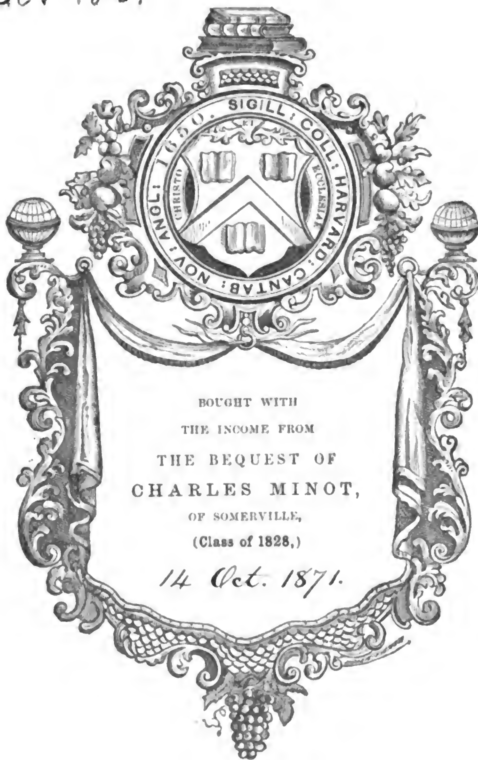

SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO
ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
14 Oct. 1871.

# Deutsches

# Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

**Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater.**

**Zweiter Band.**

Stuttgart und Leipzig, 1857.

Expedition des Staats-Wörterbuchs.

# Belgien.

**Geschichte.** Das heutige Königreich Belgien verdankt seinen Namen dem Volke, welches Julius Cäsar in seinen gallischen Feldzügen als die eingebornen Bewohner des nordöstlichen Galliens vorfand. Es wurde später der Hauptbestandtheil der römischen Provinz Belgica secunda und fiel bei dem ersten Vordringen der Franken in die römischen Besitzungen an der Maas und Schelde diesem kühn erobernden deutschen Volksstamme zu. Von hier aus eroberte Clodwig das große fränkische Reich. Nach der Theilung desselben gehörte es theils zu Neustrien, theils zu Anstrasien, bis es unter Pipin, dem Vater Karls des Großen, wieder vereinigt das christliche Grenzland gegen die tapferen Friesen bildete. Bei der Zersplitterung des großen Karolingischen Reiches, welches der Vertrag von Verdun (11. August 843) unter den Enkeln des übermächtigen Kaisers in drei neue Reiche umgestaltete, blieb Belgien ein Theil Lotharingiens, und dadurch kam es als Karolingische Erbschaft unter König Arnulf an das deutsche Reich und verblieb fortan in losem Verbande mit demselben während des Mittelalters.

In seinem Umfange bildeten sich in dieser Zeit als Reichslehen die Herzogthümer von Brabant und Limburg, die Grafschaften Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg und Artois, die Markgrafschaft Antwerpen, das reichsfürstliche Bisthum Lüttich, die Herrschaften von Mecheln, Tournay und Cambray. Aus diesen Landschaften gingen zur Zeit der Kreuzzüge Gottfried von Bouillon, der Gründer des Königreichs Jerusalem, und Balduin Graf von Flandern und Hennegau hervor, welcher den byzantinischen Kaiserthron einnahm. Hier entstanden die mächtigsten Städte für Handel und Manufakturen in Leinen, Wolle, Seide- und Metallwaaren, wie Antwerpen, Gent, Brügge, Ostende, Mecheln und Brüssel, um einerseits als die unternehmendsten Verkehrsgenossen der deutschen Hanse einen ausgebreiteten blühenden Handel zwischen den westlichen und nördlichen Ländern Europa's zu vermitteln, anderseits als glückliche Verbreiter der lombardischen und mittelitalienischen Industrie im eigenen Erwerb derselben eine noch höhere Bedeutung für das gesammte Mittel-Europa zu erlangen. Durch Vermählung des Herzogs Philipp des Kühnen von Burgund mit der Erbtochter des Grafen Ludwig von Flandern (1383) fiel diese Grafschaft — und mit ihr kamen nach und nach die umherliegenden Landschaften mit Ausnahme des Bisthums Lüttich — als ein abgerundetes reiches Eigenthum an die genannte Seitenlinie der Capetinger. Ihr gehörte Philipp der Gütige an, der in der Bundesgenossenschaft von England als der gefährlichste Feind Frankreichs, in seinen Staaten die überaus ergiebigen Hülfsmittel zur Bildung einer gewichtvollen europäischen Macht verwandte, und als Stifter des Ordens des goldenen Vließes (1429) den Glanz und das Ansehen seines Hofes neben den mächtigsten Königen erfolgreich behauptete. Wenn sein Sohn, Herzog Karl der Kühne, auch nicht die erstrebte Königskrone für den selbstständig gewordenen Staat erlangte, wenn er vielmehr bei seiner nimmer rastenden Herrschbegierde trotz des stattlichsten Kriegsheeres zuletzt nach drei Niederlagen gegen die Schweizer den Tod auf dem Schlachtfelde fand (1477), und seiner einzigen Erbtochter Maria das Herzogthum Burgund als französisches Kronlehen entzogen wurde, so blieben doch die belgischen Lande, schon damals auch vereinigt mit dem größten Theile der nördlichen Niederlande, die reichste Ausstattung für Maximilian, den Sohn und Nachfolger des

Kaisers Friedrich IV. Belgien ging durch diese Verbindung in die große Masse der Erblande des Hauses Habsburg über, welche in Philipp dem Schönen, dem einzigen gemeinschaftlichen Sohne aus der Ehe Maximilians mit Maria von Burgund, wieder einen neuen Erwerber unermeßlicher Erbschaft durch Vermählung mit der Erbtochter der beiden spanischen Reiche empfingen. Philipps ältester Sohn, der nachmalige Kaiser Karl V., wurde in Gent geboren (24. Februar 1500), und gewährte in angeborner Neigung für seine Flamländer die volle Bestätigung der umfangreichen Rechte und Freibriefe der belgischen Städte und Landschaften. Als aber mit der Resignation des Kaisers Karl V. in allen seinen Ländern (Oktober 1555 und Januar 1556) die schon früher vertragsmäßig bestimmte Theilung der habsburgischen Stamm- und Erblande für zwei Hauptlinien ausgeführt wurde, erwarb die ältere Linie neben den kostbaren Besitzungen in Spanien und Italien die reichen belgischen Provinzen so wie die Niederlande. Damit war allerdings jedes Verhältniß der Abhängigkeit vom deutschen Reiche vollständig gelöst, es war aber auch zugleich die Trennung der so lange verbundenen Niederlande und Belgiens ausgesprochen: denn bei dem eisernen Willen, mit welchem König Philipp II. seine autokratische Regierung und sein Centralisationsgelüste geltend zu machen sich bestrebte, war schon 10 Jahre später auf der Grundlage verletzter Religionsfreiheit und beeinträchtigter politischer Privilegien allgemeine Gährung im Norden und Süden dieser an politische Selbstständigkeit gewöhnten Küstenländer der Nordsee.

Der über 40 Jahre dauernde niederländische Freiheitskampf endete, erst lange nach dem Tode Philipps II. (1598), mit der Anerkennung der Souveränität für die Republik der nördlichen vereinigten Niederlande von spanischer Seite (1609). Die spanische Krone hatte den niederländischen Gesammtbesitz mit äußerster Anstrengung fast bis zu völliger Erschöpfung ihrer Hülfsmittel vertheidigt: dadurch war aber der ihr verbleibende Antheil in den belgischen Provinzen auch weit inniger einverleibt worden, als früherhin das gegenseitige Verhältniß der Verpflichtungen zwischen dem Landesherrn und den Ständen in diesen Landschaften es möglich gemacht hatte. Die belgischen Provinzen wurden fortan die spanischen Niederlande nicht blos genannt, — die mannigfachsten Verbindungen des beiderseitigen Adels, der Beamten, der Offiziere desselben Kriegsheeres, des besonders begünstigten Handelsverkehres, vor allem aber die innigste Verknüpfung des beiderseitigen Klerus, dem die vollständige Befreiung der Belgier von den Banden der protestantischen Kirche geglückt war, trugen dazu bei, daß die spanischen Interessen und Ansichten zuletzt einen allgemeinen Sieg über die nationalen Bestrebungen der Landschaften errangen. Das Bisthum Lüttich war indeß auch jetzt nicht mit Spanien vereint, sondern blieb in dem früheren Verhältnisse eines Reichslehens zum deutschen Reiche.

Diese innige Verbindung Belgiens mit Spanien während des siebzehnten Jahrhunderts kostete inzwischen jenem Volke die namhaftesten Opfer, die nur von einem an sich so reichen Lande getragen werden konnten, ohne völlig dasselbe zu Grunde zu richten. Alle Verluste, welche die jährlich tiefer sinkende Macht des spanischen Hauses Habsburg im fast ununterbrochenen Kampfe mit Ludwig XIII. und Ludwig XIV. wie mit der Republik der Niederlande bis zum spanischen Erbfolgekriege zu büßen hatte, wurden fast ausschließlich auf die Schultern der Belgier gewälzt, und auch von den politischen Gegnern wurde vorzugsweise auf Kosten des nordöstlichen oder südlichen Nachbars die Entschädigung bald in der Vernichtung des Seehandels, bald in der Abtretung belgischer Landestheile gefordert. Der westphälische Friede zu Münster (1648) sperrte den trefflichen Hafen von Ant-

werpen auf anderhalb Jahrhunderte: dadurch sank die Schelde zu einem Kanal für den Binnenverkehr herab, und die holländischen Handelsstädte Amsterdam und Rotterdam stiegen schnell mit der Beute des überall ausgebreiteten belgischen Seehandels zu einer auch von den kühnsten Wünschen nicht erwarteten Höhe. Der pyrenäische Friede (1659) riß bedeutende Städte und Landestheile von Flandern, Hennegau und Luxemburg mit dem Reste der Grafschaft Artois von Belgien los, um sie für immer mit Frankreich zu vereinigen. Der Friede zu Aachen (1668) erweiterte den französischen Erwerb von Flandern bis zu einer vollständigen Provinz (französische Niederlande oder Französisch-Flandern). Ein ähnliches Loos gewährte der Friede von Nymwegen (1678) der französischen Krone, welche abermals flandrische Landestheile und die Franche-Comté dem spanischen Territorialbestande abgewann. In solcher Verringerung boten die spanischen Niederlande ihre trefflichen Hülfsquellen vorzugsweise zum Kampfschauplatze für den zwölfjährigen spanischen Erbfolgekrieg dar, bis daß der Friede zu Utrecht (1713) als einen Theil der Erbschaft des im Mannsstamme ausgestorbenen älteren Hauses Habsburg-Spanien diese belgischen Provinzen dem jüngeren Hause Habsburg-Oesterreich zusprach. Doch mußte der Kaiser Karl VI. sich noch die Beschränkung seiner Souverainität in diesen Landen durch den Barriere-Traktat (15. November 1715) gefallen lassen, nach welchem die Holländer das Recht erwarben, in Namur, Tournay, Menin, Ypern, Warneton und Knocke ausschließlich eine militärische Besatzung, in Ruremonde gemeinschaftlich mit den Oesterreichern zu halten. Dieses Beschränkungsrecht verblieb den Holländern bis auf die Zeiten Kaisers Joseph II., welcher es jedoch nur unter französischer Vermittlung mit dem kostbaren Geldopfer von 9,000,000 holländischen Gulden abkaufen konnte (1782). Alle Versuche den belgischen Handel wieder zu heben, scheiterten an der Hartnäckigkeit der holländischen Uebermacht zur See und an der gleichmäßigen Rivalität der zweiten europäischen Seemacht.

Aber als österreichische Niederlande waren die belgischen Provinzen wieder zum freieren Genusse ihrer vormaligen Privilegien gelangt, unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia hatte der Ackerbau und die Fabriken-Industrie einen neuen Aufschwung genommen. Die Belgier hatten gegen die Nivellirungsversuche des Kaisers Joseph II., wiewohl diese im Einzelnen unverkennbar ein Fortschreiten zur höheren geistigen Entwicklung bezweckten, mit starrem Widerstande gekämpft. Das Freiheitsgefühl, auf der Basis der ständischen Verhältnisse des Mittelalters begründet, riß die Belgier leichter mit sich fort in die gleichzeitig ausbrechenden Revolutionsbewegungen Frankreichs. Die vermittelnde Milde des Kaisers Leopold II. vermochte auch nicht mit der Unterstützung der Mächte der Tripelallianz dauerhaft den stark aufgeregten Empörungsgeist der Belgier zu beschwichtigen. Bei dem Ausbruch des französischen Revolutionskrieges wurde unter solchen Umständen die Richtung der französischen Feldherren ganz besonders auf die rasche Okkupation des in der Majorität des Volkes gleichgesinnten Belgiens gelenkt. Der traurige Ausgang des ersten Feldzugs der Verbündeten in der Champagne zog Dumouriez nach wenigen Wochen in die Ebenen des schwach beschützten Belgiens, und der Sieg bei Jemmappes führte sofort die französische Okkupation der österreichischen Besitzungen bis zur Maas herbei (1792). Obwohl das abwechselnde Kriegsglück des folgenden Feldzuges nach der Schlacht bei Neerwinden (März 1793) noch einmal auf kurze Zeit die österreichische Regierung wieder zur Herrschaft in Belgien brachte, so entschied doch schon im nächsten Jahre definitiv der Sieg Jourdans bei Fleurus (26. Mai 1794) über das österreichische Heer unter dem Prinzen Josias von Sachsen-Koburg das fernere Geschick dieser Provinzen, um nicht mehr unter das

Szepter des Hauses Lothringen-Habsburg zurückzukehren. Während die französische Republik in den eroberten vereinigten Niederlanden nur eine Tochter-Republik (die batavische) zu organisiren wagte, wurden die belgischen Provinzen mit Einschluß des Bisthums Lüttich durch das Gesetz vom 9. Vendemiaire Jahr IV. (1. Oktober 1795), noch lange vor dem Friedensschlusse mit Oesterreich, vollständig dem Territorialbestande des französischen Staatsgebiets einverleibt und in 9 Departements desselben vertheilt. Nach den wiederholten Niederlagen in dem glänzendsten Feldzuge Bonaparte's (1796) konnte Oesterreich in dem Präliminarvertrage zu Leoben (April) und dem definitiven Friedensschlusse zu Campo-Formio (17. Oktober 1797) Belgien und die Lombardei nur aufgeben und sich für befriedigt durch den Ersatz einiger Theile der aufgelösten Republik Venedig erklären.

Neunzehn Jahre blieb nun Belgien mit Frankreich in allen Umgestaltungen der Direktorial-, Konsular- und Kaiser-Regierung vereint: ein ausreichender Zeitraum, um durch die Macht und den glänzenden Eindruck der stets siegreichen und in alle sozialen Verhältnisse eindringenden Politik Napoleons so manche nationale Interessen in rein französische übergehen zu lassen. In den höheren Ständen wurde selbst das Gefühl für die vaterländische Sprache und Literatur durch die französische fast völlig verdrängt. Der gemeinschaftliche Kampf der Hauptmächte Europa's gegen das zu drückend gewordene Uebergewicht des französischen Kaisers (1813—14) entschied auch über die fernere politische Gestaltung Belgiens. In dem zweiten, dritten und sechsten Artikel des ersten Pariser Friedens (30. Mai 1814) wurden die von Frankreich getrennten belgischen Provinzen den siegreichen verbündeten Mächten zur Verfügung gestellt, indem gleichzeitig das zur vollen Souveränität in den Niederlanden erhobene Haus Oranien noch die Aussicht auf eine Vergrößerung des Staatsgebietes erlangte. Oesterreich hatte für seine ehemaligen Verluste jenseits des Rheins bereits eine überreiche Entschädigung in Nord-Italien, Deutschland und Dalmatien erlangt. Die Ansprüche anderer Mächte auf die trefflich gelegenen und reich ausgestatteten belgischen Lande wurden eben so, wie die Verpflanzung des Königs von Sachsen nach Belgien für die vollständige Resignation auf sein Stammland, durch die Rivalität in der Politik der europäischen Großmächte abgewehrt. Aber bereits im Juni 1814 wurde in den Konferenzen der Minister der bei dem Friedensschluß in Paris betheiligten Mächte der Versuch zu einer Vereinigung der belgischen Provinzen mit den Niederlanden berathen. Graf Clancarty, der britische Gesandte im Haag, erhielt den Auftrag, die Verhandlung darüber mit dem souveränen Fürsten der Niederlande weiter zu führen. In dem daraus hervorgegangenen Vertrage vom 21. Juli 1814[1]) wurde in 8 Artikeln die Vereinigung der Niederlande mit Belgien dergestalt innig und vollständig beschlossen, daß beide Länder fortan einen einzigen Staat bilden, und nach der inzwischen in den Niederlanden schon eingeführten Verfassung vom 28. März 1814 regiert werden sollten, wobei jedoch Modifikationen der Verfassung in übereinstimmendem gemeinschaftlichem Interesse vorbehalten wurden. Es war aber bereits nach diesem Vertrage ausdrücklich festgestellt, daß jedem Kultus ein gleicher Schutz und den Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse, ohne Rücksicht auf dieselben, Zulassung zu den öffentlichen Aemtern zugesichert bleibe; daß ferner abwechselnd die gesetzgebenden Versammlungen in einer holländischen und dann wieder in einer

---

[1]) Abgedruckt bei **Martens**, Supplem. au recueil des traités, vol. II. p. 38—40. Dieser Vertrag ist aber auch als ein wesentlich nothwendiges **Annexum** unter Anhang X der Finalakte des Wiener Kongresses vom 15. Juni 1815 beigefügt.

belgischen Stadt gehalten werden sollten. Alle Handelsvortheile mit Einschluß der Kolonieen sollten gleichmäßig von den Holländern und Belgiern genossen werden, die Verzinsung der beiderseitigen Schulden dem allgemeinen Schatze der vereinigten Niederlande zufallen und eben so alle Kosten, welche zum gemeinschaftlichen Besten für die Festungen und die Sicherheit des Staates zu tragen wären.

Diese vorläufige Vereinigung Belgiens mit den Niederlanden wurde durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 [2]) zwischen den Großmächten und den Niederlanden in eine definitive umgestaltet, indem der vereinigte Staat als ein Königreich der Niederlande anerkannt wird, in der Erbfolge Wilhelms von Nassau-Oranien, der die Königsreihe wieder als Wilhelm I. beginnt und schon seit dem 16. März 1815 den königlichen Titel angenommen hatte. Derselbe Fürst erhielt aber auch noch außerdem das Großherzogthum Luxemburg als eine Entschädigung für seine Erbansprüche auf die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, -Siegen, -Hadamar und -Dietz, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Luxemburg zu den Staaten des deutschen Bundes gehören, und für dasselbe die Erbfolgeordnung nach dem nassauischen Erbverein von 1783 zu Gunsten des Herzogs von Nassau aufrecht erhalten werden solle. Die Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 enthält in 9 Artikeln (65—73 incl.) Bestimmungen für das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg, welche die obengenannten Verträge nach ihrem wesentlichen Inhalte wiederholen und die genauere Bezeichnung der Grenzen gegen die Nachbarstaaten feststellen. Schon wenige Tage darauf mußte das neue Königreich die ernsteste Probe seines künftigen Bestehens in der Nähe seiner Hauptstadt aushalten, da der aus Elba zurückgekehrte Kaiser Napoleon den letzten Entscheidungskampf auf den nördlich von der Sambre gelegenen alten Schlachtplätzen (16. bis 18. Juni 1815) gegen Wellington und Blücher ausführte. Der Sieg bei Belle-Alliance garantirte zwar damals die politische Sicherheit des Königreichs nach Außen, aber schon einige Wochen später zeigte sich im inneren Verbande der Keim des Verderbens. Die Modifikationen des Verfassungsentwurfes vom 28. März 1814 wurden von den niederländischen Abgeordneten leicht genehmigt; dagegen auf der zu diesem Zwecke nach Brüssel auf den 8. August 1815 einberufenen Versammlung der Notabeln erklärten sich nur 527 für dieselben, während 796 entschieden die Annahme verweigerten, unter diesen 126 mit der mildernden Klausel, „daß sie ohne die darin vorkommenden Artikel über die Gleichstellung der Kulte, welche sie mit ihrem Gewissen nicht vereinigen könnten, die Verfassung nicht gemißbilligt haben würden". Allerdings konnte der fanatische Geist des belgischen Klerus den Gedanken an eine völlige Gleichstellung der protestantischen Kirche mit der katholischen auf belgischem Boden nicht ertragen: er schürte seine treuen Anhänger zum Hasse gegen den ausländischen Verfassungsentwurf mit der Besorgniß, wie die Evangelischen bei allen öffentlichen Aemtern in Belgien den Vorzug erlangen, aber auch wie die große Schuldenlast der Holländer, die nicht völlig klaren Verhältnisse der Marine und Kolonieen, die kostspieligen Deichbauten in den nördlichen Landschaften des neuen Reiches, alle Staatslasten außerordentlich steigern würden. Die gleich anfänglich unverkennbare große Mißstimmung im belgischen Volke wurde noch stärker gereizt, als Wilhelm I., gestützt auf die zwingende Macht der nur wenig von

---

[2]) Abgedruckt bei **Martens**, Supplem au recueil des traités, II. p. 327—332. — Vergl. meine Sammlung der Verfassungen und Grundgesetze Europa's. Königsberg 1850. Bd. II. S. 181 ff.

Brüssel entfernten Heere der Verbündeten, die Verfassung am 24. August 1815[3]) sanktionirte, weil sie von den holländischen Abgeordneten einstimmig und überdies von 527 Notabeln aus den südlichen Provinzen angenommen wäre, also unbezweifelt den Gesinnungen und Wünschen der großen Mehrheit der Nation entspräche. Aber König Wilhelm verkannte schon damals nicht die gewichtvolle Bedeutung dieses ersten Zwiespaltes, denn in seinem Erlaß zur Bekanntmachung der Verfassung wies er als Schutz für die Aufrechterhaltung „der angegriffenen Artikel über den Gottesdienst und die Gleichstellung seiner Bekenner auf die Verträge mit den europäischen Mächten hin". „Sie wären nach den Grundsätzen festgestellt, welche jene Souveräne in das europäische Staatensystem eingeführt hätten: sie könnten aus der niederländischen Verfassung durchaus nicht wegfallen, ohne den Bestand der Monarchie in die Waagschale zu legen und die Garantie des Reichs zu vermindern."

Der Territorialbestand des Königreichs erhielt für Belgien noch einen Zuwachs durch den zweiten Pariser Friedensvertrag (20. November 1815), da ein an Mineralprodukten recht ergiebiger Landstrich (zwischen Hennegau und Namur) in den Ardennen sammt den Festungen Marienbourg und Philippeville und die Souveränität über das unter der Mediatherrschaft des Fürsten von Rohan-Montbazon stehende Herzogthum Bouillon (zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und der Champagne) von Frankreich überlassen werden mußten. Aber die innere Mißstimmung des belgischen Volkes nahm bald einen entschiedeneren Charakter an, und zwar in doppelter Richtung, in der nationalen und konfessionellen. Obwohl die Belgier nach dem numerischen Verhältnisse um mehr als eine Million Seelen die Holländer überragten (im Jahre 1816 bei 3,210,700 Belgiern nur 2,016,157 Holländer), so wurde doch in den höheren Verwaltungsämtern, in den diplomatischen Stellen, in der Generalität und dem höheren Offizierskorps kaum ein Fünftel geborne Belgier angestellt. Die konfessionellen Streitigkeiten nahmen bei der entschiedenen Feindseligkeit des katholischen Klerus daher immer mehr und mehr einen getrübten Charakter an, indem auch die unverkennbarsten Reformen und außerordentliche Unterstützungen von Seiten der Regierung stets verdächtigt und zur Aufreizung gegen König Wilhelm und sein Ministerium gemißbraucht wurden. Der Bischof von Gent wagte bereits 1816 den Pfarrern seiner Diözese zu verbieten, irgend einem Belgier die Absolution zu ertheilen, welcher dem Könige und dessen religionsfeindlicher Verfassung den Eid der Treue geschworen hatte. In seiner Schrift „Jugement doctrinal" erklärte derselbe Bischof (1817), „daß wenn die Verfassung allen christlichen Konfessionen gleichen Schutz verspräche, dies nichts Anderes heiße, als daß man den Irrthum eben so wie die Wahrheit schützen wolle": „daß durch die Beschwörung der Verfassung, wenn dieselbe einem Souverän, der sich nicht zur katholischen Kirche bekennt, des Recht der höchsten Aufsicht über den Religionsunterricht zuweist, das heiligste Recht der katholischen Kirche verrathen wird." Der Staatsprozeß gegen diesen Bischof, seine Flucht nach Frankreich, seine Kontumazial-Verurtheilung vor den Assisen in Brüssel steigerten die allgemeine Gährung noch in hohem Grade (1817—18) und ließen schon damals einen kaum zu vermeidenden Bruch zwischen den beiden Haupttheilen des noch nicht befestigten Staatsverbandes besorgen, der zwar durch die ernste Vermittlung der Regierung verzögert, aber nicht mehr geheilt werden konnte. Dazu kamen die höheren finanziellen Anforderungen für die sehr starken niederländischen

[3]) Vollständig abgedruckt in meiner Sammlung, Bd. II. S. 185—209.

Staatsschulden, für die Marine und umfangreiche Wasserbauten, die Beschränkungen der Preßfreiheit, um nicht täglich den maßlosen Angriffen der ultramontanen Zeitungen und Flugschriften ausgesetzt zu sein, während die Vortheile der Belgier aus dem erweiterten Handelsverkehre, aus der kräftig emporblühenden Industrie, aus dem gehobenen Acker- und Bergbau, mit gleichgültigen Augen nur als die natürlichen Ergebnisse des wieder hergestellten europäischen Friedens angesehen wurden. Die Beschränkung der französischen Sprache (1819), die Begünstigung der holländischen Sprache für die öffentlichen Akte (mit dem 1. Januar 1823) und Lehranstalten, steigerten täglich die Erbitterung in allen Klassen des Volkes. Nach dem Tod des Bischofs von Gent im Auslande (Juli 1821) wurde seine Verfolgung als die eines Märtyrers für die gerechteste und heiligste Sache dem Volke vorgestellt, und immer offener zeigte sich in allen Angelegenheiten die Widersetzlichkeit des Klerus und seiner treuen Anhänger. Namentlich ergaben die Kammerverhandlungen bei den Budgetfragen eine fast einstimmige Opposition der belgischen Abgeordneten. Die gereizte niederländische Regierung ging jetzt auch ihrerseits über die Grenzen einer umsichtigen und den eigenthümlichen Zustand der konfessionellen Verhältnisse angemessen beurtheilenden Verwaltungspolitik hinaus. Es erfolgte eine königliche Verordnung (Mai 1825), nach welcher in Zukunft keine Schule ohne Bewilligung der Regierung errichtet werden, alle ohne Genehmigung der Regierung bestehenden Schulen mit dem 1. Oktober 1825 geschlossen und alle Lehrer fernerhin von der Regierung ernannt werden sollten. Fast gleichzeitig wurde die Errichtung eines königlichen Kollegiums zu Löwen für die zum geistlichen Stande bestimmten Katholiken angeordnet. Der Bischof von Namur erwiederte darauf mit der Drohung, daß er die in diesem Kollegium ausgebildeten jungen Leute in seiner Diözese niemals zur Ordination als Geistliche annehmen werde, und selbst der Bischof von Mecheln, das Haupt der Landeskirche, obschon vom Könige zum Kurator der neuen Lehranstalt ernannt, stimmte dem feindlichen Auftreten seines Suffraganbischofs gegen die Regierung vollkommen bei. Noch heftiger griff die klerikale Opposition die königliche Ordonnanz vom 22. März 1825 an, welche die Anstellung aller niederländischen oder belgischen Staatsangehörigen, die nach dem 1. Oktober 1825 auf einer ausländischen Lehranstalt philosophische oder theologische Studien getrieben, in irgend einem Amte, namentlich aber in einem geistlichen, verbot: „denn man müsse endlich die jungen Leute der Gefahr entziehen, auf ausländischen Lehranstalten mit Grundsätzen vertraut zu werden, welche dem wahrhaften Interesse des Vaterlandes widerstreben."

Der Abschluß eines Konkordates mit dem römischen Stuhle, welches auf den besondern Wunsch des nachgebenden Königs Wilhelm I. durch Graf de Celles am 18. Juni 1827 vermittelt war, gewährte statt Beruhigung der Gemüther nur noch größeren Antrieb zum Zwiespalt der Parteien. Selbst das Ministerium widerrieth dem Könige die Bestätigung des Konkordates, die dennoch am 25. Juli 1827 zu Brüssel erfolgte; die Holländer wollten in diesem kirchlichen Vertrage eine Ueberschreitung der Verfassung erkennen, die Belgier hielten ihn dagegen noch für ungenügend zur Behauptung ihrer kirchlichen Rechte. — Die Vollziehung des Konkordates kam deßhalb nicht zu Stande, die gegenseitige Erbitterung wurde immer stärker, zahllose Adressen und Petitionen reizten in allen Provinzen die Volksmasse zu Angriffen, welche auch nicht die Unverletzlichkeit der Person des Königs mehr schonten. Die Vorlage des zehnjährigen Budgets und eines Gesetzes über die Tilgung der Staatsschulden wurde durch die im Sinne der belgischen Opposition errungene Majorität in den Generalstaaten verworfen (Mai 1829). Bei der neuen Ein-

bringung dieses Budgets in den wieder versammelten Generalstaaten (Oktober 1829) sah sich König Wilhelm I. bereits zu der abwehrenden Aeußerung genöthigt [4]): „Dem Staate droht eine gewaltsame Bewegung, ich werde nichts versäumen, ihr zuvorzukommen, und sie im Nothfalle unterdrücken. Unter den Beschwerden sind viele, die ich abgestellt habe, andere, welche meine Ueberzeugung mich nöthigt, als ungegründet abzuweisen, und noch andere, welche der Gegenstand meiner ferneren Aufmerksamkeit sein werden. Ich werde alles bewilligen, was mein Gewissen mir erlauben wird; aber nie wird für die Schmähungen einer ungestümen Wuth, noch für unpassende Forderungen die Zeit kommen, wo ich ihnen werde nachgeben können." Das ordentliche Budget auf 10 Jahre wurde jetzt zwar mit einer Majorität von 15 Stimmen in der zweiten Kammer bewilligt, das außerordentliche Budget erlangte jedoch nur die zweideutige Majorität einer einzigen Stimme.

Die belgische Opposition feierte den Sieg über die Machtlosigkeit der Regierung, die sich auch in der Aufhebung des vor 5 Jahren gegründeten Kollegiums zu Löwen manifestirte (9. Januar 1830). Sie fühlte sich dadurch ermuthigt zur Verdoppelung ihrer Angriffe, sie forderte nun ungestümer die Vollziehung des Konkordats, Schutz der freien Presse, Freiheit des Unterrichts, freien Gebrauch der französischen Sprache, gleiche Vertheilung der Aemter zwischen Holländern und Belgiern und Publicität der Gemeindebudgets. Unter solchen Gährungswirren konfessioneller und nationaler Anfeindung brach in dem benachbarten Frankreich die Julirevolution 1830 aus. Die rasche Befriedigung aller Forderungen der dortigen Opposition durch die neue Dynastie Orleans und die Erweiterung der charte constitutionelle erhöhte die Mißstimmung in Belgien auf den stärksten Grad und trieb zu einem gleichartigen Versuche der Selbsthülfe, welchen die Regierung nur durch eine entschiedene Uebermacht und die äußerste Anstrengung der nördlichen Provinzen für die Erhaltung des Verbandes mit Belgien hätte besiegen können. Beides fehlte, als der Aufstand in Brüssel am 25. August 1830 ausbrach, und in wenigen Tagen über alle großen und mittleren Städte der belgischen Provinzen ausgedehnt war. Die Trennung des politischen Vereins beider Völker war sogleich zweifellos, jedoch noch nicht die Lossagung Belgiens von der Regierung des Hauses Nassau-Oranien. Es zeigten sich in Belgien nicht unbedeutende Parteien für Wilhelm, den Prinzen von Oranien, welcher auch schon früher in diesem Lande eine stärkere Sympathie als der König für sich erworben hatte. Belgien sollte aber jedenfalls zu einem souveränen Staate erhoben werden und seine Verwaltung in allen Beziehungen getrennt von den Niederlanden bleiben. Der Versuch, durch eine außerordentliche Versammlung der Generalstaaten im Haag eine Ausgleichung der Wirren und Beschwerden einzuleiten (13. bis 15. September), mißglückte völlig, da die belgischen Abgeordneten schon am zweiten und dritten Tage nach Eröffnung der Versammlung die Residenz verließen. Lüttich griff bereits den 17. September wieder zu den Waffen, Brüssel nahm 3 Tage später den Bürgerkrieg wieder auf und eine aus acht Belgiern gebildete provisorische Regierung wurde an die Spitze der Verwaltung für das empörte Land gestellt. Ein sehr blutiger Kampf in und um Brüssel (21. bis 26. September) endete mit der Zerstörung eines Theiles der Hauptstadt und dem Rückzuge der königlichen Truppen. In wenigen Tagen waren südlich und westlich von Brüssel die Land-

[4]) Freiherr v. Keverberg, vom Königreich der Niederlande, aus dem Franz. Stuttgart 1836. S. 366 ff. Keverberg liefert eine im Ganzen möglichst objektiv gehaltene Darstellung dieser Begebenheiten.

schaften von den Holländern geräumt; nur nördlich in der Entfernung von 4 Meilen von der Hauptstadt hielten sich die königlichen Truppen. Aber König Wilhelm nahm Anstand, durch einen neuen blutigen Kampf den Versuch noch einmal zu wagen, Belgien für seine Dynastie zu erhalten, während in Brüssel das stark vergossene Bürgerblut auch die günstige Stimmung für den Prinzen von Oranien in den Hintergrund drängte und der überwiegenden Zahl der Gegner das Unternehmen erleichterte, mit der sicheren Siegeswaffe der verletzten katholischen Kirche und der erniedrigten Nationalehre Belgien wiederum vollständig von allen Interessen der nördlichen Niederlande zu trennen.

Bereits am 4. Oktober 1830 erfolgte die Erklärung der provisorischen Regierung in einem Dekrete von drei Artikeln: 1) daß die auf gewaltsame Art von Holland losgerissenen belgischen Provinzen fortan einen unabhängigen Staat bilden würden; 2) daß die provisorische Regierung sich so bald als möglich mit einem Verfassungsentwurfe zu beschäftigen habe; 3) daß zur Prüfung, Amendirung und definitiven Genehmigung dieser Verfassung ein Nationalkongreß einberufen werden solle, in welchem zugleich alle Interessen der belgischen Provinzen ihre Vertretung finden müßten. Zu spät kam jetzt die Ernennung des Prinzen von Oranien zum Regenten Belgiens, welcher die Verwaltung der Angelegenheiten in französischer Sprache führen und die Beamtenstellen nur an eingeborne Belgier vergeben sollte. Die Belgier trauten jetzt um so weniger den Verheißungen der niederländischen Regierung, als die Anerkennung der Unabhängigkeit Belgiens und der von der provisorischen Regierung ausgesprochenen Grundsätze, welche der Prinz von Oranien öffentlich proklamirte, am 20. Oktober von König Wilhelm desavouirt und die Vollmacht des Prinzen als Regenten zurückgenommen wurde. Die Antwerpener Ereignisse, der Ueberfall der Holländer durch die Bewohner dieser Stadt (26. Oktober) und das darauf folgende Bombardement der Stadt von der Citadelle aus durch den holländischen General Chassé (28. Oktober), durch welches über 200 Gebäude und die größten, mit Waaren überfüllten Entrepots — im Werthe von 55,000,000 fl. holländisch oder 110,000,000 Frcs. — niedergebrannt wurden, tilgten auch bei den Anhängern des Prinzen jeden Gedanken an einen Souverän aus dem Hause Oranien, selbst wenn die Trennung Belgiens von den Niederlanden jetzt eingeräumt werden sollte.

Unterdessen waren die Wahlen für den Nationalkongreß vollzogen. Von den 181 Mitgliedern kamen 27 auf Südbrabant, 35 auf Ostflandern, 28 auf Westflandern, 30 auf Mons (Hennegau), 18 auf Antwerpen, 10 auf Namur, 17 auf Limburg und 16 auf Luxemburg; kurz darauf wurde die Zahl der Mitglieder bis auf 200 erhöht. Bei dem Großherzogthum Luxemburg nahm anfänglich die provisorische Regierung keine Rücksicht auf sein Verhältniß zum deutschen Bunde, weil es früher mit den österreichisch-belgischen Provinzen vereint gewesen war, und weil sie sich dort auch der sympathisirenden Stimmung der Volksmasse für das Verbleiben bei Belgien versichert zu haben glaubte. Die Eröffnung des Nationalkongresses erfolgte zu Brüssel am 10. November 1830; gleich in den ersten Sitzungen wurden fast einstimmig die Beschlüsse gefaßt, daß Belgien einen unabhängigen Staat bilden und mit den anderen Staaten, wie eine souveräne Macht mit einer andern Macht unterhandeln solle, daß alle Staatsgewalten von der Nation ausfließen, daß das belgische Volk keine Rechte irgend eines Fürsten auf sich anerkennen würde, die älter wären als die jetzt zu genehmigende Verfassung, und daß noch dieser Nationalkongreß, nach der Annahme der Verfassung, die Wahl des Oberhauptes treffen und die Ordnung der Nachfolge bestimmen solle. Die Form des

Staates veranlaßte allein eine längere Debatte, da die republikanische Partei (Potter war ihr Führer) Alles daran setzte, um für ihre Ansichten einen günstigen Erfolg zu gewinnen. Doch drang die Besonnenheit der großen Majorität durch, die jede andere Regierungsform für Belgien als eine monarchische für unhaltbar erachtete. In der eilften Sitzung des Kongresses (22. November) wurde mit 174 Stimmen gegen 13 die erblich-monarchisch-konstitutionelle Staatsform angenommen, und mit 152 gegen 35 Stimmen fiel die Entscheidung für ein Repräsentativsystem aus zwei Kammern. Zwei Tage darauf (24. November) wurde mit 161 Stimmen gegen 28 [5]) das Haus Oranien von der Regentenwahl auf immer (à la perpetuité) ausgeschlossen. Inzwischen hatten die fünf europäischen Großmächte ihre Konferenzen über die belgischen Angelegenheiten zu London am 4. November eröffnet. Ueber den Abschluß eines Waffenstillstandes in Belgien, so wie über die Trennung beider Reiche waren die Mächte eben so rasch einig, wie über die Nichtanerkennung einer republikanischen Staatsform. Nur die Schonung der dynastischen Interessen des Hauses Oranien verzögerte einen definitiven Beschluß bis zum 20. Dezember: er lautete kategorisch auf Trennung Belgiens von den übrigen Niederlanden, weil der politische Zweck, zu welchem Belgien mit den Niederlanden nach Napoleons Sturz vereinigt worden, nicht nur völlig unausgeführt geblieben, sondern es jetzt auch klar am Tage liege, daß er wegen der unbesiegbar feindseligen Stimmung der nördlichen und südlichen Provinzen des vereinigt gewesenen Staates nun und nimmermehr erreicht werden könne. Der Protest des Königs Wilhelm I. gegen diesen Beschluß blieb von der Konferenz zu London unbeachtet: vielmehr wurde der letztere einstimmig am 28. Januar 1831 noch dahin erweitert, daß Belgien fortan als ein völlig unabhängiger Staat für sich bestehen, daß das Königreich der Niederlande auf den Besitzstand der vormaligen Republik der vereinigten Niederlande im Jahr 1790 zurückgeführt werden, daß jedoch das Großherzogthum Luxemburg nicht zu Belgien gehören solle, weil solches unter einem anderen Rechtstitel im Besitze des Hauses Nassau sich befinde und fortdauernd einen Theil des deutschen Bundes ausmachen müsse. Die gegenseitigen Enklaven auf holländischem und belgischem Gebiete sollten unter Vermittelung der fünf Großmächte ausgetauscht, und die freie Schifffahrt auf den gemeinschaftlichen Flüssen nach Art. 108—17 der Wiener Kongreßakte aufrecht erhalten werden.

Bald darauf ward in Brüssel die Wahl des neuen Königs vorgenommen, wobei die Operationen des französischen Gesandten Bresson, obschon seine Handlungen mit den Instruktionen des französischen Kabinets für die Konferenzen in London im Widerspruch erschienen, so günstig auf die Stimmen der Mitglieder des Nationalkongresses eingewirkt hatten, daß am 3. Februar 1831 der Herzog von Nemours, zweiter Sohn des Königs Ludwig Philipp, mit 97 Stimmen unter 192 als König von Belgien gewählt und sofort in Brüssel ausgerufen wurde. Nächst ihm hatte der Herzog von Leuchtenberg, Sohn des vormaligen Vizekönigs Eugen von Italien, 74 Stimmen, der Erzherzog Karl von Oesterreich 21 Stimmen. Die Londoner Konferenz versagte aber sowohl für den Herzog von Nemours wie für den Herzog von Leuchtenberg am 7. Februar ihre Anerkennung für das Königthum des belgischen Thrones, weil weder ein Prinz aus den Dynastieen der fünf Großmächte, noch ein Napoleonide, diese Würde in Belgien einnehmen dürfe. König Ludwig Philipp mußte demnach diese Wahl für seinen Sohn am 17. Februar

[5]) Selbst diese dissentirenden Stimmen waren für den Ausschluß der oranischen Dynastie zur Zeit gewesen und hatten sich nur gegen den Beschluß à la perpetuité erklärt.

ablehnen. Das durch die Entscheidung der Konferenz verletzte Nationalgefühl der Belgier wurde von neuem zu dem Wunsche nach einer republikanischen Staatsform aufgeregt. Da aber diese bei der entschiedenen Gegenerklärung der fünf Großmächte auch im Nationalkongresse nicht durchzubringen war, jedoch eben so wenig eine zweite Königswahl für den Augenblick Anklang fand, so wählte der Nationalkongreß eine Uebergangsform, durch welche das monarchische Element aufrecht erhalten werden konnte, ohne genöthigt zu sein, einem andern, als einem eingebornen Belgier, provisorisch die höchste Exekutivgewalt anzuvertrauen. Am 23. Februar wurde der Präsident des Kongresses, Baron Surlet de Chokier, mit 108 Stimmen unter 157 zum Regenten gewählt; er sollte als solcher bis zur nächsten Wahl des Staatsoberhaupts die Verwaltung führen, aber während der Dauer dieses konstituirenden Nationalkongresses keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben. Am Tage seiner Einsetzung (25. Februar) sanktionirte der Regent die neue von dem Nationalkongresse paragraphenweise beschlossene Verfassung, und verkündete sie als das mit voller verbindlicher Kraft geltende Grundgesetz für den neuen Staat. Es ist dieselbe Verfassungsurkunde [6]), welche noch heute in Belgien vollständig in Anwendung steht (vgl. unten Staatsrecht Belgiens), und welche die Kraft ihres dem belgischen Volkscharakter entsprechenden inneren Gehaltes dadurch bewährt hat, daß sie in allen Kämpfen mit den ultramontanen Bestrebungen der mächtigen klerikalen Partei, eben so wie in den stürmischen Bewegungen der Jahre 1848—49 und bei den vielfachen politischen Umgestaltungen des einflußreichen westlichen Nachbarlandes, in allen ihren wesentlichen Bestandtheilen unangetastet geblieben ist. Sie hat auch für die Bildung neuerer Grundgesetze in einzelnen Theilen sogar als Norm zur Nachahmung gedient.

Die neue Wahl des königlichen Oberhauptes wäre in Belgien noch länger hingehalten worden, wenn nicht die Konferenz zu London als letzte Frist für die Annahme des definitiven Beschlusses vom 28. Januar 1831 den 1. Juni dieses Jahres aufgestellt hätte. In der Zwischenzeit hatten die vereinten Bemühungen des englischen und französischen Gesandten in Brüssel die Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, als eine besonders vortheilhafte für die günstigste Abwickelung der noch schwebenden politischen Fragen der Belgier, anzurathen gewußt. Prinz Leopold, seit dem Tode seiner ersten Gemahlin, der britischen Kronprinzessin Charlotte, in England verweilend, der kurz vorher das Anerbieten der griechischen Königskrone ausgeschlagen hatte, erschien durch seinen würdigen persönlichen Charakter wie durch seine verwandtschaftlichen Verhältnisse mit den mächtigsten Dynastieen, trotz seines protestantischen Glaubensbekenntnisses, als die erwünschteste Persönlichkeit, um noch günstigere Bedingungen von der Konferenz zu London, als nach den bisherigen Beschlüssen derselben, für die definitive Feststellung der belgischen Verhältnisse zu erlangen. Es ergaben sich daher bei der Königswahl am 4. Juni 152 Stimmen unter 196; unmittelbar nach derselben faßte der Nationalkongreß den Beschluß, die Wahl dem Prinzen Leopold unter der ausdrücklichen Bedingung anzutragen, daß derselbe die Verfassung annehme, wie sie von dem Nationalkongresse beschlossen und vom Regenten bestätigt war; daß er nur dann erst vom Throne Besitz nehmen dürfe, nachdem er in der Mitte des Kongresses nachstehenden Eid geleistet habe: „ich schwöre, die Konstitution und die Gesetze des belgischen Volks zu beobachten, die Nationalunabhängigkeit und die Integrität des Gebiets aufrecht zu erhalten". Prinz Leopold ging am 26. Juni auf das Anerbieten der belgischen

[6]) Abgedruckt in meiner Sammlung von Verfassungsurkunden, Bd. II, S. 315—28.

Krone ein, indem er dem Beschlusse vom 4. Juni sich unterwarf, aber daran die Voraussetzung knüpfte, daß der Nationalkongreß die geeigneten Maßregeln treffen würde zur vollständigen Anerkennung des neu konstituirten Staates durch die europäischen Staaten. An demselben Tage (26. Juni) stellte die Konferenz zu London ein Ultimatum in 18 Artikeln zur Annahme der definitiven Regulirung für beide Staaten. Der belgische Kongreß erklärte sich für dieselben am 9. Juli, während die holländische Regierung sie verwarf und wieder zu den Waffen griff. Jetzt nahm Leopold definitiv die belgische Krone an (12. Juli), landete am 17. Juli auf dem belgischen Boden und hielt am 21. Juli seinen feierlichen Einzug in Brüssel, indem an demselben Tage zuerst der Regent Surlet le Chokier seine Regentschaft niederlegte und König Leopold darauf seinen (oben angeführten) Königseid in der Mitte des Kongresses ablegte.

Der Kampf der Niederländer wurde mit rühmenswerthem Patriotismus und ehrenhaftem Erfolge angefangen, aber bald durch das Gebot der Konferenz der Großmächte (23. August) aufgehalten. Ein neuer Friedensvertrag in 24 Artikeln wurde am 15. Oktober von den Abgeordneten der Großmächte zu London unterzeichnet, zugleich mit der Erklärung, daß die fünf Großmächte sich aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel bedienen würden, um diesen Frieden durchzuführen, und jeden neuen Ausbruch des Kampfes auf belgischem oder niederländischem Gebiete zu verhindern [7]). Die inzwischen verfassungsmäßig gewählten beiden belgischen Kammern, der Senat aus 51 Mitgliedern, die Kammer der Repräsentanten aus 102 Abgeordneten gebildet, nahmen, wenn auch nicht mit großer Majorität, am 1. und 5. November die 24 Artikel der Konferenz zu London an, worauf bereits am 15. November 1831 ein Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen König Leopold und den fünf Großmächten abgeschlossen wurde. König Wilhelm von den Niederlanden hielt dagegen seine Zustimmung zu diesen Artikeln mit der hartnäckigsten Entschlossenheit zurück, in welcher ihn eine fast beispiellose Hingebung und Aufopferungstreue des niederländischen Volks unterstützte. Im darauf folgenden Jahre wurde indeß das schon auf den entschiedenen Beistand der britischen Macht begründete Gewicht des neuen belgischen Staatsoberhaupts noch durch seine Vermählung mit der ältesten Tochter des Königs Ludwig Philipp (9. August 1832) bedeutend erhöht. Wenn auch in diesem Jahre abermals die belgischen Streitkräfte, trotz der um ein Drittel stärkeren Bevölkerung Belgiens gegen die Niederlande, auf allen Punkten im Nachtheil blieben, so führte doch die Tripelallianz zwischen Belgien, Großbritannien und Frankreich (am 27. Oktober abgeschlossen) die siegreiche endliche Entscheidung herbei. Als die niederländische Küste von der vereinigten Flotte beider Hülfsmächte eng blokirt, der holländische Handel überall gehemmt war, als der französische Marschall Gérard mit seinem Hülfsheere die niederländischen Truppen über die belgische Grenze warf, und den letzten von General Chassé mit bewundernswerther Tapferkeit vertheidigten festen Punkt auf dem belgischen Gebiete, die Citadelle in Antwerpen, in einen Schutthaufen verwandelte (November bis 23. December), mußte die niederländische Regierung den übermächtigen Zwang anerkennen und den ferneren Kampf aufgeben. Sie hielt aber dennoch bis zur förmlichen Anerkennung des Königs von Belgien fest auf die Entschädigung durch

---

7) B. C. Dumortier, la Belgique et les vingt quatre articles, sec. edit. Brux. 1838. 8vo. Vom national-belgischen Standpunkte gewährt eine klare Uebersicht über die gesammte Entwickelung dieser Angelegenheiten Nothomb, essai historique et politique sur la revolution Belge, Brux. 3me édit. 1834. 8vo.

Limburg für einen Theil von Luxemburg und auf die Betheiligung des belgischen Volks bei der niederländischen Staatsschuld.

Belgien stand jetzt gesichert unter dem Schutze der Garantie und der Anerkennung seiner Selbstständigkeit von Seiten der fünf Großmächte. Durch die Uebereinkunft zu London (21. Mai 1833) wurde, nach Aufgebung aller feindlichen Maßregeln gegen die Niederlande, der Statusquo zwischen Belgien und Holland bis zum Abschluß eines Definitivvertrages von den Großmächten festgestellt, wonach der westliche Theil von Luxemburg bis auf den Rayon der Festung Luxemburg vorläufig bei Belgien verblieb. König Leopold konnte nunmehr ruhiger zusehen, wenn die Verhandlungen der Konferenzen zu London nicht selten unterbrochen wurden, wenn bisweilen von anderen Orten, von dem Hoflager einer der Großmächte oder von den Zusammenkünften mehrerer Monarchen neue Vorschläge zur Ausgleichung für dieselben einliefen; die belgische Regierung konnte inzwischen ziemlich ungestört der inneren Entwickelung und Konsolidirung der lange Zeit aufgerüttelten Verhältnisse sich hingeben.

Nachdem endlich König Wilhelm I. sich entschlossen hatte, das westliche Luxemburg gegen ein volles Aequivalent im belgischen Limburg aufzugeben, verlangte er wiederum, daß dieser Theil von Limburg der niederländischen Krone als unbedingtes Eigenthum zufallen, und frei von allen Beziehungen zum deutschen Bunde dem Königreich der Niederlande einverleibt werden sollte. Belgien war an sich gegen diese Forderung nicht eingenommen, nur bestand es darauf, daß der deutsche Bund und die Agnaten aus dem herzoglichen Hause Nassau wegen ihrer vertragsmäßig anerkannten Anrechte auf den an Belgien fallenden Antheil des Großherzogthums Luxemburg, wofür eben Limburg von Belgien als Entschädigung dargeboten wurde, ihre ausdrückliche Zustimmung zu dem Umtausch geben müßten. Die Verhandlung darüber wurde mit großer Saumseligkeit geführt, bis daß die deutsche Bundesversammlung am 18. August 1836 folgenden Beschluß faßte: Der deutsche Bund versagt seine Zustimmung zu jeder Abtretung eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg, die ohne Territorialentschädigung für den deutschen Bund stattfinden sollte, aber er erklärt, daß er in Berücksichtigung des für die nassauischen Agnaten abgegebenen Antrags mit den proponirten Territorialentschädigungen unter der Bedingung einverstanden sein wolle, daß die belgische Regierung sich verpflichte, keine Befestigungen in dem ihr abgetretenen Theile von Luxemburg anzulegen und namentlich nicht die Stadt Arlon zu befestigen. Aber darauf blieben abermals die Verhandlungen über ein Jahr liegen, bis die Generalstaaten im Haag, bei dem unverhältnißmäßig großen Aufwande für das niederländische Kriegsheer, so lange das Verhältniß mit Belgien nicht zum vollen Abschluß kam, von ihrer Regierung die schnellere Herbeiführung dieser friedlichen Ausgleichung ernst verlangten (Januar 1838). Da Preußen, Rußland und Großbritannien gleichzeitig dazu angelegentlichst mahnten, so gab endlich König Wilhelm nach, obschon mit aufgeregter Mahnung gegen die Folgen einer solchen principlosen Politik, und willigte auch seinerseits in die Annahme der oben angeführten 24 Artikel (März 1838). Die Konferenz zu London trat jedoch erst wieder im Juli 1838 zusammen, neue Reibungen entstanden über die Quanta der zu theilenden niederländischen Staatsschulden, neue Rüstungen erfolgten von belgischer und niederländischer Seite: aber der finanzielle Schwerpunkt empfahl doch zuletzt den beiden gesetzgebenden Gewalten, in Belgien wie in den Niederlanden, gegenseitig nachzugeben (März 1839), und lieber kleine Summen für einen längeren Zeitraum zu zahlen, als durch den ungewissen Friedenszustand den Staatshaushalt für eine übermäßige Heeresmacht zu erschöpfen.

Der definitive Frieden zwischen den Niederlanden, Belgien und den Großmächten wurde am 19. April 1839 zu London unterzeichnet: die Auswechselung der gegenseitigen Ratifikationen erfolgte am 8. Juni dieses Jahres. Die Betheiligung Belgiens an der niederländischen Staatsschuld wurde auf eine jährliche Rente von 5,000,000 fl. holländisch (2,872,222 Rthlr. preußisch) festgestellt, die jedoch nicht für den Zeitraum von 1831 ab gezahlt werden, sondern erst vom 1. Januar 1839 ab fällig sein sollte. Der Hafen von Antwerpen sollte wie bis zum Jahr 1830 nur als Handelshafen gebraucht werden. Gleichzeitig hatten auch Oesterreich und Preußen im Namen des deutschen Bundes bei der Konferenz zu London ihre Zustimmung zum Austausch der luxemburgischen und limburgischen Antheile gegeben, die deutsche Bundesversammlung bestätigte diesen Beitritt durch einen Beschluß vom 11. Mai 1839. Das sogenannte Louxemburg Français, d. h. die westliche etwas größere Hälfte des Großherzogthums Luxemburg mit Einschluß der Gebiete von Virton, Arlon, Bastogne und Houffalise, ein Territorium von 66 Quadratmeilen mit 149,571 Seelen im Jahr 1838, wurde an Belgien abgetreten. Dagegen erhielt König Wilhelm in der Provinz Limburg das Land auf dem rechten Ufer der Maas, nebst Mastricht in einem Umkreise von 1200 Toisen auf dem linken Ufer, überdies im nördlichen Theile dieser Landschaft noch einige Bezirke auf dem linken Ufer bis Weert, zusammen ein Territorium von 40 Quadratmeilen, auf welchem im Jahr 1838 147,527 Seelen wohnten, so daß also die Ausgleichung in der Bevölkerung ziemlich genau zutraf, und die größere Fruchtbarkeit und Kultur des Bodens für den Unterschied des geringeren Flächeninhalts in Limburg entschädigte. In einem Vertrage mit König Wilhelm vom 27. Juni 1839 (zu Wiesbaden) entsagten die Agnaten des herzoglichen Hauses Nassau für die Summe von 750,000 fl. holländisch allen ihren Ansprüchen auf den von der niederländischen Regierung erworbenen Antheil von Limburg, indem sie sich nur ihr agnatisches Erbrecht auf das in engeren Grenzen erhaltene Großherzogthum Luxemburg vorbehielten. Der Vorschlag der niederländischen Regierung, die Festungen Mastricht und Venloo der niederländischen Krone ausschließlich vorzubehalten, aus dem übrigen niederländischen Limburg aber ein besonderes Herzogthum zu bilden, das zwar mit der niederländischen Verfassung und Verwaltung in allen Beziehungen vereint, doch gegen den deutschen Bund in dieselben Verpflichtungen der Geldbeiträge und Matrikularkontingente wie das abgetretene Luxemburg gestellt werden sollte, wurde am 5. September 1839 mit Stimmeneinhelligkeit von der deutschen Bundesversammlung angenommen, und damit der neunjährige Streit über die allgemeine Anerkennung des neuen Königreichs Belgien in seinem heutigen Territorialbestande beendet.

Unterdessen hatte die Regierung König Leopolds, der ganz in die Interessen seines Volkes einging und mit großer Milde und Umsicht den Parteigeist zu versöhnen wußte, an Popularität gewonnen. Die Verwaltung war national geworden; die in dem Art. 139 der Verfassung in Aussicht gestellten Gesetze über die Einrichtung der Geschwornengerichte, eine entsprechende Organisation des Gemeindewesens, nothwendige Reformen im Staatshaushalt, im Unterrichtswesen, in der Provinzialverwaltung, eine freiere Organisation des Militärwesens, waren mit Ernst von der Regierung in den nächsten Jahren vorbereitet und großentheils bis zum April 1836, bei gegenseitigem Entgegenkommen des Königs und der gesetzgebenden Gewalt in beiden Kammern, ins Leben geführt. Die konfessionellen Reibungen mit der Regierung fanden keinen Platz mehr, da die römisch-katholische Kirche das ausschließliche Glaubensbekenntniß der überwiegenden Mehrzahl des Volkes bildete, der König zwar für sich der protestantischen Kirche angehörte, aber

seine Gemahlin aus der Dynastie Orleans gewählt und die Erziehung seiner Kinder in der vorherrschenden Landeskirche bestimmt hatte.

Die Civilliste des Königs ward verfassungsmäßig für die Dauer seiner Regierung am 28. Februar 1832 auf die Summe von 2,750,000 Francs festgestellt. Für die männlichen Nachkommen der königlichen Dynastie wurde als dauernde Auszeichnung der beiden nächsten Prinzen von Geblüt durch das Gesetz vom 16. Dezember 1840 bestimmt, daß der Kronprinz den Titel des Herzogs von Brabant und der nächstgeborene Prinz den des Grafen von Flandern führen soll, und daß beide Titel nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, mithin für die Zukunft jedesmal der belgische Thronerbe Herzog von Brabant heißen soll. Die wenig erheblichen Veränderungen des Grundgesetzes in der Zahl der Abgeordneten und Senatoren (1847), so wie die Feststellung des allgemeinen Wahlcensus auf 40 Francs werden unten bei der übersichtlichen Darstellung des Staatsrechts näher erörtert. — Die fernere Regierung des Königs Leopold gestaltete sich bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke als eine recht gedeihliche für alle Interessen des Landes, wie denn auch das persönliche Vertrauen und die allgemeinste Hochachtung für den Landesfürsten bei der fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier seiner Regierung, die im Juli 1856 begangen wurde, sich auf das wärmste aussprach. Die klerikalen und liberalen Fraktionen des Landes haben inzwischen ihre Parteikämpfe wieder lebhaft angeregt, namentlich über die Frage des allgemeinen Unterrichts, über die bischöfliche Aufsicht desselben und über die freiere Stellung der Universitäten, worüber bei der letzten Adreßdebatte (November und December 1856) in beiden Kammern angelegentlichst gestritten wurde. Der Ausgang solcher Kämpfe wird, wie auch in früheren Jahren, nicht selten durch Ministerwechsel auf kürzere Zeit beseitigt, um dann wieder um so kräftiger hervorzubrechen, aber in der politischen Stellung des Königs wird dadurch nichts geändert. — Seine Ehe mit der Königin Luise wurde durch den Tod derselben am 11. Oktober 1850 aufgelöst: es sind zwei Söhne und eine Tochter zurückgeblieben, der älteste Sohn starb 1834 schon in seinem ersten Lebensjahre. Leopold Herzog von Brabant, geboren den 9. April 1835, ist seit dem 22. August 1853 mit der Erzherzogin Marie, Tochter des verstorbenen Erzherzogs Joseph von Oesterreich und Palatinus von Ungarn, vermählt. Eine Doppelheirath mit der österreichischen Dynastie steht bevor, indem die belgische Prinzessin Charlotte (geb. 7. Juni 1840) mit dem älteren Bruder des Kaisers von Oesterreich, dem Erzherzog Ferdinand, verlobt ist (November 1856). Der zweite belgische Prinz, Philipp Graf von Flandern, geboren den 24. März 1837, ist noch unvermählt.

**Statistische Uebersicht**[8]. Belgien erfreut sich jetzt mit vollem Rechte des wohlbegründeten Rufes, für statistische Sammlungen und Untersuchungen die genauesten und ausführlichsten Arbeiten unter allen Staaten Europa's zu besitzen. Bald nach der Begründung des getrennten Königreichs nahm das Ministerium des

---

[8]) Als eine ausgezeichnete topographische Karte des Königreichs Belgien empfiehlt sich in dem ausgedehnten Maßstabe von 1 auf 80,000: **Nouvelle carte topographique de la Belgique, construite sous la direction de P. Gérard, Inspecteur du Cadastre, et de Ph. Van der Mælen. Bruxelles 1841—44.** 25 Bl. in gr. Fol. Diese Karte ist auf der Grundlage der allgemeinen Landes-Triangulation bearbeitet, die sich an die große französische anschloß, und überall sind die Berechnungen des Landkatasters dabei benutzt. Für den geologischen Standpunkt verweise ich auf die so eben erschienene gelungene Arbeit von **André Dumont, carte geologique de la Belgique**, in gr. Fol. 1856, welche zugleich als Uebersichtsblatt für seine früher bekannt gemachte größere Karte dienen kann.

Innern die Organisation der statistischen Arbeiten selbst in die Hand und fand dabei die entsprechendste Unterstützung von Seiten der übrigen Verwaltungsbehörden, namentlich von den Gouverneuren der Provinzen fast ohne Ausnahme. Die statistischen Aufträge blieben hier nicht blos eine amtlich angeordnete Arbeit, sondern mit warmem und anhaltendem Eifer wurden die Nachrichten gesammelt, erweitert, kontrollirt und fast jährlich auf mehr wissenswürdige Objekte ausgedehnt. In Brüssel selbst wurde bald der ehrenwerthe Astronom Quetelet die belebende Seele für die wissenschaftliche Ausbeute dieser Sammlungen; Xav. Heuschling erhielt im Ministerium des Innern als Divisionschef die besondere Leitung dieser Arbeiten und benutzte, jetzt bereits seit 20 Jahren, seine amtliche Stellung ununterbrochen, neben der öffentlichen Bekanntmachung der offiziellen Sammlungen wissenschaftliche Uebersichten in gedrängter Darstellung für die gesammte Statistik seines Landes zu liefern. Als solche sind zu bezeichnen: **Essai sur la Statistique générale de la Belgique**, 1. Ausgabe, Bruxelles 1838, 2. Ausgabe 1841, Supplément zu dieser Ausgabe 1843; **Résumé de la Statistique générale de la Belgique pour la période décennale 1841—1850**. Bruxelles 1855, gr. 8°. Seit dem Jahre 1849 wurde eine besondere Centralkommission für die belgische Statistik errichtet, welcher auch die namhaftesten ausländischen Statistiker als berathende auswärtige Mitglieder beigesellt sind: sie wirkte wie eine wissenschaftliche Behörde, um gleichzeitig für die Staatsverwaltung wie für die Wissenschaft die möglichst größten Vortheile aus den statistischen Sammlungen und Untersuchungen zu gewinnen. Diese Centralkommission läßt zur dauernden Kommunikation, zum Austausch der leitenden Ansichten, zur Vorbereitung und Begutachtung wie zur rascheren Bekanntmachung der gewonnenen Resultate ein **Bulletin de la Commission centrale de Statistique** erscheinen, welches überdies auch die Protokolle der einzelnen Sitzungen und allgemeine bibliographische Artikel über in- und ausländische Statistik enthält, mithin ein vermittelndes Organ für die gesammte statistische Wissenschaft ist: bis jetzt 6 Bände gr. 4., Bruxelles 1843—54. — Zu den ersten offiziellen statistischen Sammlungen gehören die **Documents statistiques, recueillis et publiés par le Ministre de l'Intérieur**, 6 Lieferungen, 1833—1842, gr. Fol.; demnächst über die Bevölkerung, ein **Relevé décennal (1831—40)**, Bruxelles 1842, und seitdem alljährlich ein Band gr. 4. **Mouvement de l'état civil**, durch die nachfolgenden Minister des Innern: Nothomb, van de Weyer, Graf de Theux, Ch. Rogier, Piercot, Dedecker, bekannt gemacht, 1841—55, 15 vol. in gr. 4.; über den Ackerbau 1850, 4 vol. gr. 4., und ein Uebersichtsband nach den einzelnen Provinzen und Arrondissements; über die Industrie 1850, ein sehr starker Band in gr. 4.; über den Handel, alljährlich durch den Finanzminister bekannt gemacht, **Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant les années 1839—1855**, 17 vol. in gr. 4°, 1840—56; für die Militärmacht durch den Generalmajor Trumper, 1852; endlich eine Generalübersicht aller Landesverhältnisse für einen zehnjährigen Abschnitt 1841—50, **Exposé de la situation du royaume, période décennale**, Bruxelles 1852, ein sehr starker Band in gr. 4. Dazu kommen noch die Arbeiten des unermüdlichen Ducpetiaux über Gefängnisse, milde Anstalten, Sparkassen, Ackerbauschulen u. s. w.

1) Land und Bevölkerung. Das Königreich Belgien in seiner gegenwärtigen Ausdehnung liegt zwischen dem 49° 27′ und 51° 39′ nördlicher Breite und zwischen 0° 14′ und 3° 44′ östlicher Länge von dem Pariser Meridian. Der gesammte Flächeninhalt umfaßt 2,945,613 Hectares = 536,[61] geographische Quadratmeilen. Die ausgedehnteste Länge beträgt von Ostende nach Arlon 56 Lieues

= 33,⁶ Meilen; die größte Breite zwischen Hoogstraeten und Chimay 34 Lieues = 20,⁴ Meilen. Der Boden läßt sich im Allgemeinen als eine Ebene betrachten, nur Ausläufer des Ardennenwaldes und der Vogesen durchziehen einzelne Theile der südlichen und östlichen Landschaften. Das seit dem 5. April 1840 angeordnete und vollständig ausgeführte Nivellement weist als die höchsten Punkte nach: Bastogne, in der Provinz Luxemburg, 1515' über der Meeresfläche bei Ostende, und die höchste Umgebung bei Stavelot, in der Provinz Lüttich, 2040' über der Meeresfläche. Die tiefsten Punkte findet man in den Steinkohlengruben zu Ricux-du-Coeur bei Quaregnon und in der Esperance bei Seraing, bis auf 1500' Tiefe herabgehend. Die Küstenlandschaften sind durch zwei Reihen der Deiche (Außen- und Binnen-Polders) sowohl gegen die Nordsee wie gegen die breit ausgedehnten Mündungen der einströmenden Flüsse geschützt und für den Ackerbau erhalten; aber die Polders nehmen nicht weniger als 50,000 Hektaren ein, d. h. fast ein Sechzigstel des gesammten Flächeninhaltes. Die Bewässerung des Landes kann nur als eine sehr vortheilhafte für den inneren Verkehr und Ackerbau, wie für den auswärtigen Handel bezeichnet werden. Von den beiden Hauptflüssen, die ihren Ursprung in Frankreich nehmen und beide in ihrem ganzen Laufe durch Belgien schiffbar sind, besitzt die Schelde auf belgischem Boden 172,500 Metres (gegen 22 geogr. Meilen) und die Maas 186,180 Metres (fast 25 geogr. Meilen). Aber auch die Yser, welche bei Nieuport sich in die Nordsee ergießt, hat noch einen schiffbaren Lauf von 41,350 Metres (über 5 geogr. Meilen) in Belgien. Außerdem erfreut sich Belgien noch mehrerer schiffbarer Nebenflüsse und Kanäle, ganz abgesehen von den Kanälen, die nur zur Entwässerung des Bodens dienen. — Die Vertheilung des Territorialbestandes gewährt mit Rücksicht auf die Bevölkerung nach der letzten Volkszählung vom 1. Januar 1855 für die neun Provinzen folgende Uebersicht:

| Provinzen. | Flächeninhalt in Hektaren. | Flächeninhalt in geogr. Q.-M. | Bevölkerung 1. Januar 1855. | relativ auf 1 Q.-M. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Antwerpen | 283,310 | 51,⁶¹ | 438,739 Seelen. | 8,500 Seelen. |
| 2. Brabant | 328,323 | 59,⁸¹ | 779,922 „ | 13,040 „ |
| 3. Westflandern | 323,449 | 58,⁹³ | 640,144 „ | 10,854 „ |
| 4. Ostflandern | 299,787 | 54,⁶¹ | 792,312 „ | 14,510 „ |
| 5. Hennegau | 372,206 | 67,⁸¹ | 763,776 „ | 11,264 „ |
| 6. Lüttich | 289,319 | 52,⁷⁰ | 494,793 „ | 9,380 „ |
| 7. Limburg | 241,335 | 43,⁹⁶ | 193,550 „ | 4,403 „ |
| 8. Luxemburg | 441,704 | 80,⁴⁷ | 196,074 „ | 2,437 „ |
| 9. Namur | 366,180 | 66,⁷¹ | 285,622 „ | 4,282 „ |
| Zusammen | 2,945,613 | 536,⁶¹ | 4,584,932 Seelen. | 8,544 Seelen. |

Die **absolute** Bevölkerung hat in den letzten 15 Jahren zwar stets zugenommen, aber nicht in gleichmäßigem Fortschreiten, am schwächsten in den drei Jahren 1846, 1847 und 1848. Sie betrug 1840 = 4,073,162 Seelen, 1845 = 4,298,562 Seelen, 1850 = 4,426,202 Seelen, 1854 = 4,548,517 Seelen, 1855 = 4,584,932 Seelen, also in 15 Jahren eine Vermehrung um 511,770 Seelen, d. h. überhaupt um 12,⁵ Proz. der Bevölkerung des Jahres 1840, oder im jährlichen Durchschnitte um 0,⁸⁰³ Proz. Die **relative** Bevölkerung ist für den gesammten Staat genommen die **stärkste** unter allen europäischen Staaten, wenn wir die freien Städte des deutschen Bundes mit ihren geringen Territorien ausnehmen. Mit 8500 Seelen auf eine Quadratmeile ist sie mehr als doppelt

so groß gegen die Gesammtbevölkerung Frankreichs und des österreichischen Staates. Mit mehr als 3500 Seelen auf eine Quadratmeile überragt sie noch die Bevölkerung in den europäischen Besitzungen des britischen Staates und der Niederlande. Aber Ostflandern und Brabant ragen dessen ungeachtet in der relativen belgischen Bevölkerung noch so hervor, daß sie um 70 und 50 Proz. jene allgemeine des Königreichs Belgien übersteigen, wie ein Blick auf die vorstehende tabellarische Uebersicht der einzelnen Provinzen ausweist. Allerdings zählen diese beiden Provinzen auch die meisten Bedürftigen, jene über 25 Proz., diese über 20 Proz. der Bevölkerung. Durch Auswanderung büßt die Bevölkerung Belgiens wenig ein, obschon dieselbe etwas stärker erscheint, als ihre jährliche Ergänzung durch Einwanderung; in den Jahren 1841—50 sind aus Belgien ausgewandert 45,470 Personen, dagegen eingewandert 33,466: also weniger 12,004 oder im jährlichen Durchschnitte sind 1200 mehr aus= als eingewandert.

Nach der Vertheilung der Bevölkerung in städtische und ländliche Gemeinden, gehört fast genau ein Viertel den Städten an, und drei Viertel fallen auf die ländlichen Ortschaften, jedoch so, daß in den letzten Jahren die städtische Bevölkerung etwas stärker als die ländliche, seit 1840 beinahe um 1 Proz. zugenommen hat, wie nachfolgende Zahlen erweisen:

| | Städtische Bevölkerung. | Ländliche Bevölkerung. | Summe. |
|---|---|---|---|
| 1841 | 1,027,544 Seelen. | 3,110,838 Seelen. | 4,138,382 Seelen. |
| 1844 | 1,064,419 = | 3,194,007 = | 4,258,426 = |
| 1847 | 1,105,057 = | 3,233,390 = | 4,338,447 = |
| 1850 | 1,134,128 = | 3,292,074 = | 4,426,202 = |

Unter den Städten giebt es verhältnißmäßig viele große, die über 50,000 Seelen zählen, allerdings solche, die schon am Ende des Mittelalters durch ihren gewerblichen Kunstfleiß und den ausgebreitetsten Handelsverkehr zu den ersten Städten Europa's gezählt wurden, und damals noch stärker bevölkert waren als in der Gegenwart, wie Antwerpen und Brügge. Nach der Zählung vom 1. Januar 1855 hatte Belgien 5 große Städte über 50,000 Einwohner (Frankreich nur 10 bei 35,783,000 Seelen, Preußen nur 7 bei 17,200,000 Seelen), nämlich Brüssel mit Einschluß der Vorstädte = 251,631 Einwohner, Gent = 115,958 Einwohner, Antwerpen = 96,487 Einwohner, Lüttich = 84,961 Einwohner und Brügge = 53,308 Einwohner. Ueberdies standen noch in der Volkszahl des genannten Jahres drei große Städte zwischen 30,000 und 50,000 Einwohner, Löwen, Tournay und Mecheln; 17 Mittelstädte mit einer Bevölkerung zwischen 10,000 und 30,000 Einwohner; 30 Städte zwischen 5000 und 10,000 Einwohner; endlich 31 kleinere Städte mit weniger als 5000 Einwohner. — In Bezug auf die Bewegung in der Bevölkerung Belgiens ergeben sich für die zehnjährige Uebersichtsperiode der Jahre 1841—50 noch folgende interessante Resultate. Es fanden überhaupt in diesem Zeitabschnitte statt 298,617 eheliche Geburten und 49,580 uneheliche in den Städten, also 1 uneheliche Geburt auf $7,^{03}$ Geburten; ferner 904,412 eheliche und 47,072 uneheliche Geburten in den ländlichen Gemeinden, mithin 1 uneheliche Geburt auf $20,^{21}$ Geburten überhaupt. Für ganz Belgien erhalten wir demnach für 10 Jahre 1,203,029 eheliche und 96,652 uneheliche Geburten, d. h. 1 uneheliche auf $13,^{45}$ Geburten, und in Bezug zur Gesammtbevölkerung im Durchschnittsverhältniß jährlich 1 Geburt auf $33,^{15}$ Bewohner. Nach dem Geschlechtsverhältnisse bei den Geburten kommen in demselben Zeitraume 1053 Knaben auf 1000 Mädchen. Bei den todtgebornen Kindern steht das weibliche Geschlecht,

wie bekannt, überall in sehr günstigem Vorzuge; 1 todtgeborner Knabe kam hier bereits auf 21,$^{38}$ Geburten desselben Geschlechts, während 1 todtgebornes Mädchen erst auf 27,$^{24}$ Geburten desselben Geschlechts gezählt wurde; das Durchschnittsverhältniß der Todtgebornen ohne Rücksicht auf das Geschlecht gewährte 1 auf 23,$^{37}$ Geburten. — Die Gesammtzahl der Todesfälle betrug in demselben zehnjährigen Zeitraume 1,040,497, oder im jährlichen Durchschnittsverhältnisse zur Gesammtbevölkerung 1 Todesfall auf 44,$^{02}$ Bewohner: aber in sehr bedeutenden Schwankungen für die einzelnen Jahre, namentlich für 1849, wo die Cholera allein 23,027 Opfer forderte, nächstdem in den Jahren 1847, 1848 und 1846, die mit 4 bis 16 Proc. das Durchschnittsverhältniß überstiegen, während die Jahre 1844 und 1850 mit 10 bis 12 Proc. unter demselben zurückstehen. Nach den Provinzen fand in dem gleichen Zeitabschnitte die größte Sterblichkeit statt in Westflandern (1 auf 35,$^{32}$ Einwohner) und Ostflandern (1 auf 38,$^{90}$ Einwohner), die geringste in Namur (1 auf 54,$^{87}$ Einwohner) und in Luxemburg (1 auf 50,$^{53}$ Einwohner). — Die Gesammtzahl der neu geschlossenen Ehen betrug für diese zehn Jahre 289,676, also 28,967 im jährlichen Durchschnitte, d. i. eine neue Ehe auf 146 Einwohner.

2) Die Nationalverschiedenheit erhält sich in Belgien, wo gegenwärtig seit fast drei Jahrhunderten keine bedeutsame kirchliche Verschiedenheit mehr vorherrscht, nur durch die Sprache in den mittleren und niederen Klassen des Volks. Die alt-belgische Sprache, also ein Zweig der keltischen, ist durch die Vermischung mit den Franken, wie die französische, Mischsprache geworden — das Wallonische, das bei der höheren Ausbildung der ihm angehörenden Volksklassen stets in das Französische vollständig übergeht. Die flamländische oder vlämische Sprache ist dagegen auf der Grundlage der friesischen, also eines rein deutschen Sprachasts gebildet, hat nur einzelne Wörter aus dem Nachbarlande und dem alten belgischen Stammlande aufgenommen und gilt nur als ein wenig verschiedener Dialekt des Holländischen. Nach dem numerischen Verhältnisse herrscht noch jetzt die flamländische Sprache in Belgien vor, und zwar in den beiden Flandern, in Antwerpen und Limburg, so wie in den brabantischen Distrikten Brüssel und Löwen. Nach der für die sprachlichen Verhältnisse aufgenommenen Zählung im Jahr 1846 wurden 2,471,248 Personen gefunden, welche das Flamländische als ihre Muttersprache ehrten, und 1,827,141 Personen, welche wallonisch oder französisch sprachen. Diese bewohnen vorzugsweise die Provinzen Hennegau, Lüttich, Namur, das westliche Luxemburg und den Distrikt Nivelles in Brabant. Die Zahl der Deutschen erreicht kaum 36,000; sie wohnen, außer in einzelnen Theilen von Luxemburg, in den großen Städten Brüssel, Antwerpen, Lüttich, Ostende, Gent und Brügge. Die Engländer befinden sich in noch weit kleinerer Zahl, nicht über 4000 und vorzugsweise auf Brüssel und Antwerpen beschränkt. Die Spanier haben sich abgesondert nicht mehr erhalten, und spanische Abstammung aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte findet man in Belgien jetzt nur in den Geschlechtern französischer oder wallonischer Zunge. Die lange Verbindung Belgiens mit Spanien hat auch wesentlich auf die geringe Verbreitung der Juden in diesem Lande eingewirkt, die auch selbst während der Verbindung mit Frankreich trotz ihrer politischen Hebung in Belgien sich wenig ansiedelten; ihre Gesammtzahl beträgt hier jetzt nur noch 1400, d. h. ein Jude auf 3143 Einwohner, ein so geringes Verhältniß, wie wir in keinem andern Staate des mittleren und südlichen Europa's finden. — Die konfessionelle Verschiedenheit hat jetzt für Belgien gar keine politische Geltung, da die Zahl sämmtlicher Protestanten nicht über 8500 reicht, also mit den Juden

zusammengerechnet nur 10,000 Akatholiken der geschlossenen römisch-katholischen Kirche und ihrer 4,575,000 treuen Anhängern gegenüber stehen.

3) Der Boden des Landes ist für die verschiedenen Zweige der physischen Kultur nach folgender Mittheilung benutzt:

| | Hektares. | Proc. des Flächeninhalts. |
|---|---|---|
| 1. Ackerland . . . . . . . . | 1,463,663. | 49,7 Proc. |
| 2. Gartenland . . . . . . . | 115,551. | 3,9 " |
| 3. Wiesen . . . . . . . . | 247,152. | 8,4 " |
| 4. Weideland . . . . . . . | 147,040. | 5,0 " |
| 5. Wald und Gebüsche . . . | 545,365. | 18,5 " |
| 6. Flüsse, Teiche Sümpfe . . | 26,940. | 0,9 " |
| 7. Unland . . . . . . . . | 310,986. | 10,6 " |
| 8. Landstraßen, Wege und Kanäle | 64,710. | 2,2 " |
| 9. Gebäude und öffentliche Plätze | 24,206. | 0,8 " |
| Zusammen | 2,945,613. | 100,0 Proz. |

Der Ackerbau und die Viehzucht befinden sich im Allgemeinen in Belgien in einem so außerordentlichen Kulturzustande, daß im Verhältniß zum Flächeninhalte, selbst wenn man die weniger fruchtbaren Provinzen Luxemburg und Namur nicht ausnimmt, kein europäischer Staat aufgeführt werden könnte, welcher eine gleich große Produktion an den Erzeugnissen beider Zweige der Kultur für sich aufzuweisen hätte. Die Pferdezucht reicht vollständig zum inneren Bedarfe aus, es wurden 1846 294,537 Pferde gezählt, darunter etwa 6,5 Proz. von fremder Rasse oder durch Kreuzung mit solcher gezüchtet: im Verhältniß zur Bevölkerung 7 Pferde auf 100 Einwohner, oder 10 Pferde auf 100 Hektares Bodenfläche. — Der Rindviehstamm bestand 1846 aus 1,203,891 Stück, darunter 680,565 Milchkühe in gutem Nahrungszustande, d. h. eine Milchkuh auf 6,6 Einwohner. Die Schaafzucht ist in der Abnahme, als eine natürliche Folge der besseren Nutzung des Bodens durch die Rindviehzucht bei einer relativ so starken Bevölkerung, wie gegenwärtig die meisten belgischen Provinzen besitzen: die Zahl der Schaafe hat sich seit 1840 bis 1850 von 774,000 bis auf 612,000 Stück vermindert. Der Fabrikenbedarf an Wolle wird daher keinesweges durch die inländische Schaafzucht befriedigt und verlangt jährlich eine ansehnliche Zufuhr fremder Wolle. Dagegen ist die Schweinezucht stark in allen belgischen Provinzen betrieben und hat seit 1840 bis 1850 in dem numerischen Verhältnisse um 17 Proc. zugenommen; sie reicht nicht nur völlig für den inneren Bedarf aus, sondern vermag auch im jährlichen Durchschnitte 80,000 bis 100,000 Stück zur Ausfuhr zu stellen, davon drei Fünftel mindestens jährlich nach Frankreich gehen. Ueberhaupt bezieht das letztgenannte Land den größten Theil seiner Einfuhr an Nutz- und Schlachtvieh aus Belgien, jährlich an 8000 Pferde, an 9000 Stück größeres Rindvieh, an 3000 bis 4000 Stück Kälber, 10,000 Stück Hammel u. s. w. Die Ackerwirthschaft wird zum größten Theile auf sehr kleinen Grundflächen betrieben, theils von den Grundbesitzern selbst — etwa 34 Proc. der urbaren Fläche — theils von Pächtern auf 66 Proc. der urbaren Fläche. Unter den 201,226 Grundbesitzern, die selbst wirthschaften, ist es fast die Hälfte, nämlich 96,572, die weniger als eine Hektare Land, gegen 4 Morgen preußisch, unter diesen aber wieder 74,000, die noch nicht 2 Morgen preußisch bewirthschaften. Nächstdem kommen 30,540 Grundbesitzer von 1 bis 2 Hektaren (4 bis 8 Morgen preußisch), sodann 29,146 Grundbesitzer mit

2 bis 4 Hektaren (8 Morgen bis $1/2$ Hufe preußisch), 21,618 Grundbesitzer mit 4 bis 8 Hektaren ($1/2$ Hufe bis 1 Hufe preußisch), endlich 16,822 Grundbesitzer mit 8 bis 20 Hektaren (1 Hufe bis $2 1/2$ Hufe preußisch). Nur 6345 Grundbesitzer haben ein größeres Eigenthum von 20 bis 100 Hektaren ($2 1/2$ bis $12 1/2$ Hufe preußisch), und das Besitzthum von 383 Eigenthümern erreicht den Flächeninhalt von 100 bis 150 Hektaren und noch darüber. Unter den 371,324 Pächtern haben 221,392 oder gegen $3/5$ nur eine Parcelle von $1/2$ bis 1 Hektare gepachtet, und in ganz gleicher Abstufung, wie bei den Grundbesitzern, folgen die Pächter größerer Parcellen bis zu einem Grundstücke von 20 Hektaren, und wiederum eben so bis zu den größeren Besitzungen von 100 Hektaren und einem noch ausgedehnteren Flächeninhalte. — In Bezug auf den Anbau des Ackerlandes ersieht man aus den zehnjährigen Resultaten der officiellen Statistik (1841—50), wenn man die Durchschnittsverhältnisse berechnet, daß von 100 Hektaren urbaren Landes $63,^6$ Hektaren mit Getreide aller Art, $4,^8$ Hektaren mit Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Cichorien und Oelgewächsen, 5 Hektaren mit Bohnen, Erbsen, Wicken, $9,^4$ Hektaren mit Kartoffeln, Kohl, Rüben und $11,^2$ Hektaren mit Futterkräutern bestellt werden; und 6 Hektaren oder beinahe $1/17$ der Bodenfläche nur jährlich als Brache liegen bleiben. Vom Getreidebau gehören $3/7$ dem Weizen, Spelt und einem Mischkorn aus Weizen und Roggen an, $3/7$ dem Roggen und der Gerste, obschon die letztere verhältnißmäßig nur sehr wenig auf den Polders der Küstenprovinzen und in einigen Distrikten von Lüttich, Luxemburg und Hennegau gesäet wird, $1/7$ dem Hafer und dem Buchweizen. Aber durchschnittlich gebraucht Belgien jährlich eine ansehnliche Getreideeinfuhr, die bis auf 2,000,000 Berliner Scheffel kömmt, da nur vom Buchweizen die Ausfuhr jährlich die Einfuhr übersteigt: nur an Kartoffeln und Gemüsen wird der Bedarf des Landes reichlich erzeugt. Der Hopfenbau ist für die beiden Flandern, den Hennegau und den Bezirk von Brüssel wichtig: die durchschnittliche jährliche Ausfuhr erreicht 7000 Centner. Hanf wird zum Bedarf ausreichend gebaut, wiewohl nur auf 1700 bis 1800 Hektaren. Der Flachsbau ist überaus ausgebreitet auf mehr als 36,000 Hektaren, namentlich in den beiden Flandern; man schätzt den Werth seines roh verarbeiteten (durch Hecheln auf 600,000 Centner reducirten) Produkts auf 48,000,000 Frcs. jährlich, und die durchschnittliche Ausfuhr auf 100,000 Centner. Der Zuckerrübenbau findet nur vereinzelt im Hennegau, Brabant und Lüttich auf etwa 2200 Hektaren statt; der mittlere Gewinn steigt auf 1,600,000 Centner Rüben, aus denen etwas über 100,000 Centner Rohzucker bereitet wird.

Die Waldungen reichen im Allgemeinen für den Holzbedarf zu. In den 10 Jahren (1841—50) ist zwar an Bauholz und feineren Holzarten für die Gewerbe für 20,000,000 Frcs. mehr eingeführt als ausgeführt, aber dieser Verlust ist durch die Ausfuhr an Holzkohlen (für 14,380,000 Frcs.) bis auf 5,600,000 Frcs. wieder ersetzt. — Der Gesammtwerth aller Produkte aus dem Ackerbau, der Viehzucht und der Waldwirthschaft wird nach den Angaben in der officiellen Statistik für die Jahre 1841—50 auf das jährliche Durchschnittsverhältniß von 753,813,000 Frcs. geschätzt.

Der Bergbau gewährt nur einen bedeutsamen Ertrag für die Provinzen Lüttich, Namur und Hennegau, theils durch die Steinkohlengruben, theils durch die Eisenwerke. Die Ausbeute aus den 254 Steinkohlengruben, welche eine Ausdehnung von 103,966 Hektaren besitzen, beschäftigte bereits 1850 gegen 50,000 Arbeiter, welche jährlich über 5,600,000 Tonnen Kohlen zu Tage förderten, von denen etwas über $2/3$ im Lande verbraucht, gegen $1/3$ zur Ausfuhr vorzugsweise

nach Frankreich geführt wurden. Ihr Werth im inneren Verkehr und im Handel repräsentirte mit der Bereitung der Coaks jährlich gegen 45,500,000 Frcs. 564 Dampfmaschinen mit 36,000 Pferdekraft wurden für die Gewinnung der Kohlen bereits 1853 täglich in Bewegung erhalten, für die Förderung der Mineralerze 29 Dampfmaschinen mit 1000 Pferdekraft. Unter den 437 Werken und Hütten für Metallgewinn, gröbere Metallwaaren und Glas, welche 13,000 Arbeiter und 186 Dampfmaschinen von 6400 Pferdekraft beschäftigen und jährlich für 60,000,000 Frcs. Waaren liefern, arbeiten 353 auf Eisen und Stahl mit einem durchschnittlichen Fabrikationswerth von 41,000,000 Frcs., 8 auf Blei für 400,000 Frcs., 20 auf Kupfer (welche jedoch über $^7/_8$ des Kupfererzes aus dem Auslande beziehen müssen) für 2,500,000 Frcs., 19 auf Zink für 7,700,000 Frcs. Die 35 Glashütten bringen jährlich für 8,500,000 Frcs. Waaren hervor.

4) Die Industrie in Manufakturwaaren [9]) im engeren Sinne behauptet in Belgien ihren alten Sitz für Leinen- und Wollwaaren. Die beiden Flandern stehen oben an für Flachsgespinnste und Webereien, aber sie theilen auch das gleiche Geschick mit Schlesien, einen Theil ihrer Arbeiter bei der Konkurrenz mit den Maschinen in den traurigsten Zustand des Proletariats versunken zu sehen, obschon diese selbst in ihrem angeerbten Gewerbe lieber kümmerlich darben, als sie sich entschließen mögen, zu einer anderen Arbeit überzugehen. Die Zahl der noch beschäftigten Arbeiter steigt wenig über 60,000, davon die Hälfte in noch nicht erwachsenem Alter: aber ihr Jahreslohn erreicht auch nur 10,000,000 Frcs. Die jährliche Ausfuhr kommt im Durchschnitt bis auf 15,000,000 Frcs., davon $^1/_3$ für Garn und $^2/_3$ für Leinwand und andere Gewebe aus Flachs und Hanf. Das ist jetzt etwa ein Viertel der gesammten Fabrikation. Die Wollenmanufakturen sind vorzugsweise in Verviers und den nächsten Umgebungen dieser Stadt koncentrirt. Die jährliche Einfuhr an roher Wolle erfordert jetzt noch durchschnittlich 16,000,000 Frcs. für etwa 40,000 Centner; aber diese jährliche Ausgabe wird fast vollständig durch die Ausfuhr der belgischen Tuche und leichteren wollenen Stoffe gedeckt, da diese in den letzten Jahren durchschnittlich an 15,000,000 Frcs. grenzt. Die Zahl der beschäftigten Webstühle beträgt 5500, der Arbeiter 18,500, darunter $^1/_5$ Kinder, der Dampfmaschinen 175 von 1900 Pferdekraft. — Die Baumwollemanufakturen befinden sich besonders in Ostflandern, namentlich zu Gent und St. Nikolas; nächstdem in den Umgebungen von Brüssel, Nivelles und Soignies. Die jährliche Einfuhr an roher Baumwolle verlangt 135,000 Centner für 10,000,000 Frcs., dazu noch für 3,000,000 Frcs. an Garn aus Baumwolle und Twiste. Die Ausfuhr an baumwollenen Fabrikaten deckt etwa die Hälfte des Einkaufs der rohen Stoffe mit 6,400,000 Frcs; die Zahl der Arbeiter steigt für diesen Fabrikationszweig auf 15,000, zur Hälfte Männer, $^1/_4$ Frauen, $^1/_4$ Kinder. Für das baumwollene Garn stehen 400,000 Spindeln in Bewegung, und überhaupt werden für die gesammten Baumwollemanufakturen jetzt in Belgien schon 122 Dampfmaschinen von 2000 Pferdekraft verwandt. Unter den übrigen Manufakturen, die fast alle würdig in Brüssel und Antwerpen vertreten sind, aber fast ausschließlich den inneren Bedarf als ihr Hauptziel haben, heben wir nur noch die Waffenfabriken zu Lüttich mit einer jährlichen Durchschnittsausfuhr von 5,650,000 Frcs., die Maschinenetablissements zu Lüttich, Seraing, Brüssel hervor, mit einer Ausfuhr von 4,200,000 Frcs.

---

[9]) Vgl. **M. N. Briavoinne de l'industrie en Belgique. Causes de sa decadence et de sa prosperité. Bruxell. 840, 2 vol. 8vo.** Reiches Material und einsichtsvolle Berichte aus eigener Beobachtung.

5) Der belgische Handel ist durch seine günstige Lokalstellung sowohl für den Landhandel, wie für den Seehandel von der größten Wichtigkeit, nicht minder in der Vermittelung des Verkehrs zwischen Nord- und Süd-, wie zwischen West- und Osteuropa unterstützt. Sieht man gleichzeitig auf die Verbindung der Seeküste mit den schiffbaren Flüssen, auf die rasche Entwickelung der Industrie dieses Landes seit dem dreizehnten Jahrhunderte, so mußte eine ununterbrochene Fürsorge für Beschleunigung der Verkehrsmittel im Inneren des Landes, wenn sie stets mit den Fortschritten in der Bewegung eines erleichterten Transportes mitging, den Umfang des Handelsverkehrs für die belgischen Landschaften nicht nur erhalten, sondern auch noch erweitern. Den reichlich und zweckmäßig erbauten Kunststraßen [10]) folgten die Eisenbahnen, deren Aufbau in Belgien die Regierung selbst in die Hand nahm (seit 1834). Es sind seit dieser Zeit 548 Kilometres = 68,5 geographische Meilen mit einem Kostenaufwande von 172,000,000 Frcs. (45,866,660 Rthlr.) vom Staate erbaut, wobei 126,000,000 Frcs. auf den Bau der Eisenbahnen, 15,500,000 Frcs. auf die Gebäude und der Rest auf das Inventarium an Lokomotiven, Wagen u. s. w. und auf die allgemeine Verwaltung treffen. Außerdem besitzt die Staatsregierung das Recht der Verwaltung bei 178,5 Kilometres Eisenbahnen, die von Kompagnieen erbaut sind; und bei 506 Kilometres Eisenbahnen, die gleichfalls von Kompagnieen unternommen sind, hat die Regierung die Zinsengarantie theils zu 4 Proc., theils zu 5 Proc. übernommen. Endlich sind noch 734 Kilometres Eisenbahnen einzelner Kompagnieen ohne alle Staatsgarantie theils bereits fertig erbaut, theils stehen sie in nächster Zeit zur Eröffnung bereit, so daß im Ganzen 1418 Kilometres = 176 geographische Meilen Eisenbahnen mit Genehmigung der Staatsregierung von Kompagnieen zur Benutzung für den Verkehr gewährt werden; mithin kömmt in Belgien, Staats- und Privateisenbahnen zusammengerechnet, beinahe 1 Meile Eisenbahn auf 2 Quadratmeilen Flächeninhalt. Der unmittelbare Vortheil für die Staatseinnahmen, nach Abzug der Verzinsung der dafür angewandten Staatsanleihen, war in den ersten Jahren wenig entsprechend, zum Theil deßhalb, weil die belgische Regierung es an den nothwendigen Betriebsmitteln fehlen ließ; in den letzten fünf Jahren (1852—56) hat sich der jährliche Ueberschuß, nach Abzug der Amortisationsrate für die Eisenbahnschulden mit cirka 2,000,000 Frcs., für die Staatsfonds von 3,000,000 Frcs. bis auf 5,650,000 Frcs. gehoben.

Zur Belebung des Handelsverkehres so wie der gesammten Industrie hat seit 1831 in Belgien eine angemessene Zahl von Geldinstituten und Aktiengesellschaften sich gebildet. Es giebt hier fünf öffentliche Bank-Institute. Die belgische Bank, die ihren Sitz zu Brüssel hat, wurde durch die königliche Ordonnanz vom 12. Februar 1835 mit einem Kapitalfond von 20,000,000 Frcs. auf 20 Jahre errichtet; sie wurde am 27. Oktober 1850 bis zum 31. Dezember 1875 verlängert und ihr Fond auf 30,000,000 Frcs. erhöht, indem die ersten 20,000 Aktien (à 1000 Frcs.) eine jährliche Dividende des Gewinns erhalten, die letzten 10,000 Aktien nur einen jährlichen Zinssatz von 5 Procent tragen. Die Bank von Flandern ist zu Gent am 21. August 1841 auf 25 Jahre mit einem Kapitalfond von 10,000,000 Frcs. aus 20,000 Aktien zu 500 Frcs. errichtet; die Lütticher Bank am 9. März 1835 auf 40 Jahre mit einem Kapitalfond von 4,000,000 Frcs. aus 4000 Aktien zu 1000 Frcs. Die allgemeine Gesellschaft

---

[10]) Am Ende des Jahres 1850 waren bereits 1247 Lieues kunstmäßige Chausseen erbaut, d. h. 2,3 Lieues auf 1 Quadratmeile.

zur Beförderung der National-Industrie, zu Brüssel bereits am 28. August 1822 gestiftet, ist durch königliche Ordre vom 27. Oktober 1850 bis zum 31. Dezember 1875 verlängert; ihr Nominalkapital ist auf 100,000,000 Frcs. festgestellt, wovon 40,000,000 Frcs in Grundbesitzungen bestehen, 60,000,000 Frcs. in 60,000 Aktien zu 1000 Frcs. ausgegeben sind, zu einem Zinssatze von 5 Proc. Endlich ist noch eine Staats-National-Bank durch das Gesetz vom 10. Mai 1850 auf 25 Jahre mit einem Associationskapital von 25,000,000 Frcs. aus 25,000 Aktien zu 1000 Frcs. errichtet; sie hat ihren Hauptsitz in Brüssel und außerdem in allen Handelsplätzen der Provinzen, wo ein Bedürfniß dazu sich vorfindet, ihre besonderen Geschäftskomptoire. Dazu kommen noch die anonymen Societäten für Handelsgeschäfte aller Art, für Gewerbe, Eisenbahnen, Bergbau, Assekuranzen 2c. Am 1. Januar 1853 gab es deren bereits 191 in Belgien, deren gesammtes Associationskapital auf 880,347,300 Frcs. angegeben war. Zur Beaufsichtigung der Handelsgeschäfte und zugleich zur Vermittlung mit den Staatsbehörden dienen 19 Handelskammern (Chambres de commerce et des fabriques), deren Geschäftskreis durch das Gesetz vom 17. September 1841 geregelt ist, und die zum Ressort des Ministers der inneren Angelegenheiten gehören. Die Zahl der Handelsbörsen beläuft sich nur auf 8; sie befinden sich zu Antwerpen, Brüssel, Gent, Brügge, Ostende, Löwen, Mons und Termonde. — Versuchen wir eine Gesammtübersicht des auswärtigen Handelsverkehrs nach dem offiziell angegebenen Werthe der Waaren seit dem Jahre 1831 zu gewinnen und dabei zugleich die Art und die Nationalität der einzelnen Zweige des Verkehrs zu bestimmen, so gelangen wir in großen Durchschnittsverhältnissen zu nachstehenden Resultaten. Der Einfuhrhandel wurde bis 1841 nach dem Umfange des Werthes mit $^2/_5$ zu Lande und $^3/_5$ zur See getrieben; seit dem gesteigerten Transport auf den Eisenbahnen hat aber dieses Verhältniß sich so stark von 1842 bis 1855 geändert, daß gegenwärtig $^4/_5$ zu Lande und nur $^1/_5$ zur See noch eingeführt wird. Der Werth der Einfuhr schwankte von 1832—41 nur zwischen 193,000,000 und 246,000,000 Francs; bleiben wir bei dem Jahre 1841 stehen mit 227,220,000 Frcs., so befanden sich darunter für $^9/_{22}$ rohe Stoffe zur weiteren Verarbeitung in der Industrie, für $^8/_{22}$ rohe Stoffe zur sofortigen Konsumtion und für $^5/_{22}$ verarbeitete Stoffe oder Fabrikate zur Konsumtion. Nach den Ländern kam $^1/_5$ dieser Einfuhr aus Großbritannien, fast gerade eben so viel ($^1/_5$) aus Frankreich, $^1/_6$ aus den Niederlanden, $^1/_{12}$ aus Preußen und dem Zollverein, $^1/_{12}$ aus den vereinigten nordamerikanischen Freistaaten, $^1/_{12}$ aus Westindien und Südamerika zusammen, der Rest in sehr viel geringerer Betheiligung aus den übrigen Handelsstaaten. Der Werth der Einfuhr ist von 1842 bis 1855 um mehr als 30 Procent gestiegen und schwankt in den letzten 5 Jahren zwischen 280 und 323,000,000 Frcs. Aber das Verhältniß der einzelnen Hauptklassen der eingeführten Waaren hat sich vortheilhaft für die belgische Industrie verändert; es wurden durchschnittlich in dieser Periode für $^8/_{20}$ rohe Stoffe zur weiteren industriellen Verarbeitung, für $^9/_{20}$ rohe Stoffe zur sofortigen Konsumtion und nur für $^3/_{20}$ Fabrikate zum eigenen Verbrauche eingeführt. Vergleichen wir bei der Einfuhr im Jahre 1854 mit 323,000,000 Frcs. die Nationalitätsverhältnisse, aber auch zugleich mit Rücksicht auf die Jahre rückwärts bis 1848, so war die Einfuhr aus den Niederlanden in ihrem früheren Verhältnisse geblieben mit $^1/_6$ Antheil, Großbritannien war etwas zurückgetreten von $^1/_5$ auf $^1/_6$ Antheil, Frankreich von $^1/_5$ auf $^2/_{13}$ Antheil, Preußen und der Zollverein dagegen gestiegen von $^1/_{12}$ auf $^1/_{10}$, die nordamerikanischen Freistaaten noch mehr, von $^1/_{12}$ auf $^1/_9$, ebenso Westindien und Süd-

amerika zusammen von $1/_{12}$ bis auf $1/_8$, und Rußland ist zu den wichtigeren bei der Einfuhr nach Belgien betheiligten Ländern hinzugetreten, nämlich mit $1/_{20}$ Antheil. Der Ausfuhrhandel wurde schon vor 1831 viel stärker zu Land als zur See betrieben, nämlich volle $3/_5$ der Waaren nach ihrem Werthe wurden zu Lande und nur $2/_5$ zur See ausgeführt; dasselbe Verhältniß erhielt sich auch für die Periode von 1832—45, aber seit 1846—55 ist durch den Eisenbahn-Transport eine ähnliche Veränderung wie bei dem Einfuhrhandel eingetreten, nur nicht so stark, indem etwas über $1/_4$ der Waaren zur See und gegen $3/_4$ zu Lande ausgeführt werden. Der Werth der aus Belgien ausgeführten Waaren betrug von 1832—41 zwischen 125,000,000 und 221,600,000 Fres. im Jahr 1841. Von der zuletzt genannten Ausfuhr waren 154,138,000 Fres. in belgischen Waaren, also gegen 64 Prozent, und darunter wieder $1/_3$ Rohstoffe zur weiteren industriellen Verarbeitung, $1/_6$ Rohstoffe zur sofortigen Konsumtion und die volle Hälfte Fabrikate zum Verbrauch im Auslande. Nach dem Nationalitätsverhältnisse bezog Frankreich die stärkste Ausfuhr aus Belgien, gegen 30 Proc., nächstdem die Niederlande, etwa 14 Proc., Großbritannien 7 Proc., Preußen und der Zollverein 6 Proc., die Hansestädte 5 Proc., die nordamerikanischen Freistaaten 1,5 Procent. In der Periode von 1842 bis 1854 stieg der Werth der Ausfuhr rascher als der der Einfuhr, in einzelnen Jahren um 60 bis 80 Procent höher als im Jahre 1841. Sein Maximum erreichte er im Jahre 1854 mit 416,473,000 Fres., wovon 45 Procent in Rohstoffen für die weitere industrielle Verarbeitung, 15 Procent in Rohstoffen zur sofortigen Komsumtion und 40 Procent in Fabrikaten bestanden. Nach dem Nationalitätsverhältnisse blieb Frankreich bei der Ausfuhr am stärksten betheilgt, jedoch nur mit 27 Proc., Großbritannien ausnahmsweise stark in diesem Jahre mit 26 Proc., in dem Jahre vorher mit 18 Proc., die Niederlande wieder mit 14 Proc., Preußen und der Zollverein mit 9 Proc., die Hansestädte mit 3 Proc., die nordamerikanischen Freistaaten mit 7 Proc., die Türkei mit 2 Proc., Oesterreich mit noch nicht 1 Procent u. s. w. — Der Transitverkehr führte von 1841 bis 1854 im jährlichen Durchschnitte für 85,000,000 Fres. Waaren durch Belgien. — Die Handelsmarine bestand am 1. Januar 1856 aus 158 Schiffen von 43,271 Tonnen Gehalt, darunter 60 Dreimaster mit 23,437 Tonnen Gehalt und 8 Dampfschiffe von 5892 Tonnen Gehalt. Nach den Häfen gehörten fast zwei Drittel, namentlich die größeren Schiffe, den Rhedern in Antwerpen an (92), Ostende besaß 27, Gent 10, Brüssel 10, Brügge 9 Schiffe u. s. w. Ebenso gehören nach zwanzigjährigem Durchschnitte stets gegen zwei Drittel der ein- und auslaufende Seeschiffe ausschließlich dem Hafen von Antwerpen zu. Die gesammte Schifffahrtsbewegung in den belgischen Häfen gab für

| | Eingelaufen: | | Ausgelaufen: | |
|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | mit Tonnen Ladung. | Schiffe | mit Tonnen Ladung. |
| 1853 | 2354 | 337,789 | 2296 | 168,713 |
| 1854 | 2393 | 361,770 | 2446 | 203,739 |

6) Unter den Unterrichtsanstalten stehen die vier Universitäten des Landes oben an, von denen zwei, Gent und Lüttich, alte allgemeine Staatsuniversitäten sind (mit Ausschluß der theologischen Fakultäten, welche durch die bischöflichen Seminarien ersetzt werden), die dritte zu Löwen die specifische der katholischen Kirche ist, und die vierte, jüngste, zu Brüssel unter König Leopold als freie Anstalt sich begründet hat. Durch königliche Verordnung vom 2. November 1847 wurden bei den Universitäten zu Gent und Lüttich zwei philosophische Seminarien zur Bildung der Gymnasial-Professoren errichtet, jenes für den mathematisch-phy-

fikalischen, dieses für den philologischen Normalunterricht. Die Gesammtzahl der Professoren betrug 1850 186, die der Studirenden 1975; in dem gegenwärtigen Wintersemester (November 1856) ist sie wenig abweichend, 2017, wovon Lüttich 662, Löwen 638, Brüssel 367 und Gent 294 Studirende zählt. Das Verhältniß der Studirenden zur Gesammtbevölkerung kann deßhalb ein sehr starkes genannt werden, da auf 2272 Bewohner 1 Studirender kommt, während in deutschen Staaten erst auf 3800 bis 4500 Bewohner 1 Studirender gegenwärtig gerechnet werden darf. Nach dem Nationalitätsverhältnisse sind die Studirenden in der überwiegend großen Mehrzahl Inländer, und die wenigen Ausländer, aus den Niederlanden (Luxemburg), dem preußischen Staate und Frankreich sind durch eine gleiche Anzahl Belgier aufgewogen, welche in Paris oder auf deutschen Universitäten studiren. Für den vorbereitenden höheren Unterricht wirken aus Staatsfonds unterstützt nach dem Gesetze vom 1. Juni 1850 zehn Athenäen, von denen Hennegau zwei, die übrigen Provinzen je eins besitzen. Außerdem bestehen noch als höhere Schulen 16 Collèges und 13 Industrie- und Handelsschulen, welche die Staatsregierung aus ihren Mitteln erhält. Neben denselben wird ohne Unterstützung des Staates in 28 bischöflichen Kollegien und kleinen Seminarien (Petits Séminaires), in 10 Jesuiten-Kollegien, in 7 von andern geistlichen Kongregationen geleiteten Kollegien und in 5 höheren Kommunalschulen ein ausgedehnterer Unterricht ertheilt. Die Gesammtzahl der Schüler dieser Anstalten schwankt zwischen 11,500 und 13,000; die der Lehrer überschreitet 700. Als Specialschulen bestehen für die Schifffahrt zwei zu Antwerpen und Ostende, für die Baukunst eine zu Gent, für den Bergbau, Fabriken-Industrie und Manufakturen eine zu Lüttich. — Der Primär- oder Elementarunterricht ist durch das Fundamentalgesetz vom 23. September 1842 geregelt, und nach Art. 38 desselben muß eine periodische Berichterstattung über denselben den Kammern vorgelegt werden. Nach dem letzten Bericht, welchen Minister Dedecker im November 1856 über die Jahre 1852—54 abstattete, gab es in Belgien 5498 Primärschulen, darunter 985 für Knaben und 1201 für Mädchen ausschließlich, und 3312 gemischte für beide Geschlechter. Diese Anstalten waren theils Kommunal-, theils Privatschulen, und zwar in folgendem Verhältnisse, daß mit Unterstützung des Kommunalfonds 623 Knaben-, 227 Mädchen- und 1959 gemischte Schulen unterhalten wurden, dagegen als Privatunternehmungen ohne alle öffentliche Beihülfe 362 Knaben-, 974 Mädchen- und 1351 gemischte Schulen bestanden. Um den dringendsten Bedürfnissen zu genügen, sind indeß nach der Ansicht des Ministers noch 289 Kommunalschulen zu organisiren. Die Gesammtzahl der Schüler in diesen Elementarschulen stieg im Dezember 1854 auf 491,526, davon 258,195 Knaben und 233,231 Mädchen, — im Allgemeinen nicht mehr ungünstig zu nennen und bei weitem das entsprechende Verhältniß in Frankreich und Großbritannien übersteigend, da schon auf 9 Bewohner ein Kind im schulpflichtigen Alter in Belgien auch wirklich den Unterricht genießt, während dort diese Wohlthat erst auf 15 bis 19 Bewohner zutrifft. Die größere Hälfte der Schüler erhielt freien Unterricht, nämlich 276,231. An diesen Anstalten unterrichteten 3804 Lehrer und Vorsteher, 1683 Vorsteherinnen (darunter 569 Ordensschwestern), 1173 Unterlehrer und 2147 Unterlehrerinnen (darunter 1580 Ordensschwestern).

**Staatsrecht.** Als Grundgesetz desselben gilt die Verfassungsurkunde Belgiens vom 25. Februar 1831 [11]). Sie ist in 8 Titel und 139 Artikel abgetheilt. Der

---

[11]) Abgedruckt in meiner Sammlung der Verfassungsurkunden u. s. w. Bd. II. S. 315 bis 328.

erste Titel handelt von dem Staatsgebiete und seinen Eintheilungen; der zweite von den Belgiern und ihren Rechten. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen, aber nur das ganze Bürgerrecht (la grande naturalisation) stellt den Fremden für die Ausübung der politischen Rechte mit dem Belgier gleich. Es giebt in diesem Staate keinen Standesunterschied: alle Belgier sind vor dem Gesetze gleich, sie allein können die Civil- und Militärämter des Staates bekleiden, mit Vorbehalt solcher Ausnahmen, welche in besonderen Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden. Kein Belgier kann anders gerichtlich verfolgt werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und in der vorgeschriebenen Form. Niemand darf wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen, und jede Strafe kann nur nach einem Gesetze festgestellt und zugefügt werden. Die Strafen der Konfiskation so wie des bürgerlichen Todes sind für immer abgeschafft. Die Freiheit jedes Religionskultus und seiner Ausübung ist zugesichert und Niemand darf gezwungen werden, an den Handlungen und Feierlichkeiten eines Gottesdienstes theilzunehmen oder die Feiertage desselben zu beobachten. Die Staatsregierung ist nicht berechtigt, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Lehrer irgend eines Kultus einzumischen oder ihnen den Verkehr mit ihren Oberen und die Bekanntmachung ihrer Akten zu untersagen, wobei nur für den letzteren Fall die gewöhnliche Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung durch die Presse vorbehalten bleibt. Die Civilehe muß stets der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, wenn nicht später gesetzliche Ausnahmen bestimmt werden sollten. Beschränkende Maßregeln des Unterrichts, der freien Presse, des freien Versammlungsrechtes (mit Ausnahme der den Polizeigesetzen unterworfenen Versammlungen unter freiem Himmel), des Petitionsrechtes und des Briefgeheimnisses sind an und für sich untersagt. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich, er kann nur für die Akte öffentlicher Behörden und für gerichtliche Handlungen durch ein Gesetz bestimmt werden.

Der dritte Titel stellt die Rechte der obersten Staatsgewalten fest. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Könige in Gemeinschaft mit der Kammer der Repräsentanten des Volks und dem Senate ausgeübt. Die Initiative zur Gesetzgebung steht jedem dieser drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu; doch muß jeder Gesetzesvorschlag, welcher die Einnahmen oder Ausgaben des Staates berührt oder auf das Kontingent des Heeres sich bezieht, zuerst in der Kammer der Repräsentanten des Volks berathen werden. Die authentische Interpretation der Gesetze steht nur der gesetzgebenden Gewalt zu, so wie die richterliche Gewalt ausschließlich den Gerichtshöfen und Tribunalen, welche die Urtheile im Namen des Königs vollziehen. Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs vererbt sich in der direkten rechtmäßigen männlichen Nachkommenschaft des Königs, nach dem Rechte der Erstgeburt, mit fortdauerndem Ausschlusse der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. Der König kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich das Oberhaupt eines andern Staates sein; aber ein Beschluß hierüber darf von den Kammern nur dann gefaßt werden, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, und von diesen wieder zwei Drittel sich für den Beschluß erklärt haben. Die Person des Königs ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich, und jede königliche Akte muß von einem dafür verantwortlichen Minister unterzeichnet werden, wenn sie gültige Kraft erlangen soll. Der König ernennt und entläßt die Minister, so wie er alle Offiziersstellen und Aemter in der allgemeinen Staatsverwaltung und der der auswärtigen Angelegenheiten besetzt. Zu andern Aemtern ernennt der König nur in Folge einer besondern gesetzlichen Anordnung. Der König hat das Recht, die

Gesetze zu bestätigen und bekannt zu machen, so wie die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Anordnungen zu erlassen; nur darf er kein Gesetz suspendiren, noch Jemand von der Vollziehung eines Gesetzes entbinden. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge. Die letzteren hat er nur insofern von der Zustimmung der Kammern abhängig zu halten, als sie mit Belastungen des belgischen Volkes verknüpft sind. Das Abtreten, der Austausch oder die Inkorporation eines Landestheiles kann nur in Folge eines Gesetzes stattfinden. Der König allein hat das Recht Adelstitel zu verleihen, ohne jedoch Vorrechte daran für die damit begnadigten Personen zu knüpfen, eben so die Orden mit Beobachtung der gesetzlich dafür vorgeschriebenen Bestimmungen. Die gesetzlich ausgesprochenen Strafen kann der König mildern oder völlig erlassen, nur bei den durch den Kassationshof verurtheilten Ministern muß er den Antrag dazu von einer der beiden Kammern erwarten. Der König hat endlich das Recht, die Kammern außerordentlich zusammenzuberufen, dieselben zu schließen (die ordentlichen Sitzungen, welche jährlich am zweiten Dienstage im November anfangen, erst nachdem sie mindestens 40 Tage versammelt gewesen), sie aufzulösen, sei es beide zugleich oder auch nur eine [12]). In dem letzten Falle müssen aber die Wähler innerhalb der nächsten 40 Tage zusammenberufen und die neuen Kammern innerhalb der nächsten zwei Monate eröffnet werden. Die Kammern können auch von dem Könige vertagt werden, jedoch längstens auf die Frist eines Monats, und dieß darf in derselben Sitzung ohne die Zustimmung der Kammern nicht wiederholt werden. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung, spätestens 10 Tage nach seinem Ableben. Sind die Kammern vorher aufgelöst oder ist die Zusammenberufung neu gewählter Kammern auf eine spätere Zeit als den zehnten Tag festgestellt, so treten die alten Kammern wieder in ihre Funktionen bis zur Vereinigung der neuen. Der König wird erst mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre volljährig und nimmt erst dann vom Throne Besitz, wenn er in der Mitte der vereinigten Kammern feierlichst die treue Beobachtung der Verfassung und der Gesetze des belgischen Volkes beschworen hat. Vom Tode des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten werden die verfassungsmäßigen Gewalten von den in einen Konseil vereinigten Ministern, unter ihrer Verantwortlichkeit, im Namen des belgischen Volkes ausgeübt. Bei der Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern in eine Versammlung zur Einsetzung einer Regentschaft oder Vormundschaft. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden, welche ihre Funktionen mit der Ableistung desselben Eides, wie der König, in der Mitte der vereinigten Kammern beginnt; während der Regentschaft darf keine Veränderung in der Verfassung vorgenommen werden. Im Fall der Erledigung des Thrones ohne rechtmäßige Succession setzen die gemeinschaftlich berathenden beiden Kammern eine provisorische Regentschaft ein. Es werden dann neue Kammern erwählt und diese spätestens in zwei Monaten eröffnet; ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse fallen die definitiven Anordnungen über den erledigten Thron zu.

Die Mitglieder des **Senates** werden nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer der Repräsentanten zu ernennen haben. Der Senat besteht aus halb so viel Mit-

---

[12]) Dasselbe Verfahren wird in Bezug auf die Wahlen wie auf die neue Versammlung beobachtet, sei es daß nur eine oder beide Kammern **neu** zu wählen sind.

gliedern, als die Kammer der Repräsentanten zählt. Die Senatoren werden für acht Jahre erwählt und alle vier Jahre zur Hälfte erneuert. Im Fall der Auflösung wird der Senat vollständig erneuert. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit sind: Belgische Geburt oder la grande naturalisation (vgl. oben), Wohnsitz in Belgien, Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, Lebensalter von mehr als 40 Jahren, endlich die Zahlung von mindestens 1000 fl. (574 Rthlr.) direkter Steuern, die Patentgelder einbegriffen. In den Provinzen, in welchen die Zahl der mit 1000 fl. direkt besteuerten Bürger nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 Seelen erreicht, wird sie durch die höchstbesteuerten bis zu diesem Verhältnisse vollständig ergänzt. Die Senatoren erhalten weder Besoldung noch Diäten; der Thronfolger kann nach dem vollendeten achtzehnten Jahre an ihren Sitzungen Theil nehmen, erlangt jedoch erst nach dem fünfundzwanzigsten Jahre Stimmrecht.

Die Kammer der Repräsentanten besteht aus den unmittelbar von den Bürgern gewählten Abgeordneten. Ein Wahlgesetz bestimmt den Steuerbeitrag der Wähler (nicht unter 20 fl. = $11^1/_2$ Rthlr.), die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung, welche nicht das Verhältniß eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner übersteigen darf, und den Ort der Wahlen. Bedingungen der Wahlfähigkeit sind: Belgische Geburt oder la grande naturalisation, Wohnsitz in Belgien, Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und ein Lebensalter von mindestens 25 Jahren. Die Repräsentanten werden auf 4 Jahre gewählt und alle 2 Jahre nach der im Wahlgesetze angeordneten Reihenfolge erneuert; bei der Auflösung der Kammer erfolgt eine vollständige Erneuerung. Die Repräsentanten erhalten, wofern sie nicht am Orte der Sitzungen wohnen[13]), eine monatliche Entschädigung von 200 fl. (115 Rthlr.).

Die Mitglieder beider Kammern repräsentiren das ganze Volk, nicht die Provinz oder den Wahlbezirk, aus dem sie hervorgegangen sind. Ihre Sitzungen sind öffentlich und können nur dann in geheime verwandelt werden, wenn darauf ein Antrag vom Präsidenten oder von 10 Mitgliedern gerichtet wird und dieser Antrag die Majorität in der Versammlung erlangt. Die Kammern selbst prüfen die Vollmachten ihrer Mitglieder, ernennen ihre Präsidenten und andere Mitglieder der Bureaux und können nur gültige Beschlüsse fassen, wenn die Majorität ihrer Mitglieder versammelt ist (d. h. eins über die Hälfte der gewählten Mitglieder). Die Erhebung eines Mitgliedes des Senates oder der Repräsentantenkammer zu einem besoldeten Staatsamte zieht den unmittelbaren Verlust der Mitgliedschaft nach sich; doch kann dasselbe Mitglied neu gewählt werden, sobald sich die Gelegenheit darbietet, also auch an dem Orte, dessen Repräsentation er durch die Annahme seines Amtes aufgegeben hat[14]). Kein Mitglied beider Kammern darf für seine Meinung oder Abstimmung gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden und während der Sitzung kann überhaupt nur mit Genehmigung der betreffenden Kammer eine gerichtliche Haft oder Verfolgung eines Kammermitgliedes vorgenommen werden. Ihre Sitzungen sind gleichzeitig, und jede Versammlung des Senats außerhalb der Zeit der Sitzungen der Kammer der Repräsentanten ist nichtig. Jeder Gesetzesvorschlag muß, wenn die Berathung vollendet ist, nach seinen einzelnen Artikeln von jeder Kammer angenommen werden.

---

[13]) Diese erhalten gar keine Entschädigung.

[14]) Dieß ist durch das spätere Wahlgesetz vom 28. Mai 1848 verhindert, indem der neu erhöhte Staatsbeamte in derselben Session nicht mehr gewählt werden kann, also zwischen dem Festhalten bei dem Kammermandat oder der Annahme des Staatsamtes sich entscheiden muß.

Die Minister müssen Belgier von Geburt sein oder die große Naturalisation erlangt haben; ein Mitglied der königlichen Familie darf nicht zum Minister ernannt werden. Die Minister haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden, aber sie haben nur Stimmrecht in der Kammer, welcher sie selbst als gewähltes Mitglied angehören. Die Kammern haben dagegen auch das Recht, ihrerseits die Gegenwart der Minister verlangen zu können. Die Verantwortlichkeit der Minister kann weder durch einen mündlichen noch schriftlichen Befehl des Königs beseitigt werden. Die Kammer der Repräsentanten besitzt das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Kassationshof zu ziehen, welcher sie allein richten kann, wenn die Kammern versammelt sind.

Im vierten Titel der Verfassung werden die Hauptbestimmungen über die Finanzverhältnisse festgestellt. Jede Staatsauflage kann nur durch ein Gesetz angeordnet werden; sie muß jährlich der Berathung und Abstimmung von neuem unterworfen werden und tritt außer Kraft, wenn sie nicht wieder erneuert wird. Kein Privilegium darf in Bezug auf Auflagen eingeführt werden; jeder Gnadengehalt, jedes Geschenk auf Kosten des öffentlichen Fonds bedarf der Bewilligung durch ein besonderes Gesetz. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen auf die Budgets gebracht werden, welche von den Kammern zu genehmigen sind. Dahin gehören auch die Besoldungen und Pensionen der Diener der verschiedenen Religionen, welche der Staat aus seinen Fonds zu erhalten hat. Die Kammer der Repräsentanten ernennt die Mitglieder des Rechnungshofes, dessen innere Einrichtung durch ein besonderes Gesetz geregelt ist, um die Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und aller einzelnen Zweige derselben zu prüfen und gleichzeitig darüber zu wachen, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde und keine Uebertragung stattfinde. Dieser Rechnungshof ist ermächtigt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung nothwendige Aktenstück von den einzelnen Behörden einzuziehen und mit seinen Bemerkungen die allgemeinen Staatsrechnungen zur schließlichen Genehmigung und Decharchirung der Kammer der Repräsentanten zu übergeben.

Der fünfte Titel ist in wenigen Artikeln der vertheidigenden öffentlichen Macht gewidmet. Für die Ergänzung des Kriegsheeres, für die Beförderung, die Rechte und Pflichten der Soldaten, für die Einrichtung der Gendarmerie so wie der Kommunalgarden sind besondere Gesetze vorbehalten. Die Stärke der Kriegsmacht wird jährlich der Berathung der Kammern unterworfen, und das dieselbe bestimmende Gesetz hat immer nur für ein Jahr Gültigkeit, wenn es nicht wieder erneuert wird. Fremde Truppen können zum Staatsdienste nur vermittelst eines besonderen Gesetzes zugelassen werden; dasselbe wird verlangt, wenn fremde Truppen das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen sollen.

Im sechsten Titel der Verfassung sind einige allgemeine Bestimmungen enthalten, welche den früheren Titeln nicht füglich untergeordnet werden konnten. Als die Nationalfarbe Belgiens wird roth, gelb und schwarz bezeichnet, als das Reichswappen der belgische Löwe mit der Inschrift: Eintracht giebt Macht (l'union fait force). Die Stadt Brüssel wird zur Hauptstadt von Belgien und zum Sitz der Regierung verfassungsmäßig bestimmt. Jedem Fremden wird auf belgischem Gebiete allgemeiner Schutz für die Sicherheit der Person und des Eigenthums zugesagt, indem Ausnahmen nur künftiger gesetzlicher Bestimmung vorbehalten bleiben. Für jedes Gesetz, für jede Anordnung einer Staats- oder Kommunalbehörde soll dann erst die verbindliche Kraft eintreten, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt gemacht sind. Ein Eid darf in

Belgien nur durch ein Gesetz auferlegt werden, welches zugleich die Eidesformel bestimmt.

Der siebente Titel besteht nur aus einem einzigen Artikel über die Revision der Verfassung. Die Staatsverfassung kann zwar weder ganz noch theilweise aufgehoben werden, aber in einzelnen Punkten ist sie der Revision zu unterwerfen, wenn diese von einer der beiden Kammern bezeichnet werden. Die Revision kann nur in Gemeinschaft mit dem Könige von zwei neuen nur zu diesem Zwecke erwählten Kammern ausgeführt werden, aber bei den Berathungen derselben müssen wenigstens stets zwei Drittel der Mitglieder, aus welchen jede Kammer besteht, anwesend sein, und kein Veränderungsvorschlag findet Annahme, wenn wiederum nicht wenigstens zwei Drittel Stimmen sich dafür erheben.

In dem achten oder Schlußtitel des Grundgesetzes waren nur vorübergehende Anordnungen (dispositions transitoires) aufgenommen, welche mit der Konsolidirung der neuen Regierung unter König Leopold meistentheils ihr Endziel erreichten, oder es wurden neue ergänzende Gesetze in Aussicht gestellt, eilf an der Zahl, die auch bis auf eins, die Revision des Gesetzbuchs, gegenwärtig schon lange ins Leben getreten sind. —

Am 8. September 1831 wurden zum ersten Male die beiden verfassungsmäßig erwählten Kammern des Senates und der Repräsentanten eröffnet; jene war aus 51, diese aus 102 Mitgliedern gebildet. Nach dem Wahldekrete vom 3. März 1831 waren 47,853 Wähler in die Wahllisten eingeschrieben gewesen, von denen 14,835 in den Städten und 33,018 in den ländlichen Gemeinden lebten. Nach der Bildung der Wahllisten im April 1833 kam 1 Mitglied der Kammer der Repräsentanten auf 39,958 Einwohner und auf 478 Wähler, 1 Mitglied des Senats auf 79,325 Einwohner und auf 972 Wähler. Ein Wähler selbst kam durchschnittlich auf 85 Einwohner [15]); aber für den durch die Verfassung zur Wählbarkeit in den Senat bestimmten Census gab es damals in ganz Belgien nur 403 Personen, also 1 unter 10,000 Einwohnern, die meisten dieser reichen Leute lebten in den Nordprovinzen, 106 in Brabant und 131 in den beiden Flandern. — Eine wesentliche Veränderung in dem Zahlenverhältnisse der Mitglieder beider Kammern erfolgte erst in der Kammersession vom November 1846 bis März 1847. Die Bevölkerung Belgiens war nach der Zählung im October 1846 auf 4,335,319 Seelen gewachsen, und demgemäß wurde für die Repräsentantenkammer eine Zahl von 108 und für den Senat von 54 Mitgliedern verfassungsmäßig gefordert. Der darüber den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf ging, nach lebhaften Debatten über die Vertheilung der Mitglieder für die Provinzen, in den ersten Monaten des Jahres 1847 durch, und erhielt von König Leopold am 31. März 1847 Gesetzeskraft. Diese neue Vertheilung der Repräsentanten und Senatoren auf die einzelnen Provinzen besteht noch gegenwärtig in gültiger Kraft, obgleich die fortgeschrittene Bevölkerung bald wieder eine Vermehrung um 6 Repräsentanten und 3 Senatoren verfassungsmäßig in Anspruch zu nehmen Anlaß geben könnte.

| | Provinzen. | Repräsentanten. | | Senatoren. |
|---|---|---|---|---|
| Denn | Antwerpen erhielt | 10 | und | 5 |
| | Brabant " | 17 | " | 9 |
| | Westflandern erhielt | 16 | " | 8 |
| | | 43 | und | 22 |

[15]) Heuschling, statist. general. de la Belgique. S. 387.

| Provinzen. | | Repräsentanten. | | Senatoren. |
|---|---|---|---|---|
| Uebertrag: | | 43 | und | 22 |
| Ostflandern | = | 20 | = | 10 |
| Hennegau | = | 18 | = | 9 |
| Lüttich | = | 11 | = | 6 |
| Limburg | = | 5 | = | 2 |
| Luxemburg | = | 5 | = | 2 |
| Namur | = | 6 | = | 3 |
| Zusammen | | 108 | und | 54; |

es kam mithin im Jahr 1847 1 Repräsentant auf 40,142 Bewohner und 1 Senator auf 80,284 Bewohner: aber nach der letzten Zählung vom 1. Januar 1855 = 4,584,932 Bewohner fällt jetzt durchschnittlich 1 Repräsentant auf 42,453 Bewohner und 1 Senator auf fast 85,000 Bewohner. Der Census für die Wähler ist durch das allgemeine Wahlgesetz vom 28. Mai 1848 für politische Wahlen, sowohl in Bezug auf die Kammern, wie auf die Gemeinderäthe und Provinzialräthe im Minimum auf 20 fl. oder 40 Frcs. (10$^2/_3$ Rthlr.) allgemein herabgesetzt.

Erst fünf Jahre nach der Sanktionirung der Staatsverfassung kamen nach zweijährigen langen und heftigen Debatten in den Kammersessionen 1834—35 die ergänzenden Grundgesetze für die Gemeinde- und Provinzialverfassung zu Stande. Nach dem Gemeindegesetz vom 30. März 1836 sorgt für die Kommunalinteressen ein Kommunalvorstand oder Gemeinderath. Dieser wird aus dem Bürgermeister, den Schöffen und Räthen gebildet. Alle Mitglieder des Gemeinderaths sollen auf sechs Jahre gewählt, und zur Hälfte alle drei Jahre erneuert werden. Dieser Zeitraum ist indeß durch das neue Wahlgesetz aus dem Jahre 1848 um zwei Jahre verkürzt, so daß die Wahl für vier Jahre dauert und die Erneuerung zur Hälfte alle zwei Jahre erfolgt. Die Gemeinderäthe selbst wählen aus ihrer Mitte den Bürgermeister und die Schöffen. Dem Könige steht das Recht zu, die Beschlüsse der Gemeinderäthe für nichtig zu erklären, sobald dieselben die ihnen gesetzlich zugewiesenen Schranken überschreiten, oder dem allgemeinen Interesse zuwider laufen. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths steigt nach der Größe der Gemeinden. Die Gemeinden unter 1000 Seelen haben 7 Mitglieder im Gemeinderath mit Einschluß des Bürgermeisters und der Schöffen; 9 Mitglieder reichen aus für Gemeinden unter 3000 Seelen, 11 Mitglieder für Gemeinden zwischen 3000 und 10,000 Seelen, 13 bis 17 Mitglieder für Gemeinden zwischen 10,000 und 25,000 Seelen. In noch größeren Gemeinden nimmt der Gemeinderath um je 2 Mitglieder für 5000 Seelen zu; steigt die Seelenzahl über 40,000 Seelen, dann vermehrt sich der Gemeinderath um je 2 Mitglieder für jede fernere 10,000 Seelen. In den Gemeinden unter 20,000 Seelen giebt es nur zwei Schöffen, für größere Ortschaften wird die Zahl auf vier erhöht, während es nur bei einem Bürgermeister bleibt, welcher jedoch in diesen Kommunen gleich den Schöffen vom Könige selbst ernannt wird. Um Gemeindewähler zu werden, muß man Belgier von Geburt oder naturalisirt sein, die Volljährigkeit erreicht haben, sein Domicil in der Gemeinde besitzen und einen Census von mindestens 15 Frcs. (4 Rthlr.) in den kleinsten Gemeinden entrichten. Dieser stieg früher nach der Größe der Gemeinde bis auf 100 Frcs. als Minimum in den Gemeinden über 60,000 Einwohner. Er ist inzwischen, wie oben bereits erwähnt ist, auch in den größten Kommunen jetzt auf das Minimum von 40 Frcs. oder 20 fl.

herabgesetzt. — Der Bürgermeister und die Schöffen sind mit der Ausführung der Gesetze und Anordnungen in ihren Gemeinden beauftragt; sie können wegen schlechter Führung oder Vernachlässigung ihrer Geschäfte, oder auf das Gutachten eines Ausschusses des Provinzialrathes, durch die Gouverneure der Provinz von dem Amte suspendirt, oder auch förmlich abgesetzt werden.

Das Provinzialgesetz vom 30. April 1836, aus 9 Titeln und 137 Artikeln bestehend, enthält die Bestimmungen über die Provinzialverfassung und Provinzialräthe (Conseil provincial). Jede Provinz besitzt einen Provinzialrath, welcher unmittelbar von den Wahlkollegien gewählt wird, deren Theilnehmer dieselben Erfordernisse besitzen müssen, wie die Wähler für die Kammerwahlen. Die Versammlung der Wähler findet jährlich am ersten Montage im Mai statt; kommen über 400 Wähler zusammen, so werden Abtheilungen gebildet; der Präsident des Bezirksgerichts führt im Hauptbureau den Vorsitz, in den anderen Abtheilungen ein Friedensrichter. Wahlfähig sind die, welche zur Wahl für die Repräsentantenkammer geeignet sind, mindestens seit dem 1. Januar des Jahres, in welchem die Wahl stattfindet, in der betreffenden Provinz ihren Wohnsitz haben, und weder zu den Verwaltungs-, noch zu den Finanzbeamten der Provinz gehören. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 4 Jahre, mit Erneuerung der Hälfte alle 2 Jahre. Der Provinzialrath versammelt sich jährlich auf 14 Tage am ersten Dienstage im Monate Juli in dem Hauptorte der Provinz; der königliche Gouverneur der Provinz wohnt derselben als königlicher Kommissarius bei und kann die Sitzungen auch um einige Tage verlängern, während außerordentliche Versammlungen der Provinzialräthe nur vom Könige unmittelbar einberufen werden können. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht auf den Antrag des Gouverneurs, des Präsidenten oder von 5 Mitgliedern die Sitzungen in ein geheimes Komite verwandelt werden. Die Mitglieder, welche an dem Sitzungsorte wohnen, erhalten keine Diäten, die übrigen täglich 5 Frcs. und die Reisekosten. Das wichtigste Geschäft des Provinzialraths ist, das Provinzialbudget zu votiren, d. h. die kleinen Ausgaben der Assisenhöfe, Bezirksgerichte und Friedensgerichte, die Kosten für die Lokalitäten dieser Gerichte, für die Gefängnisse der Provinz, die Unterhaltungskosten für die Wasserbauten der Provinz, für Provinzialstraßen und Brückenbauten, Kosten für die Bildung der Geschwornenlisten, Reparaturkosten und Miethen für die Provinzialgebäude, Ausgaben für die Kathedralkirchen, bischöfliche Seminarien. Nächstdem steht dem Provinzialrath zu: Kandidaten zur Besetzung der Stellen beim Appellations- und Bezirksgerichte der Provinz vorzuschlagen (mit Ausschluß der Appellationsgerichtspräsidenten), über alle Gegenstände, die das besondere Provinzialinteresse berühren, Beschlüsse zu fassen, die Provinzialinstitutsbeamten zu ernennen, die Rechnungen der Provinzialetatsverwaltungen zu prüfen, die Besoldungen und Pensionen der Provinzialbeamten zu bestimmen, über Einrichtung und Verbesserung bestehender Provinzialanstalten zu entscheiden, Darlehen zu genehmigen, Grundstücke zu erwerben, zu vertauschen oder zu veräußern, Anstellung von Processen über solche Grundstücke anzuordnen, Anlagen von Straßen, Kanälen und anderen öffentlichen Arbeiten auf Kosten der Provinz einzuleiten. Sind mehrere Provinzen bei solchen Unternehmungen betheiligt, so hat der Provinzialrath jeder Provinz darüber zu berathen, und entsteht ein Konflikt zwischen den Provinzialräthen, so entscheidet die Regierung. In das Ressort des Provinzialraths gehören ferner noch: die Entscheidung über die Ausführung solcher Unternehmungen, bei welchen mehrere Kommunen betheiligt sind, die Repartition der Kommunalbeiträge zu allgemeinen Provinzialausgaben, Beurtheilung der dahin gehörigen Reklamationen, der Gesuche der Gemeinderäthe über

Veränderung oder Einrichtung von Jahrmärkten, über Veränderung der Grenzen oder Gebietseintheilungen der Gemeinden. Er sorgt endlich dafür, daß die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln und Waaren keinen anderen als den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden; er kann die Uebertretungen seiner Verfügungen mit Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zu 200 Frcs. (54 Rthlr.) ahnden. Nachstehende Beschlüsse der Provinzialräthe bedürfen noch der königlichen Bestätigung: 1) über Budgets der Provinz und die zur Deckung der Geldmittel nöthigen Auflagen; 2) über die Errichtung öffentlicher Anstalten auf Kosten der Provinz; 3) über Erwerbungen und Veräußerungen, wenn sie eine höhere Summe als 10,000 Frcs. (2700 Rthlr.) betragen; 4) über Anlegung von Straßen, Kanälen, Brücken u. s. w.; 5) über Errichtung oder Abänderung von Jahrmärkten; 6) über Einführung oder Abänderung von Provinzialreglements und Polizeiverfügungen. Wenn indeß die Nichtgenehmigung des Königs nicht binnen 40 Tagen erfolgt, so ist der Beschluß als bewilligt anzunehmen; eine spätere Annullirung solcher Beschlüsse kann nur durch gemeinschaftliche Zusammenwirkung des Königs mit beiden gesetzgebenden Kammern erfolgen. Jeder Provinzialrath hat einen ständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern, zu welchem nicht Richter, Advokaten, Pfarrer, Lehrer, Ingenieure von Straßen- und Kanalbauten, Beamte der Provinzial- oder Kommunalverwaltung gewählt werden dürfen. Diese Mitglieder werden gleichfalls auf 4 Jahre erwählt, mit der Erneuerung der Hälfte alle 2 Jahre; sie genießen einen jährlichen Gehalt von 3000 Frcs. (810 Rthlr.) Der Ausschuß bereitet alle Anordnungen des Provinzialraths vor, und beaufsichtigt die Ausführung derselben; er vertritt die Provinz vor Gericht, giebt Gutachten über ihm vorgelegte Gegenstände, hält seine Berathungen über Alles, was die laufende Verwaltung und das Interesse der Provinz betrifft und legt bei den Versammlungen des Provinzialraths Jahresberichte über die Provinzialverwaltung vor. In seinen Sitzungen führt der Gouverneur der Provinz den Vorsitz, hat indeß nur eine berathende, aber keine entscheidende Stimme; der Provinzialsekretär führt sowohl bei dem Ausschusse (Deputation), wie bei den Sitzungen des Provinzialraths das Protokoll und besorgt die Expeditionen. Die Vollziehung der Beschlüsse des Provinzialrathes wie des Ausschusses liegt dem Gouverneur der Provinz ob.

**Staatsverwaltung.** An der Spitze derselben steht der Ministerrath oder das Staatsministerium, gebildet aus sechs Fachministern, für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Justiz, für die öffentlichen Arbeiten, für die Finanzen und für den Krieg oder die Militärverwaltung. Jeder Minister mit einem Portefeuille hat, außer dem Kriegsminister, einen Generalsekretär. — Unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist gegenwärtig der Geschäftsverkehr nicht nur mit allen europäischen Staaten rege unterhalten, sondern auch auf alle Theile Amerika's ausgedehnt. Außer den fünf Großmächten halten die Niederlande, Portugal, Spanien, Neapel, der Papst (einen apostolischen Nuntius), Sardinien, Sachsen, Brasilien, das Großherzogthum Hessen einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am belgischen Hofe, und werden auf gleiche Weise durch belgische Diplomaten mit demselben Range behandelt. Geschäftsträger oder Ministerresidenten befinden sich zu Brüssel von Dänemark, Schweden, der Pforte, Griechenland, Baiern, Toskana, Hannover, den nordamerikanischen Freistaaten, Guatemala, Mexiko, Nikaragua und Honduras, und ebenso sendet Belgien seine Geschäftsträger dorthin. Generalkonsuln und Konsuln, die letztern vorzugsweise aus dem Handelsstande, vermitteln den ausgebreiteten Handelsverkehr Belgiens mit den namhaftesten Handelsstaaten, wie dies aus der oben gegebenen Uebersicht des

belgischen Handels näher hervorgeht. Chili, Costa Rica, Bolivia, Peru, Uruguay, Venezuela sind besonders durch einflußreiche Geschäftsmänner in Brüssel vertreten. Belgien verwendet jetzt 2,400,000 Frcs., d. i. 1,6 Proc. seines Budgets für die diplomatischen Geschäfte.

Das Ministerium des Inneren besitzt in Belgien den ausgedehntesten Geschäftskreis, indem außer den gewöhnlichen Zweigen dieser Ministerialverwaltung hier auch die gesammte Fürsorge für den Kultus, den öffentlichen Unterricht und die Medicinalverwaltung derselben untergeordnet ist, ebenso die Leitung des Handelsverkehrs, der Industrie und Manufakturen. Als Centralgewalten für die neun Provinzen stehen unter ihm die Gouverneure, die gleich dem Minister des Inneren die Specialleitung derselben Geschäftszweige, mit Ausnahme des Kultus, in ihrer Provinz führen. Jeder Gouverneur der Provinz hat seinen Wohnsitz in dem Hauptorte derselben; ihm steht die Gendarmerie zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit der Personen wie des Eigenthums zur Verfügung. Seine Stellung zu den Provinzialräthen und den Kommunen ist oben bei dem Staatsrechte näher angegeben. Jede Provinz zerfällt wieder in mehrere Verwaltungsbezirke, die unter einem vom Könige angestellten Bezirkskommissarius stehen; unter der Kontrole des Gouverneurs reicht dessen Wirkungskreis über alle Landgemeinden und Städte unter 5000 Einwohnern, während die größeren der ausschließlichen Ueberwachung des Gouverneurs überwiesen sind. Von der Selbstverwaltung der Kommunen ist gleichfalls bereits oben die Rede gewesen. Der Etat des Ministers des Inneren erfordert jetzt 8,900,000 Frcs. oder 6,4 Proc. des Gesammtbudgets, mit Ausschluß der Kosten für den Kultus. An der Spitze des katholischen Kultus leitet der Erzbischof von Mecheln als Metropolitan die Angelegenheiten seiner Kirche, und außerdem die specielle Verwaltung seiner bischöflichen Diöcese, so wie die übrigen fünf Landesbischöfe von Brügge, Gent, Lüttich, Namur und Tournay ihre Diöcesanverwaltung des bischöflichen Sprengels selbstständig führen.

Die Rechtspflege sowohl in Civil- wie in Kriminalfällen wird in oberster Instanz vom Kassationshof zu Brüssel ausgeübt. Unter demselben stehen die drei Appellationsgerichtshöfe zu Brüssel, Lüttich und Gent, die 26 Gerichtshöfe erster Instanz, von denen jeder Bezirk (Arrondissement) eines besitzt, so wie endlich die 203 Friedensrichter in den Kantonen, oder den unteren Bezirken der Arrondissements. Für die Kriminalverfolgungen und Aburtheilungen besitzt jede Provinz einen Assisenhof, also Belgien überhaupt neun. Die Kosten des Justizministeriums, mit Inbegriff der Staatsgefängnisse [16]), sind in den letzten Jahren verhältnißmäßig stark gewachsen, 1856 auf 12,140,000 Frcs. oder auf 8,5 Proc. des gesammten Staatsbudgets.

Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten oder Bauten, welche schon oben bei den Eisenbahnen und dem Handelsverkehr in Bezug auf Straßen und Kanäle in Berührung kam, hat außer der Centralverwaltung des Ministers noch eine besondere Generaldirektion der Straßen- und Brückenbauten wie des Bergbau's, und eine zweite Generaldirektion für die Eisenbahnen, Posten und Telegraphenverkehr. Der jährliche Kostenaufwand des ordentlichen Budgets für diesen Verwaltungszweig erfordert 24,750,000 Frcs. oder 17,3 Proc. des Gesammtbudgets, d. h. gerade doppelt so viel als im Jahr 1840.

Die Finanzverwaltung hat seit der Regierung des Königs Leopold aller-

[16]) Die 8 großen Centralgefängnisse zu Gent, Vilvorde, St. Bernard, Alost, Namur, St. Hubert, Lüttich, Huy halten jetzt im mittleren Durchschnitte 1851—55 gegen 5500 Gefangene

dings quantitativ weit stärkere Summen als früher erfordert, aber dies theils als eine nothwendige Folge der von den Niederlanden vertragsmäßig zu übernehmenden Staatsschuld, nämlich 16,931,200 Frcs. zu 5 Proc. und 220,105,632 Frcs. zu $2^1/_2$ Proc., theils als eine produktive Belastung durch Anlagen von Eisenbahnen auf Staatsfonds, um den allgemeinen Zwischenverkehr zwischen den wichtigsten Handelsstaaten Europa's rascher an sich zu ziehen, und durch die Zunahme des Handelsverkehrs schließlich die Staatseisenbahn als eine ersprießliche finanzielle Quelle für die Staatseinnahmen zu gewinnen. Wie wenig dies auch bis jetzt nach den gehegten Erwartungen ausgeschlagen ist, so darf doch noch keinesweges in Abrede gestellt werden, daß eine günstigere Situation der belgischen Finanzen dadurch in Aussicht gestellt bleibt. Vergleichen wir die Staatseinnahmen für den zehnjährigen Zeitraum von 1841 bis 1850 [17]), so finden wir als die mittlere Durchschnittszahl für ein Jahr 109,981,537 Frcs., woran 18,100,000 Frcs. aus der Grundsteuer, 9,000,000 Frcs. aus der Personensteuer, 3,050,000 Frcs. aus der Patentsteuer, 12,000,000 Frcs. aus den Zöllen, 4,500,000 Frcs. aus der Salzsteuer, 2,200,000 Frcs. aus der Accise auf fremde Weine, 3,540,000 Frcs. auf inländischen Branntwein, 6,219,000 Frcs. auf Bier und Weinessig, 2,291,000 Frcs. auf Zucker, 10,500,000 Frcs. aus den Einregistrirungsabgaben, 5,500,000 Frcs. aus Stempel- und Hypothekengebühren und 16,200,000 Frcs. zusammen aus Domänen, Wegzöllen, Posten und anderen Einkünften des öffentlichen Schatzes jährlich gezogen sind. Die drei letzten Budgets für die Jahreseinnahmen stellten 1855 = 128,596,590 Frcs., 1856 = 131,698,450 Frcs. und in dem so eben bewilligten Budget für 1857 = 138,354,990 Frcs. auf. In dem Jahr 1854 konnte eine glückliche Bilance zwischen den Einnahmen und Ausgaben erreicht werden, im Jahr 1855 erschien ein Deficit von 2,500,000 Frcs., und für das nächste Jahr ein doppelt so starkes; nur für das bevorstehende Finanzjahr 1857 sind die Einnahmen um 927,000 Frcs. höher als die Staatsausgaben veranschlagt, und zwar dadurch, daß die Staatsausgaben selbst um fast 7,000,000 Frcs. niedriger als für das Jahr 1856 berechnet sind. Sehen wir auf die einzelnen Einnahmetitel, so sind die Grundsteuer, Personen- und Patentsteuer unwesentlich gestiegen, 1851 bis 1856 nicht voll um 2,000,000 Frcs., zusammen auf 32,120,000 Frcs., die Zölle sogar auf 11,595,000 Frcs. gefallen, die Salz-, Wein- und Bieraccise fast in unverändertem Betrage geblieben. Nur die Steuer vom inländischen Branntwein ist auf 4,800,000 Frcs. gewachsen, noch viel stärker die Einregistrirungsabgaben, zu welchen die Stempel- und Hypothekengebühren geschlagen sind, zusammen bis auf 25,270,000 Frcs. Aber die Hauptsteigerung besteht in den Einnahmen von den Eisenbahnen, die in jenem Zeitraume noch versteckt waren unter den vermischten Einkünften des öffentlichen Schatzes, im Jahr 1856 bereits auf 22,780,000 Frcs. und für das Jahr 1857 mindestens auf 23,500,000 Frcs. oder fast auf 17 Proz. sämmtlicher Staatseinnahmen veranschlagt sind.

Die Staatsausgaben betrugen in demselben Zeitraume nach dem mittleren Durchschnitte 113,123,000 Frcs., wovon die Ausgaben für die Staatsschulden 33,851,000 Frcs. oder 28 Proc., für das Heer und die Marine 30,110,000 Frcs. oder 25 Proc., die Dotationen mit Einschluß der Zivilliste 3,355,000 Frcs., noch nicht 3 Proc., die öffentlichen Bauten und Arbeiten 21,331,000 Frcs., fast 19 Procent, die Finanzverwaltung mit 12,221,000 Frcs. oder 9 Proc., die Rechtspflege 11,566,000 Frcs. oder etwas über 8 Proc. und endlich die Verwaltung der inneren

---

17) Heuschling Resumé de la statist. gen. B. 1853, S. 139.

Angelegenheiten 6,679,000 oder über 5 Proc. des gesammten Ausgaben-Budgets als Haupttitel erforderten, um nicht die kleineren Titel hier weiter zu vergleichen. Das Ausgabenbudget für die letzten drei Jahre war 1855 auf 128,404,350 Frcs., 1856 auf 140,395,120 Frcs. gestiegen, aber für 1857 in den ordentlichen Ausgaben auf 133,500,000 Frcs. zurückgegangen, zu welchen noch als Supplementarkredit 4,400,000 Frcs. hinzugefügt sind. Es ereignete sich überdies bei der Debatte im Dezember 1856 der eigenthümliche Fall, daß, als der Minister einen außerordentlichen Kredit von 5,000,000 Frcs. für Vermehrung der Transportmittel auf den Eisenbahnen in Antrag brachte und diesen Kredit auf die schwebende Schuld stellte, die Majorität der Repräsentantenkammer weiter über die Forderung des Ministers hinausging und 1,000,000 Frcs. mehr, also 6,000,000 Frcs., mit der drängenden Unterstützung von der linken Seite bewilligt wurden, weil man einen um so stärkern Gewinn aus den Einnahmen der Eisenbahnen verhofft, indem man der belgischen Regierung den Fehler vorwirft, daß sie zu wenig für eine ausreichende Menge von Transportmitteln gethan habe. Vergleichen wir nun jene mittleren Durchschnittsangaben für den Zeitraum von 1841—50 mit den Anforderungen für die Ausgaben in den Jahren 1856 und 1857, so ist zuvörderst die Gesammtsumme der Ausgaben um 24,000,000 Frcs. jährlich gestiegen, also um 21 Procent. Darunter die Ausgaben für

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| die öffentliche Schuld | bis auf | 37,605,995 | Frcs. | oder | 27,5 | Proc. |
| das Heer und die Marine [18]) | " " | 37,470,388 | " | " | 27,4 | " |
| die öffentlichen Bauten | " " | 24,388,684 | " | " | 17,4 | " |
| die Rechtspflege | " " | 12,139,751 | " | " | 8,7 | " |
| die Finanzverwaltung | " " | 10,982,600 | " | " | 8 | " |
| die inneren Angelegenheiten | " " | 8,901,373 | " | " | 6,4 | " |
| die Dotationen | " " | 4,041,873 | " | " | 2,9 | " |
| die auswärtigen Angelegenheiten | " " | 2,370,683 | " | " | 1,7 | " |
| | | 137,901,347 | Frcs. | oder | 100 | Proc. |

Der Stand der gesammten belgischen Staatsschuld betrug nach dem letzten officiellen Berichte vom 1. Mai 1856 = 642,114,647 Frcs.; davon waren als Antheil an der niederländischen Schuld 16,931,200 Frcs. zu 5 Proc. Zinsen und 220,150,532 Frcs. zu $2^1/_2$ Proc. Zinsen, für Eisenbahnen, Kanäle und Straßen aus dem Jahre 1836 = 20,039,000 Frcs. zu 4 Proc. Zinsen und aus dem Jahre 1838 = 39,192,333 Frcs. zu 3 Proc. Zinsen, für eine Rente an die Stadt Brüssel 6,000,000 Frcs. zu 5 Proc., $4^1/_2$ Proc. Anleihe zur Umwandlung der Schatzscheine und 5 Proc. Anleihen im Jahr 1844 = 159,319,182 Frcs., für öffentliche Arbeiten Anleihe aus dem Jahre 1852 zu 5 Proc. = 25,119,900 Francs, endlich Umwandlung der 5 proc. Anleihe aus den Jahren 1840, 1842 und 1848 in eine neue Anleihe zu $4^1/_2$ Proc. = 155,408,300 Frcs. Die schwebende Staatsschuld betrug im November 1856 = 22,000,000 Frcs. Getilgt waren in dem Zeitraume eines Jahres, vom 1. Mai 1855 bis zum 30. April 1856 = 5,709,288 Frcs.

Die Militärverwaltung hat nach dem Gesetz vom 8. Juni 1853 für den Kriegsfall ein mobiles Heer von 100,000 Mann aufzustellen, also etwas über

[18]) Der von dem Ministerium früher gewünschte Kredit zur Wiederherstellung der Kriegsmarine, der in dieser Session zum Höhenbetrag von 10,000,000 Frcs. gefordert werden sollte, ist noch für eine spätere Session verschoben.

2 Procent der gegenwärtigen Bevölkerung, während sonst die Kriegsstärke des Heeres auch für den vollen Etat nur gegen 81,700 Mann oder 1,75 Procent beträgt, und von dieser Stärke nur etwas über die Hälfte der Mannschaften, mithin beinahe 1 Prozent, in Friedenszeiten stets unter den Waffen bleibt. Ein übersichtliches Tableau wird die Heereseintheilung am leichtesten veranschaulichen für den vollen Etat:

| **I. Infanterie.** | Feld-Bat. | Komp. | Reserve-Bat. | Komp. | Mannschaft. |
|---|---|---|---|---|---|
| 12 Linien-Regimenter | 36 | 216 | 24 | 96 | 46,800 |
| 1 Karabinier-Regiment | 4 | 24 | 2 | 8 | 4,800 |
| 1 Grenadier-Regiment | 3 | 18 | 2 | 8 | 3,900 |
| 2 Jäger-Regimenter | 6 | 36 | 4 | 16 | 7,800 |
| 16 Regimenter | 49 | 294 | 32 | 128 | 63,300 |

Jedes Feldbataillon besteht aus 6 Kompagnieen; jedes Reservebataillon aus 4 Kompagnieen; die Kompagnie ohne Offiziere aus 145 Mann, mit Offizieren aus 150 Mann.

| **II. Kavallerie.** | Feld-Eskadronen. | Depot-Eskadronen. | Mannschaft. | Pferde. |
|---|---|---|---|---|
| 1 Guiden-Regiment | 6 | 1 | 1281 | 1260 |
| 2 Kuirassier-Regimenter | 8 | 2 | 1630 | 1400 |
| 2 Lanziers-Regimenter | 12 | 2 | 2562 | 2520 |
| 2 Jäger-Regimenter | 12 | 2 | 2562 | 2520 |
| Gendarmerie | — | 9 | 1408 | 1065 |
| zusammen | 38 | 16 | 9443 | 8765 |

Eine Eskadron Kuirassiere enthält 163 Mann und 140 Pferde; die übrigen Eskadronen 183 Mann und 180 Pferde.

| **III. Artillerie.** | reit. Batt. | Fest.-Komp. | Feld-Batt. | Geschütze. | Mannschaft. | Pferde. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 Regimenter, jedes zu 1 reit. u. 5 Feldbatt. | 4 | — | 20 | 152 | 3272 | 3105 |
| 18 Festungs-Komp. u. 5 Belagerungsbatt. | — | 18 | — | — | 3428 | — |
| | | | | 152 | 6700 | 3105 |
| Dazu 2 Kompagnieen Artillerietrain | | | | | 280 | |
| 2 Kompagnieen Pontoniere und Handwerker | | | | | 296 | |
| **IV. Ingenieure.** | | | | | | |
| 1 Regiment Pionniere aus 2 Bataill. zu 5 Komp. | | | | | 1690 | |
| Gesammtstärke | | | | 152 | 81,709 | 11,870 |

Die militärische Eintheilung der Heeresmacht zerfällt in 4 Divisionen, deren Hauptquartiere zu Gent, Antwerpen, Lüttich und Mons aufgestellt sind. Diese bilden gleichzeitig mit Namur, Ostende und Tournay die ersten Waffenplätze des Staates. — Die Kriegsflottille befindet sich noch in den geringsten Anfängen. Neun kleine Kriegsfahrzeuge, unter denen eine Kriegsbrigg von 20 Kanonen das bedeutsamste, aber entwaffnet auf der Rhede von Antwerpen liegt, die übrigen Brigantinen, Goelletten von 10 bis 8 Kanonen, deuten noch keineswegs auf eine ernste Wiederaufnahme des Gedankens zur Wiederherstellung einer Flotte, wie denn auch die Finanzen des beschränkten und verschuldeten Staates, neben den kräftigen

Marinebestrebungen der drei nächsten Nachbaren, wohl schwerlich in naher Zeit eine nachhaltige Verwendung der Staatskräfte auf diesen Zweig der Verwaltung verstatten werden. Die belgische Regierung that in den letzten Jahren auch offenbar weniger als in der Zeit zwischen 1835 und 1846, indem seit 1850 kaum die Hälfte des früheren Marine-Etats angewandt wird, 820,000 Frcs. in den Jahren 1851—55 gegen 1,851,000 Frcs. im Jahre 1845 und 1,513,000 Frcs. im Jahre 1847.

J. W. Schubert.

## Bellarmin.

Robert Bellarmino ist 1542 zu Montepulciano in Toskana geboren, trat 1560 in das Noviziat der Jesuiten zu Rom ein, wirkte dann als Lehrer der Rhetorik in Florenz und in Mondovi, studirte hierauf in Löwen Theologie und betrat dortselbst, wo vor ihm noch kein Jesuit docirt hatte, 1570 einen theologischen Lehrstuhl; von 1591 an finden wir ihn in gleicher Thätigkeit in Rom, wo er nach dem Tode des Papstes Sixtus V. zu hohen Ehren stieg (1592 Rektor des Jesuitenkollegiums, 1598 Kardinal); jedoch die Dominikaner suchten ihn von Rom zu entfernen, und so wurde er 1602 Erzbischof von Capua; schon nach drei Jahren aber resignirte er von dieser Stelle und begab sich wieder nach Rom, wo er 1621 starb. Die Heiligsprechung Bellarmins, welche von den Jesuiten bis ins achtzehnte Jahrhundert betrieben wurde, unterblieb namentlich auf Einsprache Frankreichs. (Jac. Fuligatti, Vita del Cardinale Rob. Bell. Rom, 1624; vgl. auch Schröckh, Kirchengeschichte seit der Reformation, IV. Bd., S. 256 ff.)

Der ausgedehntere und einflußreichere Theil der gelehrten Thätigkeit Bellarmins liegt zwar auf dem Gebiete der Theologie (Dogmatik, Exegese, theologische Litterärgeschichte, höherer Katechismus u. dgl.), und es bildeten seine Schriften für längere Zeit den Kernpunkt, um welchen sich eine höchst reichhaltige und fruchtbare Polemik seitens der protestantischen Theologen drehte (eine Menge von Schriften im siebzehnten Jahrhundert unter dem Titel „Anti-Bellarmin"); aber auch bezüglich der Principien des Staates und seines Verhältnisses zur Kirche hatte Bellarmin bereits in seinen Disputationes de controversiis fidei (erste Ausgabe, Ingolstadt 1586), von welchen insbesondere die fünf Bücher De Romano pontifice und vor Allem die drei Bücher De membris ecclesiæ militantis hieher gehören, in die damaligen Parteifragen eingegriffen, und zwar in einer Weise, daß im Jahr 1590 die gesammten Disputationes auf den Index gesetzt wurden; sehr bald jedoch erfolgte nach dem Tode Sixtus des V. die Aufhebung dieses Verbotes. Sodann schrieb Bellarmin De translatione imperii Romani a Græcis ad Francos (Antwerpen 1589), und später gerieth er über den Eid, welchen in England die Katholiken nach der Pulververschwörung leisten mußten, in Streit mit Jacob I. und verfaßte im Hinblicke auf Barclay's Buch De potestate Papæ (London 1609) die polemische Schrift De potestate summi pontificis in rebus temporalibus contra Barclaium (Rom 1610), welche von dem Parlamente zu Paris und gleichzeitig in Venedig als aufrührerisches Buch verboten wurde. Endlich gehört noch hieher: De officio principis christiani libri tres (Antwerpen 1619), eine an Wladislaus, den Sohn Sigismund des III., Königes von Polen und Schweden, gerichtete Ermahnungsschrift. (Beste Gesammtausgabe der Werke B's., Köln 1620 ff., in 7 Foliobänden.)

Es gehört Bellarmins Richtung im Allgemeinen jener Wiederherstellung der Scholastik an, die ganz besonders in politischer Beziehung bei den Kämpfen erscheint, in welchen es sich seitens der Katholiken darum handelte, gleichmäßig

sowohl den Protestanten als auch den sogenannten „Politikern" einen Widerstand entgegenzusetzen; und so wie es bei den letzteren, wie namentlich z. B. bei Bodin (s. d. Art.), der antike Naturalismus des Aristoteles war, welcher als Grundzug ihrer Ansichten erscheint, so wirkte andererseits bei den Katholiken stets jener Aristotelismus fort, welcher sich durch die Gesammtanschauung des Thomas v. Aquin durchzieht (die Darstellung der eigenthümlichen Art, wie dort die Politik des Aristoteles verstanden wurde, muß dem Artikel „Thomas v. Aquin" vorbehalten bleiben). Aber daß auch dieser thomistische Standpunkt noch einer sehr mannigfachen Abstufung fähig war, zeigt gerade die Vergleichung jener äußersten Konsequenzen, welche die Zeitgenossen Bellarmins, Mariana und Suarez (s. diese Art.) zogen, und jener Idee der „Volkssouveränetät", mit welcher der Jesuitenorden sich principiell befreunden konnte (s. d. Art.), so wie andererseits jener mittleren, gleichsam mehr theoretischen Ansicht, zu deren Vertretern eben auch Bellarmin gehört.

Schon Dominicus de Soto (ein Dominikaner, geb. 1494 in Segovia, Lehrer der Philologie und Theologie in Burgos, 1549 Beichtvater Kaiser Karls V., gestorben in Salamanca 1560) hatte in seinem hauptsächlich an Thomas sich anschließenden Werke **Libri decem de justitia et jure** (beste Ausgabe, Venedig 1568) eigentlich einen Dualismus zwischen dem innerlich Religiösen und dem äußeren Staatlichen aufgestellt; denn er modificirt die damals übliche Viertheilung der **lex in æterna, naturalis, humana, divina** derartig, daß das Naturgesetz eben nur als der dem Menschen zugängliche Ausdruck des Willens Gottes in die natürliche Vernunft des Menschen eingepflanzt sei, aber erst in den äußeren Verhältnissen des Staates und der Gewohnheit des Handelns seine wirkliche Erscheinung finde und hiemit als menschliches Gesetz, d. h. als positive Gesetzgebung auftrete, so daß hiemit jede gesetzliche Bestimmung auf eine ursprünglich ewige Grundlage zurückgeführt werden könne; und auch nur in diesem Sinne sei der Bestand einer fürstlichen Gewalt überhaupt als Anordnung Gottes (ordinatio Dei) zu betrachten; hingegen das eigentlich so zu nennende göttliche Gesetz erscheine eben wieder nur als ein ganz positives im alten und neuen Testamente und in den kirchlichen Einrichtungen gerade als ein Uebernatürliches (supranaturale), welches nur unter Beihülfe des Glaubens (opitulante fide) von den Menschen als gesetzliche Bestimmung anerkannt werden könne. Einen anderen Unterschied der Rechtsgebiete, welcher mehr ein Vermittlungsversuch der theologischen und der römisch-juristischen Ansicht ist, hatte Ludovicus Molina (geboren 1535 in Cuenca in Neucastilien, Lehrer der Theologie an der portugiesischen Universität Evora, gestorben zu Madrid 1600) in seinem gleichfalls von Thomas völlig abhängigen Werke **De justitia et jure tomi sex** (Ausgabe, Köln 1614) aufgestellt; bei ihm nämlich ist die oberste Eintheilung des Rechtes jene in göttliches und menschliches, und ersteres sei entweder natürlich (die allgemeine Auffassung des Unterschiedes zwischen Gut und Bös) oder positiv (der Inhalt der Bibel); das menschliche hingegen könne bloß positiv sein und theile sich in Völker-Recht, Civil-Recht und kanonisches Recht. Die Gewalt der Fürsten wird hiebei von dem natürlichen Theile des göttlichen Rechtes abgeleitet und sonach auch bezüglich ihres Umfanges und Inhaltes vom Natur-Rechte abhängig gemacht; hingegen der geistlichen Gewalt bleibt nach allen Seiten (Dogma, Moral, Kirche) ausschließlich der Charakter des bloß Positiven bewahrt. Somit ist auch hier, wie man sieht, der Grundgedanke ein dualistischer.

Auf dem gleichen Boden nun steht im Ganzen auch Bellarmin; auch bei ihm ist es die im Mittelalter so beliebte Vergleichung mit den zwei Schwertern oder in einer mehr spekulativen Bedeutung der Dual zwischen Leib und Seele, welche

als Ausdruck für das Verhältniß zwischen Staat und Kirche stets benutzt werden; aber Bellarmin beschäftigte sich auch mit den Berührungspunkten dieser beiden Gewalten, und zwar, wie schon das Schicksal seiner Bücher zeigt, in einer Weise, daß er keiner von beiden Parteien gerecht zu sein schien, sondern von beiden angefeindet werden mußte. Zunächst ist auch sein Führer Thomas v. Aquin, dessen Aristotelismus wörtlich in dem Grundsatze Bellarmins erscheint, daß die Gewalt der Fürsten und die weltliche Obrigkeit überhaupt durch das Gesetz der Natur, welches auf göttlicher Anordnung beruhe, in den menschlichen Verhältnissen gefordert sei; hiedurch nämlich habe Gott das Menschengeschlecht sogleich nach dessen Erschaffung (die Lehre von einem dem Staate vorausgegangenen Naturzustande der Menschen verwirft Bellarmin) zu einem gesellschaftlichen Leben herangezogen und im Allgemeinen die Anordnung getroffen, daß die Menschen sich eine Obrigkeit wählen und derselben gehorchen sollen. Somit ist die weltliche Gewalt nur mittelbar, nämlich vermittelst des Naturgesetzes, und in abgeleiteter Weise eine göttliche. Daraus folgt auch, daß „die Regierung (gubernatio) nicht in ihrer besonderen Erscheinungsweise, d. h. nicht insoferne sie Monarchie oder Aristokratie oder Demokratie ist, von Gott kömmt; sondern nur im Allgemeinen, daß Regierung besteht, ist göttliche Anordnung, und welche Form des Staates eingerichtet werde, hängt von natürlichen Umständen ab" (d. membr. eccl. III, c. 5). Hiezu nun kommen aber noch folgende obersten Grundsätze Bellarmins: „Die Gewalt (potestas) ruht unmittelbar in der gesammten Menge als in ihrem Subjekte; denn diese Gewalt ist vom göttlichen Rechte, das göttliche Recht aber hat keinem besonderen Menschen die Gewalt gegeben; also ist die Gewalt in der Hand der gesammten Menge." „Diese Gewalt wird von der Menge auf Einen oder auf Mehrere übertragen durch natürliches Recht; es hängt von der Uebereinstimmung der Menge (a consensu multitudinis) ab, einen König oder Konsulen oder andere Obrigkeiten über sich zu setzen, und wenn sich eine gerechte Ursache findet, kann die Menge ein Königreich in eine Aristokratie oder Demokratie umwandeln oder auch umgekehrt". (ebend. c. 6).

Die in dieser Auffassung der weltlichen Gewalt liegende Idee der Volkssouveränetät verfolgt Bellarmin allerdings nicht in jener Weise, wie andere Jesuiten (besonders Suarez und Mariana) es thaten; hingegen dienen ihm diese Principien als sicherer Anhaltspunkt, um das Wesen der entgegengesetzten Gewalt, nämlich der geistlichen, festzustellen, wobei dann die kirchlich-theologische Seite der thomistischen Grundsätze hervortritt. Wenn nämlich die weltliche Macht nur mittelbar göttlich ist und in der Menge beruht, so ist gerade entgegengesetzt „die geistliche Gewalt von Gott unmittelbar an Einen, nämlich an den Papst, übertragen" (d. rom. pont. II, 12), eine Annahme, welche Bellarmin stets in der bei den Katholiken üblichen Weise durch die bekannten Gründe (besonders die Bibelstelle: „Weide meine Schafe u. s. f.") stützt. Insoferne aber nun eben in den Berührungspunkten beider Gewalten die größere Schwierigkeit liegt, so gebraucht Bellarmin das Verhältniß zwischen Leib und Seele nicht etwa bloß als Gleichniß, sondern förmlich als theoretische Basis für Entscheidung dieser Frage. Nämlich so wie der Leib nur ein Mittelbares und Vielheitliches ist, die Seele aber ein Unmittelbares und Eines, so besteht aus obigen Gründen eben dieser Gegensatz zwischen weltlicher und geistlicher Macht; und „da die Seele im gewöhnlichen Gange des Lebens sich nicht in die Thätigkeiten des Fleisches mischt, sondern sie vor sich gehen läßt, nur dann aber, wenn das Fleisch dem Geiste widerstreitet, letzterer beginnt, dem Fleische zu gebieten und es zu züchtigen, so hat auch die geistliche Gewalt nicht geradezu

(non directe) das Recht, über das Weltliche zu herrschen, sondern in weltlichen Dingen folgt die staatliche Macht ihrer eigenen Gesetzgebung; aber sobald die weltlichen Verhältnisse (temporalia negotia) dem geistlichen Zwecke schaden (fini spirituali obsint), kann und muß die geistliche Gewalt der weltlichen einen Zügel anlegen auf jede Weise, welche hiezu nothwendig erscheint" (potest et debet spiritualis potestas coercere temporalem omni ratione et via quæ ad id necessaria videbitur). D. rom. pont. V, c. 6.

Auf diesem Grundsatze eines nur mittelbaren und indirekten Herrschafts-Rechtes der Kirche über den Staat (der auch jetzt noch sog. „Coercitiv-Gewalt") beruhen auch die beiden oben genannten politischen Schriften Bellarmins, in welchen er seine Ansicht mit einem wirklich großen Aufwande geschichtlicher und theologischer Belege stützt; stets aber kehrt er hiebei auf das Motiv zurück, daß der römische Papst der Vater und der Hirt aller Christen sei, und das Kriterium für die Nothwendigkeit eines Eingreifens der geistlichen Gewalt spricht er immer in den Worten aus: si id causa Christi et Ecclesiæ exigat. In solchem Sinne sucht er z. B. bezüglich der Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthumes in der Schrift D. transl. imp. darzuthun, daß Karl der Große weder unmittelbar von Gott noch durch Erbrecht noch vom römischen Volke noch vom griechischen Kaiser seine Würde empfangen habe, sondern daß der Papst vermöge seines Rechtes die römische Kaiserwürde habe übertragen können und in Folge der Lage der Umstände auch wirklich übertragen habe. Endlich auch beruht es auf den gleichen Grundsätzen, wenn Bellarmin in dem Buche d. off. princ. dem Wladislaus mehrfach empfiehlt, in wichtigen Dingen den Beirath der Kirche zu hören, da ja auch der Leib nur zu seinem Wohle sich von der Seele leiten lasse. Prantl.

## Bentham.

Jeremias Bentham ist kein Mann der That, sein Leben sind seine Schriften. So abstoßend diese der Darstellung nach im Einzelnen sind, so anziehend ist es, sie im Ganzen zu überblicken; denn hinter ihnen liegt der große Hintergrund der innern Geschichte Europa's von 1789 bis 1830, an welcher Bentham denkend und rathend theilgenommen. Der stürmische Drang dieser Zeit, die Zustände Europa's vom Grund aus umzugestalten, spricht sich da auf das Unverholenste aus. Benthams ganzes Streben ist ja die Reform, die radikale Reform, zwar nicht mit Hülfe von Barrikaden, aber mit der Macht des Wortes, mit der Schärfe der Logik, der juristischen und der philosophischen.

Als Geburtsjahr Benthams wird das Jahr 1748 angegeben. Sein Vater war Rechtsanwalt (attorny) zu London, wie auch sein Großvater. Als ältester Sohn wurde auch Jeremias Bentham zu demselben Berufe bestimmt. Er entwickelte sich ungewöhnlich rasch. Mit 13 Jahren wurde er ins Kolleg der Königin zu Oxford aufgenommen und erregte in einer öffentlichen Disputation bereits allgemeine Aufmerksamkeit. Nach 3 Jahren erhielt er das Bakkalaureat und mit 20 Jahren wurde er zum Magister artium graduirt. Von da kam er in Lincolns Inn und wurde im Jahr 1772 von dieser Innung zum Advokaten (barrister) erhoben.

Als Schriftsteller trat er zuerst 1776 mit einer anonym erschienenen Schrift: A Fragment on government auf, in der bereits seine künftige Richtung entschieden ausgesprochen ist. Er wendet sich zunächst gegen Blackstone, dessen in der englischen Rechtsgeschichte Epoche machendes Werk kurz vorher (1770) erschienen war. Die

Methode, mit der Blackstone das Recht, wie es ist, geschichtlich begründet, genügt ihm nicht. Er will nicht nur das geltende Recht kennen lernen, sondern dessen Wesen und Bedeutung, den inneren Zusammenhang der Gesetze, deren Fehler und Heilmittel. Weit entfernt, daß Bentham sich sofort an die Arbeit gemacht hätte, durch Spekulation der so gestellten Aufgabe nachzukommen, suchte er erst auf größeren Reisen Völker und Länder zu beobachten. So machte er denn noch vor dem Ausbruche der französischen Revolution drei Reisen nach dem Kontinent. Seine ausgedehnteste Reise führte ihn im Jahr 1784 durch Frankreich über Marseille, Genua, Florenz in den Orient nach Smyrna und Konstantinopel. Er wendete sich dann nach Rußland, zunächst nach Charkow in der slobodischen Ukraine, wo er seinen Bruder Samuel, der dort ein fränkisches Bataillon kommandirte und 1831 als General in russischen Diensten starb, aufsuchte. Dort schrieb er seine Briefe über die Wuchergesetze und den ersten Theil seines Panoptikons über Gefängnißwesen. Erst im Jahre 1788 kam er über Polen und Deutschland wieder nach London zurück.

Mit dem Ausbruch der französischen Revolution trat eine neue Wendung in Benthams Leben ein, der sich der Advokatenpraxis längst entfremdet hatte. Das Mißverhältniß, in welchem damals in England nicht minder als auf dem Kontinent die Rechtszustände mit der Wissenschaft und dem gesunden Verstand gerathen waren, erklärt es zur Genüge, daß ein Mann, der eben den Drang in sich fühlte, überall den letzten Gründen des Rechtes nachzuspüren, die Praxis völlig aufgab. Die Ereignisse in Frankreich und deren Rückwirkungen auf ganz Europa, welche einen Andern in Benthams Lage wohl eher geneigt gemacht hätten, sich eine amtliche Stellung im Staate zu erringen, bestimmten ihn vollends, nur der Spekulation zu leben, welcher er denn auch seit dem Tode seines Vaters (1792), der ihm ein reichliches Vermögen hinterließ, 40 Jahre ungestört nachhing. Von seinem gegen den Park von Westminster gelegenen Hause aus — es lag auf demselben Platze, wo auch Milton lange gelebt hat, für den er besondere Verehrung hegte — suchte er nach allen Richtungen der Welt hin durch das geschriebene Wort zu wirken und an der Stelle des verlornen irdischen Paradieses die Grundlinien eines neuen dauernderen zu legen. Doch kam er noch einige Mal auf den Kontinent, 1802 nach dem Frieden von Amiens, und 1825. Das erste Mal wurde er in Paris zum Mitglied des Instituts in der Klasse der moralischen und politischen Wissenschaften ernannt.

Es ist unmöglich, hier die vielen Schriften Benthams eingehend zu besprechen. Sie lassen sich in zwei Klassen theilen. Die einen knüpfen nämlich an bestimmte Zeitereignisse und Reformbestrebungen in verschiedenen Ländern an, die andern sind rein theoretischen, doktrinären Inhalts.

Die erste bedeutendere Arbeit Benthams bei Gelegenheit der französischen Ereignisse war sein „Versuch über politische Taktik" für die Nationalversammlung (Essay on political tactics Lond. 1791). Man muß das Gebahren einer solchen vielköpfigen ungelenken Versammlung, die sich selbst erst regeln soll, erlebt haben, um zu begreifen, wie wichtig es ist, vor Allem Grenze und Schranke ihrer Bewegung festzustellen. Wie leicht kann da ein Mangel der Geschäftsordnung, eine nicht einheitliche Leitung die Folge haben, daß, statt in den Verhandlungen die Summe der in der Versammlung vertretenen Intelligenz und die Probe ihres Willens zu finden, als Resultat Beschlüsse hervorgehen, für deren Zweckmäßigkeit am Ende weder der Einzelne noch die Gesammtheit einstehen will! In der ersten Abtheilung seiner Schrift hat Bentham in wenigen Zügen die Stellung eines

Präsidenten trefflich gezeichnet. Es soll nur Einer für die Dauer der Versammlung gewählt werden, obwohl ein Vertreter nicht fehlen darf. Der Präsident wird in seiner Stellung als Richter und als Leiter (agent) der Versammlung betrachtet. Bezüglich der Lösung des ihm hauptsächlich aufgegebenen Problems, den wirklichen und erleuchteten Willen Aller zu finden, wird seine Kunst, nach dem Ausdruck des ersten Encyklopädisten, der eines Accoucheurs verglichen. Er soll der Natur beistehen, nicht sie zwingen. In der zweiten Abtheilung handelt Bentham von der Antragstellung, Berathung und Abstimmung, überhaupt von der Bildung des Spruches, der Entscheidung, und beleuchtet seine Grundsätze nach den Vorgängen früherer Versammlungen auf dem Kontinent, in der Bretagne, Languedoc, Burgund, in der Picardie, hauptsächlich aber nach der englischen Praktik.

Die in Frankreich angestrebte Umgestaltung der Jurisdiktionen veranlaßte auch Bentham zu einer Skizze (**Draught of a code for the organization of the judicial establishment of France 1792**), die zuerst in dem von Mirabeau herausgegebenen **Courrier de Provence** erschien. Daß seine Vorschläge keine Beachtung fanden, soll Sieyes bewirkt haben. Bei der Höhe der juristischen Bildung in Frankreich und bei dem Umstande, daß gerade die Juristen hauptsächlich die Träger und Erhalter nationaler Ideen waren, ist es aber begreiflich, daß ein Mann, wie Bentham, der gar zu gern geneigt war, aus Nichts Etwas zu schaffen, und alles Bestehende zu übersehen, kein Gehör fand. In anderen kleinen Schriften sprach er für die Unabhängigkeit der Kolonieen (**Emancipate your colonies**) und über das Armenwesen. Uebrigens blieb er nicht ohne alle Anerkennung; er erhielt gleichzeitig mit Joseph Priestley und Thomas Payne den Titel eines französischen Bürgers (**citoyen**) vorzüglich auf Betriebe seines Freundes Brissot, des unglücklichen Girondisten.

Alsbald machte sich Bentham daran, seine Ansichten über Gesetzgebung überhaupt mehr systematisch und in ihrem Zusammenhang mit der Moral darzustellen. Eine Schrift unter dem Titel „Einleitung in die Grundsätze der Moral und Rechtswissenschaft" erschien schon 1789. Sein ausführliches Werk über Civil- und Kriminalgesetzgebung wurde zuerst in der Bearbeitung von Dumont zu Paris 1802 unter dem Titel: **Traités de législation civile et pénale** gedruckt. Durch die Uebersetzungen Dumonts von Genf, der als Bibliothekar des Marquis von Lansdowne lange in England lebte, wurde Bentham hauptsächlich auswärts bekannt. Erst seit der zweiten Ausgabe der **Traités** (1820) nahm jedoch die Rechtswissenschaft auf dem Kontinent mehr Kenntniß von ihm. In Deutschland ging sein Ruf, ungeachtet auch eine deutsche Bearbeitung von Dr. Fr. E. Beneke unter dem Titel: Grundsätze der Civil- und Kriminalgesetzgebung erschien (Berlin 1830), über die Zeitschriften nicht hinaus und gewiß mit Recht. Die deutsche rechtsphilosophische Literatur des vorigen Jahrhunderts in ihren Ausläufen von Hugo Grotius und Pufendorf her hat schon viel Besseres geliefert. Nur bezüglich des Strafrechts gewann er einige Jünger. Siehe Benthams Grundsätze der Kriminalpolitik, dargestellt von Hepp, Tübingen 1839.

Mehr Interesse, als Benthams Theorieen, verdienen seine Bestrebungen, sich bei praktischen Reformen Einfluß zu verschaffen. Im Anfang dieses Jahrhunderts hatte in Deutschland namentlich der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches in Bayern allgemeinere Aufmerksamkeit und auch die von Bentham erregt. Hauptsächlich aber waren seine Blicke auf Rußland gerichtet, als man dort mit einer Revision der Gesetze umging. Da schien ihm der rechte Boden, **tabula rasa**, für seine Ideen. Er wendete sich in einem Briefe, datirt Mai 1814, unmittelbar an den Kaiser Alexander I. (abgedruckt in den **Papers relative to codification and public in-**

struction, Lond. 1817, p. 85). Im Eingange beruft er sich auf seine 66 Jahre und auch auf seine 1802 gedruckten Traités de Législat. civile et pénale, wovon auf Anordnung der russischen Regierung eine Uebersetzung 1805 zu Petersburg erschienen sei. Seit der Veröffentlichung dieses Werks, fährt er fort, sind in Europa zwei umfassende Gesetzbücher promulgirt worden, eines von dem französischen Kaiser, das andere vom König von Bayern. Er bemerkt, daß in der Vorrede zum Code pénal er allein unter den Lebenden neben den Todten, Montesquieu, Beccaria und Blackstone erwähnt worden sei. Noch mehr Lob sei ihm im bayerischen Entwurf zu Theil geworden [1]). Billigung sei aber freilich ein anderes Ding, als Annahme (adoption); denn die ebenerwähnten Gesetzbücher hätten eben doch nicht Bentham, sondern die Jurisprudenz des alten Rom zur Grundlage genommen. Rußland brauche keinen solchen Ballast (incumbrance). „In der Textur der menschlichen Gestalt giebt es einige Fibern, welche an allen Orten und zu allen Zeiten dieselben sind, andere ändern sich mit Ort und Zeit. Auf letztere habe ich mein besonderes Augenmerk gerichtet. Die Eigenthümlichkeiten Rußlands kenne ich aus Erfahrung. Zwei Jahre meines Lebens, welche am meisten der Beobachtung gewidmet waren, habe ich in seinen Grenzen zugebracht. Gesetzbücher nach französischem Schnitt sahen wir schon genug. Sprechen Sie das Wort aus, Sire, Rußland soll ein Muster aus sich selbst (a pattern of her own) erzeugen, und dann lassen Sie Europa urtheilen." Alexander beehrte bei seiner Anwesenheit in London Bentham mit einem Besuche durch Vermittlung des damals als Vicekönig des künftigen Polens gehofften Fürsten Adam Czartoriski und beantwortete seinen Brief mit Schreiben vom April 1815. Er versprach, seine Gesetzgebungskommission anzuweisen, daß sie sich mit Fragen an ihn wenden solle. Als Zeichen besonderer Hochachtung folgte ein Ring mit, den Bentham aber ausschlug. In Betreff der Fragen, die von Seite der Kommission an ihn gerichtet werden sollten, erlaubte sich Bentham brieflich zu erwidern, daß er keine solchen erwarte. Er wisse, daß ein Mann an der Spitze stehe, der seine Schriften ohnehin besser kenne, als ihm lieb sei. Der Kaiser dürfe bei ihm nur seinen Namen erwähnen, so werde er sicher roth werden. Bentham erbot sich jedoch, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Man möge dann die Inländer zu gleichen Arbeiten auffordern. Durch einen solchen Wettbewerb könne man die Talente kennen lernen, eine Schule der Gesetzgebung ohne allen Aufwand gründen und daraus die tüchtigen Kräfte für die officielle Redaktion entnehmen. Benthams Rath wurde nicht ferner in Anspruch genommen und doch lag es so nahe, bei der wichtigen Umgestaltung der Rechtsverhältnisse der leibeigenen Bauern, wie sie bald darauf mit Ukas vom 6. Mai 1816 — siehe den Artikel Alexander I. Pawlowitsch, Bd. I, S. 146 — in Esthland, Kurland und Liefland erfolgte, aus der Geschichte der englischen villains und copyholders mit positiven Vorschlägen aufzutreten.

Mehr Anklang fanden in den vereinigten Staaten von Nordamerika Benthams Vorstellungen über die Mängel des bestehenden Rechts. Nicht ohne Einfluß seiner Grundsätze sind die Gesetzgebungen in New-York (seit 1821), in Süd-Karolina (seit 1826), in Louisiana (1830) zu Stande gekommen. Seine Korrespondenz (1811—1817) mit dem damaligen Präsidenten der Union, Madison, und mit dem Gouverneur von Pennsylvanien ist in den angeführten Papers p. 1 u. f. abgedruckt.

---

[1]) Von dem Gesetzentwurf eines Herrn Bexon, den Bentham nennt, ist mir nichts bekannt. Wahrscheinlich hat sich Bentham an die bayerische Regierung gewendet, als dieselbe im Jahr 1802 bei Veröffentlichung des Kleinschrod'schen Entwurfs zu Kritiken aufforderte. Im Jahr 1813 wurde aber ein anderer von Feuerbach bearbeiteter Entwurf zum Gesetz erhoben.

Er stellt hierin beredt das in Amerika importirt englische common law, obwohl hievon so Manches mit Recht über Bord geworfen worden sei, als eine unergründliche formlose Masse ohne Geist dar, das ihm — man sieht, daß er die Rechtsgeschichte seines Vaterlandes nicht sehr gründlich erkannte — kein Volksrecht, sondern lediglich eine Schöpfung der Kreaturen der Könige ist.

Als man in Spanien 1821 den Cortes ein neues Strafgesetzbuch zur Berathung vorlegte, erhielt er den Gesetzentwurf von dem Grafen Toreno durch Vermittlung Bowrings mit einer schmeichelhaften Aufforderung, sich hierüber zu äußern. Benthams Kritik enthalten die: Letters to Count Toreno. London 1822. Graf Toreno schrieb aber nicht mehr und wollte später, wie Bentham selbst erzählt, nichts mehr von ihm wissen. Die maß- und bodenlosen Ausfälle Benthams gegen den Adel und die ersten Kammern, die in Spanien und Portugal bei der Menge besondern Beifall fanden, erklären dieses zur Genüge. Belehrend über die damaligen Zustände in Spanien und Portugal sind die Vorreden zu der von unbekannter Hand besorgten Ausgabe der Essais sur la situation politique de l'Espagne. Paris 1823. Sie enthalten auch Eingangs die Uebersetzung der Briefe an den Grafen Toreno.

Betrachten wir jetzt Benthams Vorschläge in Bezug auf die Reform der englischen Verfassung. Hier sehen wir ihn auf einem ihm vollkommen bekannten Terrain, wo sich ein strengerer Maßstab anlegen läßt. Ohne auf seine Ansichten über die Billigkeitsjurisdiktion, einen mit der englischen Rechtsgeschichte tief verwachsenen Gegenstand, einzugehen (vgl. den Art. „Billigkeit"), sollen hier nur Benthams Vorschläge über „die Reform des Unterhauses" und die Aenderung der schottischen Gerichtsverfassung betrachtet werden, da diese eine allgemeine Bedeutung haben.

Die Reform des Unterhauses hat er besonders ins Auge gefaßt (Bentham's radical reform bill. London 1819). Allgemeines Stimmrecht, jährliche Parlamente, geheime Wahl (by ballot) sind seine Grundsätze, welche freilich mit denen der Reform Act von 1832 nicht zusammenfallen. Man irrt aber sehr, wenn man glaubt, er baue lediglich auf die Kopfzahl. Nur Männer über 21 Jahre mit eigenem Haushalt, seit wenigstens 26 Wochen im Wahldistrikte sich aufhaltend, sollen Wähler sein. Wählbar ist nur, wer als Bewerber oder als vorgeschlagenes Mitglied ein Zeugniß über seine Befähigung vorgelegt und Wahlgebühren im Betrage von 120 Pfund gezahlt hat. Das Zeugniß muß von mindestens 6 Zeugen, welche mindestens ein Jahr im Wahldistrikte wohnten, beglaubigt sein. Diese wenigen Sätze genügen, um den Radikalismus Benthams nicht als allzu schroff erscheinen zu lassen.

Seine Vorschläge über die schottische Reform sind hervorgerufen worden durch den Plan Lord Grenville's, der als Minister 1806 einen Gesetzentwurf über die Einführung der Civiljury in Schottland vorlegte. Es ist einer der auffallendsten Punkte, wodurch sich die schottische Rechtsgeschichte von der englischen unterscheidet, daß dort die Geschwornen in bürgerlichen Rechtssachen sich allmälig verloren haben. Ein königlicher Gerichtshof (Court of session) mit 15 Richtern trat an ihre Stelle. Nach der Union mit England veranlaßten häufige Appellationen an das Oberhaus, wo es sich lediglich um Thatfragen handelte, daß man schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts daran dachte, Geschworne einzuführen. In der Form von Briefen an L. Grenville kritisirt Bentham dessen Reformplan und entwickelt hierbei seine Ansichten über Civiljurisdiktion und Proceß überhaupt, verbunden mit schonungslosen Angriffen gegen die gekünstelte, kostspielige englische Praxis. Hat er hiebei

auch Vieles in seinem Eifer gegen alles Juristenrecht (im Gegensatz des statutarischen) übertrieben und namentlich die Advokaten, die nach seiner Meinung an einer „endemischen" Geisteskrankheit leiden, für viel zu Vieles verantwortlich gemacht, so ist doch anzuerkennen, daß er in anderen Punkten sich sehr einsichtsvoll äußert. Er will Einzelrichter, also in Schottland Fortbildung der vorhandenen Provinzialgerichte (small-debt courts). Er bekämpft Männer wie Condorcet und Sieyes, die mit Algebra, mit größeren Zahlen von Richtern die Zwecke der Gerechtigkeit zu sichern meinten. Er will keine Geschworne für Civilsachen in erster Instanz, nur in zweiter. In seinem Eifer gegen alle Verzögerung des Rechtsganges übersieht er aber, daß das Experiment, das der Einzelrichter immer erst anstellen soll, ob sich nämlich die Parteien bei seinem Urtheil beruhigen, sicher den bezweckten Erfolg nicht hat. Es kam übrigens damals zu keiner Reform. Erst 1815 wurde die Civiljury nach englischem Schnitt in Schottland eingeführt.

Größeren Einfluß gewann Bentham in England erst durch seine umfassende Arbeit über den gerichtlichen Beweis, woran er von 1802 bis 1812 arbeitete. Veröffentlicht wurde derselbe 1827 unter dem Titel: Rationale of judicial evidence specially applied to english practice, in 5 Bänden. In der von seinem Freunde Dumont besorgten französischen Bearbeitung, welche früher erschien (Traité des preuves judiciaires. 1823) ist Alles, was auf die englische Praxis Bezug hat und mehr als die Hälfte ausmacht, weggelassen. Man wird es vielleicht auffallend finden, daß wir diese Arbeit über das Beweisrecht hier, wo es sich hauptsächlich darum handelt, den politischen Charakter Benthams zu zeichnen, genauer besprechen. Das ist aber eben der Charakter der gesammten publicistischen Schule in England, daß sie auf das positive Recht das meiste Gewicht legt und den Zusammenhang desselben auch in seinen speciellsten Fragen mit Verwaltung und Politik überhaupt nicht aus den Augen läßt. Die Bedeutung des Beweisrechtes liegt insbesondere darin, daß seine stete Berücksichtigung allein erst aller Gesetzgebung Halt giebt. Was hilft Gesetz und Recht, wenn ein mangelhaftes Beweisverfahren mich hindert, es geltend zu machen? Nicht nur das Güterleben und der Kredit wird durch das Beweisrecht gehoben und gesichert, auch das physische Leben und die Freiheit des Individuums hat in der richtigen Handhabung des Beweises im Strafverfahren seine letzte Gewährschaft. Ohne Zweifel ist Benthams Buch über den gerichtlichen Beweis sein bestes und wohl das einzige, das auf dem Kontinent allgemeinere Beachtung verdient. In der kürzlich eingegangenen „kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes", die der englischen Rechtswissenschaft größere Beachtuug in Deutschland zugewendet hat, erhielt Benthams Schrift sofort ihre Würdigung. Vom legislativen Standpunkte verdient namentlich das vierte Buch (of pre-appointed evidence), wo von Sicherung des Beweises bei Rechtsgeschäften durch Urkunden und Transcription gehandelt wird, Berücksichtigung. Einzelne Mängel des englischen Rechts, die der Verfasser berührt hat, sind schon durch die Reformen Peels gehoben.

Was Bentham sonst noch geschrieben hat, erhebt sich nicht über das Mittelmäßige oder verdient nur als literar-historische Seltsamkeit betrachtet zu werden. Die Mannigfaltigkeit seiner übrigen Schriften zeugt aber von der außerordentlichen Arbeitsamkeit des Mannes und von seinem universellen Streben. Nicht nur das Recht, auch die Nationalökonomie, die Finanzkunde, das Gefängnißwesen u. A. beschäftigte ihn, besonders aber die Schule und die Kirche. Ueberall kämpft er gegen den hergebrachten Formendienst für freie Forschung und Bewegung; überall aber übertreibt er auch. In der Nationalökonomie spricht er für freien Handel (Obser-

vations on the restrictive and prohibitory commercial system, bearbeitet von J. Bowring, 1821). In der englischen Kirche bekämpft er, daß sie an die Stelle der Bibel den Katechismus gesetzt (Church of Englandism examined. 1818).

Bis zu seinem Ende suchte Bentham bei Reformen allwärts seinen Ansichten Geltung zu verschaffen. Zuletzt waren seine Hoffnungen namentlich auf das spanische Amerika nach dessen Abreißung vom Mutterlande gerichtet, wo er ergebene Anhänger fand. Auch mit der provisorischen Regierung des befreiten Griechenlands stand er in längerem Verkehr. Alex. Maurocordatos wendete sich mit Schreiben vom 22. Juni 1823 an ihn mit dem Verlangen um Rath und Verfechtung der griechischen Sache.

Als in Frankreich die Julinsrevolution ausbrach, da rührte sich in dem 82jährigen Manne die Reformlust wie je. In einem Schriftchen über die Pairie (on houses of peers and senates) redet er in gleichem Sinne, wie 1823 die Spanier und Portugiesen, so die Franzosen an: „Euere Vorfahren machten mich zum französischen Bürger, hört mich sprechen als solchen. So sagte ich zuerst 1792. Hört mich, so spreche ich ein zweites Mal. Zwei große Fragen sind jetzt an der Tagesordnung: Eine Pairskammer existirt — soll sie beseitigt werden? Ich sage Ja. Ein Senat ist vorgeschlagen — soll er eingeführt werden? Ich sage Nein. Wenn Täuschung nicht eines Mannes Absicht ist, kann er das Ziel, zu dem er seine Leser hinführen will, nicht bald genug angeben. Es ist das bei mir allgemeine Regel: und jetzt, wie ihr seht, habe ich danach gehandelt." Im gleichen Styl und gleich erfolglos sprach er zu den Franzosen für Abschaffung der Todesstrafe (On death punishment. London 1831).

Schließlich nur noch einen Blick auf Benthams Schriften allgemeinen Inhalts, wobei wir erst ein Gesammtbild seiner schriftstellerischen Thätigkeit gewinnen werden. Es kommen hiebei außer den schon berührten Traités de législation die Schrift Codification proposal to all nations, 1822, hauptsächlich aber der Constitutional Code for the use of all nations, wovon nur ein Band 1830 erschien, in Betracht. Am dritten Bande arbeitete er noch, als er starb, den 6. Juni 1832. Sonderbarer Weise ist in den bisherigen Biographieen Benthams, auch in denjenigen, die nach dem Erscheinen des Constitutional Code veröffentlicht wurden, von diesem kaum eine Andeutung zu finden, und doch liegt in ihm der Schlüssel zu Benthams ganzem Leben. Das Problem, dessen Lösung von ihm unternommen wurde, hat er schon in den Traités angegeben. Im ersten Briefe an den Grafen Toreno schreibt er, alle Bemerkungen über ein Gesetzbuch müßten sich auf ein gemeinsames Kriterium beziehen: „Es bedarf eines Regulators, eines fixen Gesetzes, eines abgeschlossenen Begriffes des Guten und Bösen, um hiermit alle Theile einer solchen Schöpfung wägen, messen und schätzen zu können. Dieser Regulator fehlt. Nie hat man gesucht, ihn aufzurichten. Ich allein, darf ich sagen, habe es unternommen, in meinen juristischen Werken mitten in der Wüste der Politik und Gerechtigkeit diese Pyramide, diese gemeinsame Regel aufzustellen. Dieses ist die Beschäftigung meiner Einsamkeit, dieses die Erholung meines Alters. In dem Code, an welchem ich arbeite, wird sich das Kriterium finden, nach dem er selbst beurtheilt werden soll." Nach seinen Aeußerungen in den Traités darf man wohl nicht annehmen, daß er ein für alle Zeiten unabänderliches Gesetz im Sinne gehabt habe. Aber Alles sollte in seinem Idealstaate gesetzlich geregelt sein. Der Code sollte ein solches Pannomion werden, dessen allgemeine Verständlichkeit und Brauchbarkeit ihm die Hauptsache war. Er hatte nichts Geringeres vor, als eine „universelle politische Grammatik". Traités I., p. 309—311. Dieses Streben ist bei der Ab-

weichung der continentalen Rechtsgedanken von denen Englands und bei der dadurch verursachten allgemeinen Konfusion der Begriffe sehr erklärlich. Es ist hier nicht der Platz zu erörtern, ob und wie weit ein solches Unternehmen gerechtfertigt erscheint. Der Code, so weit er vorliegt, ist jedenfalls eine Zeugung eigenster Art; freilich ein Abstraktum ohne Fleisch und Knochen. Als Zweck des Staates stellt Bentham überall die Nützlichkeit in den Vordergrund oder genauer „das größte Wohlsein der größten Zahl". Dieses Hervorheben des Nutzens, des allgemeinen Interesse als des Grundes von Regierung, Familie, Eigenthum (**Traités I, p. 119**) ist als das Auffallendste, obwohl keineswegs das Werthvollste von Benthams Theorieen am allgemeinsten bekannt. Daher rührt auch der Name der in Frankreich seit 1829 erscheinenden Zeitschrift l'Utilitaire. Obwohl die größte Nützlichkeit und Gerechtigkeit sich gegenseitig bedingen, so wäre es doch schwer, Bentham ganz von dem Vorwurfe des Materialismus zu reinigen. Berechtigt ist nur sein Kampf gegen eine puritanische Gesetzgebung. Am bündigsten hat Bentham seine theoretischen Grundsätze in dem Codification proposal zusammengefaßt.

Ueberblickt man Benthams Wirken im Ganzen, so muß man bei ihm den Juristen vom Politiker unterscheiden. Als Jurist hat er sich durch seine Betonung des Wesentlichen und Natürlichen gegenüber dem rein Technischen, zumal in seinem Lande, entschiedene Verdienste erworben. Auch hatte er mehr als ein Anderer bisher ein Auge für die Gesetzgebung des Kontinents. Was dagegen den Politiker betrifft, so darf man das, was Lord Brougham 1818 über sein Wahl-Reform-Projekt im Unterhaus gesagt hat, generalisiren. „Er hat eben mehr mit Büchern als mit Menschen verkehrt." [2]) „Neu-Jerusalem", das ihm bei seinem Constitutional Code nach der Vorrede stets vorgeschwebt, liegt zwar näher als man gewöhnlich glaubt, weil eben die Herrschaft, das Reich des Göttlichen auch in dießseitigen Dingen zur Geltung kommen muß; dem Bentham'schen Jerusalem wird das wahre aber sicherlich wenig gleichen.

**Gundermann.**

# Berberei.

Berberei war eine bei den europäischen geographischen und historischen Schriftstellern bis zu dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts allgemein übliche Benennung der nordwestlichen Küstenländer Afrika's, welche von dem sehr großen, seit den urältesten Zeiten daselbst heimisch gewesenen Volke der Barber abstammt. Hiernach wäre der Name richtiger Barberei zu schreiben gewesen. Man begriff unter dem Namen aber nicht den ganzen Theil Nord-Afrika's, das einst von Stämmen des Berbervolkes bewohnt wurde, indem man z. B. nicht diejenigen Regionen der Sahara dazu zählte, welche von der großen, unter dem Namen der Tuarey bekannten Abtheilung dieses Volkes noch heute eingenommen wird, sondern nur den zwischen dem 5° 10' bis 47° 20' östl. Länge von F. und dem 27° bis 37° 21' nördl. Breite längs dem Mittelmeere gelegenen, dann westlich vom atlantischen Ocean, östlich von Egypten, südlich von dem großen, Nord-Afrika fast in seiner ganzen Breite durchziehenden Oasenzuge begrenzten und ein Areal von etwa 28,000 deutschen Quadratmeilen umfassenden, meist sehr gebirgigen Landstrich. Daß die Barber seit den urältesten Zeiten der Geschichte sich in dem so begrenzten Gebiete vorfanden,

---

[2]) Bentham selbst hat im Codification proposal 1822 (eine Ausgabe von 1830 enthält 2 Supplemente) Broughams Rede nebst anderen Urtheilen über ihn abdrucken lassen. Auch seine neuere Korrespondenz findet sich dort.

zeigen nicht allein die bei den griechischen und römischen Schriftstellern vorkommenden Schilderungen der Sitten und Gebräuche der damaligen Eingebornen der Berberei, sondern bestimmter noch die bei diesen Autoren aufgeführten Namen hiesiger Gebirge, Flüsse, Orte und Lokalitäten, die sich großentheils sehr ungezwungen durch die heutige Berbersprache erklären lassen. Auch als die Araber um die Mitte des 7. Jahrhunderts (647—648 n. Chr. G.) ihre Eroberungszüge nach dem nordwestlichen Afrika auszudehnen begannen, fanden sie dasselbe Volk vom Nil bei Alexandria und Cairo an bis zu den westlichsten Ländern des Kontinents verbreitet vor; die Araber waren es auch, die den Namen Barber zuerst in Gebrauch brachten. Die Barber selbst bedienen sich desselben nicht und besitzen überhaupt in ihrer Sprache keine allgemeine Bezeichnung für sich. Die im nördlichen Marokko lebenden nennen sich nämlich Amazirkh, was Edle oder Freie bedeuten soll, die im südlichen Marokko Schillukh, die im westlichen Algerien heimischen nach dem arabischen Worte Kbîla (Gabâyl), d. h. Stamm, woraus die Europäer Kabylen gemacht haben; ein kleiner Theil der ost-algerischen Barber endlich, der das große Anrèsgebirge in Algerien bewohnende, nennt sich Schaïua oder Schowiah, was Hirt bedeutet.

Nach der Eroberung des nordwestlichen Afrika durch die Araber, wobei dieselben von den des römischen Jochs müden Eingebornen mit Freuden unterstützt wurden, nahmen die Barber rasch den Islam an und traten in Folge ihres kriegerischen Sinns zahlreich in die arabischen Heere ein, so daß sie den stärksten und kriegerischsten Theil des arabischen Eroberungsheeres in Spanien und Sicilien bildeten und sich dann in großen Massen im südlichen Spanien niederließen. Bei der numerischen Schwäche der Araber während der ersten fünf Jahrhunderte nach ihrem Eindringen in das nordwestliche Afrika und bei der unbeugsamen Freiheitsliebe des Berbervolks war jedoch die arabische Herrschaft damals nie sehr fest; sie blieb fast auf die Städte beschränkt, und auch da gelang es den Arabern nur in Folge der ewigen Zwistigkeiten der Barberstämme unter sich und durch die Unterstützung, welche sie bei einzelnen der letztern fanden, sich zu erhalten, bis endlich um Beginn des 10. Jahrhunderts eine aus den Barbern hervorgegangene Dynastie, die der Fatimiden, die arabische Herrschaft im nordwestlichen Afrika gänzlich stürzte und im Jahre 972 sich selbst Egyptens bemächtigte. Der unruhige Geist der im Heimatlande zurückgebliebenen Barber gestattete diesen aber nicht lange, ihren eigenen Landsleuten unterthan zu sein, und als sich die im heutigen Tunesien und Tripolitanien wohnenden Stämme gegen die Fatimiden auflehnten, reizten diese aus Rache zahlreiche, in Ober-Egypten wohnende Horden, deren Länder zu überschwemmen. Dies geschah in den Jahren 1049—1052. Damals erst wurde die Macht des Barbervolkes gebrochen; ein großer Theil desselben ging in den blutigen Kriegen mit den Arabern unter, ein anderer dagegen verschmolz mit den Arabern so vollständig, daß die Barbersprache schon seit Jahrhunderten in ganz Tripolitanien, vielleicht auch in ganz Tunesien und selbst in dem größten Theil von Algerien völlig verschwunden und die arabische an deren Stelle getreten ist. Nur in den schwer zugänglichen Gebirgsregionen des östlichen Algeriens und des Reichs Marokko hat sich das Volk und die Sprache der Barber fast unvermischt erhalten; in dem größten Theile der nordafrikanischen Oasen ist die Sprache der Barber zwar auch noch gebräuchlich, aber bereits sehr mit arabischen Worten gemengt. So weit man nun, freilich nach sehr unsicheren Daten, beurtheilen kann, dürfte es in Marokko kaum noch 2,750,000 reine Barber geben, wovon 2,300,000 Amazirkh, 1,750,000 Schillukhs sind. Dazu kommen ungefähr 500,000 Kabylen und vielleicht 50,000

Oasenbewohner von Barberabkunft, wie dergleichen z. B. die Beni Mzab in Süd-Algerien und die Bewohner der Oasen Figuig, Udschila (Augila) und Syonah im äußersten Westen und Osten des Oasenzuges sind. Die Sprache aller Abtheilungen des Barbervolks ist dieselbe, doch weichen die Dialekte so sehr von einander ab, daß die meisten Stämme sich nur durch Dolmetscher verständigen können.

Der Charakter des Barbervolkes ist seit mehr als 1000 bis 2000 Jahren völlig derselbe verblieben, indem Habsucht, Grausamkeit, religiöser Fanatismus, moralische Unzuverlässigkeit und ein unruhiger Geist, der zu steten Fehden der benachbarten Stämme führt, ihm unveränderlich eigen war. Neben diesen Schattenseiten haben die Barber auch einige gute Charaktereigenschaften: eine unbeugsame Freiheitsliebe und Fleiß im Betriebe von Ackerbau und Industrie. Letzteres ist besonders bei den Kabylen der Fall, in deren Lande die Franzosen mit Bewunderung die Ausdauer verfolgten, womit die Bevölkerung jeden nur irgend der Kultur fähigen Streifen angebaut hatte.

Gleich allen uncivilisirten Gebirgsbewohnern zerfallen die Barber Marokko's und Algeriens in eine Unzahl kleiner Stämme mit republikanischer Verfassung, die völlig unabhängig von einander dastehen und nur bei Angriffskriegen auf ihr Gebiet zum gemeinschaftlichen Widerstande sich vereinigen. Durch das schwierige Terrain seines Landes war es einem Theile derselben stets gelungen, seine Freiheit zu behaupten. Daß dies schon zur römischen Zeit der Fall war, zeugt die völlige Abwesenheit von Monumenten in ihrem Gebiete; selbst die Türken vermochten nicht eine dauernde Herrschaft in Kabylien zu behaupten, und ebenso sind die meisten Barber des marokkanischen Atlas noch heute völlig unabhängig. Erst neuerlich ist es den Franzosen nach schweren Kämpfen gelungen, einen Theil der Kabylen und Schowiah sich zu unterwerfen, doch steht noch der größte Theil derselben ununterjocht da.

Auch nachdem durch die große Einwanderung das arabische Element in einem großen Theile der Barberländer sich weit verbreitet hatte, dauerte es lange, ehe die arabische Herrschaft hier fest gegründet wurde, ja fast gleichzeitig mit und nach der Einwanderung erhoben sich sogar noch mächtige Barber-Dynastien, wie die der Morabethûn oder Almoraviden (1055—1147 n. Chr. G.), dann die der Almohaden (1128—1269), die der Beni Hafs oder Hafsiden im heutigen Algerien und Tunesien, endlich die der Meriniden in Marokko (1228—1397), welche letzte gleich den Morabethun und Almohaden aus den Barbern des heutigen Marokko hervorgegangen war und die auch von hier aus ihr großes Reich regierte. Nur allmälig erfolgte die Arabisirung der Berberei, die erst dann unaufhaltsam wurde, als mit dem Sturze der Meriniden kein größeres Berberreich mehr sich bilden konnte und Araber überall die Herrschaft erlangten, so daß, als im Beginn des 16. Jahrhunderts die Türken in diese Gegenden gelangten, diese einzig im Bereiche des heutigen marokkanischen Reichs einige kleinere Barberstaaten mit den Hauptstädten Fâs, Marokko, Sûs, Sedschulmessa oder Tafilett, im übrigen Theile der Berberei dagegen nur arabische Staaten vorfanden. Zu schwach den Spaniern zu widerstehen, die nach der Vernichtung der maurischen Herrschaft in Granada durch die Eroberung Orans im Jahre 1505 und dann Budschia's festen Fuß im nordwestlichen Afrika zu fassen begannen, riefen die Bewohner Algeriens im Jahre 1516 ein in dem Mittelmeere mit einer mächtigen Flotte schwärmendes tapferes türkisches Korsaren-Bruderpaar zu Hülfe. Durch diesen folgenreichen Schritt erfuhren die politischen Verhältnisse eines großen Theils der Berberei eine völlige Veränderung, indem von den Grenzen Marokko's bis zu denen von Egypten die Araber

sich der türkischen Herrschaft unterwerfen mußten; Marokko allein, das erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Vereinigung der vier genannten kleinen Staaten zu einem großen Reiche erwachsen war, erhielt sich unabhängig und kam im Jahre 1658 in den Besitz der jetzt noch bestehenden Dynastie der alidischen Sherifs. Der ältere des von den Algierern zu Hülfe gerufenen Bruderpaars, Horuck, fiel zwar schon im Jahre 1517 in einem unglücklichen Kampfe gegen die Spanier, aber sein Bruder Kair-Uddin (gewöhnlich Hairadin oder Schereddin, von den Europäern Barbarossa genannt) erhielt durch Umsicht, Ausdauer, Muth und Grausamkeit die türkische Macht in Algerien aufrecht, vertrieb die arabischen Herrscherfamilien auch aus Tunis und unterwarf endlich im Jahre 1518 seine Eroberungen Soliman I., dem Prächtigen, dem damaligen siegreichen Beherrscher der Türken, der ihn mit Truppen und Geld unterstützte. Doch gelangten die Türken erst ihm Jahre 1577 in den festen Besitz Tunesiens, als der Admiral Sinan Pascha die spanische Besatzung dieser Hauptstadt des Landes verjagt hatte. Aus Tripolis vertrieben die Türken unter Anführung des berüchtigten Seeräubers Dragut schon im Jahr 1551 die Malteser Ritter, denen von Karl V. das dazu gehörige Land zum Eigenthum übergeben worden war. Von nun an wurden Algerien, Tunesien und Tripolitanien als türkische Provinzen durch von Konstantinopel aus ernannte Pascha's, unter denen Bey's die einzelnen Landestheile regierten, verwaltet. Milizkorps, meist aus levantischen Türken und Renegaten bestehend, bildeten die Garnisonen in den größeren Städten und dienten zur Eintreibung der Abgaben.

Aber nicht viel länger als ein bis anderthalb Jahrhunderte dauerte dieses Verhältniß. Denn nachdem nur wenige Jahre nach der Eroberung von Tunis mit Genehmigung des Großherrn die Verwaltung daselbst an den von den türkischen Truppen gewählten Anführer derselben, den Dey, übergegangen war und dies zu vielen Unruhen Veranlassung gegeben hatte, bemächtigte sich einer dieser Bey's, Mohamed, im Jahre 1689 der obersten Gewalt. Er wurde so der erste unabhängige Herrscher in Tunesien, das von nun an niemals mehr als türkische Provinz angesehen werden konnte, obgleich die seit 150 Jahren hier regierende arabische Dynastie den Großherrn von Stambul nominell stets als ihren Oberherrn erkannte. Im Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgten ähnliche Veränderungen in Tripolitanien. Bis dahin hatten nämlich auch hier von Konstantinopel gesandte Pascha's die oberste Gewalt im Namen des Sultans und mit Hülfe eines türkischen Truppenkorps ausgeübt. Da gelang es 1714 dem Bey von Tripoli, Hamet, mit dem Zunamen der Große, die türkische Besatzung zu ermorden und sich zum unabhängigen Beherrscher des Landes aufzuwerfen. Seine Familie erhielt sich in dem Besitze der obersten Gewalt bis 1837, wo der Capudan Pascha Tahir mit einer türkischen Flotte und Armee erschien, den letzten Bey absetzte und das Land zu einer türkischen Provinz machte, die nun von einem Pascha verwaltet wird. Während der Herrschaft der letzten Dynastie in Tripoli, so wie unter der jetzigen Dynastie in Tunesien gab es in beiden Ländern nur Eingeborne als Beamte, obgleich die Dynastieen selbst türkischen Ursprungs waren.

Endlich hörte auch in Algerien die Regierung der Pascha's im Jahre 1710 völlig auf. Denn als diese von Konstantinopel gesandten Statthalter ihre Macht mißbrauchten, die von der türkischen Regierung zur Bezahlung der Truppen von Konstantinopel übermachten Gelder unterschlugen, die Abgaben des Landes an sich zogen und dadurch Mißvergnügen unter den türkischen Milizen und Desertionen veranlaßten, sandten die Soldaten schon im Beginne des 17. Jahrhunderts eine

Deputation heimlich aus ihrer Mitte nach Konstantinopel, um ihre Beschwerden vorzutragen. Diesen wurde hier Folge gegeben und ein großherrliches Dokument ausgefertigt, wonach die Truppen die Erlaubniß erhielten, den aus ihrer Mitte gewählten Oberbefehlshaber, den Dey, dem Pascha zur Seite zu setzen und durch ihn eine Kontrole über die von dem Lande zusammengebrachten Abgaben und deren richtige Verwendung, namentlich in Bezug auf ihren eigenen Sold, auszuüben, so wie der Dey zugleich die Ermächtigung erhielt, auf den kompleten Stand der Miliz zu halten. Damit war die direkte Herrschaft des Großherrn gebrochen und sein Vertreter, der auch nicht mehr an den Berathungen der Soldaten über öffentliche Angelegenheiten Theil nehmen durfte, wurde endlich so machtlos, daß im Jahre 1710 der Dey Ali Baba es wagen konnte, den letzten Pascha mit Gewalt zu entfernen, ein entscheidender Schritt, der das völlige Aufhören der Paschawürde in Algerien zur Folge hatte, indem Ali Baba durch Bestechungen der höheren Reichsbeamten in Konstantinopel die Gutheißung seines Verfahrens und die Zusage, daß kein Pascha mehr ernannt werden sollte, erwirkte. Seit der Zeit regierte die türkische Miliz in Algier selbst, und es entstand die sonderbarste Verfassung, die kaum je ihres Gleichen gefunden hat, indem die Regierungsbefehle vom Dey nur in Vertretung der Truppen, welche sich selbst als die wahren Regenten des Landes ansahen, ausgingen. In gewöhnlichen Regierungsangelegenheiten verfügte der Dey, dem in Sachen von mehr Bedeutung der aus den Oberoffizieren der Miliz bestehende Divan als berathende Behörde zur Seite stand. Aber in allen sehr wichtigen Angelegenheiten berieth und beschloß die Miliz selbst, deren Resolute dann mit den Worten ausgefertigt wurden: Wir große und kleine Mitglieder der mächtigen und unüberwindlichen Miliz von Algier und dem ganzen Königreiche haben beschlossen, u. s. w. Ueber die Eingebornen übte der Dey in Bezug auf Leben und Eigenthum unumschränkte Gewalt aus; desto abhängiger war er von den Truppen, deren geringster in ihm nur seines Gleichen sah. Deshalb setzten auch die Truppen den Dey nach Gefallen ab oder tödteten ihn und es stieg deren Laune und Willkür bis zu dem Grade, daß einst an einem und demselben Tage fünf Deys gewählt, abgesetzt und getödtet worden waren, bis erst der sechste Gnade fand. Kein Gewählter durfte die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Das Milizkorps bestand früher durchschnittlich aus 12,000 Mann, mit denen das Land in Unterwürfigkeit erhalten wurde; aber nur geborne Türken und Renegaten fanden darin Aufnahme. Die Hefe der türkischen Bevölkerung von Smyrna, der Inseln im Archipel und Klein-Asiens, auch wohl Alexandria's, lieferte die meisten Rekruten. Im Beginne dieses Jahrhunderts hatte sich jedoch die Stärke der Miliz sehr vermindert und bei der Eroberung Algiers durch die Franzosen im Juli 1830 fanden sich gar nur 2—3000 waffenfähige Soldaten türkischen Ursprungs vor, zu denen ein zweites aus Kuluglis, d. h. aus männlichen Abkömmlingen türkischer Soldaten und einheimischer Mütter gebildetes Korps trat.

Marokko, Algerien, Tunesien und Tripolitanien zusammengenommen führten früher wohl auch den Namen der Barbaresken oder afrikanischen Seeräuberstaaten, den letztern bekanntlich deshalb, weil sie fast vier und ein halbes Jahrhundert hindurch in Folge der Schwäche, Eifersucht und des Eigennutzes der europäischen Seemächte das beklagenswerthe Privilegium sich angemaßt hatten, die europäischen Meere durch ihre Korsarenschiffe zu durchstreifen, die Schiffe derjenigen Mächte, die sich nicht zu einem Tribute verstehen wollten, zu kapern und die Mannschaften in die Sklaveri zu führen. Zu dem Ende erlaubten sich die Korsaren, jedes ihnen begegnende Schiff ohne Rücksicht auf die Flagge anzuhalten und dessen Papiere zu untersuchen. Die Veranlassung zu dem afrikanischen Korsarenwesen ging

aber nicht von den Bewohnern der genannten vier Staaten, sondern zunächst von den Europäern aus, indem schon im 12. Jahrhundert die Küsten Nord-Afrika's durch beständige Ueberfälle von den Normannen in Italien und Sicilien, behufs des Menschenfanges, heimgesucht worden waren, ja die Küsten von Tunesien bis zu dem Grade, daß deren Bewohner ihrer Sicherheit wegen sich in das Innere des Landes zurückziehen mußten, und das Küstenland, mit Ausnahme der befestigten Städte, dadurch ganz menschenleer wurde und verödete. Die größere Ausbildung des Korsarenwesens erfolgte dann am Schlusse des 15. Jahrhunderts und im Beginne des 16. durch die zur Auswanderung aus Spanien gewaltsam gezwungenen Muhamedaner, die ihre Schätze und Industrie nach Afrika brachten, sich in den Seestädten, von St. Cruz im Westen an bis Tripoli im Osten, niederließen und von hier aus einen Rachekrieg gegen ihre unduldsamen Verfolger begannen, der sich freilich später auch gegen die Bewohner anderer europäischen Staaten richtete. Durch die letzten großen Austreibungen der Moriskos aus Spanien wurden den Seeräuberstaaten neue Kräfte zugeführt. Durch ihr Glück und ihre Erfahrungen muthiger geworden, schränkten die Korsaren ihre Züge bald nicht mehr auf das Mittelmeer ein, indem die Algierer schon um das Jahr 1570—1580 die Straße von Gibraltar passirten und die kanarischen Inseln, dann im Jahre 1617 Madeira plünderten, 1631 an der irländischen Küste landeten, ja im Jahre 1637 bis in den hohen Norden, nämlich bis Island gelangten, von wo sie 400 Gefangene in die Sklaverei führten. Selbst der Kanal zwischen England und Frankreich wurde ein Schauplatz der Thaten algerischer Korsaren, besonders unter Jakob II. von England, der aus Haß gegen die Niederländer ihren Schiffen den Aufenthalt in den Häfen der Insel Whight gestattete; nicht minder kaperten afrikanische Seeräuber im Texel an der holländischen Küste und in der Nordsee christliche Kauffahrer, so daß in dem Friedens- und Handelsvertrage der vereinigten Staaten der Niederlande mit Mulei Ismail von Marokko vom Jahre 1684 ausdrücklich ausgemacht wurde, daß die marokkanischen Korsaren nicht in den holländischen Meeren kreuzen sollten, und wenige Male geschah dasselbe sogar in der Ostsee. Welche Verluste die europäischen Staaten durch dieses Unwesen erlitten, ergiebt sich daraus, daß die Algierer und Tunesen den Niederländern allein im Verlaufe von nur 13 Monaten der Jahre 1620 und 1621 143 Schiffe wegnahmen, daß innerhalb der Jahre 1715 bis 1724 Gleiches mit 73 niederländischen Handelsfahrzeugen geschah, die 900 Mann Besatzung und eine Ladung von 6 Millionen Gulden an Bord hatten, und daß auch die Franzosen vom Jahre 1631 bis 1640 80 Schiffe, 4 Millionen Livres Werth, an die Algierer verloren.

Wiederholte Züchtigungen der vier Seeräuberstaaten durch gelandete spanische Heere oder durch Zerstörung ihrer Flotten und durch Bombardements einiger ihrer Seestädte hatten nur sehr kurzen Erfolg, wie die Zerstörung der tripolitanischen Flotte im Jahre 1681 durch Duquesne, das Bombardement von Tripoli im Jahre 1685 durch d'Etrées und das von Algier in den Jahren 1682 und 1683 ebenfalls durch Duquesne, die Wegnahme zahlreicher Korsarenschiffe aus Algier durch die niederländischen Admirale de Ruyter und Tromp in dem Jahre 1655 und später endlich die Vernichtung von 16 der besten algierischen Raubschiffe durch den venetianischen Admiral Capello im Jahre 1638 erwiesen. Ja als die Macht der vier Raubstaaten gegen früher bereits tief gesunken war, die europäischen Flotten durch Größe, Ausrüstung und Zahl der Schiffe die Barbareskenflotten weit überragten, besaßen die Raubstaaten noch Keckheit genug, den europäischen Mächten Trotz zu bieten und von ihnen Tribut oder sogenannte Geschenke zu erpressen, wie

es seitens der Tripolitaner in den Jahren 1796 und 1800 gegen Dänemark, im Jahre 1801 gegen Schweden, seitens Marokko's in den Jahren 1783, 1787 und 1789 sogar gegen das seemächtige Großbritannien geschehen war. Selbst noch im Jahre 1814 nach dem Pariser Frieden ging die Dreistigkeit der Korsaren aus allen vier Raubstaaten so weit, daß dieselben überall im Mittelmeere umherschwärmten und die Schiffe aller Nationen, von denen sie Rückstände glaubten fordern zu können oder die mit ihnen keine Verträge geschlossen hatten, aufbrachten, sowie besonders auch die Algierer damals die Küsten Sardiniens und Siciliens ungestraft plünderten und Gefangene beiderlei Geschlechts wegschleppten, um sie auf den orientalischen Sklavenmärkten zum Verkauf zu bringen. Die erste Macht, die sich im Laufe dieses Jahrhunderts endlich von dem schimpflichen Tributverhältnisse losmachte, war die der Vereinigten Staaten, nachdem Commodore Decatur am 20. Juni 1815 auf der Höhe von Carthagena der algerischen Flotte einen empfindlichen Verlust beigebracht hatte, indem in Folge dessen der Dey von Algier auf jeden Tribut, zu dem sich die Nord-Amerikaner noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts in Folge empfindlicher, ihrer Handelsflotte durch die Korsaren zugefügter Verluste verstanden hatten, Verzicht und sogar 60,000 Dollars Schadenersatz leistete. Noch eindringlicher war die Züchtigung Algiers durch die vereinigte englische und niederländische Flotte unter den Admiralen Lord Exmouth und van der Capellen im August 1816, wobei Algier genöthigt wurde, alle weißen Sklaven, 1211 an der Zahl, freizugeben, nachdem unmittelbar vorher die Admirale Exmouth und Maitland auch von Tunis die Herausgabe von etwa 1800 weißen Sklaven erwirkt hatten. Die Eroberung Algiers im Jahre 1830 durch das französische Heer unter General Bourmont machte endlich dem Piratenwesen auf der afrikanischen Küste völlig ein Ende.

Literatur. Eine der besten Quellen zur Kenntniß der älteren Zustände der Berberei ist das Werk des Granadiers Al-Hasen, der als Christ unter dem Namen **Leo Africanus** bekannter geworden ist; es kann, obgleich 3 Jahrhunderte alt, für die Kenntniß von Marokko noch heute nicht entbehrt werden. Sehr wichtig für Algerien ist dann das spanische Werk des Abts Diego de Hoedo: **Topographia et Historia de Argel. Valladolid 1612**, und endlich für die Kenntniß der Verwaltungsverhältnisse dieses Landes und der übrigen Raubstaaten: **A compleat history of the piratical states of Barbary by a gentleman, who resided there many years in a public character (London 1750)**; im Jahre 1753 übersetzt zu Rostock unter dem Titel: Die Staaten der Seeräuber, ausführlich beschrieben von einem englischen Konsul. Ueber die früheren Zustände Algeriens siehe ferner: von Rehbinder: Nachrichten und Bemerkungen über den algerischen Staat. Altona 1798—1800, 3 Theile; über Marokko: **G. Höst, Efterretninger om Marokos og Fez, samlede der i Landene fra 1760 tit 1768. Kiöbenhavn 1772.** Deutsch ebendaselbst 1781; dann: **de Chenier, Recherches historiques sur les Maures, et l'histoire de Marocco. Paris 1787.** Deutsch Leipzig 1788. **Jackson, Account of the empire of Marocco.** 3. Ausgabe, London 1815; endlich **Olof Agrell, Bref om Maroko. Stockholm 1796.** Ueber Tunesiens staatliche und kommercielle Verhältnisse gab das schätzbare Werk des Britten Th. Maggill: Neue Reise nach Tunis, Deutsch Weimar 1816, genauere Auskunft; über Tripolitanien: **Tully's Narrative of a ten years residence at Tripoli. 1817.** — Das Seeräuberwesen erhielt endlich in Fr. Herrmanns Werke: Ueber die Seeräuber im Mittelmeere und ihre Vertilgung (Lübeck 1815) eine sehr gründliche Darstellung.

Gumprecht.

# Beredtsamkeit, politische.

Die politische Beredtsamkeit gedeiht fast nur unter politisch-reifen Völkern, denn sie setzt nicht bloß ein erregtes politisches Bewußtsein der Redner, sondern auch die Empfänglichkeit der Hörer und die Macht der öffentlichen Meinung voraus. Zwischen dem Redner und seinem Publikum ist eine Wechselwirkung. Die Gleichgültigkeit oder der Unverstand des Publikums lähmt die Kraft des Redners; die Gespanntheit und das Verständniß des Publikums hebt und steigert die Gewalt der Rede. Die Rede muß die Hörer erfassen, ihre Stimmung bewegen, ihren Willen anregen, ihren Verstand leiten, oder sie verhallt in der Luft. Die wahre Rede ist kein Feuerwerk, das momentan blendet, und bald wieder spurlos verschwindet. Sie muß nachhaltig leuchten und zünden. Die Blüthezeit der griechischen Beredtsamkeit beginnt daher erst mit Perikles, der römischen mit den Grachen, der englischen mit Chatham, der französischen mit der Revolution. Die deutsche ist erst in ihren Anfängen. Die Beredtsamkeit ist eine Frucht des freien politischen Lebens. Ist der Redner gezwungen, seine wirkliche Meinung zu verbergen und seine Absicht zu verschleiern, so wird die Rede unklar und ihre Wirkung abgestumpft. Die Freiheit des Worts und die Oeffentlichkeit seiner Mittheilung sind unerläßliche Vorbedingungen der politischen Beredtsamkeit.

Voraus ist die Frage zu erwägen: Zu wem wird gesprochen? Nur einer ansehnlichen Zuhörerschaft gegenüber hat die politische Rede Sinn; vor einem kleinen Kreise kann man vortrefflich sprechen, aber keine Rede halten. Ueberdem ist nöthig, daß die Zuhörerschaft eine politische Macht habe, und deßhalb mit Erfolg durch die Rede zu bewegen sei. Daher sind Reden vor bloßen größern Gesellschaften, obwohl sie vielleicht eifrig beklatscht werden, meistens unbedeutend, und ohne den nöthigen Nerv. Sie können belehren, erheitern, entzücken, aber sie sind in der Regel ohne nachhaltige Wirkung. Nur zuweilen unter besonders günstigen Umständen, wenn innerhalb der Gesellschaft doch die Neigung und die Kraft zum Handeln sich zeigt, oder außerhalb derselben im Hintergrunde die Spannung der öffentlichen Meinung horcht, können sie den Rang wahrer politischer Reden erreichen. Diese sind immer zugleich politische Thaten oder Bedingungen und Theile einer politischen That.

Die eigentliche politische Rede wird zu einer politischen Versammlung gesprochen. Von welcher Art diese sei, ist wiederum sehr erheblich. Der Volksredner hat ein anderes Publikum zu berücksichtigen, als der Parlamentsredner; der Klubbredner ein anderes als der Gerichtsredner, und demgemäß muß auch die Rede eine andere Form erhalten. Die größten Redner des Alterthums waren Volksredner, die größten der neuern Zeit sind Parlamentsredner. Unsere Klubb- und Parteiredner mögen von den Alten übertroffen worden sein, unsere Gerichtsredner verdienen den Vorzug vor den alten. Die Volks- und die Klubbredner sprechen zu den Massen, die Parlaments- und die gerichtlichen Redner zu den Gebildeten. Jene müssen mehr auf das Gemüth wirken, diese in höherm Grade das verständige Urtheil bestimmen. Eben weil die politische Civilisation gestiegen ist, ist mit ihr auch die Fähigkeit der civilisirten Rede gewachsen. So hoch ein moderner repräsentativer Körper die antike Volksversammlung überragt, so hoch steht die moderne Parlamentsrede über der antiken Volksrede.

Wer vor einer Volksversammlung — sei sie eine Landsgemeinde oder ein großes Meeting — spricht, muß die Fassungskraft der Massen voraus bedenken. Er braucht freilich nicht zur Hefe nieder zu steigen; im Gegentheil, indem er den

Massen Besseres zumuthet, als was ihnen gewöhnlich geboten wird, erwirbt er ihre Achtung leichter und sie folgen lieber dem Führer, den sie über sich, als neben oder unter sich sehen. Aber er muß sich sehr in Acht nehmen, daß er sich nicht zu weit von dem Bereiche ihres Verständnisses entferne, und bald ist das Maß ihrer Geduld erschöpft. Seine Sprache darf eher derb als fein, seine Sätze müssen kurz und schneidend, seine Stimme muß stark und laut sein. Mit einem treffenden Schlagwort, mit einem frappanten Beispiel aus dem gemeinen Leben richtet er viel mehr aus als mit hundert wohl erwogenen Gründen. Das moralische Gefühl der Menge ist leichter zu bewegen, als ihr Verstand durch logische Schlüsse zu lenken. Er muß voraus den Glauben an seine Einsicht und an seinen redlichen Willen und das Vertrauen auf seine Autorität wecken. Er überredet sie leichter als er sie überzeugt. Darin aber liegt auch die Gefahr der Volksrede. Weil die Stimmungen der Menge so reizbar sind, und ihre Urtheilsfähigkeit langsam ist, so tritt dem Volksredner die Versuchung nahe, daß er auf jene spekulire, und indem er die Saiten des Volksgefühls anschlägt und energisch spielt, die Gewalt der Leidenschaften aufrufe und mißbrauche.

Das günstigste Publikum hat der Parlamentsredner. Er spricht zu dem gebildeten Auszug des ganzen Volks, und weiß zugleich, daß seine Rede, wenn sie auf jenen wirkt, auch außerhalb des Ständesaales die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung anzieht. Er braucht nicht zu schreien, um Gehör zu finden, nicht in heftigen Sprüngen zum Schlusse zu eilen; er darf seine Gründe entwickeln und die Fülle seines Geistes auch in die gewählte Form der gebildeten Sprache fassen. Auch er spricht nicht vergeblich. Seine Hörer sind eine politische Macht; wenn er sich mit ihnen identificirt, wenn er sie erfüllt und mit sich zieht, so bewegt er diese Macht. Auch der Parlamentsredner muß auf die Stimmungen wirken, und im Nothfall selbst die Leidenschaft entflammen. Er will nicht bloß belehren, nicht bloß aufklären, er will Entschlüsse wecken und Beschlüsse hervorrufen. Mit seinem Willen muß er daher auf den Willen seiner Hörer einwirken. Die Macht des Gemüths, die Energie des Willens geben der logischen Begründung seiner Meinung erst den wahren Nachdruck. Es kann ein Mann von schwächlichem, schwankendem Charakter wohl ein ausgezeichneter Gerichtsredner sein; aber nie wird aus ihm ein großer Parlamentsredner. Der gewandte Docent ist noch kein politischer Redner. In der wahren politischen Rede muß sich die moralische Macht des Charakters mit der geistigen Klarheit des Gedankens einigen, ihre Verbindung erst bringt die volle Wirkung hervor.

Innerhalb dieser, allen großen politischen Rednern gemeinsamen Erfordernisse ist im Einzelnen die größte Mannigfaltigkeit der Verhältnisse möglich. Die besondere Art und Sitte des Volkes, zu dessen Vertretern geredet wird, übt auch ihren Einfluß aus. Die dialektische Schärfe der Griechen, der gehobene würdevolle Stolz der Römer, die Eleganz der Franzosen, der nüchtern-praktische Sinn der Schweizer, die vornehme Verstandeskälte der Endländer finden sich in ihren Rednern nur in höherer Potenz wieder. Mehr aber als dieser Unterschied noch wirkt der Gegensatz der Individuen. Die Einen zeichnen sich aus durch die rhetorische Kunstfertigkeit, den Schwung der Sprache, wie wir sie z. B. bei Cicero, bei Burke, Macaulay, bei dem Amerikaner Channing, bei dem Schweizer Usteri, bei dem Irländer Shiel, bei Guizot und Lamartine finden, die Andern durch die logische Klarheit der Begründung und die ironische Schneide ihrer Antithesen, wie Demosthenes, Robespierre, Carnot, Thiers, Brougham, Peel, Radowitz, Vincke, Blösch, noch Andere durch die stürmische Gewalt ihrer mächtigen Persönlichkeit, wie Mirabeau, Danton, Chatham,

Fox, O'Connel, oder durch die Hohheit des staatsmännischen und Herrschergeistes, wie Perikles, Cäsar, Pitt. So mannigfaltig die Individuen sind, so eigenthümlich ist der Ausdruck dieser Individualitäten.

Ganz entscheidend für die Bedeutung der Reden ist endlich der innere Gehalt der Gedanken und das angestrebte Ziel derselben. Wo die rhetorische Form das Uebergewicht erhält über den Inhalt, da ist die Entartung der Beredtsamkeit erkennbar. Da treibt die Schönrednerei, die Phraseologie, die Sophistik ihr verächtliches Spiel; der Ernst und die Wahrheit der Rede werden verkehrt in leichtfertigen Schein; eine betrogene Hörerschaft kann davon bewegt werden; wenn sie die falsche Schminke bemerkt, so wendet sie sich mit Ekel davon ab. Das ist die Gefahr der Rednerschulen und der rhetorischen Uebungen, daß sie die Reden als willkürliche Fiktionen behandeln. Der Stoff ist da dem Deklamator gleichgültig; wenn er sich davon erwärmen läßt, so geschieht es aus kalter Ueberlegung. Seine Leidenschaft ist im günstigsten Fall die des Schauspielers, der sich in eine fremde Person hinein fühlt und deren Leidenschaft nachahmt. Aller Werth wird dann auf die äußere Form gelegt, und diese selbstständig, wie wenn sie für sich etwas wäre, ausgeschmückt. Diese Gefahr ist um so größer, je seltener wahre Charaktere und je häufiger die bloßen Formtalente sind. Der ächte Redner redet nur, wenn er selbst von Innen aus erregt ist, wenn er ein wirkliches Interesse nimmt an dem Gegenstand der Rede. Die Rede ist ihm nie Selbstzweck, noch dient sie ihm als ein Spiegel seiner Eitelkeit, oder als Uebung seiner Redefertigkeit. Sie ist ihm ein Mittel, um die angestrebte Absicht zu erreichen. Er will seine wahre Stimmung den Hörern mittheilen, die Freunde seines Strebens ermuthigen und leiten, die Gegner schlagen und zerstreuen. Er kämpft ernstlich um einen Erfolg. Der Rhetor dagegen will, wie der Sophist, nicht das Wesen, sondern den Schein. Er spricht über Alles und es ist ihm viel wichtiger, daß seine Rede glänze und seine Selbstgefälligkeit in diesem Glanz sich spiegle, als daß die von ihm erkannte Wahrheit über den Irrthum siege und das von ihm gewollte Gute zum Durchbruch komme. Der erste redet vom Herzen, der letztere von der Lippe; jener redet, wie er denkt, dieser putzt leere Phrasen aus. Die ächte politische Beredtsamkeit ist eine der herrlichsten Offenbarungen des bewegten politischen Lebens, die bloße Mundfertigkeit und Rednerei dagegen eine der erbärmlichsten Erscheinungen der Eitelkeit, der Lüge und der Heuchelei. Wirkliche politische Redner verdienen die Achtung ihres Volkes, bloße Rhetoren dagegen die allgemeine Geringschätzung.

Litteratur. An einer guten deutschen Monographie über den Gegenstand fehlt es noch. Das Buch von Dr. A. Westermann „Geschichte der Beredtsamkeit in Griechenland und Rom" (2 Bde., Leipzig 1853) erhebt sich nicht über den litterarisch-historischen Standpunkt. Dr. Fr. Haupts „Mustersammlung der Beredtsamkeit", Aarau 1838. Bibliothek der Reden, 6 Bdchen. Berlin 1843, 44.

Bluntschli.

# Bergwesen.

Das Mineralreich liefert nicht nur die stoffliche Grundlage einer großen Reihe von selbstständigen Gewerben, sondern zugleich die Grundbedingungen zur Entstehung und Entwicklung von Gewerben in andern Stoffen, so wie seine Erzeugnisse in einer nothwendigen Rückwirkung auch der zweiten Urproduktion: der Landwirthschaft dienen. Das Eisen setzt die wichtigsten Ackerbauwerkzeuge zusammen oder hilft sie bauen, an das Eisen ist alle Industrie gebunden, denn es liefert die meisten Werkzeuge und Maschinen, das Eisen dient vielen Künsten, giebt der Wissen-

schaft viele Instrumente, welche ihren Fortschritt sichern; es hat durch die Magnetnadel die See wegsam gemacht, und auf der Bahnschiene die Landfracht um ein Mehrfaches beschleunigt, das Eisen bewahrt endlich das Volk mit schützenden Waffen. Die Mineralkohle hat in der neuern Zeit neben dem Eisen gleich erstaunenswerthen Einfluß auf die Hebung der Industrie und des Handels geübt und vorzugsweise deren großartige Entwicklung begünstigt. Als Heizstoff, Leuchtstoff und besonders in ihrer Anwendung beim Schmelzprocesse der Metalle und zur Erzeugung der Dampfkraft ist sie ein Mittel geworden, den reich mit ihr gesegneten Ländern einen raschen riesigen Aufschwung der Gewerbs- und Handelskraft zu verleihen. Diesen zwei Mineralien, deren immer mannigfachere Anwendung die Neuzeit besonders charakterisirt, reihen sich noch viele andere Metalle, Salze, Säuren und Erdarten an, die Industrie in reicher Entfaltung zu vervollständigen.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, muß man dem Bergbau, welcher die Stoffgewinnung aus dem Mineralreiche zur Aufgabe hat, nach der Landwirthschaft die erste Stelle in der Gewerbsthätigkeit einräumen, und in manchen Ländern kann er kräftige Beförderung noch vor der Landwirthschaft verdienen. Wenn man ihm vorwirft, daß er die Bevölkerung vom Ackerbau abziehe und diesen verfallen lasse, so sind doch solche Fälle sehr selten und der Zustand selbst ist ein schnell vorübergehender: die vermehrte Bevölkerung faßt später den Ackerbau mit erhöhter Kraft an. Häufiger kommen die Fälle vor, in welchen ein Land durch den Bergbau erst seine Bevölkerung erhielt, die dann auch zur Landwirthschaft und zur Industrie übergieng. Beispiele bieten aus früherer Zeit das Erzgebirge und aus der Gegenwart Kalifornien.

Wir stellen hier den Bergbau in eine Reihe mit der Landwirthschaft, indem beide die Urproduktion oder die Erzeugung neuer Gewerbsstoffe zur Aufgabe haben, und treten damit einer häufig angenommenen Ansicht entgegen, welche im Bergbau einen Zweig der Industrie erkennt und aus dieser Auffassung nachtheilige Folgerungen zieht. Als einen Zweig der Industrie gesteht man ihm eben nur jene Begünstigungen von Seite der Staatsverwaltung zu, welche eine gewinnbringende Unternehmung, die Arbeiter nährt und die Kapitalien verzinset, ansprechen kann; man stellt den Bergbau gewinnreichern Unternehmungen nach; man überläßt die Auffindung neuer Minerallagerstätten dem Zufall; man verschmäht es, dem Berglustigen die Wege zu den unterirdischen Schätzen, gegenüber dem Widerstreben des Grundbesitzers zu erleichtern und durch geognostische Landesaufnahmen anzubahnen; man betrachtet vielleicht gar, der Wandelbarkeit des Bergsegens wegen, die Bergbauunternehmungen gleich den Hazardspielen als bedenklich und abentheuerlich; man vergißt, daß es sich um eine Stofferzeugung und Stoffgewinnung handelt, deren Ausbeute, einmal dem Nationalvermögen einverleibt, nun in seiner vielseitigen Verwendung von fortdauerndem Nutzen ist. Der Gegenstand verdient eine helle Beleuchtung, denn von seiner Auffassung hängt eine Wendung in den volkswirthschaftlichen Bestrebungen ab. In Hinblick auf den fortdauernden Nutzen hält Niemand die Unkosten und Mühen für verschwendet, welche auf die Urbarmachung eines öden Grundes, eines unfruchtbaren Feldstückes oder Sumpfes verwendet wird. Die Staatsverwaltung begünstigt diese Kulturen durch Steuererlaß und andere Privilegien. Der Bergbau steht in gleichem Falle und hat noch ausgedehntere Wirkungen; die mühsam und kostspielig aufgefundene Eisenerzstufe bringt dem Lande so viel wirthschaftlichen Segen, daß man den Werth der Erwerbung nicht nach dem Gewinn des ersten Bergmannes und ersten Schmiedes allein, sondern nach dem aller nachfolgender Bearbeiter und Benützer ermessen muß, um richtig zu schätzen. Der

Bergbau, auch wenn er nicht unmittelbar lohnt, ist als Grundlage aller andern Industrie zu begünstigen und zu unterstützen; er ist der theuere Rost, über dem allein der feste gewaltige Bau der Volkswirthschaft aufgeführt werden kann.

Es handelt sich aber nicht nur um die sich fortpflanzende Nutzbarkeit, sondern auch um die Nothwendigkeit dieser Stoffe. Ein Land, welches nicht von andern abhängig werden will, braucht eigen gebautes Brod, sonst kann der Nachbarstaat seine Bevölkerung aushungern; es braucht auch eigen erzeugtes Eisen, eigene Kohle, eigenes Salz, eigenen Salpeter u. s. w., wenn es nicht von einem Netz der Abhängigkeit umschnürt werden und seine Industrie flügellahm bleiben soll. Je reichhaltiger diese Stoffe vorhanden sind, eine desto breitere Basis hat die Industrie; die Landwirthschaft wird dadurch gekräftiget, der Staat selbstständig und besser zum ausdauernden, siegverheißenden Konkurrenzkampf mit den an nutzbaren Mineralien minder reichen Nachbarländern befähigt.

Die Aufgabe der Staatsverwaltung bezieht sich auf den Rechtsschutz und die Beförderung des Bergbaues. Von dem obigen Standpunkte ausgehend kann man Ausnahmsstellungen und besondere Begünstigungen für denselben in Anspruch nehmen.

Die Ausscheidung gewisser Mineralien aus dem Inbegriff des Grundeigenthums, eine Trennung der Oberfläche von den unterirdischen Naturschätzen, und der gesetzliche Vorbehalt der Gewinnung von Mineralien durch den Bergmann, welche das Bergrecht in vielen Staaten unter verschiedenen Formen: als Bergwerksregale, als Bergwerkseigenthum, als Bergbaukoncession u. s. w. bilden, lassen sich durch mehrere Gründe rechtfertigen. Der Bergbau ist ein von der Landwirthschaft verschiedenes, in mancher Beziehung ihr entgegengesetztes Geschäft. Um die unterirdischen Schätze aufzusuchen, muß hier in den meisten Fällen mühsam beurbarter Ackergrund zerstört, um sie zu gewinnen oft in weiter Ausdehnung verwüstet werden. Davor scheut sich der Eigenthümer, und trägt Bedenken, die gesicherte Landwirthschaftsrente gegen das zweifelhafte Glück einer Bergwerksrente aufs Spiel zu setzen. Grubenentwässerungen legen einträgliche Wiesen trocken, nehmen das nützliche Wasser als Maschinenkraft u. s. w. Selten weiß ein und derselbe Unternehmer so entgegengesetzte Interessen einem nutzbringenden Ziele zuzuführen. In der Eigenheit des Bergbaues liegen aber noch andere Hindernisse, welche den Grundeigenthümer leicht von Bergbauunternehmungen abhalten. Der Bergbau braucht meistens große Kapitalien, die er oft erst nach langer Zeit verzinset. Solche Kapitalien hat der Besitzer kleiner Gründe in den seltensten Fällen, nur reiche Besitzer ausgedehnter Gründe werden die unterirdischen Schätze heben können. Die Erzlager sind an vielen Orten nur den vereinigten Kapitalien Vieler — der Kraft reicher Aktiengesellschaften oder dem Staate selbst zugänglich. Man nehme die Silberbergwerke des Harzes, des Erzgebirges, manche Entblößungsarbeiten auf tiefe unter dem Wasser liegende Kohlenflötze, die Goldbergwerke in Ungarn und auf dem Ural, um diese Behauptung an Beispielen sich klar zu machen. Der Bergbau braucht ferner zum Betriebe besonders geübte, kühne, rüstige, zähe, durch lange Vorbereitung geschickt gemachte Arbeiter und lang geschulte Vorsteher, welche selten der große, nie der kleine Landwirth aus seinem Gesinde, seinen Taglöhnern und Aufsehern werben kann. Läßt man das Eigenthumsrecht des Grundbesitzers so unbedingt gelten, daß er selbst in den Fällen, wenn der unter seiner Ackerkrumme liegende Mineralschatz zu Staatszwecken unentbehrlich ist, z. B. Eisen zu Kriegsbedarf enthält, oder den Werth der Ackerkrumme um ein Vielfaches übersteigt, den Zugang zu diesem Landesreichthum verweigern kann, so verstößt man ganz gegen das wohlverstandene

Interesse des Staates. Der Bergbau hat andere Grenzen als der Feldbau, er bedarf größerer Anlagskapitalien als die klein zertheilte Landwirthschaft; er verzinset meist so spät, daß das Individuum und selbst die Familie die Interessen des Aufwandes nicht erlebt; er braucht besondere Arbeitskräfte; er hat seine eigene Wissenschaft, sein Wesen trennt ihn von der Landwirthschaft. Daher hat er in den Ländern, wo das Bergwerkseigenthum vom Grundeigenthum nicht getrennt, oder wo der Bergbau nicht auf fremdem Grunde unter gesetzlichen Bestimmungen gestattet war, nur in seltenen Fällen einige Ausdehnung erlangt. Auf diesen Erfahrungen beruhen die eigenthümlichen Grundsätze des Bergrechts.

Wir können drei Formen unterscheiden:

1) Den Vorbehalt der Gewinnung gewisser Mineralien für die Staatsverwaltung ohne Rücksicht auf das Grundeigenthum: das Bergregale. Nach diesem baut der Staat entweder selbst, oder er belehnte damit in früherer Zeit Andere, oder verlieh das Recht der Gewinnung unter bestimmten Bedingungen, und gegen gewisse Abgaben: Frohne, Zehent, Quatembergelder u. s. w.

2) Die Ausscheidung gewisser Mineralien von dem Inbegriff des Grundeigenthums zu dem Zwecke, ihre Gewinnung an besondere Unternehmer unter gewissen Bedingungen zu überlassen: die Bergbaukoncessionen.

3) Die Freistellung gewisser Mineralien zur besonderen Aneignung ohne Rücksicht auf schon erworbenes Grundeigenthum.

Solche Bestimmungen sind durch die Fürsorge des Staates für die nothwendigen und wichtigsten Grundstoffe geboten. Die Gewinnung des Eisens und anderer Metalle für die Landesvertheidigung, der Stoffe zu chemischen Fabrikaten für den gleichen Zweck, des Pulvers &c., des Salzes als eines unentbehrlichen Nahrungsmittels, ebenso vieler anderen Mineralien als wesentlicher Erfordernisse jeder ausgedehnten Industrie, kann nicht von der Verfügung des Grundbesitzers allein abhängig bleiben; die Staatsverwaltung muß sich ein Verfügungsrecht oder solchen Einfluß vorbehalten, um die Ausbeutung der nothwendigen Grundstoffe in hinreichendem Maße zu sichern.

Die meisten Staaten (Oesterreich, Sachsen, Preußen u. a.) haben den Grundsatz des Regale in ihr positives Bergrecht aufgenommen; in anderen, wie in Frankreich, werden dem Unternehmer Koncessionen verliehen, die den Umfang seines Rechtes bestimmen. Oesterreich hat in seinem neuen Gesetze (vom 23. Mai 1854) durch die Zulassung von Revierbildungen, deren Rechtskreis das Ministerium Fall für Fall bestimmt, sich eine Brücke zu jenen umfassenden Koncessionen gebildet, welche in Frankreich und Belgien mit glücklichem Erfolge auf den Mineralkohlenbergbau angewendet wurden. Wieder in andern Ländern, wo man noch in der Eroberung oder in der Okkupation neuer Ländereien begriffen ist, wie in Amerika und Australien, ist die Gesetzgebung noch mehr kasuistisch in der Form von Privilegien und besondern Koncessionen. Erst nachdem die Volkswirthschaftslehre dem Bergwesen seine richtige Stellung angewiesen haben wird, kann in die jetzige bunte Mannigfaltigkeit der Gesetzgebungen mehr Einheit kommen. Wir sehen im Allgemeinen folgende Bestimmungen für wesentlich an:

1) Die genaue Bestimmung der den Bergbauunternehmungen vorbehaltenen Mineralien zur Abgrenzung des Grundeigenthums und Bergwerkseigenthums;
2) die Erwerbungsart des Bergwerkseigenthums, in einfacher klarer Form, sowohl nach der Ermächtigung von Seite der Staatsverwaltung als nach den bestimmten Vorarbeiten zur Besitzergreifung von Seite der Unternehmer;

3) die Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bergwerksunternehmer;

4) die Abgrenzung des Bergbaues von den damit zusammenhängenden Industrieen, dem Hüttenwesen und der chemischen Fabrikation.

Diese Bestimmungen lassen sich eben so wohl in der Form von Belehnungen und Verleihungen, wie sie die meisten deutschen Staaten haben, aus dem obersten Eigenthumsrechte des Staates ableiten, als in der Form von Koncessionen, wie sie Frankreich und andere Staaten anwenden, daher die Wissenschaft beide unter der Bedingung zuläßt, daß sich die Bergwerksunternehmung frei bewegen kann, ohne doch dem Grundeigenthume eine größere Beschränkung aufzulegen, als sie mit einer zweckmäßigen Ausbeutung der dem Bergbaue vorbehaltenen Mineralschätze nothwendig verbunden ist.

Wenn schon durch genaue Rechtsbestimmungen ein wesentlicher Theil der Bergbaubeförderung erfüllt sein kann, so geht doch die Aufgabe der Staatsgewalt noch weiter. Sie bezieht sich insbesondere

1) auf eine wissenschaftliche Untersuchung der Gebirgsverhältnisse, um daraus Schlüsse auf das Vorkommen nutzbarer Mineralien ziehen zu können, auf die geognostische Aufnahme des Landes. Durch möglichste Verbreitung ihrer Resultate werden die Bergbauunternehmer auf die versprechenden Gebirge aufmerksam gemacht, und zu Versuchen angeleitet. Zugleich wird durch diese wissenschaftliche Grundlage der verderblichen Glücksbeuterei im Bergwesen vorgebeugt, deren Unfälle am meisten von ernsten Versuchen abschrecken.

2) Durch Bergwerksakademieen und Bergschulen, die in mehreren Bergwerksdistrikten nach dem Beispiele von Landwirthschaftsschulen mit der Volksschule zu verbinden sind, verbreitet die Staatsverwaltung die Bergwerkskenntnisse und bildet die nöthigen Bergleute und Bergwerksleiter theoretisch aus. Da die Lehre ohne Uebung in den Bergarbeiten nicht hinreicht, so kann es anfangs nothwendig werden, auf Staatskosten Bergwerke zu eröffnen, um einen Stand von Bergleuten heranzuziehen, der dann selbstständig wird.

3) Bei dem Umstande, daß zu der schweren lebensgefährlichen Arbeit im Bergwerke nur besonders entschlossene starke Arbeiter verwendbar sind, die jung aufgenommen, und an die Arbeit gewöhnt werden müssen, kann die Truppenaushebung, die gerade auf solche junge Leute greift, dem Knappenstand sehr nachtheilig werden. Wenn man daher bei der Rekrutirung keine Ausnahme gelten lassen will, so sollten doch Bergleute ausschließlich zu den mit ihrem Gewerbe verwandten Truppentheilen, den Korps der Mineurs und Sappeurs verwendet werden, um in Uebung zu bleiben, während sie so im Kriegsdienste zugleich die wirksamsten Dienste thun.

4) Die häufigen Unfälle bei der gefährlichsten und aufzehrendsten aller Arbeiten erfordern eine besondere Fürsorge für Verunglückte, Kranke, und ihre Wittwen und Kinder; daher sollen die Bruderladen unter besonderer Aufsicht der Staatsverwaltung stehen.

5) Da der Bergbau in den meisten Fällen nur mit sehr großen Geldkräften erfolgreich zu unternehmen ist, so bildet die Begünstigung der Bildung von großen Aktiengesellschaften (Gewerkschaften mit Kuxantheilen) eine hervorragende Sorge für die Staatsverwaltung und kann selbst Opfer von dieser Seite rechtfertigen, die durch den erhöhten Wohlstand des Landes vergütet werden.

6) Wo der Bergbau besteht, sind, sobald er Hypothek giebt, Kreditanstalten ein ferneres wichtiges Beförderungsmittel, welche der Staat zu begünstigen hat.

7) Die vorsichtigste Behandlung verdient der Bergbau bei der Besteuerung. Wenn jede starke Besteuerung der Urstoffe die Steuerquellen aus der weiteren Industrie, aus dem Verbrauch und dem Handel schwächt, so zumeist beim Bergbau. Die Besteuerung der Mineralkohle, des Eisens in seiner ersten rohen Gestalt am Schachte und am Hochofen, multiplicirt sich bei jedem ferneren Gebrauch, bei jeder neuen Verarbeitung. Ein Procent Steuern auf der Stahlfeder, die bekanntlich den Preis des Roheisens 50,000 Mal übersteigen kann, wächst in diesem Verhältniß; eine hohe Steuer auf der Mineralkohle löscht das Feuer in Millionen Werkstätten aus. Geradezu vernichtend wirkt aber jede Bruttosteuer auf den Bergbau.

Eine Unterscheidung des Bergbaues auf edle und unedle Metalle und andere Mineralien, und der daran geknüpfte Unterschied in der Unterstützung von Seite der Staatsverwaltung läßt sich nach geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen kaum mehr rechtfertigen. England ist durch Kohle und Eisen groß geworden, Spanien konnten seine Silberbergwerke nicht vor dem Verfall schützen.

Litteratur. A. W. Köhler, Bergmännisches Journal. Freiesleben, Der Staat und der Bergbau. Karsten, Ursprung des Bergregals in Deutschland. Halley, Aphorismen über das Bergwerksregal in den k. preußischen Staaten. Joh. Swobada, Der Staat, das Eigenthum, die Regalien, insbesondere die Bergwerkshoheit. Weiske, Der Bergbau und das Bergwerksregale. Hasse, Die Eisenerzeugung Deutschlands aus dem Gesichtspunkt der Staatswirthschaft. Humboldt, Essai politique. v. Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung u. s. w.

Stamm.

**Bern** S. Schweiz *).

## Bernadotte, Dynastie.

Gründer dieser Dynastie [1]) ist, wie bekannt, der französische Ex-Marschall Jean-Baptiste Jules Bernadotte, Prinz von Ponte-Corvo (geboren in Pau 1764, 26. Januar, abgeschieden 1844, 8. März). Seine frühere Laufbahn gehört der allgemeinen und militärischen Geschichte der Zeit an; wir übergehen daher die revolutionären Anfänge des Marschalls, seine Mißhelligkeiten mit dem Kaiser Napoleon, und die fast abenteuerlichen Umstände, unter welchen der französische Soldat zum schwedischen Thronerben (1810) erwählt und als Adoptivsohn mit dem Namen Karl Johann vom alten Könige Karl XIII. angenommen wurde.

Kaum hatte Bernadotte als Kronprinz seinen Platz an dem Throne eingenommen, als in der That die höchste Leitung der Geschäfte in seine Hände fiel; der König war schon schwächlich, die politischen Führer von 1809 waren unter einander nicht einig, besonders nicht in Betreff der Mittel, das Reich aufrecht zu erhalten, den kritischen Verhältnissen Europa's und der immer mehr drohenden allgemeinen Gefahr gegenüber; der Kronprinz hatte einen unruhigen Geist, der gleich von Anfang nach dem Ueberschwänglichen zielte, einen Kopf, voll von Entwürfen aller Art; seine französisch lebhafte und wahrhaft elektrisirende Persönlichkeit, sein ganzes Auftreten war überraschend, überwältigend und flößte, wenn gleich kein unbedingtes Vertrauen, doch immer Bewunderung ein. Der Kronprinz brannte

---

*) Zufolge einer im Plane eingetretenen unvermeidlichen Aenderung werden die den einzelnen Schweizerkantonen gewidmeten Artikel sämmtlich dem Hauptartikel Schweiz angereiht werden.
Anm. d. Red.

[1]) Vergl. den Artikel über die Dynastie Wasa.

von Ungeduld, schon seinen Eintritt in die Geschäfte durch irgend eine hohe That zu bezeichnen, und die Gelegenheit ergab sich sogleich.

Diese That war der in Abo am 30. August 1812 abgeschlossene Vertrag zwischen dem Könige von Schweden und dem Kaiser von Rußland, ein Vertrag, der nicht nur für den Augenblick über die europäische Stellung Schwedens entschied, sondern die Politik der schwedischen Regierung bis zu unsern Tagen gewissermaßen bestimmt, namentlich aber dem ganzen späteren Schalten und Walten Karl Johannes seinen Charakter gegeben und der Regierungswirksamkeit dieses Fürsten das Gepräge eines Systems aufgedrückt hat.

„Die Politik von 1812“ ist noch in der neuesten Zeit von schwedischen Schriftstellern rücksichtslos verdammt worden, besonders in Folge der wichtigen authentischen Erläuterungen hinsichtlich des inneren Betriebs und der heimlichen Fäden der fraglichen politischen Episode, die v. Schinkel-Bergman in seinen Memoiren ans Licht gebracht hat. Thatsache ist, daß der vom Kronprinzen bewirkte Bund mit Rußland gegen Frankreich von Anfang an keine populäre Tendenz war, daß im Gegentheil nicht nur die Gesinnung des ganzen Volks einer Allianz von der Art im Allgemeinen widersprach, sondern daß selbst bei dem Hofe mächtige Stimmen und gewichtige Bedenklichkeiten sich dagegen erhoben, zu deren Bekämpfung der Fürst die ganze Zauberkraft seiner Ueberredungskunst und seiner persönlichen Ueberlegenheit aufwenden mußte; es ist ebenso nicht zu läugnen, daß die ferneren Konsequenzen jenes intimen Bundes mit Rußland nicht gerade geeignet waren, jener Politik von 1812 eine nachmalige Anerkennung als der für Schweden dauernd besten zu gewähren, sei es in Betreff der allgemeinen europäischen Beziehungen oder hinsichtlich der inneren Verhältnisse des Landes. Allein demungeachtet ist die Frage nicht so ganz abzuweisen: War in dem Augenblicke, wo Karl Johann, trotz der unläugbaren Antipathieen der Nation und trotz der in Schweden anderseits obwaltenden französischen Sympathieen (denen er ja selbst seine Erwählung zum Thronerben zu verdanken hatte!), sich mit Rußland wider Frankreich, sein eigenes Vaterland, verband, — diese Politik, wie paradox sie auch scheinen möchte, doch nicht die in casu richtigste? war sie nicht einigermaßen von einer europäischen Nothwendigkeit vorgeschrieben? war sie nicht von Seiten des Kronprinzen auf einer höheren politischen Anschauung gegründet, durch eine tiefere staatsmännische Ueberzeugung gerechtfertigt? Wir enthalten uns hier eines absprechenden Urtheils, das sich auf die genaueste Zergliederung der einwirkenden Verhältnisse stützen müßte. Immerhin bleibt es eine schwierige Aufgabe, gewisse ziemlich schroffe Widersprüche, ein gewisses unruhiges Hin- und Widerschwanken, die bis zu dem letzten kritischen Augenblicke die diplomatischen Operationen des Kronprinzen bezeichneten, ganz genügend aufzuklären. Wir weisen in dieser Beziehung nur auf das merkwürdige Schreiben Karl Johanns an den schwedischen General Lagerbrieg hin, datirt Stralsund den 23. Mai 1813 (mitgetheilt von Schinkel-Bergmann), worin er, der Kronprinz, der vor acht Monaten ein enges, nicht nur allgemein politisches, sondern auch privat-dynastisches Bündniß mit dem Kaiser von Rußland abgeschlossen hatte, und der auf Veranlassung des russischen Kaisers schon mit seinen Truppen im Felde stand, die bei der Lage der Dinge auffallende Meinung ausdrückt, wenn man sich entschlossen, die Hamburger von den Franzosen zu befreien, so geschehe das keineswegs, um diese Stadt einem anderen (dem russischen) Monarchen zu unterwerfen, denn „die eine Sklaverei ist eben so schlecht wie die andere und freie Männer möchten doch lieber das Joch des Kaisers Napoleons ertragen, das mit seiner persönlichen Herrschaft aufhört, während die Politik, die Polen zu Grunde gerichtet

hat, die Hansestädte und ganz Deutschland für eine Zeitfolge mehrerer Jahrhunderte zur Sklaverei verurtheilen würde". Es war merkwürdiger Weise dies gerade derselbe Gedanke, der in Schweden die öffentliche Meinung wider die russische Allianz bestimmte und den der Kronprinz zu Hause mit allen Hülfsmitteln der diplomatischen Dialektik zu bekämpfen suchte.

Irgendwo ist geäußert worden, Karl Johann sei ein Opfer seiner Laune gewesen. Je mehr man diesen Charakter studirt, desto mehr wird man geneigt jener Meinung beizustimmen. Weit mehr ein Mann von Esprit, als von Genie, in geringerm Grade von den Leidenschaften beherrscht, als man sich von einem an der Grenze Spaniens gebornen Franzosen denken möchte, war er dagegen von augenblicklichen Gemüthsstimmungen bei den meisten Verhältnissen mächtig bestimmt, überaus voll von Ideen, die, wenn nicht immer gehaltreich, doch durch ihren Glanz blendeten, — von Plänen, die, wenn auch mitunter der feste Grund der Erfahrung und der Reflexion ermangelte, doch in den meisten Fällen etwas Neues, Imponirendes, Weitzielendes hatten. Die Politik von 1812 war selbst — vielleicht — mehr das Werk einer titanischen Laune, als das der besonnenen staatsmännischen Ueberlegung. Die in Aussicht gestellte Vereinigung Norwegens mit Schweden sollte zu ihrer Verherrlichung dienen.

Die Union der beiden Reiche des skandinavischen Kontinents (1814) ist unverkennbar ein Faktum von nicht geringer Bedeutung, und wir unsererseits sind nicht von denen, die darin einen Vorgang sehen, „den man nur beweinen möchte". Allein es ist wohl zu bemerken, daß die schwedischen (und auch norwegischen) Staatsmänner, denen die Idee einer politischen Vereinigung Schwedens und Norwegens früher vorgeschwebt hatte, sich die Ausführung derselben auf eine ganz andere Art und unter ganz anderen Bedingungen dachten. Vor Allem war ganz gewiß Keiner gewesen, der eine durch Tausch, um den Preis effektiver schwedischer Besitzungen, ins Werk gesetzte Union gewünscht hätte; vielmehr hatte man bei gewissen früheren Gelegenheiten darauf gerechnet, daß die nicht gar zu günstigen Verhältnisse Norwegens zu Dänemark irgend eine innere Bewegung in jenem Lande und in Folge derselben eine freiwillige nähere Anschließung an Schweden herbeiführen dürften. Also, wenn gleich die Krone Norwegens, von dem Adoptivsohne dem greisen Haupte des Königs Karl XIII. aufgesetzt, als eine schöne Gabe der kindlichen und ritterlichen Dankbarkeit erschien, so konnte das schwedische Volk doch nicht umhin es tief zu fühlen, daß die Union selbst, wie jetzt realisirt wurde, für Schweden eine Täuschung war. An den Gewinn, der gleichwohl daraus hervorging, dachte Niemand in jenem Augenblicke, dagegen ergab sich von selbst die Betrachtung, daß durch diese jedenfalls nur dynastische Vereinigung die deutschen Besitzungen Schwedens verloren gegangen seien und daß die Gelegenheit, Finland wieder zu gewinnen — die, wie man sich vorstellte, bei der Konferenz des russischen Kaisers mit dem schwedischen Kronprinzen in Abo 1812 nahe lag —, gänzlich verscherzt sei.

Aus dieser Volksmeinung, die mit dem allgemeinen Mißtrauen gegen das intime persönliche Verhältniß zwischen dem schwedischen Kronprinzen und dem Kaiser Alexander [2]) zusammen traf, erklärt sich, daß Karl Johann seiner ausgezeichneten Eigenschaften ungeachtet nie in Schweden recht populär wurde. Es kamen im Laufe seiner Regierung (1818—44) verschiedene Veranstaltungen in der inneren Administration dazu, die man gerade als den Ausfluß eines „russischen Systems" betrachtete,

---

[2]) Die Memoiren Schinkel-Bergmans haben die Existenz eines in Abo abgeschlossenen förmlichen »Pacte de famille« ans Licht gebracht.

wobei man in dem Publikum immer und immer auf das verhängnißvolle 1812 zurück kam. Ein bedauernswerther Umstand, der gewiß in manchen Richtungen einen nachtheiligen Einfluß ausübte, war, daß der Fürst nie die Sprache des Landes erlernte; er war nie im Stande, sich in direkten Verkehr mit dem Volke zu setzen, sondern genöthigt, sich in allen Angelegenheiten der Vermittelung einer Kamarilla zu bedienen, und es kann nicht verläugnet werden, daß unter den Personen, die zu jener Kamarilla gehörten, mehrere sich befanden, deren Loyalität zweifelhafter erschien, als die Geläufigkeit ihrer französischen Zunge. Karl Johann blieb so ein Fremder in seinem Reiche, dem Volke mißtrauend, das ihm seinerseits mit Mißtrauen begegnete, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn er sich eine genauere, unmittelbare Kenntniß von Sachen und Personen hätte erwerben können, die Verhältnisse sich in manchen Fällen ganz anders gestaltet hätten.

Mit allgemeiner Freude wurde Karl Johann's Sohn, der gegenwärtige König Oskar I. (geb. den 4. Juli 1799), bei seiner Thronbesteigung 1844 vom schwedischen Volke begrüßt. Diese Stimmung ist durch manche seiner späteren Regierungshandlungen getrübt worden. Wir überlassen aber die Darstellung der letzteren, so weit sie überhaupt im Plane dieses Werkes liegt *), den Artikeln „Schweden“ und „Norwegen“, wie wir auch auf die Regierungsperiode Karl Johann's nicht näher eingegangen sind, als es zur Charakteristik seiner Persönlichkeit erforderlich schien.

Es ist bisher im Wesentlichen nur von schwedischen Verhältnissen die Rede gewesen; was Norwegen betrifft, so hat sich seit dem mißlungenen Versuche Karl Johanns, die von ihm selbst seiner Zeit anerkannte norwegische Konstitution von 1814 in gewissen Theilen zu modificiren, die demokratische Verfassung beinahe ganz ungestört erhalten und in dem politischen Bewußtsein des Volkes einen festen Boden gewinnen können. Dem glücklichen Umstande zufolge, daß in Norwegen die Volksfreiheit durch die letzten Decennien nur selten in irgend einen Konflikt mit der königlichen Autorität gerathen ist, war daselbst die Popularität des regierenden Fürsten stets eine größere, als in Schweden, sogar der König Karl Johann hatte sich in seinen letzten Jahren der unbedingten Volksgunst der Norweger zu erfreuen. An derselben Popularität hat schon der Kronprinz Karl, gegenwärtig residirender Vicekönig in Christiania, seinen Antheil gewonnen. Dieser, der älteste Enkel des Gründers der Dynastie (geboren am 3. Mai 1826, vermählt mit der Prinzessin Louise von den Niederlanden), hat keinen Sohn; im Fall seines Ablebens ohne männliche Nachkommen gehen die zwei verbündeten Kronen an den zweiten Sohn des Königs Oskar, den Prinzen Oskar von Östergöthland, über.

Literatur. Für die Geschichte Karl Johanns: Schinkel-Bergman: „Minnen“, Theil 5, 6, 7, Stockholm 1854 (besonders die Beilagen). Ferner: die Werke von Lindeberg, Crusenstolpe (die jedoch mit Kritik benutzt werden müssen), Thiers, Bignon. Für die Geschichte Oskars sind die meisten Materialien in der schwedischen und norwegischen Tagespresse zu finden.

Sturzen-Becker.

---

*) Die Redaktion befolgt den Grundsatz, Biographieen regierender Fürsten und deutscher, im Amt befindlicher Staatsmänner nicht aufzunehmen. Sie ist hiezu durch die Erwägung bestimmt, daß hier eine unbefangene und rücksichtslose Besprechung zuweilen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde.

# Bernstorff, Johann Hartwig Ernst,

ward am 13. Mai 1712 in Hannover geboren, wo seine aus Bayern stammende Familie sich niedergelassen hatte und sein Vater in kurfürstlichen Diensten stand. Bernstorffs Erziehung wurde von dem tüchtigen und gelehrten Keysler geleitet, der ihn noch später auf dem gewöhnlichen „Tour de l'Europe" begleitete. Sobald er von seinen Reisen zurückgekehrt war, wurde er von den ihm verwandten Gebrüdern Pleß (deren einer, Ludwig Pleß, damals dänischer Finanzminister war) nach Dänemark eingeladen, wurde bei dem königlichen Hofe vorgestellt, im Jahre 1732 zum Kammerjunker ernannt und schon in demselben Jahre als dänischer Gesandter nach Sachsen geschickt. In den folgenden Jahren ward er mit diplomatischen Sendungen an verschiedene andere deutsche Höfe beauftragt, 1744 zum dänischen Gesandten in Paris ernannt, 1750, als der alte Graf Schulin sein Amt als dänischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten niederlegte, nach Dänemark zurückgerufen, um der Nachfolger des genannten Ministers zu sein. Bernstorff zauderte, diesen glänzenden Ruf anzunehmen, der die ganze Richtung seiner Lebenswirksamkeit ein für alle Mal bestimmen sollte; ein altes Gelübde verband ihn mit dem Kronprinzen von England, dessen Freundschaft er als Jüngling gewonnen hatte und dem er nach England folgen sollte, sobald der Prinz den Thron bestiegen haben würde. Allein der im nächsten Jahre erfolgte Tod des Prinzen löste dieses Dilemma, Bernstorff eilte dann nach Dänemark zurück und übernahm das Staatsministerium.

Die rühmlichste diplomatische That des Ministers Bernstorff ist ohne Zweifel der Traktat vom 21. April 1767, wodurch nach vieljährigen Unterhandlungen und vielfachen Hindernissen die Quelle der Streitigkeiten endlich verstopft wurde, welche die königliche und herzogliche Linie des Hauses Holstein so lange getrennt hatten. Obschon nur von provisorischer Geltung, gereichte doch dieser Traktat den unablässigen Bemühungen Bernstorffs zur größten Ehre, als erster und entschiedener Schritt zu einer weiteren Vereinbarung. Durch den Traktat wurde das fürstliche Holstein an die königliche Linie gegen Abtretung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst übertragen, das fürstliche Haus begab sich aller derjenigen Ansprüche auf Schleswig, die vor wenigen Jahren noch gedroht hatten, zu einem erbitterten Kriege Anlaß zu geben. Zugleich wurde ein enges Familienbündniß zwischen dem dänischen Könige und Rußland geschlossen. Bei dieser Gelegenheit wurde Bernstorff mit seiner ganzen Familie (auch der jüngere Bernstorff war damals schon im dänischen Dienste) vom Könige in den dänischen Grafenstand erhoben.

Im Innern — denn der Graf Bernstorff hatte sein Auge auch auf die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten des Landes unabläßig hingewandt — huldigte er den Ansichten der Zeit, welche die Hervorrufung einer, wenn auch erkünstelten inländischen Industrie forderten, und in dieser Beziehung war seine Wirksamkeit gewiß nicht unbedingt lobenswerth. Um das Fabrikwesen aufzumuntern und zu begünstigen, waren ihm keine Opfer zu groß und Millionen wurden an ein kümmerliches Resultat verschwendet. Dagegen waren seine Bestrebungen für die Verbesserung der Landwirtschaft und der Verfassung des Bauernstandes durchaus rühmlich und erfolgreich. Die Handlung, in welcher hier seine trefflichen Grundsätze am deutlichsten hervortraten, war zwar zunächst eine Handlung des Privatlebens, aber sie griff doch als ein sehr wirksames Beispiel und eine mächtige Initiative in den Staatsorganismus ein und war zu gleicher Zeit das, was den Grafen Bernstorff mit einem Schlag zu einem der populärsten und meist gefeierten Männer Dänemarks machte. Zwar hatte schon Friedrich IV. die eigentliche Leib-

eigenschaft in Dänemark aufgehoben, späterhin war Christian VI. noch weiter gegangen und hatte sogar bei seiner Thronbesteigung die Gutspflichtigkeit der Bauern gelöst, allein die aristokratische Reaktion hatte ihn binnen Kurzem genöthigt, diese radikale Veranstaltung zu widerrufen (1731), und vereitelte die Ausführung seiner wohlthätigen Absichten. Unter der Regierung Friedrichs V. erhoben sich abermals Stimmen für die Sache der Bauern-Emancipation, und sogar die verwittwete Königin Sophie Magdalena hob den Frohndienst in dem Domainebezirk Hirschholm auf. Vom König hatte Bernstorff ein Landgut, eine Meile von der Residenz, zum Geschenk erhalten, dessen Bauern damals in der schlechtesten Verfassung waren. Bernstorff beschloß (1764) ihre Lage zu verbessern: die Felder wurden vermessen und eingehegt, die Gemeinschaft aufgehoben, die Höfe versetzt, die Ländereien zweckmässig vertheilt, der Frohndienst gegen eine mäßige jährliche Abgabe völlig abgeschafft, und die Bauern erhielten ihre Grundstücke zum freien Eigenthum. Dicht an der Straße zwischen Kopenhagen und Helsingör sieht man ein einfaches steinernes Monument, das die Bauern des früheren Bernstorff'schen Gutes aus Dankbarkeit dem edlen Manne aufgerichtet haben.

Friedrich V., an dessen Seite Graf Bernstorff unbestritten als der erste Mann in der Regierung gestanden hatte, starb 1766. Christian VII. bestieg den Thron und mit ihm Struensee. Diesem stand der Graf Bernstorff von Anfang an im Wege. Zwar war es keine leichte Sache, einen so populären Staatsmann wie Bernstorff zu stürzen; doch nach langen Bemühungen gelang es Struensee, die Königin und durch ihre Vermittlung den König zu überreden, daß Bernstorffs Dienste von nun an entbehrlich seien. Am 13. September 1770 empfing Bernstorff das Schreiben des Königs, welches ihn den Staatsgeschäften entzog. Nachdem er es gelesen, sprach er: „Ich bin meines Amtes entsetzt; Allmächtiger, segne dies Land und den König!"

Nach wenigen Wochen verließ er Kopenhagen und ließ sich in Hamburg nieder. Er erlebte zwar den Sturz Struensee's, entschlief aber kurz darauf in Altona, 18. Februar 1772.

Der Graf Bernstorff der Aeltere war ein rechtschaffener, treuherziger Mann, von vielseitiger Bildung und voll von den achtungswürdigsten Absichten. Man beurtheile wie man wolle, seine staatsökonomischen Ideen und Verfügungen, — der Fehler war jedenfalls hier nicht Bernstorffs allein, sondern der ganzen Doktrin der Epoche — sein diplomatisches Geschick bleibt unbestritten, die Reinheit seines Charakters unterliegt keinem Zweifel und die Thatsache wird nie vergessen werden, daß er der erste Edelmann war, der in Dänemark, um zum Besten der socialen Erhebung des Bauernstandes etwas praktisch zu wirken, die Unbefangenheit, die menschenfreundliche Gesinnung, wir wollen hinzufügen: den moralischen Muth hatte.

Literatur: H. P. Sturz, Ueber das Leben des Grafen J. H. E. Bernstorff (Leipzig 1777); Ploug, Biographische Skizze im „Dansk Folkekalender" für das Jahr 1841; vergleiche: Eggers, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des A. P. Bernstorff, Allen, Barfod u. A.

Sturzen-Becker.

## Bernstorff, Andreas Petrus.

A. P. Graf v. Bernstorff war am 28. August 1735 zu Hannover geboren, als der zweite Sohn des Gutsbesitzers und Landraths Freiherrn A. G. v. Bernstorff. Nach vollendeten Studien in Göttingen, Leipzig, Dresden, Genf und verschiedenen Reisen nach Italien, Frankreich, England, Holland, wobei er Gelegenheit gehabt

hatte, die berühmtesten Staatsmänner und Gelehrten der Zeit kennen zu lernen und den Schatz seiner theoretischen Bildung mit praktischen Kenntnissen und Erfahrungen in vielfachen Richtungen zu bereichern, trat er im Jahre 1759 in den dänischen Dienst und zwar in die sogenannte „Deutsche Kanzlei" zu Kopenhagen, als Mitglied des Kanzlei-Kollegiums, das damals unter der Leitung seines Oheims, des älteren Grafen Bernstorff, stand. Im folgenden Jahre ward er Deputirter in der westindisch-guineischen Zollkammer und kurz darauf zugleich Deputirter im Generallandesökonomie- und Kommerzkollegium. Sein reformatorischer und erleuchteter Geist erwies sich schon in diesen ersten Jahren durch mehrere treffliche Veranstaltungen. Von einer wichtigen diplomatischen Mission nach Frankreich zurückgekehrt, wurde er im Jahre 1766 zugleich Deputirter in der Rentkammer, 1768 erster Deputirter in der reorganisirten Generalzollkammer, 1769 Geheimerrath. Seine Wirksamkeit in den verschiedenen Geschäften und Administrationszweigen, die in seiner Hand vereinigt waren, ruhete kein Augenblick; die Kräfte des unermüdlichen Mannes schienen mit der Arbeit zu wachsen. Vorzüglich war sein Eifer, wie schon der des älteren Bernstorff, in diesem früheren Stadium seiner Amtsführung darauf gerichtet, ein einheimisches Fabrikensystem zu Stande zu bringen. Zur gleichen Zeit erhob er sich schon jetzt als der thätige und systematische Beförderer des großen Werkes, der Emancipirung des Bauernstandes, — eine Reform, die der ältere Bernstorff durch sein erhebendes Beispiel unterstützt hatte. Der jüngere Bernstorff war es, der jetzt die ganze Unternehmung leitete und dessen Festigkeit ganz geeignet schien, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich bisher der Durchführung des Werkes widersetzt hatten.

Leider wurde seine organisatorische Laufbahn abgebrochen eben in demselben Augenblicke, wo Alles zu schönen Erwartungen berechtigte. Mit dem Jahre 1770 trat die Struensee'sche Regierungsepisode ein; der ältere Bernstorff, der Minister, wurde seines Amts entsetzt und zog sich nach Deutschland zurück; der Neffe folgte ihm; Struensee selbst hatte gewünscht, den letzteren dem Staate zu erhalten, aber Bernstorff war zu stolz, um sich vor dem Favoriten zu beugen und den neueingetretenen Verhältnissen anzuschließen.

Die Administration des Struensee endigte jedoch bald; man kennt die tragische Katastrophe vom 28. April 1772. Die öffentliche Meinung forderte nun den Grafen Bernstorff den jüngern laut zurück. Der Graf machte im Sommer letztgenannten Jahres einen Besuch in Kopenhagen und es wurde gleich eine Unterhandlung eingeleitet, um den verehrten Staatsmann wieder für den dänischen Dienst zu gewinnen. Seine Liebe für das Land diktirte den Entschluß. Er wurde demnach zu Ende des Jahres wieder in den verschiedenen Staatsämtern, als erster Deputirter im Finanzkollegium, Oekonomie- und Kommerzkollegium und dem Bergwerksdirektorium, installirt und schon im folgenden Jahre erhielt er das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Sein erstes Geschäft als Minister war die Vollziehung des Traktats von 1767, betreffend die Austauschung des herzoglich holstein-gottorpischen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften von Oldenburg und Delmenhorst. Der Großfürst Paul von Rußland hatte schon im Jahr 1772, als er die Volljährigkeit erreicht hatte, die Regierung der holsteinischen Erblande angetreten; jetzt wurde zwischen ihm und dem Könige von Dänemark am 1. Juni 1773 der Definitivtraktat über jene wichtige Verabredung abgeschlossen, wobei der Großfürst Alles genehmigte, was 1767 zwischen dem Könige von Dänemark und seiner Mutter als Vormünderin vorläufig bestimmt und angenommen war.

Im Jahre 1776 und den folgenden kamen zwischen Dänemark und England verschiedene Reibungen vor; Anlaß dazu gaben der Schleichhandel der Engländer

an den Küsten von Island und Grönland, die englischen Kapereien von neutralen Schiffen, endlich die Frage des Sundzolles; die dänische Regierung hatte den Konsuln in Helsingör bedeutet, daß einer neuen Regulatur zufolge der Zoll in Zukunft mit Species bezahlt werden müsse, anstatt des alten Albertithalers; der englische Minister (ebenso wie der holländische) protestirte, weil hierin eine indirekte Erhöhung des Zolles lag. Alle diese Streitigkeiten wurden jedoch glücklich beigelegt durch Bernstorffs seltenes Talent, diplomatische Schwierigkeiten zu schlichten, und durch persönliche Würde und ein humanes Entgegenkommen sogar die unangenehmsten Mißlichkeiten zu beseitigen. Bei weitem schwieriger war die Lage während des Krieges zwischen England und den Vereinigten Staaten, so wie des Krieges zwischen England und Frankreich. Bernstorff, der damals öfters in sehr kitzliche Verhältnisse wider seinen Willen verwickelt wurde, hatte doch den politischen Takt, Alles zu vermeiden, was den Engländern irgend einen Anlaß zu Beschwerden hätte geben können, und es gelang ihm in der That durch Wachsamkeit, die strengste Gerechtigkeit und feste Haltung, den Frieden unerschüttert für sein Land zu bewahren in einem Zeitpunkte, wo die Kollisionen sonst sich von selbst ergeben und wo namentlich die dänische Regierung mehrmals nur die Wahl des Feindes übrig zu haben schien. Von der Behutsamkeit und Festigkeit des Ministers Bernstorff zeugen u. A. die diplomatische Note vom Mai 1780, wodurch die dänische Regierung die Ostsee für ein „mare clausum" erklärte und den kriegführenden Mächten den Zutritt durch den Sund untersagte („les deux autres cours du Nord adoptant le même système"), und die am 9. Juli erfolgte förmliche Konvention zwischen Dänemark, Schweden und Rußland, welche ausdrücklich auf den Grundsatz „freies Schiff, freies Gut" gebaut war.

Dieses diplomatische Werk, die „bewaffnete Neutralität" (welcher auch Preußen mit mehreren Staaten ferner beitrat), bildet den zweiten Abschluß der staatsmännischen Wirksamkeit des Grafen Bernstorff. Die Eifersucht des ehrgeizigen Exprofessors, jetzt Geheimeraths (ferner Staatsministers) Höegh-Guldberg, der die Seele der Verschwörung gegen Struensee gewesen, hatte schon lange Alles aufgeboten, um Bernstorff Schwierigkeiten in den Weg zu legen; Guldberg, der übrigens ein Mann von Talent und wissenschaftlicher Bildung war, hegte in fast allen Richtungen einen ganz reaktionären Hang und zeichnete sich besonders durch Feindseligkeit gegen die Bauernemancipation aus. Bernstorff, dessen Wirksamkeit durch die von diesem Umstande hervorgerufenen und unvermeidlichen Kollisionen häufig gelähmt wurde, fand es am Ende richtiger, sich bei Zeiten freiwillig zurückzuziehen; er nahm (November 1780) seinen Abschied und ging nach Mecklenburg.

Als im Jahre 1784 der Kronprinz Friedrich (VI.) seinen bekannten Staatsstreich glücklich ausgeführt hatte und das ganze Guldberg'sche Ministerium gesprengt war, wurde Bernstorff, mit dem der Prinz sich schon vor der Umwälzung in Verbindung gesetzt hatte, gleich zurückgerufen und nahm zum zweiten Mal seinen Platz als Minister des auswärtigen Departements wieder ein, ein Amt, das er von nun an bis zu seinem Tod ununterbrochen behielt.

Bei allen den kritischen Ereignissen, welche in der nächsten Zeit Mitteleuropa erschütterten und auch die Ruhe des Nordens bedroheten, blieb die auswärtige Politik Bernstorffs stets dieselbe, eine gerade, gemäßigte, von allen Seiten Achtung einflößend. Zwar gerieth Dänemark 1788 für eine kurze Zeit in Krieg mit Schweden, aber die Schuld daran trug gewiß nicht der Graf Bernstorff, der im Gegentheil Alles gethan hatte, um diese Kollision zu vermeiden. Mit vollkommenem Erfolg gekrönt waren die Bestrebungen des dänischen Ministers nun, mitten im allgemeinen Kriege

gegen das revolutionirte Frankreich für sein Land den Frieden und alle Vortheile einer neutralen Stellung zu bewahren. Dänemark wurde früh von der Koalition zu Verbindung gegen Frankreich eingeladen, England forderte sogar schließlich diese Allianz, aber Bernstorff erklärte von Anfang an, er wolle sich nur dann in ein Bündniß einlassen, „wenn die Verbündeten zur ersten Grundlage desselben das gegenseitige, unverbrüchliche Versprechen machen würden, sich bloß zur Herstellung der Ruhe Europa's, keineswegs aber zur Erreichung geheimer, eigennütziger Absichten zu vereinigen“, er bestand immer darauf, daß die alten Verhältnisse Dänemarks mit Frankreich respektirt werden müßten, er erneuerte die Allianz mit Schweden wegen einer bewaffneten Neutralität und begegnete den Ansprüchen Englands mit einer Würde und Entschlossenheit, die in England selbst mit dem lautesten Beifall aufgenommen wurden. Die diplomatischen Noten, die er in dieser Sache an das englische Ministerium richtete, machten überall in Europa den mächtigsten Eindruck, und eine derselben (vom 17. Juli 1793) wurde in England, als ein wahrhaftes Meisterstück diplomatischer Darstellung und staatsmännischer Erhabenheit, übersetzt und in sieben Auflagen gedruckt. Dänemark verblieb neutral und Lord Landsdowne fand sich veranlaßt, öffentlich im englischen Unterhause (Februar 1794) zu erklären: **„The reply of Count Bernstorf to our remonstrance was one of the boldest, wisest and most honorable replies, I have even read.“**

Zu gleicher Zeit waren die Wirksamkeit und die Verdienste des Grafen Bernstorff um die innern Angelegenheiten nicht geringer. Kaum war er 1784 in die Geschäftsleitung wieder eingesetzt, als er mit allem Nachdruck die vertagte Frage von der Bauernemancipation aufnahm; eine Kommission wurde ernannt, um die Sache genau zu untersuchen, eine Verordnung von 1787 regulirte vorläufig das Verhältniß zwischen Gutsherren und Pachtbauern, eine andere Verordnung von 1788 erweiterte einigermaßen die Freiheit der Bauern, und endlich in demselben Jahre emanirte die wichtige Verordnung, durch welche in Dänemark die Gutspflichtigkeit (die **„Glebæ adscriptio“**) aufgelöset wurde. In den Herzogthümern ging es zwar nicht so rasch vorwärts, die Opposition der Magnaten stellte sich hier bei weitem energischer als im Königreiche dem reformatorischen Geiste der Regierung entgegen, doch gelang es der ausdauernden und zähen Kraft Bernstorffs, auch hier die Schwierigkeiten Schritt für Schritt zu überwinden. Im Jahre 1796 wurde endlich eine ritterschaftliche Kommission, an deren Verhandlungen Theil zu nehmen auch Deputirte von den übrigen Gutsbesitzern eingeladen wurden, gebildet; diese Kommission vereinigte sich über die Aufhebung der Leibeigenschaft; sämmtliche Gutsbesitzer traten ihrem Beschlusse bei, und Bernstorff erlebte noch die Freude, die Vorstellung der Kommission in obenerwähntem Sinne dem Könige eingereicht zu sehen (März 1797). Das Resultat war de facto schon gesichert; de jure trat die Emancipation in den Herzogthümern erst ins Leben durch die Verordnung vom 19. December 1804.

Dieses große Verdienst Bernstorffs in der inneren Administration war keineswegs sein einziges. Der erfolgreiche Einfluß seiner unermüdlichen Wirksamkeit machte sich fast in allen Richtungen fühlbar; wir müssen uns hier darauf einschränken, nur zu erwähnen, wie er der von dem Guldberg'schen Ministerium geknebelten Presse wieder die Freiheit sicherte, wie er in Verbindung mit dem Grafen Schimmelmann, dem Finanzminister, Alles aufbot, um das dänische Finanzwesen zu verbessern, — die Absicht war immer trefflich, obschon an der Zweckmäßigkeit der Mittel in einzelnen Fällen vom Standpunkt der neuen Staatsökonomie aus gezweifelt werden möchte. In der Verordnung vom 1. Februar 1797 wurde sogar

der Weg zu einem durchaus liberalen Zollsystem eingeschlagen; in dem gerichtlichen Verfahren traten heilsame Reformen ein, u. A. wurden die Güteversuchspflegungskommissionen auf Bernstorffs Veranlassung 1795 in ganz Dänemark eingeführt. — Seinem Genius ist es zu verdanken, daß Dänemark die dreizehn glücklichsten Jahre seiner neuern Geschichte erleben konnte, während beinahe ganz Europa von Krieg und Umwälzungen erschüttert war.

In den ersten Tagen des Mai 1797 wurde Bernstorff von tödtlicher Krankheit befallen; er starb am 21. Junius. Die Nachricht von seinem Tode verbreitete tiefe Trauer im ganzen Lande; als seine Leiche beigesetzt wurde, ging der Kronprinz Friedrich wie ein Sohn des Verstorbenen unter den Kindern mit. Selten hat ein Eingeborner so viel für sein Heimatland gethan wie A. P. Bernstorff für sein Adoptivvaterland. Aber er wurde auch im Leben als ein Vater von dem dänischen Volke verehrt, nach seinem Tod wie ein Vater betrauert.

Literatur. Eggers: Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Staatsministers A. P. v. Bernstorff (Kopenhagen 1800). Nyerup: Bernstorffs Eftermæle" (Kopenhagen 1799, zwei Theile). Ploug: Biographische Skizze in „Dansk Folke-Kalender" für das Jahr 1841; ferner die Geschichte Dänemarks von Allen, die „Fortællinger af Fædrelandets Historie" von Barfod, u. s. w.

Sturzen-Becker.

## Berufsfreiheit.

Die persönliche Freiheit, als staatsbürgerliches Recht aufgefaßt, äußert sich vor allem in dem Rechte der physischen Existenz und in der Freiheit des Individuums, seinen Beruf, den Wirkungskreis seiner Lebensthätigkeit, nach eigenem Willen zu bestimmen. Wenn man unter persönlicher Freiheit nächstdem noch das Recht des Aufenthaltes und der Auswanderung und die Unabhängigkeit von einem fremdem Willen im Gegensatze zur Sklaverei und Leibeigenschaft begreift, so stehen diese Rechte mehr oder weniger in einer untergeordneten Beziehung zu der Freiheit des Berufs: ihr realer Werth liegt hauptsächlich darin, daß die Möglichkeit, den Wirkungskreis persönlicher Thätigkeit frei zu bestimmen, durch sie bedingt ist.

Auf der Berufsfreiheit, deren allgemeine staatsrechtliche Begründung in dem Artikel „Freiheitsrechte" ihren Platz finden wird, ruht zum großen Theile die Befriedigung der höchsten Lebensinteressen: sowohl die Sicherung der leiblichen Existenz, als die Entwicklung und Anwendung der geistigen und sittlichen Kräfte ist von ihr abhängig. Das Recht der Existenz, das vom Staate anerkannt und gegen Gefährdungen in Schutz genommen wird, liefert noch nicht die Mittel der Existenz; diese zu erwerben, ist der Einzelne auf seine eigene Kraft verwiesen, zu deren wirksamer Entfaltung ihm die Berufsfreiheit Raum gewährt. Je tiefer eine Berufsart steht, um so ausschließlicher wird sie als Mittel des materiellen Lebensunterhaltes betrieben; je höher sie steht, um so mehr kommt bei ihrer Wahl und Ausübung die Pflege und Befriedigung geistiger Interessen in Anschlag. Nach beiden Richtungen ist die Ausübung eines Berufes um so erfolgreicher, je mehr derselbe mit unseren Neigungen und unseren Fähigkeiten harmonirt. Die materielle Wohlfahrt und die geistige Entwicklung wird also, unter sonst gleichen Umständen, in demjenigen Staat auf die höchste Stufe gelangen, wo Jedem die Freiheit gegeben ist, den Beruf zu wählen, der seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht [1]).

---

[1]) Siehe insbesondere über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Berufsfreiheit, aber auch über die auf niederen Kulturstufen ihr entgegentretenden Hindernisse, den Artikel „Arbeit", Bd. 1, S. 267.

So kommt die Freiheit des Berufes zunächst dem Einzelnen und mittelbar der Gesammtheit zu gut; der Reichthum aber und die Macht des Staates wirkt wieder fördernd auf die Berufsthätigkeit seiner Angehörigen zurück. Der Grundsatz der Berufsfreiheit ist nicht allein ein *Rechtsgrundsatz*, sondern zugleich eine Forderung der Kultur- und Wirthschaftspolitik.

Dieß kann jedoch nicht von einer *unbegrenzten* Freiheit gemeint sein. Die Freiheit des Berufes ist, wie jede andere, *von Staats wegen* beschränkt durch die Rücksicht auf die gleiche Freiheit *Aller*, auf die Rechtsordnung und auf die öffentliche Wohlfahrt. Sie ist überdieß *privatrechtlich* und durch die herrschende *Sitte* beschränkt.

1. Unter den *staatlichen* Beschränkungen leuchtet die Nothwendigkeit der zuerst genannten ohne Erläuterung ein. Niemand kann seinen Beruf auf Kosten der Freiheit eines Anderen ausüben, indem er seine Berufsleistungen Denjenigen *aufdrängt*, die sie nicht begehren[2]). Schon deßhalb läßt sich aus dem Grundsatze der Berufsfreiheit auch kein Recht auf Verleihung von Staatsämtern, sondern nur ein Recht der Bewerbung ableiten. Aus demselben Grund ist der Eintritt in den Dienst eines Andern, und so auch in den Staatsdienst, stets den *Bedingungen* unterworfen, die in Bezug auf die Fähigkeit des Bewerbers und deren Nachweis vom Dienstherrn gestellt werden. — Ebensowenig macht die zweite Beschränkung Schwierigkeiten: es ist selbstverständlich, daß vom Staate die Ausübung eines Berufes, der mit der geltenden Rechtsordnung im Widerspruche steht — also namentlich die berufsmäßige Verübung strafbarer Handlungen — nicht geduldet werden kann.

Die Berufsfreiheit wird drittens, in völliger Unbeschränktheit gehandhabt, leicht zu einem *Hindernisse* der öffentlichen Wohlfahrt, während sie bei richtiger Anwendung ein bedeutender Hebel derselben ist. Wenn oben von dem Satz ausgegangen wurde, daß Jeder auf demjenigen Arbeitsgebiet die größten Wirkungen hervorbringe, das für seine Neigungen und Fähigkeiten das angemessenste ist, so zeigt dagegen ein Blick aufs tägliche Leben, daß wir in der *Erkenntniß* unserer Neigungen und Fähigkeiten gar häufig irre gehen. Wie oft giebt sich ein flüchtiges Gelüsten für Neigung aus und wie leicht knüpft sich an die Neigung die Illusion der Fähigkeit. Solche Täuschungen werden verhängnißvoll nicht allein für den Einzelnen, sondern, wenn sie massenhaft vorkommen oder wenn der gewählte Beruf in wichtige Interessen eingreift, auch für die Gesammtheit. Eben so verderblich wirken, zumal in den höheren Berufsklassen, schlechte Eigenschaften des Charakters, und doch werden diese von dem Individuum selbst, das seinen Beruf zu wählen hat, niemals in die Wagschale gelegt. Wenn ferner die Meisten bei der Wahl ihres Wirkungskreises unstreitig von dem natürlichen Triebe geleitet werden, den Weg einzuschlagen, der ihnen die Mittel der Existenz und wo möglich des Wohlstandes verheißt, so ist es doch eben so gewiß, daß auch dieser Trieb häufig durch Selbsttäuschung irre geleitet wird, daß der Einzelne von seinem beschränkten Standpunkt aus die volkswirthschaftlichen Verhältnisse oft nicht überblicken kann, die für sein Schicksal entscheidend sind, und daß nicht selten bei übermäßigem Andrange

---

[2]) Wo scheinbare Abweichungen von dieser Regel bestehen, sind sie nicht ein Ausfluß der Berufsfreiheit, sondern im Gegentheil die Folge einer Beschränkung, die um des öffentlichen Wohles willen der Freiheit der Einzelnen auferlegt wird. Wenn der Hausbesitzer sich die Dienste eines Kaminkehrers auch wider Willen gefallen lassen muß, so besteht diese Vorschrift zur Abwendung öffentlicher Gefahr, nicht um des Kaminkehrers willen. Aber allerdings wird nicht selten das Mittel zum Zweck, und eine zwecklos gewordene Anstalt besteht fort, nur den Werkzeugen zu lieb, die dabei Verwendung finden.

zu derselben Berufsart das ökonomische Gedeihen der Einen nur durch den ökonomischen Ruin Anderer gesichert wird [3]).

Solche Erwägungen haben von jeher Anlaß gegeben, der Berufsfreiheit Schranken zu ziehen, bald weitere, bald engere, bis zur völligen Vernichtung des Begriffs. Das Princip selbst — die Zulässigkeit von Beschränkungen um der öffentlichen Wohlfahrt willen — ist im heutigen Staatsrechte fest begründet (vgl. die Artikel „Staat", „Staatswohlfahrt"), schließt aber freilich in seiner Allgemeinheit die verschiedensten Deutungen nicht aus. Drängt die Staatsgewalt ihre Fürsorge in Dingen auf, die sie zu regeln unvermögend ist, so wird die Pflege des öffentlichen Wohls zu einer öffentlichen Kalamität: die Verhältnisse, die man zu ordnen meint, gerathen um so tiefer in Verwirrung und die Staatsgenossen büßen unter dem Einfluß einer lähmenden Vormundschaft immer mehr die Fähigkeit ein, sich selbst zu helfen. Legt im Gegentheil die Staatsgewalt ihre Hände in den Schoß, wo ein ordnendes Eingreifen Bedürfniß wäre, so leidet darunter die sittliche wie die geistige Kultur und auf dem volkswirthschaftlichen Gebiet kommt es zu einem aufreibenden Kampfe der Einzelinteressen, die ohne höhere Vermittlung ihrem Schicksal überlassen sind. Die modernen Gewerbe-Gesetzgebungen können in ihrer Mehrzahl als Beispiel für beide Extreme dienen: einerseits ein System der „Gewerbefreiheit", das den Dingen unbekümmert ihren Lauf läßt, — anderseits ein System der polizeilichen Koncessionirung, das sich an seiner unlöslichen Aufgabe fruchtlos abarbeitet und die Nachtheile verfehlter Beschränkung in reichlichem Maße hervorbringt. In jedem dieser Systeme ist ein wahrer Gedanke falsch ausgeführt und deßhalb zum Unheil ausgeschlagen.

Vollends zur Karrikatur entstellt ist das Princip der Beschränkung in der socialistischen Theorie, die das Wesen des Staates und die menschliche Natur so vollständig verkennt, daß sie jedem Individuum seinen Beruf unmittelbar von Staats wegen anweisen will.

Der Grundsatz, der das öffentliche Wohl über die persönliche Freiheit stellt, fordert von dem zu seiner Handhabung Berufenen die höchste politische Einsicht und verleiht ihm die höchste politische Macht. Die Festsetzung des Umfanges, in welchem dieser Grundsatz Anwendung finden soll, kann deßhalb nur vom gesetzgebenden Körper ausgehen, in konstitutionellen Staaten vom Landesherrn unter Berathung und Zustimmung des Landtages. Demgemäß darf insbesondere auch die Berufsfreiheit durch Verwaltungsmaßregeln, ohne gesetzliche Sanktion, nicht geschmälert werden. Ist dagegen eine solche Beschränkung bleibend und in rechtmäßiger Form vom Gesetzgeber verfügt, so fällt sie auch nicht unter den Begriff des Ausnahmsgesetzes (Bd. I, S. 529), sondern erscheint als ein eben so normaler Vorgang, wie anderseits die Sanktionirung der Berufsfreiheit innerhalb ihrer bestimmten Grenzen.

Dies ist auch der Standpunkt der deutschen Verfassungen. Die Mehrzahl derselben begnügt sich, unter dem Vorbehalte gesetzlicher Beschränkungen, mit einer allgemeinen Gewährleistung der persönlichen Freiheit, in welcher die Berufsfreiheit vor allem begriffen ist. (Preuß. Verf.-Urk. Art. 5, Hannov. Verf.-Ges. von 1840 § 28, Württemb. Verf.-Urk. § 24. Bad. Verf.-Urk. § 13 u. s. w.)

---

[3]) Nicht weniger einflußreich als die Wahl des Berufs ist hier die Wahl der Oertlichkeit, wo derselbe ausgeübt werden soll. Mit den Beschränkungen der Berufsfreiheit hängen in dieser Hinsicht die Beschränkungen des Niederlassungsrechtes zusammen, die in dem Artikel „Niederlassung" zu besprechen sind.

Mit besonderer Schärfe drückt die k. sächsische Verfassungsurkunde (§§ 27, 28) sich aus: „Die Freiheit der Person und die Gebahrung mit dem Eigenthum sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, so weit nicht hiebei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte entgegenstehen." Vergl. auch Zachariä Staatsrecht § 89 (65).

Es ist nicht schwierig, diese gesetzlichen Beschränkungen unter allgemeine Kategorien zu bringen. Man kann zwischen denjenigen unterscheiden, die auf die Wahl des Berufs, auf die Vorbereitung und auf die Ausübung Bezug haben, und kann die verschiedenen Richtungen klassifiziren, in welchen innerhalb dieser Kategorieen die Beschränkung sich äußert. Aber ein Urtheil über die rechtliche und politische Zulässigkeit der letztern läßt sich doch nur im Zusammenhang mit der näheren Betrachtung der einzelnen Berufsart begründen. Wir verweisen deßhalb auf die hieher gehörigen besonderen Artikel (Advokatur, Gesundheitspolizei, Gewerbeordnung, Staatsdiener, Staatsprüfung u. s. w.)

Einige eigenthümliche Arten gesetzlicher Beschränkung sind jedoch noch hervorzuheben, weil sie sich theilweise auch in ihren Motiven von den bisher besprochenen unterscheiden. Es ist dies zunächst die Ausschließung ganzer Bevölkerungsklassen von gewissen Berufsarten. Sie trifft nach deutschen Landesstaatsrechten vielfach noch die Mitglieder von nichtchristlichen Glaubensgenossenschaften, namentlich die Juden (vgl. diesen Art.). Von der Beschränkung der Frauen ist richtiger unter Ziffer 3 die Rede. Fremde (vgl. diesen Art.) sind regelmäßig vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen. Die Ausschließung der Bürgerlichen von höheren Aemtern und Offiziersstellen zu Gunsten des Adels hat größtentheils aufgehört (Bd. I, S. 55).

Eine Beschränkung der freien Wahl ist es ferner, wenn umgekehrt die Staatsangehörigen zur Uebernahme eines gewissen Berufes gesetzlich verpflichtet werden. Solcher Berufszwang findet statt in Bezug auf die Erfüllung der Militärpflicht (vgl. diesen Art.) und mehr oder weniger auf die Führung von öffentlichen Aemtern. Die erstere so zu regeln, daß der Pflichtige nicht zu anhaltend von der Ausübung seines bürgerlichen Berufes abgezogen wird, ist eine wichtige Aufgabe der Heerverfassung. Eine Zwangspflicht zum Eintritt in den Civildienst des Staates kennen zwar die deutschen Verfassungen in der Regel nicht (vgl. Bd. I, S. 208); wohl aber ist diese Pflicht in Bezug auf die Uebernahme von Gemeindeämtern vielfach gesetzlich sanktionirt. Der Gemeinde steht gewöhnlich eine zu geringe Auswahl tauglicher Persönlichkeiten zur Verfügung, als daß dem freien Willen der Berufenen alles überlassen werden könnte, zumal wo durch Bevormundung der Gemeinsinn erdrückt und das Gemeindeamt in Mißachtung gerathen ist. Doch pflegt diese Zwangspflicht nur auf solche Aemter angewendet zu werden, mit welchen sich die fortgesetzte, wenn auch beschränkte Ausübung des bürgerlichen Berufes verträgt.

2. Zu den privatrechtlichen Einschränkungen der Berufsfreiheit gehört vor allem das Recht des Vaters, Vormundes, Ehemannes über minderjährige Kinder, Pflegebefohlene, Ehefrauen; dann bei der Wahl eines gewerblichen Berufs der Widerspruch von Realberechtigten, Monopolisten und anderen Privilegirten, sofern die Landesgesetzgebung dergleichen Privatrechte anerkennt. Die eingreifendste Beschränkung privatrechtlicher Natur ist mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Deutschland beseitigt.

Ueberhaupt läßt sich auch in diesen Verhältnissen die fortschreitende Ausscheidung des staats- und privatrechtlichen Gebietes erkennen. In älterer Zeit war die Berufswahl hinsichtlich der zwei wichtigsten Berufsarten, des landwirthschaftlichen und gewerblichen, vielfach durch privatrechtliche Einwirkungen bedingt: durch die Leibeigenschaft und das Recht der Zünfte. Weil der Sohn — dort gezwungen, hier angelockt durch die ihm zu Theil werdende Bevorzugung — so gewöhnlich an die Stelle des Vaters trat, war zugleich eine Erblichkeit des Berufes vorherrschend, die jetzt seltener geworden ist. Seit dem Verschwinden der Leibeigenschaft und des Zunftwesens, das, wo es noch fortbesteht, wenigstens seinen privatrechtlichen Charakter verloren hat, ist der Umfang der Berufsfreiheit vorwiegend eine Frage des öffentlichen Rechtes, das auch jene Richtung zur Erblichkeit nicht mehr begünstigt.

3. Beiden Rechtsgebieten, zum Theil aber auch nur dem Bereich der gesellschaftlichen Sitte gehört das Gesetz der Kastensonderung, das namentlich in asiatischen Staaten noch heute der Berufsfreiheit die engsten Grenzen steckt, und ferner die Sonderung der Stände an, die in den civilisirten Ländern ihren Einfluß ausübt[4]). Wo jeder Kaste ein bestimmter Lebensberuf ausschließlich zukommt und jeder Staatsangehörige durch die Geburt einer Kaste zugewiesen wird, die er nicht verlassen kann, da ist keine Freiheit der Berufswahl denkbar, als etwa im engsten Kreise verwandter Beschäftigungen. Ganz anders die Abstufung der Stände in Europa. Allerdings sieht sich auch hier jedes Individuum schon mit seiner Geburt auf gewisse Berufsarten vorzugsweise angewiesen: das Kind des vierten Standes auf Handarbeit, das Kind des dritten Standes auf einen industriellen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Beruf. Aber Keinem wehrt diese Sitte, im Gefühl seiner individuellen Befähigung, oder auch von schwächeren Beweggründen geleitet, aus dem niederen Stand zum höheren Beruf aufzusteigen, so wie Keinem die entgegengesetzte Wahl versagt ist[5]). Bleiben einige Generationen seiner Nachkommen der gewählten Berufsklasse treu, so streifen sie allmälig den Charakter ihres Geburtsstandes ab und treten in den Stand ein, dem sie durch Beschäftigung, Bildung und Denkungsart jetzt zugehören. Hier ist also weder der Stand eine unübersteigliche Schranke der Berufswahl, noch kann die letztere einen dauernden Konflikt mit dem Stande herbeiführen.

Das Gesetz der Kasten hat in seinem Gefolg alle Nachtheile des Berufszwanges; der zwanglose Einfluß dagegen, den die Standessitte ausübt, ist ein vorherrschend wohlthätiger, denn er bringt ein für die Berufswahl wichtiges Element, das nicht ungestraft vernachlässigt wird, zur sichereren Geltung: Unzweifelhaft ist in den höheren Ständen dem Individuum ohne sein persönliches Verdienst schon durch Geburt, Erziehung und Umgang eine Kulturfähigkeit und Richtung auf geistige Interessen eingepflanzt, die für die höheren Berufsarten vorzugsweise befähigt. Deßhalb wird es bei gleicher persönlicher Begabung dem Sohn des Taglöhners schwerer, als dem Sohn des Geistlichen oder Beamten, einen höheren Beruf würdig zu erfüllen. Auf diese Schwierigkeit macht die Sitte ihn aufmerksam und legt ihm die Erwägung näher, ob er zur Ueberwindung derselben durch seine indi-

---

[4]) Vgl. die Artikel „Kasten" und „Stände". Dem letzteren bleibt die Erörterung der Ansicht vorbehalten, die den Unterschied zwischen Stand und Berufsklasse ganz verläugnet, daher auch keinen Einfluß der Standesverhältnisse auf die Berufswahl anerkennen darf.

[5]) Die zum Theil auch gesetzlich bestätigte Sitte, die den Adel als unverträglich mit Handwerksbetrieb und Lohndiensten betrachtet, hat gute Gründe für sich, setzt aber eine richtige Organisation des Adelsstandes voraus. Vgl. Bd. I. S. 51.

viduellen Anlagen wirklich befähigt sei. Sie warnt ihn also — indem sie eine Schranke zieht, die er übersteigen kann, die er aber mit Bedacht übersteigen muß — im Interesse seiner selbst und der Gesammtheit vor einer falschen Berufswahl. So wenig diese Sitte das Emporkommen ausgezeichneter Persönlichkeiten aus den untersten Klassen zu den höchsten Stellungen hindert, so nachtheilig sind die Folgen, wenn sie in Mißachtung geräth und in den unteren Klassen ein massenhaftes Andringen zu den Aemtern des Staates und der Kirche einreißt. Man könnte meinen, daß dadurch der niedere Stand sittlich und intellektuell gehoben werde; aber die Erfahrung zeigt, daß im Gegentheil der höhere Beruf zu einer unwürdigen Auffassung herabgezogen wird.

Das weibliche Geschlecht ist durch die Sitte, im richtigen Verständniß seiner natürlichen Stellung, zunächst auf den häuslichen Beruf und auf die Unterstützung des Mannes in seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Wirkungskreis angewiesen. Dagegen versagt ihm die Sitte — zuweilen unter ausdrücklicher Sanktion des Gesetzes — regelmäßig die selbstständige Ausübung dieser und noch mehr der höheren Berufsarten. Vgl. den Art. „Frauen".

Die Mißachtung, in welcher bei hochgesinnten aber unentwickelten Völkern jede Lohnarbeit steht, hat in Deutschland noch lange auf vielen Erwerbsarten einen, zum Theil von rechtlichen Wirkungen begleiteten Makel zurückgelassen. Jetzt ist die Sitte von diesen, auch auf die Berufswahl einwirkenden Vorurtheilen mit wenigen Ausnahmen zurückgekommen. Der Makel, der an einigen Berufsarten noch immer allgemein haftet, hat in einem unabweisbaren natürlichen Gefühl seinen Grund, oder ist nur der Ausdruck des öffentlichen Urtheils über einen geradezu unsittlichen, obwohl vom Staate geduldeten Erwerb. —

Es ist im Eingang dieses Artikels gesagt worden, daß die Möglichkeit unsere ökonomische Existenz zu sichern, unsere geistigen und sittlichen Kräfte auszubilden und fruchtbar anzuwenden, von der Freiheit des Berufes abhänge. Im weiteren Verlauf mußte hinzugefügt werden, daß durch eine absolut unbeschränkte Freiheit die Erreichung dieser Zwecke eher gefährdet als befördert werde. Aber auch den realen Werth einer umsichtig geregelten Berufsfreiheit darf man nicht überschätzen. Jeder Blick auf die Lage der unteren Volksklassen zeigt, daß hier mit der Gewähr rechtlicher Freiheit noch keineswegs alle Vorbedingungen für den Erwerb jener Güter erfüllt sind. Man kann einem Proletarier, der besitz- und kreditlos in die Welt eintritt, nicht von der Freiheit des Berufes sprechen; die Noth legt ihm unerbittlicher als irgend ein Staatsgesetz den Zwang auf, bei Taglöhnerarbeit sein Brod zu suchen. Man sieht auch, wie wenig noch mit jener Freiheit erreicht ist, wenn tausende von ackerbau- und gewerbtreibenden Familien in unverschuldetem Elend zu Grunde gehen. Diese Betrachtung weist auf eine höhere Aufgabe des Staates hin, die das ganze Gebiet der Kultur- und Volkswirthschaftspflege umfaßt[6]), und durch deren Vernachlässigung die Garantie der Freiheit zum großen Theil ihren Werth einbüßt.

Brater.

## Besatzungsrecht.

Der Krieg kann einem siegreichen Staat vorübergehend die Macht verleihen, einen im Staate des Gegners belegenen Ort besetzt zu halten. Es kann aber auch einem Staate vertragsmäßig das Recht eingeräumt sein, selbst während des Friedens

---

[6]) Vgl. darüber namentlich die Art. „Arbeitende Klassen", „Association", „Proletariat".

in eine Stadt, vielleicht in eine Festung des anderen Staates eine Besatzung zu legen. Dieses letztere ist es, was man mit dem Namen des Besatzungsrechtes (Droit de garnison) zu bezeichnen pflegt*). Es beschränkt die Souveränetät des Staates, der die Ausübung desselben auf seinem Gebiete dulden muß, am Orte der Ausübung nicht unbeträchtlich und ist, wenn nicht Bundesverhältnisse und gegenseitiges Interesse den Grund seiner Errichtung bilden, unter allen Staatsdienstbarkeiten die drückendste und empfindlichste. Regelmäßig ist damit ein Durchzugsrecht für Truppen verknüpft, weil erst auf diesem Wege die Ausübung des Besatzungsrechtes möglich wird. Es ist eine Servitus in patiendo constituta, und bildet das Gegenstück zu jener Servitus in non faciendo constituta, welche einem Staat die Verpflichtung auferlegt, gewisse Plätze des eigenen Landes nicht zu befestigen. Bei Streitigkeiten über die Ausdehnung eines Besatzungsrechtes müssen die Verträge entscheiden. Im Zweifel wird aber für die Souveränetät und gegen die im Besatzungsrecht enthaltene Einschränkung derselben vermuthet. Denn das Besatzungsrecht trägt den Charakter eines Ausnahmsrechtes: bei Ausnahmsrechten gilt der Grundsatz der sogenannten strikten Interpretation. Regelmäßig kann das Besatzungsrecht die Souveränetät des belasteten Staates nur so weit einschränken, als dies zu seiner Ausübung unumgänglich erforderlich ist.

Kaiser Joseph II. hob durch einen Machtspruch das Besatzungsrecht auf, welches Holland seit dem am 15. November 1715 zu Amsterdam geschlossenen Barrierevertrage in einer Linie von Festungen der österreichischen Niederlande besaß. Oesterreich selbst erhielt, durch den Artikel 103 der Wiener Kongreßakte, das Besatzungsrecht in den Plätzen Ferrara und Commachio, beide im Kirchenstaate belegen. Bekannt ist das Besatzungsrecht, welches das deutsche Bundesrecht für die deutschen Bundesfestungen begründet hat. (Generalreceß der Frankfurter Territorialkommission vom 20. Juli 1819, Art. 6, 15, 16—23, 32—38, 46. Ch. de Martens, Supplément au Recueil des principaux traités. T. VIII, S. 604—636. Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, 1830, Nr. 2. Bundesbeschluß vom 26. März 1841. Die europäischen Bestimmungen und Bundesbeschlüsse, welche die Bundesfestungen betreffen, bei G. von Meyer, Corp. Conf. Germ. I, S. 93 ff.) A. F. Berner.

## Beschäftigungsanstalten.

Die Arbeit hat eine materielle und eine sittliche Seite. Sie ist nicht bloß Erwerbsquelle und hiedurch Grundlage ökonomischer Selbstständigkeit; sie übt, weil sie in dem Arbeitenden das Gefühl der Selbstachtung und Selbstverantwortlichkeit weckt und nährt, auf diesen auch einen versittlichenden Einfluß, und wird so für ihn zur Pflicht. Darbietung von Arbeit ist daher für den arbeitsfähigen Armen die einzig vernünftige Unterstützung: sie giebt ihm das, was ihm materiell fehlt, ohne ihn zu erniedrigen; im Gegentheil ist die Gabe zugleich der Stab, der den Wankendgewordenen stützt und an dem sich der Gesunkene wieder aufrichten kann.

*) Nicht unter den Begriff des Besatzungsrechtes fällt die vorübergehende Besetzung eines fremden Gebietstheiles auf dem Wege der (einseitigen oder angerufenen) Intervention (s. d. Art.), z. B. die Besetzung Bologna's durch österreichische Truppen, die von 1832—1848 auf Anrufen der päpstlichen Regierung stattfand, und die eben so lang währende Besetzung von Ankona durch französische Truppen wider den Willen der Landesregierung. Ebenso die neuerliche Aufnahme französischer und österreichischer Truppen in den Kirchenstaat (seit 1849) und die Besetzung der Donaufürstenthümer durch Oesterreich.

Nicht minder zeigt sich die Arbeit für den zur Haft verurtheilten Verbrecher als ein höchst wirksames Besserungsmittel und als die beste materielle Schutzwehr gegen den Rückfall in das Verbrechen nach überstandener Strafe.

Unterstützung durch Arbeit kann den arbeitsfähigen Armen in besonderen vom Staate, von Gemeinden oder auch von Privatvereinen eingerichteten Beschäftigungsanstalten gewährt werden. Wir finden solche Anstalten in mancherlei Formen in allen Kulturstaaten der Gegenwart. Neben ihnen sind auch die Gefängnisse durch Anhaltung der Gefangenen zur Arbeit — was ursprünglich bloß aus ökonomischen Gründen, um nämlich durch den Ertrag ihrer Arbeit einen Beitrag zu den Kosten ihrer Erhaltung zu gewinnen, und erst später, als bei der Strafe auch die Besserung mindestens als sekundärer Zweck hinzutrat, in Hinblick auf die sittliche Erhebung der Sträflinge geschah — großentheils zu wahrhaften Beschäftigungsanstalten geworden. Neuerlich ist eine weitere Art öffentlicher Beschäftigungsanstalten — theils bloß noch als Projekt, theils vorzugsweise, wie in den Pariser Nationalwerkstätten nach der Februarrevolution, auch bereits in die Wirklichkeit eingeführt — hinzugekommen, die weder für Arme noch für Sträflinge bestimmt sind, sondern dem gesammten Arbeiterstande, um ihn vor der vermeinten Ausbeutung durch das Kapital zu schützen, angeboten werden. Den Gedanken zu ihrer Errichtung gab das von den Socialisten verfochtene sogenannte Recht auf Arbeit und sie erscheinen als eines der Hauptglieder einer durch Staatsintervention zu bewirkenden neuen Organisation der Arbeit. Von ihnen wird in den Artikeln „Kommunismus" und „Socialismus" die Rede sein. Auch die Beschäftigung der Gefangenen bleibt hier außer Beachtung, indem sich hierüber der Artikel „Gefängnißwesen" verbreiten wird. Es beschränkt sich daher die nachfolgende Darstellung auf jene Beschäftigungsanstalten, die für Arme berechnet sind [1]).

Die arbeitsfähigen Armen scheiden sich in zwei Klassen: in arbeitswillige und arbeitsscheue. Jede Klasse verlangt eine andere Behandlung. Bei den Arbeitswilligen genügt die bloße Darbietung der Arbeit; sie wollen arbeiten, sie finden aber keine Arbeit; ihnen ist geholfen, wenn man ihnen Arbeit schafft; höchstens kann es sich in gewissen Fällen bei ihnen noch um Unterweisung in einer Arbeit handeln. Bei den Arbeitsscheuen hingegen, die den mühelosen Bettel dem Erwerbe durch Arbeit vorziehen, ist mit der bloßen Darbietung der Arbeit noch nichts erreicht; es muß in ihnen vorerst der Hang zum Müssiggang niedergekämpft und der Sinn für Arbeit erweckt werden; dazu, noch mehr aber zur allmäligen Gewöhnung an die Arbeit, ist eine länger fortgesetzte Einwirkung, eine förmliche Erziehung nothwendig, wobei äußere Nöthigung nicht entbehrt werden kann. Diese Verschiedenheit der Behandlung erzeugt das Bedürfniß besonderer Beschäftigungsanstalten für jede Klasse. In dieser Sonderung traten jedoch die Armenbeschäftigungsanstalten ursprünglich nicht auf, ja wir sehen dieselbe auch heutzutage erst in geringem Umfange und sehr mangelhaft durchgeführt.

Auf die Beschäftigung der Armen verfiel man früher als auf jene der Gefangenen. Der Grund hievon liegt nicht bloß darin, weil die Zahl der Gefangenen, da die Gefängnißstrafe lange nur wenig in Anwendung trat und erst seit dem sechszehnten Jahrhunderte allmälig zur Hauptstrafe wurde, gering, daher der Vortheil aus der Armenbeschäftigung, da sie von Verabreichung der Almosen entband, größer war und näher lag, sondern es erklärt sich jene Thatsache auch schon daraus, daß man in dem eingekerkerten Verbrecher lange ein rechtloses Wesen sah und

---

[1]) Vergl. die Artikel „Armenpflege" und „Armenpolizei".

darum die Erkenntniß der Pflicht einer Fürsorge für ihn mangelte. Maßregeln gegen Bettler und Landstreicher, dem Verbote, arbeitsfähigen Bettlern Almosen zu geben und der Anordnung, dieselben zur Arbeit anzuhalten, begegnen wir zuerst in Frankreich, in dem Staate, in dem sich im neueren Europa die Staatsgewalt zuerst konsolidirte; bereits im dreizehnten Jahrhunderte wurde damit der Anfang gemacht. England folgte zunächst; hier giebt sich seit dem vierzehnten Jahrhunderte das Bestreben zur Unterdrückung des Bettelns und Vagirens kund. Durch das Statut der Königin Elisabeth vom Jahr 1598 wurde zuerst befohlen, daß die muthwilligen Bettler nach vorheriger Peitschung bis aufs Blut auch in ein Korrektionshaus gethan werden können, nachdem schon ein früheres Statut derselben Königin die Grafschaften zur Erbauung solcher Häuser ermächtigt hatte. Das Statut von 1601, welches das Armenwesen in England durchgreifend regelte und bis 1834 die Grundnorm für dasselbe bildete, nahm hierauf die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen als Grundsatz an. Es wurden Armenhäuser errichtet, die zugleich Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten waren, und auch außer ihnen ward für Arbeit gesorgt, welche die Kirchspielverwaltungen zu verschaffen hatten; denn die Armenunterstützung war als Kirchspiel-, beziehungsweise Gemeindelast erklärt [2]). Letzteres galt vermöge der Reichspolizeiordnungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts auch in Deutschland, doch erstreckte sich hier die Unterstützungspflicht der Gemeinden nicht auf die Arbeitsfähigen; diese mit Gemeindearbeiten zu beschäftigen, war bloß freigestellt. In der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts entstanden aber in mehreren deutschen und schweizerischen Städten, wie in Hamburg, Bremen, Basel, Zürich, Bern, nachdem kurz zuvor der niederländische Freistaat hierin vorangegangen war, eigene Arbeitshäuser, bestimmt zur Aufnahme von muthwilligen Bettlern, Landstreichern und anderen verdächtigen Individuen. Es waren dieß die ersten Zwangsarbeitshäuser, damals Zucht- oder Raspelhäuser genannt. Da in selbe aber auch Sträflinge zur Abbüßung ihrer Strafe versetzt wurden, so waren sie zugleich Strafanstalten. Beinahe gleichzeitig begann man im südlichen Europa, namentlich in Italien, auf Beschäftigung für die unfreiwillig arbeitslosen Armen zu denken und richtete die bestehenden Versorgungshäuser theilweise, ohne sie ihrer bisherigen Bestimmung völlig zu entziehen, zu Arbeitshäusern ein. — Die Zahl dieser Arbeitshäuser wuchs im achtzehnten Jahrhunderte, indem außer den größeren städtischen Gemeinden nun auch die Landesfürsten zu deren Gründung schritten. Es ward jedoch bei ihrer Einrichtung weder auf die verschiedene Qualität der Armen noch auf die Sonderung der letzteren von den Sträflingen gehörig Bedacht genommen. Daneben blieben strenge Strafen und gewaltsame Maßregeln, die zuweilen bis zur Aufbietung ganzer Truppenkörper gingen, gegen Arbeitschen und gewerbmäßigen Bettel fast überall in Uebung. Schrieb doch noch der 1751 publicirte codex juris bavarici criminalis (Thl. I, Kap. 11, § 1) vor, daß ausländische Bettler und andere herumschweifende Personen, wenn sie zum ersten Mal betreten worden sind und sonst nichts verübt haben, zu brandmarken und über die Grenze zu schaffen seien, und wenn sie sich wieder betreten lassen, den Tod, die Männer durch den Strang, die Weiber durch das Schwerdt, erleiden sollen. Erst gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts schwanden diese Härten aus den Gesetzen und humanere Anschauungen über die Behandlung dieses Theiles der Armen gewannen die Oberhand.

---

[2]) Vergl. hierüber oben Bd. I, S. 379 ff. und: v. Kleinschrod, der Pauperismus in England. Regensburg 1845.

So finden wir zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die freien Beschäftigungsanstalten meistens in Verbindung mit den Armenversorgungshäusern und die Zwangsarbeitshäuser vereinigt mit Strafgefängnissen, dann aber Arbeitshäuser, unterschiedslos bestimmt für arbeitswillige und arbeitsscheue Arme. Aus dieser Vermischung sind die beiden Klassen von Armenbeschäftigungsanstalten selbst bis heute nur noch in sehr geringem Maße herausgetreten. Die deutschen Zwangsarbeitshäuser sind fast durchgehends noch wahrhafte Strafgefängnisse; die durch das neue englische Armengesetz vom 14. August 1834 ins Leben gerufenen Werkhäuser sind zugleich Versorgungs- und Arbeitshäuser und letzteres für freiwillig und unfreiwillig Arbeitslose. Die belgischen Bettlerdepots nehmen neben Arbeitsscheuen, für die sie zunächst errichtet sind, auch gegen ihren Willen Arbeitslosgewordene auf, und in den für diese berechneten Kommunalwerkstätten Belgiens finden Arbeitsunfähige gleichfalls Unterkunft und Versorgung. Endlich sind die in den letzten 20 bis 30 Jahren in Schleswig entstandenen Kommunal- Armen- und Arbeitshäuser zugleich Versorgungs-, freie und Zwangsbeschäftigungsanstalten.

Am ehesten mag noch die Verbindung der freien und Zwangsarbeitsanstalten oder jene der Armenbeschäftigungsanstalten überhaupt mit bloßen Versorgungshäusern zugestanden werden, denn hier nimmt eine und dieselbe Anstalt doch nur Arme auf, obwohl Arme von verschiedener Beschaffenheit. Schlechterdings verwerflich aber ist es, die Zwangarbeitshäuser mit Strafgefängnissen zu vereinigen. So wie der Bettler überhaupt, ist auch der Arbeitsscheue kein Verbrecher; indem er die Mildthätigkeit Anderer anruft, begeht er keine strafbare Handlung; die Arbeit wird ihm nicht als Strafe auferlegt, sie ist für ihn lediglich ein Besserungsmittel. Sein unfreiwilliger Aufenthalt in der Anstalt dient nur dazu, ihn zur Arbeit zu gewöhnen, und dauert nicht länger, als bis er diese Gewöhnung erlangt hat. Aber mag auch jene erstgenannte Verbindung zu entschuldigen sein, eine Unvollkommenheit, eine Halbheit bleibt sie immer. Bei der Verschiedenheit der Armen und der verschiedenen Behandlung, der sie ihr zufolge unterworfen werden müssen, macht sich das Bedürfniß einer Sonderung der freien von den Zwangsarbeitsanstalten, so wie auch einer Ablösung der ersteren von den für arbeitsunfähige Arme berechneten Versorgungs- oder Pfründneranstalten geltend. Nicht nur die Wissenschaft fordert sie grundsätzlich, auch die ganze Richtung der Gegenwart in der Verwaltung des Armenwesens weist darauf hin; denn diese Richtung charakterisirt sich dadurch, daß sie die Unterstützung den jeweiligen individuellen Verhältnissen und Eigenschaften des Armen anpaßt; sie führt daher zu einer fortschreitenden Specialisirung der Armenanstalten. Wir werden demnach die hier in Rede stehenden Beschäftigungsanstalten auch getrennt behandeln.

A. Freie Beschäftigungsanstalten. Diese sind bestimmt für arbeitsfähige Arme, die unfreiwillig in den Zustand der Arbeitlosigkeit gerathen sind. Doch fallen nicht alle Arme dieser Art ihnen zu. Es müssen hier die Fälle vereinzelter und verbreiteter Armuth in Folge von Arbeitlosigkeit aus einander gehalten werden. Nur Arbeitslose der ersten Kategorie eignen sich für die freien Beschäftigungsanstalten. Wenn dagegen die Arbeitlosigkeit und die sie begleitende Armuth einen allgemeinen Charakter annimmt, wenn die Genossen eines ganzen Beschäftigungszweiges davon erfaßt werden, oder wohl gar bei verschiedenen Arbeitszweigen zugleich der Verdienst und mit ihm die Arbeitsgelegenheit schwindet, oder die Verarmung sich über ganze Gegenden erstreckt, weil ihre Hauptnahrungsquelle versiegt ist: dann kann von freien Beschäftigungsanstalten keine Abhülfe gehofft werden. Was sie leisten, würde sich immer nur auf verhältnißmäßig Wenige beschränken und auch für diese von keiner nachhaltigen Wirkung sein können. Hier

handelt es sich um Mehreres und Umfassenderes. Hier muß entweder für einstweilige lohnende Beschäftigung im großen Maßstabe — so daß Viele daran Theil nehmen können, wie z. B. durch Vornahme öffentlicher Bauten — bis zum Eintritt einer besseren Gestaltung der Nahrungsverhältnisse gesorgt, oder es muß auf Herbeiführung der letzteren selbst hingearbeitet werden, und zwar entweder im Inlande: durch Hinleitung der Bevölkerung zu einem anderen lohnenden Erwerbe, durch Einbürgerung neuer Arbeitszweige oder Verbesserung der bestehenden mittelst Einrichtung von Musterwerkstätten (wie die **ateliers modèles** in Belgien), oder durch Uebersiedelung der verarmten Bevölkerung in eine andere Landesgegend, durch Armenkolonieen; oder aber im Auslande: durch Organisirung der Auswanderung. Von diesen Maßregeln wurde theils schon in den Artikeln: Arbeitende Klassen, Armenpolizei und Auswanderung gehandelt, theils werden sie noch an anderen passenden Orten näher zur Sprache kommen. Auch in Fällen vereinzelter Arbeitslosigkeit, die uns nach Obigem hier allein berühren, giebt es mehrere Wege, den hievon Betroffenen Beschäftigung zu verschaffen. Die einfachste und zunächst liegende Hülfe ist ein bloßes Vermittelungsgeschäft: die Aufsuchung von Arbeitsgelegenheiten bei Privaten und die Unterbringung der Armen bei letzteren. Es können aber auch dem Hülfsbedürftigen die fehlenden Werkzeuge und Arbeitsstoffe geliehen oder die erforderlichen Arbeitsräume zur Benutzung dargeboten werden; man kann weiter noch die Sorge für den Verkauf der Arbeitsprodukte, die von dem Armen für eigene Rechnung gefertigt wurden, aber von ihm aus Mangel an Kunden nicht abgesetzt werden können, übernehmen. Für diese Arten der Hülfsleistung bestehen häufig besondere Anstalten, wie Arbeitsnachweisebureau's, gewerbliche Vorschußkassen, gemeinsame Werkstätten, Verkaufshallen. Der Errichtung förmlicher Beschäftigungsanstalten bedarf es hiezu nicht. Vielmehr hat die durch die erwähnten Einrichtungen vermittelte Hülfe immer jener voranzugehen, die von den Beschäftigungsanstalten geboten wird, und die letztere erst dann einzutreten, wenn die erstere erfolglos geblieben ist oder sich als unanwendbar gezeigt hat. Allerdings können Beschäftigungsanstalten auch in der bemerkten Weise wirksam sein und die Funktionen jener Institute in sich vereinigen; diese Vereinigung ist aber etwas Zufälliges, liegt nicht in ihrem eigentlichen Berufe. Das Wesen einer solchen Anstalt besteht nämlich darin, daß dieselbe Unternehmer ist, daß folglich für ihre Rechnung gearbeitet wird und die in ihr beschäftigten Armen bloß die Stellung von Lohnarbeitern haben. Mögen diese auch von dem besten Willen beseelt sein, die ihnen eigene Rath- und Energielosigkeit, ihre in der Regel mindere Arbeitsgeschicklichkeit, die ihnen meist fehlende Kenntniß der Verhältnisse des Marktes befähigen sie nicht dazu, die Rolle des Unternehmers etwa im Wege einer Association zu übernehmen. Eine solche Einrichtung würde überdieß auch den Armen schon darum selten zum Vortheile gereichen, weil derlei Anstalten sich erfahrungsgemäß nicht rentiren und gewöhnlich nur durch Zuschüsse erhalten werden. Ist die Anstalt nun der Unternehmer, der Geschäftsherr, so kann die Beschäftigung in einer zweifachen Weise stattfinden:

a) Es können die Armen in ihren Wohnungen für Rechnung der Anstalt beschäftigt werden. Gegen diese häusliche Beschäftigung erheben sich aber gegründete Bedenken, die bereits in Bd. I, S. 413 angedeutet worden sind. Die Produktion wird bei ihr wegen der mangelnden Fleißkontrole, der nicht zu verhütenden Veruntreuungen am Stoff und des großen Bedarfes an Werkzeugen sehr kostspielig und in Anbetracht der meist geringen technischen Fähigkeit der Arbeiter zugleich mittelmäßig sein. Die Anstalt wird daher, wenn sie auf Bestellung oder Verkauf arbeiten läßt, um mit ähnlichen Privatgewerben zu konkurriren, nicht unbedeutende

Verluste erleiden; und wenn sie auch bloß bezielt, den Bedarf für die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen in Armenhäusern auf diesem Wege herbeizuschaffen, so wird ihr derselbe weit theurer zu stehen kommen, als wenn sie sich ihn durch Gewerbsleute, die für eigene Rechnung arbeiten, liefern läßt. Uebrigens gestattet es die Charakterbeschaffenheit solcher Armen nicht, sie in ihren Wohnungen sich selber zu überlassen: der Erziehungszweck, der der Armenpflege immer vorschweben muß, würde hiebei außer Beachtung bleiben. So sieht man sich daher auf

b) die Beschäftigung der Armen in der Anstalt gewiesen. Hier entsteht vor Allem die wichtige Frage nach der Art der Beschäftigung: Soll eine gewerbliche Unternehmung bestimmter Art, die Alle beschäftigt, betrieben werden? Schon die Wahl würde sehr schwierig sein, nicht minder der Absatz des Produktes. Die Konkurrenz mit bestehenden Gewerbsunternehmungen desselben Zweiges würde Klagen über Beeinträchtigung hervorrufen. Die Anstalt würde aber in der That mit ihnen nicht konkurriren können: die Arbeiter, die sie zur Verfügung hat, stehen den Arbeitern in Fabriken von Privatunternehmern weit nach. Die Meisten haben diese Arbeit früher nicht getrieben, sie müssen also erst in ihr unterrichtet werden. Zur Erlernung einer neuen Arbeit ist aber bei Menschen im reiferen Alter, und in diesem steht die Mehrzahl der Arbeitshauskandidaten, geringe Neigung und Fähigkeit vorhanden. Wohl ist es wahr, daß der fabrikmäßige Betrieb fast aller gewerblichen Unternehmungen vermöge der weitgehenden Arbeitstheilung manche Arbeiten darbietet, die leicht erlernt werden können und zu denen auch Leute mit geschwächter Arbeitskraft tauglich sind. Doch diese Erwägung wird durch die entgegenstehenden Bedenken aufgehoben. Man wird sich demnach für eine Mannigfaltigkeit von Beschäftigungen entscheiden müssen. Man thut da am besten, Jeden treiben zu lassen, was er gelernt hat, vorausgesetzt, daß die Arbeit überhaupt in der Anstalt ausgeübt werden kann. So wird diese eine lange Reihe von Handwerken aufweisen, für die die nöthigen Werkzeuge und Geräthe in Bereitschaft sein müssen. Belangend die Verwendung der Arbeitsresultate, so habe man vornehmlich und zunächst nur den Bedarf der Anstalt selbst und der sonstigen Armenversorgungsanstalten im Auge. Diejenigen, die kein bestimmtes Gewerbe verstehen, mögen zu jenen Arbeiten angehalten werden, welche die Besorgung des Haushaltes der Anstalt erfordert; deren werden nicht wenige sein, wenn ein Theil der beschäftigten Armen im Arbeitshause Kost und Wohnung hat, und denen, die eigene Wohnung haben, die Kost angeboten wird, von der gewiß Viele der größeren Wohlfeilheit wegen Gebrauch machen werden. Hiezu sind besonders die weiblichen Pfleglinge der Anstalt geeignet. Für jene männlichen Armen, die kein Gewerbe verstehen, wohl aber der landwirthschaftlichen Arbeiten kundig sind, ist leicht und gut gesorgt, wenn die Anstalt — wie es bei den Kommunalarmenwerkstätten in Belgien der Fall ist — ein mäßiges Grundeigenthum besitzt, das sie bewirthschaftet, oder auch einige Grundstücke nur pachtweise inne hat, um wenigstens zum Theil die Bedürfnisse des Hauses an Mehl, Milch, Butter, Käse u. s. w. durch eigene Produktion zu decken. Für jene Gewerbsunkundigen, die nicht bei der Haus- und Feldwirthschaft verwendet werden können, so wie auch für jene, die zwar ein Gewerbe verstehen, aber kein solches, das im Hause ausgeübt werden kann, sind Beschäftigungen zu wählen, die leicht zu erlernen sind und deren Produkt nicht schwer abzusetzen ist; doch ist auch hier darauf zu sehen, daß hauptsächlich Gegenstände erzeugt werden, woran die Armenversorgungsanstalten Bedarf haben, z. B. Strohflechterei, Spinnerei, Weberei grober Leinwanden, Tuche u. s. w. Zur Unterweisung in solchen Beschäftigungen sind erforderlichen Falls eigene Werkmeister anzustellen. Werden die Armen in der Anstalt

in dieser Weise beschäftigt, so wird dem richtigen Grundsatze, der für die englischen Werkhäuser in Betreff der Wahl der Beschäftigung angenommen ist und dahin lautet, daß durch die Werkhausbeschäftigungen jene der freien unabhängigen Arbeiter so wenig als möglich beeinträchtigt werden sollen, volle Rechnung getragen. Uebrigens so wie die Aufnahme in das Arbeitshaus immer erst in Ermangelung einer anderen Unterkunft des Armen einzutreten hat: so soll auch bei den Aufgenommenen keine Gelegenheit unbenutzt gelassen werden, die ihnen späterhin bei Privatunternehmern eine Beschäftigung eröffnet.

Der Lohn, der den in der Anstalt arbeitenden Armen gewährt wird, muß niedriger sein, als der bei Privaten zu erlangende, um dem Armen das Arbeitshaus stets als die letzte Zufluchtstätte erscheinen zu lassen und in ihm immer den Wunsch rege zu erhalten, sich von der Anstalt zu emancipiren. Deßhalb darf auch die Kost, obwohl sie zureichend und nahrhaft sein muß, nur die geringsten Ansprüche befriedigen. Kost, Wohnung und die etwa empfangenen Kleidungsstücke sind natürlich in den Lohn einzurechnen. Da der Stücklohn mehr zur Thätigkeit anspornt, ist er dem Zeitlohne vorzuziehen. Daß aber nebstbei eine Fleißkontrole, dann eine strenge Hausordnung und Disciplinarstrafen zu deren Aufrechthaltung (unter denen jedoch die körperliche Züchtigung nicht vorkommen darf) nicht entbehrt werden kann, ist von selbst einleuchtend. Die Anstalt ist nur für Erwachsene bestimmt, Kinder sind daher nicht aufzunehmen. Stehen diese noch im schulfähigen Alter, so sind sie in die Schule zu schicken, wo ihnen ein unentgeltlicher Unterricht zu vermitteln ist; haben sie die Schule verlassen, so ist gewiß besser für ihre Zukunft gesorgt, wenn sie als Lehrlinge in einem Gewerbe oder als Dienstboten in einer Familie untergebracht werden, als wenn man sie in der Anstalt beschäftigt.

Die Leitung der Anstalt wird zweckmäßiger einer Person als einem Kollegium übertragen; dieses verwaltet schwerfälliger und auch lässiger, da leicht ein Mitglied sich auf das andere verläßt. Der Vorstand ist nicht durch zu enge Instruktionen zu binden, es ist seiner Einsicht und seinem Pflichtgefühle zu vertrauen und vieles seinem Ermessen zu überlassen; daher ist die Wahl der Person von Wichtigkeit und ein Gegenstand besonderer Vorsicht. — Es ist bei der Beschaffenheit der Arbeiter nicht zu erwarten, daß die Anstalt sich aus sich selbst erhalten werde. Obwohl die gemeinsame Speisung, Heizung, Beleuchtung, die große Nutzbarmachung der Werkzeuge und Geräthe durch den Gebrauch Vieler Ersparungen herbeiführt, die bei individueller Haushaltung und gewerblichem Einzelnbetriebe nicht gemacht werden können, werden Zuschüsse immer nöthig sein. Empfehlenswerth scheint es, diese Zuschüsse durch unentgeltliche Darbietung des Gebäudes und der Grundstücke und Uebernahme des Verwaltungsaufwandes zu leisten, so daß bloß die sonstigen Produktionsauslagen und die Löhne aus dem Arbeitsertrage zu decken wären, wozu derselbe bei guter Einrichtung und Verwaltung hinreichen kann.

Die Anstalt kann in großen und mittleren Städten eine Lokal- oder Gemeindeanstalt sein, außer ihnen, insoweit Bedürfniß darnach da ist, kann sie nur als Bezirksanstalt bestehen. Große oder Landesanstalten sind nicht anzurathen. Abgesehen davon, daß sie nicht zusammen stimmen mit dem fast allgemein herrschenden System der Gemeindearmenpflege, haben sie auch an sich ihre großen Uebelstände. Es fehlt an dem rechten Interesse für sie bei dem Publikum sowohl, als bei den verwaltenden Organen; es kann der Individualität des Armen nicht so nachgegangen werden, wie in kleineren Anstalten; die nothwendig werdende Verstärkung des Aufsichts- und Verwaltungspersonals bringt nicht nur einen Zuwachs an Kosten, sondern nimmt auch der Verwaltung die nöthige Einheit.

B. Zwangarbeitsanstalten. Bei jeder Maßregel der Armenpflege und Armenpolizei kommt eine doppelte Rücksicht in Betracht: einmal die Rücksicht auf den Armen selbst, seine Erhaltung und Errettung aus dem Nothstande, seine sittliche Erhebung und die Wiedergewinnung seiner ökonomischen Selbstständigkeit; dann die Rücksicht auf die Gesellschaft, deren Sicherheit und Wohlfahrt durch die Verarmung eines Theiles ihrer Glieder einer Gefährdung ausgesetzt ist. So macht sich auch bei den Zwangsarbeitsanstalten diese zweifache Rücksicht geltend, nur tritt die zweite hier mit mehrerer Stärke hervor, ohne daß jedoch darüber die erste aus den Augen gelassen werden darf. Die Zwangsarbeitsanstalt soll eine Besserungsanstalt sein und Versorgungsanstalt insofern, als die Aufgenommenen daselbst mit ihrem nothdürftigen Unterhalte, als dem Preise ihrer Arbeit versorgt werden. Die zur Aufnahme geeigneten Subjekte sind arbeitsfähige Arme, die statt zu arbeiten es vorziehen, auf Unkosten der Mildthätigkeit Anderer zu leben; also muthwillige Bettler, Vagabunden, denen der Müssiggang Gewohnheit, ja Bedürfniß geworden ist, die daher zur Arbeit erst erzogen werden müssen. Für Sträflinge, ab instantia Entlassene und andere verdächtige und gemeingefährliche Personen bietet das Zwangsarbeitshaus keinen Raum; dasselbe ist keine Straf- und allgemeine polizeiliche Sicherungs- oder Detentionsanstalt, die Arbeit wird in ihm nicht als Strafe, sondern als Erziehungsergänzung aufgefaßt. Auszuschließen von der Aufnahme sind ferner arbeitsunfähige Greise, Erkrankte, dauernd Sieche, denn die Anstalt ist weder ein reines Versorgungshaus noch ein Krankenhaus oder Lazareth; auch verwahrloste Kinder sind nicht aufzunehmen, diese gehören in die Rettungshäuser. Es frägt sich, ob die Zwangsarbeitsanstalt nicht als Asyl für entlassene Sträflinge benützt werden könne. Da diese in der Regel die Arbeitsgewöhnung besitzen, scheinen freie Arbeitshäuser mehr hiezu geeignet zu sein; doch mögen sie als Werkmeister, Aufseher, wenn sie dazu befähigt sind, auch in Zwangsarbeitshäusern verwendet werden. Zur Errichtung besonderer Zwangsarbeitshäuser für Männer und für Frauenspersonen liegt keine Nöthigung vor, auch wäre sie kaum thunlich, indem man bei den vielen Haushaltungsgeschäften einer Anstalt, welche die Aufgenommenen mit allen Lebensnothdurften versorgt, Frauen nicht entbehren kann, und umgekehrt diese in einer für sie allein bestimmten Anstalt in ihrer Gesammtheit wieder schwerlich entsprechend beschäftigt werden könnten. Den Bedenken, die aus der Vereinigung beider Geschlechter in derselben Anstalt in sittlicher Beziehung entstehen, kann durch eine strenge Hausordnung und Errichtung besonderer Abtheilungen für Männer und Frauen wirksam begegnet werden. Da die Einlieferung in ein Zwangsarbeitshaus kein Strafakt ist, so haben die Administrativbehörden auf Antrag der Armenpflegschaftsorgane dieselbe anzuordnen, und nicht die Gerichte.

In Betreff der Wahl der Beschäftigung gelten insgemein die nämlichen Grundsätze, die für die freien Beschäftigungsanstalten aufgestellt wurden. Doch ist nicht zu übersehen, daß in Zwangsarbeitshäusern bei der Wahl der Arbeiten der Besserungszweck nie außer Acht gelassen werden darf. Auch wird in Anbetracht des späteren Unterkommens der Zöglinge hier eine noch größere Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen geboten sein. Was die Anstalt für ihre Bewohner braucht, soll, wo möglich, in ihr verfertigt werden. Auch eine kleine Feldökonomie, deren Ertrag einen Theil des Bedarfes des Hauses deckt, soll wegen der Arbeitsgelegenheit, die sie darbietet, nicht fehlen. Die Zwangsarbeiter an Privatunternehmer in Taglohn zu geben, kann in der Regel nicht gebilligt werden. Die Anstalt wird nur Gebesserte und an die Arbeit bereits Gewöhnte gewissenhafterweise abgeben können, und auch nur solche werden von Privaten gesucht und genommen werden; tritt

aber diese Voraussetzung ein, dann ist der Zögling reif zur Entlassung. Nur für größere Bauten und andere öffentliche Arbeiten des Staates, der Gemeinden oder auch der Privaten, bei denen die Zöglinge in größerer Anzahl als Taglöhner beschäftigt werden können, läßt sich eine Verwendung ihrer Arbeitskraft außerhalb der Anstalt empfehlen. Aber auch da müssen die hiezu zu Bestimmenden schon Anfänge von Besserung zeigen und es werden ihnen erforderlichenfalls Aufseher beizugeben sein.

Um die Zöglinge zur Arbeit zu gewöhnen, ist vor Allem nothwendig, daß diejenigen, die keine Arbeit verstehen, in einer solchen entweder durch andere arbeitsverständige Zöglinge oder durch eigene Werkmeister unterrichtet werden. Haben sie die Fähigkeit zur Arbeit erlangt oder bereits in die Anstalt mitgebracht, dann ist ihnen ein tägliches Pensum aufzulegen. Dasselbe soll so groß sein, daß der Werth der geforderten Arbeit gleichkommt dem nöthigen Unterhalte des Zöglings. Das Pensum muß verrichtet werden, sonst treten Zwangsmittel ein, nämlich Schmälerung, ja völlige Entziehung der Kost. Wer nicht arbeitet, soll nicht essen. Man kann es mit der völligen Kostentziehung wagen, der Zwangsarbeiter wird es nicht zur äußersten Konsequenz — zur Verhungerung kommen lassen. Die Arbeit, die das Pensum übersteigt, giebt Anspruch auf Ueberverdienst. Dieser bildet einen weiteren wichtigen Sporn zur Erzeugung der Arbeitslust und zur Gewöhnung an die Arbeit. Ueber die Art der Berechnung des Ueberverdienstes kann man im Zweifel sein. So viel ist allerdings gewiß, daß als Ueberverdienst nur jenes anzusehen ist, was nach Abrechnung der etwaigen Ausfälle am Tagespensum, dessen Ertrag den täglichen nothwendigen Unterhaltsbedarf des Zöglings zu decken bestimmt ist, übrig bleibt, und daß diese Ausfälle nicht der Anstalt zur Last gehen sollen. Soll man aber bei Abrechnung dieser Ausfälle jeden Zögling als Einzelnperson behandeln und ihm lediglich das abschreiben, was er selbst versäumt hat, oder soll man — wie **Vogt** (das Armenwesen, II. Bd., S. 252 und 253) vorschlägt — die Zöglinge als eine Gemeinschaft betrachten und nur dasjenige, was nach Abzug der Abgänge von sämmtlichen Tagespensen, also nach Abzug des täglichen nothwendigen Unterhaltsbedarfes aller Zöglinge übrig bleibt, als Ueberverdienst zur Vertheilung bringen und hievon jedem Zöglinge den ihm gebührenden Antheil zuweisen? Es scheint hart, daß der Verdienst der Fleißigen durch die Trägheit und Renitenz der Anderen geschmälert werden soll, und scheint daher die erste Berechnungsweise der Gerechtigkeit mehr zu entsprechen; doch hat die zweite, da sie eine Solidarität der Interessen erzeugt, wieder das Gute, daß von den Fleißigen selbst darauf hingewirkt werden wird, dem Unfleiße der Uebrigen zu steuern. Kaum braucht wohl bemerkt zu werden, daß durch Annahme der zweiten Berechnungsweise die Zöglinge noch nicht zu Unternehmern werden; Unternehmer und Geschäftsherr ist die Anstalt und soll es bleiben; daß sie es sei, ist bei Zwangsarbeitshäusern ein noch dringenderes Bedürfniß, als bei freien Beschäftigungsanstalten. Jene Solidarität der Zöglinge bezieht sich, da der Ueberverdienst nichts als ein Theil des Arbeitslohnes ist, nur auf die Lohnansprüche. Von dem Ueberverdienste mag dem Zöglinge ein Theil, etwa die Hälfte, zur freien Verwendung innerhalb der Schranken der Hausordnung überlassen werden, der andere Theil wird ihm aufbewahrt und bei seiner Entlassung aus der Anstalt ausgefolgt.

Mit der Anhaltung zur Arbeit ist auch religiöse Einwirkung und Schulunterricht zu verbinden. Die Zöglinge haben dem öffentlichen Gottesdienste in der Pfarrkirche beizuwohnen und außerdem hat in der Anstalt unter der Leitung des Vorstandes eine tägliche Hausandacht stattzufinden. Der Unterricht bezweckt die Beibringung der gewöhnlichen Schulkenntnisse, so weit sie den Zöglingen fehlen.

Der Unterhalt in der Anstalt soll sich nur auf die Nothdurft beschränken; er soll etwas schlechter sein, als bei freien Arbeitern, um den Aufenthalt in der Anstalt als ein Uebel fühlen zu lassen und das Streben zu erzeugen, aus ihr hinauszugelangen. Doch soll der Zögling am Nothdürftigen keinen Mangel leiden: er soll eine zureichende nährende Kost, die nöthige Kleidung und ärztliche Hülfe in Krankheitsfällen erhalten. Den Zöglingen eine eigene ausgezeichnete Kleidung vorzuschreiben, dürfte nicht nöthig sein, denn der einzige Vortheil, den diese gewähren kann: die Entweichung zu verhindern und die Wiedereinbringung des Entwichenen zu erleichtern, erweist sich häufig als illusorisch. Zur Aufnahme der Erkrankten müssen eigene Krankenzimmer vorhanden sein; eines besonderen Anstaltsarztes bedarf es dagegen nicht, die Behandlung der Kranken kann mit der allgemeinen Sanitätsaufsicht dem Gerichts- oder Polizeiarzte oder einem anderen praktischen Arzte im Orte der Anstalt übertragen werden. Für den Krankenwärterdienst, der dem Tagespensum gleich zu halten ist, sind reihenweise Zöglinge zu bestimmen. Hinsichtlich der Kosten des Arztes und der Arzneien in Erkrankungsfällen scheint zur Verhütung der Simulirung von Krankheiten dasselbe Solidaritätsprincip, dessen bei Berechnung des Ueberverdienstes gedacht wurde, Empfehlung zu verdienen; hiernach hätten jene Kosten der Gesammtheit der Zöglinge zur Last zu fallen und wären auf den Ueberverdienst zu verweisen. Die Auslagen für die allgemeine Sanitätsaufsicht sind aber jedenfalls als eine Verwaltungslast zu betrachten.

Die Hausordnung muß streng sein, strenger als in freien Beschäftigungsanstalten, die Beschaffenheit der Zöglinge verlangt dies — aber wieder nicht so streng wie in Strafhäusern. Der Vorstand muß demnach eine entsprechende Disciplinargewalt haben. Die Disciplinarstrafe darf aber niemals in Fesselung oder körperlicher Züchtigung bestehen; eben so wenig ist die Auflegung von Strafarbeit in einer Anstalt, die Liebe zur Arbeit erwecken soll, zu billigen. Dagegen erscheint einsamer Dunkelarrest auf kurze Frist als eine ganz passende Strafe, so auch unter Umständen die von Vogt angerathene Anwendung der Zwangsjacke. Von einer Isolirung der Zöglinge oder von dem Gebote des Schweigens kann natürlich, da die Anstalt kein Gefängniß ist, nicht die Rede sein; auch die bloße nächtliche Vereinzelung in besonderen Schlafzellen ist kein Bedürfniß und es steht dem Gebrauche gemeinsamer Schlafsäle unter gehöriger Aufsicht nichts entgegen. Zur Verhütung der Entweichung ist die Vorschrift zweckmäßig, daß der Ueberverdienst des Entwichenen der Anstalt verfällt. Hat eine Entweichung stattgefunden, so ist der Entwichene nach seiner Einbringung, wenn er nicht mittlerweile eine strafbare Handlung begangen hat, in die Anstalt wieder aufzunehmen und unter geschärfte Aufsicht zu stellen.

Der Aufenthalt in der Anstalt hat so lange zu dauern, bis der Zögling die Arbeitsgewöhnung erlangt hat. Da die Erzielung dieses Resultates immer einige Zeit erfordert und die Ueberzeugung von dessen wirklichem Eintritt nur nach einer längeren Beobachtung des Zöglings gewonnen werden kann, so ist die Bestimmung eines Minimums der Aufenthaltsdauer vollkommen gerechtfertigt; ein Maximum festzusetzen erscheint aber unangemessen, weil man nicht weiß, was man mit dem nach Ablauf desselben noch nicht Gebesserten anfangen soll. — Es ist eine Pflicht der Anstalt, dem Entlassenen bei Aufsuchung eines passenden Unterkommens behülflich zu sein; würde sie dies unterlassen, so hätte sie ihr Werk kaum zur Hälfte gethan. Sie hat zu diesem Ende mit den Armenpflegschaftsorganen oder mit den Arbeitsnachweisebureaux in Verkehr zu treten und allenfalls das Geschäft der letzteren selbst zu übernehmen.

Belangend die Organisation der Verwaltung, so ist aus denselben Gründen, die oben bei Darstellung der freien Beschäftigungsanstalten angeführt wurden, die Leitung eines Zwangsarbeitshauses statt einem Kollegium lieber einem Einzelnen zu übergeben, der die volle Verantwortlichkeit trägt und von dem alle Unterbediensteten unbedingt abhängen. Nicht genug kann vor zu vielen Angestellten und einem zu bureaukratischen Zuschnitte der Verwaltung gewarnt werden. Zwei ökonomische Aufseher, einer für die Feldwirthschaft, der andere für die gewerblichen Beschäftigungen, wovon der Eine zugleich den Schulunterricht ertheilen kann, eine Haushälterin und ein Schreiber, der dem Vorsteher bei dem Rechnungsgeschäfte an die Hand zu gehen hat, dürften bei einer mittleren, auf 150 bis 200 Zöglinge berechneten Anstalt vollkommen hinreichen. Die Unteraufseher können aus der Zahl der erprobten Zöglinge genommen werden. Schon wegen des komplicirten kostspieligen Verwaltungsmechanismus kann großen Landesanstalten nicht das Wort geredet werden. Was sonst noch bei den freien Beschäftigungsanstalten über den Vorzug der kleineren Anstalten vor den großen gesagt wurde, findet auch hier Anwendung. Doch ist eine Zwangsarbeitsanstalt wegen der Beschaffenheit der in sie Aufzunehmenden immer erst für eine größere Einwohnerzahl Bedürfniß, weßhalb für Lokalanstalten die Kommunen und für Bezirksanstalten die Bezirke volkreicher und größer sein müssen.

Auf ein Reinerträgniß ist bei den Zwangsarbeitshäusern eben so wenig zu rechnen, wie bei den freien, ja bei jenen wohl noch weniger, indem in den hier eingestellten Arbeitern erst die Arbeitsscheu überwunden werden muß. Zuschüsse werden daher hier gleichfalls nicht fehlen dürfen; die Gewährung derselben kann bei dem naheliegenden allgemeinen Nutzen der Anstalt für die Gesellschaft keinem Anstande unterliegen. Ueber die zweckmäßigste Art, diese Zuschüsse zu leisten, wird auf das bei den freien Beschäftigungsanstalten Bemerkte verwiesen. —

Literatur. Lotz, Ideen über öffentliche Armenhäuser und ihre zweckmäßige Organisation, Hildburghausen 1810 (unter den älteren Schriften über diesen Gegenstand die beste und die erste, in der der Unterschied zwischen freiwilligen und Zwangsarbeitshäusern scharf durchgeführt ist); Hanssen, Kritik des Armenwesens, Altona 1834 (handelt eingehend von der Armenbeschäftigung, sieht jedoch in allen Arbeitsanstalten für Arme bloße Versorgungsanstalten); v. Kleinschrod, der Pauperismus in England, Regensburg 1845, dann die beiden Fortsetzungen, Augsburg 1849 und 1853 (sehr belehrend über das englische Werkhauswesen); J. J. Vogt, das Armenwesen, Bern 1856, 2 Bde. (besonders beachtenswerth und eigenthümlich durch den christlich-socialistischen Standpunkt, von dem die Vorschläge zur Armenreform ausgehen; der 2. Bd. verbreitet sich in erschöpfender Weise über die Zwangsarbeitsanstalten, vom Verfasser in Hinblick auf den Zweck Selbsterhaltungshäuser genannt und giebt einen bis ins Einzelne ausgearbeiteten Entwurf einer solchen Anstalt). — Insbesondere über Zwangsarbeitshäuser sind zu erwähnen folgende drei durch eine Preisausschreibung der Direktion des gemeinschaftlichen Fonds der adeligen Güter und Klöster in den Herzogthümern Schleswig und Holstein hervorgerufenen Schriften, von denen die beiden ersten den Preis erhielten. A. v. Sprewitz, Abhandlung über Anlegung von Zwangsarbeitsanstalten in Schleswig und Holstein, Altona 1846 (für große oder Landesanstalten); Bruhn, die Zwangsarbeitsanstalten in Schleswig-Holstein, Altona 1846 (für kleine kommunale Anstalten); Huß, über Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten in Schleswig und Holstein, Hamburg 1846; s. üb. d. 3 Schriften auch die gründliche Recension von Hanssen im Archiv für politische Oekonomie und Polizeiwissen-

schaft N. F., 8. Bd., S. 107—144, S. 225—256 und S. 387—411. — Vergl. dann noch über beide Arten von Anstalten: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, 3. Aufl., §§ 343—352 und R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., 1. Bd., S. 346—350 und 354—361, wo noch weitere Nachweisungen über die betreffende Literatur zu finden sind.

Fr. Makowiczka.

# Beschwerderecht.

Der Staat verheißt allen Rechten seiner Angehörigen Anerkennung und Schutz und realisirt diesen durch seine Behörden theils von Amts wegen, theils auf Anrufen der Betheiligten. Um die Gewähr dafür zu haben, daß dieser Schutz nicht verweigert, sondern überall in gehöriger Art und zu rechter Zeit gewährt werde, räumt die Gesetzgebung den Betheiligten das Beschwerderecht ein. Dasselbe greift im Allgemeinen da Platz, wo Jemand (ein Einzelner oder eine Korporation) in seinen Rechten durch Handlungen oder Unterlassungen einer Staatsbehörde verletzt zu sein behauptet. Der Beschwerte trägt den Sachverhalt der höheren Behörde vor und sucht Abhülfe zu erwirken.

Das Genauere über die Art der Ausübung des Beschwerderechts hängt von der Beschaffenheit des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses ab, und je nachdem dasselbe z. B. ein Privat- oder ein öffentliches Recht ist, trennt man eine Justiz- und eine Administrativbeschwerde. — Gegen beschwerende Handlungen des Richters bieten die Proceßgesetze den Parteien die Rechtsmittel, die ihrer Mehrzahl nach besondere Benennungen führen und deren Gebrauch durch positive Normen geregelt ist; nur Eines derselben, die zu der Klasse der außerordentlichen Rechtsmittel gehörende Nichtigkeitsbeschwerde, hat die von der allgemeinen Grundlage herrührende Bezeichnung beibehalten. Die nähere Erörterung der Lehre von den Rechtsmitteln gehört nicht hieher. — Die eigentlichen Rechtsmittel stehen übrigens den Parteien nur gegen solche Verletzungen zu Gebote, welche ihnen der Richter durch seine Urtheile zufügt. Glauben sich die Betheiligten durch einfache Dekrete oder durch Handlungen, die der Richter in nicht streitigen Sachen vornimmt, in ihren Rechten beeinträchtigt, so steht ihnen der Weg der einfachen oder der Extrajudicialbeschwerde offen.

Eine besondere Stelle nimmt die Beschwerde wegen verweigerter und verzögerter Justiz ein. Sie beruht darauf, daß der Richter pflichtwidrig seinen Schutz Jemandem verweigert, der nach den bestehenden Gesetzen darauf Anspruch zu haben glaubt, oder daß er doch die Rechtshülfe gesetzwidrig verzögert. Sie wird vorerst an den nächst höheren Richter gebracht, um von seiner Seite die Erlassung eines Befehls an den Unterrichter zu erwirken, daß er Justiz verwalte. Sollte auch das höhere, resp. höchste Gericht der Beschwerde nicht abhelfen, so ist es gestattet, sich mit dieser Beschwerde an den Souverän zu wenden, der vermöge seines Rechtes der Oberaufsicht über die Justizpflege nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet ist, die Gerichte anzuweisen zu thun, was ihres Amtes ist. Nur versteht es sich von selbst, daß er sich in die Verhandlung und Entscheidung der Sache einzumischen nicht befugt sei. Tritt der Fall einer Justizverweigerung in einem deutschen Bundesstaate ein und kann auf landesgesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und nach den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz anzunehmen und die gerichtliche

Hülfe bei der Landesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (Wiener Schlußakte von 1820, Art. 29). S. den Art. „Justizverweigerung".

Der Justizbeschwerde ist in materieller Beziehung gleich zu stellen die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, insoweit sie ausnahmsweise durch positive Gesetze in Justizsachen als zuständig erklärt sind, — also wo es sich um das Verfahren oder um die Entscheidung in den sogenannten administrativ-kontentiösen Gegenständen handelt. S. die Artikel „Gericht" und „Verwaltungsstreitigkeiten".

Ist die Behörde, durch deren Verhalten sich Jemand für beschwert erachtet, eine Verwaltungsbehörde, und ist die Sache, um die es sich handelt, eine Verwaltungssache, so geht die Beschwerde an die der gravirenden Behörde zunächst vorgesetzte höhere Stelle. Da die Behördenverfassung in den größeren Staaten auf dem Princip beruht, daß für jeden Verwaltungszweig in der Regel drei Instanzen bestehen, so ist die Beschwerde in Administrativsachen, oder der Rekurs, wie sie gewöhnlich genannt wird, falls sie in zweiter Instanz erfolglos blieb, regelmäßig noch an die dritte Instanz, d. i. an das einschlägige Ministerium eröffnet [1]). — Das Recht, in solcher Weise sich mit Beschwerden an die höheren Instanzen zu wenden, versteht sich in jedem Staate, der seine Angehörigen als freie, rechtsfähige Wesen anerkennt, auch ohne ausdrückliche Anerkennung von selbst. Wohl nur um jeden Zweifel in dieser Beziehung unmöglich zu machen, ist dasselbe in einzelnen Verfassungen, wie z. B. in der württembergischen (§ 36), förmlich gewährleistet. Das erscheint dagegen als höchst wünschenswerth, daß die Art der Ausübung durch die Gesetzgebung möglichst genau geregelt werde, daß also insbesondere bestimmt sei, ob die Beschwerde in schriftlicher Form zu erheben sei, oder ob sie auch mündlich angebracht werden könne [2]), dann ob sie nothwendig bei der höheren Behörde angebracht werden müsse, binnen welcher Frist sie zulässig sei, und welches die Wirkungen der Einwendung einer Beschwerde seien, ob sie namentlich den Suspensiveffekt habe, oder nicht [3]). Stellt man es vollständig dem Ermessen der Unterbehörde anheim, ob sie den Suspensiveffekt gestatten wolle oder nicht, so macht man das Beschwerderecht selbst von der Willkür der beschwerenden Behörde abhängig.

Die dritte und letzte Instanz für Beschwerden der Unterthanen bildet gewöhnlich das Ministerium, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand der Beschwerde gehört. Wo die Verwaltungsbehörden ausnahmsweise berufen sind, privatrechtliche Streitsachen zu verhandeln, geht die Beschwerde gegen das Urtheil der Mittelstellen nicht an das Ministerium, sondern für Fälle dieser Art bildet das dem Gesammtministerium koordinirte oberste berathende Organ — der Staats- oder Reichsrath, auch wohl geheimer Rath genannt — die dritte Instanz. Dieser Rekurs ist regelmäßig an dieselben oder doch an ähnliche Bedingungen geknüpft, wie die Oberberufung, z. B. an den Nachweis einer gesetzlich bestimmten Beschwerdesumme,

---

[1]) Ausnahmsweise ist wohl die Beschwerde an die dritte Instanz ausgeschlossen; siehe z. B. wegen Bayern mein Verf.R. (II. A.) S. 88, Note 3; wegen Württemberg, R. v. Mohl, Staatsr. Bd. I, S. 436, Note 12.

[2]) Das erstere ist in der angeführten Stelle der württembergischen Verfassung gefordert; das letztere im bayerischen Rechte gestattet. Zu den nothwendigen Erfordernissen einer Beschwerdeschrift gehört natürlich, daß sie vom Beschwerdeführer unterzeichnet sei.

[3]) Die württembergische Verfassung (§ 37) gebietet insbesondere, daß die höhere Stelle, wenn sie eine Beschwerde für unbegründet erklären zu müssen glaubt, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils belehre.

an die Beobachtung derselben Nothfrist u. s. w. Glaubt daher Jemand, durch die Entscheidung des Ministeriums über eine Beschwerde, oder durch Verfügungen, welche direkt von ihm ausgehen, verletzt zu sein, so giebt es keine höhere Instanz, an die man sich um Abhülfe wenden könnte. Indessen gestatten die Gesetze der deutschen Staaten in Fällen, wo ein Unterthan durch amtliche Handlungen der Ministerien in seinem Eigenthume oder in seiner persönlichen Freiheit gekränkt zu sein behauptet, sich an das Staatsoberhaupt zu wenden, das sich von der sonst ihm zur Berathung zur Seite stehenden Stelle — dem Reichs-, Staats- oder Geheimen Rathe — ein Gutachten erstatten läßt und dann entscheidet [4]).

Ein anderes Mittel, um gegen beschwerende Handlungen auch der höchsten Stellen Abhülfe zu erwirken, bietet die Beschwerdeführung bei den Kammern, — ein Recht, das den Unterthanen durch die neueren Verfassungen ausdrücklich garantirt zu sein pflegt; vergl. die bayerische Verfassungsurkunde von 1818, Tit. VII, § 21, die k. sächsische von 1831, §§ 110 und 111, die württembergische § 38 rc. — Die Bedingungen, unter welchen diese Beschwerdeführung gestattet ist, bestehen hauptsächlich in Folgendem:

1) Der Beschwerdeführer muß ein Inländer sein;
2) er muß nicht blos behaupten, sondern sofort mit Beweisen belegen, daß er wider Gesetz und Ordnung in seinen Rechten verletzt worden sei. Nicht als zweckmäßig können wir es erklären, wenn die Beschwerdeführung bei den Kammern blos wegen Verletzung verfassungsmäßiger oder konstitutioneller Rechte zugelassen wird, wie dieses z. B. die bayerische Verfassungsurkunde thut. Denn einerseits ist es schwer, den Begriff der verfassungsmäßigen Rechte so genau zu fixiren, daß Zweifel und Streitigkeiten darüber ausgeschlossen seien (wie dieses durch die Erfahrung in Bayern erhärtet ist), und anderseits sind innere Gründe für eine solche formelle Unterscheidung der Rechte kaum aufzufinden;
3) es muß Bescheinigung darüber vorliegen, daß der Beschwerdeführer den ordentlichen Instanzenzug bereits ohne Erfolg durchgemacht, daß er also auch bei der höchsten Instanz keine Abhülfe gefunden habe, indem dieselbe auf seine Beschwerde entweder gar keine [5]) oder eine gesetzwidrige Entscheidung erlassen hat. Die Beschwerdeführung bei den Kammern bildet immer nur ein subsidiäres Rechtsmittel, das erst dann zur Hand genommen werden kann, wenn die letzte ordentliche Instanz gesprochen hat. Das entspricht auch den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts über die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber den Kammern.

Wird die Beschwerde von den Kammern in formeller Hinsicht für zuläßig, in materieller Beziehung als begründet erkannt [6]), so sind dieselben wie berechtigt

[4]) Verschieden von der Angehung des Souveräns im Wege der Beschwerdeführung ist der Natur der Sache nach die Anrufung seiner Gnade; das letztere bleibt auch da zuläßig, wo das erstere ausgeschlossen ist.

[5]) Die Geschäftsordnung der bayerischen Kammern nimmt an, daß die Entscheidung abgelehnt sei, wenn sie binnen sechs Wochen vom Tage der Anbringung der Beschwerde an nicht erfolgt ist.

[6]) Ueber die Art der Behandlung solcher Beschwerden der Staatsbürger in den Kammern gelten im Zweifel die allgemeinen Grundsätze; es hat daher der Ausschuß, an den die Beschwerde zur Vorprüfung und Berichterstattung verwiesen wird, nur das Recht, ein Gutachten abzugeben, nicht aber von sich aus die Beschwerde abzulehnen. Hievon weicht z. B. das bayrische Recht ab, indem es dem Ausschusse gestattet, die Beschwerde als formell unzuläßig oder als materiell unbegründet abzuweisen, ohne daß deßfalls eine Verhandlung in der Kammer stattzufinden hätte.

so verpflichtet, sich des Beschwerdeführers anzunehmen und die Regierung anzugehen, daß sie der Beschwerde abhelfe. Weiter kann der Natur der Sache nach die Kompetenz der Kammern nicht gehen; sie können insbesondere, da die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen direkt nicht zu ihrem Wirkungskreise gehört, nicht selbst eine abhelfende Verfügung erlassen. Die Kammern treten demnach in solchen Fällen nicht selbst Beschwerde führend auf, sondern sie unterstützen nur die Beschwerde eines Einzelnen oder einer Korporation, von deren Begründetheit sie sich überzeugt haben [7]).

Eine andere Gestalt nimmt das Beschwerderecht der Kammern an, wenn sich zeigt, daß die Regierung nicht blos in einem einzelnen Falle gegen Jemanden gesetz- und ordnungswidrig verfahren ist, sondern grundsätzlich die bestehende Verfassung und Gesetzgebung bekämpfe und verletze, wie wenn sie durch Instruktionen die bestehenden Gesetze einseitig veränderte oder aufhöbe oder eine bestimmte Klasse von verfassungsmäßigen Rechten, z. B. die aus der Freiheit der Presse fließenden, systematisch beeinträchtigte u. s. w. Hier sind die Kammern in ihrer Eigenschaft als Wächter der bestehenden Verfassung berufen, gegen den oder die Urheber solcher Verletzungen von sich aus Beschwerde beim Souverän zu führen und ihn um Abhülfe anzugehen [8]). Der Anlaß zur Erhebung einer derartigen Beschwerde kann entweder von Außen an die Kammern kommen oder in Anträgen ihrer Mitglieder liegen. — Die Art, wie den von den Kammern erhobenen Beschwerden abzuhelfen sei, ist durch die im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse bedingt. Der Souverän kann entweder der Beschwerde sogleich durch eigene Entschließung abhelfen, oder wenn er über die Sache noch Zweifel hegt, erst noch weitere Erhebungen anordnen und Berathung pflegen, oder er muß, wo etwa ein Beamter gegen die Strafgesetze gehandelt, die Entscheidung den Gerichten überlassen. In jedem Falle können die Kammern verlangen, daß sie von dem Ergebnisse ihrer Beschwerde Kenntniß erhalten. Am meisten entspricht es wohl der Natur der Sache, wenn die Art der Erledigung der Kammerbeschwerden öffentlich bekannt gemacht wird [9]).

In gewissen Angelegenheiten ist endlich, falls die Beschwerdeführung bei den Kammern, beziehungsweise durch dieselben erfolglos blieb, dem Verletzten noch die Beschwerde an die Bundesversammlung eröffnet. Abgesehen von dem Falle der Justizverweigerung und Verzögerung, von dem oben schon die Rede war, steht dieses Recht zunächst allen denjenigen zu, denen die Bundesakte in ihren Artikeln XIV—XVIII incl. gewisse Rechte gewährleistet hat, also insbesondere den Mediatisirten, dem ehemals reichsunmittelbaren Adel, den Angehörigen der christlichen Religionsparteien u. s. w. Die Bundesversammlung hat es übernommen, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Bundesregierungen die in diesen Artikeln eingegangenen

---

[7]) S. über das Beschwerderecht der Einzelnen H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht (zweite Auflage), Bd. I, S. 428, dann R. v. Mohl, württembergisches Staatsrecht, Thl. I, S. 414—442.

[8]) Diese Beschwerdeführung der Kammern steht zwischen dem Petitionsrechte und dem Rechte der Ministeranklage in der Mitte; als die mildere Form ist sie der letzteren überall da vorzuziehen, wo man auch durch sie zum Ziele zu gelangen Hoffnung hat.

[9]) Wegen dieses Beschwerderechts der Kammern s. die bayer. Verf.Urk. von 1818, Tit. VII, §. 21 und Tit. X, §. 5; die k. sächsische vom 4. September 1831, §§. 110 und 140; die württembergische von 1819, §. 124; die badische von 1818, §. 67; die großherzoglich hessische von 1820, §§. 79, 80 und 81; das hannover'sche Landesverfassungsgesetz von 1840, §. 181; dann das Gesetz, verschiedene Aenderungen der Landesverfassung betreffend, von 1848, §§. 75 und 102. — Vergl. Weiß, System des deutschen Staatsrechts, §. 293, dann Zachariä, a. a. O. §. 116, III, A, 2 (S. 609).

Verbindlichkeiten erfüllen, also die gewährleisteten Rechte in ihrer Gesetzgebung in dem Umfange, wie das Bundesrecht will, anerkennen. Die Beschwerde bei dem Bundestage ist daher zulässig, wenn ein Bundesstaat die fraglichen Rechte überhaupt nicht gesetzlich schützt und anerkennt, oder wenn er durch spätere Gesetze dieselben aufhebt oder verkürzt. Ist nun die Anwendung der bestehenden Gesetze auf den einzelnen Fall in Frage, so ist die Kompetenz der Bundesversammlung ausgeschlossen. S. Wiener Schlußakte von 1820, Art. 53; wegen der Standesherrn insbesondere s. den Artikel 63.

Eine zweite Kategorie von Beschwerden an die Bundesversammlung gründet sich auf den Artikel XIII der Bundesakte, der das Bestehen einer landständischen Verfassung in allen Bundesstaaten für nothwendig erklärt, also will, daß da, wo eine solche bisher nicht bestand, dieselbe eingeführt, die bereits in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung aber nur auf dem landesverfassungsmäßigen Wege wieder aufgehoben werde. Daraus erwächst für die Bundesversammlung wie das Recht so die Pflicht, auch wenn sie eine bestimmte Verfassung nicht speciell garantirt hat, Beschwerden anzunehmen, welche darauf gebaut sind, daß ein Bundesstaat die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung einseitig verändert oder aufgehoben habe. Als berechtigt eine solche Beschwerde zu erheben müssen betrachtet werden nicht blos die bisher und zur Zeit noch vorhandene Volksvertretung im Ganzen, sondern auch die ständischen Ausschüsse, so wie einzelne besonders betheiligte Abtheilungen der Volksvertretung (wie z. B. eine Kammer). — Ausgedehnter ist die Kompetenz der Bundesversammlung, wenn sie auf Grund des Artikel 60 der Wiener Schlußakte förmlich die Garantie einer landständischen Verfassung übernommen hat.

Die Art der Behandlung und Erledigung solcher an den Bundestag gelangter Beschwerden richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung. Jede einzelne Eingabe solcher Art ist durch einen Ausschuß (Reklamationskommission) vorzubereiten; über das vom Ausschuß erstattete Gutachten wird im engeren Rathe der Bundesversammlung berathen und Beschluß gefaßt. Besondere Normen gelten bei Reklamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormals unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Artikels 63 der Wiener Schlußakte wegen Nichtvollzugs des Artikels 14 der Bundesakte erhoben werden. S. darüber den Bundesbeschluß vom 15. September 1842 bei Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht (zweite Aufl.), Theil II, S. 783 ff. [10]).

Noch einer besonderen Art von Beschwerde haben wir schließlich zu erwähnen, der an den Souverän gerichteten Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt (appel comme d'abus, recursus ab abusu). Die deutschen Staatsgesetze räumen nämlich den Staatsangehörigen das Recht ein, wenn sie durch Handlungen der geistlichen Gewalt wider die festgesetzte Ordnung beschwert werden, den Schutz des Landesherrn anzurufen. Dieser Schutz muß jedenfalls gewährt werden, wenn die angefochtene Verfügung der geistlichen Behörde in die Rechte des Staates eingreift, oder die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte des Unterthanen gefährdet oder verletzt. Was die Art der Behandlung und der Erledigung dieses Rekurses betrifft, so fordert es wohl die Natur der Sache, daß er nicht bei einer unteren oder mittleren Behörde, sondern bei der obersten Stelle, resp. beim

---

[10]) Das Abweichende besteht hauptsächlich darin, daß die Bundesversammlung durch einen Majoritätsbeschluß die Entscheidung der Beschwerde einer richterlichen Instanz — gebildet nach Analogie des Bundesschiedsgerichts — überweisen kann.

Souverän selbst angebracht und entschieden werde; denn es handelt sich dabei wesentlich um einen Konflikt der beiden Gewalten, dessen Ausgleichung nur von den Trägern derselben ausgehen kann. — Vergl. über diesen Rekurs Richters Lehrbuch des Kirchenrechtes (zweite Auflage), §. 58, dann Permaneder, Handbuch des katholischen Kirchenrechts (zweite Auflage), §. 38 (S. 57). Pözl.

## Besitz, staatsrechtlicher.

Besitz *) bezeichnet nach dem feststehenden civilrechtlichen Begriff die faktische Herrschaft über eine Sache (**corporis possessio**) und, auf Rechte bezogen, die faktische Ausübung des Rechts (**juris possessio**). Dieser Besitz, obwohl an sich nur ein thatsächlicher Zustand, wird dadurch selbst zum Recht, daß 1) die Gesetze ihn als solchen gegen eigenmächtige, die staatliche Ordnung verletzende, Eingriffe und Störungen in Schutz nehmen, oder dem Besitzer als solchen, möglicher Weise selbst gegen die Eigenmacht des eigentlich Berechtigten, Rechtsmittel zugestehen und daß sie 2) mit dem, eine gewisse Zeit fortgesetzten, Besitz die Wirkung der Umwandelung in das Recht selbst, mithin zugleich der Erlöschung des Rechts des bisher Berechtigten, verknüpfen. Der sogenannte unvordenkliche Besitz aber hat die Bedeutung, daß das dem faktischen Zustand entsprechende Recht als vor Zeiten rechtlich erworben betrachtet und eine Anfechtung deßhalb nicht weiter gestattet wird.

Fragen wir nun, inwiefern diese Begriffe und Sätze im Gebiete des öffentlichen Rechts Platz finden, und beschränken uns dabei, unter Ausschluß des völkerrechtlichen Besitzes auf das staatsrechtliche Gebiet im engern Sinne, so ist offenbar, daß auf letzterem nur insoweit von Besitz im civilrechtlichen Sinne die Rede sein kann, als die dazu nothwendige Voraussetzung, welche in der gleichberechtigten Koexistenz mehrerer, einer richterlichen Gewalt untergebener Subjekte mit privativer oder abgeschlossenen Rechtssphäre besteht, auch in Verhältnissen des Staats oder bei den Trägern der öffentlichen Gewalt vorhanden ist. Dies ist aber der Fall:

1) in Betreff der Privatverhältnisse des Souveräns und seiner Familienglieder;
2) hinsichtlich aller Güter und Rechte, die zwar dem Staate selbst als zuständig zu betrachten sind, die aber nach ihrer Grundlage, Ausübung, Erwerb und Verlust nur Privatrechte, nicht öffentliche Rechte sind, wie dies beim sog. Domanium oder auch Kammergut hervortritt, insoweit es in Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, Zinsen, Diensten, Zehnten und andern privatrechtlichen Lasten und Abgaben der Pflichtigen, überhaupt in, dem Privatrecht angehörigen, dinglichen Rechten besteht;
3) hinsichtlich der Regalien im engern Sinne, d. h. derjenigen nutzbaren Rechte, welche zwar ihrem Inhalte nach auch zu den Privatrechten gehören, welche aber durch das positive Staatsrecht dem Staate oder Regenten als solchem ausschließlich beigelegt sind und insofern zugleich eine staatsrechtliche Bedeutung haben [1]);

*) Anm. d. Red. Der völkerrechtliche Besitz ist insofern dem privatrechtlichen Besitz ähnlich, als die verschiedenen Staaten als verschiedene Personen jede ihren besondern Besitz einander gegenüber vertreten; insofern aber wesentlich dem staatsrechtlichen Besitz gleichartig, als der Gehalt und die Richtung derselben öffentliche Verhältnisse (z. B. Gebietshoheit im Gegensatz zu Grundeigenthum) betrifft. Vergl. damit den Artikel Völkerrecht.

[1]) Vergl. H. A. Zachariä, Ueber Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere. Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIII, S. 319 f.

4) hinsichtlich der Hoheitsrechte im engern Sinne, welche zwar an sich nur Rechte der öffentlichen Gewalt sind, die aber doch nach dem bestehenden Rechte, was ihre Zuständigkeit (Erwerb und Verlust) betrifft, wie Privatrechte behandelt werden, weil sie, wenn auch nur in Unterordnung unter die Oberherrlichkeit des Souveräns, auch von Unterthanen wie eigene Rechte besessen und übertragen werden können, jedoch in der Regel nur mit dem Grundbesitz, dem sie als Realrechte kohäriren. In diese Kategorie gehören heutiges Tages auch diejenigen an den Besitz einer Standesherrschaft geknüpften Rechte, welche die deutsche Bundesakte Art. 14 den sog. mediatisirten ehemaligen Reichsständen und andern Reichsangehörigen zugesichert hat [2]).

So wie in allen diesen Beziehungen der Begriff des Eigenthums oder des eigenen Vermögensrechts Anwendung findet, so kann auch Begriff und Wirkung des civilrechtlichen Besitzes dabei in Frage kommen. Insbesondere leidet es nach dem in Deutschland geltenden Rechte keinen Zweifel, daß die den Regeln des Privatrechts unterworfenen Besitz- und Eigenthumsverhältnisse des Souveräns, seiner Gemahlin und des Fiskus, im Falle sie Dritten gegenüber die Eigenschaft von streitigen Rechtssachen erhalten, der Kompetenz der im Staate organisirten Gerichte unterliegen, und daß dabei die Grundsätze über Erwerb, Umfang, Ausübung und Verlust für das betreffende Rechte maßgebend sein müssen. Dieß war schon zur Zeit der deutschen Reichsverfassung auch in Betreff der sog. Kammersachen anerkannten Rechtens, und die Gerichtsordnungen und Grundgesetze oder Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit enthalten öfters den Ausspruch, daß der Souverän in seinen Privatverhältnissen und der Fiskus in seinen Streitigkeiten mit dritten Personen vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen habe [3]). Die Ausnahmen aber, welche in Betreff des Eigenthumserwerbs vom Fiskus und Regenten [4]) hinsichtlich der Verjährung 2c. im römischen Rechte gemacht werden und auch zum Inhalt des gemeinen deutschen gerechnet zu werden pflegen, sind hier nicht weiter zu verfolgen. In Beziehung auf die Regalien und Hoheitsrechte aber hat sich, wenn auch unter öfters versuchter Anfechtung vom fiskalischen oder kameralistischen Standpunkte aus, in der gemeinrechtlichen Theorie genügend festgestellt, daß auch hierbei jeder Rechtsstreit über den Umfang und die Zuständigkeit des fraglichen Regals oder Hoheitsrechts, insoweit es überhaupt Unterthanen, sei es kraft ausdrücklicher Verleihung oder kraft Herkommens zustehen kann, als Justizsache zur Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte gehört, und die wohl aufgestellte Behauptung (Jargow, von den Regalien, Lib. I, Cap. 2. § 16), daß der Unterthan, welcher sich im Besitze befindet, bis zur rechtlichen Entscheidung der Sache, welche sein Recht anerkenne, aus dem Besitze gesetzt werden müsse, war deßhalb eine völlig unbegründete, weil sie auf der falschen Voraussetzung beruhte, daß ein vom Rechte selbst verschiedener rechtlicher Besitz bei Hoheitsrechten unmöglich sei. Mit mehr Grund ist dagegen der Satz vertheidigt worden, daß der Erwerb solcher Hoheitsrechte nicht auf eine præscriptio definita gestützt werden könne (Unterholzner, Verjährungslehre, Thl. II, S. 422), und richtig ist auch der auf analoger Anwendung des kanonischen Rechts (Cap. 1 de præscr. in 6to. II. 13) beruhende Satz, daß wegen der dem Unterthan nach jus commune ent-

---

[2]) Siehe über die verschiedenen Gründe der Zuständigkeit von Hoheitsrechten: H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, zweite Auflage, Theil II, § 154.

[3]) H. A. Zachariä, a. a. O., Theil II, §§. 148, 176, 205.

[4]) §. 13. Inst. II. 6. de usu cap. Tit. Cod. VII. 37. de quadriennii præscr.

gegenstehenden Rechtsvermuthung die allgemeine Rechtsregel, daß der Besitzer den titulus possessionis nicht anzugeben brauche, hier keine Anwendung finde. Dagegen beruhte die von Manchen versuchte Ausschließung selbst der præscriptio indefinita oder der unvordenklichen Verjährung auf einer völligen Verkennung der rechtlichen Bedeutung des unvordenklichen Besitzes (vergl. Näheres in Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Thl. II, S. 133). Als zulässig mußte — worüber freilich auch gestritten worden ist — jedenfalls das Possessorium summariissimum betrachtet werden, weil dieses nur auf dem Schutze des jüngsten Besitzes gegen Gewalt und Eigenmacht beruht. Von einer Scheidung des sog. Possessorium ordinarium vom petitorium konnte dagegen weniger die Rede sein, da die hier erforderliche Angabe und Nachweisung des Rechtstitels, welcher dem Privatus zur Seite steht, die Sache nothwendig in das Petitorium hinüberführt, oder eben als Gegenstand des Petitoriums zu betrachten ist.

Aus dem Grunde, weil zur Zeit des deutschen Reichs die Landes- oder Territorialgewalten Deutschlands selbst noch einer höhern, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit umfassenden, Staatsgewalt unterworfen waren, konnte in Beziehung auf Verhältnisse dieser zu einander, sowohl in Betreff der Ansprüche auf die Landeshoheit über ein bestimmtes Gebiet, als hinsichtlich der Zuständigkeit und des Umfangs von Hoheitsrechten in einem fremden Territorium (sog. Servitutes juris publici, staatsrechtliche Dienstbarkeiten [s. d.]) die Anwendung der gemeinrechtlichen Grundsätze über Besitz und resp. Verjährung keinem Zweifel unterliegen, während dies heutigen Tages bei Streitigkeiten zwischen souveränen deutschen Bundesstaaten nur noch insoweit der Fall ist, als es die Principien des Völkerrechts oder die Bestimmungen des deutschen Bundesrechtes mit sich bringen. Zweifellos sind durch das letztere auch alle Besitzstreitigkeiten zwischen Bundesgliedern zur Anbringung an die Bundesversammlung, und zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung an die im einzelnen Fall eintretende Austrägal-Instanz gewiesen, wie denn hierbei auch die Unterscheidung zwischen Possessorium und Petitorium gewiß Anwendung findet und schon öfters gefunden hat. Dabei mag hier nur daran erinnert werden, daß das deutsche Bundesrecht auch ein (möglicher Weise dem ordentlichen Possessorium und dem Petitorium vorausgehendes) Possessorium summariissimum zwischen Bundesgliedern kennt, indem der Art. 20 der Wiener Schlußakte von 1820 für den Fall, daß die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitz streitig ist, gewisse, von der Einleitung und Gestaltung der ordentlichen Austrägal-Instanz abweichende, durch die besondere Natur des Falles gerechtfertigte Vorschriften giebt.

Wo und insoweit dagegen im staatlichen Leben bei Verhältnissen, welche ihrer Natur nach dem öffentlichen Recht anheimfallen, die Idee eines eigenen, der Person mit privativem Charakter zustehenden Rechtes ausgeschlossen ist, da kann auch von keinem eigentlichen Besitz und dessen rechtlichen Wirkungen die Rede sein und ganz ohne Bedeutung wäre es, hier von einem besondern „staatsrechtlichen Besitz“ sprechen zu wollen, da selbst die hier auch vorkommende vorläufige Fortdauer des faktischen Verhältnisses bis zur Entscheidung keine allgemein geltende Regel ist, im Gegentheil hier oft im öffentlichen Interesse die vorläufige Suspension des bisherigen Zustandes, z. B. bei Suspension von Beamten, geschehen muß. Insbesondere gilt diese Ausschließung des Rechtes des Besitzes bei allen Staatsdienst- und Repräsentationsverhältnissen. Denn jeder Staatsdienst wird nicht durch Vertrag oder andern privatrechtlichen Titel erworben, sondern dem dazu

Befähigten durch einen Willensakt der Staatsgewalt übertragen. Der Staatsdiener hat niemals ein jus quæsitum auf das Amt, zu dessen Ausübung er nur verpflichtet und dritten Personen gegenüber, auch nur innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Verpflichtung, berechtigt ist. Von Besitz und Schutz im Besitze eines Staatsamts ist zwar unter dem Einfluß einer falschen, den Staatsdienst selbst zu einem Privatrecht herabziehenden, die Entstehung desselben aus einem Vertrag ableitenden Theorie in der früheren deutschen Praxis die Rede gewesen und man hat Beispiele, daß selbst ein Possessorium summariissimum gegen willkürliche Entsetzung eines Beamten für zulässig erachtet wurde; eine richtigere Ansicht über das Wesen und die Entstehung des Staatsdienstes mußte aber nothwendig diese Verkehrtheiten beseitigen [5]). Dasselbe gilt heutigen Tages von ständischen und Gemeinderepräsentationsrechten, obwohl auch hierbei die rechtliche Natur des Landstandschaftsrechtes der ältern Zeit, seine privatrechtliche Färbung und Verknüpfung mit der ausschließlichen Rechtssphäre bestimmter physischer und moralischer Personen zur Anwendung privatrechtlichen Besitzrechtes führen mußte und wirklich geführt hat [6]).

Abgesehen hiervon ist aber auch in Staatsverhältnissen der Besitz im Sinne des bestehenden faktischen Zustandes von der höchsten Bedeutung gewesen und dem wirklichen Recht viel mehr gleich gestellt worden, als es im privatrechtlichen Gebiete der Fall ist und der Natur der Sache nach sein kann. Der Grund dafür ist ein doppelter: nämlich 1. der äußere, weil man sich in Ermangelung eines kompetenten Richters, welcher über die Existenz eines den veränderten politischen Zustand überdauernden Rechts zu kognosciren berufen gewesen wäre (ähnlich wie in den Verhältnissen der Völker oder Staaten zu einander), in die Nothwendigkeit versetzt sah, den bisher unbestritten bestandenen faktischen Zustand als einen rechtlichen gelten zu lassen; 2. der innere Grund, weil das natürliche und nothwendige Gesetz der Fortentwicklung des Gemeinwesens in einer den veränderlichen Zuständen und Bedürfnissen entsprechenden Weise, ohne daß dabei von einem Rechte von Haupt und Gliedern, dies in ihrem Sonderinteresse oder kraft eines Privatrechtes zu hindern, die Rede sein könnte, zwingt, die zu einem gewissen Abschluß gediehene Entwickelung, weil sie nach der Ueberzeugung der Betheiligten die nothwendige Form oder Einrichtung des Gemeinwesens ist, auch als Recht gelten zu lassen, und ein Zurückwerfen des Staats kraft eines diesem Zustand widersprechenden andern Rechts mit der Natur des Staates unvereinbar, auch in den meisten Fällen insofern unmöglich sein würde, als sich die Basis der öffentlichen Rechtsverhältnisse nicht willkürlich schaffen oder reaktiviren und das, was todt ist, nicht wieder ins Leben rufen läßt. Und wenn eine **Lex in perpetuum valitura** überhaupt dem Wesen des Rechts widerspricht, weil alle Gesetze, wie Montesquieu sagt „**sont les rapports nécessaires qui dérivent de la nature des choses**“, und deshalb auch nur die unveränderlichen Dinge ihre unveränderlichen Gesetze haben, so gilt dies vor Allem von den öffentlichen Zuständen im Staate, welchem nur menschliche Kurzsichtigkeit ein unveränderliches Grundgesetz aufzubürden den Versuch machen konnte, ohne der Erfahrung nach je diesen Zweck zu erreichen. Insofern nun die von vorn herein mit der schreiendsten Inkonsequenz geltend gemachte Legitimitätstheorie auf der Voraussetzung eines unveränderlichen das Recht zur Herrschaft bestimmenden Gesetzes beruht, ist sie schon dadurch zur Genüge gerichtet.

---

5) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, zweite Auflage, Theil II, §. 135, §. 143 f.

6) Moser, von der t. Reichsstände Landen, p. 546.

„Indem sie die natürliche Macht der Verhältnisse zu gering schätzt, artet sie leicht aus in ohnmächtige Rechthaberei, und indem sie sich von dem Leben abschließt und sich dem Leben entfremdet, erstarrt sie selbst zu leeren Sätzen." (Bluntschli, Allgem. Staatsrecht. 2. Aufl. I. S. 23.) Die Natur der Verhältnisse ist die mächtigste Stütze des öffentlichen Lebens, und wo sie den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen fehlt, geht ihnen die nothwendigste Bürgschaft des Bestandes ab. „Man kann wohl Verfassungen oktroyiren, man kann ihnen aber nicht ebenso auch die Ehrwürdigkeit und Stetigkeit oktroyiren" (Stahl).

In dem so eben entwickelten Sinne finden wir nun auch die Kraft und rechtliche Wirksamkeit des staatsrechtlichen Besitzes im positiven deutschen Staatsrecht ausdrücklich anerkannt. Dabei haben wir aber

1. nicht die anerkannte, auch für das öffentliche Recht zweifellose Geltung des Herkommens im Sinne von Gewohnheitsrecht, als einer dem geschriebenen Gesetz an Kraft gleichen Quelle von Rechtssätzen im Auge, worauf sich nur der Grundsatz, daß das in anerkannter Wirksamkeit Befindliche keiner Anfechtung durch Berufung auf älteres, angeblich verletzes, Recht unterliege, zurückführen lassen würde, wenn er nicht durch geschriebenes Gesetz anerkannt wäre. Sondern es fragt sich hier, wie es auch der allgemeine Begriff von Besitz mit sich bringt, um die rechtliche Wirksamkeit bestehender faktischer Zustände, welche juris publici sind. Doch wird beides von älteren und neueren Schriftstellern gewöhnlich mit einander vermischt, wie auch „Herkommen" im Sinne von Rechtsquelle und in der Bedeutung von Entstehungsgrund einzelner Rechtsverhältnisse häufig verwechselt werden. Es handelt sich nicht um die Bildung oder Gewinnung eines Rechtssatzes aus einzelnen Vorgängen, in welchen sich die herrschende Rechtsüberzeugung wie in ihrem Spiegel erkennen läßt; sondern um die Rechtskraft eines konkreten faktischen Zustandes, z. B. einer bestimmten landständischen Verfassung. — Eben so wenig haben wir

2. hier diejenigen Fälle im Auge, wo das deutsche Staatsrecht den Besitzstand eines gewissen Zeitpunktes schützt, um auf diese Weise eine Entscheidungsnorm für Verhältnisse zu gewinnen, die man entweder wegen der Schwierigkeit einer weitern Nachforschung ihres Entstehens oder ihrer wirklichen Begründung, oder weil es dabei darauf ankam, entgegenstehende Ansprüche verschiedener Seiten oder Parteien zu einer möglichst befriedigenden Ausgleichung zu bringen, auf ein sogenanntes Normaljahr zurückzuführen für zweckmäßig erachtete. So war z. B. das Jahr 1582 in Betreff des Stimmrechts auf dem deutschen Reichstag als Normaljahr anerkannt [7]), obwohl darüber keine ausdrückliche reichsgrundsätzliche Bestimmung vorliegt, und bekannt ist besonders das Normaljahr 1624 des westphälischen Friedens, wonach in Betreff der Religionsübung der Besitzstand im Laufe des Jahres, hinsichtlich der Restitutionen der des 1. Januars 1624 entscheiden sollte, ohne weiter auf Recht oder Unrecht oder angebliche Fehler des Besitzes zu sehen. J. P. O. Art. V, §. 34 f., §. 2 und §. 25: „unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Januarii a. 1624 habita possessio [8]), irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi exercitio interimistico — — vel aliis quibuscunque prætextibus et rationibus desumi

---

[7]) Häberlin, Handbuch des t. Staatsrechts. Th. I, S. 270 f.

[8]) Ausnahmen, wo das Jahr 1612 als Normaljahr, z. B. in Betreff der Unterpfalz, Würtembergs u. s. w., bestimmt ist, hat der westphälische Friede selbst gemacht, kommen aber hier nicht weiter in Betracht.

possent", — eine Bestimmung, die aber schon auf den Nürnberger Friedensexekutionstraktaten 1649 zu der Streitfrage Veranlassung gab, ob das nudum factum possessionis, etiam illud, quod in ordinario alias obtinere non posset, hinlänglich sei? — eine Frage, welche auf den nächsten Reichstag zur Entscheidung verwiesen wurde, aber niemals eine solche erfahren hat. — Endlich reden wir hier auch nicht

3. von der Bedeutung der Observanz im engeren Sinne auf staatsrechtlichem Gebiete, d. h. von Observanz im Sinne eines stillschweigenden Statuts einer Korporation oder einer, auf stillschweigender Uebereinkunft verschiedener bei einem Rechtsverhältniß in Betracht kommender Subjekte, z. B. von Regierung und Ständen in Betreff eines Gegenstandes, wozu es einer Willenseinigung beider Theile bedurfte, beruhenden Norm, wobei so viel feststeht, daß wie bei jeder stillschweigenden Willenserklärung, so auch hier der zusammenstimmende Wille schon in einem zweifellosen Akte ausgesprochen sein kann[9]). Denn obwohl hiermit ebenfalls die Begründung eines gewissen Besitzstandes verbunden sein kann, so kommt doch auch dabei nicht die (zweifellose) Rechtsgültigkeit des fraglichen Faktums an sich, sondern nur dessen Bedeutung als Spiegel einer dadurch stillschweigend anerkannten Norm für die Beurtheilung anderer oder neuer Fälle derselben Art in Frage.

Dagegen gehört recht eigentlich hieher die Bestimmung des deutschen Staats- und Bundesrechtes über die rechtliche Geltung der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung, wie wir sie im Art. 56 der Wiener Schlußakte von 1820 ausgesprochen finden. Dieser, für das deutsche Verfassungsrecht so bedeutungsvolle Artikel besagt nämlich: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diesen Artikel nach allen Richtungen hin einer näheren Betrachtung zu unterwerfen, insbesondere die Streitfragen, welche bei Gelegenheit einzelner Verfassungsstreitigkeiten entstanden, und nach der Schlußakte von 1820 bei der deutschen Bundesversammlung verhandelt, beziehungsweise entschieden worden sind, einer eingehenden Erörterung zu unterwerfen, wie z. B. ob der Artikel nur auf die zur Zeit der Wiener Schlußakte in anerkannter Wirksamkeit bereits befindlichen Verfassungen Anwendung leide? — ob und inwieweit auch provinzialständische Verfassungen unter dem Schutze des Art. 56 stehen? — was unter dem Ausdruck „nur auf verfassungsmäßigem Wege" zu verstehen? — ob und welche Kraft der anerkannten Wirksamkeit auch den Ansprüchen des Bundes gegenüber innewohne? u. s. w. Denn alle diese Fragen haben mit der hier allein zu behandelnden Bedeutung des staatsrechtlichen Besitzes nichts zu schaffen, sondern müssen der Lehre von der Verfassungsabänderung (s. den Art. Grundgesetz) und der Kompetenz der Bundesversammlung zugewiesen werden[10]).

Der Art. 56 schützt die „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden" Verfassungen. Zur Erläuterung des Sinnes dieser Worte dient theils der im Art. 55 der Schlußakte hervortretende Gegensatz „der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte", theils die Geschichte seiner Entstehung und in der

---

[9]) Vergl. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. I, S. 10. K. F. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Th. II, S. 39 f.

[10]) H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. (2te Aufl.) Th. I, §. 54. Th. II, §. 278.

Praxis hervorgetretenen Anwendung, obwohl letztere diejenige Konsequenz vermissen läßt, welche für das Organ der Bundesgewalt wünschenswerth wäre [11]).

Veranlassung zur Sanktion des Art. 56 gaben offenbar verschiedene Vorgänge in deutschen Staaten bei Einrichtung der landständischen Verfassungen nach oder in Folge der auf dem Wiener Kongreß abgegebenen Erklärungen und gemachten Feststellungen, insbesondere des Art. 13 der deutschen Bundesakte. Mehrfach war dabei von den Ständen dem regierungsseitig gemachten Versuche, eine neue, mit Rücksicht auf die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse durchzuführende Ordnung der ständischen Verfassung eintreten zu lassen, entgegengetreten und vor Allem eine Wiederherstellung der altständischen Rechte, welche die Folgen der Auflösung des Reichs und die Zeiten des Rheinbundes außer Wirksamkeit gesetzt hatten, verlangt worden. So z. B. und vor Allem bei dem bekannten württembergischen Verfassungsstreit (1815—1819) [12]), dann bei dem vor der Bundesversammlung verhandelten lippe'schen Streit über die von der Fürstin Pauline publicirte Verfassung von 1819 [13]). Diesen „früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechten" sollte also von Bundes wegen keine unbedingte Geltung zugesprochen werden; nur angemessene „Berücksichtigung" sollten sie bei der, den souveränen Fürsten überlassenen Ordnung dieser inneren Angelegenheit finden, womit offenbar der faktisch bestandenen fürstlichen Unbeschränktheit formal die „anerkannte Wirksamkeit" zugesprochen wurde. Bestehe dagegen eine landständische Verfassung in „anerkannter Wirksamkeit", so solle sie nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können.

Noch deutlicher tritt der Sinn des Art. 56 der Wiener Schlußakte durch eine Vergleichung mit dem Entwurf dieses Artikels hervor. Dieser lautete blos: „Die bestehenden landständischen Verfassungen u. s. w." In der 22. Sitzung der Wiener Ministerialkonferenzen vom 15. April 1820 erklärte die Redaktions-Kommission: „Im Art. 56 ist vor „„bestehenden Verfassungen"" eingeschaltet worden: „„in anerkannter Wirksamkeit"". Diesen Zusatz haben einige Bundesregierungen zur Vermeidung unangenehmer Mißverständnisse gewünscht, und da es keinem der übrigen Bundesstaaten nachtheilig werden kann, so hat die Kommission ihn unbedenklich aufnehmen zu können geglaubt." — Hiermit wurde also der möglichen Interpretation, daß unter der „bestehenden" Verfassung die „dem Rechte nach bestehende" zu verstehen sei, entgegengetreten und außer Zweifel gestellt, daß der verfassungsmäßige staatsrechtliche Besitzstand, ohne weitere Rücksichtnahme auf früherhin bestandene Rechte, den bundesrechtlichen Schutz zu genießen habe. Insofern nun auch der civilrechtliche Besitz, mit Ausschluß der das Recht betreffenden Fragen, in Possessorio geschützt wird, liegt hierin offenbar keine Abweichung. Ein großer Unterschied zeigt sich aber darin, daß während dort das Petitorium auf das Possessorium folgen kann, dieß bei einer in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassung ausgeschlossen ist, so daß mit Umkehrung eines bekannten civilrechtlichen

---

11) Ein näheres Eingehen auf diese von der Bundesversammlnng verhandelten Verfassungsstreitigkeiten, besonders in Betreff der holstein'schen Verfassung (1823, 1846), der braunschweig'schen Verfassung (1830), der hannover'schen Verfassung (1839, 1854), der lippe'schen Verfassung (1853) ist durch das hier zu beobachtende Maß ausgeschlossen.

12) Vergl. v. Mohl, Das Staatsrecht des Königr. Württemberg. 2te Aufl. Th. I, §. 4, und die daselbst angeführten Schriften von Fetzer u. A. S. auch v. Mohl in der Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft. Bd. VI, Nr. 2.

13) S. besonders den Ausschuß-Bericht in den Protokollen der deutschen Bundesversammlung von 1819, 9. Sept. S. 591 f.

Satzes hier das Petitorium durch das Possessorium absorbirt wird. Mit anderen Worten: der dem staatsrechtlichen Besitzstand zu Theil werdende Schutz ist kein blos provisorischer, sondern ein definitiver.

Gehen wir jetzt noch etwas näher auf das Princip und die nothwendigen Konsequenzen des Art. 56 ein, so ist zunächst die Frage ins Auge zu fassen: Was gehört **positiv** dazu, daß eine Verfassung als eine in anerkannter Wirksamkeit befindliche zu betrachten sei? Aus der Bestimmung selbst ergiebt sich in dieser Hinsicht:

1. Die Verfassung muß in Wirksamkeit getreten sein; d. h. die Regierung und die durch die Verfassung bestimmten Organe (die Stände) müssen ihre Rechte danach wirklich ausgeübt haben. Deßhalb kann die bloße gesetzliche Publikation einer Verfassung nicht genügen; eben so wenig aber auch, daß Fürst oder Stände, oder beide zugleich sie eidlich bestärkt oder die Beobachtung und Aufrechthaltung feierlich angelobt haben[14]). Wie lange und in welchem Umfang die Verfassung in Wirksamkeit gewesen ist, kann aber rechtlich nicht in Betracht kommen. Insbesondere wird also die Nachweisung, daß alle ständischen Rechte nach dieser Verfassung bereits in Ausführung gekommen seien, nicht gefordert werden können. Die Verfassung ist insofern ein Ganzes und etwas Untheilbares, in ähnlicher Weise wie die Ausübung des Eigenthumsrechtes. Auch der Eigenthumsbesitz ist nicht dadurch bedingt, daß der Besitzer von allen im Eigenthum liegenden Befugnissen bereits Gebrauch gemacht habe. Und hierin unterscheidet sich wieder die Wirksamkeit von der Rechtsgültigkeit einer Verfassung, in Betreff welcher in allen Fällen, wo der Grund der Ungültigkeit nur einzelne Bestimmungen der Verfassung trifft, die natürliche Rechtsregel „Utile per inutile non vitiatur" zur Anwendung kommen muß, mag man sich auch aus politischen Rücksichten, wie beim hannover'schen Staatsgrundgesetz von 1833 und in besonders schreiender Art bei der Beseitigung der kurhessischen Verfassungsurkunde von 1851 durch die reaktivirte Bundesversammlung, mit dem Vorwand, daß das Ungültige sich nicht vom Gültigen scheiden lasse, darüber hinweggesetzt haben.

2. Es muß eine anerkannte Wirksamkeit sein. Hiebei fragt sich wieder: Was heißt „anerkannt"? und: von wem muß die Verfassung anerkannt sein?[15])

a. Eine anerkannte Wirksamkeit liegt vor, wenn die Verfassung als die geltende (nicht auch als die rechtlich gültige) frei und ungezwungen in Ausübung getreten ist. Eine Ausübung, welche durch physischen oder moralischen Zwang vermittelt wurde oder welche auf Betrug und Täuschung beruhte, ist keine anerkannte Wirksamkeit. Letztere fehlt aber natürlich auch da, wo von den in Betracht kommenden Betheiligten der Wirksamkeit der Verfassung ausdrücklich widersprochen, resp. die Anfechtung derselben an kompetenter Stelle eingeleitet wurde. Nur darf die Protestation, wie sich von selbst versteht, nicht facto contiaria sein; auch muß

---

[14]) Insofern war die Entscheidung der Bundesversammlung von 4. November 1830 in der braunschweigischen Verfassungssache ein Präjudiz gegen die im hannover'schen Verfassungsstreit (das Staatsgrundgesetz von 1833 betreffend) gemachte Behauptung, daß sich der Art. 56 nur auf die damals (1820) schon in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassungen beziehe, indem die braunschweigische Landschaftsordnung zwar schon am 25. April 1820 publicirt, aber am 8. Juni desselben Jahres noch nicht in Wirksamkeit getreten war.

[15]) Vergl. in dieser Beziehung besonders die Abstimmungen in der Bundesversammlung über die Aufhebung des in anerkannter Wirksamkeit bestandenen hannover'schen Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833, in den Protokollen der deutschen Bundesversammlung 1839, §. 227, §. 243, §. 256.

sie rechtzeitig stattgefunden haben, d. h. bevor die Verfassung schon in anerkannter Wirksamkeit bestand.

b. Die Betheiligten müssen die Wirksamkeit der Verfassung anerkannt haben, oder jene muß durch ihr Handeln nach oder auf Grund der fraglichen Verfassung hergestellt sein. Die Betheiligten (cf. Wiener Schlußakte Art. 53) sind aber, abgesehen von dem Rechte der übrigen in der Bundesversammlung repräsentirten Bundesglieder und deren Recht, für die Aufrechthaltung des Princips des Art. 56 aufzutreten, die Regierung und die Stände, und zwar was letztere betrifft, die „dermaligen", d. h. durch diese Verfassung bestimmten oder ins Leben gerufenen landständischen Organe. Es bedarf mithin keiner Anerkennung durch die früherhin gesetzlich bestandenen Stände, hinsichtlich deren nur in Frage kommen kann, ob und inwieweit durch ihr Auftreten die Annahme der anerkannten Wirksamkeit gehindert werde [16]). In Betreff der Regierung aber muß, im Zusammenhalt mit andern staatsrechtlichen Principien, behauptet werden, daß theils nur die Anerkennung des Souveräns, des regierenden Fürsten oder der ihn vertretenden Regierungsorgane, nicht die der Agnaten oder eventuellen Successionsberechtigten [17]), welche gar kein Glied des gegenwärtigen Staatsorganismus bilden, erforderlich sei, und daß anderntheils die vorhandene anerkannte Wirksamkeit dadurch nicht gestört werden kann, daß bei einem Thronwechsel der Nachfolger der bestehenden Verfassung seine Anerkennung versagt, oder seinerseits noch keine die Wirksamkeit anerkennende Handlungen vorgenommen hat. Dies folgt von selbst aus dem richtigen Grundsatz über die rechtliche Bedeutung der Regentenhandlungen und über die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen des Vorfahren, wie ihn schon v. Kamptz in der bekannten, diesen Gegenstand betreffenden Schrift S. 58 formulirt hat [18]). Die anerkannte Wirksamkeit auch von der Anerkennung der eventuellen Thronfolger oder des jetzt eintretenden Successors abhängig machen wollen, hieße die Bedeutung des staatsrechtlichen Princips, welches durch den Art. 56 der Wiener Schlußakte sanktionirt ist, und damit zugleich die Stetigkeit und Kontinuität der staatlichen Ordnung, die durch den Tod des zeitigen Fürsten nicht gelöst wird und keiner neuen Begründung mit dem Nachfolger bedarf, völlig bei Seite setzen! Indessen muß diese Regel, daß zur anerkannten Wirksamkeit ein Konsens der Agnaten zu der in Wirksamkeit tretenden Verfassung nicht erforderlich ist, doch in Betreff derjenigen Bestimmungen eine Ausnahme leiden, welche nach Principien des deutschen Staatsrechts nicht ohne Zustimmung der Agnaten zu ihrem Nachtheil verändert werden können, wie dies hinsichtlich der Successionsordnung und der Dispositionen über die Substanz des Domaniums der Fall ist. Denn diese Rechte haben wirklich die Natur eines ohne Einwilligung der vorhandenen Betheiligten nicht zu verletzenden jus quæsitum *), und man wird daher auch

---

16) Hiernach war also z. B. das zweifellos in anerkannte Wirksamkeit getretene hannoversche Landesverfassungsgesetz von 1840 unanfechtbar geworden, obwohl die staatsgrundgesetzlichen Stände nicht konsentirt hatten. Noch mehr mußte dies aber von dem Landesverfassungsgesetz vom 5. September 1848 gelten, welches überdies in verfassungsmäßiger Form mit den Ständen vereinbart worden war.

17) Vgl. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2te Aufl. Th. I. §. 53, Note 5. — Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht das auch vom Standpunkt des monarchischen Princips die Frage verneinende k. bayerische Votum in den Protokollen der Bundesversammlung 1839, 17. Sitz §. 227.

18) Vergl. Zachariä a. a. O. §. 65, §. 76 f.

*) Anm. d. Red. Unsers Erachtens steckt in dieser Partie des deutschen Staatsrechts noch ein Stück mittelalterlicher Mischung von Privat- und Staatsrecht, die allmälig auch der modernen Scheidung beider Gebiete weichen muß.

nicht in Abrede stellen dürfen, daß ein widerrechtlich ausgeschlossener Successionsberechtigter trotz der sonst vorhandenen anerkannten Wirksamkeit einer Verfassung sein Successionsrecht geltend machen könne, und daß der Nachfolger in der Regierung nicht behindert sei, die ohne seine Einwilligung geschehene Veräußerung des Domaniums anzufechten.

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, inwiefern bei der Beurtheilung der anerkannten Wirksamkeit einer Verfassung ein Eingehen auf den Rechtspunkt über die nackte Thatsache des Besitzstandes hinaus zulässig oder erforderlich sei, so wird man sagen müssen: Ein solches Eingehen ist insoweit nothwendig, als davon die Wirksamkeit der Verfassung überhaupt und insbesondere die anerkannte Wirksamkeit als abhängig erscheint, und insofern ist es unzweifelhaft wahr, daß das **nudum factum possessorium** nicht als genügend zu betrachten ist. Ausgeschlossen sind dagegen alle nur die Rechtsgültigkeit der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung betreffenden Fragen. Daher wird z. B. da, wo einer faktisch in Wirksamkeit bestehenden Verfassung die Anerkennung deßhalb versagt wird, weil die Verfassung von einer angeblich hiezu nicht legitimirten Regierung errichtet und in Wirksamkeit gesetzt wurde, die sich daran knüpfende Rechtsfrage mit zur Frage von der anerkannten Wirksamkeit gehören [19]). Dies war z. B. der Fall in dem 1828 f. vor der Bundesversammlung verhandelten Streit über die erneuerte braunschweigische Landschaftsordnung von 1820, indem der Herzog Karl der vormundschaftlichen Regierung, von welcher die Verfassung ausgegangen und in Wirksamkeit gesetzt war, die Befugniß zur Verfassungsänderung (nach gemeinem Recht freilich ohne Grund, vergl. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2te Aufl. Th. I, §. 82) bestritt, und wenn diese Frage hier nicht zur Entscheidung kam, so lag der Grund darin, weil der Bundesbeschluß vom 4. November 1830 (nach Inhalt des Kommissionsvortrags im Protokoll der Bundesversammlung von 1830. S. 717 f.) auf die eigene Anerkennung des Herzogs gegründet werden konnte. In Betreff der Stände dagegen kann eine analoge, die Legitimation betreffende Frage deßhalb gar nicht entstehen, weil die Stände nicht wie die Regierung auch unabhängig von der konkreten Verfassung bestehen, sondern ihre Existenz immer auf dieselbe zurückzuführen haben. Es kann daher auch stets nur darauf ankommen, ob die Stände derjenigen Verfassung, deren anerkannte Wirksamkeit in Frage ist, letztere durch ihr, den Bestimmungen dieser Verfassung entsprechendes Handeln begründet haben.

Steht aber hiernach fest, was positiv in die Frage vom staatsrechtlichen Besitz gezogen werden muß, oder zur anerkannten Wirksamkeit einer Verfassung gehört, so muß andererseits zu den negativen Konsequenzen des Princips gerechnet werden:

1. Die anerkannte Wirksamkeit kann deßhalb einer Verfassung nicht abgesprochen werden, weil bei der Errichtung derselben mit Rücksicht auf das bisherige Verfassungsrecht Formwidrigkeiten vorgekommen sind, oder weil behauptet wird, daß die vorher geltende Verfassung nicht auf verfassungsmäßige Weise abgeändert worden sei. Denn die formal rechtsgültige Entstehung der Verfassung bedingt den Begriff des Bestehens in anerkannter Wirksamkeit augenscheinlich in keiner Weise. Deßhalb war z. B. bei dem Streit über das in anerkannter Wirksamkeit bestehende Staatsgrundgesetz Hannovers vom 26. September 1833 die

[19]) Aehnlich wäre der Fall einer auf den Handlungen eines illegitimen Zwischenherrschers beruhenden Wirksamkeit einer Verfassung.

Frage, ob eine vollständige Vereinbarung darüber mit den Ständen von 1819 stattgefunden habe, was die Regierung des Königs Ernst August bestritt und auch das österreichische Votum (Protokoll der Bundesversammlung von 1839, §. 227) negirte, für die rechtliche Entscheidung völlig irrelevant und ein Eingehen auf diese Frage, mit welcher in den meisten Fällen die anerkannte Wirksamkeit bestritten und das Princip des Art. 56 der Wiener Schlußakte völlig illusorisch gemacht werden könnte, gar nicht am Platze. Noch unbegründeter war aber bei dem neuern hannover'schen Verfassungsstreite in den Vorträgen der Reklamationskommission und des sogenannten politischen Ausschusses in der 9. und 10. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1855 das Hereinziehen der Frage über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungsgesetzes vom August 1840 durch das Gesetz vom 10. April 1848, durch welches die Entstehung des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 in verfassungsmäßiger Form ermöglicht worden war. Denn abgesehen von der logischen Grundlosigkeit der Argumentation in Nr. 1 des Gutachtens des politischen Ausschusses, welche sich doch auch die hannover'sche Regierung bei den betreffenden Publikationen anzueignen Anstand genommen hat, obwohl die nur dadurch gestützten Konklusionen im vollsten Umfange acceptirt und verwirklicht worden sind [20]), — war die Frage über die angeblich verfassungswidrige Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 für das Recht des Bundes, eine Abänderung der, wirklich bundesrechtliche Grundsätze verletzenden, Bestimmungen des Verfassungsgesetzes von 5. September 1848 von der hannover'schen Regierung zu verlangen, ganz irrelevant, da der Bund durch keine auf dem innern Staatsleben beruhende anerkannte Wirksamkeit einer Verfassung daran gehindert werden kann, sein Recht geltend zu machen, so lange er nicht selbst darauf verzichtet hat. Der Regierung Hannovers aber konnte bei der augenscheinlich vorliegenden anerkannten Wirksamkeit der landständischen Verfassung, wie sie durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 in vollständigem Einvernehmen zwischen König und beiden Kammern und selbst mit Zustimmung des Thronfolgers festgesetzt worden war, dadurch kein Recht geschaffen werden, was nicht ohnedies nach dem Bundesrecht oder der eigenen Landesverfassung zufolge begründet war; und völlig unbegründet ist deßhalb die ohne alle Rechtfertigung gebliebene Behauptung des Ausschuß-Gutachtens, daß der Regierung die Rückkehr zu den außer Wirksamkeit getretenen Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 durch das ganz unzulässige Hereinziehen der materiellen Ungültigkeit des Gesetzes vom 10. April 1848 rechtlich erleichtert werde, weil das Landesverfassungsgesetz von 1840 nicht in verfassungsmäßiger Weise abgeändert und deßhal bnoch als in anerkannter Wirksamkeit bestehend zu betrachten sei. In Betreff aller dem absoluten Bundesrecht nicht widersprechenden Bestimmungen, wozu namentlich auch die Komposition der ersten Kammer und die aufgehobene Vertretung der Ritterschaften als solcher gehörte, mußte bei einer wirklich rechtlichen Entscheidung der Sache die ganz zweifellose anerkannte Wirksamkeit der durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 geregelten landständischen Verfassung Hannovers unbedingten Schutz gewähren und die etwa wünschenswerthe Abänderung lediglich auf den verfassungsmäßigen Weg gewiesen werden.

2. Die anerkannte Wirksamkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß

---

[20]) Abgedruckt sind diese keiner weitern Kritik zu unterziehenden Gutachten der beiden Ausschüsse nun auch in der Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreich Hannover, herausgeg. von v. Lenthe. Bd. 1, S. 675 f. S. 718 f.

durch die jetzt darin bestehende Verfassung vormals bestandene materielle Rechte der Regierung oder der vormaligen Stände aufgehoben oder beschränkt (verletzt) worden sind. Dies ergiebt sich in Betreff der Stände evident aus dem Gegensatz, in welchem Art. 55 und 56 der Wiener Schlußakte zu einander stehen, in Betreff der Regierung daraus, daß sie im Art. 56 unbedingt bei Abänderungen auf den verfassungsmäßigen Weg verwiesen wird, und in Betreff beider daraus, daß der Begriff der anerkannten Wirksamkeit einer Verfassung von Maß und Form der dadurch geregelten Rechtszuständigkeiten unabhängig ist. Auch in dieser Beziehung hat die Beurtheilung, welche der hannoverschen Verfassung von Bundes wegen zu Theil geworden ist, gegen das Princip des deutschen Staats- und Bundesrechtes in der auffälligsten Weise verstoßen und für das Land eine Reaktivirnng von Zuständen im Gefolge gehabt, die weit über die Forderungen der gravaminirenden Ritterschaften und selbst den die Vertretung der Ritterschaften in erster Kammer betreffenden Bundesbeschluß vom 12. April 1855 hinausgehen[21]). Doch gehört dies nur beispielsweise hieher. Uebrigens versteht sich auch hierbei von selbst, daß Rechten, die auf einer über der Verfassung stehenden Sanktion beruhen oder dadurch geschützt werden, bei Geltendmachung derselben die anerkannte Wirksamkeit der Verfassung nicht entgegengehalten werden kann. In Betreff der Rechte des Staatsoberhauptes braucht hier nur an Art. 57 der Wiener Schlußakte erinnert zu werden; in Betreff ständischer Rechte aber liegt das Beispiel, welches der Art. 14 der deutschen Bundesakte in Betreff der vormaligen Reichsstände und unmittelbaren Reichsritterschaft gewährt, vor der Hand.

3. Der Rechtsschutz, welcher der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung gebührt, kann, wie sich von selbst versteht, deßhalb nicht versagt werden, weil die fragliche Verfassung gegenwärtig faktisch beseitigt ist, und bundesrechtlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Art. 56 der Wiener Schlußakte, so zu sagen, nicht blos ein Interdictum retinendæ, sondern auch recuperandæ possessionis enthalten ist. Der Umstand, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung für aufgehoben erklärt, die danach bestandene Ständeversammlung aufgelöst und eine andere einberufen ist, schließt nur eine faktische, nicht aber eine rechtliche Aufhebung des staatsrechtlichen Besitzstandes in sich. Die Frage wird dann nur die sein, wer zur Vertretung der aufgehobenen Verfassung als legitimirt zu betrachten sei, und ob die deutsche Bundesversammlung auch ex officio für Aufrechthaltung des Princips des Art. 56 einzutreten habe? was hier nicht weiter zu erörtern, wovon aber letzteres, im Hinblick auf Art. 61 derselben Schlußakte, nicht zu bezweifeln, auch z. B. im Jahre 1839 bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Aufhebung des hannover'schen Staatsgrundgesetzes von 1833 der Sache nach als Recht von der Bundesversammlung in Anspruch genommen worden ist. Als feststehend ist hiernach zu betrachten, daß Alles, was sich der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung gegenüber nur als factum turbatorium ver-

[21]) In gleicher Weise würde gegen das Princip des Art. 56 verstoßen werden, wenn die Bundesversammlung der bekannten Beschwerde einiger im Herzogthum Gotha landsäßiger, auswärts domiciliirter Grafen und Ritter, wegen Aufhebung des ihnen früher zuständigen Landstandschaftsrechts gegen das in anerkannter Wirksamkeit befindliche koburg-gothaische Grundgesetz von 1852 deferiren wollte. Siehe dagegen die sehr gründliche, von Sammer verfaßte, „Darlegung des Ungrundes der Beschwerde — in Betreff der landständischen Verfassung des Herzogthums Gotha", welche mit der vortrefflichen, wahre Regentenweisheit bekundenden und energischen Erklärung des regierenden Herzogs vom 19. Juli 1855 der Bundesversammlung übergeben wurde. Aus der erwähnten „Darlegung des Ungrundes ꝛc." sind für die vorliegende Frage besonders die Ausführungen §. 138 f. bemerkenswerth.

hält, oder nur als nicht beendigter Versuch, eine andere Verfassung an deren Stelle in Wirksamkeit zu setzen, qualificirt, den Begriff der anerkannten Wirksamkeit und deren rechtliche Folge zu beseitigen nicht im Stande ist. Auch steht so viel ganz zweifellos fest, daß niemals zwei Verfassungen neben einander in demselben Staate in anerkannter Wirksamkeit bestehen können, so wenig wie eine possessio plurium in solidum an derselben Sache möglich ist. Wenn also Streit zwischen zwei Verfassungen ist, von welchen jede das Bestehen in anerkannter Wirksamkeit für sich in Anspruch nimmt, so muß nothwendig durch das Anerkenntniß der anerkannten Wirksamkeit der einen Verfassung der andern die rechtliche Bedingung des Schutzes abgesprochen werden. Die Entscheidung muß aber nothwendig für diejenige Verfassung ausfallen, welche den letzten ruhigen oder unangefochtenen, staatsrechtlichen Besitzstand für sich hat. Wenn also die Thatsachen welche für die anerkannte Wirksamkeit der jüngern Verfassung angezogen werden, deßhalb keinen ruhigen Besitzstand für dieselbe begründen können, weil sie mit den Schritten legitimirter Organe für Aufrechthaltung der ältern in anerkannter Wirksamkeit bestandenen Verfassung zusammenfallen, oder weil der Schutz des Art. 56 für letztere von kompetenter Seite bereits in Anspruch genommen und nicht wieder aufgegeben war, so muß der jüngern, jetzt faktisch bestehenden Verfassung die anerkannte Wirksamkeit negirt und der Wahrspruch für die ältere Verfassung gegeben werden. Hiernach hätte z. B. seitens des Bundes im Jahre 1839 dem Staatsgrundgesetze von 1833 und nicht der unter allgemeinem Widerspruch des Landes und selbst der berufenen Ständeversammlung faktisch in Wirksamkeit gesetzten Verfassung von 1819 die anerkannte Wirksamkeit zugesprochen werden müssen und es bemerkte das k. bayerische Votum (Sitzung der Bundesversammlung vom 22. August 1839, Protokoll §. 227) in dieser Beziehung der Sache nach sehr richtig, „daß bei Beurtheilung des rechtlichen Besitzstandes in einem gegebenen Falle der Zustand in jenem Zeitpunkte ins Auge zu fassen sei, wo sich der Fall ereignet hat, nicht aber der Zustand, dessen Herbeiführung durch die beschwerende Verfügung gerade den Gegenstand der Beschwerde ausmacht. Eine entgegengesetzte Auslegung des Art. 56 der Schlußakte würde diesen Artikel bedeutungslos und unwirksam machen, sie würde ihn des Charakters der Ständigkeit, an dessen Behauptung alle Bundesregierungen gleich betheiligt sind, entkleiden. Hiernach werden sich aus Handlungen der, nach Aufhebung der landständischen Verfassung vom 26. September 1833 in einer von dieser abweichenden Form berufenen Versammlung keine rechtlichen Folgen ableiten lassen, und solche können, ganz abgesehen von der Zusammensetzung und dem individuellen Charakter der Kammer [22]), zum Beweise wieder eingetretener Wirksamkeit der Verfassung von 1819 nach dem Sinne des Art. 56 um so weniger dienen, wenn sie, wie hier größtentheils der Fall, zu der Zeit wo die hannover'sche Verfassungsfrage zweifelhaft und zum Gegenstand von Bundesverhandlungen geworden ist, noch nicht einmal vorgegangen waren". Andererseits muß aber die Entscheidung nothwendig

[22]) Die berufenen Stände von 1819 waren nur unvollständig zusammengetreten, die wichtigsten Korporationen des Landes waren unvertreten und hatten sich beschwerend an die Bundesversammlung gewendet, die zweite Kammer hatte sich für inkompetent erklärt und war wieder aufgelöst worden; der Streit selbst, auch abgesehen von der Legitimation der Beschwerdeführer, bei der Bundesversammlung eingeleitet, als es der Regierung gelang, mit einer, trotz aller Wahlquälereien unvollständigen, großentheils aus Minoritätswahlen hervorgegangenen Kammer zu materiellen Verhandlungen zu kommen. Sämmtliche hier in Betracht kommende Aktenstücke enthält das hannover'sche Portfolio. 3 Bde. Stuttg. 1839, 1840.

zu Gunsten der neuen Verfassung gegeben werden, wenn alle Thatsachen, welche eine Anfechtung derselben von überhaupt in Betracht kommenden Subjekten bekunden oder bezwecken, einer Zeit angehören, wo die neue Verfassung bereits in volle anerkannte Wirksamkeit getreten und für diese ein ruhiger Besitzstand begründet worden war. So verhielt es sich zweifellos bei dem jüngsten hannover'schen Verfassungsstreit mit der durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 begründeten landständischen Verfassung des Königreichs und ebenso, und hoffentlich mit besserm Erfolg, darf das koburg-gotha'sche Grundgesetz von 1852 den Schutz in Anspruch nehmen, welcher das in Art. 56 der Schlußakte anerkannte staatsrechtliche Princip dem ruhigen Besitzstand oder dem in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungsrecht zu Theil werden läßt.

H. A. Zachariä.

**Besserungsanstalten,** s. Gefängnißwesen.

## Bethmann-Hollweg.

Moritz August von Bethmann-Hollweg wurde am 18. April 1795 zu Frankfurt a. M. geboren. Nachdem er auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, an welchem damals unter Andern Grotefend, Mathiä und Schlosser wirkten, die wissenschaftliche Vorbildung erhalten hatte, bereiste er unter K. Ritters Führung in den Jahren 1811—1813 die Schweiz und Italien und begab sich dann nach Göttingen, um die Rechte zu studiren. Hier war es Hugo, später in Berlin, wohin Bethmann-Hollweg zur Fortsetzung der Studien im Jahre 1815 übersiedelte, Savigny, welche für die wissenschaftliche Entwicklung Bethmann-Hollwegs von besonders bestimmendem Einfluß wurden. Bethmann-Hollweg schloß sich ganz der sogenannten historischen Schule an, zu deren bedeutendsten Vertretern er bald gezählt werden sollte. Der Aufenthalt in Berlin wurde aber auch noch in anderer Weise für die Lebensrichtung Bethmann-Hollwegs entscheidend. Voll lebendigen vaterländischen Gefühls und Strebens wurde der junge Mann von dem freien und kräftigen Geist, der nach dem eben vollbrachten Weltkampfe noch das preußische Wesen durchdrang, tief erfaßt. Er gewann die Ueberzeugung, daß allein in diesem Staate dem nationalen Leben eine Stätte bereitet sei, wo in geistig-religiöser Hinsicht, wie in Bezug auf politische Entwicklung und Macht den Bedürfnissen und Bestrebungen des Volks in größerm Maße Befriedigung geboten werde, und an welche sich darum für die ganze deutsche Nation die Hoffnung neuen großen Aufschwungs knüpfen müsse. Nach Vollendung seiner Studien war daher Bethmann-Hollweg nur wenige Jahre abwesend von Berlin gewesen, als er im Jahre 1819 dahin zurückkehrte, und indem er sich als Docent der Rechte an der Universität habilitirte, für immer Preußen als sein Vaterland erkor, „weil er in ihm den Hort des deutschen Vaterlandes erkannte". — Seine wissenschaftlichen Leistungen errangen Bethmann-Hollweg bald einen glänzenden Ruf und noch nicht dreißigjährig erhielt er die ordentliche Professur für Civilrecht und Proceß an der Berliner Universität. Ein nach allen Richtungen hin größerer und bedeutenderer Wirkungskreis sollte sich aber Bethmann-Hollweg eröffnen, als er auf seinen Wunsch im Jahre 1829 an die Universität zu Bonn versetzt worden war. Hier blieb er als Lehrer bis zum Jahre 1842 thätig, wo er zum Amte des Kurators der Bonner Universität berufen wurde, das er bis 1848 verwaltete. Im Jahre 1845 war er außerdem zum Mitglied des Staatsrathes aus besonderem Vertrauen ernannt worden. Neben der ausgezeichneten wissenschaftlichen Berufsthätigkeit, neben den einflußreichen Beziehungen zur Universität und zum Staat,

darf auch die kirchliche Stellung, welche sich Bethmann-Hollweg während des genannten Zeitraums am Rheine geschaffen hatte, nicht unberührt bleiben. Die evangelische Kirche daselbst sah in diesem Manne, der für die religiösen Interessen in engeren und weiteren Kreisen mit wärmster Hingebung wirkte, eine ihrer Hauptstützen, und in der ganzen evangelischen Kirche Preußens, wie weit über die Grenzen des Landes hinaus, genoß Bethmann-Hollweg eines Vertrauens und Ansehens, wie es selten einem weder durch besondern Beruf oder Dienst der Kirche verbundenen Mitglied zu Theil werden wird.

Die Katastrophe, welche Preußen im Jahre 1848 traf, eröffnete Bethmann-Hollweg ein neues und weites Gebiet der Thätigkeit. Sein Staatsamt zwar sah er sich bewogen, alsbald nach dem Umschwung niederzulegen, aber in der gefahrvollen Lage, in welcher das Vaterland unter dem Sturm und übersteigenden Wirwarr revolutionärer Zustände schwebte, und bei der dem Staate gewordenen Aufgabe, nach tiefen Erschütterungen neue, seiner Natur und seinem Beruf entsprechende Bahnen der Entwicklung wieder zu gewinnen, hielt es Bethmann-Hollweg für seine Pflicht, mit allen Kräften und mit dem ganzen Maß seines Einflußes in den Kampf und in die Bewegung der Zeit einzutreten. Denn er war überzeugt, daß die neue Gabe des öffentlichen Lebens und der politischen Freiheiten für den Sieg der so vielfach bedrohten Güter des religiösen, sittlichen und staatlichen Lebens und für die kräftige Entwicklung des Vaterlandes eine starke Waffe und einen geeigneten Boden bieten würde, wenn Alle, denen des Vaterlandes Wohl am Herzen läge, mit Entschlossenheit und Eifer dieselbe ergriffen und benutzten.

Zu dieser Anschauung wurde Bethmann-Hollweg um so mehr geführt, als er das politische System und die politischen Verhältnisse der letzten Jahre vor 1848 längst als unhaltbar erkannte.

Er hatte mit Schmerz und Sorge nach den Befreiungskriegen eine lange, fünfundzwanzigjährige Zeit des Friedens vorüber gehen sehen, in der für Lösung der großen, Preußen gestellten Aufgaben zwar manches geschehen, die größten und schwierigsten aber immer mehr zurückgeschoben worden waren. Für die neue Regierung hatte sich daher eine Summe der verschiedenartigsten Anforderungen und Erwartungen angehäuft, denen im Volke eben so verschiedenartige Tendenzen und Kräfte entsprachen.

Wie ein großer Theil der Nation kam Bethmann-Hollweg bei dem Eintritte des neuen Regiments (1840) diesem in solcher Beziehung mit vollen Hoffnungen entgegen; während der ersten Jahre desselben schien ihm die Regierung auch in der That den rechten Weg zu betreten. Aber er fand, daß nur zu bald die Regierung Einheit und Sicherheit verlor und in eine halbe Widerstandspolitik ohne lebendige Kraft und ohne wahres Selbstvertrauen gerieth. So gestalteten sich je länger je mehr jene Gegensätze, die in der Regierung wie im Volke sich abspiegelten, zu inneren Widersprüchen, die unter dem absoluten Regiment zusammengepreßt, eine dumpfe niederdrückende Gewitterschwüle erzeugten, und wenn der zündende Funken von außen hinzukam, die Gefahr einer Explosion nur allzu nahe legten. Die Art und Weise, wie dieses System fiel, mußte Bethmann-Hollweg tief beklagen, aber ebenso mußte er die Aufhebung dieser Spannung als einen entschiedenen Gewinn betrachten und jede Rückkehr zu dem alten System ihm verderblich und thöricht erscheinen. Vielmehr hielt er für Preußen die rückhaltlose Annahme und Durchführung der konstitutionellen Verfassungsform für nothwendig und geboten, nicht wegen der Revolution, sondern weil und indem hierzu bereits vor 40 Jahren der Grund gelegt worden war und die ganze Entwicklung seitdem, trotz aller Hindernisse und

Abweichungen doch diesem Ziele unverkennbar zugestrebt hatte und keinen andern naturgemäßen Abschluß zuließ. Freilich erachtete Bethmann-Hollweg als selbstverständlich, daß man in Preußen hierbei nicht das konstitutionelle System der romanischen Staaten, insbesondere Frankreichs oder das bisherige Zwittersystem der kleinern deutschen Staaten zum Muster nehmen dürfe; auch das Uebertragen der englischen Verfassung in ihren Details und Eigenthümlichkeiten glaubte er als ein mechanisches Verfahren, das mit der freien Entwicklung eines von besonderen und lebendigen Kräften getragenen Körpers wie der Staat im Widerspruch stünde, verwerfen zu müssen. Wohl aber fand er in der englischen Verfassung das Princip des konstitutionellen Systems, wie es mit dem geschichtlichen Leben und Beruf Preußens in Einklang stand und wie es zugleich den wahren Ausdruck eines Naturgesetzes bildet. „Keine Regierung", fand Bethmann-Hollweg, „auch die absoluteste, kann in völliger Isolirung oder Entgegensetzung gegen die im Volke lebenden Ueberzeugungen, Wünsche, Neigungen bestehen. Die Kunst, Völker zu regieren, hat man von jeher darin gefunden, dieses unsichtbare in ihnen wirkende agens zu erkennen, darauf zu influiren und es zum Heil des Staats zu gebrauchen. Hierfür, was in dem absoluten Staate einseitig oder formlos geschieht, hat der konstitutionelle eine Rechtsform. Der Fürst will nicht bloß durch das Echo der von ihm mehr oder weniger abhängigen Organe, der Staatsbeamten, sich über jene Gesammtstimmung des Volkes belehren, sondern will selbstständige Organe desselben vernehmen, mit diesen verhandeln und auf diesem Wege die unentbehrliche Einheit anstreben. Ja er hat seinen Willen, nur in dieser Gemeinschaft zu handeln, ein für allemal dadurch erklärt, daß er sein Handeln in gewissen Fällen von der Zustimmung jener Organe abhängig macht. Also Gemeinschaft ist das Ziel, die nicht die Frucht einer die Sonderthümlichkeiten vertilgenden Bildung, die vielmehr das Grundgesetz der Geisterwelt, die höchste That freier und vernünftiger Wesen, eine Erhöhung ihrer Persönlichkeit ist; — Haupt und Glieder sollen in organischer Einheit stehen." Die englische Verfassung im Gegensatze des französischen Konstitutionalismus beruht nun auf der Voraussetzung jener immanenten Einheit des Hauptes und aller Glieder, und diese Voraussetzung ist keine Fiktion, sie ist volle Wahrheit und das eigentliche Lebensprincip dieses großen Gemeinwesens.

Danach hielt Bethmann-Hollweg die konstitutionelle Verfassung, als deren wesentliche Merkmale eine Landesvertretung mit entscheidender Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Feststellung des Staatshaushaltes, sowie eine einheitliche Regierung mit moralischer und rechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber dem Lande erscheinen, für die richtige Grundlage, auf welcher fortan in Preußen weiter gebaut werden mußte. Dagegen erklärte er sich bestimmt gegen das System ständischer Verfassung, wie es unter der Aegide des Bundestags von der österreichischen Staatskunst und Staatslehre als das allein mit der Monarchie verträgliche für Deutschland dekretirt worden war, indem er darin nur ein tendenziöses und willkürliches, eben so wenig dem historischen Recht als dem realen Bedürfniß entsprechendes Gebilde fand. Und eben so wenig hielt Bethmann-Hollweg die Institutionen des Polizei- und Beamtenstaates sowie die des Patrimonialstaates geeignet, als Basen des neuen Verfassungsbaues, so weit sie bestanden, angewendet oder neu wieder ins Leben gerufen zu werden. Er betrachtete es vielmehr als eine folgerechte und eine ersprießliche Konsequenz der neuen Ordnung der Dinge, daß auch die noch erhaltenen patrimonialen Gerechtsame des großen Grundesbesitzes wegfielen, so wie daß die Administration eine durchgreifende Aenderung erführe, wogegen er indeß als besondere Aufgabe der ganzen konservativen Partei betrachtete, dagegen

zu wirken, daß nicht bei einer neuen Gemeindeverfassung, namentlich in den ländlichen Gemeindeverhältnissen, Alles auf eine numerische Repräsentation zurückgeführt würde, und sodann, daß durch die Neuerung nicht nach französischem Muster eine willkürliche Einzelverwaltung mit der strengsten Centralisation geschaffen und dem Beamtenstande die gesicherte Existenz geraubt werde, worauf in Wesentlichem seine Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit beruhte. War Bethmann-Hollweg der Ansicht, daß man auf dem bezeichneten Wege kräftig und entschieden vorwärts schreiten müsse, ohne Velleitäten irgend welcher Art nachzuhängen, so forderte er andererseits den festesten Widerstand gegen das System breitester demokratischer Grundlagen und nivellirender Gesetzgebung, welches mit der Revolution über das Land hereingebrochen war und wie am Thron so an dem ganzen historisch-rechtlichen und natürlichen Zusammenhang staatlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse rüttelte[1]). Mit Freude begrüßte Bethmann-Hollweg daher die rettenden Thaten im November 1848 und sie waren für ihn um so mehr ein Gegenstand wahrster Befriedigung, als Preußen ganz allein durch eigene Kraft und durchaus selbstständig diesen Läuterungsprozeß vollbracht hatte. In dieser inneren Erstarkung Preußens sah Bethmann-Hollweg zugleich auch nach einer anderen Richtung, nämlich für die deutschen Verhältnisse, insbesondere die Stellung Preußens in und zu Deutschland, die Bedingung einer gedeihlichen Entwicklung. Die Nothwendigkeit einer Kräftigung und Neugestaltung Deutschlands, die innige Verbindung Preußens mit demselben, die Führerschaft dieser rein deutschen Großmacht in der Gesammtheit waren politische Sätze, zu denen Bethmann-Hollweg schon seit Jahren sich bekannt hatte; aber er fand Stellung, Streben und Thätigkeit weder der deutschen Nationalversammlung noch der Reichsgewalt der Art, um davon Erfolge für die Wohlfahrt und Größe des deutschen Vaterlandes abzusehen. Er hielt für nöthig, daß Preußen, Preußens Regierung, das Heft der deutschen Dinge in Händen halte und daß man das Ziel eines abstrakten Einheitstaates aufgäbe. Sollte aber Preußen seinen deutschen Beruf erfüllen, so mußte es, nach Bethmann-Hollwegs Ansicht, nicht in Deutschland eine Stärke suchen, deren es selbst entbehrte, sondern in sich selbst und durch sich selbst erstarken, was nur durch Behauptung seiner Sonderexistenz gelingen konnte.

Was endlich Bethmann-Hollwegs kirchliche Thätigkeit betrifft, so war diese einmal darauf gerichtet, die Vereinigung und Sammlung der der Kirche Ergebenen im Kampfe gegen den mächtigen revolutionären Geist zu bewirken und andererseits auf die möglichste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Verwaltung der Kirche von den politischen Gewalten hinzustreben, deren bestehender naher Zusammenhang sich in dieser Zeit politischer Umwälzung nur zu sehr in seiner Gefährlichkeit offenbarte. Ihm gebührt ein großer Antheil an dem Zusammentritt des ersten deutschen Kirchentages im Jahre 1848, der den auflösenden Tendenzen der Zeit, die auch in das kirchliche Gebiet eindrangen, zu steuern unternahm. Die einflußreiche Stellung, welche er auf diesem ersten und allen folgenden Kirchentagen einnahm, war ein bleibendes Zeichen des ihm in der gesammten evangelischen Kirche Deutschlands geschenkten Vertrauens.

Als Mitglied der ersten preußischen Kammer von 1849 zu 1850 fand Bethmann-Hollweg Gelegenheit, bei der Revision der preußischen Verfassung mitzuwirken. Er hielt hierbei an allen wesentlichen Rechten und Merkmalen des konstitutionellen Staatssystems fest, aber er erklärte sich gegen alle Bestimmungen,

---

[1] Es wird hierbei verwiesen auf „Reaktion und Sonderthümlerei. Sermon an die Konservativen von A. v. Bethmann-Hollweg. Berlin 1848.“

die, wie das sogenannte Steuerverweigerungsrecht und andere Institutionen, dem System der parlamentarischen Regierung zur Grundlage dienen sollten, oder ohne innere Begründung dem französischen Konstitutionalismus entlehnt waren. Bezüglich der Landesvertretung forderte er die Bildung einer Pairskammer, d. h. einer auf persönliche hervorragende Stellung gegründeten Kammer. Was die allgemeinern, Landesrechte und Freiheiten garantirenden oder Normen für die Specialgesetzgebung enthaltenden Sätze der Verfassung anlangte, so suchte Bethmann-Hollweg dahin zu wirken, daß dieselben nicht ihrem Zweck widersprechend einer guten Ordnung der Details und einer freien Berücksichtigung der thatsächlichen Bedürfnisse hinderlich in den Weg treten möchten, insbesondere hielt er die größte Vorsicht in dieser Beziehung bezüglich der Bestimmungen über das Gemeindewesen für nöthig. Das Verhältniß endlich zwischen Staat und Kirche betreffend, so ging seine Forderung vor allem dahin, daß die evangelische, wie auch die katholische Kirche speciell als solche in ihrer konkreten historischen Gestalt und rechtlichen Stellung in der Verfassung anerkannt würden, daß ferner die Verfassung den Grundsatz der Selbstverwaltung für die evangelische Kirche unzweideutig ausspräche und sicherte und endlich, daß der paritätische Charakter des preußischen Staats in der Verfassung zum Ausdruck käme. Wenn nun auch das Werk der Verfassung bei ihrer Verkündigung Bethmann-Hollwegs Ansichten durchaus nicht durchgängig entsprach und ihm manche Mängel zu enthalten schien, so betrachtete er dieselbe dennoch als einen werthvollen Abschluß der Verfassungsentwicklung, an welchem ohne Noth und wahres Bedürfniß nicht zu rütteln wäre, und in dem Volk und Regierung durch Achtung und sorgsame Pflege sich einen Boden der Einigung wahren müßten. Mit viel weniger Ruhe und Zuversicht blickte aber Bethmann-Hollweg auf ein anderes großes Werk der Gesetzgebung, welches während dieses Zeitraums zu Stande gebracht wurde: nämlich die umfassenden Ordnungen über das Gemeindewesen. Bethmann-Hollwegs entschiedene Gegnerschaft gegen dies Gesetz richtete sich nicht gegen die Beseitigung patrimonialer Gerechtsame, nicht gegen Aufhebung des Uebergewichts eines Standes und die Herstellung größerer Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden, noch überhaupt gegen das Bestreben einer umfassenden Legislative auf diesem Gebiete, denn diese Reformen und solche Legislation hatte er immer als nothwendig erkannt. Aber den schweren Irrthum und Nachtheil der neuen Gesetzgebung fand Bethmann-Hollweg darin, daß dieselbe unter Nichtachtung aller realen Grundlagen der Gemeindeverhältnisse in den Ostprovinzen des preußischen Staates, wie sie besonders u. A. in den Verschiedenheiten des Charakters von Stadt und Land so wie auf dem platten Lande in der Abstufung des Grundbesitzes lagen, ein abstraktes, auf Kopfzahl und Thaler gegründetes Repräsentativsystem über die gesammte Monarchie spannte, als dessen Wirkung nicht vermehrte Selbstverwaltung, sondern Ausdehnung der Bureaukratie Bethmann-Hollweg unvermeidlich schien. Er sah eine Reaktion der realen Kräfte, welche in diesen Mechanismus eingezwänzt wurden, voraus, und hielt sie für um so gefährlicher, als es wahrscheinlich war, daß, bei dem Einfluß, welchen falsche Rücksichten der äußeren Politik auf die innere Politik bei dieser Gesetzgebung geübt hatten, ein Rückschlag auf dem inneren Gebiet auch wieder auf das der äußeren Politik übergreifen würde. — Was die deutschen Angelegenheiten betrifft, so sah Bethmann-Hollweg eher ein Glück als ein Unglück in dem Scheitern des Werkes der Frankfurter Versammlung und billigte die preußische Politik, welche zur Abweisung der von Frankfurt gebotenen Gaben geführt hatte. Andererseits war Bethmann-Hollweg der Ueberzeugung, daß Preußen die deutsche Frage selbstständig nun aufnehmen und lösen müsse. Und indem er als das natur-

gemäße und gebotene Ziel der deutschen Politik Preußens die Aufgabe betrachtete, Preußens Stellung als Haupt und Führer Deutschlands fest zu begründen, so wie die bisherige, an innerem Widerspruche krankende Verbindung Oesterreichs und Deutschlands aufzuheben*) und durch ein den naürlichen Bedingungen entsprechenderes Verhältniß zu ersetzen, hoffte er von der preußischen Regierung, daß sie ohne Uebereilung, mit Besonnenheit und Mäßigung, aber auch erforderlichen Falls mit preußischer Entschlossenheit und Kraft dieses Ziel zur Verwirklichung bringen werde.

Inzwischen vollzog sich seit dem November 1850 in der Politik Preußens nach Innen und Außen der bekannte Umschwung. Bethmann-Hollwegs Stellung zu dieser veränderten Sachlage war alsbald entschieden, und es bedurfte nur eines Anlasses, der ihm den Widerspruch gegen die Konsequenzen des zur Herrschaft gelangten Systems als Pflicht zuwies, um ihn, nachdem er sich vom politischen Leben seit dem Frühjahr 1850 etwas mehr zurückgezogen hatte, wieder zum öffentlichen Auftreten und zur lebhaftesten Theilnahme an der politischen Bewegung zu führen. Der Anlaß fand sich bei Gelegenheit der durch die preußische Regierung im Sommer 1851 erfolgten Wiederberufung der alten Provinzialstände. Bethmann-Hollweg sah in dieser Maßregel eine Verletzung des Gesetzes und lehnte daher den Eintritt in diese ständische Körperschaft ab. Kaum war der Bruch auf diesem einen Punkte zum Ausbruch gekommen, so zeigte sich bei Bethmann-Hollweg bald die durchgehende und unversöhnliche Differenz seiner Grundsätze und Anschauungen von denen des herschenden Systems, und im Verein mit einer Anzahl von Freunden beschloß er gegen den Winter 1851, sowohl in der Presse als in den Kammern gegen das als verderblich erkannte System zum Kampf aufzutreten. Es galt, die Grundsätze wahrhaft konservativer Politik, zu denen er sich immer bekannt hatte, wenn früher gegen die Revolution nach vorwärts oder die unhistorische und mechanisch-radikale Tendenz, so nun gegen die Revolution nach rückwärts und die gleichfalls unhistorische, dem Bedürfniß und der natürlichen Entwicklung widersprechende reaktionäre Tendenz zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Zuerst von 1851 und 1852 verfocht Bethmann-Hollweg diesen Standpunkt in der ersten preußischen Kammer, in den folgenden Jahren aber bis 1855 als Führer einer geschlossenen Fraktion in dem Hause der Abgeordneten.

Der Gegensatz zwischen jenem System einerseits und dem Standpunkt Bethmann-Hollwegs und seiner Freunde läßt sich im Wesentlichen kurz zusammenfassen, nachdem bereits ausführlicher die positiven politischen Forderungen, welche Bethmann-Hollweg seit 1848 aufgestellt hatte, mitgetheilt worden sind. Er verwarf eine Politik, die den Dualismus in Deutschland als naturgemäß, das Streben Preußens nach der Hegemonie in Deutschland als revolutionär und unnatürlich, und die Unterwerfung Preußens unter die Gebote und Interessen Oesterreichs als eine gerechte Buße dafür erkannte. Er fand darin eine schwere Beeinträchtigung an der Würde, Machtstellung und dem Beruf Preußens, wenn die Freunde und Schützlinge Preußens nach dem Willen Oesterreichs aufgegeben, und in Deutschland die Aufrichtung eines Systems der Reaktion auf Kosten der nationalen,

*) Anm. d. Red. Wir dürfen an dieser Stelle unsere abweichende Ueberzeugung nicht verschweigen. So furchtbar die Schwierigkeiten sind, welche der Einheit Deutschlands durch die inneren historischen Gegensätze in der deutschen Entwicklung bereitet werden — Gegensätze, die in den beiden Großstaaten Oesterreich und Preußen ihren schärfsten Ausdruck gefunden haben, so gehören dieselben unseres Erachtens zu dem Wesen von Deutschland, und daher ist uns ein Deutschland ohne Oesterreich so undenkbar, als ein Deutschland ohne Preußen. Vergl. den Art. „Deutschland“.

preußenfreundlichen Partei gefördert und durchgeführt wurde. Wie die deutsche Politik, so krankte ganz allgemein die auswärtige Politik des herrschenden Systems an dem tiefen Schaden, daß sie durchweg Tendenzpolitik war, indem ein unklarer Begriff, wie die Solidarität der konservativen Interessen, den Inhalt dieser Politik bildete und das System der heiligen Allianz als Ziel und Richtschnur für dieselbe verkündet wurde. Aber nicht nur den tendenziösen Charakter dieser auswärtigen Politik glaubte Bethmann=Hollweg verwerfen zu müssen, sondern er fand, daß derselben noch zwei andere schwere Irrthümer zu Grunde lagen: einmal ihre Behandlung nach dem Maß und der Art der inneren Politik und zweitens das Abhängigmachen derselben von den Forderungen und Interessen der inneren Politik. Nach allen Richtungen hin hat Bethmann=Hollweg dieses System auswärtiger Politik während der letzten großen europäischen Verwicklung bekämpft, wo die Tendenzpolitik zuvörderst zur russischen Allianz und später zur russisch gefärbten Neutralität drängte. Bethmann=Hollweg erachtete dagegen dem Rechte, dem Interesse und der Machtstellung gemäß es als Preußens Aufgabe und Pflicht, in Gemeinschaft mit den drei anderen Großmächten zur Wahrung des europäischen Rechtszustandes eine klare und offene Stellung gegen Rußland zu behaupten. — Auf dem Gebiete der inneren Politik hatte das herrschende System in den Interessen und Privilegien **eines** Standes, des Standes nämlich der größeren Grundbesitzer, sich eine sehr reale Grundlage gegeben. Bethmann=Hollweg hatte in den früheren Jahren stets für die Anerkennung des natürlichen Gewichts und der historischen Bedeutung dieses Standes in Preußen gestritten und von diesem Standpunkt wich er auch jetzt in keiner Weise ab. Nunmehr aber fand Bethmann=Hollweg die obrigkeitliche Stellung dieses Standes, sein Uebergewicht, sein Sonderinteresse als Norm und Ziel konservativen Strebens proklamirt und dies ständische Recht und Interesse in die bedenklichste, der geschichtlichen Entwicklung und dem Charakter Preußens widersprechendste Beziehung zu dem Recht und Interesse der Krone selbst gebracht. Von dem Gesichtspunkte dieses ständischen Interesses wurden eben die Ueberreste patrimonialer Gerechtsame, welche Bethmann-Hollweg als unhaltbar immer bezeichnet hatte, als die festen Säulen konservativer Ordnung betrachtet und als Ausgangspunkte für eine weitere Entwicklung nach rückwärts in dieser Richtung bezeichnet. Eben hieraus ergab sich das Bestreben, die alten Kreis= und Provinzialstände wieder ins Leben zu rufen und so wie sie waren durch neue Legislation zu sichern, während Bethmann=Hollweg diese Ordnungen für dringend der Reform bedürftig erachtete, um das in ihnen ausgesprochene Uebergewicht eines Standes zu beseitigen.

Daher ergab sich endlich auch der Kampf gegen eine allgemeine legislative Ordnung der Gemeindeangelegenheiten, während Bethmann=Hollweg, nachdem die ganzen Grundlagen der alten Gemeindeverfassung sich aufgelöst und seit mehr denn 40 Jahren einer völligen Anarchie Platz gemacht hatten, dieser ein Ende zu setzen und die Gemeinde auf Grund der veränderten Besitz= und Rechtsverhältnisse zu rekonstruiren für ein nur schon zu lange aufgeschobenes Bedürfniß der Gesetzgebung ansah. Zugleich wies er entschieden ab, Verhältnisse, denen die reale Grundlage fehlte, oder solche, die ihrer Natur nach mechanisch waren oder nur etwas historisches Beiwerk hatten, als historisch berechtigte und gegen die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Legislation streitende anzuerkennen.

Diese ständischen Ordnungen, so wie sie waren, erachtete er noch von einer andern Seite her für sehr gefährlich. Dieselben sollten das ausgesprochene Mittel sein, um gegen das konstitutionelle System, gegen die Centralvertretung die besonderen Inter=

essen, die Stände, die Provinzen zu sichern und zum Widerstande anzutreiben, ein System, das den Staat in seiner Lebensbedingung, der festen und geschlossenen Einheit, bedrohte. Hiermit ging nach Bethmann-Hollwegs Ueberzeugung das Bestreben Hand in Hand, das konstitutionelle System überhaupt unter der Firma des französischen Konstitutionalismus möglichst herabzusetzen und unter der Firma der parlamentarischen Regierung die Bedeutung und den Einfluß so wie die Rechte der Landesvertretung nach Kräften zu schmälern und einzuschränken, so wie eine Ansicht über die Verfassungsurkunde, wonach dieselbe ein möglichst bedeutungsloses, die Legislation wenigst bindendes, für Regierung und Unterthanen so gut wie gar keine Verpflichtungen enthaltendes Gesetz zu betrachten wäre, welches, um ganz unschädlich zu werden, einer fortgesetzten, tiefgehenden Revision unterzogen werden müsse. Gegen diese Tendenzen sah sich Bethmann-Hollweg zu um so entschiedenerem Widerstand veranlaßt, als er eben von diesem System die Forderung mit größtem Eifer aufrecht erhalten und praktisch durchgeführt sah, daß die Regierung nicht über den Parteien stehen, sondern ganz mit der Partei sich identificiren solle, während zugleich im Dienste des Systems das ganze Rüstzeug des schlechtesten französischen Konstitutionalismus aufgeboten und verlangt wurde: eine Entwicklung, die vor Allem in Bezug auf den Beamtenstand eine sehr traurige Wirkung zu üben schien.

Die größte sittliche Gefahr erblickte Bethmann-Hollweg aber kaum so sehr in dem rein politischen System als in der Art theokratischen Systems, in welches die extreme Reaktionspartei ihre Tendenzen, Forderungen und Interessen brachte. Denn indem sie für die ewigen göttlichen Ordnungen im Staat und der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Revolution zu kämpfen sich für besonders berufen sah und erklärte, war sie nach Bethmann-Hollwegs Ueberzeugung in den schweren Irrthum gerathen, jene Ordnungen mit ihrer zeitlichen, deßhalb schwankenden und stets mangelhaften Erscheinung zu verwechseln und den absoluten Werth jener auf diese, ja auf die kleinsten daran sich knüpfenden Interessen zu übertragen. Bei einer Gegenüberstellung von Revolution und Christenthum, wodurch nicht eine Gesinnung, sondern eine politische Theorie, nicht die Aeußerungen eines ungöttlichen Wollens, sondern bestimmte Auffassungen positiver materieller Verhältnisse als unchristlich erscheinen sollten, sah Bethmann-Hollweg eine verderbliche und sittlich verwerfliche Verkehrung der Religion in Politik, der Politik in Religion angebahnt, wobei das Christenthum selbst zu einer politischen Partei herabgewürdigt zu werden drohte.

Als Bethmann-Hollweg sich entschloß, gegen das bezeichnete System den Kampf aufzunehmen, zu dem ihn eben so sehr sein sittlich-religiöses Gefühl als sein klarer historischer Sinn trieben, hoffte er, daß es gelingen werde, ein gutes Theil der Konservativen der Herrschaft und dem Einfluß der kleinen extremen Partei, welcher sie sich stillschweigend im kritischen Moment unterworfen hatten, wieder zu entziehen; andererseits aber glaubte er dadurch der Regierung einen starken Antrieb zu schaffen, daß sie wieder einen freien und unabhängigen Standpunkt gewänne, und nach dem tiefen Falle im Jahre 1850 Preußen wieder zu einer einflußreichen Stellung und zu einer selbstständigen, wirksamen Politik geführt würde.

Jenes Ziel hat Bethmann-Hollweg zum Theil erreicht; letzteres sah er mit der Zeit eher sich entfernen als nähern, jedoch ohne die Hoffnung auf die zukünftige Erneuerung dieser preußischen Politik zu verlieren.

F.

# Beute.

Nach der Ansicht der römischen Juristen ist der Feind rechtlos. Man verläugnet seine Persönlichkeit und man betrachtet seine Sachen als res nullius. Es bildet daher nicht nur sein Gut, sondern selbst seine Person einen Gegenstand der occupatio bellica. Unbewegliche Sachen wurden durch Eroberung Eigenthum des Staates; ebenso bewegliche Sachen, die man im Dienste des Staates erbeutet hatte. Außerdem fiel die Beute Demjenigen zu, der sie machte. Beute zu machen war aber nicht nur ein Recht des Soldaten, sondern auch des friedlichen Bürgers; Beute zu machen war andrerseits nicht nur gegen den feindlichen Soldaten, sondern gegen jeden Angehörigen des feindlichen Staates erlaubt. (Vergl. besonders Tit. Dig. de captiv. et de postlim. L. 5 §. 1 ff. L. 20 §. 1 L. 12 pr. L. 51 §. 1.)

Unser heutiges Völkerrecht bekundet auf diesem Gebiete ein völlig umgewandeltes Rechtsbewußtsein. Von einer Rechtlosigkeit des Feindes ist nicht mehr die Rede. Seine Persönlichkeit wird anerkannt; er kann nicht beliebig getödtet, sondern muß, sobald sein Widerstand gebrochen ist, geschont werden; er kann nicht als Sklave behandelt, sondern es darf seine persönliche Freiheit nur durch die erforderlichen Schutz- nnd Vorsichtsmaßregeln gehemmt werden. Sein Eigenthum hat freilich auf die hohe Stellung seiner Persönlichkeit keinen Anspruch, erfährt jedoch mannigfachen Schutz. Unbewegliche Sachen sind überhaupt nicht mehr ein Gegenstand der Beute. Bei beweglichen Sachen unterscheidet man Sachen des Staates nebst denjenigen, welche feindliche Krieger (auch Marketender und Armeelieferanten) mit sich führen, von den Sachen der friedlichen Bürger. Die ersteren sind regelmäßig Gegenstand der Beute, die letzteren nicht. Doch kommt es vor, daß einem siegreichen Heere die Plünderung der Einwohnerschaft einer hartnäckig vertheidigten Festung gestattet wird. Es kann sich nämlich eine Festung nicht leicht längere Zeit hindurch behaupten, wenn nicht Soldat und Bürger in derselben fest zusammenhalten. Man betrachtet die Plünderung der Einwohnerschaft als eine Ausgleichung für den auch durch das Verhalten der Bürger veranlaßten Aufwand und überläßt die Entschädigung der eigenen Staatsgewalt der Geplünderten, die allerdings wohl fordern können, daß man ihnen einen Verlust entgelte, den sie für das Staatsganze erlitten haben. Wiewohl hiernach die Plünderung in gewissen Fällen nicht ohne Rechtsgrundlage ist, so betrachtet man sie doch als unedel, und wir sehen sie aus der Kriegführung der Neuzeit immer vollständiger verschwinden. Eine Beraubung wehrloser Personen hat immer etwas Barbarisches und erinnert noch an einen Zustand der Dinge, der mit den anerkannten Rechtsideen des heutigen Völkerrechts im Widerspruche steht.

Es liegt dem Völkerrechte der Neuzeit das schöne, durch das Christenthum gewonnene Bewußtsein des unendlichen Werthes der Persönlichkeit zu Grunde. Man kennt etwas Höheres als den Staat, dem das Alterthum alles Andere unterordnete und aufopferte. Die unzertrennliche Einheit des Staates und der Einzelnen macht eben so sehr die sittliche Größe als den sittlichen Mangel des Alterthums aus. Höher steht die christliche Welt, welche dem Staate giebt was des Staates ist, ohne zu vergessen, was ihm nicht geopfert werden könne. Man weiß den Staat von den Privaten relativ zu trennen. Der Krieg ist Kampf des Staates gegen den Staat, aber nicht mehr ein Vernichtungskampf aller Einzelnen gegen alle Einzelnen. Der feindliche Soldat ist es, der im Kriege den feindlichen Staat vertritt. In dem feindlichen Soldaten wird der feindliche Staat selbst bekämpft; bei ihm lassen sich daher Staat und Individuum im Allgemeinen nicht

trennen. Dagegen ist diese Trennung möglich bei den friedlichen Angehörigen des feindlichen Staates, die deßhalb in ihrer Person und in ihrem Eigenthum geschont werden. Ja die Schonung tritt sogar gegen den feindlichen Soldaten ein, sobald mit seiner Ueberwindung die Trennung der Person vom Staate möglich wird; denn jetzt wird seine Person sofort wieder heilig gehalten, jede Gewalt gegen ihn ausgeschlossen, jede menschliche und bürgerliche Achtung ihm gezollt. (Vergl. den Art. „Krieg".)

Wie die menschliche Persönlichkeit, kraft ihres unendlichen Werthes, nach dem christlichen Bewußtsein der neueren Zeit den Staat überragt und deßhalb nicht schlechtweg mit dem Staate identificirt werden darf, so erkennt die neuere Zeit auch die Gebiete der Kunst, der Wissenschaft und der Religion als solche an, welche zwar äußerlich auf dem Boden des Staates stehen und vom Staate die Möglichkeit einer gesicherten Entwicklung erhalten, innerlich aber, nach ihrer geistigen Bedeutung und Aufgabe, über den Staat hinausgehen und dadurch auch eine kosmopolitische Stellung gewinnen. Deßhalb sind Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft und der Religion dem Beuterecht nicht unterworfen. Museen, Bildergallerieen, Bibliotheken, Kirchen mit den dem Gottesdienste geweihten Sachen, dürfen nicht beraubt werden. — Im Alterthum machte der Krieg alle Heiligthümer des Feindes profan; „der Krieg" — ruft Cicero in seiner vierten verrinischen Rede — „hat alle geweihten Sachen der Syrakusaner profan gemacht"; und in der L. 36 D. de religiosis heißt es: Sepulcra hostium nobis religiosa non sunt. Aus den bloßen Nationalreligionen des Alterthums konnten in der That auch keine andern Rechtssätze hervorsprossen. Seit wir im Besitze einer Religion sind, die dem Staate nicht blos als Mittel dient, sondern selbst Zweck ist und als Weltreligion über alle Nationen und Staaten hinausgeht: wie könnten wir da wohl noch die Berechtigung der Heiligthümer des Feindes verkennen und uns ein Verfügungsrecht über dieselben zusprechen? (Interessante Verhandlungen, namentlich in Betreff der berühmten korinthischen Pferde, die man aus Venedig nach Paris geschleppt hatte, und die hernach zurückgegeben werden mußten, im Life of Romilly, edited by his Sons, vol. II, p. 401, auch bei Wheaton, Eléments 1848, vol. II, p. 16, 17. Vergl. ebendaselbst p. 5.)

Wenn die mitgetheilten edleren Grundsätze im Landkriege bereits Geltung gewonnen haben, so werden sie doch im Seekriege noch fast gänzlich verläugnet. Als gäbe es eine andere Vernunft und eine andere Gerechtigkeit zur See als zu Lande, folgt das Beuterecht im Seekriege einer andern Jurisprudenz als im Landkriege. Der Seekrieg unterscheidet nicht das Privateigenthum der Unterthanen des Gegners von dem feindlichen Staatseigenthum; räuberisch bemächtigt er sich friedlicher Handelsschiffe ganz eben so, wie er die feindlichen Kriegsschiffe angreift und wegnimmt; er erbeutet nicht nur die Privatschiffe, sondern auch das auf denselben befindliche Privatgut der Unterthanen des feindlichen Staates; einzig und allein Fischerkähne verschont er allenfalls aus Mitleid für die Armuth, so wie schiffbrüchige Fahrzeuge und verschlagene Güter aus Achtung vor dem Unglück. Napoleon I. wies nachdrücklich auf die auffallenden Widersprüche hin, die aus dieser Verschiedenheit des Beuterechts im Landkriege und im Seekriege hervorgehen. „Nehmen wir an, Frankreich und England führen mit einander Krieg. Dann wird das englische Kauffahrteischiff, das sich in einem französischen Hafen befindet, konfiscirt und die an Bord dieses Schiffes befindlichen Personen werden Kriegsgefangene, obwohl sie nicht kämpfende Personen, sondern einfache Bürger sind; während zu gleicher Zeit ein englisches Waarenmagazin, das in der französischen

Hafenstadt existirt, weder mit Beschlag belegt noch konfiscirt wird, und während die in Frankreich reisenden englischen Kaufleute nicht zu Gefangenen gemacht werden, sondern ihren Paß erhalten, um das französische Gebiet ruhig zu verlassen." (Mémoires pour servir à l'histoire de France sous Napoléon, écrits à Sainte-Hélène, sous sa dictée, Tome II, 1823, page 75.) Dies unbeschränkte Seebeuterecht beginnt sofort mit dem Ausbruche der Feindseligkeiten. Ja nicht einmal diejenigen Schiffe bleiben verschont, die von der Eröffnung des Krieges noch gar keine Kunde erhalten haben. Es ist Englands Seemacht und Englands rücksichtslose Selbstsucht, welchen diese unedlen Grundsätze ihren Ursprung und ihre fortgesetzte Geltung verdanken. Während England mit überzeugender Schärfe der Beweisführung den Grundsatz verficht, daß Staatsschulden, die man vor dem Kriege bei dem Feinde kontrahirt hat, wegen des ausgebrochenen Krieges nicht berührt werden dürfen, sondern mit sorgfältiger Gewissenhaftigkeit zurückzuzahlen sind, nimmt es nicht den mindesten Anstand, auf der anderen Seite geltend zu machen, daß das Privateigenthum zur See, selbst schon vor der Kriegserklärung, weggenommen werden könne. Beides reimt sich zwar nicht nach den Grundsätzen des Rechts, wohl aber nach denen des Eigennutzes: England, als größte Seemacht, will das Seebeuterecht schon vor der Kriegserklärung; England, als Gläubiger fast aller Nationen, ist gegen die Konfiskation der Staatsschulden, selbst nach ausgebrochenem Kriege. (Wheaton, Eléments, 1848, Bd. I, Seite 292. *)

Wenn nur der Staat es ist, der den Krieg führt, so ist das Beuterecht auch nur ein Recht des Staates. Die Einzelnen bedürfen, um es auszuüben, einer ihnen vom Staate ertheilten Genehmigung. Diese ist regelmäßig nur für die Soldaten vorauszusetzen, welche jedoch zu einer Plünderung noch der ausdrücklichen Erlaubniß des Befehlshabers bedürfen. Im Seekriege üben nicht nur die vom Staate ausgerüsteten Kriegsschiffe und Kreuzer das Beuterecht, sondern auch die von Privatleuten ausgerüsteten Kaper. (Vergl. den Art. „Seekrieg".) An wen fallen die erbeuteten Gegenstände? Diese Frage läßt sich nicht durch einen bündigen völkerrechtlichen Satz beantworten. Es ist die Aufgabe eines jeden einzelnen Staates, die Wirkungen des Beuterechts, das er seinen Kriegern überträgt, selbst zu regeln. Im Großen und Ganzen läßt sich aber wohl in den positiven Satzungen folgender Grundsatz erkennen: Der Staat behält für sich die dem feindlichen Staate gehörigen, besonders die für den Kriegsgebrauch bestimmten Gegenstände, die sogenannten Kriegsvorräthe und Mundvorräthe; dagegen überläßt er den Soldaten diejenigen Gegenstände, welche feindliches Privateigenthum sind und auch wohl nur dem Privatgebrauche dienen. (Grotius, lib. III. cap. 6 §. 8 ff. Vattel, liv. III. chap. 9 §. 164. Auch Heffter, §. 135.)

Von privatrechtlicher Wichtigkeit ist die Frage, mit welchem Zeitpunkte die Beute als erobert gelte. Nach der einfachen Natur der Sache kommt es offenbar bei der Beute wesentlich auf die Thatsache an, ob man die Sache vollkommen in seiner Gewalt habe. Das römische Recht hält daher das Eigenthum erst dann für verloren, wenn der Beuterer die Sache in Sicherheit (intra præsidia sua) gebracht hat. (L. 5 §. 1. D. de captiv. et postlim.) Dies wurde nach dem Zeugniß des Grotius (III. 6 §. 3) zur Praxis der europäischen Völker. („In hac belli quæstione placuit gentibus"). Grotius selbst berichtet aber

*) Ueber die neuesten völkerrechtlichen Vereinbarungen und Unterhandlungen, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, vergl. die Art. „Seekrieg, Seerecht".

schon daneben, daß das europäische Völkerrecht erbeutete Gegenstände als erworben betrachte, sobald sie der Beuterer 24 Stunden in seinrr Gewalt habe. Dieser Satz hat jedenfalls für den Landkrieg eine ziemlich weit verbreitete Anerkennung erlangt. (Strube, rechtliche Bedenken. Bd. II. Nr. 20. **Bilmark, resp. Guil. Ackermann, diss. de dominio rerum in bello captarum, Aboæ 1795.**) Für den Seekrieg galt früher ebenfalls der angeführte Grundsatz des römischen Rechts, auf den sich auch die Artikel 287 ff. des **Consolato del mare** stützen. Später ging man hier ebenfalls zur Forderung eines 24stündigen Besitzes über. (Martens, Versuch über Kaper, §. 55 ff. Heffter, §. 138.) Doch hielten manche Staaten an dem Satze fest, daß die erbeuteten Gegenstände erst dann für den Beraubten verloren seien, wenn der Beuterer sie in Sicherheit gebracht, namentlich wenn er sie in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht habe. (Martens, a. a. O. Kap. 3. Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten, I. 9 §. 208.) Zur Bestätigung der erworbenen Seebeute ist das Urtheil eines Prisengerichts nöthig. (Vergl. den Art. „Prisen, Prisengericht".)

Die Annahme mancher humaner Publicisten, daß bei der Beute ein Eigenthumsübergang gar nicht stattfinde, daß vielmehr das Eigenthum nur suspendirt werde, läßt sich weder juristisch noch thatsächlich durchführen. Wohl aber entspricht es den milderen Sitten unsers Zeitalters, wenn von den einzelnen Staaten, denen das Beuterecht als ein Recht wirklichen Eigenthumserwerbes zusteht, Anordnungen zur Abstumpfung der Härten des Beuterechts getroffen werdeu. Hieher rechnen wir namentlich die Bestimmung, daß erbeutete Gegenstände, die der Feind veräußert hat, gegen Erstattung desjeuigen, was dafür gezahlt worden ist, durch den frühern Eigenthümer zurückgefordert werden können, und daß demnach, wenn der Feind die erbeutete Sache verschenkt hat, der Besitzer dieselbe dem vorigen Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben müsse. Das preußische Landrecht ist hier mit einem schönen Beispiele vorangegangen.

Literatur: bei Ompteda, §. 309, Kamptz, §. 308. Für das Seebeuterecht: **A. de Pistoye et de C. Duverdy, Traité des prises maritimes, dans lequel on a refondu en partie le traité de Valin. 2 volumes, Paris 1855.**

A. F. Berner.

## Bevölkerung.

I. Die Malthusische Lehre, ihre Anhänger und Gegner. — Als der moderne Staat aus den mittelalterlichen Verhältnissen sich herausentwickelte, bewährte sich auch an ihm das Gesetz alles Jugendlichen, nicht alsbald das von der Natur gesetzte Maß seiner selbst finden zu können. Es trat dies theils in dem unbegrenzten Streben, die staatliche Wirksamkeit auszudehnen, dem Staatsabsolutismus, theils in einer unterscheidungslos auf Vergrößerung des Gebiets gerichteten Politik hervor, aber auch noch in einer dritten Richtung. So wie man nämlich die Aufgabe der Regierungen nicht genug erweitern, den räumlichen Umfang der Staaten nicht weit genug ausdehnen zu können verneinte, so war man auch der Ansicht, daß die Volkszahl niemals zu sehr gesteigert werden könne. Man erblickte in einer möglichst großen Bevölkerungsziffer den höchsten Segen und hielt es für eine zweifellose Aufgabe der Regierungen, die Volksvermehrung thunlichst zu befördern. Diese Auffassung fußte in dem Gedanken, daß, je mehr sich eine Bevölkerung vermehrt, desto günstiger auch die Bedingungen für eine weitere Vermehrung der Güterproduktion sich gestalten, und sie ward durch die Wahrnehmung unterstützt,

daß starkbevölkerte Länder zugleich die reichsten und gebildetsten zu sein pflegten. In Deutschland vertrat diese Anschauungsweise mit Entschiedenheit schon Joh. Peter Süßmilch (Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 1. Aufl. Berlin 1740, 4. Aufl. 1775). Namentlich aber war es v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft, 1. Aufl. Wien 1765, 7. Aufl. 1804), der sie zum Mittelpunkte eines vollständigen Systems machte, indem er lehrte, eine hohe Bevölkerung sei allerdings an sich selbst nicht der Staatszweck, aber sie biete alle zur Bereicherung des letztern dienlichen Mittel dar. — Auch in der Praxis herrschten diese Ideen ausschließlich, und es wurden von ihnen die verschiedenartigsten Maßregeln zur Beförderung der Bevölkerung eingegeben: Begünstigungen des frühen Heirathens und der Väter zahlreicher Familien durch Befreiungen von öffentlichen Lasten, positive Unterstützungen und Gewährung von Ehrenrechten; umgekehrt Benachtheiligungen des ehelosen Standes; Beschränkung des Trauerjahres der Verwittweten; Belästigung und Verbot der Aus-, Beförderung der Einwanderungen; Erleichterung der Scheidungen; Verpflichtung der Eltern, ihre mannbaren Töchter zu verheirathen; allgemeines Heirathsgebot für bestimmte Klassen der Bevölkerung ꝛc. Selbst der Plan, im Interesse einer vermehrten Kindererzeugung die Ehen nur auf Zeit schließen zu lassen, tauchte auf [1]. — Uebrigens kann man die historische Berechtigung dieser ganzen Richtung nicht verkennen, sondern muß sie vielmehr als eine nothwendige und ersprießliche Reaktion gegen eine Zeit ansehen, „wo, wie Horn (Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. Leipzig 1854, I. S. 15) sich kräftig ausdrückt, die Masse des Volkes geringer als eine Viehherde geachtet wurde, wo die Götter der Erde keinen Anstand nahmen, es durch unablässige Kriege, Religionsverfolgungen, Bedrückungen und Erpressungen in seiner Entwicklung zu hemmen, während sie andererseits sich nicht im Geringsten darum kümmerten, wenn Pest, Hungersnoth, ansteckende Krankheiten und andere Uebel es auch außerdem decimirten oder gar halbirten".

Aber während Leben und Wissenschaft die Staaten, was die Ausdehnung ihrer Gewalt und ihres Gebiets anbelangt, schon weit früher, wenn auch nicht immer mit glücklichem Erfolge, zur Anerkennung der nothwendigen Grenzen drängten, brauchte die Einsicht, daß nicht jede Volksvermehrung eine Wohlthat sei, um durchzudringen viel längere Zeit, und von den Maßregeln, welche die Süßmilch-Sonnenfelsische Auffassung hervorgerufen, bestanden manche bis in die neueste Zeit, ja bestehen noch bis heute fort [2]. Zwar waren, abgesehen vom Alterthume, wo die Furcht vor Uebervölkerung vielfach lebendig war und Platon und Aristoteles schon zu gewaltsamen Gegenmitteln, wie Kindermord, Abtreibung, Heirathsverbot für alle körperlich oder geistig verkrüppelten Bürger, riethen, in England von W. Releigh, Child, Devinant, Huner, A. Young, Struart, Torvesend, in Italien von Botero, Filangieri und Ortes, in Frankreich von verschiedenen Schriftstellern der physikalischen Schule wiederholt einzelne richtige Bemerkungen und Ansichten über das Verhältniß ausgesprochen worden, in welchem die Bevölkerung zu den Nahrungsquellen der Völker stehe, allein dieselben hatten sich doch noch nirgends zu einer vollständig in sich abgerundeten Theorie gestaltet, noch weniger zu allge-

[1]) Interessante Beispiele dieser auf Beförderung der Volksvermehrung gerichteten Gesetzgebung bei Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. S. 484.

[2]) In Hannover werden noch jetzt, früher vom Staate, seit 1849 durch die königliche Kronkasse, jährlich etwa 900 Thlr. als Geschenke bei der Geburt eines siebenten Sohnes verausgabt (Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. II. 346).

meiner Anerkennung durchzudringen vermocht. Ihren eigentlichen Umschwung konnte die Bevölkerungstheorie erst zu einer Zeit erhalten, wo der Neigung gegenüber, alle gesellschaftlichen Uebelstände der Mangelhaftigkeit der politischen Einrichtungen in die Schuhe zu schieben, eine konservative Gegenbewegung sich geltend machte. Der Engländer T. R. Malthus [3]) war es, der, durch diese Richtung getragen, zuerst und mit nachhaltigem Erfolg den bisherigen populationistischen Auffassungen ein anderes geschlossenes System gegenüberstellte, und an seinen Namen knüpft sich die bessere Einsicht in die Gesetze der Bevölkerung, ebenso wie man die Bewegung der Erde mit dem Namen Galilei's, den des Bluts mit dem Harvey's in Verbindung bringt (Rossi).

Von der Annahme ausgehend, daß die Zeugungsfähigkeit und Neigung der Menschen sich unverändert gleich bleibe und daß sie das zur Ersetzung des Abgangs an Menschen erforderliche Maß entschieden übersteige, gelangte Malthus zu dem Satze, daß die Bevölkerung eines Landes die Tendenz habe, sich in geometrischer Progression zu vermehren, und zwar, wie die Erfahrung der nordamerikanischen Freistaaten zeige, in mindestens 25jährigen Verdoppelungsperioden. Dagegen vermöge man die Produktion der Nahrungsmittel nicht dauernd in dem gleichen Maße zu steigern, vielmehr sei das günstigste Verhältniß, das man in dieser Beziehung nach dem gegenwärtigen Zustande der bewohnten Erde annehmen könne, das einer arithmetischen Progression in gleichfalls 25jährigen Abschnitten. Während mathematisch die Bevölkerung im Verhältniß von 1, 2, 4, 8 ... zu steigen strebe, ließen sich die Nahrungsmittel nur im Verhältniß von 1, 2, 3, 4 ... vermehren. Das hierdurch angedeutete Mißverhältniß, das nach 200 Jahren schon wie 256 : 9 sein würde, verlange nothwendig eine Ausgleichung. Diese nun könne in doppelter Weise erfolgen, nämlich entweder privativ, so daß man eine überschüssige Bevölkerung gar nicht entstehen lasse, oder positiv (repressiv), so daß die entstandene auf irgend eine Weise wieder weggeschafft werde. Der allgemeine Ausdruck für die Macht, durch welche das Letztere geschehe, sei das Elend; das Erstere aber könne sowohl durch lasterhafte Lebensweise und ihre Folgen, als durch moralische Enthaltsamkeit erreicht werden. Elend, Laster und moralische Enthaltsamkeit, das seien die drei Hebel, welche das Gleichgewicht zwischen Menschenzahl und Nahrungsmitteln immer wieder aufrecht erhielten. Bisher aber seien die beiden erstern in weit überwiegendem Maße wirksam gewesen; es gäbe wenige Staaten, in denen die Volksmenge sich nicht allezeit über die durch die verfügbaren Nahrungsmittel angezeigte Grenze zu vermehren strebe. In dem Mangel an moralischer Enthaltsamkeit liege die wahre Ursache der überall wiederkehrenden traurigen Lage der untern Klassen der Gesellschaft; jeder Fortschritt sei durch die Verbreitung jener Enthaltsamkeit bedingt; hierzu sei aber vor allen Dingen die Beseitigung derjenigen Einrichtungen nothwendig, welche die Verantwortlichkeit der Eltern für das Schicksal ihrer Kinder schwächten. Bei dieser Veranlassung kommt Malthus zu seiner scharfen

---

[3]) An essay on the principles of population, as it affects the future improvement of society, 1. Ausg., 1 Band, anonym, London 1798. 6. Ausg., 2 Bände, London 1826. Deutsche Uebersetzung von Hegewisch, Altona 1807, 2 Bände. Die erste Auflage des Malthusischen Werks ist nicht viel mehr als eine Skizze. Das Aufsehen, welches die Malthusische Brochüre erregte, veranlaßte den Verfasser, der 2. Aufl. 1803, umfangreiche, auf ausgedehnten Reisen selbst gesammelte Belege aus den Staaten der Gegenwart hinzuzufügen, die in den spätern Auflagen noch mehrfach vermehrt und berichtigt wurden. — Vergl. über Malthus auch die Kritik v. Rehberg, in dessen sämmtlichen Schriften Bd. IV, S. 357—380.

Kritik der englischen Armenpflege und der Verwerfung des ihr zu Grunde liegenden Princips des Rechts der Armen auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln.

Diese Theorie mußte auf den lebhaftesten Widerstand stoßen; sie widersprach einer allgemein verbreiteten Auffassungsweise, mit der zahlreiche und wichtige politische und persönliche Interessen vielfach aufs innigste verwachsen waren; vorzüglich aber schien sie auf einen Zwiespalt in den Gesetzen der göttlichen Weltordnung hinzuweisen, die man mit der Weisheit und Güte des Schöpfers nicht vereinigen zu können meinte; sie schien auf die edelsten menschlichen Gefühle, der Nächstenliebe und Barmherzigkeit einen Bann zu legen, damit die Begriffe von Tugend und Laster vollständig umzukehren und jedem Glauben an eine fortschreitende Verbesserung der Lage des menschlichen Geschlechts Hohn zu sprechen. So traten denn wirklich alsbald und wiederholt die verschiedenartigsten und von den verschiedensten Seiten ausgehenden Einwendungen gegen die Malthusische Lehre hervor. Es ist nicht annehmbar, sagten die Einen, namentlich Socialisten und Theologen, daß die Vorsehung die Befriedigung eines den Menschen eingepflanzten Bedürfnisses zu einer Quelle des Elends habe machen können [4]); die Wissenschaft wird daher gut thun, sich ebenso wie die Kirche eines tiefern Eindringens in die Gesetze der Bevölkerung zu enthalten [5]). Andere bekämpften die von Malthus aufgestellten einzelnen Sätze. Nicht nur sei zunächst die Verdoppelungsperiode für die Bevölkerung viel zu kurz angenommen [6]), sondern es sei eine falsche Voraussetzung, daß die menschliche Fruchtbarkeit sich konstant gleich bleibe. Mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung, dem wachsenden Reichthum, der bessern Nahrung, der vielseitigern Ausbildung und den mannigfaltigern Bedürfnissen vermindere sich dieselbe vielmehr von selbst mehr und mehr (Grey, Sedler, Doubleday, Proudhon u. A.). Nicht minder habe Malthus anderseits die Vermehrbarkeit der Subsistenzmittel viel zu gering angeschlagen. Sei doch ein großer Theil des Erdballs noch ganz unkultivirt und selbst bei den vorgeschrittensten Nationen der Ackerbau nach Ausdehnung und Betrieb noch weit auch von der nur jetzt absehbaren Vollkommenheit entfernt. Erweiterte Handelsverbindungen oder Auswanderung vermöchten wohl, etwa entstehende Mißverhältnisse zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln wieder auszugleichen; gerade das Steigen der Bevölkerung vermehre die Produktivkraft der Arbeit, so daß der Reichthum mindestens in demselben Verhältnisse anwachse wie die Menschenzahl. Auch wurde wohl noch hinzugefügt, daß das Uebel vielfach nicht sowohl in einer zu geringen Menge, als in einer schlechten Vertheilung der Subsistenzmittel liege, wogegen bessere politische Einrichtungen Abhülfe gewähren könnten (Evereth, L. Reybaud, Blanqui, Carey). — Von einer dritten Seite suchte man nachzuweisen, daß die Malthusische Lehre an einem innern Widerspruch leide und sich mit andern von ihren Vertheidigern als richtig anerkannten nationalökonomischen Sätzen eben so wenig vertrage, wie mit den Erfahrungen der Geschichte. So folge z. B. aus der von Say nachgewiesenen

---

4) So unzählige Socialisten, socialistische Philosophen wie Lammenais, Theologen 2c. Eine glänzende Abfertigung Lammenais in Bastiats **Harmonies. Ch. XVI.**

5) **L. Reybaud, Journ d. Econ. I** und **Revue d. d. Mondes** 1855.

6) **Ravenstone, fur douth concerning population 1821. Godwin Inquiry on population 1821.** Das Beispiel der schnellern Vermehrung in Amerika wollte G. hauptsächlich durch die europäische Einwanderung entkräften, allein genauere Untersuchungen über die amerikanischen Bevölkerungsverhältnisse (von Seybert, Plaer, Wardin, Krunsdy u. A.), so wie die seitdem gemachten Erfahrungen haben das Irrthümliche dieser Ansicht nachgewiesen. Vergl. Soetbeer im Anhang zu seiner Uebersetzung von J. St. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie.

Unmöglichkeit einer sogenannten Ueberproduktion auch die Unmöglichkeit einer Ueberproduktion an Producenten, d. h. einer Uebervölkerung (Everett); so lasse sich ein Mißverhältniß zwischen irgend einer Gattung lebender Wesen, folglich auch der Menschen, und der ihnen angewiesenen Nahrung gar nicht denken, ohne daß schließlich der Untergang alles organischen Lebens daraus hervorginge (Rickerd und E. Engel); so sei endlich eben so wenig ein Fortschritt der Civilisation, der doch unzweifelhaft stattgefunden, beim Festhalten an der Malthusischen Auffassung zu erklären, denn, da in den Anfängen der Geschichte von Wirkung der moralischen Enthaltsamkeit doch wohl nicht die Rede sein könne, so hätten ja, wenn es wahr wäre, daß überall, wo sich eine Summe von Unterhaltsmitteln bildet, sogleich die Menschen nachschössen, die sie in Anspruch nehmen, die Bevölkerungen sämmtlich auf die äußerste Grenze der Unterhaltsmittel beschränkt bleiben müssen. — Wir übergehen andere Einwürfe, die ihre Widerlegung an der Stirne tragen.

Alle diese Einwürfe wurden von den Anhängern der Malthusischen Lehre, zum großen Theile auch von Malthus selbst [7]), mit Entschiedenheit und Erfolg bekämpft, doch führten sie zu einer schärfern Fassung, tieferen Begründung und besseren Entwicklung der Theorie. Vor Allem wahrte man die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung. Wie sei es möglich, sich der Untersuchung einer so wichtigen Frage, die gleichsam den Kernpunkt der politischen Oekonomie bilde, zu enthalten? Nur eine gründliche Erkenntniß vermöge hier zur richtigen Auffassung des Nothwendigen und Pflichtgemäßen zu führen. Ganz und gar voreilig aber sei es, die aufgestellten Gesetze mit der Weisheit und Güte Gottes für unvereinbar zu erklären. Denn indem Gott dem Menschen die Kraft der Erkenntniß und die Freiheit des Willens verliehen, habe er ihn ja eben in den Stand gesetzt, die Uebervölkerung und ihre traurigen Folgen zu vermeiden. Die aufgestellten Progressionen ließ man fallen [8]); Malthus selbst hatte sie mehr als eine Erläuterung, wie als einen wesentlichen Bestandtheil seines Systems angesehen, dagegen wurde der Grundgedanke festgehalten, daß die Produktivkraft der Natur mit der sich ungehemmt entfaltenden des Menschengeschlechts auf die Dauer nicht gleichen Schritt zu halten vermöge. Unbegründet sei die Annahme, daß die Regenerationsfähigkeit der Menschen sich mit zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit von selbst vermindere, die dafür beigebrachten Belege seien nicht stichhaltig. Zeige doch die Natur nirgends ein Beispiel, daß die Zeugungskraft mit eintretenden ungünstigen Umständen für die Vermehrung einer Gattung abnehme; vielmehr pflegten alle Thier- und Pflanzenarten sich in demselben Verhältniß auszubreiten, als ihnen eine erweiterte Möglichkeit der Existenz geboten werde. Die physiologische Vermehrungsfähigkeit scheine überall im umgekehrten Verhältnisse zur Begabung der betreffenden Gattungen mit Empfindung, Intelligenz und Widerstandsfähigkeit gegen Zerstörung zu stehen, und wenn nun hiernach auch der Mensch als das am günstigsten organisirte Geschöpf die geringste Regenerationskraft besitzen müsse, so könne doch auch bei ihm, da er Zeiten der Verheerung gleichfalls nicht ganz zu entgehen vermöge, die Erhaltung

---

7) Siehe insbesondere seinen Briefwechsel mit W. N. Senior im Anhange zu des Letztern **Two lectures on population**, wo namentlich der Sinn, den man mit dem Ausdruck: Tendenz zur Uebervölkerung, verbinden muß, eine genaue Erörterung findet.

8) Für die Tendenz der Menschen, sich zu vermehren, ist häufig noch ein stärkeres Verhältniß angenommen worden, als die Malthusische 25jährige Verdoppelung, doch hat Hoffmann: Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt (in der Sammlung seiner kleinen Schriften S. 31 ff.) — nachgewiesen, daß bei dem gegenwärtigen Kulturzustande der Zuwachs nicht wohl über 3 Procent betragen kann, was eine Verdoppelungsperiode von 23 9/20 Jahre ergiebt.

der Gattung nur durch ein verhältnißmäßig großes Zeugungsvermögen gesichert sein, welches, wie uns denn die Geschichte auch zahlreiche Beispiele hiefür zeige, entstandene Lücken durch vermehrte Geburten rasch wieder auszufüllen gestatte. — Eben so wenig dürfe man hoffen, mit jeder Vermehrung der Bevölkerung die Produktivität der Arbeit in gleichem oder noch höherm Maße zu steigern, denn wenn auch bis zu einem gewissen Punkte eine dichtere Bevölkerung sich in ihrer Thätigkeit gegenseitig fördere, so habe dies doch jedenfalls eine Grenze, und dieselbe werde um so eher erreicht werden, je weniger die Vermehrung des Kapitals mit der der Bevölkerung gleichen Schritt zu halten vermocht habe. Dazu komme der gerade der Produktion der Nahrungsmittel eine unüberschreitbare Grenze setzende Umstand, daß die Produktivkraft der Arbeit und des Kapitals bei vermehrter Anwendung auf einem gegebenen Terrain sich nicht gleich bleibe, sondern mehr und mehr vermindere, bis endlich die Produktionskosten den ganzen Werth des Produkts verschlängen und eine weitere Ausdehnung der Produktion unmöglich sei. Freilich vermöchten technische und Verkehrsfortschritte diese Grenze immer weiter hinauszuschieben, aber nur in den seltensten Fällen würden diese Fortschritte rasch genug stattfinden, um der Tendenz der Volksvermehrung zuvor zu kommen, jedenfalls ergäben sie sich nicht von selbst aus dem Steigen der Bevölkerung. Auch die Einfuhr aus dem Auslande könne eben so wenig als eine unerschöpfliche Quelle gelten, denn nicht allein, daß auch dort die Menge der zu erzeugen möglichen Nahrungsmittel eine beschränkte sei, müsse das Ausland auch bereit sein, die Erzeugnisse unserer Industrie als Gegenwerthe anzuerkennen und anzunehmen, was gleichfalls nur innerhalb gewisser Grenzen statthaben werde, und selbst dann müßte die Zufuhr aufhören, sobald die Produktions- und Transportkosten der Nahrungsmittel ebenso viel Arbeit verschlängen, als durch die letztern erhalten werden können. — Was die Möglichkeit anlange, der Uebervölkerung durch Auswanderung zuvorzukommen, so bleibe durch dieses Mittel doch immer die Wurzel des Uebels unberührt. Selbst wenn die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche einer massenhaften Auswanderung im Wege ständen und welche dieselbe höchst selten einen dem Bevölkerungszuwachs gegenüber nur einigermaßen in Betracht kommenden Umfang haben gewinnen lassen, in Folge günstiger Umstände beseitigt würden, müßte doch der geschaffene freie Raum binnen kurzer Zeit wieder ausgefüllt sein, wenn die zurückgebliebene Bevölkerung fortführe, sich in der bisherigen Weise zu vermehren. — Am wenigsten endlich dürfe man einen günstigen Erfolg von einer bloßen gleichmäßigern Vertheilung des Gütervorraths erwarten. Gerade die Vermögensgleichheit — angenommen selbst, ihre Herstellung wäre gerecht und durchführbar — würde ein Land jenes Reservefonds von Nahrungsmitteln berauben, der in den jetzigen Verhältnissen zum Unterhalt von Thieren und zu Luxuszwecken vorräthig gehalten wird, so daß jeder Ernteausfall zu einer schrecklichen Kalamität werden und die Bevölkerung eines solchen Landes, wo keine Klasse der andern mit ihrem Ueberflusse zu Hülfe kommen könnte, in dieselbe Lage versetzen müßte, wie die Mannschaft eines nach ausgegangenem Proviant durch eine unerbittliche Windstille in der ungeheuern Einsamkeit des Oceans festgehaltenen Schiffes. (Rossi.)

Die oben erwähnten Einwürfe Everetts und Rickards haben bis jetzt, so viel uns bekannt, noch keine ausdrückliche Widerlegung gefunden, doch ist eine solche nicht schwierig. Wenn nämlich Say die Möglichkeit einer Ueberproduktion läugnet, so will er damit nur sagen, daß, wenn ein Mißverhältniß zwischen zwei Gattungen von Produkten eintritt, der Grund des Uebels nicht darin zu suchen sei, daß von dem einen Produkt zu viel, sondern darin, daß von dem andern zu wenig erzeugt

worden sei. Auf die Uebervölkerung angewandt würde nun daraus nur folgen, nicht daß eine solche überhaupt nicht eintreten könne, sondern daß dieselbe statt auf die allzugroße Menschenzahl auf die zu geringe Menge von Subsistenzmitteln zurückzuführen sei. Everett aber wollte nicht dies beweisen — denn daß, so lange die Produktion der Subsistenzmittel noch eine Vermehrung zuläßt, diese vor Allem zu erstreben sei, bestritt ja Niemand —, sondern daß überhaupt ein Mißverhältniß zwischen Bevölkerung und Subsistenzmitteln gar nicht eintreten könne. Ebenso kann gegen Rickards (Engel) geltend gemacht werden, daß die andern zur Nahrung angewiesenen Gattungen von Geschöpfen keineswegs, wie er zu meinen scheint, durch die beschränkte Vermehrungsfähigkeit jener, sondern lediglich durch die ihnen von der Natur gewährten Hülfsmittel, um wenigstens zum Theil den auf sie gerichteten Angriffen zu entgehen, vor Vernichtung bewahrt werden, sowie andererseits, daß bei allen nicht mit Vernunft begabten und nicht unter menschlicher Obhut stehenden organischen Wesen der Mangel an Subsistenzmitteln die größten Verheerungen anrichtet. Mit andern Worten, Rickards hat wohl Recht, daß die Natur dafür gesorgt hat, keine Gattung organischer Wesen sich übermäßig vermehren zu lassen, aber er übersieht, daß wenn man eben nur die Natur walten läßt, jenes Maß immer wieder nur durch die traurigsten Leiden für die betreffende Gattung hergestellt wird, und daß es sich eben darum handelt, ob die Menschen bei vernünftiger Enthaltsamkeit sich jene Leiden nicht ersparen können.

Sehr angelegen hingegen ließen es sich die Vertreter der Malthusischen Ideen sein, deren Vereinbarkeit mit der Fähigkeit des Menschengeschlechts zu fortschreitender Entwickelung darzuthun. Mit Recht, denn es galt hier nicht allein, den Nachweis der Uebereinstimmung mit den Thatsachen der Geschichte, sondern auch den der Verträglichkeit mit einem tief in den Bedürfnissen der menschlichen Natur wurzelnden Glauben. Wäre die moralische Enthaltsamkeit, so hatten die Gegner gemeint, wirklich das einzige Rettungsmittel aus Noth und Verwilderung, was könne man da von der Zukunft der Menschheit hoffen? Wie sollte jene jemals unter Klassen heimisch werden, die eben durch ihre bisherigen Zustände, eben durch ihre unbedachtsame Vermehrung von jeder höhern sittlichen und geistigen Ausbildung ausgeschlossen wären? Armuth und Elend in Folge allzu zahlreicher Vermehrung und wiederum übermäßige Vermehrung als Folge der Armuth und des Elends, das wäre dann der schreckliche Kreislauf, in dem das Leben der großen Mehrzahl der Menschen sich noch zu bewegen bestimmt wäre. — In der Vertheidigung nun, welche die Malthusianer diesen Einwürfen entgegensetzten, gelang es ihnen, ihre Theorie der abstoßenden Härten zu entkleiden und einen wesentlich vermittelnden Standpunkt zu gewinnen. Unsere Theorie, so sagten sie, erklärt allerdings jeden Fortschritt im ökonomischen Zustande der Völker für bedingt durch eine wachsende Ausdehnung der Wirksamkeit der moralischen Enthaltsamkeit, oder, besser ausgedrückt, die sittliche Voraussicht, die sittlich-privativen Gegentendenzen gegen Uebervölkerung, aber sie schließt die Möglichkeit eines Wachsthums dieser Tendenzen keineswegs aus. Außer dem Moralgebot, das freilich nur erst auf höhern Kulturstufen eine größere Wirkung zu äußern vermag, sind es namentlich die Rücksichten einer vernünftigen Selbstliebe, welche in dieser Richtung zu wirken bestimmt sind. Daß eine solche vernünftige Selbstliebe sich aber immer allgemeiner entwickle und die Neigung der Bevölkerung sich zu vermehren in entsprechenden Schranken halte, dazu hat die Vorsehung in der Ungleichheit der äußern Lebenslage der Menschen und in der Ungleichmäßigkeit in den Fortschritten der ökonomischen Produktivität einen doppelten Antrieb gegeben. Die erstere ist den Menschen ein immerwährender Sporn, nach

einer Verbesserung ihrer Lage zu streben, eine Einwirkung, die um so mächtiger werden muß, je mehr sich die Herrschaft des Rechts und der bürgerlichen Freiheit befestigt. In Folge der letztern geschieht es, daß immer von Zeit zu Zeit Perioden eines plötzlichen ökonomischen Aufschwungs wiederkehren, in denen die Lohnsätze steigen und die Arbeiter dadurch Gelegenheit erhalten, sich an höhere Bedürfnisse zu gewöhnen. Hieraus erklärt es sich, wie im Laufe der Geschichte die präventiven Gegentendenzen gegen Uebervölkerung den repressiven immer mehr Boden haben abgewinnen können, und hierauf stützt sich die Aussicht, daß auch in der Zukunft jene über diese immer mehr das Uebergewicht erhalten und dadurch die Bedingungen einer immer wachsenden Kultur werden gewinnen werden [9]).

II. Die Bevölkerungslehre und die Bevölkerungsstatistik. — Indem die Vertheidiger der Malthusischen Lehrsätze auf diese Weise dazu gelangten, die Existenz eines Princips anzuerkennen, nach welchem die Bedeutung der repressiven Gegentendenzen gegen Uebervölkerung im Laufe der historischen Entwickelung mehr und mehr zurückzutreten bestimmt ist, war allerdings, wie angedeutet, eine Verständigung mit den Gegnern möglich gemacht; indessen bedurfte es, um zu einer wirklichen Uebereinstimmung zu gelangen, noch eines Mehreren. Denn nicht nur, daß die Anhänger Malthus' in den praktischen Folgerungen mehrfach von ihren Gegnern abwichen, liefen die Ansichten auch über das Verhältniß aus einander, in welchen verhindernde und zerstörende Ursachen auf den Stand der Bevölkerung bisher eingewirkt hatten und noch einwirken. Hierdurch wurde man darauf hingewiesen, der Bevölkerungslehre durch die Bevölkerungsstatistik eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen. Das Bestreben, die letztere auszubilden, tritt daher in den neueru populationistischen Untersuchungen überwiegend in den Vordergrund. Die ganze Richtung des modernen Staats- und Gesellschaftslebens mußte dasselbe außerordentlich begünstigen.

Vollständig unbekannt war freilich die Bevölkerungsstatistik zu keiner Zeit gewesen, so lange es überhaupt geordnete Staatsverhältnisse gegeben hatte. Von den Chinesen und Juden, von den Griechen und Römern besitzen wir Nachrichten von Volkszählungen und Registern oder Angaben, die auf bevölkerungsstatistische Ermittelungen schließen lassen. Im Mittelalter fanden die letztern wenigstens bei den Arabern eine gewisse Pflege. In der neuern Zeit verbreitete sich vom sechszehnten Jahrhundert ab die regelmäßige Aufzeichnung der Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle in den civilisirten Staaten immer allgemeiner. Auch sonst finden sich mannigfache wenigstens partielle Ermittelungen über den Stand und die Verhältnisse der Bevölkerung. Nicht weniger zeigen sich seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts wiederholte und achtungswerthe Versuche, die vorhandenen Data, insbesondere diejenigen über die Sterblichkeitsverhältnisse, zu sammeln, zu vergleichen und auf bestimmte Gesetze zurückzuführen. Grount, Halley, Kerseboom, Deparonug machten sich in dieser Richtung verdient; das Bedeutendste aber leistete jedenfalls Süßmilch mit seinem oben citirten Werke [10]). Geraume Zeit hindurch indessen blieben die auf die Bevölkerungsverhältnisse bezüglichen amtlichen Feststellungen — und diese allein boten den Verhältnissen nach eine einigermaßen aus-

---

9) Vergl. hierüber insbesondere Rossi, cours d'écon polit. I. Vorles. 18—21. Bastiat, a. a. O. John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, übers. v. Soetbeer, Bd. I, S. 377 ff. Bd. II, S. 230 ff. Quetelet, Zur Naturgeschichte der Gesellschaft, deutsch von L. Adler, S. 160 ff.

10) Vergl. über die Geschichte der Bevölkerungsstatistik Horn a. a. O. S. 11 ff.; Engel, Zeitschrift des statistischen Bureau des k. sächsischen Ministeriums des Innern 1855, S. 141 ff.

reichende Garantie der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dar — auf das für die Regierungen, namentlich die Justiz- und Finanzverwaltungen, unmittelbar Nothwendige beschränkt, und natürlich mußte diese Mangelhaftigkeit auch auf die wissenschaftliche Verarbeitung nachtheilig zurückwirken. Erst mit diesem Jahrhunderte veränderte sich das. Je mehr der Staat die Pflicht erkannte, seine Sorgfalt auf alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig auszudehnen, je mehr die sich immer weiter ausdehnende Entwickelung und Verwickelung der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Beziehungen diese Sorgfalt in Anspruch nahm, desto mehr drängte sich auch die Nothwendigkeit auf, in und über die Gesammtheit der bestehenden Verhältnisse und ihren Zusammenhang eine zuverlässige Ein- und beherrschende Uebersicht zu gewinnen. So trafen denn die Anforderungen der Bevölkerungslehre auf ein durch das praktische Bedürfniß bereits wohl vorbereitetes Feld. Andererseits gaben gerade die Untersuchungen, welche die Malthusische Theorie anregte, der Bevölkerungsstatistik einen festern Halt- und Mittelpunkt. Zwar ist der Zweck der Bevölkerungsstatistik auch heute noch keineswegs auf die Ermittelung und Darstellung der Einflüsse beschränkt, welche die Bevölkerung sich quantitativ entwickeln lassen oder diese Entwickelung aufhalten, allein das ganze Verhältniß der Bewegung der Bevölkerung zu der größern oder geringern Reichhaltigkeit der Subsistenzmittel bildet doch eben in Folge der durch die Entwickelung der Bevölkerungslehre gegebenen Anregungen entschieden den Angelpunkt der bevölkerungsstatistischen Beobachtungen. Auf diese Weise erklärt sich der große Aufschwung, den die Bevölkerungsstatistik in unserer Zeit von der ersten regelmäßigen Volkszählung in den Vereinigten Staaten an, 1790, bis zu den neuesten vielseitigen und tiefeindringenden Ermittelungen in Belgien, England, Frankreich und einigen deutschen Staaten genommen hat, so wie die Art dieses Aufschwungs. Die Fortschritte, welche dieser Zweig der Statistik gemacht, und die Ergebnisse, die er gewonnen hat, übersichtlich zu charakterisiren, überlassen wir dem Artikel „Statistik".

Auf die Bevölkerungslehre übte die bessere statistische Einsicht einen die entgegenstehenden Anschauungen versöhnenden Einfluß. Wenn nämlich Malthus und seine Anhänger, namentlich in früherer Zeit, nur zu geneigt waren zu der Ansicht, daß die Bevölkerung bis auf die Gegenwart herab fast nur auf dem Wege der Repression durch Verkümmerung, Noth und Elend aller Art fortwährend in die unabweisbaren Schranken zurückgedrängt worden, und daß bei den großen Schwierigkeiten eine vernünftige Selbstbeherrschung zu verallgemeinern, eine erhebliche Besserung dieser Zustände nur in einer kaum absehbaren Zukunft zu erwarten sei; wenn hingegen die Gegner die Wirksamkeit einer repressiven Beschränkung der Volksmenge möglichst ganz abzuläugnen sich bemühten, so zeigten die gesammelten Erfahrungen, daß die Wahrheit in der Mitte liege. Auf der einen Seite ergab sich aus der Betrachtung der Thatsachen, daß die Vermehrung der Bevölkerung nirgends allein durch Repression in Schranken gehalten werde. Das Alter der Eheschließung und Kindererzeugung erwies sich durchgängig als mehr oder minder ansehnlich von dem Zeitpunkte des Eintritts der Pubertät abweichend; überall zeigten sich Beispiele freiwilliger Selbstbeschränkung des Fortpflanzungstriebs in größerer oder geringerer Ausdehnung; auch die Fruchtbarkeit der Ehen stellte sich als merklich hinter der physiologischen Möglichkeit zurückbleibend im Durchschnitt heraus. Andererseits bestätigte die Beobachtung, daß die repressive Beschränkung der Volksvermehrung fortdauernd in umfangreicher Weise wirkte. Darauf deutete die größere Sterblichkeit hin, die nach jeder wirthschaftlichen Bedrängniß nicht auszubleiben pflegte; darauf der Unterschied, der in den Sterblichkeitsverhältnissen der wohlhabenden und der

eigentlichen Arbeiterklassen der nämlichen Bevölkerung, namentlich im kindlichen Alter beobachtet wurde. Aber eben so wenig ließ sich in lebenskräftigen Völkern die Wirksamkeit eines Princips des Fortschritts verkennen, welches das repressive Hinderniß mehr und mehr durch das präventive ersetzte. Hierfür lieferte den Beweis die geringere Mortalität, die verhältnißmäßig seltenere Zahl von Heirathen und die mindere Fruchtbarkeit der Ehen, welche die Statistik meistens sowohl im Gegensatz höher kultivirter zu weniger kultivirten Völkern, als im Gegensatz des jetzigen Kulturzustandes eines Volkes zu einem frühern, minder entwickelten nachzuweisen vermochte, sowie die reichlichere Verzehrung und überhaupt menschenwürdigere Lage der arbeitenden Klassen unter höher entwickelten Zuständen und Völkern. Uebrigens ergab die genauere Kenntniß der Thatsachen auch auf diesem Felde die Nothwendigkeit, sich vor falschen Verallgemeinerungen zu hüten. Die verschiedenen Erfahrungen, die man in verschiedenen Ländern und unter verschiedenen Umständen konstatirte, führten zur Berücksichtigung einer Menge von Einflüssen nationaler, lokaler und periodischer Natur; sie lehrten, daß der jeweilige Stand und Fortschritt einer bestimmten Bevölkerung nicht aus wenigen allgemeinen Ursachen erklärt werden dürfe, sondern sich als das Produkt aller gegebenen Verhältnisse erweise, daß er danach beurtheilt sein wolle und daß danach insbesondere die Mittel zu bemessen seien, durch welche auf denselben ein gewisser, etwa nöthiger Einfluß ausgeübt werden solle.

III. Bevölkerungspolitik. — Zwei Hauptsätze scheinen hiernach durch die an Malthus Namen sich knüpfende Entwickelung der Bevölkerungslehre unwiderleglich gewonnen zu sein. Zuvörderst der, daß nicht in der größtmöglichen Menschenmenge, sondern in der Erreichung des möglichst günstigen Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln das Heil und die Kraft der Völker und Staaten zu suchen sei, oder, wie Hoffmann dies ausdrückt, daß von den in einem gegebenen Kulturzustande hinsichtlich der Volksvermehrung denkbaren zwei Grenzen diejenige, wobei das höchste Maß von menschlichen Kräften entwickelt, nicht diejenige, wobei die höchste Zahl von Menschen unterhalten wird, zu erreichen gestrebt werden müsse. Sodann die andere, daß die Annäherung an dieses Ziel nur durch die fortschreitende Verbreitung eines sittlich vernünftigen Verhaltens der Menschen in geschlechtlicher Beziehung möglich werde. Diese Sätze müssen maßgebend sein für die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Art der Staat die Aufgabe hat, zur Herstellung des richtigen Bevölkerungsverhältnisses eingreifend mitzuwirken. Es wird nämlich hiernach der Staat allerdings darauf verzichten müssen, das richtige Maß der Bevölkerung unmittelbar durch obrigkeitliche Zwangsmittel herzustellen. Weder Strafandrohungen noch Belohnungen, weder Gebote noch Verbote vermögen das Fehlen sittlicher Kraft bei den Einzelnen zu ersetzen. Auch das steht nicht in der Macht einer Regierung, eine sittlich vernünftige Auffassung des Lebens, seiner Aufgaben und Verpflichtungen in der ihr untergebenen Bevölkerung beliebig zu erzeugen. Wohl aber wird die Regierung vielfach sich in der Lage befinden, mit den geistigen und materiellen Mitteln, über welche sie verfügt, äußere Umstände und Verhältnisse, welche der sittlichen Kräftigung der Bevölkerung hemmend im Wege stehen, zu beseitigen und die objektiven Bedingungen herbeizuführen, welche diese Kräftigung erleichtern, und insoweit wird es denn auch ihre Pflicht sein, zur Herstellung des wünschenswerthen Bevölkerungsverhältnisses mitbeizutragen. Die wirkliche Bevölkerung eines Landes kann von der idealen Volkszahl, die zwar beständig wechselt und mit der fortschreitenden Beherrschung der Natur und seiner eigenen Anlagen durch den Menschen immer mehr zunehmen muß, für jeden gegebenen

Zustand aber doch eine bestimmte ist, überhaupt in doppelter Richtung abweichen; sie kann hinter derselben zurückbleiben, so daß die natürlichen Hülfsmittel nicht in der für die Kraft des Ganzen und das Wohlbefinden der Einzelnen günstigsten Weise ausgenützt werden; oder sie kann über dieselbe hinausgehen, so daß der durchschnittliche Erwerb unter sein mögliches Maximum herabsinkt. Unter Umständen — und das ist der schlimmste Fall, der sich in dem schroffen Gegenübertreten von Reichthum und Armuth kundgiebt — können auch beide Abweichungen gleichzeitig, nur in verschiedenen Schichten der Bevölkerung, hervortreten. Demnach wird denn die Aufgabe der Politik auch bald dahin gehen, die Volksvermehrung zu befördern, bald dahin, sie zu hemmen.

Wenn in einem Lande der Reichthum der natürlichen Hülfsmittel nicht vollständig ausgebeutet wird, weil es an Kenntnissen oder Kapital fehlt, weil die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung durch die Unsicherheit des öffentlichen Friedens, durch eine fehlerhafte Gesetzgebung oder schädliche gesellschaftliche Einrichtungen u. s. f. gehemmt ist, und wenn deshalb die Bevölkerung nicht diejenige Höhe erreicht, die sie unter andern günstigern Umständen ohne Benachtheiligung ihrer ökonomischen Lage zu erreichen wohl fähig wäre, so kann doch hier nicht von einer zu geringen Bevölkerung die Rede sein, so lange ihre Zahl nur den Verhältnissen entspricht, wie sie einmal liegen. Hier liegt die Aufgabe nicht in einer Regelung der Bevölkerungs-, sondern in einer Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse. Sicherung der Herrschaft des Rechts und der Toleranz, Beseitigung der Hindernisse, welche dem Uebergange der Produktionsmittel in die für ihre Verwerthung geeignetsten Hände entgegenstehen, Beschaffung von Gelegenheit zur Ausbildung der Arbeitskräfte und zur vortheilhaften Anlegung von Ersparnissen, Beförderung einer durch Kenntnisse und Rührigkeit sich auszeichnenden Einwanderung, Aufhebung der Beschränkungen in der Freiheit der Berufswahl, rationelle Regelung des Abgabenwesens u. dergl. m., das werden die Maßregeln sein, die hier geboten sind und auf welche die gewünschte Volksvermehrung muthmaßlich von selbst folgen wird. Nur da kann man wirklich von einer zu geringen Bevölkerung sprechen, wo dieselbe nicht einmal das ganze Maß erreicht, welches nach dem gegebenen Wirthschafts- und Kulturzustande in gleicher und selbst günstigerer ökonomischer Lage bestehen könnte. Bei dem den Menschen innewohnenden starken natürlichen Triebe der Vermehrung läßt sich aber ein solcher Zustand — abgesehen davon, wo er als vorübergehende Folge großer Kalamitäten, wie verheerender Kriege, Krankheiten ꝛc. erscheint — kaum anders erklären als aus einer weitverbreiteten Verdorbenheit der Sitten. Wenn frühzeitige Ausschweifungen die Regenerationsfähigkeit geschwächt haben, der Sinn für das Familienleben erloschen, die Heiligkeit der Ehe zum Gespött geworden ist, die Gewohnheit üppigen Lebensgenusses davon abschreckt, sich Last und Verantwortlichkeit eines eigenen Hausstandes aufzuladen, dann allerdings mag es sich ereignen, daß die wirkliche Volksmenge hinter derjenigen, für welche die Unterhaltsmittel gegeben sind, zurückbleibt und daß ein solcher Zustand, sich fortdauernd verschlimmernd, eine immer weiter um sich greifende Entvölkerung herbeiführt, welche zu bekämpfen zur dringenden Aufgabe wird. Aber der Aufschwung zu besseren Zuständen kann nur durch die Bevölkerung selbst herbeigeführt werden, indem sich ihr sittliches Gefühl ermannt und sich mit Ekel von der rein materiellen Auffassung des Lebens abwendet. Das Bestreben der Regierung darf nur darauf gerichtet sein, dazu behülflich zu sein. Zu diesem Behufe wird sie darauf bedacht sein müssen, das heranwachsende Geschlecht durch die Erziehung auf eine idealere Richtung hinzuweisen, die hauptsächlichsten Gelegenheiten zur Verführung abzu-

schneiden, die gesundheitspolizeilichen Anstalten zu verbessern, die Bestrebungen des religiösen und Gemeinsinns und einer edlern Geschmacksrichtung in geeigneter Weise zu unterstützen, der Bevölkerung frische, körperlich und moralisch gesunde Elemente aus dem Auslande zuzuführen rc. Je mehr es gelingt, auf diesem Wege die moralischen und physischen Zustände der Bevölkerung zu verbessern, desto mehr wird auch ihr quantitatives Verkommen aufhören und das ersehnte Gleichgewicht zwischen der Zahl der Menschen und den dargebotenen Unterhaltsmitteln sich herstellen. Alle diejenigen Mittel aber, welche, anstatt die Wurzel des Uebels zu bekämpfen, die Zunahme der Bevölkerung unmittelbar gewaltsam erzwingen wollen, wie die meisten der in früherer Zeit angewandten, als man noch unter allen Umständen eine möglichst große Bevölkerungsziffer erstreben zu müssen glaubte, verfehlen jedenfalls ihren Zweck. Selbst wenn sie zu einer Vermehrung der Geburten beitragen, wird dieser Zuwachs da, wo es an genügendem Unterhalt oder an gehöriger Pflege für die Heranwachsenden fehlt, durch die in gleichem Verhältnisse steigende Zahl der Todesfälle wieder ausgeglichen.

Weit häufiger als eine Entvölkerung scheint eine Uebervölkerung in dem eben angegebenen Sinne zu befürchten zu sein; denn während jene nur da hervortritt, wo der Mensch sich seinen natürlichen Neigungen entfremdet, bedarf es, um diese zu vermeiden, einer Beherrschung der sinnlichen Triebe durch die sittlichen Kräfte des Menschen. Und aus dem nämlichen Grunde ist denn auch hier eine Bekämpfung des Uebels weit schwieriger wie dort, da den Maßregeln zur Steigerung der Volkszahl der stärkste Naturtrieb zu Hülfe kommt, bei den Maßregeln zu deren Beschränkung hingegen es gilt, die letzteren durch Erweckung und Belebung sittlicher Gegenkräfte zu paralysiren. Was der Regierung hier zunächst obliegt, das ist die Förderung der sittlichen und intellektuellen Bildung, namentlich durch eine Richtung der Volkserziehung, welche darauf ausgeht, einerseits das Urtheil, besonders über den Zusammenhang der Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens zu schärfen, andererseits das sittliche Gefühl, das Bedürfniß der Selbstständigkeit, der Anerkennung der persönlichen Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen zu beleben und zu kräftigen; ferner, soweit dies in ihre Macht gegeben ist, die Eröffnung neuer Wohlstandsquellen, die Beseitigung der der ausgiebigsten Benutzung der natürlichen Hülfsmittel entgegenstehenden Hindernisse, endlich die Regelung des Armenwesens in einer Weise, welche der Neigung der Bedrängten, sich auf Andere zu verlassen, ihren Ansprüchen, für die Folgen ihrer Handlungen die bürgerliche Gesellschaft verantwortlich zu machen, der Ansicht, daß beim Staate Abhülfe für jede, auch verschuldete Noth zu finden sein müsse u. s. w., mit Entschiedenheit entgegentritt und jede indirekte Ermunterung der Armen zu leichtsinniger Vermehrung auf's sorgfältigste vermeidet. (Vergl. die Art. „Armenpflege“ und „Armenpolizei“.) Aber die Regierung kann nichts als die Hülfe bieten, das Ergreifen derselben ist Sache des Volkes; auf dieses kommt es an, daß aus den Bemühungen der Regierung nun auch wirklich eine Verbesserung der Zustände hervorgehe. Und hier zeigt sich eine weitere Schwierigkeit. Die gedrückte Lage einer Bevölkerung, welche eben eine Folge ihrer übermäßig gestiegenen Zahl ist, wird ihrerseits wieder, indem sie die sittliche Kraft beeinträchtigt, zur Ursache immer weiter fortschreitender Uebervölkerung. So kann es denn allerdings nothwendig werden, dem Uebermaß der Volksvermehrung unmittelbar entgegenzutreten, um die Bevölkerung vor dem Versinken in einen Zustand zu bewahren, wo ihr der Antrieb zur nöthigen Selbstbeschränkung vollständig verloren gehen würde. Nur darf dabei niemals außer Acht gelassen werden, daß die Entwickelung dieser Selbst-

beschränkung immer das eigentliche Ziel bleiben muß, in dem allein die vollkommene Lösung des Problems zu finden ist, und daß die äußern, gleichsam mechanisch wirkenden Maßregeln, um die Bevölkerung innerhalb gewisser Schranken zu halten, nur als Mittel hiefür zu betrachten sind, deren Zweck es nicht sein kann, die moralische Haltlosigkeit der Menschen unschädlich zu machen, sondern für deren allmälige Ueberwindung die nothwendigen Voraussetzungen zu sichern. — Dies ist der Gesichtspunkt, den man bei Beurtheilung der zur Verhinderung, bezüglich Wiederbeseitigung einer übermäßigen Volksvermehrung theils vorgeschlagenen, theils wirklich ins Leben getretenen staatlichen Maßregeln immer im Auge behalten muß.

Was nun diese Maßregeln im Einzelnen betrifft, so begegnen wir zuerst einer Reihe von Vorschlägen, die den Charakter der Unsittlichkeit oder der Widernatürlichkeit zu sehr an der Stirne tragen, um auf eine nähere Prüfung Anspruch machen zu können. Dahin gehören die von einem englischen pseudonymen Schriftsteller Mecors vorgeschlagene schmerzlose Erstickung der Neugebornen [11]), die Gestattung der Abtreibung der Leibesfrucht, die Anwendung verschiedenartiger mechanischer Vorrichtungen zur Verhinderung des Zeugungsgeschäfts, unter denen die von Weinhold beantragte Infibulation das meiste Aufsehen erregt hat, die von Loudon anempfohlene, übrigens im südlichen Amerika vielfach wirklich übliche mehrjährige Ausdehnung der Säugezeit und Anderes. — Mehr Beachtung dürfen diejenigen verlangen, welche durch Beförderung, bezüglich Erzwingung der Auswanderung helfen zu können vermeinen. Darüber, daß die Auswanderung die Uebervölkerung nicht auf die Dauer zu beseitigen vermag, ist bereits gesprochen worden. Hier kommt nur in Frage, ob dadurch das Loos der Bevölkerung auf so lange verbessert werden kann, als erforderlich ist, um eine gehörige Selbstbeherrschung Wurzel schlagen zu lassen. Von diesem Standpunkte aus hat namentlich J. St. Mill die Anwendung eines großartigen Auswanderungs- und Kolonisationssystems empfohlen. Allein obwohl die Ausführbarkeit einer solchen Maßregel nicht absolut geleugnet werden mag, so leuchtet doch ein, daß dazu eine Menge günstiger Verhältnisse erforderlich sind, wie sie nur ausnahmsweise bei Nationen von großem Kapitalreichthum, starker Seemacht und muthigem, hoch entwickeltem Unternehmungsgeiste sich vereinigt finden. In bei weitem den meisten Fällen würde eine Abhülfe auf diesem Wege nicht möglich oder von Uebelständen begleitet sein, die schlimmer wären, als der Zustand, dem man entrinnen will. [12])

Dasjenige Mittel, auf welches wohl das meiste Gewicht zu legen ist und dem sich auch die Praxis am häufigsten zugewandt hat, besteht in der Erschwerung der Verheirathungen. Wenn man dem Staate hierzu das Recht hat absprechen wollen, so widerlegt sich das durch die Betrachtung, daß die Folgen einer leichtsinnigen Vermehrung ja nicht auf diejenigen beschränkt bleiben, die sich dieselbe zu Schulden kommen lassen, sondern zu einer allgemeinen Kalamität werden, und daß unser Gesittungszustand nicht gestattet, die auf solche Weise ins Elend Gerathenen, noch weniger ihre schuldlosen Kinder sich selbst zu überlassen, sondern der Gemeinde und dem Staate eine subsidiäre Unterstützungspflicht auflegt. Aber eine andere Frage ist die, ob sich für die Erschwerung der Heirathen Bestimmungen auffinden lassen, die ihren Zweck auch wirklich erreichen, ohne doch anderweite größere Uebelstände im Gefolge zu haben. Zwar auf den Einwand

---

11) Die Schrift ist mir nicht zugänglich gewesen; ich muß es deßhalb dahingestellt sein lassen, ob dieselbe nicht vielleicht eine bloße Satyre ist.

12) Vergl. Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung 1856, S. 342—374.

kann kein besonderes Gewicht gelegt werden, daß eine solche Erschwerung nur zur Vermehrung des außerordentlichen Geschlechtsumgangs führe und während sie so die Unsittlichkeit befördere, gleichwohl die Zunahme der Bevölkerung nicht beschränke. Denn abgesehen von den Maßregeln, welche eine gute Sittenpolizei dem Umsichgreifen von Konkubinaten und ähnlichen Verhältnissen wohl wirksam entgegenzusetzen vermag, wird durch diese — schon wegen der erwiesenen größern Sterblichkeit der unehelichen Kinder — die Bevölkerung keinesfalls in demselben Maße vermehrt, wie bei unbeschränkter Freiheit der Verheirathung, und was die Steigerung der Unsittlichkeit anlangt, so werden die Keuschheitssünden, zu welchen eine solche Beschränkung Veranlassung geben mag, vorausgesetzt, daß sie ihren Zweck wirklich erreicht, gewiß reichlich aufgewogen durch die Unsittlichkeiten, welche andernfalls im Gefolge der Uebervölkerung und des durch sie erzeugten Elends gewesen sein möchten. Allein das ist unmöglich zu verkennen, daß die auch nur annähernde Lösung der Aufgabe, leichtsinnige Ehen zu verhindern, ohne wohlberechtigten Verbindungen entgegenzutreten, mit den größten praktischen Schwierigkeiten verbunden ist. — Da die Rücksicht auf die bürgerliche Freiheit es nicht gestattet, ein so wichtiges Recht wie das der Verehelichung lediglich vom Ermessen der Behörden abhängig zu machen, so handelt es sich darum, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Eingehung einer Ehe in der Regel allein erlaubt sein soll. Als solche Bedingungen hat man theils ein bestimmtes höheres Alters, theils den Nachweis eines bestimmten Vermögens oder gesicherten Einkommens aufgestellt [13].

Die Forderung eines höhern Alters, um das Recht zur Verheirathung zu begründen, hat zwar die Leichtigkeit der Ermittelung der erfüllten oder nicht erfüllten Bedingung, die Unmöglichkeit, eine falsche Anwendung davon zu machen, die Gleichmäßigkeit, mit der sie sich auf alle Klassen der Bevölkerung erstreckt, und den Umstand für sich, daß sie jedem dadurch Betroffenen eine bestimmte Aussicht auf Zulassung zur Ehe gewährt; allein, wenn die Altersgrenze verhältnißmäßig niedrig gesetzt wird, bleibt die Maßregel nothwendig unwirksam, denn die Fruchtbarkeit der Ehen ist, wie die Statistik vielfach nachgewiesen hat, von dem Alter der Eheschließenden unabhängig [14]. Wenn die Grenze dagegen sehr hoch bestimmt wird, so führt eine solche Vorschrift, abgesehen davon, daß das Umsichgreifen des außerehelichen Geschlechtsumgangs dann kaum zu verhindern ist, entweder eine große Ungerechtigkeit gegen alle Diejenigen mit sich, die auch in jüngern Jahren sich bereits in der Möglichkeit befinden, eine Familie zu erhalten, oder es müssen so häufige Dispensationen eintreten, daß es viel einfacher erscheint, die Grundsätze, nach denen diese ertheilt werden, unmittelbar den Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verheirathung zu Grunde zu legen, die Anforderung eines bestimmten Alters aber lieber ganz fallen zu lassen [15].

---

13) Die Altersbeschränkung ist wohl am weitesten getrieben im Kanton Thurgau, wo neuerdings vorgeschrieben worden ist, daß keine Jungfrau vor 26 oder 28 Lebensjahren sich verheirathen darf. Ueber den in Deutschland häufig geforderten Vermögens- und Erwerbsnachweis bei der Verheirathung oder der als Voraussetzung dieser angesehenen Niederlassung s. J. Wernher, über Gemeindebürgerthum, insbesondere Stimmrecht und Nahrungsstand. Darmstadt 1838.

14) Allerdings gilt dies nur bis zu einer bestimmten Höhe des Alters, aber diejenige Altershöhe, deren Einfluß in der verminderten Fruchtbarkeit hervortritt, liegt weit über den Punkt hinaus, bis zu dem es irgend wie möglich ist, das gesetzliche Minimum des Heirathsalters zu steigern.

15) Eine andere Frage ist es, inwieweit gesundheitspolizeiliche Gründe eine solche Anforderung rechtfertigen mögen. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint sie, wenn auch nur für die

Nicht minder unterliegt die andere Forderung, die des Nachweises der für die Existenz einer Familie erforderlichen Unterhaltungsmittel, mögen diese nun in einem bestimmten Vermögen oder in einem gesicherten Erwerbe bestehen, erheblichen Bedenken. Wollte sich das Gesetz darauf beschränken, im Allgemeinen genügende Unterhaltsmittel zu fordern, die Entscheidung im einzelnen Falle aber, welches Vermögen als ein ausreichendes, welcher Erwerb als ein gesicherter angesehen werden soll, der Regierung, bezüglich den Gemeinden überlassen, so wäre diesen Alles anheimgestellt, was, wie nur erwähnt, den wohlbegründeten Ansprüchen bürgerlicher Freiheit und eines gesicherten Rechtszustandes widerstreiten würde. Nimmt man dagegen — und das ist der von den positiven Gesetzgebungen wirklich eingeschlagene Weg — ein bestimmtes objektives Maß in das Gesetz auf, so zeigt sich alsbald die Unmöglichkeit, dieses so hoch anzusetzen, wie es nothwendig wäre, um die Gründung einer Familie nur unter Umständen zuzulassen, welche nach menschlicher Voraussicht vor Verarmung vollkommen sichern. Denn wie könnte man den Fleißigen und Geschickten, den Vorsichtigen und Sparsamen zumuthen, sich Bedingungen gefallen zu lassen, welche auf den Trägen und Ungeschickten, den Leichtsinnigen und zur Verschwendung Geneigten berechnet wären? So muß man sich mit so niedrig gestellten Bedingungen begnügen, daß sie für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes so gut wie keine Garantie zu geben scheinen.

Die beiden bezeichneten Arten der Ehebeschränkung vermögen mithin nichts weniger, als der Absicht zu entsprechen, in welcher sie aufgestellt sind. Indessen wird man hieraus nicht auf die Unmöglichkeit schließen dürfen, überhaupt irgend welche Sicherung gegen leichtsinnige Ehen zu verlangen. Nur hat man sich klar zu machen, worauf diese Sicherung gehen soll. Sie kann nicht gehen auf den unmittelbaren Nachweis eines gesicherten ausreichenden Einkommens, wohl aber auf den Nachweis des thatkräftigen Willens, sich ein solches, die bürgerliche Selbstständigkeit gewährleistendes Einkommen zu erwerben. An diesem Nachweise mag es dem Staate genügen; denn die durch sittlichen Ernst gefestigte Gesinnung des Menschen ist es ja allein, von der die dauernde wünschenswerthe Regelung der Bevölkerungszunahme erwartet werden darf; diesen Nachweis zu fordern ist er denn auch berechtigt, denn nur Derjenige kann die Befugniß ansprechen, eine Familie zu gründen, von welchem sich mit Grund die feste Absicht annehmen läßt, sie selbstständig zu erhalten. Ein solcher fester, thatkräftiger Wille aber giebt sich namentlich in länger fortgesetzten kleinen Ersparnissen kund. „Es ist wohl billig, sagt Kries (Betrachtungen über Armenpflege und Heimathsrecht in Bd. IX der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft), daß Derjenige, welcher die Pflicht übernehmen will, noch für andere Wesen zu sorgen, zuvor Vorkehrungen zur Befriedigung der durch ihn selbst veranlaßten Bedürfnisse getroffen habe: also mindestens für die Mittel zu einem Begräbniß, eine Hülfsquelle für die Zeit seines Alters und eine Unterstützung für die vermehrte Wahrscheinlichkeit der Krankheitsfälle. Es ist die natürliche Pflicht jedes verständigen Mannes, nicht eher zur Gründung eines Hausstandes zu schreiten, als bis er

---

Frauen, weit eher zu billigen; Wirkungen auf die Menge der Geburten darf man aber von ihr nicht erwarten. (Die Festsetzung eines gewissen Alters für den Mann kann sich auch in anderer Hinsicht rechtfertigen. Die Heirathslustigen werden dadurch vor jugendlicher Uebereilung abgehalten; sie werden verhindert, die Ausbildung für ihren bürgerlichen Beruf vorzeitig abzubrechen und die sittlichen Pflichten eines Familienhauptes in dem Augenblicke zu übernehmen, wo sie selbst der häuslichen Zucht kaum entwachsen sind. — Anm. d. Red.)

einige baare Mittel erübrigt hat, um denselben ordnungsgemäß einrichten und etwaige Unglücksfälle übertragen zu können." An den Nachweis fortgesetzter Ersparnisse also, der sich z. B. leicht aus Sparkassabüchern führen läßt, mag billig die Heirathsbewilligung für alle Diejenigen geknüpft werden, welche nicht einen solchen Kapitalbesitz oder so gesicherten Erwerbsstand für sich anzuführen vermögen, daß dadurch vernünftiger Voraussicht nach der Unterhalt einer Familie verbürgt wäre. Noch größeres Gewicht als auf die Sparkassenguthaben, bei denen übrigens, wie sich aus dem Vorhergehenden ergiebt, nicht bloß auf den Betrag, sondern auch auf die Zeit und Dauer ihrer Entstehung zu sehen wäre, müßte auf die Betheiligung an Altersversorgungs-, Invaliden-, Krankheits-, Sterbe- und ähnlichen Unterstützungskassen gelegt werden, weil die Nothwendigkeit fortgesetzter Beiträge hier auch für die Zukunft die Sparsamkeit der Betheiligten gewährleistet, und weil hier Sicherheit gegeben ist, daß das aufgesammelte Guthaben nicht willkürlich wieder verzehrt werden kann, vielmehr für den Sparer oder dessen Angehörige nur unter Umständen verwendbar wird, wo sie dessen wirklich bedürfen. So lange freilich die Unterstützungskassen in einem Lande noch keine größere Ausbreitung erhalten haben, wird man sich vorzugsweise an die Sparkasseneinlagen halten müssen. Daß eine Beschränkung dieser Art an dem dauernden Widerwillen der davon betroffenen Bevölkerung scheitern sollte, ist wohl kaum zu befürchten, da letztere einsehen muß, daß, was von ihr verlangt wird, nur zu ihrem eigenen Vortheile gereicht. Eben so wenig läßt sich gegen eine derartige Vorschrift die Unmöglichkeit geltend machen, in welcher sich der größere Theil der untern Volksklassen befände, die erforderlichen Ersparnisse zu erübrigen. Ist der Zustand derselben wirklich bereits so gedrückt, daß der Lohn, den sie in den kräftigen Jugendjahren erhalten und den sie später beträchtlich zu steigern keine Aussicht haben, zu Ersparnissen nicht hinreicht, so liegt hierin eben das deutlichste Zeichen, daß auf eine Verminderung ihrer Anzahl Bedacht genommen werden muß. — Wie hoch man die Anforderungen in Bezug auf die nachzuweisenden Ersparnisse wird stellen dürfen, das muß natürlich mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse beurtheilt werden. Aus diesem Grunde erscheint es angemessen, bei der Feststellung der betreffenden Bedingungen den einzelnen Gemeinden und Armenverbänden, auf denen zunächst die Verpflichtung ruht, sich der Verarmten anzunehmen, einen gewissen Spielraum zu gewähren; jedoch muß das Gesetz für diese Bedingungen eine äußerste Grenze festsetzen, die sie nicht überschreiten dürfen, damit die persönliche Freiheit und, insoweit die Eheerlaubniß mit der Niederlassung in Verbindung gesetzt ist, die gesetzmäßige Freizügigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt werde [16]).

Es bleibt uns noch ein Punkt zu erörtern übrig. Gesetzt, es gelingt einem Volke, sei es lediglich aus eigener moralischer Kraft, sei es durch zweckmäßige Maßregeln der Regierung unterstützt, seine Zahl durch weise Selbstbeherrschung auf das den gegebenen Verhältnissen nach günstigste Maß zu beschränken; die Löhne steigen, der Zustand der arbeitenden Klasse hebt sich, — ist da nicht zu befürchten, daß ein massenhaftes Einströmen von Arbeitern aus Nachbarländern, wo man weniger enthaltsam gewesen ist, und die Erwerbsverhältnisse der großen Masse daher weniger günstig sind, dieses mühsame und mit Aufopferung errungene

16) S. über Bevölkerungspolitik Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. II, erste Abtheilg., 4te Aufl. 1854. S. 18 ff. R. Mohl, Polizeiwissenschaft. 2te Aufl. 1844. S. 72 ff. Roscher, die Grundlage der Nationalökonomie. 1854. S. 478.

Ergebniß schnell wieder vernichte? Bedarf es mithin nicht noch eines weiteren Schutzes durch Verbot, mindestens wesentliche Beschränkung der Einwanderungen? Diese Ansicht ist wirklich aufgestellt worden [17]). Aber wäre sie richtig, ließe sich in der That die Bevölkerungszahl eines Landes, so lange alle Nachbarländer nicht eine gleiche Stufe des allgemeinen Wohlbefindens erreicht hätten, nur durch Verhinderung der Einwanderungen in den gewünschten Grenzen erhalten, so möchte leicht dieser Preis für das zu erzielende Resultat zu hoch, das Schutzmittel schlimmer erscheinen, als das abzuhaltende Uebel. Denn was uns auch Destütt de Tracy sage, daß die Einwanderungen beinahe ohne Ausnahme schädlich seien, es läßt sich unmöglich verkennen, daß eine solche Erschwerung des internationalen Verkehrs, eine solche Absperrung von dem allgemeinen Kulturstrom, wie sie die Verhinderung der Einwanderungen zur unvermeidlichen Folge haben würde, keinem Volke auf die Dauer zum Heile gereichen könnte. Jene Befürchtung ist indessen grundlos. Selbst nachdem die Erfindungen der Neuzeit, der lebendigere Verkehr unter den Völkern und die größere gegenseitige Annäherung der nationalen Individualitäten die Schwierigkeiten menschlicher Uebersiedelung bedeutend vermindert haben, brauchte doch ein Land, dem es gelungen wäre, durch gesunde Beschränkung seiner Bevölkerungszahl seinen Arbeitern höhere Löhne zu verschaffen, nicht zu besorgen, dieses Vortheils durch das massenhafte Einströmen fremder Arbeiter, die sich zu niedrigeren Preisen anböten, wieder verlustig zu gehen [18]). Hiergegen würde es nicht nur der Umstand schützen, daß, so lange es noch große, fruchtbare und nicht allzuschwer erreichbare Länder giebt, die der menschliche Fleiß auszubeuten kaum erst angefangen hat, der Strom der Auswanderer sich naturgemäß dorthin richtet, sondern auch namentlich das in der Natur der Dinge begründete Verhältniß, daß Kapitalien und Unternehmungskräfte immer weit leichter zu versetzen sein werden, als Arbeiter. Wenn in dem einen Lande hohe, in dem anderen niedrige Löhne bestehen, so werden viel eher Kapitalien und Unternehmer von jenem in dieses, als Arbeiter von diesem in jenes auswandern. Soll daher eine Befürchtung ausgesprochen werden, so könnte es nur die sein, die hohen Löhne möchten Kapitalien und Unternehmungskräfte vorzugsweise dem niedriger lohnenden Auslande zuführen, und dadurch die Konkurrenz mit diesem unmöglich machen. Allein dabei ist zweierlei nicht zu übersehen. Erstens daß der Unterschied im Nominalpreise der Arbeit weit entfernt ist, den wirklichen Unterschied der Kosten derselben auszudrücken. Denn nicht nur ist ja bekanntlich die Qualität der Arbeit

---

17) **Destutt de Tracy, Traité d'économie politique. 1823.**

18) Das Beispiel der irischen Einwanderung nach England läßt sich hiergegen nicht anführen. Vorerst handelt es sich hier nicht um die Bevölkerung zweier getrennter Staaten, sondern um Angehörige eines und desselben Reiches. Sodann zeigt gerade die neuere Erfahrung, daß die natürliche Tendenz der irischen Auswanderung weit überwiegend nach dem Westen geht. Endlich hat die Einwanderung nach England in der That nicht die Wirkung gehabt, die Lage der englischen Arbeiter der der irischen gleich zu machen. S. Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. S. 203. — Daß Einwanderungen periodisch den Preis der Arbeit drücken oder vielmehr von allzuplötzlichem Steigen abhalten können, soll nicht geleugnet werden — man denke an unsere wandernden Feld-, Eisenbahn-, Bauarbeiter u. dgl. — dieß ist aber kein Uebelstand, sondern ein Vortheil, durch den allein der regelmäßige Betrieb vieler Geschäfte möglich wird. Nicht darauf kommt es an, daß die Löhne vorübergehend sehr hoch steigen, sondern darauf, daß sie dauernd so hoch stehen, um eine gesunde und menschenwürdige Lebensweise des Arbeiters zu ermöglichen. Uebrigens muß anerkannt werden, daß es Verhältnisse giebt, in welchen eine Bevölkerung darauf angewiesen ist, fortdauernd Einwanderungen in sich aufzunehmen. So namentlich die reichen Vorländer armer Gebirgsgegenden. Aber diese Einwanderungen geben ihrem Umfange nach keine Veranlassung, eine Uebervölkerung zu befürchten.

nach der bessern oder schlechtern Lage des Arbeiters, nach seiner größern oder geringern sittlichen Entwickelung eine durchaus verschiedene, sondern es müssen auch bei unzureichendem Arbeitslohn den hierfür aufgewendeten Summen noch die sehr beträchtlichen Kosten einer ausgedehnten Armenpflege und Sicherheitspolizei hinzugerechnet werden, sowie auch nicht außer Acht gelassen werden darf, daß der auf die Heranbildung der Arbeiter zu verwendende Kapitalbetrag durch die kürzere Lebensdauer derselben ansehnlich vergrößert wird. Zweitens aber ist wohl zu beachten, daß gerade die höhern Löhne dem Lande, in welchem sie bestehen, hinsichtlich der Kapitalansammlung einen bedeutenden Vorsprung geben. Indem die Masse des Volkes hierdurch zu Ersparnissen befähigt wird, entsteht daraus ein Fond, der die etwa dem Lande sich entziehenden Kapitalien der reichern Klassen an Bedeutung weit hinter sich zurückläßt und der eben wegen der Stellung seiner Besitzer seine Verwendung vorzugsweise nur im Inlande finden kann. Das Kapital wird daher in einem solchen Lande, so lange die Bevölkerung ihre sittliche Kraft bewahrt, stets reichlicher vorhanden sein, als in einem Lande mit niedrigen Löhnen, und was die Arbeit in Wahrheit theurer ist, das wird im Preise der Produkte durch den niedrigeren Zinsfuß um so mehr ausgeglichen werden, als die Produktion unter diesen Verhältnissen sich vorzugsweise Aufgaben zuwenden wird, bei denen der Faktor der Arbeit hinter dem des Kapitals zurücktritt. Wenn die hohen Löhne auch einen Theil des Kapitals zu ärmeren Völkern hin abfließen machen, so ist mithin diese Erscheinung weit weniger als ein Hinderniß aufzufassen, welches den Fortschritt des eigenen Landes aufhält, wie als ein Mittel, durch welches auch die andern Länder in die Bahn des Fortschrittes mithineingezogen werden, und es kann den Bestrebungen einer richtigen Bevölkerungspolitik, den Preis der Arbeit möglichst hoch zu erhalten, nur zur Empfehlung dienen, daß ihr Ziel in einem einzelnen Lande nicht erreicht werden kann, ohne auch den Nachbarländern zu einer Quelle des Segens zu werden und so den Satz zu bestätigen, daß die Interessen der Völker sich nicht feindlich entgegenstehen, sondern ein harmonisches Ganze bilden.

v. Mangoldt.

## Beweis.

Beweis im weiteren Sinne ist der Inbegriff der Gründe für die Wahrheit einer Thatsache. Sind alle Gründe für die Wahrheit einer Thatsache vollständig gegeben, so daß Gewißheit dadurch begründet wird, dann entsteht der Begriff von Beweis im engeren Sinne. Nur in der weiteren Bedeutung des Wortes Beweis ist eine Unterscheidung in vollständigen und unvollständigen Beweis (probativ plena — minus plena) möglich. Jener ist durch den Begriff von Beweis im engeren Sinne bestimmt und fällt mit demselben zusammen; dieser setzt einen Mangel an den zur vollständigen Ueberzeugung erforderlichen Gründen voraus. Diese Gründe nennt man Beweisgründe (argumenta), von welchen strenge genommen wieder die Mittel, wodurch man zur Kenntniß dieser Gründe gelangt, Beweismittel (media probandi), unterschieden werden.

Der Beweis kommt hier nur in Bezug auf Rechtssachen in Betracht, wobei bürgerliche und Strafrechtssachen zu unterscheiden sind. Für öffentliche Rechtssachen kommen die für bürgerliche Rechtssachen geltenden Normen analog zur Anwendung, nur daß bei ersteren das Princip des Verzichtes, welches in letztern besonders rücksichtlich des Geständnisses seine Wirksamkeit äußert, ausgeschlossen und die Herbeischaffung der Beweismittel nicht zunächst und ausschließlich Sache

der Betheiligten ist, sondern mehr der amtlichen Thätigkeit der betreffenden obrigkeitlichen Stelle anheimfällt.

I. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten liegt es den Parteien ob, dem Richter Gewißheit über die den Rechtsfall bildenden Thatsachen zu verschaffen, dieselben zu beweisen. Dieser Beweis muß in der von dem Proceßrecht vorgeschriebenen Form und Ordnung geführt werden.

Gegenstand desselben sind nur Thatsachen, nicht die anzuwendenden Rechtssätze, welche als dem Richter bekannt unterstellt werden, wobei nur bezüglich solcher Rechtssätze, deren amtliche Kenntniß dem Richter nicht zugemuthet werden kann, weil sie einem fremden Rechte angehören oder auf Gewohnheit beruhen, insofern eine Ausnahme eintritt, als der Richter das zu seiner Instruktion erforderliche Material von derjenigen Partei, welche sich auf die Existenz derselben beruft, fordert. Gegenstand des Beweises sind nur Thatsachen, von denen die Entscheidung abhängt (relevante), d. h. jene, worauf eine Partei ihren Antrag gründet und dem Rechte nach gründen kann, gleichviel ob der Antrag auf Anerkennung ihrer Rechte und Verurtheilung des Gegners oder auf Lossprechung von einem von demselben erhobenen Anspruch gerichtet ist.

Gegenstand des Beweises sind endlich nur ungewisse Thatsachen; ungewiß wird aber im Civilproceß eine Thatsache für den Richter durch ihre Bestreitung von Seite des Gegners, daher entrückt das gerichtliche Geständniß einer Thatsache diese der Sphäre des Beweises, und eben so ist die Bestreitung ausgeschlossen bei notorischen Thatsachen. Dahin gehören

a. fortdauernde Thatsachen, welche der Richter unmittelbar mit seinen Sinnen (Augenschein) wahrzunehmen im Stande ist, namentlich auch Willensakte, die sich in schriftlicher Form verkörpert haben [1]);
b. gerichtliche und eben deßhalb dem Richter aus eigener Wissenschaft bekannte Vorgänge;
c. solche Thatsachen, von denen dem Richter officielle Kunde durch die Staatsbehörden gegeben wird, wie die Verhältnisse der Landesorganisation, der Landesverwaltung, des Staatsdienerpersonals;
d. gewisse Vorgänge des weltgeschichtlichen und Naturlebens, deren Kenntniß ein Gemeingut aller gebildeten Menschen ist, und deßhalb auch dem Richter nicht erst durch den Beweis gegeben zu werden braucht.

Eben so wird dann, wenn die Gesetze an irgend ein Verhältniß, einen Zustand oder ein Faktum oder eine Unterlassung die rechtliche Vermuthung knüpfen, daß etwas vorangegangen oder anderweitig geschehen oder darauf gefolgt sei (præsumtio juris), der sonst zur Beweisführung verpflichtete Theil in Ansehung dessen, was die Gesetze unterstellen, der Verbindlichkeit zu beweisen überhoben und die Last, das Gegentheil zu beweisen, fällt dem Gegner anheim. Der Beweis ist nämlich insofern eine Last (onus probandi), eine Pflicht, als die zu beweisende Thatsache, falls ihr Beweis mißlingt, als unwahr angenommen wird, ohne daß der Gegner erst noch die Unwahrheit derselben zu beweisen braucht, obschon er dazu, d. h. zum Beweise ihres geraden Gegentheils, oder was gleichviel ist, ihrer

[1]) Z. B. die schriftlich abgefaßten Testamente, Kodicille, Familienstatute, Erlasse und Verfügungen öffentlicher Behörden, schriftlich vollzogene Verträge — von den Neueren dispositive Urkunden genannt — im Gegensatze zu jenen, die nur ein außergerichtliches Geständniß oder Zeugniß enthalten. Die dispositiven Urkunden sind die äußere Erscheinung, gleichsam der Körper des betreffenden Willensaktes, nicht wie die Urkunden der zweiten Art nur Beweismittel für einen solchen.

Unmöglichkeit oder einer sie ausschließenden Thatsache (Gegenbeweis, reprobatio) berechtigt ist, um den Hauptbeweis zu elidiren.

Was nun die Frage betrifft: wie wird und wann ist etwas bewiesen? (Lehre von den Beweismitteln — Beweistheorie im engeren Sinne) so können Thatsachen überhaupt nur durch Sinnenwahrnehmung erkannt werden. Sofern der Richter die Thatsachen nicht selbst wahrnehmen kann (Augenschein), muß er seine Ueberzeugung auf die Wahrnehmung anderer Personen, die ihm mitgetheilt worden, gründen, wofür der Glaube an die Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit der Deponenten vorausgesetzt wird, und die Beweistheorieen unterscheiden sich im Allgemeinen und vorzugsweise, je nachdem sie für diesen Glauben eine allgemeine, bald mehr bald weniger bindende Regel aufstellen, oder denselben einer in jedem einzelnen Falle von dem Richter vorzunehmenden Prüfung anheimgeben.

Das erste System liegt dem älteren germanischen Rechte zu Grunde, in welchem die feierliche Versicherung einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit faktischer Umstände, welche die Grundlage des Processes ausmachen, von besonderem Gewicht ist, und der Eid der Partei das Hauptbeweismittel bildet. Dabei genügte es nicht in allen Fällen, daß die Partei allein schwur; ihre eidliche Versicherung mußte vielmehr mitunter unterstützt werden durch den hinzutretenden Eid einiger Genossen (Eideshelfer), welche nicht die Sache selbst, sondern nur die Ueberzeugung, daß derjenige, dem sie beistanden, eines falschen Eides nicht fähig sei, beschwuren. Die Aussage Dritter (Zeugen) griff nur ausnahmsweise als Beweismittel Platz; diese konnten aber dann, ihre gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, einerlei ob eidlich vor Gericht deponirt oder in Urkunden niedergelegt, nur durch den Zweikampf angefochten werden.

Der Glaube an die Ehrenhaftigkeit freier Männer, welche auch als Parteien der Gerichtsversammlung als gleich berechtigte Genossen gegenüberstehen, ist die Grundlage dieses Systems der förmlichen Beweismittel, der formellen Wahrheit.

Abweichend ist die Stellung der Partei zu dem Gerichte in dem römischen Processe. Die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit einer Thatsache ist das Entscheidende, wogegen die Behauptung und Verneinung der dem Richter untergeordneten Partei gänzlich in den Hintergrund tritt. Folge hievon ist, daß als Beweisgrund alles in Betracht kommt, was auf die Ueberzeugung des Richters einzuwirken im Stande ist, und daß sich das Gewicht jedes einzelnen Beweisgrundes und das Verhältniß widersprechender oder zusammentreffender zu einander, mit sehr geringen Ausnahmen nach den Regeln richtet, die der Richter als verständig denkender Mensch bei Betrachtung menschlicher Dinge zu beobachten hat. Es kann dies nicht besser ausgesprochen werden, als es in zwei Reskripten des Kaisers Hadrian (L. 30, 1—2. D. de testibus [22, 5]) geschehen ist, welche dahin gehen: „Der Richter müsse selbst zusehen, welchen Eindruck die Zeugen auf ihn machten, wie viel Glaubwürdigkeit die Personen verdienten, und wie viel innere Wahrscheinlichkeit ihre Aussagen hätten, die im Falle der Widerspruchs nicht gezählt, sondern gewogen werden sollen, indem Verdacht der Feindschaft oder Gunst, guter Ruf, Würde, Stand, Vermögen, die Uebereinstimmung der Aussagen mit sich selbst und mit dem, was durch andere Argumente für die Wahrheit der Sache gewonnen wird, in die Waagschale gelegt werden müssen."

Die Jurisprudenz des Mittelalters, für diese Freiheit nicht empfänglich, und nach dem Vorgange der Scholastik, in deren Anschauung sie befangen war, bemüht, alles auf abstrakte Regeln zurückzuführen, versuchte dies auch bei der Beweistheorie, und so gelangte man zu einer fast arithmetischen Veranschlagung der

Beweisgründe, zu einer Unzahl von Präsumtionen und dergleichen mehr. Obschon nun der Reichsabschied von 1570 (§. 97) noch aussprach: „was und wie viel den abgehörten Zeugen oder deren Aussagen zu glauben, stehet mehrentheils bei der Richter Ermessen", und der jüngste Reichsabschied von 1654 (§. 56) diese Bestimmung wiederholte, so nahmen dennoch die deutschen Richter und Dikasterien, als innige Anhänger der Rechtsbildungen des Mittelalters, vielleicht auch noch gewöhnt an den Formalismus der germanischen Beweistheorie und zu ungeschickt, sich in die reine römische Theorie zu finden, jene Fesseln bereitwillig an und schmiedeten sie zum Theile noch enger, bis man in neuerer Zeit angefangen hat, sich mehr und mehr davon loszumachen und namentlich dem Indicienbeweise größeres Recht widerfahren zu lassen.

Zwar hat es nicht an Vertheidigern der formellen Beweistheorie gefehlt, welche geltend zu machen suchten, daß die unbedingte Anheimgabe der Beurtheilung des zureichenden Grundes für die Wahrheit von Thatsachen an das subjektive Meinen des Richters leicht zur Willkür und Ungleichheit in der Rechtspflege führen würde. Aber einestheils giebt es hiegegen andere Mittel, welche unter den Artikeln über Civilrechtspflege und Gerichtsverfassung näher zu besprechen sein werden; sodann geht unsere Meinung nur dahin, daß auch der von den Fesseln der Beweistheorie befreite Richter gehalten ist, sein Urtheil durchaus objektiv zu machen, es mit einleuchtenden Gründen zu unterstützen, wodurch es sich eben von dem Wahrspruche von Geschwornen unterscheidet. Für die Befreiung des Richters von einer positiven Beweistheorie geben die beiden Erwägungen den Ausschlag, daß sich haltbare allgemeine Regeln für die richterliche Ueberzeugung überhaupt gar nicht aufstellen lassen und daß wenigstens ein mündliches unmittelbares Beweisverfahren mehrere Wahrheitserkenntnißmittel, z. B. das Benehmen der Zeugen bei ihrer Vernehmung, bietet, die gar nicht in ein System bindender Beweisregeln aufgenommen werden können und auch noch nie in ein solches aufgenommen worden sind, die vielmehr bei einer positiven Beweistheorie ganz verloren gehen. (Walther, die Rechtsmittel im Strafverfahren. Abth. I. S. 85.)

Was nun die einzelnen Mittel betrifft, durch welche dem Richter die Gewißheit über die zu beweisende Thatsache verschafft wird, so kann dieses geschehen

1) durch des Richters eigene Wahrnehmung derselben, sinnliche (Augenschein) und intellektuelle (auf Schlüssen aus anderen von ihm selbst wahrgenommenen Thatsachen beruhende Indicien);

2) durch die Wahrnehmung Anderer, sofern sie zuverlässig und beglaubigt ist; dahin gehören a) die Erklärungen der betheiligten Individuen selbst, sofern sie $\alpha$) zu ihrem Nachtheile gereichten (Bekenntniß) oder $\beta$) durch eidliche Betheurung bekräftiget sind; b) die Wahrnehmung Dritter und zwar $\alpha$) die einfache sinnliche (Zeugen) oder $\beta$) die intellektuelle — das Urtheil über solche wahrgenommene Thatsachen (Sachverständige); c) der Inhalt von Urkunden, in welchen Aussagen der Parteien oder Anderer niedergelegt sind.

Das Nähere über diese einzelnen Beweismittel muß hier umgangen werden, da es speciell der Theorie des Processes anheimfällt. Eben dahin gehört auch die nähere Darstellung des Beweisverfahrens. In dieser Beziehung wollen wir nur auf Folgendes aufmerksam machen. Durch den Einfluß der Abstraktion sind in dem heutigen gemeinen Proceß das Vorbringen der Thatsachen durch die Parteien und der Beweis der Thatsachen scharf in zwei verschiedene Stadien — das erste Verfahren und das Beweisfahren — geschieden worden, eine Scheidung, welche

weder dem römischen noch dem deutschen Processe in gleichem Maße bekannt war, und durch welche dem Bestreben, Unwahrheiten vorzubringen oder doch die faktischen Grundlagen des Processes so lange als möglich im Dunkeln zu lassen, ein vorzüglicher Haltpunkt gegeben und insbesondere bei Zulassung von Berufungen gegen Zwischenbescheide im Beweisverfahren eine arge Verzögerung der endlichen Entscheidung herbeigeführt wird.

Dagegen empfiehlt sich das System der Verbindung der Beweisantretung mit den Behauptungen der Parteien in einem Abschnitt durch Ersparung von Zeit, Mühe und Kosten; dadurch, daß diese Verbindung erst eine vollständig genaue Einsicht in die Behauptungen der Parteien möglich macht und die Vertheidigung des Gegners, der jetzt das vollständige Material des Angriffs vor sich hat und nicht durch Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und Hinterhalte hintergangen werden kann, erleichtert; endlich dadurch, daß sie die Parteien zwingt, sich sogleich, ehe sie in den Proceß hineintreten, eine genaue Rechenschaft von der Güte und Stärke ihrer Sache zu geben, und so dieselben abhält, den Streit auf Gerathewohl und gut Glück hin zu beginnen und ihn nicht wie einen ehrlichen Kampf um bestrittene Rechte, sondern mit den Waffen des Läugnens und der Lüge fortzuführen.

II. Die oben kurz angedeuteten Beweismittel sind auch für Strafsachen die Erkenntnißquellen des Richters; die Beweisführung liegt hier dem Staat oder seinem Vertreter in der Strafverfolgung ob, wobei der Unterschied zwischen Anklage- und Untersuchungsproceß von Bedeutung ist, in welch letzterem der Richter die Thatsachen der Unschuld und Entschuldigung mit eben der Genauigkeit darzulegen und zu erörtern verbunden ist, als die Thatsachen der Schuld.

Die Beweisführung in Strafsachen hat drei Gegenstände zu beachten: 1) Die Thatsache, aus welcher das dem Strafgesetz verfallene Ereigniß besteht, den (objektiven) Thatbestand des Verbrechens, auf welches die Anschuldigung gerichtet ist, mit allen Merkmalen und Umständen, welche zum gesetzlichen Begriffe desselben gehören oder außerdem auf die Bestrafung Einfluß haben; 2) die Art und den Umfang der physischen und intellektuellen Thätigkeit des Angeschuldigten zu, bei oder nach der Verübung der verbrecherischen That, seine Urheberschaft, Theilnahme oder Begünstigung mit allen Umständen, welche für die Strafbestimmung von Erheblichkeit sind, und 3) die Art und den Umfang der Verschuldung des Angeklagten, also insbesondere, ob derselbe mit Willensfreiheit gehandelt habe oder nicht, ob ihm dabei böse Absicht oder bloße Fahrlässigkeit zur Last falle, ob er sich in einem gewissen Drang von Umständen, welche auf seine freie Willensbestimmung modificirend einzuwirken vermochten, befunden habe oder nicht.

Die meisten Verbrechen werden heimlich begangen und die etwa vorhandenen Beweismittel geflissentlich zu vernichten gesucht, während man in seinen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für die erforderlichen Beweismittel schon im voraus zu sorgen pflegt. Daraus läßt sich entnehmen, das in dem Strafproceß der indirekte oder Indicienbeweis im Gegensatze zu dem direkten eine viel bedeutendere Rolle spielen muß, als dies im bürgerlichen Proceß der Fall ist.

Unter Indicien (Anzeigungen) versteht man solche Thatsachen, von welchen auf die Richtigkeit anderer Thatsachen, hier also insbesondere auf das Verbrechen selbst oder auf die Person, welche es begangen, vernünftiger Weise geschlossen werden kann. Eine Anzeigung ist um so stärker, je genauer sie mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, Wirkung oder gleichzeitiger Umstand mit demselben verbunden ist und je weniger sich dieselbe nach den besonderen Umständen anders als unter Voraus-

setzung des Verbrechens genügend erklären läßt. Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigungen, welche sich unter einander gegenseitig unterstützen und zu einer und derselben Voraussetzung führen; wogegen der Verdacht geschwächt wird, wenn mehrere Thatsachen, welche einzeln Verdachtsgründe sind, sich unter einander selbst widersprechen.

Dem römischen Strafproceß waren gesetzliche Beweisregeln fremd; bei den Aussprüchen des Volkes in den comitiis centuriatis und tributis versteht sich dieses eben so von selbst als bei den Urtheilen des Senats, als der höchsten politischen Körperschaft. Auch in den beständigen Kommissionen (quæstiones perpetuæ), die wegen der Schwerfälligkeit der Komitien und wegen sonstiger Ueberladung des Senats für einzelne Arten der Verbrechen niedergesetzt wurden, waren die judices Volksrichter, die lediglich nach ihrer Ueberzeugung sprachen. Hiebei blieb es selbst in der Kaiserzeit nach dem Verfall der Volksgerichte, wiewohl sich in dieser spätern Zeit durch Gerichtsgebrauch und Wissenschaft schon bestimmte, gleichförmige Ansichten über die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Beweismittel im Allgemeinen bildeten, die jedoch von einem Inbegriff absoluter in das Detail gehender Beweisregeln weit entfernt waren.

Das ältere germanische Recht ging im Strafproceß rücksichtlich des Beweises von derselben Grundanschauung aus, die oben in Bezug auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dargelegt wurde. Dabei machte sich ein Unterschied geltend, je nachdem der Verbrecher in handhafter That[2]) ergriffen oder wegen übernächtiger That verfolgt wurde. Im ersten Falle war der Ankläger dem Rechte näher, ihm selbsiebent zu überzeugen d. h. den Beweis durch seinen und den Eid von sechs Eideshelfern zu liefern. Im zweiten Falle hatte der Beklagte regelmäßig den Vortheil des Reinigungseides [3]). Außerdem kamen noch Gottesurtheile und der gerichtliche Zweikampf als Beweismittel vor.

Als die eben erwähnten Beweismittel aus den Gerichten bei fortgeschrittener Bildung verschwanden, wurden nach dem Vorgange des kanonischen Rechtes bestimmtere und mehr in das Einzelne gehende Grundsätze über Beweisführung herrschend, welche in der peinlichen Halsgerichtsordnung vom Jahr 1532 einen festeren Ausdruck gewannen, wobei der Verfasser von dem Streben geleitet wurde, über den Gebrauch der verschiedenen Beweismittel nähere Anweisung zu geben und insbesondere die Unschuld gegen unvermeidliche Mißbräuche, namentlich bei Anwendung der Tortur, zu schützen.

Aus den in dem römischen Rechte, so wie in den kanonischen Rechtsbüchern vorgefundenen Aussprüchen und den Anweisungen der Karolina bildete nun die Theorie unter dem Einflusse der oben, wo von dem Beweise in bürgerlichen Rechtssachen gehandelt wurde, angegebenen Ursachen ein System von Beweisregeln, welches der Gerichtsgebrauch willig annahm.

Die Schwierigkeit, den so umfangreichen und so häufig vorkommenden Indicienbeweis zum voraus und für alle Fälle durch allgemeine Regeln gesetzlich zu

---

[2]) „Die handhafte That ist da, wo man einen Mann in der That oder in der Flucht der That greifet oder wenn er Raub oder Diebstahl in seinen Gewehren hat, da er selbst den Schlüssel dazu trägt, es wäre denn so klein, daß man es durch ein Fenster stecken könnte." Sächs. Landrecht Bd. 2. Art. 35.

[3]) Bei den Vehmgerichten wurde der Beweis durch Eid des Klägers mit sechs Eideshelfern ohne die Vertheidigung des Beklagten (der entweder schon vor dem offenen Gerichte gehört oder ungehorsam war) und ohne eine handhafte That vorauszusetzen, sofort als genügend angenommen.

fixiren, ist es vorzugsweise, woran ein gesetzliches Beweisrecht in Strafsachen scheitern mußte. Es zeigte sich dies schon frühe darin, daß der gemeine Strafproceß unter dem Namen von Wahrheitserforschungsmitteln (media eruendæ veritatis) eine Anzahl von Nachhülfen zusammen gestellt hatte, welche das Geständniß und die Ueberführung des bereits gravirten Angeschuldigten befördern sollten, wie die Tortur und die Androhung derselben (Territion). Nachdem Friedrich der Große am dritten Tage seiner Regierung (9. Juni 1740) das erste gesetzliche Verbot der Tortur erlassen hatte, ist sie in den meisten deutschen Ländern nicht durch Gesetz sondern usuell beseitigt worden. Den hiedurch sich ergebenden Ausfall suchten manche Inquirenten durch die nicht protokollirten, oft sehr raffinirten Mißhandlungen zu ersetzen, die sie sich eigenmächtig erlaubten, um ein Geständniß zu erpressen. Ein vollkommen legales Surrogat glaubte die Praxis in den außerordentlichen Strafen gefunden zu haben, welche man unter den Gesichtspunkt von Kontumacialstrafen zu bringen suchte, indem man den schwer Verdächtigen, der die richterliche Zumuthung zu gestehen zurückwies, als ungehorsam annahm, welcher sodann zwar nicht mit der vollen Strafe, die den Ueberführten getroffen hätte, wohl aber mit einer ihr nahe kommenden belegt werden dürfe. Als neueres Surrogat dieses mit der fortgeschrittenen Entwicklung des Strafrechtes unhaltbar gewordenen kam dann die Entlassung von der Instanz (absolutio ab instantia[4]) auf, wenn die wider den Angeschuldigten aufgefundenen Verdachtsgründe und Beweise als zur Verurtheilung nicht hinreichend, aber immerhin noch so viel Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten, um ihn der Specialinquisition zu unterwerfen, als vorhanden angenommen werden mußten, und deßhalb erkannt wurde, daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sei. An eine solche Freisprechung von der Instanz wurden eine Reihe politischer Unfähigkeiten, Bescholtenheit, die Leistung von Sicherheit, eventuell die Verwahrung in einem öffentlichen Arbeitshaus, die Unterwerfung unter besondere polizeiliche Aufsicht geknüpft.

Das Armuthszeugniß, welches sich die Strafrechtspflege in der Adoptirung dieser Nachhülfen und Surrogate ausgestellt hatte, und die oben vorgetragenen Erwägungen, nebst dem großen Gewicht, welches auf das Benehmen des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte gelegt werden muß, sind gegen eine gesetzliche Beweistheorie in Strafsachen entscheidend. Bei der Umgestaltung des Strafverfahrens in Deutschland ist eine solche auch allenthalben aufgegeben worden. Auch da, wo die Entscheidung über die Wahrheit der Thatsachen nicht Geschwornen anheimgegeben ist (vgl. den Art. „Schwurgericht"), sondern dieselbe rechtsgelehrten Richtern zusteht, sind diese an ihre Ueberzeugung verwiesen, haben jedoch Rechenschaft über die Gründe ihrer Entscheidung in den Motiven zu ihren Erkenntnissen zu geben[5]).

---

[4]) Vergl. Elben, Die Entbindung von der Instanz vom dogmengeschichtlichen und allgemein rechtlichen Standpunkt aus erörtert. Tübingen 1846.

[5]) Die englische Beweistheorie (law of evidence) kann der des gemeinen deutschen Processes nicht gleichgestellt werden. Sie enthält keine gesetzlichen Vorschriften über die Abschätzung der Glaubwürdigkeit von Zeugen oder der Wahrscheinlichkeit von Umständen, sondern zunächst nur Bestimmungen über die Ausschließung gewisser Beweismittel oder über die Bedingungen, unter welchen sie zugelassen werden dürfen. Eine Hauptbestimmung ist, daß der beste nach Beschaffenheit des Verhältnisses aufzufindende Beweis, daher immer der ursprüngliche vor dem abgeleiteten, vorgelegt werden muß. Die Frage über die Zulässigkeit eines Beweismittels ist eine von dem Richter zu entscheidende Rechtsfrage, während jene über den Werth des Beweismittels den Geschwornen anheimfällt. Vgl. **Blackstones commentaries by Samuel Warren. London 1855. cap. 58.**

III. Als nahe verwandt mit dem Begriffe des Beweises ist hier noch kurz jener der Bescheinigung [6]) zu erörtern. Man versteht hierunter einen Wahrscheinlichkeitsbeweis, bei dem es auch da, wo eine positive Beweistheorie besteht, blos darauf ankommt, ob der Richter unter den gegebenen Verhältnissen die Behauptung einer Partei persönlich glaubwürdig hält oder nicht.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll der Richter dabei nicht so sehr, daß die in Frage stehende Thatsache wahr, als daß sie nicht mit dem Bewußtsein der Unwahrheit behauptet worden sei, für maßgebend erachten, und Bescheinigung wird vorzüglich in den Fällen für zulässig und genügend erachtet, wo zunächst nicht eine definitive Entscheidung des zwischen den Parteien schwebenden materiellen Streitverhältnisses bezweckt und eben darum durch die Gewährung des gestellten Antrages selbst unter Voraussetzung einer Täuschung ein bleibender Nachtheil für den Gegner niemals begründet wird.

Indessen giebt es auch Fälle, in welchen wegen Unerbringlichkeit eines förmlichen Beweises einer zur Basis des Urtheils gehörigen Thatsache bloße Bescheinigung genügt, z. B. über das Vermögen des Beklagten bei Klagen auf Alimentation, über die Dauer und den Grund der Schmerzhaftigkeit einer Verletzung bei der Schmerzengeldklage. Auch bei leichteren Polizeiübertretungen und Freveln wird eine bloße Bescheinigung für hinlänglich erachtet. —

Literatur. Für den Civilproceß: Die Lehr- und Handbücher des Processes, insbesondere Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses. Leipzig 1854. §. 20 ff. Albrecht, doctrinæ de probationibus secundum jus germanicum medii ævii adumbratio. Regiom. 1825. Derselbe, commentatio juris germanici antiqui doctr. de probationibus adumbrans. Ibid. 1827. Sachße, das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwander Rechte des Mittelalters. Erlangen 1855. Bethmann-Hollweg, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprocesses. Berlin 1827. Nr. IV. Weber, über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilproceß. 2te Ausgabe mit Anmerkungen und Zusätzen von Heffter. Halle 1832. Planck, die Lehre von dem Beweisurtheil. Göttingen 1848. — Für den Strafproceß: Die Lehr- und Handbücher des Strafprocesses, insbesondere: Mittermaier, das deutsche Strafverfahren. 4. Aufl. Heidelberg 1845, und Bluhme, dritte Abth. 1. Lief. der Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte. Bonn 1854. Mittermaier, die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse. Darmstadt 1834. Bauer, die Theorie des Anzeigenbeweises nebst vorausgeschickter Theorie des Kriminalbeweises überhaupt. Göttingen 1843.

Laut.

## Billigkeit.

I. Das Wort „Billigkeit" wird am richtigsten von „bil" abgeleitet, ein altes Wort, das längst außer Gebrauch gekommen. Grimm bemerkt hierüber in seinem deutschen Wörterbuch Folgendes:

„bil = jus, æquitas läßt sich nach dem häufigen billig, d. i. bil-lich æquus nicht bezweifeln und auch aus Unbill nefas, injuria folgt das positive bill

---

W. M. Best's Grundzüge des englischen Beweisrechts, herausgegeben von Marquardsen. Heidelberg 1851. Mittermaier, das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851. S. 324 ff.

6) Briegleb, summatim cognoscere quid et quale fuerit apud Romanos. Erlangen 1843. Kleiner, über die Bescheinigung im deutschen und bayerischen Civilprocesse. Regensburg 1855.

fas, jus, æquum." Auch Adelung und Wachter leiten unser Wort von bill ab, Maaß dagegen von biliden, d. h. gleichmachen.

In einem doppelten Sinne kommt jener Ausdruck vor: in einem moralischen und in einem juristischen. Der Begriff der Billigkeit auf dem moralischen Gebiete beruht auf dem Gedanken: „was du nicht willst, daß dir geschieht, das thue auch einem Andern nicht," mit andern Worten: es soll damit die Gleichheit der sittlichen Rechte und Pflichten unter den einzelnen Menschen bezeichnet werden. Mit dieser moralischen Billigkeit haben wir hier nichts zu thun, sondern einzig und allein mit derjenigen, welche auf dem Rechtsgebiete in Frage kömmt.

Von allen Philosophen und Juristen, die seit alten Zeiten bis auf heute vielfach über diesen Begriff nachgedacht und geschrieben haben *), hat meines Dafürhaltens keiner denselben so richtig definirt als Aristoteles in seiner nikomachischen Ethik lib. V, c. 16, wo er dieselbe bezeichnet als eine Verbesserung (Ergänzung) des Gesetzes, (ἐπανόρθωμα τοῦ νόμου), da wo dasselbe wegen seiner Allgemeinheit nicht ausreicht. Billigkeit und Gerechtigkeit stehen nach seiner Auffassung durchaus nicht in einem unlöslichen Widerspruch, beide haben einen gemeinsamen Grundbegriff, das sittlich Gute, die Gerechtigkeit im höhern, im umfassendsten Sinne des Wortes. Auch die Billigkeit ist gerecht, aber nicht alles, was gerecht ist, ist auch billig. Die Gerechtigkeit (im engern Sinne) nämlich beruht auf der strengen und konsequenten Festhaltung der Gesetze, die Billigkeit dagegen mehr auf dem subjektiven Ermessen des Richters, auf der Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse. Hugo Grotius hat eine eigene kleine Abhandlung de æquitate geschrieben, welche indessen den Gegenstand in keiner Weise erschöpft. Er faßt die Billigkeit als die Interpretation der Gesetze nicht in ihrem buchstäblichen einseitigen, sondern in einem höhern Sinne. (I, §. 3, 13, 14.)

Kant (sämmtl. Werke, Leipzig 1838 Bd. 5, S. 34 ff.) definirt dieselbe als ein Recht ohne Zwang. Dagegen bezeichnet er das Nothrecht als einen Zwang ohne Recht und diese beiden Begriffe faßt er zusammen unter dem allgemeinen Titel: zweideutiges Recht, jus æquivocum, welches er dem eigentlich strikten und erzwingbaren Rechte gegenüberstellt.

Von juristischen Autoren ist Jordan zu nennen. Seine zwei Bände starke Monographie, „die Billigkeit bei Entscheidung der Rechtsfälle" (Göttingen 1804), hat wohl eher zu der auf diesem Gebiete herrschenden Verwirrung, als zur Feststellung des Begriffes beigetragen. Dagegen verdienen zwei Aufsätze in Klein's Annalen Bd. 1, und im Staats-Lexikon von Rottek und Welker, Bd. 2 der zweiten Aufl. Erwähnung, obwohl auch sie keineswegs tiefer in das Wesen der Sache eindringen.

II. Anstatt von allgemeinen philosophischen Raisonnements auszugehen, ist es gerathener, vorerst die Erscheinung der Billigkeit im wirklichen Rechtsleben, in ihrer vielfachen Anwendung in der Justiz zu betrachten und dann erst am Schlusse dieser großentheils rechtshistorischen Betrachtung den Begriff festzustellen.

Wenn überhaupt das römische Recht zu allen Zeiten für den Rechtsgelehrten eine Schule des juristischen Denkens und eine Fundgrube reichen Wissens sein und bleiben wird, so bietet es uns gerade auch für die Beantwortung unserer Frage sehr interessante Aufschlüsse. Nicht nur war der Begriff der Billigkeit den Römern bekannt, sondern es erscheint bei ihnen die æquitas in einem ganz bestimmten

*) Anm. d. Red. Vergl. über die Begriffsbestimmung die Bemerkung am Schlusse dieses Artikels.

Gewande und übt auf die Fortbildung des Rechtes selbst den größten Einfluß. Allein wir begegnen in Rom nicht blos dem Dualismus von Recht und Billigkeit, sondern es sind noch andere Gegensätze, nämlich derjenige des **jus civile** und des **jus gentium**, sowie des **jus naturæ** und des **jus civile**, welche ebenfalls auf den Entwicklungs-Proceß des römischen Rechtes ihren Einfluß ausüben, welche zwar theilweise sich ergänzen und decken, aber keineswegs identisch sind. Mit Rücksicht auf unsern vorliegenden Zweck ist es blos nothwendig, daß wir das prätorische Recht kurz charakterisiren.

Das **jus civile** im engern Sinne des Wortes und das sogenannte prätorische Recht unterscheiden sich ebensowohl äußerlich (formell) als innerlich (principiell). Das **jus civile** hatte, als das streng nationale, den römischen Bürgern eigenthümliche Recht, in dem Zwölftafel-Gesetz seinen Mittelpunkt, an welchen sich die weitere Entwicklung durch **leges** und **plebiscita** anschloß, und in dieser strengsten Form wird es mit Bezug auf das Privatrecht auch als **jus Quiritium** bezeichnet. Das prätorische Recht dagegen beruhte auf den Edikten der Prätoren, welche bei ihrem Amtsantritt die Grundsätze ihrer Justizpflege, sowie sie dieselben in besondern Fällen auszuüben gedächten, gleichsam in einem Programm verkündeten. Mit Rücksicht auf diese Form der Kundgebung bildet das prätorische Recht einen Theil des **jus honorarium**. Das **jus Quiritium** war nur für die römischen **cives** bestimmt und bewegte sich innerhalb festgezogener Grenzen, das prätorische Recht dagegen sollte gerade das erstere ergänzen, fortbilden und namentlich den Verkehr der Römer mit den Peregrinen vermitteln, sowie auch den Letztern rechtlichen Schutz gewähren. Papinian bezeichnet dieses Verhältniß mit folgenden Worten: „**Jus prætorium est quod prætores introduxerunt adjuvandi vel supplendi vel corrigendi juris civilis gratia, propter utilitatem publicam.**“ (L. 7, §. 1, D. de J. et J. 1. 1.) Dieses Bedürfniß der Aushülfe und der Verkehrserleichterung ist also der praktische Zweck des prätorischen Rechtes.

Als Rom insbesondere nach den punischen Kriegen an Macht und Ausdehnung immer mehr zunahm und in die mannigfachsten Berührungen mit den benachbarten Völkern trat, da kreirte man einen eigenen Prätor, welcher zwischen den Peregrinen und den römischen Bürgern Recht sprechen sollte. In den aus dem Fremdenverkehr entspringenden Processen kamen neue Rechtssätze zur Anwendung, welche den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend, sich allmälig zu einem Gegensatz gegen das alte starre **jus civile** herausbildeten. Außer dem sogenannten **jus gentium seu naturale** und den partikulären Landesrechten der Fremden, welche im konkreten Falle zur Anwendung kommen mochten, war das den Prätor leitende Princip die **æquitas**, welche einerseits mehr auf das innere Wesen als die äußere Form sieht und andererseits die individuellen Verhältnisse soweit berücksichtigt, als es ohne Beeinträchtigung des ganzen Rechts-Organismus geschehen kann.

So sehen wir allmälig neben der strengen civilen Erbfolge ein prätorisches Erbrecht sich ausbilden, das auf dem Principe der Blutsverwandtschaft beruht; neben dem quiritarischen Eigenthum ein blos bonitarisches sich Geltung erringen, und während der Kreis der klagbaren Obligationen ursprünglich ein enger war, wußte der Prätor denselben ebenfalls den Verhältnissen gemäß auszudehnen, indem er diejenigen Verpflichtungen, die man im rechtlichen Verkehr durch Treu und Glauben geboten erachtete, aufrechthielt. In allen diesen Verhältnissen offenbarte sich die Billigkeit, und gerade darin haben die Römer ihre juristische Feinheit und ihren Takt bewiesen, daß sie das **jus civile**, dessen Princip die starre Konsequenz ist, von jeder Beimischung fremdartiger Elemente rein bewahrten, daneben

aber doch Mittel und Wege fanden, um das Recht im Ganzen fortzubilden, zu ergänzen und zu verbessern. Zur Zeit Cicero's war der Gegensatz zwischen dem civilen und dem prätorischen Recht am stärksten, weßhalb sich denn auch dieser große Autor in seinen verschiedenen philosophischen und juristischen Werken vielfach mit dem æquum et bonum beschäftigte. Das edictum perpetuum unter Kaiser Hadrian kann als der Zeitpunkt bezeichnet werden, wo das prätorische Recht als solches zu seinem Abschlusse gelangt ist. Die æquitas aber dauert fort und macht sich auch noch im justinianischen Rechte vielfach geltend, allein nicht als Gegensatz, sondern als wesentlicher Bestandtheil des entwickelten und vollendeten Rechts-Organismus. Prätorisches Recht und Billigkeit sind also nicht identisch, aber im erstern kam die letztere zur Erscheinung.

Eines der besten Werke über diese Materie ist: Albrecht, die Stellung der römischen æquitas in der Theorie des Civilrechtes, Leipzig 1834, wo sich auch die ganze Litteratur sorgfältig angegeben findet. In neuester Zeit ist eine umfangreiche Monographie von Voigt erschienen (die Lehre vom jus naturale, æquum et bonum und jus gentium der Römer. Leipzig 1856), die mit dem gründlichsten Fleiße gearbeitet ist und auch von bedeutenden philosophischen Kenntnissen zeugt, aber indem sie sich in allzuviele zeitliche und begriffliche Distinktionen verliert, durch Wiederholungen den Leser ermüdet und das Wesentliche oft nicht scharf genug hervorhebt.

Außer in Rom hat sich der Gegensatz von Recht und Billigkeit nirgends so scharf ausgeprägt als in England, wohin wir jetzt unsere Blicke lenken wollen. Dort existiren bekanntlich neben den drei großen Gerichtshöfen des gemeinen Rechts noch Billigkeitsgerichte (equity courts), die ein abweichendes Verfahren beobachten und von dem Lord Kanzler oder dessen Stellvertreter abgehalten werden. Um die englische equity zu verstehen, muß man die Geschichte des Kanzleigerichtshofes (high court of chancery) kennen. Der Ursprung dieses Tribunals fällt in ein hohes Alterthum und es herrschen über dessen Entstehen verschiedene sich widerstreitende Ansichten. (Vergl. Parks history of the court of Chancery. London 1828. Woodesson's lectures. 2. Ausg. London 1834. Vol. 1, pag. 95 ff. Crabb, engl. Rechtsgeschichte, übersetzt von Schäffner, S. 93.) Das Amt des Kanzlers, cancellarius, kommt fast bei allen weltlichen und geistlichen Fürsten des Mittelalters vor; gewöhnlich war es ein gebildeter Geistlicher, der als der erste Schreiber des Königs oder Bischofs fungirte. Nach Einführung der Siegel bestand sein hauptsächlichstes Geschäft darin, das Siegel aufzubewahren und an alle Urkunden und königlichen Freibriefe zu heften. Wir dürfen ihn daher auch Siegler oder Großsiegelbewahrer nennen. In England, wo gerade die Einführung der Siegel mit der normannischen Eroberung zusammenfällt, maßte sich der Kanzler allmälig beim Siegeln ein Revisionsrecht an über das, was der König etwa gegen die Gesetze ausgefertigt hatte, und damit die Befugniß, die Urkunde ungesiegelt zurückzubehalten, woraus sich gar bald das Streben entwickelte, Abhülfe gegen solche Verletzungen zu gewähren. Ebenso hatte der Kanzler das Recht, die original writs, lateinisch brevia geheißen, für Diejenigen auszufertigen, welche bei dem königlichen Gerichtshof, aula regia, eine Klage erheben wollten. Diese brevia waren ursprünglich dem individuellen Fall angepaßt, wurden aber nachher zu stehenden Formularen. Endlich fungirte der Kanzler in der frühern Zeit auch selbst als Richter in der aula regia, aus der er indessen später gänzlich ausschied. Dagegen wurde durch folgende Umstände seine Thätigkeit allmälig zu einer richterlichen umgewandelt. Wenn früher der königliche Gerichtshof in strenger Anwendung des Buch-

stabens des Gesetzes ein für den konkreten Fall ungerechtes Urtheil erlassen hatte, so wandte sich die beeinträchtigte Partei an den König oder dessen geheimen Rath um Abhülfe, die meist nach Billigkeitsgrundsätzen gewährt wurde. Gar bald aber gaben sich die Mitglieder des geheimen Rathes nicht mehr die Mühe zu prüfen, sondern verwiesen den Petenten an den Kanzler und einen Ausschuß aus ihrer Mitte, oder nur an den Kanzler allein, welcher, je nach den Umständen, die Strenge des gemeinen Rechtes milderte oder das mangelhafte Urtheil ergänzte. So entwickelte sich allmälig die Sitte, Abhülfe zu gewähren gegen das strenge Recht und je mehr das letztere sich komplicirte und dem gemeinen Manne unverständlich wurde, um so häufiger mußten auch solche Revisionen gesucht werden. Jene Befugniß des geheimen Rathes, nach Billigkeit zu entscheiden, wurde übrigens durch Parlaments-Statuten unter Richard II. aufgehoben (Crabb, a. a. O. S. 330 und 331), und dadurch de jure die Abhülfe ausschließlich in die Hände des Kanzlers gelegt. Als stets in der Nähe des Königs weilender hochgestellter Geistlicher hatte er auch die Oberaufsicht über milde königliche Stiftungen, und so erklärte es sich, daß bis auf heute der Kanzleihof die Oberaufsicht über solche Stiftungen und die Vormundschaft über Wahnsinnige, sowie über reiche Kinder ausübt, deren Eltern starben, ohne ihnen einen **guardian** bestellt zu haben, indem der König resp. sein Kanzler als Vormund fingirt wird. Alle diese Umstände zusammen, namentlich aber der priesterliche Charakter mußten den Aussprüchen und der Amtsthätigkeit des Kanzlers ein eigenthümliches Gepräge und eine große Bedeutung verleihen.

Gegen das Ende der Regierungszeit Eduards III. kam das wichtige Institut der sogenannten **uses and trusts** auf, welches noch zur Stunde einen der wichtigsten Theile der Kanzleigerichtsbarkeit ausmacht [1]). Es beruht dieses Verhältniß zunächst blos auf Treu und Glauben, keineswegs auf einer Rechtssatzung, und kann daher durch die Gerichtshöfe des gemeinen Rechts nicht geschützt werden. Ihre wahre Gestalt und Bedeutung erhält die Jurisdiktion des Kanzlers erst unter Heinrich VI. und Eduard IV., also in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Erst von diesem Zeitpunkte an darf man eigentlich von einem Gerichtshof des Lord-Kanzlers sprechen. (Crabb, a. a. O. S. 411 ff.) Es stand jetzt nämlich fest, daß derselbe Recht sprechen sollte **in cases of hardship, fraud or trust**, d. h. in Fällen von materieller Ungerechtigkeit, von Betrug und von Anvertrauen, wo die Rechtshöfe keine Hülfe gewährten, und während man früher erst nachträglich den Kanzler um Abhülfe angesprochen hatte, so wandte man sich jetzt direkte an ihn in den bezeichneten Fällen. Von da an bildete sich auch ein eigenes Verfahren in seinem Gerichtshof aus: der Kanzler bringt neben den Grundsätzen der Billigkeit, welche ihn im einzelnen Falle leiten, römisches und kanonisches Recht zur Anwendung, stützt sich wieder auf frühere von ihm in ähnlichen Fällen erlassene Urtheile und begründet dadurch eine eigenthümliche Gerichtspraxis, gerade wie die Rechtshöfe in ihrer Weise. Unter dem Kardinal Wolsey wurde die Kompetenz jenes Gerichtshofes noch bedeutend erweitert. Indeß erregte die steigende Macht desselben die Eifersucht der Gemeinen und ebenso entstanden oft Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den **courts of common law** und der **Chancery**. Diese beständige Rivalität wurde erst unter Jakob I. im Jahr 1616 bei Anlaß eines Konfliktes zwischen Kingsbench und Chan-

---

[1]) **Trust** Pflegschaft zu treuer Hand. Blackstone vergleicht es mit dem römischen **fideicommissum**. Vergl. **Blackstone II, p. 327 ff.** Crabb a. a. O. S. 387—390 und S. 467. Solly, Grundsätze des englischen Rechts. Berlin 1853, S. 56.

cery zu Gunsten der letztern entschieden (**Parks**, l. c. pag. 80. **Woodesson**, l. c. p. 111.) und von dieser Zeit an erscheint dieselbe unangefochten.

So viel zur Geschichte des Kanzleihofes. Die ungeheure Geschäftsmasse hat im Laufe der Zeiten eine Vermehrung des richterlichen Personals nöthig gemacht, daher richten außer dem Lord-Kanzler noch zwei Vicekanzler und ein master of the rolls und es giebt also jetzt vier Billigkeitsgerichte in England. Aehnlich in Irland, dagegen in Schottland besteht das Institut nicht.

Es ist hier nicht der Ort, das eigenthümliche, vorherrschend schriftliche Proceßverfahren, das bei den Billigkeitsgerichten beobachtet wird, zu schildern [2]). Wir wollen nur hervorheben, daß dieselben ohne Zuzug einer Jury richten, und zwar nicht um die Parteien eines verfassungsmäßig garantirten Rechtes zu berauben, sondern um sie vor Nachtheil zu schützen. Vor den Geschwornen muß bekanntlich jeder Zeuge persönlich erscheinen und aussagen; im Billigkeitsproceß dagegen werden die Depositionen der Zeugen da, wo sie wohnen, schriftlich erhoben. Wenn nun Zeugen im Ausland sich aufhalten, oder wegen Alters oder Schwachheit ihre Wohnung nicht verlassen können, so läßt der Kanzler solche Zeugen, auch wenn der betreffende Streit an sich nicht in seine Kompetenz einschlagen würde, dennoch durch Delegirte einvernehmen und ihre Aussage in Schrift verfassen. Es wird also Hülfe gewährt, wo die Rechtshöfe dieselbe nicht gewähren könnten. Ferner wenn eine Partei gar keinen Beweis hat, sondern sich für ihr gutes Recht einzig und allein auf das Gewissen ihres Gegners berufen kann, so muß sie wiederum zu einem Billigkeitsgericht ihre Zuflucht nehmen. Dieses kann Jedermann anhalten, erhebliche Thatsachen schriftlich zu beantworten und eidlich zu erhärten (affidavit) und so entsteht wieder eine Urkunde, welche selbst bei einem Rechtshof als Beweismittel producirt werden darf. Daher kommt es, daß namentlich Streitigkeiten über Rechnungsverhältnisse, wo der wahre Sachverhalt nur einer Partei bekannt ist, in die Kompetenz der equity courts fallen. In vielen Fällen gewähren auch die Billigkeitsgerichte die gewünschte specifische Hülfe, während die Rechtshöfe dies nicht vermöchten, mit andern Worten, sie verhelfen zum Streitgegenstand in natura oder erzwingen die Erfüllung eines gegebenen Versprechens. Endlich gehören gewisse materielle Streitgegenstände ausschließlich in die Kompetenz des Kanzlers, so z. B. außer den oben erwähnten trusts der Schutz des litterarischen Eigenthums und der Erfindungspatente.

Aus diesen kurzen Notizen wird zur Genüge erhellen, daß die equity courts in England auf alle mögliche Weise zur Aushülfe und Ergänzung des gemeinen Rechtes und Processes dienen und daß ihrer Jurisdiktion wirklich das Princip der Humanität und der Billigkeit zu Grunde liegt. Die Justizpflege der Billigkeitsgerichte hat sich indessen jetzt zu einem künstlichen System herausgebildet und es wäre ein Irrthum, vor dem schon Blackstone warnt, zu glauben, daß in den Rechtshöfen (courts of common law) nur nach Recht, in den Billigkeitshöfen nur nach Billigkeit gerichtet werde. Beide sind in ihrem Verfahren durch Regeln und Präcedenzfälle gebunden. Die englischen Billigkeitsgerichte erfüllen ihren ursprünglichen Zweck schon längst nicht mehr oder wenigstens nicht in einer passenden Weise. Seit langem werden die mannigfachsten Klagen über deren Verfahren geführt. Die Uebelstände liegen in der zu großen Geschäftsmasse, in dem weitläufigen, schleppenden Proceßgang, ferner in dem Umstande, daß nur in London der Sitz

---

[2]) Vergl. hierüber **Blackstone** Commentaries III chapt. 27. **Rüttimann**, englischer Civilproceß S. 234 ff.

aller vier equity courts ist und die Richter keine Rundreisen (circuits) halten wie diejenigen von Westminster, weßhalb natürlich die Processe sehr kostspielig werden, endlich auch in dem Mißbrauch, der zuweilen mit den affidavits getrieben wird, und in den juristischen Spitzfindigkeiten, an denen das englische Recht überhaupt so reich ist. Eine gründliche Reform wird indessen nicht so bald eintreten; dagegen hat der ordentliche Civilproceß in neuester Zeit mehrere Aenderungen und Verbesserungen (Erleichterungen für die Parteien) erfahren, wodurch es nun in vielen Fällen für den Kläger unnöthig wird, sich um Hülfe an den Gerichtshof des Kanzlers zu wenden.

In Nordamerika ist der Gegensatz zwischen common law und equity meistens weggefallen, entweder in der Weise, daß die gleichen Gerichtshöfe Beides entscheiden, wie z. B. in New=York, oder so, daß in einzelnen Staaten der Union gar kein Kanzler und keine Jurisdiktion existirt. In andern Staaten dagegen besteht das sogenannte Kanzleiverfahren in ähnlicher Weise wie in England [3]).

Der Vollständigkeit halber wollen wir noch die von Katharina II. in Rußland organisirten Gewissensgerichte erwähnen, obwohl dieselben nach Mittheilungen, die wir hierüber empfangen haben, mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit eine Rolle spielen. Die hierauf bezüglichen Verordnungen finden sich im Swod tom II, Bch. 2, Kap. 2, Art. 2264—2289. Die allgemeine Bestimmung ist folgende: „Das Gewissensgericht richtet im Allgemeinen auf Grundlage der allgemeinen Gesetze, da aber dieses Gericht als Schutzmittel der persönlichen Sicherheit errichtet ist und ihm die Untersuchung nach dem Gewissen und eine milde Entscheidung der Sachen anvertraut ist, so sollen die Richtschnur des Gewissensgerichtes in allen Fällen sein: 1) allgemeine Menschenliebe, 2) Achtung der Menschenwürde im Nebenmenschen, 3) Abwendung der Unterdrückung und Unbilligkeit von der Menschheit." In Civilsachen vertritt dieses Gericht nur die Stelle einer Vergleichs=Kommission, wobei natürlich die Billigkeit vor Allem berücksichtigt werden soll. Es bezweckt hier blos die Aussöhnung von Streitenden und die Erledigung von Mißhelligkeiten zwischen Eltern und Kindern. In Kriminalsachen dagegen haben diese Tribunale eine wahre Gerichtsbarkeit, indem bestimmte Verbrechen (der Unsinnigen, Minderjährigen, Zauberer) ihnen ausschließlich angehören, auch Klagen wegen Gefangenhaltens länger als drei Tage ohne Verhör vor ihnen vorgebracht werden sollen. Für unsern Begriff können wir hieraus nur das allgemeine Resultat entnehmen, daß das Bedürfniß der Ausgleichung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit den individuellen Verhältnissen des einzelnen Falles überall sich fühlbar macht.

In Deutschland hat die Rücksicht auf die Billigkeit im Gegensatze zu dem strengen Rechte, mit Ausnahme der Schiedsgerichte, von denen später noch die Rede sein wird, keine besondern Institutionen hervorgerufen. Ein Bedürfniß dazu war dafür weniger als in dem römischen und in dem englischen Rechte vorhanden. Weil das deutsche Recht weniger formell war, als jene beiden, so konnte auch der Gegensatz zur starren Form weniger hervortreten. Im deutschen Rechte stehen sich daher Recht und Billigkeit näher als synonyme Begriffe. Die deutschen Räthe und Schöffen, welche das Recht fanden, indem sie voraus auf die Stimme ihres Gewissens hörten und die Ueberlieferung des guten Gebrauches beobachteten, suchten

[3]) Das beste Werk, welches über diese ganze Materie existirt, ist von dem berühmten Amerikaner Story, Commentaries on Equity jurisprudence. 2 vol. 6te Ausg. Boston 1853. Es ist indessen wesentlich für Praktiker berechnet.

von Anfang an billiges Recht und sprachen dieses aus. „Was dem einen recht ist, ist dem andern billig", sagt das deutsche Sprichwort, und bezeichnet damit die natürliche Gleichmäßigkeit in den Rechtsverhältnissen und in der rechtlichen Beurtheilung, welche ein Grundzug aller Billigkeit ist.

III. Nachdem wir so die Erscheinung der Billigkeit in verschiedenen positiven Rechten betrachtet haben, wollen wir nun den Begriff im Allgemeinen zu bestimmen suchen und hier müssen wir wieder zu der schon anfangs erwähnten aristotelischen Definition zurückkehren. Das Gesetz kann nie und nimmer die unendliche Mannigfaltigkeit der menschlichen Verhältnisse umfassen, sondern nur die leitenden Grundsätze feststellen. Es bleibt also das Gesetz oder richtiger der Buchstabe desselben stets mangelhaft. Das Gesetz umfaßt vermöge der Allgemeinheit seines Wortlautes auch Fälle, auf die es seinem Geiste nach nicht paßt, und übergeht um der Beschränktheit seiner Fassung willen andere Fälle, für welche seine Vorsorge ebenfalls nöthig gewesen wäre. Hier ist nun die Lücke, welche die Billigkeit auszufüllen hat. Der Richter muß sich die Absicht des Gesetzgebers klar machen, sich die Frage beantworten, was wohl dieser im vorliegenden Falle gethan haben würde und demgemäß das Gesetz modificiren oder analog ausdehnen. So wird eben nach Aristoteles die Billigkeit zu einer Verbesserung des Gesetzes, da wo dieses um seiner Allgemeinheit willen nicht ausreicht, und es entspricht dann also Recht und Billigkeit dem Gegensatz von Herrschaft der Form, des Buchstabens und Herrschaft des Geistes. Das erstere hat zum Princip die starre Konsequenz, die andere die Utilität. Allein dieser Gegensatz fordert im Rechte selbst seine Lösung und Versöhnung. Nun enthält die wahre Billigkeit selbst das kombinatorische Element. Sie ist nämlich eine bewußte, eine gemessene; ihr steht entgegen die sogenannte æquitas cerebrina, welche einem vagen Gefühl, der Subjektivität, sich überläßt. Mit letzterer soll der Jurist sich nicht befassen. Um also den Begriff der Billigkeit richtig zu fassen, müssen wir wohl im Auge behalten, daß sie mit dem Recht nicht in einen unlöslichen Widerspruch treten darf, daß sie im Gegentheil das verbindende Element selbst in sich trägt. Wir möchten daher nicht, wie Viele thun, das Recht als das Objektive, die Billigkeit als etwas Subjektives bezeichnen, sondern beide als nothwendige Elemente im Rechtsleben der Völker, welche ausfließen aus einer gemeinsamen Quelle, aus der Gerechtigkeit im höchsten umfassendsten Sinne des Wortes. Darin gerade zeigen sich uns die Römer so groß, daß sie von jener falschen æquitas cerebrina nichts wissen und in harmonischer Weise den Gegensatz im Recht selbst zu lösen verstehen, so daß uns das römische Recht in seiner Vollendung die rechte Billigkeit und ein billiges Recht zeigt. So lange aber der Gegensatz nicht gelöst ist, so lange bleibt der oft citirte ciceronianische Satz wahr: summum jus summa injuria. (Cicero de offic. I. 10.) Nicht jedes Recht macht aber jenen großartigen Bildungs-Proceß durch, wie das römische, und so ist namentlich in England der Gegensatz von Recht und Billigkeit, weil mehr processualischer Natur, bis zur Stunde ein unversöhnter geblieben. Während bei den Römern der Schutz des civilen, wie die Ausbildung des prätorischen Rechtes in der einen Hand des Prätors lag, auf diese Weise eine äußere Einheit des Proceßverfahrens sich erhielt und die Entwicklung den richtigen Gang nehmen konnte, so sehen wir umgekehrt in England durch die getrennte Gerichts-Organisation und das verschiedene Proceßverfahren den Riß immer unheilbarer werden, so daß, was anfangs ein Segen war, nun zu einer Quelle vielfacher Uebelstände geworden ist. Das englische Recht hätte jedenfalls eine andere Ausbildung erhalten, wenn die gleichen Gerichtshöfe nach Recht und nach Billigkeit urtheilen könnten. Je mehr bei einem Volke in Folge seines strengen,

scharf ausgeprägten Nationalcharakters der Formalismus im Recht sich ausbildet, um so fühlbarer muß auch das Bedürfniß der Aushülfe werden, daher finden wir jene interessanten Erscheinungen im römischen und im englischen Recht. Der Gegensatz von Recht und Billigkeit ist aber immer, ob er stärker oder schwächer sich geltend mache, ein ganz natürlicher, keineswegs ein künstlicher, und wir dürfen daher wohl sagen, der Begriff der Billigkeit sei im Wesen des Rechtes selbst begründet.

IV. Nach dieser Feststellung des Begriffes mag es schließlich noch angemessen sein, kurz anzudeuten, in welchen Rechtsgebieten die Billigkeit sich vornämlich äußert. Den größten Spielraum hat dieselbe im Civilrechte. Nicht blos der Richter, schon der weise Gesetzgeber soll dieselbe ins Auge fassen. Da ein Gesetzbuch jede Casuistik vermeiden und sich darauf beschränken soll, die leitenden Principien klar und fest hinzustellen, so wird in vielen Materien dasselbe schon von vorneherein auf die Billigkeit verweisen, z. B. bei gewissen Verträgen auf die Beobachtung von Treu und Glauben im Verkehr, auf Erforschung der wahren Absicht der Kontrahenten u. s. f. Dort hingegen, wo bindende Vorschriften aufgestellt werden, z. B. die Beobachtung bestimmter Solennitätsformen bei Uebertragung von Grundeigenthum oder bei Errichtung von Testamenten, ist die Billigkeit von vorneherein ausgeschlossen. Wie der Richter bei der Interpretation der Gesetze die Billigkeit walten lassen soll, wurde bereits bemerkt. Er wird sie aber auch da zur Anwendung bringen, wo gar keine Gesetze existiren. Indessen auch hier ist die Billigkeit weit entfernt von jeglicher Willkür: die richterliche Entscheidung muß stets in Uebereinstimmung bleiben mit den allgemeinen Rechtsnormen, ohne welche ein vernünftiges und geordnetes Zusammenleben der Menschen nicht gedenkbar ist. Endlich versteht es sich, daß die Billigkeit ganz besonders da eintreten muß, wo der Streit ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse gar nicht entschieden werden kann. So müssen die Rechte der Eltern gegen die Kinder, der Ehegatten unter sich und der Herrschaft gegen das Gesinde stets mit Rücksicht auf die besondern Umstände und persönlichen Eigenschaften bestimmt werden. Im Strafrecht kann die Billigkeit sich äußern, wo die wahre Absicht des Gesetzgebers durch eine wörtliche Interpretation verfehlt würde, oder wo persönliche Verhältnisse oder außerordentliche Umstände einen andern Maßstab der Beurtheilung erheischen, als den strengen des vorgeschriebenen Gesetzes. Im Civil-Proceß kann sie in der Weise berücksichtigt werden, daß unter Umständen von gewissen processualischen Vorschriften Umgang genommen wird, wo durch deren Beobachtung das materielle Recht offenbar leiden würde. Doch darf der Richter hier nicht von sich aus so handeln, wenn ihn nicht das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt.

Im Staatsrecht und im Völkerrecht wird der Begriff der Billigkeit weniger beachtet, und doch hat er auch da seine Bedeutung. Wenn in einem Staate die formellen Institutionen in einen Widerspruch gerathen mit der Natur der Dinge, der todte Buchstabe des Gesetzes mit dem Geist der Verhältnisse, oder in den Beziehungen der Völker und Staaten zu einander die starre Gebundenheit der Verträge mit der lebendigen Macht, die sich in der fortschreitenden Zeit offenbart, so zeigt sich der Gegensatz von formellem Recht und Billigkeit wieder. Aber da ist es nicht die Aufgabe eines Billigkeitsgerichtes, der letzteren Schutz zu gewähren und die Mängel der ersteren zu ergänzen, sondern der Politik, die geeignete Ausgleichung zu versuchen: sei es mit Hülfe der Gesetzgebung, welche dem werdenden Rechte zum Organ dient, oder durch Regierungsanordnungen, welche den Bedürfnissen des Lebens entsprechen, oder durch diplomatische Verhandlungen. Der Konflikt

zwischen jus und æquitas ist staatsrechtlich deßhalb leichter zu lösen, als privatrechtlich, weil der Staat die Macht hat, in jedem Augenblicke, wo er sich dessen bewußt wird, ohne einen berechtigten Widerspruch zu erfahren, die erkannte Billigkeit zu formellem Recht zu erheben, während im Privatrecht der Gegensatz der Parteien, deren eine sich auf ihr formelles Recht und die andere auf die Billigkeit beruft, die Dazwischenkunft einer dritten Macht nöthig macht. Im Völkerrecht zeigt sich wieder dieselbe Schwierigkeit wie im Privatrecht, weil auch dort zwei berechtigte Personen sich entgegen stehen.

Das Institut der Schiedsgerichte (vergl. diesen Artikel) hat recht eigentlich im öffentlichen Rechte seine Bedeutung, obwohl es auch im Privatrecht eine wichtige Anwendung findet. Zu den Schiedsgerichten nimmt man gerade da Zuflucht, wo eine bloße Anwendung des formellen Rechts unangenehm oder gar unmöglich erscheint und eine von dem Buchstaben des Gesetzes nicht gebundene freie Erwägung aller natürlichen Verhältnisse Bedürfniß ist, mit andern Worten, wo nach Recht und Billigkeit zu entscheiden ist.

Orelli.

Indem wir die nähere Begründung unserer in einigen wesentlichen Beziehungen auch von der Aristotelischen abweichenden Ansicht über den Rechtsbegriff und über die Natur der Billigkeit auf den Hauptartikel „Recht“ versparen (vergl. überdem den Artikel: Aristoteles Bd. I, S. 352), wollen wir doch hier schon in einigen Sätzen unsere Bestimmung der Billigkeit ergänzend beifügen:

Der Gegensatz von jus im engern Sinn und æquitas, oder von strengem Recht und Billigkeit hat nur eine relative, keine absolute Bedeutung, d. h. er zeigt sich nur in dem menschlichen Recht und hat seinen Grund in der Beschränkung des menschlichen Rechts durch seine sichtbar-leibliche Gestaltung, d. h. durch seine Form, und in den Mängeln dieser Beschränkung. Würde sich der Leib des Rechts immerfort anschmiegen und anpassen an den Geist des Rechts, so käme jener Gegensatz nicht zum Vorschein. Nicht das Gesetz als solches in seiner Allgemeinheit hat ihn hervorgerufen, wie Aristoteles gedacht hat, sondern die formelle Fassung des Gesetzes. Der Gegensatz zeigt sich ganz ebenso, wo der Buchstabe eines Gesetzes — und wo, abgesehen von Gesetzen, eine im Gewohnheitsrecht entsprungene Form, oder wo die Fassung des individuellen Vertrages in Widerspruch geräth mit dem Geist des Rechts, also immer, wo die Mängel der starren Form ihn wecken, gleichviel, ob diese Form in der Fassung des Gesetzes oder anderswo liege: und der Gegensatz zeigt sich auch nur, wo diese Mängel fühlbar werden. Juristisch ist er zuerst von den Römern in ihrem Privatrecht erkannt und ausgebildet worden, dann von den Engländern im Proceß; aber von beiden Völkern doch nur auf beschränkten Gebieten, und daher in ungenügender Weise.

Alles menschliche Recht hat ein geistig-sittliches und ein leiblich-sichtbares, ein formelles Element in sich. Es giebt kein Recht, das der Mensch handhaben kann, welches nicht diese beiden Bestandtheile Geist und Leib in sich verbände. Die Billigkeit, wenn sie als Recht in Betracht kommen und von dem Staate in seiner Rechtsordnung und von dem menschlichen Richter geschützt werden soll, muß daher ebenfalls Geist und Leiblichkeit in sich haben, d. h. sie darf nicht blos dem unsichtbaren Geistesleben angehören, sondern muß in den gemeinsamen Verhältnissen, welche dem menschlichen Auge sichtbar sind und die der Mensch ordnen kann und soll, zur Erscheinung gelangt, sichtbar, erkennbar geworden sein. Darauf beruht, wie der Gegensatz alles menschlichen Rechts zur reinen Moral überhaupt, so auch der Unterschied zwischen Billigkeit als Recht und Billigkeit als reiner

Moral. Ebenso muß auf der Gegenseite das strenge Recht Geist und Leib in sich haben, denn wenn es nur Form wäre, ohne allen Geist, so wäre es kein Theil der Rechtsordnung mehr, die sich ohne sittlichen Geist gar nicht denken läßt.

Im normalen Zustand sind Billigkeit und formelles Recht beisammen und nicht zu unterscheiden. Das Recht ist dann billig, und was billig ist, das ist auch recht. Aber gedrückt und gedrängt von den Mängeln und insbesondere von der Starrheit der Formen im menschlichen Recht, wird der Unterschied beider sichtbar, indem zwei Erscheinungen eines Verhältnisses sich von einander trennen: die eine, welche voraus auf die Form sieht und die formelle Gestalt in einer Weise festhalten will, die sich mit dem geistig-sittlichen Gehalt des Verhältnisses nicht mehr verträgt, und die andere, welche von jener Form zunächst absieht und den in den Verhältnissen erkannten Geist des Rechts auch im Gegensatz zu jener als die wahre Natur der Dinge zu retten sucht. Die erste Erscheinung heißen wir dann formelles Recht, strenges Recht, (jus strictum), die zweite Billigkeit (æquitas) im juristischen Sinne, und zwischen beiden besteht ein Konflikt, der allerdings eine Analogie hat mit dem Konflikt zwischen Recht und Moral, aber nicht damit verwechselt werden darf. Denn jener Konflikt bewegt sich innerhalb des Rechtsgebietes und verlangt deßhalb eine direkte rechtliche Lösung, dieser bewegt sich außerhalb des Rechtsgebietes und es ist ihm daher nur mittelbar durch die Rechtsinstitutionen beizukommen.

Bluntschli.

# Bischof.

Bischof (Episcopus, woher das deutsche Wort stammt) bezeichnet in der katholischen Kirche dasjenige Glied des Klerus, welches in der Hierarchie einen nothwendigen Platz einnimmt in Folge der ihm ertheilten bischöflichen Weihe. Wer diese (die Konsekration) erhalten, gehört dem Episkopate als der Gesammtheit der Nachfolger der Apostel an, hat auf dem allgemeinen Koncile Sitz und Stimme, wenn gleich er keinen bestimmten Amtskreis hat. Solchergestalt sind die episcopi in partibus infidelium, d. h. solche, die bei der Konsekration den Namen eines früheren, durch die Einfälle der Muhamedaner u. s. f. untergegangenen, also in Ländern der Ungläubigen befindlichen, Bisthums, erhalten haben. Diese pflegen besonders in den großen deutschen und französischen Diöcesen zur Unterstützung der Diöcesanbischöfe bei Spendung der Firmung und Ordination (sog. Weihbischöfe) auf Vorschlag der Ordinarien vom Papste ernannt zu werden; außerdem werden auch die apostolischen Vikare in den Missionsländern zu solchen konsekrirt. Sie treten natürlich in den Hintergrund, weil sie staatsrechtlich keine Stellung haben. Wir beschränken uns daher auf die Bischöfe, welchen ein bestimmtes, abgegrenztes Territorium, Diöcese, zur selbstständigen Verwaltung (im Allgemeinen Jurisdiktion) übertragen ist, wovon sie den Namen Ordinarien, d. h. ordentliche Richter in allen kirchlichen Dingen oder Diöcesanbischöfe führen.

Um einen Bischofssitz auf eine der zulässigen Arten zu erlangen, muß Jemand besitzen die Erfordernisse für den Eintritt in den Klerus und die Erlangung eines Kirchenamtes überhaupt, sodann die besonderen, nämlich: ein Alter von 30 Jahren, den Subdiakonat seit sechs Monaten (die Priesterweihe kann vor der Konsekration ertheilt werden), Erprobtheit in religiöser, sittlicher und praktischer Beziehung, tadellosen Ruf, einen akademischen Grad in der Theologie oder dem kanonischen Rechte oder ein Zeugniß über die Lehrbefähigung Seitens einer öffentlichen Akademie. Außerdem fordern päpstliche Erlasse für den Fall der Wahl in ganz Deutschland,

daß die Person dem betreffenden Landesherrn genehm (**persona grata**) sei. Für Preußen, die oberrheinische Kirchenprovinz und Hannover ist ferner Angehörigkeit zu dem inländischen Klerus erforderlich; die Staatsgesetze der beiden Letzteren fordern endlich noch eine besondere praktische Befähigung und Bekanntschaft mit den Landesgesetzen.

Die Person der Bischöfe (Erzbischöfe) wird in Deutschland entweder, und dies ist seit dem Wormser Konkordat von 1122 gemeines Recht, bestimmt durch Wahl der Kapitel (so in ganz Preußen, der oberrheinischen Kirchenprovinz, Hannover, ferner in den Erzdiöcesen Salzburg und Olmütz) oder durch Nomination der Landesherrn (in ganz Oesterreich mit den speciellen Ausnahmen, in ganz Bayern), oder endlich durch Einsetzung Dritter. (In Deutschland setzt nur der Erzbischof von Salzburg die Bischöfe von Seckau und Lavant stets selbstständig, den von Gurk in je zwei Erledigungsfällen auf Präsentation des Kaisers, im je dritten selbstständig ein). Die Wahl darf sich nur auf ein taugliches Subjekt richten; zu ihr muß, bevor der Gewählte die Regierung antritt, die päpstliche Bestätigung, Konfirmation, treten. Ein nicht taugliches Subjekt kann nur postulirt werden, worauf die im Belieben des Papstes stehende Admission folgt. In den anderen Fällen ertheilt der Papst die kanonische Institution. Um sich von der Tauglichkeit zu überzeugen, wird vom Papste ein inländischer (Erz-) Bischof oder Dignitär mit der Führung des sogenannten Informativprocesses beauftragt, auf welchen in Rom der sogenannte Definitivproceß folgt, welcher wesentlich in einer Prüfung der Akten besteht. Natürlich ist der Papst an diese Mittel nicht gebunden. Die Einsetzung geschieht durch die Präkonisation im ordentlichen Konsistorium. Darauf werden die nöthigen Bullen ertheilt und ein Erzbischof oder Bischof wird zur Ertheilung der Konsekration ermächtigt. Diese geschieht unter Assistenz von zwei Bischöfen oder mit besonderer päpstlicher Ermächtigung von zwei Dignitarien nach Ablegung der **Professio fidei** (Glaubensbekenntnisses) und des Obedienzeides an den Papst.

Besondere Abzeichen der bischöflichen Würde sind: der Ring als Zeichen der Vermählung mit der Diöcese, der gekrümmte Stab als Zeichen des Hirtenamtes, die Bischofsmütze (Inful, Mitra), ein goldenes Kreuz auf der Brust an einer Kette, der Thron, besondere Handschuhe, Sandalen u. s. f.

Das bischöfliche Amt ist mit der Kirche selbst gegeben und beruht auf einer Nachfolge in der Mission der Apostel; der Bischof ist seiner Weihe nach Priester, steht aber über den Priestern durch eine höhere geistige Befähigung in Folge der Konsekration, welche ihn allein zur Aufnahme in den Klerus, zur Spendung der Ordination und Firmung berechtigt und befähigt. Bischöfe und Priester waren von Anfang an geschieden, so daß eine geschichtliche Entwicklung im eigentlichen Sinne nur in Betreff der äußeren Rechte stattgefunden hat.

Die Ordinarien sind nun die Regierer der Diöcesen im Zusammenhange mit dem Papste und in Unterordnung unter denselben. Im Laufe der Zeit bildete sich eine Mittelstufe zwischen dem Papste und den Bischöfen aus, die Erzbischöfe (**Archiepiscopi, Metropolitani**), welche mehrere Diöcesen unter ihrer Oberleitung mit dem Rechte der Aufsicht, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung vereinigten. In Deutschland sank seit dem 12. Jahrhunderte die Bedeutung der Metropoliten theils in Folge der politischen Selbstständigkeit der meisten Bischöfe als Landesherrn, theils der Uebergriffe jener und der dadurch eintretenden Beschränkung ihrer Rechte u. s. f. allmälig sehr, bis endlich das Koncil von Trient ihre Befugnisse in den meisten Fällen von der Zustimmung der Provinzialsynoden abhängig machte.

Seitdem diese in Abgang kamen, verblieb den Erzbischöfen fast nur die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz [1]). Steht ein Bischof unter einem Metropoliten, so heißt er mit Rücksicht darauf Suffragan; ist er davon befreit, also direkt unter den Papst gestellt, ein exemter Bischof. Im Uebrigen steht der Erzbischof, abgesehen von dem höheren Range, dem Bischofe gleich. Auf den Frankfurter Konferenzen im Jahr 1818 (Münch Konkordate II. S. 325 f.) beabsichtigte man die Metropolitanverfassung in der alten Weise wieder herzustellen. Dieser Versuch wurde vom Papste als der Jahrhunderte hindurch entwickelten Disciplin widersprechend abgelehnt und hat im Leben keine Anwendung gefunden, wiewohl die Verordnung vom 30. Januar 1830 für die oberrheinische Kirchenprovinz ihn festzuhalten suchte [2]).

Stellung und Bedeutung des bischöflichen Amtes beruhen ganz auf dogmatischer Grundlage. Jeder Ordinarius gilt zufolge seines Amtes, sobald der Papst die kirchliche Mission ertheilt hat, ohne daß es einer besondern Uebertragung bedarf, als selbstständiger Leiter der Diöcese [3]). Beschränkt ist er einerseits durch das gemeine Recht der Kirche, andererseits durch den Papst. Gegen päpstliche Gesetze oder Beschlüsse allgemeiner oder approbirter Provincialsynoden kann der Bischof nicht aus eigener Autorität handeln; innerhalb dieser Grenzen steht ihm das Recht der ergänzenden, ausführenden und korrektorischen Gesetzgebung zu. Die Entwickelung des partikulären Rechtes ist somit größtentheils in seine Hand gelegt, um so mehr, weil das Recht überall, wo man nicht generalisiren kann, sondern die konkreten Verhältnisse entscheiden müssen, das bischöfliche Ermessen eintreten läßt. In demselben Umfange, als ihm das Recht Gesetze zu erlassen zusteht, hat er die Befugniß, von denselben zu entbinden, das Dispensationsrecht; dies wird indessen durch besondere päpstliche Ermächtigungen (sog. Dispensfakultäten), in Deutschland meist von fünf zu fünf Jahren (daher Quinquennalfakultäten), auf andere dem Papste vorbehaltene Fälle des Bedürfnisses wegen ausgedehnt.

Im bischöflichen Amte ist sodann enthalten die ordentliche Gerichtsbarkeit in allen vor das kirchliche Forum gehörigen Civil- und Kriminalsachen der Kleriker und Laien der Diöcese. Hierher gehören von Civilsachen nach dem heutigen Rechte nur rein kirchliche Fragen, z. B. über Abschließung, Auflösung, Nichtigkeit der Ehen, Trennung von Tisch und Bett, Sponsaliensachen (so in Oesterreich zufolge des Konkordats, desgleichen in Bayern, wo man nur die Sponsalien vor den Civilrichter gewiesen hat, ferner in Hannover, Hessen, Sachsen, Oldenburg, zum Theil

---

[1]) Das Recht, die Suffraganbisthümer zu visitiren, ist davon abhängig, daß der Erzbischof die eigene Diöcese vollständig visitirt habe, sodann der Grund vom Provinzial-Koncile approbirt sei. Die Ausübung der Besetzung **per devolutionem**, d. h. wenn der Bischof nicht in der gesetzlichen Zeit besetzt, ist fast ganz unpraktisch geworden, weil die Besetzung innerhalb der gesetzlichen Zeit oft unmöglich ist.

[2]) Die wichtigsten den Erzbischof vor dem Bischofe auszeichnenden Ehrenrechte sind: a) das **Pallium** (eine kreisförmige, drei Finger breite, mit sechs schwarzen eingewirkten Kreuzen versehene weiße Binde mit Ausläufern derselben Breite, nach vorn und hinten mit je zwei gleichen Kreuzen; sie wird um die Schulter getragen). Es wird als Zeichen der erzbischöflichen Würde vom Papste verliehen gegen die herkömmliche Pallientaxe, und ist nur bei bestimmten Amtsfunktionen zu tragen; b) das Recht, bei feierlichen Aufzügen sich ein gerades Kreuz vortragen zu lassen.

[3]) Daher auch der amtliche Titel: „Wir N. N. von Gottes Gnaden (Erbarmen) und des apostolischen Stuhles Erbarmen (Gnade) Bischof von ...“ Dieser ist in Bayern in den „durch Gottes Gnade“ verwandelt, in Baden früher verboten worden. Seinen Namen nimmt der Bischof her von der Diöcese, wobei streng kirchlich der Familienname in Erlassen nicht hinzugefügt wird.

in Würtemberg, und bis zum Jahre 1849 in Preußen); ferner einzeln die Patronatssachen, Streitigkeiten über Beneficien, Personalklagen gegen Kleriker, geistliche Verlassenschaften u. s. f. In Kriminalsachen erstreckt sich die bischöfliche Kompetenz unbedingt auf die Amtsvergehen der Geistlichen; konkurrirt ein bürgerliches, so tritt gleichfalls der Staat ein. Bei Vergehen der Laien kann jetzt der Bischof nur vom rein kirchlichen Standpunkte aus mit rein kirchlichen Strafen einschreiten, denen eine Rückwirkung auf die bürgerliche Stellung der Individuen, soweit diese sich nicht von selbst ergiebt, wie z. B. bei der öffentlichen Ausschließung aus der Kirche, ohne Anerkennung des Staates nicht beiwohnt. Die (Zwangs-) Exekution wird auf Ansuchen vom Staate geleistet, soweit er die Jurisdiktion anerkennt, unbedingt also in Amtssachen in Oesterreich und Preußen; in den meisten andern Staaten Deutschlands unter gewissen Modifikationen, wenn die Strafe ein bestimmtes Maß überschreitet. — Eine Berufung von bischöflichen Urtheilen an die Staatsgewalt hat in den vor das kirchliche Forum gehörigen Civilsachen an sich keinen Platz; in kriminellen beschränkt sich in Oesterreich und Preußen der Staat darauf, daß ihm ein formell gültiges Erkenntniß im Falle der von ihm gewünschten Exekution nachgewiesen werde; in der oberrheinischen Kirchenprovinz und einigen anderen Staaten ist ein beschränkter Rekurs zugelassen. (S. mein System des Kirchenrechts, S. 399.) — Die Bischöfe üben ihre Gerichtsbarkeit entweder in Person, oder, was allgemein ist, durch stehende Gerichtsbehörden: die Officialate, Konsistorien u. s. f. aus.

Vom Bischofe geht weiter die Verwaltung der ganzen Diöcese in religiöser (moralischer) und rechtlicher Hinsicht aus. Ihm steht zu die Erlassung aller Anordnungen betreffs des kirchlichen Lehramtes und der Leitung des religiösen Lebens in den Schranken des gemeinen Rechtes, bezüglich der Eintheilung der Diöcese in Pfarreien u. s. f.; er bestimmt und überwacht die Erziehung des Klerus, vergibt die verschiedenen Aemter, sorgt für Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse durch Auferlegung und Einziehung der im Rechte gebilligten Abgaben vom Klerus u. s. f. An den Rath oder die Zustimmung Dritter ist der Bischof nur in den vom Rechte genau bestimmten Fällen gebunden, weshalb weder die Kapitel noch die sogenannten Ordinariate den Bischof beschränkende Organe sind. — Aus der Verwaltung fließt das Aufsichtsrecht, das entweder vom Bischofe persönlich, oder seinem Generalvikare und den Landdekanen durch Visitationen der Diöcese, Einfordern von Berichten der Beneficiaten u. s. f. geübt wird. In der Verwaltung hat er ferner das Recht, alle Aemter zu besetzen, welche für die Diöcese bestimmt, somit nicht wegen eines höheren Zweckes dem Papste vorbehalten sind. Ausnahmen von diesen Rechten, namentlich Berechtigungen Dritter zur Institution, Nomination und Präsentation (Patronat) der Beneficiaten erfordern deshalb den Nachweis eines speciellen Rechtstitels. Einige im Verwaltungsrechte liegende Befugnisse sind nach heutigem Rechte von staatlicher Erlaubniß abhängig, z. B. das Auferlegen von Abgaben, Sammeln von freiwilligen Gaben außerhalb der gottesdienstlichen Gebäude u. s. f. — Die Verwaltung erfordert die Abwehr jedes der Religion und Sittlichkeit gefährlichen Einflusses, welche besonders in der Censur der Bischöfe gehandhabt wird. Letztere ist sowohl eine präventive, bestehend in einer Approbation zum Drucke oder einem Verbote desselben, als repressive durch Verbieten des Vertriebes und Lesens der verworfenen Schriften. Solche Verbote haben natürlich ohne Anerkennung des Staates keine äußere Geltung, verbinden also lediglich im Gewissen; aus diesem Grunde ist aber auch die bischöfliche Kompetenz nicht zu bestreiten. Keineswegs fordert aber das Recht der Kirche eine bischöfliche Approbation jeder Art von Büchern, noch kann derjenige irgend eines Verstoßes gegen die Kirchengesetze bezüchtigt werden, welcher

ein auch über religiöse Gegenstände handelndes Werk, falls dasselbe nichts Unkirchliches enthält, nicht zur Approbation vorlegt. — Endlich gehört hierher die Ueberwachung und Genehmigung religiöser Vereine und Genossenschaften. Solche bedürfen außerdem der Staatsgenehmigung entweder unbedingt oder nur dann, wenn ihre Zwecke nicht ausschließlich auf Religiöses gerichtet sind (so in Oesterreich).

Allgemeine Mittel für die Bekanntmachung der bischöflichen Anordnungen sind die bischöflichen Erlasse, Mandate, Hirtenbriefe u. s. f., deren Publikation in der Stellung des Bischofes eine nothwendige Grundlage hat. Gleichwohl ist dieselbe mit Ausschluß von Oesterreich und Preußen in den meisten Staaten einer Kontrole unterworfen. In Bayern wird allgemein das Placet gefordert (nur für Ablaß- und Jubiläumsverkündigungen ist es „bis auf Weiteres" im Voraus gegeben), in der oberrheinischen Kirchenprovinz für den Fall, daß die Hirtenbriefe nicht rein kirchliche Dinge enthalten.

Fassen wir nunmehr kurz die Stellung des Bischofs gegenüber der Diöcese, dem Klerus und den betreffenden Staaten ins Auge. Die letztere muß, wie sich von selbst ergiebt, nothwendig beruhen auf der kirchlichen Stellung. Denn mit der Anerkennung der Kirche in den deutschen Staaten ist das bischöfliche Amt, ohne welches die Kirche nicht existiren kann, nothwendig für die Kirche so anerkannt, wie es nach deren Gesetzen dasteht. Es ist aber der Bischof, wie gezeigt wurde, für die Diöcese der nothwendige und selbstständige Repräsentant der Kirche. Er allein tritt also zunächst durchaus in allen und jeden Dingen in letzter Instanz (— natürlich stets innerhalb der vom Rechte ihm gezogenen Grenzen; geht Etwas darüber hinaus, so tritt nach der Natur der Sache der Papst ein —) dem Staate gegenüber auf. Innerhalb des kirchlichen Wirkungskreises sind alle Kirchendiener dem Bischofe vermöge des kanonischen Obedienzeides zum unbedingten Gehorsam in den Schranken des Rechtes verpflichtet. Diese Amtspflicht muß allenthalben vom Staate nicht blos geschützt, sondern auch gefordert werden, bringt somit von selbst mit sich, daß der einzelne Kirchendiener, welcher in Amtssachen nach der Instruktion des Bischofes oder nach dem seine subsidiäre Amtsinstruktion bildenden Kirchenrechte gehandelt hat, von aller persönlichen Verantwortlichkeit feei ist, und durchaus von dem Bischofe vertreten werden muß. Eine Kollision mit staatlichen Gesetzen läßt deshalb nicht denken, weil letztere nicht gegen das Gewissen gehen, und weil das Staatsgesetz die Amtsqualität schützt und die Erfüllung der Amtspflichten fordert. Aus gleichen Gründen folgt, daß der Bischof in kirchlichen Dingen seines Amtes staatsrechtlich nur an das Kirchengesetz und die Vorschriften seiner kirchlichen Vorgesetzten gebunden ist, folglich gleichfalls bei wirklichen Amtshandlungen innerhalb dieser Grenze von jeder persönlichen Verantwortlichkeit frei ist. Richter in solchen Dingen kann also niemals ein Anderer sein, als die höhere kirchliche Stelle. In staatlichen Dingen erscheint der Bischof als einfacher Unterthan mit den Rechten und Pflichten eines solchen, beziehentlich den besonders hergebrachten. Handelt es sich um Gegenstände, welche Staat und Kirche angehen, so ist der Bischof Repräsentant einer selbstständigen, also dem Staate, obwohl an sich für ein ganz anderes Gebiet geschaffenen, koordinirten Macht; hieraus ergiebt sich, daß es in solchen Fällen einer Vereinbarung bedarf, welche die Natur eines Vertrages und zwar in vielen Fällen eines völkerrechtlichen hat. Um jede Kollision mit den Unterthanenpflichten zu vermeiden, ist in allen Staaten Deutschlands vorgeschrieben, daß der neu kreirte Bischof den Eid der Treue gegen den Landesherrn (beziehungsweise auch auf die Verfassung) ablegt. Diesen Eid legt derselbe als Bischof ab, folglich ohne Präjudiz für seine amtliche Stellung, weil Amtspflichten die principalen sind, deren Befolgung garantirt

ist, indem er gerade als Bischof den Eid leistet. Zu verlangen, er solle als Bischof Treue schwören und seine Treue dadurch bewähren, daß er gegen die bischöflichen Pflichten handle, wäre nicht nur eine Verletzung der Gewissensfreiheit, sondern selbst ein Widerspruch. In Wahrheit fordert auch keiner der vorgeschriebenen Eide Unkirchliches *).

Sehen wir zuletzt auf die äußere Stellung der Bischöfe im Staate, deren staatliche Rangverhältnisse, so sind diese nach der Natur der Sache durchaus abhängig von den Staatsgesetzen; man sollte dabei indessen stets die hohe kirchliche Stellung im Auge behalten. In Oesterreich sind die Erzbischöfe von Wien, Prag, Salzburg, Olmütz, Görz und Gran, ferner die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach und Brixen, in Preußen der Bischof von Breslau gefürstet. Bei den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen hängt in Oesterreich ihr Rang von dem besonderen ihnen verliehenen Titel ab, der meistens der eines Geheimen Raths (Excellenz) ist; zudem waren fast alle Bischöfe Stände der ersten Klasse. In Preußen haben Erzbischöfe und Bischöfe den Rang der Oberpräsidenten. Die bayrischen Erzbischöfe führen den Titel „Excellenz", sind erbliche Mitglieder der Kammern der Reichsräthe, die Bischöfe rangiren nach den Regierungspräsidenten; einer aus ihnen wird stets vom Könige zum erblichen Mitgliede des Reichsrathes ernannt. Der Erzbischof von Freiburg ist „Excellenz", Mitglied der ersten Kammer und rangirt nach den Staatsministern. In Würtemberg (sein Rang ist die 3. Klasse neben Generalmajors, Präsidenten der Landeskollegien und Staatsräthen) und Nassau ist der Bischof Mitglied der zweiten, in beiden Hessen der ersten Kammer. —

Literatur. Mast, dogmat. krit. Abhandl. über die rechtl. Stellung der Erzbischöfe in der kathol. Kirche, Freiburg 1847. **Barbosa, de officio et potestate episcopi, Lugd. 1698.** Helfert, v. d. Rechten u. Pflichten der Bischöfe, Prag 1832. Das Beste in kirchenrechtlicher Beziehung ist: **Benedicti XIV. de synodo diœcesana L. XIII. Prati 1844, Mechlin. 1842 in 4 Vol.** Die Specialliteratur und das Nähere über die Rechte u. s. f. giebt mein System des Kirchenrechts, Gießen 1856, S. 204 ff.

Schulte

# Blackstone.

Es giebt Schriftsteller, welche nicht halb so berühmt sind, als ihre Schriften, bei denen die Persönlichkeit des Werkmeisters ganz untergegangen ist in der Bedeutung des Werkes. Das Buch nimmt den Namen des Verfassers an und die Tausende, welche es nennen und gebrauchen, fragen so wenig nach seinem Urheber als nach dem Setzer, der die Lettern gesetzt, oder dem Buchbinder, der es gebunden. In diese Klasse von Autoren gehört auch Blackstone. Auch er hat fast ausschließlich seinen Namen an sein Werk „**Commentaries on the laws of England**" abgeben müssen, und wir thun schwerlich etwas Ueberflüssiges, wenn wir vor der Würdigung seines Buches den Lebenslauf des Kommentators in aller Kürze schildern.

---

*) Anm. d. Red. Dessenungeachtet weiß die Geschichte in alter und neuer Zeit von vielen Konflikten der Staatsregierungen mit den Bischöfen zu erzählen, und die moderne Welt wird noch lange an einer richtigen Ausscheidung der beiderlei Rechte und Pflichten zu arbeiten haben. Die Berufung auf die Amtspflicht ist wechselseitig, und das »cuique suum« an den Grenzen sogar dann schwer zu bewahren, wenn auf beiden Seiten der redliche Wille, auch die Rechte des andern Theils zu achten, vorhanden ist, um wie viel schwerer, wenn die Leidenschaft und die Verblendung mitwirken. Wir werden unsere Ansicht über das Verhältniß von Kirche und Staat noch näher aussprechen und begründen in den Artikeln: Kirche und Kirchenhoheit.

William Blackstone war Sohn eines Seidenhändlers in London — wie denn überhaupt die bedeutendsten Männer des englischen Advokatenstandes aus den unteren und mittleren Gesellschaftsklassen zu stammen pflegen. Sehr früh zur Waise geworden, erhielt Blackstone durch Verwendung bei Sir Robert Walpole einen Freiplatz in der berühmten lateinischen Schule des Charter House, wo er so rasche Fortschritte machte, daß er schon im fünfzehnten Jahre nach Oxford übersiedelte. Von den hier vorwaltenden Studien zogen ihn besonders Logik und Mathematik an. In seinem achtzehnten Jahre ließ er sich in die Bücher der Advokatenkorporation des Middle Temple einschreiben und theilte von nun an seine Zeit zwischen der Rechtswissenschaft und den allgemeinen Studien der englischen Universitäten. 1744 ward er Fellow im All Souls College und 1745 Baccalaureus des Rechts. Zu diesen akademischen Graden kam dann 1746 seine Aufnahme in den Advokatenstand (call to the bar). Er gehörte jedoch zu den Naturen, welche mit den essentiellen Eigenschaften für ein rasches Steigen an der Barre nicht begabt sind. So fließend sein Styl ist, so schwerfällig war seine Rede. Namentlich fehlte ihm aber noch die geistige wie körperliche Energie, ohne welche in einem Lande, wo die Hauptverhandlungen des Processes mündlich und öffentlich sind, der junge Advokat sich keine Bahn bricht. Die ersten Jahre Blackstone's verliefen so fast ohne alle Praxis, wenn auch nicht ohne Beschäftigung, wie seine damals gesammelten, aber erst nach seinem Tode gedruckten Entscheidungen von Rechtsfällen (Reports) beweisen. Ein kleiner Erfolg, der aber wohl nicht blos seinem Verdienst zuzuschreiben, war seine Wahl zum rechtsgelehrten Präsidenten der Vierteljahrssitzungen (Recorder) der Stadt Wallingford, ein Amt, in dem er 1749 Nachfolger seines Oheims ward.

Im Jahre 1753 gab er die Hoffnung, als Advokat vorwärts zu kommen, auf. Er kehrte nach Oxford zurück, wo ihm seine Fellowship ein einfaches Auskommen gewährte und seine Beliebtheit noch einige andere kleine akademische Aemter eintrug. Hier begann er seine Vorlesungen über das englische Recht, die ihm sehr bald einen bedeutenden Namen machten, so daß er 1758 zum ersten Vinerian-Professor erwählt wurde. Diese Stelle beruhte auf einer letztwilligen Disposition des vor zwei Jahren verstorbenen Rechtsgelehrten Viner, der außer einigen anderen Legaten ähnlichen Charakters einen zu errichtenden Lehrstuhl des englischen Rechts an der Universität Oxford mit L. 200 jährlich dotirt hatte, wie denn in England und Amerika eine große Anzahl Professuren auf solchen Privatbegabungen beruhen.

Der Erfolg des Katheders machte Blackstone wieder Muth für einen erneuten Versuch in Westminster Hall. 1759 kehrte er zur Advokatur zurück, ohne jedoch seine Vorlesungen in Oxford aufzugeben. Die Mängel, welche seinem Erfolge an der Barre im Wege standen, wurden jetzt durch das Ansehen, das er sich als Lehrer erworben, aufgewogen, und er war bald ein vielbeschäftigter Advokat. Wie die meisten aufstrebenden barristers, wandte er sich der Politik und dem Parlament zu und trat 1761 für Hindon (ein von der Reformakte beseitigter rotten borough), in das Unterhaus. Für seinen Erfolg an der Barre spricht, daß er mit dem Rang eines King's Counsel bekleidet wurde und das Ministerium ihm die Stelle des Chief Justice of Common Pleas in Irland anbot, die er jedoch ausschlug. Durch seine Verheirathung verlor er seine Oxforder Fellowship, die nur für unverheirathete ausgezeichnete Universitätsmitglieder bestimmt sind, wurde dafür aber vom Earl of Westmoreland, dem damaligen Kanzler von Oxford, zum Präsidenten von New Inn Hall ernannt, eine Stelle, die sich mit seiner Thätigkeit in London vertrug, und ihn so zugleich in London und Oxford heimisch erhielt. 1763 ward er zum

Solicitor-General der Königin ernannt, ein Ehrenamt, das seine Gunst bei Hofe bewies, und zugleich von seiner Advokatenkorporation in ihren Vorstand gewählt (zum Bencher ernannt). 1766 sah er sich gezwungen, die Viner'sche Professur und die Präsidentschaft von New Inn Hall niederzulegen, so sehr nahmen ihn jetzt Advokatur und Parlament in Anspruch.

Bei den Neuwahlen von 1768 ward er Abgeordneter für Westbury. Die Fehler Blackstone's als Redner thaten natürlich auch seiner parlamentarischen Wirksamkeit Eintrag, und neben den politischen Größen der damaligen Zeit, neben Chatham und Burke, verschwindet Blackstone's parlamentarische Bedeutung. Doch ließ er sich mit Junius in eine Fehde ein, und wie die Fliege im Bernstein ist in den Junius-Briefen auch der Blackstone'sche Brief mit auf die Nachwelt übergegangen. Seine Anhänglichkeit an die „Freunde des Königs", die er durch Wort nnd Schrift bewiesen, trug neben seiner Rechtskenntniß dazu bei, daß ihm 1770 die Stelle des Solicitor-General (für die Krone; der zweite Generalfiskal und Mitglied des Ministeriums im weiteren Sinne) angeboten wurde. Allein er mochte fühlen, daß er den Anstrengungen des Advokatenberufes und der parlamentarischen Kämpfe nicht mehr gewachsen war, und lehnte das Anerbieten ab. Dagegen war ihm die Ernennung zum Richter der Kingsbench willkommen, welchen Platz er jedoch bald darauf mit einer Richterstelle im Court of Common Pleas vertauschte. Hier wirkte er fast 10 Jahre lang in den mannigfaltigen Zweigen des englischen Richterberufes, als Präsident bei den Assisen in Civil- und Kriminalsachen, als Richter der That und der Rechtsfragen, als proceßleitender und Appellations-Richter. Daß er in seinem Beruf die heiteren Seiten des Lebens nicht verachtete, lehren eine Reihe von „guten Dingen", die er sagte, und tollen Streichen, die er trieb, und welche durch Tradition der heutigen Barre von England überliefert sind. Blackstone starb am 14. Februar 1780 im 57. Lebensjahre.

Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit als Jurist ist außer den gedachten Reports, die in zwei Bänden nach seinem Tode erschienen, und einigen kleineren juristischen Aufsätzen besonders seine Ausgabe der Magna Charta und Charta de Foresta zu nennen (1759). Seine allgemeine Bildung bezeugen außerdem Gedichte, Noten zu Shakespeare und ein Werk über Architektur. Aber von beiden Eigenschaften, einer gründlichen juristischen Bildung und einer allseitigen Geisteskultur, legte er ein besseres Zeugniß ab in seinen Commentaries on the laws of England. Das Werk entstand aus den Vorlesungen, welche der Verfasser als Vinerian-Professor zu halten hatte, und die erste Ausgabe erschien 1765. Will man das Verdienst Blackstone's richtig würdigen, so darf diese Jahreszahl nicht vergessen werden. Er selbst hat in den späteren Ausgaben wenig geändert, und bis in die neueste Zeit hinein ließen die nachfolgenden Herausgeber den Text stehen wie ihn Blackstone hinterlassen.

Nach der Vorrede sollte das Buch eine gedrängte Darstellung des geltenden englischen Rechtes geben und das positive Recht durch das Woher der Geschichte und das Warum der Philosophie erklärt werden. Als Muster des Stils scheint dem Verfasser Lord Mansfield vorgeschwebt zu haben, dessen Urtheile damals Epoche machend wirkten, indem sie statt der gebräuchlichen Handwerksjuristerei das Wissen der heimischen Rechtsschule ohne den Schulstaub, volle Kenntniß des römischen Rechts und zugleich volle Kenntniß des realen Lebens in einer klaren edlen Sprache verbanden. Auf den Inhalt des Buches, namentlich in seinen staatsrechtlichen Theilen, hat offenbar Montesquieu den größten Einfluß gehabt, nur daß das flüchtige, nach Effekten haschende französische Naturell hier mit der nationalen

Nüchternheit des Engländers versetzt ist. Aber man mag noch so viel für diese Vorbilder abrechnen, immer bleibt für Blackstone der Ruhm, zum ersten Mal in einer modernen Sprache ein lehrreiches, allen Gebildeten zugängliches Handbuch des Rechts geliefert zu haben. Die historischen Kenntnisse Blackstone's müssen natürlich einem Forscher von heute, da inzwischen erst wahre historische Forschung auf dem Rechtsgebiet begonnen hat, sehr oberflächlich und lückenhaft erscheinen, allein Blackstone wußte so viel wie damals irgend einer. Seine civilistischen Studien athmen den Geist der damals herrschenden Richtung auf dem Kontinente. Mit seiner Begründung des Staats stehen wir noch ganz auf dem Boden der Vertragslehre, aber an dem Unions- und Subjektionspakte zu zweifeln, wäre damals, außer einem Feuerkopf wie Rousseau etwa, Niemandem beigefallen. Was das Staatsrecht von England anbelangt, so war Blackstone allerdings nicht der Mann, der statt der Aufstellung der althergebrachten Theorie das wirklich geltende Staatsrecht aus dem lebendigen Quell der täglichen Vorgänge zu schöpfen, die vorgeschriebenen konstitutionellen und parlamentarischen Grundregeln des Staatslebens anschaulich zu entwickeln wußte; aber eine solche Uebersicht zu geben, war in der damaligen erregten Zeit für Niemanden ein Leichtes und, was ebenfalls nicht vergessen werden darf, Niemand verlangte damals nach einer solchen Behandlung des Stoffes. Der Engländer brauchte nicht über Das belehrt zu werden, was er alle Tage mit Augen sah und mit Ohren hörte. Wenn in dem Buche z. B. vom Ministerium, vom Kabinet, von den Staatssekretären ebensowenig die Rede ist, als von dem Verhältniß der Minister zum Parlamente, wenn wir bei Blackstone nur mit dem englischen Staatswesen in der Ruhe bekannt gemacht werden und in das Getriebe und den Gang der Dinge keine Einsicht bekommen, das wirkliche lebendige Recht nicht gewahren, so ersetzt sich der Engländer alles Dieses durch die persönliche unmittelbare Anschauung und die anerzogene und angewohnte Kenntniß dieser Realitäten. Nur für den Nichtengländer, der das Staatsrecht von England kennen lernen wollte, ist Blackstone stets ein gefährlicher Irrlehrer gewesen, weil er abgesehen von den Irrthümern der Grundanschauung, die er von Montesquieu hat, nur den Buchstaben der Verfassung und nicht das lebendige Walten des Nationalgeistes darin schilderte.

Mit dem Vorstehenden halten wir die gegründeten Einwendungen gegen das Blackstone'sche Werk und ihre Erklärung so ziemlich erschöpft. In seiner Anordnung, die offenbar verfehlt ist, folgte er nur dem berühmten Sir Matthew Hale und kann somit das Beispiel des besten englischen Rechtsschriftstellers seiner Vorepoche als Entschuldigung geltend machen. Meisterhaft dagegen ist der Stil dem Werke angepaßt und die Klarheit und Durchsichtigkeit der Darstellung ist so groß, daß sich über den Sinn auch nicht einer Stelle jemals Zweifel erhoben haben. Dieser Vorzug ist gegenwärtig noch immer ein Vorzug eines rechtswissenschaftlichen Werkes. Als Blackstone sein Werk schrieb, hatte er diesen Ruhm mit keinem Mitlebenden zu theilen. An Vorarbeiten für ein Werk, wie er es gab, fehlte es in England gänzlich. Einzelne angeblich populäre, im Grunde aber nur oberflächliche Schriften über staatsrechtliche Punkte existirten und daneben die schwerfällige, im Geiste Coke's, wenn Coke wirklich Geist hatte, gehaltene Literatur des Handwerks. Blackstone aber faßte zuerst den Plan und führte ihn aus, der Gentry von England, den vielen Tausend von wohlhabenden und angesehenen Männern, die in der Justiz und Verwaltung des Landes thätig sind, eine für sie genügende Einleitung in das Landesrecht zu geben. Was er mit seinem Buche wollte, welche Ansprüche man daran machen darf, ergiebt sich deutlich aus der Einleitung. Daß es die Hinwendung zu anderen Werken der Rechtswissenschaft und namentlich zu Specialwerken überflüssig machen

sollte, war nicht seine Meinung. Aber die Bekanntschaft mit dem in den Commentaries gegebenen Stoff sollte auch den nicht juristisch gebildeten Beamten zur Anwendung des aus anderen Quellen speciell zu ersehenden Rechts befähigen. Mit dem jungen Juristenstande, der in London in der Praxis der Gerichte und unter der Anleitung der Advokaten in ihren Schreibstuben sich ausbildete, hatte es Blackstone nicht zu thun. Wie seine Vorlesungen zu Oxford für die jungen Männer berechnet waren, die nur eine allgemeine Bildung für den Staatsdienst in Parlament und Gemeinde mitbringen sollten und in dieser allgemeinen Bildung auch Rechtskenntniß, so sind auch die Commentaries für den Juristen-, oder was in England dasselbe sagt, für den Advokatenstand nicht bestimmt gewesen.

Das Material, welches Blackstone giebt, konnte damals noch eher genügen als gegenwärtig, wo seine allgemeinen Regeln durch die Ausnahmen erdrückt werden. War der Friedensrichter in seinem Blackstone wohl belesen, so war es wahrscheinlich, daß er in den meisten Fällen das Rechte traf, und wenn er das Unrechte getroffen, ließ sich die Klasse, worüber die Friedensrichter meist zu entscheiden hatten, auch dieses ruhig gefallen, der „vierte Stand“ kam weder staatlich noch rechtlich in Betracht, und keine tausendzüngige Presse gab es noch, die das Land mit dem verkehrten Urtheil der ländlichen Salomons erfüllt hätte. Bei der Einfachheit der Verhältnisse, die damals zur Aburtheilung und Regelung an die Magistratur (die Friedensrichter) kamen, wo England noch vorwiegend Agrikulturstaat und die Zustände auf dem platten Lande patriarchalisch, in den Städten zunftmäßig waren, mußte ein Werk wie Blackstone's eben so werthvoll erscheinen, als es heutzutage absurd sein würde, das Handels- und Industrieleben Englands mit seiner nach allen Seiten ausgreifenden detaillirten Gesetzgebung, wo auch der kleinste Eingriff in persönliche Freiheit oder andere Rechte gefühlt und öffentlich geahndet wird, wo überall an die Stelle der Väterlichkeit und der Zunft die rechtliche Ordnung getreten ist, nach den allgemeinen Principien der Commentaries regieren zu wollen. Es kommen von Zeit zu Zeit noch solche Mißverständnisse von Sonst und Jetzt vor, wie wenn Jemand die allgemeinen Verbote der Blasphemie bei Blackstone auf das Auslegen der modernen naturwissenschaftlichen Werke ausdehnen will, aber dafür ist Blackstone nicht verantwortlich. Die Aufgabe, wie er sie sich für seine Zeit stellte, war nützlich und erreichbar. Er hat sie im höchsten Maße erreicht und den Dank der Nation, der sich gleich in einer überaus günstigen Aufnahme des Werkes zeigte, in vollem Maße verdient. Ja, was wir im Anfang über den Namen des Buches und des Verfassers zu bemerken hatten, ist in Wahrheit nur eine höhere Art der Anerkennung und des Nachruhms für den Autor.

Was das Werk angeht, so braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß es nicht ein eigentlicher Kommentar zu den Gesetzen Englands ist, sondern eine selbstständige systematische Darstellung des englischen Rechts. Der Ausdruck Institutionen des englischen Rechts würde vielleicht die beste Bezeichnung sein, aber das Wort „Institutes“ war in England schon durch Sir Edward Coke für eine ganz andere Art juristischer Schriftstellerei vorweggenommen worden.

Der Gang des Werkes ist folgender: Die Einleitung behandelt das Rechtsstudium im Allgemeinen, das Wesen der Rechtsvorschriften, das englische Recht und die dem englischen Rechte unterworfenen Gebiete. Die Haupteintheilung des Buches ist die in 1. Rights of Persons (Personenrecht); 2. Rights of Things (Sachenrecht); 3. Private Wrongs (Civilunrecht); 4. Public Wrongs (strafbares Unrecht). Wir brauchen hier nicht weiter darauf hinzuweisen, daß Staatsrecht, Kirchenrecht, Gerichtsorganisation, Proceß in der wunderlichsten Weise nach diesem Schema ein-

quartiert worden sind und am Ende nicht anders untergebracht werden konnten. So wird z. B. das ganze Armenwesen bei dem **Overseer** oder Armenvorsteher abgehandelt.

Das erste Buch (Personenrecht) behandelt zuerst die absoluten oder Grundrechte der Person (c. 1), das Parlament (c. 2), den König und sein Thronrecht — **title** (c. 3), die königliche Familie (c. 4), die Räthe — **councils** — des Königs (c. 5), die Pflichten des Königs (c. 6), die königliche Prärogative (c. 7), die königlichen Revenüen (c. 8), niedere Beamte (c. 9), das Volk nach seinen Unterschieden von Fremden, Nationalisirten und gebornen Unterthanen (c. 10), den geistlichen Stand (c. 11), den Civilstand (c. 12), den Armee- und den Flottendienst (c. 13), Herr und Diener — **master and servant** (c. 14), Mann und Frau (c. 15), Eltern und Kind (c. 16), Vormund und Mündel (c. 17), Korporationen (c. 18). Wir übergehen die einzelnen Materien des Sachenrechts (II. Buch), weil die Titel der Kapitel ohne weitläufige Erklärung nicht verständlich sein würden und außerdem gerade in diesem Gebiete sehr viel reformirt ist, so z. B. in der Erbfolge. Uebrigens ist der Begriff Sachenrecht hier im Gegensatze von Personenrecht gebraucht, die Obligationen gehören auch zu den **Rights of things**. Das dritte Buch **of private wrongs** behandelt zunächst die erlaubte Selbsthülfe gegen Unrecht, die **de jure** eintretende Abhülfe dagegen, dann das Wesen der Gerichtshöfe und die besonderen Arten von Gerichten in England. Die Zuständigkeit (c. 7) leitet dann über zu den **Private Wrongs** selbst, die in c. 8 bis c. 17 einzeln behandelt werden, und der Schluß des Buches beschäftigt sich mit dem Civilprocesse (c. 18 bis c. 27). Im vierten Buch **of Public Wrongs** wird von Verbrechen und Strafen und dem Strafproceß gehandelt. Das Wesen der Verbrechen und Strafen betrifft c. 1; die Personen, welche Verbrechen begehen können, c. 2; Urheber und Gehilfen c. 3. c. 4 bis c. 17 behandeln die einzelnen Verbrechensarten. Nachdem c. 18 über die Prävention von Verbrechen eingeschoben, wird von c. 19—22 der Strafproceß dargestellt. Ein Panegyrikus auf das Recht von England „**On the rise, progress and gradual improvements of the laws of England**“ schließt das ganze Werk (c. 23).

Fast 80 Jahre lang hat dieses Werk in unveränderter Gestalt, nur durch Noten bereichert und zum Theil belastet, seinen Zwecken gedient. Ueber diese hinaus wurde es auch als Einleitung für den Juristen von Fach benützt. Man kann sagen, daß kein wissenschaftliches Buch in England je einen solchen Anklang gefunden. Der Verfasser besorgte selbst die acht ersten Ausgaben. Die neunte wurde noch nach seiner Revision nach seinem Tode von Dr. Burn herausgegeben. Die zehnte und und eilfte Auflage, so gut wie unverändert, stammen von Williams. Sehr bekannt sind die von Christian besorgten Ausgaben (zwölfte bis fünfzehnte, die letzte von 1809) und hier werden zum ersten Mal ausführliche Noten, Ergänzungen und Berichtigungen enthaltend, gegeben. Von nun an mehren sich die Ausgaben außerordentlich. Chitty, Archbold, Stewart, Coleridge u. s. w. haben mehr oder weniger glücklich sich daran versucht. Aber die gewaltigen Fortschritte der englischen Legislation, wie sie seit dem Frieden von 1815 und besonders in den Zwanziger und Dreißiger Jahren auf allen Gebieten des Rechts und der Verwaltung einwirkten (die Reformen im Strafrecht, die Reformbill, die Municipalreform, die Armengesetzgebung, das Testamentsrecht, die Reformen im Proceß u. s. w.), konnten in Noten nicht länger untergebracht werden. Ganze Kapitel des ursprünglichen Werkes wurden zu Rechtshistorie und, wie Amos etwas übertrieben sagte, das ganze Buch erschien wie ein Beinhaus, **a charnel-house of dead law**. In der neuesten Zeit ist man deßhalb

entschiedener zu Werke gegangen und hat die Verbesserungen in den Text aufgenommen, so wie das Veraltete ohne weiteres entfernt. Hier ist vor allen die Bearbeitung von Stephen zu erwähnen, der es wagte, seinen eigenen Namen voranzusetzen und sein Werk Partly founded on Blackstone zu nennen. Die New Commentaries on the laws of England von Stephen (4 Bde. 1. Ausg. 1841, 2. Ausg. 1848; die 4. ist, wie wir aus England erfahren, im Druck) sind jetzt die Vertreter der Blackstone'schen Kommentarien, wenn es sich um das geltende Recht von England handelt. Aber weder hat Stephen alles entfernt was wirklich zu entfernen wäre, noch war es ihm möglich, bei der so ungeheuer gewachsenen Rechtsmasse eine ähnliche, wenn auch nur allgemeine Vollständigkeit wie Blackstone zu erzielen, noch endlich ist die Stephen'sche Schreibart, so fließend sie ist, dem Blackstone'schen Style zu vergleichen. Dazu kommt, daß die Rechtsreform gerade in den allerletzten Jahren wieder mit aller Energie vorangeschritten ist (z. B. im Beweisrecht, im Aktienrecht, in dem Proceß des gemeinen und Equity-Rechts u. s. w.). Im 19. Jahrhundert veraltet überhaupt Alles viel schneller wie früher. Das Stephen'sche Werk ist das beste der vorhandenen Bearbeitungen von Blackstone, läßt aber noch viel zu wünschen übrig. Nennen wollen wir noch die neueste Ausgabe von anderer Hand: Blackstones Commentaries on the laws of England. A New Edition adapted to the present state of the law by Robert Malcolm. 4 vol. 1857. An Auszügen aus dem Blackstone'schen Werk hat es schon frühe nicht gefehlt, die letzte Arbeit der Art hat S. Warren besorgt. Der Titel des Werkes ist: Blackstone adbriged and adapted to the existing law. By Samuel Warren. MLDCL. Second Edition. 1856. Als einen Auszug muß man die von Koldiß herausgegebene Uebersetzung (1823 in 3 Bänden) ebenfalls betrachten, die jedoch weder als Uebersetzung noch als Auszug gelungen ist. Wer Blackstone selbst und das Buch in seinem vollen Werthe kennen lernen will, muß sich an den ursprünglichen Text halten, und wie wenig er daraus auch für den gegenwärtigen Rechtszustand Englands lernen mag, das Lesen Blackstone's ist schon als bloße Lektüre belohnend genug. Schließen wir mit der Charakteristik des Werkes von einem Manne, dem es, wie auch das Nachfolgende zeigt, nicht auf schöne Worte und blanken Stil besonders ankam und der mit dem eher zum Erhalten als zum Reformiren geneigten Blackstone sonst wenig Sympathieen hatte. Jeremy Bentham sagt von dem Verfasser der Commentaries: „Er war es zuerst unter allen (englischen) Schriftstellern, welche Lehrbücher verfaßten, der der Rechtswissenschaft die Sprache des klassisch-gebildeten Gentleman lehrte, der ihr Politur gab und sie vom Staub und Spinngeweb der Schreibstuben reinigte. Und wenn er sie auch nicht mit der Präcision begabte, welche einzig aus der ächten Schatzkammer der Wissenschaften gewonnen wird, so hat er sie doch mit den Zierden klassischer Belesenheit geschmückt, mit Bildern und Anspielungen belebt und in den Stand gesetzt, die verschiedensten und darunter die verwöhntesten Leser zum guten Theil zu belehren und in noch größerem Maße zu unterhalten." Fragment on Government. Preface p. LXXXIX.

Marquardsen.

## Louis Blanc.

Zu den Namen, welche die Februar-Revolution eine kurze Zeit in den Vordergrund gestellt hat, gehört auch der Louis Blanc's, nicht sowohl wegen dessen, was er gethan, als wegen dessen, was er zu thun gewünscht hätte und Mancher von ihm hoffte und erwartete, Viele auch fürchteten. Vor dieser Zeit gehörte er zu

seine Rolle bereits ausgespielt. Das Gefühl davon drängte sich ihm bald selbst auf; allein alle Versuche, welche er noch in Verbindung mit andern unterliegenden Elementen machte, sich zu rehabilitiren, schlugen fehl.

Der erste derselben war, die Wahlen zur Nationalversammlung aufzuhalten. Man hätte den Besitz der Macht, so schwach er noch war, benutzen können, um denselben durch einige **coups de main** zu verstärken, auch nach und nach einige Pläne zur Ausführung vorzubereiten, sowie eine festere Partei durch Agitationen auf dem Wege und mit den Mitteln der Verwaltung zu gewinnen. Es wurde daher ein neuer Aufzug veranstaltet, zu dem die Elitenkompagnien in der Nationalgarde, welche, ihre bevorzugte Stellung beizubehalten, sich unbewaffnet am 15. März nach dem Rathhause begeben hatten, die Veranlassung boten. Dieser Aufzug fand am 17. März statt und war von den Häuptern der Klubbs geleitet. Als diese von der Regierung vorgelassen und von dem Vorsitzenden derselben, Dupont (**de l'Eure**), um ihre Forderungen befragt wurden, welche rund auf die Entfernung der Truppen von Paris und die Verschiebung der Wahlen gestellt wurden, wagte es weder Ledru-Rollin noch Louis Blanc, diese Forderung zu unterstützen, vielmehr sprachen beide dagegen und zwar zuerst jener und dann auch dieser. Obwohl man mit dem Plane umgegangen war, nöthigenfalls eine neue Regierung einzusetzen, so war man doch auf diese Art des Benehmens derer, welche die Leitung des Ganzen in die Hände hatten nehmen wollen, nicht gefaßt. Das Beginnen war daher gescheitert: Louis Blanc's Unfähigkeit, welche den Einsichtigern längst kein Geheimniß war, wurde dadurch auch der Masse klar.

Dennoch glaubte er sich wieder rehabilitiren zu können. Die Wahlen waren, trotz seiner und Ledru-Rollins Bemühungen im Schoße der Regierung, auf den 27. April und die Eröffnung der Nationalversammlung auf den 4. Mai festgesetzt worden. Louis Blanc hatte zwar durch die Kommission des Luxembourg von der Regierung die Absendung von zwei Abgeordneten nach den Provinzen, um auf die Wahlen einwirken zu können, erlangt; allein er sah immer klarer ein, daß von der Nationalversammlung nichts für die Durchführung seiner Organisation der Arbeit zu erwarten war. Es wurde daher ein neuer Versuch gemacht, den Zusammentritt der Nationalversammlung zu verhindern. Die provisorische Regierung hatte dießmal davon Kenntniß erhalten und Louis Blanc und Albert mußten bereits am 14. April bekennen, daß sie um die Sache wußten, auch versprachen sie scheinbar, so viel an ihnen sei, die Demonstration zu verhindern. Da Ledru-Rollin, welcher mit Caussidière die Sache unterstützen sollte, sah, daß Alles bekannt war und namentlich, daß sich bei der Nationalgarde Vorbereitungen zu erkennen gaben, aus welchen man abnehmen konnte, daß sie nicht gewillt sei, dem Proletariat den Platz ohne Kampf zu überlassen, dieser Kampf aber keineswegs den Anschein hatte, als ob er zu Gunsten des Proletariats ausfallen würde, so entschloß er sich noch in der eilften Stunde zur Umkehr. Er ließ selbst am 16. April, wo die Demonstration stattfinden sollte, die Nationalgarde zusammentreten, wodurch diese dann vollständig vereitelt war. Die Deputation der Arbeiter wurde nur unter Verhöhnung zum Stadthause zugelassen. Louis Blanc und Albert wagten im Schoße der Regierung auch nicht ein Wort zu Gunsten ihrer Forderung vorzubringen.

Am 4. Mai trat endlich die **Assemblée constituante** zusammen. Die Mitglieder der Regierung legten ihr Rechenschaft über ihre Verwaltung ab und schon hierbei und namentlich bei der Einsetzung der Exekutivkommission gab sich die Haltung der Majorität aufs Bestimmteste zu erkennen. Dann kam auch Louis Blanc an die Reihe, um Rechenschaft über seine Verwaltung im Luxembourg abzulegen.

Er begleitete sie mit einem Antrage auf Einsetzung eines **Ministère du progrès.** Er wurde verspottet und sein Antrag fast einstimmig abgelehnt.

Auch so kam er noch nicht zur Besinnung über sich. Er betheiligte sich an einem neuen Versuch, die Nationalversammlung mit Gewalt zu beseitigen. Die Demonstration vom 15. Mai zu Gunsten der Polen sollte zu diesem Zwecke benutzt werden. Aber auch dieß Unternehmen schlug fehl. Die Untersuchungen, welche über dieses Attentat geführt wurden, stellten die Beziehung Louis Blanc's zu demselben heraus. Der Generalprokurator erklärte, daß er die Untersuchungen nicht fortsetzen könne, weil ein Repräsentant, Louis Blanc, so tief in dieselbe verflochten sei, daß er ihn nicht mehr als Zeugen vernehmen könne, sondern als Mitschuldigen vernehmen müsse. Es wurde bei der Versammlung ein Antrag gestellt, die Untersuchung gegen ihn einleiten zu dürfen. Da indessen sich zu erkennen gab, daß derselbe nicht von Parteihaß frei war, so wurde er von der Versammlung, freilich nur mit einer Majorität von 32 Stimmen abgelehnt. Der Bericht, welchen die zur Untersuchung über die Juni-Ereignisse niedergesetzte Kommission abstattete, bemerkte, daß auch gegen Louis Blanc die Versetzung in Anklagezustand beschlossen wurde. Er suchte sich aber der Anklage durch die Flucht, zu welcher Arago ihm behülflich war, zu entziehen und lebt seitdem in England, für seine Ansichten auch von hier aus noch durch Schriften wirkend.

J. E. Glaser.

# Blokade.

I. Thatsächlich ist Blokade die Absperrung eines Küstenstriches, eines Hafens, eines festen Platzes, einer Stadt u. s. w. Rechtlich hat sie die Bedeutung eines Verbotes des Verkehrs mit dem abgesperrten Orte. — Sie kann sowohl zu Land als zur See ausgeübt werden; doch ist sie vorzugsweise wichtig für den Seekrieg, weßhalb denn auch das Blokaderecht fast gänzlich als ein Theil des internationalen Seerechtes behandelt zu werden pflegt.

Zweck der Blokade ist die Schwächung des Feindes, sei es durch Abschneidung des Zuzuges von Truppen und der Zufuhr von Kriegsvorräthen und Lebensmitteln, sei es durch Verhinderung des Aus- und Einlaufens von wichtigen Nachrichten, sei es durch den herbeigeführten Stillstand des Handelsverkehrs.

Das Recht der Blokade steht den kriegführenden Mächten gegen einander zu. Sobald es den völkerrechtlichen Anforderungen gemäß ausgeübt wird, muß es von den Neutralen geachtet werden. Die Neutralen können aber fordern, daß es gleichmäßig gegen Alle zur Ausführung komme. Sie dürfen die Blokade für ungesetzlich erklären, wenn die blokirende Macht ihren eigenen Unterthanen Verkehrserleichterungen einräumt, die sie den Unterthanen neutraler Staaten versagt. Nicht minder ist, namentlich durch die neueste völkerrechtliche Praxis, die Bewilligung von sogenannten Licenzen, welche zu Gunsten Einzelner die Strenge der Blokade aufheben sollen, für unstatthaft erklärt worden. In dem berühmten Rechtsfalle der Franciska erklärte das brittische Admiralitätsgericht: „Eine kriegführende Macht darf diejenigen Rechte in Bezug auf Handel und Schifffahrt, welche sie neutralen Nationen versagt, weder einer andern kriegführenden Macht einräumen, noch für ihre eigenen Unterthanen in Anspruch nehmen. Die rechtliche Begründung dieses Satzes leuchtet von selbst ein; denn die Beschränkungen des neutralen Handels beruhen einzig und allein auf dem natürlichen Rechte des Krieges, den Feind auf alle Weise zu bedrängen. Wenn z. B. bei Blokaden abseiten des Staates, der dieselben angeordnet hat, Licenzen, welche die Befugniß zur Verletzung solcher Blokaden in sich schließen, ohne Unter-

schied und in so reichlichem Maße an die eigenen Unterthanen ertheilt werden, daß sie ihnen den ganzen Handel zuwenden und die Neutralen davon ausschließen: so können solche Blokaden nach dem Völkerrecht nicht als rechtmäßig gelten. Finden partielle Erleichterungen rücksichtlich der kriegführenden Staaten statt, so sind die Neutralen zu entsprechenden Vergünstigungen durchaus berechtigt." (Soetbeer, Sammlung officieller Aktenstücke in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten. Hamburg, 1855.)

Die Anordnung einer Blokade ist ein Akt der Souveränetät, der als solcher regelmäßig nur von der Staatsgewalt ausgehen kann. Ein bloßer Befehlshaber ist, kraft der in seinem Amte liegenden Vollmacht, im Allgemeinen zur Verhängung einer Blokade noch nicht berechtigt, sondern bedarf dazu einer besonderen Vollmacht von seiner Regierung. Für Befehlshaber in entfernten Seestationen macht man aber eine Ausnahme von dieser Regel, indem man annimmt, daß denselben so viele Befugnisse aus der Souveränetät übertragen seien, als es die Wirksamkeit ihrer Stellung fordert. Daher bleibt es immer bedenklich, eine Blokade deshalb zu mißachten, weil sie von einem bloßen Befehlshaber angeordnet worden sei.

II. Will eine Kriegspartei von dem Blokaderechte Gebrauch machen, so hat sie folgende zwei Bedingungen zu erfüllen:

1. Thatsächliche Absperrung des Ortes. In dem großen Kampfe, den England im Anfange unseres Jahrhunderts gegen Frankreich führte, behauptete England, daß ganze Küstenstrecken durch eine bloße Erklärung in Blokadestand versetzt werden könnten (blocus sur papier). Frankreich stellte den englischen Papierblokaden in den Jahren 1806 und 1807 sein Kontinentalsystem gegenüber, welches allen Verkehr mit England und mit englischen Waaren und Produkten verbot. Beide Maßregeln waren Verletzungen des Völkerrechtes. Es wird gegenwärtig von keiner Seite mehr in Abrede gestellt, daß eine Blokade nur insofern rechtsgültig sei, als der zu blokirende Platz unter die thatsächliche Herrschaft der blokirenden Macht gekommen ist. Und zwar muß der blokirte Ort, in der Regel ein Hafen, so von stationirenden oder kreuzenden Schiffen gedeckt sein, daß kein Schiff ohne augenscheinliche Gefahr einlaufen kann („danger évident d'entrer", nach dem von der bewaffneten Neutralität im Jahre 1800 aufgestellten Erforderniß).

Auf die bloße Zahl der Schiffe kommt es dabei nicht an, man muß auch die Leistungsfähigkeit der Schiffe in Erwägung nehmen. In dem Handelsvertrage, der 1753 zwischen Holland und dem Könige beider Sicilien abgeschlossen wurde, bestimmt freilich noch der Artikel 22, daß zur Blokade eines einzelnen Hafens oder einer Stadt wenigstens sechs Kriegsschiffe gehören sollen. Dies hat sich aber gewaltig geändert. Man muß jetzt namentlich Dampfschiffe und bloße Segelschiffe unterscheiden. Nach der Ansicht des englischen Prisengerichtes sind drei bis vier Kriegsdampfer völlig ausreichend zur Blokade einer Küstenstrecke von hundert englischen Meilen. (Klüber, droit des gens, §. 297, Note a. Hautefeuille, droits des nations neutres en tems de guerre maritime, Paris 1848, 4 tomes; III. 60 et suiv. Soetbeer, Sammlung von Aktenstücken, Franciska.)

Ebenso erachtet man die größere oder geringere Entfernung der Station der blokirenden Schiffe für gleichgültig, sobald nur von der Station aus die Blokade wirksam ausgeführt wird. So hat es 1854 zur Blokade sämmtlicher Plätze am Rigaischen Meerbusen genügt, daß Kreuzer bei Lyserort stationirt waren, weil alle Seeschiffe, die in den Rigaischen Meerbusen einlaufen wollen, dort durch

das schmale Fahrwasser gehen müssen, indem der Zugang auf der andern Seite der Insel Oesel zu seicht ist. (Vergl. Soetbeer, a. a. O.) In diesem Sinne muß man auch die Bestimmungen älterer Verträge und Gesetze gegenwärtig auffassen, namentlich die Forderung von „vaisseaux suffisamment proches“ in den Anordnungen der bewaffneten Neutralität von 1800 und in der russisch-englischen Konvention vom Juni 1801, desgleichen den §. 219, Th. I. Tit. 9 im allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten.

Sobald einmal, durch Entfaltung einer angemessenen Seemacht, die Absperrung zur Thatsache geworden ist, gilt die zufällige und vorübergehende Abwesenheit des Blokadegeschwaders nicht als Aufhebung der Blokade. Die Blokade ist insbesondere auch dann noch vorhanden, wenn ein Sturm das Geschwader für den Augenblick in die See hinausgetrieben hat. Wer sich eine solche zufällige Abwesenheit der Blokadeschiffe zu Nutz macht, um die Blokadelinie zu überschreiten, wird als betrüglicher Blokadebrecher behandelt. (Robinson, admiralty Reports, Vol. I. p. 154. The Columbia.)

Fehlt es an einer zur Wirksamkeit der Blokade hinreichenden Macht, so braucht die Blokade nicht geachtet zu werden. Der Beweis, daß die Blokade eine unwirksame gewesen sei, ist jedoch nicht immer leicht zu führen. Das Prisengericht betrachtet die Versicherung des ersten Befehlshabers der Seestation, die auf die Blokade verwendete Macht sei ausreichend gewesen, schon als Beweis. Doch ist der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen. Dieser aber kann sich niemals blos darauf stützen, daß in der That andere Schiffe in den blokirten Hafen eingelaufen seien, weil die Blokadeschiffe gar nicht verpflichtet sind, jedes Schiff mit Beschlag zu belegen, das eine Ueberschreitung der Blokadelinie versucht.

2. Verkündigung der Blokade. Man unterscheidet notificirte Blokaden (blocus per notificationem) und thatsächliche Blokaden (blocus de facto). Das Erforderniß der thatsächlichen Absperrung darf auch bei den notificirten Blokaden niemals fehlen.

Bei den notificirten Blokaden hat die blokirende Macht der neutralen Regierung von der Verhängung der Blokade eine amtliche Mittheilung gemacht. Diese Mittheilung ergeht entweder an den bei der blokirenden Macht beglaubigten Gesandten des neutralen Staates, der dann seine Regierung in Kenntniß zu setzen hat; oder sie ergeht durch den in dem neutralen Staate beglaubigten Gesandten der blokirenden Macht unmittelbar an die neutrale Regierung. Unter der Voraussetzung der als rechtmäßig befundenen Blokade ist dann die neutrale Regierung verpflichtet, ihren Unterthanen von diesem die Handelsinteressen so stark berührenden Ereignisse gehörig Kunde zu geben. Ist seit der Notifikation eine angemessene Frist verstrichen, so lassen die Prisengerichte bei den Unterthanen der benachrichtigten Regierung die Berufung auf Unkenntniß der Blokade nicht mehr zu. Hat die benachrichtigte Regierung von der ihr gewordenen Notifikation nicht den gehörigen Gebrauch gemacht, so geht dies die fremden Prisengerichte nichts an; es mag alsdann derjenige, der aus unverschuldeter Unkenntniß die Blokade verletzt und dadurch sein Eigenthum einbüßt, an seine schuldige Regierung seinen Regreß nehmen, um von ihr Entschädigung zu erlangen. Nur in einigen seltenen Fällen, wo die Unkenntniß weder auf eine Schuld des Schiffers, noch auf eine Schuld seiner Regierung zurückgeführt werden kann, giebt man bei notificirten Blokaden der Einrede der Unkenntniß Raum; so namentlich in demjenigen Falle, wo der Schiffer sich zur Zeit der Bekanntmachung in sehr weiter Entfernung befand. (Robinson's Admiralty Reports, Vol. II, p. 112. The Neptunus. Hempel.)

Bei den nicht notificirten Blokaden muß das Erforderniß der Verkündigung entweder durch die Notorietät der Blokade oder durch eine besondere Warnung des Schiffers erfüllt sein. In dem Falle der Franciska (bei Soetbeer) wird in der Entscheidung ausgesprochen: „Wofern nicht eine Blokade de facto in dem Grade notorisch ist, daß die Kunde derselben nach dem gewöhnlichen Verlaufe der menschlichen Dinge alle bei dem fraglichen Verkehr Betheiligte erreicht haben muß, ist in den vorkommenden einzelnen Fällen eine specielle Warnung der Schiffe unabweislich. Durch Verlauf längerer Zeit und durch andere Umstände kann jedoch eine Blokade, auch ohne förmliche Notifikation, so notorisch werden, daß die allgemeine Kenntniß davon zu präsumiren ist. Diese Notorietät kann in einigen Fällen so weit gehen, daß sie zu einer **Præsumtio juris et de jure** wird; in anderen Fällen wird sie indeß nur die Wirkung haben, daß daraus für den Reklamanten die Verbindlichkeit erwächst, seine Unkenntniß zu beweisen. Wenn irgend ein vernünftiger Zweifel über die allgemeine Notorietät obwalten kann, sind die Unterthanen neutraler Staaten berechtigt, zur Beweisführung ihrer Unkenntniß der Blokade zugelassen zu werden." Diese bereitwillige Zulassung des Beweises der Unkenntniß unterscheidet die blos thatsächlichen Blokaden ganz wesentlich von den notificirten. — Die Notorietät wird begründet durch glaubhafte mündliche oder schriftliche Mittheilungen, die bei einer langen Dauer der Blokade gar nicht ausbleiben können. Eine scharf abgegrenzte Begriffserklärung der Notorietät ist von den Prisengerichten nicht aufgestellt worden. Es werden alle Umstände des einzelnen Falles in Erwägung gezogen, aus denen sich schließen läßt, ob die Blokade im Heimatlande des Schiffers oder an dem Orte seines bisherigen Aufenthaltes gehörig bekannt gewesen sei.

III. Ein Blokadebruch ist nur strafbar bei dem gleichzeitigen Dasein der beiden angeführten Erfordernisse einer gültigen Blokade. Wenn die Notifikation nicht der Zeit nach zusammentrifft mit der vorhandenen thatsächlichen Absperrung, wenn vielmehr die Absperrung im Augenblicke der Notifikation schon irgendwie, z. B. durch Vertreibung des Blokadegeschwaders, ihr Ende erreicht hat: so braucht der Neutrale die Notifikation nicht zu achten. Kehrt das vertriebene Blokadegeschwader wieder zurück, um den Hafen auf's Neue abzusperren, so kann dies doch niemals eine Notifikaton gültig machen, welche im Augenblick der nicht vorhandenen Absperrung stattfand. Es bedarf hier einer neuen Notifikation, sofern die Notifikation nicht etwa durch Notorietät oder durch besondere Warnung ersetzt wird. (**Robinson's Admiralty Reports, vol. IV, p. 65; vol. VI, p. 112.**)

Welches sind die Handlungen, die einen Blokadebruch begründen?

Als Blokadebruch gilt natürlich das Ueberschreiten der Blokadelinie selbst, durch Einlaufen oder Auslaufen. Dies der vollendete Blokadebruch. Aber die Praxis straft auch schon sehr entfernte Versuche. Man behandelt selbst denjenigen Schiffer schon als Blokadebrecher, der sich in der Absicht des Blokadebruches auch nur auf den Weg macht, um mit beladenem Schiffe in den blokirten Hafen einzulaufen. Die Entfernung des abgesegelten Schiffes von dem blokirten Platze wird dabei gar nicht beachtet, sobald dem Schiffer nur die Kenntniß der Blokade nachgewiesen werden kann. Ist indeß der Ort des Absegelns vom Orte der Blokade so weit entlegen, daß dorthin keine regelmäßige Kunde über die Fortdauer der Blokade gelangen kann: so darf der Schiffer seine Reise in der Hoffnung antreten, die Blokade bei seiner Ankunft schon aufgehoben zu finden. In diesem Falle hat der Schiffer das Recht der Anfrage über die Fortdauer der Blokade (**droit de s'enquérir**). (**Robinson's Admiralty Reports, vol. III, p. 134, p. 298.**)

Neutrale Schiffe ohne Ladung, also mit bloßem Ballast, läßt man durch, wenn sie unverdächtig sind (Robinson, vol. II, p. 128). Ein Gleiches findet in der Regel statt, wenn sie ihre Ladung schon vor dem Eintritte der Blokade in dem blokirten Hafen gekauft haben und nach einem unverfänglichen Bestimmungsorte abgehen. Doch tritt hier leicht der Uebelstand ein, daß der Befehlshaber des Blokadegeschwaders, der den Zeitpunkt des Einkaufes der Ladung nicht gehörig ermitteln kann, das Schiff zur Prüfung der Sache vor das Prisengericht führen läßt. (Robinson, I, 93; II, 128.)

Die Strafe des Blokadebruches ist die Konfiskation des Schiffes. Man konfiscirt auch die Ladung, sobald der Kapitän ein Interesse an derselben hat, oder auch dem Eigenthümer bei dem Abgange des Schiffes das Dasein der Blokade nicht unbekannt geblieben sein kann. Andernfalls wird die Ladung restituirt. — Literatur: Wichtige Aussprüche schon bei Grotius, III, 1. 5. und bei Bynkershoek, quæstiones juris publici, lib. I, cap. 9. Eine allgemeine Literaturnotiz bei Heffter, 1855, S. 268, Note 1; und bei demselben, S. 273, eine Kritik der englischen Blokadepraxis. Sehr fruchtbar an neuen Schriften über das Blokaderecht sind die Jahre 1854 und 1855 gewesen. Wir nennen nur J. P. Deane, The law of blokade as contained in the report of eight cases argued and determined in the High Court of Admiralty on the blockade of the coast of Courland 1854. London 1855. Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften der letzten Jahre findet man in der mehrfach citirten Schrift von Soetbeer.

A. F. Berner.

# Blücher.

Der General von Blücher stand, als er das schlesische Heer zu weitgreifenden Thaten führte, im einundsiebzigsten Lebensjahre. Er vereinigte die Vorzüge aller Lebensalter, ein junges Herz, eiserne Willenskraft und durch lange Lebenserfahrung geschärften Blick. Die Triebfeder, welche diese Kräfte mächtig spannte, war der Haß des Gegners, wie einst bei Hannibal.

Die Stadt Rostock hat die Ehre, Blücher in ihren Geburtsregistern (16. December 1742) zu haben; seine Familie ist pommern'schen Ursprungs; sein Vater war hessischer Officier. Als der siebenjährige Krieg ausbrach, wurde der Knabe nach Rügen geschickt, um ihn den Kriegsunruhen zu entziehen; aber die Vorsicht war umsonst, er trat in ein schwedisches Husarenregiment. Preußens und Deutschlands Genius wollte, daß er bald im Gefechte gefangen wurde, daß die Verpflichtung an Schweden aufgelöst werden konnte, und daß Blücher seine Schule in Friedrichs Heere machte. Im einunddreißigsten Lebensjahre trieben ihn Mißhelligkeiten aus dem Dienste; er bewirthschaftete Güter, heirathete, erhielt zahlreiche Familie. Nach Friedrichs Tode erfolgte die ersehnte Wiederanstellung. Im zweiten und dritten Revolutionsfeldzuge, als Oberst und Generalmajor, erregte Blücher die Aufmerksamkeit von Freund und Feind; den neuen Ziethen nannten ihn die Preußen, le roi rouge — von seinem rothen Husarenrocke — die Franzosen. Der kräftige Fünfziger heirathete im nachgefolgten Frieden zum zweiten Male. Die Schlacht von Auerstädt fand ihn als Generallieutenant; seine Reiterangriffe hatten keinen Segen; gegen seinen Rath wurde der Rückzug angetreten.

Die außerordentliche Kraft, welche Blücher nun bewährte, legte den Grund zu seiner späteren Stellung. Mit frischer Geistesgegenwart rettete er die Trümmer seines Korps bei Weißensee, übernahm dann die Deckung des fliehenden Geschützes

und brachte glücklich den Elbübergang zu Stande. Er folgte nun dem Fürsten Hohenlohe, der die Oder zu erreichen strebte, als Führer seiner Nachhut. Die rastlosen Märsche, schlimmer als der Feind, drohten das Heer aufzulösen; Blüchers Kriegerherz sträubte sich gegen die Vernichtung in dieser widrigen Gestalt; einige Stunden Ruhe, welche er den Truppen gab, trennten ihn von Hohenlohe; mit aller Anstrengung strebte er nachzukommen, aber der verzweifelnde Obergeneral streckte bei Prenzlau die Waffen. Blücher war nur wenige Stunden entfernt, als die verhängnißvolle Nachricht eintraf; vorwärts war nicht mehr durchzukommen; er wandte sich zur Elbe. Er gedachte, Magdeburg, Hameln zu entsetzen, des Feindes Rücken zu beunruhigen, kurz irgend etwas zu thun, was das Gewicht des ungeheuern Schlages mindern könnte. In Mecklenburg verstärkte sich sein Korps auf 20,000 Mann; aber das Uebergewicht des Gegners blieb zu groß. Die erschöpften, verhungernden Truppen bedurften dringend der Erholung, abermals war eine kurze Ruhe nöthig, wenn noch von Kampf die Rede sein sollte. Dies veranlaßte Blücher, nach Lübeck zu ziehen. Auch hier war seines Bleibens nicht, Lübeck wurde erstürmt, Scharnhorst und York gefangen. Vergebens versuchte Blücher nun seinerseits zu stürmen, er mußte weiter nach Ratkau. Hier erfüllte sich sein Geschick; er hoffte noch Travemünde zu erreichen, sich dort einzuschiffen oder wenigstens ein Gefecht für die Waffenehre zu bestehen. Aber Unfall häufte sich auf Unfall; eine falsche Nachricht ließ Travemünde vom Feinde besetzt sein; Brod, Futter und Schießbedarf fehlte; das Ganze — etwa noch 6000 Mann — war nicht mehr gefechtsfähig; Blücher hatte das Menschenmögliche gethan. Fieberkrank unterzeichnete er die Kapitulation; noch immer auf seine Ehre bedacht, fügte er seiner Unterschrift die Gründe seines Schrittes bei. Es ist Niemandem eingefallen, Blüchers Kapitulation zu tadeln; doch ihm selbst blieb ein bitterer Stachel davon zurück.

Preußens Lage nach dem Frieden von Tilsit schien keine Hoffnung der Wiederauferstehung zu gewähren; nur ungewöhnlich kräftige Naturen dachten an neuen Kampf, Blücher gehörte zu diesen. Mit prophetischer Zuversicht, welche die loyalen Anhänger des sauve qui peut für Irrsinn hielten, träumte er von der Niederwerfung Napoleons. „Sie sind unser Anführer und Held", schrieb ihm Scharnhorst 1808, „nur mit Ihnen ist Entschlossenheit und Glück." Blücher hielt sich selbst für das Werkzeug zum Sturze Napoleons; voll Ungeduld schrieb er an den König, ob denn nicht bald losgeschlagen werde, sonst wolle er lieber auswandern. Das Jahr 1809 brachte ihm nichts als die Beförderung zum General der Kavallerie. Tief erschütterte ihn der Tod der patriotischen Königin Luise. Beim Herannahen des russischen Krieges mußte der König den zornigen Helden auf Klage Frankreichs aus Berlin verweisen. Endlich schlug die Stunde des Kampfes.

Blücher stand in den Schlachten bei Lützen und Bautzen unter Wittgensteins Oberbefehl. Bei Lützen, wo Scharnhorst an seiner Seite die todbringende Wunde erhielt, machte er tiefen Eindruck auf Kaiser Alexander. Bei Bautzen ist sein Generalquartiermeister der Held von Kolberg, Gneisenau, welcher fortan mit ihm nur einen einzigen Organismus ausmachte. Blücher benützt auf dem Rückzuge des Oberfeldherrn Abwesenheit und schlägt bei Hainau die französische Vorhut. Der Waffenstillstand machte den Feindseligkeiten ein Ende.

Als Oesterreichs Beitritt zur Koalition entschieden war, Schwarzenberg den Oberbefehl über das Ganze und den über das böhmische Heer, Bernadotte — nun Kronprinz von Schweden — den über das Nordheer erhielt, vereinigten sich die Stimmen für das schlesische Heer auf Blücher. In der That war er der Mann für die Situation; voll Kampfwuth gegen Napoleon, hatte er ein Herz für die

Bestrebungen der Zeit; der kühne Husar fühlte ihren Pulsschlag und wirkte belebend auf ihn zurück. Er wurde die Oriflamme des Heeres und Volkes; ihm folgend war jeder Andere um die Hälfte mehr werth, berichten die Augenzeugen.

Der Trachenberger Kriegsplan hatte dem schlesischen Heere eine untergeordnete Rolle zugewiesen; es sollte nicht selbstständig schlagen, nur den beiden Hauptheeren zur Unterstützung dienen. Blücher verweigerte diese Rolle und wollte den Befehl niederlegen; man beschwichtigte ihn mit der Versicherung, es sei so buchstäblich nicht gemeint, mit 100,000 Mann habe man immer eine gewisse Selbstständigkeit. Mehr als die Vorsichtigen sich träumen ließen, machte er den Inhalt dieser Beschwichtigung zur Wahrheit; indessen hatte er unendliche Schwierigkeiten zu bestehen. Das schlesische Heer bestand zu zwei Fünftheilen aus Preußen, zu drei Fünftheilen aus Russen. Die Preußen befehligte York, ein trefflicher Anführer, aber ein schwieriger Untergebener und nichts weniger als Gneisenau's Freund; die Russen befehligten Langeron und Sacken, letzterer bald von Blüchers Persönlichkeit gewonnen; aber ersterer ohne Lust zu wagen und insgeheim beauftragt, den Ungestüm des Feldherrn zu mäßigen.

Alles kam darauf an, durch einen ersten entschiedenen Erfolg die widerstrebenden Elemente zu einigen und zu gewinnen. Blücher eröffnete den Kampf mit höchster Rührigkeit und drückte den Marschall Ney hinter den Bober zurück. Nun erschien Napoleon; widerstrebend befolgte Blücher den Kriegsplan und wich. Kaum bemerkte er jedoch, daß Napoleon, Macdonald zurücklassend, sich entfernt hatte, so wandte er um und gewann die folgenreichen Gefechte, welche den Namen der Schlacht an der Katzbach tragen. Hier war es, wo er die aufgeregten Gemüther, als das allarmirende Gerücht kam, Napoleon stehe Blücher im Rücken, mit der derben Aeußerung beruhigte: „Steht er mir im Rücken, nun so ist mirs recht angenehm, da kann er mich ja geradewegs ......" Die Trophäen des Sieges waren ungeheuer, der eigene Verlust nur gering; aber sehr bedeutend waren die Anstrengungen, welche die Alliirten des schlesischen Heeres: der strömende Regen und die angeschwollenen Fluthen, von den Siegern gefordert hatten. Daß die Soldaten die Kraft und den Willen fanden, solche Mühseligkeiten andauernd zu tragen, ist des Feldherrn Verdienst; mit Recht erhielt er später den Namen Fürst Blücher von der Wahlstatt. An dem Tage, da Blücher Macdonald schlug, verlor das böhmische Heer die Dresdener Schlacht, und während dieses nach Kulm und Teplitz zurückwich, zog jener unaufhaltsam gegen Hochkirch und Bautzen. Blüchers bedrohliche Nähe und Bülows Sieg bei Großbeeren bannten Napoleon bei Dresden, so daß die Tage von Kulm Vandamme vernichteten, statt das böhmische Heer zu zerstreuen. Wieder warf sich Napoleon auf Blücher, der abermals auswich, aber sofort auch wieder umwandte, als Napoleons Abgang bemerklich wurde; und noch ein drittes Mal wiederholte sich dieses Spiel, bis Napoleons Stoßkraft erschöpft war, wozu Bülows neuer Sieg bei Dennewitz wesentlich beitrug. Indessen hatte Blücher alle Zähigkeit und Klugheit nöthig, um den Anmuthungen des großen Hauptquartiers zu widerstehen, welches einen Theil des schlesischen Heeres, zuletzt sogar das ganze, mit dem böhmischen Heere vereinigen wollten. Statt dessen erwirkte er die Erlaubniß zur Ueberschreitung der Elbe, um den zögernden Kronprinzen in die Bewegung mitzureißen. Der entscheidende Marsch wurde angetreten, Bertrand durch York bei Wartenburg geschlagen und Bernadotte herübergezerrt. Napoleon verließ nun Dresden, um auf Blücher und Bernadotte zu fallen; sie zogen hinter die Saale, Schwarzenberg indessen auf Leipzig, wohin auch Napoleon sich wandte. Hier sollte die Entscheidung fallen; mit heißem Eifer zog Blücher

herbei, äußerst zögernd der Kronprinz. Blücher griff schon am ersten Schlachttage durch York bei Möckern kräftig ein; der Kronprinz konnte erst zwei Tage später zur Theilnahme an der großen Völkerschlacht bewogen werden, nachdem Blücher in großartiger Selbstverläugnung einen Theil des Heeres und sich selbst ihm untergeordnet hatte. Als am vierten Schlachttage Blüchers Russen die Hallische Vorstadt stürmten und sein „Vorwärts, vorwärts“ sie ermunterte, gaben sie ihm den Namen Marschall Vorwärts, wie sie denn auch behaupteten, er sei am Don geboren und eigentlich ein Kosak. Sackens Plänkler waren es, welche zuerst in die Nähe der zum Sprengen vorbereiteten Elsterbrücke kamen und somit wahrscheinlich veranlaßten, daß sie gesprengt wurde, als noch ein großer Theil des fliehenden Heeres sie nicht benützt hatte. Blücher hatte schon am dritten Schlachttage das Korps von York nach Halle gesandt, um Napoleons voraussichtlichen Rückzug zu beunruhigen; aber die Anordnungen des großen Hauptquartiers beengten diesen Rückzug nicht; Napoleon erreichte Erfurt, dann über Wrede's tapferes Heer hinweg den Rhein; Blücher, nun Feldmarschall, erhielt die Richtung über Gießen und Wetzlar, welche der Gegner nicht eingeschlagen hatte.

Der Feldzug von 1813 ging zu Ende. Wesentlich durch Blüchers offensiven Muth und Willen hatte Frankreich fast sein ganzes Heer verloren, war Napoleon nicht in Sachsen überwintert, war kein Friede mit Aufgebung des linken Rheinufers geschlossen worden. Aber der Rhein war noch nicht überschritten; mit heftiger Ungeduld drängte Blücher vorwärts, bestimmte Befehle hielten ihn zurück. Endlich wurde die kombinirte Bewegung nach Frankreich angetreten; dem Geiste seines Führers angemessen, durfte sich das schlesische Heer auf dem geraden Wege von Mainz nach Paris durch natürliche und künstliche Hindernisse vorarbeiten. Am 1. Januar 1814 wurde der Strom bei Mannheim, Caub und Koblenz forcirt; Langerons Korps blieb vor Mainz, ein anderer Heertheil zwischen Mosel und Rhein; mit 50,000 Mann zog Blücher weiter. Von diesen detachirte er York gegen Luxemburg, Thionville, Metz, und kam nur mit 28,000 nach Nancy. Der zurückweichende Feind war jetzt stärker als er, Napoleons Eintreffen mußte stündlich erwartet werden; Blücher that noch einen Stoß vorwärts nach Toul und zog sich dann links, um dem böhmischen Heere die Hand zu reichen, welches von Basel nach Langres marschirt war. Ehe diese Verbindung vollzogen war, überfiel ihn Napoleon in Brienne; voll Schlachtwuth rang Blücher mit dem übermächtigen Gegner; nach erbittertem Kampfe, worin beide fast gefangen wurden, wich le vieux renard, wie ihn Napoleon nannte, auf die Anhöhen von Trannes. Hier verstärkt durch Wrede, den Kronprinzen von Würtemberg und österreichische Truppen, schlug er den französischen Kaiser bei La Rothière am 1. Februar. Die trostlose Lage Napoleons wurde nicht benützt; unverfolgt blieb er in Troyes. Dem ungeduldigen Blücher erlaubte man, sich von der großen Armee zu trennen und seinen eigenen Weg nach Paris zu ziehen. Blücher rechnete auf das Festhalten des französischen Haupttheils durch das böhmische Heer; sorglos den Marschall Macdonald vor sich hertreibend, drang er mit weitgetrennten Kolonnen vorwärts zur Marne. Die Voraussetzungen erwiesen sich irrig; Napoleon kam und schlug nach einander Olsuwief, Sacken, York, endlich den Marschall selbst; wenig fehlte, so hätten die Gefilde zwischen Vauchamps und Etoges seine Heldenlaufbahn beschlossen gesehen. Die Krisis ging vorüber, der Sieger warf sich auf Schwarzenberg; Blücher reichte dem Oberfeldherrn bei Troyes zur entscheidenden Schlacht, wie er glaubte, die Hand. Sie wurde nicht gesucht, man dachte an Rückzug, Blücher tobte. „Ich fürchte weder Napoleon noch seine Marschälle“, schrieb der kaum dem Verderben Entgangene an

Alexander, und erwirkte abermals die Erlaubniß, den Gang nach Paris allein zu thun; Bülow, der Eroberer von Holland, sollte ihn verstärken. Die französischen Marschälle wichen nach Meaux, Napoleon eilte herbei, Blücher zog Bülow nach Soissons entgegen. Bei Craonne gab er die Anordnungen zur entscheidenden Schlacht, die aber durch Verschulden des Russen Winzingerode in ein nachtheiliges Treffen verwandelt wurde; nun erwartete er den Kaiser bei Laon. Hier scheiterten die französischen Angriffe, und in der darauf folgenden Nacht schlug York den Marschall Marmont — zur Rechten Napoleons — bis zur Vernichtung. Der nächste Tag konnte ein Waterloo werden, aber eine höhere Hand griff hemmend dazwischen. Der einundsiebzigjährige Blücher war krank, war nicht im Stande, Bedenken niederzuschlagen, welche die preußische Heeresmacht nicht weiter daran setzen wollten. Napoleon rannte gegen Schwarzenberg, wurde bei Arcis geschlagen und erlag endlich seinem Geschicke.

Blücher gewann erst in Paris seine Gesundheit wieder. Nach England eingeladen, wurde er dort mit unbeschreiblicher Begeisterung gefeiert; man fühlte, wie bestimmend der deutsche Löwe in die Geschicke der Völker eingegriffen hatte. Die Verhandlungen des Wiener Kongresses erfüllten Blücher mit Unmuth; er fand in dieser Zeit besonderes Wohlgefallen an Görres' rheinischem Merkur. Napoleons Rückkehr unterbrach diese peinlichen Gefühle; die Volksstimme rief den alten Marschall wieder an die Spitze des Heeres; Gneisenau war auch jetzt ihm zur Seite. Bei Ligny kämpfte Blücher ohne Wellingtons Hülfe; dessenungeachtet wäre er nicht geschlagen worden, wäre Bülow noch rechtzeitig eingetroffen, denn Napoleon führte bereits die letzten Bataillone zum Angriff. Blücher that das Aeußerste; der zweiundsiebzigjährige Greis focht an der Spitze der Kavallerie; sie wurde geworfen, Blüchers Pferd erschossen, die Feinde jagten zwei Mal an ihm vorüber. Nostitz, sein Adjutant, benützte eine kurze Schwankung im Reitergefechte, den Feldherrn zu retten. Betäubt und zerquetscht folgte er dem angetretenen Rückzuge, dem Rückzuge — nicht an den Rhein — sondern zur Unterstützung Wellingtons. Unbekümmert um Grouchy, welcher bei Wavre ihn einholte, strebte er auf den schlechtesten Nebenwegen zum Schlachtfeld von Waterloo; die Armee wollte den Mühseligkeiten erliegen. „Kinder", rief er, „ich habe versprochen zu kommen; wollt ihr, daß ich wortbrüchig werden soll?" Blücher hatte in der That an Wellington geschrieben, er wolle mit der ganzen Armee ihm zur Hülfe kommen und mache zur einzigen Bedingung, daß, falls Napoleon nicht angriffe, man ihn am 19. mit allen Kräften attaquiren müsse. „Dieser Entschluß nach einer verlorenen Schlacht verdient bemerkt zu werden", sagt das Tagebuch eines bayerischen Offiziers, welcher — damals in Blüchers Hauptquartier — diese Ereignisse mitlebte. Alle Schwierigkeiten wurden besiegt; den Donner von Wavre im Rücken, arbeitete sich die Armee durch den heillosen Sack und entschied den vollkommensten Sieg. Rastlos war die Verfolgung, bald Paris von neuem genommen, Napoleon für immer entsetzt.

Blüchers Mission war glorreich vollendet. Nach Deutschland zurückgekehrt, empfing er noch die begeisterten Huldigungen seines Geburtslandes Meklenburg; dann wankte die irdische Hülle dem Grabe zu; am 12. September 1819 ist er verschieden. Die Geschichte wird ihn für immer unter die kühnsten und ausdauerndsten Feldherren einreihen; sie wird ihm den Antheil des Ruhmes, welchen er großsinnig Gneisenau zuwies, mit verdoppelter Glorie zurückgeben. Deutschlands Genius vereinigte die beiden Helden zur innigsten Gemeinschaft auf der Bahn der Schlachten; als Doppelsterne mag die Nachwelt sie verehren.

Blücher hat Geschichte gemacht; er versuchte es auch, Geschichte zu schreiben;

er verfaßte ein interessantes Tagebuch aus den Rheinfeldzügen 1793 und 1794. Auch in kriegswissenschaftlicher Form ergriff er die Feder zur Belehrung der Jüngeren. Doch in dieser Richtung lag nicht sein Pathos, obwohl er sie zu schätzen wußte. Sein Styl ist rührend natürlich, Orthographie war ihm fremd. Aehnlich war seine Sprechweise, aber oft erhob sie sich zu großartiger Beredtsamkeit. „Mögen die Federn der Diplomaten nicht wieder verderben, was durch die Schwerter der Heere mit so vieler Anstrengung gewonnen worden!" ist sein berühmter Toast zu Paris 1815. Das Studium der Landkarten molestirte ihn wenig; das Kombiniren der Heerbewegungen besorgte sein trefflicher Generalstab. Er war der Arm und das Herz des Heeres; er hatte die Kraft, unbedingt dem zu vertrauen, welchen er oft seinen Kopf nannte. „Was ist's, das ihr rühmt?" rief er einst begeistert, „es war meine Verwegenheit, Gneisenau's Besonnenheit und des großen Gottes Barmherzigkeit." Wo die Kühnheit bis ins hohe Alter reicht, ist sie von unendlichem Werth für die Heerführung; das Alter giebt ein legitimes Ansehen, welches Neid und Eifersucht niederschlägt. Blüchers ganze Bildung von früher Jugend an ging auf die Entwicklung dieser Kühnheit; er wagte gern im Spiel wie in der Schlacht. In anderer Beziehung fühlte er selbst die Lücken seiner Bildung — es erreicht das Vollkommene Keiner. So lange aber kriegerische Tugend die Säule ist, auf der Freiheit und Alles ruht, so lange bildet sie auch einen integrirenden Theil des Ideales der menschlichen Bildung, und ein Krieger wie Blücher, ein Retter der Völker, ist nicht ob seiner Mängel unter die dunklen Naturgewalten, aus dem Reiche der Bildung hinaus zu weisen. Mit diesem Mißgriffe eröffnet Varnhagen sein „Leben des Fürsten Blücher von der Wahlstatt"; großartiger beurtheilt ihn Beitzke in seiner „Geschichte der deutschen Freiheitskriege in den Jahren 1813 und 1814"; beiden Werken sind wir hauptsächlich gefolgt. M. v.

## Bodin.

Jean Bodin, geboren im Jahre 1530 zu Angers, gestorben im Jahre 1596 zu Laon, ist einer von jenen Gelehrten, deren Namen die Wissenschaft, in welcher sie geglänzt haben, auch dann nicht vergessen darf, wenn ihre Schriften längst aufgehört haben, nutzbringend, lehrreich oder auch nur lesbar zu sein. Der zu seiner Zeit berühmte Verfasser der sechs Bücher vom Staate (de republica), hat ein volles Anrecht auf eine Stelle in der Gallerie von Staatsgelehrten, die mit im Plane des Staatswörterbuches liegt, wenn auch sein Werk jetzt veraltet ist und eigentlich nie epochemachend war.

Die Lebensnachrichten, welche wir von Bodin haben, sind äußerst dürftig und der Inhalt der 66 Jahre eines merkwürdigen Mannes und tiefen Denkers reducirt sich in der Kunde unserer Zeit auf die Thatsache einiger Bücher, Reden und Reisen, zu deren Vehikel nach unsern jetzigen Begriffen ein Paar Jahre ausreichen würden. Wer Bodins Vater war, wissen wir nicht mehr. Er stammte aus einer zu Angers angesehenen Familie. Seine Mutter soll — und einige Umstände machen dies wahrscheinlich — eine Jüdin gewesen sein, einem Geschlechte angehörig, welches, vor den in Spanien angeordneten Verfolgungen seiner Nation entfliehend, in Frankreich ein Asyl gesucht und gefunden hatte. — Bodin studirte in Toulouse die Rechte und beabsichtigte, sich an der Hochschule daselbst als Rechtslehrer zu habilitiren. Mit seinen Erstlingsversuchen auf dem literarischen Gebiete war er im spätern reifern Alter sehr unzufrieden, so zwar,

daß er deren Vernichtung anordnete und — müssen wir hinzusetzen, weil dieselben spurlos verschwunden sind — wahrscheinlich auch bewerkstelligte. Einmal scheint er sogar sich von der Jurisprudenz abwenden gewollt zu haben. Wir sehen ihn im 30. Jahre mit philologischen Arbeiten beschäftigt. Doch schon im Jahre 1561 tritt er zu Paris als Advokat auf, wo er berühmte Juristen im Besitze des Barreau antraf. Wohl deßhalb fehlte es ihm auch hier wieder an befriedigendem Erfolge. Er warf sich neuerdings mit dem größten Eifer auf die Studien und jetzt endlich traf er das Rechte. Geschichte und Politik sollten ihm den Lorbeer reichen.

Trotz der großen Vorliebe für Geschichte nahm aber Bodin in seinen Schriften eine entschieden praktische Richtung. Seine **Methodus ad facilem historiarum cognitionem** (1566) verwickelte ihn mit dem großen Cujacius in Streit, weil er dem Erforschen altrömischer Gesetze allen Werth absprach. Schon im Jahre 1568 folgte sein erstes staatswissenschaftliches Werk, die **Réponse aux paradoxes de Malestroit** touchant le fait des Monnaies et l'enchérissement. Dieser Malestroit, Rath bei der Münzrechnungskammer, hatte im Jahre 1566 unter dem Titel: **Paradoxes** über die Ursachen der Theurung geschrieben und dieselben überall auf die Entwerthung der edeln Metalle zurückführen wollen. Dies gab Bodin Anlaß zu einer genauen Untersuchung des Gegenstandes, wobei er bereits sein tiefes Denken und richtiges Urtheil über Staatssachen glänzend an den Tag legte. Sein Ruf stieg und öffentliche Aemter und Würden blieben nicht aus. Seit dem Jahre 1568 nahm er an den Ständeversammlungen Theil. Im Jahre 1571 sehen wir ihn erst als Rath in den Diensten des Herzogs von Alençon (nachher Herzog von Anjou) und sofort auch in königlichen Diensten bei Gelegenheit von Domanialprocessen. Heinrich III. fand großen Gefallen an Bodin und zog ihn an seinen Hof und Tisch. Das Jahr 1576 sollte für Bodin das bedeutungsvollste seines Lebens werden. Er ward procureur du roi zu Laon, wo er sich jetzt auch verheirathete; zum Deputirten des dritten Standes für Vermandois erwählt, trat er in die Stände zu Blois, in denen er sich bald sehr hervorthat, und endlich gab er in demselben Jahre sein berühmtes Buch vom Staate heraus.

Die Stände zu Blois beschäftigte von Anfang an die Glaubensspaltung in der Christenheit und schon die Adreßberathung legte die tiefe Parteiung nackt zu Tage. Die Strengkatholischen verlangten die unbedingte und unverzügliche Unterdrückung der reformatorischen Bestrebungen. Bodin kämpfte vergebens für die Glaubensfreiheit; kaum erhielt er von der Versammlung, daß in der Adresse der Weg der Milde empfohlen und die Worte: ohne Krieg aufgenommen wurden. Als aber der erwählte Redner vor dem König diese bedeutsamen Worte willkührlich wegließ, begann der Hader stürmisch von Neuem. Bodin hatte sich durch seinen Widerstand gegen die religiöse Reaktion viel Mißtrauen, Haß und Anfechtung zugezogen. Doch der König hielt und schützte ihn. Da zeigte Bodin die ganze Festigkeit und Unabhängigkeit seiner politischen Ueberzeugungen. Heinrich III., je mehr und mehr zu Krieg und gewaltsamer Unterdrückung der Dissentirenden gedrängt, begehrte von den Ständen die Erlaubniß, einen Theil der Domänen zu veräußern. Bodin widersetzte sich und vertheidigte kühn die Ansicht, daß die Domänen Eigenthum des Volkes seien und nur ihr Ertrag für den König und seine Beamten verwendet werden dürfe; ja daß nicht einmal die Stände ohne ausdrückliche Ermächtigung durch ihre Wähler in eine Veräußerung willigen dürften. Da der dritte Stand dieser Ansicht beitrat, war der Domänenverkauf abgelehnt

und der König betrachtete Bodin als denjenigen, der denselben verhindert habe. Bodin fiel in Ungnade.

Darauf ging er mit dem Herzog von Anjou auf Reisen. In England ward ihm die Freude, zu sehen, daß in London und Cambridge über sein Werk vom Staate Vorlesungen gehalten wurden. Am Hofe hingegen gefiel seine persönliche Erscheinung nicht. Elisabeth witzelte über ihn und nannte ihn badin (Schwätzer). Im Jahre 1583 sehen wir Bodin mit dem Herzog von Anjou in den Niederlanden. Allein schon im folgenden Jahre starb der Herzog und Bodin kehrte zu seiner Magistratur nach Laon zurück. Nach seines Schwiegervaters Tode rückte er in dessen Stelle als Generalprokurator vor und führte ein zurückgezogenes, einer sorgfältigen Erziehung seiner Kinder gewidmetes Leben. Der Bürgerzwist und die Kirchenspaltung waren indessen noch fort und fort im Wachsen. Zu Laon begegnete Bodin überall Mißtrauen und Parteihaß, die Ligue gewann von Tag zu Tage an Macht und Umfang, das Ansehen Heinrichs III. schwand je mehr und mehr, und wohl mag sich Bodin auch persönlich gegen ihn erbittert haben, als er des Königs Ungnade zu fühlen bekommen. Genug, was Niemand von ihm erwartet hatte, geschah, — er schloß sich der Ligue an. Allem Fanatismus unzugänglich, widersetzte er sich jedoch der Verfolgungswuth seiner neuen Parteigenossen und rettete durch seine Dazwischenkunft die des Royalismus Verdächtigten. Darüber fiel er, wie dies zu gehen pflegt, selbst wieder in Argwohn und ein von ihm gegen die Hexerei und Zauberei geschriebenes Buch (Dæmono-Mania 1579) mußte sogar dazu dienen, ihn selber als Zauberer zu verschreien. Bei der Ligue war nach seinem ganzen Charakter seines Bleibens nicht und wirklich sehen wir Bodin frischen Muthes sich von ihr trennen und zu Heinrich IV. übergehen, obschon Laon zu der Zeit diesem noch heftig widerstrebte. Aber das Edikt von Nantes sollte Bodin nicht mehr erleben. Er starb 1596 an der Pest.

Nebst den oben genannten Werken sind hier noch seine Heptaplomeres zu nennen, ein Buch, welches, in Bodins Nachlasse gefunden, sich seither in Handschriften auf dem Büchermarkt erhalten hat, obgleich es von Rom verworfen worden ist. Bodin nimmt darin die Freiheit des Forschens in religiösen Dingen für sich selber in vollen Anspruch, und daß er in dem Wettstreit über die Vorzüge der hauptsächlichsten europäischen Religionen Salomon, den Repräsentanten des Talmudistischen Judäismus am Ende fast die Oberhand gewinnen läßt, ist nicht weniger bezeichnend für Bodin. Guhrauer hat davon im Jahre 1841 zu Berlin eine halb deutsche, halb lateinische Ausgabe besorgt. In Frankreich aber wird die Arbeit bis auf den heutigen Tag nur in handschriftlichen Kopien umgesetzt. Es würde diesen biographischen Artikel ungebührlich ausdehnen, wollten wir hier über Bodins staatsphilosophisches Buch eingehenden Bericht erstatten. Eine nur zu ausführliche Analyse davon findet man in Baudrillarts fleißiger Monographie: J. Bodin et son temps, tableau des théories politiques et des idées économiques au 16 siècle. Paris 1853, womit Bayle (Dict. sub voce Bodin) wegen der diesem witzigen und spitzigen Gelehrten eigenthümlichen polemisirenden Bemerkungen zu verbinden ist. Es mag hier genügen, zu erwähnen, daß Bodins res publica nicht blos eine politische Vergleichung der Staatsformen, sondern auch eine ausführliche Darlegung und Kritik aller wichtigsten Attribute des Staates überhaupt enthält und daß dieser hochverständige Forscher der absoluten Monarchie die Palme zuspricht. *)

W. C. v. Gonzenbach.

---

*) Anm. d. Red. Die theoretische Hinneigung zur absoluten Staatsgewalt ist ein

**Böhmen**, s. Oesterreich.

## Bolivar.

An Simon Bolivar's Namen knüpft sich die Befreiung Südamerika's von der spanischen Herrschaft, Bolivar wurde in der alten und neuen Welt berühmt als „der Befreier“. Zu Zeiten hieß er auch wohl der Napoleon der neuen Welt, und dieser Titel war es, der ihm am meisten schmeichelte, obwohl ihm, um seinem großen europäischen Vorbilde ähnlich zu sein, gar Vieles, insbesondere die kaltblütige Mannhaftigkeit fehlte. Von Bolivar sagt man Alles mit den Worten: er war der Beste unter Schlechten. Was das heißt, wird jeder verstehen, der die spanischen Kreolen kennt und das farbige Gesindel, das in Südamerika jetzt unter dem stolzen Bürgernamen zwischen Weißen und Negern und Indianern hin und her fährt. Auch Bolivar war ein Kreole und seine Eigenschaften verleugneten nicht seine Herkunft. Er war hochherzig, gastfrei, freigebig bis zum Uebermaß und, wenn er wollte, der liebenswürdigste Freund und Gesellschafter; wer aber seinem Ehrgeiz in den Weg trat oder seine Eitelkeit verletzte, der hatte an ihm einen ränkespinnenden, rachsüchtigen und grausamen Feind. War Bolivar einmal aufgeregt, so arbeitete er feurig und unermüdlich, bald darauf versank er regelmäßig in Trägheit und Nichtsthun oder begrub sich in Sinnenlust und Vergnügungen. In der Gefahr war er entweder sehr kühn oder sogleich ein feiger Ausreißer, im Glück konnte Keiner erhabenere und hochfliegendere Pläne hegen. Wer ihn schmeichelte, nahm ihn gefangen, die plötzliche Leidenschaft für eine schöne Frau konnte Wochen lang alle seine Arbeiten im Feld oder Kabinet zersprengen. Bolivar liebte sein Vaterland, das thun Alle, welche dem jungen Boden Amerika's entsprossen und unter seinen wilden Reizen aufgewachsen sind, — Bolivar hat niemals daran gedacht, sein Vaterland zu verrathen, er hat ihm sein Vermögen zum Opfer gebracht, — dergleichen läßt sich nicht sofort von Kreolen voraussetzen.

Bolivar liebte auch die Freiheit, das heißt insofern er Herr und Keiner über ihm war, — ein rechter Charakterzug seiner Landsleute. Germanischer Korporationsgeist, in welchem sich die Vielen einander gleichachtend und gleichberechtigt einem höheren Ziele unterordnen, ist den Kreolen fremd; noch minder als die Romanen

---

gemeinsamer Charakterzug der meisten französischen Legisten, auch der berühmten Zeitgenossen Bodins. Die wissenschaftliche Begründung des absoluten Königthums suchten und fanden sie in dem Studium der römischen Gesetzgebung. Die Erinnerung an die römischen Staatsideen aus der Zeit des Kaiserthums war wieder aufgewacht, und mit ihrer Hülfe hofften die Juristen mit den mittelalterlichen Lehensformen, welche sie als ein Hinderniß der Einheit des französischen Staates und der zeitgemäßen Fortschritte der französischen Civilisation betrachteten, aufzuräumen. In diesem Sinne waren sie die geistigen Alliirten der Könige, welche auch ihrerseits mit nachhaltiger Energie darnach strebten, die Macht der kleinen Herren zu brechen, die Verwirrung der mannigfaltigen Sonderrechte und Privilegien zu beseitigen, und eine gleiche centrale Verwaltung und Rechtspflege durchzuführen. Die möglichst schrankenlose Gewalt des Staatshauptes schien ihnen das sicherste Mittel zu diesem großen nationalen Ziele. Um deßwillen übersahen sie denn auch die großen Mängel und die entsetzlichen Gefahren der absoluten Monarchie, welche in den folgenden Jahrhunderten ihre Entartung und ihren Untergang vorbereiteten und begleiteten. Es ist das Verdienst der französischen Juristen des 16. Jahrhunderts, daß sie für die Rechte des Staats, für die Einheit von Frankreich, für eine grundsätzliche Ordnung und für eine geistige Rechtskultur mit Geist und Ausdauer gekämpft haben, aber auch eine schwere Verschuldung derselben, die sie selber später abbüßen mußten, daß sie nicht zugleich darauf dachten, dem Mißbrauch der koncentrirten Staatsgewalt durch politische Institutionen zu wehren und die politischen Rechte der Bürger wie die des Königs zu sichern.

für ächten Bürgersinn empfänglich, müssen sie entweder unterdrückt und beherrscht werden, oder sie springen sofort auf und suchen Andere zu unterdrücken und auszubeuten, so weit eben ihr Arm reicht. Bolivar war kein großer General, er lernte aber allmählig den Krieg, namentlich die Kunst der Ueberfälle durch Gewaltsmärsche; sein Organisationstalent erschien nicht genial, aber unerschöpflich. Seine größte Tugend war, daß er ausdauernd die Befreiung seines Vaterlandes verfolgte, er verzweifelte oft genug, griff aber immer wieder an; leider fiel es ihm wie fast allen seinen Landsleuten schwer, seine Aufmerksamkeit lange Zeit auf einen Punkt gespannt zu halten, an seinen Vorsätzen und Zwecken jedoch hielt er mit Zähigkeit fest. Seine größte Klugheit bestand darin, sich die Thaten Anderer zu Nutzen zu machen, — Gelder und Versprechungen, Intriguen und Leidenschaften spielen zu lassen, darin war er ein Meister. Keiner that es ihm in der Kunst gleich, die Menschen ungenirt zu gebrauchen und nachdem sie ihm alle Dienste gethan, die sie gewähren konnten, sie ungenirt wegzuwerfen.

Ein großes Verdienst aber gehörte ihm unter seinen Landsleuten fast ganz allein; er hielt sein Land und Volk zusammen. In einem Lande altspanischer Sitten war er der Erste unter den Aristokraten, von glänzender Geburt und guter Bildung, ausgestattet mit großartigen ererbten Reichthümern, geistreich, spottsüchtig, glanzliebend und vergnügungslustig wie ein ächter Kreole. Er war das Muster eines südamerikanischen Adligen, und alle seine Standesgenossen schauten auf ihn. Den Volksmassen imponirte Bolivar durch den Adel seiner Familie, durch seinen Reichthum, durch seine großartige Freigebigkeit und durch den Glanz und Bombast seiner Reden. Das Volk glaubte einmal an ihn als seinen Helden und Befreier. So war Bolivar in der That der einzige Mann, der die revolutionäre Bewegung in seinem Vaterlande leiten und einigen konnte. Als er von der Bühne abtrat, brach überall heilloser Zwiespalt, endlose Zerrüttung aus.

Die Familie Bolivar lebte reich begütert in der Nähe von Caracas und dem Meere; man schätzte ihr reines Einkommen auf jährlich fünfzigtausend Piaster. Sie gehörte zum ältesten und vornehmsten Adel, dem vom blauen Blute (sangre azul), der mit Verachtung auf den Adel gemischten Blutes (sangre merelada) herabsah. Die Adligen (Mantuanos) der vornehmen Klasse stammten von den Konquistadoren ab, welche mit einer handvoll Soldaten den Indianern große Landstrecken entrissen; die Mantuanos der zweiten Klasse hatten zu Vorfahren spätere Einwanderer, reichgewordene Kaufleute und Franzosen. Auch die übrigen Weißen bildeten und bilden noch eine Art von Geburtsadel, denn die große Masse des Volkes besteht aus Indianern und Negern und jenen gehäuften Schaaren von Farbigen oder Mischlingen aus weißem und Indianer- oder Negerblut, welche zu keiner der Stammrassen mehr gehören und, von beiden gehaßt und abgestoßen, stets zu wilden Gräuelthaten geneigt sind. Bolivar wurde am 24. Juli 1783 zu Caracas geboren und erhielt die sehr dürftige Schulerziehung, welche dort bei jungen Adligen gebräuchlich war; bei dem übrigen Volke konnte von Bildung kaum die Rede sein. Mit dem fünften Jahre wurde er in eine Klosterschule gegeben, mit dem zehnten trat er in das Kollegium ein, wo er dürftig Latein und Griechisch lernte, mit dem vierzehnten Jahre hatte er sein Lieutenantspatent in dem Milizbataillon von Aragua, welches sein Vater als Oberst befehligte. Seine Eltern starben früh und der Vormund schickte ihn, um seine Erziehung zu vollenden, nach Spanien. In Madrid ergab er sich den Studien, noch mehr aber den Vergnügungen, bis ihn die Leidenschaft zu seiner Kousine Teresa erfaßte. Sie ergab sich seinem heftigen Andringen, und eben erst neunzehn Jahre alt, führte er sie als seine Gattin auf seine

Güter in Amerika. Da er sie schon fünf Monate später verlor, verließ er untröstlich zum zweitenmal sein Vaterland, hielt sich längere Zeit in Paris, Madrid, Rom und in Deutschland auf, wo er auch Humboldt die Verehrung bezeugte, mit welcher sein ganzes Vaterland für den großen deutschen Naturforscher erfüllt war. Napoleons Glück und Größe machte tiefen Eindruck auf ihn, er wohnte den Krönungen des Kaisers in Paris und in Mailand bei. Während seines Aufenthalts in Europa wechselte er zwischen Studien und wilden Ausschweifungen; von den ersten brachte er wenigstens den Anstrich universeller Bildung, von den zweiten einen schon frühzeitig entnervten Körper zurück. Auf seiner Rückreise besuchte er auch die vereinigten Staaten und lernte dort, mit welcher Raschheit sich die reichen Hülfsquellen Amerika's entfalteten, sobald dem Volke Freiheit, der Union Festigkeit gewährt war. Gleichwohl kehrte er auf seine väterlichen Güter zurück und lebte hier in Müßiggang und Schwelgerei, während schon die revolutionären Leidenschaften sein Vaterland durchzogen.

Die Ereignisse im Mutterlande hatten dem spanischen Amerika die Erwerbung der Unabhängigkeit leicht gemacht. Napoleon hielt ganz Spanien besetzt, die Regentschaft im Namen Ferdinands VII. besaß nur noch Cadix und einen kleinen Theil des Landes; gleichwohl verlangte sie die alte Botmäßigkeit der Kolonieen. Diese aber, von jeher von Spanien gleich Unmündigen behandelt und vom Verkehr mit der übrigen Welt abgeschlossen, kündigten jetzt den Gehorsam auf. Auch für die Generalkapitanerie Venezuela, welche unter dem Vicekönigreich Neugranada stand, errichteten die Einwohner am 19. April 1810 in Caracas eine eigene Regierung, welche im Namen des Königs selbstständig das Land verwalten sollte; von da war der Schritt zur Unabhängigkeitserklärung nahe. Diese erfolgte im Juli 1811, als die spanische Regentschaft die Kolonieen mit Waffengewalt zu bezwingen sich anschickte, die aber Truppen und in Miranda einen geschickten Befehlshaber besaßen. Bolivar wurde vergebens von den Insurgenten, unter welchen sich sein Neffe Felix Ribas hervorthat, bestürmt, ihre Sache zu ergreifen, er erklärte ihr Beginnen für thöricht und lächerlich, und weigerte sich auch später, von der siegreichen revolutionären Regierung ein Amt anzunehmen. Endlich ließ er sich als Gesandter nach England schicken, brachte dort aber nichts zu Stande als einige Waffenankäufe, mit denen er zurückkehrte und sich sofort wieder auf sein Landgut begab. Miranda übertrug ihm einige Zeit nachher den Befehl in der höchst wichtigen Festung Puerto Cabello, wohin er alle seine Kriegsgefangenen geschickt hatte; diese, nicht gehörig bewacht, revoltirten und bemeisterten sich des Forts, Bolivar floh heimlich von dannen und überließ die Festung mit allen Kriegsvorräthen den Spaniern. Jetzt konnte sich Miranda nicht mehr halten und kapitulirte; der spanische General Monteverde, ein junger Abenteurer, nahm unter Zusage allgemeiner Amnestie Venezuela ein, und Bolivar verhaftete jetzt den Miranda, gerade als dieser ein englisches Schiff besteigen wollte, um das Land zu verlassen; es hieß, Miranda wolle die Provinz den Engländern in die Hände spielen.

Gleichwohl fühlte sich Bolivar nach einiger Zeit nicht mehr sicher. Mit Monteverde's Pässen versehen, begab er sich nach Curaçao und von dort nach Cartagena, der Hauptstadt des Vicekönigreichs Neugranada, welches von den Spaniern noch nicht wieder besetzt war. Dort sammelte er die Flüchtigen, wurde von der dortigen revolutionären Regierung mit Geld, Waffen und Mannschaften unterstützt, und rückte aus, um sein Vaterland zu befreien. Obwohl ihn der Befehlshaber der granadischen Truppen, der unter Bolivars Kommando nicht dienen wollte, im Stich ließ, rückte er auf Andrängen der kühnen Ribas in Venezuela ein.

Das Glück war ihm günstig, die spanischen Grausamkeiten hatten Alles erbittert, die Städte öffneten sich ihm, Mannschaften strömten ihm von allen Seiten zu; in einer Reihe von glücklichen Gefechten warf er die Spanier zurück, welchen bald, nachdem in den östlichen Theilen des Landes ein anderer Insurgentengeneral, Marino, ebenfalls siegreiche Waffen erhob, nichts als die Festung Puerto Cabello übrig blieb. Am 4. August 1813 zog er glorreich in Caracas ein, in voller Uniform, den Kommandostab in der Hand, auf einem Triumphwagen sitzend, welchen zwölf der adeligsten Fräulein zogen. Jetzt hieß er der Napoleon der neuen Welt und es umgab ihn eine ganze Wolke von Schmeichlern und Schmarotzern. Er nahm den Titel an: Befreier, Obergeneral, Diktator der westlichen Provinzen von Venezuela. Seine Proklamationen trugen einen prachtvollen Styl. Er umgab sich mit einer Leibwache, welche er aus den besten Soldaten auswählte, vertheilte die acht Provinzen Venezuela's unter drei Militärgouverneurs, ernannte vier Minister, des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Krieges, alles im Staate hing jedoch von ihm allein ab, gegen seine Entscheidungen gab es keine Beschwerde mehr. Seine Geliebten, namentlich die schlaue Pepita, vergabten an ihre Günstlinge die Staats- und Officiersstellen und sprangen dermaßen mit den öffentlichen Geldern um, als gehörten sie zu Bolivars Privatvermögen und wären unerschöpflich. Die Folge war Finanznoth an allen Ecken und steigendes Mißvergnügen. Dieses äußerte sich um so heftiger, als im Beginn der Thronbesteigung, denn so durfte man Bolivars Diktatur bereits nennen, alle Stände und Kassen in voller Begeisterung ihm Gelder, Waffen, Pferde und Maulesel freiwillig dargebracht und die Damen selbst ihre Juwelen geopfert hatten. Zu gleicher Zeit faßten die Spanier, welche vorher Alles verloren gegeben hatten, wieder Muth. Puerto Cabello widerstand, von Spanien kam neuer Zuzug, Monteverde's Nachfolger, Salomon, rückte wieder vor, gegen Marino sammelten sich royalistische Haufen unter der Anführung des Castilianers Boves, eines rohen, aber geschickten Menschen, der farbiges Gesindel, Neger und Sträflinge aus den Gefängnissen zu sich heranzog und mit dieser „Höllenbande" — seine Reiter trugen schwarze Fähnlein — entsetzlich hausete. Bolivar hatte weder das Genie, die Zerrüttungen zu besiegen und die Kräfte des Landes zu sammeln, noch die heranziehenden royalistischen Banden zu zersprengen. Er berief zwar am 1. Januar 1814 die einflußreichsten Einwohner nach Caracas zu einer Junta und erklärte in dieser Versammlung, er lege den Oberbefehl nieder; sehr vorsorglich hielt er aber die Straßen mit seinen Soldaten besetzt und seine Anhänger und Schmeichler donnerten jeden Widerspruch nieder, auch seine Gegner mußten ihm die Diktatur bestätigen. Noch öfter gebrauchte er das Mittel, seiner Herrschaft feierlich zu entsagen, wenn er sein Ansehen stärken zu müssen glaubte; seine Amtsentsagung geschah indessen nur zu Zeiten, wo es geradezu unmöglich war, einen tauglichen Nachfolger für ihn zu finden. Weil in der Kriegsführung kein einheitlicher Plan befolgt wurde, auch überall der gehörige Nachdruck fehlte, Bolivar verhaßt war und seine Truppen ohne Sold, so gewannen die royalistischen Anführer einen Vortheil nach dem andern, haufenweise gingen die republikanischen Soldaten zu ihnen über. Der Krieg wurde mit einer Wuth und Grausamkeit geführt, wie in Deutschland in den letzten Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Die Royalisten mordeten ganze Ortschaften aus und brannten und sengten. Bolivar ließ zur Rache in drei Tagen im Februar mehr als 1200 Spanier erschießen, Kriegsgefangene und Kaufleute, es waren achtzigjährige Greise darunter, welche man auf einen Armstuhl band, zum Richtplatz schleppte und rücklings niederschoß. In der Schlacht bei la Puerta am 14. Juni 1814 schlug Boves Bolivar auf das Haupt, bei Are-

guita vernichtete er die letzten Truppen Bolivars, und nun floh dieser mit Marino nach Cumana und schiffte sich eilends ein. Vergebens beschwor ihn Ribas, er solle seiner Pflicht gemäß kämpfen bis zum äußersten. Der brave Ribas hielt mit einer Schaar verzweifelter Flüchtlinge noch ein halbes Jahr aus, da erstürmte Boves ihren letzten Zufluchtsort Urica, ließ dort alles über die Klinge springen, fand aber selbst im Gemetzel seinen Tod.

So jammervoll endete die erste Diktatur Bolivars. Er hatte sich wieder nach Cartagena begeben, und da sein früherer Gönner, der Präsident der Republik Neugranada, ihm jetzt keine Hülfe mehr gewähren wollte, so verband er sich mit dessen Gegnern, um ihn zu stürzen. Der Anschlag mißlang und Bolivar mußte weichen. Er ging in die nächste Provinz nach Tunja, auch hier gab es wieder eine selbstständige Republik und Regierung. Jede Provinz wollte sich, sobald sie vom spanischen Joche frei war, selbst regieren, und gab es in derselben zwei gleich starke Städte oder auch nur zwei ungefähr gleich starke Militärhäuptlinge, so gab es auch sofort zwei besondere Staatsgewalten, deren eine die andere bekämpfte. Dieser unaufhörliche innere Zwiespalt war und ist noch jetzt das größte Unglück der früher spanischen Länder in Amerika. In dem weiten schwach besiedelten Lande fühlt jeder Gutsbesitzer sich als Souverän auf seinem Besitzthum, die altspanische Einzelselbstständigkeit der Landherren und der Ortschaften ist dort in völlige Ungebundenheit ausgeartet. Nur ein Diktator kann die Intriguen und Aufstände niederhalten, dann aber ist er in der gräßlichen Lage, selbst Erschießungen in Masse nicht scheuen zu dürfen; braucht er nur milde Mittel, so geht er und seine Sache verloren. Bolivar hat stets auf feste Einigung der Provinzen hingearbeitet, und wenn man die Schwierigkeiten dieses Unternehmens erwägt, so ist zu bewundern, was er zu Stande brachte, ohne zu häufig zu blutigen Gewaltthaten seine Zuflucht zu nehmen; auch er entledigte sich seiner Mitgenerale, wenn sie ihm zu gefährlich wurden, auf die eine oder andere Weise, jedoch niemals griff er zu schändlichen Mitteln, eine ganze Gegenpartei auszurotten.

In Tunja ernannte man ihn zum Kommandanten der Armee und sandte ihn gegen Bogota, welcher selbstständig bleiben wollte. Er brachte siegreich eine Kapitulation zu Stande, nach welcher die beiden Provinzen Boyacca und Cundinamara sich vereinigten und der Kongreß nach Bogota verlegt wurde. Dieser gab nun Truppen zum Kriege gegen die Spanier; er marschirte nach Mompox, nahm die Stadt ein und ließ 400 Kriegsgefangene erschießen; statt aber, wie ihm befohlen war, jetzt auf Santa Marta loszugehen, lagerte er sich plötzlich vor Cartagena, um dessen Regierung nach seinem Willen zu zwingen. Dieser Streich, eben so unklug als unnöthig, mißlang ihm, er verlor Zeit und Truppen, mußte schließlich den Rest derselben mit der Besatzung von Cartagena vereinigen und selbst das Heer verlassen, um, wie es hieß, von Jamaica wider die heranziehenden Spanier Hülfe zu holen. Als Cartagena im September 1814 an diese überging, segelte Bolivar nach Hayti, wo ihm der Präsident Pethion Hülfe zusagte unter der Bedingung, die Sklaverei auf dem Festlande aufzuheben. Die Häupter der Revolution in Venezuela waren ebenfalls nach Hayti geflüchtet, Marino, Piar, Bermudez, Zea, Aury, Brion und Andere. In feierlicher Versammlung, worin Bolivar eine Stufe höher saß, wurde er zum Obergeneral gewählt, der alle Civil- und Militärgewalt in sich vereinige. Denn nur mit dieser Machtvollkommenheit, erklärten Bolivar und seine Freunde, könne etwas ausgerichtet werden. Der Widerspruch verstummte, weil wirklich kein Anderer da war, der so viel Einfluß bei der Bevölkerung und in Civil- wie in Militärsachen so viel Geschick hatte wie Bolivar, — die übrigen Generale

waren rohe Bandenführer, deren größtes Verdienst in der Verwegenheit und im Ausführen von Handstreichen bestand. Nur der Commodore Aury, ein abenteuernder Franzose, trennte sich mit 400 Matrosen und der Hälfte Schiffen von der Expedition und errichtete an den westindischen Küsten einen Seeräuberstaat auf eigene Hand. Die ganze Macht Bolivars auf Hayti zählte noch nicht 1000 Mann, darunter befanden sich aber 6 Generale, 9 Obersten, 57 Oberstlieutenants, im Ganzen an 500 Officiere.

Mit dem Geschwader, bestehend aus 2 Kriegsschiffen und 13 bewaffneten Transportschiffen, verließ Bolivar Hayti am Ende März 1816, nahm unterwegs 2 spanische Kriegsschiffe, drängte auf der durch die Kriegstüchtigkeit ihrer Einwohner wichtigen Insel Marguerita die Spanier zurück und landete zu Curapano in Venezuela mit der Proklamation, daß er als Befreier komme und auch die Neger frei sein müßten. Es liefen ihm aber nur einige Hundert Negersklaven zu, die Weißen zogen sich schlau vor ihm zurück. Die widerspenstigen Generale vermochte er nicht an sich zu fesseln, er ließ also jeden mit einem Theile der Mannschaft sein Glück einzeln versuchen. Endlich wollte es das Schicksal, daß bei einem Scharmützel in Ocumare ein Gefangener irriger Weise aussagte, die spanische Hauptmacht rücke heran, — sogleich galoppirte Bolivar fort, ließ alles im Stich, sprang in ein Boot und ließ sich nach einer benachbarten Insel in Sicherheit bringen. Dies Benehmen gab den ohnehin feindlichen Generalen Piar und Marino Ursache, ihn mit Schimpf und Verachtung zu behandeln und sogar mit dem Kriegsgericht zu drohen. Bolivar segelte mißmuthig nach Hayti zurück.

Hier fand er schlechten Willkommen, jedoch Admiral Brion schaffte neue Hülfsmittel, Pethion überließ an Bolivar das „schwarze Regiment“, blos aus Negern bestehend, und die auf dem Festlande gebliebenen Generale sahen ein, daß die Dinge ohne Oberleitung gar zu schlecht gingen. Sie vereinigten sich, Bolivar zurückzurufen unter der Bedingung, daß er blos den militärischen Oberbefehl führe und bald möglichst einen Kongreß berufe. Im December langte Bolivar wieder an, errichtete von seinem Hauptquartier Barcelona aus eine Art von Heerbann und eine provisorische Regierung und kämpfte mit zweifelhaftem Erfolge gegen die Spanier, bis Marino sich wieder von ihm trennte, geschlagen wurde, und nun auch Barcelona sich nicht mehr halten ließ. Unter dem Vorgeben, Rekruten zu werben, ging Bolivar in das Innere der Provinz, während die Spanier die Verschanzungen erstürmten und seine bravsten Officiere niederschossen. Es waren diese meist Ausländer, denn in dem südamerikanischen Wirrwar suchte mancher muthige Mann sein Glück und führte den Krieg gegen die Spanier gleichsam als seine Privatsache. Die andern Generale, theilweise siegreich, beriefen einen provisorischen Kongreß im Januar 1817, welcher die höchste Gewalt unter drei Häupter vertheilte, Bolivar erhielt zwar die erste Stelle, man glaubte ihn aber verschollen. Jetzt kam er wieder hervor, erklärte die Regierungsakte des Kongresses für nichtig und verfolgte dessen Mitglieder, bis ihm durch einen Vergleich die höchste Gewalt in Wirklichkeit wieder überlassen wurde, während die beiden andern Regenten es nur dem Namen nach blieben. Als die Waffen der Bandenführer wieder einige Erfolge eroberten, machte auch Bolivar einen kühnen Marsch bis Calabozo, schlug am 12. Februar 1818 den spanischen Obergeneral Morillo, wurde wieder zurückgeworfen, verlor aber den Muth nicht. Durch neue Rekrutirungen und feurige Proklamationen schaffte er sich neue Hülfsmittel, nahm einige Hauptplätze wieder ein und war im siegreichen Vordringen, als er seine Mannschaften wieder theilen mußte und nun in neun unglücklichen Gefechten, welche rasch nach einander folgten, sein ganzes Heer wieder auf-

gerieben sah. Da traten fünf der bedeutendsten Männer in Venezuela zusammen und warfen öffentlich die Frage auf: Soll nicht die Präsidentschaft Bolivar genommen und an General Paez gegeben werden? Diese Frage wurde mit großem Eifer erörtert und wenig fehlte, so wäre sie bejaht worden. Es maßen daran die beiden großen Parteien, in welche das Land zerspalten war, ihre Kräfte, — die Föderalisten und Unitarier.

In allen Kolonialländern, die sich von der Herrschaft des Mutterlandes losreißen, entstehen diese beiden Parteien. Die Einen wollen den besten Theil der hergebrachten Institutionen mit der neuen Ordnung der Dinge verschmelzen, die Andern Alles neu aufbauen auf demokratischen Grundlagen. Das Bestehende zu wahren, wollen die ersten nicht über den Staatenbund hinausgehen; die Andern sehen sich genöthigt, zur Durchführung völliger Gleichberechtigung aller Bürger sich einer Obergewalt zu bedienen, welche das Ganze unter einen Willen einigt. Daher führen die Einen den Namen Föderalisten, die Andern Unitarier. Bolivar gehörte entschieden zu den Unitariern. Nur mit großer Anstrengung gelang es ihm, den Widerstand der Gegner, der zugleich gegen seine willkürliche Obergewalt gerichtet war, zu beschwichtigen. Es wurden zwei oberste Behörden ernannt, eine politische unter dem Präsidenten Zea, eine militärische unter dem Präsidenten Brion; beide waren Bolivar ergeben, welcher die ausführende Gewalt und damit in der That die Vollgewalt behielt. Er hatte jetzt eingesehen, wie mächtig seine Gegner waren, und wie wenig er sich auf die Treue und Tapferkeit der einheimischen Officiere und Soldaten verlassen konnte. Bolivar unterdrückte in sich den Widerwillen gegen die Fremden, der bei allen Kreolen eingewurzelt ist, weil sie den Europäern gegenüber ihre eigene Inferiorität zu sehr fühlen. In England und Hamburg ließ er werben, und erhielt von dort her nach und nach ein paar Tausend Soldaten, Irländer und Deutsche, unter den letztern namentlich Hannoveraner. Diese europäischen Truppen waren es hauptsächlich, welche fortan die Entscheidung gaben und das Glück zum Vortheile der Süd-Amerikaner wandten. Sie selbst aber ernteten für das Blut, das sie für diese vergossen, wenig mehr als leere Versprechungen, Hunger und Elend; statt der gehofften Reichthümer und Landsitze, statt des stolzen Bewußtseins, für die Freiheit gefochten zu haben, fanden sie, als man ihrer Siege nicht mehr bedurfte, zum größten Theil nur Armuth und ein unrühmliches Ende. Bolivar aber hatte fortan stets eine Legion von 2000 europäischen Soldaten um sich, und auf diese gestützt konnte er gegen seine widerspenstigen Generale nachdrücklicher auftreten. Des gefährlichsten derselben, des Mulatten Piar, der während des allgemeinen Unglücks die Provinz Cumana und damit für die Fortsetzung des Krieges reiche Hülfsquellen erobert hatte, wußte sich Bolivar schon früher zu entledigen; er ließ ihn des Verbrechens, sich zum Untergange der Weißen verschworen zu haben, anklagen und ohne Beweis am 16. Oktober 1817 erschießen. Bolivar richtete zugleich sein Augenmerk darauf, die Sache seines Landes durch die Anerkennung im Auslande zu unterstützen. Er schickte Gesandte nach Washington und London. In den vereinigten Staaten war es besonders Clay, der mit seinem Feuerreifer den Satz vertheidigte, alle europäische Herrschaft müsse in Amerika aufhören. In England war man dem Unternehmen der Süd-Amerikaner geneigt, weil es große Handelsvortheile versprach, denn erst nach der Niederwerfung der spanischen Herrschaft in Amerika konnte man hoffen, daß die dortigen reichen spanischen Besitzungen dem englischen Handel eröffnet würden. Bolivar erlangte während des Jahres 1818 von England und den vereinigten Staaten, wenn auch noch keine förmliche Anerkennung der Unabhängigkeit, doch hinreichende Beweise, daß man die endliche Erkämpfung derselben zu sichern beitragen werde.

So wurde, und das war zum nicht geringen Theile der Erfolg von Bolivars Thätigkeit, das Jahr 1819 endlich mit günstigeren Aussichten eröffnet. Bolivar nahm jetzt von ehrenhaften Männern, welche nicht blos seine Schmeichler waren, Rath an. Am 15. Februar 1819 wurde ein vorläufiger Kongreß von 26 Abgeordneten eröffnet; feierlich legte Bolivar seine Gewalt nieder, auf dringendes Ersuchen des Kongresses nahm er sie auf 48 Stunden nur wieder auf, und endlich ließ er sich bereit finden, sie bis zur Vollendung der Verfassung fortzuführen. Sein Vorschlag, neben dem Unterhause ein Haus der Lords von erblichen Herzogen, Grafen und Baronen einzusetzen, wurde abgeworfen, dagegen erließ der Kongreß nützliche Gesetze zur Förderung von Handel, Gewerben und Volksbildung, bestätigte den von Bolivar gestifteten „Orden der Befreier", und verhieß, daß die Nationalgüter unter die Officiere, selbst wenn sie Fremde seien, später zur Belohnung vertheilt werden sollten. Für den Feldzug entwarf Bolivar einen trefflichen Plan. Durch Scheinmärsche wurde die Hauptstärke der Spanier nach Venezuela abgelenkt, während die Generale Paez und Marino die östlich davon gelegenen Länder eroberten und Bolivar mit den Kerntruppen in kühnen Märschen die Andes überstieg, in drei Gefechten die Spanier in Neugranada auf das Haupt schlug und siegreich in Bogota einzog. Dieses Unternehmen, ausgeführt unter den schwierigsten Hindernissen, in der ungünstigsten Jahreszeit, der Regenzeit, war eines großen Feldherrn würdig. Nachdem Bolivar in Bogota einen Kongreß als Präsident organisirt, freilich auch wieder Monate lang Geld und Zeit in Lustbarkeiten verschleudert hatte, wandte er sich nach Venezuela und trieb die Spanier vor sich her. Da hörte er zu seinem Schrecken, daß General Arismendy in Angostura an Stelle Zea's zum Kongreßpräsidenten ernannt sei. Sofort eilte er mit der Elite seiner Truppen, mit welcher er die Spanier zu verderben im Begriff stand, nach Angostura, stellte die von ihm beliebte Ordnung gewaltsam wieder her und verwies seinen gefährlichen Gegner nach der Insel Marguerita.

Im November des Jahres ließ er den wirklichen Kongreß feierlich eröffnen. Im ganzen Lande herrschte die Zuversicht des Sieges, man hatte 16,000 Mann Truppen und die Hauptfestungen; die Spanier besaßen nur noch 4000 Mann, welche schlecht genährt und schlecht vertheilt waren. Jetzt trat Bolivar mit seinen großartigen Einheitsplanen hervor. Auf seinen Vorschlag wurde Neugranada und Venezuela unter dem Namen der Republik Kolumbien vereinigt und nach den drei Hauptstädten in drei Landestheile getheilt, von denen jeder seine Unterregierung hatte, während die Centralregierung in der künftigen Bundesstadt „Bolivia" ihren Sitz haben und im Wesentlichen Bolivar und sieben ihm genehmen Ausschußmitgliedern des Kongresses verbleiben sollte. Für den Feldzug des folgenden Jahres machte Bolivar wieder gute Dispositionen; sie wurden jedoch schlecht befolgt, weil die Generale wieder uneinig und die europäischen Truppen, welche keinen Sold bekamen und gleichwohl mit Verachtung als Kanonenfutter behandelt wurden, anfingen meuterisch zu werden und zu desertiren. Der Feldzug ließ sich schlecht an, da kam plötzlich die Nachricht von der Revolution in Kadix. Hier hatte der König 25,000 Mann zur Einschiffung nach Amerika versammelt; die spanischen Kaufleute, denen die Revolution in den Kolonien den Handel verdarb, hatten bereitwillig zur Ausrüstung beigesteuert. Unter Riego's und Quiroga's Anführung rebellirte aber am 1. Januar 1820 dieses selbe Heer und zwang den König zur Annahme der liberalen Konstitution von 1810. Der spanische Obergeneral in Amerika, der tückische und grausame Morillo beeilte sich, diese Konstitution zu publiciren und die Amerikaner zur Wiedervereinigung mit dem konstitutionellen Spanien einzuladen. Wirklich

bildete sich eine königlich konstitutionelle Mittelpartei und Bolivar feierte mit Morillo eine fröhliche Zusammenkunft, bei welcher sie einen Waffenstillstand abschlossen und zum Andenken eine Steinpyramide bauen wollten. Da aber die spanischen Cortes nur von einer Unterwerfung der Kolonien hören wollten, rückte Bolivar im Stillen wieder vor, kündigte den Waffenstillstand und zog die übrigen Generale mit ihren Truppen an sich. Diese drängten ihn zur Entscheidungsschlacht, in welcher am 24. Juni 1820 bei Calabozo die Spanier vernichtet wurden, und zwar lediglich durch Hülfe der europäischen Legion, die auf höchst schwierigen Pässen die Stellung der Spanier umgangen hatte. Auf allen Punkten räumten diese jetzt das Feld, nur die feste Hafenstadt Puerto Cabello hielt sich noch vier Jahre lang. Mit den flüchtenden Spaniern flüchteten die Royalisten, und dieses waren vorzugsweise die Reichen und Gebildeten. Die Städte waren verödet, und wo die siegreichen Republikaner einzogen, wurden sie unter Trümmern und Leichen häufig nur von Negern und Buhldirnen begrüßt.

Die nächsten sechs Jahre waren für Bolivar die Jahre der Größe und Herrlichkeit, wo er in Amerika, von einem königlichen Gefolge umgeben, an der Ausführung großartiger Reichspläne, würdig eines zweiten Napoleon, arbeitete und von den Liberalen in Europa als der zweite Washington gefeiert wurde. Insbesonders waren es die Engländer, welche seinen Ruhm in alle Welt verbreiteten, denn sie machten gute Handels- und Anleihegeschäfte mit ihm. Die größte Zeit des Jahres 1821 nahm die Organisation der Republik in Anspruch. Am 30. August wurde die Konstitution von Cucuta beschworen, nach welcher Bolivar als volkserwählter Präsident auf vier Jahre bestätigt wurde. Obwohl durch zwei Kammern in seiner Amtsführung beschränkt und kontrolirt, übte er im Wesentlichen doch eine ziemlich freie Militärherrschaft, auch seine Vicepräsidenten in den verschiedenen Landestheilen waren Generale. Durch seine Agenten hatte er in den noch übrigen Theilen des Festlandes von Südamerika, in welchen die spanische Herrschaft noch nicht zerstört war, Aufstände und für sich selbst eine Anhängerschaft zu Stande gebracht, welche ihn als Befreier herrief. Mit General Sucre setzte er sich nach Quito in Bewegung, überstieg wiederum in Gewaltsmärschen die hohen Andes, schlug in zwei Schlachten die Spanier und rückte im Juli 1822 im Triumph in Quito ein. Der dortige Kongreß nahm ihn mit freudigem Zurufe zu seinem Präsidenten an und erklärte die Vereinigung des Landes mit Kolumbien. So bestand diese Republik nun aus den vereinigten Ländern von Venezuela, Neugranada und Quito, auch vom Isthmus von Panama wurden die letzten Spanier verjagt. Bündnisse mit Peru und Chili bereiteten eine weitere Vergrößerung vor. Die Peruaner kamen gegen die spanischen Truppen ins Gedränge und riefen Bolivar zur Hülfe. Sein tapferer und geschickter General Sucre rückte ein und schlug die Spanier, Bolivar folgte ihm und hielt im September 1823 seinen feierlichen Einzug in Lima. Das Land war in Verwirrung, der Kongreß ernannte ihm zum Diktator und später zum Präsidenten: Bolivar stellte wirklich einige Ordnung wieder her. Sein treuer Sucre eroberte für ihn auch Oberperu und gab diesem durch seinen Reichthum an edeln Metallen berühmten Lande den Namen der Republik Bolivia. Hier, wo noch jetzt die Indianer in dem wenig bevölkerten Lande die große Mehrzahl bilden, übte Bolivar die größte Macht. In Bolivia brachte er auch zuerst „das Gesetzbuch Bolivars" zur Anwendung, mit welchem er, gleichwie sein großes Vorbild durch den Code Napoleon, die Revolution schließen wollte. In Bolivia und Peru suchte er zunächst für seine Macht einen Stützpunkt für den Fall, daß in Kolumbien, wo er zwar zum Präsidenten wieder gewählt war, die aufrührerisch gesinnten Generale sich seiner Ober-

herrschaft entzögen. Seine Pläne aber gingen noch weiter. Mit Chili und den La-Plata-Staaten, welche sich ebenfalls vom spanischen Joche befreit hatten, ging er wiederholt Bündnisse ein, welche auch den Süden des Kontinentes allmälig in eine dauernde Verbindung mit den mittlern und nördlichen Republiken bringen sollte. Gelang ihm dieses, so umspannte er ringsum Brasilien und die schwächlichen Bewohner dieses weiten Landes hätten auf die Dauer den Einfällen des Eroberers nicht widerstehen können. Dann war ganz Südamerika ein einziger Staatenbund unter Bolivars Oberherrschaft. Ja noch weiter gingen seine Pläne. Auf seine Bemühungen trat in Takubaya auf der Landenge von Panama 1827 ein Kongreß der Bevollmächtigten von Kolumbia, Peru, Bolivia, La-Plata, Brasilien, Guatemala und Mexiko zusammen; der Gesandte der vereinigten Staaten starb auf dem Wege dahin, auch aus England, welches die Unabhängigkeit der früher spanisch-amerikanischen Staaten jetzt ebenfalls anerkannt hatte, fand sich zur Unterstützung des Kongresses ein Agent ein. Es sollte hier eine große Verbrüderung der freien Völker, eine gemeinsame Berathung ihrer internationalen Beziehungen, die Errichtung eines Bundesschiedsgerichts, die Feststellung internationaler Gesetze stattfinden. Der Plan war schön und großartig; schon daß die Idee einer solchen Verbrüderung des ganzen freien Amerika diesen Ausdruck fand, war von Bedeutung; der Kongreß selbst aber blieb fürs erste noch in Worten und Vorschlägen stecken. Bolivar selbst hatte bereits hart zu kämpfen, nicht um seine Macht noch auszudehnen, sondern die bereits erworbene sich nicht vollständig zertrümmern zu lassen.

Seine unitarischen Pläne widerstrebten zu sehr dem spanischen Partikularismus, der in den Kreolen zur wildesten Eigensucht ausgeartet ist. Bolivia, Peru, Kolumbia, jede dieser drei Ländermassen widerstrebte der Unterordnung unter einen einzigen Mann, in Kolumbia selbst drängten auch die einzelnen Provinzen sich von einander loszureißen. Schon im Jahre 1826 wurden die Vorzeichen drohend. Die Peruaner wollten sich von keinem Kolumbier beherrschen lassen, die heftigsten Beschuldigungen wurden auf Bolivar geschleudert, dessen sultanische Maitressen- und Günstlingswirthschaft nur zu sehr Anlaß dazu gab; bereits brachen hier und da offene Aufstände aus. Bolivar griff nun zu strengen Maßregeln, wahre oder erdichtete Verschwörungen gegen sein Leben mußten helfen, seine Feinde niederzuschmettern. Endlich erklärte er seine sofortige Abreise, während seine Agenten überall thätig waren, die Anarchie, welche nach Bolivars Entfernung folgen werde, in den schwärzesten Farben zu malen. Am 13. August, an welchem er Lima verlassen wollte, kamen Deputationen auf Deputationen, ihn anzuflehen, daß er bleiben möge. Vergebens, der Diktator wollte mit der Regierung von Undankbaren nichts mehr zu schaffen haben. Endlich umringten ihn die Damen und ihre Bitten und Thränen erpreßten ihm das Versprechen, sie einstweilen noch nicht zu verlassen; dann folgten Glockengeläute, Illumination und Ball, der Kongreß von Peru nahm des Befreiers Gesetzbuch an und ernannte ihn zum lebenslänglichen Präsidenten. Hatte also Bolivar in Peru noch einmal mit Hülfe von Intriguen und Komödien gesiegt, so sollte er die Frucht dieses Sieges doch nicht lange genießen. Schlimme Nachrichten aus Kolumbien riefen ihn dorthin ab. Die Republik Kolumbien, Bolivars Schöpfung, war in voller Auflösung begriffen. Die Generale in Venezuela, wie Paez, Marino, Arismendy, erhoben das föderalistische Banner, eine Reihe von Städten setzte sich eigenmächtig ihre Regierung; der sehr geschickte General Santander in Neugranada erklärte sich als Unitarier und zog wider die Föderalisten zu Felde, jedoch nur in der offenbaren Absicht, Bolivar selbst zu verdrängen. Die Konstitution von Kukuta genügte Keinem, den Generalen nicht, weil sie dadurch der

Centralregierung zu sehr untergeordnet wurden, und Bolivar selbst nicht, weil sie ihm zu sehr die Hände band. Als er aus Peru zurückkehrte, bekleideten ihn mehrere Städte, damit er der allgemeinen Verwirrung steure, wieder mit Direktorialgewalt. Mit einigen glücklichen Streichen unterdrückte er hier die Aufständischen und zog sie dort in sein Interesse. Statt lediglich als strenger Wächter und Beschützer der Verfassung und der Einheit der Republik aufzutreten, glaubte er klüger zu handeln, wenn er aller Orten freie Diskussion der Verfassung gestatte und die Generale und Parteien sich einander bekämpfen lasse, dabei dachte er selbst allein oben zu bleiben. Im Jahre 1827 berief er eine Nationalkonvention nach Ocana, um die Verfassung zu revidiren. Obgleich auch Santander auf die Wahlen einwirkte und das Ausbleiben von 44 Deputirten, welche aus Furcht nicht zu kommen wagten, die Konvention von vornherein um ihr öffentliches Ansehen brachte, so wäre doch aus ihren Berathungen Bolivars Obergewalt erneuert und verstärkt hervorgegangen, wenn sich nicht schließlich die Föderalisten mit der Partei des Santander gegen ihn verbunden hätten: da ließ Bolivar die Schaar seiner Getreuen von der Konvention zurücktreten und machte diese dadurch beschlußunfähig. Die Konvention hatte nichts bewirkt, als daß die alte Verfassung aufgehoben war, ohne daß eine neue bestand. Bolivar ließ sich jetzt einzeln von einer Stadt und Provinz nach der andern die Diktatur antragen, befahl Aushebung von Truppenmassen, und arbeitete ernstlich daran, die verwirrten Finanzen zu bessern und den öffentlichen Kredit zu heben.

Vielleicht wäre ihm die Neuordnung und Erhaltung der Republik Kolumbien gelungen, wenn nicht die Peruaner, bald nachdem er ihr Land verlassen hatte, seine Herrschaft und sein Gesetzbuch abgeworfen hätten. Sie gingen weiter, ihre Truppen kamen den Mißvergnügten in Bolivia zu Hülfe, auch dort wurde Bolivars Herrschaft aufgehoben und seine Soldaten trotz der Energie, mit welcher sich Sucre zu behaupten suchte, 1828 gezwungen, das Land zu räumen. Auch in Kolumbien traten die Peruaner Bolivar in den Weg. Sie sandten Truppen über die Grenze, welche sich mit den dortigen Aufständischen vereinigten, und es entbrannte ein erbitterter Krieg, in welchem die Peruaner einen Vortheil nach dem andern erlangten. Ihr General und Präsident, Lamar, hielt sich ebenso wie Paez und Santander, für Mannes genug, Bolivars Napoleons-Rolle in Südamerika zu spielen. Unter diesen Widerwärtigkeiten ermannte sich Bolivar zu größerer Energie: wenigstens in Kolumbien wollte er allein Herr bleiben. Er warf mehrere Aufstände nieder und ließ deren Führer, unter ihnen ausgezeichnete Generale, erschießen; auch Santander wurde zum Tode verurtheilt, Bolivar jedoch verwandelte die Strafe des alten Waffengefährten edelmüthig in Verbannung. Eine Revolution in Lima stürzte unterdessen seinen gefährlichsten Feind Lamar; am 22. November 1828 wurde der Frieden mit Peru unterzeichnet. Jedoch Peru wie Bolivia blieben ihres einstigen „Befreiers" Herrschaft und Einfluß verschlossen, das ließ seinen Ruhm erbleichen und schien auch seine innere Kraft zu brechen. Seine Pläne und Unternehmungen erhielten jetzt etwas Schwankendes und Unsicheres, seine Freunde und Anhänger minderten sich von Tag zu Tage, und schon sah er sich genöthigt, seine Hauptstärke in der Unterstützung der Gesandten von England, Brasilien und den vereinigten Staaten zu suchen, deren Interessen mit der Auflösung der kolumbischen Republik in Kleinstaaten nicht gedient war.

Um eine klare Antwort vom ganzen Volke zu seinen Gunsten zu erhalten, wandte sich Bolivar in einem öffentlichen Aufrufe an das Land, seine politischen Wünsche unumwunden auszusprechen. Mehrere Versammlungen von Notabeln erwiederten, daß eine Trennung von Neugranada und Venezuela nöthig sei. Man gab

ihm auch zu verstehen, daß er selbst das erste Hinderniß dieser heilsamen Maßregel sei. Bolivar griff wieder zu seinen gewöhnlichen Mitteln, seinen Landsleuten nahe vor die Augen zu rücken, was denn geschehen solle, wenn er nicht mehr da sei? Plötzlich wurde überall die Erzählung von einem Mordanfall auf Bolivar verbreitet, nur durch ein Wunder sei er in der Nacht vom 25. September 1829 den Dolchstichen entgangen, er selbst ließ eine Menge goldener und silberner Medaillen auf dies Ereigniß schlagen. Dann reichte er dem Kongreß seine Entlassung ein, indem er zugleich in beweglichen Worten seine Vaterlandsliebe und Uneigennützigkeit bezeugte. Noch einmal bestätigte ihn der Kongreß im Januar 1830 zur Präsidentschaft. Mit 8000 Mann marschirte er jetzt gegen seinen Hauptgegner Paez, der auf vollständiger Trennung von Venezuela und Neugranada bestand. Paez erwartete ihn in einer festen Stellung bei Maracagho an der Spitze von 12,000 Mann. Bolivar konnte nichts ausrichten, er sah, daß alles seine Sache verloren gab und seinem mächtigen Gegner zuströmte. Da ergriff ihn der Unmuth vollends, er dachte ernstlich an Abreisen nach Europa und bot dem Kongreß wiederum seine Entlassung an. Diesmal wurde sie angenommen, am 4. Mai wurde Mosquera zum Präsidenten von Kolumbien ernannt und für den „Befreier" der öffentliche Dank und eine Nationalbelohnung von jährlich 150,000 Francs votirt, welche er in oder außer Kolumbien verzehren könne. Wahrscheinlich hatte er in den geheimen Vorunterhandlungen sich zur Abreise verpflichten müssen. Bolivar zog sich auf sein Landgut zurück bei Bogota, dort empfing er Beileidsbesuche von den Behörden, bei seinem Abschiede vom Heere war alles in Thränen aufgelöst. Am 10. Mai reiste er langsam nach der Hafenstadt Cartagena; überall auf dem Wege bezeugten ihm Behörden und Notabeln ihre Trauer über seine Abreise. Dies wäre noch in erhöhterem Maße geschehen, wenn man geglaubt hätte, daß es ihm wirklich ernst sei, das Land zu verlassen. Als man sich davon überzeugte, brachen unter den Truppen Aufstände aus, mehrere Generäle erklärten sich für ihn auf verschiedenen Punkten, die Regierungstruppen wurden geschlagen und die Kongreßstadt Bogota selbst von den Aufständischen eingenommen. Bolivar unterdessen wartete unter verschiedenen Vorwänden Monate lang mit seiner Abreise. Es kamen Deputationen, um ihn davon abzuhalten. Er wartete, unmuthig und unschlüssig. Noch hatte sich nicht die öffentliche Stimme des ganzen Landes laut genug für ihn erklärt. Da fiel er in eine tödtliche Krankheit, viele glaubten, durch Vergiftung. Er empfing ruhig die Nachricht von seinem nahen Ende, vermachte seine diamantenen Kreuze und Ehrengeschenke an die Staaten und Behörden, welche sie ihm verehrt hatten, schrieb am 11. December einen offenen Brief an die Kolumbier, worin er ihnen als ihr höchstes Gut die Erhaltung der Einheit an's Herz legte, und starb sechs Tage später, erst 45 Jahre alt. Von seinem großen Vermögen war nur noch ein Zehntel übrig, das Andere hatte er für sein Vaterland aufgeopfert, auch von seinen 1200 Negern hatte er seinem Worte getreu 1000 freigegeben.

Bolivar hatte in der letzten Hälfte seines öffentlichen Wirkens viele Beweise von Herrscher- und Feldherrntüchtigkeit gegeben. Er wäre ein großer Mann gewesen, hätte er sich von den angebornen Eigenschaften der spanischen Kreolen lossagen können. Er würde ein festes und machtvolles Staatsgebäude gegründet haben, wenn ein solches im spanischen Amerika überhaupt möglich wäre. Mit ihm begrub man auch die Republik Kolumbien. Wenige Monate nach seinem Tode lösete sie sich in die Staaten Venezuela, Neugranada und Ecuador (Quito) auf, ohne auch nur die ersten Grundlagen für politische Festigkeit, Macht, Wohlstand und Volksbildung zu gewinnen.

Unter den vielen Schriften, welche über Bolivar in verschiedenen Sprachen veröffentlicht sind, ist, was die Thatsachen und nicht die Beurtheilung der Persönlichkeit betrifft, die Hauptquelle die Histoire de Bolivar par le général Ducoudray-Holstein continuée jusqu'à sa mort par Viollet. Paris 1831. 2 vol.

Löher.

# Bonald.

Louis Gabriel Ambroise de Bonald wurde im Jahre 1760 zu Monna bei Milhaud geboren, betrat schon frühe die Laufbahn eines politischen Schriftstellers, in welcher er sich einen so großen Namen machen sollte. Wie so viele Koryphäen des Konservatismus begann aber auch er seine politischen Kundgebungen in einem oppositionellen Sinne. Die ersten zahmen Schritte der Revolution von 1789 hatten seinen Beifall. Allein mit den bald alles Maaß überschreitenden Fortschritten konnte er nicht mehr sympathisiren. Schon 1791 finden wir ihn als Anhänger der Monarchie unter den Emigranten. Bonald nahm seinen Aufenthalt in Heidelberg und benutzte die ihm unwillkührlich gewordene Muße zu schriftstellerischen Arbeiten, wodurch allein er für jetzt seinem Vaterlande nützlich zu sein hoffen konnte. Seine théorie du pouvoir politique et réligieuse dans la société civile, démontrée par le raisonnement et l'histoire, das erste seiner geschätzten Werke, ließ er 1796 zu Konstanz anonym erscheinen (3 Bdchn.). Vom Direktorium unterdrückt, ist diese Schrift sehr selten geworden.

Unter Napoleon I. kehrte Bonald nach Frankreich zurück, um dem nun wieder eingerichteten Staate seine Dienste auch in direkter Weise zu widmen. Er ward im Jahre 1808 im Ministerio des öffentlichen Unterrichts verwendet. Sein Geist, seine umfassende Bildung und seine politischen Grundsätze fanden ihre Würdigung und Napoleon wünschte ihn zum Erzieher der Söhne des damaligen Königs von Holland. Bonald glaubte aber nicht an die Zukunft der Dynastie Bonaparte und lehnte den Antrag ab. Im Herzen unverwandt der vertriebenen Königsfamilie zugethan, schloß er sich 1815 rasch Louis XVIII. an, saß für Aveyron in jener denkwürdigen ersten Kammer, einer Kammer, wie später keine mehr zu finden war (deßhalb chambre introuvable genannt), welche, absolutistischer als der König und seine Räthe gesinnt, Frankreichs Heil nur in der unbedingten Umkehr von den Grundsätzen und Einrichtungen der neuen revolutionären Zeit erkannte. Bonald, auch in kirchlichen Dingen ein entschiedener Vertheidiger der Autorität und des Dogmas, gehörte selbst in dieser Kammer zur äußersten Rechten, schrieb und sprach gegen die Ehescheidung, die Güterzersplitterung, die Erbgleichheit der Kinder, die Preßfreiheit u. dgl. und unverkennbar übte sein beredtes Wort großen Einfluß auf die Kammern aus. Der König, dankbar für Bonalds eifrigen Beistand, erhob ihn zum Vikomte und Pair von Frankreich. Schon früher hatte Bonald einen Platz im Institut eingenommen, dessen ihn seine, bald mit großem Erfolg und Ruhm begleitete, fruchtbare Schriftstellerei würdig machte.

Wer konnte nach solchen Antecedentien von Bonald Anderes erwarten, als daß er nach der neuen Revolution (Juli 1830) den Staatsdienst und bald selbst alle öffentliche Bethätigung, welche ihm nach solchen Erfahrungen fruchtlos erscheinen mußte, aufgab, sich in ein zürnendes Privatleben zurückziehend. Von da bis zu seinem Tode (1840 auf seinem Schlosse zu Monna) hören wir nichts mehr von Bonald, doch war er nicht müßig und versäumte nicht, seinen politischen Grundsätzen in seinen Söhnen eine, wie er wohl hoffen mochte, vielleicht günsti-

gere Zukunft zu geben. Unter diesen seinen Söhnen zeichnete sich der jüngste, Louis Jacques Maurice, als ein Erbe des väterlichen Geistes besonders aus. Dem geistlichen Stande geweiht, ward derselbe 1839 Erzbischof von Lyon, 1842 Kardinal.

Bonalds namhafteste Schriften sind:

1) Théorie du pouvoir politique et réligieux. à Constance. 3 Tomes. 1796. 2) Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison. à Paris. 3 Tomes. 1802. Angehängt sind: Discours politiques sur l'état actuel de l'Europe etc. 3) Recherches philosophiques sur les premiers objets des connaissances Morales. à Paris 1802. 2 Tomes. 4) Réflexions sur l'intérêt général de l'Europe etc. 1815. 5) Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social ou du pouvoir, du ministre et du sujet dans la société. à Paris 1817. 6) Pensées diverses et opinions politiques. 2 Tomes. 1817. 7) Pensées sur divers sujets et discours politiques. à Paris. 2 Tomes. 1817. 8) Considérations sur la morale et sur la philosophie. 2 Tomes. 1817. 9) Mélanges et fragmens de morale, de littérature et de politique. 2 Tomes. 1817. 10) Sur la liberté de la presse. à Paris 1826. 11) De la famille agricole, de la famille industrielle et du droit d'aînesse. à Paris 1826.

Eine Sammlung der frühern Schriften Bonalds erschien in 12 Bänden zu Paris von 1817 bis 1819. Kenner schätzen unter seinen Werken die aphoristischen und gelegentlichen über einzelne Punkte des Staatsrechts und der Staatsweisheit höher als seine systematischen, in welchen eine, oft ans Mystische und Phantastische grenzende unklare und unpraktische Metaphysik vorherrscht. Man hat vergebens versucht, Bonalds Ideen in ein regelrechtes, die ganze Lehre vom Staat umfassendes System zu bringen. Dergleichen muß man bei ihm nicht suchen. Wie so viele Gelehrte und Hochgebildete unter seinen Landsleuten liebte es Bonald, über die ersten Gegenstände der Moral und Politik im weitesten Sinne sich in geistreichen, vergleichenden und kombinirenden Betrachtungen zu ergehen und selbst seine Abhandlungen über einzelne bestimmte, genau umgrenzte Dinge erschöpfen die Materie zwar nie, beleuchten aber die hauptsächlichen Licht- und Schattenpartieen auf eine äußerst lehrreiche und, vermöge des außerordentlichen Scharfsinns, der überall zu Tage tritt, fesselnde Weise. In den Schriften dieser Art ist Bonalds Styl körnig, prägnant, oft sententiös und selbst die frappantesten Metaphern stehen ihm zu Gebote. Ein geistreicher Recensent bemerkt richtig von Bonald, daß sein politisches Glaubensbekenntniß sich in die drei reimenden Worte foi, roi, loi (Glauben, König und Gesetz) zusammenfassen lasse. Der Befestigung des katholischen Glaubens und des königlichen Ansehens unter allem Volke widmete Bonald ein in treuer Arbeit und redlichem Streben wohl angewandtes Leben, aber auf Gesetze setzte er bei weitem nicht so viel Werth, als auf gute, durch die Glaubenslehren geregelte Sitten, wie uns eine seiner Lieblingssentenzen deutlich genug lehrt.

Gonzenbach.

# Börne.

Unter den politischen Literaten Deutschlands behauptet Börne durch sein journalistisches Talent und seine ehrliche Gesinnung einen so hervorragenden Platz und zugleich ist er ein so entschiedener Wortführer der radikalen Parteirichtung, daß er als Vertreter einer zahlreichen, aber großentheils tief unter ihm stehenden Klasse

von Journalisten betrachtet werden darf. Ludwig Börne, ursprünglich Löb Baruch Börne, wurde am 23. Mai 1786 in Frankfurt am Main von jüdischen Eltern geboren und dem Boden des traditionellen Judenthums früh durch Einflüsse Mendelsohn'scher Philosophie entrückt. Mit dem vierzehnten Jahre begann er in Gießen Medicin zu studiren und wandte sich von dort nach Berlin, wo er seine Studien unter Markus Hertz' persönlicher Leitung fortsetzte und an dem geistigen Leben, das sich um Fichte, Schleiermacher, Schlegel und die Rahel bewegte, lebhaft Theil nahm. Aesthetische und politische Interessen entfremdeten ihn hier der Medicin mehr und mehr, philosophische Studien traten in den Vordergrund und der Aufenthalt in Halle reifte endlich seinen Entschluß, die ärztliche Laufbahn zu verlassen und sich den Staatswissenschaften zu widmen. Nachdem er in Gießen als Kandidat der Philosophie promovirt hatte, kehrte er nach Frankfurt zurück, wo er (1811) als Polizeiaktuar eine Stelle erhielt. Er verlor dieselbe, als Frankfurt in seine alten Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt wurde und lebte von nun an amtlos seinen literarischen Neigungen. Aufsätze für das Morgenblatt, das Frankfurter Journal, die Zeitschwingen, ein Briefwechsel mit einer Freundin, der sehr bald mit Rücksicht auf die Veröffentlichung fortgeführt wurde und nicht wenig dazu beitrug, seinem Styl die elastische Leichtigkeit und Eigenheit zu wahren, füllten seine Tage aus. Ins Jahr 1818 fällt seine Taufe und die Gründung der „Wage", einer „Zeitschrift für Bürgerleben, Wissenschaft und Kunst", die er drei Jahre fortführte. Besonders waren es die Theaterkritiken, die ihr die Aufmerksamkeit des Publikums über Frankfurt hinaus zuwendeten, obwohl ihnen nicht nur jegliche Zurückführung des Urtheils auf tiefere Principien, sondern auch der sichere künstlerische Instinkt fehlt, der dem jüdischen Volke von jeher versagt war.

Ein zweijähriger Aufenthalt in Paris (1822 und 1823) schärfte Börne's politische Beobachtung, erweiterte seinen Gesichtskreis und löste seine Zunge vollends. Schon frühe waren seine politischen Hoffnungen auf Frankreich gegründet. Er sah in Paris den Heerd der europäischen Freiheit. Mit der patriotischen Bewegung Deutschlands in den Befreiungskriegen hatte er nur insofern sympathisirt, als sie gegen Napoleon gerichtet war. Indem sie zugleich in den Franzosen die Feinde Deutschlands bekämpfte, widerstrebte er ihr mit ganzer Seele. Der höchste politische Gedanke seines Lebens war es, die alte Feindschaft der beiden Völker zu versöhnen, und im Kampfe wider den Absolutismus Frankreich zum Bundesgenossen Deutschlands zu gewinnen. Was er unter der Restauration scheitern sah, hoffte er von der Julirevolution, die ihn wiederum nach Paris zog, und das Fehlschlagen dieser Hoffnung, die in den Pariser Briefen (1830—1834) der Grundton ist, verdüsterte sein Gemüth, wie das Verkennen seines Strebens von Seite derer, deren Schicksal ihn Tag und Nacht bekümmerte, seinen frühen Tod (am 13. Februar 1837) wesentlich mit verschuldete. Wäre er der flache Kosmopolit gewesen, für den ihn seine Gegner verschrieen haben, der Renegat, der Deutschland an Frankreich verrathen, so hätte er früher eine Aufgabe verlassen, die ihm Dank von keiner Seite eintrug, und wäre von einem Kampfe abgestanden, in dem er seine Kraft fruchtlos vergeudete. Statt dessen gründete er noch in den letzten Jahren die französische Zeitschrift **la balance**, und schrieb seine reifste, wenn auch nicht seine glänzendste Schrift „Menzel, der Franzosenfresser" (1837), sein politisches Testament. „In der Seele dieses Mannes (schreibt Heine über Börne, S. 293) jauchzte und blutete eine rührende Vaterlandsliebe, die ihrer Natur nach verschämt, wie jede Liebe, sich gern unter knurrenden Scheltworten und nergelndem Murrsinn versteckte, aber in unbewachter Stunde desto gewaltsamer hervorbrach."

Die Schriften Börne's tragen alle mehr oder weniger das Gepräge augenblicklicher Stimmung. Börne wußte, daß er „nur auf Briefpapier zu schreiben vermochte", daß er vom Tage in den Tag lebte, dachte, wirkte und litt. Eine tiefere Erkenntniß des historischen Zusammenhangs in dem Schicksal der Völker besaß er nicht und für das gewordene Recht hatte er wenig Verständniß. Vergebens wird man auch in seinen Schriften nach bestimmten politischen Principien sich umsehen oder sein Ideal einer Staatsform aufsuchen. Nicht durch politische Ideen — jene Eine ausgenommen, der Allianz der Deutschen mit den Franzosen — hat sich Börne ausgezeichnet, noch jemals durch positive Vorschläge zu Reformen hervorgethan. Die Negation war das Element, in dem er seine Befriedigung fand. Er war kein Staatsmann, aber er war ein großes journalistisches Talent. Das Gefühl einer allgemeinen politischen Lähmung lag jener Epoche in den Gliedern, und diesem Gefühl gab Börne einen leidenschaftlichen Ausdruck, der einen weiten Wiederhall fand und die Schläfer aufschreckte. Börne wendete alle Kraft seines raschen Scharfblicks, die blendende und überraschende Kunst seiner Sprache, den seinem Stamme eigenthümlichen stechenden Witz, dessen mit bitterm Hohne getränkte Widerhaken jede Wunde schmerzlicher machen, und die Reizbarkeit seiner Natur zu dem Einen Zwecke auf, um in dem deutschen Volke das Bewußtsein wach zu rufen, daß es in einem unwürdigen Zustande der Bevormundung gebunden liege, um die unnatürliche Dumpfheit des öffentlichen Lebens zu durchbrechen und das Verlangen nach einer freien Bewegung anzuregen. „Das Grab ist nicht dunkler, die Wüste ist nicht dürrer als Deutschland. Was ein seelenloser Wald, was ein todter Felsen vermag: uns das eigene Wort zurückrufen — nicht einmal dazu kann das blöde Volk dienen. Kann man es besser schildern als mit den Worten: Der Engländer liebt die Freiheit wie seine Frau, der Franzose wie seine Braut, und der Deutsche wie seine alte Großmutter!" (Pariser Briefe I. S. 64.) „Wie kann man heute nur an etwas Anderes denken als für oder gegen die Freiheit zu kämpfen!" Börne führte scharfe und glänzende Waffen und war dazu angethan, sie rücksichtslos zu gebrauchen. Er wurde daher zum literarischen Wortführer einer anwachsenden Bewegungspartei, und fand rasch wieder in der Jugend eifrigen Beifall. Vorerst schien das Nöthigste die Beseitigung der Hemmnisse aller Art, welche die alte Ueberlieferung und die neue Diplomatie und Büreaukratie dem politischen Leben bereitet hatten. Als man ihm vorwarf, er habe nichts Anderes im Sinne, als Alles niederreißen, erwiederte er: „Wie dumm ist diese Anklage! Man kann ja nicht eher bauen, als bis das alte Gebäude niedergerissen ist, und der Niederreißer verdient eben so viel Lob als der Aufbauende, ja noch mehr, da sein Geschäft noch viel wichtiger... Z. B. in meiner Vaterstadt stand eine alte Kirche, die so morsch und baufällig, daß man fürchtete, durch ihren Einsturz würden einmal plötzlich viele Menschen getödtet oder verstümmelt werden. Man riß sie nieder, und die Niederreißer verhüteten ein großes Unglück, statt daß die ehemaligen Erbauer nur ein großes Glück beförderten. Und man kann eher ein großes Glück entbehren, als ein großes Unglück ertragen." Die Vertheidigung war freilich eher keck und witzig als wahr. Das Niederreißen kann man gar wohl auch unreifen Buben überlassen, das Aufbauen aber fordert seinen Mann. Dieser negativen Tendenz gemäß nahm er das Recht der Revolution im weitesten Maße in Anspruch. In der Revolution sah er die Vorbedingung und die Quelle der Freiheit. Es fehlte seinem Urtheil an dem nöthigen Maß, die Leidenschaft trieb ihn leicht ins Schrankenlose. Seine Schriften sind daher voll von schiefen und verzerrten Ansichten über Personen und Ereignisse. Obwohl er gerecht sein wollte, er konnte es nicht, weil ihm die Ruhe der Betrachtung und die Sicherheit

fester Principien fehlten. Sein Gemüth wurde von der Leidenschaft des Moments fortgerissen und entzündet und spiegelte die Welt in getrübten Bildern zurück. Dem Absolutismus gegenüber hatte sein Radikalismus eine gewisse Berechtigung; aber wehe den Völkern, wenn sie nur von Extrem zum Extrem schwanken und taumeln und bald in dumpfer und feiger Ergebung vor dem Absolutismus sich niederwerfen, bald in fieberhafter Erregtheit alle Schranken der Ordnung niederreißen. „Frei sein", schrieb Börne, „es ist nichts, aber es werden, die Genesung, da ist das Glück." Hätte er das Wort recht bedacht, das an Lessings berühmten Ausspruch erinnert, das Streben nach Wahrheit sei der Wahrheit vorzuziehen, so hätte er auch eingesehen, was er immer übersehen hat, daß das „Werden" bedingt ist durch die Voraussetzung der vorhandenen Anlage, d. h. durch den historischen Boden, auf dem es wird.

Gegen das Ende seines Lebens wurde Börne immer heftiger und gereizter. Der Untergang aller Hoffnungen verbitterte ihn. Während er „bis in sein fünfundvierzigstes Jahr der konstitutionellen Monarchie zugethan war" (Menzel, S. 88), so erklärte er nun geradezu die Freiheit als das Gegentheil der Monarchie (Pariser Briefe IV. S. 19) und erwartete nur von der Demokratie noch das Heil. Aber die bürgerliche Gleichheit sollte doch „jedem einzelnen Menschen in seiner Lebenssphäre, sei nun dieser Kreis so eng gezogen als er wolle, Despot zu sein erlauben", und er verwahrte sich, „daß man alle diese Persönlichkeiten zerstöre und einen allgemeinen Menschenteig daraus knete, den man Staat, Kirche, Gemeinde, Volk nennt" (Pariser Briefe IV. 25). Man darf ihm hier nicht vorwerfen, daß er „den Menschen dem Bürger unterordne"; er erkennt die individuelle Verschiedenheit und ihre Berechtigung an, aber indem er die individuelle Freiheit mit dem individuellen Despotismus für gleichbedeutend erklärt, verräth er jenen bösen Charakterzug des terroristischen Radikalismus in der Revolutionsepoche, welcher den Despotismus, der zuvor in dem Einen Monarchen koncentrirt war, auf eine Menge von kleinen Despoten ausbreitet und den ausgebreiteten Despotismus für die Freiheit ausgiebt.

Börne war, was von einem Journalisten doppelt rühmlich war, ein ehrlicher Mann und, was mehr noch bedeutet, er war stets bereit, für seine Gesinnung sein Lebensglück, nicht umgekehrt jene diesem zum Opfer zu bringen. Aber er war unfähig, als Haupt eine Partei zu leiten. Mit Einem Wort: Er war ein trefflicher Wecker eines schlafenden Volks, aber kein vertrauenswerther Führer eines erwachten Volks.

Literatur. Außer den „Gesammelten Schriften Börne's" (Hamburg, bei Hoffmann und Campe) sind vorzüglich über ihn zu vergleichen: Heine über Börne. Hamburg, 1840 (trotz der Niederträchtigkeit, die Heine in diesem Buche gegen eine Frau begangen und der boshaften Polemik gegen Börne, nicht ohne gerechte Würdigung Börne's) und Börne's Leben von K. Gutzkow. Hamburg 1840.

Bluntschli.

## Börse.

Börse heißt in Handelsstädten der Ort — ein großes Gebäude oder ein freier Platz — an welchem sich die Kaufleute und andere mit dem Handel beschäftigte Personen zu einer gewissen Tageszeit, der Börsenzeit, Geschäfte halber versammeln. Metonymisch nennt man dann auch die Versammlung der Handeltreibenden an diesem Orte, und weiter die Gesammtheit derer, welche dort zu

erscheinen pflegen, oder zu erscheinen berechtigt sind, die Börse. Bei der großen Ausdehnung, welche der Handel mit Werthpapieren in der neuern Zeit erhalten hat, konnte es nicht ausbleiben, daß an der Börse die Geschäfte, welche darin gemacht werden, sich in den Vordergrund stellten. In der gewöhnlichen Ausdrucksweise ist daher die Börse der Ort, wo der Handel mit Werthpapieren statt findet und damit gespielt wird.

Oft dient ein und derselbe Versammlungsort zur Begegnung der Kaufleute und Handeltreibenden aller Art, oft aber giebt es auch zur Vermittlung der verschiedenen Arten von Geschäften verschiedene Börsen. In Paris ist nur eine Börse für die Fonds- und Waarengeschäfte. In London ist die gewöhnliche Kaufmannsbörse (royal exchange) von der Fondsbörse (stock-exchange) getrennt. Außerdem giebt es noch besondere Börsen für den Kornhandel, Kohlenhandel, das Versicherungswesen (Lloyds). In Berlin ist neben der gewöhnlichen kaufmännischen Börse noch eine besondere Kornbörse.

Der Vortheil solcher Versammlungen ist augenfällig. Der Kaufmann findet hier alle Personen, mit denen er in Verbindung treten will, in der Regel gegenwärtig, und ist im Stande in einer Stunde die Geschäfte abzumachen, welche ohne diese Gelegenheit Tage und Wochen erfordern würden. Die Börse ist der Markt, den ein Handelsplatz darbietet, auf den Raum von einigen Quadratruthen zusammengedrängt. Besonders für das Fondsgeschäft ist dieser Markt wichtig, denn er bietet den Inhabern von Werthpapieren jeden Augenblick Gelegenheit, sich durch Verkauf ihrer Papiere in den Besitz von baarem Gelde zu setzen, und umgekehrt denjenigen, welche über baare Kapitalien zu verfügen haben, die Gelegenheit, dieselben nach Gefallen anzulegen. In keinem Theile des Handels ist es aber so wichtig, mit Schnelligkeit die Umsätze bewirken zu können, als gerade im Papierhandel und den Kreditgeschäften.

Diese Leichtigkeit, mit der die Papiere gekauft und verkauft werden können, ist für den Staat, die Aktiengesellschaften und überhaupt alle Arten von Personen und Instituten, welche von Kreditpapieren Gebrauch machen müssen, nicht ohne Vortheil; denn indem jeder, welcher sein Geld in solchen Papieren angelegt hat, es nach Gefallen, durch den Verkauf seiner Werthe, wieder herausziehen kann, so werden dem Leihgeschäfte große Summen zugewendet, welche sonst unbenutzt liegen bleiben müssen. Diese Vermehrung der Angebots von Leihkapitalien muß aber nothwendig zu einer Verminderung des Zinsfusses hinführen.

Ein Ort, an welchem auf diese Weise alle Personen verkehren, die mit dem Handel verflochten sind, ist natürlich sehr geeignet, um Nachrichten, welche für dieselben von Interesse sind, leicht und schnell zu verbreiten und wird daher zu diesem Zwecke sowohl von den Regierungen als auch von den Privaten benutzt. Leider dient die Börse aber eben so oft zur Ausstreuung falscher Gerüchte, weil sich hier immer Personen finden, die ein zeitweiliges Interesse haben, daß solche Gerüchte für wahr gehalten werden.

Die Geschäfte an der Börse werden in der Regel durch Makler vermittelt, aus demselben Grunde, aus welchem man sich überhaupt beim Handel dieser Mittelspersonen bedient (s. den Art. „Makler"). Neben diesen vom Staate privilegirten Personen sind aber häufig noch Agenten thätig, welche unerlaubter oder geduldeter Weise zur Geschäftsvermittlung benutzt werden, besonders bei den sogenannten Koulissengeschäften. Diesen Ausdruck — unseres Wissens eine Pariser Erfindung, die übrigens bezeichnend genug ist — gebraucht man nämlich, um die mit der Börsenspekulation verbundenen Spielgeschäfte zu bezeichnen.

Die Geschäfte, welche an der Börse gemacht werden, sind theils Tagesgeschäfte (opérations au comptant), theils sind es Spekulationsgeschäfte, Zeitgeschäfte (opérations de speculation à terme). Diese letztern geschehen in der Regel auf Lieferung, nnd es sind dafür oft bestimmte Termine (Mitte und Ende des Monats, Ende des Vierteljahrs ꝛc.) festgesetzt, oft aber setzen sich die Parteien willkührliche Termine. (Weiteres über diese Geschäfte s. im Art. „Börsenspiel".)

Nach Maßgabe der an einem Tage abgeschlossenen Geschäfte werden die Preislisten oder Kourszettel festgesetzt und veröffentlicht. Das geschieht durch den Börsenvorstand. Zum Anhaltspunkte dienen die Notizen der Makler. An der Pariser Börse findet zur Vermittlung der Geschäfte eine Art Auktion (la criée genannt) zwischen den Maklern statt. In dem großen Börsensaale ist ein durch ein Gitter, von der Höhe, daß man sich darauf lehnen kann, abgegrenzter Verschlag, welchen man das Parquet nennt; innerhalb desselben befindet sich wieder ein rundes Gitter, der Korb (la corbeille) genannt, um dieses herumstehend und auf dieses gelehnt bieten, nachdem die Börse eröffnet ist, die Makler einander laut an, was ihnen aufgetragen ist. Die verschiedenen Angebote, welche hier gemacht werden, dienen dann zur Aufstellung des Kursberichtes.

Die an den Hauptbörsen auf diese Weise festgestellten Preise der Waaren und Werthe bieten zugleich den Anhaltspunkt für den Handel im Kleinen. Dadurch erhalten die Notirungen der Börsen eine weit über den Kreis der Börsengeschäfte hinausgehende Bedeutung. Alle Verhältnisse des Verkehrs werden durch die Schwankungen berührt, welche sich in den Veränderungen des Kourszettels zu erkennen geben.

Die Ursachen, welche diese Schwankungen bedingen, sind mannigfaltig; sie lassen sich aber unter zwei Hauptklassen bringen: sie gehen nämlich entweder aus der Natur der Verkehrsverhältnisse hervor und werden durch die jedesmalige Lage derselben bestimmt, oder aber sie sind absichtlich herbeigeführt oder doch die Folge bloßer Börsenmanöver. Jene kann man natürliche, diese künstliche nennen. Die natürlichen Ursachen dieser Preisschwankungen sind wieder verschieden, je nachdem sie ihren Einfluß auf die gesammten Verkehrsverhältnisse äußern oder aber ihre Wirkung zunächst nur in besondern Zweigen und bei einzelnen Gegenständen geltend machen. Die Rückwirkung auf die übrigen bleibt dann freilich nicht aus, sie ist aber in der Regel langsam und giebt sich erst später zu erkennen. Dem gewöhnlichen Beobachter bleiben diese langsamen Wirkungen meist ganz verborgen. Unter den allgemeinen Ursachen verdienen zwei, welche indessen zusammenhängen, besonders hervorgehoben zu werden: die Lage der politischen Verhältnisse und die Lage des Geldmarktes.

Durch die Lage der politischen Verhältnisse wird der Unternehmungsgeist bestimmt. Zeiten des Friedens und der innern und äußern Sicherheit sind der Unternehmung günstig. Handel und Gewerbe dehnen sich aus, Kapitalien sind leicht zu haben, die Geschäfte erhalten Schwung. Das Gegentheil findet statt, wenn Unsicherheit eintritt. Jedermann wird ängstlich und hält sein Kapital an sich. Die Furcht zu verlieren hält die Lust zu gewinnen in Gefangenschaft. In ähnlicher Weise bekundet sich die Lage des Geldmarktes. Große und umfassende Unternehmungen, Staatsanleihen, neue Eisenbahnanlagen ziehen das Kapital an und bringen eine Art von Stagnation in den übrigen Geschäften hervor, während das Flüssigmachen größerer Kapitalmassen, etwa durch Errichtung von Kreditanstalten, den Unternehmungsgeist belebt und anregt.

Neben diesen allgemeinen Ursachen und gleichzeitig mit denselben wirken die

besonderen, welche in den eigenthümlichen Bedingungen der einzelnen Geschäftszweige liegen. Um diese zu würdigen, muß man die verschiedenen Arten von Geschäften sondern. Eigentliche Kreditpapiere, wie Staatsschuldscheine, Schuldbriefe von Gemeinden und Korporationen, Eisenbahnprioritätsaktien, Pfand- und Rentenbriefe geben nur festes Einkommen. Sie unterliegen aber außer den durch die politische Lage und den Geldmarkt bedingten Schwankungen noch den Veränderungen, welche durch die Veränderungen in der Sicherheit des Schuldners bewirkt werden. So z. B. fallen Staatsschuldscheine, städtische Pfandbriefe und ähnliche Papiere, wenn der Staat, die Stadt oder Korporation genöthigt wird, neue Schulden aufzunehmen, wenn die Einkünfte sich vermindern; sie steigen, wenn die Schuldenmasse vermindert wird, die Einnahmen sich mehren. Eisenbahn- und Bankaktien und überhaupt Antheilsscheine an Gewerbs- und Handelsunternehmungen erfahren ihre Preisveränderungen durch die Aussicht auf den Gewinn, welchen sie dauernd oder zeitweilig zu geben versprechen. Alle Umstände, welche geeignet sind, diesen Gewinn zu erhöhen, wirken auf eine Steigerung des Kurses dieser Papiere, wie umgekehrt Alles, was diesen Gewinn zu vermindern droht, auf den Fall desselben hinwirkt. Die Aussicht z. B., welche eine Eisenbahn erhält, sich an ein erweitertes Netz anzuschließen, kann, indem ihr dadurch eine Vermehrung des Verkehrs in Aussicht gestellt wird, eine Verdoppelung des Preises ihrer Aktien und eine noch höhere Steigerung bewirken, während der Bau einer zweiten Bahn in derselben Richtung ihren Verkehr zu vermindern droht und also auch eine Verminderung des Kurses ihrer Aktien bewirkt. Aber es sind nicht blos so große Veränderungen, welche sich durch die Kursschwankungen zu erkennen geben, sondern es wirken die kleinsten Umstände ein. So z. B. die veröffentlichten Ergebnisse während eines Monats, eines Vierteljahrs, verglichen mit den Ergebnissen des gleichen Zeitraums der vorhergehenden Jahre; indem aus denselben auf eine Vermehrung oder Verminderung der zu erwartenden Dividende geschlossen wird. Die Preise der Waaren richten sich nach den Veränderungen, welche die Produktion und die Konsumtion derselben erfährt. Ein Ausfall in der Baumwollenernte, der Zuckerernte, der Getreideernte ist mit einer entsprechenden Steigerung der Preise verbunden: ein Zoll, welcher eine Verminderung des Verbrauchs nach sich zieht, bewirkt ein Sinken derselben. Die Frachten der Fuhrleute und Schiffer werden theils durch Angebot und Nachfrage von Frachten, theils aber, besonders bei den Seefrachten, von der Jahreszeit und der mit der Fahrt verbundenen Gefahr bedingt.

Es ist nicht schwer einzusehen, daß diese aus der besondern Natur der einzelnen Geschäftszweige hervorgehenden Veränderungen wegen der großen Verschiedenheit in den Bedingungen der Geschäfte sehr verschieden sind. Einige Geschäftszweige sind empfindlich für die geringsten Einflüsse, während sich andere nur langsam und schwer bewegen. So z. B. verändern sich die Getreidepreise von der Zeit der Aussaat bis zur Ernte fast mit jedem Sonnenblicke, während die Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldminen nöthig war, um selbst nur eine unmerkliche Veränderung in dem Preise dieses Metalles hervorzubringen. Unter den Papieren sind Aktien, Wechsel und was der Art ist, viel raschern Veränderungen unterworfen, als Staats- und Gemeindeschuldbriefe, Prioritätsaktien und was der Art mehr ist.

Zu allen diesen durch die Natur der Verhältnisse bewirkten Schwankungen kommen nun noch diejenigen hinzu, welche wir die künstlichen genannt haben, und welche durch die Bestrebungen der Menschen hervorgebracht werden, aus den Veränderungen selbst Vortheil zu ziehen. Dies ist der Zweck der Spekulation. Sie will aus dem Unterschiede in den Preisen der Waaren sich einen Gewinn verschaffen.

Deshalb ist sie vorzüglich denjenigen Waaren und Werthen zugewendet, welche vielen und großen Schwankungen unterliegen, bei denen daher viele und große Gewinne gemacht werden können. Das eigentliche Ziel der Spekulation ist zwar, jene natürlichen Schwankungen, welche wir beschrieben haben, möglichst unfühlbar zu machen und Waaren und Werthe dann zu kaufen, wenn sie wohlfeil sind und wieder zu verkaufen, wenn sie theuer sind, und so beim niedrigen Stande der Preise auf eine Steigerung, beim hohen Stande auf eine Verminderung derselben hinzuwirken. Allein der menschliche Scharfblick ist ein höchst unzureichendes Mittel, um den Schleier der Zukunft zu lüften und die Erfolge der Spekulation sind daher oft gerade das Gegentheil von dem, was ursprünglich beabsichtigt wurde. Oft reichen auch die Mittel der Spekulanten nicht hin, um aus den von ihnen unternommenen Geschäften den gesuchten Gewinn zu ziehen. Sie müssen oft verkaufen zu einer Zeit, wo diese Verkäufe die ohnehin gedrückten Preise noch mehr drücken, und sie kaufen oft, wo das allgemeine Interesse der Konsumenten jeden Kauf verbietet. Die Lage der Verhältnisse wird daher durch die Spekulation nicht selten so verschlimmert, daß dadurch allgemeine Handelskrisen entstehen. Diese höchst verderblichen Erscheinungen sind meist nur die Frucht der Ueberspekulation. Zur Zeit, wo die politische Lage allgemeine Sicherheit gewährt, und der Geldmarkt den Unternehmungen günstig ist, sucht die Spekulation die zu erwartenden Gewinne schon zu anticipiren. Sie bewirkt dadurch ein Steigen im Preise der Waaren und Werthe weit über das Maß hinaus, welches durch die Verhältnisse des thatsächlichen Angebots und der wirklichen Nachfrage bestimmt würde. Die einmal ins Steigen gerathenen Preise gehen dann kraft ihrer eigenen Trägheit noch weiter in die Höhe, bis durch irgend ein unvorhergesehenes Ereigniß das ganze luftige Gebäude zusammenstürzt und weit umher Schrecken und Verderben verbreitet. Der Zusammenfluß der Kaufleute und Handeltreibenden an der Börse regt zu solchen Spekulationen an und giebt ihnen, sind sie einmal in Gang gebracht, Leben und Bewegung. Mit diesen Spekulationen verbindet sich dann aber außerdem noch ein auf die Preise tief einwirkendes Spiel, das sogenannte Börsenspiel (s. diesen Artikel). J. C. Glaser.

## Börsenspiel.

Spekulation ist die Seele des Handels. Auf der Benutzung der Konjunktur beruht der Gewinn des Kaufmanns; er muß da und dann einkaufen, wo und wann die Waare wohlfeil, er muß da und dann verkaufen, wo und wann die Waare theuer ist. Durch die zweckmäßige Benutzung der Konjunktur seitens des Kaufmannes erwachsen auch für Producenten und Konsumenten wesentliche Vortheile. Jene erhalten bessere Preise für die von ihnen erzeugten Produkte, diese erhalten die Gegenstände ihres Verbrauchs wohlfeiler. Wie aber die Spekulation im Ganzen als vortheilhaft angesehen werden muß für das wirthschaftliche Leben, indem sie die aus den Konjunkturen erwachsenden Nachtheile zu beseitigen bemüht ist und dafür dem Kaufmann einen seinem Kapital und Wagniß entsprechenden Gewinn bringt, so ist umgekehrt das auf diese Konjunkturen gegründete Spiel gleich nachtheilig für diejenigen, welche daran Theil nehmen, wie für die bürgerliche Gesellschaft. Es besteht dasselbe aber in einer Wette auf die Konjunktur, bei der jedoch die Parteien zugleich bemüht sind, den für sie günstigen Ausfall durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel herbeizuführen. Da die Börse der Ort ist, wo dieses Spiel getrieben wird, so heißt dasselbe davon das Börsenspiel.

Nicht alle Gegenstände des Handels und Verkehrs sind zu solchem Spiele gleich gut geeignet. Man muß vielmehr diejenigen auszuwählen suchen, welche häufigen und starken Schwankungen unterliegen. Dies ist vorzüglich der Fall bei Staats- und andern Kreditpapieren, sowie bei den Aktien, besonders diesen letztern. Der Werth dieser Papiere ändert sich nämlich mit allen Veränderungen in der politischen Lage, sowie mit allen Veränderungen in der Lage des Geldmarktes viel schneller, als dies mit andern Verkehrsobjekten der Fall ist. Dazu kommen dann noch die aus der eigenthümlichen Natur eines jeden dieser Papiere hervorgehenden Veränderungen. Von den Waaren ist es besonders das Getreide, auf welches das Spiel sich wirft; denn dieses ist wegen seiner eigenthümlichen Natur starken und raschen Preisschwanungen unterworfen.

Der Mechanismus dieses Spiels schließt sich an die Geschäfte der Börse genau an. Diese aber sind theils Tagesgeschäfte gegen baare Zahlung, theils sind es Zeitgeschäfte (opérations à terme, engl. time bargains). Diese letztern werden abgeschlossen, um an einem bestimmten, entweder allgemein oder durch die Parteien festgesetzten Tage (Schließtag, fin, engl. settling day) ausgeglichen zu werden. Die Ausgleichung heißt Liquidation. In der Regel sind die Preise, um welche zur Liquidation verkauft wird, verschieden von denjenigen, um welche fest verkauft wird, und es ist eben diese Verschiedenheit, aus welcher diejenigen, welche auf Zeit kaufen und verkaufen, ihren Gewinn zu ziehen suchen. Am Tage der Liquidation hört nun diese Verschiedenheit auf, indem sich auch die Zeitkäufe in feste Käufe verwandeln. Die Ausgleichung würde vollständig sein, wenn diejenigen, welche diese Käufe machen, auch das dazu nöthige Geld, und umgekehrt, diejenigen, welche verkaufen, die Waaren und Werthe vorräthig hätten. Dies ist aber keineswegs immer der Fall. Die Spekulation in den Zeitkäufen geht vielmehr meist über die Mittel derjenigen hinaus, welche sich daran betheiligen. Mancher verkauft Waaren und Werthe, welche er zur Zeit des Verkaufs gar nicht besitzt, sondern erst in der Zwischenzeit zwischen dem Verkaufs- und dem Schlußtage zu einem billigern Preise, als zu dem er verkauft hat, zu erwerben hofft. Dies ist ein unbedeckter Verkauf (à découvert). Gelingt es ihm nun in der Zwischenzeit die Waaren oder Werthe anzuschaffen, so ist es der Käufer, welcher verliert und welcher zuzusehen hat, wie er die Mittel zur Bezahlung aufbringt; gelingt es ihm aber nicht, die Waaren oder Werthe anzuschaffen, so kann er sich, hat er die Hoffnung, daß bis zum nächsten Schluß die Preise sich zu seinen Gunsten stellen, nur dadurch helfen, daß er sich die verkauften Objekte darleihen läßt (deport). Dies kann er bisweilen ohne einen größern Verlust, als den der Zwischenzinsen seines Geldes. Oft ist er aber genöthigt, noch Zinsen für die dargeliehenen Waaren oder Werthe zu seinem Gelde hinzu zu bezahlen. Dies wird der Fall sein, wenn die Besitzer der Werthe ein noch weiteres Steigen im Preise erwarten und sich daher die Möglichkeit, gut verkaufen zu können, nicht entgehen lassen wollen. Wird dieser Rückzins so hoch, daß ihn der Spekulant nicht tragen kann und besitzt derselbe auch nicht das nöthige Kapital, um die Waaren und Werthe zu den erhöhten Preisen anzuschaffen, so steht es bei dem Käufer, ob er sich mit der Differenz begnügen oder aber ihn „abthun" (exekutiren) lassen will.

Entgegengesetzt ist die Lage des Käufers. Kauft dieser, ohne das nöthige Kapital zu besitzen, um am Liquidationstage die Waaren und Werthe übernehmen zu können, so muß er sich nach Jemanden umsehen, der ihm das Kapital leiht, um die Lieferung bezahlen zu können. Dadurch wird die Liquidation auf den nächsten Liquidationstag übertragen (report, engl. continuation). Kann er Niemanden finden,

der ihm Vorschüsse auf die Waaren und Werthe machen will, so ist er seinerseits in der Lage, „abgethan" zu werden.

Man ersieht hieraus, daß die Zeitkäufe für diejenigen, welche nicht im Stande sind, die nöthigen Waaren oder Werthe für die Lieferung zum Liquidationstag anzuschaffen, oder, wenn sie ihnen geliefert werden, zu bezahlen, höchst gefährlich werden können. Es ist daher auf Mittel gedacht worden, diesen Gefahren auszuweichen. Solcher Mittel werden vorzüglich zwei angewendet. Entweder nämlich: es wird die Bedingung in den Kauf aufgenommen, daß am Liquidationstage die Lieferung nicht gewährt oder angenommen zu werden braucht. Dadurch werden die Geschäfte zu bloßen Differenzgeschäften. Oder aber der Käufer bezahlt ein Reugeld (Prämie, prime), durch dessen Aufgeben er sich von den Bedingungen des Kaufs losmachen kann, wenn die Kurse sich für ihn ungünstig gestalten, er läßt sich dagegen die Waare liefern, wenn sie ihm günstig sind. (Prämiengeschäft.) Durch das Prämiengeschäft kann der Käufer, durch das Differenzgeschäft der Verkäufer den höchsten Betrag seines Verlustes sich bestimmen.

Dieses sind die wesentlichen Formen, innerhalb deren sich das Börsenspiel bewegt; aber es sind nur die Differenz- und Prämiengeschäfte, welche als Spiel im engern Sinne betrachtet zu werden pflegen. Vermittelst dieser Hauptformen hat man noch mannigfaltige Kombinationen gemacht, welche zu betrachten aber hier zu weit führen würde.

Die Personen, welche sich an den Geschäften der Börse betheiligen, lassen sich in drei Klassen theilen:

1. Diejenigen, welche entweder ihre Waaren und Werthe verkaufen und sich dafür Geld verschaffen wollen, das sie zu andern Zwecken zu verwenden beabsichtigen, oder welche ihr Geld in Waaren und Werthe umsetzen und sich aus dem Besitz von Krediteffekten eine Rente, aus Aktien ein Einkommen, aus Waaren einen Gewinn verschaffen wollen. Diese Personen kaufen und verkaufen in der Regel gegen baare Zahlung. Die Vortheile, welche sie suchen, liegen außerhalb des Börsenverkehrs. Die Preise, welche sie bezahlen und erhalten, geben dem Börsenverkehr seine Hauptrichtung. Sie regeln sich durch die Natur der Verhältnisse. (Siehe den Artikel Börse.)

2. Neben diese Personen stellen sich diejenigen, welche sich zum Zwecke setzen, den Börsenverkehr zu vermitteln. Wir sprechen hier nicht von den Maklern, sondern von denen, welche für eigene Rechnung kaufen und verkaufen. Sie zerfallen in mehrere Unterabtheilungen.

Obenan stehen die großen Kapitalisten und Bankherren. Sie machen Börsengeschäfte im Großen. Ihre Aufgabe ist, aus den Preisschwankungen Vortheil zu ziehen, indem sie ihre Waaren- und Werthvorräthe losschlagen, wenn die Preiskonjunktionen für sie günstig sind, und kaufen, wenn dieselben fallen. Die großen Massen von Kapital, über welche sie verfügen, machen es ihnen möglich, eine merkliche Veränderung in den Preisen zu bewirken, welche zum Vortheile des Verkehrs ausschlägt, weil dadurch sowohl ein zu tiefes Fallen als ein zu hohes Steigen der Preise verhütet wird.

An ihrer Seite und nach demselben Ziele hin arbeiten die kleinen Spekulanten mit eigenem Kapital, welche besonders im Effektenhandel zahlreich geworden sind. Sie bilden eine Art von Tirailleurs und stehen beständig auf der Lauer, um jede kleine Preisschwankung zu ihrem Nutzen auszubeuten. Die Käufe und Verkäufe derselben sind einzeln betrachtet ohne Bedeutung, sie werden es aber durch ihre Zahl. Die Möglichkeit, mit einem kleinen Kapital sich an den Spekulations-

geschäften betheiligen zu können, verlockt Viele, ihr Geschäft in Handel, Gewerbe und Ackerbau aufzugeben und sich auf die Börsenspekulation zu legen. Aus diesen kleinen Spekulanten gehen häufig die eigentlichen Spieler hervor.

Zu diesen gesellen sich noch die zufälligen Spekulanten. Wie an den Spieltischen in den Bädern Durchreisende oder des Sonntags die Bauern „auch ein mal ihr Glück versuchen", ihren mit ein oder zwei Zügen gemachten Gewinn „einstreichen" oder ihren Verlust „einreiben", so erscheinen an der Börse Personen, „aus der Pistole geschossen", wie man sich ausdrückt, um irgend eine Nachricht, welche sie in Erfahrung gebracht, und von der sie vermuthen, daß sie auf den Stand der Börsenkurse überhaupt oder einer besondern Klasse von Werthen Einfluß ausüben werden, zu ihrem Nutzen auszubeuten. Sie kaufen immer auf Zeit und da sie sehr oft nicht das nöthige Kapital besitzen, um, falls sie verlieren, bezahlen zu können, so sind es in der Regel Prämiengeschäfte, auf welche sie sich einlassen. Das Glück, wenn es diesen Personen günstig gewesen ist, hat manche von ihnen zu eigentlichen Börsenspielern gemacht.

3. Hiezu kommt endlich die dritte Hauptklasse, aus den eigentlichen Börsenspielern bestehend, welche die Regeln dieses Spieles zu einer Wissenschaft und Kunst ausgebildet haben. Sie kaufen mehr als sie bezahlen können und verkaufen mehr als sie besitzen. Sie erwarten ihren Gewinn aus der Differenz der Preise, welche bei baarer Zahlung zur Zeit des Abschlusses des Kaufs und am Liquidationstermin stattfinden. Erwarten sie ein Steigen der Preise, so kaufen sie; erwarten sie das Fallen derselben, so verkaufen sie. Die Wirkungen dieser Käufe und Verkäufe auf die Preise bleiben natürlich nicht aus und äußern sich um so stärker, je näher der Liquidationstermin heranrückt. Je nachdem die natürlichen Ursachen der Veränderungen der Preise in diese künstlichen Käufe und Verkäufe einwirken, bringen sie zur Zeit der Liquidation oft krampfhafte Zuckungen hervor. Diese werden aber nicht blos von den Spielern, sondern sie werden von dem handeltreibenden und nichthandeltreibenden Publikum mitempfunden.

Um diese Wirkungen zu entfernen und zugleich Schäden zu verhüten, welche aus dem Börsenspiel erwachsen, haben die Regierungen verschiedenartige Maßregeln getroffen, um dasselbe ganz aufzuheben oder doch wenigstens zu beschränken. Sie haben aber dieses Ziel nicht erreicht, theils weil das Spiel zu innig verflochten ist mit der Spekulation, welche durch solche Maßregeln gelähmt und ihre wohlthätigen Wirkungen hervorzubringen verhindert wird, theils auch weil noch andere Interessen als das der Spieler mit demselben zusammenhängen. —

Wir haben gesehen, daß das Spiel von denjenigen, welche sich mit demselben abgeben, aus ihren eigenen Mitteln nicht unterhalten werden kann. Sie bedürfen oft Vorschüsse von Kapital gegen Zins und oft Darleihen von Werthen und Waaren gegen ein Pfand in Geld und „Rückzinsen". Diejenigen, welche ihnen diese Vorschüsse machen, sind die Banker und großen Kapitalisten. Ein Banker sucht einen Theil seines Gewinnes in Darlehnen auf „Sicherheiten" (S. den Artikel Banken). Es kann ihm daher nur erwünscht sein, wenn ihm gute „Sicherheiten" geboten werden, um sie auf kurze Zeit zu beleihen. Eben so ist ein Banker genöthigt, einen Theil seines Kapitals zum Ankaufe von solchen „Sicherheiten" zu verwenden, welche er als Reserve benutzt, um sie bei einer herannahenden „Klemme" zu verkaufen oder zu verpfänden. Kann er einen Vortheil ziehen, indem er diese seine Sicherheiten gegen Geld- und möglicherweise Geldeszinsen darleiht, so gehört es zu seinem Geschäfte, ihn nicht vorübergehen zu lassen.

In einer ähnlichen Lag. befinden sich die großen Kapitalisten. Sie sind im

Besitz von Waaren, Werthen und baarem Kapital, womit sie zugleich Handel und Kreditgeschäfte treiben. Ein Banker, welcher sich mit Diskontiren von Wechseln, Darlehnen und ähnlichen Geschäften befaßt, thut nicht wohl, wenn er sich zugleich in Börsenspekulationen einläßt; ein Kapitalist aber hat die Aufgabe, sich in dieselben einzulassen, denn er zieht seinen Gewinn aus ihnen. Ihm nun dienen die Börsenspieler ebenfalls, aber weniger dadurch, daß sie ihm etwas zu verdienen geben, als vielmehr dadurch, daß sie ihn über die Lage der Verhältnisse aufklären. Sind die Börsenspieler genöthigt, sich Geld zu verschaffen gegen Verpfändung von Waaren und Werthen, so ist das ein Zeichen, daß die Waaren und Werthe im Preise niedrig stehen; sind dagegen die Spieler genöthigt, sich Waaren und Werthe borgen zu lassen, so ist das Gegentheil der Fall. Daraus entnimmt der Kapitalist den Anhaltspunkt für die Berechnung seiner Spekulationen. Er wird auf diese Weise in die Lage gesetzt, mit Vortheil zu kaufen und zu verkaufen. Allerdings ist die Unternehmung des Kapitalisten nicht auf diese einzige Betrachtung begründet; aber Niemand wird leugnen, daß sie ihm von Nutzen ist.

Den Käufen und Verkäufen, welche die großen Kapitalisten machen, fallen die Spieler, obgleich sie ihnen, gleich den Seevögeln, anzeigen, daß Land in der Nähe ist, häufig zum Opfer. Dura lex, sed lex est. J. C. Glaser.

**Bourbonen,** s. Capetinger.

# Braganza.

Ueber das Königreich Portugal haben seit seiner Entstehung drei Dynastieen regiert: 1. das ächte burgundische Haus 1095—1383; 2. das unächte burgundische Haus 1383—1580 und 3. das Haus Braganza seit 1640 bis jetzt. Diese drei Dynastieen stehen mit einander in engem Zusammenhange, indem die zweite Dynastie eine uneheliche Fortsetzung der ersten ist, die dritte Dynastie Braganza aber von der zweiten kognatisch abstammt und ihr Erbrecht von dieser herleitet. Aus diesem Grunde betrachten manche Genealogen (wie z. B. F. M. Oertel, S. XXI der genealogischen Tafeln) diese drei Dynastieen als eine und dieselbe, welche sie die burgundische nennen; eine Auffassungsweise, welche deßhalb nicht zuläßig ist, weil der Stammherr der unächten Burgunder, Joao I., nach seiner eigenen Ansicht und nach der aller portugiesischen Publicisten nicht durch Erbrecht, sondern lediglich durch die Wahl der Cortes zum Throne gelangte. Als Bastard hatte er durchaus kein Erbrecht. (Der portugiesische Rechtshistoriker Mello Freire sagt: „Vacuum igitur regnum erat, nova incepit successio in nova linea.")

I. Die ächten Burgunder 1095—1383. Das Königreich Portugal ist eine selbstständig gewordene Abzweigung einer früheren Provinz der Königreiche Leon und Castilien. Alfons VI., König von Castilien, gab im Jahre 1095 seine Tochter Theresia dem Grafen Heinrich von Burgund, Enkel Roberts I., Herzogs von Nieder-Burgund, zur Gemahlin. Zur Mitgabe erhielt Graf Heinrich die Herrschaft und den Besitz des Landes zwischen dem Minho und Douro, das den Mauren entrissen war und bereits den Namen Portugal führte.

Die damaligen Herzöge von Burgund waren Prinzen von königlich-französischem Blute, Royaux de France und Capetinger. König Robert von Frankreich war der Urgroßvater des Stifters der ersten portugiesischen Dynastie. Somit sind auch alle Herrscher Portugals bis zum Jahre 1383 ächte Capetinger.

Graf Heinrich von Burgund stand zu seinem Schwiegervater in einem ge-

wissen Abhängigkeitsverhältniß, obgleich zur Bezeichnung seiner Herrschaft bereits Ausdrücke gebraucht werden, die eher auf die Stellung eines Souveräns als eines Statthalters hinweisen (princeps und princeps patriæ Portugalensium, princeps noster, regnante Henrico). Allmälig trat das Lehensverhältniß immer mehr und mehr in den Hintergrund; die Tochter des Königs Affonso erhielt nach castilianischer Sitte den Titel „Königin"; nach dem Tode ihres Gemahls nannte sie sich bereits „Königin von Portugal". So war Portugal zwar damals noch kein Königreich, aber bereits das Reich einer Königin. Der Sohn des burgundischen Grafen und der castilianischen Königstochter, Affonso, regierte seit 1128 unter dem Titel „Infant". Er vertheidigte die Unabhängigkeit seines werdenden Staates gegen Castilien und erweiterte denselben durch einen glorreichen Sieg über die Mauren bei Ourique (1139). Auf dem Schlachtfelde selbst, oder wenigstens bald nach dem Siege, legte er sich den Königstitel bei. Affonso I., der Eroberer, suchte seine neue Königswürde auf eine doppelte Weise zu befestigen: einerseits indem er sich um die Anerkennung durch den Papst bewarb, anderseits indem er die Beistimmung der Nation zu seiner Erhebung zu erhalten suchte.

Im Jahre 1143 versammelte Affonso I. zu Lamego den Kern der Nation und ließ sich die Königswürde noch einmal feierlich bestätigen. So gab er seiner Macht eine feste Grundlage und legte zugleich das Fundament zu einer geregelten Staatsverfassung. Mit den Cortes von Lamego setzte er die Thronfolgeordnung so wie Bestimmungen über den Adel, das Lehenswesen und die Rechtspflege fest. Die Thronfolge wurde, wie in allen Königreichen der pyrenäischen Halbinsel, kognatisch geordnet; danach werden die Töchter nur von den Söhnen, nicht von den andern Gliedern des Mannesstammes ausgeschlossen. Diese kognatische Thronfolge hängt mit der Rechtsanschauung des auch in Portugal tief eingedrungenen westgothischen Volksrechts eng zusammen, welches den Töchtern vor allen günstig ist. Die Gesetze von Lamego sind unter allen drei Dynastieen maßgebende Norm für die Staatssuccession geblieben.

Die Regierungszeit der Könige der ersten Dynastie ist mit fortwährenden Kämpfen gegen die Mauren erfüllt, denen die Portugiesen eine feste Position nach der andern entrissen. Am längsten behaupteten sich die Mauren in Algarve. Auf die Eroberung dieses Landes waren die Anstrengungen der ersten Könige gerichtet; Sancho I. 1185—1211; Affonso II., der Dicke, 1211—1223; Sancho II. 1223 bis 1245; Affonso III. 1245—1279 lebten in ununterbrochenen Kämpfen, bis endlich unter Affonso III. die maurische Herrschaft auch in Algarve völlig gebrochen wurde (1251). Im Jahre 1263 fand nach langen Streitigkeiten auch eine günstige Grenzregulirung mit Castilien statt; seitdem hat Portugal in seinem europäischen Gebiete keine wesentliche Veränderung mehr erlitten. In diesen Kämpfen mit den Mauren leisteten die geistlichen Ritterorden dem Königthum wesentliche Dienste, so die Ritter von St. Jago, die Ritter des h. Benedikt von Aviz und besonders die seit 1318 an die Stelle des aufgehobenen Templerordens getretenen Christusritter.

Die bedeutendste Herrscherpersönlichkeit der ächten burgundischen Dynastie ist Diniz (1279—1325), welchen sein dankbares Volk „den Bebauer, den Gerechten, den Vater des Vaterlandes" nannte. Mit scharfem politischem Blicke erkannte er, daß Portugals langhin gestreckte Lage am atlantischen Meere dasselbe zu Handel und Seemacht bestimme. Indem er Häfen anlegte, eine Flotte schuf, Handelsverträge, besonders mit England, schloß, gab er seinem Volke jene Richtung, deren energische Verfolgung es zu Macht, Reichthum und Ansehen unter den Staaten Europa's führte. Die Verbindung mit England wurde noch enger unter Affonso IV.

(1325—1357), welcher überall in die Fußstapfen seines Vaters trat, und auf dieser Bahn Portugals Macht immer fester begründete.

Unter den beiden letzten Königen aus dem Stamme der ächten Burgunder, Pedro dem Strengen (1357—1367) und Fernando (1367—1383) litt Portugal viel durch innere Unruhen, durch übermäßige Verschwendung des Hofs, durch fortwährende Kriege mit Castilien. Mit Fernando erlosch die ächte burgundische Linie. Seine mit dem Könige Juan von Castilien verheirathete, unächte Tochter wurde ausgeschlossen; die Cortes erklärten den Thron für erledigt und wählten den Ordensmeister von Aviz, João, einen Bastard Pedro's I., zum König, mit welchem die unächten Burgunder als zweite Dynastie auf den Thron kamen.

II. Die unächten Burgunder 1383—1580. Unter dieser zweiten Dynastie erlebte das portugiesische Volk die Periode seines höchsten Glanzes; es wurde für eine Zeit die erste seefahrende Nation, die größte Handels- und Kolonialmacht.

João I. (1385—1435), der ruhmreiche Gründer der zweiten Dynastie, erkämpfte sich durch glänzende Siege die Anerkennung von Seiten Castiliens. Nachdem er sich von dieser Seite den Frieden gesichert hatte, wendete sich sein Unternehmungsgeist auf ein weiteres Feld, auf das Meer und ferne überseeische Länder. Unter seiner Regierung beginnen jene wunderbaren Seeunternehmungen und Entdeckungen, welche dem portugiesischen Volke einen bedeutsamen Platz in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit zuweisen. Die erste überseeische Eroberung Portugals war Ceuta, welches 1415 erobert wurde. Der Infant Henrique, des zweite Sohn des Königs Joao, genannt der Seefahrer, entdeckte Madeira und die azorischen Inseln. Das Glück bei diesen ersten Seezügen in unbekannte Gewässer gab der Phantasie und der Thatkraft des portugiesischen Volks einen gewaltigen Schwung, welcher ein Jahrhundert lang fortwirkte. Es erstanden großartige Helden und Entdecker, die das Panier Portugals in allen Welttheilen aufpflanzten. Die Nachfolger João's I. Duarte (1433—1438), Affonso V., der Afrikaner, (1438—1481), João II. (1481—1495), vor allen aber der aus einer Seitenlinie entsprossene Manuel der Große (1495—1521), schritten auf der Bahn ihres Vorfahren weiter. Unter Manuel dem Großen gelang die Umschiffung Afrika's und so lag der Seeweg nach Indien offen. Lissabon wurde für das 16. Jahrhundert der Hauptsitz des indischen Handels; unter der glänzenden Regiernng Manuels wurde das große ostindische Kolonialreich gegründet und Brasilien für die Krone Portugal erworben. Mit den Molukken (1529) gewannen die Portugiesen das Monopol des Gewürzhandels, sie eröffneten Handelsverbindungen mit China und Japan, und Lissabon trat eine Zeitlang an die Stelle der sinkenden italienischen Handelsrepubliken. Aber unter dieser glänzenden Außenseite barg sich bereits der Keim zu innerem Verderben. Der Geist der Fiskalität und des Monopols hemmte den freien Aufschwung des Handels; beengende Bestimmungen über die Schifffahrt lähmten die Unternehmungen der Privaten. Während die hohen Kolonialbeamten und einzelne Privilegirte unermeßliche Reichthümer erwarben, versank die Masse in Armuth und Trägheit. Dazu kam der kirchliche Fanatismus, welcher die Juden und Mauren aus dem Lande trieb, deren rühriger Thätigkeit dasselbe viel verdankte. Eine andere große Gefahr für Portugal lag in der Verbindung Spaniens mit dem Hause Habsburg, dessen riesig angewachsener Macht Portugal auf die Dauer nicht zu widerstehen vermochte.

Mit João III., dem Sohne Manuels (1521—1557) beginnt bereits das Absteigen des portugiesischen Macht. Seine Regierung ist durch Unfälle gegen die Mauren, durch innere Händel mit dem Adel und einem Theile des Klerus, durch

die Einführung der Inquisition und der Jesuiten verhängnißvoll für Portugal geworden. João III. sah eine zahlreiche Nachkommenschaft vor sich dahinsterben; ihm folgte sein Enkel Sebastian (1557—1578), ein schwärmerischer, von einer glühenden Imagination irre geleiteter Jüngling, ohne jede politische Befähigung, ein gefügiges Werkzeug in der Hand der Jesuiten. Sebastian fiel auf einem abenteuerlichen Zuge gegen Marokko. Von dem Mannesstamme des portugiesischen Königshauses war allein der altersschwache Kardinal-Infant Henrique übrig, unter dessen kraftloser Regierung sich bereits die verschiedenen Prätendenten meldeten, welche auf die voraussichtliche Erledigung des Throns rechneten.

Die beiden wichtigsten Prätendenten waren Philipp II. von Spanien, welcher seinen Anspruch darauf gründete, daß er der ältesten Tochter des Königs Manuel männlicher Erbe sei und also die Prärogative des Alters und des Geschlechts für sich habe; und die Herzogin von Braganza, für deren ausschließliches Recht auf die Krone sich alle Rechtslehrer der Universität Coimbra erklärt hatten. Die Herzogin von Braganza war die Tochter eines Sohnes des Königs Manuel, des Infanten Duarte, während Philipp II. nur der Sohn einer Tochter des Königs Manuel war. Die Herzogin von Braganza gründete ihr Recht darauf, daß sie als Tochter eines Sohnes einer besseren Linie angehöre, indem sie ihren Vater, den Infanten Duarte, vollständig repräsentire. Wie ihr Vater Philipps Mutter ausgeschlossen haben würde, wenn beide noch am Leben wären, so müßte sie auch selbst den König Philipp ausschließen. Aber das gute Recht der Herzogin von Braganza konnte damals gegen die Waffengewalt Philipps nicht aufkommen; nicht die Stärke seiner Rechtsgründe, sondern die Heeresmacht des Herzogs Alba gab den Ausschlag. Die Reichsstände bestätigten Philipp 1581 zu Tomar als König von Portugal und deklarirten zugleich seinen Sohn zum Nachfolger. Portugal stand vom Jahr 1580 bis zum Jahr 1640 unter spanischen Königen.

Die spanische Zwischenherrschaft war das Grab der portugiesischen Nationalgröße; Portugal wurde thatsächlich wie eine Provinz der Krone Castilien behandelt.

III. Das Haus Braganza. Gegen das unerträgliche spanische Regiment erhob sich in Portugal endlich eine starke nationale Reaktion; an der Spitze derselben stand das Haus Braganza.

Der Gründer des Hauses Braganza war Affonso, ein natürlicher Sohn João's I, welcher von seinem Vater zum Herzog von Braganza erhoben wurde. Auf diesen ersten Herzog von Braganza folgten: Ferdinand, Ferdinand II., Jakob, Theodosius, João. Letzerer vermählte sich mit der Infantin Katharina, welche im Jahre 1580 von der ihr gebührenden Staatssuccession durch die Macht Philipps II. ausgeschlossen wurde. Ein Enkel dieser Donna Katharina war jener João von Braganza, welcher am 1. December 1640 das Banner der portugiesischen Unabhängigkeit erhob. Ohne Widerstand wurde der Herzog von Braganza als João IV. in Portugal und dessen Kolonieen anerkannt. Unverzüglich nach seiner Thronbesteigung schrieb der König den 28. Januar 1641 einen Reichstag nach Lissabon aus. Auf diesem Reichstage wurde von den drei Ständen einmüthig ein Manifest erlassen und im Namen des Reichs veröffentlicht, in welchem sie dem Könige von Spanien den Gehorsam aufsagten und die Gründe darlegten, aus denen sie den Herzog von Braganza zum König erhoben hatten. João IV. stieg nicht blos durch die Wahl der Stände, sondern durch eigenes Erbrecht auf den Thron.

João IV. erlangte schnell die Anerkennung der andern europäischen Mächte, besonders der Seemächte, welche man durch Handelskonzessionen gewann. Endlich im Jahr 1668 mußte auch Spanien die Unabhängigkeit Portugals anerkennen,

nachdem die Portugiesen unter einem deutschen Feldherrn, dem Herzog von Schomburg, zwei glänzende Siege davongetragen hatten. Es wurde durch den Frieden der **status quo** vor dem Jahre 1580 hergestellt.

Aber mit der wiedergewonnenen Unabhängigkeit kehrte die alte Macht und Handelsblüthe nicht wieder zurück. Allmälig wurden die Portugiesen in Indien auf die Gebiete von Goa und Diu beschränkt, dagegen gewann Brasilien eine immer größere Bedeutung, wo die Minen für edle Metalle und die Diamantgruben entdeckt wurden. — Immer enger wurde die Verbindung Portugals mit England unter dem Hause Braganza, welches sich ganz von der englischen Politik abhängig machte, um in England einen Schutz gegen die wachsende Macht der auch in Spanien zur Herrschaft gelangten Bourbonen zu finden.

Auf João IV., den ersten König aus dem Hause Braganza, folgte im Jahre 1556 sein ältester Sohn Affonso VI., ein völlig unfähiger Regent, der zu indolent zu eigener Verwaltung, sich ganz seinem Günstlinge, dem Grafen von Castel-Melhor überließ, bis er von seiner eigenen Gemahlin und seinem Bruder Pedro der Regierung entsetzt wurde (1667). Doch nahm letzterer erst nach dem Tode seines Bruders wirklich den Königstitel an. Pedro II. war nicht ohne Klugheit und erntete hie und da manche kleine Vortheile, aber auch er verstand es nicht, eine neue Blüthe des Reichs herbeizuführen. Ihm folgte sein Sohn João V., ein Werkzeug in der Hand von Günstlingen und Beichtvätern. Obgleich Portugal im Utrechter Frieden einige Territorialvergrößerungen erhielt, so sank unter dieser langjährigen Regierung das politische Ansehen dieses Staates immer mehr. Der König, geistesschwach und epileptischen Krämpfen unterworfen, wurde von seinem Premierminister, dem Kardinal Amotha, völlig geleitet. Unter ihm wurden die Kräfte des Reichs für Klosterbauten und übermäßige Dotation der kirchlichen Pfründen vergeudet. Maßlose Opfer forderte besonders die Lieblingsidee dieses schwachen Königs — die Errichtung eines Patriarchats zu Lissabon. Diese hohe geistliche Würde wurde der päpstlichen selbst nachgebildet und mit einem Glanze umgeben, welcher alle andern Kirchenwürden überstrahlen sollte. Auch das hohe Patriarchalkapitel wurde vom König João V. auf das unverhältnißmäßigste ausgestattet. Durch derartige Bestrebungen verdiente sich dieser König im Jahre 1749 das Prädikat: **el Rey fidelissimo**, allergetreueste Majestät, ein von da an allen portugiesischen Königen beigelegter Titel. Auf João V. folgte sein Sohn Joseph I. Emanuel, welcher weder an Geistesgaben noch an Thatkraft seinen Vater übertraf, aber in Pombal (s. d. Art.) einen Staatsmann von hervorragender Begabung fand, dessen durchgreifende und rücksichtslose Reformen indessen keinen bleibenden Erfolg hatten. Der König Joseph Emanuel hatte keine Söhne, wohl aber vier Töchter. Er erklärte die älteste, Donna Maria Franciska Isabella, in Ermangelung eines Sohnes zur Prinzessin von Brasilien und Kronerbin. Joseph starb 1777; ihm folgte seine älteste Tochter Donna Maria als regierende Königin. Dieses Ereigniß ist deßhalb so merkwürdig, weil Donna Maria die erste regierende Königin von Portugal seit dem Ursprunge des Reichs war, also in einem Zeitraum von 638 Jahren. Obgleich das Erbrecht der Töchter seit den Gesetzen von Lamego in allen Testamenten der Könige und den verschiedensten Staatsakten unbedingt anerkannt war: so hatte sich doch nie eine Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechtes geboten. Um die Krone dem Mannesstamme des Hauses Braganza zu erhalten, war Maria als Thronerbin mit ihres Vaters Bruder, Dom Pedro, vermählt worden. Ungeachtet er des verstorbenen Königs Bruder war, erhielt er erst den königlichen Titel, nachdem die Königin in gewöhnlicher Weise ausgerufen worden war. Dom Pedro

ging und saß bei dieser Feierlichkeit der Königin zur Linken und schwur ihr wie die andern Großen den Huldigungseid.

Von den Kindern der Königin Maria blieb nur der einzige Infant João (nachher König João VI.) am Leben, welcher bei der Geisteskranheit seiner Mutter schon 1792 die Regentschaft übernommen hatte, 1796 als Souverän ausgerufen worden war, aber erst nach dem Tode seiner Mutter (1816) den Titel eines Königs von Portugal annahm.

In die Regierungszeit dieses Königs fallen jene riesenhaften Erschütterungen der französischen Revolution und der Napoleonischen Kriege, welche auch auf die Geschicke des Hauses Braganza den größten Einfluß übten. Ungeachtet der dringend erstrebten Neutralität gerieth Portugal in Kampf mit Frankreich und seinen Verbündeten. Napoleon besetzte im Jahr 1807 Portugal; am 25. November 1807 schiffte sich die ganze königliche Familie nach Brasilien ein, wo sie 13 Jahre lang, bis zum 6. April 1821 verblieb. Hierdurch gab das Haus Braganza das erste Beispiel eines längeren Aufenthaltes einer europäischen Dynastie außerhalb dieses Erdtheils. — Nachdem Portugal durch den ersten Frieden von Paris in seinen alten Grenzen wieder hergestellt war, fühlte sich die portugiesische Nation durch die Entfernung des Hofes tief gekränkt und konnte den Gedanken nicht ertragen, von einer ehemaligen Kolonie aus regiert zu werden. Im Jahre 1820 brach ein Aufstand aus, welcher den König nöthigte, von Brasilien zurückzukehren und eine sehr demokratische Konstitution anzuerkennen, deren Vorbild die spanische Cortesverfassung war. Diese Verfassung hatte aber ein kurzes Leben; denn am 10. Oktober 1822 feierlich angenommen und beschworen, wurde sie bereits im neunten Monate ihres Bestehens vom Könige João VI. wieder aufgehoben.

João VI. starb am 10. März 1826; er hinterließ zwei Söhne:

1. Dom Pedro, den ältesten Sohn. Dieser Prinz war im Jahre 1821, als die königliche Familie nach Europa zurückkehrte, als Regent in Brasilien zurückgeblieben, war aber bereits am 12. Oktober 1822 genöthigt worden, sich als Kaiser von Brasilien proklamiren zu lassen, um dieses Land seiner Dynastie zu erhalten. Im Jahre 1825 wurde er von seinem königlichen Vater als Kaiser von Brasilien anerkannt. Dieser Fürst war nach dem Recht der Erstgeburt und nach verschiedenen ausdrücklichen Erklärungen seines Vaters Thronerbe der Krone Portugal.

2. Dom Miguel, den zweiten Sohn. Dieser Prinz hatte im April 1824 sich gegen seinen eigenen Vater empört und den König und seine Minister ihrer Freiheit zu handeln beraubt. Die fremden Gesandten mußten den König gegen seinen eigenen Sohn beschützen. Dom Miguel wurde zu einer Reise nach Oesterreich genöthigt, wo er mehrere Jahre in einer Art von Verbannung lebte.

Bei dem Tode João's VI. waren seine beiden Söhne abwesend; Dom Pedro wurde nicht nur im ganzen Lande, sondern auch von allen Kabinetten Europa's als legitimer König von Portugal anerkannt. Die Regentschaft wurde im Namen Dom Pedro's installirt, die Prinzessin-Regentin vollzog alle Regierungsakte im Namen ihres kaiserlichen Bruders. Als Dom Pedro die Nachricht vom Tode seines Vaters und vom Anfall der Krone Portugal erhielt, löste er seines Vaters altes Versprechen und gab der portugiesischen Nation am 19. April 1826 eine Charte, die sogenannte Carta de Lei, bestätigte fürs erste die von seinem Vater angeordnete Regentschaft, verzichtete aber bereits am 2. Mai 1826 bedingungsweise auf die Krone von Portugal zu Gunsten seiner ältesten Tochter Maria da Gloria. Die Bedingung war, daß sich die minderjährige Prinzessin Donna Maria mit ihrem Oheim, dem Infanten Dom Miguel, vermählen, daß aber die Prinzessin

Brasilien nicht früher verlassen sollte, bis die von Pedro gegebene Verfassung in Portugal beschworen und die Vermählung abgeschlossen worden wäre. Zugleich wurde Dom Miguel unter der Bedingung, daß er die Charte anerkennen und beschwören würde, von seinem Bruder zum Regenten bestimmt. Dom Miguel beschwor am 4. Oktober 1826 die verfassungsmäßige Charte unbedingt und ohne Vorbehalt zu Wien, verlobte sich am 29. Oktober per procurationem mit seiner Nichte Donna Maria, begab sich hierauf nach Portugal, wo er am 22. Februar 1828 anlangte, die Charte nochmals am 26. Februar inmitten der Cortes feierlich beschwor und die Regentschaft übernahm, welche ihm durch die Verfügung seines Bruders vom 3. Juli 1827 übertragen war „nach der Verfassung bis zur Volljährigkeit der Prinzessin Maria". Kaum hatte er aber die Regentschaft übernommen, so brach er seine Eide, seine heiligsten Pflichten gegen seinen kaiserlichen Bruder Dom Pedro, gegen seine Nichte Maria, deren Rechte auf den portugiesischen Thron er vorher stillschweigend und ausdrücklich zu wiederholten Malen anerkannt hatte. Er stürzte eine Verfassung ohne jeden Rechtsgrund um, welche er einige Tage vorher feierlich beschworen hatte; er mißbrauchte die ihm vertrauensvoll übertragene Stellung eines Regenten, um eine Krone zu usurpiren, die nicht ihm, sondern seinem erstgebornen Bruder und seiner Nichte Maria da Gloria gehörte. Um aber dieser Usurpation wenigstens einen Schein des Rechts zu geben, rief er bereits am 3. Mai seine Partisanen unter dem Namen „der alten Cortes von Lamego" auf den 23. Juni zusammen. Diese erklärten am 25. Juni 1828 den Kaiser Dom Pedro seines Thronrechtes für verlustig und Dom Miguel für den rechtmäßigen Nachfolger João's VI., worauf Dom Miguel am 30. Juni diesen Beschluß der sogenannten Cortes sanktionirte, die königliche Würde annahm und die Charte aufhob.

Selbst diese offenbare Usurpation, diese Verhöhnung aller Grundsätze der Ehre und der Moral, suchte sich in den Mantel des Rechts zu hüllen. Der Usurpator berief sich „auf die Grundgesetze des Reichs, auf welche der Thron gestützt" sei, er berief sich auf den unmittelbaren Uebergang der Krone auf ihn von seinem königlichen Vater João VI. Doch war Dom Miguel nur der zweite Sohn und Dom Pedro der Thronerbe nach dem Rechte der Erstgeburt, welches in jeder Erbmonarchie ein unverbrüchliches Grundgesetz ist. Wollte Dom Miguel daher nur einen Schein des Rechts für sich haben, so mußte er vor allem nachweisen, daß sein erstgeborner Bruder auf die Krone verzichtet habe oder seines Thronfolgerechts verlustig gegangen sei. Von dieser Seite suchte man mit sophistischen Gründen das gute Recht, die anerkannte Legitimität Dom Pedro's anzugreifen.

Die Anhänger Dom Miguels stellten nämlich den Satz auf, daß Dom Pedro durch Annahme der souveränen brasilianischen Kaiserkrone ein ausländischer Fürst geworden sei und somit sein Recht auf den portugiesischen Thron ohne weiteres verwirkt habe. Diesen Satz suchten sie durch eine falsche Auslegung des lamegischen Gesetzes zu rechtfertigen. Allein die Cortes von Lamego verbieten nur, daß das Königreich Portugal in fremde Hände gerathe; sie verbieten aber nicht, daß ein König von Portugal neue Staaten zu seinem Königreiche hinzu erwerbe. Vielmehr bietet die portugiesische Geschichte schlagende Gegenbeweise, indem verschiedene portugiesische Monarchen ungehindert zu gleicher Zeit über fremde Länder regiert haben. Uebrigens kann die brasilianische Krone nicht einmal als eine fremde bezeichnet werden, denn Brasilien bildete bis zu seiner Unabhängigkeitserklärung einen integrirenden Theil des portugiesischen Staatenkomplexes; es war

kein Ausland, sondern ein portugiesisches Kronland, wie schon der regelmäßige Titel des Kronprinzen „Prinz von Brasilien“ andeutet. Selbst als João VI. die Unabhängigkeit Brasiliens anerkannte, erklärte er ausdrücklich, „daß dem Prinzen Dom Pedro sein Thronfolgerecht in Portugal unverletzt reservirt werde“, was sich übrigens von selbst verstand.

Ja, Dom Miguel gerieth durch seine Usurpation mit seinen eigenen Erklärungen in stärksten Widerspruch, indem er wiederholt und feierlich das Erbrecht seines Bruders anerkannt hatte („em quem unicamente contemplo o legitimo Soberano“). — So wenig Dom Miguel einen Rechtsgrund für sich hatte, wußte er sich doch mit Hülfe eines furchtbaren Terrorismus eine Zeitlang zu behaupten. Furchtbar lastete seine blutige Schreckensherrschaft auf der unglücklichen Nation. Da entschloß sich endlich Dom Pedro, nach Entsagung seiner brasilianischen Krone, den Kampf für seine Tochter selbst in Europa zu leiten, um (wie er in dem Manifeste vom 2. Februar 1832 erklärte) „die legitime Regierung der Königin Maria II. wieder herzustellen“. Nach langem Kampfe wurde der gerechten Sache der Sieg beschieden. Am 23. September 1833 hielt Maria II. da Gloria ihren feierlichen Einzug in Lissabon. Dom Miguel kapitulirte zu Evora und schloß am 26. Mai 1834 zu Evoramonte die Uebereinkunft, in 14 Tagen Portugal zu verlassen, nicht mehr nach Portugal und Spanien zurückzukehren und sich mit einem Jahrgehalt von 375,000 Fres. zu begnügen. Er bekräftigte noch diesen Vertrag am 29. Mai durch eine eigenhändige Erklärung, sich weder direkt noch indirekt in die portugiesischen Angelegenheiten einzumischen. Aber gleich nach seiner Ankunft auf der italienischen Küste protestirte Dom Miguel am 24. Juni 1834 gegen diesen Vertrag und legte ferneren Einspruch gegen alle Anordnungen und Veränderungen der gegenwärtigen Regierung ein; ein Einspruch ohne alle rechtliche Bedeutung, da er von einer Person ausging, welche nur eine widerrechtlich usurpirte Gewalt verlor, nie aber den geringsten Rechtstitel auf die Krone Portugal gehabt hatte.

Seit dieser Zeit lebt Dom Miguel im Auslande. Derselbe ist seit 1851 vermählt mit der Prinzessin von Löwenstein-Wertheim-Rochefort. Aus dieser Ehe sind bereits zwei Töchter und ein Sohn hervorgegangen. Die von diesem Prinzen von Zeit zu Zeit aufgefrischten Prätensionen sind eben so rechtlos als ohnmächtig; denn die Dynastie Maria's II. wurzelt fest im Boden des Rechts wie in der Anhänglichkeit des portugiesischen Volks.

Nach der Besiegung des Usurpators ließ sich Dom Pedro die Wiederherstellung der Verfassung von 1826 vor allem angelegen sein, die Cortes wurden von ihm bereits 1834 eröffnet und er von denselben als Regent während der Minderjährigkeit seiner Tochter bestätigt. Die Charte von 1826 setzt im 4. Kapitel die Thronfolge folgendermaßen fest: „Art. 86. Die Königin Donna Maria II. von Gottes Gnaden und durch die förmliche Abdankung und Abtretung des Herrn Pedro I., Kaisers von Brasilien, wird immer in Portugal herrschen.“ „Art. 87. Die legitimen Nachkommen derselben werden auf dem Throne nach Ordnung der Erstgeburt folgen, so daß immer die ältere Linie der jüngeren, in derselben Linie der nähere Grad dem entfernteren, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen und in demselben Geschlecht die ältere Person der jüngeren vorgezogen werde.“

Da die Descendenz Donna Maria's sowohl durch die alten Reichsgesetze wie durch die neue Charte zunächst zur Thronfolge berufen war, so gab es für die Sicherung der Erbfolge keine wichtigere Angelegenheit, als die Vermählung der jungen Königin. Am 12. September wurde dem Regenten von den Cortes das

Recht eingeräumt, nach freier Wahl einen Gemahl für seine königliche Tochter zu bestimmen. Die Wahl fiel auf August Herzog von Leuchtenberg, welcher sich bereits am 1. December 1834 durch Prokuration, am 26. Januar 1835 in Person mit der Königin vermählte. Dieser Prinz starb aber bereits am 28. März 1835, ohne Portugal und seiner königlichen Gemahlin einen Thronfolger geschenkt zu haben.

Mit der Zustimmung der Cortes oder vielmehr auf deren ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch trat die junge Königin in eine zweite Ehe, und zwar mit dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg, ältestem Sohn des Herzogs Ferdinand von Sachsen-Koburg und der Fürstin Antoinette von Cohary, durch Prokuration am 1. Januar zu Wien und persönlich am 9. April 1836 zu Lissabon. Diese Ehe war mit einer blühenden Nachkommenschaft gesegnet, welche der Thronfolge Sicherung und Stätigkeit für die Zukunft verspricht. Am 16. September 1837 wurde der Kronprinz Dom Pedro von Alcantara geboren, welcher jetzt als Dom Pedro V. den Thron bestiegen hat.

Mit dem am 15. November 1853 erfolgten Tode der Königin Donna Maria da Gloria und der Thronbesteigung des jugendlichen Königs Dom Pedro, welcher sein Volk zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, hat nach deutscher Auffassung eine neue Dynastie, das Haus Sachsen-Koburg-Gotha, den Thron bestiegen, indem nach deutscher Ansicht die Kontinuität einer fürstlichen Familie nur durch den Mannsstamm gewahrt wird. Dagegen wird in allen Ländern der kognatischen Thronfolge als eine nothwendige Konsequenz die rechtliche Anschauung festgehalten, daß auch durch Prinzessinnen, also durch kognatische Succession, die Kontinuität der Familie erhalten werde. So kann staatsrechtlich genommen auch in Portugal nur die mit der kognatischen Thronfolge nothwendig verbundene Auffassung entscheiden, welche in Dom Pedro V. den ächten Sohn des Hauses Braganza erblickt.

Das Haus Braganza herrscht außerdem noch über ein außereuropäisches Reich, das Kaiserthum Brasilien.

Wichtige politische Gründe bestimmten Dom Pedro, den Vater Maria's II. da Gloria, zur Lösung der Personal-Union der beiden Reiche, von denen keines auf die Gegenwart des Souveräns im eigenen Lande verzichten wollte. Während er zu Gunsten seiner ältesten Tochter auf Portugal resignirte, bewahrte er seinen einzigen Sohn für die Thronfolge in Brasilien auf. Dieser gelangte nach der Entsagung seines Vaters vom 7. April 1831 als Dom Pedro II. zum Throne und übernahm am 30. Juli 1840 die Regierung in Person. Der Kaiser von Brasilien ist seit 1843 vermählt mit einer Prinzessin von Neapel. Aus dieser Ehe sind zwei Prinzessinnen entsprungen, welche die nächsten Rechte auf die Thronfolge haben, so lange kein Prinz am Leben ist, da man auch in Brasilien dem nationalen Grundsatze der kognatischen Thronfolge treu geblieben ist.

Um die Trennung Brasiliens von Portugal noch sicherer zu stellen, wurde von der gesetzgebenden Gewalt Brasiliens 1835 festgesetzt, daß wenn Dom Pedro II. ohne Kinder versterben sollte, die Erbfolge nicht auf die ältere Schwester, die Königin Maria II. von Portugal, sondern auf die zunächst folgende Infantin Donna Januaria (geboren am 11. März 1822) übergehen sollte.

Das Haus Braganza ist die einzige europäische Dynastie, von welcher ein Zweig seinen bleibenden Sitz außer Europa genommen hat und ein außereuropäisches Reich als Hauptland regiert.

Hermann J. F. Schulze.

14 *

# Brâhmanismus.

Der **Brâhmanismus** ist die ausgebildetste Hierarchie, d. i. Verschmelzung von Staat und Kirche, von der die Weltgeschichte Kunde hat. Nirgendwo sonst, in der alten oder neuen Welt, haben die Priester sich zu einer so unbedingten Herrschaft über die andern Klassen der Gesellschaft zu erheben gewußt, und sich trotz aller äußeren und inneren Krisen darin so lange behauptet, als in Indien, wo dieselbe bekanntlich noch jetzt fast unerschüttert dasteht. — „Zweierlei Götter giebt es, die Götter im Himmel und die Götter unter den Menschen, nämlich die vedakundigen Brâhmanen“ — so lautet der stolze Spruch bereits in der noch zum Veda selbst gehörigen Erklärungsliteratur, und **diesem** Satze gemäß sind alle Einrichtungen des brâhmanischen Staatslebens geordnet. Die Person des Brâhmanen ist unverletzlich, heilig: die gröbsten Vergehen und Sünden dürfen von Seite des Staates nur durch Geld oder Landesverweisung an ihm gestraft werden; er ist der geborne Lehrer und Priester, dem alle andern nur mit Ehrerbietung und Scheu sich nahen dürfen. Den Angehörigen der untersten Klassen ist sogar dies nicht verstattet, sondern sie müssen sich fernhalten, um durch ihren Anblick ihn nicht zu verunreinigen; Berührung eines Brâhmanen durch sie, oder selbst nur des ihm gehörigen Sitzes ist ein strafbares Vergehen, das sogar bei gesteigertem Grade mit Lebensstrafe geahndet wird.

Dieser bevorrechteten Stellung des Brâhmanen entsprechen nun freilich andererseits auch nicht weniger strenge Anforderungen und Pflichten. Sein Leben soll möglichst ein geistiges, der Vedakunde und dem Wissen von dem Wirken der Götter wie ihrer Verehrung geweihtes sein: jeden unreinen, irdischen Gedanken soll er von sich abwehren, stets als ein Muster der gesetzlichen Heiligkeit dastehen, und etwaige Verstöße dagegen mit der härtesten Strenge an sich selbst bestrafen. Von der Geburt an bis zum Grabe begleitet ihn eine Kette von Vorschriften, deren Beobachtung eine stete Aufmerksamkeit erfordert. Nirgendwo hat sich das religiöse Bedürfniß des Menschen so ausschließlich über alle andern zur Herrschaft erhoben, als hier. Gebet und Opfer reiht sich an Gebet und Opfer fast den ganzen Tag hindurch. Kein Vorkommniß des gewöhnlichen Lebens giebt es wohl, für welches nicht eine bestimmte Liturgie mit den allerspeciellsten, peinlichst genauen Vorschriften festgesetzt wäre. Das Individuum geht fast ganz auf in diesen ihm unbedingt durch seine Geburt auferlegten Gebräuchen und Riten.

In gleicher Weise sind auch die übrigen Klassen des Volkes an ganz bestimmte Ordnungen gebunden. Der Kriegerstand zunächst, aus welchem auch die Könige hervorgehen, genießt ungemein große Vorrechte über den dritten Stand, den der sogenannten Vaiçya, d. i. angesiedelten Ackerbürger, wie dieser wieder über die sogenannten Çûdra, die eigentlichen Handwerker, denen sich dann noch als unterste Stufe eine große Zahl verschiedener Mischkasten, wie Hirten, Jäger, Fischer und dgl. anschließen. Die verachtete und trostlose Stellung, welche diese letztern in dem brâhmanischen Staatssystem einnehmen, bildet in ihrer Unmenschlichkeit und Härte einen so schneidenden Kontrast gegen die göttliche Würde der ersten Kaste, wie derselbe nur etwa in den Sklavenstaaten Nordamerika's eine Art Analogie finden mag. Und hier, wie dort, sind es gleiche Gründe, welche dasselbe Resultat hervorgerufen haben, die Verschiedenheiten nämlich und die Antipathieen der Rasse und des Blutes.

Eine klare Anschauung hierüber, wie über die historische Entwicklung des brâhmanischen Staatsthums überhaupt, ist uns erst seit Kurzem geworden, seit

wir nämlich mit Hülfe der vedischen Lieder dasselbe bis in seine Anfänge hinauf verfolgen gelernt haben. Diese Lieder, einer der kostbarsten Ueberreste des Alterthums, führen uns durch die in ihnen enthaltenen geographischen Angaben als Bedingung für ihre Abfassung in eine Zeit zurück, wo das Volk der indischen Arier noch gar nicht in Indien selbst, sondern noch an der nordwestlichen Grenze Indiens, im Pendschâb, an den Ufern des Indus und seiner Nebenflüsse seine Wohnsitze hatte. Von da aus vermögen wir die allmählige Einwanderung und Ausbreitung derselben über Hindostan und das südliche Indien, wie schließlich auch den indischen Archipel und zum Theil Hinterindien, in den literarischen Dokumenten mit fast vollständiger Sicherheit zu verfolgen, und Hand in Hand damit auch die Entstehung, das Wachsthum und die Vollendung des brâhmanischen Staatsthums. In den vedischen Liedern findet noch durchaus keine weitere Scheidung zwischen den verschiedenen Gliedern des arischen Volkes statt, als solche, die sich überall naturgemäß durch größeren oder geringeren Besitz und dgl. ergiebt. Die einzelnen Geschlechter und Stämme stehen unter ihren patriarchalischen Oberhäuptern, übrigens als solche in häufigen Beutefehden mit einander. Jeder Hausvater ist Priester in seinem eigenen Hause, zündet selbst in Gemeinschaft mit den Seinigen den symbolisch als Götter verehrten Naturkräften das heilige Opferfeuer an und fleht zu ihnen um Segen für sich selbst, seine Familie, seine Heerden und Saaten, um Unsterblichkeit als Lohn für seine guten Thaten und um Verschonung mit den schädlichen Gewalten dieser Naturkräfte, die er bittet, von ihm weg auf seine Feinde zu richten. Nur für größere Feierlichkeiten, Stammesopfer und dgl., scheinen die besonders damit Betrauten als Vertreter der Gesammtheit dazustehen, und von der Freigebigkeit der kleinen Fürsten und Könige den Lohn für ihre Leistungen zu erhalten, wofür sie dann in frischem Dankesgefühl ein naives Loblied anstimmen, wie uns mehrere dergleichen noch erhalten sind.

Bei dem Weiterziehen aber in die Fremde ändert sich dies Bild vor unsern Augen. Man traf in Indien auf Ureinwohner zum Theil schwarzer, zum Theil brauner Farbe, die auf der niedrigsten Kulturstufe standen, wie sie sich noch bis jetzt daselbst hier und dort so erhalten haben, und die dadurch in dem geistig bewegten, bekanntlich der weißen Rasse angehörigen Arier einen ethischen Widerwillen erregten, der zugleich wohl auch geradezu ein physischer gewesen sein mag. Diese Stämme mußten unterjocht werden, und bei ihrer wilden Kraft, bei der großen numerischen Ueberlegenheit derselben über ihre einwandernden Besieger hatten die letztern alle Anstrengung und Kraft aufzubieten, um diese Unterjochung zu einer dauernden zu machen. Die größte Koncentration auf sich selbst, das möglichste Fernhalten aller Vermischung, der härteste Druck nach unten war diesen damit durch den Trieb der Selbsterhaltung als der einzige Weg angewiesen, auf welchem ihr neues Staatsthum sich entwickeln konnte. Bei der tiefen, ächt kindlichen Religiosität der Arier trat ferner, gegenüber den ringsum von außen drohenden Gefahren, das Gefühl der Abhängigkeit von dem Schutze der Götter, der Wunsch sich denselben möglichst sicher zu verschaffen, viel lebendiger als in den früheren, im Verhältniß dazu so viel stilleren, friedlicheren Sitzen hervor. Der überwältigende, erschlaffende Einfluß des neuen Klima's erstickte zudem die alte, naturwüchsige Kraft, die wohl gar eine Gegenseitigkeit in den Verdiensten der Götter und Menschen um einander beansprucht hatte! Mit dem Bedürfniß einer innigeren Gemeinschaft an der göttlichen Hülfe stieg dann natürlich auch der Werth und die Wichtigkeit der Opfer, welche dieselbe zu verschaffen im Stande waren, so wie Derer, welche die alten heimathlichen Gebräuche dabei am treuesten inne hatten,

sich auf die Kenntniß derselben und der dazu gehörigen Lieder am Besten verstanden oder zu verstehen vorgaben, der Träger also des altväterlichen Herkommens, der Priester, oder, wie sie sich nunmehr bereits zu nennen beginnen, der Brâhmana, d. i. Gebetkundigen (von **brahman**, das Gebet, eigentlich „Wachsthum, Stärkung"). Der Eigennutz lehrte die Betreffenden bald, auf welchem Wege sie weiter vorzuschreiten hätten. Die Kenntniß der alten Lieder und Gebräuche ward nunmehr ausschließlich nur in ihren Familien weiter gepflanzt, ward erblich, und mit jeder Generation erweiterte sich dann von selbst der Umfang und der Inhalt ihres Einflusses und ihrer Stellung, bis sie zuletzt eben zu der im Eingange bezeichneten abergläubischen Höhe gelangten, wo sie nicht mehr blos als Vermittler zwischen Göttern und Menschen, sondern sogar als die leibhaftigen Repräsentanten des Göttlichen, als die irdischen Götter selbst dastehen. Nach dem Grundsatze: divide et impera, und von den äußeren Verhältnissen getragen, lernten sie bald auch ferner unter dem übrigen arischen Volke eine weitere Spaltung zu begünstigen, welche zunächst sich darin von selbst bildete, indem nämlich der kriegerische Theil desselben, auf welchem vorzüglich der Schutz des ganzen Staatsthums vor den Angriffen der Ureinwohner beruhte, die königischen und adligen Geschlechter also, über dem Reste, den eigentlichen Ansiedlern und Landbauern, eine ebenso bevorzugte Stellung sich errang, wie sie diesen wieder im Verhältniß zu den unterjochten Ureinwohnern oder den durch geschlechtliche Mischung mit diesen entstehenden Mischkasten zukam. Das gegenseitige Vernehmen dieser vier Klassen ward dann im Verlauf im Interesse und durch die Fürsorge der Brâhmanen wie der Königischen in den genauesten Einzelnheiten systematisch festgestellt, und die strikte Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften blieb der einzige Weg, auf welchem ein Jeder seine eigene Tugend und Tüchtigkeit bewähren konnte.

Irgendwelche chronologische Bestimmung über den Zeitraum anzugeben, welcher erforderlich gewesen ist, um so gewaltige Veränderungen hervorzurufen, wird wohl für immer unmöglich bleiben. Wir können indeß in gleicher Weise auch vom religions- und vom sprach-geschichtlichen Standpunkt aus wenigstens eine innere Chronologie verfolgen, die uns hier wie dort zu der Annahme führt, daß ein Jahrtausend schwerlich als eine zu hohe Zahl dafür erscheinen kann. Da wir nun mit Bestimmtheit wissen, daß zur Zeit Buddha's, dessen Leben etwa das sechste Jahrhundert vor Christus ausfüllt, das brâhmanische Staatsthum in seinen Extravaganzen bereits vollständig ausgebildet war, insofern er eben als ein Reformator dagegen auftritt, so werden wir für die Zeit, in welcher die Arier noch erst am Indus ansässig waren, etwa in das 16. Jahrhundert v. Chr. geführt, eine Annahme, mit welcher auch einige sonstige Punkte stimmen, zum Theil astronomischen, zum Theil historischen Inhaltes, wie z. B. der Handel der Phönicier zu Salomo's Zeit nach Ophir, dem Lande der Abhîra an der Indusmündung, von wo, sowohl durch die Namen der betreffenden Handelsgegenstände, als durch die Art derselben, bezeugt wird, damals bereits ein arischer Küstenhandel mit Malabar im Gange gewesen sein muß. Die Berichte der Griechen aus Alexanders Zeit zeigen uns das brâhmanische Staatsthum bereits über ganz Hindostan und einen großen Theil des Dekhan ausgebreitet. Die einheimischen großen Epen schildern uns zum Theil diese Ausbreitung selbst in mythischem Gewande.

Der gefährlichste Feind, den das Brâhmanenthum je gehabt hat, ist der Buddhismus, der in der That auch eine Zeit lang dasselbe zu unterdrücken im Stande gewesen wäre. Aber theils durch die eigene Reinigung und in Folge davon Konsolidirung, die es durch ihn, ähnlich wie der Katholicismus durch die Refor-

mation, erfuhr, theils durch die Anbequemung an verschiedene volksmäßige, wohl wesentlich den Kulten der Ureinwohner entlehnte religiöse Vorstellungen (aus welcher Amalgamation die sogenannten Vishnu- oder Krishna- und Çivadienste hervorgingen, die wesentlich Eigenthum des Volkes sind, während die Brâhmanen selbst an ihrem allmählig entwickelten spekulativen Pantheismus, dem Glauben an die absolute Weltseele, das **brahman**, festhielten), theils endlich durch einen hartnäckigen, vom eigensten Interesse getragenen Fanatismus ist es dem Brâhmanenthum nicht nur gelungen, sich zu behaupten und den Buddhismus schließlich ganz aus Indien zu verdrängen, sondern es ist auch sogar darauf wieder zu einer ganz neuen, noch viel schlimmer bigotten und abergläubischen Blüthe gelangt, die ihren Höhepunkt in den sogenannten Purâna und Tantra und in den abscheulichsten Gebräuchen erreicht hat, wie sie selbst jetzt noch immer im Schwange sind. Der Islam mit seiner rohen Gewalt hat nur da zu wirken vermocht, wo er absolut herrschte, und auch da fast nur auszurotten verstanden, statt zu bekehren, dagegen aber in den übrigen, weniger streng unterworfenen Theilen des ungeheuren Landes durch die Folie der Nationalität und der Verfolgungsnoth dem Brâhmanenthum die wirksamste Unterstützung gewährt.

Die sittliche und religiöse Versumpfung, die jetzt großentheils in Indien herrscht, beginnt nur allmählig unter der elektrischen Kraft der europäischen Civilisation einem neuen Leben zu weichen, und nicht wenig werden zur Erweckung eines solchen auch die Arbeiten beitragen, welche neuerdings in Europa auf die Wiedergewinnung und Bekanntmachung der alten vedischen Lieder und Texte gerichtet sind, in welchen uns ein so ganz anderes Bild des indischen Lebens, als das jetzige entgegentritt. Die kritische Bearbeitung und Erklärung derselben muß mit der Zeit von selbst das Vorurtheil zerstreuen, als ob eben die jetzigen Verhältnisse sich auf deren Auktorität stützen könnten. Es muß und es wird, mit der Zeit, dadurch eine ähnliche Revolution in den Geistern des denkenden Theiles der Inder, selbst der Brâhmanen, hervorgerufen werden, wie diese ihrer Zeit durch Dr. M. Luthers Bibelübersetzung bei uns in's Leben trat. Damit wird dann die europäische Wissenschaft in würdiger Weise die ungemeinen Dienste vergelten, welche sie ihrerseits von dem Brâhmanenthum durch dessen Literatur und Sprache erfahren hat. Denn während die erstere uns durch alle Phasen hindurchführt, auf welchen das religiöse Streben der Inder je gestanden, und in denen es seine Befriedigung gesucht hat, und uns damit bei der merkwürdigen Universalität desselben ein bis dahin in dieser Weise ganz mangelnder objektiver Maßstab für die ähnlichen Bewegungen im Leben anderer Völker Asiens wie Europa's geboten, ja sogar vielfach für manche bisher in ihrem Ursprunge dunkle Institutionen und Gebräuche bei uns selbst ein Schlüssel an die Hand gereicht wird, so hat uns andererseits die Sprache der Inder bekanntlich mit dem schönen Geschenke eines indogermanischen (arischen) Urvolkes beschenkt (vgl. den Art. Arische Völker) und damit Licht in eine unvordenkliche Vorzeit gebracht, für welche an historische Dokumente nicht im Entferntesten zu denken ist. Wir wissen jetzt — oder wir können es wenigstens wissen — durch eine Vergleichung nämlich der gemeinsamen und mittelst ihrer im Sanskrit noch lebenden Wurzeln nunmehr verständlichen Wörter, wie jene uns, den Germanen, mit Pelasgern, Slaven und (den orientalischen) Ariern (Persern und Indern) gemeinschaftlichen Vorväter gelebt und in welcher naiven Frische und Kindlichkeit sie gedacht haben. Welch' ein ungeheures Feld ist damit für die Geschichte erobert! welch' eine Stufenreihe damit geschaffen, auf der wir von dort oben herab steigen zu dem heutigen, in wüstem Aberglauben, in formlosen Phantastereien versunkenen Brâhmanenthum!

Wichtigste Literatur. Colebrooke, miscellaneous essays. London 1837. 2 vol. Sir W. Jones, institutes of Hindu Law, or the Ordinances of Menu Calcutta 1794, ed. sec. 1796, ed. tert. London 1807, ed. quart. London 1825. Ad. Fr. Stenzler, Yâjnavalkya's Gesetzbuch. Berlin 1849. R. Roth, zur Literatur und Geschichte des Weda. Stuttgart 1846. Ad. Kuhn, zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker. Berlin 1845. (Wieder abgedruckt in den „Indischen Studien" vol. 1.) Chr. Lassen, Indische Alterthumskunde. Bonn 1847—57. M. Duncker, Geschichte des Alterthums. Zweiter Band. Berlin 1853 ed. sec. 1855. Ad. Wuttke, Geschichte des Heidenthums. Zweiter Theil. Breslau 1853. A. Weber, Akademische Vorlesungen über indische Literaturgeschichte. Berlin 1852. Desselben Indische Studien. Berlin 1849—55. 3 vol. Desselben Indische Skizzen. Berlin 1857.

A. Weber.

**Brandschatzung,** s. Kontribution.

**Brandversicherung,** s. Versicherungsanstalten.

## Brasilien.

Umfang und Grenzen. Das Kaiserthum Brasilien, in Amerika das Erbtheil des portugiesischen Volksstammes und der einzige selbstständige Staat, in dem noch der Sprößling eines europäischen Fürstenhauses auf dem Throne sitzt, umfaßt etwa das östliche Drittheil des gesammten südamerikanischen Kontinents. Es wird gegen Norden durch drei Kolonialstaaten, das französische, niederländische und englische Guyana, gegen Norden und Nordwesten durch die drei kolumbischen Staaten Venezuela, Neu-Granada und Ekuador, gegen Westen durch die beiden peruanischen Staaten Peru und Bolivia und endlich gegen Südwesten und Süden durch das Staatensystem des La Plata, die argentinische Konföderation, Paraguay und Uruguay begrenzt; die Grenzen beruhen noch so gut wie ganz auf den alten ungenauen Bestimmungen des portugiesisch-französischen Friedens zu Utrecht, 11. April 1713, und des spanisch-portugiesischen Vertrags zu S. Ildefonso, 1. Okt. 1777; und wenn auch in neuester Zeit nach allen Seiten hin über eine genaue Grenzregulirung unterhandelt worden ist, so ist eine solche bisher doch nur mit Peru definitiv zu Stande gekommen. Unter diesen Umständen, um so mehr, da eine wirkliche Vermessung des Reichs kaum begonnen hat, läßt sich der Flächeninhalt nicht bestimmen; die neueste Angabe von dem kaiserlich brasilianisch historisch-geographischen Institut schätzt denselben auf 3,956,800 englische □Meilen (über 180,000 geogr. □M.), und demnach würde Brasilien an territorialer Ausdehnung selbst die vereinigten Staaten (nach dem Census von 1850 nur 3,306,805 englische □M.) übertreffen, unter allen amerikanischen Reichen den ersten Rang einnehmen.

Naturbeschaffenheit. Brasilien zerfällt nach seiner natürlichen Eintheilung in drei große Gruppen. Den eigentlichen Kern und die Hauptmasse bildet ein inneres Hochland, in dessen geologischer Bildung der Sandstein, Gneiß und Granit vorherrschen, und das, zum größten Theil mit Urwald bedeckt, doch an vielen Stellen auch als nackte Ebene (Campos) hervortritt; es fällt gegen Osten mit einer schmalen Abdachung zum atlantischen Meer ab, während seine westlichen Ausläufer sich den äußersten Abhängen der Cordilleras de los Andes nähern. An dies innere Hochland lehnt sich gegen Nordwesten das Flußthal des Ama-

zonas, gegen Südwesten das Flußthal des La Plata, zwischen denen die eben erwähnten westlichen Ausläufer die Wasserscheide ausmachen; beide Stromgebiete reichen weit über die brasilianischen Grenzen in die Nachbarstaaten hinein und sind bisher noch kaum von der Kultur berührt, so daß sie ihren natürlichen Charakter, das Amazonasthal den des tropischen Urwaldes, das La Platathal den der Prairie, in ursprünglicher Reinheit bewahrt haben. — Obwohl nun Brasilien beinahe ganz unter der heißen Zone liegt, so ruft doch diese dreifache Gliederung, dazu die vielen kleinern Terrainverschiedenheiten selbstverständlich eine große Mannichfaltigkeit der klimatischen Verhältnisse hervor, auf welche wir hier nicht genauer eingehen können; nur eine Bemerkung (vom praktischen Standpunkt der Auswanderungsfrage, die ja heute in Allem, was Amerika angeht, vorantritt) mag hier ihren Platz finden. Für den europäischen, zumal den nordeuropäischen Ackerbauer ist das La Platathal vorzugsweise gut geeignet; nebenher auch das innere Hochland; doch sind die tiefeingeschnittenen Flußthäler und die Küstenabdachung nach dem atlantischen Meer, wo in den letzten Jahren Cholera und gelbes Fieber ihren furchtbaren Triumphzug hielten, möglichst zu vermeiden. Und was endlich das Flußgebiet des Amazonas anbetrifft, so ist dasselbe entschieden unpassend; sein Deltaland, gerade unter dem Aequator belegen, ist ungesund; viele Meilen weit längs dem Strom ziehen sich Niederungen hin, die wiederholten Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, in denen bösartige Gallenfieber und eine lästige ekelhafte Insektenwelt die Herrschaft führen; und ehe der undurchdringliche Urwald gerodet, die ersten Schwierigkeiten der Kolonisation überwunden wären, würden viele tausend europäische Kolonisten dort ihr Grab gefunden haben. Eine regelmäßige Besiedelung dieses Stromthals ist wohl erst nach Jahrhunderten möglich, wenn die innern Hochlande und das La Platathal gut bevölkert und im Stande sein werden, aus ihrem Ueberflusse einen ununterbrochenen Nachschub frischer Kräfte in diese Niederungen überströmen zu lassen; aber niemals durch eine direkte europäische Einwanderung.

Politische Eintheilung. Ueber die drei großen natürlichen Gruppen vertheilen sich die zwanzig Provinzen des Kaiserthums folgendermaßen:

I. Das Flußgebiet des Amazonas enthält 1. die Provinz des (obern) Alto Amazones; 2. Provinz Para (Indianisch „Fluß") mit der Haupt- und Handelsstadt Belem;

II. das innere Hochland mit der atlantischen Abdachung die Provinzen 3. Goyaz; 4. Maranhao; 5. Piauhy (Ind. „das fischreiche Wasser"); 6. Ceara; 7. Rio grande do Norte (Port. „der große Nordfluß"); 8. Parahyba (Ind. „der böse Fluß"); 9. Pernambuko (Ind. „der Meerarm") mit der wichtigen Haupt- und Handelsstadt Recife, gewöhnlicher Pernambuko genannt; 10. Alagoas (Port. „Seen und Sümpfe"); 11. Sergipe; 12. Bahia (Port. „die Bai") mit der wichtigen Haupt- und Hafenstadt Salvador oder Bahia; 13. Espirito Santo; 14. a. Rio de Janeiro und 14. b. das davon abgesonderte Municipio Neutro, d. h. die Reichshauptstadt S. Sebastiao do Rio de Janeiro nebst Weichbild; 15. Minas Geraes (Port. „die allgemeinen Minen") mit dem vormals politisch abgesonderten Diamantendistrikt;

III. das Flußgebiet des La Plata: 16. S. Paulo mit der gleichnamigen Hauptstadt und dem wichtigen Hafen Santos; 17. S. Katharina; 18. S. Pedro oder gewöhnlicher Rio Grande do Sul (Port. „der große Südfluß") mit der Haupt- und Hafenstadt Porto Allegre; 19. Parana (Ind. „großes Wasser") und 20. Mato Grosso (Port. „der große Urwald"); in dieser letzteren Provinz laufen die beiden Stromsysteme des La Plata und Amazonas, sowie die

westlichen Ausläufer des innern Hochlandes in und neben einander. — Ein Blick auf die Karte zeigt zur Genüge, wie sehr die Provinzen in geographischer Ausdehnung verschieden sind; glaubwürdige Angaben über den Flächeninhalt der einzelnen fehlen noch immer; doch ist Mato Grosso bei Weitem die umfangreichste, etwa ein Sechstheil des ganzen Kaiserthums und ungefähr so groß wie Frankreich, Deutschland, die Schweiz, Belgien und Holland zusammengenommen.

Außer auf dem Kontinent und seinen unmittelbaren Dependentien weht die brasilianische Flagge noch auf ein paar unbedeutenden, felsigen Eilanden, welche weit von der Küste im atlantischen Ocean liegen, auf der Gruppe Fernando de Noronha und auf der Gruppe Trinidad.

Die Bevölkerung. Die Bevölkerungsstatistik Brasiliens ist bis jetzt meist aus der Luft gegriffen oder doch eine bloße Wahrscheinlichkeitsberechnung; wir beschränken uns daher auf einige wenige Notizen. Das gesammte Reich zählt nach der Angabe des histor.-geogr. Instituts 6,065,000 Seelen [1]), von denen die Mehrzahl längs der Küste des atlantischen Meeres von Parahyba abwärts, theils auf der Abdachung, theils am Rande des innern Hochlandes angesessen ist, und zwar in zwei großen Gruppen. Die erste Gruppe umfaßt die Provinzen Parahyba, Pernambuko, Alagoas, Sergipe, Bahia und mag etwa 2 Millionen enthalten, davon Bahia beinahe die Hälfte; die zweite Gruppe mit etwa 3 Millionen umfaßt die südlichen Provinzen Rio de Janeiro (über 800,000, wovon auf das Municipio Neutro im Jahr 1850 266,466 Seelen kamen), Minas Geraes (über 1 Million), S. Paulo, S. Katharina und S. Pedro; zwischen beiden liegt eine verhältnißmäßig menschenleere Wüste, die Provinz Espirito Santo mit nur 30,000 Einwohnern, welche auf die Küste beschränkt sind, während sonst in der ganzen Landschaft die eingebornen Indianerstämme der Puris und Aimores (Botokudos) die Herrschaft behaupten. Was die übrigen Theile des Reichs anbetrifft, so ist in den nördlichen Küstenprovinzen nur das Meeresufer und das Deltaland der Flüsse nothdürftig besiedelt; über das eigentliche Binnenland endlich sind blos schwache Bevölkerungs-Cadres zerstreut, die durch ungeheure Entfernungen getrennt, wie Inseln im Meer vereinzelt liegen. Zu dieser allgemeinen Charakteristik der Volksvertheilung müssen wir noch die Bemerkung hinzufügen, daß auch die beiden Gruppen, welche wir eben als verhältnißmäßig dicht bevölkert bezeichneten, diese Bezeichnung keineswegs verdienen, wenn wir einen europäischen oder auch nur den Maßstab der atlantischen Staaten der nordamerikanischen Union an sie legen; auch hier sind die Ortschaften fast allenthalben durch weite Entfernung und die allerschlechtesten Straßen von einander getrennt. Diese Thatsache erklärt sich aus der Kolonisationsgeschichte; die brasilianische Kolonisation ist nicht wie die nordamerikanische regelmäßig Schritt für Schritt vorgerückt; sondern durch die Entdeckung des Goldes und Edelgesteins (in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts) ward sie plötzlich zu einem regellosen überstürzten Vordringen angetrieben; die Schaaren von Goldsuchern streiften hunderte von Meilen ins Binnenland, bis sie eine Mine entdeckten, und wenn sich diese erschöpft hatte, so ginz es entweder abermals gegen Westen, oder man blieb

[1] Nach der neuesten officiellen Angabe (**Relatorio** von 1856) wird die Gesammtbevölkerung, jedenfalls viel zu hoch, auf 7,677,800 Einwohner geschätzt; davon kommen auf Alto Amazonas 42,600; Para 207,400; Maranhao 360,000; Piauhy 150,400; Ceara 385,300; Rio Gr. d. N. 190,000; Parahyba 209,300; Pernambuko 950,000; Alagoas 204,200; Sergipe 183,600; Bahia 1,100,000; Espirito Santo 51,300; Rio de Janeiro 1,200,000; Minas Geraes 1,300,000; S. Paulo 500,000; S. Katharina 104,900; Parana 72,400; Rio Gr. do Sul 201,300; Goyaz 180,000 und Mato Grosso 85,000.

in der Nachbarschaft als Ackerbauer sitzen. So entstanden die ungeheuern lokalen Zwischenräume, welche das brasilianische Volk aus eigenen Kräften auszufüllen unvermögend war und ohne eine starke europäische Einwanderung immer unvermögend bleiben wird.

Das Volk Brasiliens ist aus dem Zusammentreffen dreier verschiedener Rassen hervorgegangen: der indianischen Urbevölkerung, der weißen europäischen und der schwarzen afrikanischen Einwanderung; sie haben sich hier wie kaum wo anders verschmolzen, so daß die Hauptmasse entschieden aus Mischlingen jeder Schattirung besteht, während unter der Gesammtzahl von 6 Millionen vielleicht nur eine Million das reine weiße, eine halbe Million das reine indianische Blut bewahrt hat. — Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die historische Stellung dieser drei Rassen! Die rothe Urbevölkerung ist hier nicht wie in den vereinigten Staaten principiell vom Staat ausgeschlossen, sondern sie ward vielmehr in doppelter Weise herangezogen. Einerseits suchten die weißen Ansiedler so viel Indianer als möglich zu Sklaven zu machen, und diese haben sich allmälich ganz mit der schwarzen Sklavenbevölkerung vermischt. Anderseits war der katholische Klerus, zumal die Gesellschaft Jesu bemüht, die Indianer für das Christenthum, für ein ackerbauendes Leben zu gewinnen und siedelte die Proselyten dann in Missionsdörfern an, neben den weißen Niederlassungen, aber streng von denselben geschieden; doch dies System, längst vielfach angefeindet, nahm mit der Aufhebung des Jesuitenordens ein völliges Ende, und seitdem sind die Missionsdörfer fast alle verödet, ihre Einwohnerschaft verwildert. Bei alledem hat jedoch die Mehrzahl der Indianer von jeher ihre ursprüngliche Wildheit bewahrt; weit und breit sind sie durch das ganze Reich zerstreut, die meisten im fernen Westen und Norden; aber außerdem wohnt eine nicht geringe Anzahl kleiner Horden noch in den bevölkertsten Provinzen des Hochlandes und der Küste, in unmittelbarer gefährlicher Nachbarschaft der weißen Siedelungen; denn der Brasilianer hat nicht gleich den Angelsachsen des Nordens die Indianer rein vor sich weggefegt; er mußte zufrieden sein, wenn sie vor dem Schall seiner Axt und seiner Büchse in die unwegsamern Landestheile, in das undurchdringlichste Dickicht des Waldgebirgs zurückwichen. — Die Neger sind bekanntlich durch den afrikanischen Sklavenhandel, der bis vor wenigen Jahren ununterbrochen fortdauerte, nach Brasilien hinübergeführt, und demnach war ursprünglich die Race ausschließlich zur Sklaverei bestimmt; doch ist allmälich ein nicht geringer Theil durch Emancipation und sonst zur Freiheit gelangt; auch bietet der Urwald immerfort flüchtigen Negerbanden eine sichere Zuflucht. — Endlich die Weißen kamen theils auf dem Wege der freiwilligen, theils auf dem Wege der Zwangs-Einwanderung (Deportirte; Brasilien diente nämlich bis zur Unabhängigkeitserklärung für Portugal nebenher auch als Strafkolonie); sie sind beinahe ausschließlich von portugiesischer Abkunft; denn die fremde Einwanderung, welche in älterer Zeit lange principiell ausgeschlossen war, ist auch in den letzten drei Jahrzehnten, wo man sie wiederholt herbeirief, nur sehr gering gewesen. — Wie sich von selbst versteht, sind die Weißen die eigentlichen Herren des Landes, die herrschende Kaste; doch ist hier keineswegs ein schroffer Gegensatz der Rasse, wie z. B. in den vereinigten Staaten; der Unterschied des Besitzes und des Standes entscheidet in Brasilien mehr als der der Hautfarbe. Schon während des 16. und 17. Jahrhunderts finden wir einzelne Indianer und Neger um ihrer Verdienste willen mit portugiesischen Ehrentiteln und hohen Orden geschmückt, und die Verfassung des Kaiserthums stellt stillschweigend alle Rassen gleich, räumt allen freien Bürgern ohne Unterschied der Hautfarbe gleiche politische Rechte ein. Es liegt auf der Hand, daß dies Zuge-

ständniß das thatsächliche, materielle und geistige Uebergewicht der weißen Rasse nicht aufheben, daß es dem Indianer und Neger, die, selbst wenn sie frei sind, doch meist nur in den untersten Volksschichten einen Platz einnehmen, nicht besonders zu Gute kommen kann; aber wenigstens die Mischlinge, die freien Farbigen genießen desselben in vollem Maße; und wir finden deren nicht nur viele reich begütert; auch unter den höchsten Beamten, den Volksvertretern sitzen Mulatten und Mestizen von allen Schattirungen.

Was die Gliederung der Nation anbetrifft, so kann (wenn wir allenfalls von der Geistlichkeit absehen) von eigentlich ständischen Unterschieden keine Rede sein. Die Pairie des Reichs schmückt sich freilich nach europäischer Weise mit hochklingenden Adelstiteln; aber sie ist durchaus neuer Kreation, erst seit der Unabhängigkeit, ohne politische Vorrechte und nicht erblich. Dagegen giebt es zwei andere, tief einschneidende Gegensätze zwischen Freien und Sklaven, Besitzenden und Besitzlosen! Unter der Gesammtzahl von 6,065,000 Seelen sind 2,900,000 Sklaven; also steht hier eine beinahe gleiche Anzahl von Sklaven den Freien gegenüber, während in den vereinigten Staaten auf 6 Freie nur ein Sklave kommt. Das Verhältniß ist demnach in Brasilien weit gefährlicher; doch wird es hier nicht so sehr durch den schroffen Gegensatz der Rasse geschärft, und andererseits soll auch die Behandlung der Sklaven hier im Allgemeinen milder sein; so wenigstens erzählt eine traditionelle Sage, deren Werth oder Unwerth wir dahin gestellt sein lassen. Wichtiger und beruhigender als diese beiden Momente ist ein drittes: die Sklavenbevölkerung wird in Zukunft nicht mit der freien Bevölkerung gleichen Schritt halten können; während die letztere aus der freien Einwanderung einen außerordentlichen Zuwachs hoffen darf, ist sie seit der Aufhebung des Sklavenhandels blos auf die natürliche Vermehrung angewiesen, und diese wird in den nächsten Jahrzehnten kaum im Stande sein, den natürlichen Ausfall zu decken. Denn wie überall, wo man sich zur Herbeischaffung der Arbeitskräfte auf den Sklavenhandel verließ, so besteht auch hier unter der Sklavenbevölkerung ein großes Mißverhältniß der Geschlechter; die Pflanzer kauften lieber und bei Weitem mehr rüstige Männer als Weiber, und diese unkluge Spekulation muß sich jetzt rächen; die Sklavenheerden werden bedeutend zusammenschmelzen, zumal wenn sich die furchtbaren Epidemien der letzten Jahre wiederholen sollten, — ein empfindlicher Verlust für den einzelnen Sklavenhalter, aber unbedingt ein Vortheil für das gesammte brasilianische Volksthum. — Unter diesen Umständen halten wir den socialen Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen für noch bedrohlicher. Die beiden Hauptreichthümer Brasiliens, Land und Arbeitskräfte, d. h. Sklaven, sind in den Händen von unverhältnißmäßig wenig Familien; nach einer annähernden Schätzung giebt es höchstens 200,000 Sklavenhalter, und von diesen besitzen die meisten nicht mehr als 1—3 Sklaven, so daß sich die Hauptmasse der Sklavenbevölkerung, 2 Millionen, wahrscheinlich nur unter 20—40,000 Eigenthümer vertheilt. Aehnlich die Vertheilung des Grundbesitzes, der fast immer in ungeheuern Latifundien zusammengeballt ist; es soll nur 160,000, nach Andern gar nur 40,000 Grundbesitzer geben. Somit steht einer kleinen Aristokratie des Besitzes eine große besitzlose Masse gegenüber, und da es der letztern bei der Indolenz des Volkscharakters doppelt schwer wird, zu einem Eigenthum zu gelangen, so hat man volle Ursache zu fürchten, daß sie dereinst geneigt sein wird, sich auf dem kürzern leichtern Wege des gewaltsamen Umsturzes zu helfen.

Landwirthschaft und Handel. Mit der Vertheilung des Grundbesitzes steht die Art und Weise, in der Brasiliens Haupterwerbszweig, die Landwirth-

schaft, betrieben wird, in einem unauflöslichen Zusammenhang. Sie ist durchaus ein System des Raubbaues; der Pflanzer hat alle Zeit nur einen kleinen Winkel seines ausgedehnten Landgutes in Kultur, und erst wenn dessen jungfräuliche Tragkraft erschöpft ist, unternimmt er einen neuen Angriff auf seinen Urwald, macht eine neue Rodung; das ausgesogene Landstück aber bleibt wüste liegen, bis die reiche Vegetation der Tropen es mit einem frischen Pflanzenwuchs bedeckt und dadurch für eine zweite spätere Ausbeutung wieder befruchtet. Dies irrationelle System, welches hier (wie in den nordamerikanischen Sklavenstaaten) zum Nachtheil des Nationalreichthums den Bodenertrag so sehr beschränkt, wird niemals aufhören, so lange nicht eine größere Zerstückelung des Grundbesitzes angebahnt wird; und dazu muß die brasilianische Regierung den Anstoß geben. Das Hülfsmittel liegt auf der Hand und ist schon mehrfach empfohlen: eine Grundsteuer, die ohne Unterschied alles Land im Privatbesitz, sowohl das angebaute wie das wüste beträfe; dann würden die Pflanzer, welche jetzt mit einer eitlen Souveränetäts-Eifersucht jede Spanne Land festhalten und wo möglich ihr Urwald-Eigenthum noch auf Kosten der Staatsländereien vergrößern, bald abgeben, was sie selbst nicht mit Vortheil bewirthschaften können; der Staat, welcher jetzt an der Küste und am Rande des innern Hochlandes kaum einen Fuß breit öffentlicher Ländereien zu freier Disposition hat (und das meiste davon ist ihm durch ungesetzliche Uebergriffe entzogen), würde eine große Domaine zurückerhalten, wo, wie in Nordamerika, die bisher besitzlose Klasse und die Einwanderung ein kleines freies Eigenthum gewinnen könnten, und die Landwirthschaft würde einen neuen ungeahnten Aufschwung nehmen. — Fragen wir jetzt, welche Produkte Brasiliens Landwirthschaft für den Handel liefert, so war in älterer Zeit neben Baumwolle und Tabacк der Zucker der eigentliche Stapelartikel; aber in neuerer Zeit hat der Kaffee, dessen Anbau erst um 1762 eingeführt ward und namentlich seit dreißig Jahren sich mit ungeheurer Schnelligkeit hob (die Produktion von 1820 war 7 Millionen, die Ausfuhr im Finanzjahr 1844—45 200 Mill. Pfd.), ein immer entschiedeneres Uebergewicht gewonnen. Dann folgen die Produkte der Viehzucht, Häute, Hörner u. s. w., die Produkte des Mineralreichs, namentlich Goldstaub, und endlich die Produkte des Urwaldes, Gummi und Holz, vor allem das rothe Färbeholz, im Mittelalter schon „bresillum" genannt, von dem Brasilien seinen Namen erhielt. Um diese Reihenfolge zu belegen, lassen wir die statistischen Angaben für das Jahr 1844 — 45 folgen (neuere sind uns in gleicher Ausführlichkeit nicht bekannt).[2] Die gesammte Ausfuhr betrug 138 Mill. Francs, davon Kaffee 51, Zucker 42, Häute 15, Baumwolle $9^1/_2$, Taback 3, Goldstaub 2, Holz und Gummi je 1 Million. Die Einfuhr belief sich in demselben Jahr auf 168 Mill. Francs; darunter Baumwollenstoffe 54, Leinen- und Wollenstoffe 17, Mehl $9^1/_2$, Wein 7, Eisenarbeiten 5 Mill. u. s. w. — Was die kommerciellen Beziehungen anbetrifft, so war bei der Einfuhr betheiligt Großbrittannien mit 89, Frankreich mit 21, die vereinigten Staaten mit 16, Portugal mit 13, die Hansestädte mit 8, die La Plata-Staaten mit 5 und Belgien mit $2^1/_2$ Millionen; bei der Ausfuhr Großbrittannien mit 33, die vereinigten Staaten mit 27, die Hansestädte mit 14,

[2]) Die Angaben im Text nach der Berechnung von Straten-Ponthoz; nach brasilianischem Gelde betrug im Jahr 1844—45 die Einfuhr 57,228 Kontos (à 1000 Milreis); die Ausfuhr 47,054 Kontos. Beide sind seitdem bedeutend gestiegen; im Jahr 1853—54 Einfuhr 84,863 K., Ausfuhr 76,842 K.; im Jahr 1854—55 Einfuhr 84,780 K., Ausfuhr 90,570 Kontos. Im letzten Jahr überstieg also die Ausfuhr die Einfuhr, was eine verhältnißmäßig seltene Ausnahme ist.

Portugal mit 12, Oesterreich mit 9, Frankreich und die La Plata-Staaten je mit 7, Belgien mit 4 Mill. Francs. — Die Zölle sind unverhältnißmäßig hoch; die meisten und wichtigsten Ausfuhrartikel erlegen jetzt eine Ausgangssteuer von 5, andere zwischen $^1/_2$ und 17 %, die meisten und wichtigsten Einfuhrartikel eine Eingangssteuer von 30, andere zwischen 2 und 60 % vom Werth. Der leitende Gedanke bei diesem System ist der financielle Bedarf; die Zolleinnahme muß in Ermanglung anderer Hülfsquellen beinahe die ganze Ausgabe decken; (sie betrug im Finanzjahr 1846—47 an 60 Millionen, bei einer Gesammteinnahme von 73, im Finanzjahr 1853—54 an 70 Millionen bei einer Gesammteinnahme von 103 Millionen Francs;) außerdem gilt es einige industrielle Anfänge, die bisher nur von geringer Bedeutung sind, künstlich aufzuziehen.

Kirchen-, Rechts- und Schulwesen. Von der geistigen Kultur Brasiliens ist leider nur wenig zu sagen. — Die katholische Kirche ist die herrschende; daneben wird den andern Bekenntnissen unter gewissen Beschränkungen öffentlicher Gottesdienst und an einzelnen Orten sogar eine kleine Staatsunterstützung zugestanden; doch die Zahl der Akatholiken ist bisher kaum der Rede werth. An der Spitze der katholischen Geistlichkeit steht der Erzbischof von Salvador (Bahia) mit 11 Suffragan-Bischöfen; unter ihnen fungiren in 1086 Parochieen über 900 Pfarrer und an 600 Koadjutoren, welche alle direkt vom Staate besoldet werden. Klöster mag es etwa 80 mit vielleicht 700 Religiosen beider Geschlechter geben. Die Kirche hat kein eigenes Vermögen und keinen politischen Einfluß, denn sie ward schon in der ältesten Zeit (durch päpstliche Bulle von 1551) definitiv der Staatsgewalt untergeordnet; ihre Priester gelten nur als Staatsbeamte und werden als solche behandelt und ernannt. Leider ist ihr moralischer Einfluß eben so gering; die ungeheure Ausdehnung der Diöcesen erschwert die Visitationsreisen der Bischöfe, der Umfang der Pfarrdistrikte die Wirksamkeit der Pfarrer; und dazu ist der niedere Klerus meist eben so unwissend wie demoralisirt, ebenso unkanonisch in seinen Amtspflichten wie in seinem Lebenswandel. Dieselbe Demoralisation findet sich bei dem Volk; von Natur gut geartet, fehlt demselben doch jeder sittliche Halt; namentlich das Verbrechen des Mordes und der Körperverletzung ist sehr häufig, und auch die Grundlage des Familienlebens, die Heiligkeit der Ehe, ist aufs tiefste erschüttert; leben doch Priester und Laien ohne Scheu im öffentlichen Konkubinat. — Unter diesen Umständen ist es doppelt schlimm, daß die Rechtspflege in ihrer Organisation mangelhaft, in ihrer Ausübung wenigstens nach unten vollkommen demoralisirt ist. An der Spitze steht ein Obertribunal in Rio de Janeiro; unter diesem die Tribunale zweiter Instanz, deren verfassungsmäßig jede Provinz eins haben soll; doch sind bisher nur vier vorhanden, in Rio, Bahia, Pernambuko, Maranhao, und die Appellation dahin ist also in den meisten Fällen faktisch unmöglich. Dann folgen die Distriktsgerichte, in denen bei Kriminalfällen Geschworne mitwirken; endlich die vom Volk erwählten Friedensrichter; und leider pflegt die Mehrzahl dieser Unterbehörden das Recht nicht nur zu beugen, sondern grade aus zu verkaufen; nur in den seltensten Fällen wird hier der Arme gegen den Reichen, der Ausländer gegen den Eingebornen Gerechtigkeit erlangen. (Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, daß in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes kein besserer Geist herrscht.) — Das Schulwesen ist nicht viel besser beschaffen. Nach dem offiziellen Bericht vom Mai 1855 giebt es in Brasilien an öffentlichen Unterrichtsanstalten: zwei Fakultäten des Rechts zu Recife und St. Paulo mit 584, zwei Fakultäten der Medicin zu Bahia und Rio de Janeiro mit 572 Studenten; (durch Gesetz vom 10. September 1854 ist auch die Errichtung von zwei Fakul-

täten der katholischen Theologie vorgesehen); elf Priesterseminarien, von denen aber nur das sog. große in Bahia dem Begriff eines europäischen entspricht; ein historisch-geographisches Institut zu Rio Janeiro mit 54 wirklichen, 101 Ehrenmitgliedern und 438 Korrespondenten; ebendaselbst eine Akademie der Medicin, eine Handelsschule mit 27, eine Akademie der schönen Künste mit 60, und ein Kollegium Pedros II. mit 137 Schülern; weiter im ganzen Reiche 20 Lyceen und 148 Sekundarschulen mit 3713, endlich 1506 Primarschulen mit 61,700 Schülern; außerdem besuchen 23,641 Schüler Privatschulen aller Art. Wenn man diese Zahlen in Betracht zieht, so verdient die Angabe, daß etwa zwei Drittheile der gesammten (freien) Bevölkerung weder lesen noch schreiben können, gewiß vollen Glauben. Dabei hat jedoch das Journalwesen einen raschen Aufschwung genommen; in Brasilien, wo vor fünfzig Jahren noch keine Buchdruckerpresse existirte (die erste 1808 in Rio de Janeiro, die zweite 1811 in Bahia, und diese blieben bis 1821 die einzigen), mögen jetzt schon an 90 wissenschaftliche, belletristische und politische Zeitschriften aller Art erscheinen. Auch die Literatur, namentlich die wissenschaftliche, hebt sich und beginnt auf eigenen Füßen zu stehen, während die belletristische sich noch auf Nachahmung, resp. Uebersetzung portugiesischer und französischer Muster beschränkt.

Wir können für diesen Abschnitt keinen bessern Schluß, keine passendere Rekapitulation finden als die Worte des brasil. Ministers des Innern, Luiz Pedreira do Coutto Feraz (in dem eben erwähnten Bericht an die Reichsstände, Mai 1855): „In einem Lande von der ungeheuersten Ausdehnung wie das unsere es ist, wo die Bevölkerung sich zerstreut findet in Gruppen, die noch dazu an vielen Stellen durch weite Entfernungen und die allerschlechtesten Straßen von einander getrennt sind, — wo es demnach sehr schwer ist, den nöthigen Unterricht herstellig zu machen, um die Einwohner von ihren wahren Interessen zu überzeugen, — wo auch der Arm der Obrigkeit nur mit Mühe allenthalben hinreichen kann, mag es gelten den Unterthanen schnelle Hülfe zu bringen, wenn sie deren bedürfen, mag es gelten Zwangsmaßregeln anzuwenden gegen diejenigen, welche sich den Regierungsmaßregeln zum allgemeinen Besten nicht unterwerfen wollen; da kann allein die Zeit und die Vermehrung der Volkszahl einen Fortschritt der Civilisation bewirken, alte eingenistete Vorurtheile zerstören und die Segnungen gewisser Institutionen zum Gemeingut machen."

Die Verfassung und ihre historische Entwicklung. Wenden wir uns jetzt zu der politischen Gestaltung des brasilianischen Kaiserthums, und zwar müssen wir dabei, da hier wie selten die Kontinuität bewahrt ist, bis auf die kolonialen Anfänge zurückblicken. — Brasilien ward im Jahr 1500 u. ff. durch Vincent Yanez Pinzon, Pedro Alvarez Cabral und Amerigo Vespucci in seiner ganzen Küstenausdehnung entdeckt, für die Krone Portugal in Besitz genommen und in einem 160jährigen Kampf gegen die feindlichen Angriffe zumal der Franzosen und Niederländer behauptet, endlich durch den Frieden im Haag, 6. August 1661, der portugiesischen Nationalität definitiv gesichert. Seine Kolonisation begann um das Jahr 1532, und zwar zuerst auf dem Wege einer feudalen Staatsbildung; die Krone vertheilte den ganzen Kontinent in 15 Lehensfürstenthümer, und während sie sich nur die Oberhoheit, die Schutzherrschaft vorbehielt, übertrug sie den Besitz und die volle Regierungsgewalt zwölf Erbstatthaltern (einer erhielt 2, ein anderer 3 Landstriche), welche sich einer dem andern völlig fremd gegenüberstanden. Doch von den 15 projektirten Lehensfürstenthümern sind nur 7 wirklich zu Stande gekommen; diese, unvermögend sich gegen die indianischen und europäi-

schen Feinde zu halten, riefen bald das Königthum zur Hülfe, und so ward an der Bahia die erste königliche Kolonie gegründet 1549, wo zwei königliche Großbeamte ihren Sitz nahmen, der Generalgouverneur, der die feudalen Kolonieen zu beaufsichtigen und zu beschützen, der Großrichter, welcher das Hoheitsrecht der Justiz zu handhaben hatte; in allem Uebrigen blieben den Erbstatthaltern ihre alten Rechte. Man schuf demnach keine einheitliche Regierung, sondern nur eine provincielle Centralgewalt mit beschränkter Kompetenz, der die ältern feudalen Kolonieen bis zu einem gewißen Punkt völlig selbstständig gegenüber standen; die spätern königlichen Kolonieen traten zu ihr in dasselbe Verhältniß, und die ursprünglichen Erbstatthalterschaften bewahrten ihre Stellung auch, als sie eine nach der andern von der Krone eingelöst worden waren. Also: von Anfang an trug Brasilien den Charakter einer föderativen Monarchie, und dieser Charakter war unzerstörbar, weil er den natürlichen Verhältnissen entsprach. Die strichweise Zerstreuung einer schwachen Einwanderung über ungeheure Landstrecken, die weite Entfernung zwischen den einzelnen Siedlungen rief nothwendiger Weise einen Geist der provinziellen Absonderung hervor, die nur zu oft in eine eifersüchtige Abschließung gegen einander ausarlete. Freilich fand diese Richtung unter dem alten Kolonial-System ihren Ausdruck nur in den Provinzialstatthaltern, welche in ihrer Provinz unumschränkte Despoten, allein von dem Hof zu Lissabon abhängig, sich einer gegen den andern wie souveräne Fürsten gebehrdeten; aber sie hatte auch in der Bevölkerung feste Wurzel und mußte deshalb bei der unabhängigen Gestaltung des Reiches Berücksichtigung finden, ihre regelmäßigen Organe erhalten.

Es ist bekannt, wie die Dynastie Braganza am 30. November 1807 vor den französischen Waffen aus Portugal nach Brasilien entfliehen mußte, und wie sie, durch die europäischen Verhältnisse zurückgerufen, am 26. April 1821 wieder den Rückweg antrat; Brasilien, das sich 14 Jahr lang der Anwesenheit seines Königshauses, einer thatsächlichen nationalen Selbstständigkeit erfreut hatte und am 2. December 1815 sogar zu einem selbstständigen Königreich erhoben war, sollte nun in die Stellung einer Kolonie zurückkehren. Da zerriß es die Bande der Abhängigkeit, 7. Sept. 1822, und selbst die monarchische Form ward nur gerettet, indem Dom Pedro, Kronprinz von Portugal, sich an die Spitze der Erhebung stellte, sich zum Kaiser von Brasilien proklamiren ließ, 12. Oktober 1822, als solcher von Portugal anerkannt am 29. August 1825. — Jedoch Pedro I. war den Brasilianern zu sehr Portugiese; er blickte zu oft und zu gern nach seinem europäischen Vaterland; außerdem in den Traditionen des Absolutismus erzogen, wußte er mit dem neuen konstitutionellen, vielfach auch republikanischem Geist sich nicht zu stellen; ein unglücklicher Feldzug gegen Uruguay zerstörte seine anfängliche Popularität, und so ward er am Ende durch einen Aufruhr genöthigt zu Gunsten seines unmündigen Sohnes, Pedro II., abzudanken, 7. April 1831. Er kehrte nach Europa zurück, und die Zügel der Regierung ergriff nun eine Regentschaft, die anfangs nach den Vorschriften der Verfassung aus einem Kollegium von drei Mitgliedern bestand, dann durch ein neues organisches Gesetz einem einzigen Regenten übertragen wurde, und zwar zuerst dem Priester Diego Antonio Feijo, Sept. 1835 bis Sept. 1837, dann dem Pedro Araujo Lima, jetzt Marquis von Olinda. Diese ganze Periode war eine stürmische Zeit, voll wilder parlamentarischer Kämpfe und provinzieller Aufstände (in Pernambuko 1832, in Mato Grosso 1834, in Para 1835—36, in Rio Grande do Sul 1835—44, in der Bahia 1837—38, in Maranhao 1839 u. s. w.) und sie ward endlich durch eine parlamentarische Revolution abgeschlossen, indem die Gegner Limas vor der

verfassungsmäßigen Zeit das Ende der Regentschaft dekretirten. — Pedro II., geboren zu Rio de Janeiro 2. December 1825, als Kaiser proklamirt 7. April 1831, ward am 23. Juli 1840 durch Beschluß des Reichstages für mündig erklärt und am 18. Juli 1841 gekrönt; vermählt am 30. Mai (resp. 4. Sept.) 1843 mit Theresa Prinzessin beider Sicilien, aus welcher Ehe nur zwei Töchter leben, und von diesen ist die älteste Isabella, geb. 29. Juli 1846, präsumtive Thronerbin. — Die ersten Jahre der Selbstregierung Pedros II. sind noch vielfach durch innere Unruhen gestört worden; in St. Paulo, Minas Geraes, Pernambuko und Ceara brachen 1842 Aufstände aus; doch sie wurden bald unterdrückt; auch Rio Grande do Sul ward durch eine Amnestie beruhigt 1844; und der letzte Aufruhr in Pernambuko 1848, bei Gelegenheit eines Ministerwechsels, war ohne alle Bedeutung. Die beiden Parteien, welche sich noch gegenüberstehen, die sog. konservative der Saquaremas, die sog. liberale der Santa Luzias, beide 1843 nach zwei kleinen Ortschaften benannt (wir unserstheils vermögen zwischen ihnen ebensowenig einen principiellen Unterschied zu erkennen wie zwischen den dermaligen Tories und Whigs in England) beschränken ihre Kämpfe auf das parlamentarische Schlachtfeld, und der Kaiser führt glücklich die Rolle des Vermittlers. An Geist und Charakter einer der ausgezeichnetsten Männer seines Reichs, wäre er gewiß fähig in vielen Stücken zum allgemeinen Wohl eine kräftigere Initiative zu ergreifen; aber gewarnt durch das Schicksal seines Vaters hält er sich aufs Engste in seiner konstitutionellen Kompetenz, schaut namentlich der innern Entwicklung mehr vom Thron aus zu als daß er selbstthätig vorgeht, und eben durch diese gemäßigte Haltung hat er sich in einem seltenen Grade die Liebe aller seiner Unterthanen erworben.

Brasiliens Staatsgrundgesetze sind die Verfassungs-Urkunde, vorgeschlagen von Pedro I. am 11. December 1823, von der Mehrzahl der Gemeinden angenommen und vom Kaiser beschworen 25. März 1824, und die Additional-Akte vom 12. August 1834. — Die Verfassung geht aus von dem Princip der Nationalsouveränetät („alle Staatsgewalten", heißt es, „bestehen in Vollmacht des Volks, der Kaiser und der Reichstag sind seine Repräsentanten"); sie trägt, in ihren Bestimmungen eine sehr demokratische Färbung und enthält namentlich eine lange Reihe von sog. Grundrechten; doch thatsächlich weicht sie von jenem Princip wieder ab. Das Wahlrecht, welches in indirekter Weise mit Wahlmännern geübt wird, ist nicht allgemein; schon bei den Urwahlen wird außer einem Alter von 21—25 Jahren, persönlicher Freiheit und Indigenat, resp. Naturalisation, auch ein jährliches bestimmtes Einkommen (aus Grundbesitz, Kapital Industrie, Handel oder Gehalt) gefordert, das so gering es scheint, 100 Milreis oder 300 Francs, doch gewiß in Brasilien Viele vom Wahlrecht ausschließt; und dieser Census steigt dann bei der Wählbarkeit zum Wahlmann, resp. Provinzial- oder Reichstagsdeputirten und Senator immer höher; Naturalisirte, Freigelassene und Akatholiken sind von der Wählbarkeit ganz ausgeschlossen. Es kann demnach hier keineswegs eine so allgemeine direkte Theilnahme am Staatsleben Statt finden, wie z. B. in den vereinigten Staaten; dazu kommt noch, daß die Freiheit der Wahlen gewaltsam verkümmert wird, und zwar sind die wirksamsten Mittel um Wahlen zu erobern die Rekrutirung und der Dienst in der Miliz.[3]) Da die aktive Miliz nicht das Wahlrecht üben kann, so kommt es vor,

[3]) Ein neues Wahlgesetz ist am 19. September 1855 erlassen worden, und wie es scheint sind die neuesten Wahlen wirklich vom Regierungseinflusse frei geblieben.

daß wenn wo eine Wahl zweifelhaft ist, plötzlich in den oppositionellen Distrikten ohne sonstigen Grund die Miliz einberufen und in Marsch gesetzt wird; andrerseits diejenigen Provinzen und Gemeinden, welche am meisten oppositionelle Abgeordnete gewählt haben, können gewiß sein, daß sie bei der nächsten Rekrutirung besonders berücksichtigt werden. Die Rekrutirung aber, da sich der Brasilianer überhaupt gern dem Militärdienst entzieht, ist immer eine wahre Menschenjagd, und besonders wird sie es in dem obigen Falle; die vorzugsweise Mißliebigen, mögen sie gesetzlich frei, mögen sie zum Dienst unfähig sein, werden gewaltsam enrollirt, zum Depot hinweggeschleppt, wenn es ihnen nicht gelingt durch Geld das Mitleid der Werbeoffiziere zu erkaufen. Freilich pflegen die höhern Behörden öfter solche Gewaltthaten zu desavouiren, die Opfer zu befreien, aber nur höchst selten wird die allzu eifrige Unterbehörde deshalb bestraft. Der einzig sichere Schutz ist die Priesterweihe oder eine Staatsanstellung, und darum schon hat die Aemterjägerei hier einen großen Aufschwung genommen.

Was die Formen der Verfassung anbetrifft, so beruht sie auf der Theilung der Gewalten (richterliche, gesetzgebende, vollziehende und vermittelnde Gewalt) und operirt in einem doppelten Kreise, in der Provinzial- und in der Reichsregierung; die Kompetenz der letzteren umfaßt ursprünglich Alles, die der ersteren nur diejenigen Punkte, welche ihr ausdrücklich übertragen sind, und dahin gehört die innere Organisation, Verwaltung und (für Provinzialzwecke) Besteuerung der Provinz; die Sorge für gemeinnützige Anstalten, Wegebau, Kolonisation, Primärunterricht u. s. w. Jede Provinz hat ihre Legislatur, in einer Kammer und auf 2 Jahre gewählt; dieser gegenüber steht der vom Kaiser ernannte Präsident, welcher binnen 10 Tagen ein suspensives Veto einlegen kann, das mit $^2/_3$ Majorität beseitigt wird; außerdem hat die Reichsregierung das Recht, Provinzialgesetze, welche den Rechten einer andern Provinz oder auswärtigen Verträgen zu nahe treten, zu kassiren. — Die Reichsregierung besteht aus dem Kaiser und der allgemeinen Versammlung (Reichstag). Der Kaiser übt die vollziehende und die vermittelnde Gewalt, d. h. die gewöhnlichen konstitutionellen Vollmachten; sechs verantwortliche Minister stehen ihm zur Seite und außerdem muß er in den wichtigsten Dingen, zumal bei der auswärtigen Politik, erst einen besondern Staatsrath von 12 Mitgliedern anhören, die auf Lebenszeit ernannt sind, aber dispensirt werden können. Die allgemeine Versammlung, welche alle Jahr im Mai zusammentritt, zerfällt in zwei Kammern, den Senat und die Deputirtenkammer; sie üben gemeinsam die gesetzgebende Gewalt, und jede für sich hat die Initiative; das Veto des Kaisers ist nur suspensiv und wird hinfällig, wenn drei Versammlungen hinter einander denselben Gesetzentwurf annehmen. Die Deputirten werden durch indirekte Wahl auf 4 Jahre gewählt; die Senatoren, deren jede Provinz halb soviel hat als Deputirte, behalten ihr Mandat auf Lebenszeit und werden vom Kaiser ernannt aus einer Zahl von 3 Kandidaten, welche ihm die Volkswahl für jeden erledigten Sitz in Vorschlag bringt. Beide Kammern erhalten für jede Sitzung ein Gehalt. — Die richterliche Gewalt ist unabhängig; die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versetzen; aber nur durch gerichtliches Erkenntniß können sie entlassen werden.

Innere Verwaltung. — Einige Bemerkungen über die innere Verwaltung Brasiliens knüpfen wir an das neueste Budget, welches für das Finanzjahr vom 1. Juli 1856 bis dahin 1857 eine ungefähre Einnahme von 34000 Kontos (der Konto = 1000 Milreis, etwa 3000 Franks oder 800 Thlr.), eine Ausgabe von 33,785 Kontos veranschlagt. Davon verwendet:

1. das Ministerium des Innern 5312 Kontos, und zwar 800 K. für die Civilliste des Kaisers, an 300 für die kaiserliche Familie, 238 und 366 für die Kammern der Senatoren und Deputirten und 231 für die Provinzialpräsidentschaften; höhere wissenschaftliche Anstalten im Reich und in der Hauptstadt kosten etwa 400, die neuerdings begonnene Vermessung, resp. Aussonderung der öffentlichen Ländereien 564 K. Weiter werden auf die Reichspost und zur Subvention einiger Dampfschiffahrtslinien 1379 K. verwendet. (Außer einigen transatlantischen Linien, welche die brasilianische Küste anstreifen, bestehen seit dem Jahr 1838 zwei Küstenlinien von Rio nach Para und von Rio nach Rio Grande do Sul; daneben einige kleinere von Rio nach Santos, in der Rio Bay, der Bahia u. s. w. Seit August 1852 kam dazu eine Handels- und Schifffahrtskompagnie auf dem Amazonas, welche diesen Strom mit zwei, seine Nebenflüsse Tokantins und Rio Negro je mit einer Linie zu befahren hat; sie wird mit über 300 Kontos subventionirt und hat dafür die Verpflichtung übernommen, binnen 15 Jahren zwölf Kolonieen, je mit 600 Einwohnern, alle von europäischer Abkunft, am obern Amazonas und seinen Nebenflüssen zu begründen; die Erfüllung dieses Versprechens scheint uns nach dem, was wir oben über dies Flußgebiet gesagt haben, unmöglich, und die Subvention möchte danach nicht zum Besten angelegt sein. Endlich ist in den letzten Monaten noch von einer neuen Linie die Rede, die von Rio aus über Montevideo, Buenos Ayres, dann den Parana und Paraguay hinauf vorbei bei Assumcion nach Cuyaba [Matto Grosso] gehen soll. Für das innere Kommunikationswesen, Straßen, Kanäle, Brücken, das den Provinzen obliegt, giebt das Reich eine Subvention von 400 Kontos — etwas zu wenig, denn hier liegt Alles noch im Argen; namentlich eine durchgreifende Regulirung der ins atlantische Meer mündenden Flüsse müßte angebahnt werden, da bisher kaum ein einziger und dann nur mit flachen Schiffen weiter als 8—10 Meilen fahrbar ist. Anstatt dessen zeigt sich jetzt eine große, wohl etwas überstürzte Leidenschaft für Eisenbahnen; eine kleine Vergnügungsbahn von Rio de Janeiro nach Petropolis ist eröffnet, Mai 1854; drei größere werden projektirt, und zwar die erste, „Eisenbahn Pedro's II.", von Rio nach dem Paraibathal mit Zweigbahnen nach S. Paulo und Minas Geraes; die zweite von Pernambuko nach dem S. Franciskofluß und die dritte von Bahia nach dem Innern, zunächst nach Joazeiro. Die Reichsregierung gewährt den Unternehmern eine Zinsgarantie von 5, die resp. Provinzialregierung eine Additionalgarantie von 2 Procent, und unter dieser Bedingung sind die beiden ersten Bahnen durch englisches Kapital gesichert; nur sieht man noch nicht recht ein, wer bei dem allgemeinen Mangel an Arbeitskräften die Bahnen bauen soll. Eine zweite Frage ist, ob sie sich rentiren werden; sonst möchten namentlich die Provinzialregierungen unter den schweren Opfern, die sie sich aufgeladen haben, erliegen, und aus dieser gerechten Besorgniß ist denn auch wenigstens in der Bahia eine lebhafte Opposition gegen die provinziale Zinsgarantie laut geworden. Endlich verwendet das Ministerium des Innern an 250, das der Justiz an 700 Kontos auf die Reichshauptstadt (und wir müssen hier hinzufügen, daß die drei großen Hafenstädte Brasiliens, Pernambuko, Bahia und zumal Rio, sich schnell heben, an Pracht mit den ersten Plätzen Europas wetteifern; aber sie bilden jetzt weniger als jemals einen Maßstab, sie bilden vielmehr einen Kontrast gegen die Zustände des übrigen Landes).

2. Das Ministerium der Justiz verwendet 3002 Kontos, davon 700 für das Kirchenwesen.

3. Das Ministerium des Auswärtigen 588 Kontos, davon 392 für Gesandtschaften und Konsulate.

4. Das Ministerium der Marine 4537 Kontos; und zwar besteht die Kriegsflotte aus 2 Segelfregatten und 32 kleinern Segelschiffen nebst 15 Dampfschiffen; 3 Dampffregatten und 6 kleinere Dampfer, so wie 7 kleinere Segelschiffe fehlen noch an der vorschriftsmäßigen Stärke.

5. Das Kriegsministerium 8693 Kontos. Das regelmäßige Heer hatte unter der Regierung Pedro's I. und unter der Leitung fremder Officiere eine gute Haltung gewonnen; aber die Regentschaft stieß die Fremden aus und ließ Alles verfallen; es zählt jetzt nur 20000 Mann mit 4 Generallieutenants. Ihm zur Seite steht die Miliz, der ein jeder Bürger bis zu seinem vierzigsten Jahre angehört. Beide sind noch heutzutage einem altportugiesischen Militärkodex, demnach auch der Prügelstrafe unterworfen und durchaus in einem ungenügenden Zustande.

6. Das Finanzministerium verwendet 11651 Kontos und zwar 3823 zur Verzinsung und Amortisirung der auswärtigen Schuld, 3461 zur Verzinsung der innern fundirten Schuld. Die erstere betrug am 31. December 1854 5,824000 Pfund Sterling, und da Brasilien in seinen Zinszahlungen immer sehr genau gewesen ist, so erfreut es sich auswärts eines guten Kredits. Die innere Schuld dagegen mag über 60000 Kontos betragen; endlich läuft noch ein unverzinsliches Papiergeld um zum Betrag von 45000 Kontos.

Auswärtige Politik. Was die auswärtige Politik Brasiliens anbetrifft, so muß sie naturgemäß noch auf lange Zeit eine durchaus und ausschließlich südamerikanische sein; und der leitende Gedanke seiner Staatsmänner ist dabei offenbar, dem Kaiserthum die Hegemonie über Südamerika zu verschaffen. Die Möglichkeit einer solchen Stellung beruht freilich nicht sowohl auf der eignen Stärke als auf der Schwäche der Nachbarn, und namentlich das Staatensystem des La Plata würde im Stande sein, Brasilien darin eine gefährliche Konkurrenz zu machen. Diese ganze Gruppe (argentinische Konföderation mit Buenos Ayres, Uruguay und Paraguay) ist allerdings heutzutage noch weit dünner bevölkert, eben über 1 Million, aber ihre Bevölkerung ist bei Weitem rüstiger und kriegerischer, und dazu sind sie für die europäische Einwanderung besser geeignet, einmal durch ihr gemäßigteres Klima, dann weil hier keine Sklaverei existirt; also aus denselben Gründen, warum die Nordstaaten den Südstaaten Nordamerikas vorgezogen werden. Wenn demnach die Krisis, die schon seit 40 Jahren fortdauert, jetzt endlich zur Herstellung einer dauerhaften Staatsordnung führen sollte, so würde unzweifelhaft ein wichtiger Einwandererstrom sich dahin ergießen; die La Plategruppe mit freier Arbeit würde das sklavenhaltende Brasilien bald überflügeln und binnen Kurzem die äußersten Südprovinzen, zumal Rio Grande do Sul, das schon öfter eine besorgliche Hinneigung nach Süden zeigte, dereinst auch wohl das große Hinterland Mato Grosso an sich ziehen. — Doch das ist eine Frage der Zukunft; dagegen für's Erste fühlte gerade dieses Staatensystem vorzugsweise den Druck der brasilianischen Politik, und zwar in einer doppelten Richtung.

Einmal hat Brasilien von jeher nach dem Besitz der La Platamündung oder doch wenigstens nach dem Besitz des linken La Plataufers, d. h. Uruguays, getrachtet. Schon um 1680 ward hier eine portugiesische Kolonie, das heutige Sakramento angelegt, welche nach manchen Schicksalen und Wechselfällen endlich im Vertrag zu S. Ildefonso, 1. Okt. 1777, definitiv an Spanien zurückgegeben werden mußte. Dann benutzte Brasilien die Stürme, welche den Sturz der spanischen Kolonialherrschaft begleiteten, um seinen Plan wieder aufzunehmen; ein erster

Angriff auf Montevideo 1812 ward durch Englands Einschreiten verhindert; ein zweiter 1816 gelang, und durch Beschluß des dortigen Stadtrathes, 19. Juli 1821, ward ganz Uruguay als „Provinz Cisplatina" dem Kaiserthum einverleibt. Die Folge war ein Krieg mit der argentinischen Konföderation, und abermals mußte Brasilien auf den schon errungenen Erfolg verzichten, im Frieden vom 27. August 1828 die Selbstständigkeit der Republik Uruguay anerkennen. — Wir können trotz aller Versicherungen kaum glauben, daß das Kabinet von Rio seitdem den alten traditionellen Plan ganz aufgegeben hat; der Besitz Uruguays ist ihm doppelt wünschenswerth, weil dies Land unter seiner dermaligen Verfassung einen Zufluchtsort bildet für die entlaufenen brasilianischen Sklaven. An eine gewaltsame oder friedliche Annexion ist nun freilich vorläufig nicht zu denken, da die Seemächte sich dem widersetzen würden; man muß sich mit einem indirekten geheimen Einfluß, mit einer Art von Suzeränität, wie sie sich in der neulichen militärischen Pacifikation 1854—55 offenbarte, begnügen; und Brasilien besitzt vollkommen die Mittel, um eine derartige Rolle fortzuspielen, um so mehr, da einige tausend Quadratmeilen des Grund und Bodens der Republik faktisch in den Händen seiner Unterthanen sind.

Das zweite Moment in der brasilianischen Politik war die Frage der freien Schiffahrt auf dem La Plata, und darin hat sie allem Anschein nach mehr durchgesetzt als sie selbst wünschte. Der Hauptstaat der argentinischen Konföderation, Buenos Ayres, und dessen vormaliger Diktator Rosas nahmen bekanntlich, weil sie die Mündung beherrschten, die Hoheit über den ganzen La Plata und seine drei großen Quellflüsse Parana, Paraguay und Uruguay in Anspruch; sie verlangten, daß Buenos Ayres der Stapelplatz sei, der zwischen der transatlantischen und der Binnenschiffahrt zu vermitteln habe. Das widersprach aber den Interessen des gesammten Hinterlandes; alle übrigen Staaten der argentinischen Konföderation, dazu Uruguay, Paraguay, Bolivia wünschten eine direkte Verbindung mit der See, eine Aufhebung des Stapelzwangs; dasselbe Interesse theilte Brasilien, da ja für seine Südprovinzen Mato Grosso, S. Paulo, Parana, Rio Grande, gerade jene Quellflüsse des La Plata die natürlichen und bequemsten Ausfuhrstraßen sind. So bildete sich Ausgang 1851 eine große Koalition unter Brasiliens Vortritt; das vereinigte Heer der Verbündeten schlug die Truppen von Buenos Ayres bei Monte Caseros, 3. Februar 1852, und damit nahm die Diktatur des Rosas, der bisherige Stapelzwang ein Ende. Durch Dekret vom 31. August 1852 eröffnete das Präsidium der argentinischen Konföderation die Binnenschifffahrt auf dem La Plata und seinen Zuflüssen für die Kauffahrteiflagge aller befreundeten Nationen; die Staaten Buenos Ayres, Uruguay, Paraguay und Bolivia erklärten ihre Zustimmung, und durch Handelsverträge mit England, Frankreich und der nordamerikanischen Union erhielt das neue Princip die völkerrechtliche Weihe. Welche Stellung Brasilien zu diesem Princip eingenommen hat, ob es auch seinerseits gewillt ist, seine Flußstrecken dem allgemeinen Verkehr zu eröffnen, können wir nicht sagen, da der neueste Vertrag vom 6. April 1856, der (nach einigen Zänkereien über die Grenzregulirung, einer bewaffneten Demonstration vor Assumpcion Ende 1854 und der Verwerfung eines ersten Entwurfs) mit Paraguay abgeschlossen, am 13. Juli 1856 ratificirt wurde, in seinen genauern Bestimmungen uns unbekannt ist. Doch scheint, daß Brasilien ursprünglich keine vollständige internationale Freiheit der Binnenschiffahrt, sondern nur eine gegenseitige Freiheit der betreffenden Uferstaaten herzustellen wünschte; ein großartiger Aufschwung des Verkehrs zwischen Europa und den La Platastaaten, der

nothwendiger Weise auch die Einwanderung nach sich ziehen und diesen südlichen Nebenbuhler stärken muß, kann naturgemäß nicht in Brasiliens Interesse liegen.

Ein kleines Intermezzo ohne nachhaltige Bedeutung bildete während der letzten Jahre die Frage der Amazonasschiffahrt. Hier hatten bekanntlich Brasilien und Peru einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, und die vereinigten Staaten von Nordamerika, welche erst 1853 durch die Lieutenants Herndon und Gibbon eine neue Entdeckungsreise auf dem Amazonas veranstalteten, verlangten nun auf schwache Vorwände hin zu gleichem Recht in den Vertrag aufgenommen zu werden. Doch ist es dem Kabinet von Rio de Janeiro gelungen, sich dieses Ansinnens zu erwehren, und in seiner letzten Note vom 13. September 1854 hat es den Grundsatz, daß die Uferstaaten ausschließlich zur Binnenschiffahrt berechtigt seien, wenigstens vorläufig aufrecht erhalten.

Brasilien und die Einwanderung. — Es bleibt uns zum Schluß noch übrig die wichtigste Frage, von deren glücklicher Lösung Brasiliens künftige Stellung, ja seine Existenz abhängt, in Betracht zu ziehen. Die Beobachtung der innern wie der äußern Verhältnisse, beide haben uns gezeigt, daß die Einwanderung, ein ununterbrochener Zufluß von Arbeitskräften für Brasilien nothwendig ist, wenn es seine natürlichen Reichthümer nutzbar machen, wenn es die Hegemonie in Südamerika behaupten will. Bisher hat nun aber die Einwanderung beinahe ausschließlich auf dem Wege des Sklavenhandels stattgefunden; wohl hatte Brasilien schon längst vertragsmäßig diesem Mißbrauch entsagt, aber er dauerte ungestört fort, und seit dem Jahr 1831 wurden noch über eine Million Negersklaven eingeschleppt. Die Folge war eine Reihe von Verwicklungen mit England, das wie bekannt mit ebensoviel menschenfreundlichem Eifer wie internationaler Brutalität die Seepolizei gegen den Sklavenhandel übt; endlich erfolgte sogar die sog. Aberdeen-Bill vom 8. August 1845, welche die brasilianischen Sklavenschiffe vor ausschließlich englische Gerichte wies, die englischen Kreuzer bevollmächtigte, Sklavenhändler nicht nur auf offener See, sondern auch auf den Küsten, in den Buchten und Flüssen Brasiliens zu verfolgen. Seitdem hat sich die brasilianische Regierung endlich entschlossen, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen; ein strenges Gesetz vom 4. September 1850 ward erlassen und mit Energie durchgeführt, so daß der Sklavenhandel jetzt bis auf vereinzelte Fälle verschwunden, der Bevölkerungszufluß, den das Kaiserthum aus demselben bezog, abgeschnitten ist. Man muß sich fortan mit der einheimischen Sklavenzucht begnügen, die aber bei dem Mißverhältniß der Geschlechter den Bedarf nicht befriedigen kann, und dazu kommt noch, daß die Epidemieen der letzten Jahre gerade unter der Sklavenbevölkerung furchtbar wütheten; der Mangel an Arbeitskräften ist demnach größer als jemals. Die reichern Mittelprovinzen, zwischen Bahia und S. Paulo, wissen sich dabei noch einigermaßen zu helfen; sie kaufen den ärmern Nordprovinzen ihre Sklaven ab, wodurch diese der Arbeitskräfte beraubt, in immer tiefern Verfall hinabgedrückt werden; und so sehen wir hier die naturwidrige Erscheinung, daß der Binnensklavenhandel, welcher naturgemäß wie in Nordamerika die Neger aus den gemäßigten in die heißen Distrikte zu schaffen hat, hier umgekehrt die Sklaven aus der heißen in die gemäßigte Zone transportirt. Der Neger wird derjenigen tropischen Region, welche ohne seine Arbeit wahrscheinlich nicht nutzbar zu machen ist, entzogen und dahin geführt, wo die Arbeit der Weißen ihn schon eher ersetzen könnte.

Der Binnensklavenhandel allein kann nun aber nicht genügen; selbst wenn die gesammte Sklavenbevölkerung in den mittlern Provinzen zusammengeballt würde,

würde sie auf die Dauer nicht ausreichen, und die Grundbesitzeraristokratie war demnach darauf bedacht, den Ausfall an Arbeitskräften durch die europäische „geregelte" Auswanderung, durch Auslöslinge (Redemptioners, weiße Sklaven) zu ersetzen. Ein Mitglied derselben, der Senator Pereira de Campos Vergueiro in der Provinz S. Paulo, stellte das System der Parceria (Halbpacht) auf; er ließ 1847 auf seine Kosten Arbeiter aus Deutschland kommen, theilte ihnen auf seinen Kaffeeplantagen gewisse Distrikte zu und zwar unter der kontraktlichen Bedingung, die Hälfte des Ertrags solle ihm als dem Grundherrn, die andere Hälfte den Kolonisten für die Arbeit zufallen, und von der letztern Hälfte habe dann der Kolonist die Auslage für den Transport, für die anfängliche Verpflegung an den Herrn zurückzubezahlen; bis die Schuld gedeckt, blieb der Kolonist wie ein Höriger an die Scholle gefesselt. — So lebte ein System wieder auf, das früher in ähnlicher Weise in Nordamerika bestanden, aber dort längst als verwerflich anerkannt und beseitigt war; mag es in einzelnen Fällen, wo der Unternehmer ein Ehrenmann ist, gut wirken, so ist es doch im Princip zu verdammen, denn der Kolonist wird dadurch ganz in die Hände seines Grundherrn gegeben, und im natürlichen Interesse des letztern liegt es, durch betrügerische Abrechnung oder sonst seinen zeitweiligen Hörigen möglichst lange festzuhalten; wo aber sollte in Brasilien der arme Kolonist gegen seinen reichen Grundherrn Gerechtigkeit finden? Dies System erhielt bei der Pflanzeraristokratie den allgemeinsten Beifall und ward von der Reichs- und einzelnen Provinzialregierungen mit Geldmitteln gefördert; zahlreiche Agenten, die für jeden angeworbenen Auslösling ein bestimmtes Kopfgeld erhielten, begannen ihre Thätigkeit, und ihre Lockungen fanden namentlich in Deutschland Gehör, wo man doch nach früheren Erfahrungen wenig Ursache hatte, brasilianischen Versprechungen zu trauen. Glücklicherweise stellte der Berliner Centralverein für deutsche Auswanderung, von der Presse unterstützt, die Mißbräuche und die hinterlistigen Bestimmungen der einzelnen Parceriakontrakte ins hellste Licht; noch lauter sprachen die Thatsachen — wurde doch in Rio, Anfang 1853, eine ganze Schiffsladung deutscher Einwanderer ohne Scheu in den Zeitungen zum Verkauf ausgeboten — und so ward dies System bald von der öffentlichen Meinung gerichtet. Die brasilianische Reichsregierung zog sich von jeder Theilnahme zurück, und die Pflanzeraristokratie, nachdem ihr ein paar tausend deutsche und schweizer Proletarier zugeführt sind, hat jetzt die Hoffnung auf weitern Zuzug von europäischen Parceristen so ziemlich aufgegeben. Dafür will sie es mit der Einführung von chinesischen Lohnarbeitern oder ostindischen Kulis versuchen, nach dem Vorgang der britisch-westindischen Kolonieen, und am 9. Februar 1855 ist die erste chinesische Menschenfracht, 300 Köpfe stark, auf einem nordamerikanischen Fahrzeug in den Hafen von Rio de Janeiro eingelaufen.

Wenden wir uns jetzt zu der freien Einwanderung! Nachdem Brasilien anderthalb Jahrhunderte den Fremden so gut wie ganz verschlossen gewesen, ward es am 28. Januar 1808 zunächst dem fremden Handel geöffnet; dann folgte am 16. März 1820 ein Gesetz, welches die fremde, zumal die deutsche Einwanderung einlud und jedem (katholischen) Kolonisten eine Landschenkung zusagte; weiter ein Gesetz vom 23. Oktober 1832, das die Naturalisationsfrist auf 4 Jahre feststellte, und diese Frist ward am 30. August 1843 auf zwei Jahre herabgesetzt. — Seitdem ist kaum irgendwo mehr von Einwanderung und Kolonisation gesprochen als gerade hier, und nirgends waren die Resultate geringer. Die Schuld lag anfangs daran, daß die Reichsregierung offen die Initiative ergriff, durch

ihre gewissenlosen Agenten den Einwanderern übertriebene Versprechungen machen ließ, welche sie weder halten wollte noch konnte; und was in den obern Regionen versehen war, das ward durch die demoralisirten Unterbehörden noch ärger gemacht. Wir erinnern nur an die Werbungen des Major Schäffer 1824, an die erste deutsch-brasilianische Legion, deren furchtbaren Aufstand, 9. bis 11. Juni 1828, und deren Auflösung 24. November 1830, wo Soldaten und Offiziere ohne jede Entschädigung aus dem Dienst gestoßen wurden; wir erinnern an die 500 Deutschen, welche im Auftrag der brasilianischen Regentschaft angeworben wurden, um den Aufruhr in Para zu unterdrücken, und die man dort auf die scheußlichste Weise verkommen ließ, 1838 u. ff.; dennoch datirt aus dieser Periode der Initiative Pedro's I. wenigstens eine deutsche Kolonie, die jetzt zu einer kräftigen Existenz gelangt und im Stande ist, ihr nationales Wesen, ihre Rechte zu behaupten, S. Leopoldo mit über 11000 Einwohnern in Rio Grande do Sul. — Seit dem Jahr 1837 entsagte die Reichsregierung der bisherigen Initiative; an ihre Stelle traten jetzt die Provinzialregierungen, welche es nicht besser machten. Wir erinnern an die Werbungen des Hauses Delrue u. Comp. im Auftrag der Provinzialregierung von Rio de Janeiro; abermals wurden an 600 deutsche Familien über den Ocean gelockt, und auch sie wären elend verkommen, hätte nicht Kaiser Pedro II. sich der Unglücklichen erbarmt, ihnen durch Anlage einer Sommerresidenz, der deutschen Kolonie Petropolis, Arbeit und eine neue Heimath verschafft, 1845; wir erinnern weiter an die Werbungen des Agenten Kleudgen für die Provinz Rio Grande do Sul 1852, die offenbar darauf abzweckten, aus deutschen Kolonisten eine Militärgrenze gegen die wilden Indianer herstellig zu machen. Nebenher gingen jene Werbungen von Privaten für das Parceriasystem, deren wir oben gedacht haben, 1847 u. ff., so wie die Werbungen der Reichsregierung für die zweite deutsch-brasilianische Legion 1851 u. ff., die bekanntlich gleichfalls einen kläglichen Ausgang nahm. — Endlich kamen noch hinzu die Kolonisationsunternehmungen, die von ein paar deutschen Gesellschaften und Privatmännern geleitet wurden und demnach vor den Mißbräuchen einer brasilianischen Verwaltung bewahrt blieben; so die Kolonie Donna Franciska und Blumenau (Provinz S. Katharina) 1850, die neben S. Leopoldo vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

Nach einer dreißigjährigen so mannigfachen Thätigkeit bestehen jetzt in Brasilien (nach dem officiellen Bericht vom Mai 1855) 44 Ackerbaukolonieen, theils auf das Halbpachtsystem, theils auf Landschenkungen der Regierung, theils auf Landkauf gegründet, mit einer Gesammtbevölkerung von etwa 30000 fremden Kolonisten, — also weniger als in einem Vierteljahr in die vereinigten Staaten von Nordamerika einzuwandern pflegt. Dieser ungeheure Abstand erklärt sich nicht allein aus den traurigen Nachrichten, die fast von jeder Einwanderung zurückkamen, nicht allein aus der falschen Stellung der brasilianischen Behörde, welche anstatt der Einwanderung blos die Wege zu bahnen und sie dem naturgemäßen Gang zu überlassen, dieselbe durch Versprechungen herbeirief, dann im Stich ließ oder durch eine lästige Bevormundung hinderte; sondern vorzugsweise daraus, daß in Brasilien jenes Reizmittel fehlt, welches in Nordamerika die Einwanderung so gewaltig anzieht, ein wohlgeregeltes Landsystem. Man ist allmählig zu der rechten Einsicht gekommen: „die Vermessung und Absteckung kleiner Grundstücke, die im Bereich eines mittelmäßigen Vermögens sind, die an bequemen Punkten liegen, und die in einer solchen Weise zum Verkauf ausgeboten werden, daß der Einwanderer sie gleich nach seiner Ankunft oder so bald es ihm seine Mittel er-

lauben, erwerben kann, das ist wenn nicht an und für sich die ausschließliche Bedingung einer freiwilligen Einwanderung, doch jedenfalls der mächtigste Hebel zu einer solchen." So sprach die Reichsregierung sich wieder einmal, Mai 1855, öffentlich aus, und in diesem Sinn hatte sie schon seit mehreren Jahren vorgearbeitet; nach langen Kämpfen kam am 18. September 1850 ein Gesetz zu Stande über die Aussonderung, Vermessung und den Verkauf der Staatsländereien. Dies Gesetz stieß nun aber auf die lebhafteste Opposition der Grundbesitzeraristokratie; diese, welche sich, wie schon erwähnt, auf unrechtmäßige Weise und gerade in den bestgelegenen Distrikten großer Staatsdomänen bemächtigt hat, will natürlich ihren Raub nicht herausgeben; sie ist einem Verkauf von Staatsländereien in kleinen Parcellen, der Bildung eines Standes von kleinen Grundbesitzern abgeneigt, denn der kleine Grundbesitzer würde bei der Kaffeeproduktion ein gefährlicher Konkurrent sein; was sie wünscht ist eine Einwanderung von europäischen Lohnarbeitern und Parceristen, die, ganz in ihre Hände gegeben, blos zu ihrem Vortheil dienen müßten; und wenn sie eine solche nicht erlangen kann, will sie lieber gar keine Einwanderung. Der Einfluß dieser Kaste hat nach längerer Verzögerung ein Ausführungsreglement vom 30. Januar 1854 durchgesetzt, welches die Bestimmungen des Gesetzes von 1850 wesentlich abschwächt, und dies Reglement wird wahrscheinlich so ausgeführt werden, daß die Grundbesitzer all ihre unrechtmäßigen Ansprüche bestätigt erhalten, öffentliche Ländereien aber, die für die nordeuropäische Einwanderung passen, höchstens in Parana, S. Katharina und Rio Grande do Sul noch bleiben. Wir werden die Resultate der eben erst begonnenen Vermessung abzuwarten haben, und darüber können noch Jahre vergehen; dann erst wird man im Stande sein zu entscheiden, ob Brasilien ein Feld für eine größere freie Einwanderung darbietet.

Aber die bloße Herstellung eines guten Landsystems würde noch immer nicht genügen; Brasiliens Volk und Regierung müssen sich auch zu einer größern religiösen, politischen und nationalen Toleranz herbeilassen. Die gesetzlichen Beschränkungen des akatholischen Gottesdienstes, der Ausschluß der Akatholiken und der Naturalisirten von der Wählbarkeit muß aufhören; man muß den Einwanderern, wo sie in Gruppen zusammenwohnen, Selbstregierung gestatten und sie nicht durch Beamte bevormunden wollen; man muß ihnen die ungestörte Beibehaltung ihrer Sprache und Sitte gewährleisten, nicht wie heutzutage auf eine zwangsweise schnelle Verschmelzung hinarbeiten (so in Petropolis; S. Leopoldo ist glücklicherweise stark genug, um derartigen Maßregeln mit Erfolg zu widerstehen, und eben darum unter allen deutsch-brasilianischen Kolonieen am meisten zu empfehlen). Die schreienden Mißbräuche, zumal bei der Rekrutirung und dem Dienst in der Miliz, müssen beseitigt werden; Versprechungen, daß man den nicht naturalisirten Einwanderer davon eximire, genügen nicht; eine durchgreifende Reform der Justiz in ihrer Organisation und ihrer Ausübung muß geschehen. Dann erst wird Brasilien im Stande sein, den vereinigten Staaten bei der europäischen Auswanderung Konkurrenz zu machen; dann wird es die Vermehrung der Volkszahl erhalten, deren es so sehr bedarf; aber nicht eher. —

Literatur. Zur Geographie: „Corografia Brazilica por **Manoel Ayres de Cazal.**" Rio de Janeiro, 1817. 2 Bde. und „Diccionario geographico etc. do Brazil por **J. C. R. Milliet de St. Adolphe.** Paris 1845. 2 Bde.; daneben Ferdinand Denys: „Brasilien." (In der Weltgemäldegallerie. Amerika Bd. I.) Stuttgart 1838. Von Reisen nenne ich, außer den bekannten deutschen (von Eschwege, Spix und Martius, Prinz Neu-Wied, Burmeister) **Auguste de**

St. Hilaire: „Voyages dans l'intérieur du Brésil." Partie I—IV in 8 Bdn., Paris 1830—51; Kidder: „Sketches of residence and travels in Brazil." London 1845. 2 Bde. und Herndon: „Exploration of the Valley of the Amazonas." Washington 1854. — Zur Geschichte: Robert Southey: „History of Brazil." London 1810—19; 3 Bde. und dessen Fortsetzung John Armitage: „History of Brazil from the period of the arrival of the Braganza family in 1808 to the abdication of D. Pedro in 1831." London 1836; dann (Franz Adolph von Varnhagen): „Historia geral do Brazil." Bd. I (bis 1640), Rio d. Jan. 1854. — Zur Schilderung der heutigen Zustände: Auguste van der Straten-Ponthoz: „Le Budget du Brésil." Bruxelles 1854, 3 Bde. und die halbofficielle Gegenschrift von Charles Reybaud: „Le Brésil." Paris 1856; der Statistiker wird den „Almanak da Corte e Provincia do Rio de Janeiro" von Lämmert, der alle Jahr in Rio erscheint, nicht entbehren können. — In Sachen der Auswanderung vorzugsweise die Schriften von Gottfr. Kerst, zumal „Ueber brasilianische Zustände." Berlin 1853 und Wiedemann: „Die deutsche Kolonie Petropolis." Freising 1856.

Handelmann.

# Braunschweig.

§. 1. Die Staats- und Staatsrechts-Geschichte des Landes Braunschweig bis 1806 fällt mit der Haus-Geschichte der welfischen Dynastie zusammen, weßhalb hier zunächst auf den Artikel „Welfen" verwiesen werden muß. Mit dem Jahre 1807 tritt in dem braunschweigischen Staatsrechte eine starke Wendung ein. Bis dahin aus zahlreichen Familien- und Erbverträgen, aus reversirten Gerechtsamen der Landschaft und Landtagsabschieden und aus sogenannten Ordnungen über einzelne Hoheitsrechte herfließend, war es wesentlich in den Grenzen des Patrimonial- und Patriarchalsystems mit ständischer Beschränkung oder Theilnahme verblieben. Nunmehr beginnt die Periode der staatlichen Revolution, welche wieder in mehrere Abschnitte zerfällt: von 1807 bis 1813 Abschnitt der Usurpation, von 1814 bis 1823 Abschnitt der Restauration, von 1823 bis 1830 Abschnitt der Kontre-Revolution und Haller'schen Politik, 1831 bis 1848 Abschnitt des Konstitutionalismus, von 1848 an Abschnitt der nationalen Bestrebungen. Von 1807 bis 1813 war nämlich das Herzogthum integrirender Theil des Königreichs Westphalen, in welchem bekanntlich fast sämmtliche organische und administrative Einrichtungen der Justiz-, Finanz-, Kommunal- und Militär-Verfassung des französischen Kaiserthums eingeführt wurden. Mit der Auflösung jenes Königreichs trat zwar 1813 der heldenmüthige Friedrich Wilhelm die Regierung des Herzogthums an, fiel aber schon am 16. Juni 1815 in der Schlacht bei Quatrebras und am 7. Juli 1815 übernahm der Prinz-Regent und nachherige König Georg IV. von Großbritannien die vormundschaftliche Regierung für Friedrich Wilhelms ältesten Sohn Karl, bis 1823. In diesem Abschnitte folgte auf die Usurpation die Restauration, jedoch unter Aneignung und Fortsetzung der begonnenen Revolution. In jener Richtung wurde, da das regierende Haus an dem tilsiter Friedensvertrage nicht Theil genommen hatte, die westphälische Regierung als unrechtmäßige erklärt und behandelt, die französische Gesetzgebung abrogirt und die früher bestandene wieder hergestellt, die Anerkennung der westphälischen Staatsschuld verweigert, die braunschweigische Landesschuld dagegen liquidirt und verbrieft, die Auflösung der Zünfte und Gilden wieder aufgehoben; es wurden die nach westphälischen Gesetzen ausgeführten Allodifikationen

und Veräußerungen von Lehen und Fideikommissen, auch Ablösungen von Zehnten, Diensten und Zinsen, so weit sie vor 1808 ungültig gewesen wären, für widerruflich erklärt und endlich die alten Grundsteuern an Stelle der entsprechenden westphälischen wieder hergestellt; in dieser Richtung wurde eine neue Justizverfassung mit Wegfall aller Exemtionen und Patrimonialgerichte, später auch mit Absonderung von der Verwaltung nnd mit Kollegialgerichten eingeführt, mit den erst 1819 berufenen alten Ständen eine erneute Landschaftsordnung (1820) behufs Landes-, nicht Standesvertretung in zwei ständischen Sektionen, mit Theilnahme der Stände an der Finanzverwaltung, Besteuerung und Gesetzgebung vereinbart, die Aufnahme in die ohne Privilegien wiederhergestellten Gilden von polizeilicher Koncession abhängig gemacht, eine Gewerbe-, Stempel- und Personalsteuer ausgeschrieben und mit letzterer faktisch ein Staatsbürgerthum aufgestellt, die Grundsteuerfreiheit gegen Entschädigung abgeschafft, die Militärpflicht, Polizei- und Gemeindeverwaltung neu geordnet und die Theilbarkeit der Gemeinheiten ausgesprochen.

Am 30. Oktober 1823 trat der Herzog Karl die Regierung an. Die Tendenz seines kaum siebenjährigen Regiments war kontrerevolutionär in Haller'scher Richtung, veranlaßt oder doch verschärft durch nicht hieher gehörige, persönliche Streitigkeiten mit dem gewesenen königlichen Vormunde und dessen Räthen: der „souveräne" Herzog unterhielt neben dem Ministerium ein herzogliches Kabinet, unterließ die Berufung der Stände, verneinte die Rechtsbeständigkeit der vormundschaftlichen Regierungshandlungen des letzten Jahres und — so weit dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthumsrechte disponirt worden — auch der früheren Jahre (Patent vom 10. Mai 1827, welches jedoch auf Betreiben des Bundes und bei drohender Bundesexekution unterm 22. April 1830 widerrufen wurde), errichtete ein Oberhofgericht und Generalkriegsgericht als exemte Civilfora, griff in die Entscheidung einzelner Rechtsfälle ein und behandelte die Domänen und die Einkünfte des Staats als Privateigenthum. Der Juli-Aufstand zu Paris und der August-Aufstand zu Brüssel hatten einen September-Aufstand (6., 7., 8. September 1830) in Braunschweig zur Folge, wobei das Residenzschloß verbrannt und der Herzog vertrieben wurde. Sein einziger Bruder, der jetzt regierende Herzog Wilhelm übernahm die Regierung zuerst provisorisch (Patent vom 28. September 1830), später, nachdem die Agnaten des Hauses Braunschweig den Herzog Karl für regierungsunfähig erklärt hatten, definitiv (Patent vom 20. April 1831).

Es folgt nun ein Abschnitt neuer und umfassender Staatsbildungen bis zu den Erschütterungen des Jahres 1848. Das haushälterische Geheimerathskollegium unter der Vormundschaft, das charakterlose Staatsministerium des Herzog Karl machten Männern Platz, welche mit ausgezeichneten Eigenschaften den besten Willen verbanden, und denen es unter der Autorität eines eben so gerechten als wohlmeinenden Fürsten gelungen ist, den alten Staat vollständig in den neuen umzuwandeln. Vor Allem muß hier erwähnt werden das mit den bald zusammenberufenen Ständen vereinbarte neue, vollständige, konstitutionell-monarchische Landesgrundgesetz, die neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 mit den dazu gehörigen organischen Gesetzen über die Wahl der Abgeordneten, den Geschäftsgang der Versammlung, den Civil-Staatsdienst, die Ministerialkommission (ein Ministerrath), die Kreisdirektionen (Landesverwaltung), die Kammer (Verwaltung der Staatsgüter und nutzbaren Regalien), das Finanzkollegium (für den Staatshaushalt und allgemeine Rechnungs- und Finanzkontrole), die Steuerdirektion und die Baudirektion. Nachdem so der Staat selbst neu aufgebaut war, kamen die socialen und agrarischen Zustände an die Reihe (Feuerordnung für die Land-

gemeinden, Gesindeordnung, Gesetz über Arbeits- und Besserungsanstalten, Städteordnung, Münzverfassung, Maß- und Gewichtsordnung, die öffentlichen Leihhäuser als Sparkassen und als Landes-Kreditinstitut, Mühlenordnung, Ablösungsordnung mit Kredit bei den Leihhäusern, Gemeinheitstheilungsordnung, Brandversicherungsordnung, Post-, Wege- und Bahnordnungen, Schulgesetze und Examinationsgesetze). Ferner wurde 1840 ein dem Standpunkte der Wissenschaft entsprechendes, ein wirkliches Bedürfniß befriedigendes Kriminalgesetzbuch promulgirt. Seit 1834 hatte das Herzogthum dem Steuervereine (mit Hannover, Oldenburg und Lippe-Schaumburg) angehört; mit dem 1. Januar 1842 trat es dem Zollvereine bei. Auf diese Weise blieb kaum eine Seite des Staats- und Volkslebens unberührt.

So nahte denn das Prüfungsjahr 1848 und damit der letzte Geschichtsabschnitt, der der nationalen Revolution. Ein Herzogthum kann zwar eine Heimath, aber kein Vaterland, — ein Vaterland muß größer sein. Während in Preußen Gleichgültigkeit, in Oesterreich Widerstreben gegen die deutsch-nationalen Bestrebungen der Jahre 1848 und 1849 vorherrschte, fanden sie in den kleinen Staaten und auch im braunschweigischen die wärmste Aufnahme und Unterstützung, sowohl bei der Regierung als bei den Abgeordneten und Regierten, sowohl für die Reichsparlamente als gegen Dänemark. Damit verbanden sich demokratische und socialistische, aber auch reaktionäre [1]) Tendenzen und so erblicken wir in der jüngsten staatlichen Gestaltung und Verwaltung des Herzogthums in nationaler und antinationaler Richtung: Anstalten zu einer Nationalvertretung und Anerkennung der Reichsgesetzgebung, bald darauf aber Aufhebung der deutschen Grundrechte, Erweiterung des Zollvereins durch Aufnahme Hannovers und Oldenburgs in denselben, wodurch das Herzogthum von der Zollgrenzlinie befreit wird; in socialistischer und agrarischer Richtung: Unterstützung des Handels- und Gewerbsbetriebs durch Darlehen des Staates (nachher der Gemeinden), Gleichstellung aller Konfessionen sowohl im öffentlichen als Privatrechte, Aufhebung des Verbotes der Ehen zwischen Juden und Christen, gänzliche Aufhebung des Lehensverbandes und der Familienfideikommisse, Beibehaltung des grundrechtlichen Wegfalls der Standesvorrechte, Abschaffung und Wiedereinführung der militärischen Stellvertretung, Altersrenten auf Staatskredit, Aufhebung des Instituts der polizeilichen Konfirmation von Verträgen über ländliche Grundstücke, Aufhebung des Jagdrechts gegen Entschädigung, Bestimmungen über das Wasserrecht und die Entwässerung der Grundstücke, Vorbereitung einer allgemeinen Grundsteuer und Einkommensteuer und Wiederherstellung der Grundsteuerfreiheit der Kirchen und frommen Stiftungen; in demokratischer und antidemokratischer Richtung: Anerkennung des Vereinigungsrechts und der Preßfreiheit und Wiederbeschränkung beider nach Bundesvorschrift, Volkswehren, beschränkt auf Gemeindezwecke, ein provisorisches Wahlgesetz (theils allgemeine, theils Census-Wahlen) und ein definitives, gestützt auf staatsbürgerliche Klassen, Oeffentlichkeit der ständischen und Gemeindeverhandlungen und der Rechtspflege (mit Schwurgerichten in Strafsachen), eine auf erweiterte Selbstständigkeit der Gemeinden abzielende Städte- und Landgemeindenordnung nebst Amtsräthen, Kirchen- und Schulvorständen *); endlich Kodi-

---

[1]) Wir bedienen uns dieser und anderer Ausdrücke nicht als Parteibezeichnungen, sondern im wissenschaftlichen Sinne und bemerken, daß es Parteien solcher Art im Herzogthume kaum gab und jetzt keine giebt.

*) Anm. d. Red. Die minder gewöhnliche Bedeutung, in welcher der Herr Verfasser hier die Worte „socialistisch" und „demokratisch" gebraucht, wird durch den Zusammenhang erläutert.

fikationen und Organisationen: eine Gerichtsverfassung (vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung, Normalgehalte, Gerichtshof für Kompetenzstreitigkeiten, aber auch Specialgerichte nicht nur für militärische, sondern zugleich für nicht militärische Vergehen und Verbrechen der Militärpersonen), eine Straf- und Civilproceßordnung, eine Advokaten- und Notariatsordnung, ein Polizeistrafgesetzbuch und die Organisation der Landesverwaltungsbehörden mit Normaletats für fast alle Dienstzweige.

So führte das Herzogthum während eines halben Jahrhunderts ein frisches, rühriges Staatsleben und vollzog durch eine fünfzigjährige Revolution seine Wandelung ohne merkliche Belästigung seiner Angehörigen und Nachbaren: Dank den Ereignissen der Jahre 1807, 1813, 1823, 1830 und 1848, welche eben so viele Anregungen herbeiführten und dadurch eine Totalerschütterung abwendeten, Dank aber auch der Aufklärung und Umsicht, Mäßigung und Gerechtigkeit seiner vormundschaftlichen und besonders seiner gegenwärtigen Regierung. Am 25. April 1856 ward im Lande das fünfundzwanzigjährige Regenten- und fünfzigjährige Altersjubiläum des Herzogs Wilhelm gefeiert, einige Monate später das fünfundzwanzigjährige Ministerjubiläum des Freiherrn v. Schleinitz, welcher gleichzeitig mit seinem Fürsten an die Spitze der Verwaltung getreten war und — unangefochten von den Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 — als ältester, nicht nur deutscher, sondern europäischer Minister in Ehren dastand, bald darauf aber (3. November 1856) durch den Tod abberufen wurde.

§. 2. Der nachfolgenden Darstellung sind einige statistische Angaben voranzustellen, aus denen — beiläufig — hervorgehen wird, daß von sämmtlichen deutschen Staaten das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach dem Herzogthum Braunschweig am meisten entspricht. Leider sind die statistischen Quellen, auch die officiellen, nicht immer zuverlässig und häufig von einander abweichend. Das braunschweigische Gebiet wird sehr verschieden berechnet zu $67,^{02}$, $67,^{16}$, $67,^{20}$, $67^5/_{16}$ und $67,^{73}$ geographischen Quadratmeilen mit (nach einer Zählung vom 2. Dezember 1852) 271,208 Einwohnern; von den im Jahre 1843 gezählten 268,035 Einwohnern Braunschweigs waren 264,490 = $98,^{69}$ Lutheraner, Reformirte rc., 2565 = $0,^{96}$ Römischkatholische und 980 = $0,^{35}$ Juden. Das Herzogthum hat 13 Städte, 2 Flecken und 452 Landörter, also 467 Wohnplätze mit 30,016 Wohngebäuden in 474 politischen Gemeinden. Auf 1 Quadratmeile kommen 4038 Bewohner in 447 Wohngebäuden und auf 1 Wohngebäude $9,^{04}$ Bewohner. Der versicherte Werth sämmtlicher Gebäude betrug 1854 49,780,225 Rthlr., wovon 7610 zu 20,941,950 Rthlr. den Städten und 22,406 zu 28,838,275 Reichsthaler den Landgemeinden angehörten. Das Land enthält — annähernd —

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 25,000 | Morgen | Gärten, |
| | 610,000 | " | Ackerland, |
| | 125,000 | " | Wiesen, |
| | 156,000 | " | Weiden und Triften, |
| | 477,000 | " | Waldung, |
| | 26,000 | " | Teiche, Gewässer, Ortsstellen, Wege, Eisenbahnen und sonstige unproduktive Flächen. |
| Summa | 1,479,000 | Morgen | = $67^1/_5$ Quadratmeilen. |

(1 Feldmorgen braunschweigisch = $0,^{980}$ Morgen preußisch; 1 Quadratmeile = 22,005 Feldmorgen 25 Ruthen braunschweigisch.)

Auf diesem Areal (von genau $67,^{16}$ Quadratmeilen) bei einer Bevölkerung

von 271,208 Einwohnern (1852) wurden 1854 gehalten: 26,908 Pferde, 77,619 Rinder, 359,359 Schafe, 53,500 Schweine, 26,873 Ziegen, und wurden gebaut: 54,276¼ Morgen Weizen, 145,608¾ Morgen Roggen, 55,541⅜ Morgen Gerste, 94,216⅜ Morgen Hafer, 81,094 Morgen sonstiger Hülsenfrüchte, 48,048⅞ Morgen Kartoffeln, 33,979⅛ Morgen Klee, 45,599¾ Morgen Hackfrüchte und Futterkräuter, 14,340⅞ Morgen Flachs und 17,467 Morgen Handels- und Fabrikpflanzen. Die Mobiliar-Feuerversicherung betrug 1854 25,000,000 Rthlr., also auf den Kopf 92,18 Rthlr. In demselben Jahre wurden Gewerbe betrieben: ständige 12,070, auf Gewerbescheine 1390 und von Ausländern 890, überhaupt 14,350. Darunter befanden sich insbesondere 95 Brauereien, welche 24,213 Rthlr. 12 Gr. 5 Pf. Braumalzsteuer entrichteten, wonach, auf 20 Sgr. Steuer 100 Quart Bier gerechnet, auf den Kopf kommen: Steuer 2 Gr. 6 Pf. und Bier 15,13 Quart; ferner 8 (jetzt 10) Zuckerfabriken, welche aus 539,518 Centner Rüben 38,048 7/10 Centner Zucker und 12,042⅕ Centner Syrup und Melasse gegen 107,903 Rthlr. 16 Gr. 1 Pf. Steuer producirten; 69 Brennereien, welche aus 90,123 Scheffeln Getreide, 220,544 Scheffeln Kartoffeln und 60,727 Centnern sonstigem Material gegen 101,988 Rthlr. 11 Gr. 2 Pf. Steuer 4,387,724 Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol fabricirten; 276 Wasser-, 106 Wind-Mahlmühlen mit 577 Gängen, 251 Graupen-, Oel-, Walke-, Säge-, Schleif- &c. Mühlen, durch verschiedene Kräfte getrieben, mit 365 Gängen. In 6 Sparkassen und 9 Nebensparkassen waren Ende 1853 eingelegt: 394,220 Rthlr.; auf Faustpfänder waren bei den Leihhäusern von 1834 bis 1855 jährlich von 43,000 bis 80,732 Rthlr. angeliehen.

§. 3. Das Gebiet des Herzogthums Braunschweig [2]), so zerstückelt und unförmlich dasselbe aus den welfischen Ländertheilungen und Vererbungen zusammengetragen und von dem Herzoge Karl Wilhelm Ferdinand besessen war, ging unverändert aus der Vertheilung der deutschen Territorien auf dem Wiener Kongresse hervor, wie vortheilhaft und leicht auch ein Austausch mit Preußen und besonders mit dem stammverwandten Hannover gewesen wäre. Dieses Gebiet zerfällt in 3 von einander getrennte Landgruppen und 5 Enklaven (ohne die Goslar'schen). Die Hauptgruppe (Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt mit der preußischen Enklave Kalvörde und der hannöverschen Enklave Thedinghausen) wird östlich von Preußen, westlich von Hannover begrenzt; eine zweite schmale, fast ganz von Hannover umschlossene Gruppe (Kreise Gandersheim und Holzwinden) reicht vom Harze bis zur Weser, und die dritte und kleinste (Kreis Blankenburg) wird von einem Theile des Harzes gebildet und von Preußen und Hannover umgeben. Diese Zerfahrenheit des Gebietes hatte manche Nachtheile und hat deren noch jetzt: sie verhinderte zunächst eine für die Geschäfte und für die Unterthanen bequeme Eintheilung des Landes; die 6 Kreise, in welche das Herzogthum zerfällt, sind für die büreaukratischen Verwaltungsstellen zu groß, für Justizkollegien zu klein und lassen sich doch nicht wohl verändern; Boden und Produkte sind sehr ungleich, daher in dem kleinen Gebiete dennoch Verschiedenheit des Wahlcensus, der Grundbesteuerung, der Normalpreise behuf der Ablösungen; am nachtheiligsten aber wirkte die geographische Beschaffenheit des Landes bei der Wahl eines Systems der Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Konsumtions-Steuern.

---

[2]) Das Herzogthum besitzt noch gemeinschaftlich mit dem Königreiche Hannover ein kleines Gebiet am Harze, den sogenannten Kommunion-Unterharz, welches aber bei gegenwärtiger Darstellung unberücksichtigt bleiben mußte, eben so wie die Privatbesitzungen des Herzogs.

§. 4. Für die Verfassung dieses Konglomerats kleiner Gebiete besteht nun als oberster staatsrechtlicher Satz: Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes; ein Princip, welches zwar das Land erst zum Staate macht, dem billig aber eine mäßige Abrundung jenes hätte vorausgehen sollen. Die Regierungsform ist die erblich-monarchische. Die Regierungsgewalt vererbt in dem fürstlichen Gesammthause Braunschweig-Lüneburg nach der Lineal-Erbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe, eventuell in weiblicher Linie nach gleichen Grundsätzen; die Volljährigkeit des Landesfürsten beginnt mit vollendetem 18. Lebensjahre, bis dahin besteht agnatische, eventuell mütterliche oder großmütterliche Vormundschaft.

Die Machtvollkommenheit des Landesfürsten ist durch Landesabgeordnete beschränkt, welche die verfassungsmäßigen Rechte des Landes in einer Landesversammlung vertreten [3]). Diese besteht aus 46 Abgeordneten, von denen die Stadt-

[3]) Die Geschichte der braunschweigischen Stände bietet ein Bild allmäliger staatsrechtlicher Wandelung. Schon seit dem 13. und 14. bis zum 19. Jahrhundert bildeten Prälaten, Ritter und Städte eine Genossenschaft, die „Landschaft", gegenüber der entstehenden und fortschreitenden Landeshoheit; sie bewilligten Beden und stimmten — gewöhnlich mittelst Bedingungen, welche der Landesfürst bei der Beschatzung zugestand — zu gesetzlichen Einrichtungen für das ganze Land, suchten vor Allem aber ihre Standesprivilegien durch solche Bedingungen zu erhalten und zu erweitern. Sie verhandelten entweder in (3) Kurien oder in pleno und entschieden die Vorfrage über diese oder jene Form gleichfalls in pleno, so daß die weitaus zahlreichere Ritterschaft offenbar vorherrschte. Jene Steuern dienten unter ständischer Verwaltung für die Landesbewaffnung und zu einzelnen anderen Zwecken; die übrigen Kosten der Staatsverwaltung hafteten auf den Domänen und Regalien. Bei diesem Dualismus war ein geordneter Staatshaushalt unmöglich. Andererseits fehlte es an der Grundlage des konstitutionellen Staates, an einer Gemeindeverfassung, welche den Privilegien der Prälaten und Ritter gegenüber unmöglich war. Es gingen die Stürme über Deutschland hinweg, brachen das ehrwürdige deutsche Reich und verwandelten die deutschen Lande in unabhängige deutsche Staaten. Diese Verwandlung mußte auch die Stellung und Aufgabe der Stände berühren. Gleichwohl erklärte die braunschweigische vormundschaftliche Regierung bei Einberufung derselben (1819), daß es nur auf Modifikationen der alten Landtagsordnung, nicht auf eine neue Verfassung abgesehen sei; die 1820 vereinbarte Landschaftsordnung verschmilzt die Landschaft des Fürstenthums Blankenburg mit der braunschweigischen, verwandelt die 3 Kurien in 2 Sektionen, welche auch in pleno berathen können, vermehrt die Deputirten der Städte auf 19, läßt 19 Deputirte der Freisassen zu, vertheilt die 13 Prälaten — nur noch Titulare — so daß die Hälfte derselben mit den 78 Rittergutsbesitzern die eine — die andere Hälfte mit 19 städtischen und 19 Freisassen-Deputirten die andere Sektion bilden und verpflichtet sämmtliche Deputirte, nicht den einzelnen Stand sondern die Gesammtheit der Einwohner zu repräsentiren. Nach der Landschaftsordnung von 1832 bestand die Ständeversammlung aus 48 Abgeordneten, welche ein Kollegium bildeten und von denen 10 von der Ritterschaft aus ihrer Mitte durch einfache, 12 von den Städten gleichfalls aus ihrer Mitte durch doppelte, 10 von den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern ebenfalls aus ihrem Stande durch doppelte, endlich 16 von jenen drei Standesklassen gemeinschaftlich durch doppelte und dreifache Wahl ernannt wurden, welche alle aber nicht ihre Standesklassen, sondern das ganze Land vertreten sollten. Im Jahre 1848 beabsichtigte man eine Reorganisation des Staates, behufs welcher provisorische Gesetze über die Zusammensetzung der Versammlung der Abgeordneten und deren Wahl erlassen wurden: von 54 Abgeordneten sollten 20 durch die Städte und 34 durch die Landgemeinden in einfacher Wahl und zwar halb von sämmtlichen Stimmberechtigten, halb von den Höchstbesteuerten frei ernannt werden. Das Jahr 1851 endlich brachte eine definitive Zusammensetzung, wie sie im Texte angegeben ist. Dabei kann von einer ständischen Vertretung, der bundesgesetzlichen Vorschrift ungeachtet, keine Rede sein, weil es an einer ständischen Gliederung des Volkes fehlt. Die frühere Verfassung befand sich auf dem halb privatrechtlichen, halb völkerrechtlichen Standpunkte des Paktirens zwischen getrennten Mächten über Sonderinteressen, bis der Gipfel dominirte und den staatsrechtlich-politischen Standpunkt einnahm, wohin ihm dann die früheren Stände als staatsrechtliche Gruppen folgten, und wo sie über Staats- statt über Sonder-Interessen durch Repräsentanten sich berathen, auf ein Veto beschränkt, dem souveränen Staatsoberhaupte die zur Regierung erforderliche Gewalt lassend. Dies ist das deutsche System der konstitutionellen Verfassung, wie es neuerdings genannt worden, gleichweit entfernt von parlamentarischer und blos senatorischer Form.

gemeinden 10, die Landgemeinden 12 (beide durch Wahlmänner), die Höchstbesteuerten (in 3 Abtheilungen nach der Grundsteuer, Gewerbesteuer und nach den diesen Steuern nicht unterworfenen Berufsständen) 21, die evangelischen Geistlichen aber 3 (beide direkt) wählen. Die Wählbarkeit ist unbeschränkt; gewählten Beamten darf der Urlaub nicht versagt werden; der Auftrag dauert 6 Jahre, indem vor dem Beginne jedes ordentlichen Landtags — alle 3 Jahre — die Hälfte der Abgeordneten neu gewählt wird. Zwischen den Landtagen besteht ein Ausschuß der Landesversammlung von 7 gewählten Mitgliedern derselben. Die Landesversammlung tagt in einer Kammer, hat das Recht der Steuerverwilligung, der Zustimmung und resp. des Rathes zu Gesetzen, der Präsentation zweier Räthe des Obergerichts, der legislatorischen Vorschläge (nicht auch der Initiative), der Anklage wegen verletzter Verfassung, der Konvokation, der Annahme von Bittschriften und des Vortrages von Beschwerden bei der Landesregierung.

Landeseinwohnern wie Fremden ist Freiheit der Religion, des Ausdrucks der Meinungen, der Presse, der Person und des Eigenthums zugesagt und jenen die freie Wahl des Berufes und die Auswanderung gestattet. Es sind alle Rechtsungleichheiten sowohl im öffentlichen als Privatrechte, welche Folgen des Glaubensbekenntnisses waren, — vorbehaltlich der noch bestehenden Parochialgerechtsame und der übrigen kirchlichen Verhältnisse — aufgehoben. Das Land zerfällt in Gemeindebezirke, die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig durch selbstgewählte Gemeindevorsteher und Magistrate unter Kontrole von Gemeinderäthen, Amtsräthen und Stadtverordneten [4]) und unter Aufsicht der Regierung.

Die bisherige Verfassungspolitik des Herzogthums kann hiernach als eine gesunde bezeichnet werden. Es fehlt nicht an Garantieen gegen Willkür des Machthabers neben hinlänglicher Kraft und Freiheit der Regierung; es fehlt aber auch nicht — und darin liegt hauptsächlich der Schwerpunkt des konstitutionellen Princips — an Garantieen gegen Willkür des absoluten Staates, welcher auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt ist und sich noch mehr zu beschränken auf dem Wege ist, die eine Verwaltung durch Regierungsorgane wirklich fordern, während die sonstigen Angelegenheiten den Volksorganen überlassen sind, und von ihnen künftig mit steigender Theilnahme, Kraft und Gewandtheit werden verwaltet werden.

§. 5. Gleich günstig kann im Ganzen über die Verwaltungspolitik geurtheilt werden. Die Civilstaatsdiener werden auf Beobachtung der Verfassung [5]) verpflichtet; unmittelbar unter dem Herzoge ist das Staatsministerium mit der obersten kollegialischen Leitung der Landesverwaltung beauftragt; die Erlasse des Landesfürsten in Landesangelegenheiten sind ohne Kontrasignatur [5]) eines dafür verantwortlichen Ministers nicht vollziehbar. Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtiger Landesangelegenheiten bestehen Ministerialkommissionen, deren Mitglieder jährlich ernannt werden. Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entscheidet eine aus höheren Justiz- und Administrationsbeamten zusammengesetzte Kommission. Die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten

---

[4]) Diese, so wie andere Gemeindeorgane (Kirchenvorstand, Schulvorstand) sind erst wenige Jahre alt und haben sich noch nicht entwickelt. Mit Unrecht würde man sie aber für lebensunfähig halten, da das Gemeindeleben selbst noch neu ist und zu seiner und seiner Organe lebendiger Entfaltung eines längeren Zeitraumes nothwendig bedarf.

[5]) Diese Formen erscheinen Vielen als unfruchtbare, enthalten aber doch, wie das deutsche ständische System der Regierung gegenüber, eine moralische Garantie nach unten und eine moralische Stütze nach oben.

sind durch ein besonderes Gesetz regulirt. Der Landesfürst verleiht [6]) die Staatsämter nach freiem Ermessen — mit Ausschluß von Anwartschaften, nach vorgängiger Prüfung — auf Lebenszeit, mit einem Normalgehalte und Normalgeschäftskreise; die Beamten werden durch Eid, Kautionen, Ordnungs- und Disciplinarstrafen in Pflicht erhalten, auf Verlangen ohne Pension oder aber zum Besten des Dienstes oder wegen Alters und Schwäche, nach angehörtem Gutachten der Ministerialkommission gegen Normalpension (wenn schon drei Dienstjahre zurückgelegt waren) verabschiedet, oder endlich durch gerichtliches Erkenntniß entlassen und abgesetzt. Untere Officianten können auf Kündigung angestellt und nach erstattetem Gutachten der Ministerialkommission entlassen werden.

§. 6. Die Finanzen anlangend, so ist der fürstliche von dem Staats-Haushalte streng gesondert. Die sämmtlichen Domänen und Regalien bilden das Staatsgut (Kammergut und Klostergut), dessen Veräußerung oder Belastung ohne ständische Zustimmung nichtig ist und welches von der herzoglichen Kammer in drei abgesonderten Direktionen (für die Domänen [7]), Forsten [8]) und Bergwerke [9]) nach ständischerseits begutachteten Voranschlägen [10]) verwaltet wird, von dessen Rein-

---

[6]) Die Staatsverwaltung hat sich seit Jahren von allem Nepotismus zu ihrem Ruhme frei gehalten. Dagegen hat die bisherige Praxis einer Zulassung aller geprüften Kandidaten in die Vorbereitungsstellen zu einer solchen Ueberfüllung der letzten geführt, daß die besten Jahre der jungen Männer ohne feste Stellung und Einnahme und — was noch schlimmer — oft ohne Berufsthätigkeit verstreichen.

[7]) Das Areal der Staatsdomänen betrug Ende 1854:

| | Gärten. | | Aecker. | | Wiesen. | | Aenger. | | Teiche. | | Total. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | R. | M. | R. | M. | R. | M. | R. | M. | R. | M. | R. |
| Kammer-Domänen | 1050 | 41 | 52,227 | 75 | 9,767 | 83 | 6,992 | 105 | 568 | 99 | 70,607 | 43 |
| Kloster- ꝛc.-Domänen | 546 | 91 | 33,258 | 27 | 3,961 | 23 | 2,634 | 35 | 370 | 19 | 40,770 | 75 |
| Summa | 1597 | 12 | 85,485 | 102 | 13,728 | 106 | 9,627 | 20 | 938 | 118 | 111,377 | 118 |

Das jährliche Pachtgeld — ohne Abzug der Reallasten und Verwaltungskosten — betrug 1854:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kammer-Domänen | 199,376 | Rthlr. | 4 | Gr. | 5 | Pf. | |
| Kloster- ꝛc.-Domänen | 125,619 | „ | 16 | „ | 1 | „ | |
| Summa | 324,995 | Rthlr. | 20 | Gr. | 6 | Pf. | incl. 131,891 Rthlr. Gold. |

[8]) Der Flächeninhalt der Staatsforsten beträgt 264,382 Waldmorgen 8 Ruthen (1 Waldmorgen = 160 Ruthen Feldmaß). Davon gehören der Kammer 241,529 Waldmorgen 10 Ruthen, dem Kloster- und Studien-Fonds 22,850 Waldmorgen 158 Ruthen. Letzterer trägt zu den Gesammtkosten der Verwaltung und Kultur der Forsten $^2/_{23}$ bei. 1 Waldmorgen giebt durchschnittlich $1,^{1}$ Malter Holz zu 80 braunschweigischen und $60,^{13}$ preußischen Kubikfuß.

[9]) Die Eisen-Gewinnung und Verarbeitung ergab in den Jahren 1850—53 im Durchschnitt jährlich: Hochofenerzeugung 52,408 Ctr., Hochofengußwaaren 24,670 Ctr., Gußwaaren aus Roheisen 9873 Ctr., Stabeisen ꝛc. 21,913 Ctr., Rohstahl 550—600 Ctr.; die Salz-Gewinnung 30,000 Zollcentner. Beide Produktionen könnten noch ausgedehnt werden, wenn es nicht dem Harze an Brennstoffen, und dem Salze an Absatz fehlte. Der Braunkohlengewinn von jährlich $1^1/_4$ Millionen Centnern wird nach Vollendung der Jerxheim-Helmstedter Bahn auf 4 Millionen Centner steigen.

[10]) Nach dem vereinbarten Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1855—57 fallen auf jedes dieser Jahre folgende

Einnahmen:

| | |
|---|---|
| 1. Ueberschuß vom Kammergute (nach Bestreitung der Civilliste, der Zinsen und Amortisation der Kammerschuld) . . . . . . . . . . . . | $127,333^1/_3$ Rthlr. |
| 2. Direkte Steuern: | |
| a. Grundabgaben . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 331,500 „ |
| b. Persönliche Abgaben . . . . . . . . . . . . . . . . | 109,500 „ |
| Uebertrag | $568,333^1/_3$ Rthlr. |

einkommen der Landesfürst die mit den Ständen vereinbarte Civilliste [11]) von 237,000 Rthlr. Courant neben Benutzung verschiedener Immobilien und Naturalien vorbehalten hat, dessen sonstige Ueberschüsse aber in die Staatskasse (Hauptfinanzkasse) fließen. So weit aus diesen Ueberschüssen und dem übrigen Staatsver-

---

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag | 568,333 1/3 | Rthlr. |
| 3. Indirekte Steuern: | | |
| a. Antheil an den gemeinschaftlichen indirekten Abgaben, inneren Steuern u. s. w. | 380,000 | " |
| b. Ueberschuß vom Salzmonopol | 14,500 | " |
| c. Stempelsteuer | 34,000 | " |
| 4. Chaussee-, Wege-, Damm- und Fähr-Gelder | 47,000 | " |
| 5. Eisenbahn- und Post-Intraden | 270,000 | " |
| 6. Leihhaus-Intraden | 80,000 | " |
| 7. Lotterie-Intraden | 12,000 | " |
| 8. Extraordinär | 4,500 | " |
| | 1,410,333 1/3 | Rthlr. |

Ausgaben:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Allgemeine Landesverpflichtungen | 7,486 2/3 | Rthlr. |
| 2. Verwaltungskosten bei dem Staatsministerium und Landesarchive | 24,000 | " |
| 3. Legationskosten | 6,000 | " |
| 4. Landtagskosten | 6,666 2/3 | " |
| 5. Justizverwaltung | 139,650 | " |
| 6. Finanzverwaltung | 111,000 | " |
| 7. Militärverwaltung (incl. Polizeimilitär) | 325,300 | " |
| 8. Polizeiverwaltung | 90,200 | " |
| 9. Baukosten | 192,666 2/3 | " |
| 10. Pensionen: | | |
| a. beim Civil | 76,000 | " |
| b. beim Militär | 47,000 | " |
| 11. Behuf der Landesschulden: | | |
| a Kapitalzinsen | 250,000 | " |
| b. Amortisation (grundsätzlich mit 1 Procent) | 94,000 | " |
| c. Agio auf Gold | 6,000 | " |
| 12. Extraordinär | 34,363 1/3 | " |
| | 1,410,333 1/3 | Rthlr. |

Dazu kommt der zu geistlichen, Bildungs- und Wohlthätigkeits-Zwecken zu verwendende Reinertrag des vereinigten Kloster- und Studienfonds von 145,500 Rthlr, also Total der Einnahme und Ausgabe 1,555,833 1/3 Rthlr. Das Vermögen des Staates (außer an Forsten, Domänen, Berg- und Hüttenwerken, Gebäuden und Eisenbahnen, worüber die oben und unten enthaltenen Notizen) betrug am 1. Januar 1855:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Kammer-Kapital-Fonds | 3,874,705 | Rthlr. | Kammerschuld | 2,905,560 | Rthlr. |
| Kloster-Kapital-Fonds | 1,589,930 | " | Landesschuld | 7,407,834 | " |
| Leihaus-Aktiva | 15,260,156 | " | Leihhaus-Passiva | 14,885,717 | " |
| Betriebs-Kapitale der Haupt-Finanz- und der Kammer-Kasse | 325,000 | " | | | |
| Summa | 21,049,791 | Rthlr. | | 25,199,111 | Rthlr. |

wonach im Ganzen ein Minus von 4,149,320 Rthlr. bleibt. In den vorstehenden und nachfolgenden Summen sind verschiedene Goldbeträge enthalten, welche mit 10 Procent zu Courant berechnet wurden. Die Kammer- und Kloster-Kapitalfonds rühren aus Ablösungen und Grundveräußerungen her und sollen in Grundstücken wieder angelegt werden oder sonst nutzbar verwendet werden; am 1. Januar 1855 waren dieselben mit 3,785,930 Rthlr. und resp. 1,520,810 Rthlr. — mithin zum allergrößten Theile — bei dem Leihhause belegt, also unter den Leihhaus-Passivis enthalten; dieses dagegen besaß unter seinen Aktivis 454,525 Rthlr. Kammerschuld- und 878,340 Rthlr. Landesschuld-Verschreibungen, 1,059,000 Rthlr. Forderungen an die Landeskasse, und sollte dieser die für die Südbahn veranschlagten 2,980,000 Rthlr vorstrecken. Unter diesen Umständen sind zur Vereinfachung des Staatshaushaltes Kompensationen und Konvertirung der Kammerschuld- in Landesschuld-Obligationen beschlossen. Die Kammer- und Landesschuld betrug am 1. Januar

mögen die Staatskosten nicht bestritten werden können, bedarf es der Steuern, welche ohne ständische Bewilligung nicht ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden können. Diese Bewilligung erstreckt sich auf eine jedesmalige Finanzperiode von 3 Jahren und auf Art, Betrag, Veranlagung, Erhebungsweise und Verwendung der Steuern, kann aber, so weit verfassungsmäßige Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, nicht versagt werden. Die Steuerdirektion verwaltet die Steuern in zwei Abtheilungen: das Steuerkollegium die direkten [12]), die Zoll- und Steuerdirektion die indirekten Abgaben. Hieher gehören die verschiedenen Handelsverträge und Systeme von Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Steuern [13]), welche seit etwa

---

1855 10,313,394 Rthlr.; davon waren regulirt 8,044,740 Rthlr., nämlich durch 2,087,660 Rthlr. Kammer- und 5,957,080 Rthlr. Landes-Schuldverschreibungen au porteur. Durch Kompensation der Leihhausforderung von 2,391,865 Rthlr. und Anleihe der Südbahnkosten zu 2,980,000 Rthlr. vom Leihhause wird sich die Kammer- und Landesschuld im Jahre 1857 auf 10,901,529 Rthlr. und im Jahre 1858 — nach Erbauung der auf 1,063,000 Rthlr. veranschlagten Jerxheim-Helmstedter Bahn — auf 11,964,529 Rthlr. (abgerundet 12 Millionen) belaufen.

[11]) Nach älterem Rechte flossen zwar sämmtliche Einnahmen von Domänen, Forsten und Regalien in die fürstliche Kasse; allein es mußten davon die Regierungskosten bestritten werden und nur der Rest verblieb dem Landesherrn. Nach verschiedentlich aufgestellten Berechnungen würde dieser Rest jetzt nicht so viel betragen als die vereinbarte Civilliste.

[12]) Die direkten Steuern betrugen 1854:

A. Grund-Abgaben.

| | | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Kontribution | | 286,344 | 6 | 4 |
| 2. Landschatz | | 20,461 | 23 | 6 |
| 3. Mühlenschatz | | 617 | 18 | — |
| 4. Zehentschatz | | 2,948 | 14 | 7 |
| 5. Schafschatz | | 11,917 | 17 | 1 |
| 6. Viehschatz | | 484 | 19 | 5 |
| 7. Hirtenviehsteuer | | 155 | 15 | 10 |
| 8. Service | aus den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel | 7,960 | 4 | — |
| 9. Proviantgeld | aus den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel | 334 | 22 | — |
| 10. Fouragegeld | aus den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel | 539 | 2 | — |
| | Summa | 331,764 | 22 | 9 |

B. Personal-Abgaben.

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1. Gewerbesteuer | 27,969 | 19 | — |
| 2. Personalsteuer von 77,601 Steuerpflichtigen in 10 Klassen | 87,102 | 16 | — |
| Summa | 115,072 | 11 | — |
| Dazu A. | 331,764 | 22 | 9 |
| Total | 446,837 | 9 | 9 |

[13]) Vorzugsweise Ackerbau treibend und wegen der Braunschweiger Messen war das Herzogthum dem preußischen Systeme abgeneigt, schloß vielmehr am 24. September 1828 den mitteldeutschen Handelsverein, zur Beförderung eines möglichst freien Verkehrs; am 27. März 1830 mit Kurhessen, Hannover und Oldenburg den Eimbecker Separatvertrag, einen wirklichen Zollverein; am 11. Oktober 1831 (nach dem Austritte Kurhessens aus diesem) einen Freiverkehrsvertrag mit Hannover; am 1. Mai 1834 mit Hannover und Schaumburg-Lippe und am 7. Mai 1836 mit Oldenburg einen Steuerverein, analog dem Zollvereine, jedoch mit geringeren Abgabesätzen. Es kommt nun eine Zeit der Unentschiedenheit und Streitigkeiten. Zwischen dem Zollvereine und Steuervereine eingeklemmt und allmälig sich jenem zuneigend, glaubte das Herzogthum, Hannover mit zum Zollvereine hinüberziehen zu können, trat demselben am 1. Januar 1842 mit seinem Haupttheile bei, und ließ seinen Harz- und Weser-Distrikt im Steuervereine bis 1843. Hannover war aber nicht zu bewegen, und so entstanden viele, besonders für das zerfahrene braunschweigische Gebiet lästige Zollplackereien, welche erst nach einigen Jahren durch neue Verträge zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig vollständig beseitigt wurden. Seit 1844 gehören nun auch jene beiden Distrikte und seit dem 1. Januar 1854 der gesammte Steuerverein dem Zollvereine an. Erst mit diesem Zeitpunkte ist Braunschweig, bis dahin fast durchgängig Zoll-Grenzgebiet bildend, Binnenland geworden; seine landwirthschaftliche Industrie hat sich seit dem Anschlusse an den Zollverein rasch gehoben, und auch der Meß- und Handelsverkehr scheint sich seit den letzten Jahren wieder zu beleben.

30 Jahren im Herzogthum Geltung gehabt haben. Die obere Leitung des Landes-Kredit- und Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassawesen und die Führung der allgemeinen Finanzkontrole hat das Finanzkollegium; unter ihm steht die Staatskasse (Hauptfinanzkasse); dasselbe stellt aus den Special-Einnahmen- und Ausgaben-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige für je dreijährige Finanzperioden den Staatshaushaltsetat auf, welcher zwischen der Regierung und Landesversammlung nach seinen einzelnen Abtheilungen vereinbart wird, innerhalb deren jene bei der Verwendung freie Hand hat. Eine besondere Abtheilung des Finanzkollegiums leitet die Leihhausanstalt [14]), als Hülfs-Kreditinstitut für den Staat, mit ihren Zweigen in den fünf Kreisstädten. Staaatsanleihen können nur mit Zustimmung der Abgeordneten aufgenommen werden, welchen überhaupt das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen (resp. durch ihren Ausschuß und den Landsyndikus) zusteht.

Zu den Landes-Finanzbehörden gehören noch die Baudirektion (zur technischen Leitung der Staatsbauten und Beaufsichtigung des Bauwesens der Gemeinden und Korporationen) und die Eisenbahn- und Postdirektion. Sämmtliche Finanzbehörden stehen durch ihre drei Direktoren, welche gemeinschaftlich zugleich die Disciplinarbehörde für sie bilden, durch ihre Referenten und nöthigenfalls gemeinschaftliche Sitzungen mit einander in bequemer Geschäftsverbindung.

§. 7. Behuf der Rechtspflege ist das Land in 6 Kreise eingetheilt; in jedem Kreise haben ein kollegialisches Gericht (Kreisgericht) und mehrere Einzelrichter (Amts- oder Stadtgerichte) ihren Sitz. Für das ganze Herzogthum besteht zu Wolfenbüttel, der vormaligen Residenz der Herzöge, ein Obergericht als höchster Gerichtshof. Die Einzelgerichte (23 Amts- und 2 Stadtgerichte) erkennen in Civilsachen bis 50 Rthlr. (in Braunschweig und Thedinghausen bis 100 Rthlr.) über Besitzstörungen, Arrestanträge, auf Klagen ex stupro und haben die Exekution auch in kreisgerichtlichen Sachen; sie erkennen in Strafsachen bis zu 14-tägigem Gefängniß oder 10 Rthlr. Geldstrafe (in Braunschweig auch über geringere Personenbeschädigungen und über schwere Ehrenkränkungen), und über alle Forst- und Jagdwrogen, haben konkurrirend einen ersten Angriff und die Vollziehung von Aufträgen in Untersuchungssachen; sie besorgen endlich die freiwillige Gerichtsbarkeit (in Konkurrenz mit den Notaren), die Hypotheken- und Vormundschaftssachen. Die Kreisgerichte erkennen in allen übrigen Civilsachen in erster Instanz, so wie auf Appellationen von amts- und stadtgerichtlichen Erkenntnissen, in Strafsachen, wo nicht dreijähriges Gefängniß oder einjährige Zwangsarbeit, oder Verlust des Dienstes angedroht ist, ermächtigen die Amts- und Stadtgerichte zu den wichtigeren obervormundschaftlichen Autorisationen, erledigen die Beschwerden

---

[14]) Die Leihhaus-Anstalt war früher ausschließlich Wohlthätigkeitsanstalt (Pfänder und Hypotheken), wurde 1832 aber mit Activis und Passivis vom Staate übernommen und ist unter dessen Gewähr seit 1833 auch Bank-Institut zur Belebung des Geldumlaufs, der Gewerbe und des Landbaus, ferner seit 1835 Sparkassen-Institut und seit 1854 Altersrenten-Versicherungsanstalt. Am 1. Juli 1854 betrugen

| | | | |
|---|---|---|---|
| die Aktiva | 1,349,494 1/2 Rthlr. | Gold und | 13,775,713 Rthlr. 11 Gr. 9 Pf. Cour. |
| die Passiva | 666,075 „ 22 Gr. 4 Pf. | „ „ | 14,153,034 „ 22 „ 5 „ „ |
| Der reine Vermögensbestand also, das Gold zu 10 % berechnet | | | 374,438 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. Cour. |

Dieses Grundvermögen darf nicht unter 268,000 Rthlr. verringert werden. Sie hat für 800,000 Rthlr. Bankscheine ausgegeben, davon aber später wieder für 200,000 Rthlr. Scheine eingezogen und 1854 einen Ueberschuß von 70,000 Rthlr. an die Staatskasse abgeliefert. (Das umlaufende Staatspapiergeld beträgt also $2,^{20}$ Rthlr. pr. Kopf — in Weimar-Eisenach $2,^{29}$ Rthlr. pr. Kopf).

in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Hypotheken- und Vormundschaftswesens und führen die Aufsicht über die Einzelgerichte; ein Mitglied — der Untersuchungsrichter — führt die Voruntersuchung, auch in den obergerichtlichen Strafsachen. Das Obergericht mit einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und 9 Räthen zerfällt in 3 Senate, welche in Civilsachen gleichmäßig über Appellationen von den Kreisgerichten entscheiden, während in Strafsachen der zweite oder Anklagesenat über schwurgerichtliche Anklagen erkennt, der dritte oder Kriminalsenat aber die Schwurgerichte abhält. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden in Straf- und Civilsachen entscheidet ein Kassationshof, zu welchem für jeden einzelnen Fall die 7 ältesten nicht verhinderten Mitglieder des Obergerichts zusammentreten. Sämmtliche Gerichte bis auf wenige Amtsgerichte sind mit juristisch gebildeten Sekretären versehen. Neben den Gerichten ist das Institut der Staatsanwaltschaft eingeführt, mit der Aufgabe, das öffentliche und Staatswohl und die Aufrechthaltung der Gesetze bei den Gerichten zu verfolgen. Bei den Kreisgerichten fungiren je ein Staatsanwalt (in Braunschweig deren 2), bei dem Obergerichte der Oberstaatsanwalt mit einem Gehülfen.

In Civilsachen gilt das gemeine Recht und die Verhandlungsmaxime; das Hauptverfahren ist mündlich und öffentlich; nur die Thatsachen, Anträge und Beweismittel werden aktenmäßig; in allen Sachen findet nur ein regelmäßiges und devolutives Rechtsmittel statt, die Appellation; gegen Appellationserkenntnisse giebt es nur noch das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde; der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte können sich in allen Civilsachen vernehmen lassen, in gewissen Sachen von direktem oder indirektem öffentlichen Interesse sind sie dazu zu veranlassen oder gar als Partei zu betrachten.

Die Strafjustiz beruht auf einem ausgezeichneten, freilich für Geschworne schwierigen, von der Erhaltung des Rechtsfriedens als Bedingung der Möglichkeit einer sittlichen Existenz ausgehenden, Kriminalgesetzbuche, einem sehr weit greifenden Polizeistrafgesetzbuche und speciellen Polizeigesetzen. Dem Strafverfahren liegt die Anklageform zum Grunde; die gerichtliche Polizei wird von der Staatsanwaltschaft beaufsichtigt und geleitet, gerichtliche Verfügungen und Erkenntnisse werden von ihr vollzogen; das Hauptverfahren, nachdem in den kreisgerichtlichen Fällen fakultativ, in den obergerichtlichen jedenfalls eine Voruntersuchung statt gefunden hat, ist mündlich und öffentlich, und findet in den die kreisgerichtliche Kompetenz überschreitenden Sachen vor Geschwornen und einem Schwurgerichtshofe statt, welcher aus zwei Mitgliedern des Obergerichts und einem Mitgliede des betreffenden Kreisgerichts besteht. Die als Geschworne zulässigen Landeseinwohner sind Examinirte, Graduirte, pensionirte Offiziere, Gemeindevorsteher, Stadtverordnete, Mitglieder der Magistrate und Amtsräthe, Pächter größerer Landgüter und außerdem ein Procent der Bevölkerung nach dem Census [15]). Von diesen zulässigen Personen werden in jedem Kreise 40 und von den letzten für jede einzelne Sache 12 Haupt- und 2 Ersatzgeschworne ausgeloost, wobei Ankläger und Angeklagter jeder 13 Ablehnungen hat. Die Geschwornen urtheilen über die juristische Thatfrage durch ein Schuldig oder Nichtschuldig mit Stimmeneinhelligkeit, eine Form, welche auf dem Kontinente zwar einzig dasteht, bisher aber völlig zufrieden gestellt hat.

Außer obigen allgemeinen Gerichten giebt es noch zwei specielle: a) das

---

[15]) Erfahrungsmäßig kommen bei dieser Bestimmung zu viel ungebildete Bestandtheile in die Jury; eine Modifikation ist deßhalb zu wünschen und zu erwarten.

Handelsgericht [16]) zu Braunschweig, bestehend aus zwei Mitgliedern des dortigen Kreisgerichts und drei vom Kaufmannsstande des Landes gewählten kaufmännischen Sachverständigen, mit Appellation an das Obergericht; b) die Militärgerichte für Strafsachen. Wohl in jedem Kulturstaate hat das Militär seine besonderen Gesetze, Strafen und Gerichte. Dergleichen bestehen auch im Herzogthum Braunschweig, und zwar Standgerichte für geringere, Kriegsgerichte für schwerere Uebertretungen der Kriegsartikel, während die in einzelnen Fällen nachgelassene Revision bei dem Kassationshofe erfolgen sollte. Seit 1855 ist nun aber, nicht ohne den Anschein fehlenden Bedürfnisses, die specielle militärische Gerichtsbarkeit auf nicht militärische Vergehen und Verbrechen aktiver Militärpersonen ausgedehnt und ein ständiges militärisches Obergericht (das Generalkriegsgericht zu Braunschweig) geschaffen, zusammengesetzt aus drei höheren Offizieren, von denen der eine präsidirt, und zwei zum Eintritte in das Obergericht qualificirten Rechtsgelehrten. Dieser Gerichtshof, dessen Mitglieder immer auf 3 Jahre ernannt werden, besorgt die Revision der militärgerichtlichen Erkenntnisse unter landesherrlicher Genehmigung und die Oberaufsicht über die militärische Strafrechtspflege.

Die Disciplinarbehörde für sämmtliche Gerichte bilden die drei Präsidenten des Obergerichts und der Oberstaatsanwalt.

Die Civilproceß- und die Advokatenordnung unterscheiden Advokaten und Anwälte; jene halten die mündlichen Vorträge vor Gericht, diese vertreten die Parteien, besorgen das Technische des Processes und präpariren die Hauptverhandlung durch Schriftsätze. Die Zahl der Advokaten ist unbeschränkt, die der Anwälte wird für die einzelnen Kreise durch Verordnungen normirt und soll jetzt für das ganze Land 49 betragen, so daß der vorhandene Ueberschuß durch alleinige Wiederbesetzung je der dritten Vakanz absorbirt wird. Ob diese Unterscheidung in einem kleinen deutschen Staate praktischen Werth hat, ist zweifelhaft. Dagegen ist die Vertretung, Beaufsichtigung und Disciplinirung der Advokaten und Anwälte ausschließlich durch Berufsgenossen in Generalversammlungen und durch das Organ der Advokatenkammer gewiß sehr heilsam. Die Notare, deren Zahl für die einzelnen Kreise gleichfalls durch Verordnungen festgesetzt wird und jetzt im ganzen Lande 23 betragen soll, sind öffentliche Beamte, welche neben den Amts- und Stadtgerichten Rechtsgeschäfte beurkunden und unter Aufsicht der richterlichen Disciplinarbehörde stehen.

Neben obigen organischen Einrichtungen zu Gunsten einer tüchtigen Rechtspflege bestehen noch verschiedene grundsätzliche und thatsächliche Garantieen für eine solche: Die Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt für immer aufgehoben. Die Verwaltung ist von der Justiz auch in unterster Instanz und also vollständig getrennt. Die Unabhängigkeit der Gerichte bei Beurtheilung der Rechtsfälle ist nicht nur als Maxime ausgesprochen, sondern auch praktisch sicher gestellt, indem a) Richter gegen ihren Willen nur im Interesse der Rechtspflege auf zustimmenden Beschluß des Obergerichts versetzt und nur wegen Alters oder Schwäche, nicht auch zum Besten des Dienstes pensionirt werden können; indem b) die Normalgehalte der Richter und Gerichtssekretäre klassificirt sind und das Vorrücken in die höhere Gehaltsklasse bei eintretender Vakanz beansprucht werden kann; indem endlich c) Konflikte zwischen Gerichten und andern Staatsbehörden von einem Gerichtshofe

[16]) Bei demselben soll auch ein Handelsregister über Handelsgesellschaftskontrakte, Handlungsfirmen, Prokuren und über Unterschriften der Gesellschafter und Inhaber der Handlungen und der Prokuristen geführt werden.

zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten erledigt werden, welcher besteht aus einem Präsidenten und einem Rathe des Obergerichts, dem Oberstaatsanwalte und zwei oberen Finanz- oder Verwaltungsbeamten: Mitgliedern, die auf die Dauer ihres Hauptamts ernannt werden.

§. 8. In gleichen Sprengeln mit der Justiz wird die Landesverwaltung durch 6 Kreisdirektionen [17]) unmittelbar unter dem Staatsministerium büreaukratisch und mit Hülfe der Gemeindebehörden besorgt. Zum Verständniß der Landesverwaltung ist eine Uebersicht über die Rechtsverhältnisse der Gemeinden erforderlich, deren Verfassung schon oben kurz angedeutet wurde. Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören [18]); alle in demselben wohnenden Personen sind dem Gemeindeverbande unterworfen; nur diejenigen Personen, welche auf gesetzliche Weise das Wohnortsrecht in der Gemeinde erworben haben, sind Gemeindegenossen; andere, welche sich darin nur aufhalten, oder nur im Gemeindebezirke Grundstücke besitzen, sind Fremde, beziehungsweise Markgenossen. Die Gemeinden [19]) zerfallen in Landgemeinden und Städte, zu denen auch die Flecken mit städtischer Verwaltung gehören. Die Landgemeinden werden vertreten durch den Gemeinderath und den Gemeindevorsteher. Jener besteht bei Gemeinden von weniger als 250 Seelen aus 6, sonst aus 9 Mitgliedern und dem Gemeindevorsteher. Die 25jährigen, selbstständigen, steuerbaren, nicht der politischen Rechte beraubten und nicht unter Kuratel stehenden Gemeindegenossen, Besitzer von Gütern, Gehöften und Häusern, Pächter und Administratoren von gewerblichen oder landwirthschaftlichen Etablissements in den Gemeinden wählen in 3 Klassen nach der Kommunalsteuer je $1/3$ der Mitglieder des Gemeinderathes aus der Mitte der männlichen Wahlberechtigten auf 6 Jahre. Der Gemeinderath, dessen Sitzungen öffentlich sind, hat über statutarische Bestimmungen zu beschließen, den Gemeindehaushalt in allen seinen Theilen zu überwachen, insbesondere Voranschläge festzustellen, die Gemeinderechnungen zu revidiren und abzunehmen, die Aufnahme, Rückzahlung, Ausleihung und Einziehung von Kapitalien, die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, Pacht- oder Verdingsverträge zu genehmigen, über die Benutzung der Gemeindegüter, über Neubauten und Reparaturen, über Anstellung von Processen zu beschließen, bei Kirchen-, Pfarr-, Schulhaus- und Wegbauten mitzuwirken, die Klassen der Kommunalsteuer festzustellen und die Pflichtigen nach ihrem Einkommen einzuschätzen, der Gemeinde zu dem Dienste eines Gemeindevorstehers drei Kandidaten vorzuschlagen u. s. w. Dieser wird von sämmtlichen Wahlberechtigten auf 6 Jahre gewählt, von der Staatsbehörde bestätigt und beeidigt, aus der Gemeindekasse besoldet, vertritt die Gemeinde gegen Behörden und Privatpersonen, führt die Gemeindeverwaltung mit Einschluß

---

17) Zur Landesverwaltung sind alle dem Wirkungskreise der Staatsgewalt angehörenden Geschäfte zu rechnen, welche nicht andern Behörden übertragen worden, insbesondere die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Landespolizei.

18) Ausgenommen hiervon sind nur größere Forstbezirke, so wie an den Landesgrenzen belegene, bisher einem inländischen Gemeindeverbande nicht unterworfene Grundflächen, welche abgesonderte Gemarkungen bilden können.

19) Auch im Braunschweigischen hat das frühere organische Leben der Gemeinden aufgehört; die Städte haben ihr Stadtrecht, die Landgemeinden ihr Hofrecht verloren; in jenen befindet sich die Zunft zwischen Abbruch und Neubau im Interim der Koncession, Vereine nehmen die Stelle der Korporationen ein; diese haben als Feudal- und Realgemeinden aufgehört und sind politische geworden; beiden scheint nur noch der Begriff der Einwohnerschaft übrig zu sein. Doch ist zu hoffen, daß aus diesen jetzt nur mechanischen Aggregaten bei Wahrung der ihnen gegebenen Verfassung bald wieder organische Verbindungen hervorgehen werden.

der Ortspolizei, verwaltet, wo nicht ein Einnehmer angestellt ist, die Gemeindekasse [20]), besorgt Aufträge in allgemeinen Landesangelegenheiten und Requisitionen der Behörden, bereitet die Geschäfte des Gemeinderaths vor und führt seine Beschlüsse aus, beaufsichtigt den Gemeindeeinnehmer und die Gemeindediener, kann gesetzwidrige oder das Gemeindewohl gefährdende Beschlüsse des Gemeinderaths hemmen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Ausführung gesetzmäßiger Anordnungen Strafen bis zu 1 Rthlr. oder 24 Stunden Gefängniß androhen und vollziehen u. s. w.

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben ist von der Staatsbehörde zu bestätigen und die abgenommene Rechnung zu superrevidiren; gegen die Entscheidungen der Staatsbehörde hat der Rechnungsführer einen gerichtlichen Rekurs. Zur Aushülfe der Gemeinde-Kasse müssen Gemeinde- und Mark-Genossen und sonstige Wahlberechtigte kontribuiren und können nach einem 6monatigen Aufenthalte auch Fremde herangezogen werden, und zwar zur Hälfte nach dem Grundbesitze, zur Hälfte nach dem Einkommen, wobei die Jahreseinkommen unter 50 Thaler befreit bleiben. Dazu kommt die Verpflichtung zum Waffendienste behufs des Gemeindeschutzes bis zum vollendeten 50. Lebensjahre und die Naturaleinquartirungslast. Von diesen Gemeindelasten sind nur befreit, dinglich: die Schlösser und Gärten des Herzogs und der Mitglieder des herzoglichen Hauses, die Grundbesitzungen der Kirchen, Pfarrwittwenthümer, Schulen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, so weit sie bisher exemt gewesen, die Begräbnißplätze und Grundstücke der Gemeinde selbst; persönlich: die Mitglieder des herzoglichen Hauses und die aktiven Militärpersonen von geringerem als Offiziersrang. [21]) Jede Gemeinde muß (vorschußweise) ihre Armen unterstützen, obdachlose unterbringen, fremden Hülfe angedeihen lassen. Der Armenpflege liegt der vom Gemeinderathe gewählten Armendeputation ob. Die Armenkasse wird nöthigenfalls aus der Gemeindekasse unterstützt und mit derselben, wie mit dieser verfahren; letztere ist auch verpflichtet den bei Aufläufen entstandenen Schaden an öffentlichem oder Privateigenthum zu ersetzen. Wenn eine in der Gemeinde befindliche Gemeinheit [22]) ein bisher für die Gemeindekasse benutztes Grundstück oder Recht in Anspruch nimmt und die Gemeinde beschließt, sich auf die Klage der Gemeinheit nicht einzulassen, so ist der Amtsrath befugt, einen Vertreter zur Führung des Processes für die Gemeindekasse zu bestellen.

Es besteht nämlich für jeden Amtsgerichtsbezirk [23]) ein von den Mitgliedern der Gemeinderäthe gewählter Amtsrath von 5 bis 15 immer 4 Jahre fungirenden Mitgliedern, der in öffentlichen Sitzungen und in Gegenwart der Staatsbehörde die Gesammtinteressen [24]) der Gemeinden des Amts wahrnimmt und fördert, insbesondere aber bei Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staates über die Gemeindeverwaltung in bestimmten Beziehungen mitwirkt, resp. den Staat vertritt.

Die zuständige Staatsbehörde endlich ist die Kreisdirektion; sie führt die

---

20) Mit dieser Kassenverwaltung ist auch die Elementarerhebung der Steuern verbunden, für deren richtige Ablieferung die Gemeinde haftet.

21) Geistliche und Lehrer sind also wie zu Staats- so auch zu Gemeinde-Lasten herangezogen, die Dienstgüter derselben aber freigelassen.

22) Z. B. Die Reihehofbesitzer, die Feldmarksgenossen, die Holzinteressenten — gewöhnlich die frühere Realgemeinde.

23) Dergleichen bilden 3—5 einen Kreis.

24) Zu diesem Ende kann der Amtsrath den Amtsbezirk durch Verträge verpflichten, Grundstücke und Rechte erwerben und veräußern, Umlagen ausschreiben u. s. w.

Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, damit sie den Gesetzen gemäß geschehe, hebt eventuell die Beschlüsse der Kommunalbehörden auf, widerspricht den Beschlüssen der Amtsräthe, worauf das Staatsministerium entscheidet, und fördert überhaupt ein kräftiges Gemeindeleben.

Nach gleichen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen, werden die Städte verwaltet: Die wahlberechtigten Gemeindegenossen werden Bürger durch den Bürgerschein gegen eine Erlegung einer Gebühr von 2 Rthlr.; an die Stelle des Gemeinderaths tritt mit erweiterter Befugniß die Versammlung der Stadtverordneten, in Städten bis zu 4000 Einwohnern aus 9, in Städten bis zu 10,000 Einwohnern aus 18, in Braunschweig aus 27 Mitgliedern bestehend, an die Stelle des Gemeindevorstehers die kollegialische Behörde des Stadtmagistrates von 3, in Braunschweig von 5 Mitgliedern, frei gewählt aus allen Landeseinwohnern, welche fähig sind, Bürger zu werden; die Wahl des Magistratsvorstehers, welcher eine statutarisch festgestellte Besoldung und wie der Staatsbeamte einen Ruhegehalt aus der Stadtkasse erhält, muß vom Landesfürsten bestätigt werden, sein Amt dauert in Städten über 5000 Einwohner lebenslänglich, in allen anderen, wie das der übrigen Magistratsmitglieder, 6 Jahre; der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt, verwaltet die städtischen und die ihm übertragenen Landes-Angelegenheiten und vollzieht Aufträge der Staatsbehörde und Requisitionen sonstiger Behörden; die Ortspolizei wird in der Regel vom Vorsteher des Magistrates oder aber mit Genehmigung der Staatsbehörde von einem anderen Mitgliede, oder endlich von einem mit landesfürstlicher Bestätigung auf Lebenszeit gewählten besonderen Polizeibeamten gehandhabt und kann dem Verwalter derselben auch die Verwaltung der Landespolizei im Umfange des Stadtgebietes ganz oder theilweise von der Staatsregierung übertragen werden[25]); der Magistrat und der Vorstand der Polizei sind befugt, Strafen bis zu 3 Rthlr. oder 24 Stunden Gefängniß als Zwangsmittel anzuwenden; über gesetzlich ausgezeichnete Angelegenheiten und auf erhobene Beschwerden gegen Beschlüsse der Stadtverordneten in erster Instanz entscheidet die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrates und der Stadtverordneten;[26]) unter den Hülfsbeamten ist ein Kämmerer, welchem die Rechnungsführung der Stadtkasse obliegt, deren Bedarf durch eine Kommunalsteuer nach dem Einkommen, ausnahmsweise bis zu einem Drittel nach dem Fuße der Grundsteuer, herbeigeschafft wird. Auch die städtischen Gemeindeverwaltungen werden von der Kreisdirektion beaufsichtigt, die der Residenz steht jedoch unmittelbar unter dem Staatsministerium.

§. 9. Die Ortspolizei wird also in der Regel von einem Gemeindebeamten, die Landespolizei in der Regel von der Kreisdirektion gehandhabt, an welche auch der Rekurs auf polizeiliche Verfügungen der Gemeindebeamten zu richten ist. So viel nun den Wirkungskreis der Polizeigewalt im eigentlichen, engeren Sinne, die es mit der Abwendung regelwidriger Handlungen und Zustände zu thun hat, anlangt, so sind hier noch folgende Einrichtungen und Anstalten zu erwähnen, nachdem der gerichtlichen Polizei schon oben gedacht ist. Die obere Verwaltung sämmtlicher Straf-Gefangenen- und Besserungs-Anstalten ist dem Kreisdirektor in Braunschweig und zwei anderen Beamten, von denen Einer Staatsanwalt sein

---

25) In der Residenz wird die Orts- und Landespolizei von einer mit dem Stadtmagistrate in Verbindung stehenden Staatsbehörde — der Polizeidirektion — verwaltet.

26) Welche in einigen Beziehungen dem bei den Städten nicht vorkommenden Amtsrathe entspricht.

muß, die unmittelbare Verwaltung der Straf- und Gefangenen-Anstalt in Braunschweig der dortigen Polizeidirektion, in Wolfenbüttel einem besonders zu bestimmenden Beamten, die der Kreis- und Amts- Gefängnisse den Amtsgerichten und die der Besserungs- und Arbeits-Anstalt in Bevern einem eigenen Direktor übertragen; die Staatsanwälte und Kreisdirektoren kontroliren und beaufsichtigen. Von den Straf-Anstalten sind die neueren Gefängniß-Systeme fern gehalten; mehr Sonderung und Individualisirung der Gefangenen, etwa so, wie sie in der Besserungs- und Arbeits-Anstalt bemerkt wird, wäre zu wünschen. Die Frage, ob gegen Kinder wegen verbrecherischer Handlungen polizeiliche Maßregeln zu ergreifen und welche; ob Personen, welche sich der Bettelei, dem Vagabondiren oder auf eine die öffentliche Ordnung störende Weise dem Trunke, dem Müßiggange oder anderen Unsittlichkeiten ergeben, in die Besserungs-Anstalt abgeliefert werden sollen, wird von den Gerichten in gerichtlicher Form beantwortet. Die Armen-Anstalten, denen zahlreiche Stiftungen und Vereine zur Seite stehen, gewähren reichliche Unterstützung, aber kärgliche Beschäftigung[27]). Die gesammte Medicinal-Polizei leitet das Ober-Sanitäts-Kollegium mit Hülfe von 25 Stadt- und Land-Physicis (je in einem Stadt- oder Amtsgerichts-Bezirke).

Wenn es innerhalb des Wirkungskreises der Kreisdirektionen einer nähern Feststellung von Maß und Umfang, Ort und Zeit rücksichtlich solcher Geld- und Natural-Leistungen, welche Gemeinden, Interessentschaften oder Einzelnen nach bestehenden Gesetzen oder Normen des öffentlichen Rechts im Allgemeinen obliegen, bedarf, so haben sie die nöthigen Entscheidungen abzugeben und zu vollziehen, jedoch, wenn keine Gefahr beim Verzuge und die Differenz 100 Rthlr. beträgt, nur mit Zustimmung der Kreis-Kommissionen, welche durch die Bürgermeister der Städte und die Vorsitzenden der Amtsräthe in den einzelnen Kreisen gebildet werden. Wenn für Kirchen- und Schulzwecke Geld- oder Natural-Leistungen aus öffentlichen Kassen, oder von Domanial- und andern Gütern, von Gemeinden, Interessentschaften, Korporationen oder Einzelnen, nöthig werden, so haben sie das Maß der Beitragsverbindlichkeit provisorisch festzustellen und die Entscheidung zu vollziehen. In beiden Fällen ist der Rechtsweg gegen andere Verpflichtete vorbehalten, wenn überhaupt eine Justizsache vorliegt. Ferner sind die Kreisdirektionen ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allgemeine Anordnungen für einzelne Gemeinden oder Amtsbezirke zu treffen.

Zuletzt ist noch die Landes-Oekonomie-Kommission zu erwähnen, welche kollegialisch die Ablösung der Reallasten, die Theilung der Gemeinheiten und die Allodifikation der Lehen vorbereitet, beaufsichtigt, prüft und bestätigt, also gleichsam zwischen Justiz und Polizei in der Mitte steht.

§. 10. In Betreff der Staats-Kulturpflege im Herzogthum Braunschweig, und zwar zunächst in Beziehung auf Bevölkerung, ist man von der früheren Methode, letztere durch Begünstigung Eingewanderter künstlich zu fördern, zurückgekommen, hat vielmehr die Auswanderung, so weit sie nicht zur Umgehung gesetzlicher Pflichten geschieht, frei gegeben, [28]) sollte daneben aber die Verhei-

---

[27]) Die Armenpflege ist leider noch eine mechanische: ihr fehlt die sittliche Zucht des genossenschaftlichen Einflusses.

[28]) In den letzten 3 Jahren sind bei einer Seelenzahl von 271,208 (nach der Zählung vom 2. December 1852) ausgewandert: 1853 894 Personen (also 3,3: 1000), 1854 1678 (also 6,2: 1000) mit einem Vermögen von 279,924 Rthlr., 1855 668 (also 2,5: 1000) mit 283,826 Rthlr.

rathungen, welche bei der Engherzigkeit der Heimat-Gemeinden manche Schwierigkeiten haben, kräftiger erleichtern. Die Lebens- und Gesundheits-Pflege hat in einer mehr als genügenden Zahl tüchtiger, auch auf dem Lande wohnender Aerzte, Wundärzte, Apotheker, [29]) Hebammen und Thierärzte, über welche alle das Ober-Sanitäts-Kollegium die Aufsicht führt, in der streng geregelten Kuhpocken-Impfung, in dem Verbote, in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken Kinder unter 10 Jahren überhaupt und solche über 10 Jahren mehr als 6 Stunden bei Tage ꝛc. zu beschäftigen, in den Waisenhäusern zu Braunschweig und Wolfenbüttel, dem Alexii-Pflegehause für Geisteskranke, dem herzoglichen Kranken- und Entbindungs-Hause zu Braunschweig, in den fakultativ zu benutzenden Turnübungen der gelehrten Schulen ihre praktischen Anstalten. Die Unterrichts-Pflege ist, soweit die Religion die Basis des Unterrichts bildet, dem herzoglichen Konsistorium in Wolfenbüttel anvertraut; deshalb darüber unten im Zusammenhange.

§. 11. In Betreff der Volkswirthschaftspflege ist der braunschweigische Staat für das Vermögen und die Rente des Volks fortwährend thätig gewesen. Nicht nur die Staats-, sondern auch die Privat-Waldungen befinden sich vorherrschend in Hochwalds-Kultur; die Forsthoheit über die Privatforsten wird vom Staatsministerium ausgeübt, welches die Beamten der Kammer und die übrigen Forstbeamten mit einzelnen Geschäften zu beauftragen sich vorbehalten hat; der Betrieb und die Benutzung der Gemeinde- und Interessenten-Forsten steht unter Aufsicht der Kammer, Direktion der Forsten. Weit früher und mehr noch förderte die Regierung den Landbau. Der ländliche Grundbesitz beruhte vorherrschend auf dem Meierverbande; nachdem die Leibeigenschaft der Bauern schon mit dem 15ten Jahrhunderte aufgehört hatte, führte das Interesse der Landesherren an den dadurch erst gewonnenen steuerbaren Unterthanen so wie die fortschreitende Bildung zu einer schrittweisen Verwandlung des persönlichen und prekären Besitzes in einen erblichen und dinglichen, ja in volles Eigenthum. Es giebt wohl keinen größeren Gegensatz als den zwischen dem Bauer des 14. und 19. Jahrhunderts. Zuerst wurde die Steigerung der Meierzinse verboten, dann der Anspruch auf Remission anerkannt; weiter wurde festgesetzt, daß der Meier und seine Erben bei der Meierstatt zu lassen seien, und bestimmt, aus welchen Gründen Abmeierung erfolgen und Remission verlangt werden könne; ferner wurde die Höhe der Aussteuern und Abfindungen und die Bestätigung der bäuerlichen Kontrakte vorgeschrieben, wodurch die staatliche Polizeigewalt an die Stelle des gutsherrlichen Privatrechts trat; gleichzeitig wandte sich die Doktrin von der Idee eines römischrechtlichen Pachtverhältnisses zu dem deutschrechtlichen Meierverhältnisse als einem dinglichen Nutzungsrechte; Flur-Vermessungen und Beschreibungen, Hypothekenbücher und zuletzt Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Ordnungen erkannten endlich den Meier als dinglichen Vertreter des Hofes an und so wurde aus dem gutsherrlichen Eigenthume ein bloßes Realrecht, aus dem Kolonat-Rechte aber wirkliches Eigenthum, welches zuletzt durch Ablösung in freies Eigenthum übergieng. Auf die privatrechtliche Emancipation des ländlichen Grundbesitzes folgte in

— vorzugsweise aus socialen Gründen; eingewandert: 1853 135 mit 123,230 Rthlr. Vermögen, 1854 148 mit 152,655 Rthlr., 1855 158 mit 175,735 Rthlr. Die Zunahme der Bevölkerung hat von 1834 bis 1852 im Jahresdurchschnitte betragen 1049=$0,^{42}$ (in sämmtlichen deutschen Staaten 613515=$0,^{98}$). In Hinsicht auf Kriegstüchtigkeit wurden für dienstuntauglich erklärt: 1851 von 2097 Militärpflichtigen 749, 1852 von 2165 954, 1853 von 2010 505, 1854 von 2243 877, 1855 von 2307 788, durchschnittlich also $35,^{64}$ %.

[29]) Auf 271208 Einwohner kommen 105 Aerzte = 1:2583, 79 Wundärzte = 1:3433 und 38 Apotheker = 1:7137.

neuester Zeit, ebenfalls durch Juristenrecht vorbereitet, die staatsrechtliche, deren Anfang damit gemacht ist, daß die Bestätigung der bäuerlichen Kontrakte abgeschafft und die Schriftlichkeit aller Verträge über Grundstücke vorgeschrieben wurde. Voraussichtlich wird demnächst die Abschaffung des eigenthümlichen Familien- und Erb-Rechts der Bauern an die Reihe kommen, welches nur noch wegen der aus socialen Gründen beibehaltenen Geschlossenheit der Höfe [30]) und des verbotenen Erwerbes mehrerer Höfe gerechtfertigt erscheint.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen hier die Ablösung der privatrechtlichen Reallasten, die Allodifikation der Lehen und die Gemeinheitstheilungen. Das Recht auf Ablösung ist mit geringen Ausnahmen gegenseitig; die Entschädigung besteht in der Regel in dem 25fachen baaren Betrage des dem Berechtigten zufließenden Reinertrages, berechnet aus einer gesetzlich bestimmten Normalperiode. Nach ähnlichen Grundsätzen erfolgt die Aufhebung des Lehnsverbandes. Die Gemeinheits-Theilungen zerfallen in General- und Special-Theilungen. Jene können von einem einzelnen Interessenten, diese nur durch Majoritäts- oder doch Paritätsbeschlüsse und unter Genehmigung des Staatsministeriums provocirt werden. [31])

---

[30]) Es giebt im Lande ungefähr 11,000 Höfe, in den Händen von etwa 9000 Bauern; 3000 Höfe haben mehr als je 40 Morgen, im Ganzen mindestens 250,000 M. Areal, die übrigen 8000 unter 40 M. Daneben sind in den Landgemeinden 18,495 sog. Häuslingsfamilien (ohne Bodeneigenthum) vorhanden, von denen 17,897 Pachtland von wenigen Ruthen bis zu einzelnen Morgen, 598 aber gar kein Land bebauen. Vor 100 Jahren — laut der damals errichteten Dorfbeschreibungen — gab es in den Landgemeinden nur höchst wenige, zum Theil gar keine Häuslinge. Jetzt sind und werden die Höfe durch Ablösungen und Gemeinheitstheilungen intensiv und extensiv noch vergrößert, die Häuslinge dagegen von den Gemeindenutzungen allmälig ganz ausgeschlossen, von Landpachtungen zurückgedrängt, von Natural- auf Geld-Lohn gesetzt und in ein ländliches Proletariat verwandelt, während der Hofbesitzer, vormals auch im Braunschweig'schen der von Riehl geschilderte zähe, historische Charakter, jetzt durch jene agrarischen Umgestaltungen, durch Ablegung der ländlichen Tracht und Lebensweise und durch städtischen Luxus seine Sitte und Geschichte immer mehr verliert, zwar noch durch Materialismus konservativ bleibt, aber seinen Einfluß auf Gesinde und Taglöhner einbüßt. Die hieraus hervorgehende sociale und politische Gefahr kann nur durch vorsichtige Ausbreitung des landwirthschaftlichen Eigenthums und Geschäftsbetriebes auf diejenigen Landbewohner beseitigt werden, welche nicht als Eigenthümer, zum Theil nicht einmal als Pächter durch Landbesitz gefesselt sind. Dies kann nur durch bedürfnißmäßige Oeffnung der geschlossenen Höfe und der von ihnen gebildeten geschlossenen Gilden geschehen. Wir empfehlen hier nicht eine vollständige landwirthschaftliche Gewerbe- also Grunderwerbs-Freiheit, sondern nur die Anwendung des Koncessionssystems, wie auf Gewerbe, so auf die Formen des Grundbesitzes, in der Art, daß die Bildung von Erbparzellen zugelassen wird, welche, wenn einmal von den Höfen abgesondert, nicht wieder damit zu vereinigen wären, auch nicht durch Erbgang. Weimar-Eisenach z. B. hat 1,205,978 Ackerparzellen.

[31]) Der Erfolg dieser agrarischen Gesetze ist großartig zu nennen: in den 21 Jahren von 1835 bis 1855 wurden bis auf wenige Reste alle Frucht- und Fleisch-Zehnten, Hand- und Spann-Dienste, Meierzinse, Geld- und Natural-Gefälle der verschiedensten Art abgelöst, nämlich durch 654 Recesse der Zehnten von 301,787 Morgen 77 Ruthen Ackerfläche für ein Kapital (incl. für den Fleisch-Zehnten) von 4,104,854 Rthlr. 22 Gr. 3 Pf., durch 1045 Recesse die Dienste von 145,069 Spann- und 667,294 Handdienst-Tagen für ein Kapital von 2,362,549 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf., durch 16,609 Recesse Gefälle jeder Art für ein Kapital von 3,507,150 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf., überhaupt durch 18,308 bestätigte Recesse für ein Kapital von 9,974,555 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf. In derselben Zeit sind 750 Allodifikationen ausgeführt zu einem Gesammtwerthe der allodificirten Grundstücke und Berechtigungen von 3,087,426 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. und zu einem Gesammtbetrage der Allodifikationskapitale von 123,415 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. Die Kosten der unter kommissarischer Leitung ausgeführten Ablösungen und Allodifikationen betrugen 0,94 Procent des Ablösungskapitals, resp. 0,29 Procent des Werthes der allodificirten Lehne. In denselben 21 Jahren sind 433 Gemeinheitstheilungen über 439,618 Morgen Acker und Wiesen, 115,044 Morgen Anger und 166,902 Morgen Forsten zur Ausführung gebracht; darunter befanden sich 177 Specialtheilungen über 435,886 Morgen Gesammtfläche, welche theilweise bereits

Die schwierigen Rechtsverhältnisse bezüglich der Erhaltung und Benutzung öffentlicher Flüsse und sonstiger Wasserzüge sind durch ein Gesetz regulirt. Auch für die Entwässerung der Grundstücke ist durch ein Gesetz gesorgt, welches freilich zugleich die Bewässerung hätte berücksichtigen sollen; denn wenn auch bei den Klima- und Boden-Verhältnissen des Herzogthums jene vor dieser prävaliren muß, so bleibt doch auch für letztere noch Raum genug, wie denn schon bei einzelnen Separationen darauf Bedacht genommen ist.

Das Jagdrecht auf fremden Grundstücken wurde im Jahre 1848 gegen eine sehr mäßige Entschädigung (von 6 Pf. bis 4 Gr. pro Morgen) für alle Zeiten aufgehoben, die Ausübung der Jagd auf eigenem Boden polizeilich beschränkt und die bisher bedingte Verpflichtung der Forstbesitzer, den durch Schwarz-, Roth- und Damm-Wild angerichteten Schaden zu vergüten, zu einer unbedingten erhoben.

Die auf Gegenseitigkeit beruhende Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt steht unter Staatsaufsicht und ist bis auf Weiteres mit der gleichen Anstalt für Hannover vereinigt.

Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr kann nur in der vom Staate verwalteten und unterstützten Landesbrandversicherungsgesellschaft geschehen und beruht auf Gegenseitigkeit. Dieser, wenn auch nur indirekte Zwang schließt eine Abwägung der Beiträge nach der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit der Gebäude aus und so ist man nach vielfachen Berathungen bei gleichen Beiträgen, im Grunde also bei einer Brandversicherungs-Steuer stehen geblieben.

Für den Verkehr ist seit etwa 20 Jahren ungemein viel geschehen. 1) Die Eisenbahnen sind und werden sämmtlich auf Rechnung des Staates erbaut und verwaltet; die Bahn von Braunschweig nach Wolfenbüttel wurde bereits 1838, bald nach der Nürnberg-Fürther, als zweite Dampf-Eisenbahn Deutschlands eröffnet. Die übrigen Strecken: von Wolfenbüttel nach Harzburg (Harzbahn), von Wolfenbüttel nach Oschersleben (in der Linie nach Magdeburg), von Braunschweig nach der hannoverschen Grenze (in der Linie nach Hannover) sind 1840, 1841, 1843 und 1844 eröffnet und die erste, dritte und vierte später mit einem zweiten Geleise versehen. Alle 4 Strecken haben eine Länge von $15,^{89}$ Meilen und kosten 4,677,794 Rthlr. Von diesen 4 Bahnen betrug im Jahre 1854 die Einnahme: 963,850 Rthlr.; die Ausgabe: 494,172 Rthlr.; der Reinertrag 469,678 Rthlr. oder $11,^{52}$ Procent des verzinslichen Anlagekapitals von 4,078,000 Rthlr. Mit dem 2. August 1856 ist eine fünfte Strecke, die 8 Meilen lange braunschweigische Südbahn, von der Station Börssum der Harzbahn abgehend und an die hannoversche Südbahn in der Station Kreiensen sich anschließend, eröffnet, so daß die fertigen braunschweig'schen Bahnen jetzt 23 Meilen betragen. Eine sechste Strecke von $3,^{10}$ Meilen von Jerxheim über Schöningen nach Helmstedt führend und zu 1,063,000 Rthlr. veranschlagt, ist bereits im Angriffe und eine siebente und achte, von Kreiensen nach der Weser und von Jerxheim nach Börssum, beide in der direktesten Linie von Berlin nach Köln, stehen in Aussicht. 2) Straßen sind bis Ende 1853 gebauet a) Heer- und Landstraßen von Seiten des Staates $86,^{95}$ Meilen (worunter wenigstens 80 Meilen Steinbahn), b) Kommunikations-

---

Gegenstand von Generaltheilungen gewesen war. Im Verhältniß zu den politischen Gemeinden wurden Specialtheilungen ausgeführt in 182, beantragt und zum Theil eingeleitet in 114, noch nicht beantragt und genehmigt in 148. Die Kosten derselben haben sich durchschnittlich auf 1 Rthlr. 21 Gr. pro Feldmorgen belaufen.

wege und Dorfstraßen 185,51 Meilen (worunter 122 Meilen Steinbahn), überhaupt also 272,46 Meilen, mithin 4,00 Längenmeilen auf eine □ Meile.

Zur Belebung des Handels dienen die Sommer- und Winter-Messe, der Wollmarkt und die Aktien- und Noten-Bank zu Braunschweig, letztere mit einem auf 5,000,000 Rthlr. bestimmten Fond, worauf 3,000,000 Rthlr. eingezahlt und eben so viel Banknoten emittirt sind. Ueber die Leihhaus-Anstalt und die damit verbundenen Sparkassen und Altersrenten-Anstalt sind die obigen Notizen zu vergleichen.

Auch die volkswirthschaftlichen Vereine, Verein für Land- und Forstwirthschaft und Gewerbeverein, werden von der Regierung gefördert und unterstützt. (Ausstellungen, Prämien, Unterricht).

Die Bodenrente und damit der Werth und Preis des Bodens haben seit einem Menschenalter im Herzogthume einen bedeutenden Aufschwung genommen, nicht nur in Folge der höheren Preise der Cerealien, sondern hauptsächlich in Folge der Ablösungen und Separationen, der Weg- und Eisenbahn-Bauten und neuerdings der aufblühenden technisch-landwirthschaftlichen Gewerbe. Dieser Steigerung folgte in den letzten Jahren die Arbeitsrente und folgt jetzt (freilich auch vermöge des gegenwärtigen allgemeinen Geldschwindels) die Kapitalrente.

§. 12. Der moderne Staat beruht wesentlich mit auf der bewaffneten Macht, dem stehenden Heere. Das des Herzogthums hat bei seiner geringen Zahl zwar nach außen keine große Bedeutung, genügt aber zur Erfüllung der Bundes-Militärpflicht, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern und hat daneben bei dem regelmäßigen Durchgange der Jugend durch dasselbe einen doppelten Nutzen, theils als wirkliche Volksbildungsanstalt, theils als wünschenswerthe Gelegenheit, Liebe zum Fürsten und zum Lande zu wecken, mithin als Band zwischen Regenten und Regierten und zwischen diesen unter einander. Der Herzog als Kriegsherr ist von seinem Stabe umgeben. Die Militärverwaltungsbehörde ist das herzogliche Kriegskollegium. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste beginnt mit dem vollendeten 20sten Lebensjahre und dauert 3 Jahre im aktiven Dienste, 2 Jahre in der Kriegsreserve, 3 Jahre in der Landwehr ersten und 3 Jahre in der Landwehr zweiten Aufgebotes, welche letztere aber nur in den Listen geführt wird. Die Ergänzung der Truppen geschieht durch jährliche Aushebungen mittelst des Looses und durch Annahme Freiwilliger; wenn letztere sich selbst kleiden und verpflegen, so werden sie mit einem Jahre aus dem aktiven Dienste zur Reserve oder auch zur Landwehr versetzt; solche Militärpflichtige, welche auf Universitäten oder höheren Bildungsanstalten studiren, können ihre Dienstzeit im stehenden Korps vor oder nach vollendeten Studien zurücklegen. Die Dauer der Dienstpflicht im Kriege richtet sich nach den Umständen. Uebrigens ist jetzt Stellvertretung und Loosnummerntausch gestattet.

Die Zahl und Formation der herzoglichen Truppen entspricht der neuen Kriegsverfassung des deutschen Bundes und ist hier also auf den diese enthaltenden Artikel zu verweisen.

§. 13. So viel das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betrifft, so ist allen im Herzogthume anerkannten oder durch ein Gesetz zugelassenen christlichen Kirchen freie öffentliche Religionsübung, gleicher Schutz des Staates und ihren Angehörigen gleiches bürgerliches Recht zugesichert; aber alle stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung; die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter jener Oberauf-

sicht, zwar der in der Verfassung einer jeden Kirche begründeten Kirchengewalt überlassen, es entscheidet jedoch im Zweifel darüber, ob eine Angelegenheit rein geistlich sei, — die Landesregierung. Man sieht schon aus dieser letzten grundgesetzlichen Bestimmung, daß auch im Herzogthume Braunschweig die Kirche faktisch unter den Staat gekommen ist, um so mehr, als auch kein abgesondertes Kultus-Ministerium besteht. Von den einzelnen christlichen Kirchen ist die evangelisch-lutherische weit aus die verbreitetste im Lande und, da das regierende Haus ihr angehört und sie allein in der Landesversammlung vertreten wird und im Besitze des Parochialrechts [32]) sich befindet, als Staatskirche anzusehen; in ihr steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie durch ein mit evangelischen Geistlichen und Laien besetztes Konsistorium ausübt; [33]) in den übrigen christlichen Kirchen [34]) dürfen allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Oberen erlassen sind, ohne vorgängiges Placet der Landesregierung weder bekannt gemacht noch vollzogen werden; das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen steht unter Obhut des Staats, darf nicht zum Staatsvermögen gezogen und nicht dem Zwecke seiner Stiftung entfremdet werden; sollte dieser Zweck nicht mehr bestehen, so kann ihm nur ein ähnlicher und nur mit Zustimmung der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern die Anstalt das ganze Land angeht, der Landesversammlung, substituirt werden. Das Vermögen der säkularisirten Klöster und der vormals blühenden, durch die westphälische Regierung aufgehobenen [35]) Universität Helmstädt wird unter dem Namen des „Kloster- und Studienfonds" von der Kammer zugleich mit den Staats-Domänen (dem Kammergute) verwaltet und der Reinertrag vom Finanz-Kollegium für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke, für das Konsistorium zu Wolfenbüttel, die Bibliothek daselbst und das Museum zu Braunschweig verwendet; dieser Fond kann wie das Kammergut weder ganz noch theilweise ohne ständische Zustimmung veräußert und die Verwaltung- und Verwendung-Etats müssen gemeinschaftlich mit der Landesversammlung festgestellt werden.

Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Konfessionen bedürfen, wenn sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, der Bestätigung derselben und der Beeidigung auf die Gesetze und Verfassung des Landes vor Antritt der Amtsgeschäfte und Aneignung der Amtseinkünfte; die Aufsicht und die Disciplin handhabt die kirchliche Behörde; alle bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, alle Straffälle, welche nicht disciplinarischer Art sind, gehören vor die ordentlichen Gerichte; Entlassung und Absetzung kann nur durch richterliches Erkenntniß, in Fällen eines öffentlichen Aergernisses aber auch schon dann erfolgen,

---

[32]) Der Anspruch der evangelischen Kirche auf Stolgebühren haftet auf den Gemeinden als Korporationen, so daß jedes Mitglied, auch das nicht evangelische, welches einen kirchlichen Akt vornehmen läßt, dieselben dem evangelischen Ortsgeistlichen zu entrichten verbunden ist.

[33]) Zur Vollziehung der Konsistorial-Verfügungen ist das Land in 6 General- und 33 Special-Inspektionen eingetheilt, denen General- und Special-Superintendenten vorstehen; neben letzteren fungiren die Kreisdirektionen als weltliche Konsistorial-Beamte (geistliche und weltliche Visitatoren oder Kommissarien).

[34]) Es giebt im Herzogthum nur 4 christliche nichtlutherische Gemeinden: eine reformirte und drei katholische, welche letztere unter dem Bischofe zu Hildesheim stehen.

[35]) Die akademischen Stipendien und Freitische des Staates werden in Göttingen ertheilt und versammeln dort die meisten Studirenden aus dem Herzogthume.

wenn der Prediger oder Lehrer auf eine mit der Würde seines Amtes nicht vereinbarliche Weise sich betragen hat. Die Geistlichen führen für den Staat die Civilstandsregister (Kirchenbücher). Die kirchlichen Akte der Katholiken und Reformirten in den Landstädten und auf dem platten Lande, wo es keine Kirchen dieser Konfessionen giebt, werden von den lutherischen Ortsgeistlichen, oder mit Vorwissen derselben von katholischen und reformirten Geistlichen vollzogen, die Leichen auf den lutherischen Begräbnißplätzen beerdigt. Bei evangelisch-katholischen Mischehen sollen die Brautleute, bevor sie proklamirt werden, mit einander ausmachen, in welcher Religion die zu erwartenden Kinder bis zu den Diskretionsjahren zu erziehen sind. Wenn Ehepaare verschiedener Religion einwandern und keinen Vertrag wegen der Religion der Kinder geschlossen haben, so werden, wenn der Vater evangelisch ist, die Kinder beiderlei Geschlechts in der evangelischen, wenn der Vater katholisch ist, die Söhne in der katholischen, die Töchter in der evangelischen Religion getauft, erzogen und eventuell bevormundet.

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden werden durch das Organ der Kirchenvorstände vertreten. Diese bestehen aus den ordentlichen Geistlichen als Vorsitzenden und 4 bis 16 aus der Gemeinde frei gewählten [36]) Kirchenverordneten. Aufgabe des Kirchenvorstandes ist, 1) den Geistlichen in Förderung des christlich-religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde zu unterstützen, 2) den Gottesdienst äußerlich zu fördern, 3) das kirchliche Wahlrecht der Gemeinde auszuüben, 4) das Kirchenvermögen zu beaufsichtigen und zu verwalten, [37]) 5) die Erträge der kirchlichen Wohlthätigkeit zu verwalten und zu verwenden. In Städten und Flecken, in welchen sich mehrere Kirchengemeinden befinden, treten zur Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und ein von jedem Kirchenvorstande zu erwählender Kirchenverordneter zu einem Kirchenkonvente zusammen. Die Oberaufsicht über die Kirchenvorstände und Kirchenkonvente führt das Konsistorium, welches nicht nur einzelne ungesetzliche Beschlüsse aufheben, sondern auch die genannten Kollegien selbst auflösen und Neuwahlen anordnen kann. Es giebt im Herzogthume 229 evangelisch-lutherische Pfarrbezirke, welche 474 inländische und 25 ausländische politische Gemeinden umfassen, 229 Mutter- und 154 Tochter-Kirchen enthalten und in denen 231 wirkliche und 29 Hülfs-Prediger fungiren. Das anschlagsmäßige jährliche Gesammteinkommen der Geistlichen inkl. freier Wohnung beträgt im Ganzen 203,542 Rthlr. 21 Gr. 10 Pf. [38]) Daneben bestehen gehörig fundirte Pfarrwittwenthümer, denen im Falle der Besetzung von den Pfarren durchschnittlich der zehnte Theil der Aecker und Wiesen zur Benutzung mit ihren sonstigen Einkünften überlassen werden muß und welche, sämmtlich besetzt gedacht, ein jährliches Gesammteinkommen von 29,214 Rthlr. inkl. freier Wohnung oder Miethentschädigung gewähren. Zur Versorgung der nicht zum Genusse kommenden zweiten und folgenden Wittwen nehmen die Prediger an der Beamten-Wittwen-Versorgungs-Anstalt Theil.

Seit 1851 sind die evangelisch-lutherischen Volksschulen nicht mehr Paro-

---

[36]) Jedoch hat der Privat-Kirchenpatron das Recht, in den Kirchenvorstand einzutreten, resp. sich darin vertreten zu lassen.

[37]) Die Residenz hat in dieser Beziehung eine besondere Verfassung und Behörde, das Kirchenkassen-Kollegium (neben dem Kirchenkonvente).

[38]) Das Einkommen der Landpfarren ist bei steigender Grundrente im Steigen, das der Stadtpfarren im Abnehmen. Die wenigen Stellen unter 400 Rthlr. werden bis zu dieser Summe aus dem Klosterfonds unterstützt.

chial- sondern Gemeinde-Schulen, wenigstens insofern, als jede (politische) Gemeinde eine Gemeindeschule haben und unterhalten muß. Der Schulvorstand, bestehend in den Landgemeinden aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem Gemeindevorsteher, und je einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und Gemeinderathes, eintretenden Falls dem Privat-Schulpatron oder dessen Vertreter, auch dem Schullehrer mit berathender Stimme, — in den Städten und den mit einer Bürgerschule versehenen Flecken aus dem Vorsitzenden des Magistrates, dem ersten Geistlichen, je einem Mitgliede der Stadtverordnetenn und des Kirchenkonventes oder Kirchenvorstandes, dem Schuldirigenten und, bei inneren Angelegenheiten einer einzelnen Schule, dem ersten Lehrer derselben, sämmtlich von lutherisch-evangelischer Konfession, sorgt im Allgemeinen für das Beste der Schule und vorzugsweise für die äußeren Angelegenheiten derselben, schlichtet die Differenzen der Lehrer unter einander und mit den Eltern der Schulkinder, verwaltet das Schulvermögen 2c. In jeder Gemeinde besteht eine Schulkasse unter der Rechnungsführung des Gemeindeeinnehmers. Die Stadt- und Bürgerschulen haben besondere Dirigenten, Die Vorgesetzten der Landschulen sind die Ortsgeistlichen und der für jede Special-Inspektion bestellte Schul-Inspektor (in der Regel der Superintendent). Die obere Leitung der evangelischen Schulangelegenheiten und die Aufsicht über die dahin gehörenden Anstalten, Behörden und Beamten besorgt das Konsistorium. Das Diensteinkommen der Lehrer muß jährlich mindestens 120 Rthlr., in Gemeinden von 250 Seelen mindestens 150 Rthlr. betragen; die Pension wird nach den Dienstjahren berechnet und kann bis $^{4}/_{5}$ der Diensteinnahme steigen; auch nehmen die Bürger- und Landschullehrer an der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt Theil. Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert vom 5. bis zum 14. Lebensjahre. Die Bedürfnisse sowohl der Kirchen- als der Schulkassen müssen, wenn die ihnen zugewiesenen Einnahmen nicht ausreichen, in Gemäßheit der jährlich aufzustellenden Voranschläge von den Gemeinden gedeckt werden.

In 452 Landgemeinden bestehen 396 Schulen mit 406 Lehrerstellen und 33,022 Schülern; unter jenen Schulen sind 62 für mehrere Gemeinden gemeinschaftliche; das jährliche Einkommen der Landschullehrer zu Gelde veranschlagt, beträgt exkl. freier Wohnung, 78,118 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf., im Einzelnen belaufen sich die Einnahmen der Landschullehrer außer freier Wohnung jährlich auf 120 bis 450 Rthlr.

In den 13 Städten und 2 Flecken des Landes mit 84,236 Einwohnern (nach der Zählung von 1852) bestehen 36 Schulen mit 11,288 Schülern, welche jährlich in Beträgen von 1—12 Rthlr. 18,839 Rthlr. 18 Gr. Schulgeld aufbringen; daran unterrichten 181 ordentliche und 49 Hülfs-Lehrer und Lehrerinnen mit einem Einkommen von 42,758 Rthlr. inkl. der Einnahme vom Kantorate und Organistendienste und exkl. der Freiwohnung für 67 Lehrer.

Außer diesen existiren noch 28 katholische, jüdische, Taubstummen-, Blinden-, Gewerbe- und Privat-Schulanstalten mit 96 Haupt- und 25 Hülfslehrern und Lehrerinnen und 1484 Schülern, unter denen die Baugewerkschule zu Holzminden an der Weser, welche über 300 junge Bauhandwerker aus den verschiedensten Ländern zu Meistern vorbildet, die größeste Bedeutung und den weitesten Ruf hat.

Unter den gelehrten Schulen nehmen die 5 Gymnasien in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Holzminden und Blankenburg den Hauptplatz ein, in

welchen 69 Haupt- und Hülfs-Lehrer 861 Schüler [39]) unterrichten; die Gesammt-Einnahme dieser Gymnasien beträgt 36,796 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf. (darunter Schul- und Einführungs-Geld 10,823 Rthlr. 5 Gr. in Beträgen von 4—20 Rthlr.), die Gesammt-Ausgabe 36,638 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. (darunter 34,095 Rthlr. 12 Gr. für Gehalte, welche für 7 Direktoren 8100 Rthlr. und für das übrige Lehrerpersonal 300—900 Rthlr. betragen). Das Kollegium Karolinum zu Braunschweig bildet 107 Studirende in 3 Abtheilungen zu gelehrten, technischen und merkantilen Fächern vor; seine Kosten belaufen sich auf 19,000 Rthlr. (worunter 15,000 Rthlr. für Gehalte). Das anatomisch-chirurgische Institut zu Braunschweig (mit einer ausgezeichneten pathologisch-anatomischen Präparaten-Sammlung) bildet Chirurgen und bereitet zum Studium der Medicin vor. Das Prediger-Seminar zu Wolfenbüttel bezweckt die vollständige Vorbereitung von 6—12 evangelischen Kandidaten der Theologie auf die Verwaltung des Prediger- und Seelsorger-Amtes. Endlich giebt es noch Schullehrer-Seminarien und Präparanden-Anstalten zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg, auf denen 33 Seminaristen und 49 Präparanden unterhalten und durch Unterricht und Uebung im Unterrichten auf den Land- und Bürger-Schuldienst vorbereitet werden.

Die Juden waren politisch schon vor 1848 den Christen gleichgestellt, insbesondere bei Gemeinde- und ständischen Wahlen wählbar; seit 1848 sind sie es auch bürgerlich (vgl. §. 4). Ehen zwischen Christen und Juden sind zuläßig und werden von der weltlichen Behörde (den Amts- und Stadt-Gerichten) proklamirt, vor ihr geschlossen und Register über solche Ehen, die daraus entspringenden Kinder und die Todesfälle in diesen Familien von ihnen geführt. Darüber, in welchem Glaubensbekenntnisse die Kinder zu erziehen seien, entscheidet der Vater, wenn dieser ohne solche Bestimmung gestorben ist, die Mutter; wenn Keines von beiden Eltern Bestimmung getroffen hat, werden die Kinder im Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen. Die Judengemeinden haben Vorsteher, Repräsentanten und Rabbiner; mit dem Rabbinat der jüdischen Gemeinde zu Braunschweig ist das Landes-Rabbinat (behufs der Oberaufsicht des Staates über den jüdischen Kultus) verbunden, dessen Kosten auf sämmtliche Gemeinden und die zu auswärtigen Gemeinden sich haltenden Israeliten vertheilt und nach dem reinen Einkommen aufgebracht werden. Bei Hochzeiten, Geburts- und Sterbe-Fällen müssen die Juden dem lutherischen Prediger und Kirchendiener des Ortes — vermöge des Parochialrechtes — dieselben Gebühren entrichten, als die eingepfarrten christlichen Einwohner.

§. 14. Ueberblicken wir zum Schlusse den gegenwärtigen politischen und socialen Zustand des Herzogthums, so finden wir eine monarchische Regierung, verfassungsmäßig beschränkt durch eine nach Interessen gewählte, nach deutschem Systeme wirkende Landesvertretung und durch eine hinlänglich unabhängige Staatsdienerschaft; die Staatsidee gemildert durch theoretisch kräftiges, praktisch noch schwaches Gemeindeleben; einen belasteten aber geordneten und auf reiche Hülfsquellen angewiesenen Staatshaushalt mit Civilliste für den Regenten; eine Rechtspflege nach dem modernen Schnitte, aber bei der Beschränktheit ihres Gebietes

[39]) Die bequeme Gelegenheit diese durch Geist und Sitte ausgezeichneten Anstalten zu benutzen und die Richtung, welche sich auf denselben von Zögling zu Zögling vererbt, verursacht leider eine Ueberfüllung der sog. studirten Fächer, so daß junge Theologen, Juristen, Philologen und Mediciner während ihrer besten Jahre sich noch nicht in demjenigen Berufe befinden, welchem sie sich gewidmet haben.

ohne selbstständige Rechtsbildung; die Kirche faktisch dem Staate untergeordnet; die evangelische Kirche als Staatskirche, mit einer vom Rationalismus zur biblischen Auffassung sich hinneigenden Lehre, gleichwohl weil nicht angefochten auch nicht streitbar und an zunehmender Gleichgültigkeit leidend, übrigens mit gemischter Konsistorial- und Presbyterial-Verfassung; die Volksschule von Gemeinde und Kirche abhängig; den wissenschaftlichen Unterricht noch zu sehr in den Händen des Humanismus, den Kirchen- und Staats-Dienst und die gelehrten Fächer überladend; Produktion und Konsumtion im raschen Aufschwunge und zum Materialismus drängend, jedoch auf dem Wege der Verbildung zur Bildung führend; die Familie auf Verwandtschaft beschränkt, die bürgerliche Gesellschaft in Orts- und Staats-Einwohnerschaft aufgelöst.

Quellen: Gesetz-Repertorien von Fredersdorf, Leiste, Bege, Schneider, Görtz; Gesetz- und Verordnungs-Sammlung von 1814—1856; Mittheilungen des Vereins für Land- und Forstwirthschaft, der Baudirektion, der Post- und Eisenbahndirektion und des statistischen Büreaus; Verhandlungen der Landesversammlung. Literatur: v. Praun bibliotheca brunsvicensis, du Roi Quellen und Literatur des braunschweigischen Rechts, Welcker Staatslexikon; staatswissenschaftliche Abhandlungen von Bode, v. Strombeck und v. Bülow; Hassel und Bege geographisch-statistische Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg, Venturini Herzogthum Braunschweig, Lachmann Physiographie des Herzogthums Braunschweig. Braunschweigisches Adreßbuch für 1855 und 1856.

Vorwerk.

**Bremen**, s. Hansestädte.

## Briefgeheimniß.

Die Freiheit der Gedankenäußerung in Wort und Schrift ist ein angebornes Recht der Persönlichkeit, das unter dem Schutze des Staates steht, unter Umständen von ihm beschränkt, nicht aber von ihm erst verliehen wird. Nicht zur Begründung dieses Rechtes, sondern nur zur Bestimmung der Maßregeln, die es schützen und anderseits der Schranken, die ihm gezogen werden sollen, sind gesetzliche Vorschriften erforderlich. Während die politischen Rechte ihrer Natur gemäß auf den Umfang angewiesen sind, den die Staatsverfassung ihnen ausdrücklich einräumt, reicht die Freiheit der Gedankenäußerung so weit, als sie nicht ausdrücklich durch die Staatsordnung beschränkt ist. Solche Beschränkungen erscheinen um so nothwendiger, je weiter die Gedankenäußerung über die Grenzen des persönlichen Verkehrs in die Oeffentlichkeit hinausgreift. Deßhalb gehen Recht und Pflicht des Staates in Bezug auf die Freiheit der Presse und der öffentlichen Rede weiter, als in Bezug auf die Freiheit der einfachen Gedankenaufzeichnung, der handschriftlichen Mittheilung und insbesondere des brieflichen Verkehrs.

In der Freiheit des brieflichen Verkehrs ist begriffen, daß die Staatsgewalt regelmäßig nicht das Recht hat, 1. einem Einzelnen diesen Verkehr zu untersagen, 2. Briefe sich anzueignen oder zu unterdrücken, 3. von dem Inhalte derselben ohne Zustimmung der Betheiligten Kenntniß zu nehmen. Die Uebertretung der letztern Regel stellt sich, auf verschlossene Briefe angewendet, noch überdies als Verletzung des Briefgeheimnisses dar. Gewöhnlich wird die ganze Frage unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, theils weil Eingriffe der dritten Art die häufigsten und zugleich empfindlichsten sind, theils weil die Rechtswidrigkeit des Eingriffes hier vor allem augenfällig ist. Es hat sich daraus ein Sprach-

gebrauch entwickelt, der mit dem Ausdruck Briefgeheimniß das gesammte Recht des freien brieflichen Verkehrs bezeichnet. Wenn daher in einer Verfassungsurkunde das „Briefgeheimniß" urkundlich gewährleistet ist [1]), so wird hiemit nicht allein das willkührliche Erbrechen und Lesen, sondern zugleich die Unterdrückung ungelesener Briefe (vgl. unten Ziff. 2) verpönt.

Die Freiheit des Briefverkehrs ist ebensowohl ein völkerrechtlicher wie ein staatsrechtlicher Grundsatz. Der Staat kann gegenüber den Angehörigen und den Regierungen fremder Staaten ein Recht nicht in Anspruch nehmen, das er gegenüber seinen eigenen Unterthanen deßhalb nicht besitzt, weil er die von aller Staatsordnung unabhängige Sphäre der menschlichen Persönlichkeit zu achten hat.

Diese Achtung ist jedoch, seitdem ein geregelter und ausgedehnter Briefverkehr in den europäischen Staaten überhaupt besteht, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, vielfach aus den Augen gesetzt und oft mit Füßen getreten worden. Unter der Regierung Ludwigs XIV. wurde ein System der Brieferöffnung ausgebildet, das, durch die Revolution auf kurze Zeit unterbrochen, auch Napoleon dem I. wieder als willkommener Regierungsbehelf diente und in deutschen Staaten unbehülflichere Nachahmung fand. Aber nur in Frankreich kam man zeitweilig dahin, die amtliche Eröffnung der Briefe sogar zur allgemeinen Regel zu machen, damit, wenn es auch unmöglich war, die geöffneten alle zu lesen, doch jeder Brief gleichsam unter den Augen der Polizei geschrieben und auf solche Art staatsgefährlichen Korrespondenzen vollständig vorgebeugt werde. Diese Maßregel hatte den Vorzug der Unzweideutigkeit vor dem gewöhnlicheren Verfahren, die Brieferöffnung als ein heimliches Geschäft, mit Nachahmung der Siegel und Handschriften, auf einzelne Fälle beschränkt, vorzunehmen. Eben so oft wie zur Ueberwachung politisch verdächtiger Privatpersonen ward dieselbe dazu benutzt, diplomatische Geheimnisse zu erforschen und lange war sie im völkerrechtlichen Verkehr ein eben so geläufiges Hülfsmittel wie die Bestechung. Hier wurde es zwar als Verletzung der Schicklichkeit und als ein Mangel an geziemender Kunstfertigkeit betrachtet, den Unterschleif offenkundig werden zu lassen, aber keineswegs als politische Schmach, ihn zu begehen [2]).

Solche Maßregeln, an und für sich unberechtigt und unwürdig, verfehlten überdies ihren nächsten Zweck. Schon Mirabeau bekämpfte in der französischen Nationalversammlung einen Antrag auf Ueberwachung des Briefverkehrs mit den Worten: „Was werden wir durch die schimpfliche Untersuchung der Briefe erfahren? Glaubt man, daß Komplotte durch die gewöhnlichen Posten cirkuliren? Welche große Gesandtschaft, welcher mit einer bedenklichen Sendung beauftragte Mann korrespondirt nicht unmittelbar und weiß nicht den Kundschaftern der Briefpost zu entgehen? Ganz umsonst würde man also das Geheimniß der Familien, den Umgang der Abwesenden, die Mittheilungen der Freundschaft, das Vertrauen zwischen den Menschen verletzen..." Später bezeichnete ebenso Fouché das System der

---

[1]) Die Bestimmung der „deutschen Grundrechte": „Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen" hat in mehreren neuen Verfassungsurkunden Aufnahme gefunden. Vgl. Preuß. V.-U. von 1850 Art. 33, Oldenburgische Art. 42, Anhalt-Bernburgische §. 12, Schwarzburg-Sondersh. §. 15 u. s. w. Die älteren Verf.-Urkunden setzen das Briefgeheimniß stillschweigend voraus. Vgl. Zachariä, Staatsrecht II. Aufl. II. Bd. S. 195. Auch hier ist daher jeder polizeiliche oder richterliche Eingriff, der sich nicht auf ausdrückliche Sanktion des Gesetzes stützt, eine unrechtmäßige Handlung.

[2]) Belege dieser Auffassung findet man in J. J. Mosers europ. Völkerrecht IV, S. 145.

Brieferbrechung als eine gehässige und doch unnütze Erfindung beschränkter Köpfe; allerdings ein Urtheil, das auf viele andere Mittel der geheimen Polizei und der diplomatischen Intrigue gleich anwendbar ist.

Der Geist der jetzigen Zeit würde ähnliche Einrichtungen, wie sie früher als Attribute jeder gut geordneten Polizeianstalt betrachtet wurden, nicht mehr ertragen. Wenn das polizeiliche Auffangen der Korrespondenzen von politisch beargwohnten Personen auch nicht völlig aus der Praxis verschwunden ist, so wird es doch mit gegründeter Scheu vor dem Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung nur noch in seltenen Fällen geübt. In den meisten deutschen Staaten ist, wo nicht durch verfassungsmäßige Bestimmungen, doch durch die besonderen Dienstordnungen den Postbeamten untersagt, Briefe an einen Anderen als den Adressaten auszuliefern, es sei denn auf Verlangen der Untersuchungsgerichte oder etwa auf unmittelbare Anordnung der höchsten Staatsbehörde. Die letztere Ausnahme ist entbehrlich und auch die erste fordert noch Sicherstellung gegen Mißbrauch. Ueberdies muß dem Postbeamten, der seine Pflicht übertritt, eine ernste Verantwortlichkeit vor Augen gestellt sein. Das englische Recht, der beste Lehrmeister in den Anstalten zum Schutze persönlicher Freiheit, glaubt der Beamtenwillkühr noch wirksamer dadurch, daß es den Verletzten überall Entschädigungsansprüche gewährt, als durch Disciplinar- und Kriminalstrafen zu steuern. Dieses Beispiel ist in den deutschen Gesetzgebungen noch nicht genügend beachtet. Sie versagen oder erschweren die Civilklage und sind dagegen in allen Fällen des Amtsmißbrauches freigebig mit Strafdrohungen, die der Beamte nicht scheut, wenn er glauben darf, im Sinn seiner Oberen gehandelt zu haben.

Daß aber das Recht des freien brieflichen Verkehrs kein unbeschränktes sein könne, ist zu allen Zeiten anerkannt worden. Die Freiheit der Gedankenmittheilung [3]) läßt sich

1) nicht mehr geltend machen, wenn der Gedanke anfängt zur That zu werden und wenn die sich vorbereitende oder vollbrachte That der Staatsordnung zuwiderläuft. Kommt den Behörden glaubwürdige Nachricht zu, daß z. B. in bestimmten Briefen der Plan eines verbrecherischen Komplotts niedergelegt oder der Thatbestand einer vollendeten verbrecherischen Handlung [4]) enthalten sei, so ist ihre Berechtigung, solche Briefe aufzufangen und zu öffnen, nicht zweifelhaft. Sie thun dies kraft desselben Rechtes, mit dem sie, um ein vorbereitetes Verbrechen zu hindern, dem Mißbrauche der persönlichen Freiheit durch Verhaftung zuvorkommen. Es ist aber Sorge zu tragen, daß solche Maßregeln nicht leichthin auf Grund oberflächlicher Vermuthungen eintreten und ebenso, daß der strafrechtliche Zweck nicht zum bloßen Vorwand verwerflicher Gedankenspäherei wird. Deßhalb erscheint es rathsam, den Polizeibehörden nur das vorläufige Aufhalten verdächtiger Briefe zu gestatten, dagegen die wirkliche Eröffnung dem Gericht vorzubehalten, in dessen Zuständigkeit die Untersuchung fällt. Das Gericht selbst darf nur dann zur Beschlagnahme und Eröffnung schreiten, wenn dr Verdacht, daß eine verbrecherische That vollbracht oder bis zur strafbaren Versuchshandlung vorgeschritten sei, hinlänglich begründet ist, um die Untersuchung einzuleiten, und wenn zugleich dringende Vermuthungen für die Beziehung des aufgehaltenen Briefes zum Verbrechen bestehen.

---

[3]) Die Anwendung der folgenden Bemerkungen auf den telegraphischen Verkehr ergiebt sich um so einfacher, da telegraphische Depeschen schriftlich aufgegeben und an ihrem Bestimmungsort schriftlich dem Adressaten zugestellt werden.

[4]) Z. B. Verrath von Staatsgeheimnissen an eine auswärtige Macht.

2) Das Recht der Staatsgewalt erstreckt sich bei Korrespondenzen von verbrecherischem Inhalt (Ziff. 1) nothwendig auf die Kenntnißnahme dieses Inhalts, also auf die Brieferöffnung, die dem Zweck der Prävention oder der Strafe oder beiden zugleich dient. In einer zweiten Kategorie von Fällen kommt der letztere Zweck allein in Betracht und wird durch Verhinderung oder Unterdrückung der Korrespondenz erreicht. Die Staatsgewalt darf den eines Verbrechens Angeschuldigten in seiner persönlichen Freiheit beschränken und so außer Stand setzen, den Erfolg der Untersuchung zu vereiteln. Sie nöthigt ihn nicht mehr durch Tortur und andere Zwangsmittel, diesen Erfolg aktiv zu befördern, aber sie hindert wenigstens seine Thätigkeit in der entgegengesetzten Richtung. Die Untersuchungshaft soll ihm unmöglich machen, die Spuren der That zu verwischen, sich mit seinen Mitschuldigen zu verabreden, oder sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen. Der Zweck dieser Maßregel wäre aber mehr oder weniger verfehlt, wenn dem Verhafteten gestattet würde, sich durch einen unbeschränkten Briefwechsel mit der Außenwelt in Verbindung zu erhalten. Er muß deßhalb auf jede Korrespondenz verzichten oder sich die amtliche Durchsicht seiner Briefe, und wenn er heimlich zu korrespondiren sucht, deren Unterdrückung gefallen lassen. — Daß der Angeschuldigte verhaftet, oder wenigstens seine Verhaftung bereits gerichtlich angeordnet sei, ist in dem erörterten Fall eine wesentliche Voraussetzung der Beschlagnahme. Vgl. die zu Ziff. 3 angeführten Strafproceßordnungen.

3) Aus der Berechtigung der Staatsgewalt, sich einer Korrespondenz von verbrecherischem Inhalt zu bemächtigen (Ziff. 1), oder eine den Untersuchungszweck störende Korrespondenz zu hindern (Ziff. 2), folgt nicht die Befugniß, zur positiven Förderung des letzteren Zweckes in das Briefgeheimniß einzudringen. Es ist der Strafjustiz unwürdig, Schuldbeweise zu gewinnen durch die Belauschung eines Gefangenen, der in vertrautem Gespräch sein Gewissen erleichtert; nicht weniger unwürdig ist das Oeffnen von Briefen zum ausschließlichen Zweck der Beweisführung. Besser entgeht bisweilen ein Schuldiger der Strafe, als daß die Rechtspflege sich mit solchen Mitteln der Wahrheitserforschung befaßt. Allein in diesem Punkt hat die deutsche Praxis das Interesse der Strafjustiz von jeher höher gehalten, als das Recht der persönlichen Freiheit; sie ließ Brieferbrechung (und ebenso Beschlagnahme schriftlicher Aufzeichnungen im Besitz des Angeschuldigten) auch zum Zwecke der Beweisführung zu, sobald a) der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens wahrscheinlich gemacht, b) der Empfänger, Absender oder Besitzer dieser That verdächtig und c) aktenmäßiger Grund zu der Vermuthung vorhanden war, daß die fraglichen Briefe oder Papiere für jenen Zweck von Belang seien. (Jagemann im Rechtslexikon II, S. 488.) Hiedurch wurde der Brieferbrechung, auch wenn sie dem Untersuchungsgericht mit Ausschluß der Polizeibehörden aufbehalten war, eine verfängliche Ausdehnung gegeben, und während es unnöthig ist, in unsern Tagen gegen den verschwindenden polizeilichen Unfug der „schwarzen Kabinette“ zu eifern, erscheint jetzt die legale, aber mißbräuchliche Verletzung des Briefgeheimnisses im Kriminalverfahren als die eigentlich praktische Seite des Gegenstandes. Namentlich um zu erforschen, ob der Angeschuldigte eine Person sei, „zu der man sich der That wohl versehen könne“, ist die Beschlagnahme von Briefen und andern Aufzeichnungen in politischen Processen sehr weit getrieben worden. Jedes Papier, das irgend eine Gesinnungsäußerung des Verdächtigen oder seiner Freunde enthielt, konnte von diesem Standpunkt aus mit der Untersuchung in Zusammenhang gebracht und in Beschlag genommen werden. Da die gerichtlichen Akten der Staatspolizei nicht unzugänglich waren, so dienten

sie zugleich dieser als bequemes Mittel, für ihre Tendenzverfolgungen indirekt die Anhaltspunkte zu erlangen, die sie sich direkt nur auf gesetzwidrigem Weg hätte verschaffen können.

Die neueren Strafproceßordnungen haben jenen Grundsatz der älteren Praxis beibehalten, aber seinen Mißbrauch dadurch wenigstens beschränkt, daß sie die Brieferöffnung überhaupt, folglich auch zum Zweck der Beweisführung nur zulassen, wenn der Angeschuldigte verhaftet oder doch auf Versetzung in den Anklagestand erkannt ist. (Württemb. Proc.-Ordn. v. 1843 Art. 246. Badische v. 1845 §. 125. Hannover'sche v. 1850 §. 105. Bayr. Entw. v. 1851 Art. 249. Oestreichische v. 1853 §. 110. K. sächsische v. 1855 Art. 209.)

4) In Kriegszeiten kann ein dringendes Staatsinteresse fordern, daß aller briefliche Verkehr nach gewissen Richtungen hin verhindert werde. Dies berechtigt zur Vernichtung der aufgefangenen Briefe, — zur Eröffnung derselben nur dann, wenn im einzelnen Fall zugleich der besondere Verdacht landesverrätherischer Mittheilungen besteht. (Ziff. 1 oben.) Ferner bringt das Kriegsrecht (vgl. den Art.) die Befugniß mit sich, Briefe zu eröffnen, deren Inhalt Aufschlüsse über die feindliche Kriegsführung geben kann.

Mit diesen vier Punkten, wovon die drei ersten den Fall einer strafgerichtlichen Untersuchung umfassen, sind die der Freiheit des brieflichen Verkehrs gesetzten Beschränkungen erschöpft, die in den oben Note 1 angeführten Verfassungsurkunden zugelassen werden. Wir heben noch einige, aus den aufgestellten Grundsätzen sich ergebende Folgerungen hervor, die jedoch auf den zuletzt erwähnten vierten Fall nicht angewendet werden können. Sie sind in den meisten der neueren Strafproceßordnungen zur Geltung gelangt, während in den älteren [5]) und in der gemeinrechtlichen Praxis dem richterlichen Ermessen ein sehr weiter Spielraum gelassen war.

a) Die Ausnahmsbefugniß erstreckt sich nur auf die von der verdächtigen Person selbst ausgehenden oder an sie gerichteten Briefe, nicht auch auf den Briefwechsel anderer mit dem Verdächtigen oder seinen Korrespondenten befreundeter Personen. (Württemb. P.-O. Art. 246. Badische §. 130. Hannover'sche §. 106. Thüringische §. 152. Oestreichische §. 110. K. sächsische Art. 209. Bayr. Entw. Art. 249.)

b) Kann auch die provisorische Beschlagnahme schon auf Verlangen des Untersuchungsrichters, des Staatsanwaltes, oder der Polizeibehörde erfolgen, so setzt doch die wirkliche Eröffnung einen Kollegialbeschluß des Strafgerichtes voraus. (Württemb. P.-O. Art. 249. Badische §. 126. Thüringische Art. 153. K. sächsische Art. 209. Bayr. Entw. Art. 251.) Die Eröffnung darf nicht ohne Vorwissen des Angeschuldigten stattfinden, vielmehr muß demselben die Möglichkeit gewährt sein, gegen den Beschluß des Untergerichtes ein Rechtsmittel zu ergreifen, dem jedoch, wenn Gefahr auf dem Verzug ist, keine suspensive Wirkung zukommt. (Oestr. P.-O. §. 64, 110. K. sächs. Art. 97, 100, 209. Bayr. Entw. Art. 182, 251.)

c) Da die Beschränkung des Verkehrs nicht weiter gehen darf, als ihr legitimer Zweck es erfordert, so muß der unverfängliche Inhalt eines geöffneten

---

[5]) Hieher gehört auch die preuß. Kriminalordnung von 1805, die in diesem Punkte noch jetzt als anwendbar betrachtet wird (Goldtammers Archiv II. S. 247), obwohl der in Art. 33 der preuß. Verf.-Urk. ausgesprochene Vorbehalt neuer gesetzlicher Bestimmungen in seiner oben (Note 1) mitgetheilten Fassung dem älteren Rechte zu derogiren scheint.

Briefes ohne Verzug zur Kenntniß des Adressaten gebracht und ebenso demselben ein in Beschlag genommener Brief, dessen Eröffnung für unzulässig erkannt worden ist, sofort zugestellt werden. (Thür. P.-O. §. 154, 155. Oestr. §. 111. K. sächs. Art. 210. Bayr. Art. 252, 253. Badische §. 127, 129. Württemb. Art. 250.)

In den seltenen Fällen, wo ein Nothrecht des Staates eintritt, das die Staatsgewalt von der Beobachtung der Gesetze vorübergehend entbindet, können auch Uebergriffe in die gesetzliche Freiheit des Briefverkehrs gerechtfertigt sein. Je nachdem eine Landesverfassung gegen den naheliegenden Mißbrauch des Nothrechtes (vgl. d. Art.) überhaupt Vorkehrungen getroffen hat, schützen dieselben mehr oder weniger wirksam auch das Briefgeheimniß. Insbesondere erstreckt sich die Verantwortlichkeit der Minister, wo dieses Institut besteht, auf jede unter dem Vorgeben eines Nothrechtes nach ministerieller Anordnung geschehene Verletzung des Briefgeheimnisses. —

Es war hier nur von der Freiheit des brieflichen Verkehrs gegenüber der Staatsgewalt die Rede. Selbstverständlich ist es zugleich eine Aufgabe des Staates, die rechtswidrige Verletzung des Briefgeheimnisses zu ahnden, die durch Privatpersonen oder zu Privatzwecken durch seine Beamten verübt wird.

Literatur. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren I, §. 66. Derselbe im N. Archiv des Krim.-R. II, S. 452 ff. Abegg ebendas. 1842, S. 553 ff. Jagemann, Handb. der gerichtl. Untersuchungskunde §. 100 ff. Derselbe im Rechtslexikon II, S. 488 ff. Mohl, Polizeiwissenschaft II, §. 173. Zimmermann, die deutsche Polizei, S. 453 ff.

Brater.

## Brougham.

Unter den Nationen, die trotz der Tendenz des wachsenden internationalen Verkehrs, die Völker nicht gleich aber ähnlich zu machen, ihre Individualität sehr schwer auch nur theilweise modificiren, stehen die Engländer unstreitig voran. Um so interessanter ist deßhalb die Erscheinung einer Persönlichkeit, die sich so weit vom specifischen Brittenthume entfernt, als es einem Engländer nur möglich ist; und dies läßt sich von Brougham sagen. Er kommt aus der ganzen Zahl brittischer Staatsmänner und Gelehrten dem kontinentalen Wesen am Nächsten. Aber der nichtsdestoweniger bleibende Unterbau eines englischen Charakters bewirkt, daß wir die kontinentalen Elemente in B., die Beweglichkeit und das Formtalent der Franzosen und die Vielseitigkeit und das reiche Wissen des Deutschen, bei ihm fast nur als Vorzüge ohne die Uebertreibungen und Mängel, die sie zu begleiten pflegen, kennen lernen. Schon diese Eigenthümlichkeit müßte uns auf den Mann aufmerksam machen, auch wenn er nicht zugleich seit 50 Jahren in der politischen und socialen Entwicklung Englands einer der hervorragendsten Leiter und Lenker gewesen wäre. Doch wir wagen kaum von ihm in der Vergangenheit zu sprechen, so lebensfrisch, so thatkräftig ist noch in diesem Augenblicke das Wirken des jetzt nahezu 80jährigen Mannes, der, mit all seinen Fehlern, deren auch wir zu gedenken haben werden, zu den besten Söhnen seines Vaterlandes und den Geistesheroen unseres Jahrhunderts gehört.

Henry Brougham ward am 19. September 1779 in der Grafschaft Westmoreland auf dem kleinen Gute seines Vaters geboren. Es ist falsch wenn man Edinburg seinen Geburtsort nennt, und ihn selbst zu einem Schotten macht. Seine erste Erziehung dagegen erhielt B. in Edinburg, wo er mehrere Jahre unter den

Augen des Historikers Robertson, seines mütterlichen Oheims, verweilte. Broughams Jugend fiel in die Tage der höchsten Blüthe schottischer Wissenschaft. Um diese Zeit trifft eine ganze Generation bedeutender Männer mit einem hoffnungsreichen jungen Anwuchs zusammen, es war die Bakonische Traditio lampadis hier förmlich verkörpert. Die Adam Smith, David Hume, und Douglas Stewart lebten noch, als die Jeffreys, Sidney Smith, geboren wurden. Daß B. auch zu diesen Neuerern und Ketzern in Kirche und Staat gehören werde, ließen seine ersten Schriften, die dem naturwissenschaftlichen Gebiete angehören, kaum vermuthen, aber schon ehe er als Anerkennung für seine Werke über Optik und höhere Geometrie zum Mitglied der Royal Society in London ernannt wurde, hatte er mit den Obengenannten, dem Advokaten ohne Praxis und dem Pfarrer ohne Pfarrei, das seitdem so berühmt gewordene Edinburgh Review begründet. Die Ansichten, welche darin vertreten wurden, galten damals, wie wir schon hervorhoben, als staatliche und kirchliche Ketzereien. Die politische Partei, deren Glaubensbekenntniß man noch am nächsten kam, und deren Organ die Zeitschrift später wurde, die Whigs, waren damals durch ihre eigene Spaltung, und die persönliche Abneigung des Königs gegen sie macht- und einflußlos. Nichtsdestoweniger ward die in einer Edinburger Dachstube ausgeheckte Zeitschrift sehr bald eine Macht im Lande, und mit ihrem Motto: „Judex damnatur cum nocens absolvitur" der Schrecken Aller, die von Mißbräuchen und von Unrecht zehrten. Um die Bedeutung des Edinburgh Review recht zu würdigen, darf man nicht vergessen, daß die tägliche Presse damals noch in den Anfängen war, und die Angst der großen Majorität in den herrschenden Klassen vor der französischen Revolution zu allerlei Beschränkungen der Presse und der Redefreiheit geführt hatte. Es zeugt sowohl für den Fortschritt des Landes, als den Scharfblick der Männer, die das Unternehmen begannen, daß mit wenig Ausnahmen alle Mißbräuche, wogegen jenes Triumvirat, unterstützt von andern Geistesgenossen, ankämpfte, gegenwärtig einer neuen Ordnung der Dinge haben Platz machen müssen. Schon 1803, ein Jahr nach der Gründung des Review war B. mit einer besondern Abhandlung über Kolonial-Politik: An Inquiry into the colonial policy u. s. w. vor's Publikum getreten. Das Werk zeichnete sich eben so sehr durch die glänzende Darstellung des geschichtlichen Ganges, als durch den staatsmännischen Blick für die Fragen der Gegenwart aus, und als B. 1808 nach London übersiedelte, um dort die Advokatur zu betreiben, war er trotz aller Jugend schon ein anerkannter und angesehener Mann. Gegen die berüchtigten Orders in council, welche zur Beantwortung des Napoleonischen Kontinentalsystems die Rechte der Neutralen vollends vernichteten, freilich nicht ohne auch dem brittischen Handel die schwersten Wunden zu schlagen, plaidirte B. an der Barre des Unterhauses als Sachwalter der großen Handelsstädte London und Liverpool. Die kurzsichtige Politik des Ministeriums fand noch eine Majorität, aber B. kam nicht blos als Redner, sondern auch als Staatsmann durch diese Sache so in den Vordergrund, daß ihm 1810 ein Parlamentssitz eingeräumt wurde.

Die parlamentarische Wirksamkeit B.'s begann in einer so glänzenden Weise, daß man sagen kann, er sei nie ein Neuling im Unterhause gewesen. Seine erste bedeutende Rede als Unterhausmitglied, in der er eine strengere Bestrafung des Sklavenhandels beantragte, ist der Ausdruck eines schon völlig gereiften Politikers und Redners, und sie betrifft einen Gegenstand, für den B. zu allen Zeiten mit der ganzen Energie seines Wesens gekämpft hat, so daß es nicht zu begreifen ist, wie einzelne Biographen ihn der Vertheidigung der Sklaverei bezüchtigen können. Nahm

er hier einen Gegenstand auf, den er in seiner Kolonial-Politik schon schriftstellerisch behandelt, so hatte er 1812 in seinem Kampfe gegen die **Orders in council** den nämlichen Gegner vor sich, den er schon als Sachwalter vor der Schranke derselben Versammlung, der er jetzt selbst angehörte, so glänzend angegriffen hatte. So fielen denn unter den gewaltigen Streichen B.'s und Baring's die berüchtigten Orders, ohne daß das Ministerium eine nochmalige Vertheidigung wagte. Es würde hier ganz unthunlich sein, der glänzenden, wenn auch einige Jahre unterbrochenen parlamentarischen Laufbahn Henry B.'s in dem zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts in's Einzelne zu folgen. Es sei genug zu bemerken, daß B. bei keiner bedeutenden Debatte unbetheiligt blieb, und neben den alten Führern der liberalen Partei, als ebenbürtiger, durch Kenntnisse und Eifer die Meisten überragender Mitkämpfer stand. Es war B., der gleich 1816 gegen die heilige Allianz und ihre Politik protestirte, obgleich er damals unter seinen Parteigenossen fast keine Unterstützung fand. Die ganze Reaktionspolitik in den innern Angelegenheiten Englands hatte ebenfalls in ihm ihren entschiedensten parlamentarischen Widersacher.

Der Anfang der B.'schen Bemühungen um eine bessere Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens in England fällt in das Jahr 1816, wo er die Committee on Education durchsetzte und zum ersten Male die vielen mit reichen aber verschwendeten Mitteln ausgerüsteten Stiftungsschulen des Landes (zunächst blos der Hauptstadt) einer parlamentarischen Kontrole unterzogen wurden. Für die Erziehung des Volks im Ganzen, obgleich B. gleich Anfangs der Schulerziehung von Staatswegen das Wort geredet, knüpften sich an diese Schritte keine unmittelbaren Erfolge, aber es ist bezeichnend für den Mann, daß er kühn an die Aufdeckung von Mißbräuchen gieng, die mit dem ganzen socialen Systeme Englands auf's Engste verwachsen waren und selbst die muthigsten Reformer der früheren Zeit zurückgeschreckt hatten.

Wir kommen jetzt mit dem Jahre 1820 zu einer Epoche, die, wenn B. auch nichts vorher und nachher geleistet hätte, schon allein genügen würde, ihn unter die ersten Redner und Juristen aller Zeiten zu stellen. Der Proceß der Königin Karoline gab B. Gelegenheit zur Entfaltung all seiner Talente. Er und sein Freund Denman erhielten die Ehrenämter eines Attorney und Solicitor General der Königin und führten die Sache der Beschuldigten. Am 5. Juli wurde im Oberhause zum ersten Mal der Antrag auf Degradation der Königin und Scheidung der königlichen Ehe verlesen. Von der zweiten Lesung, vom 17. August an bis zum 8. September wurden die Beweise zur Begründung des Antrags dem Oberhause vorgeführt. So widerlich es ist, sich durch den Schmutz der Zeugenaussagen durchzuwinden, so anziehend ist dabei die Art und Weise wie B. das Kreuzverhör gegen die Belastungszeugen führte. Am 3. Oktober, nach einer Unterbrechung der Verhandlung, begann B. seine große Vertheidigungsrede, die erst am Tage darauf geendet war. Man muß sie gelesen haben, um den gewaltigen Eindruck einigermaßen schätzen zu können, den sie auf alle Anwesenden machte. Alle Gefühle in der Menschenbrust wurden von seiner Beredtsamkeit wach gerufen, und als er an seine Peroration gelangt war, die mit den berühmten Worten anfängt: „Dies, Mylords, ist die Anklage vor Ihnen, dies sind die Beweise für die Maßregel, Beweise unzulänglich um eine Schuldforderung zu stützen, kraftlos zur Aberkennung eines gewöhnlichen Privatrechts, lächerlich, wenn sie eines einfachen Polizeivergehens überführen sollen, skandalös, wenn es ein schweres Verbrechen gilt, monströs, wenn sie einer Königin von England Ehre und guten Namen nehmen sollen“ — stand es fest, daß die Akte, wodurch

ein ehebrecherischer wortbrüchiger König sein Weib, das, wenn sie schuldig war, durch sein Betragen gegen sie auf den Weg des Uebels gestoßen worden, ehrlos machen wollte, nun und nimmermehr die Zustimmung des Parlaments von England erlangen werde. Am 6. November kam es zur Abstimmung über die zweite Lesung der Bill. Nur mit der geringen Majorität von 28 Stimmen (123 für 95 gegen) siegte das Ministerium, obgleich es sich zur Erlangung dieser Mehrheit verbindlich gemacht hatte, später die Scheidungsklausel fallen zu lassen. Die dritte Lesung gieng mit nur 9 Stimmen Majorität (108 für, 99 gegen) durch. Nach einer kleinen Pause beantragte Lord Liverpool, daß die Frage, ob diese Bill passiren soll, in 6 Monaten gestellt werde — die Bill, welche England und die halbe Welt 6 Monate lang außer Athem gehalten, war zurückgezogen.

Es ist nicht unsers Amts über Schuld oder Unschuld der Königin zu Gericht zu sitzen, aber je bedenklicher man ihre Sache ansehen mag, desto höher wird man die Männer zu stellen haben, welche wie B. im Kampfe siegreich bestanden. Und man kann sich bei Verfolgung seiner Thätigkeit der Ueberzeugung nicht entschlagen, daß B. von der gerechten Sache seiner Klientin in demselben Sinne überzeugt war, in dem das Volk von England sich seiner wenn nicht unschuldigen, doch unglücklichen und von einem Schuldigeren mit allen verrufenen Mitteln verfolgten Königin annahm. Die Freude über den Sieg der Beschuldigten führte zu vielen Beweisen der öffentlichen Dankbarkeit gegen ihre Vertheidiger, wenn auch der Groll des Königs den kühnen Advokaten seiner Gemahlin von jeder Ehrenstellung fern hielt, bis endlich Wellington als Minister seinem Fürsten eine Anerkennung des ersten Rednertalents an der Barre von England abzwang.

Neben seiner vielseitigen Thätigkeit in der Politik war B. der leitende Advokat des Northern Circuit, und wir finden keinen irgend bedeutenden Proceß vor den Assisen des nördlichen Englands verhandelt, in dem nicht B. auf der einen oder der andern Seite die Führung hatte.

Mit der Rückkehr Cannings ins Ministerium (11. September 1822) gestaltete sich auch B.'s Stellung im Parlamente etwas anders. Allerdings gab es einmal zwischen Canning und B. ein parlamentarisches Rencontre, so heftig und ungewohnt, daß man an der Möglichkeit einer Beilegung zweifelte, aber in dem Glanzpunkte des Canning'schen Lebens, leider so nah dem Erlöschen, als der Sohn der Schauspielerin Premierminister von England war, gehörte B. zu den regelmäßigen Unterstützern des Ministeriums (1827). In der Zwischenzeit — um von den vielen Gegenständen nur die zwei wichtigsten zu nennen — hatte er für die Katholikenemancipation, für die Verbesserung der Lage der Sklaven in den Kolonien in dem Parlamente gekämpft, und ein Meisterwerk klarer Darstellung ist seine große Rede über Rechtsreform (7. Februar 1828), die in seinen Speeches 165 Druckseiten füllt. Außerhalb des Unterhauses aber war seine Thätigkeit noch segensreicher, denn in diese Jahre fällt seine Mitbetheiligung an der Errichtung der Mechanics Institutions (Handwerkerbildungsvereine) die neben Dr. Birkbeck, dem eigentlichen Gründer, B. das Meiste zu verdanken haben, die Stiftung der Society for the Diffusion of useful Knowledge und die Anfänge zur Errichtung der Universität London, drei gewaltige Handhaben, um den unteren und Mittelklassen Englands den Segen der Bildung und Wissenschaft je nach Lebenslage und Wissensdurst zu gewähren. Die Wichtigkeit dieser Bemühungen ergiebt sich erst vollständig bei der Erwägung, daß damals England ohne irgend entsprechende Mittel für den Volksunterricht war, und daß die bestehenden Universitäten Ox-

ford und Cambridge für die große Zahl der protestantischen Dissenter so gut wie gar nicht vorhanden waren. Immerhin mochte man damals B. und seine Freunde „Schulmeister" nennen, auf ihre „Pfennigwissenschaft" spöttisch herabsehen, schon jetzt nach kaum einer Generation sind die Erfolge dieser von Privatleuten und Privatmitteln getragenen Bemühungen eine nationale Errungenschaft.

Die politischen Ereignisse in England bis zur Juli-Revolution können wir rasch durcheilen. B., ein Gegner des Ministeriums Wellington-Peel, stand natürlich auf ihrer Seite bei der Durchführung der Emanicipationsakten für Dissenter und Katholiken, während er in der jetzt mit anschwellender Mächtigkeit sich in den Vordergrund drängenden Parlamentsreformfrage der unermüdliche Mitkämpfer Lord John Russels und Georg Lambtons (des spätern Lord Durham) war.

Als Georg IV. starb, war das Ministerium Wellington schon so untergraben, daß es des Anstoßes, welchen die französische Revolution noch gab, kaum bedurfte, um es zum Fallen zu bringen. Die störrische Energie, mit der sich der Premierminister von England gegen jede Reform der Volksvertretung aussprach, als er nach dem Regierungsantritt Wilhelm IV. und den großen Ereignissen auf dem Kontinente sein Programm zu geben hatte, beschleunigte jedoch den unvermeidlichen Sturz. Gleichsam als anticipirte Antwort auf die ministerielle Erklärung erschien B.'s Wahl für die Grafschaft York. Wenn Lord Georg Bentinck einmal den Derbypreis das „blaue Band" der Rennbahn genannt hat, kann man füglich die Repräsentation der größten englischen Grafschaft das blaue Band, die höchste Ehre nennen, welche einem Mitgliede des Unterhauses zu Theil werden kann. B. hat selbst in späteren Jahren diesen Moment den glücklichsten und erhebendsten seines Lebens genannt. Kaum hatte Wellington im Oberhause sein Veto gegen jede Veränderung in der Repräsentation ausgesprochen, als im Unterhause B. von seiner Motion, die Verbesserung der Volksvertretung betreffend, Notiz gab (2. November 1830). Schon nach 14 Tagen, gerade als die B.'sche Motion auf der Tagesordnung stand, erklärte Wellington den Rücktritt des Ministeriums. B. verschob darauf seinen Antrag auf weitere 14 Tage, aber in dieser Zeit war schon Henry Brougham Lordkanzler von England und Baron Brougham und Vaux geworden.

Das Ministerium Grey ward gebildet. Die Whigpartei, welche jetzt seit 25 Jahren nicht mehr im Amte gewesen, verbunden mit den Anhängern Cannings, Lord Melbourne, Palmerston u. s. w., nahm die Geschicke Englands zur Hand und zum ersten rechtsgelehrten Mitgliede des Kabinets und erstem Richter des Königreichs ward Manchem zum Verdruß, Vielen zur Freude, den Meisten aber zur Verwunderung B. ernannt. Man traute ihm weder die für eine so hohe Richterstelle nöthige Rechtskenntniß, noch für den Präsidentenstuhl des Oberhauses, den berühmten Wollsack, die ruhige unparteische Haltung zu.

Auf B. als eines der einflußreichsten Mitglieder des Ministeriums Grey kommt ein entsprechender Antheil an den gewaltigen Reformen, welche dieses Ministerium ins Werk setzte. Der eigentliche Kampf um die Reformakte selbst wurde im Unterhause gefochten und der Sieg nicht durch Beredtsamkeit, sondern den Willen des Volks entschieden. Aber in der ganzen stürmischen Zeit von dem Einbringen der ersten Reformbill des Lord John Russel bis zur endlichen Entscheidung durch den Brief des Königs war B. einer der muthigsten und entschiedensten Rathgeber der Krone. Der englischen Reformakte folgten die Reformakten für die Repräsentation von Schottland und Irland. An diese Maßregeln schloß sich ihrer Bedeutung nach zunächst die Municipalreform. Wurde diese auch

erst später durchgesetzt, so fallen doch die Vorarbeiten dazu unter die Lordkanzlerschaft B.'s und sein großes Verdienst um diese so wichtige Umgestaltung der städtischen Gemeinden ist unbestreitbar. Durch seine Mitwirkung für die Sklaven-Emancipationsakte (1833) vollendete er, was er 1803 als ersten Gegenstand seiner politisch-literarischen Thätigkeit in die Hand genommen. Die Reform des englischen Armenwesens (the poor laws) ist die nächste große Maßregel, welche vom Ministerium Grey vorbereitet oder ausgeführt wurde. Abgewichen von den einfachen und wesentlich richtigen, wenn auch den neuen socialen Verhältnissen nicht ganz entsprechenden Grundsätzen der Elisabethischen Gesetzgebung hatte sich die englische Armenverwaltung in eine Pflanzschule aller Laster, vor Allem von Liederlichkeit und Faulheit verkehrt. Die Tendenz der herrschenden Praxis war, alle Unbemittelten zu Bettlern, die ehrenvolle Armuth zur ehrlosen zu machen. So schreiend die Uebelstände waren, so hartnäckig war doch der Widerstand gegen die Reform, der man Grausamkeit und — nicht der geringste Einwurf — Begünstigung von Centralisation und Staatsaufsicht vorwarf. Was den Ministern und ihren Gehülfen, welche diese Reform vorbereiteten (Senior und Chadwick gehörten zu den Commissioners), besonders hoch anzurechnen ist, und worauf B. selbst in seiner Rede vom 21. Juni 1834 hinwies: sie hatten hier eine Maßregel durchzusetzen, bei der ihnen keine Popularität zur Hülfe kam. Die Bevölkerung war bei dieser wichtigen Frage entweder indifferent oder feindselig gestimmt, das mächtigste Organ der täglichen Presse, die Times, bekämpfte die neue Bill mit allen ihr zu Gebote stehenden gewaltigen Mitteln. Aber das Ministerium Melbourne — diesem fiel die schließliche Durchsetzung der Poor-Law-Reform zu — hatte staatsmännisch und volkswirthschaftlich Recht und allmälig hat sich auch das neue Armenrecht der Ueberzeugung der großen Mehrzahl der Nation als segensreich erwiesen. Für B. persönlich knüpft sich an diese Maßregel eine sehr unangenehme Sache. Ein Brief, in dem er sich in seiner ungestümen Weise über den Herausgeber der Times ausgelassen, fiel in dessen Hände, und von da an hat B. Jahrelang unter den Angriffen dieses Blattes zu leiden gehabt. Den Anlaß für B.'s Aeußerung gab die plötzliche Opposition der Times gegen die Poor-Law-Vorschläge und — dieß mag die Bedeutung dieses öffentlichen Organes schon vor 23 Jahren beweisen — ein deßhalb zusammenberufener Kabinetsrath, in dem man berathen wollte, was nach diesem „Ereigniß" zu thun sei. Auch auf einem andern Gebiete der Politik, Irland und O'Connell gegenüber, das wir hier nur ganz flüchtig berühren können, kam der Lordkanzler durch seine Lebhaftigkeit und Rücksichtslosigkeit in Kollision — dieses Mal mit dem Premier Lord Grey. Die mittelbare Folge davon war, daß Grey resignirte und das Ministerium Melbourne gebildet wurde. Was die besten Freunde B.'s ihm noch heute nicht verziehen haben, ist die Art und Weise, wie er den abtretenden Premierminister, seinen eigenen Chef, im Oberhause angriff. Die Böswilligen sagten: die Furcht, sein eigenes Amt zu verlieren, sei das Hauptmotiv des Redners gewesen (Juli 1834). Diese Befürchtung zeigte sich als unbegründet; unter Lord Melbourne ward das Ministerium mit B. als Lordkanzler rekonstruirt, aber freilich nicht auf lange.

In den Parlamentreceß und Herbst dieses Jahres fällt die große Brougham- und Durham-Kontroverse. Letzterer, der Schwiegersohn Lord Greys, aber der Radikalste unter den Whig-Lords, war schon bei der Rekonstruktion des Ministeriums durch B. von dem Kabinette fern gehalten worden (wenigstens hieß es damals so). Bei einem großen Ehrenmahle, das Edinburgh dem gerade dort verweilenden Grafen Grey gab (11. September 1834), war auch der Lordkanzler

B. gegenwärtig und in seiner Rede wollte man eine Abmahnung von zu raschem oder gar raschem Reformiren, eine Befürwortung eines langsameren Ganges verstanden haben. Lord Durham antwortete darauf und seine mit großem Enthusiasmus vernommene Protestation gegen B.'s Doktrin scheint bei diesem auf keinen guten Boden gefallen zu sein, denn in der nächsten Nummer des Edinburgh Review wurde — unverkennbar von B. — Lord Durham auf das Maßloseste angegriffen. Auch in öffentlichen Reden forderte B. seinen Gegner förmlich zum Kampf im Parlamente heraus. Mitten in diesen innern Krieg der liberalen Partei hinein traf der Tod Lord Spencers, wodurch der bisherige Führer (leader) des Unterhauses, Lord Althorpe, der Sohn des verstorbenen Pairs, ins Oberhaus berufen ward. Der König benutzte diese Gelegenheit, um sich eines Ministeriums, das ihm zuwider war, zu entledigen, und Lord B. hatte im November 1834 vom Wollsacke, wie die Folge zeigte für immer, Abschied zu nehmen.

Während schon der Streit zwischen ihm und Durham ein ferneres Zusammengehen im Amte mit den übrigen Häuptern der Whigpartei sehr schwierig machte, hatten allerlei Animositäten mit Anderen, seine unläugbare Unpopularität, und was den König betraf, eine persönliche Abneigung gegen den unruhigen Geist auf dem Kanzlersitze die Folge, daß bei den späteren Whigministerien B. nicht weiter berücksichtigt wurde. Jetzt, nachdem die Entfernung die einzelnen Farben weniger grell erscheinen läßt, muß das Urtheil über B.'s Verhalten günstiger ausfallen, als dieß damals ziemlich allgemein betrachtet wurde. Jede einzelne Transaktion ist nicht von der Bedeutung, die ihr im Augenblicke beigelegt wurde, aber es läßt sich auch heute nicht verkennen, daß das Zusammentreffen so vieler Umstände zu seinem Nachtheil wirkte, daß er zum Minister nicht alles Erforderliche besaß und daß seine spätere Ausschließung von Seiten der liberalen Partei gerechtfertigt war.

Seine Leistungen auf dem Gebiete der Rechtsreform als Kanzler sind nicht so zahlreich, als man nach seinem frühern und spätern Eifer hätte erwarten sollen, jedoch darf nicht übersehen werden, daß seine Zeit von den politischen Reformen vorwiegend in Anspruch genommen wurde und daß in einem Lande wie England die Durchführung von weitgreifenden Reformen eine Menge von Hindernissen zu überwältigen hat, die bei andern Nationen nicht existiren. Es genügt nicht, daß das im Amte befindliche Ministerium im Einverständniß mit der Krone und eine noch so große Majorität des Parlaments einer Maßregel zugeneigt ist, die Mittel des Widerstandes für eine Minorität in und außer dem Parlamente sind so zahlreich, die Aengstlichkeit der Staatslenker, Etwas Neues zu unternehmen, worauf nicht die ganze Nation schon gehörig vorbereitet ist, ist so groß, daß wir uns auch nicht darüber wundern dürfen, wenn die B.'schen Rechtsreformen nicht noch rascher unter seiner Kanzlerschaft durchgesetzt wurden. Verglichen mit dem, was in den letzten Jahren geschehen ist, jetzt wo der Respekt vor dem Alten bloß weil es alt ist, so bedeutend abgenommen hat, nehmen die Resultate der Jahre 1830—34 keine so große Beachtung in Anspruch. Aber dem öffentlichen Urtheil der Zeit erschienen schon diese Maßregeln als radikal und, was hierbei nicht vergessen werden darf, seitdem ist keine erhebliche Reform namentlich im Verfahren Gesetz geworden, die nicht Lord B. ihre Entstehung oder die entschiedenste Unterstützung verdankt. Darüber kann kein Zweifel sein, zum Rechtsreformer ist B. durch sein ganzes Wesen berufen. Als Richter, sahen wir schon, erwartete man wenig von ihm. Noch heutzutage wird über die B'schen Urtheile gestritten, aber den Ruhm hat er sich erworben, daß die Rückstände im Court of Chancery, die unter dem bedächtigen Lord Eldon („dessen Urtheile Niemand be-

zweifelte als er selbst") zu einer wahren Landplage angewachsen waren, und die man sich gewöhnt hatte als charakteristisch für den Court of Chancery zu betrachten, völlig aufgearbeitet wurden.

Lord Lyndhurst übernahm in dem kurzen Ministerium Wellington-Peel das große Siegel des Reichs, und mit hastiger Dienstfertigkeit gegen die Partei, der er so lange politisch gegenübergestanden, erbot sich B. zur unentgeltlichen Bekleidung einer dadurch vakant gewordenen Richterstelle. Dieser Akt wurde ebenfalls als feindselig gegen die Liberalen betrachtet und mochte noch dazu beitragen, daß bei der Rückkehr derselben ans Staatsruder statt B. Lord Cottenham zum Kanzler gemacht wurde.

Von da an wandte sich B. erst ganz langsam, später rascher und rascher von den Interessen des Ministeriums ab. 1835 und 36 unterstützte er noch hie und da die Politik und Maßregeln seiner Parteigenossen, deren Amtsgenosse er nicht mehr war, und bei manchen Fragen, besonders solchen, wo es sich um die endliche Durchführung von Maßregeln handelte, die er mit vorbereitet hatte, warf er sich sogar noch mit der ganzen Macht seines Talents für sie in den Kampf, aber es fehlte doch das eigentliche Bindeglied zwischen dem Manne und seiner Partei. Wir thun ihm schwerlich Unrecht wenn wir annehmen, daß er sich nach der Beschäftigung des Amts sehnte, und in diesem an sich lobenswerthen Gefühl die wirksamste Ursache der Entfremdung von der liberalen Partei sehen.

Zum offenen Ausbruch kam der Zwiespalt zwischen B. und dem Ministerium Melbourne bei Gelegenheit der Rebellion in Kanada. Um diese Kolonie wieder zur Anhänglichkeit ans Mutterland und zu geordneten Zuständen zurückzuführen, sandte das Ministerium Lord Durham mit den ausgedehntesten Vollmachten hinüber. Schon gleich die Vollmachten, die er mitgenommen, wurden von B. einer hämischen Kritik im Oberhause unterzogen und als Durham gar in seinem Eifer Alles zum Besten zu wenden, und auch mit dem glücklichsten Erfolg, einen Schritt gethan, der vielleicht illegal war, (es betraf die Auflage für die Führer der Rebellion, sich von den Bermudas-Inseln, wohin sie gebracht worden, nicht zu entfernen und die Androhung der Todesstrafe für die Rückkehr nach Kanada) führte B. im Verein mit der konservativen Partei einen so heftigen Kampf gegen die Thätigkeit des abwesenden Feindes, daß das schwache Ministerium nachgab und die Verordnungen Lord Durhams annullirte. (10. August 1838). Wir wollten, es wäre möglich, diese Periode in B.'s Leben auf bloße Rechtsliebe und Antheil an den Geschicken Kanada's (dem freilich, wenn wir von einer kleinen Minorität eingerosteter Anhänger des Alten absehen, durch die B.'sche Taktik übel gedient wurde) zurückzuführen, aber die Art, wie B. kämpfte bewies, daß es einem persönlichen Feinde, nicht dem irrenden Staatsmanne galt. In Folge dieser Schritte giengen dem Lande zwar die weiteren Dienste Lord Durhams verloren; die ihm nachfolgenden Gouverneure haben jedoch nur die Politik verfolgt, die er sich, unterstützt von seinem Freunde Charles Buller, vorgezeichnet, deren Früchte er freilich nicht mehr erlebte. Wenn jetzt die Anhänglichkeit an das Mutterland in Kanada so groß ist wie in keiner andern Kolonie, wenn auf der anderen Seite die nordamerikanischen Provinzen eine Freiheit genießen, wie sie in dem Nachbarlande der vereinigten Staaten nicht unbeschränkter und oft nicht so segensreich waltet, so gebührt Lord Durham die Anerkennung, diesen Weg zuerst eingeschlagen zu haben.

Von da an zählte B. zu den entschiedenen Gegnern des Ministeriums Melbourne, das freilich in seiner haltlosen Stellung im Parlamente, durch die Unfähigkeit einiger seiner einflußreichsten Mitglieder, und mit seinen Beziehungen zum Hofe Angriffspunkte genug, namentlich für das scharfe Auge eines B. gab. Wo

auf dem Gebiete der Reform das Ministerium nachließ, wo in der auswärtigen Politik Palmerston wirkliche oder scheinbare Blößen gab, theilte sich B. mit Lyndhurst in die Arbeit der unerbittlichen Kritik.

Als endlich 1841 das Whig-Ministerium, das seinen Gegnern und Anhängern fast gleichmäßig verächtlich geworden war, stürzte und die kräftige Hand Sir Robert Peels das Staatsruder ergriff, endigte auch für B. eine Periode, die ihm in den Augen seiner Zeitgenossen wenig Ehre machte. Seine Freunde, die ihn ausgestoßen hatten, waren jetzt wie er selbst, amt- und machtlos, die Zeit der Invektiven war vorbei. Während die Whigs pur sang dem Ministerium wie sie nur konnten, den großen und kleinen Krieg machten, hatte B. keine Veranlassung sich an diesen Parteiangriffen zu betheiligen. Dagegen unterstützte er Sir Robert Peel in seiner Anbahnung des Freihandels von Schritt zu Schritt aufs Kräftigste. B. und Graf Fitzwilliam sind vielleicht die ältesten und entschiedensten Freihändler im Oberhause gewesen. Die Reformen, welche vom Ministerium auf dem Rechtsgebiete vorgeschlagen wurden, billigte B. um so mehr, da der größere Theil seine eigenen Maßregeln waren. Dieser Art segensreicher Thätigkeit blieb er auch treu, als 1846 die Whigs wieder ans Ruder kamen. Die alten Streitigkeiten waren verwunden und B. blieb, was er schon in der Blüthe seines Lebens gewesen und unter dem konservativen Regiment wieder geworden, der unermüdliche Rechtsreformer und der freisinnige Freund eines jeden vernünftigen Fortschritts. Besonderes Verdienst erwarb er sich durch seine fleißige Anwohnung der Sitzungen des Oberhauses als höchsten Gerichtshofs. Früher hatte hier der Lordkanzler allein zu entscheiden gepflegt, aber seitdem Lyndhurst und B. Ex-Kanzler geworden, haben es diese als Ehrensache angesehen, die höchste Appellationsinstanz des Staats freiwillig durch ihre Kenntnisse zu verstärken.

In diese letzte und wie man gewiß sagen darf ehrenvollste Periode der öffentlichen Thätigkeit B.'s fällt auch die Stiftung der Law Amendment Society, einer aus Juristen und Staatsmännern bestehenden Gesellschaft zur Verbesserung des englischen Rechts, der B. als Präsident vorsteht. Wer ihn in den Versammlungen der Gesellschaft oder den Berathungen ihrer Kommitteen gesehen, wie vielseitig seine Kenntnisse, wie rasch seine Auffassungs-Gabe und wie lebhaft sein Interesse an den verschiedenen Gegenständen, erkennt sogleich, daß er die Seele dieser ganzen Bewegung ist, der er ebenfalls noch rüstig die Hülfe seiner Feder (in dem Law-Review) leiht. An den politischen Debatten der neuesten Zeit hat sich der Nestor der englischen Rechtsreform noch immer dann und wann betheiligt. Die französische Revolution und die Dinge, welche ihnen gefolgt sind, hat er als Schriftsteller und Redner öfter behandelt. Am Verdienstvollsten aus dieser Zeit sind nach unserem Urtheil seine Kritiken über das französische Strafverfahren in den verschiedenen politischen Processen, die seitdem gespielt haben. Es ist nicht die Harangue eines Parteimannes, sondern das vernichtende Urtheil eines Richters, der mit allem Abscheu oder selbst Verachtung gegen die Beschuldigten, die ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit nicht von Richtern und Anklägern mit Füßen treten läßt, ohne im Namen einer unparteiischen und auf juristische Logik gebauten Rechtspflege dagegen zu protestiren. Nicht minder interessant sind die Schilderungen einzelner hervorragender Persönlichkeiten aus der französischen politischen und literarischen Gesellschaft. (Montalembert, Dupin, Broglie u. s. w.) Diese Thätigkeit wurde durch seine nahen Beziehungen zu den bedeutensten Männern Frankreichs, welches man fast seine zweite Heimat nennen kann, veranlaßt, und Manchem derselben hat er sich als treuer Freund in der Noth erwiesen. Auch

in der gegenwärtigen Parlamentssession (1857) hat der jetzt fast 80jährige Staatsmann mit jugendlicher Lebendigkeit sich an den Debatten über die verschiedenen Gesetzvorschläge betheiligt und so mächtig ist auch jetzt noch der Eindruck, den Henry Brougham unter den Peers macht, daß man sich eine Debatte ohne ihn gar nicht vorstellen kann, und daß der Wunsch, er möge noch lange mit ungeschwächten Geistesgaben und in physischer Tüchtigkeit der guten alten Sache des Fortschritts dienen, einem jeden seiner Landsleute von Herzen kommt.

B.'s politische Laufbahn ist zwar noch nicht zu Ende, aber sie läßt sich nichtsdestoweniger schon beurtheilen, weil seine gegenwärtige Stellung sich nicht verändern wird. Bis zu seiner Erhebung auf den Präsidentenstuhl des Oberhauses ist sie eine fortgesetzte Kette von steigenden Erfolgen; aus der Zeit nach Pitt und Fox, an die er fast unmittelbar anschließt, wird Henry Brougham stets unter den ersten Staatsmännern genannt werden. Daß er an umfassendem Wissen alle seine Zeitgenossen, die auch politisch wirkten, übertroffen, wird von Keinem geleugnet werden. Aber durch seine langjährige Thätigkeit als Advokat und zwar in Fällen, wo es natürlich war, daß sich der Anwalt mit der Partei identificirte, durch den Beifall an den er gewöhnt ward, bekam er auch im politischen Handeln eine gewisse Maßlosigkeit und einen Ehrgeiz, der an kleinliche Eitelkeit streifte. So erklärt sich sein Zerfall mit der eignen Partei und die Langsamkeit, mit der er sich an seine Stellung ausserhalb derselben gewöhnte. B. erinnert in dieser Beziehung etwas an Burke. Beide waren geborne Parteimänner und Beide kamen, als sie sich von ihrer Partei getrennt hatten, in ein ihrem Wesen fremdes Element. Aber während Burke in dieser Stellung zuletzt mit alten und neuen Freunden zerfallen, in unnatürlicher Aufregung sich verzehrte und untergieng, hat die versatile Natur B's die Herrschaft über die Umstände davongetragen und die ruhige würdige Haltung des Alters jene kurze Periode der Verirrung vergessen machen. Sonst ist übrigens der Gegensatz zwischen B. und Burke ein sehr entschiedener. B. hat einen Zug der Encyklopädie in seinem Wesen und von der gigantischen Geisteskraft Burkes ist nichts bei ihm zu finden, obgleich auch B. wie Burke mit einer vollen Literaturkenntniß des Alterthums und der Neuzeit über seinen parlamentarischen und forensischen Zeitgenossen steht.

Die B.'sche Beredtsamkeit nach den eigenen Eindrücken aus den letzten Jahren zu beurtheilen würde ungerecht sein. Nicht als ob er nicht noch jetzt zu den besten Rednern des Oberhauses gehörte, sondern weil das Gesammturtheil über den Mann auch für diese Seite seines Wesens auf die Blüthezeit seiner Mannskraft zurückgehen muß. Die Kunst zu reden versteht B. wie kein Anderer. Er ist mehr Rhetor als irgend Einer, den wir aus der Neuzeit zu nennen wüßten, und zwar ist seine Kunst keine Erkünstelung, wie manchmal bei Burke. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß ihn das eingehende Studium der großen klassischen Redner um den Vorzug gebracht hat, den Kern der englischen Sprache, ihren angelsächsischen Wortschatz gehörig zu benutzen und daß nicht selten in der Satzbildung das römische Forum und die Toga Ciceros sich zu deutlich verrathen. So weit freilich Cicero sich nachahmen läßt, ist Alles vortrefflich, aber es giebt Klippen, an denen auch der bedeutendste Nachbilder scheitert und dies Loos ist auch dann und wann B. begegnet. Geschmacklosigkeit, Trivialität sind dagegen in keiner Rede B.'s zu finden; er ist wie gesagt nur manchmal zu klassisch. Seine Uebersetzungen griechischer oder lateinischer Reden sind so vollkommen wie eine Uebersetzung sein kann, aber seine eigenen Reden erinnern dagegen auch öfter an Uebersetzungen.

Man hat wohl B. und Macaulay zusammengestellt. Beide sind Rhetoren, nur daß Macaulay's Rhetorik eine dem Geschmack unserer Zeit und dem Geist der englischen Sprache vollkommen angepaßte ist, während B. sich oft zu sehr ans Alterthum lehnt. Dagegen ist aber auch die Kühnheit des Redners, die Demosthenes verlangt, auf jeder Seite einer B.'schen Rede nicht zu verkennen. Die Kunst der Ueberredung ist in ihm gewaltig, und selbst bei der Lektüre kann man sich des Gefühls nicht erwehren, daß eine zum Redner geborne Persönlichkeit aus den Zeilen uns anspricht. B. hat 1838 seine bedeutendsten Reden in 4 Bänden herausgegeben. (**Speeches of Henry Lord Brougham upon questions relating to public rights, duties and interests with historical introductions and a critical dissertation upon the eloquence of the ancients. Edinburgh 1838.**)

Als Schriftsteller hat sich B. auf einer Reihe von Gebieten des Wissens bewegt. Manche liegen außerhalb unserer Beurtheilung, so namentlich seine Versuche auf dem Felde der Naturwissenschaften. Eine bunte Fülle von Gegenständen hat er in seinen Beiträgen zum **Edinburgh Review** behandelt; sie legen von der umfassenden Bildung B.'s das sprechendste Zeugniß ab. Der Gesellschaft für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und den Arbeiterbildungsvereinen lieh er nicht blos das Ansehen seines Namens, sondern auch seine Feder. So stammen von ihm eine Anzahl populärer Aufsätze, die von sogenannten **Lecturers** (Vorlesern) in den Arbeiterversammlungen — vorgetragen wurden, ohne daß man ahnte, der Lordkanzler von England sei der eigentliche Lehrer.

Seine bekanntesten Werke sind ohne Zweifel seine **Historical sketches of the Statesmen who flourished in the time of George III. 3 vol. 1840—1843,** und die **Lives of men of letters and science who flourished in the time of George III. 3 vol. 1845.** Von dem ersten Werke existirt auch eine, freilich sehr ungenießbare und unvollständige deutsche Uebersetzung (von Kottenkamp, 1840, 2 Bde.). Das zweite Werk ist theilweise auch französisch erschienen. Was nun zunächst die „Leben der Gelehrten u. s. w." anbelangt, muß man wirklich darüber erstaunen, daß ein Staatsmann und Jurist wie B. zu diesen anziehenden Schilderungen von Männern, wie Voltaire, Rousseau, Davy, Cavendish, Watt, außer seinem Darstellungstalent auch die eingehendste Kenntniß ihrer Schriften und, z B. bei den letztgenannten, ihrer eigensten Gebiete mitbringt. In den Lebensbeschreibungen der nichtenglischen Gelehrten überrascht die Freiheit des Urtheils und die schon anfänglich hervorgehobene Abwesenheit specifisch englischer Notionen. — Für die politische Wissenschaft von weitaus größerer Bedeutung ist natürlich das erstgenannte Werk, die **Statesmen**. Die hier vorgeführten Bilder leiden jedoch alle an dem Mißgeschick, daß sie zu einer Zeit überarbeitet wurden (zum großen Theil sind sie nämlich ursprünglich im **Edinburgh Review** erschienen), in der Lord B. jene isolirte, ihm selbst mißfällige und daher auf seine ganze Thätigkeit übel einwirkende Stellung in der politischen Welt einnahm. Seine Hand ist niemals fest genug gewesen, um die großen Züge der ächten Historik zu führen, und daß seine Skizzen von ihm gerade in jener Periode neu herausgegeben wurden, machte sie eben nur noch skizzenhafter. — Von der Beredtsamkeit und den Reden B.'s ist schon gesprochen worden; nichts desto weniger muß hier auch seiner „**Speeches**" noch deßhalb Erwähnung geschehen, weil die zum Theil größeren Einleitungen dazu selbstständige Bedeutung haben. Der Ton dieser Einleitungen, die auf jeder Seite versteckte oder offene, meist aber im Tone der bittersten Ironie gehaltene Angriffe auf die Whigpartei enthalten, ist ein höchst unerquicklicher und verdirbt halb die Freude an dem sonstigen Inhalt der Sammlung. Wahrscheinlich bedauert

jetzt auch B. selbst, daß ein Werk, mit dem er auf die Nachwelt kommen wird, durch diese Ausflüge von Bissigkeit und Selbstlob entstellt ist.

Wir gelangen jetzt an ein Werk B.'s, das leider auf dem Kontinente nicht so allgemein bekannt ist, als es bekannt zu sein verdient, die **Political Philosophy** (seit 1840 heftweise erschienen, zusammen gedruckt London 1844). In 3 Bänden giebt B. die Geschichte und Darstellung der hervorragenden Staatsverfassungen alter und neuer Zeit, eingeleitet und umsponnen so zu sagen von einer Theorie, der man allerlei entgegen setzen kann, die jedoch in jedem ihrer Züge den Ursprung in einem freien Lande besonnenen Fortschritts verräth. Die Darstellung ist einfach und klar — und es lohnt sich der Mühe, sie mit den B.'schen Reden zu vergleichen und zu sehen, wie in verschiedener Art vortrefflich ein und derselbe Mann die Sprache zu beherrschen versteht — aber der Hauptvorzug des Werkes liegt in der Kritik der dargestellten Einrichtungen und in den staatsmännischen und soliden Grundsätzen, wovon dieselbe ausgeht. Die Darstellung der englischen Verfassung, die auch besonders unter dem Namen **the british Constitution** abgedruckt ist, giebt den deutlichsten Einblick in B.'s politische Grundanschauung, wonach alle politischen Institutionen nur insoweit berechtigt sind, als sie dem Volkswohle dienen. Wie Andere glaubt auch B. an eine mit der politischen Bildung (die er sehr gut von der bloßen Schulbildung zu scheiden weiß) und den besseren ökonomischen Verhältnissen der großen Masse nothwendig fortschreitende Demokratisirung der Staatseinrichtungen, aber nichts liegt ihm ferner als ein Drängen nach blos theoretischer Vervollkommnung ohne den festen Unterbau der realen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens. Man braucht auch nur die Einleitung des ganzen Werkes „**Objects pleasures and advantages of Political Science**“ zu lesen, um sich zu überzeugen, daß mit einem richtigen, klaren Begriffe von dem Gegenstande und der Erforschungsart in politischen Dingen **notiones temere a rebus abstractæ**, wie sie der kontinentale Liberalismus so häufig zur Schau getragen, nicht zu befürchten sind. Mohl hat in seiner Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften dies Werk B.'s ausführlich beurtheilt (I, S. 144 ff.) und mit Recht nennt er in seiner Würdigung des die englische Konstitution behandelnden Theils (II, S. 52) die Behandlung des Stoffes eine solche, „wie sie einem Manne und freien Bürger geziemt“.

Nur um ein weiteres Gebiet, auf dem B. zu Hause ist, anzudeuten, erwähnen wir seinen Kommentar zu **Paley's Natural Theology**, und zum Beweise, daß die geistige Kraft des Mannes noch in voller Thätigkeit ist, haben wir schließlich anzuführen, daß er eine neue Ausgabe seiner Werke begonnen hat, wovon schon ein Band unter dem Titel **Historical and political Dissertations of Henry Lord Brougham, London and Glasgow 1857**, erschienen ist. Wir finden darin eine große Anzahl von Arbeiten, die ursprünglich in dem **Edinburgh Review** erschienen, gefolgt von anderen aus der späteren Zeit, ja einzelne noch aus der jüngsten Epoche des Verfassers. Sie geben uns ein Bild von der Thätigkeit dieses merkwürdigen Mannes in einem Zeitraume von mehr als 50 Jahren. Fehlt diesen **Essays** auch das Brillantfeuer der Macaulay'schen Sprache oder der Humor eines Sidney Smith, sie werden in dieser Sammlung immer ein Schatz der englischen Literatur bleiben. Bei Gelegenheit ihres Erscheinens faßte ein englisches Blatt (eben dasselbe, mit dem Lord B. Jahre lang in Hader gelebt) die Bedeutung und das Wesen des Mannes in folgendem treffenden Bilde zusammen: „Lord Brougham ist unzweifelhaft Einer der **hommes marquans** seiner Zeit gewesen. Begabt mit einem weitgreifenden und rastlosen Verstande hat er seinen berühmten Vorgänger auf dem

Wollsack, „der alle Wissenschaft zu seinem Gebiet machte“, nachzuahmen gesucht, während die gewaltige Energie seines Wesens, angeregt und geleitet von einer erleuchteten Philantropie, seine Neigung für spekulative Untersuchung an der Hemmung seiner Thätigkeit für mehr praktische Gegenstände gehindert und ihn in den Stand gesetzt hat, seinen Namen auf unauslöschliche Weise mit einigen der bedeutendsten Maßregeln seiner Zeit zu verbinden und ihnen den Stempel seines eigenen festen Willens und seines mächtigen männlichen und wohlwollenden Geistes aufzudrücken. Von seinem Eintritt ins öffentliche Leben an ein flammender Gegner der Unterdrückung, welche den Körper zertritt, wie des Vorurtheils und der Unwissenheit, die den Geist fesseln möchten, lieh er seinen bereiten Beistand, um die Ketten des Sklaven zu lösen und das Recht zu vereinfachen und zu humanisiren. Für die heilige Sache der Volkserziehung ist er stets der leitende Vorkämpfer gewesen, und ohne all seinen Theorien darüber beizustimmen, müssen wir eingestehen, daß die gegenwärtige Ausbreitung des Schulunterrichts und der Grad, in welchem das Verlangen zu belehren und belehrt zu werden, jetzt alle Klassen der Gesellschaft durchdringt, zum größten Theile den unablässigen und meist richtig geleiteten Anstrengungen Lord Broughams zu verdanken ist.“ Ein Mann, von dem schon die Zeitgenossen so reden können, braucht das Urtheil der Nachwelt, vor dem die kleinen Flecken verbleichen und das die Erfolge B.'s noch in viel größeren Verhältnissen vor sich sehen wird, nicht zu fürchten. Marquardsen.

# Brüderlichkeit.

Dieser Begriff, der in seiner Verbindung mit den politischen Begriffen der Freiheit und Gleichheit auf den Fahnen der französischen Republik zur blutigen Ironie wurde und durch die Verfassung vom 4. November 1848 eine staatsrechtliche Bedeutung erhalten sollte, — kann auf dem Gebiete des Staates und der Gesellschaft nur als die versuchte Formulirung eines für den innigeren Lebensverband der Menschen und die daraus abzuleitenden Verhältnisse nothwendigen sittlichen Princips angesehen werden. Wie in der neuern Zeit den Franzosen, bei der Lebhaftigkeit ihres Temperaments und Gefühls, die Aufgabe geworden zu sein scheint, für die Weiterbildung des Staatslebens mehr anzuregen, den ersten Impuls zu geben, die allgemeine Richtung zu bezeichnen, als scharfe, über die abstrakte Allgemeinheit sich erhebende Principien festzustellen und durchzubilden, so hat sich auch in Frankreich in der Forderung der Brüderlichkeit nur das unklare Bedürfniß einer höheren sittlichen Grundlage für die rechtlich-politische Lebensgestaltung ausgesprochen, wobei aber die fast durchgängige Vermischung von Recht und Moral, von Staat und Gesellschaft, von Staatszweck und Gesellschaftszweck zu gefährlichen und verderblichen Irrthümern geführt hat.

Es ist nicht ohne Interesse, in den verschiedenen französischen Verfassungen die Stadien kennen zu lernen, welche die französische Theorie vom Staatszwecke bis zur schließlichen Aufnahme des Princips der Brüderlichkeit durchlaufen hat. Die erste Verfassung vom 3. September 1791 hatte noch unter dem Einflusse der englischen Staatstheorie und der physiokratischen Schule den „Zweck aller politischen Gesellschaft in die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Rechte“ gesetzt und als solche „die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und den Widerstand gegen Unterdrückung“ bezeichnet; die zweite Verfassung vom 24. Juni 1793 bestimmt dagegen: „der Zweck der Gesellschaft (der Beisatz „politischen“ ist weggelassen) ist die allgemeine Wohlfahrt“; als unverjährbare Rechte werden Gleich-

heit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum genannt. Der Freiheit wird aber (Art. 6) eine moralische Grenze in der Maxime gesetzt: „Thue dem Anderen nicht, was du nicht willst, daß dir geschehe." Die dritte Verfassung vom 23. September 1795 unternimmt es, neben den Rechten auch die Pflichten des Menschen und Bürgers zu formuliren und diese aus zwei Grundsätzen, dem eben angeführten negativen und dem positiven: „Thue Andern das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest", abzuleiten. Im Art. 4 der Pflichten wird erklärt: „Keiner ist guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Freund, guter Gatte ist." Mit dieser Verfassung war die principielle innere Entwicklung der Revolution vollendet oder vielmehr an der Unausführbarkeit der Grundsätze gescheitert. Die darin liegende Tendenz kam aber in der Revolution von 1848, welche in bewußter Absicht an die erste anknüpfte, unter dem Einflusse socialistischer Richtungen (Fourieristen, Buchez, P. Leroux, L. Blanc) wieder zum Vorschein, erhielt in der Feststellung des Princips der Brüderlichkeit neben der Freiheit und Gleichheit in der Verfassung vom 4. November 1848 einen koncentrirten Ausdruck, führte aber auch nur zu verderblichen, fast alle gesellschaftlichen Verhältnisse bedrohenden, praktischen Irrthümern und Vorgängen.

Fragen wir nun nach der eigentlichen Quelle dieses Princips der Brüderlichkeit, so hatten schon die St. Simonisten, als sie dem zur Zeit der Restauration herrschend gewordenen oberflächlichen, sei es religiös indifferenten oder irreligiösen Liberalismus das „Woher" zu Gemüthe zu führen und das „Wohin", das eigentliche Ziel der Freiheit, begreiflich zu machen suchten, bis zum Ueberdrusse die unbestreitbare Thatsache dargelegt, daß die Principien des Liberalismus nur der politische Niederschlag der höchsten religiös-sittlichen Grundsätze des Christenthums seien, daß die Gleichheit aller Menschen vor dem lebendigen Gott in die Gleichheit vor dem abstrakten Gesetze, — die positive Freiheit, als sittliche Selbstbestimmung zum Guten, in die negative rechtliche und politische Freiheit, — und die höhere, in Gott als gemeinsamem Vater gegründete Bruderschaft aller Menschen in eine der höheren Beziehung entbehrende Brüderlichkeit umgewandelt sei. Die St. Simonisten hatten nicht minder Recht, wenn sie behaupteten, daß diese politischen Principien aus ihrer Erstarrung nur durch die Wiederanknüpfung an ihre religiös-sittliche Grundlage erlöst werden könnten, obwohl die Art und Form, wie sie selbst in ihrem Systeme diese Verbindung herstellten und aufrecht erhalten wollten, durchaus verwerflich ist. Gerade das Christenthum hat aber, indem es, wie keine andere Religion, das religiös-sittliche Gebiet von dem bürgerlichen nicht trennte, aber wohl unterschied, durch eine freie Einwirkung den mächtigsten Einfluß auf das staatliche und gesellschaftliche Leben ausgeübt, und abgesehen von den religiösen Orden, in welchen das Princip der Bruderschaft die Grundlage des gesellschaftlichen Verhältnisses wurde, auch im menschlich-gesellschaftlichen Leben, durch den Geist der allgemeinen Menschen- und Bruderliebe, die mannigfaltigsten Anstalten der Wohlthätigkeit, der Unterstützung für alle Arten der Gebrechlichen und Hülfsbedürftigen hervorgerufen.

Es entsteht aber nun die Frage, ob nicht auf Grundlage der durch das Christenthum gewonnenen sittlichen Ueberzeugung und Bildung und nach dem Vorbilde so vieler aus dem Wohlthätigkeitssinne entsprossenen Institute, zwar nicht das Princip der Brüderlichkeit als allgemeines sittliches Motiv, aber wohl genau bestimmte Pflichten des Beistandes, der Unterstützung in bestimmten Verhältnissen festzustellen seien, so daß eine solche Feststellung nur als die äußere Sanktion eines bestimmten sittlichen Bewußtseins erschiene. Die Art und Weise, wie man diese

Frage beantwortet, wird zwar durch die Ansicht bedingt sein, welche man sich überhaupt über das Verhältniß von Recht und Moral gebildet hat. Aber ohne hier diese schwierige Materie näher zu berühren (vgl. den Artikel „Moral"), müssen wir doch alle Theorieen, welche auf eine vollständige Scheidung des sittlichen und rechtlichen Gebietes abzielen, als durch das Leben und die Gesetzgebung aller gebildeten Völker widerlegt bezeichnen. So wie es Rechte um der Sittlichkeit willen giebt, wodurch die Sittlichkeit geschützt wird, so haben neuere Gesetzgebungen, besonders in dem ehelichen und elterlichen Verhältnisse, auch Pflichten anerkannt, welche zwar zunächst sittlicher Art sind, aber, insofern sie sich in äußeren erkennbaren Handlungen (Alimentation, Erziehung) kund geben, auch rechtlich normirt werden. Ueber den Kreis des Familienlebens hinaus, in dem allgemein-bürgerlichen Leben, findet das sittliche Element nur eine sehr beschränkte Anwendung. Wo die Menschen nur als Einzelne gegen Einzelne in der Weite und Allgemeinheit des Staatsverbandes erscheinen und, in dem Wirbel des allgemeinen Verkehrs herumgetrieben, nur auf Selbsterhaltung bedacht sein müssen, wo sie nicht in engeren Verbänden näher zusammentreten und an einander Halt gewinnen, da werden die sittlichen Pflichten des Beistandes, der aushülflichen Unterstützung, nur eine kärgliche Ausübung erhalten. Dann findet sich aber der Staat genöthigt, an die Stelle der Einzelnen und einzelnen Verbände zu treten und als allgemeine Bürgerpflicht aufzuerlegen, was jedenfalls zunächst Gegenstand privater Fürsorge sein sollte. Es ist daher nicht ohne Bedeutung, daß man in Frankreich gerade zur Zeit als man alle innigeren korporativen Verbände zerschlug, in einer politischen Verfassung die Pflichten des Beistandes auf die abstrakte Gesammtheit übertrug [1]).

Wie aber das deutsche Staatsleben seine inneren Gliederungen selbstständiger und kräftiger bewahrt hat, so hat es auch auf dem nichtpolitischen Gebiete Verbände aufrecht erhalten, die zwar einer Reorganisation bedürfen, aber die nächsten und besten Pflegstätten des Geistes der Brüderlichkeit, und der Tugenden der Fürsorge und Wohlthätigkeit sind. Es sind dies die Genossenschaften des deutschen Lebens und Rechtes, die Innungen, Gilden oder Zünfte, Bruderschaften, welche sich von den römisch-rechtlichen Gesellschaftskollegien und Körperschaften weniger nach den rechtlichen Formen der Entstehung u. s. w. als durch die innige Verbindung mit sittlichen Elementen und Zwecken unterscheiden. Wie das germanische Princip der Ehre in den deutschen Korporationen eine so wichtige rechtliche Bedeutung erhielt, so hat sich in ihnen auch das humane und christliche Princip der Fürsorge, des Beistandes, der Aushülfe rechtlich organisirt. Die Innungen gewährten in Fällen der Noth Beihülfe, führten Kassen für Wittwen, Waisen, Gebrechliche, wie sie das sittlich-rechtliche Verhalten ihrer Mitglieder überwachten. Diese Zünfte müssen, auch da wo sie noch ein kümmerliches Leben fristen, wegen ihrer großen nationalökonomischen Gebrechen verschwinden; aber historische und sittliche Treue gegen deutsches Leben und Recht verlangt, daß dieselben nicht durch ein abstraktes Freiheitsprincip, sondern durch freie Genossenschaften mit ähnlichen sittlichen Zwecken ersetzt werden. (Vgl. die Artikel „Association", „Zunft".) Die neuere Zeit hat in der großartigen Anwendung der Natur- und Kapitalkraft mächtige Gesellschaften hervorgerufen, in denen aber die vermögensrechtliche Seite des Er-

---

[1]) In der Verf. v. 1793 Art. 21 heißt es: „Die öffentliche Unterstützung der Bedürftigen ist eine heilige Schuld. Die Gesellschaft übernimmt den Unterhalt der in Verfall gerathenen Bürger, sei es nun, daß sie ihnen Arbeit giebt, oder denjenigen, welche arbeitsunfähig sind, die Mittel ihres Unterhalts versichert. Vgl. Bd. I. S. 386.

werbs das sittliche Moment fast ganz zurückgedrängt hat. Diese Richtung ist auch durch die vorwaltend romanistische Rechtswissenschaft, welche die sittlichen Elemente möglichst aus der rein rechtlichen Konstruktion der Begriffe und Institute auszuscheiden suchte, unterstützt worden und die Germanisten haben sich in den Streitfragen fast auch nur auf den Standpunkt des Gegners gestellt, nur formelle Momente zu retten gesucht und die ganze sittliche Seite in der Genossenschaft als ein nicht wesentliches Anhängsel betrachtet, während gerade die rechtliche Normirung auch dieses in äußeren Handlungen zu erkennenden sittlichen Elements ein charakteristischer Zug des deutschen Genossenschaftslebens ist. Dem modernen, blos auf Erwerb gerichteten privaten und gesellschaftlichen Egoismus ist diese abstrakt-rechtliche Purificirung sehr willkommen gewesen. Aber Christenthum, Humanität, deutscher Rechtssinn verlangen, daß in diesen großen Erwerbsgesellschaften die arbeitenden Glieder, wenn auch nicht durch einen an sich schwer zu regelnden aliquoten Antheil an dem Gewinne, doch in Mitwirkung der Gesellschaft, durch Wittwen-, Waisen-, Krankheits-, Sterbe-, Arbeitslosigkeits-Kassen eine verbesserte, auch rechtlich mehr gesicherte Stellung erhalten. Was große Fabrikherren (Elsaß, Lothringen), manche Gesellschaften (in Belgien, Frankreich) freiwillig, oder in Aufforderung und sogar unter Mitbetheiligung des Staates (Belgien) gethan haben, kann ohne Bedenken durch ein Gesetz den Gesellschaften als eine sittlich-rechtliche Verpflichtung auferlegt werden, wie auch neuere Gesetzentwürfe über die Reorganisation des Handels und der Gewerbe die genossenschaftliche Fürsorge als einen Gegenstand rechtlicher Normirung aufgenommen haben. Aber die menschliche Gesellschaft überhaupt soll ein Organismus von stufenweis gegliederten Verbänden sein, von den natürlich-sittlichen Verbänden der Ehe und Familie, durch das weite Gebiet der Genossenschaften hindurch bis zu den großen Verbänden des Staates und der Kirche. Nach der Gliederung dieser Verbände muß auch das menschlich-brüderliche Princip der Fürsorge und Unterstützung nach genau bestimmten Richtungen organisirt werden, so daß jeder Verband zunächst für die ihm Angehörigen zu sorgen hat und der weitere und fernere Verband nur zur Aushülfe in Anspruch genommen werden kann. Aber welche fürsorgliche Bestimmungen man auch rechtlich treffen möge, so muß man doch stets auf die höhere religiöse Quelle hinweisen, in welcher die wahrhaft menschliche Liebe und Brüderlichkeit, der Geist der Wohlthätigkeit und Aufopferung entspringt und lebendig erhalten wird, und welche auch das ganze Rechtsleben mit seinen stets erfrischenden Elementen durchdringen muß. Daher ist es auch so wichtig, das Recht in seiner Beziehung zu dem höchsten Grunde alles Daseins, zu der gesammten göttlichen Weltordnung und zu allen sittlichen Gebieten, zu erkennen und darzulegen. Ahrens.

**Buchhandel**, s. Preßfreiheit, Preßpolizei.

## Buddhismus.

Der Buddhismus ist in seinem Ursprunge eine der großartigsten, radikalsten Reaktionen zu Gunsten der allgemeinen Menschenrechte des Individuums gegenüber der erdrückenden Tyrannei sogenannter göttlicher Geburts- und Standesvorrechte. Er ist das Werk eines einzigen Mannes, der sich Anfang des sechsten Jahrhunderts vor Christus im östlichen Indien gegen die brahmanische Hierarchie erhob, und durch die Einfachheit und ethische Kraft seiner Lehre einen vollständigen Bruch des indischen Volkes mit seiner Vergangenheit herbeiführte. Mitten unter die trost-

losen Verrenkungen aller menschlichen Gefühle, wie sie das brahmanische Kastenwesen und Staatsthum mit sich führte, unter die lebendige Sehnsucht nach einer Erlösung aus dem irdischen, individuellen Dasein, welches sich für die große Masse des Volkes nur in so qualvollen, eingeschnürten Formen zeigte, und aus dem ewig wechselnden Kreislauf der Wiedergeburten, wie ihn die an der Stelle des früheren einfachen Glaubens an Unsterblichkeit allmählig entwickelte Lehre von der Seelenwanderung in nie endender Mühe und Qual voraussetzte, trat jener Mann mit seinem Evangelium von der gleichen Berechtigung aller Menschen ohne Unterschied der Geburt, des Standes oder Ranges, ja des Geschlechtes sogar, und von der durch die richtige Erkenntniß und den richtigen Wandel allein, aber auch von Jedem, früher oder später zu erreichenden Auflösung des individuellen Daseins.

„Der Schmerz — lehrte er — ist nothwendiger Zustand jeder Existenz, — die Entstehung der Existenz ist verursacht durch Leidenschaft in einer früheren Existenz, — die Unterdrückung der Leidenschaft ist somit das einzige Mittel, neuer Existenz und mit ihr dem Schmerze zu entgehen, — die Hindernisse, die sich dieser Unterdrückung in den Weg stellen, müssen beseitigt werden." War in den drei ersten dieser Lehren nichts besonders Neues, dieselben vielmehr schon vor ihm in den Schulen der Brâhmanen vorgetragen worden, denen im Gegensatze zu der Unendlichkeit der Weltseele das Aufhören jeder beschränkten persönlichen Existenz, das zurückkehrende Eingehen in jene Weltseele ebenfalls als höchstes Ziel der Spekulation galt, so war dafür die vierte Lehre, resp. die Anwendung, welche „Buddha", der Erwachte, davon machte, sein ausschließliches Verdienst und Eigenthum. Unter diesen „Hindernissen zur Unterdrückung der Leidenschaft" verstand er eben nicht blos den sinnlichen Hang der menschlichen Natur, sondern auch alle die Hemmnisse der individuellen geistigen Thätigkeit, welche das Brâhmanenthum geschaffen hatte. Nur durch die angestrengteste eigene Thatkraft sei es überhaupt möglich, den rechten Weg zur Erlösung aus dem Jammer der individuellen Existenz zu finden und inne zu halten: es müsse also ein Jeder nicht nur selbst für sich möglichst gerade zum Ziele zu kommen streben, sondern es dürfe auch Niemand dem Andern dabei irgendwie hinderlich in den Weg treten: Jeder müsse vielmehr im Gegentheil dem Andern möglichst jedes solche Hinderniß aus dem Wege zu räumen und ihn durch Güte und Mitleid, Liebe und Sanftmuth auf den rechten Weg zu bringen suchen, und zwar sei eben Jeder in gleichem Grade, Keiner mehr als der Andere, nicht nur berechtigt, sondern auch im Innersten verpflichtet, nach jener Erlösung zu ringen.

Und mit dieser Lehre, die den ungeheuersten Kontrast gegen das exklusive Brâhmanenthum bildete, trat Buddha ferner nicht etwa blos, wie dies bisher bei jeder Lehre im Gebrauch war, in die Schulen der Brâhmanen, sondern direkt vor das ganze Volk, zog in den Sprachen des Volkes predigend überall umher, und lud Alle ohne Unterschied ein, Theil zu nehmen an diesem neuen Evangelium „der eigenen Kraft zum Ziele der eigenen Vernichtung". In der That, in diesem furchtlosen Auftreten, in der Verachtung aller ihn bedrohenden Gefahren zeigt sich uns bei aller Demuth dieses seines Zieles ein kühner Held, würdig des Kriegergeschlechtes, dem er entstammte, eine Persönlichkeit, wahrhafter Bewunderung werth, zumal wenn wir bedenken, unter welchen Verhältnissen er auferzogen war, — als ein Königssohn nämlich, in allem Pompe und üppigen Glanze eines indischen Fürstenhofes! Aber inmitten alles dessen, was das Leben verschönert, im Besitze eines zärtlichen Vaters, dreier geliebten schönen Frauen, eines kleinen Sohnes, dennoch zum Bewußtsein der Vergänglichkeit alles Irdischen erwacht, verließ er, 29 Jahre

alt, die Seinen, um zunächst herumziehend als Bettler und fahrender Schüler bei den weisesten der Brâhmanen sich zu unterrichten, und nach siebenjährigen Meditationen dann selbst als Lehrer der armen, im Dunkel pfadlos verirrten Menschheit aufzutreten, von Ort zu Ort wandernd und predigend. Der ungeheuerste Erfolg ward denn auch bald seinen Bemühungen zu Theil: von allen Seiten strömten ihm Anhänger zu, denen er ihren Platz in der neuen Gemeinde nur nach dem Alter oder ihrer sonstigen Würdigkeit zuwies, und gegen die Anfeindungen und Nachstellungen der Brâhmanen fand er bald Schutz bei mehreren der kleinen Fürsten, die freudig diese Gelegenheit ergriffen, sich der drückenden Vormundschaft Jener zu entledigen.

Das unmittelbare Ziel freilich, welches er vor Augen hatte, die völlige Entledigung von allen irdischen Bedürfnissen, die absolute Entsagung des Ich, um zur schließlichen Absorption und Freiheit zu gelangen, war zu esoterisch, die große Masse des Volkes zu wenig ansprechend, und überdem zu sehr mit den augenblicklichen Mitteln, die zur Befreiung von dem bisherigen Drucke nöthig waren — dazu brauchte man ja gerade Kraft nnd Energie! — im Widerspruche, als daß es hätte alsbald den Vordergrund einnehmen dürfen. Buddha erkannte dies auch selbst sehr wohl, und theilte deßhalb seine Anhänger in zwei Theile, in die Geistlichen, d. i. diejenigen, welche schon jetzt auf jenes Ziel loszusteuern sich kräftig fühlten, und in die Laien, welche sich erst noch zu diesem Streben selbst, resp. für eine neue Geburt vorzubereiten und geschickt zu machen hatten. Als Grundprincip seiner Lehre hat jenes Ziel erst in späterer Zeit seinen Einfluß, und zwar natürlich einen sehr ertödtenden, entnervenden ausgeübt, obschon hie und da durch modificirte Auffassung in geringerem Grade, als man es erwarten sollte. Zunächst aber trat es vor den Mitteln zurück, die zu seiner Durchführung dienen sollten, und welche die individuelle Kraft jedes Einzelnen ja gerade recht wach und lebendig riefen, so daß die ersten Jahrhunderte des Buddhismus uns ein ungemein wohlthuendes, rein menschliches Bild gewähren und der Einfluß desselben als ein überaus segensreicher erscheint. Befreit von der wuchtigen Last wüster Satzungen, athmete der Inder wieder einmal frei auf, und gewann das Leben lieb, in welchem er fortab nicht mehr Druck und Verfolgung, nur liebevolles Mitleid und brüderliche Theilnahme von seinen Mitbrüdern in der Gemeinde zu erwarten hatte. Das Bewußtsein, einer solchen Gemeinde anzugehören, freies Glied einer freien Genossenschaft zu sein, gab seinem Gemüthe eine bis dahin ganz unerhörte Schwungkraft. Mit welcher Begeisterung die nene Lehre die Herzen ihrer Bekenner erfüllte, davon legen die Berichte über die Missionare gültiges Zeugniß ab, welche Buddha aussandte, dieselbe überall jeglichem Volke und Lande zu verkünden, und die in ihrem frischen, frommen Glaubenseifer, ihrer todesmuthigen Selbstaufopferung in nichts hinter den christlichen Märtyrern und Missionaren zurückstehen. Hieher gehören auch die Felseninschriften jenes buddhistischen Königs Pijadasi (Açoka), der um die Mitte des dritten Jahrhunderts vor Chr. ganz Hindostan beherrscht zu haben scheint (wenigstens finden sich diese Inschriften gleichlautend im Nordosten, der Mitte und dem Westen Hindostans wieder), und darin das ganze Volk zu gegenseitiger Duldung und Schonung, zu liebevollem Benehmen, zur Vermeidung alles Uebelwollens und zu steter öffentlicher Beichte auffordert, wie diese letztere von Buddha als die einzige, wahrhafte Sühne für begangene Vergehen angeordnet war. In der That ein seltener Inhalt auf dergleichen Dokumenten, die uns ja sonst fast nur von Eroberungszügen und blutigen Thaten mächtiger Krieger berichten!

Als Buddha nach fast fünfzigjährigem Wirken im 85sten Jahre seines Lebens

starb, war das Gefühl der Verehrung für ihn unter seinen Anhängern ein so mächtiges, daß die Gebeine des theuern Lehrers zerstückt und als Reliquien durch ganz Indien vertheilt wurden. Man errichtete, besonders in der Nähe der Klöster, welche den Geistlichen als Sammelpunkt dienten, gewaltige thurmartige Gebäude über ihnen — und hier haben wir den Ursprung der später so allgemein gewordenen Reliquienverehrung zu suchen. Die Sammlung seiner Aussprüche und Bestimmungen geschah bald darauf, mußte aber, weil sie blos mündlich abgefaßt worden zu sein scheint, später noch mehrfach wiederholt werden, und hat sich im südlichen Indien, in Ceylon, wohin der Buddhismus sehr früh vordrang, erst im ersten Jahrhundert vor Chr., im nördlichen Indien sogar erst noch ein Jahrhundert später schriftlich fixirt — und zwar je in einer verschiedenen Sprache, dort in Pâli, hier in Sanskrit, was für die gegenseitige Kritik und Authentität von großer Bedeutnng ist. Es hat sich daraus im Verlauf ein fast unabsehbares Schriftenthum entwickelt, ebenso wie sich die buddhistische Kirche sammt ihrem Ritus und Ceremoniell aus den unscheinbarsten Anfängen zu einem ganz imposanten, formreichen, aber großentheils inhaltsleeren Gebäude umgewandelt hat. Auch die Dogmatik des Buddhismus hat ganz ungeheuerliche Dimensionen angenommen, insofern das mythisch-religiöse Bedürfniß seiner Anhänger auf Buddha's Persönlichkeit beschränkt, und bei dem völligen Mangel wirklichen Stoffes auf die willkührlichen Schöpfungen der Phantasie angewiesen, in diesen, besonders wohl auch in dem Wunsche, die brâhmanischen Göttersagen zu überbieten, jedes Maaß poetischer Licenz überschritt. „Vom Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt", und die grotesken Gestalten der buddhistischen Einbildungskraft mit ihren kruden Absurditäten mögen zwar den Buddhisten selbst sehr erhaben dünken — denn sie glauben wirklich daran! — können aber in uns nur Widerwillen und Ekel, höchstens bedauerndes Mitleid erregen.

Desto lieber richten wir unsern Blick auf das viele Gute, das der Buddhismus durch seine reine, entsagende Moral und die Anforderungen, die er an jeden Einzelnen als Solchen richtet, gewirkt hat. Für Indien selbst, und die Erweckung eines neuen geistigen Lebens hat er auch sonst noch ganz Unschätzbares geleistet. Die Wissenschaft verdankt ihm z. B. auch fast die einzigen brauchbaren historischen Dokumente, die Indien bietet. Der Sitte der Inschriften, welche durch die großartigen Kloster- und Tempelbauten aufkam, zu denen Jeder sein Scherflein, das mit seinem Namen daran verzeichnet ward, beitragen konnte, verdanken wir die ältesten Proben indischer Schrift und Volkssprache. Von besonderer Bedeutung aber war es, daß die Blüthe des Buddhismus in Indien in dieselbe Zeit fiel mit den griechischen Ansiedlungen in den nordwestlichen Theilen des Pendschâb. Bei der völligen Nichtachtung der Nationalitäten, bei dem ganz universalistischen Charakter des Buddhismus ist hierdurch dem Einflusse griechischer Bildung und Wissenschaft auf Indien eine breite Straße geöffnet worden, auf welcher derselbe nach vielen Richtungen hin ganz bedeutend eingedrungen ist und eingewirkt hat. Diese Verbindung mit den fremden Eroberern, den Griechen zunächst und dann auch deren Nachfolgern, den Indoskythen, scheint freilich in späterer Zeit auch theilweise die Verdrängung des Buddhismus aus Indien befördert zu haben, indem die Brâhmanen ihre Sache, mit den Farben der Nationalität umkleidet, dem Patriotismus indischer Fürsten und Krieger vorgeführt haben mögen, hat aber andererseits höchst wesentlich die Verbreitung erleichtert, welche derselbe schon früh außerhalb der nordwestlichen Grenzen Indiens gefunden hat. Der Einfluß, der dadurch auf die Entstehung gnostischer Sekten, insbesondere auch der Manichäer, aber auch in weiterer Folge auf die

ganze Ausbildung des katholischen Ritus und Ceremoniells, wie es sich gerade jetzt erst zu bilden begann, geübt worden ist, kann in seiner ganzen Ausdehnung noch nicht genügend übersehen werden. Wir wissen z. B. von einem buddhistischen Mönche mit Bestimmtheit, daß er, Christ geworden, neben Uebersetzungen aus dem Indischen auch christliche Traktate verfaßt hat. Sollte dies das einzige Beispiel gewesen sein? oder sollten nicht vielleicht auch umgekehrt christliche Missionare, nach Indien gepilgert und dort mit dem so ähnlichen buddhistischen Kirchenwesen und Ritus in Berührung gekommen, geradezu sich denselben angeschlossen haben? vielleicht in dem sichern Glauben, daß derselbe eben ein christlicher sei. Haben ja doch die katholischen Missionare in Tibet noch in neuerer Zeit, über die frappanten Berührungen der beiden Kulte erstaunt, den buddhistischen alles Ernstes für eine Aeffung des Teufels erklärt: und die Sagen des Mittelalters von dem asiatischen Priesterkönig Johannes erledigen sich jedenfalls einfach im Hinblick auf das tibetische Papstthum und vielleicht ähnliche hierarchische Erscheinungen in Central-Asien. Ueber diese wechselseitigen Einwirkungen wird jedenfalls mit der Zeit, wenn uns die buddhistischen Quellen erst zugänglicher werden, noch sehr viel neues Licht aufgehen.

Die direkte Ausbreitung des Buddhismus durch seine Missionare über ganz Indien, Ceylon, den indischen Archipel, Hinterindien, Japan, China und Central-Asien ist natürlich das Werk vieler Jahrhunderte gewesen, und scheint sich nach außenhin besonders lebhaft in der Zeit erstreckt zu haben, wo sein Terrain in Indien selbst immer mehr beschnitten ward. Den schließlichen Sieg über ihn in Indien scheint das Brâhmanenthum etwa im neunten oder zehnten Jahrhundert nach Chr. davon getragen zu haben. Die eigentlichen Gründe seines Unterliegens daselbst liegen noch nicht ganz klar zu Tage, da es in der That wunderbar erscheint, wie das indische Volk, nachdem es einmal die Freiheit von allem Kastenwesen kennen gelernt hatte, sich doch wieder hat in dieselben harten Bande schlagen lassen. Aus den Berichten chinesischer Pilger in Indien sehen wir, daß der Verfall daselbst im sechsten Jahrhundert nach Chr. bereits begonnen haben muß, da er im siebenten Jahrhundert schon sehr bemerklich hervortrat. Die Hauptauswanderung der buddhistischen Geistlichkeit scheint sich nach Tibet gerichtet zu haben, wo sie bekanntlich noch jetzt ihren glänzendsten Sitz und auch die weltliche Herrschaft ganz in Händen hat. An Zahl der Bekenner überhaupt überragt der Buddhismus noch jetzt alle andern bestehenden Religionsformen, da man gewöhnlich ein Viertheil der ganzen Bevölkerung der Erde als ihm zugethan rechnet.

Literatur. Abel-Rémusat (Klaproth und Langlés), Foe Koue Ki ou relation des royaumes bouddhiques. Paris 1836. G. Turnour, the Mahâwanso. Ceylon 1837. J. Prinsep, Entzifferung der Inschriften des Piyadasi im Journal of the Asiatic Society of Bengal, vol. VI ff. 1837 ff. Csoma Körösi, über die tibetischen Uebersetzungen der heiligen Schriften des Buddhismus, ibid. vol. I, und in den Asiatic Researches vol. XX. Brian Haughton Hodgson über den Buddhismus in Nepâl in den Transactions of the Royal Asiatic Society, vol. II ff. Asiatic Researches XVI. Journal of the Asiatic Soc. of Bengal, vol. III ff. Eugène Burnouf, introduction à l'histoire du Buddhisme Indien. Paris 1844. Derselbe, le lotus de la bonne loi 1852. Spence Hardy, Eastern Monachism. London 1850. Derselbe, a Manual of Buddhism. London 1853. Fausböll, Dhammapadam, Hauniae 1855. St. Julien, histoire de la vie de Hiouen Thsang. Paris 1853. Derselbe, mémoires sur les contrées occidentales par Hiouen Thsang. Paris 1857. Râjendra Lâla Mitra, the Lalitavistara. Calcutta 1853. Foucaux,

Rgya Cher Rol Pa. Paris 1847. 2 vol. Schmidt, Dsanglun, der Weise und der Thor. St. Petersburg 1843. 2 vol. Schiefner, eine tibetische Lebensbeschreibung Çâkyamuni's. St. Petersburg 1849. A. Weber.

**Budget**, s. Voranschlag.

**Bund**, s. Deutscher Bund.

**Bündniß**, s. Allianz.

# Bundesstaat, Staatenbund.

Zwischen dem einfachen oder Einheitsstaate, in dessen Umfange eine und dieselbe Regierung nach wesentlich gleichen Normen herrscht, und der Gesammtheit der civilisirten Staaten, die in voller gegenseitiger Unabhängigkeit neben einander bestehen — auch wohl das Staatensystem genannt — und für deren Verhalten zu einander blos das Völkerrecht maßgebend ist, giebt es mehrere Uebergangsstufen, deren wichtigste hier einer gedrängten Betrachtung unterzogen werden sollen. Geht man dabei von dem Staatensysteme als dem obersten Punkte aus, so stellen sich als die Hauptformen der Verbündung von Staaten dar: das Staatenbündniß oder die Allianz, der Staatenbund und der Bundesstaat.

I. Gehen mehrere Staaten eine Verbindung zur Erreichung gewisser gemeinsamer, an sich vorübergehender Zwecke ein, ohne hiefür gemeinschaftliche ständige Organe und Einrichtungen zu schaffen, so liegt ein bloßes Bündniß oder eine Allianz vor (vgl. d. Art.). Dabei erscheint es als völlig unerheblich, in welchen Verhältnissen die verbündeten Staaten sonst zu einander stehen; sie können ganz verschiedenen Sitten- und Kulturzuständen angehören und insbesondere auch geographisch weit von einander getrennt sein. — Ist die Verbindung mehrerer Staaten eine dauernde, mit eigenen ständigen Einrichtungen zum Behufe der Verwirklichung der gemeinsamen oder Bundeszwecke, so befindet man sich auf dem Boden des Staatenbundes oder des Bundesstaates. Beide haben der Allianz gegenüber folgende Unterscheidungsmerkmale mit einander gemein:

1. Nur solche Staaten, welche sich geographisch berühren und sohin Nachbaren sind oder doch ungehinderte ständige Verbindung haben (Hanse), können einen Staatenbund oder Bundesstaat bilden, während dieses Moment bei der Allianz nicht in Betracht kommt.

2. Die beiden Formen des ständigen Staatenvereins treten nach Außen als eine politische Einheit auf, die im Völkerrecht als eigenes Rechtssubjekt anerkannt ist, während bei der Allianz immer nur die einzelnen verbündeten Staaten als Subjekte des Völkerrechts betrachtet werden können.

3. Das durch die Allianz gegründete Verhältniß ist nach dem freien Ermessen der Theilnehmer löslich; der einzelne Staat kann nicht gehindert werden, davon zurückzutreten. Der Staatenbund dagegen (und in noch viel höherem Maße der Bundesstaat) ist seiner Natur nach unauflöslich; denn er ist die Form, welche für die verbündeten Staaten sowohl in ihrem Interesse als im Interesse des Ganzen als (politische oder rechtliche) Nothwendigkeit erscheint.

4. Zur Verwirklichung der Bundeszwecke im Innern des Bundes, dann zur Vertretung desselben nach Außen bedarf jede der beiden Bundesformen bestimmter Organe oder Bundesbehörden, deren Wirkungskreis sich über den Umfang

des Bundes erstreckt, wogegen das Bündniß, wie überhaupt an sich formlos, solcher Behörden entbehrt.

II. Vergleicht man nun aber die eben angeführten beiden Formen des Staatenvereins, den Bundesstaat — auch Staatenstaat oder Reich genannt — und den Staatenbund mit einander, so ergeben sich folgende wesentliche Unterschiede:

1. Der Staatenbund setzt unabhängige (souveräne) Staaten als Mitglieder voraus; er kann daher nur durch Vertrag der zum Bunde zusammentretenden Staaten begründet und geordnet werden [1]). Im Bundesstaate behaupten zwar die einzelnen Theile wenigstens in ihren inneren Angelegenheiten eine besondere, staatliche Existenz (sie heißen daher auch Partikularstaaten oder Territorien); allein sie sind einer über der Gesammtheit stehenden Auktorität — der Bundes- oder Centralregierung untergeordnet. Wie sich diese Unterordnung bilde und feststelle, darüber lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen, die in allen Fällen gleichmäßig anwendbar sind, sondern die Beantwortung dieser Frage hängt von den Umständen ab. Soll ein Bundesstaat aus bisher unabhängigen Staaten entstehen, so ist dieses ebenfalls nur in der Form des Vertrags möglich; löst sich ein bisher einheitlicher Staat in mehrere, relativ selbstständige Gemeinwesen auf, so kann dieses formell nur durch die gesetzgebenden Faktoren des Gesammtstaates erfolgen.

2. Die Leitung des Staatenbundes im Innern und nach Außen ist entweder Einem der verbündeten Staaten, einem Hegemon oder Vororte überlassen, oder sie geht von einer Versammlung von Bevollmächtigten und Stellvertretern der vereinigten Staaten aus; im Bundesstaate dagegen wird die Bundesgewalt von eigenen, der Gesammtheit angehörenden Organen ausgeübt. — Damit hängt die rechtliche Stellung der Bundesbehörden im einen und anderen Falle zusammen. Das Organ des Staatenbundes hat nur vertragsmäßige Rechte, insoweit ihm solche zur gemeinsamen Ausübung von den Einzelstaaten übertragen sind; es hat daher im Zweifel die Vermuthung der Kompetenz gegen sich: im Bundesstaate aber hat die Bundesregierung selbstständige und zwar wahre Souveränetätsrechte, denen gegenüber die Hoheitsrechte der Einzelstaaten jedenfalls als verfassungsmäßig beschränkt, möglicher Weise als abgeleitet von der Centralgewalt zu betrachten sind.

In dieser Verschiedenheit der rechtlichen Grundlage und des rechtlichen Charakters der Bundesgewalt im Staatenbunde und im Bundesstaate, die dort blos eine sogenannte Socialgewalt, hier eine wahre Staatsgewalt ist, besteht hauptsächlich der Unterschied der beiden Bundesformen; — nicht nothwendig in einer Verschiedenheit des Umfanges der Kompetenz der Bundesgewalt oder der Gegenstände, die zu ihrem Wirkungskreise gehören. In dieser Beziehung können sich beide Bundesformen möglicher Weise gleich stehen, ohne daß darum eine völlige Gleichstellung des Staatenbundes und des Bundesstaates gerechtfertigt wäre.

3. Der Staatenbund tritt zwar in seinen äußeren Beziehungen als eine politische Einheit auf, und er hat demgemäß das Gesandtschaftsrecht, das Recht der Verträge und Bündnisse und das Recht des Kriegs und Friedens, — immer natürlich beschränkt auf Angelegenheiten des Bundes; den einzelnen verbündeten

---

[1]) Heffter, Völkerrecht der Gegenwart (3. Aufl.) S. 40 trennt wieder zwei Hauptarten des Staatenbundes: den dynastischen Staatenbund, wo nur die Regierungen mit einander verbündet sind und in der Bundesmacht zugleich ihre Anlehnung und Verstärkung suchen, und dann den Völker-Staatenbund, welcher auch die beherrschten Stämme organisch mitvereinigt. Nur der letztere, fügt Heffter bei, kann auf längeren Bestand rechnen, während der erstere ein ephemeres (in Deutschland schon 40 Jahre altes) Gebilde der Politik sei.

Staaten sind aber die gleichen Rechte fremden Staaten gegenüber nicht entzogen, sondern es ist nur etwa ihre Ausübung durch den Bund näher geregelt oder beschränkt, wie z. B. bei dem Rechte der Bündnisse, dann des Kriegs und Friedens. Im Bundesstaate dagegen vertritt das Centralorgan das Ganze und die Theile dem Ausland gegenüber und schließt daher die Einzelstaaten von dem Antheile an dem völkerrechtlichen Verkehre regelmäßig ganz aus; nur dem Ganzen kommt das Gesandtschaftsrecht, so wie das Recht der Verträge und Bündnisse, dann des Kriegs und Friedens zu. Damit steht in Verbindung, daß es im Staatenbund kein ständiges Bundesheer, sondern blos Heere der Einzelstaaten giebt, aus deren Kontingenten im Bedürfnißfalle das Bundesheer sich bildet, während der Bundesstaat in Folge der ihm zustehenden Militärgewalt auch eine eigene Bundesarmee errichten und unterhalten kann, resp. unterhalten muß.

4. Stellt man die beiden Arten des Staatenvereins in ihren inneren Beziehungen einander gegenüber, so hat das Gesammtorgan des Staatenbundes — die Bundesversammlung — als solches keine Hoheitsrechte und ist daher auch nicht befugt, solche über die Unterthanen der Bundesgenossen zu üben; das Bundesorgan verpflichtet durch seine Beschlüsse, wenn sie sonst verfassungsmäßig gültig sind, zunächst nur die Bundesglieder zur Erfüllung und Vollziehung [2]). Im Staatenbund aber steht der Centralgewalt eine wahre Staatsgewalt zu; sie erläßt daher Gesetze, welche direkt die Unterthanen verbinden, sie übt die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten, wobei entweder der Gesammtstaat selbst Partei ist, oder zwei oder mehrere Bundesstaaten mit einander in Streit sich befinden. — Diese Verschiedenheit der Wirksamkeit nach Innen offenbart sich namentlich in folgenden Punkten:

a) Im Staatenbunde hat der Bund als solcher keine Finanzgewalt, daher auch kein Besteuerungsrecht, sondern dieselbe ist ausschließlich bei den einzelnen Staaten; als Mittel, aus welchen der Bund seine Bedürfnisse zu decken vermag, bleiben ihm demnach nur die Beiträge der Bundesstaaten. Der Bundesstaat vindicirt sich selbst eine Finanzgewalt und ein Besteuerungsrecht, das mit dem der Einzelstaaten konkurrirt, resp. dasselbe beschränkt; in Folge dessen kann ihm auch das Recht nicht bestritten werden, Schulden zu kontrahiren, die dem Gesammtstaate zur Last fallen.

b) Der Staatenbund hat keine Unterthanen, er hat nur Bundesglieder, und diesen blos sind die in ihrem Herrschaftskreise befindlichen Personen als Unterthanen subjicirt; — es giebt darum hier auch kein mehrfaches Unterthanenverhältniß. Im Bundesstaate sind die Unterthanen der Einzelstaaten zugleich solche des Gesammtstaates, dem sie zum Gehorsame und zur Treue verpflichtet sind; es besteht daher hier regelmäßig [3]) ein doppeltes Unterthanenverhältniß, zunächst zum Partikularstaate, mittelbar zum Gesammtstaate. Faßt man die bisherigen Erörterungen zur Charakterisirung der beiden Gestalten der Staatenvereinigung kurz zusammen, so wird sich das Wesentliche in folgenden Sätzen ausdrücken lassen:

---

[2]) Wenn man die Beschlüsse des Centralorgans des Staatenbundes mit dem Ausdrucke „Gesetze" bezeichnet und hier von Bundesgesetzen spricht, so ist das Wort „Gesetz" dabei nicht in dem engeren staatsrechtlichen, sondern in dem weiteren Sinne zu verstehen, in welchem es noch irgend bindende Aufstellung bezeichnet und in welchem man z. B. sagt: „Der Vertrag ist Gesetz für die Kontrahenten".

[3]) Auch dem Bundesstaate allein kann man als Unterthan angehören; man hat dann unmittelbare Unterthanen desselben im Gegensatze zu dem regelmäßigen Falle oder zu den mittelbaren Unterthanen.

Der Staatenbund ist eine Gemeinschaft von Staaten, die sich nach gleichem Rechte verbinden; er ist daher wesentlich von völkerrechtlicher Natur, wenn er auch indirekte Wirkungen für das Staatsrecht äußert; der Schwerpunkt liegt dabei immer in den Einzelstaaten. Der Bundesstaat will dagegen als solcher Staat sein; er ist daher von Anfang an staatsrechtlichen Charakters und der entscheidende Punkt liegt im Ganzen; er giebt die Richtung für die Einzelnen.

Vergl. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht, geschichtlich begründet. 2. Aufl. Bd. I. S. 208. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. Bd. I. S. 91 ff.; dann die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung, herausg. von Joh. Gust. Droysen. Th. I. S. 59 ff. und S. 422 ff.

III. Sehen wir uns, um die vorhergehende Ausführung anschaulicher zu machen, um Belege für dieselbe in der Geschichte um, so liefert uns diese eine große Auswahl von Erfahrungen. Es würde uns zu weit von unserm zunächst praktischen Ziele abführen, wollten wir auf die hieher gehörigen Erscheinungen der Geschichte des Alterthums und des Mittelalters — auf die Verbindungen der griechischen und lateinischen Städte, die vereinigten Niederlande u. s. w., näher eingehen; wir beschränken uns darauf, die wichtigsten Verhältnisse der neuesten Geschichte, welche den Gegenstand unserer Erörterung bilden, dem Leser vorzuführen.

1. Die dreizehn nordamerikanischen Kolonieen, welche ihre Unabhängigkeit von England erklärten und dieselbe mit Waffengewalt behaupteten, traten (1776) in einen Bund mit einander, hauptsächlich um sich gemeinschaftlich zu vertheidigen und ihre Freiheiten zu sichern, so jedoch daß jeder Staat seine Souveränetät ungeschmälert beibehielt, und der Bund nur jene Funktionen zu üben berechtigt war, die ihm ausdrücklich durch die Bundesartikel übertragen wurden. — Organ des Bundes war der Kongreß, zu welchem jeder Staat 2 bis 7 Abgeordnete in der Weise ernennt, wie es die Legislatur seines Staates bestimmt. Die Abgeordneten zum Kongresse sind ganz von dem Staate abhängig, der sie sendet; sie empfangen von diesem Instruktionen, erhalten von ihm Taggelder und können jederzeit einzeln oder zusammen abgerufen werden. Die Beschlüsse des Kongresses binden nur die Staaten, nicht die Bürger derselben, und da es ihm an eigenen Mitteln zum Zwange fehlte, so war die Vollziehung seiner Beschlüsse vom guten Willen der Einzelstaaten abhängig.

Die Ueberzeugung, daß die ursprüngliche Bundesverfassung ungenügend sei, und daß sie weder die Sicherheit und Ehre des Ganzen, noch die Wohlfahrt der einzelnen Staaten zu begründen vermöge, brach sich denn in Kurzem so allgemein Bahn, daß die von den eifrigsten Patrioten unterstützten Reformvorschläge bald Eingang und Gehör fanden. Es wurden besondere Abgeordnete zu einem Generalkonvente ernannt, dessen Aufgabe blos darin bestand, die Verfassung zu revidiren und beziehungsweise Abänderungsvorschläge zu machen. Es gelang diesem Konvente, der in Philadelphia tagte (1787), einen revidirten Verfassungsentwurf zu Stande zu bringen, der später auch von den Einzelstaaten angenommen ward und der in der Hauptsache noch jetzt in voller Wirksamkeit ist [4]). Die neue Verfassung hat Nordamerika in einen Bundesstaat umgestaltet, dessen Organe einerseits in einem Kongresse zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, dann in einem Präsi-

[4]) S. diese Verfassung in Dr. Rauchs parlamentarischem Taschenbuch. Bd. I. S. 1 ff. Die älteren Bundesartikel vor 1778 bei Buß, Bundesstaatsrecht. S. 3—7, wo S. 7 ff. auch die jetzt geltende Verfassung mitgetheilt ist.

denten für die vollziehende Gewalt und endlich in einem obersten Bundesgerichte bestehen. — Der Kongreß bildet sich aus dem Hause der Repräsentanten, welche alle 2 Jahre von den Bürgern der Staaten nach Verhältniß der Größe der Bevölkerung gewählt werden, und aus dem Hause der Senatoren, von denen jeder Staat zwei und zwar jedesmal auf 6 Jahre ernennt. Der Kongreß hat das Recht, Taxen und Abgaben aufzulegen und zu erheben, Geld zu borgen und Schulden zu zahlen und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der vereinigten Staaten zu sorgen; er kann Vorschriften zur Ordnung des Handels, sowohl mit auswärtigen Nationen als unter den Unionsstaaten selbst, erlassen ꝛc. Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten, ausgeübt durch einen obersten Gerichtshof und wo es nöthig ist durch Untergerichte, erstreckt sich insbesondere auf Streitsachen, wo die Union selbst Partei ist, dann auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und Bürgern eines andern Staates, zwischen Bürgern verschiedener Staaten u. s. w. (Vgl. das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten Nordamerika's. Nach J. Story's commentaries on the constitution of the united states. Von J. J. Buß, Karlsruhe 1844. gr. 8.; dann besonders: Die vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Uebergange vom Staatenbunde zum Bundesstaate. Von Dr. Ed. Reimann, ordentl. Lehrer an der Realschule in Breslau. Weiman 1855. 8.)

2. Die Schweiz bietet ähnliche Erscheinungen wie die nordamerikanische Union, auch wenn wir nur die Entwicklung der schweizerischen Verfassung seit 1815 ins Auge fassen und die Darstellung der älteren Bundesformen dem besondern Artikel überlassen. Der Bundesvertrag, welchen die 22 souveränen Schweizer Kantone am 5. August 1815 feierlich beschworen[5]), bezeichnete als Zweck des Bundes: Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Die Bundesangelegenheiten wurden von der Tagsatzung besorgt, die sich regelmäßig alle Jahre am ersten Sonntag im Heumonat in der Hauptstadt des Vororts versammelt. Sie ist zusammengesetzt aus den Gesandten der 22 Kantone, welche nach ihren Instruktionen ihre Stimme abzugeben haben. Für die Zeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, kommt die Leitung der Bundesangelegenheiten dem Vororte zu, d. i. abwechslungsweise Zürich, Bern und Luzern. Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse und schließt Handelsverträge mit auswärtigen Staaten. Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mit dem Auslande mögen auch von den einzelnen Kantonen eingegangen werden, sofern sie weder dem Bundesverein noch den Rechten anderer Kantone zuwider sind. Rechte, welche den Bundesorganen nicht ausdrücklich übertragen sind, verbleiben den souveränen Einzelkantonen.

Den Hauptmängeln dieser Verfassung hat die Revision vom 12. September 1848[6]), welche den Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt hat, abzuhelfen gesucht. So ist vor Allem der Bundeszweck dahin erweitert, daß auch „der Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt" unter den Aufgaben des Bundes genannt wird. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die aus dem National- und Ständerathe gebildete Bundesversammlung ausgeübt; die erste Abtheilung derselben begreift die Abgeordneten

---

[5]) S. den Bundesvertrag in Pölitz, europäischen Verfassungen. Bd. III. S. 206 ff.

[6]) S. dieselbe in Dr. A. Rauch, parlamentarisches Taschenbuch, Bd. II. S. 98 ff. Sie ward entworfen durch eine von der Tagsatzung im August 1847 ernannte Revisionskommission.

des schweizerischen Volkes (auf je 20,000 Seelen einen), die zweite die Repräsentanten der Kantone (für jeden zwei). Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen. Die vollziehende Gewalt und die Leitung der Eidgenossenschaft ist einem permanenten, auf je 3 Jahre von der Bundesversammlung gewählten, aus 7 Mitgliedern bestehenden Bundesrathe übertragen[7]). Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit sie in den Wirkungskreis des Bundes fällt, ist ein Bundesgericht bestellt. Der Bund ist, um seine Ausgaben bestreiten zu können, nicht mehr ausschließlich auf die Beiträge der Kantone hingewiesen, sondern mit eigenen Einnahmequellen versehen. Es fließen nämlich in seine Kassen: der Ertrag der schweizerischen Grenzzölle, der Post- und Pulververwaltung; subsidiär kann die Bundesversammlung beschließen, daß die Kantone Beiträge zu leisten haben. (Vgl. Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Zürich 1849—52. J. Stettler, das Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß den Entwicklungen von 1798 bis zur Gegenwart. Bern 1847.)

3. Die politische Gestalt, welche Deutschland durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815[8]) erhielt, ist die des Staatenbundes. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinigten sich zu einem besondern ständigen Bunde, dessen Zweck ist: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, dann der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch die aus den Gesandten der Bundesglieder[9]) gebildete Bundesversammlung besorgt, die permanent ist und ihren dauernden Sitz in Frankfurt a. M. hat. Die Kompetenz der Bundesversammlung beschränkt sich auf die Realisirung des im Bundesvertrage ausgesprochenen Bundeszweckes; andere Gegenstände gehören nur dann zu ihrem Wirkungskreise, wenn sie und so weit sie speciell und ausdrücklich als Bundessachen erklärt sind. Dem Bunde fehlt es an eigenen Finanzmitteln; er bestreitet seine Ausgaben aus den (Matrikular-) Beiträgen seiner Mitglieder. Nur die Einzelstaaten unterhalten stehende Heere, aus deren Kontingenten sich erst, wenn und so lange der Bund der Militärmacht zur Durchführung seiner Zwecke bedarf, das Bundesheer bildet. Es giebt für den deutschen Bund kein ständiges Bundesgericht; für Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander hat die Bundesakte das für den einzelnen Fall zu bestellende „Austrägalgericht“ angeordnet; s. den Art. „Austräge“. — Hätte die Bundesakte darüber noch einen Zweifel übrig gelassen, ob Deutschland ein Staatenbund oder ein Bundesstaat sei, so würde dieser durch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 vollständig gelöst sein; diese bezeichnet den deutschen Bund als „einen völkerrechtlichen Verein der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“, „als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten“ 2c.[10]) (Vgl. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. 1854. Bd. II. S. 610 ff.) — Die

---

[7]) Daß die Kompetenz der Bundesorgane nun eine viel ausgedehntere sei, als nach der Verfassung von 1815, folgt schon aus der Erweiterung des Bundeszweckes. So steht der Bundesversammlung insbesondere zu das Recht der Gesetzgebung über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht (Art. 74, Ziff. 11).

[8]) Der Rheinbund, „diese trügerische Fessel, mit welcher der Allentzweiende das erst zertrümmerte Deutschland, selbst mit Beseitigung des alten Namens, umschlang“, gehört der Geschichte an; es wird daher hier von ihm abstrahirt.

[9]) Eine Folge dieser ihrer Eigenschaft ist es, daß sie nach den ihnen ertheilten Instruktionen zu stimmen haben und zu jeder Zeit abgerufen werden können.

[10]) Es wurde zwar öfter behauptet, Deutschland sei ein Bundesstaat (vergl. z. B. Vollgraf in der Halle'schen allgemeinen Literaturzeitung von 1845, Nr. 38). Allein wenn man der Beweisführung genauer nachgeht, so wird man als Grund einer solchen Behauptung entweder Selbst-

öffentliche Meinung ist nun zwar seit Decennien darüber einig, daß diese Verfassung den Bedürfnissen der deutschen Nation nicht entspreche, daß sie nur dazu geeignet sei, unter dem Titel „der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit" jede freiere Regung der Geister niederzuhalten, nicht aber dazu, das deutsche Volk nach Außen kräftig zu vertreten und im Innern zu heben und zu fördern. Allein dessenungeachtet ist es bisher nicht gelungen, eine Reform oder sonstige Aenderung derselben durchzusetzen; insbesondere ist der Versuch, den die Nation selbst im Jahre 1848 in dieser Beziehung machte, ohne Erfolg geblieben: der deutsche Bund besteht zur Stunde noch in der Form des Staatenbundes. S. den Art. „Deutscher Bund. Reform."

IV. Stellen wir nun die bisher aufgeführten Bundesformen, welche die Gegenwart aufzuweisen hat, vergleichend neben und gegen einander, so werden uns mehrere nicht uninteressante Wahrnehmungen entgegentreten, von denen wir einige der erheblichsten hervorzuheben suchen wollen.

1. Die Anlässe und die Motive zur Begründung eines Bundes sind andere in der Schweiz und in Nordamerika einerseits und in Deutschland anderseits. Die beiden ersteren Verbindungen wurden von Ländern und Völkern abgeschlossen, welche sich eben von einem größeren Gemeinwesen, dem sie bisher angehörten, frei und unabhängig gemacht haben, — und zwar zu dem Ende, um zunächst die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gegenüber dem bisherigen Heimathstaate zu erkämpfen und zu behaupten, dann aber dieselbe gegen männiglich zu sichern und zu vertheidigen. Der gemeinsame Zweck mehrerer für sich minder mächtiger Gemeinwesen führt sie wie von selbst zu einem Bunde zusammen, der zunächst nach Außen gerichtet, bald auch im Innern fördernd und das Ganze hebend wirkt. — Deutschland, ursprünglich ein einheitlicher Staat, löst sich nach der allmäligen Ausbildung der Landeshoheit zuletzt im Jahre 1806 in eine Anzahl von völlig unabhängigen Staaten auf. Nachdem die Gefahr, einem fremden Staate unterworfen zu werden, abgewendet war, wird, um der früheren Einheit, der Gemeinschaftlichkeit der Nationalität und dem während der Freiheitskriege gegebenen Versprechen Genüge zu thun, der deutsche Bund abgeschlossen; bei den kleineren Staaten hat ohne Zweifel die Rücksicht auf ihre eigene Sicherung und Erhaltung, resp. das Bewußtsein ihrer Ohnmacht bestimmend eingewirkt und für den Beitritt zum Bunde den Ausschlag gegeben.

2. Die Zahl der verbündeten Staaten ist anfänglich in der Schweiz und in Nordamerika nur eine geringe (dort 3, hier 13), die sich erst allmälig durch den Hinzutritt neuer Staaten vermehrt, indem die Gründe, welche zur Eingehung des Bundes geführt hatten, auch die Erweiterung veranlaßten, so daß die Schweiz nun 22, die nordamerikanische Union 30 Bundesstaaten [11]) in sich begreift. Im deutschen Bund, der bei seiner Gründung aus 38 (resp. 40) Bundesgenossen bestand, hat sich die Anzahl der Bundesglieder seit seinem Bestehen (um 4) vermindert. — Aber nicht blos durch dieses Zahlenverhältniß der Einzelstaaten unterscheiden sich die bestehenden Staatenvereine, sondern auch in anderen, sehr wesentlichen Beziehungen:

---

täuschung oder die Absicht, Andere zu täuschen, erkennen. So wird als ein Argument für den Bundesstaat genannt: der Staatenbund habe keine organischen Einrichtungen; Deutschland habe solche, also sei es kein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat. Offenbar ist hier das gewöhnliche Bündniß oder die Allianz mit dem Staatenbund verwechselt.

[11]) Zu den 30 Staaten kommen jedoch zur Zeit noch 4 sogenannte „Territorien" und der Distrikt Columbia.

a. Die Schweiz und Nordamerika begreifen Staaten von wesentlich gleicher innerer Verfassung; die sämmtlichen Schweizer Kantone und die Unionsstaaten sind nämlich Republiken, die bei der Anordnung ihrer Regierung dem Repräsentativsystem huldigen; der deutsche Bund dagegen ist aus (30) monarchischen und (4) republikanischen Staaten gemischt, so jedoch, daß die ersteren bei weitem vorherrschend sind.

b. Die Größe und die Macht der verbündeten Staaten bietet in der Schweiz und in der nordamerikanischen Union keine so große Verschiedenheit dar als in Deutschland [12]); daher läßt sich der aus dem Begriffe des Bundesverhältnisses an sich folgende Grundsatz der Gleichheit der Rechte (insbesondere der Stimmberechtigung) und Pflichten dort viel leichter und konsequenter durchführen als hier; zwischen Recht und Thatsache besteht in den beiden ersten Bundesformen eine größere Harmonie.

c. Während die Bevölkerung Deutschlands fast ausschließend einer und derselben Nationalität angehört, weisen die Schweiz sowohl als Nordamerika in dieser Rücksicht große Differenzen auf; in der Schweiz sind Deutsche, Italiener und Franzosen mit einander zu demselben Bunde vereint; die nordamerikanischen Staaten bieten, auch wenn man von den Sklaven und Indianern absieht, in ihrer Bevölkerung ein Gemisch aller möglichen Nationalitäten, aus dem als Mittelpunkt der angelsächsische Kern hervorragt, dem sich mehr oder weniger, hier früher, dort später, die übrigen Nationalitäten zu assimiliren suchen.

d. Deutschland und die Schweiz haben nur Freie zu Unterthanen; dagegen giebt es in der Mehrzahl der nordamerikanischen Freistaaten neben den Freien bald mehr bald minder zahlreiche Sklaven (Neger) [13]), und die Union hat das Verhältniß der Sklaverei in gewissem Betrachte anerkannt und unter ihren Schutz gestellt, indem ein Gesetz die nicht sklavenhaltenden Staaten verbindlich erklärt, flüchtige Sklaven auszuliefern.

e. Deutschland und die Schweiz sind so dicht bevölkert, daß eine sehr erhebliche Vermehrung der Einwohnerzahl nicht so sehr zur Stärkung als zur Schwächung der Einzelstaaten und des Ganzen führen würde; Nordamerika gewährt dagegen der Vermehrung und Ausbreitung der Bevölkerung noch ein weites, fast unermeßliches Feld, auch wenn man dabei blos den gegenwärtigen Besitzstand der Union zu Grunde legt [14]).

3. Die äußeren Verhältnisse der Staatenvereine der Gegenwart zeigen dem Beobachter nicht minder erhebliche Verschiedenheiten, als die inneren. Die Schweiz

---

[12]) Der größte Kanton der Schweiz (Bern) zählt 457,000, der kleinste (Uri) 14,000 Seelen; in Nordamerika stehen sich New-York mit etwas mehr als 3 Millionen Einwohnern und Rhode-Island mit 63 Quadratmeilen und 147,000 Einwohner gegenüber (geringer noch ist die Einwohnerzahl von Florida [71,000] mit einem Flächeninhalte von 2533 Quadratmeilen): Deutschland hat neben Oesterreich (mit einer Matrikularbevölkerung von $9^1/_2$ Millionen) und Preußen (mit circa 8 Millionen) Staaten mit 5600 Einwohnern (Lichtenstein), dann mit 20,000 (Hessen-Homburg), mit 24,000 (Schaumburg-Lippe) u. s. w.

[13]) Die Zahl der Sklaven betrug 1850 circa 3,200,000; unter den Einzelstaaten sind die sklavenreichsten: Virginien, Nord- und Süd-Carolina, Georgien, Alabama, Mississippi u. s. w. Die Sklaven werden zu $^3/_5$ bei der Repartition der Mitglieder des Repräsentantenhauses in Ansatz gebracht.

[14]) Die Schweiz zählt auf einem Areale von 724 Quadratmeilen circa 2,400,000 Seelen, Deutschland auf 11,430 Quadratmeilen etwas mehr als 43 Millionen Einwohner, Nordamerika auf einem Gebiete von mehr als 100,000 Quadratmeilen 23 Millionen Einwohner, einschließlich der Sklaven. Es treffen daher in der Schweiz circa 3300, in Deutschland 3700, in Nordamerika etwas über 200 Menschen auf die Quadratmeile.

ist ein vollkommenes Binnenland, rings von den Staatsgebieten fremder und zwar vorherrschend an Macht ihr überlegener Staaten umschlossen. Daraus wird es erklärlich, wie die durch Völkerverträge seit 1815 der Schweiz auferlegte Neutralität für dieselbe keinen Nachtheil, sondern wesentlich nur Vortheile enthält, indem sie dadurch in einem Zustande gesichert wird, der ihr ohnehin durch die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse zur Nothwendigkeit gemacht wird. Deutschland hat mächtige und eroberungssüchtige Staaten an seinen westlichen und östlichen Grenzen zu Nachbaren, die seine Selbstständigkeit gefährden können; im Süden und Norden wird es nur von schwächeren Staaten und vom Meere begrenzt. Von dieser seiner Lage an der hohen See hat Deutschland leider bisher nicht den Gebrauch gemacht, den es machen könnte und sollte; ja selbst die Anfänge einer deutschen Flotte, welche aus freiwilligen Opfern des deutschen Volkes gegründet worden waren, hat das Organ des deutschen Bundes unter den Hammer des Auktionators (als welcher Hannibal Fischer funktionirte) gebracht! Nordamerika, im Osten und Westen an das Weltmeer grenzend, hat auch zu Lande nur im Norden an England einen ebenbürtigen Nachbar; im Süden stößt es an die in jedem Betrachte schwachen Staaten Centralamerika's, deren Existenzdauer lediglich eine Frage der politischen Opportunität für Nordamerika ist[15]).

Diese Bemerkungen mögen hinreichen, um die eigenthümlichen Verhältnisse einer jeden der zur Zeit bestehenden Bundesformen anschaulich zu machen und deren Beurtheilung auf richtige Grundlagen zu bauen. Von der Kenntniß und Würdigung der besonderen thatsächlichen Verhältnisse hängt zudem die Art der Fortbildung und Entwicklung der Staatenvereine ab. Ist eine Veränderung ihrer Verfassung und Verwaltung durch diese nothwendig gemacht und ist das Bewußtsein hievon ein Gemeingut der Nation geworden, so kann sie auch auf die Dauer nicht verhindert, höchstens verzögert werden. Wie oben bereits erwähnt, haben Nordamerika und die Schweiz die Form des Staatenbundes verlassen und sich eine bundesstaatliche Verfassung gegeben. Es wird nicht ungeeignet erscheinen, wenn wir über die Art und Weise, wie diese Aenderung bewerkstelligt wurde, noch einige Worte beifügen. Der zur Revision der nordamerikanischen Bundesartikel bestellte Generalkonvent erklärte, daß die Ratifikation der speciell zu diesem Zwecke ernannten Konvente von neun Staaten hinreichend sein soll, um die Konstitution in den Staaten einzuführen, welche sie ratificirt haben. In der That wurde die revidirte Bundesverfassung sogleich (1788) von 11 Staaten angenommen; blos Nord-Carolina und Rhode-Island lehnten anfänglich den Beitritt ab. Allein das erstere ordnete sich schon im Jahre 1789, das zweite im Jahre 1790 gleichfalls der neuen Regierung unter[16]). — Die von der Tagsatzung im August 1847 zur Revision der schweizerischen Bundesverfassung niedergesetzte Kommission legte im April 1848 einen Entwurf ihrer Arbeit vor, über dessen Annahme folgende Bestimmungen getroffen wurden: Die Kantone sollen sich darüber, ob die Revision gutzuheißen sei, auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene oder — wo die Verfassung keine Norm hierüber enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise aussprechen. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei. Hat sich die

---

[15]) Vgl. noch Christ. Karl Jos. Bunsen, die deutsche Bundesverfassung und ihr Verhältniß zu den Verfassungen Englands und der Vereinigten Staaten. Frankfurt a. M. 1849.

[16]) Vergl. das oben angeführte Werk von Dr. Reimann. S. 271.

Tagsatzung bejahend erklärt, so trifft sie unmittelbar die zur Einführung derselben erforderlichen Verfügungen. — In beiden Fällen waren es also nicht die gewöhnlichen Bundesorgane, durch welche die Revision zu Stande kam, sondern man bestellte und bevollmächtigte zu diesem Zwecke besondere Organe; man verlangte weder hier noch dort die Uebereinstimmung aller Betheiligten, wie dieses der Artikel 6 der deutschen Bundesakte von 1815 bei Abfassung oder Abänderung der Grundgesetze des Bundes fordert, obschon die Schwierigkeiten, welche sich der Verwirklichung eines solchen Verlangens entgegenstellen, in beiden Ländern viel geringer gewesen wären, als in Deutschland. Von der Ansicht ausgehend, daß auf dem Wege, den die Bundesakte vorzeichnet, irgend eine wesentliche Aenderung der deutschen Bundesverfassung nicht zu erzielen sei, hatte die im Jahre 1848 gewählte Nationalversammlung das Recht der Konstituirung für sich in Anspruch genommen und die von ihr 1849 beschlossene und verkündigte Reichsverfassung bestimmte dann in Abschnitt VII. Art. 3 (§. 196): Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen. Bei diesem Beschlusse müssen in jedem Hause zwei Dritttheile der Mitglieder anwesend sein, und muß eine Mehrheit von zwei Dritttheilen beistimmen. Es ist hier nicht der Ort, um weiter auszuführen, daß und warum diese Verfassung nicht zur Wirksamkeit gelangte; aber erwähnen müssen wir noch, daß auf dem durch Artikel 6 der Bundesakte bezeichneten Wege auch seit 1849 eine Revision nicht zu Stande gekommen ist.

Vergl. über die dießfallsigen Versuche die Artikel „Deutscher Bund, Geschichte, Reform“ und die freilich nicht unbefangene Skizze bei Zöpfl, Grundsätze des allgem. und deutschen Staatsrechts. 4. Auflage. Bd. I. §. 181 ff. (S. 418 ff.)

Pözl.

# Büreaukratie.

I. Der Uebergang von der mittelalterlichen zur modernen Staatsidee (vgl. d. Art.), der sich im Laufe des 18. Jahrhunderts vollzog, mußte den Charakter der öffentlichen Verwaltung ändern. Es war ein Fehler des mittelalterlichen Staates, daß zu wenig — und ein Symptom seines allmähligen Verfalls, daß immer schlechter regiert wurde, daß die geringe Thätigkeit der Behörden sehr oft als Gewaltthätigkeit und fiskalische Bedrückung auftrat. Im modernen Staat wird nicht mehr zu wenig, aber leicht zu viel regiert und die Mißbräuche der alten Verwaltung sind abgestellt oder ermäßigt, aber auch durch neue Fehler ersetzt worden. So empfindlich machen diese Fehler sich fühlbar, daß unter ihrem Eindruck Viele verleitet werden, den politischen Fortschritt der neuen Zeit überhaupt zu leugnen. Wir sind immer geneigt, diejenigen Uebel als die drückendsten anzusehen, die wir selbst ertragen müssen; ein Augenblick der Rückkehr zu früheren Zuständen würde den Muthlosesten überzeugen, daß ein großer Fortschritt stattgefunden hat und daß wir auf der gewonnenen höheren Entwicklungsstufe trotz aller neuen Uebel, die ihr eigen sind, doch höher stehen, als auf der zurückgelegten niederern Stufe. Dieser ermuthigenden Einsicht bedarf es aber auch, um zur Ueberwindung der gegenwärtigen Uebel und zu weiterem Fortschritte die Kraft zu gewinnen.

Mit dem Ausdrucke Büreaukratie wird ein tiefwurzelndes Gebrechen bezeichnet, das die Staatsverwaltung der neueren Zeit sehr allgemein charakterisirt. Je mehr die Erkenntniß praktisch durchdrang, daß der Staat sich aller öffentlichen

Interessen anzunehmen habe, die nur durch seine koncentrirte Macht befriedigt werden können, um so größer und schwieriger wurde die Aufgabe der Verwaltung und um so gefährlicher wurde zugleich die irrige Auffassung jenes Grundsatzes. War früher den Individuen und Korporationen die Sorge für ihre Interessen zu ausschließlich zugeschoben worden, so fing man jetzt an, diese Einzelkräfte zu unterschätzen und die Einmischung des Staates zu übertreiben. Zum Irrthum gesellte sich bewußte Absicht, da den Gewalthabern die Beherrschung des Ganzen am besten gesichert schien, wenn jede einzelne Bewegung von oben her geregelt werde. Daraus ging ein System des Vielregierens hervor, von dem sich unter allen civilisirten Staaten der alten Welt nur die Schweiz und England ganz frei gehalten haben [1]). — Ueberdies aber war auch die richtig verstandene Aufgabe wie gesagt größer und schwerer geworden: Sollte die Verwaltung den verzehnfachten Ansprüchen Genüge thun, die an den modernen Staat gemacht werden, so forderte ihre Leitung einen gesteigerten Aufwand von Geist, Einsicht und patriotischer Hingebung. Wurde dieser Aufwand nicht gemacht, so mußte die Verwaltung um so gehaltloser werden, je mehr sie ins Breite ging; sie mußte darauf verzichten, den unermeßlichen Stoff, den sie beherrschen soll, zu durchdringen und mußte einem geistlosen und selbstsüchtigen Formalismus verfallen. Endlich nimmt im modernen Staat auch das Beamtenthum schon durch seine Centralisation, seine vervielfachte Zahl und durch das Bewußtsein gesteigerter Wichtigkeit eine andere Stellung ein. Es fühlt sich unter dem System der Vielregierung vollends als herrschender Mittelpunkt des ganzen öffentlichen Lebens und bildet einen geschlossenen Stand außer und über dem Volk. Je weniger ein im Formalismus versunkenes Beamtenthum durch sittliche und geistige Bildung hervorragt, um so gewisser äußert sich dieser Kastengeist in einem herben, verletzenden Auftreten gegenüber dem Volk.

Unter dem Druck eines vielregierenden und formalistisch regierenden Beamtenthums, das von diesem Geist ergriffen ist, haben die Regierten dreifach zu leiden: Zunächst werden ihre Angelegenheiten, in welchen sie eines Einschreitens der öffentlichen Autorität bedürfen, häufiger übel als gut erledigt. Sodann müssen sie dieses Einschreiten mit seinen übeln Wirkungen in tausend Fällen über sich ergehen lassen, wo sie dessen nicht bedurft hätten. Endlich aber kommen sie mit den Organen der Autorität selten in Berührung, ohne das Gefühl einer persönlichen Demüthigung davon zu tragen.

Diese drei eng zusammenhängenden Uebel sind es, die in ihrer Vereinigung mit dem Ausdrucke Büreaukratie — Schreibstuben-Regiment — bezeichnet werden [2]). Eine unwissende, indolente oder bestechliche Verwaltung mit humanen For-

---

[1]) Die Verwaltungseinrichtungen der genannten Länder sollen hiemit nicht unbedingt als Muster gerühmt werden. Die englische Verwaltung insbesondere hat es sich leicht gemacht, den Fehler des modernen Staats zu vermeiden, indem sie den entgegengesetzten Fehler des mittelalterlichen Staates festhielt. Erst in den letzten Jahrzehnten hat sie den Weg des unvermeidlichen Ueberganges betreten.

[2]) Dieser Auffassung der Büreaukratie als einer Krankheit der modernen Staatsverwaltung liegt ein sehr allgemeiner und feststehender Sprachgebrauch zu Grund. Es ist deßhalb nicht zu billigen, wenn Manche sich desselben Ausdrucks zur Bezeichnung der modernen Verwaltung in ihrem normalen Zustande bedienen. Die durchdringendere Erfassung des öffentlichen Lebens im Gegensatz zur früheren Verwahrlosung und die dadurch hervorgerufene Ausbildung des heutigen Beamtenthums stehen zur Büreaukratie in dem Verhältnisse des gesunden Zustandes zum kranken. Demgemäß ist auch die Opposition gegen büreaukratische Entartung wohl zu unterschei-

men, oder eine Verwaltung, die unter groben Formen, aber mit Geist und lebendigem Eifer ihre Pflicht thut, oder eine Verwaltung, die den Dingen ihren freien Lauf läßt und nur zuweilen mit Gewaltstreichen dazwischengreift — das alles ist nicht Büreaukratie in der Bedeutung, die ein entschiedener und berechtigter Sprachgebrauch mit dem Worte verknüpft. —

Die Büreaukratie hat, wo sie eingedrungen ist, ihren Sitz in den Organen der Regierung, vor allem der Polizeigewalt; aber von da aus verbreitet sich ihr Wesen leicht über das gesammte Beamtenthum und noch weiterhin über verwandte Regionen [3]). Es findet sich dann ebensowohl an den Schaltern der Postbehörden als in den Amtsstuben der Gemeindeverwaltungen und in den Gerichtskanzleien. Wenn man von gerichtlicher Büreaukratie spricht, so fehlt freilich jenes charakteristische Kennzeichen einer allgegenwärtigen Staatsgeschäftigkeit, das der regierenden Büreaukratie eigen ist, aber die Herrschaft des tödtenden Buchstabens anstatt des Geistes, der lebendig macht, die „Nummernerledigung", der jetzt verschwindende Inquirenten-Terrorismus — sind doch nur Früchte von demselben Stamm. Eine zweifache Rolle spielt in büreaukratisch verwalteten Ländern die Advokatur: ihre Mitglieder führen zum Theil den rechtmäßigen Vertheidigungskampf der Bevölkerung gegen büreaukratischen Druck, zum Theil aber einen Kampf, den die persönliche Eifersucht zwischen nicht beamteter und beamteter Büreaukratie hervorruft. — Der Wirkungskreis der Büreaukratie ist hiemit noch nicht erschöpft: In konstitutionellen Staaten, wo Staatsbeamte, Gemeindebeamte, Advokaten, an der Gesetzgebung einen überwiegenden Antheil haben, ebenso im absoluten Staat, wo diese Arbeiten ganz von Staatsbeamten ausgehen, trägt auch die Gesetzgebung den Stempel des büreaukratischen Geistes nach dem Verhältniß, in dem derselbe die Verwaltung beherrscht. —

Der Irrthum, daß Büreaukratie und Absolutismus unzertrennlich seien, ist nach einer Seite hin durch die Erfahrungen des Jahres 1848 berichtigt worden. Damals zeigte sich, daß auch der Radikalismus, wo er an's Ruder gelangt, Wesen und Formen der Büreaukratie seiner Natur gemäß findet; es zeigte sich auch, daß er zuvor schon unter den eifrigsten Dienern absolutistischer Regierungen stille Anhänger in großer Zahl gehabt hatte, die jetzt seiner siegreichen Fahne folgten. Da aber die Unfähigkeit, Brod und Amtswürde einer Idee zu opfern, den Büreaukraten stets zum bereitwilligen Diener derjenigen Gewalt macht, die ihm beides gewährleistet, so erneuert sich in reaktionären Zeiten immer wieder die Täuschung, daß die herrschende Gewalt an ihm das verlässigste Werkzeug habe.

Das Vorkommen der Büreaukratie ist auch nicht an bestimmte Verfassungs-

---

den von der Opposition radikaler und absolutistischer Parteien gegen eine kräftige Verwaltung. Die erstere kehrt sich gegen den kranken, die letztere gegen den gesunden Zustand. In Preußen lehnt sich die ritterschaftliche Reaktion, unter dem Vorwande die Büreaukratie zu bekämpfen, wider die ganze, im Beamtenthum ausgeprägte Entwicklung des modernen Staates auf; sie bekämpft den gesunden Organismus und trifft dabei nur gelegentlich auch kranke Theile. — Die „büreaukratische" Verwaltungsform im Gegensatze zur kollegialen (s. die Art. „Amt" und „Staatsverwaltung") hat mit dem Wesen der in diesem Artikel besprochenen Büreaukratie nichts gemein. Die kollegiale Form kann in büreaukratischem Geist, die büreaukratische in staatsmännischem Geiste gehandhabt werden.

[3]) Namentlich entwickelt sich auch in den Behörden des protestantischen Kirchenregiments gern eine Art geistlicher Büreaukratie, die jedoch der Natur der Sache nach mehr auf die untergeordneten Organe, die Pfarrer, als auf die Gemeinde selbst drückt. Das katholische Kirchenregiment hat seine eigene Art, unabhängig von dem Charakter des weltlichen Beamtenthums.

formen ausschließlich geknüpft; sie tritt in republikanischen wie in monarchischen Staaten, in der konstitutionellen wie in der unbeschränkten Monarchie auf. Nur kann sich in absoluten Monarchieen und in demokratischen Republiken, wo der Beamte vom Wink des Herrschers oder von oft erneuerten Wahlen abhängt, jener Kastengeist nicht entwickeln, von dem die Büreaukratie ihre niederdrückende Kraft empfängt.

II. Um die Wirkungen der Büreaukratie richtig zu ermessen, muß man die charakteristischen Eigenschaften derselben — ihren Formalismus und ihren Kastengeist — näher in's Auge fassen.

Wie für jede verwickelte Geschäftsführung im Privatleben, so ist auch für die öffentliche Verwaltung das Einhalten bestimmter Formen unerläßlich. Diese Formen müssen sich mit dem Umfang der Aufgabe vervielfältigen und die „Vielschreiberei" der modernen Verwaltung ist insoferne ein unvermeidlicher Begleiter des höher entwickelten Staatslebens. Aber darin unterscheidet sich die Büreaukratie vom gesunden Zustand, daß im letzteren die Form um der Sache willen beobachtet und nöthigenfalls der Sache geopfert wird [4]), während jene die Form um ihrer selbst willen pflegt und ihr das Wesen der Sache zum Opfer bringt. Die Büreaukratie der untersten Abstufung vollbringt ihre amtliche Aufgabe nicht, um in dem angewiesenen Kreise nützlich zu wirken, sondern um den Weisungen zu genügen, die ihr von oben ertheilt sind, d. h. um eine Reihe vorgeschriebener Formalitäten zur Zufriedenheit der Vorgesetzten zu erfüllen. Höher stehen diejenigen, die nicht ohne Hingebung für die treue Erfüllung ihres Berufs, aber ohne geistiges Verständniß der Aufgabe und der Mittel, in demselben Formendienst die Befriedigung ihres Gewissens suchen. Bei einer büreaukratischen Verwaltung besteht die Schuld des lässigen Beamten darin, daß er es an prompter Handhabung der Formen fehlen läßt und umgekehrt das Verdienst des eifrigen Beamten darin, daß er alle Geschäfte rasch und in tadelloser Form abzuthun weiß. Sobald die Administration diese Richtung eingeschlagen hat, müssen auch die innerlich Widerstrebenden ihr mehr oder weniger folgen, weil die Vollkommenheit des auf die Spitze getriebenen Formendienstes, die vom Beamten vor allem gefordert wird, mit einer freien, auf den Grund der Sachen eingehenden Thätigkeit nicht vereinbar ist. Bei dieser Richtung hat der Beamte keine Zeit, die wahren Pflichten seines Amtes zu erfüllen, und selbst wenn die Zeit sich fände, wird er bald wahrnehmen, daß seine Handlungsweise — als ein Verstoß und stiller Vorwurf gegen das bestehende System — nicht Aufmunterung, sondern Mißbilligung erfährt.

Wenn eine büreaukratische Verwaltung den Widerstand empfindet, der sich gegen den Druck ihrer vielregierenden Thätigkeit erhebt, so sucht sie diesen Wider-

---

[4]) W. H. Puchta erzählt in seiner Lebensbeschreibung einen Vorgang, der sich unter der markgräflich brandenburgischen Regierung in Ansbach begab und zur Charakterisirung des gesunden Zustandes sehr geeignet ist: Der mit der Prüfung der juristischen Kandidaten beauftragte Regierungsrath sollte einen jungen Mann von anerkannter Tüchtigkeit, aber von eben so notorischer außerordentlicher Schüchternheit examiniren. Als nun der Kandidat Tags zuvor seinen Besuch bei dem Prüfungskommissär abstattete, ging letzterer auf ein vertrauliches Gespräch über die persönlichen Verhältnisse desselben und über den Gang seiner Privatstudien, dann unvermerkt und mit Erzählungen aus der eigenen Universitätszeit wechselnd, auf eine Diskussion über einzelne Rechtsmaterien ein. Der Kandidat gab zutraulich und eifrig Bescheid und die Unterhaltung wurde so lange fortgesetzt, bis der Kommissär ihn mit der Eröffnung überraschen konnte, daß die Prüfung vorüber und wohl bestanden sei. — In den büreaukratischen Einrichtungen unserer heutigen Verwaltung ist für solche Abweichungen von der regelmäßigen Form — auch als seltene Ausnahmen behandelt — kein Raum; die Form steht unabänderlich über dem Wesen der Sache.

stand zu brechen, indem sie noch mehr regiert. Wenn sie sich bemüht, ihre Einrichtungen zu vervollkommnen, so besteht ihr Fortschritt in einer Steigerung des Formendienstes. Wenn ihre Beamten unter diesen gesteigerten Anforderungen erlahmen, so treibt sie durch vervielfältigte Kontrolen, die den Vollzug ihres Willen sichern sollen, die Anforderungen noch höher. Dies hat zur Folge, nachdem zuvor schon der Form das Wesen geopfert war, daß nun auch die Form gefälscht wird und ihren relativen Werth einbüßt. Von dem Uebermaß unerfüllbarer Zumuthungen bedrängt, greifen die gewissenhaftesten Beamten zur Fälschnng der Formen als dem einzigen Auskunftsmittel. Wenn z. B. auf formgerechte Tabellen und Berichte über den Zustand eines Bezirkes an und für sich schon mehr Werth gelegt wird, als auf den Zustand selbst, so muß eine büreaukratische Verwaltung überdies auf die innere Wahrhaftigkeit solcher Darstellungen verzichten; sie muß sich mit Berichten und Tabellen begnügen, deren Inhalt durch die Erfindungs- und Kombinationsgabe des Verfassers bestimmt wird und den thatsächlichen Zuständen nur da entspricht, wo die Wahrheit eben so bequem zur Hand war wie die Unwahrheit. Der Beamte entschließt sich zu solchen Fälschungen um so leichter, je weniger er an die Verwendung seiner Arbeit für reale praktische Zwecke glaubt; seine Vorgesetzten begnügen sich mit der trügerischen Vorlage um so eher, je mehr deren Inhalt darauf berechnet ist, ihren Wünschen zu schmeicheln.

In der besten Verwaltung fehlt es nicht an unfähigen und indolenten Miethlingen; aber diese werden unschädlich durch das Uebergewicht der tüchtigen Beamten, die sich mit freudigem Willen und mit voller Kraft dem öffentlichen Dienst widmen. Anderseits fehlt es auch in der büreaukratischen Verwaltung nie ganz an ausgezeichneten Beamten, tüchtigen Gesetzen und wohlthätigen Maßregeln. Aber diese kommen in Widerspruch mit dem herrschenden Geist, nicht als natürliche Frucht desselben zum Vorschein; sie sind Ausnahmen, die den Charakter des Ganzen nicht ändern können. —

Das zweite Merkmal der Büreaukratie ist ihre kastenmäßige Absonderung von der bürgerlichen Gesellschaft. Der Staat nimmt seine Beamten aus allen Ständen; er vereinigt die Söhne von adeligen Geschlechtern, von Bürgern und Bauern in denselben Kollegien. Unter gesunden Zuständen erleichtert dies den Beamten die Auffassung ihres Berufs, der sie aus allen Klassen versammelt hat, um mit gleicher Hingebung dem Interesse aller Klassen zu dienen. Im büreaukratisch regierten Staat fühlt sich der Beamte vielmehr außerhalb aller Klassen gestellt und diese Stellung ist keine willkührlich gewählte. Denn da er einerseits mit keiner von jenen Klassen den Lebensberuf theilt, anderseits nicht von dem Bewußtsein und dem Streben erfüllt ist, ihrer gemeinsamen Wohlfahrt zu dienen, so besteht zwischen ihnen und ihm kein natürliches Band. Als Theilhaber der realen Macht, die vom Staat über Alle ausgeübt wird, nimmt er dann folgerichtig seinen isolirten Platz oberhalb aller übrigen Klassen in Anspruch.

Da aber dieser Anspruch gerade im büreaukratischen Staat am wenigsten durch vorzügliche Bildung, politische Einsicht und Verdienst um die Gesammtheit unterstützt wird, so tritt er auch nicht in den würdigen Formen auf, in welchen sich wahrhafte sittliche und geistige Ueberlegenheit geltend macht. Im amtlichen Verkehre werden die Mittelklassen barsch, die unteren Klassen grob behandelt; Adel und Geistlichkeit [5]) müssen empfinden, daß ihre einstige Macht auf die Büreaukratie übergegangen ist. Im gesellschaftlichen Verkehr findet entweder völlige

---

[5]) Vgl. „Büreaukratie und Geistlichkeit“ in der deutschen Vierteljahrsschrift Nr. 74.

Abschließung statt, oder demüthigende Herablassung zu den Kreisen einer schüchternen Bürgerschaft. Bezeichnend ist das Verhalten der Büreaukratie zur Gemeinde: Im gesunden Zustand ist sich der Beamte, gleich jedem andern Bürger, seiner Beziehungen zu der Gemeinde und seiner Pflichten gegen dieselbe bewußt. Mit dem öffentlichen Leben berufsmäßig vertraut, wird er an Verständniß des Gemeindewesens, an thätiger Mitwirkung für das Gedeihen desselben und an williger Erfüllung jener Pflichten hinter seinen Mitbürgern nicht zurückstehen. Im büreaukratischen Zustand sträubt sich der Staatsbeamte gegen den Gedanken, einem Gemeindeverband einverleibt, einer Gemeindeobrigkeit untergeordnet zu sein; er mißachtet diese Anstalt als einen Auswuchs der allgemeinen Staatsordnung, der sein Dasein nur durch die Duldung der Staatsgewalt und unter der Zucht derselben friste. Er hat überhaupt keinen Mitbürger, denn er fühlt sich weder als Bürger der Gemeinde noch als Staatsbürger, sondern ausschließlich als Staatsdiener, d. h. als Diener und zugleich als mitherrschendes Glied der Staatsgewalt, von der er sein Brod und seine Würde empfängt.

Diese Aeußerungen des büreaukratischen Kastengeistes, dem sich nur die tüchtigsten Naturen ganz zu entziehen vermögen, wirken tief und verderblich auf das Verhältniß der Massen zum Staat. Wenn die Massen als sichtbaren Vertreter des Staates ein Beamtenthum erblicken, das sich in solcher Isolirung über ihnen erhebt, und wenn jedes Zusammentreffen mit demselben wie ein bevorstehendes Uebel gescheut werden muß, so wird der Staat selbst in den Augen der Masse zu einem fremden und feindseligen Wesen. Man unterwirft sich seiner Uebermacht, wenn er nimmt, und übersieht seine Wohlthaten, wenn er giebt. Das Bewußtsein, ihm anzugehören, selber einen lebendigen Theil des großen Organismus zu bilden, — der politische Sinn, die Kraft und Lust der Aufopferung geht verloren. Dieser politische Sinn ist es aber, der das Staatswesen in friedlichen Zeiten stark macht und in Gefahren aufrecht erhält.

Das büreaukratische Beamtenthum reizt einen Fürsten, der sich in seine Hände giebt, zum Mißbrauch der fürstlichen Gewalt; es lähmt dagegen die Gewalt eines Fürsten, der nicht geneigt ist in seinem Sinne zu herrschen und doch seine Macht nicht zu brechen wagt. Thatsächlich ist ein solcher Fürst in der Ausübung der Souveränetätsrechte durch den hemmenden Einfluß der Büreaukratie stärker beschränkt, als er verfassungsmäßig durch konstitutionelle Einrichtungen beschränkt sein kann. Denn jede wohlthätige Regierungsmaßregel, deren Gedanke von ihm ausgeht, wird durch den büreaukratischen Vollzug verunstaltet und entwerthet, oder sie wird im stillen Einverständniß des widerstrebenden Beamtenthums unvollzogen beseitigt. Seine Herrschaft ist eine Scheinherrschaft, weil sein Wille nicht ins Leben tritt; der beste Nachruhm, der ihm zu Theil werden kann, ist es, wenn im Volk die oft gehörte Rede geht: er hat es gut gemeint, aber seine Beamten haben es übel gemacht.

III. Die Büreaukratie kann zur vollen Herrschaft nur gelangen, wenn an der Spitze der Verwaltung Persönlichkeiten stehen, die ihr angehören, oder doch Beamte ohne staatsmännische Begabung, die sie dulden. Ebenso gelingt es nur dann ihre Herrschaft zu brechen, wenn Staatsmänner an der Spitze der Verwaltung stehen [6]). Es wäre vergeblich, zu erwarten, daß irgend ein Anstoß von unten stark genug sein werde, die innere Umgestaltung der Büreaukratie zu er-

---

[6]) Vgl. Fr. Rohmer's Schrift „Deutschlands alte und neue Büreaukratie" (München 1848), der das Folgende zum Theil wörtlich entnommen ist.

zwingen. Dieser Anstoß müßte bis zur höchsten Spitze reichen, d. h. zur Revolution werden, und wenn es der Revolution gelungen wäre, alle Staatseinrichtungen umzuwälzen, aber nicht, Staatsmänner an die Spitze der Verwaltung zu bringen, so würde nur eine neue Büreaukratie die alte ersetzen. Ueberhaupt keine Umgestaltung der Institutionen, der Impuls gehe von unten oder von oben aus, führt an und für sich zum Ziel. Denn alle neuen Einrichtungen, treten sie unter büreaukratischer Leitung ins Leben, werden sofort büreaukratisch verwandelt oder abgetödtet. Auch die umfassendsten konstitutionellen Garantieen würden dasselbe Schicksal erfahren, da keine konstitutionelle Versammlung selbst verwalten und den Geist der Verwaltung beherrschen kann. Nur eine von allen legislativen Reformen wäre vermögend, das Uebel wenigstens fühlbar zu ermäßigen: die Einschränkung der Staatsgewalt auf die in ihrem natürlichen Wirkungskreis liegenden Geschäfte, die Herstellung einer dem Bildungsgrade des bestimmten Volkes entsprechenden Selbstverwaltung, d. h. also die Beseitigung jenes Systemes der Vielregierung, das oben als der stärkste Hebel der Büreaukratie bezeichnet wurde. Dadurch wäre der Umfang ihrer verderblichen Einwirkungen beschränkt und zugleich ihr Kastengeist geschwächt. Immerhin aber würde sie fortfahren, die ihr vorbehaltenen Geschäfte büreaukratisch zu verwalten.

Das Staatsleben völlig von ihr zu befreien, ist nur möglich — dann aber auch unter jeder Verfassungsform in gleicher Weise möglich — durch das Eingreifen leitender Persönlichkeiten, die von staatsmännischem Geiste, dem Gegensatz des büreaukratischen Geistes, erfüllt sind. „Mit der staatsmännischen Oberleitung ist die Büreaukratie vernichtet, der Beamtenstand aber gehoben. Mit ihr erhält der Beamte, was die Büreaukratie ihm nie zu geben vermag: die Bürgschaft, daß jede Fähigkeit an den ihr eigenen Platz gestellt und zu dem ihr eigenen Geschäftstheile berufen wird und die Gewißheit, daß er die Wahrheit nach oben zu ohne Scheu darlegen und auf ihr Verständniß rechnen darf. Der Beamte weiß dann, daß er wirklich nützt; er weiß, daß seine Arbeit nicht mehr gleich jener der Danaiden verurtheilt ist, durch das löcherige Sieb verzweifelter Zustände endlose Fluthen von Tinte zu gießen, sondern daß sie, als Mittel in höherer Hand, den heiligen Lebenszweck, den sie erstreben soll, wirklich erfüllt. So wie der richtige Impuls gegeben ist, fassen auch die Behörden ihre Geschäfte anders auf; die Art der Geschäftsbehandlung verändert sich, die talentvollen und tüchtigen Arbeiter treten hervor und auch die bloßen Schreibernaturen werden nützlich an ihrem Ort." Es bedarf keiner durchgreifenden Personalveränderungen, sondern die Entfernung der unverbesserlichsten Exemplare genügt, während die Uebrigen sich zum Theil freudig, zum Theil gefügig dem neuen Geist unterwerfen. „Und ist erst die Polizei von staatsmännischen Händen umgestaltet und ihrer eigentlichen Bestimmung als Hüterin der leiblichen Wohlfahrt und der wahren Freiheit des Volkes wiedergegeben, so wird der Verwaltungsbeamte aus dem Feind oder wenigstens dem Beargwohnten des Verwalteten sein natürlicher Freund."

Wie unter günstigen Umständen die ausgebildetste Büreaukratie durch die staatsmännische Kraft eines einzelnen Mannes mit Einem Schlag umgewandelt werden kann, hat das Beispiel Stein's an der Spitze der preußischen Verwaltung gezeigt. Aber dem Gang der Dinge unter seinen Nachfolgern kann die weitere Lehre entnommen werden, daß das Uebel von unten frische Keime treibt, sobald oben das staatsmännische Element verschwunden ist.

Im monarchischen Staat ist es die höchste Aufgabe und das höchste Verdienst des Fürsten, die seltenen staatsmännischen Naturen aus der Menge hervorzu-

heben und an ihren Platz zu stellen. Einerseits erleichtert, anderseits erschwert wird ihm diese Aufgabe bei dem Bestehen konstitutioneller Einrichtungen: erleichtert, insofern die parlamentarische Thätigkeit eine Schule des staatsmännischen Talentes und zugleich der Schauplatz ist, wo dasselbe die Proben seiner Tüchtigkeit öffentlich ablegt, — erschwert, insofern von parlamentarischer Auszeichnung oft trüglich auf staatsmännische Befähigung geschlossen wird [7]).

Brater.

**Bureaukratisches** und **Kollegial-System**, s. Amt, Staatsverwaltung.

**Bürgerrecht,** s. Deutsches Bürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Staatsangehörige und Staatsbürger.

## Bürgerstand.

Der Bürgerstand war dem ursprünglichen Leben der deutschen Völker fremd. Die Germanen kannten keine Städte und waren, als sie die römischen Städte kennen lernten, dem engen Zusammenleben in denselben entschieden abgeneigt. Sie betrachteten es als gefährlich für ihre Freiheit. Während des Mittelalters aber entstanden auch in Deutschland eine große Zahl neuer Städte, einige derselben angelehnt an frühere römische Niederlassungen, die meisten aber aus neuen Bedürfnissen erwachsen oder durch mächtige Herren neu begründet. Die Entwicklung der Städte seit dem zehnten Jahrhundert legte den Grund zu der allmähligen Ausbildung eines eigenthümlichen neuen Standes, des Bürgerstandes.

In den Anfängen der städtischen Entwicklung war der Gedanke des Bürgerthums noch wenig ersichtlich. Die ältesten Städte waren noch ein lose verbundenes Konglomerat der verschiedenartigsten ständischen Verhältnisse. Es lebten in den Städten beisammen geistliche Fürsten, Bischöfe mit ihren Vasallen und Dienstleuten, weltliche Fürsten und Herren mit ihren Höfen, Klöster mit ihren Gotteshausleuten, ritterbürtige Familien, theils mit, theils ohne Lehensgüter, freie Grundeigen-

---

7) Mohl sagt in seiner Abh. „über Büreaukratie" (Zeitschr. für die ges. Staatsw. Jahrgang 1846): „So lange die Ministerien nicht der Ausdruck der politischen Mehrheit im Volke, somit in den Kammern sind, sondern die Spitze der die Volksvertreter und die von ihnen adoptirten Interessen bekämpfenden Büreaukratie, so lange wird auch nicht der staatsmännische Gedanke in denselben vorherrschen. Dagegen müßte die Ernennung der leitenden Männer in den Ständeversammlungen zu Ministern nothwendig bedeutende, namentlich staatsmännisch begabte und geübte Talente zum Einflusse berufen." Dagegen Rohmer a. a. O.: „Es ist allerdings wahr, daß das parlamentarische Leben Staatsmänner heranbildet. Zwar wird der Staatsmann wie der Dichter geboren, aber seine Entwicklung wird am schnellsten in den Parlamenten gefördert, während sie in den Büreaus unterdrückt oder erstickt wird. Allein gänzlich irrig ist es, daß die bloße Führung der Opposition den Staatsmann macht. Staatsmann ist der Mann, der die Fähigkeit hat, sei es nun im Großen oder innerhalb eines gewissen Kreises, zu regieren. Opponiren aber und Regieren sind im Staate genau so verschieden wie Tadeln und Bessermachen im gemeinen Leben. So wenig der Tadler als solcher für sich das Vorurtheil hat, es besser machen zu können, so wenig darf es der Opponent als solcher haben. Es handelt sich einzig um die Art der Opposition. Ist sie so beschaffen, daß sie die Fähigkeit, besser zu machen, d. h. eine schöpferische Begabung zeigt, so ist der Schluß auf's Regieren gegeben... Wir Deutsche haben in unreifer Nachahmung fremder Formen die Opposition als solche auf die Stühle gesetzt (1848) und daher die Täuschung. Diese Opposition ist nicht nur unfähig, unserem Bedürfniß, — sie ist auch, sowie sie zur Regierung gelangt, unfähig, ihren eigenen Grundsätzen zu genügen. Sie giebt uns nicht nur keine Staatsmänner anstatt der Büreaukratie, sondern sie ist um ihrer Selbsterhaltung willen genöthigt, sich der Büreaukratie in die Arme zu werfen, d. h. im Erfolg: auf die alte büreaukratische Weise fortzuregieren."

thümer und Hausbesitzer, königliche Dienstleute, freie Zinsleute, Grundholden verschiedener Herren, gewerbtreibende Familien der mannigfaltigsten Art ohne Grundbesitz, die einen persönlich frei, die andern hörig, Dienstboten u. s. f. Jede Klasse hatte noch ihre besondere Genossenschaft und ihr besonderes Recht. Sie waren nur durch die Gemeinschaft des Ortes, nicht persönlich verbunden. Aber eben jene Ortsgemeinschaft weckte allmählig das Bedürfniß einer korporativen Gestaltung, welche zuerst einzelne Theile, dann immer weitere Schichten der Bevölkerung zu Einer Bürgerschaft verband. Stadt und Land waren zuerst noch nahe verwandt, die ältesten Städtebürger häufig kleine Landwirthe; dann trennte sich die wachsende und durch ihre eigenthümliche Kultur umgewandelte Stadt schroffer von dem Dorf und dem offenen Marktflecken. Dort entstand nach und nach der mittelalterliche Bürgerstand, hier der mittelalterliche Bauernstand.

Der Ausdruck „Bürger" oder, wie er ursprünglich lautete, „Burger" (Burgenses) bekam von Zeit zu Zeit eine erweiterte Bedeutung und begleitete so die Fortschritte des Bürgerthums. Zunächst bezeichnete er die freien Genossen der städtischen Verfassung, nicht blos im Gegensatze zu derjenigen Bevölkerung der Stadt, die keinen Antheil hatte an städtischer Gerichtsbarkeit und Verwaltung, sondern auch im Gegensatz zu den Rittern und Dienstleuten, welche mit jenen die städtischen Rechte theilten. Ritter und Dienstleute hatten zuvor schon, auch abgesehen von der Stadt, ihre anerkannte ständische Stellung. Die Bürger im obigen Sinne erwarben eine solche erst in Verbindung mit der Stadt. In dieser Bezeichnung wurde es von Anfang an offenbar, daß das wahre Bürgerthum seinen Keim erst im städtischen Leben und in städtischer Kultur finde.

In einem weiteren Sinne kam der Ausdruck auf, um alle die berechtigten Glieder der städtischen Genossenschaft, Ritter, Dienstleute und Burger, zusammenzufassen. Interessen und Rechte verbanden sie zu neuer Einheit. Es sind das die eigentlichen Altbürger, Geschlechter, Patricier, Vollbürger. In den städtischen Räthen und Gerichten erhielten sie gemeinsame Organe der bürgerlichen Selbstständigkeit und früh schon erwachte in ihnen die Neigung, die Herrschaft der geistlichen und weltlichen Stadtherren zu beschränken oder zu verdrängen und durch ihre Autonomie und Selbstverwaltung die Angelegenheiten der Stadt nach eigenem Ermessen zu ordnen und zu leiten. Diese Fortbildung gehört vorzüglich dem 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts an.

In den Kämpfen der deutschen Könige und römischen Kaiser mit den Päpsten und den Fürsten erstarkten die Städte, die meistens für den König Partei nahmen. Als Knotenpunkte und Vermittler des Handels gewannen sie einen erweiterten geistigen Gesichtskreis, erhöhtes Ansehen und Reichthum. Der Zerfall der Reichsordnung im 13. Jahrhundert nöthigte sie, mit den Waffen in der Hand ihren Verkehr zu schützen, und in den zahlreichen Fehden mit dem umliegenden Adel bewährte sich das Wachsthum ihrer moralischen und physischen Kräfte. Sie boten einander die Hand zum Schutz und gründeten mächtige Städtebündnisse. Die große Bedeutung des Handels für die Städte wurde so allgemeiner empfunden und die Kaufleute erlangten, auch wenn sie nicht zu den Geschlechtern gehörten, und wo sie deßhalb früher hinter dieselben zurückgesetzt waren, in dieser neuen Entwicklungsphase der städtischen Verfassung ebenfalls Antheil an der bürgerlichen Genossenschaft und an dem Stadtregiment. Sie wurden nun unter dem Ausdruck „Bürger" mitumfaßt. Diese Veränderung fällt großentheils in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Von den Rechtsbüchern des Mittelalters beachtet der Sachsenspiegel die Bürger noch fast gar nicht, und selbst in dem Schwabenspiegel ist ihnen

nur eine geringe Stellung vergönnt. Der Verfasser des Schwabenspiegels (c. 1255) erwähnt aber die Kaufleute ausdrücklich und sichert ihnen so ziemlich dasselbe Wergeld zu, wie einem freien Bauern. In dem wirklichen Leben des 13. Jahrhunderts kommt ihnen immerhin eine große Stellung zu. Die Städte sind bereits eine politische Macht geworden und ihre Bürgerschaften fühlten sich als solche. Die juristische Auffassung und Darstellung in den Rechtsbüchern ist daher weit zurück geblieben hinter der Bewegung der Wirklichkeit.

Noch immer waren die Handwerker und damit ein wesentlicher Bestandtheil der städtischen Bevölkerung von der bürgerlichen Genossenschaft ausgeschlossen. Die meisten Handwerker waren ursprünglich hörige Leute, die sich zuweilen mit Erlaubniß ihrer Herren, oft auch ohne diese, in den Städten niedergelassen hatten. Sie standen unter dem Schutz anfangs der Stadtherren, später des städtischen Raths als Schutzverwandte und abhängige Leute. Aber allmählig veränderte sich auch ihre Lage. In vielen Stadtrechten war der Grundsatz ausgesprochen: „Die Luft der Stadt macht frei". Und wo er nicht durch eine Satzung ausdrücklich bestätigt war, war dennoch der Grundcharakter des städtischen Wesens der Befreiung der Hörigen günstig. Durch die Verjährung von Jahr und Tag wurde das Band, das den Hörigen an seinen Herrn fesselte, zerschnitten. Häufig wurden die Städte deßhalb in Fehden mit dem Adel verwickelt, der die entlaufenen Eigenen zurückforderte, und abgewiesen wurde, weil dieselben in der Stadt Freie geworden seien. Die Städte gaben nicht nach und bürgerliche Freiheit verbreitete sich so über die ganze ansäßige Bevölkerung der Stadt. An den Fehden nahmen auch die Handwerker nach ihren Innungen geordnet mit den Altbürgern Theil, und die Waffenfähigkeit steigerte wieder ihre Ehre und hob ihre Ansprüche. Durch ihr Gewerbe erlangten sie Vermögen und Wohlstand. An dem Schicksal der Stadt waren sie mitbetheiligt; ihre ganze Lebensstellung war mit der Wohlfahrt der Stadt aufs engste verwachsen; das städtische Gemeingefühl erwachte auch in ihnen und sie begehrten immer entschiedener einen Antheil an der bürgerlichen Genossenschaft, an der Besetzung der Räthe und an der Gemeinde der Bürger. Es entstanden so Reibungen und Streitigkeiten zwischen den altberechtigten Geschlechtern und den aufstrebenden Handwerkern. Das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts und die erste Hälfte des 14. wird durch derartige Parteikämpfe im Innern der deutschen Städte bewegt. Dieselben nahmen hier und dort einen verschiedenen Verlauf, aber die Verfassungsreformen jener Zeit haben doch überwiegend den Charakter der *Aufnahme auch der Handwerker in die bürgerliche Genossenschaft.* Der Ausdruck „Bürger" erweiterte seine Bedeutung so zum letzten Male innerhalb der Stadt, bis er später die Grenzen des städtischen Weichbildes überschreitend einen *staatlichen* Sinn erhielt.

Nur in untergeordneter Weise kommt noch die ältere Bedeutung des Wortes mit in Betracht, welche auch die nicht genossenschaftlich berechtigten, aber unter dem besonderen Schutze der Stadt und des Stadtrechts stehenden *Pfahlbürger* umfaßte.

Aus dieser historischen Betrachtung ergiebt sich der Begriff des mittelalterlichen Bürgerstandes leicht und dieser Begriff wirkt auch in dem modernen Staate noch fort. Unter allen ständischen Bildungen des Mittelalters entspricht die des Bürgerstandes den modernen Rechtsanschauungen am meisten. Er bildet daher den Uebergang aus dem Mittelalter zur neuen Zeit. Das heutige Staatsbürgerthum wurzelt vorzüglich in dem Begriffe der mittelalterlichen Stadtbürgerschaft.

Die älteren Unterschiede der Stände innerhalb der Stadt sind zwar durch

den neuen Bürgerstand nicht völlig aufgelöst worden; sie werden auch nachher noch lange Zeit in der Verfassung und in manchen Einrichtungen sichtbar. Aber sie sind zurückgedrängt und in den Schatten gestellt worden durch die neue städtische Gemeinschaft, die sich in dem Worte „Bürger" ausspricht. Die Gleichheit der Bürger, die alle als Söhne Einer Stadt sich fühlen, und die Rechtsgenossenschaft, die sie alle zu einer Einheit verbindet, sind die wesentlichen Bestandtheile des Begriffs. Die Gegensätze, die sich dieser Gemeinschaft nicht fügen, werden mit der Zeit ausgestoßen oder aufgelöst.

Der Bürgerstand unterscheidet sich von dem Adel darin, daß er nicht wie dieser ein Stand der Auszeichnung, sondern ein Stand der Regel und der gemeinen Freiheit ist und sein will. Er ist daher von Natur mißtrauisch gegen jede ständische Auszeichnung und derselben abgeneigt, denn er fürchtet, daß sie die Regel der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit untergrabe oder verderbe. Auch der Adelige kann wohl Städtebürger sein oder werden, aber inwiefern er es ist, muß er sich der gemeinschaftlichen bürgerlichen Ordnung gleich jedem andern Bürger unterziehen. Von dem Bauernstande unterscheidet sich der Bürgerstand durch seine Beziehung auf die Stadt und städtisches Kulturleben, im Mittelalter insbesondere noch durch die energische Wahrung und Bethätigung der persönlichen Freiheit. Steht der Bauer noch in näherem Zusammenhange mit der Erdoberfläche und mit den Einwirkungen der äußern Natur, so ist der Bürger in höherem Grade der Bewegung des menschlichen Kulturlebens hingegeben. Die Macht des Herkommens, der Sitte, der Familienüberlieferung, des festen Besitzstandes hält den Bauer in den gewohnten Bahnen eher fest als den Bürger, welcher den wechselnden Bedürfnissen der Zeit aufmerksamer folgt und auf mannigfaltigsten Wegen seine individuellen Kräfte versucht und Verbesserungen anstrebt. Für die rassenmäßige Vererbung bestimmter Rechtsverhältnisse hat der Bürger wenig Sinn: er liebt vor Allem die individuelle Arbeit und den individuellen Erwerb. Daher legt er auch einen so großen Werth auf die individuelle Freiheit.

Der Bürgerstand ist im Mittelalter zu einem wahren Volksstand geworden, in höherem Grade als der Bauernstand; denn er hatte ein lebhafteres Selbstbewußtsein, eine festere Organisation und ausgebildetere Rechte gewonnen, als der vielfach gedrückte und vernachlässigte Bauernstand. Im deutschen Reiche fanden die Reichsstädte — zu selbstständigen Republiken geworden — auf dem Reichstag eine organische Vertretung und nahmen so in einem besonderen Kollegium der Städtebänke, getrennt von den Fürsten und Herren, eine besondere staatsrechtliche Stellung ein. Nur mit ihrer Zustimmung konnte ein allgemein verbindliches Reichsgesetz zu Stande kommen. In den Territorien erhielten die Landstädte ebenso eine besondere Vertretung in den Landständen. Die Landesgesetze kamen unter ihrer Mitwirkung zu Stande; ohne ihren Willen konnte keine neue Steuer auferlegt werden. Ueberall trat die Bürgerschaft als geschlossener Stand der Ritterschaft an die Seite. Seit dem 14. Jahrhundert bis ins 17. dauerte der anerkannte Einfluß der Städte auf die gesammte Landes- und Reichsverfassung. Im Reich stützten sie vornehmlich das Ansehen des Königs, in den Territorien das der Landesherren. Wenn gleich in ihrem Innern häufig aristokratisch geordnet und regiert, waren sie doch der Aristokratie des hohen Adels im Reich und des niedern Adels in den Territorien gegenüber eine demokratische Schranke. Die Bedürfnisse des Handelsverkehrs, der Industrie, der Kunst und der Wissenschaft, welche in dem städtischen Leben koncentrirt waren, kamen mit dem Lehenssystem des Mittelalters und mit der Sonderstellung des Adels häufig genug in Konflikte, und die Bürger-

schaft fand in der Allianz mit den Landesherren, die ihrerseits die gesammte Staatsmacht in ihrer Hand zu einigen strebten und ebenfalls das Hemmniß der Adelsaristokratie ungern ertrugen, eine Gewähr ihrer Befriedigung. Der Adel wollte den mittelalterlichen Staat so lange als möglich festhalten, der Bürgerstand mit den Fürsten strebte dem modernen Staate zu.

Der dreißigjährige Krieg zerstörte den Wohlstand der deutschen Städte und brach ihre Macht. Nur langsam erholten sie sich wieder im Frieden von dem entsetzlichen Verfall. Die politische Organisation des ganzen Standes blieb zerrissen. Die Reichsversammlung hatte ihre Bedeutung eingebüßt. Die Landstände wurden nicht mehr oder nur zum Schein berufen. In dem allgemeinen Ruin bestand nur die absolute Staatsgewalt der Landesherren. Aber indem die Städte durch den Fleiß ihrer Bürger allmählig wieder neues Vermögen sammelten und neuerdings die niedergedrückten Elemente der Bildung aufkeimten, nahmen sie auch die frühern Bestrebungen wieder auf. Die städtische Kultur erhob sich von neuem und entschiedener noch als früher folgte der Bürgerstand der ihm günstigen Richtung des Zeitgeistes. Er voraus trug dazu bei, den mittelalterlichen Staat aufzulösen und zu beseitigen und die moderne Staatsentwicklung vorzubereiten und ins Leben zu führen. Der neue Aufschwung der deutschen Literatur seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ging von ihm aus und wurde von ihm getragen, und die neuen Schöpfungen der Kunst und der Wissenschaft, obwohl des fürstlichen Schutzes vielfach bedürftig, waren doch wesentlich wieder sein Werk. Die neuen Ideen fanden in ihm die bereitwilligste Aufnahme. Die ganze Bildung der Nation erhielt nun bürgerliches Gepräge, wie sie im Mittelalter einen aristokratischen Ausdruck gehabt hatte; das gesellschaftliche Leben nahm seine Formen an.

Er dachte ernstlich daran, den ganzen Staat nach seinen Vorstellungen umzubilden. In den konstituirenden Versammlungen führte er die entscheidende Stimme. Die Büreaukratie wurde großentheils von seinem Geiste beseelt. Wie er urspünglich alle ständischen Gegensätze in der Stadt unterworfen und geeinigt hatte, so wollte er nun auch in dem ganzen Lande die Standesunterschiede in dem Einen, freien und gleichen Staatsbürgerthum untergehen lassen. Man hatte sich so sehr daran gewöhnt, in dem Bürgerstand den regelmäßigen Volksstand zu erkennen, dem gegenüber alle andern Stände blos als Ausnahmen beständen, daß schon das preußische Landrecht (II, 8, §. 1) mit allgemeiner Zustimmung folgende Definition des Bürgerstandes aufnehmen konnte: „Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staates unter sich, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauernstande gerechnet werden können und auch nachher keinem dieser beiden Stände einverleibt sind." Die französische Revolution proklamirte geradezu die Fusion aller Stände in dem Einen Bürgerstand und in Deutschland fand diese Verkündigung laute Zustimmung und wirkte auch auf die deutsche Verfassung und Gesetzgebung ein.

In dieser Tendenz des Bürgerthums lag allerdings eine Wahrheit, die Beachtung forderte, aber zugleich auch eine irrthümliche Uebertreibung, welche mit der natürlichen Gliederung des Volks in Streit gerathen mußte. Wie es ein Fortschritt gewesen war, als das Gefühl der gemeinsamen Vaterstadt die verschiedenen Bestandtheile der Städtebevölkerung durchdrang und in Einer bürgerlichen Genossenschaft zusammenfaßte, so war es auch ein Fortschritt der neuern Rechtsbildung, als das Bewußtsein des Einen gemeinsamen Vaterlandes die verschiedenen Stände erfaßte und in dem gleichen Staatsbürgerrecht einen Ausdruck fand. Die innere Verbindung aller Theile zu einem Ganzen und die rechtliche

Genossenschaft Aller war damit ausgesprochen. Im Mittelalter waren die ständischen Gegensätze so übermächtig, daß diese Gemeinschaft übersehen und die Einheit des Staates zerstückelt wurde. Die neue Zeit hebt diesen gemeinsamen nationalen und menschlichen Charakter vorzüglich hervor und hat darin Recht. Nur muß sie sich hüten, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen und die natürlichen und berechtigten Unterscheidungen, die hinterdrein in Betracht kommen, zu übersehen.

In diesen Fehler gerieth man anfänglich. Man bemerkte nicht, daß sogar innerhalb der Stadt Gegensätze von größter Bedeutung für den Staat vorhanden seien und wurde dann durch die inneren Parteikämpfe heftig daran erinnert. Man beachtete nicht, daß die Menge der kleinen Handwerker und Krämer mit ihren Gesellen und Gehülfen und die in der neueren Zeit entstandene Fabrikbevölkerung, von dem Standpunkt des Staates aus betrachtet, der Masse der Bauern und der Dorfbewohner überhaupt weit näher stehen, als dem höhern Bürgerstande, der wissenschaftlich oder künstlerisch gebildeten und einem liberalen Beruf zugewendeten Bürger oder der großen Kaufleute und Fabrikanten, und daß diese hinwieder in gesellschaftlicher Beziehung und ihrer ganzen Lebens- und Denkungsweise nach den ritterschaftlichen Kreisen näher verwandt seien als den untern bürgerlichen Klassen. (Vgl. die Artikel Dritter und Vierter Stand.)

Ebenso übersah man, daß das Eine staatsbürgerliche Volk doch nicht Eine gleichmäßige ununterschiedene Masse sei, sondern von Natur und der geschichtlichen Bedeutung nach in große Gruppen zerfalle, von denen jede wieder ihre eigenthümliche Stellung und Aufgabe habe für das Ganze. Man konnte die ständischen Gegensätze eine Zeit lang ignoriren, aber nicht ihre lebendige Wirksamkeit ausstreichen. Die Unterschiede waren dennoch da und übten ihren Einfluß aus auf die öffentlichen Zustände, obgleich man sich bemühte, sie nicht wahrzunehmen.

Für den modernen Staat hat daher der mittelalterliche Begriff des Bürgerstandes den Charakter eines eigentlichen Volksstandes[1]) eingebüßt. Wir haben keine Gesammtorganisation mehr des Bürgerstandes durch das ganze Reich: und es wäre ein Fehler, wollte man sie restauriren. Die modernen Volksstände scheiden sich nicht mehr nach dem Gegensatze von Stadt und Land, sondern durchschneiden Stadt und Land. Aber jener Begriff hat noch eine praktische Bedeutung im Anschluß an die Städte und die Stadtverfassung. Er ist ein Begriff der Stadtgemeinde geworden. Er ist für die Stadt dasselbe, was der Begriff der Staatsbürgerschaft für den Staat.

Die politische Gesinnung des städtischen Bürgerstandes schließt sich daher zunächst an die Natur der Stadt an. Im Hinblick auf den ganzen Staat kann die Bürgerschaft einer Stadt entschieden monarchisch gesinnt sein, mit Bezug auf die Stadt ist sie immer der repräsentativen Demokratie zugethan. Sie will ihre Angelegenheiten selbst verwalten und ordnen, nicht von Außen her bestimmen lassen. Die städtischen Magistrate sind selbst Bürger, und in den Stadtverordneten, Ausschüssen u. s. f., sind die verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft wieder durch Bürger vertreten. Die alte monarchische Form der Stadtverfassung, an deren Spitze mächtige Stadtherren (Bischöfe, Aebte, Dynasten) oder ihre Vögte standen, ging schon frühzeitig im Mittelalter unter; die Städte machten sich von ihren Stadtherren unabhängig, sobald sie sich einigermaßen ihrer inneren Kräfte bewußt wurden. Auch die spätere aristokratische Form der Stadtverfassung mit ihren

[1]) Wir verstehen unter diesem Ausdruck die politischen Hauptschichten des Einen Volks.

erblichen Geschlechtern, den Patriziaten, ging mit dem Mittelalter unter und wurde überall verdrängt durch das System der freien Wahl von Bürgern durch die Bürgerschaft. Der demokratische Zug der neuen Zeit fand daher auch vornehmlich in den Städten den eifrigsten Anhang. Aber das Bedürfniß einer höheren Kultur hinderte zugleich die Städte, sich der absoluten Demokratie zu vertrauen. So sehr sie auf die Gleichheit der Bürger und die städtische Autonomie und Selbstverwaltung Werth legten, so konnten sie doch die Gegensätze der Bildung und des Berufs nicht übersehen und waren ihrer Ausdehnung wegen und um der Mannigfaltigkeit ihrer Kulturbedürfnisse willen genöthigt, die angesehenern und befähigtern Mitbürger auszuwählen und diesen zunächst die eigentliche Leitung und Kontrole des Gemeinwesens anzuvertrauen. Statt der absoluten folgten die Städte daher der ermäßigten repräsentativen Demokratie.

Dieser Charakterzug der Bürgerschaft macht sie denn jeder Bevormundung von Seite der Staatsgewalt abgeneigt. Sie fügt sich willig der Oberaufsicht des Staates, so weit der Zusammenhang mit den Interessen des Ganzen diese erfordert, aber sie fühlt sich mündig genug, um nach ihrer eigenen Einsicht ihr städtisches Vermögen selbst zu verwalten, ihre Kulturanstalten frei zu gründen und zu pflegen, mit Einem Wort für die Stadt selber zu sorgen. Der frische, aufopferungsfähige, nach Verbesserung der Zustände strebende Bürgersinn kann nur bei solcher Freiheit gedeihen. Ohne sie wird der Bürger schlaff, gleichgültig für die öffentliche Wohlfahrt, unthätig, und in Folge der daherigen Abnahme seiner Kräfte geht ein bedeutender Theil der gesammten Volkskraft in Lähmung über. Durch die Uebung in den städtischen Geschäften und durch die Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten dagegen wird der Bürger auch für die größern Verhältnisse des Staates erzogen und er lernt in allen Fällen Ordnung und Freiheit verbinden. Diese bürgerliche Freiheit ist, wo sie sich gegen die Bevormundungsgelüste der Staatsgewalt behauptet hat, ein großer Vorzug der deutschen Bürgerschaften vor den französischen und ermäßigt die Gefahren sowohl der Anarchie als des Despotismus, denen Frankreich in wechselnden Stößen so oft unterlegen ist.

Die Bürgerschaften haben allmählig auch gelernt, ihre städtischen Ideen nicht rücksichtslos auf den Staat zu übertragen und nicht deßhalb für den Staat die repräsentative Demokratie zu fordern, weil sie derselben in der Stadt bedürfen und gewohnt sind. Sie wissen, daß der Staat etwas Anderes ist als eine große Stadt und daß die Natur und Geschichte des ganzen Volkes mit seinen Häuptern den politischen Charakter des Staates bestimmt. Schon im Mittelalter waren daher die Städte im Verhältniß zum Reich und zu den Territorien monarchisch gesinnt, obwohl sie in ihrem Innern einen republikanischen Charakter hatten. Dieselbe Erscheinung tritt in unserer Zeit wieder hervor, nur bewußter als früher. Wie in den Städten die moderne Staatsidee zuerst erfaßt und gefördert worden ist, so sind auch die Städte vorzugsweise der Centralisation der Staatsgewalt zugethan, deren energischer Ausdruck eben die Monarchie ist. Wo daher die Einheit, die Macht, die Würde des ganzen Staates in Frage ist, da hält es nicht schwer, auch die Städte für diese großen Interessen zu gewinnen und ihre bereitwillige Hülfe zu erwerben. Aber allerdings lieben die Städte den Absolutismus der Staatsgewalt nicht; sie fürchten von ihr die Unterdrückung auch ihrer städtischen Freiheit und empfinden schwer den Widerspruch zwischen ihrer Bildung, ihrem Selbstgefühl und ihrer Privatfreiheit auf der einen, und der Ausschließung von allen höhern politischen Rechten auf der andern Seite. Sie sind daher allenthalben

der repräsentativen Staatsverfassung, in dem monarchischen Staate folglich der konstitutionellen Monarchie zugethan. Es genügt ihnen nicht, daß die öffentlichen Interessen geschickt und sorgfältig verwaltet und die allgemeine Staatswohlfahrt zweckmäßig gefördert werde. Der Bauer kann in manchen deutschen Ländern, wie in Frankreich, zur Zeit noch auf solche Weise befriedigt werden, der Bürger nicht. Dieser wünscht Einsicht zu nehmen von dem Gang der Staatsverwaltung und der Staatsregierung. Er will sich eine eigene Meinung über die öffentlichen Zustände und Interessen bilden und dieselbe aussprechen, und es liegt ihm daran, daß sie vernommen werde. Er begehrt eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung und will durch seine Vertreter eine Garantie gewinnen für den Schutz seiner Rechte und eine Kontrole üben über die Staatswirthschaft.

Kein wirklicher Staatsmann wird diese von Alters her in den Städten geweckte und durch die städtische Kultur immer neu genährte Gesinnung für unerheblich halten. Mißachtet und gereizt kann sie für die Ruhe des Staates sogar gefährlich werden. Die radikalen Theorieen finden dann leichter Eingang in den verstimmten Massen und in kritischen Momenten macht sich der verhaltene Mißmuth in revolutionären Erschütterungen Luft. Es ist auch ein ganz vergebliches Bemühen, jenem politischen Verlangen der Bürgerschaften dadurch zu entgehen, daß man ihren materiellen Egoismus reizt, und während man ihnen die politischen Rechte versagt, zum Ersatz dafür ihre industrielle Wohlfahrt steigert oder gar durch die Verwicklung in Aktienschwindel und in das Spiel der Differenzgeschäfte sie demoralisirt. Wird die Bürgerschaft wohlhabend und reich, so wiederholt sie später nur um so entschiedener und unwiderstehlicher ihre frühern Begehren, und wird sie sittlich verdorben, so wird ihre Stimmung nur um so unzuverlässiger und bedenklicher. Eine gesunde Politik geht daher auch hier mit der Natur Hand in Hand. Die Beweglichkeit des Bürgerstandes und seine Vorliebe für bürgerliche und politische Freiheit ist ein Theil seines Wesens und muß um deßwillen wie diese geachtet und befriedigt werden. Jene Beweglichkeit ist im normalen Zustande gestützt auf die geordnete Ruhe der bürgerlichen Verhältnisse, und diese Freiheit bedarf der Rechtssicherheit als der Grundbedingung ihrer mannigfaltigsten Entfaltung. Die Bürgerschaften wissen es aus Erfahrung, daß die innere Unordnung den Kredit zum Einsturz und alle Gewerbe ins Stocken bringt und daß die Blüthen der geselligen Kultur, der Künste und Wissenschaften nur im Frieden aufgehen. Die Anerkennung und Gewährung jener Ansprüche befriedigt daher die Bürgerschaft und erhöht zugleich die Gesundheit des ganzen Staates, ohne dessen Sicherheit zu gefährden. Werden dieselben in ihrer natürlichen Berechtigung anerkannt, so ist es auch um so leichter möglich, einseitiger Uebertreibung jenes Zuges in Extreme mit Erfolg zu begegnen und die ungehörigen Ausschweifungen der erhitzten Parteien zurückzuweisen. Die neuere Geschichte seit einem Jahrhundert in Frankreich und in Deutschland giebt jedem Denkenden eine Reihe von Belegen an die Hand für die Bedeutung dieses Satzes.

Bluntschli.

# Burke.

Edmund Burke, einer der größten politischen Denker der Neuzeit, ward 1730 zu Dublin geboren. Er zeigte in seiner Jugend weniger glänzendes Talent als stetigen Fleiß, in seinen ersten Briefen finden wir durchweg das ernste Streben eines Jünglings, der an sich selbst arbeitet; die rhetorische Ader blickt dabei schon durch, er zieht die Aeneide der Iliade vor, Euripides spricht ihn mehr an als So-

phokles, Plutarch und Sallust sind seine Lieblinge. 1750 begann er nach seines Vaters Wunsch das Studium des Rechtes in London, aber es zog ihn wenig an; er setzte seine literarischen Arbeiten fort und machte die Bekanntschaft bedeutender Männer, besonders Johnson's, der seine außerordentlichen Fähigkeiten zu würdigen wußte und seine künftige Bedeutung voraussagte. Er schrieb für manche Zeitschriften Artikel, die nicht erhalten sind, sein erstes Werk, das ihm sofort einen Namen erwarb, war die Vindication of natural society, eine höchst feine Satire gegen Bolingbrokes Angriffe auf die positive Religion, welche zeigte, daß die Argumente die Bolingbroke nur gegen die Offenbarung wandte, sich ebensowohl gegen alle sociale und politische Institutionen kehren ließen; dabei war der für unnachahmlich erklärte Stil meisterhaft kopirt. Seine folgende Schrift über das Erhabne und Schöne begründete seinen schriftstellerischen Ruf dauernd, die Uebersicht der englischen Geschichte blieb unvollendet. 1758 begann er die Herausgabe von Dodds Annual Register, eines der besten politischen Jahrbücher, für dessen erste Bände er sehr thätig war. 1761 ward B. mit Gerard Hamilton (Singlespeech) bekannt, der zum Sekretär des Lord-Leutnant von Irland Lord Halifax ernannt war, B. begleitete ihn als Privatsekretär, aber dies Verhältniß war kein glückliches, er lief wie viele junge Leute von Talent Gefahr, durch schlaue Mittelmäßigkeit ausgebeutet zu werden, seiner unverdrossenen Arbeit fiel der größte Theil der Geschäfte zu und seine Dienste wurden nur kärglich belohnt. Er löste die Verbindung, gieng nach London zurück und jetzt (1764) begann seine politische Laufbahn.

Das Ministerium Grenville, unpopulär durch die amerikanische Stempelakte und dem König verhaßt geworden durch die Regentschaftsbill, war entlassen, vergebens suchte der Herzog von Cumberland Pitt zu bewegen, an die Spitze der neuen Verwaltung zu treten, eine Kombination von Whigs aus ziemlich heterogenen Elementen ward versucht unter den Auspicien des Marquis von Rockingham, B. ward sein Privatsekretär und einflußreicher Berather, gleichzeitig wählte ihn der Flecken Wendower, für den einst Hampden saß, ins Haus der Gemeinen. Rockingham war kein großer Staatsmann, aber er verband mit Rang und Reichthum solide Begabung, maßvolle Festigkeit und unbescholtene Ehrenhaftigkeit. Unter schwierigen Umständen ergriff er die Zügel, die Unzufriedenheit in Amerika über die Stempelakte ward immer drohender, die englischen Kaufleute begannen für ihren Kolonialhandel zu fürchten. Im Parlament waren zwei entgegengesetzte Parteien, Pitt erklärte es heftig für Verrath gegen Verfassung und Kolonien, letztere ohne ihre Zustimmung zu besteuern. Grenvilles Partei hielt es für Verrath an Krone und Parlament, das Recht der Besteuerung aufzugeben; B. neigte gewiß mehr zu Pitts Ansicht, aber er glaubte, daß dieser große Mann sich zu sehr von allgemeinen Grundsätzen leiten lasse, er hielt es für gefährlich die Entscheidung auf unbiegsame Theorien zu stellen, er wollte für die praktische Schwierigkeit nur eine praktische Lösung und rieth zu einem Wege, der den Beschwerden der Kolonien abhalf, ohne die Würde der Krone und der Nation anzutasten. So schlug Rockingham vor (1766 Januar), um Amerika zufrieden zu stellen, die Stempelakte zurückzunehmen, andrerseits aber die verfassungsmäßige Oberhoheit des Mutterlandes durch ein Gesetz, die Declaratory Act zu wahren. Bei der Debatte über diese Bill sprach B. zum erstenmal; die Rede ist nicht erhalten, aber wir wissen, daß sie allgemeine Bewunderung hervorrief; Pitt, der ihm folgte, sagte, das junge Mitglied von Wendower habe ihm wenig zu sagen übrig gelassen. „Sie haben uns eine neue Beredtsamkeit hören lassen", schrieb ihm ein Freund. Beide Bills giengen durch und Amerika schien beruhigt, aber weder die Hofpartei noch Pitts Anhänger waren dem

Kabinet günstig, es verlor mehrere Mitglieder und ward nach einjähriger Dauer entlassen. B. zog die Summe der Thätigkeit desselben in einer Schrift von wenigen Seiten: „Kurzer Bericht über eine jüngste, kurze Verwaltung", die in einfachem, sachlichen Stil gehalten ist. Ein scharfer, anonymer Artikel gegen Pitt im **Public Advertiser** wird ihm gleichfalls zugeschrieben, er scheint in der That seinen Unwillen über die Weigerung Pitts mit Rockingham zusammenzuwirken nie ganz überwunden zu haben und trotz der glänzenden Anerkennung seiner Verdienste, die er ihm in einer späteren Rede brachte, sieht man, daß dieser stolze Geist ihm stets unsympathisch blieb.

Pitt trat, jetzt zum Grafen von Chatham erhoben, als Diktator an die Spitze der Verwaltung, die B. kaustisch eine „ministerielle Mosaik ohne Cement" nannte. B. schlug die Anerbietungen des neuen Kabinetes aus, er ward Führer seiner Partei im Unterhause, und griff, als durch Chathams Krankheit die unheilvollste Verwirrung im Ministerium einriß, dessen zahlreiche Blößen wiederholt und heftig an. Anfang 1769 begann Junius die Reihe seiner Briefe, sie redeten wie B. in einer so neuen politischen Sprache und fesselten zur selben Zeit so sehr Englands Aufmerksamkeit, daß es nicht an Stimmen fehlte, die Junius und B. für eine Person erklärten. Abgesehen davon, daß jetzt durch die Grenville-Papiere der Beweis geführt ist, daß dies nicht der Fall, genügt es die Schriften beider zu vergleichen, um zu demselben Ergebniß zu kommen; Junius' Sprache ist bittre persönliche Invektive, sein Haß giebt ihm seine Gedanken ein und macht ihn blind, er wiederholt sich bei aller Abwechslung des Stiles, dessen revolutionärer Schwung doch die Feile nicht verschmäht, seine Sachkenntniß ist oft mangelhaft, er huldigt Londoner Vorurtheilen und ist Grenville günstig. B. ist erklärter Gegner beider, seine Angriffe sind bei aller Schärfe offen und stets mehr gegen die Grundsätze als gegen deren Vertreter gerichtet, seine Schriften und Reden erscheinen wie die Improvisation eines geistvollen und kenntnißreichen Mannes, dessen blühender Stil nur den Reichthum seiner Einbildungskraft wiederspiegelt. Diese Eigenschaften finden wir in den nun folgenden Schriften und Reden, welche die Reife seines Talentes bezeichnen. Die Rockinghams waren von den Grenvilles durch eine Reihe von Flugschriften angegriffen, und vor allem beschuldigte sie ein Phamphlet: „der gegenwärtige Zustand der Nation", Ursache der gefährdeten Lage Englands zu sein. B. unternahm die Widerlegung in den „Bemerkungen" über die erwähnte Schrift und zwar auf eine durchaus sieghafte Weise. Grenville, der trockne Geschäftsmann, der überall mit der geschlossenen Reihe statistischer Notizen kämpft, wird hier durch seine eignen Waffen geschlagen, indem ihm B. überall nachweist, daß seine Angaben falsch oder trügerisch gruppirt sind, er entzieht damit den Deklamationen über den sinkenden Nationalwohlstand den Boden und zeigt, wie sehr die Hülfsquellen des Landes sich entwickelt haben. Seine vergleichenden Bemerkungen über den Zustand Englands und Frankreichs sind höchst lehrreich und schließen mit den prophetischen Worten, daß bei der Zerrüttung der französischen Finanzen man täglich eine gewaltige Verzuckung des ganzen Systems erwarten müsse, deren Wirkung auf Frankreich und selbst auf Europa schwer zu ermessen sei!

Noch höher erhebt sich B. in den „Gedanken über die Ursache der gegenwärtigen Unzufriedenheit", die er selbst das Glaubensbekenntniß seiner Partei nennt, und die Schrift giebt auch in der That den Geist der brittischen Verfassung, wie sie sich auf Grundlage der Revolution von 1688 bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts entwickelte. B. sucht nach den Gründen der herrschenden politischen Unzufriedenheit und findet sie in der Verkehrung wichtiger Grundsätze, die

bisher das englische Verfassungsleben regelten, vor Allem in dem Wirken einer Hofpartei, die man Königsfreunde nannte, und die alle Unabhängigkeit zu ruiniren suchte. Bis Georgs III. Thronbesteigung, sagt B., standen sich nur Whigs und Torys gegenüber, die Ungesetzlichkeiten des jedesmaligen Ministeriums fanden ihre Kontrole in der Opposition, die Königsfreunde aber scheuen die Verantwortlichkeit, an die Spitze der Verwaltung zu treten, sie sitzen in fetten aber untergeordneten Stellen, von wo aus sie Ministerien ins Leben rufen, die durch einen Schein von Macht nur mehr an die eigne Unbedeutendheit erinnert werden, während sie wie Janitscharen eine Art von Freiheit aus dem Stande ihrer Knechtschaft selbst ableiten. Der Hof soll von der Verwaltung getrennt und ein doppeltes Kabinet gebildet werden, die geschlossenen Parteien sollen im Parlament zerrüttet werd n, ihre Führer verdächtigt, der Zwist zwischen Vertretern und Wählern gesäet werden. B. zeigt nun, wie erfolgreich gerade durch die Parteien und ihre aristokratischen Führer die Freiheit beschützt sei und geht auf eine meisterhafte Schilderung des politischen Parteiwesens überhaupt ein, das auf Rechnung seiner einzelnen Auswüchse von den Absolutisten stets als Faktion bezeichnet werde, in der That aber jedem freien Gemeinwesen nothwendig sei, der bedeutendste Mann sei alleinstehend machtlos und der Ruf measures not men sei stets der Deckmantel der Gesinnungslosigkeit gewesen. Die Heilung des Uebels sieht er in einer Erneuerung der Parteien, der äussersten Bekämpfung jener Hofkreaturen, wofür das Parlament als letztes Mittel die Verhaftung als großen Wächter der Reinheit der Verfassung habe — die Ministeranklage habe England groß gemacht — in der Einführung neuer Elemente in die Volksvertretung — das Parlament soll sich nicht in die Exekutive mischen, sondern seine Kontrole fest ausüben, die Wähler endlich ihre Vertreter kontroliren. — Die Schrift, mit hinreißender Beredtsamkeit geschrieben, ist eine der glänzendsten Standreden für die repräsentative Regierung.

B. fuhr fort im Parlamente eifrige Thätigkeit zu entwickeln, Dowdeswells Bill über die Vollmacht der Jury für Schmähschriften, dahin gehend, daß sowohl Thatsache als Rechtsfrage zu ihrer Kompetenz gehören, war sein Werk; in der Debatte über die Wahl von Wilkes bestritt er das Recht des Parlamentes, einen Ersatzmann zu wählen, es habe nur das Recht Wilkes auszuschließen, den Wählern komme freie Wahl zu; er bekämpfte die dreijährigen Parlamente, die nur die bestehende Macht des Hofes vermehren oder zur Pöbelwirthschaft führen könne. Bald traten alle diese innern Fragen gegen das große Drama zurück, welches sich in Amerika zu entwickeln begann. 1771 hatte B. die Stelle eines Agenten von New-York angenommen, mit Franklin war er genau befreundet worden und hatte tiefen Einblick in die amerikanischen Dinge genommen. Von den 6 Zöllen, welche Townshend's Revenue Act den Kolonien auflegte, waren 5 zurückgenommen, der auf Thee war allein geblieben, Ende 1773 fand der weltgeschichtliche Widerstand gegen dessen Erhebung statt, Rose-Fuller schlug die Abschaffung vor, B. unterstützte sie in einer seiner berühmtesten Reden: „Ueber die Besteurung Amerikas". Er legte das Verhältniß der Kolonien zum Mutterlande ausführlich dar. England, sagte er, hat kein Recht Amerika zu besteuern, noch hat es dasselbe bis zu Grenvilles Stempelakte in Anspruch genommen; es konnte einen Ausgangszoll auf dorthin ausgeführte Waaren legen und dies mit so größerer Sicherheit als die Schifffahrtsakte und die Handelsgesetze ihm das Monopol des kolonialen Handels gaben; dazu noch Besteurung hinzufügen ist zu viel; wenn wir unser Souveränetätsrecht über die Kolonien in gehässiger Weise üben, so werden sie lehren es selbst in Frage zu stellen; 5 Steuern der Revenue Act sind bereits aufgehoben, soll

die letzte des leidigen Princips wegen aufrecht erhalten werden und ein Reich dadurch verloren gehen? B.'s weiser Rath drang nicht durch, das Parlament ward aufgelöst, er trat für Bristol wieder ein. Die englische Oberhoheit mit den amerikanischen Freiheiten zu vereinigen, gab er seinen Wählern als seine Losung und brachte hiefür 13 Resolutionen ein, die er in der großen Rede „über die Versöhnung mit Amerika" vertheidigte. Dieselbe ist die praktische Ergänzung der vorigen, da Amerika nicht im Parlament vertreten sein könne, es auch nicht durch dasselbe besteuert werden; nach aller geschichtlichen Erfahrung sei gerade das Steuerverweigerungsrecht die mächtigste Einkommenquelle; „wollt ihr, rief er den Gemeinen zu, diesem Grundsatz mißtrauen, den ihr für England so hart verfochten und der es allein möglich gemacht ein Einkommen wie das Großbritanniens aufzubringen? Er führte dann aus, daß gegen ein Volk, wie die Amerikaner, vom selben Stamme, derselben religiösen und politischen Freiheit, kein Unterdrückungskrieg geführt werden könne, zumal bei der großen Entfernung „zwischen Befehl und Ausführung Meere wogen und Monate verfließen". Die Rede ward bewundert, aber hatte keinen Erfolg, drei Jahre später schlug sein Gegner Lord North einen ähnlichen Plan vor, als es zu spät war.

Entmuthigt durch den erfolglosen Widerstand dachten die Rockinghams einen Augenblick daran aus dem Parlament zu scheiden. B. entwarf zwei motivirende Adressen dafür an den König und die Kolonien; doch ward der bedenkliche Plan aufgegeben, aber sie verhielten sich mehr passiv in der Frage, was B. in seinem Briefe an die Sheriffs von Bristol rechtfertigte. Die Vermehrung der Steuern durch die großen Kriegskosten ließ ihn seine Bill für eine Economical Reform einbringen, welche eine Reihe von Sinekuren und Pensionen abschafft und andere richtiger vertheilt; sie ward verworfen, aber später fast ganz ausgeführt. Die Rede, durch welche er die Bill einführt, ist noch von besonderm Interesse dadurch, daß er in der Einleitnng das Wesen der Reform überhaupt bespricht und sie als rechtzeitige stufenweise Verbesserung bezeichnet, welche ferneren Vervollkommnungen Raum läßt, im Gegensatz zu dem unbesonnenen making clear work, das nur Fehler durch Fehler aufzumachen strebt.

1782 mußte Lord North dem Drange der Ereignisse weichen, Rockingham ward wieder Premier. B., der die Hauptarbeit der Partei im Unterhause gethan, ward nicht Minister; seine großen Talente vermochten nicht die aristokratischen Bedingungen zu ersetzen, welche die Whigs für ihre Verwaltungen forderten. Fox, B.'s Zögling, dessen Stammbaum nichts zu wünschen übrig ließ, ward Staatssekretär, er nur Generalzahlmeister der Armee. B. fügte sich ohne Murren; vielleicht hatte er auch das Gefühl, daß er weniger zum praktischen Minister tauge als zum Wortführer seiner Partei. Eine Reihe nützlicher Bills, u. a. auch die Economical Reform war passirt, als Rockingham plötzlich starb; B. und Fox mißtrauten seinem Nachfolger Lord Shelburne und traten zurück, aber wieder ein, als der Lord durch ihre mit North vereinigte Opposition gestürzt ward.

Wie vorher Amerika, so nahm jetzt Ostindien B's. Thätigkeit in Anspruch; 1773 hatte North die Regulating Act durchgesetzt, um den Mißbräuchen der indischen Verwaltung abzuhelfen, Hastings ward der erste Generalgouverneur. Aber jetzt erst wurden die Klagen laut und das Unterhaus setzte ein Untersuchungskomite ein, B. lieferte als Berichterstatter desselben zwei Dokumente, welche die tiefste Kenntniß der indischen Zustände zeigen. Der erste Bericht schildert die allgemeine Lage und zeigt weshalb die Regulating Act unzureichend geblieben sei; die Aufsicht der Verwaltung sei unwirksam, das Parlament werde durch einen Schwall von

indisch-technischen Ausdrücken abgeschreckt sich mit dem mühsamen Studium zu befassen, die Gesellschaft lebe von Erpressungen, durch die ihre Beamten sich gleichfalls ungebührlich bereicherten. Der zweite Bericht richtet sich ganz gegen Hastings Mißverwaltung und ist die Einleitung zu dessen Verfolgung, wie die erste seiner Unterstützung der Fox'schen Indiabill präludirt. Es ist unbestritten, daß B. vielfach an derselben mitgearbeitet hat; aber der Plan war nicht, wie man gesagt, von ihm, er war viel zu radikal, und B. schloß sich ihm nur an, weil er ihn für das einzige Mittel hielt den Mißbräuchen zu begegnen; bei diesen verweilte er vorzüglich in seiner Rede für die Bill und bewies, daß die Gerechtsame der Gesellschaft nur eine Pflegschaft seien, welche bei Mißbrauch zurückgenommen werden könne. Seine Rede über die Schulden des Nabob von Arkot, welche Lord Brougham besonders hochstellt, war das Vorspiel des großen Kampfes, den er jetzt gegen Hastings begann und mit unbeugsamer Konsequenz 8 Jahre hindurch fortsetzte, nachdem schon die Stellung der Parteien sich gänzlich geändert hatte und die französische Revolution seine Kräfte in Anspruch nahm. Ohne Zweifel ward B. hier wie überall von den reinsten Beweggründen geleitet, er fühlte über Hastings Verbrechen die Entrüstung, mit der Cicero den Verres verfolgte; aber ein großer Unterschied war doch zwischen dem englischen und dem römischen Prokonsul, die Gewaltthätigkeiten des ersten waren rein politischer Natur, persönliche Erpressungen konnte man ihm nicht vorwerfen. Unter den schwierigsten Umständen hatte er sein Amt angetreten, die Gesellschaft forderte das Unbilligste von ihm, ein Theil seiner Kollegen war ihm feindlich; zur Zeit da Amerika sich emancipirte und die Franzosen im Begriff waren, die englisch-indischen Besitzungen anzugreifen, stand er mit einer Hand voll Menschen der ungeheuren Ueberzahl der Indier entgegen; ohne seine skrupellose Energie wäre diese Epoche für England am Ganges ebenso verhängnißvoll geworden wie in Amerika. Dies verkannten B. und seine Freunde in ihrem Angriff; 1786 begann die Anklage im Unterhause auf Verhaftung, Pitt war zuerst dagegen, wich aber und 1788 ward die Verhaftung beschlossen; im Februar fieng der Proceß vor den Lords in Westminster an, den B. durch eine Rede eröffnete, die wie Erskine sagte, „durch ihre übermenschliche Beredtsamkeit die glänzende Zuhörerschaft unwiderstehlich fortriß"; ihm folgten Fox, Sheridan, Windham, Grey. Hastings ward schließlich frei gesprochen, aber wenn man auch zugiebt, daß seine Gegner zu weit giengen, so erwarben sie sich, und besonders B., doch großes Verdienst durch die Anklage; die Debatten deckten die Schäden der Verwaltung und Indiens Leiden auf, beide wurden verdammt und Besserung trat ein.

Die letzte Epoche von B.'s Leben wird durch den Kampf gegen die französische Revolution ausgefüllt, der seinen Namen hauptsächlich zu europäischer Berühmtheit erhoben und in den Streit der festländischen Parteien gezogen hat. Die Liberalen behaupten, durch sein Buch über die Revolution sei B. von der Sache der Freiheit abgefallen, die Konservativen meinen, jetzt erst habe er seinen wahren Standpunkt gewonnen. Beide Ansichten sind sicherlich gleich falsch. Die Hitze des Kampfes hat B. zu einigen Ausschreitungen hingerissen, wie er selbst ausdrücklich bekennt, aber seine leitenden Grundsätze hat er keineswegs geändert; die Verschiedenheit liegt nur in den Objekten, auf die er sie anwandte, sein Irrthum in der Auffassung der vorrevolutionären Zustände, die er in viel zu günstigem Lichte sieht. Er mißt die französische Revolution an der englischen von 1688; der Vergleich muß sicherlich zum ungeheuren Nachtheil der ersteren ausfallen, aber er indentificirt zu sehr die Zustände Englands vor 1688 mit denen Frankreichs vor 1789, er verwechselt den verderbten französischen Hofadel mit der englischen Landaristokratie, welche die Wäch-

terin der Volksrechte war, er überschätzt bei weitem die Wirksamkeit der Generalstaaten und Parlamente selbst in der Zeit ihrer Blüthe; wenn er den verderblichen Einfluß der Philosophie Rousseaus, „des großen Professors und Helden der Eitelkeit", treffend schildert, so mußte er einsehen, daß ein Volk, dessen höhere Stände durch Materialismus und Freigeisterei unterwühlt waren und dessen untere Schichten in großem Elend lebten, dessen politische Institutionen schon sehr durch centralisirende Bureaukratie zerstört waren, nicht ähnlicher Dinge fähig sein konnte, wie die Leute, welche die Declaration of rights zu ihrem Ausgangspunkte machten. Daher ist B.'s Urtheil über das französische Volk, dem eben die Materialien zum Bau eines freien Staates fehlten, hart und ungerecht, die Thorheiten und Schrecken der Revolution waren die Kinder der Sünden des ancien régime; aber wie sehr hat die Geschichte seine Verdammung dessen, was die Revolution an die Stelle setzte, gerechtfertigt! Als die Enthusiasten über den Sturz des französischen Despotismus jubelten, drückt B. in einem Briefe an Lord Charlemont sein Mißtrauen in die Bewegung aus, eine stätige und gemäßigte Freiheit zu schaffen; als Fox die Revolution auch in ihrem Fortgange bewunderte, brach er mit ihm, seinem nächsten Freunde, und trat zu Pitt, der ihm persönlich zuwider war, um die Grundsätze zu bekämpfen, von deren Verderblichkeit er so tief durchdrungen war; Fox nannte die Konstitution von 1791 das staunenswertheste und glorreichste Gebäude der Freiheit das je aufgerichtet, B. sagte vorher: dieser konstitutionelle König werde durch den Pöbel vom Thron gerissen werden, die wildeste Anarchie werde Frankreich zerrütten und nach ihrer Ermattung ein unbeschränkter Militärdespotismus sich erheben. Wem gab die Geschichte Recht?

B.'s Betrachtungen über die Revolution in Frankreich erschienen Ende 1790 und erregten ein europäisches Aufsehen, das Buch ward fast in allen Sprachen übersetzt, ins Deutsche trefflich von Gentz. Sein Fehler ist die Form eines Briefes ohne Abschnitt, die Sprache ist warm, oft hinreißend, der Inhalt durchweg tief, Gentz nennt es mit Recht eine Rhapsodie, aus der sich ein ganzes System entwickeln lasse. Sein rechtes Licht erhielt er erst durch die 1791 erschienenen Appeal from the new to the old Whigs, die Whigs hatten sich nämlich in einer Zusammenkunft gegen B. für Fox erklärt, B. vertheidigt sich nun gegen den Vorwurf als sei er den Grundsätzen von 1688 untreu geworden, und führt die Charakteristik der englischen Revolution als einer Defensive im Gegensatz zu der französischen, weiter aus mit zahlreichen Belegen aus den englischen Staatsrechtsgelehrten. Die Schrift ist sehr gemäßigt gehalten und für das englische Staatsrecht höchst wichtig. Sie sowohl wie die „Betrachtungen" und der „Brief an ein Mitglied der Nationalversammlung" beschäftigen sich wesentlich nur mit dem Wesen der Revolution selbst, in seinen folgenden Schriften wendet B. sich zu ihrem Verhältniß zum Auslande und ihren Einwirkungen auf die europäischen Nationen. Beide beurtheilt B. gewiß falsch, so richtig seine Ansicht der Revolution selbst bleibt. „Ich betrachte Frankreich nicht mehr als einen Staat, sondern als eine Faktion, das neue Raubsystem in Frankreich muß zerstört werden oder es wird Europa zerstören". Das ist die Summe der Schriften, die er mit den Thoughts on French Affairs begann. Er will einen Principienkampf, aber hätte nicht gerade seine treffende Vergleichung des Principiellen in der französischen Revolution mit den Glaubensartikeln der Reformation ihn gegen einen solchen Kampf stimmen sollen? Abgesehen von der Frage, ob man ein Recht hatte sich in Frankreichs Angelegenheiten zu mischen, so lange die Rechte des Auslandes nicht verletzt wurden, so war, wenn man den Ruin der Revolution wollte, der Angriff Europas das ungeeignetste Mittel dafür. Er ver-

hinderte den Fortschritt der innern Auflösung in der Frankreich sich befand, von den innern Kämpfen wurden die Parteien abgezogen durch die Gefahr, die dem Ganzen von Aussen drohte; das sicherste Mittel die Jakobiner zu vernichten, war, sie sich selbst zu überlassen und nur jeden Angriff von ihrer Seite energisch zurückzustoßen; so wäre der revolutionäre Krater in sich ausgebrannt. B.'s Meinung, daß das französische Beispiel ansteckend sein werde, war übertrieben, erst indem man durch den Angriff die Franzosen ins Land zog, gab man ihnen Gelegenheit zur Propaganda. In den meisten Staaten Europas war derzeit gar kein politischer Geist, in England fanden die Lehren Paines geringen Anklang; das sicherste Mittel gegen die Revolution war, im eignen Lande die Verhältnisse einer Reform zu unterziehen, die deren bedürftig waren; wenn die Lehre Robespierres pestilenzialisch war, so sollte man sein eignes Haus räuchern und pestfest machen. Pitt wollte anfänglich keinen Krieg, und als er dazu gedrängt ward, keinen Principienkampf, sondern sein kälterer Blick nahm einen politischen Krieg in Aussicht, der Englands Macht und Kolonieen vergrößern könne. Man wird ihn deßhalb nicht tadeln, aber wohl hatte B. Recht, ihn wegen der lahmen Kriegführung anzugreifen; war einmal Krieg erklärt, so mußte er energisch geführt werden. Dies betonen besonders die „Briefe über einen königsmörderischen Frieden", B.'s letztes Werk; der Titel ist pathetischer als der Inhalt, der für die damaligen Zustände höchst lehrreich ist.

Obgleich B. die Genugthuung hatte, seine Ansichten über die französische Revolution im Parlament siegen zu sehen, waren doch die letzten Jahre seines Lebens traurig, das Verständniß zwischen ihm und dem Hause hatte aufgehört, die Ereignisse hatten ihn erschüttert und eine nervöse Gereiztheit bei ihm hervorgebracht; der Tod seines einzigen Sohnes beugte ihn tief; 1794 zog B. sich aus dem Par, lamente zurück, 1795 erhielt er eine Pension; der Herzog von Bedford tadelte dies, B. antwortete in dem Letter to a noble Lord, eine würdevolle Rede pro domo und zugleich wahrhaft vernichtend für den Angreifer. Seine Thätigkeit blieb unvermindert, neben dem großen Kampf gegen die Revolution führte er den gegen Hastings fort und wirkte für Erleichterung des Looses der irländischen Katholiken. Die bedeutendste Schrift seiner letzten Jahre ist „Thoughts and Details on Scarcity. Es ist nicht das kleinste Verdienst B.'s, in einer Zeit, wo die politische Oekonomie noch in der Kindheit war, die geläutertsten Ansichten in derselben vertreten zu haben. Schon 1780, als seine Wähler von Bristol ihn tadelten, weil er für die Aufhebung einer Reihe dem irländischen Handel lästiger Bestimmungen gesprochen, setzt er ihnen trefflich auseinander, wie die Blüthe eines Landes dem Handel des andern nur vortheilhaft sein könne, und daß der Ueberfluß eines reichen Volkes ein besserer Gegenstand des Handels sei als die Nothdurft eines armen; in ihrem eigenen Interesse habe er gehandelt und wolle ihnen lieber mißfallen als schaden. Die Papierwirthschaft in Frankreich zeichnet er mit großer Schärfe in den „Betrachtungen"; die erwähnte Schrift behandelt die Theurungspolitik, sie ist ein Protest gegen die Einmischung der Regierung auf einem Gebiete, das der privaten Thätigkeit gehört, die Lehren vom Lohn, vom Preise und der Rente werden in treffender Kürze hingestellt, vor allem wird gewarnt, dem Volk von Regierungswegen wohlfeiles Brod zu geben: „hat es dies nur ein halbes Jahr bekommen, so wird es das immer fordern und die Hand bald beißen, die es vorher fütterte."

Edm. Burke starb im Juli 1797, im 68sten Jahre. Er war ein reiner und großer Charakter, die Verleumdung wußte seine Unbeflecktheit nicht anzutasten, als Zahlmeister der Armee verkürzte er das Gehalt der Stelle zum Besten des Schatzes bedeutend. Der Tadel der Inkonsequenz trifft, wie schon gesagt, seinen politischen

Charakter nicht; die Grundsätze der Revolution von 1688 hielt er fest, weil durch sie England groß geworden, und vertheidigte sie gegen den Hof wie gegen die Demagogen. Sein schönes Wort: „Die Neigung zu erhalten und die Fähigkeit zu verbessern machen den Charakter des Staatsmannes aus“ blieb stets seine Richtschnur; er haßte die Theoretiker, aber er liebte die Baconischen Mediaxiomate, die relativen Wahrheiten, die allein in der Politik Geltung haben könnten. B. wäre schwerlich ein guter Minister gewesen, er deckte das Uebel auf und zeigte das Heilmittel, aber er verstand nicht es anzuwenden; ebendeßhalb war er auch kein parlamentarischer Taktiker, aber für seine Partei von unschätzbarem Werthe. Wenige Staatsmänner haben in ihren Reden und Schriften der Nachwelt einen solchen Schatz von politischer Weisheit hinterlassen wie B., seine Kenntnisse umfaßten die verschiedensten Gebiete, und die Mannigfaltigkeit seiner Talente ward nicht durch deren Schwäche erkauft. Er war kein Debatter wie Fox, seine Reden waren nicht wie die Chatams, Staatsaktionen, sondern set speeches, darum aber verlieren sie, auch später gelesen, so wenig. Unter den Alten steht er Cicero am nächsten. Er ist im höchsten Grade originell, ein Meister in der Metapher, die er wie die Episode oft zu sehr gebraucht; ist dies ein Fehler, so ist es bei ihm jedenfalls ein glänzender.

B.'s Schriften sind herausgegeben in 2 Vol. Fol. London 1834 und in Bohns British Classics in 16 Bänden. Dazu Correspondence of the R. H. Edm. Burke. London 1844. Priors Life of B. ist zu sehr apologetisch, aber enthält sehr reichhaltiges Material, in der Einleitung eine vollständige Angabe aller Schriften B.'s, die 5. Aufl. erschien London 1856.

Geffcken.

# C.

(Vergl. auch den Buchstaben K.)

## Calhoun.

John Caldwell Calhoun, irischer Herkunft von väterlicher und mütterlicher Seite, wurde den 18. März 1782 in Abbeville, einem Distrikt Süd-Carolina's, geboren. Eine regelmäßige Schulbildung von Anfang an zu genießen, war ihm versagt; er erwarb sich mehr gelegentlich Kenntnisse durch das Lesen von Büchern, besonders geschichtlichen. Er wollte Pflanzer werden, einer seiner Brüder bestimmte ihn jedoch, sich einer gelehrten Laufbahn zu widmen. Nun erst begann er, achtzehn Jahre alt, ernstlich seine Studien, legte sich dann auf das Recht und ließ sich nach bestandener Prüfung in seinem Geburtsdistrikt als Advokat nieder.

Ein für die amerikanische Geschichte nicht unwichtiger Vorfall führte Calhoun auf den Schauplatz des öffentlichen Lebens. Unter dem kommerciellen Bann, mit welchem sich Frankreich und England im Jahre 1806 gegenseitig belegt hatten, und welcher den Handel der Neutralen geradezu unmöglich machte, litten ganz besonders die Amerikaner. Da verlangte der Kapitän der britischen Fregatte Leopard die amerikanische Fregatte Chesapeake nach britischen Ueberläufern zu durchsuchen, feuerte, als ihm die Forderung abgeschlagen wurde, ganz unerwartet auf das

amerikanische Schiff, zwang es die Flagge zu streichen und nahm ihm einige Mann weg, die er für britische Unterthanen erklärte. Dieses gewaltsame Verfahren erregte den größten Unwillen in den vereinigten Staaten und rief durch die ganze Union Volksversammlungen hervor, welche der Regierung alle Unterstützung versprachen, um für die angethane Schmach Genugthuung zu erhalten. Auch in Abbeville geschah dies. Ein Ausschuß ward ernannt, der die nothwendigen Vorbereitungen treffen, d. h. einen Bericht und Beschlüsse aufsetzen sollte. Der Ausschuß, zu welchem auch Calhoun gehörte, überwies letzterem dieses Geschäft und gab ihm nachher auch den Auftrag, die versammelte Menge vor der Abstimmung anzureden. Dies war Calhouns erstes öffentliches Auftreten; es hatte zur Folge, daß er in die Legislatur von Süd-Carolina gewählt wurde, wo er zwei Sitzungsperioden hindurch blieb.

Im Jahre 1811 kam er in den Kongreß und ward ein Mitglied des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten, der damals von großer Wichtigkeit war, da sich alles zu einem Kriege mit England anließ. Calhoun, welcher der republikanischen Partei angehörte, spielte hier bald eine bedeutende Rolle und that alles, um den Krieg, den er für unvermeidlich hielt, zum Ausbruch zu bringen. In den sechs Jahren, die er im Kongreß saß, nahm er an allen Maßregeln während des Krieges und nach hergestelltem Frieden hervorragenden Antheil. Im December 1817 trat er in die Verwaltung, von dem neuen Präsidenten Monroe zum Kriegssekretär ernannt. Dieses Departement befand sich damals buchstäblich ohne Organisation, und alles war in einem Zustande der Verwirrung; 14—15 Stunden mußte Calhoun täglich angestrengt arbeiten, um seine Pflichten zu erfüllen; aber er gestaltete das Departement so um, daß er zuletzt wenig mehr zu thun hatte als seinen Namen zu unterschreiben und in Fällen zu entscheiden, wo die Unterbeamten in dem von ihm gegebenen umfangreichen Reglement keine Vorschrift fanden. 1825 ward er Vicepräsident und leitete als solcher die Verhandlungen des Senates. Noch vor Ablauf der vier Jahre gerieth er aber zu der Bundesregierung in eine schiefe Stellung, oder vielmehr er brachte sich selber darein.

Das Schutzzollsystem, welches die Amerikaner nach dem Kriege zum Besten der während desselben entstandenen einheimischen Manufakturen angenommen und mit den Jahren weiter ausgebildet hatten, verletzte die südlichen Staaten der Union; besonders der Tarif von 1828 rief unter ihnen Aeußerungen der Unzufriedenheit und Beschwerden hervor. Den höchsten Grad erreichte diese Mißstimmung in Süd-Carolina. Als Calhoun nach dem Schluß der Sitzungen des Kongresses im Sommer des nämlichen Jahres hierher zurückgekehrt war, hörte er oft an sich die Frage richten, was zu thun sei. Er antwortete, vom Kongreß sei nichts zu hoffen, denn in beiden Häusern seien feste Majoritäten für den Tarif, und diese hätten außerdem durch den Titel des Gesetzes Sorge getragen, daß das Bundesobergericht in dieser Sache nichts thun könne; daher sehe er nur zwei verfassungsmäßige Mittel. Das erste sei die Wahl Jacksons zum Präsidenten, die er zwar für gesichert halte, aber ohne von ihr viel Abhülfe zu hoffen. So werde denn dem Staate nichts übrig bleiben als zu dem andern Mittel zu greifen, welches schon Virginien und Kentucky im Jahre 1788 als das äußerste gegen unterdrückende und gefährliche Gesetze des Bundes bezeichnet hätten, nämlich zu dem Rechte, das den Einzelstaaten zustehe, gegen solche Verfassungsverletzungen einzuschreiten und ein Veto einzulegen. Während man sich aber bei Zeiten auf das Schlimmste vorbereite, solle man zunächst die Wahl Jacksons nicht gefährden und dann noch bis

zur nahen Abtragung der durch den letzten Krieg herbeigeführten Bundesschuld warten. Auf Ansuchen eines in die gesetzgebende Versammlung von Süd-Carolina gewählten Mitbürgers setzte Calhoun seine Ansicht schriftlich auf, und dieser Bericht wurde mit einigen unwesentlichen Aenderungen von der Legislatur angenommen und in 5000 Exemplaren gedruckt.

Im Jahre 1829 trat Jackson sein Amt als Präsident an; Calhoun war wieder zum Vicepräsidenten gemacht worden. Beide Männer lebten anfangs in Freundschaft mit einander; aber 1830 entstand ein Bruch, der sich allmählig zu offener Feindschaft erweiterte aus Ursachen, die mit dem Schutzzollsystem nicht zusammenhängen, aber auf die folgenden Ereignisse nicht ohne Einfluß geblieben sind. Indessen waren die Ansichten Calhouns schon im Senate der vereinigten Staaten durch den General Hayne gelegentlich vorgebracht und von Daniel Webster bekämpft worden. Im Sommer 1831 entwickelte der Urheber in einem Schreiben die Beziehungen, in denen seiner Meinung nach die allgemeine Regierung und die Einzelstaaten zu einander ständen. Im folgenden Jahre gab er auf Ansuchen des damaligen Gouverneurs von Süd-Carolina, Jakob Hamilton, eine noch ausführlichere Darstellung. Er nimmt für jeden Staat der Union das Recht in Anspruch, ein Bundesgesetz, welches derselbe für verfassungswidrig hält, für null und nichtig zu erklären und innerhalb seiner Grenzen die Ausführung zu verbieten; dann müsse der Kongreß das bestrittene Recht von den Staaten neu verlangen und es aufgeben, wenn es ihm nicht drei Viertel derselben bewilligen. Bekanntlich ist eine solche Mehrheit bei Verfassungsänderungen nothwendig. Sollte nun der unzufriedene Theil den Antrag stellen, durch eine Erklärung der Staaten über das vermeintlich angemaßte Recht eine Entscheidung herbeizuführen, dann müßte er drei Viertel der Staaten auf seiner Seite haben, um mit seiner Ansicht durchzudringen. Daher kehrt Calhoun das Verhältniß in kühner Deutung um, damit nur die Beistimmung von einem Viertel erforderlich sei. Uebrigens hielt Calhoun dieses Recht für ein friedliches und verfassungsmäßiges Heilmittel. Wenn er aber der Bundesregierung so oft vorwarf, daß sie durch Konstruktion sich nicht übertragene Rechte erschlichen hätte: so kann man von seiner Beweisführung sagen, daß diese sich desselben Fehlers in unerhörter Weise schuldig mache. Süd-Carolina hatte jedoch nicht diese Meinung von dem Schreiben Calhouns, sondern befolgte seine Weisungen. Demgemäß ward im Herbst 1832 eine besondere Versammlung von Abgeordneten des Volks, ein sogenannter Konvent gewählt, und dieser erließ am 24. November 1832 Beschlüsse, die als Ausspruch des souveränen Volkswillens auch für diejenigen Einwohner Verbindlichkeit haben sollten, welche nicht die nämliche Meinung über das Verhältniß des Bundes und der Einzelstaaten zu einander hätten. Der Konvent erklärte die Schutzzollgesetzgebung von 1828 und 1832 für verfassungswidrig und daher ungültig, verbot die Erhebung der Zölle vom 1. Februar des nächsten Jahres ab innerhalb des Staates Süd-Carolina, befahl den Richtern und Geschwornen, dieser Ansicht gemäß bei Processen zu verfahren, und untersagte jede Berufung an das Bundesobergericht. Mit Trennung und Unabhängigkeitserklärung wurde gedroht, wenn der Bund gegen Süd-Carolina Gewalt gebrauchen wolle. So stand ein einziger Staat in offener Opposition mit der allgemeinen Regierung; alle Beamten desselben mußten schwören, die Anordnungen des Konvents auszuführen, und die Aushebung von 12,000 Mann wurde für den äußersten Fall beschlossen.

Indeß war der Kongreß zu seinen regelmäßigen Sitzungen zusammengetreten, und der Präsident Jackson hatte demselben eine Herabsetzung der Zölle anempfohlen.

Als er die Beschlüsse des Konvents erhielt, erließ er am 10. December eine Proklamation, in welcher er von verfassungswidrigem Beginnen abmahnte und seinen festen Willen erklärte, die Gesetze des Bundes aufrecht zu halten. In einer besondern Botschaft setzte er den Kongreß von allem, was in Süd-Carolina vorgegangen war, in Kenntniß und forderte denselben auf, die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen. Ein Ausschuß des Senats erhielt die auf diese Angelegenheit bezüglichen Papiere und legte ein Gesetz vor, welches den Präsidenten mit der Macht bekleidete, jeden Widerstand nöthigenfalls mit Gewalt zu brechen.

Mittlerweile war General Hayne Gouverneur von Süd-Carolina geworden, und der Urheber der sogenannten Nullifikationslehre, der sein Amt als Vicepräsident niedergelegt, in den Senat nach Washington gesandt worden, wo der Kampf zunächst palamentarisch ausgefochten werden sollte. Calhoun reichte sogleich in der Form von drei Beschlüssen seine Ansichten ein und begründete sie in den Verhandlungen über die sogenannte Zwangsbill und in einer Gegenrede gegen Daniel Webster, den großen Vertheidiger der Bundesautorität, ohne viel Anhänger für seine Lehre zu finden. Die Bill ging in beiden Häusern durch, und dem parlamentarischen Kampfe schien nun der Bürgerkrieg folgen zu müssen, wenn nicht Heinrich Clay, der eifrigste Vertreter des Schutzzollsystems, das damals durch den Ausgang der Wahlen für den neuen Kongreß und die Gesinnung des Präsidenten in großer Gefahr schwebte, mit einem Vermittlungsvorschlag aufgetreten wäre, um jenes System vom völligen Untergange zu retten und dem aufständischen Staat zugleich mit dem Schwerte der Zwangsbill den Oelzweig friedlicher Ausgleichung zu reichen. Calhoun muß doch das Unhaltbare seiner Stellung gefühlt und für sich besorgt geworden sein, da er, wiewohl mit äußerstem Widerstreben, in eine Bestimmung willigte, die seinen Ansichten gänzlich widersprach. Der Antrag einer allmähligen Herabsetzung der Zölle innerhalb des Zeitraums von neun Jahren ward von beiden Häusern angenommen. Süd-Carolina nahm die Ausgleichung an, und das Ungewitter, welches seit langer Zeit drohend über dem Bundesstaate gestanden, zerstreute sich; das Schutzzollsystem aber wurde nicht vernichtet, sondern nach Ablauf der Frist im Jahre 1842 neu befestigt.

Noch eine lange Zeit saß fortan Calhoun im Senat als einer der beiden Vertreter Süd-Carolina's in dieser Körperschaft. Freihandel, niedrige Zölle, keine Schuld, Trennung der Regierung vom Bankwesen, Sparsamkeit und Einschränkung im Bundeshaushalt, engste Auslegung der Verfassungsurkunde: das waren die Schlagworte, die seine parlamentarische Thätigkeit bestimmten, seinen Anschluß an die eine oder die andere Partei bedingten. „Ich gehöre weder zur Opposition, sprach er im März 1834, noch zur Verwaltung.“ Er wiederholte dieselbe Erklärung vier Jahre später. „Mein Ziel ist fest, sagte er im Februar 1839; es ist nichts weniger, als das Schiff der Regierung dahin umzulenken, wo es sich befand, als es im Jahre 1789 sich in Bewegung setzte.“ Alle Maßregeln, die besonders Alexander Hamilton ergriffen, um das centrale politische Leben zu kräftigen, wollte Calhoun wegwischen und das Bundessystem zu der Einfachheit und Reinheit zurückführen, welche die Urheber der Verfassung seiner Meinung nach im Sinne gehabt hätten.

Im Jahre 1843 erschien eine Auswahl aus seinen Reden mit einem vorangehenden Abriß seines öffentlichen Lebens, veranstaltet von seinen politischen Freunden, um ihn für die nächste Präsidentenwahl dem amerikanischen Volke zu empfehlen. Allein er gelangte nicht einmal dahin, der Mann der unterliegenden Partei zu sein, denn es handelte sich bei der Wahl nur um Polk und Clay, von denen

jener den Sieg errang. Ob Calhoun noch unter Tyler als Minister des Innern wieder in die Geschäfte getreten, wie die Nouvelle Biographie universelle angiebt, vermag ich nicht zu sagen; jedenfalls könnte dies nicht vor 1843 geschehen sein. Gewiß aber ist es, daß er später seinen Sitz im Senat wieder einnahm. Seine letzten Anstrengungen galten der Sklavenfrage. Daß dieser hartnäckige Vertheidiger der Interessen des Südens der Aufrechthaltung jener beklagenswerthen Verhältnisse das Wort redete, läßt sich denken. Als die Freunde der Aufhebung der Sklaverei, die Abolitionisten, im Jahre 1835 sich als Partei aufstellten, Bittschriften an den Kongreß sandten und durch die Post im Süden zu verbreiten suchten, war sein Streben von Anfang an, die Bundesgewalt von jeder Mitwirkung auszuschließen, und wieder drohte er mit seinem verfassungsmäßigen und friedlichen Heilmittel. „Vernichtung der Sklaverei und Union können nicht zusammen bestehen." Die Beziehungen zwischen beiden Rassen müßten bleiben, ob das gut oder schlecht sei. Er halte es für gut. „Niemals zuvor, vom Beginn der Geschichte bis auf den heutigen Tag, hat die schwarze Rasse Mittelafrika's eine so hohe Stufe nicht allein physischer, sondern auch sittlicher und geistiger Verbesserung erreicht. Sie kam in einem niedrigen, herabgewürdigten und wilden Zustande zu uns, und im Lauf einiger Menschenalter hat sie sich unter der pflegenden Sorgfalt unserer, wie sehr immer geschmähten, öffentlichen Einrichtungen zu ihrem gegenwärtigen vergleichsweise civilisirten Zustand erhoben." So sprach er im Jahre 1837. Als nun die Aufnahme Californiens in die Union auf's neue die Sklavenfrage vor den Kongreß brachte, ließ er sich wiederum hierüber im Senate vernehmen. Da befiel ihn eine tödtliche Krankheit. Noch einmal sprach er am 4. März 1850 durch den Mund des Virginiers Mason zu der Körperschaft, welcher er so lange angehört hatte; der scheidende Monat sah ihn als Leiche.

Sein Tod hinderte ihn, die letzte Hand an zwei umfangreiche Abhandlungen über Politik zu legen, die den ersten Band seiner Werke bilden und 1853 erschienen; die andern drei Bände enthalten seine Reden. In jenem Buche bespricht er nach allgemeinen Betrachtungen die römische und englische Verfassungsentwicklung (a disquisition on government), dann geht er auf die amerikanische Bundesverfassung über (a discourse on the constitution and government of the United States) und entwickelt hier noch einmal ausführlich seine Ansicht von der Nothwendigkeit der sogenannten Interposition der Staaten. Er beleuchtet die nach seiner Meinung im Laufe der Zeit eingetretene Ueberschreitung der Befugnisse der Bundesgewalt; er will keine Auflösung der Union, aber noch weniger eine Kräftigung des centralen politischen Lebens, sondern eine Herstellung des föderalen Charakters der Verfassung. Eine Aenderung derselben müsse vorgenommen, den einzelnen Staaten mehr Selbstständigkeit gegeben, die allgemeine Regierung beschränkt werden. Er schlägt vor, die vollziehende Gewalt unter zwei Präsidenten zu theilen. Das ist das politische Vermächtniß des berühmten Mannes! Ed. Reimann.

## Calvin.

Unter den Reformatoren des 16. Jahrhunderts hat nächst Luther keiner eine größere und nachhaltigere Wirksamkeit erlangt, als Calvin. Für die Entwicklung des Staates ist dieser noch wichtiger geworden, als jener. Wie er in seiner Jugend Theologie und Jurisprudenz studirt hatte, so verband er auch in seinem spätern Leben mit dem Berufe des Geistlichen den des Staatsmannes. Er wurde zum politischen Diktator der Republik Genf und zur größten, in der That fast Papst-

ähnlichen Autorität in der reformirten Kirche. Man hat ihn oft mit Gregor VII. verglichen und allerdings haben die beiden Männer trotz des Gegensatzes ihrer kirchlichen Systeme eine große innere Aehnlichkeit des Charakters und selbst der äußern Schicksale. Durch Calvin wurde Genf für einige Zeit zu einem protestantischen Rom.

Die Stadt Genf hatte in dem letzten Jahrzehnte (1526—1536), bevor Calvin als ein fremder Flüchtling (er war 1509 zu Noyon in der Picardie geboren) sie betrat, verschiedene heftige Erschütterungen und Kämpfe erfahren. Mit wechselndem Erfolg bekämpften sich erst die herzogliche Partei der „Mameluken" und die bürgerliche der „Eidgenossen". Jene unterstützt von dem Herzog von Savoyen, der als der Erbe der alten Grafen von Genf die Stadtherrschaft zu befestigen und auszubilden strebte; diese im Anschluß an die Städte Freiburg und Bern, und entschlossen, die hergebrachte Freiheit der Stadt unverkürzt zu bewahren und zu erweitern. Endlich war die herzogliche Partei unterlegen und ihre zersprengten Glieder, meist den vornehmeren Familien angehörig, lebten als Flüchtlinge unter dem Schutz des herzoglich gesinnten Adels der Umgegend. Zu diesen Parteiungen kamen die Streitigkeiten des städtischen Raths mit den Bischöfen von Genf, deren Einfluß die aufstrebende Bürgerschaft um somehr sich zu entziehen suchte, als später die bischöfliche Partei sich mit der herzoglichen verbündete. Der Bischof hatte die Stadt verlassen müssen, bevor noch der Gegensatz der kirchlichen Konfession in Genf bekannt wurde.

Nachdem die Unabhängigkeit der Stadt erstritten war, wurde zuerst der Keim der reformatorischen Bewegung durch fremde Lehrer gepflanzt und es entstanden nunmehr neue Spaltungen unter der Bürgerschaft. Anfangs widerstrebte der Rath, der Klerus und die große Mehrheit der Einwohner der neuen Lehre, die als ketzerisch und staatsgefährlich verworfen ward, und es war einmal nahe daran, daß die kleine, aber muthige Partei der Reformfreunde gewaltsam aufgerieben worden wäre. Unter dem Schutze Berns erstarkte sie aber allmählig und der reformatorische Geist nahm nun einen raschen Aufschwung. Im Frühjahr 1533 noch war die kleine reformirte Partei in größter Gefahr, erdrückt zu werden von der aufgeregten Menge. Im Jahre 1534 wurde zuerst einem reformirten Prediger, Farel, verstattet, in einer Kirche zu predigen, und schon 1535 wurde in der ganzen Stadt der katholische Kultus abgeschafft und der reformirte eingeführt. Diese neue kirchliche Umwälzung erhöhte die politischen Gefahren der Stadt, aber stärkte auch zugleich die moralische Kraft der Bürgerschaft. Von allen Seiten umlagert und bedrängt, hielt sie in der höchsten Noth aus, zuerst verlassen selbst von den verbündeten Schweizerstädten; endlich aber ermannte sich Bern und rettete die Stadt vor ihren erbitterten Feinden.

In diese Stadt und nach solchen Ereignissen kam Calvin im Sommer 1536. Er hatte damals schon einen großen wissenschaftlichen Ruf erlangt, aber auch die Leiden der Verfolgung erfahren. Schon als 21jähriger Jüngling hatte er die bedeutendste Schrift seines Lebens: „Die Institutionen der christlichen Religion" geschrieben und damit eine der ersten Stellen unter den Theologen jener Zeit errungen. In Genf wollte er nicht bleiben. Er suchte die Ruhe, um seinen Studien zu leben. Da wurde er von einem gewaltigen Worte Farels ergriffen, der ihm mit dem Fluche Gottes drohte, wenn er ihnen nicht helfe ihr großes Werk vollbringen. Calvin blieb und fing an als Prediger und Lehrer der Theologie zu wirken. Farel und Calvin, deren Freundschaft bis zu ihrem Tode frisch und stark blieb, waren beide Franzosen und galten daher in Genf als Fremde.

Farel war kühn im Angriff bis zur Verwegenheit, Calvin erst scheu, aber mit der Gefahr stieg sein Muth; seine geistige Ueberlegenheit wurde von jenem willig anerkannt; der jüngere Mann wurde sofort das Haupt der Partei.

Die reformirte Partei war überall, wo sie von Geistlichen geleitet wurde, ausschließlich wie die katholische; sie wollte allein in dem Staate Geltung haben. Nur die Noth und die Ohnmacht gewährten anfangs den verschiedenen Konfessionen bürgerlichen Frieden und politische Rechte. Die Bekenntnißfreiheit als Princip ist im Widerspruch mit den Kirchenmännern durch die Männer des Staats in der Welt eingeführt worden. In jenem ausschließlichen Geiste handelten auch noch die Genfer Reformatoren. Das religiöse Bekenntniß, wie es von ihnen formulirt, von der Bürgerschaft gut geheißen war, wurde als Grundlage der Republik erklärt und von den Bürgern beschworen; wer es nicht annahm, verlor das Bürgerrecht (1537). Der ganze Staat erhielt so einen konfessionellen Charakter.

Größere Schwierigkeiten als die Veränderung des Bekenntnisses standen einem zweiten Verlangen der Reformatoren entgegen, der Einführung einer strengen Sittenzucht. Gerade darin war aber Calvin von jeher eifrig und unerbittlich. Man redete ihm nach, daß er schon als Knabe eine scharfe Censur gegen seine Mitschüler geübt habe. Schon früh loderte in ihm Haß und Zorn auf bei dem Anblick des altkirchlichen Luxus und der Ausschweifungen der Geistlichen und Laien seiner Zeit. Von Natur ernst, streng gegen sich und Andere, ein kritischer Denker und ein scharfer Beobachter der Menschen, wollte er in der Sittenreform die Glaubensreform praktisch bewährt sehen und ging mit rücksichtsloser Energie auf dieses Ziel los. Daneben hatte er etwas Bürgerliches und Doktrinäres in seinem Wesen, und sein Glaubenseifer ließ ihn übersehen, daß er in der Feststellung und Uebung jener Zucht mit der menschlichen Natur in Konflikte gerieth und vielfältig statt die wahre Sittlichkeit zu fördern, Heuchelei und Beschränktheit begünstigte.

Der Widerstand gegen die Strenge dieser Kirchenzucht war auch in dem neuerweckten Genf bedeutend und gefährdete mehr als einmal die ganze Stellung Calvins. Es bedurfte der ganzen ungewöhnlichen Charakter- und Geisteskraft dieses Mannes, um nach vieljährigen Kämpfen endlich zu siegen. Die Stadt Genf, eine Grenzstadt, welche den Verkehr zwischen Frankreich und Italien, Savoyen und Deutschland vermittelte, war zuvor durch nichts weniger als durch Sittenstrenge ausgezeichnet, und die Parteifehden und das Kriegsleben der letzten Jahre hatten den Sinn für wilde Lustbarkeit eher gesteigert. Der Rath ließ sich zwar durch die gelehrten und heiligen Männer zu mancherlei strengen Verordnungen bestimmen und verbot und bedrohte das Spiel, den Putz, die Maskeraden, die Säuferei, jede Unzucht u. s. f., aber die alten Genfer waren nicht geneigt, sich allen diesen Beschränkungen zu fügen und die entehrende Form der Strafe reizte die Betroffenen und ihre Familien zur Wuth. „Nicht in dem Sinne haben wir die Freiheit der Stadt erkämpft, um nun in die Knechtschaft der Geistlichen zu fallen“, so sprachen viele unter den Bürgern. Die Prediger drohten mit der Verweigerung des Abendmahls und diese Drohung erbitterte noch mehr. Trotz der Abmahnung des Rathes, der mäßigen wollte, beharrten zu Ostern 1538 Calvin und Farel auf ihrer Weigerung und wurden nun aus der Stadt verwiesen.

Calvin ging nach Straßburg, wo er 1539 das Bürgerrecht der Stadt erwarb. Von da aus trat er mit den deutschen Reformatoren in nähere Verbindung, und nahm Theil an den Versuchen, den Gegensatz der lutherischen und der reformirten Lehre zu versöhnen. Insbesondere näherte er sich persönlich dem gelehrten Melanchthon, mit dem er in Frankfurt zuerst sich besprach. Auch an den deutschen

Reichstagen zu Worms und Regensburg nahm er Antheil. Inzwischen blieb er mit seinen Freunden zu Genf im Verkehr und die Stimmung der Stadt änderte sich allmählig wieder zu seinen Gunsten. Seinen Gegnern fehlte es an einem sittlichen Princip. Ihre Opposition beruhte mehr auf der Neigung zur Zügellosigkeit, als auf der Erkenntniß der Grenzen kirchlicher Gewalt; ihre Führer machten sich durch ihr Benehmen verächtlich, die Sehnsucht nach dem bedeutenden Geist, der in das Schicksal der Stadt so mächtig eingegriffen hatte, erwachte von Neuem; der Rath der Stadt bat Calvin, zurückzukehren. Nur widerstrebend ließ sich Calvin dazu bestimmen (1541), und diesmal forderte und erhielt er Bedingungen, die ihm einen verfassungsmäßigen Einfluß für die Zukunft sicherten. Farel, der einen ähnlichen Ruf erhalten hatte, blieb in Neuchatel zurück und kam nur in kritischen Momenten gelegentlich Calvin zu Hülfe.

Von da an beginnt die eigentliche Umgestaltung der Republik durch Calvin und die Gründung eines eigenthümlichen religiös-politischen Gemeinwesens, in dem sich die Ideen Calvins verwirklichten. In seinen Institutionen der christlichen Religion hat Calvin seine Principien ausgesprochen. Er unterscheidet den Staat von der Kirche und vertheidigt die Nothwendigkeit des Staates wider die Angriffe der Kommunisten des 16. Jahrhunderts, gegen die damaligen Wiedertäufer. Aber indem er die Kirche auf das innere Seelenleben und den Staat auf das äußere Körperleben gründet, und geradezu jene mit dem Geist, diese mit dem Körper des Menschen vergleicht, bleibt er noch in der theologischen Anschauung des Mittelalters befangen. Er bemüht sich zwar auch die Würde und Hoheit des Staates zu ehren, und überläßt ihm das ganze äußere Regiment, selbst in kirchlichen Dingen. Die obrigkeitliche Gewalt gilt ihm als eine göttliche Einrichtung, die Obrigkeit selbst als eine Stellvertreterin Gottes. Aber die geistige Ueberordnung der Kirche über den Staat erscheint dennoch als eine nothwendige Konsequenz seiner Grundanschauung, und sein ganzes Leben beweist, daß er nicht minder als die Päpste des Mittelalters von der Kirche aus den Staat zu beherrschen suchte. Er verzichtete auf den Reichthum und den Glanz der alten kirchlichen Institutionen; er war arm und blieb arm sein Lebenlang; bürgerliche Einfachheit und nüchterne Enthaltsamkeit war ein Charakterzug seiner Natur, den er auch seiner Kirche aufprägte. Er verschmähte allen weltlichen Pomp und Schein, aber in dem bescheidenen Gewand lebte ein kühner und herrschender Geist, der das gesammte Leben des Volkes umzubilden und zu leiten unternahm. Er wollte ein neues gereinigtes Gottesreich stiften. Seine geistige Nahrung holte er vornehmlich in den biblischen Quellen. Die weltliche Weisheit schätzte er gering; sein Geist war voraus theologisch erfüllt und bestimmt, den theologischen Tendenzen ordnete er alles Uebrige unter. Seine juristische Bildung diente ihm nur als ein Mittel, die kirchliche Gesinnung logisch schärfer zu formuliren und leichter durchzusetzen.

Als eine Hauptaufgabe des Staates betrachtete er die Pflicht desselben, für eine reine Gottesverehrung zu sorgen und die kirchliche Zucht durchzuführen. Auch seine Staatslehre stützte sich voraus auf das alte Testament; sie hat daher einen theokratischen Charakter. Nicht mit Unrecht machte ihm Servet den Vorwurf, daß er noch in den Banden des alten Gesetzes gefangen und nicht zu der geistigen Erfüllung des Christenthums durchgedrungen sei. Wir finden diesen Zug wieder in dem Charakter der französischen reformirten Gemeinden und der englischen und schottischen Puritaner. Er zeigt sich ebenso noch in den ersten Gründungen der nordamerikanischen Kolonieen. Erst die moderne Staatsbildung hat sich von ihm frei gemacht.

Die Kirche wollte Calvin nur in Einer Form gelten lassen, wie er sie aus dem Studium der heiligen Schriften erkannte. Gegen andere Gestaltungen des kirchlichen Lebens war er unduldsam. Aber für den Staat gab er das Bedürfniß verschiedener Verfassungsformen zu. „Wenn wir unsern Blick", schrieb er in den Institutionen Kapitel 20, „nicht auf Einen Staat beschränken, sondern den ganzen Erdkreis überblicken und betrachten und weitere Räume überschauen, so werden wir gewahr, daß es ein Werk göttlicher Weisheit sei, daß die verschiedenen Länder durch verschiedene Verfassungen beherrscht werden." Wie Aristoteles, unterscheidet er drei Grundformen — Monarchie, Aristokratie und Demokratie —, die alle unter Umständen natürlich und gut seien, aber auch alle drei in Despotie, Oligarchie und Pöbelherrschaft ausarten können. Persönlich neigt er indessen der republikanischen Staatsform und zwar in der Verbindung aristokratischer und demokratischer Elemente zu. In diesem Sinne bildete er auch die Genfer Verfassung aus.

Das kirchliche Regiment wurde in dem sogenannten Konsistorium koncentrirt, welches aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, den Predigern der Stadt, Einem Syndikus mit zwei Räthen und eilf andern Bürgern als „Aeltesten" bestand. In dieser Behörde herrschte der Geist Calvins und von da aus hielt er den ganzen Staat und die Bürger in seiner Zucht. Vor das Konsistorium werden die geladen, welche durch Worte oder Werke die kirchliche Zucht herausfordern. Die Fälle sind sehr häufig; denn die bürgerlichen Gesetze sind von dem Geist des Eifers gegen alle Sünden und für Herstellung eines gereinigten heiligen Reiches diktirt. Das Konsistorium übt zwar keine unmittelbare Strafgewalt aus, mit Ausnahme des Kirchenbanns (Exkommunikation), den Calvin als das unentbehrliche Fundament der Kirchenzucht betrachtete und ungeachtet alles Widerstrebens mit äußerster Energie handhabte. Aber andere bürgerliche und peinliche Strafen wurden, auch wegen kirchlicher Vergehen, auf die Rüge des Konsistoriums von dem Rath erkannt. Die mosaische Gesetzgebung ist ein Vorbild für die calvinische. Einige Beispiele bezeugen am besten diese Strenge. Wer die Predigt nicht besuchte, oder gar das Abendmahl vernachlässigte, wurde zur Buße verurtheilt; Frauen, welche üppige Kleider trugen oder gar beim Tanze sich sehen ließen, ins Gefängniß gesetzt; ebenso Leute, die Fluchwörter ausgesprochen; die Unzucht wurde gewöhnlich mit Gefängniß, zuweilen mit Verbannung bestraft, der Ehebruch mit dem Pranger, in einigen Fällen auch mit dem Tode. Spieler wurden an den Pranger gestellt mit den Karten am Hals. Spötter mußten als Büßer im Hemd mit einer Kerze in der Hand durch die Stadt ziehen, Bankerottirer wurden rücklings auf dem Esel durch die Gassen geführt. Ein Kind, welches versuchte, seine Mutter zu schlagen, wurde öffentlich ausgepeitscht, ein anderes, das seine Eltern wirklich geschlagen, hingerichtet. Die Blasphemie und die Abgötterei war mit dem Tode bedroht.

Es versteht sich, daß die Meinungen über dieses Verfahren auch damals sehr getheilt waren. Es erhob sich doch von Neuem wieder eine zahlreiche Partei gegen dasselbe. Selbst Männer von Ansehen, wie Amiet Perrini, das militärische Haupt der Republik, der früher die Zurückberufung Calvins betrieben hatte, fanden diese Strenge unerträglich. Perrini wurde das Haupt der wieder erstarkenden libertinischen Partei. Sie klagte über das neue Papstthum, das drückender sei, als das alte verdrängte; die libertinische Jugend verhöhnte gelegentlich das heilige Konsistorium. Die Bürgerschaft spaltete sich von Neuem und es gelang neuerdings den Libertinern, die Wahlen in die Räthe in ihrem Sinne zu lenken und die ganze Existenz Calvins zu bedrohen. Denn auf die Räthe vornehmlich hatte sich

Calvin gestützt; auf die engeren zumeist. Dem weiteren Rath der Zweihundert und der Bürgerversammlung selbst vertraute er weniger und suchte ihre Befugnisse zu beschränken.

In diesen Parteikämpfen fand Calvin außer dem Rath, dessen Ansehen er erhöht hatte und auf den er trotz aller Schwankungen seinen Einfluß zu sichern wußte, seine Hauptstütze in den zahlreichen fremden Flüchtlingen, die aus Frankreich, Italien und Spanien der Ketzerverfolgung sich entzogen und in dem reformirten Genf ein Asyl gefunden hatten. Sie bildeten den Kern einer eifrigen, für die calvinische Reform glühenden Partei. An sie schlossen sich manche andere Fremde an, welche der Ruf des großen Reformators nach Genf gezogen hatte. Unter diesen machte sich auch der schottische Reformator Knox bemerklich. War etwa einer dieser Flüchtlinge freieren Ansichten zugethan, so wurde er wieder vertrieben. Die Bevölkerung der Stadt hatte sich in kurzer Zeit von 13,000 auf 20,000 Einwohner vermehrt und ein großer Theil dieses Zuwachses kam auf Rechnung der Fremden. Sie standen unter dem Schutze Calvins, der eine Verordnung ausgewirkt hatte, daß die Beschimpfung der Fremden wie eine Lästerung der heiligen Sache zu betrachten sei, für welche jene gelitten. Er suchte ihnen in großer Zahl das Bürgerrecht zu verschaffen, und auch damit drang er durch. Genf wurde durch ihn zu einer neuen Stadt.

Diese sichtbar fortschreitende Umwandlung des alten Genf erbitterte die Libertiner auf's Aeußerste. Sie fühlten sich in ihrer Heimath bedroht, für die sie in den früheren Parteikämpfen ihr Gut und Blut eingesetzt hatten, und von Zeit zu Zeit schlug der Haß gegen die Fremden in hellen Flammen aus. Aber es bewährte sich am Ende wieder die geistige Ueberlegenheit des Reformators, der über die principlosen Gegner den Sieg davontrug. So heftig sie den „melancholischen Prediger" haßten, es fehlte ihnen doch der geistige Muth, ihm in der rechten Weise entgegenzutreten; durch das Ungestüm und die sittenlose Form ihrer Opposition verdarben sie ihre Stellung immer wieder. Als sie in der großen Angelegenheit des Servet auf die Probe gestellt wurden, zeigten sie sich unverläßig und schwach. Sie fürchteten und verehrten wider Willen den mächtigen Geist, dessen Zügel sie abzuwerfen wünschten. Von da an ging es mit ihnen zur Neige und das Werk Calvins, die Gründung einer neuen bürgerlich strengen, nüchternen, kirchlich eifrigen reformirten Stadt, ward vollzogen.

Die theologischen Streitigkeiten Calvins für seine Prädestinationslehre gegen Castellio, Bolsek und Andere sind nur unbedeutend im Vergleich mit dem tragischen Kampf zwischen ihm und Servet. Aber in allen zeigt sich der unduldsame Eifer des Reformators. Wie alle redlichen Eiferer glaubt auch er ein gottgefälliges Werk zu thun, indem er die Vertreter abweichender Meinungen verfolgt. Auch er benimmt sich wie ein Verfechter und Rächer der göttlichen Majestät wider ihre Feinde und Verächter.

Unter den reformatorischen Geistern des 16. Jahrhunderts nimmt Michael Serveto, ein Spanier von Geburt aus Aragonien, eine hervorragende Stellung ein. Er war mit Calvin von gleichem Alter (geboren 1509) und verband, wie dieser, die theologischen mit den juristischen Studien. Auch Servet wurde von den Schriften der deutschen Reformatoren frühzeitig ergriffen und gelangte ebenfalls schon in seiner Jugend zu einer neuen Lebensanschauung, welcher er bis zum Tode treu blieb. Das Hauptwerk Servets: „De trinitatis erroribus" ist wie die Institutionen Calvins von einem 21jährigen Jüngling geschrieben. Von Natur ein durchaus selbstständiger Geist, hatte Servet auch das Dogma der Trinität, über

welches Katholiken und Protestanten damals einig waren, einer tiefgehenden Untersuchung unterworfen. Die Resultate seiner Forschung und seines Nachdenkens erschreckten nicht ihn selbst, aber die ganze theologische Welt. Seine scharfe exegetische und logische Kritik wurde als Frechheit verdammt und der pantheistische Grundgedanke Servets, von dem aus allein er das Dogma mit Sinn zu erfüllen glaubte, wie ein Gräuel verabscheut. Er behauptete, als das Dogma der Trinität, von dem die ersten Christen nichts gewußt, zuerst erfunden worden sei, habe die Welt Christus verloren. Christus könne unmöglich ewig sein, weil der Sohn einen Anfang haben müsse und die frühere Existenz des Vaters voraussetze.

Selbst der milde Melanchthon und der geistesfreie Zwingli geriethen in die lebhafteste Aufregung, als sie von diesen Lehren hörten. Sie glaubten, das Christenthum selbst sei nun in Gefahr. Nur wenige Theologen, und nur heimlich, blieben mit Servet in Verkehr. Calvin, zu dessen Geist Servet das größte Vertrauen zeigte, wendete sich mit Entsetzen von ihm. Servet konnte sich nur dadurch halten, daß er eine Zeit lang unter anderm Namen lebte und sich den äußern Gebräuchen der katholischen Kirche in Frankreich unterzog. In Paris und Orleans betrieb er nun die Naturwissenschaften und die Medicin und gewann zu Vienne als Arzt Ansehen und Vermögen. Inzwischen vertiefte sich Servet immer mehr in seine Anschauung der göttlichen Natur und ward immer mehr durchdrungen von der Ueberzeugung, daß von ihr aus allein das Christenthum gereinigt und hergestellt werde. Er wendete sich nun neuerdings an Calvin, theilte ihm das Manuscript seiner neuen Schrift mit und bat ihn dringend um Prüfung und gründliche Erörterung. Er erklärte sich bereit, nach Genf zu kommen, wenn er freies Geleit erhalte, um persönlich die wichtigen und schwierigen Dinge zu besprechen. Aber Calvin ist so sehr von der Gefährlichkeit und der Ketzerei Servets überzeugt, daß er nur kurz und ausweichend antwortet, und so wenig geistesfrei, daß er ein näheres Eingehen scheut und bald den Verkehr ganz abbricht. An Farel schrieb Calvin damals (13. Februar 1546): „Ich bin gar nicht Willens, für ihn gut zu sagen. Wenn er wirklich herkommt, so soll er mein Ansehen erfahren; ich werde nicht dulden, daß er lebendig wieder fortgeht." Servet im Gegentheil kann es gar nicht fassen, daß ein Denker wie Calvin die freie Prüfung verschmähe. Er greift zwar auch die reformirte Kirche hart an, aber nicht mit Schmähungen, sondern mit Gründen, und ist in seinem Streben nach Wahrheit so aufrichtig und von so entschieden religiöser Gesinnung erfüllt, daß ihm der leidenschaftliche Haß der Theologen als unvereinbar mit dem Christenthum und unverständlich vorkommt [1]).

---

[1]) Wir theilen zu besserem Verständniß des Charakters und der Denkweise Servets einen Brief desselben an den Prediger Pepin in Genf mit, von dem er sein Manuskript zurückfordert: „Obgleich mein zwölfter Brief an Calvin deutlich zeigt, daß die Kraft des alttestamentlichen Gesetzes aufgehoben sei, so will ich doch noch eine Stelle anführen, damit ihr die Erneuerung des Lebens durch Christi Ankunft besser begreift. Daß die Kraft des Gesetzes aufgehoben worden, wirst du offenbar erkennen, wenn du die eine Stelle liesest Jeremias 31. Der Prophet lehrt, daß das Bündniß mit den Vätern, als sie aus Aegypten zogen, später aufgehoben worden sei. Vgl. Ezechiel Kap. 16 und Paulus Hebr. 8. Würde nach diesem Gesetz uns Gott noch zu seinem Volke machen, so würden wir wie die Juden unter diesem Joch untergehen und wir ständen unter dem Fluch. Aber jenes Gesetz besteht nicht mehr; nicht nach dem alten Bunde nimmt uns Gott auf, sondern lediglich im Glauben an Jesus Christus, seinen geliebten Sohn. Bedenkt es daher, wie sehr euer Evangelium durch das Gesetz verwirrt sei. Euer Evangelium ist ohne den Einen Gott, ohne wahren Glauben, ohne gute Werke. Statt des Einen Gottes habt ihr ein dreiköpfiges Ungeheuer (tricipitem Cerberum); statt des wahren Glaubens habt ihr den Traum

Es versteht sich, daß ein Mann von der Art den Ketzerrichtern verfallen mußte. Er wurde zu Vienne in Untersuchung gezogen. Die katholischen und die protestantischen Theologen verfluchten sich wechselseitig, aber gegen einen solchen Mann waren sie doch verbündet. Die Genfer Reformirten lieferten dem katholischen Ketzergericht in Vienne die nöthigen Beweise gegen ihn. Servet wurde zum Feuertode verurtheilt, konnte sich aber dieser Gefahr durch die Flucht entziehen (1553). Als Flüchtling kam er nach Genf ohne die Absicht, da zu bleiben. Eben als er nach Zürich wegreisen wollte, wurde er auf Antrieb Calvins gefangen gesetzt. Nun kam es zu einem gewaltigen persönlichen Ringen der beiden Männer, die beide merkwürdig begabt mit der Macht des Gedankens und des Worts, und ausgestattet mit den Waffen der Wissenschaft, in Gegenwart des Rathes und im Angesicht der gespannten Mitwelt einander da bekämpften. Calvin hoffte, Servet auch geistig zu überwinden, wie er ihn leiblich gefangen hielt. Es war aber unmöglich; denn er verstand ihn nicht. Calvin war der ausgesprochenste Theist seiner Zeit, Servet der entschiedenste Pantheist. Jeder von beiden erkannte die schwache Seite, keiner die starke in dem andern. Doch war Servet noch eher als Calvin im Stande, auch den gegnerischen Standpunkt zu begreifen und freier als Calvin erklärte er es, noch bevor er selbst in der Noth war, für unchristlich und ungerecht, einen Andern wegen einer abweichenden Ueberzeugung mit dem Tode zu bestrafen. Da wurde Servet auch von dem Genfer Gericht nach dem Rathe einheimischer und auswärtiger Theologen zum Feuertode verurtheilt. Er zeigte sich in diesem schweren Leiden groß und starb wie ein Märtyrer des Geistes. Er bat sogar Calvin um Verzeihung, um als ein Versöhnter zu sterben. Ihm wurde es übel gedeutet, daß er auch da noch seine Unschuld bezeugte, und Gott bat, er möge den Anklägern gnädig sein. Mitten in den Flammen, deren Schmerz ihm keine Ekstase verminderte, bekannte er noch seinen Glauben. Sein letztes Wort war: „Jesus, du Sohn des ewigen Gottes, erbarme dich meiner." Die Theologen jener Zeit sahen in diesem Wort eine Lästerung des hartnäckigen Ketzers und den wahnsinnigen Trotz gegen ihr Dogma; vergeblich redeten sie ihm beständig

---

der Vorherbestimmung und von den guten Werken sagt ihr selbst, sie seien leere Gemälde. Der Glaube an Christus ist für euch ein leerer Putz ohne Wirksamkeit. Der Mensch ist für euch ein träger Klotz und Gott ist euch der Wahn des gefesselten Willens. Ihr erkennt nicht die geistige Wiedergeburt durch die Taufe, sondern betrachtet sie wie eine Fabel. Ihr verschließt das himmlische Reich vor den Menschen, indem ihr es wie eine bloße Einbildung uns entzieht. Wehe euch! Durch diesen dritten Brief will ich dich warnen, damit du auf bessere Gedanken kommest. Ich werde dich in Zukunft mit solchen Warnungen nicht weiter belästigen. Vielleicht ärgert es euch, daß ich mich in jenen Kampf des Engels Michael einmenge und daß ich es wünsche, daß auch ihr euch dabei betheiligt. Erwäge fleißig jene Stelle in der Offenbarung) und du wirst sehen, daß jener Kampf von Menschen geführt wird, die ihr Leben auf's Spiel setzen, in dem Blut und Zeugniß Jesu Christi. Daß sie Engel genannt werden, ist ein Sprachgebrauch der Schrift, der öfter vorkömmt. Siehst du nicht, daß von der Kirche Christi die Rede ist, die schon so viele Jahre verfolgt war? Ist es nicht ein Gesicht der Zukunft, wie Johannes selber versichert? Wer ist jener Ankläger, der uns früher wegen Uebertretung der Gesetze und Verordnungen anklagt? Vor dem Kampf, sagt er, wird die Anklage sein und die Verführung der Welt; dann folgt der Kampf und ist die Zeit nahe, wie er sagt. Wer sind, die den Sieg über das Thier davon tragen werden, die nicht sein Zeichen haben werden? Ich weiß gewiß, daß ich um dieser Sache willen sterben werde, aber ich bin deßhalb nicht verzagt in meinem Geiste, damit ich als Jünger ähnlich werde dem Meister. Das betrübt mich, daß ich durch euch verhindert werde, einige Stellen in meiner Schrift zu verbessern, welche bei Calvin liegt. Lebe wohl und erwarte von mir keine ferneren Briefe. Ich werde auf meiner Warte stehen, und um mich schauen und sehen, was der Geist offenbaren wird; denn er wird kommen sicherlich und sich bewähren."

zu, er solle den „ewigen Sohn“ anrufen. Damals schon faßte ein Theil des Volks das Wort als ein Zeugniß auf eines aufrichtigen Geistes, der die einmal erfaßte Wahrheit im Tode festhielt. Die Theologen sahen darin nur den hartnäckigen Trotz des Teufels.

Wird Calvin nach dem Maßstab der damals geltenden Gesetze und der Denkweise fast aller Theologen und Juristen seiner Zeit beurtheilt, so erscheint sein Verfahren gegen Servet vollständig gerechtfertigt. Man thut ihm auch Unrecht, wenn man ihm niedrige Beweggründe seines Handelns zuschreibt und ihn beschuldigt, er habe aus Eifersucht und Neid den ebenbürtigen Gegner verfolgt. Der Eifer für seinen Gottesglauben, der sein ganzes Wesen erfüllte, trieb ihn dazu. Wenn dagegen sein Verfahren von dem höheren Standpunkte sowohl der menschlichen Denkweise als der reinen christlichen Moral beurtheilt wird, so erscheint seine That als eine schwere Schuld und als ein schwarzer Flecken seiner Seele. Dieser Flecken wird auch nicht weggewaschen noch gemildert durch die Erinnerung an die viel zahlreicheren Hinrichtungen von Ketzern durch die katholische Kirche. Im Gegentheil, er erscheint nur um so dunkler in diesem Vergleich, denn die reformirte Kirche hatte im Vertrauen auf die aufrichtige Prüfung der Schrift und auf die Offenbarung des Geistes an die, welche ihn in Wahrheit suchen, sich von der alten Autorität der Kirche losgesagt und durfte nicht einen Mann deßhalb tödten, weil er in seinem redlichen Streben zu einem andern Glauben gekommen war, als den ihrer Autoritäten. Die Nachwelt muß die Handlung Calvins aus diesem Gesichtspunkte betrachten und Calvin selbst darf dieses Gericht nicht mit der Berufung auf die beschränkten Zeitansichten ablehnen; denn er war ein Mensch und ein Christ, und so hochbegabt, daß ihm bei aufrichtiger und ernster Prüfung die Einsicht in diese höhere Gerechtigkeit nicht verborgen geblieben wäre. Seine That wirkt nach als eine große Mahnung der Geschichte gegen die theologische Unduldsamkeit und als eine Warnung für den Staat, sich von ihr leiten zu lassen.

Die Libertiner hatten nicht gewagt, sich offen für Servet zu verwenden und die halbe und heimliche Hülfe nützte nichts. Sie setzten noch einige Zeit den Kampf gegen Calvin in der alten Weise fort. Endlich versuchten sie einen Aufstand wider die Fremdherrschaft und unterlagen (Juni 1555). Ihre Rolle war ausgespielt. Bis zu seinem Tode (27. Mai 1564) beherrschte Calvin nun unangefochten die Stadt.

In Genf gründete er nunmehr wissenschaftliche Anstalten, ein Gymnasium (1558) und eine höhere Schule, Akademie genannt (1559). Beide Anstalten hatten ein konfessionelles Gepräge. Die Genfer Schule der reformirten Theologen wurde weit berühmt und erwarb einen nachhaltigen Einfluß auch im Ausland. In dieser Beschränkung erwuchs aber zugleich in Genf eine gründliche Wissenschaft. Die kleine Stadt bekam dadurch eine große Bedeutung, eine größere als irgend eine andere, wenn gleich weit bevölkertere französische Stadt, Paris allein ausgenommen. Diese intellektuelle Erhebung Genfs gereicht Calvin zu bleibender Ehre. Die theologischen Beschränkungen fielen in spätern Tagen weg, aber der inzwischen erstarkte wissenschaftliche Geist behielt in Genf eine sichere Heimath.

Der große Plan Calvins, eine Einheit innerhalb der evangelischen Kirche zu stiften, mißlang ihm dagegen. Sein Einfluß in der Schweiz, in Frankreich, England, Schottland, zum Theil auch in Deutschland war sehr groß, aber es gelang ihm doch nicht, die verschiedenen dogmatischen und Verfassungsgegensätze zu einigen, und vergebens hoffte er auf eine wunderbare Einwirkung, welche die

getrennten Glieder des kirchlichen Leibes zu einem harmonischen Ganzen verbinde. Es entstanden eine Menge von reformirten Gemeinden, mehr oder weniger im Sinne Calvins, aber selbst diese waren unter einander nicht organisch verbunden und noch weniger konnten sie sich mit den lutherischen Gemeinden einigen. Die fatalistische Grundansicht Calvins, der Prädestination, welche er seiner Kirche einzuprägen suchte, steigerte eine Zeit lang die Energie der Reformirten und stärkte sie in den zahlreichen und wüthenden Verfolgungen, denen sie besonders in Frankreich ausgesetzt waren. Aber sie verlor mit der Zeit ihre Anziehungskraft auf die Gemüther und wurde zuletzt nur zum Symbol einer kleinen kirchlichen Partei. Calvin hatte Großes gewirkt in der Zeit des abwärts neigenden Mittelalters, aber eine durchgreifende Erneuerung der Kirche hatte auch er nicht zu begründen vermocht.

Literatur. Außer den Werken Calvins, die in verschiedenen Ausgaben gedruckt sind, französisch und lateinisch, und Servets (von dessen Schrift de trinitatis erroribus v. J. 1531 mir ein seltenes Exemplar aus der Münchner Bibliothek vorlag) vgl. besonders P. Henry: Das Leben Joh. Calvins, des großen Reformators. 3 Bde. 1835—1844 (darin viele Urkunden und vollständige Nachweisungen. Das Werk strebt auch Wahrheit an, aber kann sich von der theologischen Befangenheit nicht völlig losmachen). Weber, Calvinismus im Verhältniß zum Staat in Genf und Frankreich. Heidelberg 1836. Bluntschli.

# Cambacérès.

Unter den französischen Staatsmännern der Epoche des Konvents und des ersten Kaiserreichs ist wohl Keiner, welcher enger mit den so wechselnden Geschicken der Nation verknüpft war und sich glücklicher in der Mitte der stürmischen Bewegungen und der zahlreichen Umwälzungen auf dem Gipfel der Macht behauptet hat, als Cambacérès.

Jean Jacques Régis de Cambacérès, geboren zu Montpellier am 18. Oktober 1757, stammte von einer jener erlauchten Familien des hohen französischen Adels ab, welche während mehrerer Jahrhunderte an der Spitze der Magistratur und des Klerus in dem südlichen Frankreich standen. Sein Onkel, bekleidet mit der Würde eines archidiacre, war einer der berühmtesten Redner seiner Zeit, und sein Vater stieg von dem Amte des Bürgermeisters der Stadt Montpellier zu einer der höchsten Stufen der Magistratur. Indessen war die Laufbahn des jungen Cambacérès die glänzendste; derselbe gelangte, Dank seiner geschmeidigen Natur, seiner praktischen Gewandtheit und seinen seltenen Anlagen und Kenntnissen, zu allen Würden und Titeln, welche die verschiedenen, so rasch sich einander folgenden Regierungen geschaffen haben. Er gehörte zu jener Kategorie von Staatsmännern, welche vor Allem den Grundsatz haben, sich dem fait accompli blind zu unterwerfen, und ihre Ansichten und Akte der bestehenden Macht anzupassen. Dieser Standpunkt wird am besten erklären, daß, wie wir im Verlaufe dieser kurzen biographischen Skizze zeigen werden, Cambacérès sich während der blutigen Tage der Republik auf derselben Höhe zu behaupten wußte, als während der energischen Regierung eines beinahe absoluten Kaiserthums.

Cambacérès begann seine bürgerliche und politische Laufbahn als Advokat in seiner Vaterstadt Montpellier. In dieser Stellung wußte er sich rasch das Zutrauen und die Sympathie seiner Mitbürger zu erwerben, so daß er bereits nach wenigen Jahren, als in Folge der Ereignisse des Jahres 1789 der Adel der

Stadt Montpellier einen zweiten Repräsentanten seiner Interessen zu den Etats Généraux zu wählen hatte, dieses Vertrauenspostens würdig erklärt wurde. In Folge der Entschließung der Generalstände, welche nur Einen Deputirten für die Stadt Montpellier zuließen, wurde seine Wahl kassirt, und Cambacérès durch die Ernennung zum Präsidenten des Straftribunals seiner Provinz entschädigt.

Im Jahre 1792 wurde er zum Deputirten des Konvents gewählt, in dem Momente, wo die Vorbereitungen zu dem Processe gegen den König Ludwig XVI. berathen wurden. Der junge Staatsmann zeigte bei dieser Gelegenheit die Ruhe und kalte Berechnung eines in dem öffentlichen Leben ergrauten Diplomaten. Im Anfange protestirte Cambacérès gegen den von den Deputirten des Berges mit so großer Heftigkeit beantragten Proceß. „Das Volk — so rief er mit Wärme dem Konvente zu — hat Euch zu Gesetzgebern und nicht zu Richtern ernannt. Dasselbe hat Euch die Mission ertheilt, seine Wohlfahrt auf einer festen Grundlage aufzubauen und Euch nicht das Recht verliehen, den Urheber seines Unglückes zu verdammen". Er wurde, nachdem der Proceß beschlossen war, beauftragt, „dem Urheber des Unglückes des Volkes" den Beschluß des Konventes mitzutheilen, und demselben zu erklären, daß es ihm frei stehe, einen Vertheidiger zu wählen. Bei der Verhandlung über den Proceß votirte Cambacérès für die Verurtheilung, indessen nicht zum Tode, sondern zu lebenslänglicher Haft. „Der Tod Ludwigs XVI. — dies sind seine Worte — würde uns keinen Vortheil darbieten; im Gegentheil, die Verlängerung seiner Existenz kann uns nur nützen. Es wäre geradezu unklug, sich eines Bürgen, (ôtage) welcher die inneren und äusseren Feinde zurückhalten muß, zu entäußern. Deßhalb glaube ich, daß der Konvent dekretiren muß, daß Ludwig die Strafe des Hochverraths nach dem Strafgesetze verdient hat, daß indessen die Hinrichtung bis zur Beendigung des Krieges auszusetzen ist". Nachdem dieser für den unglücklichen König wenig sympathische Protest erfolglos geblieben und das Todesurtheil mit einer enormen Majorität verhängt worden war, erbat Cambacérès für den Verdammten die Erlaubniß, von einem Seelsorger umgeben zu sein, indem er indessen ausdrücklich hinzufügte: „sans toutefois que l'exécution puisse être retardée au-delà de 24 heures". Sein Wille wurde sowohl in Betreff des Seelsorgers, als auch der Beschleunigung der Hinrichtung erfüllt, und Cambacérès war es, welcher von dem Konvente die Mission erhielt, einen Bericht über die Exekution, in allen ihren grausigen Details, zu machen. Dieser Bericht wurde von ihm in der Sitzung vom 21. Januar 1793 mit aller Kälte und Ruhe „als ob es sich um eine Materie des Code civil handle" (wie ein Geschichtsschreiber von Herz und Verstand sich ausdrückt) vorgelesen und drei Tage nach dieser der stürmischen Versammlung so gefälligen Berichterstattung wurde er von dem Konvente zum Sekretär erkoren. In dieser Stellung betheiligte sich Cambacérès an allen energischen Vorschlägen der radikalsten Partei der Versammlung. In der Sitzung des 10. März (1793) sprach er für die Vereinigung der legislativen und exekutiven Gewalt, eine Kombination, welche den Keim des späteren öffentlichen Wohlfahrts-Ausschusses enthält; an demselben Tage begehrte er die Befreiung von Ducruy, dem berüchtigten élève de Marast; in der Sitzung vom 26. März denuncirte er dem Wohlfahrtsausschusse den Hochverrath des „Royalisten" Dumouriez, welchen er noch 16 Tage früher gegen diese Anklage vertheidigt hatte; endlich am 11. April provocirte er, in Verbindung mit Danton, das Dekret, wodurch das Schreckenstribunal eingesetzt und die Justiz der Guillotine derjenigen der Gesetze substituirt wurde.

Am Ende des Jahres 1379 wurde er, in Gemeinschaft mit dem berühmten Rechtsgelehrten Merlin, von dem Konvente beauftragt, alle Civilgesetze der revolutionären Periode zu sammeln und zu kodificiren. Cambacérès widmete sich mit besonderem Eifer dieser Arbeit, welche seinen Neigungen mehr zusagte, als die Rolle des Agitators, zu welcher er durch die äußeren Ereignisse und durch seinen Ehrgeiz getrieben wurde. Er hatte große Mühe, seinen in kurzer Zeit beendigten Entwurf eines Code civil vor dem Konvente zur Diskussion zu bringen, da die Debatten dieser Versammlungen stets auf bewegtere und brennende Fragen der inneren und äußeren Politik gerichtet waren. Am Ende des Jahres 1794 fand indessen die Verhandlung über diesen Code civil statt, und das Resultat desselben war die völlige Verwerfung des Entwurfes, welcher royalistische Tendenzen enthalte (sentant l'homme du palais). Der Konvent setzte einen Ausschuß von Philosophen ein, „um einen Entwurf auf einer liberaleren und vernünftigeren Grundlage zu erzielen." — Cambacérès war der Bewegung vom 9. Thermidor, wodurch der Herrschaft von Robespierre ein Ende gemacht wurde, völlig fremd; er war selbst für Robespierre günstig gestimmt, wie aus einer seiner Unterredungen mit Napoleon hervorgeht, worin er erklärte „cela a été un procès *jugé* mais *non plaidé*", indem er hinzufügte, daß nach seiner Ansicht Robespierre die Absicht gehabt habe, „die Ordnung und die Mäßigung wiederherzustellen".

Am 16. Vendémiaire des Jahres III der Republik (7. Oktober 1794) wurde Cambacérès zum Präsidenten des Konventes ernannt. Er trat diese Würde durch ein Manifest an die Nation an, worin er in den heftigsten Ausdrücken die beiden extremen Parteien, — die Jakobiner und die Royalisten — verdammte und ein strenges Festhalten an der Revolution und an dem Gesetze empfahl. Er besiegelte dieses Manifest durch einzelne im Geiste der Humanität und der Moderation beantragte Maßregeln, namentlich durch den Vorschlag einer Amnestie und der Zurückberufung der am 31. Mai als Girondins verbannten 73 Mitglieder des Konvents. Als er kurz hierauf zum Präsidenten des öffentlichen Wohlfahrtsausschusses ernannt worden war, ließ er den Klubb der Jakobiner schließen und eine Reihe von Maßregeln im Interesse der Emigrirten einführen. Diese veränderte Haltung erregte begreiflicher Weise den Verdacht des Konventes und die dadurch bewirkte Mißstimmung gegen ihn wurde noch vermehrt, als man einen Brief des Grafen d'Antaignes, eines der thätigsten Agenten Ludwigs XVIII., auffand, worin Cambacérès geradezu als Royalist dargestellt ist. „Je ne suis nullement étonné — so schrieb Graf d'Antaignes an einen seiner Freunde — que Cambacérès soit du nombre de ceux qui veulent le rétablissement de la royauté; je le connais". Cambacérès protestirte in der energischsten Weise gegen diesen Verdacht, in einer längeren Rede, welche durch Beschluß des Konventes in das Protokoll dieser Versammlung aufgenommen wurde, und es gelang ihm, sich von der Anklage zu befreien, denn kurz darauf wurde er von dem Konvente zum Mitglied des s. g. „Rathes der Fünfhundert" ernannt. Nichtsdestoweniger verstärkte sich die Zahl seiner Gegner und Rivalen, die auch seine Ernennung zu einem der fünf Direktoren, welche an die Spitze der Exekutivgewalt gestellt wurden, zu verhindern wußten.

Den Augenblick der Ruhe von politischen Angelegenheiten, welche die Einsetzung des Direktoriums für Cambacérès zur Folge hatte, benutzte derselbe, um seine Arbeiten über den Code civil wieder aufzunehmen und sich mit juridischen und ökonomischen Fragen zu beschäftigen. Zur Behandlung dieser letzteren Fragen erhielt er eine besonders dringende Anregung, als er nach Begründung

des **Institut national**, mit Daunon, Merlin, Pastoret, Garan Coulon und Baudin (des Ardennes) zum Mitgliede der section des sciences morales et politiques erwählt wurde. Um sich ganz diesen Arbeiten hinzugeben und einen Akt der Opposition gegen eine Regierung, in welcher er keinen Sitz hatte, zu machen, trat er am 20. Mai 1797 aus dem Rathe der Fünfhundert freiwillig aus, und bedeckte sich von Neuem mit der Robe des Advokaten, womit er seine Carriere begonnen hatte. Indessen das wissenschaftliche Stillleben und die bescheidenen Agitationen des Barreau genügten nicht lange dem politischen Tribunen, welcher gewohnt war, die Zügel der Regierung in seinen Händen zu führen. Durch einige größere Arbeiten, namentlich durch seinen Gesetzes-Entwurf über den Kassationshof, bereitete er seine Ernennung zum Justizminister vor, welche im Jahre 1798 wirklich erfolgte, als Sieyes, der diesen Posten bekleidete, in das Direktorium gerufen wurde.

**Bonaparte**, der in Folge des 18. Brumaire sich als Chef der Exekutivgewalt anerkennen ließ, erhielt Cambacérès als Justizminister und schlug denselben, als zwei andere Konsule zu ernennen waren, zum Konsul vor. Cambacérès, in seiner Eigenschaft als zweiter Konsul, beschäftigte sich vorzüglich mit Angelegenheiten der Justiz, wenn auch der erste Konsul, im besondern Vertrauen auf die Fähigkeit und Erfahrung seines Kollegen, sich mit demselben in Betreff anderer Regierungsarbeiten gleichfalls berieth. An der Napoleonischen Gesetzgebung hat er einen wesentlichen Antheil; in dieser Richtung war seine Thätigkeit am fruchtbarsten. Man bezeichnet Cambacérès als denjenigen, den der erste Konsul **zuerst** in das Geheimniß seiner imperialistischen Tendenzen gezogen habe. Er unterstützte diesen Plan und jubelte am lautesten dem neuen Kaiser zu. Cambacérès, welcher die weltlichen Dinge keineswegs verachtete, sondern für alle Genüsse des Luxus und äusseren Prunk besonders empfänglich war, wußte, daß das Kaiserreich ihn mit besonderem Glanze umgeben werde, und daß für ihn die erste Stelle des Reiches, die des Erzkanzlers, vorbehalten sei. So kam es in der That; er wurde mit den höchsten Würden und Titeln bekleidet; er präsidirte den Staatsrath in der Abwesenheit des Kaisers und genoß das ganze Vertrauen des Monarchen. Bei verschiedenen Gelegenheiten bewies er indessen, daß er dem Herrscher nicht blind schmeichle, sondern daß er eine gewisse selbstständige Ansicht als intimer Rathgeber vertrete. So sprach er gegen die Allianz mit Oestreich, gegen die Vermählung des Kaisers mit Marie Louise, und im Jahre 1812, nach der Niederlage Preußens, drang er auf Frieden. Nach dem Sturze Napoleon's hielt er die Rückkehr des entsetzten Kaisers von der Insel Elba für bedenklich; nichtsdestoweniger nahm er seine frühere Stellung während der hundert Tage wieder an, ohne jedoch dem wiederholt entthronten Kaiser in das Exil zu folgen. Er wurde genöthigt, Frankreich zu verlassen und schlug seinen Wohnsitz theils in Amsterdam, theils in Brüssel auf, bis ihm im Jahre 1818 der König Ludwig XVIII. die Erlaubniß ertheilte, nach Frankreich zurückzukehren und seine früheren Titel wiederherstellte. Er lebte hierauf ruhig und zurückgezogen in Paris, bis er am 8. März 1824 in Folge eines Schlagflusses verschied. Er hinterließ seinen beiden Neffen ein **sehr** beträchtliches Vermögen; der Nachwelt hinterließ er, ausser dem Andenken an sein bewegtes Leben und den zahlreichen von ihm veranlaßten legislativen Akten, folgende Werke, welche besonders veröffentlicht wurden: 1) Rapport sur le Code civil, fait au nom du comité de législation le 23 fructidor II; 2) Resultat des opinions sur l'institution des jurés en matière civile (1794); 3) Rapport et projet de décret sur les enfants naturels (1794); 4) Projet du Code civil, présenté au conseil des cinq cents et discours préliminaire (1798).

J. Levita.

**Campo Formio**, s. Friedensschlüsse.

**Canada**, s. Großbritannien, Kolonieen.

# Cancrin.

Georg, Graf Cancrin, stand 22 Jahre an der Spitze der russischen Finanzverwaltung und wird von seinen Verehrern für den größten Staatsmann gehalten, den Rußland je besessen, während seine bei Weitem zahlreichern Gegner, die ihn im Leben unablässig bekämpften und verfolgten, noch heute seine lange Verwaltungsperiode als einen Fluch für Rußland betrachten.

Jedenfalls war er als Mensch wie als Staatsmann eine hervorragende Erscheinung, von gründlichem Wissen, großer Energie und von so nachhaltigem Wirken, daß ihm ein bedeutender Platz in der Geschichte Rußlands gebührt.

Eine gerechte Würdigung der staatsmännischen Thätigkeit Cancrin's wird uns um so leichter, als die Resultate jetzt aller Welt offen vorliegen und er uns selbst in seinen Schriften einen Kommentar zu seinen Handlungen hinterlassen. Denn Cancrin war erst Theoretiker und dann Praktiker, erst Schriftsteller und dann Staatsmann, ein Doktrinär am Staatsruder, dem die gefährliche Macht verliehen war, seine Doktrinen nicht durch die innere Kraft der Ueberzeugung, sondern durch äußere Zwangsmittel zur Herrschaft zu bringen.

Vom heutigen Standpunkte der Wissenschaft aus beurtheilt, haben seine nationalökonomischen Schriften nur geringen Werth; sie erhielten jedoch hohe Bedeutung durch die weit und tiefgreifende Anwendung, die davon gemacht wurde: sie wurden — und sind heute noch — die Grundlage des russischen Finanzsystems.

Georg Cancrin, geboren zu Hanau in Kurhessen, am 8. December 1774, war der Sohn des ehedem vielgenannten und als Schriftsteller überaus fruchtbaren Mineralogen Franz Ludwig Cancrin, oder Cancrinus[1]), (ursprünglich Krebs genannt) der erst in seiner Heimat verschiedene Stellen bekleidete, dann in russische Staatsdienste trat und in dem Jahr 1816 als russischer Staatsrath starb. Durch die Beziehungen des Vaters zu Rußland wurde auch des Sohnes Blick schon früh auf diesen großen Schauplatz seiner künftigen Thätigkeit gelenkt. Seinen ersten Unterricht erhielt er auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog dann (1790) die Universität Gießen, wo er sich dem Studium der Rechte und der Staatswissenschaften widmete. Er vollendete sein Studium in Marburg, welches er nach seiner Promotion (1794) als Doktor der Rechte verließ, um bald darauf mit dem Titel eines Regierungsrathes in Anhalt-Bernburg'sche Dienste zu treten. Doch genügte ihm dieser beschränkte Wirkungskreis nicht und er folgte im Jahre 1796 seinem Vater nach Rußland, als dessen Gehülfe er bei der Verwaltung der Salzwerke zu Staraja Russa angestellt wurde. Hier wußte er sein Administrationstalent in solcher Weise geltend zu machen, daß er schon nach drei Jahren als Rath in das Ministerium des Innern nach Petersburg berufen wurde und bald darauf die Oberaufsicht über die deutschen Kolonieen im Gouvernement Petersburg erhielt. In diese Zeit fällt die Ausarbeitung seines uns unbekannten, aber von Kundigen als vortrefflich gepriesenen Werkes „Ueber die Verpflegung der Truppen", welches Veranlassung wurde, daß Kaiser Alexander ihn 1811 zum wirklichen Staatsrath und

[1]) S. über ihn: Meusel, Lex. der jetztlebenden Deutschen Schriftsteller, und Striedels, Hessische Gelehrtengeschichte. Bd. 2.

Gehülfen des Generalproviantmeisters ernannte. Ein Jahr später erfolgte seine Beförderung zum Generalintendanten der Westarmee, welcher er auf ihrem Marsche durch Deutschland sich anschloß und bei dieser Gelegenheit Hanau und seine Jugendfreunde wiedersah. Um dieselbe Zeit erschien der erste Band seines vielgerühmten Werks: „Ueber die Militärökonomie im Frieden und im Kriege und über ihr Wechselverhältniß zu den Operationen". (3 Bde. Petersburg 1822—23). Im Jahr 1813 zum Generalintendanten aller aktiven Armeekorps ernannt, hatte er Gelegenheit seine in obenerwähntem Werke aufgestellten Grundsätze im weitesten Umfang praktisch durchzuführen.

Sein wachsender Einfluß und das unbeschränkte Vertrauen des Kaisers zu ihm, verfehlte nicht, Neid und Mißgunst unter den Altrussen zu erwecken. Es bildete sich eine Partei gegen ihn, welche kein Mittel scheute, um den verhaßten Ausländer zu stürzen. Großer Unterschleife angeklagt, wurde er in eine langwierige Untersuchung gezogen, die zwar seine makellose Geschäftsführung auf das Ueberzeugendste offenbarte, ihn aber doch veranlaßte (1820), seine Entlassung vom Posten eines Generalintendanten der Armee zu nehmen. Dafür ernannte ihn der Kaiser bald nachher zum wirklichen Mitglied des Reichsraths. Im Jahre 1821 erschien seine Schrift: „Weltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthschaft, oder Versuch neuer Ansichten der politischen Oekonomie", eine Schrift, deren leitende Gedanken wir näher beleuchten müssen, da sie die Grundzüge seiner 1823 beginnenden Wirksamkeit als Finanzminister enthalten.

Er ist der festen Ueberzeugung, durch sein Werk alle Probleme der politischen Oekonomie gelöst zu haben, indem er den „Weltreichthum" zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen macht. „Und nun — sagt er in der Vorrede — wird man ganz andere Resultate sehen! Ganz verschiedenartige Systeme fallen in eines zusammen, Widersprüche lösen sich auf, neue Ansichten gehen hervor". Das vor ihm Dagewesene wird von ihm mit vornehmer Ueberlegenheit verworfen; er hält alle seine Ansichten für so vollständig neu und aufräumend, daß er es für nöthig erachtet, auch neue Begriffe an die Wörter zu knüpfen, welche den Titel seines Buches bilden. „Die sogenannten Oekonomisten, (sagt er S. 33) sind in Allem einseitig geblieben, weil sie den Weltreichthum und Nationalreichthum nicht geschieden und die Produktion des Genies, der Privation und des Raubes noch nicht entdeckt hatten". Der Verfasser hat diese Entdeckung gemacht und daraus — nach seiner Ansicht — eine Menge neuer Resultate gewonnen, deren letzter Sinn immer auf den alten Irrthum hinausläuft: daß durch Hemmung des internationalen Verkehrs einem Volke Erwerb und Wohlstand erwachse. Indem er von Weltreichthum spricht, betrachtet er ganz richtig das menschliche Geschlecht als eine einzige Familie. Indem er vom Nationalreichthum spricht, findet er es dagegen für nöthig, die Mitglieder der großen Familie von einander abzusperren: da der Nationalreichthum, als Grad des Antheils, den eine Nation am Weltreichthum hat, bald größer, bald kleiner ist als der Nation natürlich zukommt; und diese Ungleichheit soll durch künstliche Mittel ausgeglichen werden! „Wenn nämlich (S. 28) ein Volk Mittel findet, durch Genie, Spekulationen, Kolonialsysteme, wie Landgüter behandelte Nebenvölker (Ostindien) zum Nachtheil des billig verdienten Antheils der betroffenen Völker an der Summe des Weltreichthums sich einen größeren Antheil zuzueignen, als ihm nach seinem Grundkapital, der Masse der gebrauchten Kräfte und des angewandten beweglichen Kapitals billig zukommt, so ersetzt es dadurch eigene Produktion ganz oder zum Theil, oder erwirbt ein außerordentliches Plus, indem er sich den Genuß Anderer privativer-

weise anmaßt.“ Das ist es nun, was der Verfasser „Produktion des Raubes oder der Privation“ nennt, eine Produktion die vornehmlich von England und Holland, mehr oder minder aber auch von allen andern Ländern Europa's geübt wird, woraus sich denn die unabweisbare Nothwendigkeit ergiebt, das heilige Rußland gegen alle diese Raubstaaten abzusperren.

Das ist die Summe der staatswirthschaftlichen Weisheit eines Ministers, den Rußland seinen größten Staatsmann nennt! Trotzdem ist überall in seinem Buche der helle Kopf, der kenntnißreiche Mann nicht zu verkennen; so giebt er z. B. eine ganz vortreffliche Darstellung des Verhältnisses der Kirche zum Staat und des Einflusses der Staatsgewalt auf die verschiedenen Religionen. Wo er vorurtheilsfrei zu Werke geht, sind seine Ausführungen schlagend und überzeugend, aber bei seinen falschen Voraussetzungen in staatswirthschaftlichen Dingen muß er natürlich immer zu falschen Schlußfolgerungen kommen. Sein ganzes Raisonnement läuft darauf hinaus, das staatswirthschaftliche Naturgesetz umzustoßen, welches will, daß unter den Nationen dieselbe Arbeitstheilung herrsche, deren Ausbildung im Innern des Staats die Quelle aller materiellen Wohlfahrt ist. Und das angeblich Neue was er uns bietet, ist nur eine neue Variation über das alte Thema der Schutzzöllner: Daß jeder Staat eine abgeschlossene Erwerbsgemeinde bilden und der politischen Grenze überall auch eine Handelsgrenze entsprechen müsse.

Doch, wie irrig seine Ansichten immer sein mochten, er hatte die Macht sie durchzuführen und er that es in energischer und großartiger Weise. Die Wege dazu waren ihm seit Peter I. schon vorgezeichnet, aber seine unmittelbaren Vorgänger Guriew und Camphausen hinterließen ihm das Finanzwesen in der hülflosesten Verwirrung, so daß es lediglich sein Verdienst war, den gesunkenen Staatskredit gegenüber dem Auslande wieder zu heben und sicher zu stellen. Vor Allem ließ er sichs angelegen sein, große Baarfonds herbeizuschaffen und immer vorräthig zu haben. Dies suchte er zu erreichen, indem er Alles aufbot, um erstens den Privatkredit zu Gunsten des Staatskredits zu schwächen; zweitens Handel, Industrie und öffentlichen Verkehr in unmittelbarster Abhängigkeit von der Regierung zu erhalten und drittens durch Prohibitivzölle eine künstliche einheimische Industrie zu befördern. Während im Privatverkehr, bei der gänzlichen Schutzlosigkeit der Privatgläubiger, der Zinsfuß auf 12 % stieg und hier doch oft Mangel an Kapital herrschte, flossen den Staatsbanken, wo der Zinsfuß nie 4 % überschritt, die ungeheuersten Summen zu. Und bekannt ist, daß Cancrin sich nie ein Gewissen daraus machte, die Baarfonds der Kreditanstalt zu Staatszwecken zu gebrauchen. Durch solche Mittel war es denn möglich, große Kronfabriken anzulegen, um, den Wünschen des Kaisers Alexander I. entsprechend, versuchsweise Rußland in einen Manufakturstaat umzuwandeln und es „unabhängig vom Ausland“ zu machen.

Die scheinbaren Vortheile, welche aus diesem Experiment erwuchsen, konnten nur Leute täuschen, die keinen Begriff von Staatswirthschaft hatten. An Arbeitskräften, über welche die Regierung unbedingt verfügen konnte, welche aber hätten besser verwendet werden können, war kein Mangel; die Leitung der Fabriken wurde Ausländern anvertraut, die sich in demselben Maße dabei bereicherten, wie die zur Aufsicht angestellten Beamten, und an Abnehmern fehlte es auch nicht, da diese Fabriken die ganze Armee versorgten, so daß der Staat zugleich Producent und Konsument war und in dieser Doppelrolle keine Konkurrenz zu fürchten hatte.

Nun denke man sich in einem so vorzugsweise auf Ackerbau angewiesenen Lande wie Rußland, von dessen ertragsfähiger Bodenfläche noch heute kaum der

zwanzigste Theil landwirthschaftlich benutzt wird, plötzlich 15 % der Bevölkerung durch Zwangsmittel einer künstlichen Industrie zugewendet, um durch inländische Fabrikation von Sachen, die es vortheilhafter vom Auslande eintauschen kann, die Beschäftigung für inländische Produktion zu vermehren. Als ob Produktion sich vermehren ließe ohne Vermehrung der Betriebsmittel, und als ob diese vermehrt würden durch ein Prohibitivsystem, welches nichts vermag als den Betriebsmitteln eine willkürliche Richtung zu geben, d. h. die Volksarbeit in unnatürlicher Weise zu verändern!

Allerdings läßt sich der Schaden, welcher der Gesammtheit des Volks aus solchen unnatürlichen Zuständen erwächst, statistisch nicht so genau nachweisen wie der Vortheil der bevorzugten Einzelnen, aber er macht sich darum auf die Dauer nicht minder fühlbar. In Rußland selbst, wo Cancrin's System bei weitem mehr Gegner als Anhänger zählte, suchte man sein zähes Festhalten daran aus dem Umstande zu erklären, daß er mit einem großen Theile seines Vermögens bei industriellen Unternehmungen betheiligt war. Gewiß ist, daß er ungeheure Reichthümer auf diesem Wege erwarb. Ueber sein System hat die Zeit inzwischen unerbittlich gerichtet. Der erwartete Erfolg ist ausgeblieben, obgleich Rußland in seiner Größe und Abgeschlossenheit eine Welt für sich bildet und Hülfsquellen aller Art in einer Fülle bietet, wie kaum ein anderes Land. Die Prohibitivzölle haben die russische Industrie nicht gehoben, wohl aber die Korruption der Beamten gesteigert, da der Schmuggelhandel in großartigster Weise organisirt wurde und zwar unter Mitbetheiligung der Beamten, welche angestellt waren, ihn zu verhindern. Die Fortdauer solcher Zustände wäre unbegreiflich, wenn sie nicht auf's Engste zusammenhiengen mit dem alle Sphären des Staatslebens umfassenden Centralisationsprincip, dessen starrer Aufrechterhaltung alle übrigen Rücksichten geopfert werden müssen.

Mehr als einmal war Cancrin auf dem Punkte, den öffentlichen und heimlichen Angriffen seiner Gegner zu erliegen, die seinen wachsenden Einfluß und Reichthum auf die unlautersten Quellen zurückführten und besonders die französische und englische Presse als Organe ihrer Verdächtigungen benutzten. Aber er stand zu fest im Vertrauen des Kaisers, dem seine überlegene Persönlichkeit und unerschütterliche Ruhe imponirte und dem er außerdem in allen Verlegenheiten zu helfen wußte. Seine Hülfe wurde übrigens so häufig und unbedenklich in Anspruch genommen, daß Cancrin selbst im Jahre 1841 seine Entlassung verlangte und auf die Gefahr der kaiserlichen Ungnade hin erst dann blieb, als ihm eine temporäre Unterlassung der kaiserlichen Reisen, Verminderung des stehenden Heeres um 30,000 Mann und Umwandlung der kaukasischen Offensive in einen Defensivkrieg zugesagt worden war. Allein diese Palliativmittel konnten auf die Dauer nicht helfen und die kaiserlichen Zugeständnisse wurden bald wieder zurückgenommen, so daß Cancrin wiederholt auf das Dringendste seine Entlassung forderte, die er dann endlich im April 1844 erhielt. Er suchte zunächst Erholung in einem deutschen Bade und hielt sich dann längere Zeit in Paris auf, wo er sein letztes und schwächstes Werk: „Die Oekonomie der Gesellschaft" schrieb. Er starb zu Petersburg am 22. September 1845.

Cancrin war ein Mann von eminenter Thätigkeit, Umsicht und Energie. Ueber seine Principien läßt sich streiten, allein in der Durchführung derselben bewies er eine Konsequenz und Festigkeit, womit man in jeder Beziehung Großes erreicht. Wir halten nach bester Ueberzeugung alle Verdächtigungen, die seinen Charakter und seine Amtsehre betrafen, für grundlos. Das Einzige was man ihm

mit Grund vorwerfen konnte, wäre, daß er seine Stellung zu glücklichen Spekulationen benutzte. Rußland hat ihm die Anlage vieler großartiger und nützlicher Institute, Handels-, Schiffahrts-, Bau- und Gewerbsschulen zu verdanken, die Formirung der Valutenverhältnisse im Innern und Herstellung des Staatskredits nach Außen.

Dem Geiste der Neuzeit und den dadurch bedingten Neuerungen war er abhold. So konnte er sich z. B. lange nicht entschließen, seine Zustimmung zur Anlage der Moskau-Petersburger Eisenbahn zu geben, da er solche Erleichterung der Verkehrsmittel für das größte Unglück hielt. Er verglich die Eisenbahnen mit der Pest, welche auch zum Verderben der Menschen ihre Reise durch die Welt mache, und prophezeite ganz ernsthaft: In 20 Jahren werde es in der Welt keine Eisenbahnen mehr geben. So machte er auch einmal die Bemerkung, „die reichsten russischen Kaufleute seien diejenigen, welche weder lesen noch schreiben könnten“, in einem Sinne, als ob solche Unwissenheit ein Haupterforderniß wäre, um ein reicher Kaufmann zu werden. Aehnliche Züge ließen sich noch viele anführen und dürfen jedenfalls nicht ganz übergangen werden, um das Bild des berühmten Staatsmannes zu vervollständigen.

Mit der Literatur über Cancrin ist es noch sehr dürftig bestellt. Für deutsche Leser bietet die beste Uebersicht seines Wirkens der sehr fleißig und umsichtig geschriebene Abschnitt „die russischen Finanzen“ im ersten Bande des anonym erschienenen Werkes „Rußland und die Gegenwart“ (Leipzig, bei Weidmann, 1851).

Bodenstedt.

# Canning.

Von den Staatsmännern, welche aus der Schule des jüngern Pitt hervorgegangen sind, hat keiner größeren Ruhm erlangt und keiner eine glänzendere Laufbahn durchmessen, als George Canning. — Von der Familie der Cannings, schon vor Jahrhunderten zur Gentry von Warwickshire gehörend, war seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ein Zweig nach Irland verpflanzt worden. Hier lebten des Staatsmanns Großeltern in Ansehen und Wohlhabenheit. Der Vater aber, mit seiner Familie wegen jugendlicher Liebeshändel zerfallen und mit einem geringen Jahrgeld als Erbtheil abgefunden, hatte sich nach London begeben, um hier als Advokat und durch literarische Arbeiten sich sein Unterkommen zu schaffen. Er heirathete im Frühjahr 1768 ein schönes und geistvolles, aber unbemitteltes Mädchen aus einer irischen Familie, Namens Costello, und aus dieser Ehe entsprang George Canning, geboren am 11. April 1770. Die finanzielle Lage des Vaters, vor seiner Verheirathung nicht günstig, war durch die Ehe von Tag zu Tag drückender geworden, als derselbe, unter neuen Anstrengungen sich emporzuhelfen, kaum ein Jahr nach des Sohnes Geburt starb, die Familie völlig hülflos zurücklassend. Unter diesen Umständen beschloß die Mutter, die Bühne zu betreten und, ohne große Erfolge zu erzielen, wußte sie wenigstens durch den neugewählten Beruf sich eine unabhängige Existenz zu sichern. — Oft in den späteren Lebensjahren C.'s, bis zu jener Zeit, wo er die höchste Stelle im Rathe der Krone gewonnen, griffen aristokratische Engherzigkeit und Parteihaß, selbst mit schweren Verleumdungen, zu dem Ursprung und der traurigen Kindheit C.'s zurück und verfolgten den Staatsmann, der aus der Niedrigkeit zu höchster Macht sich aufgeschwungen, mit dem kränkenden Namen eines politischen Abenteurers. C. selbst, im Bewußtsein dessen was er durch sich geworden, blickte jenen Erinnerungen stets frei und offen

ins Auge. Unterstützungen seitens der väterlichen Verwandten ermöglichten, daß C. die Erziehung der Jugend der höheren Stände erhielt. Im Anfange der neunziger Jahre ging er nach London und trat in eine Rechtsschule (Lincolns-Inn) ein, weniger in der Absicht, aus der juristischen Praxis seine Lebensthätigkeit zu machen, als um bei dem Studium des Rechts eine klare und genaue Kenntniß des englischen Staatsorganismus zu gewinnen und sich dadurch zum politischen Beruf vorzubereiten. Dieser eröffnete sich ihm leicht. Man kennt den engen Zusammenhang, der in England zwischen Schule und öffentlichem Leben besteht und früher noch mehr bestand. So war C., dem von Schule und Universität her der Ruf eines klassisch hochgebildeten Jünglings, so wie eines dichterischen und vorzüglich rednerischen Talentes voransging, in London alsbald mit den ausgezeichnetsten Männern, mit Fox, Burke, Windham, Sheridan, in Verbindung gekommen; auch Pitt war auf den jungen C. aufmerksam geworden und bot ihm bei erstem persönlichem Begegnen eine Stelle im Parlamente an, wenn er der Regierung seine Unterstützung leihen wollte, — eine Bedingung, die C.'s Ansichten durchaus entsprach, indem er bereits vorher jener politischen Richtung sich zugewandt hatte, welche aus Anlaß der französischen Revolution von einem Theil der Whigs unter Führung Burke's, des Herzogs von Portland, Lord Granville's und Windhams eingeschlagen worden war.

C. trat demnach 1793 ins Parlament als Vertreter für Newport auf der Insel Wight. Bereits im Anfang des Jahres 1796 zum Unterstaatssekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter Lord Grenville ernannt, widmete er sich während der Jahre 1796 und 1797 fast ausschließlich seinen Amtsgeschäften, und erst vom Jahre 1798 an nahm C. einen größeren Antheil an den parlamentarischen Verhandlungen und sicherte sich nun bald seinen Platz unter den bedeutendsten Rednern und Politikern im Unterhause. In seinen politischen Ansichten schloß er sich ganz Pitt an. Wir finden ihn daher als einen der entschiedensten Vertreter der Kriegspolitik und des von Pitt gegen Frankreich unablässig betriebenen Systems der europäischen Koalition; aber wie Pitt faßte auch C. den Kampf gegen Frankreich weniger in dem Sinne eines großen Principienkampfes nach Art Burke's, Windhams und Anderer auf, sondern sah vielmehr darin die Wiederaufnahme und Fortsetzung des alten Streites für die Lebensinteressen und die Macht Englands, so wie für das politische Gleichgewicht Europa's gegen die Uebergriffe Frankreichs. Mit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Kampfes gegen die wachsende Omnipotenz Frankreichs, welchen C. für Englands Aufgabe hielt, mußte sich aber naturgemäß auch ein entschiedener Gegensatz gegen das revolutionäre Princip verbinden, in welchem C. das Hauptmittel sah, der Weltherrschaft Frankreichs den Weg zu bereiten. Für die Sicherheit Englands hielt er daher die strengen Maßregeln für nothwendig, welche von der Regierung zur Unterdrückung aller an die französischen Revolutionsgrundsätze irgend erinnernden Bewegungen in England ergriffen wurden, während er selbst sich noch die besondere Aufgabe stellte durch die Presse, als Hauptmitarbeiter der 1797 gegründeten Zeitschrift: **Anti-Jacobin Review** oder **Weekly-Examiner**, die französischen Principien in ihrer ganzen Widersinnigkeit, Verderbtheit und Gefährlichkeit für Europa darzulegen und zu bekämpfen. Die größte Maßregel der inneren Politik aus dieser Periode der Pitt'schen Administration stand mit den auswärtigen Fragen in einem engen Zusammenhang. Die völlige Union Irlands mit England ging aus der Ueberzeugung hervor, welche Pitt und mit ihm fast ganz England theilte, daß es unmöglich sei, unter den vorhandenen Verhältnissen einen gedeihlichen und geord-

neten Zustand in Irland herbeizuführen, andererseits aber durch die Fortdauer der dortigen Zerrüttung Englands Sicherheit Frankreich gegenüber in äußerster Weise bedroht werde. Mit der Union sah Pitt die Möglichkeit gegeben, ohne Gefahr für die protestantischen Interessen und die Sicherheit des Reichs, die Maßregel durchzuführen, welche er längst als das einzig wahre Mittel erkannt hatte, um Irland den Frieden zu geben, nämlich die Emancipation der Katholiken. C. theilte diese Ansicht vollständig und hat, wie wir weiter noch sehen werden, sein ganzes politisches Leben hindurch für die Emancipation der Katholiken gekämpft, ebenso wie er ein anderes großes Ziel, man kann sagen der Menschheit, nämlich die Beseitigung des Sklavenhandels und möglichste Beschränkung und Milderung der Sklaverei überhaupt, für welche wir ihn in diesem ersten Stadium seiner politischen Laufbahn auftreten sehen, unablässig weiter verfolgt hat.

Wir übergehen die nächstfolgenden Jahre, in welchen ein zweimaliger Ministerwechsel die Stellung C.'s wiederholt veränderte. Nach Pitts Tod (23. Januar 1806) nahm er seinen Platz in der Opposition gegen das Ministerium Fox-Grenville. Während er bisher jenem großem Manne als seinem Führer gefolgt war, trat er nun selbst unter den Führern der von Pitt gebildeten Partei auf. „Einem Manne", sagte C. später zu seinen Wählern, „war ich während seines ganzen Lebens mit ganzem Herzen und mit ganzer Seele ergeben. Seit dem Tode Mr. Pitts erkenne ich keinen Führer an; meine politische Abhängigkeit liegt in seinem Grabe." — Im Jahre 1807, nach der Auflösung des Ministeriums Grenville, das durch Fox' Tod (August 1806) unhaltbar geworden war, übernahm C. das auswärtige Ministerium in der von dem Herzog von Portland aus Anhängern Pitts gebildeten Administration. Die Weltlage war für England die ungünstigste und gefährlichste. Napoleon stand auf der Höhe seiner Macht; Oesterreich und Preußen waren niedergeworfen; Rußland mußte Frieden schließen und Kaiser Alexander war bereit, als Freund sich den Plänen Napoleons anzuschließen. Es konnte kein Zweifel sein, gegen wen sich diese richteten; man fühlte instinktiv in England, als der Tilsiter Friedens- und Freundschaftsbund geschlossen war, daß ein furchtbarer Schlag von Napoleon vorbereitet werde, um England niederzuschmettern, seine Macht bis auf den Grund zu vernichten. C. aber kannte genau den Plan, der in den geheimen Stipulationen von Tilsit niedergelegt war, und ohne sich durch die Friedensmaske Rußlands täuschen zu lassen, eilte er, durch einen großen Schlag das ganze System Napoleons zu durchbrechen und seine Realisirung von vornherein unmöglich zu machen. Die Wegführung der dänischen Flotte und das Bombardement Kopenhagens im August 1807 haben diesen Zweck erfüllt: in einer der furchtbarsten Krisen haben sie England sichere Errettung gebracht. Rußland und Frankreich hatten geglaubt, in Ruhe ihre Vorbereitungen treffen zu können; sie hatten Dänemarks Allianz, die Mitwirkung seiner Flotte, den Besitz des Sundes und Schwedens Unterwerfung, somit die Herrschaft über die nordischen Meere, als gesichert betrachtet; auf die unvergleichliche Energie, wie sie unter C.'s Antrieb England entfaltete, waren die Feinde in keiner Weise vorbereitet und mitten in der Siegesgewißheit betroffen, sah Napoleon das Gebäude seiner Pläne durch diesen Einen Schlag zusammenbrechen. Die Kritik dieses großen politischen Akts faßt sich in dem Worte eines französischen Historikers zusammen: „England blieb keine Wahl der Mittel, für dieses Land wie für alle Völker, die in Gefahr, ist das höchste Gesetz, sich zu retten" (Lefebvre). C.'s Politik war in weiterer Folge darauf gerichtet, auf dem europäischen Kontinent den Kampf gegen Napoleon zu unterhalten und durch enge Allianzen die Elemente zu einer europäischen Koalition zu sam-

meln. Bald entfalteten sich Napoleons Pläne gegen Spanien. C. erkannte mit sicherem Blick die entscheidende Bedeutung des sich hier gegen Napoleon erhebenden nationalen Kampfes; er schloß mit dem spanischen Volke Frieden und Freundschaft und bot Alles auf, um sofort durch Subsidien und Truppen die nun in Portugal und Spanien gleichmäßig ausgebrochene Bewegung zu unterstützen. Unbeirrt durch das Unglück der englischen Waffen in Spanien im Jahre 1808, durch die Angriffe der Opposition und die Zweifel seiner Kollegen und seiner Partei, schloß er eine Defensiv- und Offensivallianz mit Spanien (14. Januar 1809), setzte die Berufung Sir Arthur Wellesley's (Wellington) zum Oberbefehlshaber der englischen Armee in Spanien durch und richtete seine unablässige Sorge darauf, daß diesem großen Unternehmen der vollste moralische wie materielle Rückhalt von England aus gewährt wurde. An den spanischen Krieg knüpften sich aber noch umfassendere Aussichten einer Erhebung europäischer Mächte gegen Napoleon. Oesterreich hielt den Augenblick für gekommen, das ihm auferlegte Joch abzuschütteln. C.'s Plan ging auf dasselbe Ziel, welches in Preußen, in Deutschland überhaupt, die Nationalpartei verfolgte: daß die Eröffnung des Krieges gegen Frankreich seitens der österreichischen Monarchie das Signal einer allgemeinen Erhebung Deutschlands werden sollte, während England derselben durch eine große Expedition die Hand bieten und die Macht Frankreichs zur Zersplitterung nöthigen sollte. Der entscheidende Charakter des Kampfes, welcher sich im Frühjahr 1809 zwischen Oesterreich und Frankreich entzündete, ließen C. dringend wünschen, daß die kriegerischen Maßnahmen Englands demgemäß, ohne kleinliche und besondere Interessen Englands allein im Auge zu haben, im großen Style unternommen würden; aber er vermochte dieser Auffassung bei seinen Kollegen keinen Eingang zu verschaffen und mußte sich endlich mit der Schelde-Expedition zufrieden geben. C. wollte jedenfalls erreichen, daß die Leitung des Krieges fortan in die Hände eines fähigeren Staatsmanns als Lord Castlereagh gelegt würde. Aber die Tories waren nicht geneigt mit letzterem zu brechen, es kam zur Auflösung der Administration des Herzogs von Portland und zu einem Duell zwischen C. und Castlereagh (21. September 1809).

Das unter Perceval rekonstruirte Tory-Ministerium war eine Sammlung von Mittelmäßigkeiten, bis auf den Staatsmann, welcher C.'s Stelle einnahm, Lord Wellesley, eben die Persönlichkeit, auf welche C. sein Auge als den Nachfolger Castlereaghs gerichtet hatte. Im Beginn des Jahres 1812 legte aber auch Wellesley das auswärtige Ministerium nieder, da die Mittelmäßigkeit, die Beschränktheit und die Energielosigkeit seiner Kollegen ihm endlich unerträglich wurden, und mit der Ermordung Percevals, 11. Mai 1812, fiel bald darauf das ganze Ministerium zusammen. Nach dem Tode Percevals wandten die Tories sich wieder an C. und boten ihm das auswärtige Amt an. Aber C. war entschlossen, die Frage der Katholikenemancipation, die jetzt wieder in erster Linie stand, kräftigst und mit dem ganzen Gewicht seines persönlichen Ansehens und Einflusses zu fördern. Die Bedingung seines Eintritts, daß das Kabinet als solches sich zur Frage der Emancipation neutral verhalten und jedem Mitgliede desselben frei gelassen sein sollte, für oder gegen dieselbe Partei zu nehmen, diese Bedingung wurde von Lord Liverpool und dessen Freunden für nicht annehmbar gefunden, und so zerschlug sich die Unterhandlung. Nunmehr übertrug der Regent dem Lord Wellesley und C. gemeinsam die Bildung einer Administration. Mußte es nicht in der Weltkrise des Jahres 1812 als eine wundersam glückliche Fügung für England erscheinen, die zwei Männer zur Regierung berufen zu sehen, welche nach dem Tode der

Burke, Pitt, Fox, Sheridan, Windham, die größten Staatsmänner des Tages waren? Beide, die treuesten und eigentlichsten Jünger Pitts, stellten sich in Ausführung ihrer Vollmacht das Ziel, aus den verschiedenen Parteien ein Ministerium zu bilden, das von der einmüthigen Unterstützung des Landes und seiner Vertreter getragen, und die besten Kapacitäten in sich vereinigend, Englands Geschicke mit ganzer Kraft ruhmvoll in dem Weltsturm, der heraufzog, zu lenken vermöchte. Als Einigungspunkte stellten C. und Wellesley nur zwei Bedingungen auf: einmal jene Forderung C.'s, daß das Kabinet als solches nicht sich der Erörterung der Emancipationsfrage entgegensetzen sollte, und zweitens den Entschluß, den Krieg in Spanien mit größter Energie fortzusetzen; und mit diesen Bedingungen wandten sie sich gleichmäßig an die Führer der Tories und Whigs. Aber das große Projekt scheiterte an den Parteien, nicht wegen sachlicher Hindernisse, sondern um persönlicher Forderungen und Interessen willen. So mußten C. und Wellesley ihren Auftrag in die Hände des Prinzregenten zurückgeben, und es kam endlich ein Toryministerium zu Stande mit Lord Liverpool an der Spitze und mit Castlereagh als Führer der Gemeinen und Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten. Wenige Wochen aber, nachdem diese Männer C.'s Forderung auf Neutralität des Kabinets in der Katholikenemancipationsfrage abgeschlagen hatten, bekannte sich das Kabinet zu eben dieser Neutralität in der Voraussicht des Sieges, den C., nun ein einfaches Mitglied des Hauses, mit seiner Motion auf Emancipation der Katholiken davon zu tragen im Begriffe stand. C. hat auf diese Zeit immer mit schmerzlichen Gefühlen zurückgeblickt und später, als man ihm Gleichgültigkeit gegen die Emancipationsfrage vorwarf, hat er auf das damalige Aufgeben des ihm gebotenen Amtes, als auf das größte Opfer hingewiesen, das er seiner Ueberzeugung habe bringen können. „Ich verzichtete auf das Amt", sagte C. noch im Jahre 1825, „zu einer Zeit, wo es mir von höherem Werthe gewesen wäre, als zu irgend einer andern Periode meines politischen Lebens, wo ich gern zehn Jahre meines Lebens für zwei Jahre im Amte hingegeben hätte." Ein Anderer kam zu ernten, wo er gesäet, ein Anderer die Erfolge all der Anstrengungen C.'s zu genießen, und während Castlereagh in Siegesstolz und Glanz als Englands Vertreter auf dem Kontinent erschien und für Europa eine neue große Ordnung des Staatensystems herstellen half, verbrachte C. jene epochemachenden Jahre in tiefem Mißmuth, unbeachtet, ohne Einfluß, ohne Wirksamkeit, auf dem unbedeutenden Botschafterposten in Lissabon.

Es ist oft C. der Vorwurf gemacht worden, daß er eine zu große Liebe für Amt und Theilnahme an der Regierung gezeigt habe. Dieser Vorwurf war nicht ganz unbegründet und sein Verhalten in der Epoche von 1814—1820 unterliegt demselben wohl am meisten. Diese Schwäche ging bei C. nicht aus niederen Motiven hervor, denn Niemand konnte gleichgültiger wie er auf materiellen Gewinn herabsehen; aber sein außerordentlich lebendiger Geist hatte das Bedürfniß einer möglichst großen Thätigkeit, wie sie nur das Amt bot, und zugleich war C. eine Natur, die nur in wirklichem Schaffen Befriedigung fand, ein Mann der That eben so sehr und noch mehr fast, als ein Mann der Rede und der parlamentarischen Debatte. Mit jungen Jahren schon im Amt, war die amtliche Thätigkeit ihm fast zur Lebensgewöhnung geworden und es hatte sich bei ihm allmählig die Ueberzeugung gebildet, daß es unmöglich sei, außerhalb des Amtes wirksam dem Vaterlande zu dienen. Diese bedenklichen Grundsätze und Neigungen brachten C. während der bezeichneten Jahre in eine durchaus schiefe, seiner staatsmännischen Bedeutung und seiner Antecedentien in keiner Weise würdige Stellung. Der erste Schritt auf der

falschen Bahn, auf die ihn das Mißbehagen außeramtlicher Unthätigkeit führte, war die Annahme des Gesandtschaftspostens aus den Händen Castlereaghs; von Lissabon im Jahre 1816 zurückgekehrt, nahm C. nun auch keinen Anstand, eine verhältnißmäßig unbedeutende Stelle, die Präsidentschaft des indischen Kontrolamts, in dem Ministerium anzunehmen, in welchem aller Einfluß, alle leitenden Stellen den Männern gehörten, deren Mittelmäßigkeit und deren beschränkte Ansichten er schon in den Tagen des Ministeriums Addington und später so oft blosgestellt hatte. Und Jahre lang sah man ihn, ohne allen leitenden Einfluß auf den allgemeinen Gang der Politik nach Innen und Außen, in einer Administration verbleiben, deren sterile Regressivpolitik nach Innen und völlige Hingebung an die Politik der heiligen Allianz nach Außen C.'s bessere Ueberzeugung nicht anders als verwerfen konnte.

Im Jahre 1820 sah sich jedoch C. bewogen, sein Amt niederzulegen und die Gründe, welche ihn hiezu bestimmten, gewannen ihm in weitesten Kreisen das Ansehen und die Sympathieen wieder, welche er durch sein Verhalten während der verflossenen Jahre ziemlich verscherzt hatte. C. hielt es mit seiner Ehre nicht verträglich, irgend welchen Antheil an den Maßregeln zu nehmen, welche von dem Ministerium dem Willen König Georgs IV. gemäß gegen die Königin Karolina ergriffen wurden. Als im Jahre 1807 der König noch als Kronprinz versucht hatte, die Stellung seiner Gemahlin durch schwerste Beschuldigungen zu untergraben und bei seinen damaligen Freunden, den Whigs, für diese Pläne Unterstützung fand, waren es die hervorragendsten Mitglieder der Torypartei und mit ihnen C., welche der verfolgten Frau zur Seite standen und die gegen sie erhobene Beschuldigung in vernichtender Weise auf den Urheber zurückwarfen. Wie nun auch C. über das spätere Verhalten der Königin urtheilen mochte, jene Vorgänge und das ganze Leben ihres königlichen Gemahls waren der Art, sowie die Mittel, welche aufgeboten wurden, um die Beschuldigungen gegen die Königin zu erhärten, in einem Maße unwürdig und schmutzig, daß C., und mit ihm ein großer Theil des englischen Volkes, in dem wider die Königin eingeleiteten Verfahren weit eher eine schreiende Verletzung der öffentlichen Moral als eine ihr dargebrachte Genugthuung fand. Als daher alle Hoffnung geschwunden war, diese unglückliche Angelegenheit durch irgend ein Auskunftsmittel ohne Proceßverhandlungen erledigt zu sehen, trat er aus dem Ministerium, während die anderen früheren Beschützer und Freunde der Königin um der Aemter willen der widrigen Aufgabe sich unterzogen, die ihnen der König auferlegte (s. d. Art. Brougham). C. reiste nun in Frankreich und Italien und kehrte erst im Anfang des Jahres 1822 nach England zurück. Um diese Zeit wurde ihm von der ostindischen Kompagnie die Stelle eines General-Gouverneurs von Indien angeboten, und C. stand im Begriffe, sich auf lange Jahre aus dem Vaterlande zu bannen, als die Kunde kam, daß Lord Castlereagh am 12. August in einem Anfall schwerer Melancholie sich selbst das Leben genommen habe.

Der allgemeine Ruf des Landes bezeichnete sofort C. als dessen Nachfolger, und einen Monat nach Castlereaghs Tod übernahm er das auswärtige Amt und die Führung des Hauses der Gemeinen. — In diesem Moment lagen die Beweggründe seines Eintrittes in die Administration der Tories und die Ziele seines Strebens tiefer als nur in dem Bedürfnisse amtlicher Thätigkeit und der Liebe zur Regierungsgewalt. C. war sich des Widerspruches, der zwischen seinen Ansichten, sowohl was die innere als die äußere Politik betraf, und denen der Tories bestand, wohl bewußt und insbesondere seit den Vorgängen des Jahres 1809 konnte ihm kein Zweifel sein, daß die Aristokratie der Partei ihn mit wenig

Sympathie betrachtete; wenn er trotzdem die Gemeinschaft fortsetzte, so geschah es, weil er die Unhaltbarkeit und Unwirksamkeit einer ganz isolirten Stellung zwischen den Parteien, den Werth eines bestimmten Parteirückhalts, in seiner parlamentarischen Laufbahn erkannt hatte und weil er hoffen konnte, durch die Tories seiner Politik einen entsprechenderen Ausdruck mit dem Lauf der Zeit zu verschaffen, als ohne und wider diese Partei. Wenige Mitglieder derselben mochten allerdings mit der Klarheit und in dem Umfang wie C. die Nothwendigkeit einer veränderten Politik erkennen. Aber auf den verschiedenen einzelnen Gebieten des Staatswesens fand er in der Torypartei manche Staatsmänner, die eine dem Bedürfniß und Recht der Gegenwart entsprechende Entwicklung zu fördern, einsichtig genug waren. Indem die Gesammtheit der Partei wie die Führer der Tories sich der Ueberzeugung nicht verschließen konnten, daß ihre Herrschaft sich dem Lande gegenüber kaum behaupten ließe, wenn nicht C. an der Regierung Theil nähme, gewann dieser eine Stellung, welche es ihm möglich machte, der ganzen Politik der Regierung einen neuen und kräftigen Impuls zu geben. Mit der Partei der Whigs im Ganzen und Großen sich zu verbinden, blieb für ihn immer unmöglich; selbst in Bezug auf die Frage der Katholikenemancipation wichen seine Ansichten über die Mittel zu diesem Ziel sehr wesentlich von denen der Whigs ab; in einer andern Kardinalfrage — der Reform des Parlaments — war er der entschiedenste Gegner und in der ganzen Richtung der Bestrebungen, sowohl was die innere als was die äußere Politik betraf, machte sich ein durchgängiger Unterschied geltend.

Unter diesen Verhältnissen trat C. in das auswärtige Amt ein. Seiner Thätigkeit stellten sich sofort die wichtigsten Aufgaben dar. Castlereagh hatte sich in der Woche entleibt, wo er zum Kongreß von Verona abreisen sollte, und 48 Stunden nach C.'s Uebernahme des Ministeriums verließ der Herzog von Wellington London, um als Gesandter zum Kongreß zu gehen. Es genügte nicht, daß C. die Lösung einer einzelnen Frage ins Auge faßte, sondern indem der Zusammentritt des Kongresses von Verona den erneuerten Ausdruck des politischen Systems bildete, welches die Großmächte Europa's seit den Wiener Verträgen in der Behandlung der europäischen Angelegenheiten verfolgt hatten, mußte er alsbald über die allgemeine Richtung, welche diesem System gegenüber fortan die englische Politik innehalten sollte, eine feste Entscheidung fällen. C. konnte hierbei auf Grundsätze zurückgreifen, die sich schon in Aktenstücken aus der letzten Zeit der Verwaltung Lord Castlereaghs niedergelegt fanden; so mächtig aber erwies sich der Einfluß der Persönlichkeit, daß, während jene Erklärungen unter Castlereagh unbeachtet und ohne Wirkung auf die Verhältnisse geblieben waren, sie nunmehr aus dem Munde C.'s einen epochemachenden Umschwung ankündigten. C. verwarf, wie es in dem Memorandum vom Jahre 1820 heißt, den areopagitischen Geist, welchen die Allianz der Großmächte mehr und mehr zeigte, „als außerhalb der Sphäre der ursprünglichen Idee und der bekannten Principien der Allianz liegend, einer Allianz die niemals beabsichtigt worden ist als eine Verbindung zur Regierung der Welt oder zur Ueberwachung der inneren Angelegenheiten anderer Staaten". Er hielt den Versuch der Allianz, ein abstraktes Princip als leitendes Gesetz für die innere Entwicklung aller Staaten aufzustellen, für eben so gefährlich als verderblich und den Anspruch auf das Recht, dieses Princip der Legitimität und des monarchischen Absolutismus selbst durch bewaffnete Intervention in den einzelnen Staaten zur Herrschaft zu bringen, für verwerflich. C.'s Streben ging daher von Anfang an darauf, England von den Banden der Allianz völlig frei zu machen. Er wollte, daß die einzelnen Staaten die Gesetze ihrer inneren Entwicklung nach ihrem besonderen Bedürfniß

und ihren natürlichen Grundlagen selbst sich suchen und geben sollten, indem er glaubte, „daß die Harmonie der politischen Welt nicht mehr durch die Mannigfaltigkeit der bürgerlichen Einrichtungen in verschiedenen Staaten gestört werde, als die Harmonie der physischen Welt durch die verschiedene Größe der Körper, welche das System bilden". Als Richtschnur für das Verhältniß von Staat zu Staat verwarf er daher überhaupt jede politische Doktrin, jede Tendenzpolitik. Wie er der Tendenzpolitik der heiligen Allianz sich entzogen, so verwarf er nicht minder eine Tendenzpolitik von entgegengesetzter Richtung, wonach England nur mit Staaten, welche freie Verfassungen hatten, Verbindung und Freundschaft unterhalten sollte. C. stellte klar und bestimmt die Fragen der Macht und des Interesses als die leitenden Faktoren für die auswärtige Politik des einzelnen Staates hin, der wiederum für die eigene Bewegung und Entwickelung innerhalb des Staatensystems in dem Gesetz des Gleichgewichts der Mächte und dem Recht der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten ebensowohl seine Schutzwehr als seine Schranke finden müsse. Indem C. die Gemeinschaft Englands mit der heiligen Allianz aufhob, war er der Ansicht, daß ein schnelles Uebergehen von dem System der Unterstützung zu dem der aktiven Opposition gegen jene Allianz nicht, wie sein Streben war, den Ausbruch des drohenden allgemeinen Principienkampfes verhindert, sondern beschleunigt haben würde. Nur für äußerste Fälle daher, wo es die Ehre und das Interesse England gebieterisch erheischen würden, faßte er die Politik des aktiven Widerstandes gegen die Pläne der Allianz ins Auge; im Allgemeinen wollte er, daß England zwischen den feindlichen Principien „einen bestimmten mittleren Grund festhalten sollte", so daß England die Waage hielte nicht allein zwischen streitenden Völkern, sondern auch zwischen streitenden Principien.

Unter den großen Welthändeln, welche in die Zeit des Ministeriums C.'s fallen, tritt zuvörderst die spanische Verwicklung hervor. Als der Kongreß von Verona auf Anregung Frankreichs den revolutionären Zustand Spaniens in Betracht zog und die Aussicht einer Intervention sich eröffnete, gab C. dem Herzog von Wellington jene berühmte Instruktion, worin er eine solche Intervention „im Princip für eben so verwerflich als in der Ausführung unthunlich" erklärte. Als der Krieg dennoch ausbrach, erklärte C. die Invasion der französischen Heer ein Spanien für einen unberechtigten Akt und vindicirte England das Recht, dieser Aggression gegen Spanien seinerseits mit den Waffen entgegenzutreten. Aber er hielt es für weisere Politik, von diesem Recht nicht Gebrauch zu machen, sondern der Invasion gegenüber in der Neutralität zu bleiben. Denn während unter diesen Umständen der Krieg einen begrenzten Charakter behielt, sah er aus der direkten Parteinahme Englands einen allgemeinen und principiellen Krieg entstehen, den er als das schwerste Uebel für Europa betrachtete und den er, wie gesagt, zu verhindern vor Allem als sein Ziel gesetzt hatte. Er legte sich die Frage vor, ob durch diese Verwicklung die Macht und Interessen Englands, Frankreich gegenüber, in dem Maße beeinträchtigt würden, daß es unumgänglich wäre, die äußersten Mittel dagegen zu ergreifen; ferner ob, wenn Frankreich Vortheile aus seiner kriegerischen Politik davontrage, England sich nicht Gegenvortheile verschaffen könne, ohne seine friedliche Politik aufzugeben. C. sah nun voraus, daß Frankreich durch den im Lande unpopulären Krieg nicht in sich erstarken, und daß das schwache und zerrissene Spanien, wenn es unter die Abhängigkeit Frankreichs gebracht würde, diesem eher eine Last und eine Quelle der Verlegenheiten werden als einen Zuwachs von Macht bieten würde. Andererseits bot sich in der Anerkennung der Unabhängigkeit des spanischen Amerika ein Gegengewicht, das in empfindlichster

Weise Frankreichs Interessen treffen mußte. Weitausgreifenden Plänen Frankreichs setzte zugleich C. eine starke Schranke, indem er dem Pariser Kabinet die Eventualitäten bestimmt bezeichnete, deren Eintritt England veranlassen würde, zu den Waffen zu greifen; es waren 1. ein Angriff auf Portugal; 2. die Absicht einer dauernden militärischen Besetzung Spaniens, und 3. der Versuch, irgend eine spanische Kolonie durch Eroberung oder Cession in Frankreichs Besitz zu bringen.

Im Laufe des Jahres 1824 zeigte sich bereits deutlich, daß Frankreich mit der spanischen Invasion nur Schwierigkeiten sich bereitet hatte und daß, während der Einfluß der drei östlichen Großmächte bei König Ferdinand sich mehr und mehr befestigt hatte, der Frankreichs, dessen Waffen der König die Wiederherstellung seiner Macht verdankte, ganz gesunken war. Während daher C. ohne Besorgniß ansehen konnte, daß französische Truppen in Spanien noch stehen blieben, welche nunmehr in der That zum Schutz des Landes gegen die Tyrannei des wiederhergestellten absoluten Regiments dienten, sah sich allmählig das Pariser Kabinet im eigenen Interesse dahin geführt, gegen die von Oesterreich und Rußland genährten Tendenzen der absolutistischen Propaganda in Spanien England die Hand zu bieten. Inzwischen hatte C. mit seiner Politik des Gegengewichts, das er in der Frage über die Zukunft des spanischen Amerika gefunden, einen großen Triumph über Frankreich gefeiert. Die französische Regierung hatte alle Mittel aufgeboten, um die Entscheidung über diese Frage in die Hände eines Kongresses zu legen, aber England wies alle Vorschläge dieser Art ab und erklärte, daß es die Beschlüsse eines solchen Kongresses nicht als maßgebend anerkennen würde. Als die Okkupation Spaniens durch die französischen Truppen im Jahr 1824 über den ursprünglich festgesetzten Termin hinaus verlängert wurde, hielt C. den Moment gekommen, der Frage ein Ende zu machen. Am 24. December 1824 wurde der Beschluß im britischen Kabinet gefaßt, die Unabhängigkeit von Columbien und Mexiko anzuerkennen. England schloß mit den Kolonieen Handelsverträge und akkreditirte bei ihnen politische Agenten. Und so entschieden war hiermit das Geschick der Kolonieen, daß auch nicht eine der europäischen Mächte, selbst Spanien nicht, das Geringste gegen die Unabhängigkeit derselben zu unternehmen versuchte. Man fühlte in Frankreich tief diesen Schlag, den die Politik des eigenen Gouvernements dem Lande bereitet; die Stimme des Landes sagte: „England hat sich mit jenen Republiken durch wechselseitig nützliche und ehrenvolle Bande verbunden; England hat in ihnen seine Industrie, seine Künste, seine Civilisation eingebürgert; England, mit einem Wort, hat daselbst unsere Stelle eingenommen; und in dieser socialen Bewegung, welche alle Völker nähert, ihre Beziehungen vermehrt, ihre Macht erhebt und ihr Glück erhöht, läuft Frankreich, außer Stande, zugleich gegen die Irrthümer seiner eigenen Regierung und eine an sich so gefährliche Konkurrenz von Außen zu kämpfen, Gefahr, vom Markte der Nationen ausgeschlossen zu werden" (Foy).

Mit den Angelegenheiten Spaniens und seiner Kolonieen stand die portugiesisch-brasilianische und die portugiesisch-spanische Verwicklung in nahen Beziehungen. Die Unabhängigkeitserklärung Brasiliens setzte England in besondere Verlegenheit; denn das Interesse Englands sprach für eine enge und freundschaftliche Verbindung mit den beiden Theilen des Reiches Portugal, die nunmehr in feindlichem Gegensatz zu einander standen. C. setzte sich die Aufgabe, die Verwicklung auf gütlichem Wege zwischen Portugal und Brasilien selbst zum Austrag zu bringen. Er begegnete auch hier der Politik der h. Allianz. Man suchte die portugiesische Regierung zu bestimmen, die Frage an einen Kongreß zu bringen, und gegen die Auf-

ständischen die Hülfe der Großmächte nachzusuchen, und wieder mußte C. erklären, daß er die Einmischung und Entscheidung dieses Kongreßtribunals, oder gar Gewaltakte, nicht zulassen würde. Nach Ueberwindnng vielfacher Schwierigkeiten sah er mit dem Schluß des Jahres 1825 seinen Plan realisirt: Die Monarchie war in Brasilien erhalten und das portugiesische Reich, wenn auch in zwei Staaten getheilt, dem Haus Braganza verblieben; England aber ging aus dieser Verwicklung als der Freund und Berather beider Theile hervor, und zugleich als der Sieger über die Tendenzen der h. Allianz und insbesondere über Rußlands Bestrebungen.

Die portugiesisch-spanische Verwicklung war die Folge der Wiederherstellung des absoluten Regiments in Madrid. Die absolutistische Partei in Portugal suchte bei demselben Unterstützung für ihre Pläne zum Umsturz der von Don Pedro verliehenen Verfassung und der Regentschaft der Infantin Isabella und diese Unterstützung wurde in jeder Weise gewährt. Unter den Augen der spanischen Regierung sammelten sich ganze Regimenter von Insurgenten auf spanischem Boden und machten von hier ihre Einfälle in Portugal. Als die lebhaftesten Gegenvorstellungen fruchtlos blieben, trat C. mit einer Entschlossenheit und Energie auf, die den Gegnern zeigen sollte, daß, so sehr er den Frieden zu erhalten wünschte, er vor dem Kampfe nicht zurückscheue, wenn die Ehre und das Lebensinteresse Englands angegriffen würde. Am 3. December 1826 richtete die portugiesische Regierung ihr officielles Gesuch um vertragsmäßige Waffenhülfe an England; am 9. December schon bereitete C. die königliche Botschaft an das Parlament vor, und am 12. December — während die Truppen zur Einschiffung marschirten — hielt er jene gewaltige Rede, wohl die größte, die er je gehalten, in der er an die Frage des Moments anknüpfend, die Grundzüge seiner ganzen Politik darlegte. Wie C. hoffte, war indeß die beste Sorge für den Krieg auch die beste Sorge für den Frieden. Diesem Vorgehen Englands gegenüber und unter dem entschiedenen Andringen Frankreichs, erklärte sich die spanische Regierung zu jeder Genugthuung und zu allen Mitteln gegen die portugiesischen Aufrührer bereit — und so schnell wie die Gefahr gekommen, so schnell war sie zerronnen.

Während so die Angelegenheiten des Occidents C.'s Thätigkeit in Anspruch nahmen, stellte sich ihm in der Erledigung der Verwicklungen des Orients eine nicht minder schwierige und gewichtige Aufgabe. Es handelte sich hier einmal um die zwischen der Pforte und Rußland ausgebrochenen Zwistigkeiten und zweitens um die Verhältnisse Griechenlands. Wir übergehen die ersten Stadien der diplomatischen Verhandlungen. Im Sommer 1825 stand Rußland so isolirt unter den Großmächten, daß der Moment nicht günstiger sein konnte, um die ausgebrochenen Unruhen zu einer den europäischen Interessen entsprechenden Lösung, unter Sicherstellung gegen die gefährlichen orientalischen Plane Rußlands, zu bringen. Der Schlüssel der Situation lag in der Frage, ob Oesterreich und England zu einer gemeinsamen Politik gelangen konnten; eine solche Vereinigung zeigte sich aber bald unmöglich, indem Oesterreich die Unterwerfung Griechenlands unter die türkischen Waffen als Ziel im Auge hatte, C. dagegen wie im Interesse Englands so Europa's dem Vernichtungskampf der Türken gegen die Griechen ein Ende zu machen für die dringendste Aufgabe hielt, und als einen haltbaren Zustand, den sich zu erkämpfen Griechenland ein entschiedenes Recht hätte und den Europa jenem christlichen Volksstamm zu sichern verpflichtet sei, allein die Herstellung eines Gemeinwesens betrachtete, wie es u. A. in Serbien schon sich gebildet hatte. Wenn Oesterreich und England einerseits ihren entschiedenen Willen gegen die Pforte

aufgeboten hätten, dieselbe zu einem Arangement mit Griechenland zu bewegen, andererseits aber zum Schutz der Türkei gegen jeden Angriff Rußlands sich verbunden und der Pforte nach dieser Seite hin volle Sicherheit gegeben hätten, so war dies eine Lösung, die dem europäischen Interesse in jeder Weise entsprach und Rußlands Plänen einen starken Damm entgegensetzte. Aber während der günstige Moment zu solcher Lösung verging, entschloß sich Rußland, bald nach der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus, zu einem Schritt, der unter dem Scheine der Niederlage die sichere Aussicht des Sieges eröffnete. Keinen Gegner fürchtete Rußland so, wie C.; es beschloß jetzt, der Politik dieses Gegners entgegenzukommen und sich mit ihm zu verbinden, um ihn und seine Pläne unschädlich zu machen. Rußland acceptirte die englische Vermittlung und verstand sich zu der Forderung C.'s, daß England und Rußland gemeinsam, ohne die andern Mächte, die Regelung der Verwicklung bewirken sollten. Dieser Sieg gab C. eine verderbliche Sicherheit: nach den ersten bindenden Vereinbarungen, besonders dem Protokoll vom 4. April 1826, sah er sich durch die russische Politik von Schritt zu Schritt weiter gedrängt und mußte, um nur Rußland nicht ganz freie Hand zu lassen, mehr und mehr einem System gemeinsamer Drohungen und Gewaltmaßregeln zustimmen, dessen Frucht allein nur Rußland zu gute kommen konnte und dessen Wirkungen ihn selbst mit wachsender Sorge erfüllten. Um Rußlands Plänen und Andringen ein Gegengewicht zu schaffen, suchte C. nun einen dritten Genossen für das Pacifikationswerk zu erlangen, und als er sich nicht länger dem Abschluß des Vertrages vom 6. Juli 1827 zu entziehen wußte, glaubte er wenigstens an der Mitunterzeichnung Frankreichs noch einen gewissen Rückhalt gewonnen zu haben. Die große Frage blieb bei C.'s Tod ungelöst zurück.

Aus C.'s Verwaltung des auswärtigen Amts verdienen nun wenigstens noch Erwähnung: seine Bemühungen um gänzliche Beseitigung des Sklavenhandels, seine Verhandlungen mit Amerika über das Oregongebiet und seine Maßnahmen gegen die russische Usurpation der Herrschaft über die nordwestliche Küste Amerika's und das nächste Meeresgebiet. Indem C. eine so große und einflußreiche Thätigkeit entfaltete und dem ganzen Ministerium durch die Kraft und Entschiedenheit seiner Haltung den Stempel seiner Politik aufdrückte, war er zugleich auf anderen Gebieten als denen der auswärtigen Fragen bemüht, für die großen Reformen zu wirken, die er von den Bedürfnissen des Landes geboten hielt. Die Katholikenemancipation fand in ihm nach wie vor ihren wärmsten Fürsprecher und unter seiner Mitwirkung wurde im Jahre 1826 ein günstiges Votum im Unterhause erzielt, auf Grund dessen C. sich berechtigt hielt, die Frage der Emancipation im Kabinet selbst zur Sprache zu bringen. C. gewährte Peel für die Reformen auf dem Gebiete des Kriminalrechts und in der inneren Administration seine stete Unterstützung und mit besonderer Hingebung förderte er das große Werk seines Freundes Huskisson, den veränderten Weltverhältnissen gemäß die Handelsgesetzgebung Englands umzugestalten, während er mit Lord Liverpool gemeinsam die Frage der Herabsetzung der Kornzölle in die Hand nahm.

Am 13. Februar 1827 wurde Lord Liverpool vom Schlag gerührt, und da sich bald die Hoffnungslosigkeit seines Zustandes ergab, erhob sich die Frage, wer an seiner Stelle die Führung der Administration übernehmen sollte, und ob überhaupt das seitherige Ministerium sich aufrecht erhalten könne. „Jahre lang hatte das Land ein Kabinet ohne Einheit gesehen, dessen Mitglieder in ihren Ansichten von einander abwichen, weit wie die Pole" (Brougham); es hatte das besondere Geschick und die persönliche Stellung Lord Liverpools dazu gehört, um diese ver-

schiedenen Elemente immer zusammenzuhalten, und jedem Nachfolger fiel hiermit von vorn herein eine außergewöhnlich schwierige Aufgabe zu. C., bisher Führer des Hauses der Gemeinen, hatte unter allen Kollegen den natürlichsten Anspruch auf die Nachfolgerschaft Liverpools. Da der König die Unmöglichkeit erkannte, eine Verwaltung zu bilden, die, seinen persönlichen Ansichten gemäß, der Katholikenemancipation einig entgegengetreten wäre, so wurde endlich C., zum ersten Lord des Schatzes an Lord Liverpools Stelle ernannt, mit der Neubildung des Ministeriums beauftragt. Er beschloß sofort, mit den bisherigen Kollegen und auf den bisherigen Grundlagen, insbesondere auch was die Neutralität des Kabinets in der Frage der Katholikenemancipation betraf, die Geschäfte fortzuführen. Aber als nun nach zweimonatlicher Ungewißheit am 12. April unter dem lauten und allgemeinen Beifall des Hauses, für C. auf Grund seiner Ernennung zum ersten Lord des Schatzes, das Ausschreiben einer neuen Wahl beantragt wurde, stand er fast allein da, ohne Kollegen, ohne Ministerium. Denn alsbald nach seiner Ernennung, innerhalb weniger Tage, hatten sieben seiner Kollegen — unter ihnen Lord Wellington, Lord Eldon, Peel — resignirt, theils weil sie nicht unter einem katholischen Premier stehen wollten, theils aus rein persönlichen Motiven. Von einem Theil seiner eigenen Partei auf diese Weise verlassen, war C.'s Absicht zuerst, auch seinerseits zu resigniren; von dem König aber aufgefordert, nach seinem besten Bedünken eine Administration zu bilden aus den Personen, welche er für die geeignetsten halten würde, verband sich C., unter Festhaltung des von ihm ursprünglich für sein Ministerium entworfenen Programms, mit den bedeutendsten der gemäßigten Whigs, um das Ministerium zu rekonstruiren. Im Sommer, alsbald nach Vertagung des Parlaments, war seine Administration definitiv gebildet.

Der Unterstützung einer bedeutenden Majorität im Parlament gewiß, an der Spitze einer Regierung, in der erprobte und ausgezeichnete Staatsmänner Platz genommen hatten, konnte C. sich der Hoffnung auf eine weitere große und ruhmvolle Wirksamkeit hingeben. Aber die Tage C.'s waren gezählt. Im Frühjahr schwer erkrankt, war er seit dieser Zeit nicht wieder zu voller Kraft gekommen und das Uebermaß heftiger persönlicher Angriffe, oft der erbärmlichsten und kleinlichsten Art, denen er seit seinem Amtsantritt ausgesetzt war, trug dazu bei, seine Gesundheit von Tag zu Tag mehr zu untergraben. Am 2. Juni war das Parlament vertagt worden — am 8. August starb C. in der Villa des Herzogs von Devonshire zu Chiswick. In der Westminster-Abtei neben William Pitt hat er seine Ruhestatt gefunden.

Literatur. Cannings Parlamentsreden sind in einer besonderen Ausgabe gesammelt von Therry, London 1830, 6 Vol. C. hat viele der Reden vor dem Drucke selbst durchgesehen. Von Werth ist: **Stapleton**, political life of George Canning; beginnt 1822. Stapleton war C.'s Privatsekretär. Lord **Brougham** giebt in seinem Statesmen of the time of George III. auch eine Charakterskizze von C. In den allgemeinen Geschichtswerken der Zeit C.'s, sowie in den vielen Memoirensammlungen und Biographieen der Zeitgenossen C.'s findet sich zerstreut ein reiches Material; auch deutsche Sammlungen bieten einzelnes Interessante, so die Lebensbilder aus dem Befreiungskriege, Gentz's Schriften u. a. m. Für einzelne Epochen und Fragen soll u. A. auf folgende Schriften hingewiesen werden: **Chateaubriand**, Congrès de Vérone; **Marcellus**, Politique de la Réstauration, 1822—23; das Portfolio und Recueil des documents utiles à consulter dans la crise actuelle. Paris 1853—54.

v. Jasmund.

# Capetinger, Bourbonen.

Die französischen Historiker nehmen fünf französische Dynastien an: 1. die Merovinger, 2. die Karolinger, 3. die Capetinger, 4. die valesischen Könige, 5. die bourbonischen Könige. Diese Eintheilung ist aber insofern unpassend, als die sog. drei letzten Dynastieen streng genommen nur verschiedene Zweige derselben Dynastie bilden. Die valesischen und bourbonischen Könige sind eben so gut Capetinger als die älteren Capetinger der sog. dritten Dynastie. Die Familiengeschichte dieses Hauses kann daher nur im Zusammenhange behandelt werden.

Das französische Reich ist hervorgegangen aus dem großen Frankenreich, welches Chlodwig gründete und Karl der Große erweiterte. Eine selbstständige französische Geschichte beginnt mit der Trennung des großen karolingischen Kaiserreichs, welche zuerst durch den Vertrag von Verdün, dann durch die Absetzung Karls des Dicken für immer erfolgte. — Die karolingischen Könige in Frankreich stammen von Karl dem Kahlen, dem jüngsten Sohne Ludwigs des Frommen ab; ihre Reihe schließt mit Ludwig V. dem Faulen. († 987). In wunderbarer Weise sollte sich das Schicksal der Merovinger wiederholen in diesen entarteten Enkeln Karls des Großen, die das Reich nicht mehr schirmen konnten gegen äußere Feinde und innere Anarchie. Wie der letzte Merovinger, so endigten die letzten Karolinger in Trübsal und Elend. Schon unter Karl dem Einfältigen hatten die westfränkischen Großen einen Versuch gemacht, an die Stelle der Karolinger ein anderes Geschlecht zu erheben, indem sie Odo, einen mächtigen Großen aus der Isle de France, zum König erwählten. Allein nicht so leicht werden in Europa, auch in gewaltsamer Zeit, alte Dynastien gestürzt und neue erhoben. Odo's Dynastie vermochte sich nicht zu behaupten; nach ihm wurden die Karolinger nochmals anerkannt. Aber Odo's Geschlecht blieb das mächtigste in Westfranken. Der Neffe Odo's, Hugo der Große, „von Gottes Gnaden Herzog der Franken", wie er sich nennt, ward nur durch eine gewisse religiöse Scheu abgehalten, die Krone auf sein Haupt zu setzen. Von seinem Sohne Hugo Capet sagte man bereits: „er sei König in Wahrheit, der Karolinger Lothar sei es nur dem Namen nach". Als Lothar's Sohn Ludwig der Faule ohne Kinder starb, trugen die Großen kein Bedenken, von der Dynastie der Karolinger abzusehen. Nach dem legitimen Erbrecht hätte Karl Herzog von Nieder-Lothringen, der Oheim des letztverstorbenen Königs, succediren müssen. Aber die Großen erwählten Hugo Capet 987 zum Könige. Diese Abweichung von dem wichtigsten Fundamentalsatze der Monarchie vertheidigte besonders Adalbero, Erzbischof von Rheims; er führte vor den versammelten Großen aus, daß die Gesetze des Erbrechts nicht unbedingt verpflichtend wären und berief sich dabei auf den Wechsel der Imperatoren im alten römischen Reiche. So wurde das Westfrankenreich an ein neues Geschlecht übertragen, der legitime Erbe aus dem Hause der Karolinger endete sein Leben im Kerker zu Orleans; seine Nachkommenschaft verschwand in Deutschland.

Das Geschlecht Hugo's war, wie es scheint, noch nicht lange aus Deutschland eingewandert und wahrscheinlich sächsischen Ursprungs. Der Stammvater desselben in Frankreich war Robert der Tapfere von Anjou, der in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts die Normannen besiegte und im Jahr 861 von Karl dem Kahlen mit der Grafschaft Paris und dem Herzogthum Franken beliehen wurde. Hugo Capet suchte vor Allem den Besitzstand zu gewinnen; er ließ sich zu Noyon nach alter Sitte auf das Schild heben, zum Könige ausrufen und 987 zu Rheims salben. Darauf suchte er seinem Sohne Robert die Krone durch Sal-

bung und Krönung zu sichern. Im Norden gelang es ihm seine Gegner zu unterwerfen, aber im Süden fand er lange Zeit Widerstand; die Bewohner hiengen dem legitimen Geschlechte mit Treue an. Die Urkunden lauten hier lange Zeit: Deo regnante, Rege expectante. Allenthalben außerhalb des Hausgebiets war jedoch die königliche Gewalt der ersten Capetinger eine bloße, oft nur scheinbare Suzeränität; das Hausgebiet, welches man sehr bezeichnend das „pays de l'obédience du roy" nannte, beschränkte sich auf das Herzogthum Francien oder die Isle de France; es wurde von Hugo Capet durch das den letzten Karolingern abgenommene Gebiet von Laon vergrößert.

Aber so wenig das Königthum in die einzelnen Herzogthümer und Grafschaften eingreifen konnte, so hielt es doch die verschiedenen Landschaften durch das Band der Oberlehensherrlichkeit zusammen. Bei der Erhebung Hugo Capet's wurde keineswegs die Erblichkeit der Krone grundgesetzlich festgesetzt; wie die Könige im deutschen Reiche, so mußten sich die ersten Capetinger von den Seigneurs die Thronfolge ihrer Erstgebornen versichern lassen. Erst durch Gewohnheitsrecht bildete sich allmälig das volle unbestrittene Successionsrecht aus.

Während die deutschen Königsdynastieen alle nur eine kurze Lebensdauer hatten und die Fürsten somit eine immer wiederkehrende Veranlassung erhielten, ihr Wahlrecht auszuüben, war die Dynastie der Capetinger von einer wunderbaren Zähigkeit und Fortpflanzungskraft. Das Wahlrecht trat daher immer mehr in den Hintergrund und nach wenigen Generationen war dasselbe ganz in Vergessenheit gerathen. Von Hugo Capet bis auf Ludwig X. gieng die königliche Würde immer von Vater auf Sohn über, zwölf Könige succedirten in absteigender Linie auf einander.

Philipp IV. der Schöne hinterließ eine zahlreiche Nachkommenschaft, aber keiner seiner Söhne hatte männliche Nachkommen; so fand zum erstenmale eine Succession in der Seitenlinie statt, auf Ludwig X. folgte sein Bruder Philipp V., auf diesen abermals sein Bruder Karl IV., welcher im Jahr 1328 die ältere capetingische Linie beschloß.

Unter den vierzehn Königen dieses älteren capetingischen Zweigs ragen mehrere durch ausgezeichnete kriegerische und staatsmännische Eigenschaften hervor. Die Aufgabe dieser Dynastie war von Anfang eine andere, als die der Karolinger. Die Karolinger, wie beschränkt sie auch immer durch die Macht der Thatsachen waren, besaßen doch, ihrer ganzen Geschichte nach, einen Anspruch auf das ganze abendländische Kaiserreich, sie standen in einer gewissen Beziehung zu Deutschland und Italien; sie konnten nie die Prätension auf die Universalherrschaft über das westliche Europa aufgeben. Die Capetinger dagegen konnten nie einen andern als einen westfränkischen Anspruch erheben. In den Karolingern lag daher nothwendig ein universaler, in den Capetingern ein nationaler Zug. Noch nie hatte Gallien ein besonderes selbstständiges Dasein gehabt. Unter den Capetingern entstand zuerst nicht nur ein selbstständiges westfränkisches Reich, sondern auch eine eigenthümliche französische Nationalität. Erst unter ihrer Herrschaft wurden die über und neben einander geschichteten Völkerelemente zu einer neuen Einheit verarbeitet. Gerade in den Hausbesitzungen der Capetinger, an der mittlern Seine, in dem Herzogthum Francien, durchdrangen sich fränkische und romanische Elemente am frühsten und am innigsten.

Den Capetingern war durch ihre Stellung von Anfang an eine bestimmte Hauspolitik vorgezeichnet: es galt, die blos nominelle Oberlehnsherrlichkeit über die Lande der großen Kronvasallen in eine wirk-

liche Königsgewalt zu verwandeln. Die Isle de France, ihr Hausgebiet, diente bei ihren Unternehmungen gegen das übermächtige Vasallenthum als sichere Operationsbasis. Der Kampf war um so schwieriger, als diese Vasallen nicht nur inländische Große, sondern seit der Thronbesteigung des Hauses Plantagenet die mächtigen Könige von England waren. Die Plantagenets vereinigten mit der Krone von England: Anjou, Maine, die Normandie, die Bretagne, erheiratheten dazu Aquitanien und ansehnliche Landschaften in Süd-Frankreich; mehr als die Hälfte des späteren Frankreichs war in ihren Händen, während dem Könige von Frankreich kaum der vierte Theil anhieng, und die Gefahr lag nahe, daß das französische Königthum unterdrückt wurde von diesen gekrönten Vasallen, welche für den größten Theil von Frankreich einen neuen Mittelpunkt schufen. Aber das französische Königthum mit seiner hohen nationalen Aufgabe für die Einheit Frankreichs wurde gerettet durch die kraftvollen Träger der Krone, deren konsequenter Politik die Unterwerfung und Zerstörung des mächtigsten Vasallenthums gelang. Die bedeutendsten Herrscherpersönlichkeiten dieses älteren capetingischen Zweiges sind:

Philipp August von 1180—1223. Er verfolgte mit energievoller Thätigkeit die große Aufgabe seines Hauses, durch Unterjochung des mächtigen Vasallenthums eine Reichseinheit herzustellen. Unter seiner Regierung trat ein entschiedener Wendepunkt ein; die bisherige lose Feudal-Konföderation sollte in eine feudale Monarchie verwandelt werden. Mit bewußter Thätigkeit verfolgte Philipp August diese schwierige Aufgabe. Er demüthigte die mächtigsten Kronvasallen und vermehrte die unmittelbaren Kronbesitzungen in ausgedehnter Weise. Bei dieser bestimmt ausgesprochenen Tendenz seiner Regierung mußte er vorzugsweise das englische Uebergewicht in Frankreich zu brechen suchen. Durch Benutzung der Familienstreitigkeiten im englischen Königshause und durch die Schwäche Johanns ohne Land gelang es Philipp, die meisten englischen Lehen in Frankreich an sich zu bringen. Nachdem er Johann durch ein Pairsgericht hatte verurtheilen lassen, besiegte er ihn und seine Verbündeten auf dem Schlachtfelde von Bouvines (1214). Bei diesen Kämpfen wurde Philipp August von der lebendigen Theilnahme des ganzen französischen Volks unterstützt. „In allen Landschaften des großen Frankenreichs (sagt ein Zeitgenosse) wurde die Freude des Sieges empfunden; in jeder Stadt und jedem Dorfe, jedem Schlosse und jedem Landbezirke mit demselben Feuer, ein einziger Sieg veranlaßte tausend Triumphe!" — Durch Philipp August erhielt die Krone ein Uebergewicht im Lande, wie sie es seit dem Tode Karls des Großen nicht besessen hatte. Die Dichter schildern Philipp „schrecklich wie den Löwen und rasch wie den Raubvogel, aber mild und nachsichtig, nachdem er den Frieden hergestellt". Besonnenheit, Energie und festes Streben nach Einem Ziele sind die großen Eigenschaften dieses gewaltigen Charakters, der freilich auch in der kalten Wahl und entschlossenen Durchführung der treulosesten Mittel nie verlegen war.

Dem Sohne Philipp August's, Ludwig VIII. gelang es durch seinen siegreichen Kreuzzug gegen die Albigenser, die königliche Macht im Süden zu befestigen, wo die Könige bis dahin nur sehr schwache Suzeränitätsrechte ausgeübt hatten.

Auf Ludwig VIII. folgte Ludwig IX. der Heilige, das verwirklichte Ideal des mittelalterlichen Königthums in seiner schönsten Reinheit. Seine Mutter Blanca von Castilien hatte ihm eine ausgezeichnete Erziehung gegeben. Seine strenge Gerechtigkeitsliebe, welche selbst vor den Forderungen der Politik nicht zurückstand, die Leutseligkeit, womit er alle Klagen seiner Unterthanen anhörte, seine

Tapferkeit, seine Frömmigkeit bildeten einen nie gesehenen Strahlenkranz von Tugenden auf seinem Haupte. Vor Allem war er bestrebt, einen gesetzlichen Zustand in Frankreich herzustellen. Mit den Königen von England schloß er einen festen Vertrag, wonach die Normandie, Maine und Anjou für immer an Frankreich abgetreten wurden.

Auf der unmittelbaren Regierung der Isle de France und der Normandie ruhte von nun an die Hauptstärke des Königthums. Immer mehr kamen die großen Kronbesitzungen an königliche Familienglieder; in dem genealogischen Zusammenhange der Royaux de France sah man ein bindendes Moment für den Staat. Ein großer Theil von ganz Frankreich war in dem Besitze des capetingischen Hauses. Ludwig IX. brachte zuerst in diese verschiedenen Bestandtheile eine innere Einheit. Vor allem lag ihm die Gerechtigkeitspflege am Herzen. Durch zahlreiche Verordnungen regelte er Justiz und Verwaltung und begann eine wohlgeordnete Beamtenorganisation einzuführen. Unter ihm bildete sich bereits im Parlament eine gewisse Centralisation der Rechtspflege. Die Rechtswissenschaft nahm einen höheren Aufschwung und Rechtsbücher entstanden in großer Anzahl. Auch Finanz und Polizei machten unter ihm große Fortschritte. Bei aller Frömmigkeit war er keineswegs ein blinder Anhänger klerikaler Ansprüche; seine pragmatische Sanktion von 1268 vertrat die Rechte des Staats und der Nationalkirche mit aller Kraft. Während in andern Ländern überall Parteikämpfe wütheten, waltete unter ihm in Frankreich Frieden und Eintracht. Frankreich nahm zu an Menschenzahl und Kultur jeglicher Art. Zu früh wurde er seinem Volke entrissen, indem er auf einem Kreuzzuge vor Tunis blieb (1270).

Eine andere imposante Herrschergestalt ist der Enkel Ludwigs IX., Philipp IV. der Schöne (1285—1314), welcher das Werk seines Hauses, wie es von Philipp August begonnen war, abermals um einen Riesenschritt vorwärts brachte. Aber seinem Bilde fehlt die Reinheit, die ethische Grundlage, welche wir an Ludwig IX. lieben und bewundern. Philipp der Schöne ist die Inkarnation eines unerbittlichen, eisernen Regierungsprincips; mit einer dämonischen Herrschsucht zertritt er Alles, was sich ihm entgegenstellt. Er schlägt das französische Volk in das gewaltsame System seines tiefeingreifenden Despotismus. Seine brauchbarsten Werkzeuge sind die Legisten, welche unter ihm ihre Herrschaft begründen; mit Stellen des Kodex und der Novellen unterstützen sie jeden Anspruch des Königthums und zerstören die Souveränetät der großen Lehnsbarone, an deren Stelle sie die königliche Allmacht setzen. Ein königliches Beamtenheer mit seiner komplicirten Bewegung tritt an die Stelle des wohlfeilen Feudalregimes und forderte damals unerhörte Geldmittel zu seiner Unterhaltung. Kein Mittel ist dem König zu schlecht, um der Geldnoth abzuhelfen; zahlreiche Herabsetzungen des Münzgehalts, Konfiskationen, Plünderung der Juden, Steuerdruck (sog. male tolta) müssen den leeren Schatz füllen. Schonungslos behandelt Philipp den Papst und die Kirche, der Templerorden wird von ihm vernichtet; das Papstthum machte sich durch seine Uebersiedelung nach Avignon von den französischen Königen völlig abhängig.

Während Ludwig der Heilige sein Auge stets auf die Gesammtheit der Christenheit richtete und den Schutz des gelobten Landes als seine heiligste Pflicht ansah, waren diesem Könige alle Unternehmungen nach dem Morgenlande verhaßt. Der Gesichtspunkt der Religion tritt bei ihm völlig zurück. Die Allmacht der Krone ist die Religion, die ihn beherrscht. „Durch sein ganzes Dasein weht schon der schneidende Luftzug der neueren Zeit". Philipps IV. Söhne

bestiegen nach einander den Thron, aber keiner dieser Söhne war mit männlicher Nachkommenschaft gesegnet. Mit Karl IV. oder dem Schönen erlosch der ältere Zweig der Capetinger.

Hier kam zum erstenmal die Frage nach dem Thronfolgerecht der Töchter zur Sprache. Als Philipp V. den Thron bestieg, ließ er 1317 zu Paris durch eine Versammlung von Baronen, Rechtsgelehrten und Bürgern erklären, daß ein Weib nie die französische Krone erhalten könne. Diese Erklärung fand in dem Herkommen des Hauses eine feste Stütze. Erst seit dem 16. Jahrhundert berief man sich auf die Lex Salica. Die Ausschließung des weiblichen Geschlechts und der Descendenten durch Frauen wurde von nun an ein Fundamentalsatz des französischen Staatsrechts, den man so ausdrückte: la couronne de France ne tombe pas en quenouille oder les lis ne filent pas — lilia non laborant.

Nach dem Tode Karls IV. erhob Eduard III., König von England, Erbsansprüche als der nächste natürliche Verwandte des letzten Königs. Allerdings stand er diesem um eine Parentel näher als Philipp VI. Allein dieser war mit dem Verstorbenen agnatisch, d. h. durch lauter Männer verwandt, während Eduard III. sein Recht von seiner Mutter Isabella, einer Tochter Philipps des Schönen ableitete. Die Engländer behaupteten, ein Weib könne zwar nicht succediren, aber ein dazwischen stehendes Weib könne die Transmission auf männliche Verwandte nicht ausschließen. Hierauf entgegnete die französische Partei sehr richtig: „ein Weib könne nicht mehr Rechte transmittiren, als sie selbst habe".

Philipp VI., mit welchem das Haus Valois, oder vielmehr der valesische Zweig des capetingischen Hauses auf den Thron kam, war der Sohn Karls von Valois. Dieser Karl von Valois selbst war der zweite Sohn Philipps III., der Bruder Philipps IV., der Enkel Ludwigs des Heiligen. Die französischen Stände erklärten sich entschieden für das Recht Philipps VI., aber seine Regierung und die seiner ersten Nachkommen waren mit fortwährenden Kämpfen gegen England erfüllt, welche mit abwechselndem Kriegsglücke geführt wurden. Philipp VI., Johann der Gute, Karl V., Karl VI. sind der schweren Aufgabe ihrer Zeit nicht gewachsen. Frankreich kommt unter ihnen in die furchtbarste Zerrüttung; das Elend des Volkes steigt durch die fortwährenden Kriege und den Steuerdruck zu einer furchtbaren Höhe. Erst Karl VII. dem Siegreichen gelang es, die englische Herrschaft in Frankreich zu brechen. Seit 1451 blieb den Engländern von ihren ausgedehnten Besitzungen nichts übrig als Calais.

Diese langen englischen Kriege hatten Frankreich tief zerrüttet und dasselbe in allen auswärtigen Angelegenheiten zu einer ohnmächtigen Stellung verdammt. Aber sie hatten auch das Bewußtsein der nationalen Einheit gestärkt, sie hatten den Großen gelehrt, in dem Königthum ihren einzigen sichern Anhalt zu finden. So wurden diese Kriege „die Feuertaufe von Frankreichs Einheit".

Karl VII. begann zuerst in seinen Ordonnanzkompagnien (1444) ein stehendes Heer zu errichten und zu dessen Erhaltung eine ständige Taille einzuführen. Aber alle seine Vorgänger übertraf an kalter Berechnung und eiserner Konsequenz, jedoch auch an Hinterlist und Grausamkeit Ludwig XI., ein Vertreter macchiavellistischer Politik, wie ihn die Welt noch nicht gesehen hatte. Das Intriguenspiel galt ihm mehr als die Waffengewalt in der Verfolgung seiner autokratischen Tendenzen. Der Ligue der großen Kronvasallen, an deren Spitze sogar die Royaux de France standen, setzte er die Macht der Städte entgegen, welchen er manche Vorrechte ertheilte; besonders hob er Paris. Kein König hat so viel für diese Stadt gethan.

Er verstand sehr wohl, wieviel ein solcher Centralpunkt einer alles beherrschenden Hauptstadt zu bedeuten habe für die Allmacht der Königsgewalt. Die größte Gefahr, die seinen Plänen drohte, lag in dem kühnen Aufstreben der burgundischen Herzoge; leicht hätte sich dort ein unabhängiges lothringisch-burgundisches Reich entwickeln können und Frankreich wäre eine kleine Macht in der Welt geblieben. Aber alle diese Gefahren schwanden mit dem plötzlichen Tode Karls des Kühnen (1477). Nun war Ludwig XI. von seinem gefährlichsten Gegner befreit und riß das Herzogthum Burgund an sich. Er knüpfte zuerst jene wunderbare Verbindung zwischen Absolutismus und Demokratie, indem er einen bleibenden Bund mit den mächtigen Städten und tapfern Bauernschaften der Schweiz gründete. Von nun an bildeten die Schweizer, damals das einzige brauchbare Fußvolk, den Kern der französischen Heere. Unter Ludwig dem XI. kämpfte das absolute Königthum den letzten Kampf mit der unabhängigen Feudalaristokratie; am Ende seiner Regierung steht das Gebäude des modernen Absolutismus fertig da.

Unter dem Sohne Ludwigs XI., Karl VIII., wurde durch die Erbtochter Anna das Herzogthum Bretagne an die Krone gebracht; mit der Einverleibung dieses großen Vasallenstaates war das Werk der Territorialverschmelzung vollendet. Karl VIII. gab durch seinen Eroberungszug nach Italien die erste Veranlassung zu einem neuen politischen System, welches in auswärtigen Kriegen, besonders in fortwährende Einmischung in die Streitigkeiten Italiens, ein Staatsbedürfniß sah. Auch unter seinem Nachfolger Ludwig XII. blieb das die vorwiegende Tendenz der französischen Politik. Aber in den europäischen Staatsverhältnissen ruft jedes Streben nach Uebergewicht Gegensätze hervor, so auch hier. Durch die Verbindung des Hauses Habsburg mit Burgund und Spanien trat eine Weltmacht in's Leben, welche für Frankreich eine drohende Gestalt annahm. Der Einfluß in Italien war der zunächstliegende Streitpunkt. Der politische Antagonismus gegen das Haus Habsburg ist von nun an die Triebfeder der auswärtigen Politik der französischen Könige. Diese Tendenz findet ihren Gipfelpunkt in der Heldengestalt Franz I., (1515—1547), welchem in Karl V. ein mächtiger und staatskluger Gegner gegenübersteht.

Franz I. ist der glänzende Repräsentant der Uebergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit. Seine ganze Herrscherpersönlichkeit hat tief auf die Umgestaltung des französischen Lebens eingewirkt; alle Lebensformen erhalten unter ihm eine neue Gestalt. Die gothischen Thürme der alten Königsburg weichen den, von antikem Geist durchhauchten Formen der Renaissance, die Scholastik den freien Studien des klassischen Alterthums, der ritterliche Krieg der steigenden Bedeutung des Fußvolks und der Artillerie. Nur der Staatsvortheil entscheidet über die Kombinationen der auswärtigen Politik. Während sonst die Türken als die gemeinsamen Erbfeinde der Christenheit bekämpft wurden, schließt dieser allerchristlichste König einen Bund mit ihnen und braucht sie gegen den Kaiser. Wie die Schweizer ihm das eigene Fußvolk, so ersetzen die Osmanen ihm die eigene Flotte im Mittelmeer. Während er den Protestantismus im eigenen Lande mit furchtbarer Strenge verfolgt, reicht er den evangelischen Ständen in Deutschland die Hand zum Bündniß. Durch das Konkordat von 1515 macht er die Geistlichkeit vollständig abhängig vom Willen des Königs. Wie der Adel, so konnte auch der Klerus von nun an nur durch den Hof noch Einfluß gewinnen; Kardinäle und Bischöfe spielen von nun an als Minister und Staatsmänner eine Hauptrolle am Hofe. Der Hof wird immer mehr der Mittelpunkt des ganzen Staatslebens. Die strenge Zucht des alten Schloßlebens wich vor

den ungebundenen Vergnügungen und den eleganten Formen der modernen Geselligkeit. Franz zieht besonders Damen an Hof, welche seitdem eine so bedeutende Rolle in der französischen Geschichte spielen. Die Hof-Faktionen werden zum Angelpunkt, um welchen sich die Geschichte des autokratischen Frankreichs dreht.

Die Geschichte der vier folgenden Könige aus dem Hause Valois ist eine Zeit, wo jene Hoffaktionen durch die Schwäche der Könige in blutige Parteikämpfe ausarten. Die Faktionen hatten zugleich einen kirchlichen Charakter, indem das mächtige Haus Guise sich mit der Königin Katharina von Medicis verband, um den Protestantismus in Frankreich mit Feuer und Schwert auszurotten. In ganz Frankreich begannen blutige Ketzerverfolgungen und doch vermochte nichts der Bildung protestantischer Gemeinden Einhalt zu thun. Den Guises gegenüber standen die beiden Prinzen von Geburt: Anton von Bourbon und sein Bruder Ludwig von Condé, an der Spitze der festgeschlossenen hugenottischen Partei.

Als der kinderlose Heinrich III., der Enkel Franz I., 1574 den Thron bestiegen hatte, dachten die Guisen daran, den Thron selbst einzunehmen, indem sie die Thronbesteigung der Bourbons um jeden Preis verhindern wollten. Mit Heinrich III. erlosch 1589 der valesische Zweig des capetingischen Hauses.

Es gab nur noch eine Linie des capetingischen Hauses, welche vom jüngsten Sohne Ludwigs des Heiligen, Robert Grafen von Clermont abstammte. Dieser Sohn Ludwigs des Heiligen hatte sich mit Beatrix, der Erbtochter von Bourbon vermählt.

Die Landschaft Bourbon war nach der Stadt Borbo auf dem linken Ufer des Allier benannt. Die Seigneurs von Bourbon nannten sich meistens Archimbald und sollen von Ademar abstammen, welcher 921 die Priorie Seuvigni in Bourbonnais stiftete. Nach der Vermählung der Erbtochter dieses Hauses mit einem Prinzen von Geblüt erhob Karl IV. 1327 die Baronie Bourbon zu einem Herzogthume und zur Pairie zu Gunsten des Sohnes aus dieser Ehe, Ludwigs I., welcher der erste Herzog von Bourbon war. Die zwei Söhne Ludwigs von Bourbon, Peter und Jakob, legten zwei Speciallinien an; die ältere erlosch mit dem Connetable von Bourbon, der von Franz I. zu dessen Feinde Karl V. übergieng, an der Spitze feindlicher Heere einen zweideutigen Ruf gewann und bei der Belagerung von Rom blieb. Der jüngere Zweig, welchen Jakob, genannt de la Marche, gründete, spaltete sich ebenfalls in mehrere Speciallinien. Die ältere Linie wurde von Franz Grafen von Vendôme begründet, die jüngere, das Haus Montpensier, von Ludwig von Roche-sür-Yon.

Die ältere Linie der Grafen, dann Herzoge von Vendôme zerfiel von neuem in zwei Unterlinien, welche von den zwei Enkeln Franz's angelegt wurden, die eine von Anton Herzog von Vendôme, die andere von Ludwig Prinzen von Condé. Anton von Vendôme vermählte sich mit Johanna d'Albret, der Erbin des diesseits der Pyrenäen gelegenen Theils des Königreichs Navarra. Aus dieser Ehe gieng Heinrich IV. oder der Große 1553 hervor, der 1562 die mütterliche Krone von Navarra erbte und 1589, nach Abgang des valesischen Hauses, den französischen Thron bestieg. Heinrich IV. stammte in der zehnten Generation von Ludwig dem Heiligen ab und war durch dasselbe Geburtsrecht, welchem die Valois ihre Thronbesteigung verdankten, unbezweifelter Erbe der Krone von Frankreich. Aber Heinrich hatte als König von Navarra an der Spitze der hugenottischen Partei gestanden; seine Gegner, die Guises, thaten daher alles mögliche, um sein wohlbegründetes Erbrecht nicht zur Anerkennung kommen zu lassen. Sie riefen den

Onkel Heinrichs IV., den Kardinal von Bourbon, als Karl X. zum Könige aus; nach dem Tode des letztern wurden sogar mehrere Glieder des Hauses Guise als Thronkandidaten aufgestellt. Der wichtigste Prätendent war aber Philipp II. von Spanien, welcher die Krone für seine Tochter Isabella, durch ihre Mutter eine Enkelin Heinrichs II., in Anspruch nahm. Es war der Plan der ultrakatholischen Partei, unter der Aegide des Hauses Habsburg eine große zusammenhängende Weltmonarchie zu gründen, deren Lebensprincip das strengste katholische Kirchthum sein sollte. Wären diese Pläne der spanisch-liguistischen Partei durchgeführt worden, so würde Frankreich in seiner nationalen Selbstständigkeit aufgehört haben zu existiren; es würde ein Theil der großen katholischen Weltmonarchie geworden sein, wie sie Philipp II. und seine Staatsmänner beabsichtigten. Noch einmal wagte man das salische Gesetz anzugreifen; Philipps Kronjuristen hielten einen Vortrag über seine Ungültigkeit und nahmen für Frankreich den Grundsatz der weiblichen Erbfolge, welche sie als die natürliche bezeichneten, in Anspruch. Aber hier zeigte sich die erhabene Autorität eines uralten nationalen Rechtsgrundsatzes in seiner ganzen Bedeutung. Die große gesetzbewahrende Körperschaft, das Parlament zu Paris, erhob sich mit seinem ganzen Gewicht für das legitime Erbrecht. Es erklärte feierlich: „alles was zur Erhebung eines fremden Prinzen oder einer fremden Prinzessin geschehen sei, für null und nichtig, weil es mit dem salischen Gesetz und andern Grundgesetzen von Frankreich in Widerspruch stehe." Parlament und Stände erklärten sich 1593 einmüthig gegen jede Fremdherrschaft. Als Heinrich IV. nun gar zur katholischen Kirche übertrat, öffnete ihm auch Paris die Thore und alle Häupter der liguistischen Partei unterwarfen sich ihm. Das Edikt von Nantes von 1598, welches den Reformirten freie Religionsübung gewährte, vollendete das Versöhnungswerk. Eben so glücklich wurden die auswärtigen Händel beseitigt. So gelang Heinrich IV. die innere Ruhe Frankreichs und die Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts in Europa (S. Heinrich IV.)

Unter seinem schwachen Sohne, Ludwig XIII., kehrten Verwirrung und Bürgerkriege zurück, welchen erst Richelieu ein Ende machte. Dieser großartige Staatsmann verschaffte Frankreich die Stellung als erste Kontinentalmacht. Er kehrte der Politik Heinrichs IV. zurück, deren Aufgabe vor Allem die Schwächung zu Oesterreichs und Spaniens war. Dabei machte er sich die Vollendung des Absolutismus im Innern zur Aufgabe, indem er jede selbstständige Kraft im Volke niederdrückte. Sein Regierungssystem wurde von dem Kardinal Mazarin fortgesetzt, welcher während der Unmündigkeit Ludwigs XIV. unumschränkt regierte. Seit Mazarin's Tode 1661 übernahm Ludwig XIV. persönlich die Regierung. Diesem glänzendsten und mächtigsten französischen Könige gelang die Eroberung Spaniens für seine Dynastie und die Gründung der spanisch-bourbonischen Linie, welche wir noch besonders betrachten werden. (Vergl. die Art. Ludwig XIV. und Richelieu).

Ludwig XIV. überlebte seine ganze eheliche Nachkommenschaft bis auf die spanische Linie, die nicht in Frankreich succediren konnte und bis auf seinen Urenkel Ludwig XV., welcher nach ihm (1715) den Thron bestieg. Die von Ludwig XIV. in seinem Testament eingesetzte Vormundschaft kam nicht zur Ausführung, sondern der nächste Thronerbe Philipp von Orleans wurde als Regent anerkannt. Die Zeiten der Regentschaft und der Regierung Ludwigs XV. lassen die Demoralisation der Regierung, die tiefe Fäulniß aller Zustände furchtbar an den Tag treten, während Ludwig XIV. wenigstens noch die edle Form und den glänzenden Schein gewahrt hatte. Ludwig XVI., der Enkel und Thronfolger Lud-

wigs XV., war bestimmt zu büßen, was seine Vorfahren gesündigt hatten; er starb 1793 auf dem Schaffote und sein Sohn, welchen die Emigration „Ludwig XVII." nannte, verkümmerte in ärmlichen Verhältnissen. Frankreich wurde Republik, dann Kaiserreich, bis durch die Waffen der Alliirten die Restauration erfolgte und der königliche Thron wieder aufgerichtet wurde, welchen der Bruder Ludwigs XVI., Stanislaus Xaver Ludwig, als Ludwig XVIII. bestieg. Die sog. charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 würde der Nation hinlänglichen Spielraum zu einer gesunden politischen Entwicklung gegeben haben, wenn nicht die Ultras von beiden Seiten zu Extremen gedrängt hätten. Auf Ludwig XVIII. folgte 1824 der Graf von Artois als Karl X. Obgleich früher das Haupt der Ultraroyalisten, begann er doch seine Regierung mit Handlungen der Versöhnung. Das gemäßigte Ministerium Martignac (1827) berechtigte zu den schönsten Hoffnungen, allein dasselbe mußte bald wieder dem Ministerium Polignac Platz machen, welches durch die Gewaltmaßregeln der Juliordonnanzen die Revolution von 1830 hervorrief. Karl X. resignirte zu Rambouillet auf die Krone, ebenso sein Sohn, der Dauphin Ludwig Anton, zu Gunsten Heinrichs Herzogs von Bordeaux, des Sohnes des ermordeten Herzogs von Berry, des zweiten Sohnes Karls X. Seit 1830 lebt die ältere Linie der Bourbonen, die Nachkommenschaft Ludwigs XV., abermals in der Verbannung. Karl X. starb 1836, sein Sohn der Dauphin, Herzog von Angoulême, 1844. Der einzige noch lebende männliche Sprößling der ältere französischen Bourbonen ist Heinrich Herzog von Bordeaux, der sich „Graf von Chambord" nennt.

Ehe wir zu dem spanischen Zweige der Bourbonen übergehen, fügen wir noch einiges über die dynastischen Hauseinrichtungen der französischen Könige hinzu.

Die ersten Capetinger nannten sich Reges Francorum wie die Karolinger; hier und da brauchten sie auch noch den Kaisertitel. Erst seit Philipp August kam der Titel Rex Franciæ auf, seit der Redaktion der Urkunden in französischer Sprache: „Roi de France".

Wie die Erblichkeit des Thrones, so ist auch die Erbfolgeordnung durch Gewohnheitsrecht begründet. Die Primogenitur wurde nie als besonderes Gesetz eingeführt, stets aber stillschweigend beobachtet. Ebenso beruht, wie oben bereits nachgewiesen, die Ausschließung des weiblichen Geschlechts keineswegs auf einem Gesetze, sondern auf altem Herkommen.

Der Uebergang der Krone auf den Nachfolger fand ipso jure im Moment des Todes statt (le roi est mort, vive le roi). Der Thron kann keinen Augenblick erledigt bleiben, le roi ne meurt pas. Seit dem 14. Jahrhundert erhoben die Könige bei ihrer Thronbesteigung eine Abgabe unter dem Namen von joyeux avènement.

Ueber die Volljährigkeit eines Königs entschied in frühester Zeit das persönliche Stammrecht der Regentenfamilie, z. B. unter den Karolingern die Lex Ripuaria. In späterer Zeit wurde die Volljährigkeit bereits auf das begonnene vierzehnte Jahr gestellt. Ueber die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs fanden viele Streitigkeiten statt. Testamentarische Ernennung eines Regenten kam mehrfach vor, doch bedurfte sie der Bestätigung durch das Parlament. Sonst traten regelmäßig die Wittwe oder die nächsten Agnaten ein, zwischen denen es über die Regentschaft oft zu Streitigkeiten kam. Dem Regenten wurde öfters ein Regentschaftsrath zur Seite gestellt, ohne dessen Zustimmung er keine wichtigen Regierungshandlungen vornehmen konnte. Die Krönung und Sal-

bung fand zu Rheims durch den dortigen Erzbischof statt, wo Chlodwig zuerst gesalbt worden war; doch wurde das von dem Erzbischof von Rheims behauptete Vorrecht auf die Salbung und Krönung von den übrigen Bischöfen stets bestritten. In den Feierlichkeiten hatten sich, wenigstens der Form nach, in dem laudamus, volumus, fiat des Volks noch Spuren des ehemaligen Wahlrechts erhalten. Jeder der 12 Pairs bekleidete bei der Krönung ein großes Hofamt.

Der König war das Haupt der gesammten königlichen Familie, der souveräne Chef des Hauses; er übte eine volle Familiengewalt über alle Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt, die sog. Royaux de France. Er hatte das Recht, uneheliche Kinder zu legitimiren, konnte ihnen aber kein Thronfolgerecht einräumen. Er allein konnte den Gliedern der königlichen Familie die venia ætatis ertheilen und sie emancipiren; kein Mitglied derselben durfte sich ohne seinen Willen vermählen, ja sich nicht einmal ohne seine Erlaubniß aus dem Reiche entfernen. Dafür genossen alle Mitglieder des königlichen Hauses auch die höchsten Vorrechte. Sie hatten den Rang unmittelbar nach dem Könige und gingen allen Pairs vor, waren geborne Räthe des Königs im Konseil und im Parlament, nahmen an den Vorrechten des Pairsgerichts Theil und konnten nie am Leben bestraft werden.

Das Recht der Erstgeburt bedingt überall, daß die von der Succession ausgeschlossenen Nachgebornen (puisnés) einen standesgemäßen Unterhalt erhalten. Anfangs wurde den nachgebornen Söhnen irgend ein Landesgebiet mit allen Souveränetätsrechten zugewiesen, welches sie frei auf ihre Nachkommen vererbten. Durch diesen Gebrauch wurde die Einheit des Reichs keineswegs gefördert und oft standen die Royaux de France an der Spitze des widerstrebenden Vasallenthums gegen die Krone. Deßhalb bestimmte bereits Ludwig VIII. 1223 und Ludwig der Heilige 1269, daß die Apanagelande in Ermangelung von Leibeserben an die Krone zurückfallen sollten. Karl V. stellte in seinem Testament von 1374 als Regel auf, daß zu Apanagen nicht mehr Gebiete mit landesherrlicher Gewalt, sondern nur Liegenschaften und Gefälle angewiesen werden sollten; doch kommen noch einige Abweichungen von dieser Regel unter Ludwig XI. und Franz I. vor, Verfügungen, gegen welche die Stände im Interesse der Reichseinheit protestirten. Karl XI. erließ im Jahre 1566 ein Edikt in Gesetzesform, welches als unverbrüchliche Norm festsetzte, daß alle Apanagen nur in Revenüen bestehen und nur im Mannsstamm vererblich sein sollten. Die den Prinzen des Hauses seitdem beigelegten herzoglichen und gräflichen Prädikate sind bloße Titel ohne alle Souveränetätsrechte. So war den nachgebornen Prinzen die Aussicht abgeschnitten, in Frankreich zu Souveränetätsrechten zu gelangen, so lange der Zweig des Erstgebornen blühte. Dagegen gelang Ludwig XIV. die Erwerbung Spaniens zur Ausstattung seines nachgebornen Enkels, welcher als Philipp V. den spanischen Thron bestieg und die spanische Dynastie Bourbon gründete. Diese spanisch-bourbonische Dynastie sitzt gegenwärtig auf drei souveränen europäischen Thronen, in Spanien, Neapel und Parma, während im eigentlichen Stammlande die Nachkommen Hugo Capets ihren Thron verloren haben. Wir werfen schließlich noch einen Blick auf die Geschichte der spanisch-bourbonischen Linie.

I. Spanien. Karl II., der letzte König aus dem österreichischen Stamme, kinderlos, ohne Brüder, ohne Agnaten aus der spanischen Linie des Hauses Habsburg, hielt die Zügel seines weiten Reichs nur in schwachen Händen. Schon während seines Lebens wurden alle möglichen Intriguen über die Thronfolge angesponnen.

In allen Königreichen der pyrenäischen Halbinsel galt von frühester Zeit die

kognatische Thronfolgeordnung als unbestrittener Fundamentalsatz, wonach die Söhne zwar die Töchter, aber die Töchter die Vaters-Brüder und alle entferntern Agnaten ausschlossen. Die kognatische Successionsordnung allein hatte eine größere nationale Staatsbildung in Spanien möglich gemacht, indem alle jene kleinen Königreiche durch Verheirathung von Erbtöchtern nach und nach vereinigt wurden und so endlich alle in Castilien aufgingen. Dieselbe Thronfolge wurde auch hier unverbrüchlich beobachtet und das Haus Habsburg verdankt ihr seine Thronerhebung in Spanien. Bei dem bevorstehenden Aussterben der habsburgischen Linie gründeten die Prätendenten ebenfalls ihr Recht auf kognatische Succession. Kaiser Leopold machte als Sohn der jüngern Tochter des spanischen Königs Philipps III. und als Gemahl der jüngern Tochter Philipps IV. Anspruch auf das spanische Gesammtreich; dabei stützte er sich noch auf verschiedene Familien- und Erbfolgeverträge. Ludwig XIV. gründete seine Ansprüche auf seine Ehe mit der Schwester Karls II., der ältesten Tochter Philipps IV., welche jedoch bei ihrer Vermählung eidlich auf alles Recht der Nachfolge in den spanischen Ländern verzichtet hatte. Kurz vor seinem Tode setzte Karl II. den Enkel Ludwigs XIV., Philipp Herzog von Anjou, zum Nachfolger (Testament vom 2. Okt. 1700) in der gesammten spanischen Monarchie ein. Nach langen blutigen Kämpfen — dem sog. spanischen Erbfolgekrieg — erlangte endlich Philipp V. die Anerkennung aller europäischen Großmächte in dem Frieden zu Utrecht 1713 unter der Bedingung, daß die Kronen von Frankreich und Spanien nie auf Einem Haupte sollten vereinigt werden können. Dabei wurden Oesterreichs Ansprüche durch Abtretung zahlreicher Nebenländer befriedigt.

Seitdem befindet sich die spanische Monarchie im unbestrittenen Besitze des Hauses Bourbon. Philipp V. wurde der Gründer einer zahlreichen Dynastie, welche außer Spanien noch Neapel und Parma besitzt. Philipp V., als bourbonischer Prinz an den Vorzug des Mannsstammes gewöhnt, hob durch sein Auto-accordado vom 10. Mai 1713 die alte spanische Thronfolgeordnung auf und reducirte die Rechte des Weibsstammes auf ein subsidiäres Erbrecht nach Erlöschen des ganzen Mannsstammes.

Die bourbonischen Könige regierten im Geiste des Absolutismus und vernichteten die uralten ständischen Institutionen von Catalonien, Aragonien und Valencia auf schonungslose Weise. Unter Karls III. Regierung 1759—1788 erhob sich Spanien einigermaßen, indem man wieder anfing, seine reichen Hülfsquellen besser zu benutzen und vor allem einen regern Handelsverkehr, einen bessern Staatskredit und ein richtigeres Steuersystem herstellte. Dem Könige standen dabei bedeutende Staatsmänner zur Seite: die Grafen Aranda und Campomanos und der Herzog von Florida Blanca. Aber unter dem folgenden Könige Karl IV. (1788—1808) und der schmachvollen Günstlingsherrschaft des Friedensfürsten ging das kaum errungene Gute schnell wieder verloren und Spanien wurde durch die härtesten Unglücksfälle getroffen, welche zum großen Theil in dem schwankenden Charakter und der Arbeitsscheu des Königs ihren Grund hatten. Spanien ging 1808 der bourbonischen Dynastie auf einige Jahre verloren, bis im Jahre 1814 Ferdinand VII. in seine Staaten zurückkehrte. Die Regierung dieses Königs ist mit den Kämpfen über die Verfassung von 1812 angefüllt (s. Spanien); hier interessirt uns nur, daß er in seinem Hause das altspanische Recht der weiblichen Erbfolge wieder herstellte und seine Tochter Isabella zu seiner Nachfolgerin erklärte.

Schon König Karl IV., der Vater Ferdinands VII., hatte im Jahre 1787 auf den Vorschlag der Kortes das Auto-accordado Philipps V. aufgehoben und

auf dieses Vorgehen stützte sich Ferdinand VII. Am 20. Juni 1833 erkannten die Kortes die pragmatische Sanktion und die Infantin Isabella als Thronfolgerin an. König Ferdinand VII. starb am 29. September 1833 und ihm folgte seine unmündige Tochter Isabella II. unter Vormundschaft ihrer Mutter Christina. Allein Don Carlos (s. den Art. „Don Carlos"), der Bruder Ferdinands VII., erkannte seine Nichte nicht als Königin an, erklärte sich für den gesetzmäßigen Thronerben und ließ sich von seiner Partei als Karl V. proklamiren, wodurch ein blutiger Bürgerkrieg veranlaßt wurde. Im Jahre 1839 wurde Don Carlos jedoch genöthigt, mit seiner Familie über die spanische Grenze zu gehen. Am 18. Mai 1845 trat er seine Ansprüche auf die spanische Krone seinem Sohne Carlos Luis Maria ab, welcher die Abtretung auch annahm. Don Carlos nahm den Namen eines Grafen von Molino an, ging nach Genua und von da nach Triest, wo er am 10. März 1855 starb. Sein ältester Sohn Carlos Luis Maria, geboren 1818, nannte sich Graf von Montemolin und vermählte sich am 10. Juli 1850 mit der Prinzessin Karoline Ferdinande von Neapel (geb. 1820), Schwester des Königs Ferdinand II. von Neapel.

Die regierende Königin Isabella II. wurde in der Kortessitzung vom 8. Nov. 1843 für volljährig erklärt und vermählte sich am 10. Okt. 1846 mit Franz d'Assis Maria Ferdinand, geb. 13. Mai 1822, welcher bei der Vermählung den Königstitel erhielt. Dieser König Franz ist ein Sohn des Infanten Franz de Paula, eines Bruders des Königs Ferdinand VII. und des Prätendenten Don Carlos. Aus dieser Ehe lebt eine einzige Tochter Maria Isabella, Prinzessin von Asturien, geb. 20. Dec. 1851, welche so lange als Thronerbin angesehen wird, bis von der regierenden Königin ein Prinz geboren wird.

II. Neapel. Das Königreich beider Sicilien kam durch den Wiener Präliminarfrieden, welcher am 3. Oktober 1735 zwischen Frankreich und dem Kaiser Karl VI. geschlossen wurde und bald darauf von Spanien, am 15. April 1736, die Genehmigung erhielt, an die spanisch-bourbonische Linie. König Karl, der zweite Sohn des Königs Philipp V. von Spanien, der Stifter der noch heute regierenden Dynastie Bourbon-Neapel, bestieg den Thron von Neapel und regierte hier 24 Jahre bis zum Tode seines ältern Bruders, des kinderlosen Ferdinand VI. von Spanien (1759), wodurch er selbst zur Uebernahme der spanischen Krone berufen war. Bei der Blödsinnigkeit des ältesten Sohnes Philipp Anton bestimmte König Karl seinen zweiten Sohn zum Nachfolger in Spanien; für Neapel und Sicilien wurde der dritte Sohn Ferdinand, erst 8 Jahre alt, zum Könige bestimmt, welcher am 6. Okt. 1759 als Ferdinand IV. zum König proklamirt wurde. Die Abtretungsurkunde König Karls vom 6. Okt. 1759 wurde zugleich als ein neues Reichsgrundgesetz oder pragmatische Sanktion publicirt. Darnach können Spanien und das Reich beider Sicilien niemals durch denselben Fürsten vereint regiert werden; aber die Fürsten beider Linien bewahren gegenseitig ihre Ansprüche auf diese Staaten für sich und ihre Nachkommen. Das Verfahren König Karls im Jahre 1759 soll immer zur Richtschnur dienen bei einem etwaigen Heimfalle der spanischen Krone an die Dynastie Bourbon-Neapel und umgekehrt der neapolitanischen an die Dynastie Bourbon-Spanien. Darnach geht in einem solchen Falle der regierende König von Neapel mit dem erstgebornen Prinzen nach Madrid über und der zunächst in gerader Linie folgende Agnat und dessen direkte Nachkommenschaft besteigt den neapolitanischen Thron.

König Ferdinand verlor eine Zeitlang seine Besitzungen auf dem Festlande, erlebte aber im Jahre 1815 die vollständige Restauration seiner Dynastie. König

Ferdinand nannte sich nach seiner Restauration nicht mehr den IV., sondern den I., indem er das Königreich beider Sicilien als ein neues Gesammtkönigreich betrachtete und ein eigenes Grundgesetz vom 9. und 11. December 1816 über die völlige Vereinigung dieser beiden getrennten Reiche erließ. Der gegenwärtig regierende König ist ein Enkel Ferdinands II., ein Sohn Franz I. (1825—1830). Letzterer erließ ein neues Familiengesetz, welches sehr genaue Bestimmungen über die Rechte des Familienoberhaupts und die Stellung der Familienglieder, besonders die Vermählung der königlichen Prinzen und Prinzessinnen enthält. (Edikt des Königs Franz I. vom 7. April 1829.)

Die Thronfolge findet nach dem Recht der Erstgeburt in gerader Linie unter den männlichen Nachkommen statt; die Kognaten haben nur ein subsidiäres Erbrecht nach Erlöschen des Mannsstammes. Das Recht der Thronfolge findet ipso jure statt; es bedarf rechtlich weder einer Krönung noch einer Huldigung des Volks, wenn auch späterhin beide Ceremonien vom König angeordnet werden sollten. Der Titel des Königs ist durch ein Gesetz vom 12. Dec. 1816 wieder ganz derselbe, wie vor der französischen Revolution: von Gottes Gnaden König des Reichs beider Sicilien, von Jerusalem, Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza und Castro, Erbgroßfürst von Toscana. Der Kronprinz führt den Titel: Herzog von Calabrien. Ebenso führen die übrigen Prinzen Titel nach Herzogthümern und Grafschaften, welche ihnen aber durchaus keine Rechte und Einkünfte in diesen Provinzen gewähren.

III. Parma. Als nach fast 200jähriger Regierung der Abgang des Hauses Farnese zu erwarten war, entstand Streit wegen der Erbfolge; der Kaiser betrachtete die Herzogthümer Parma und Piacenza als kaiserliche, der Papst als päpstliche Lehen, Philipp V. von Spanien machte Ansprüche für seine Söhne, weil er mit Elisabeth Farnese vermählt war. Endlich kam 1725 ein Vergleich zu Stande, kraft dessen Don Carlos, jüngerer Infant von Spanien, mit den Herzogthümern belehnt werden sollte, und dieser Fall trat nach dem 1731 erfolgten Tode des letzten Herzogs aus dem Hause Farnese ein. Als jedoch Don Carlos durch den Wiener Frieden 1735 Neapel erhielt, so mußte er dafür die Herzogthümer an Oesterreich abtreten. Doch Oesterreich behielt sie nur bis zum Aachener Frieden 1748, nach welchem es Parma nebst Piacenza und Guastalla an den spanischen Infanten Philipp überlassen mußte. Dieser Philipp, ein Sohn König Philipps V. und seiner Gemahlin Elisabeth Farnese, ist der Stifter der noch jetzt regierenden bourbonischen Linie zu Parma. Der Sohn dieses Herzogs Philipp Ferdinand I. trat durch den Lüneviller Frieden und den Madrider Vertrag die Herzogthümer an Frankreich ab, wogegen Ferdinands Sohn, der Erbprinz Ludwig, das Großherzogthum Toscana unter dem Titel eines Königreichs Etrurien erhielt (1801). Dem Erbprinzen Ludwig folgte bereits 1803 sein Sohn Karl Ludwig als König von Etrurien unter Vormundschaft seiner Mutter (geb. 23. Dec. 1799), trat auf Napoleons Befehl das Königreich an Frankreich ab (1807), erhielt unter Regentschaft seiner Mutter durch den Wiener Kongreß Lucca, übernahm die Regierung am 13. März 1824, während die bisherige Kaiserin von Frankreich Parma auf Lebenszeit behielt. Nach dem am 17. Dec. 1847 erfolgten Tode der verwittweten Kaiserin Marie Luise fiel Parma wieder an die bourbonische Linie, welche dafür Lucca an Toscana abzutreten hatte. —

Alle gegenwärtig noch blühenden Zweige des Hauses Bourbon stammen von Ludwig XIII. ab; sie zerfallen in zwei Hauptzweige:

1) Nachkommen Ludwigs XIV.: a) die entthronte königliche Familie von

Frankreich, deren einziger männlicher Repräsentant der Graf von Chambord ist; b) die spanisch-bourbonische Dynastie, Nachkommen Philipps V., eines Enkels Ludwigs XIV. Die gegenwärtig regierenden Dynastien in Spanien und Neapel stammen beide von Karl III. ab, der erst König von Neapel 1735, dann 1759 König von Spanien wurde. Die bourbonische Linie zu Parma stammt dagegen von einem jüngern Sohne Philipps V., dem Bruder Karls III., Herzog Philipp von Parma ab.

2) Das Haus Orleans stammt von einem jüngern Sohne Ludwigs XIII., Philipp I. Herzog von Orleans ab (s. Orleans).

Hermann J. F. Schulze.

# Carey.

H. C. Carey, der bekannteste und wohl auch bedeutendste Volkswirthschaftsgelehrte Nordamerikas, wurde zu Philadelphia 1793 geboren und betrieb daselbst längere Jahre hindurch das Gewerbe eines Buchhändlers. Die von ihm veröffentlichten größeren Schriften sind: Essay on the rate of Wages with an examination of the causes of the difference in the condition of the labouring population throughout the world (Versuch über die Höhe des Lohnes nebst einer Prüfung der Ursachen der Verschiedenheiten in der Lage der arbeitenden Klassen auf der Erde). Philadelphia 1835. Principles of political economy (Grundsätze der Volkswirthschaft). 4 Theile in 3 Bdn. Philadelphia 1837—40, eine erweiterte Umarbeitung des vorgenannten Buchs. The credit system of France, Great-Britain and the United States (Das Kreditsystem Frankreichs, Großbritanniens und der vereinigten Staaten). Philadelphia 1838. Answer to the questions: What constitutes currency? What are the causes of its unsteadiness? And what is the remedy? (Antwort auf die Fragen: Was heißt Geld? Welches sind die Ursachen der Unregelmäßigkeit seines Umlaufs? und wie ist dieser abzuhelfen?) Philadelphia 1840. The past, the present and the future (Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft). Philadelphia 1848. The harmony of interests agricultural, manufacturing and commercial (Die Eintracht der Interessen der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels). Philadelphia 1851. The prospect agricultural, manufacturing, commercial and financial of the opening of the year 1851 (Aussichten der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels und der Finanzen für das Jahr 1851). Philadelphia 1851. The slave-trade domestic and foreign, how it exists and how it may be extinguished (Der Sklavenhandel des In- und Auslandes, worin er besteht und wie er zu beseitigen ist). Philad. 1853. Letters on international copyright (Briefe über völkerrechtliche Bestimmungen gegen den Nachdruck). Philadelphia 1853. — Außerdem sollen zahlreiche volkswirthschaftliche Aufsätze der periodischen Presse der vereinigten Staaten von Carey herrühren. — In Europa ist C. namentlich durch seine geistreichen und originellen, von frappanten Belegen aus den in Amerika gemachten eigenthümlichen Erfahrungen unterstützten Angriffe auf einige Hauptpunkte der volkswirthschaftlichen Doktrin, insbesondere die Malthusische Bevölkerungslehre und die Ricardo'sche Theorie der Grundrente bekannt geworden.

In der Bevölkerungsfrage stützt sich C. darauf, daß neben der Tendenz des Menschengeschlechts, seine Zahl zu vergrößern, Dank der bessern Ordnung der

Arbeit, die eben durch die größere Dichtigkeit der Bevölkerung ermöglicht werde, und der immer mehr sich ausdehnenden Beherrschung der Natur, die andere Tendenz hergehe, das Kapital in noch stärkerem Verhältniß zu vermehren. Jede folgende Generation werde daher in den Stand gesetzt, mit ihrer Arbeit einen größern Erfolg zu erzielen als die vorhergehende. Gewaltsame Eingriffe in die natürliche Entwickelung der Dinge hätten dieses Ergebniß zwar vielfach beeinträchtigt, aber doch im Allgemeinen nicht ganz zu Nichte zu machen vermocht. Das immer günstiger sich gestaltende Verhältniß zwischen Kapital und Bevölkerung habe zur nothwendigen Folge, daß der proportionelle Antheil des Arbeiters an den erzeugten Produkten gegenüber dem des Kapitalisten zunehme. Gleichwohl werde auch die Lage des Kapitalisten günstiger, denn bei der größeren Menge der Erzeugnisse falle ihm für das gleiche Kapital wenn auch relativ ein geringeres, dennoch absolut ein größeres Maß an Gütern zu. Eine stetig zunehmende Verbesserung des physischen, intellektuellen und moralischen Zustandes der Bevölkerung sei das Ergebniß von alledem und wirke ihrerseits wieder auf eine schnellere Kapitalbildung und Erhöhung der Produktivität der Arbeit zurück. Die immer mehr hervortretende Ausgleichung in der Stellung der Arbeiter und der Kapitalisten führe zu einer Verminderung des unproduktiven Theils der Bevölkerung, während sie andererseits im Zusammenhang mit dem allgemeinen Aufschwung der Bildung und Moralität auch im politischen Leben die Principien der Gleichheit und der Selbstregierung zur Anerkennung bringe, u. s. w.

In engster Verbindung mit dieser Auffassungsweise steht C.'s Ansicht über die Grundrente. In den **Principles** behielt er noch die Annahme bei, daß die Kultur bei den produktivsten Grundstücken anfange und allmählig mit steigender Bevölkerung zu den weniger produktiven übergehe. Gleichwohl verwirft er die Ricardo'sche Lehre von einem Steigen der Rente und des Bodenwerths mit zunehmender Bevölkerung. Der Werth der Güter, sagt er, und mit ihm das Einkommen aus den Kapitalien bestimmt sich nicht nach dem Aufwande, welchen ihre Herstellung wirklich gekostet hat, sondern nach demjenigen, welchen sie im gegebenen Augenblicke kosten würde, oder, wie er das ausdrückt, nicht nach ihren Produktions-, sondern nach ihren Reproduktionskosten. Bei der immer mehr sich entwickelnden Produktivität der Arbeit hat dies eine Entwerthung der aus früherer Zeit herrührenden Kapitalien zur unvermeidlichen Folge, und die Grundstücke entgehen diesem Gesetze ebensowenig wie die übrigen Güter. Auch sie vermögen nur nach dem Maßstabe desjenigen Aufwandes zu rentiren, den man in der Gegenwart zur Gewinnung des gleichen Ertrags, wie sie ihn abwerfen, auf neu in Kultur genommenem Lande machen müßte, und dies ist trotz des Unterschieds in der natürlichen Fruchtbarkeit oder dieser gleich zu achtenden Vorzügen wegen der fortgeschrittenen Leistungsfähigkeit der Arbeit und dem größern Vorrath an Kapital ungleich weniger, als was an Arbeit und Kapital wirklich auf sie verwendet worden ist. In seinem spätern Buche **the Past, the Present and the Future** geht dann aber C. in seinen Angriffen auf die Ricardo'sche Lehre noch weiter, indem er die Annahme, daß die ergiebigsten Ländereien zuerst in Kultnr genommen werden, als unrichtig und mit dem wirklichen Verlauf der Dinge in Widerspruch stehend zu erweisen sucht. Nach ihm haben Niederlassungen und Kulturen überall ihren Anfang auf dem leichten Sandboden der Bergrücken genommen, der mit den rohesten und unvollkommensten Werkzeugen angegriffen werden kann. Erst später, in dem Maße als die Vermehrung der Bevölkerung mehr Arbeits- und Kapitalkräfte zur Verfügung stellt und die Werkzeuge sich vervollkommnen, steigt die Kultur zu den schwerere und größere

Auslagen erfordernden, daher aber auch ungleich fruchtbarern Ländereien der Flußthäler herab. Noch jetzt seien in wenig civilisirten Ländern gerade die fruchtbarsten Strecken unbebaut und der Grad der wirthschaftlichen Entwicklung lasse sich mit Sicherheit nach den Fortschritten im Anbau der bessern Ländereien beurtheilen.

Diese Ansichten, die in Europa namentlich von Bastiat (s. dort) und dessen Schülern aufgegriffen wurden, haben hier eine vielseitige und gründliche Erörterung erfahren [1]), die jedoch im Ganzen nicht zu Gunsten der Aufstellungen C.'s ausgefallen ist. Man hat mit Recht entgegnet, daß es nicht die absolute, sondern die relative, d. h. im Verhältniß zu den Produktionskosten aufgefaßte Fruchtbarkeit der Grundstücke sei, auf welche es bei der Grundrente ankomme. Daß aber die später kultivirten Grundstücke die früher kultivirten eben an dieser relativen Fruchtbarkeit überträfen, lasse sich weder mit Rücksicht auf die Motive, durch welche der Mensch bei seinen wirthschaftlichen Handlungen geleitet werde, annehmen, noch werde es durch die Erfahrung bestätigt. Ja selbst an absoluter Fruchtbarkeit ständen oft die später kultivirten Ländereien hinter den früher kultivirten zurück. Uebrigens lasse die Careysche Darstellung den eigentlichen Kern der Ricardo'schen Theorie unberührt. Denn so lange überhaupt landwirthschaftliche Produkte derselben Art mit verschiedenen Kosten erzeugt und zu Markte gebracht würden, trete jedenfalls der auf dem Unterschiede der Produktionskosten beruhende Ertrag hervor, der eben von Ricardo als Rente bezeichnet worden sei, und es sei an sich vollkommen gleichgültig, ob es die früher oder die später kultivirten Grundstücke seien, denen er zu Theil werde. Mit dem Kapitalgewinn dürfe die Rente nicht verwechselt werden, auch dann nicht, wenn ihr Betrag eine mäßige Verzinsung der auf ein Grundstück verwendeten Kosten nur eben oder nicht einmal erreiche, denn ohne den Umstand, daß der Markt die Produkte minder begünstigter Ländereien nicht entbehren könne, würde ja auch dieser Betrag nicht erreicht werden. Allerdings sei die Rente nicht immer blos die Folge natürlicher Vorzüge oder der Einwirkung ohne das Zuthun der Bodenbesitzer entstandener günstiger Verhältnisse, sondern häufig auch die Frucht unlöslich mit dem Boden verbundener Kapitalien; allein diese seien in der Regel als amortisirt zu betrachten und in jedem Falle sei das Einkommen, welches sie abwerfen, eben wegen der Unmöglichkeit, sie aus dem Boden zurückzuziehen, eben so gut wie das aus den natürlichen Vorzügen des letztern entspringende, nicht mehr durch die Fluktuationen des Kapitalgewinns, sondern durch die Schwierigkeiten bedingt, mit welchen die vollständige Befriedigung des Bedarfs des Marktes an den betreffenden Produkten zu kämpfen habe. Endlich lasse sich die Rente auch nicht auf Unternehmergewinn, d. h. auf Entschädigung für die gelaufene Gefahr zurückführen, wie dies namentlich von Bastiat und seinen Anhängern versucht worden ist, indem ja ihr Betrag von der Größe des Risikos, das Jemand dabei läuft, daß er ein Grundstück der Kultur zugänglich macht, vollkommen unabhängig sei, ja indem sie vorzugsweise dort und dann hervortrete, wo und wann von einer Gefahr eigentlich keine Rede mehr sein könne.

Nicht besser, wie C.'s Bekämpfung der Ricardo'schen Rententheorie, halten

---

[1]) Vergl. J. St. Mill, Grundsätze der polit. Oekon., übers. v. Soetbeer. I. 443 ff. II. 714 ff. **Journal des économistes V. XXX—XXXVI**, Referate der Besprechungen dieses Gegenstandes in der Pariser nationalökon. Gesellschaft und mehrfach dadurch hervorgerufene Artikel und Gegenartikel enthaltend. **Wolkoff, opuscules sur la rente foncière. Paris 1854** — sehr scharfsinnig und gründlich. Rodbertus, sociale Briefe an Kirchmann. Berlin 1851. Schüz, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. XI Brosch, in Haimerls Archiv. Bd. XVI.

seine Auffassungen hinsichtlich der Bevölkerungslehre Stich. Es ist darüber bereits in dem Artikel Bevölkerung das Nöthige bemerkt worden. Die Hauptsache ist, daß keineswegs jede Volksvermehrung, wie C. das annimmt, die Vermehrung der Produktion und die Bildung von Kapital in entsprechendem und selbst stärkerem Maße erleichtert, sondern daß es vielfach Verhältnisse giebt, unter denen die Produktions- und Kapitalzunahme mit dem Anwachsen der Bevölkerung nicht gleichen Schritt zu halten vermag, ja sich wohl gar in Folge dieses Anwachsens in eine positive Abnahme verwandelt. Aber es muß hier noch ein Wort hinzugefügt werden über die den C.'schen Schriften überhaupt zu Grunde liegende Auffassung. Dieselbe geht dahin, daß das den Menschen angeborne Streben nach Verbesserung ihrer äußern Lage dieselben von selbst nicht nur zur Vermehrung ihres Reichthums, sondern auch zur Anerkennung und Beobachtung der Vorschriften des Sittengesetzes führe, ohne welche der Reichthum weder sich weiter entwickeln noch genossen werden kann, mit andern Worten dahin, daß ein wohlverstandener Egoismus die natürliche Grundlage für den moralischen Fortschritt des Menschengeschlechtes abgebe. Dagegen ist entschieden Verwahrung einzulegen. Wohl ist es richtig, daß der Wohlstand der Völker nur dann auf einer sichern Basis beruht, wenn in den letztern der Geist der Sittlichkeit lebendig ist; aber nimmer läßt sich annehmen, daß vermehrter Wohlstand diesen Geist ohne Weiteres hervorrufe und kräftige. Der sittliche Geist muß schon vorhanden und in sich befestigt sein, wenn der Reichthum einem Volke zum Segen gereichen soll. Ohne ihn bleibt der eine Satz, in welchen C. die ganze politische Oekonomie zusammen drängen will: thue deinem Nächsten, wie du willst, daß er dir thue, eine leere Formel, ein todtes Wort.

Merkwürdiger Weise ist C. trotz seiner Ansicht, daß eine unbeschränkte Wirksamkeit des Selbstinteresses geeignet sei, Alles auf's Beste hinauszuführen, dennoch ein entschiedener Vertreter des Schutzzollsystems, während Bastiat jedenfalls konsequenter durch die nämliche Auffassung zur Forderung des Freihandels getrieben wurde. C. vertheidigt die Nothwendigkeit des Schutzzolls damit, daß ein Land, welches immerfort Rohprodukte aus- und Fabrikate einführe, dadurch die Kräfte seines Bodens erschöpfen müsse, denn die Erde borge dem Menschen gleichsam nur seine Nahrung und verlange, daß man ihr wiedergebe, was man ihr entzogen habe [2]). Allein dieser Grund könnte für ein Getreide ausführendes Land doch höchstens die Annahme eines Wirthschaftssystems mit stärkerer Viehhaltung, nicht aber die Einführung von Schutzzöllen rechtfertigen, wie denn auch die Erfahrung uns genug Länder zeigt, deren Bodenkräfte sich durch die fortgesetzte Ausfuhr landwirthschaftlicher Rohprodukte nicht verschlechtert haben. Die Schutzzölle bedürfen einer andern Begründung, die aber, man mag sie für genügend halten oder nicht, jedenfalls mit den Grundsätzen, welche C. in seinen Hauptschriften entwickelt, in entschiedenem Widerspruche steht.

v. Mangoldt.

## Don Carlos.

Don Carlos Maria Isidor de Borbon war der zweite Sohn Karls IV., Königs von Spanien, der jüngere Bruder Ferdinands VII., und den 29. März 1788 geboren. Von seiner Erziehung ist wenig Anderes bekannt, als daß sie eben keine ausgezeichnete gewesen. Er verbrachte seine Jugend an einem Hofe, der äußerlich durch steife Etikette gebunden, innerlich durch widerwärtige Kabalen unterwühlt

2) Journal des écon. Mars 1853. Widerlegung bei Wolkoff S. 159 ff.

war. Hier lebte er abgeschieden, theils mit religiösen oder vielmehr mönchischen Uebungen, theils mit literarischen Arbeiten beschäftigt. Die letzteren waren, wie die Folge erwies, weder von bedeutendem Umfang, noch durch freie und belebende Gesichtspunkte geleitet.

Das Jahr 1808, welches so schneidend in die Geschicke Spaniens eingegriffen hat, riß auch den zwanzigjährigen Don Carlos aus der einförmigen Dunkelheit seines bisherigen Lebens in die Oeffentlichkeit hinaus. Napoleon begann damals jenes aus Gewalt und List gemischte Schauspiel aufzuführen, in welchem sich die große Ueberlegenheit seines Geistes wie die Furchtbarkeit seines Charakters in gleich hohem Grade offenbarte. Man hatte allmählig die ganze königliche Familie auf französischen Boden herübergelockt und in dem Schlosse Marac bei Bayonne vereinigt. Wie eine Ruine des zusammenstürzenden Mittelalters ragte diese halbverfallene Veste aus dem lachenden Gelände ihrer Umgebungen: ein wahres Sinnbild der Auftritte, die in ihrem Inneren stattfinden sollten. Karl IV. war nach allen vorausgegangenen Ereignissen leicht zur Entsagung zu bewegen, schwerer schon Ferdinand VII., und den härtesten Widerstand setzte Don Carlos entgegen. In den Worten: er wolle lieber sterben, als ohne Ehre leben, sprach sich bereits jene Unbeugsamkeit des Willens aus, die damals nicht ohne einen Anstrich von Größe war, später aber, als sie sich den unwiderleglichsten Thatsachen und allen Interessen der Nation eigenwillig entgegenstemmte, am meisten zum völligen Untergange der von ihm verfochtenen Sache beigetragen hat. Don Carlos theilte hierauf die Gefangenschaft seines Bruders zu Valençay, einer Besitzung des Fürsten Talleyrand, welche westlich von Bourges, in dem alten Land von Berry gelegen ist, und kehrte im Jahre 1814 nach Spanien zurück.

Hier hatten sich mittlerweile die Dinge mächtig verändert und eine Gestalt gewonnen, welche mit den unfruchtbaren Vorstellungen des alten spanischen Hofes, sowie mit den selbstgeschaffenen Ideen von unbedingter Herrschergewalt schwer zu bewältigen war. Karl IV. und Ferdinand VII. hatten der Regierung förmlich entsagt, und wenn auch die Nation dieser Verzichtleistung keine rechtliche Wirkung beilegte, so waren sie doch von der Regierung thatsächlich ausgeschlossen gewesen. Auf der anderen Seite war Joseph Napoleon nur mit Hülfe französischer Bajonnete König geworden; er hatte sich zwar durch eine aufgedrungene Verfassung eine Art legaler Geltung verschafft; aber die Mehrheit der Nation stieß ihn zurück. Nebenbei herrschte je nach den Umständen und in dem Maße, als sie sich zu behaupten vermochte, die Kriegergewalt der beiden einander feindlich bekämpfenden Heere. Spanien war ohne gesetzliche Regierung. Die Nation, um nicht rettungslos zu verkommen, griff zu dem einzigen noch übrigen Mittel: sie berief aus ihrer Mitte eine neue Gewalt. Die Cortes versammelten sich zu Cadix, und so entstand die Verfassung des Jahres 1812.

Diese Verfassung hatte alle die Gebrechen an sich, welche der Zeit überhaupt anklebten. Sie enthielt einen Reihe unpraktischer Theorieen, welche in keinem Lande weniger als in Spanien ein richtiges Verständniß haben konnten; sie untergrub die königliche Autorität durch eingeschobene demokratische Träumereien. Aber abgesehen von diesen ganz augenfälligen Gebrechen, war sie in andern sehr wesentlichen Punkten ein freies Erzeugniß des spanischen Geistes. Sie griff, wie dies die damalige Erhebung mit sich brachte, in die Vorzeit zurück; sie hauchte den verblichenen Formen des Staates neues Leben ein, sie gab der Monarchie, obwohl sie dieselbe vielfach beschränkte, und vielleicht gerade dadurch, eine um so festere und nationale Grundlage. Jedenfalls hatten die Cortes von Cadiz sich das unbestreitbare Ver-

dienst erworben, die Unabhängigkeit der Nation und die Einheit der Monarchie gerettet zu haben. Diese Lage der Dinge erheischte die größeste Behutsamkeit. Man durfte Theorie und Praxis, Wesentliches von Unwesentlichem, das altgeschichtliche Recht von moderner Zuthat unterscheiden; der König mußte aber auch die geschichtlichen Erinnerungen der Nation ehren, die Begeisterung theilen, welche sie hervorgerufen, er mußte ein dankbares Herz mitzurückbringen für die großen Opfer, welche man so willig dargebracht. Ferdinand, den ohnehin der Glanz des Dulderthums umstrahlte, hätte von den damaligen Cortes sicherlich alle wünschbaren Ermäßigungen erlangen können, wenn er die wichtigsten Grundlagen der Verfassung anerkannt hätte. Aber er handelte feige und eigenmächtig zugleich. Unter dem Drucke der äußeren Umstände hatte er die Verfassung von 1812 ohne allen Rückhalt anerkannt, unter der Gunst des Augenblicks stürzte er sie vollständig um. Er entwürdigte die königliche Stellung wie seinen Charakter in gleich hohem Grade, indem er den Glauben an seine Redlichkeit und an die Wahrheit des königlichen Wortes erschütterte.

Don Carlos hatte von Anfang an jedes konstitutionelle Zugeständniß und insbesondere die Verfassung von 1812 verworfen. Er betrachtete die königliche Würde als unmittelbar von Gott gegeben, den königlichen Willen als unfehlbar, das Volk als angestammtes Eigenthum des Regenten. Man hat die Beharrlichkeit in diesem Auftreten, mit König Ferdinand VII. verglichen, als das Merkzeichen einer überlegenen Folgerichtigkeit gepriesen; man darf indessen nicht übersehen, daß dieses Benehmen des Infanten Don Carlos durch seine bequemere öffentliche Stellung sehr erleichtert wurde. Diese machte ihn schon damals, ohne daß er selber es ahnte, zum Haltpunkte für alle diejenigen, welche in kirchlichen und politischen Dingen nach den Zuständen von 1808 zurückstrebten. Einen gegliederten Zusammenhang erhielt indessen diese Partei erst durch die nachfolgenden Ereignisse.

Der erste Zeitabschnitt der Restauration wurde nicht dazu benutzt, dem königlichen Throne mindestens durch eine aufgeklärte Verwaltung die nöthige Festigkeit zu leihen. Man vergeudete die erschöpften Finanzkräfte in der Fortführung des hoffnungslosen Krieges wider die amerikanischen Kolonieen, statt auf diplomatischem Wege aus einer friedlichen Lösung der Streitfrage die möglichsten nationalökonomischen Vortheile zu ziehen; man ließ die unsinnige Zollgesetzgebung fortbestehen, welche die reichen Hülfsquellen des Landes zu ewigem Siechthum verurtheilte; man versäumte eine planmäßige Heranbildung des verwahrlosten Volkes, überließ die Leitung der Schulen der größtentheils unwissenden Geistlichkeit und suchte in den Tribunalen ungebundener Inquisition sein Heil. Die Willkürlichkeiten, denen man sich überließ, waren die natürliche Folge nicht sowohl der muthwilligen Beseitigung der Verfassung von Cadiz, als der unbedingten Verläugnung jedes verfassungsmäßigen Zustandes überhaupt. Nachdem man mit einer unpolitischen Gewaltthat den Reigen eröffnet hatte, mußte man zu neuen Akten dieser Art fortschreiten; man zerstörte mit eigener Hand in der Nation den Sinn für ruhige Entwickelung, und gewöhnte die Faktionen, in wiederholten Schlägen und Gewaltstreichen ihr Heil zu versuchen. Die unheilvollen Wirkungen dieses Zustandes reichen bis in die Gegenwart herab.

Die Erhebung auf der Insel Leon vom 1. Januar 1810 erfolgte; die Verfassung von 1812 wurde gewaltsam eingeführt. Ferdinand VII. benahm sich in gewohnter Weise. Er beschwor öffentlich die neue Verfassung, heimlich aber unterstützte er die kontrerevolutionären Schilderhebungen. Zugleich setzte er sich mit dem Auslande in Verbindung und beschleunigte den französischen Einbruch vom Jahre

1823, welcher den konstitutionellen Träumen ein schnelles Ende bereitete. Während der König durch die Zweideutigkeit seines Benehmens das Vertrauen aller Parteien verlor, spielten die neuen Verwicklungen dem Infanten Don Carlos neue Vortheile in die Hände. Unbeugsam und starr wie immer hatte er der Verfassung von 1820 seine Zustimmung versagt. Die reaktionäre Partei betrachtete ihn von jetzt an als ihre zuverlässigste Stütze, und sein Benehmen erschien auch den politischen Gegnern als ein ehrenwerthes, da er im Uebrigen sich nicht weiter in die Staatsangelegenheiten einmischte. Indessen wurde er, dessen Scharfsinn nicht sehr weit reichte, das unbewußte Werkzeug der spanischen Ultras. Denn da der König, trotz der Zernichtung der Verfassung, im Bewußtsein keiner Partei Genüge geleistet zu haben, und im natürlichen Streben, sich von beiden unabhängig zu erhalten, die Ultras eben so von sich entfernt hielt als die Konstitutionellen, so sahen die ersteren ihre Pläne mächtig durchkreuzt; das Verfahren des Königs dünkte ihnen ein neuer Uebergang zu dem konstitutionellen System, das sicherlich nicht in der Absicht Ferdinands lag. Die Kinderlosigkeit des letztern kam hinzu; man betrachtete dem bourbonischen Hausgesetze gemäß Don Carlos bereits als künftigen König. Einzelne überspannte Köpfe schienen sogar nicht ungeneigt, selbst die Entthronung Ferdinands einzuleiten. Die Erhebungen von 1825 und 1827, ohne Wissen des Don Carlos, aber doch auf seinen Namen hin unternommen, verfolgten ohne Zweifel diese Absicht. Dieselben waren zwar schnell unterdrückt; sie vermehrten indessen die gegenseitige Spannung, und bald trat ein Ereigniß ein, welches die innerliche Scheidung der reaktionären und gouvernementalen Partei auch äußerlich zu Tage brachte.

Die dritte Gemahlin des Königs, Prinzessin Josepha von Sachsen, starb am 17. Mai 1829, und Ferdinand bezeigte bald Lust, zur vierten Ehe zu schreiten. Wie die Sachen einmal standen, wurde diese Frage, die an sich schon eine öffentliche war, zum Gegenstande eines lebhaften Kampfes. Die Besorgnisse der Anhänger des Don Carlos ergingen sich in allen Möglichkeiten, auch den unwahrscheinlichsten; aber selbst wenn die Ehe, was ihren geheimen Wünschen am meisten entsprach, völlig kinderlos blieb, so war mindestens die Einwirkung auf den launischen König durch den überwiegenden Einfluß einer muthmaßlich jungen Gattin erschwert. In Don Carlos selbst fing der Ehrgeiz an sich zu regen, und der natürliche Wunsch des Vaters, den spanischen Thron an einen seiner Söhne zu vererben, gab den Ausschlag. Man machte daher den ernstlichen Versuch, die Wiedervermählung des Königs zu hintertreiben. Umgekehrt wünschten die persönlichen Anhänger Ferdinands und alle Freunde des politischen Fortschritts die Erhebung des Don Carlos zum Könige um jeden Preis zu verhindern. Die Frage der Wiedervermählung berührte zwar zunächst nur die Spitzen der Gesellschaft; sie theilte aber bald die königliche Familie, dann die Umgebungen des Hofes, endlich den Staatsrath in zwei geschiedene Parteien und brachte von hier aus Spannung und Aufregung in die gesammte Nation. In dem nun folgenden Intriguenstücke erschienen als Hauptheilnehmer: der Minister Calomarde, der Pater Civilo, der Günstling Juan Grijalba, zugleich Geheimsiegelbewahrer, und die Gemahlin des Infanten Don Francisco, Luisa Carlota von Sicilien.

Calomarde war seit 1824 Minister. Er hatte sich von den untersten Stufen zu dieser Würde emporgeschwungen; aber er wußte seine niedere Herkunft weder durch edlen Charakter, noch durch hervorragende geistige Eigenschaften in Vergessenheit zu bringen. Ohne tiefe Kenntnisse, ohne Vaterlandsliebe, ohne staatsmännischen Geist, war er nur auf Behauptung seiner Stellung bedacht, die er zu seinem

Vortheile ausbeutete. Um so unerschöpflicher war er in Anwendung der Intrigue und Gelegenheitsmacherei. Der Pater Cirilo theilte mit Calomarde die niedere Herkunft und die Unwissenheit. Er hatte auch die Doppelheirath Ferdinands und des Don Carlos mit den portugiesischen Prinzessinnen zu Stande gebracht und verdankte diesem Umstande seine Erhebung zum spanischen Granden. Calomarde gegenüber erschien er als ein Charakter, der wenigstens eine Ansicht und ein Ziel verfolgte. Er war die Seele der apostolischen Partei, und übte auf Don Carlos den unbedingtesten Einfluß. Die dritte Figur, der Günstling Grijalba, erhielt seine Bedeutung nur durch die eigenthümliche Vorliebe des Königs für das Derbe und Vollsaftige. Er war es vorzüglich, der mit witzigen Späßen manchen ernsthaften Gedanken einzuschmuggeln und dem König nahe zu legen verstand. Ganz im Hintergrunde stand die Prinzessin Luisa Carlota. Ihr war es in ächt weiblicher Weise zunächst nur um Erhöhung ihrer Familie zu thun; aber sie hatte Entschlossenheit genug, für diesen Zweck auch einen kräftigen Handstreich auszuführen. Der unentschlossene Infant Don Francisco stand völlig in ihrer Gewalt.

Als die Vermählung des Königs in dem Staatsrathe zur Sprache kam, boten Pater Cirilo und seine Anhänger ihren ganzen Einfluß auf, um den König von seinem Vorhaben abwendig zu machen. Der Gegenstand war sehr heikler Natur; gleichwohl äußerte man sich mit ziemlicher Offenheit, so weit es nur immer die Würde des Königs gestattete. Aber die Prinzessin Luisa Carlota hatte durch die Ueberreichung des Bildnisses ihrer schönen und jugendlichen Schwester Maria Christina das Herz des heirathslustigen Königs dermaßen gekirrt, und der Großsiegelbewahrer Grijalba so trefflich nachgeholfen, daß die ohnehin ziemlich eigensüchtigen Gegenbestrebungen die Lust des Königs nur um so lebhafter anfachten. Ferdinand VII. bat sonach um die Hand der Neapolitanerin; ihr Vater, der König Franz, war bald zur Einwilligung bewogen. Am 11. December 1829 wurde sie dem Könige als Gattin angetraut.

Die Erscheinung der jungen Königin bewirkte eine förmliche Revolution. Schon ihr Zug von Barcelona nach Madrid glich einem ununterbrochenen Feste; sie wurde von dem Volke mit Jubel begrüßt, von dem Könige mit der zuvorkommendsten Hingebung empfangen. Der Hof selbst erhielt bald ein ganz verändertes Aussehen. Ein glänzendes Hoffest schlug das andere aus dem Felde; Tänze, Bälle, Maskenspiele folgten sich unaufhörlich, und der anmuthige Leichtsinn, mit dem die Königin voranging, warf bald die altkastilische Steifheit über den Haufen. Das Beispiel wirkte elektrisch auf alle Schichten der Gesellschaft, und zuletzt war ganz Madrid in einen Strudel von Vergnügungen hineingezogen. Die düstere Einförmigkeit der spanischen Hofetikette wich dem holden Lächeln einer neuen Sonne und mit ihr die bigotte Scheu der Madrider Bevölkerung. Diese Wendung der Dinge hatte eine viel ernstere Seite, als man auf den ersten Blick vermuthen sollte. Durch die Lucken, welche die Vergnügungssucht der zwar höchst leichtsinnigen, aber für ihre eigenen Zwecke immer eifrig besorgten Königin geöffnet hatte, stahlen sich bereits wieder politische Ideen ein, so weit ab diese auch dem Sinne der muntern Italienerin liegen mochten. Aengstliche Priester hatten bald herausgefunden, daß Maria Christina auch noch andere Dinge als Bälle, Soireen und Koncerte mit leichtfertigem Uebermuthe zu behandeln vermöge. Konnte doch schon der erste Anhauch einer neuen Zerstreuung alle Inbrunst ihres Gebets, ihre Andacht, ihre Buße spurlos zerstäuben und verwehen. Sollte diese Frivolität, so fragten die Gegner, sich nicht auch einmal an den Stützen unserer Monarchie versuchen? Könnte dieser ewig sprudelnde Quell neckischen Muthwillens mit der kirchlichen

Strenge nicht auch das bürgerliche Gewissen hinwegschwemmen? Furcht und Angst grübelten bereits an Gespenstern, von denen Maria Christina selbst kaum eine Ahnung haben mochte. Don Carlos und seine Anhänger witterten die Dünste, die am fernen Horizonte heraufstiegen; bedenklich und mißtrauisch thaten sie sich enger zusammen. Damals bildete sich jene Partei, die fortan den Namen der Carlisten erhielt.

Es war der Königin vorbehalten, den Stoff der seltsamsten Verwicklung noch in das Unendliche zu vermehren. Was die Einen fürchteten, die Andern erhofften, Wenige im Ernste erwarteten, geschah: die Königin wurden guter Hoffnung. Nun entstand die Frage, wird sie einen Prinzen, wird sie eine Prinzessin gebären? Die letztere war nach dem salischen Gesetze, welches durch die Thronbesteigung Philipps V. auch das Hausgesetz der spanischen Bourbonen geworden war, von der Thronfolge ausgeschlossen. Aber mochte das eine oder das andere geschehen, Maria Christina und ihr mütterlicher Ehrgeiz wünschte einer Prinzessin so gut als einem Prinzen die Thronfolge zu sichern. Die väterlichen Gefühle neigten sich bald auf dieselbe Seite. Man durfte aber die Entscheidung hierüber nicht dem Zufalle überlassen, und mußte die Frage noch vor der Niederkunft der Königin zu lösen suchen. So hatten sich denn die blumigen Freudenfeste, in denen man geschwärmt, in eine sehr trocken staatsrechtliche Aufgabe umgewandelt, die um so gefahrdrohender aussah, als ihre Erledigung durch nichts vorbereitet war.

Jetzt auf einmal zeigten sich die mißliebigen Folgen des reaktionären Feuereifers, womit die Verfassung von 1812 in Bausch und Bogen, ohne jedweden Vorbehalt, über Bord geworfen worden war. Dieselbe hatte namentlich in Betreff der Erbfolge die alten Uebungen der Monarchie wieder hergestellt, wonach in Ermanglung von Söhnen auch die Töchter den Thron besteigen sollten. Aber diese Verfassung, welche eine den Wünschen des Königs so vollständig entsprechende Bestimmung enthielt, war durch den Willen desselben Königs zernichtet. Eines würdigen Entschlusses nach wie vor unfähig, sann man auf einen neuen Akt der Willkür. Die Handlanger des Königs zeigten sich hierzu bereit.

Unter den vergilbten Aktenstücken des königlichen Archivs fand sich ein Protokoll (expediente) aus dem Jahre 1789. Der damalige König Karl IV. hatte die Cortes por Estamentos zusammenberufen, und durch dieselben einige Vorlagen genehmigen lassen. Bei dieser Gelegenheit forderte er, von Nebenabsichten geleitet, deren Erörterung nicht hieher gehört, am 23. September 1789 die Aufhebung des salischen Gesetzes, und erlangte sie. Jedoch behielten sich einige Abgeordnete aus den Provinzen die Verständigung mit ihren Vollmachtgebern vor, und bis dahin sollte die Verkündigung des Gesetzes verschoben bleiben. Jene Verständigung hatte niemals statt; die königliche Promulgation erfolgte eben so wenig und die ganze Sache gerieth in Vergessenheit. Auf dieses längst verschollene Aktenstück kam man zu Anfang des Jahres 1830 zurück. So dürftig dieser Nothbehelf war, so hatte man doch mindestens das Nachbild einer gesetzlichen Form, welche ausreichte, um aus der Klemme des Augenblicks zu helfen. Grijalba war der erste, der die deßfallsigen Unterhandlungen mit dem Könige pflog und dessen anfängliche Zweifel zu bannen verstand. Calomarde zögerte; er erhob Schwierigkeiten, die keineswegs aus der Stärke seiner Ueberzeugung, sondern aus der Furcht vor Don Carlos und seinem mächtigen Anhange hervorgingen. Denn er durfte des ganzen Hasses dieses letztern gewiß sein, wenn er in das Ansinnen des Königs willigte, und konnte nicht minder auf königliche Ungnade sammt Verbannung und vielleicht noch Stärkeres rechnen, wenn er widerstrebte. Zuletzt überwog der Anblick der nächsten

Gefahr. Der König befahl mit voller Entschiedenheit, und Calomarde gehorchte. So kam es zur pragmatischen Sanktion (pragmatica sancion) vom 29. März 1830. Das Protokoll von 1789 wurde feierlich als Staatsgesetz verkündigt. Das königliche Dekret, durch welches dieses geschah, war nicht ohne Feinheit abgefaßt. Ferdinand VII. stellte das Expediente voran und übernahm nur die Promulgation, als ob es sich um die Ausführung eines kaum erst erlassenen Gesetzes handle.

Die Verkündigung der pragmatischen Sanktion setzte die ganze reaktionäre und ultramontane Partei in fieberhafte Bewegung. Dennoch unterließ sie jede öffentliche Kundgebung; Don Carlos selber wagte nicht einmal eine Verwahrung gegen ein Aktenstück, das dem Angriffe so viele Blößen darbot. Dies war ein falsches Benehmen, aber ganz dem engen Gesichtskreise angemessen, von dem aus der Infant von jeher seine Lage zu beurtheilen pflegte. Mit vollem Rechte konnte gegen die pragmatische Sanktion vom 29. März 1830 eingewendet werden, daß sie aller gesetzlichen Grundlage ermangle. Die salische Erbfolge war von Philipp V. durch das sogenannte Auto-acordado von 1713 eingeführt worden, und die Cortes por Estamentos hatten dieselbe sanktionirt. Mochten diese letztern auch nur das Schattenbild von dem sein, was man unter einer nationalen Versammlung versteht — immerhin waren sie in legaler Form zusammengetreten und die Nation hatte ihren Beschluß stillschweigend genehmigt. Das Expediente von 1789 war von denselben Cortes por Estamentos ausgegangen, die keine geringere und keine größere Gültigkeit hatten als diejenigen von 1713, aber ihrer Schlußnahme fehlte die gesetzliche Promulgation. Die Verfassung von 1812 war mit Füßen getreten. Wollte man sohin der pragmatischen Sanktion unantastbare Gültigkeit verschaffen, so bedurfte es der Einberufung neuer Cortes. Glaubte aber Ferdinand VII. diese umgehen zu müssen, so bewegten sich seine Befugnisse nur auf dem Boden des bourbonischen Hausgesetzes, und er war somit an die Zustimmung sämmtlicher Agnaten gebunden. Hier begann zugleich das unbestreitbare Recht des Don Carlos, gegen die pragmatische Sanktion Einsprache zu erheben. Er konnte dies nur mit Nachhaltigkeit thun, wenn er seine Sache zur Sache der Nation machte, er sprach aber nur von dem mit ihm gebornen Rechte. So bewegten sich denn beide, König Ferdinand und sein Bruder, auf gleich falscher Bahn. Jener wagte nicht, die Cortes einzuberufen, weil dieser Schritt die Einführung einer Verfassung in sich geschlossen hätte, von der man nichts wissen wollte, und auch Don Carlos berief sich nicht auf dieselben, weil er den Haß seines königlichen Bruders gegen jede Verfassung vollkommen theilte und weil er, nach dem ganzen Gange der Dinge, eines ungünstigen Entscheides gewiß sein durfte. Beide Parteien hofften mit einigen Fechterstößen ihre Sache zu Ende zu bringen.

So standen die Dinge, als die Julitage über Frankreich hereinbrachen. Ihre Wirkung auf Spanien war keine besonders auffallende, doch fingen sie an, der öffentlichen Stimmung des Landes eine veränderte Richtung zu geben, als die Königin Maria Christina am 1. Oktober 1830 einer Tochter genaß.

Die französische Umwälzung weckte in Spanien die Besorgnisse der Einen, die Hoffnungen der Andern. Die konstitutionelle Partei, von dem raschen Erfolge derselben irregeleitet, hoffte durch ein frisches Wagniß den Boden wieder zu gewinnen, den sie seit 1823 so gänzlich verloren hatte; allein sie übersah, daß in Frankreich seit 15 Jahren eine Verfassung eingeführt war, welche der öffentlichen Meinung zum Haltpunkte gedient hatte, und daß die vermöge derselben versammelten und berechtigten Vertreter der Nation einen organischen Mittelpunkt bildeten, von dem aus die ganze Bewegung mit sicherer Hand hatte geleitet werden können.

Alles dieses fehlte in Spanien vollständig. Weil die öffentlichen Zustände einmal auf Willkür und Gewaltstreiche gegründet waren, so glaubten die Faktionen stets zu diesen Mitteln greifen zu müssen, die einen zum Angriffe, die andern zur Abwehr. Schon gegen Ende des Jahres 1830 machte Mina von den Pyrenäen her einen Einbruch; kräftiger trat Torrijo im Jahre 1831 in Malaga auf; andere Bewegungen erfolgten in anderen Gegenden. Aber die Masse der Nation, durch frühere Erfahrungen gewitzigt, verhielt sich gleichgültig; jene Versuche wurden von den königlichen Heerführern Moreno, Quesada u. a. schnell und kräftig, nicht ohne empörende Grausamkeit, unterdrückt. In dem argwöhnischen Gemüth Ferdinands VII. riefen die aufrührerischen Versuche alte Neigungen hervor; die gemeinsame Furcht vor dem gemeinschaftlichen Feinde bewirkte sogar eine vorübergehende Annäherung zwischen der gouvernementalen und karlistischen Partei. Der ohnehin durch seine Gichtanfälle körperlich geschwächte König öffnete den Eingebungen der Apostolischen wieder sein Ohr, obschon die Geburt einer zweiten Prinzessin (am 30. Januar 1832) ihn noch enger an die pragmatische Sanktion hätte binden sollen. War diese das natürliche Kind einer Palastintrigue gewesen, so hofften die Apostolischen eben deßwegen sie auf gleiche Weise wieder aus dem Gehäge hinauszuwerfen.

Im September 1832 unternahm der Hof eine Reise nach San Ildefonso. Kaum daselbst angekommen, erlitt der König einen Gichtanfall von ungewöhnlicher Heftigkeit. Er sank in einen Zustand von Erstarrung; seine Umgebung glaubte, daß er gestorben sei. Die Nachricht von seinem Tode verbreitete sich in Madrid und gelangte durch den Telegraphen selbst nach Paris. Die Diplomatie, die Faktionen, das gesammte Publikum geriethen in Bewegung. Aber während man schon die Leichenfeier vorbereitete, erwachte der König wieder. Doch blieb eine körperliche Schwäche zurück, welche seine Willen lähmte, das Gemüth verdüsterte. Diesen Umstand benutzten die karlistischen Umgebungen auf das trefflichste. Sie ließen den Fürsten nicht mehr aus den Augen und erfüllten seine Einbildungskraft mit den Schrecken der Zukunft. Da er die Königin Maria Christina während der Dauer seiner Krankheit zur Regentin ernannt hatte, so wurden ihm vor Allem die bedenklichen Folgen vor Augen gestellt, wenn die Königin, als Ausländerin, während der Minderjährigkeit eines schwachen Kindes die Regentschaft zu führen habe. Man unterließ nicht, die Stärke dieser Gründe mit dem Hinblicke auf die unausbleiblichen Umtriebe der revolutionären Partei zu unterstützen. Calomarde, stets von den Umständen beherrscht, wurde schwankend; selbst Grijalba neigte sich auf die andere Seite. Es gelang, das Gemüth des kranken Königs zu betäuben, selbst die Festigkeit der Königin zu erschüttern. Als auch der Versuch, den Don Carlos durch das Anerbieten der Mitregentschaft zu gewinnen, fehlgeschlagen war, zeigte sich der König zu förmlichem Widerrufe bereit. In einem von Calomarde entworfenen Dekrete vom 21. September 1832 erklärte er, daß er die pragmatische Sanktion förmlich widerrufe.

Aber der Sieg der karlistischen Partei war von kurzer Dauer. Die Prinzessin Luisa Carlota befand sich mit ihrer Familie gerade in Sevilla, als sie durch einen Kurier die Nachricht von den Vorgängen in San Ildefonso erhielt. Rasch eilte sie an den Hof und legte in 40 Stunden einen Weg von 120 spanischen Meilen zurück. Alsbald veränderte sich die Scene. Die Prinzessin wirkte mit solcher Gewandtheit auf das Gemüth des Königs, sie wußte in ihm das bittere Gefühl, durch falsche Vorspiegelungen zu einer schiefen Maßregel hingedrängt worden zu sein, mit solcher Lebendigkeit hervorzurufen, daß sein voller Zorn sich gegen die

bisherigen Rathgeber wendete. Kaum 10 Tage nach geschehenem Widerrufe war derselbe bereits wieder abgethan. Calomarde wanderte in die Verbannung. Schon am 1. Oktober wurde Zéa Bermudez, damals Gesandter in London, in das Ministerium berufen, und am 6. Oktober ihm die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen. Die Partei des Don Carlos war von neuem aus dem Felde geschlagen, der Sieg der Königin vollständig. Von dem richtigen Gefühle geleitet, daß die Sache ihrer Tochter Isabella ohne den Beifall der öffentlichen Meinung nicht durchzuführen sei, erwirkte die Königin am 15. Oktober 1832 eine ausgedehnte Amnestie, deren Grundsätze noch weitere versöhnliche Schritte voraussehen ließen. Bedeutende Reformen im Staatswesen schlossen sich dieser Maßregel an.

In diese Bewegung brachte Zéa Bermudez, der am 1. November 1832 sein Amt antrat, bedeutende Abkühlung. Er gehörte zu den Männern, welche mit rechtlichem Gradsinne der Unbedingtheit der königlichen Gewalt, wenn schon in freisinniger Richtung, huldigten, ohne zu bedenken, daß eine solche Regierung nur in gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen durchzuführen ist. Sollte sie in Spanien zur Möglichkeit werden, so durfte vor allem die königliche Familie nicht in sich selbst gespalten, nicht von Faktionen beherrscht sein, die ganz außerhalb des Thrones ihre Wurzeln hatten. Ueberdem widersprach das System des neuen Ministers der ganzen Richtung der Zeit. Zéa Bermudez übersah, daß auch der bestgemeinte Absolutismus Formen enthält, welche unsere gesellschaftlichen Zustände nicht mehr vertragen. Für die damaligen spanischen Verhältnisse taugte sein Verfahren am allerwenigsten. Zéa Bermudez wollte zugleich die Partei des Don Carlos zernichten und den konstitutionellen Geist beschwören. Damit genügte er nach keiner Seite, und das Gebäude, das er aufzurichten gedachte, schwebte haltungslos in freier Luft.

Erst am 31. December 1832, also mehr als 3 Monate nach den Scenen von La Granja, fand die officielle Zurücknahme des dem Könige abgepreßten Widerrufes statt. Die Furcht vor den Umtrieben der Carlisten, die sich durch mehrfache Aufläufe bemerklich machten, hatte diese Zögerung veranlaßt. Da die Gährung fortdauerte, so mußte mit Vorsicht vorgeschritten werden. Don Carlos selbst nahm zwar an den Unruhen keinen unmittelbaren Antheil, aber er ließ sie doch ruhig geschehen, und so lange Zéa Bermudez die Autorität der pragmatischen Sanktion mit blos gouvernementalen Mitteln aufrecht zu erhalten suchte, war die Anwesenheit des Infanten eine fortdauernd drohende Gefahr. Der Minister suchte sich seiner daher zu entledigen, und that dies mit großer Gewandtheit. Indem er zunächst die Umgebungen des Don Carlos, wie die Prinzessin von Beira und Andere, mit der Aufforderung überraschte, die Rechte der Königin Isabella und die künftige Regentschaft der Königin-Mutter anzuerkennen, rief er eine Opposition hervor, welche dem Minister eine willkommene Gelegenheit darbot, mit dem Befehle der Ausweisung einzuschreiten. So blieb dem Don Carlos nichts übrig, als dem gegebenen Beispiele zu folgen. Am 13. März 1833 reiste er mit Erlaubniß des Königs nach Portugal ab. Hatte er schon die pragmatische Sanktion völlig gedankenlos hingenommen, so konnte die halb polizeiliche Weise, in der er sich zum Lande hinausbefördern ließ, seine Stellung der Nation gegenüber nur verschlimmern.

Schon am 7. April 1833 ordnete ein königliches Dekret die Zusammenberufung der Cortes por Estamentos an, zu dem ganz besonderen Zwecke, durch sie die Rechte Isabellens als Prinzessin von Asturien und künftige Thronfolgerin sanktioniren zu lassen. Ferdinand lud durch königliches Handschreiben seinen er-

lauchten Bruder zur Theilnahme an der bevorstehenden Feier ein, und nun erst antwortete Don Carlos unterm 29. April 1833, von dem Palaste von Ramalhao bei Lissabon aus, mit einem Protest gegen die pragmatische Sanktion und alle daraus hergeleiteten Handlungen. Ohne sich hierdurch irren zu lassen, vollzog man am 22. Juni 1833 die Feierlichkeit der Jura oder Landeshuldigung mit großem Pompe. Eine Diskussion hatte nicht statt. Nachdem die Eidesformel verlesen war, erhob sich die Versammlung, rief: „Also geschehe es!" und gieng auseinander. Die Gutheißung dieser **Cortes por Estamentos**, welche die ganz veränderten gesellschaftlichen Gliederungen der Neuzeit nicht von Ferne repräsentirten, hatte für die Aufrechthaltung der Rechte Isabellens keinen wahrhaft innern Werth; aber ihre Zusammenberufung beweist, daß der spanische Absolutismus wenigstens des Scheines der Bestätigung durch das Volk nicht entbehren konnte.

Am 29. September 1833 schloß Ferdinand die Augen; noch an demselben Tage kündigte sich Christine als Königin-Regentin im Namen Isabellens II. an, und am 4. Oktober wurde das Testament Ferdinands vom 10. Juni 1830, welches sie hierzu ernannte, durch königliches Dekret verkündigt. Diese Ereignisse und Staatshandlungen waren für die Carlisten eben so viele Feldzeichen zu gewaltsamem Ausbruche. Durch ganz Spanien hin, am meisten jedoch in den nördlichen Gegenden, erfolgte ihre Schilderhebungen. Sie wurden, da sie vereinzelt waren, an den meisten Orten schnell unterdrückt. Die größte Gefahr drohte von den portugiesischen Grenzen her, woselbst sich unter dem Schutze des damals noch herrschenden Don Miguel carlistische Banden in bedeutender Masse zu ordnen anfiengen. Aber das kräftige Auftreten Rodils, der in der Mitte Aprils 1834 in der ganzen Linie von Ciudad Rodrigo bis Badajoz die portugiesische Grenze überschritt, sowie der bald nachfolgende Quadrupelvertrag von London vom 22. April 1834 bereiteten den carlistischen Unternehmungen ein baldiges Ende. Das Fehlschlagen derselben wurde noch durch die Kapitulation von Evora vom 26. Mai 1834 beschleunigt, welche den Sturz Don Miguels entschied und auch Don Carlos nöthigte, Portugal zu verlassen. Er schiffte sich am 1. Brachmonat 1834 in Aldea Gallega ein und betrat, nachdem er am 13. vor Spithead angelangt war, am 18. den englischen Boden. Von Portsmouth eilte er bald nach London, rastete aber auch hier nur kurze Zeit, weil ihn sein Entschluß, sich nach dem baskischen Lande zu begeben, unruhig weiter trieb. Nur mit einem einzigen Begleiter, dem Baron de los Valles, verließ er am 1. Heumonat London. Beide waren verkleidet, mit Pässen versehen, die auf zwei Kolonisten aus Trinidad für die Bäder von Bagnères lauteten. Die beiden Reisenden gelangten glücklich über Dieppe nach Paris und von da über Tours und Bordeaux nach Bayonne, von wo aus sie am 9. Juli bei dem Dorfe Moja die spanische Grenze betraten. Am 10. Juli erreichte Don Carlos das in dem abgeschiedenen Thale von Bastun gelegene Elicondo, und kündigte sich sofort von hier aus dem spanischen Volke als rechtmäßigen Regenten an.

Aber noch bevor Don Carlos an der Spitze seines Heeres erschien, hatten die Angelegenheiten im Innern des Königreiches eine folgenschwere Wendung genommen. Es war in der raschen Folge der Begebenheiten klar geworden, daß das Verfahren von Zéa Bermudez ein unhaltbares sei, und schon am 16. Januar 1834 hatte Martinez de la Rosa ein neues Kabinet gebildet. Nach einer Reihe administrativer Reformen erfolgte, fast gleichzeitig mit der Unternehmung Rodils gegen Portugal, am 15. April 1834, die Verkündigung des **Estatuto real**. Diese Verfassung wäre 20 Jahre früher eine wahre Wohlthat gewesen und hätte auch jetzt

noch den politischen Bedürfnissen genügen können, wenn sie nicht schon von Anfang an gleichsam zwischen zwei Feuer gestellt gewesen wäre. Wie das **Estatuto real** durch das feindliche Auftreten des Don Carlos hervorgerufen worden war, so beförderte das spätere Verhalten seiner Partei, selbst ihr theilweise siegreiches Vorschreiten, alle die gewaltsamen Ueberstürzungen, welche die politische Entwicklung Spaniens in den folgenden Jahren bezeichnen. Don Carlos brachte durch das einförmige, unfruchtbare, buchstäbliche Festhalten an seinem vermeintlichen Rechte die Elemente zur Scheidung. Dies allein scheint sein geschichtlicher Beruf; denn seine persönliche Angelegenheit war innerlich verloren, ehe sie auch äußerlich auf blutigen Schlachtfeldern zu Grabe getragen wurde.

Wir übergehen die Einzelheiten des fünfjährigen Bürgerkrieges auf der pyrenäischen Halbinsel, ebensowohl weil Don Carlos dabei nur eine untergeordnete Rolle spielte, als weil sie für die staatsrechtliche Frage keine neuen Gesichtspunkte bieten. Die Siege der Carlisten, die steigende Finanznoth, das Uebergreifen des revolutionären Geistes führten nach einander den Sturz der Ministerien Martinez de la Rosa, Graf Toreno und Mendizabal herbei, welche die verschiedenen Stufen vom gemäßigten Konstitutionalismus bis zur abenteuerlichsten Demagogie darstellten. Durch die Einsetzung des Ministeriums Isturiz, am 15. Mai 1836, hoffte man zwar die zügellose Bewegung zu dämmen, aber die aufgeregte Masse, von dem Sergeanten Garcia geleitet, antwortete mit den Gräuelscenen von La Granja, am 14. und 15. August 1834, welche die Verkündigung der Verfassung von 1812 zur Folge hatten und den willfährigen Calatrava an die Spitze der Angelegenheiten stellten. Die einberufenen Cortes ergingen sich inmitten der ringsum tobenden Bürgerkriege in theoretischen Verhandlungen und proklamirten am 18. Juni 1837 die revidirte Verfassung von 1812. Während dessen machten die Carlisten immer größere Fortschritte; ihr Anführer Zariategui gelangte nach der Besetzung von San Ildefonso mit seinen Vorposten bis vor Madrid und ward erst durch Espartero's meisterhaften Zug zur Umkehr genöthigt. Mit diesen Ereignissen war dem Glücke der Carlisten, aber zugleich der Revolution die Spitze gebrochen. Schon am 18. August mußte das Ministerium Calatrava der wiedergekehrten Besonnenheit weichen, und Bardaji kam an die Spitze des Kabinets, in welchem Espartero vorherrschenden Einfluß behielt. Der carlistische Aufruhr wurde in zusehends engere Grenzen zurückgewiesen; Uneinigkeit, Kabale und gegenseitiger Haß der Führer zerrütteten den kleinen Hof des Don Carlos, und jede Aussicht auf eine günstigere Wendung war längst geschwunden, als Maroto durch den Vertrag von Vergara, 4. September 1839, den Untergang vollends beschleunigte. Die Ueberreste der Carlisten waren bald aus allen Stellungen herausgeworfen, und Don Carlos betrat am 14. September als Flüchtling den französischen Boden.

Ludwig Philipp wies dem spanischen Kronprätendenten die Stadt Bourges als Wohnsitz an. Des Don Carlos erste Gemahlin war schon im Jahre 1834 in England gestorben; er hatte sich hierauf im Jahre 1838 mit seiner Schwägerin, der Prinzessin von Beira, vermählt. Beide bestärkten sich gegenseitig in der Unveränderlichkeit ihrer legitimen Ansprüche, und bewahrten auf der engen Schaubühne von Bourges die steife Etikette des alten spanischen Hofes. Selbst die Hoffnungen auf den endlichen Sieg der legitimen Sache entzündeten sich um so lebhafter, je weniger die Wirklichkeit der Dinge ihnen entsprach, und nur mit Mühe konnte Don Carlos bewogen werden, am 4. Juni 1845 seine Rechte auf seinen ältesten Sohn, Luis Maria Fernando, Grafen von Montmolin, zu übertragen. Er selbst führte seit dieser Zeit den Titel eines Grafen von Molina, erhielt im Jahre 1847

die Erlaubniß, nach Oesterreich überzusiedeln, und starb, von der Mitwelt wenig mehr beachtet, am 10. März 1855 in Triest.

In seinen Sitten rein, vortrefflicher Vater und Gatte, gab Don Carlos das Muster eines edlen häuslichen Lebens. Bei sonst mittelmäßigen Anlagen des Geistes zeichnete er sich durch rechtlichen Sinn, durch treue Anhänglichkeit an bewährte Freunde aus. Aber alle diese ehrenwerthen Eigenschaften waren für die Lösung der Aufgabe, zu der er sich berufen glaubte, völlig unzureichend. Von keinem Thronansprecher der Gegenwart ist das Princip der Legitimität (vergl. den Art. Legitimität) hohler und inhaltloser aufgefaßt und vertheidigt worden als von ihm. Don Carlos sprach von seinem göttlichen Rechte und dieses reichte nur zu dem zweideutigen Auto-acordato von 1713 hinauf. Die Gegner des Don Carlos sind in ihren Mitteln weit unredlicher gewesen als er; aber über die Köpfe beider ging die Gewalt der Dinge hinaus. Wer in das Parteigetriebe des spanischen Hofes seit 1789 einen Blick geworfen hat, der kann über die krampfhaften Zuckungen, welche seit jener Zeit die Halbinsel durchziehen, nicht mehr erstaunen; er wird begreifen, warum das Land bis jetzt zu keiner wahrhaften Beruhigung, zu keinem inneren Gleichgewichte gelangen konnte. —

Die spanische Literatur bietet kein größeres, gediegenes Werk über Don Carlos. Wir haben die nachfolgenden Arbeiten benutzt: Baron de los Valles, Geschichte des Don Carlos und des Krieges im nördlichen Spanien. Aus dem Englischen von Ungewitter. Berlin 1835. Charles Didier, l'Espagne depuis 1830. Première partie. (Revue des deux Mondes. 4me série. IV. Paris 1835. p. 699—734.) und die Fortsetzung (Revue des deux Mondes. 4me série. V. Paris 1836, p. 294—326.) H. Zöpfl, die spanische Successionsfrage. Heidelberg, 1839.

Ziegler.

## Carmer.

Graf Johann Heinrich Casimir von Carmer ward geboren zu Kreuznach am 29. December 1721 und trat 1749 in den preußischen Staatsdienst. Er gieng alle Stufen desselben bis zu den höchsten Würden durch und erscheint als einer der bedeutendsten Staatsmänner der preußischen Monarchie des vorigen Jahrhunderts, dessen sich König Friedrich II. von Preußen und sein Nachfolger König Friedrich Wilhelm II. vorzugsweise bedienten, um die großartigen Reformen auf dem Gebiete des processualischen und materiellen Rechts, namentlich durch Redaktion der neuen, der Grundlage nach jetzt noch geltenden Gesetzbücher, zur Ausführung zu bringen. Friedrich der Große setzte hier übrigens nur die desfallsigen Bemühungen seines Vaters Friedrich Wilhelm I. fort und machte bereits zu Anfang seiner Regierung durch das Organ des Ministers Freiherrn Samuel v. Cocceji, den schon sein Vater für seine Reformpläne gebraucht hatte, den Versuch zu einer umfassenden Neugesetzgebung. Cocceji wurde durch eine Konstitution vom 31. December 1746 beauftragt: „ein deutsches allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassung gründet, zu verfertigen." Doch blieben die Cocceji'schen Arbeiten unvollendet und gelangten nur zum Theil in die Praxis (Siehe den Artikel Cocceji). Der siebenjährige Krieg und seine Folgen unterbrachen dann lange Zeit die Ausführung der königlichen Pläne. Carmers hervorragende Stellung in dieser Beziehung begann mit dem Jahre 1768, in welchem er zum Justizminister für die Provinz Schlesien ernannt wurde, nachdem er schon früher bei Vereinfachung des Geschäftsganges und Abschaffung vieler alter Mißbräuche sich als trefflich und kenntnißreich bewährt hatte.

Vorherrschend suchte man nun damals in Preußen die Unvollkommenheit des Rechtszustandes in der Unzweckmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens mit seinem schleppenden schriftlichen Gange und in dem Mißbrauche des Zutrauens der Parteien durch den besonders mißliebig gewordenen Advokatenstand. Die Unzufriedenheit des Königs mit dem Rechtsgange unter Cocceji's Nachfolgern, besonders dem Großkanzler v. Fürst, verschaffte dem Entwurfe einer neuen Ordnung des Verfahrens Beifall, welchen v. Carmer den 18. August 1774 dem Könige einreichte. Der Entwurf gieng von einem Standpunkte aus, welcher nur theilweise mit der eigenen Ansicht des Königs übereinstimmte. Er wie Carmer rechneten auf den Vortheil, welchen es gewähre, wenn die Parteien selbst gehört würden; allein der König dachte an ein unmittelbares Gehör vor dem Spruchrichter; v. Carmer wollte nur die Erreichung der Zwecke des Verfahrens von den schädlichen Einwirkungen der Sachführung durch Advokaten unabhängig machen. Seine Vorschläge entsprachen im Wesentlichen dem Verfahren, welches unter der Benennung eines **judicium principis juxta solam facti veritatem** schon vorher nicht unbekannt war, und beruhte dasselbe auf der Protokollverhandlung vor Gerichtskommissionen, unter Beseitigung der an Gerichtstage gebundenen Fristen und Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens, mit Ausschluß der Vertretung durch Sachwalter. Allein der Großkanzler v. Fürst widersetzte sich diesem Carmer'schen Plane mit Recht und überzeugte den König von der großen Schwierigkeit der Durchführung in einem Gutachten vom 10. December 1774; er wies namentlich nach, daß dadurch die Richter eine allzugroße Gewalt erlangen und die Processe viel kostspieliger werden würden. Carmer ließ sich durch das erste Mißlingen nicht abschrecken. Er erweiterte sein Projekt zu einem Folianten. Ueber diesen neuen Entwurf wurde dann am 4. Januar 1766 im königlichen Schlosse zu Potsdam konferirt. Carmer wollte in diesem Entwurfe, um die Beseitigung der Advokaten zu vollenden und den Einwand Fürst's, daß Carmer dem Richterstande eine zu ausgedehnte Gewalt beilege, zu beseitigen, ein neues Institut schaffen, nämlich das der sog. Assistenzräthe. Aber die Konferenz hatte kein unmittelbares Resultat. Auch einen Entwurf Fürst's setzte König Friedrich zur Seite und beschied den Kammergerichtspräsidenten v. Rabeur zu sich, ohne aber auch mit diesem zum Ziele zu gelangen. Erst der bekannte Müller Arnold'sche Proceß gegen den Grafen v. Schmettau und einen Herrn v. Gersdorf, in welchem scheinbar das Recht ein Opfer der Form wurde, entschied den Sturz des Großkanzlers v. Fürst als des hauptsächlichsten Widersachers der Carmer'schen Vorschläge und brachte die Reformbestrebungen zum Durchbruch.

Carmer wurde zum Großkanzler ernannt und durch Kabinets-Ordre vom 14. April 1780 mit Ausführung der Justizreform betraut, welche zuerst sich vornämlich auf das Verfahren richtete und dabei von der Ansicht ausgieng, daß die richterliche Kraft hauptsächlich, und unbeirrt durch Zwischenpersonen, der Ergründung des Sachverhältnisses, in ähnlicher Weise wie bei strafrechtlichen Untersuchungen zugewendet werden müsse. Die Proceßreform konnte dann von Carmer bei seinen eigenen zahlreichen Vorarbeiten leicht und bald zum Abschluß gebracht werden. Auf den Grund der Kabinets-Ordre vom 14. April 1780 theilte der Großkanzler Carmer dem Landes-Justizkollegium unterm 15. August 1780 einen von Suarez entworfenen Aufsatz mit, welcher die Hauptgrundsätze des neu einzuführenden Verfahrens darstellte und den Plan zur neuen Proceßordnung vorläufig entwickelte. Unterdeß wurde der dem Könige schon vorher eingereichte umgearbeitete Entwurf den geheimen Tribunalsräthen Scherer, Könen, v. Goldbeck, Heidenreich, Schölz, Lombrecht, dem Kammergerichtspräsidenten v. Rabeur, dem geheimen Rath

v. Hymmen und theilweise dem geheimen Finanzrath Wlömer zur Prüfung vorgelegt. Nach den Erinnerungen derselben ließ dann Carmer eine neue Umarbeitung besorgen, deren erster Theil (die Darstellung des ordentlichen Verfahrens) der Großkanzler den Landesjustizkollegien schon den 18. December 1780 mit der Weisung zufertigte, alle nach dem 1. Januar 1781 neu eingehenden Sachen gemäß dessen Grundsätzen zu behandeln. Durch Publikationspatent vom 26. April 1781 wurde dann die ganze Carmer'sche Arbeit als Proceßgesetzbuch unter dem Titel publicirt: Corpus juris Fridericianum. Erstes Buch von der Proceßordnung (Berlin 1781. 2 Bde. und Register). Leider erprobte sich diese Carmer'sche Proceßgesetzgebung nicht in der Praxis; Carmer selbst suchte sie noch zu verbessern, aber es gelang ihm wenig. Schon den 7. März 1783 eröffnete der Großkanzler den Gerichten, daß binnen Kurzem eine neue Auflage erforderlich sein werde und forderte zur Einsendung von Bemerkungen und Zusätzen nach den gemachten Erfahrungen auf. Doch zog sich dies noch längere Zeit, bis zum Jahre 1793 hin. Inzwischen erfolgten einige Erläuterungen, namentlich um den Parteien eine größere Freiheit in der Annahme von Sachwaltern und bei Auswahl derselben einzuräumen. In einem Berichte an den König Friedrich Wilhelm II. vom 6. Juni 1793 suchte Carmer die Genehmigung zu einer neuen revidirten Auflage der Proceßordnung nach und die Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1793 genehmigte dies, ja verfügte den Worten nach bereits die Publikation der revidirten Auflage. Diese war aber zu jener Zeit in der That noch gar nicht vorhanden. Anstatt einer solchen veranstaltete der Großkanzler vielmehr eine vollständige, in 3 Theilen bestehende Umarbeitung mit wesentlichen Inhaltsverschiedenheiten, welche unter dem Namen: allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, abtheilungsweise im Verlaufe zweier Jahre erschien und der die angeführte königliche Ordre als Publikationspatent unverändert vorgesetzt wurde.

Gleichzeitig mit dem Corpus juris Fridericianum und zur Ergänzung wurde durch Carmer die allgemeine Deposital-Ordnung für die Ober- und Unter-Gerichte der sämmtlichen königlichen Lande vom 15. September 1783, sowie eine allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. September 1783 ausgearbeitet und publicirt, welche beide in der Praxis als hinlänglich brauchbar sich erwiesen und wesentlich jetzt noch gelten.

Umfassendere Vorarbeiten unternahm Carmer für die Reform des materiellen Rechts. Die Kabinets-Ordre vom 14. April 1780 hatte ihm die Grundzüge des neuen Gesetzbuches scharf vorgezeichnet. „Ihr müßt, sagte darin der König Friedrich II., unverzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt und vollständig gesammelt werden u. s. w. Weilen aber das Corpus juris vom Kaiser Justinian als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bei uns angenommen ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Inzwischen muß nur das Wesentliche mit dem Naturgesetz und der heutigen Verfassung Uebereinstimmende aus demselben abstrahirt, das Unnütze weggelassen, Meine eigenen Landesgesetze am gehörigen Orte eingeschaltet und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel von Provinzial-Gesetzen rekurriren kann, angefertigt werden." Die fernere praktische Gültigkeit des römischen und überhaupt des gemeinen deutschen Rechts für die preußischen Lande sollte aber durch das neue Gesetzbuch gänzlich aufgehoben werden.

Zu Gehülfen für die erste Ausarbeitung erhielt Carmer auf seinen Vorschlag

den Oberamtsrath der Regierung zu Breslau, Suarez, den schlesischen Generalfiskal Pachaly, den Kammergerichtsrath Baumgarten und, doch nur auf kurze Zeit, einen jungen Dr. jur. Volkmar. Nachher wurde auch Kircheisen, Klein, Goßler und Grolmann hinzugezogen. Unter diesen ist Suarez derjenige, welcher in dem engsten Vertrauen des Großkanzlers das Ganze leitete, die Hauptarbeiten selbst ausführte und durch seine unermüdliche Thätigkeit nebst Carmer der eigentliche Schöpfer der neuen Gesetzgebung wurde. Carmer bewies wirklich einen ausgezeichneten Takt und große Weisheit in der Auswahl dieser Männer als Gehülfen und Mitarbeiter bei dem großen Werke. — Eine Gesetzkommission, welche durch das Patent vom 29. Mai 1781 errichtet wurde, erhielt nur einen sehr untergeordneten Antheil an der Vollendung des Gesetzgebungswerkes; Carmer fürchtete, daß die Einheit und Harmonie der Arbeit gefährdet und das Ganze unnöthig in die Länge gezogen würde. Dagegen übergab Carmer den Entwurf des Gesetzbuches (6 Bände 1784 ff.) der Oeffentlichkeit und forderte unter Aussetzung von Prämien zu kritischen Beurtheilungen auf. Auch wurde der Entwurf noch besonders an berühmte Rechtsgelehrte der Zeit, wie Darjes, v. Salchow, Pütter, Nettelbladt, Höpfner, Schott, an den großen Kenner des Handelsrechts den Hamburger Büsch, an den Philosophen Garve ꝛc. zur Beurtheilung gesandt. Zugleich ward derselbe an die Landesjustizkollegien zur Begutachtung und zur Berathung mit Deputationen der Stände und mit andern Staatsbehörden übergeben.

Nach den eingesandten ungemein zahlreichen „Monitis" ließ Carmer durch Suarez den Entwurf umarbeiten (vom Mai 1789 — Frühjahr 1791). Erst dann entschloß man sich zur Publikation der Arbeit unter dem Titel: allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten de publ. 20. März 1791 (2 Theile in 4 Bänden nebst Register) unter König Friedrich Wilhelm II., denn Friedrich der Große hatte den Abschluß des Werkes nicht mehr erlebt. Der Gültigkeitstermin des neuen Gesetzbuches wurde auf den 1. Juni 1792 festgesetzt, aber dann plötzlich auf unbestimmte Zeit suspendirt. Die korporative Theilnahme der Stände, nämlich der in den einzelnen Landestheilen aus älteren Zeiten noch zum Theil erhaltenen Provinziallandstände, an dem Zustandekommen der Steuergesetzgebung hatte Carmer geflissentlich möglichst zu umgehen versucht, hauptsächlich wohl wegen der damit verbundenen großen Weitläufigkeiten. Die Stände hatten schon früher mehrfach ihre Unzufriedenheit hierüber ausgesprochen und erhoben jetzt aufs Neue Bedenken gegen viele Stellen des neuen Gesetzbuches, namentlich aus dem Kreise des Familien- und Erbrechts. Sodann wurden von manchen Seiten Bedenken, wie überhaupt gegen die vielerlei Neuerungen in dem Gesetzbuche, so besonders im Angesichte der französischen Revolution gegen verschiedene, in der Einleitung und in den Titeln von Hoheitsrechten ausgesprochene liberalistisch staatsrechtliche Sätze erhoben. Kurz, der schlesische Justizminister v. Dankelmann nahm aus diesen und andern Schwierigkeiten Anlaß zu einem Berichte an den König vom 9. April 1792 mit dem Gesuche um Aufschub der Gesetzeskraft, und der König gab dem nach in der Kabinets-Ordre vom 18. April 1792. Das ganze Gesetzgebungswerk drohte in Stocken zu gerathen. Carmer und seine Freunde boten Alles auf, um die Bedenklichkeiten zu beseitigen und die Feinde des neuen Werkes aus dem Felde zu schlagen. Erst nach 18 Monaten gelang es Carmer, die Schwierigkeiten, welche der Publikation entgegenstanden, mehr und mehr zu überwinden. Durch Kabinets-Ordre vom 17. November 1793 erfolgte die Wiederaufnahme der Rechtsreform und eine neue Umarbeitung des Gesetzbuches unter Mitwirkung des Staatsministers v. Goldbeck. Doch wurden auch jetzt die Stände nicht zuge-

zogen. Sodann beschränkte sich die Revision auf einzelne Specialien und auf eine Titelveränderung. Indessen wurde doch in der Kabinets-Ordre vom 17. November 1793 ausgesprochen, daß das neue Gesetzbuch nur das enthalten solle, was der richterlichen Kognition unterliege (Privatrecht, Strafrecht, Kirchenrecht), „indem alle Sätze, welche das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, ingleichen alle neuen aus den bisher bestandenen Gesetzen nicht fließenden und zu deren Bestimmung und Ergänzung nicht dienenden Vorschriften und Verordnungen" zu beseitigen seien. Carmer sollte in diesem Sinne eine Schlußrevision und Umarbeitung veranstalten, mit der Weisung über alle neuen Bestimmungen mit den Ministern der Departements, und wo es nöthig sei, mit dem gesammten Staatsministerium in Verbindung zu treten. Zur Ausführung dieser königlichen Anordnungen ließ Carmer durch Suarez in schriftlichen Vorträgen die betreffenden abzuändernden Bestimmungen erörtern. Der Justizminister von Goldbeck fügte seine schriftlichen Erinnerungen hinzu. Nach den, auf diese amtlichen Vorträge bei der Schlußrevision im Staatsrathe gefaßten, von Suarez niedergeschriebenen Beschlüssen erfolgte die Berichtigung, in welcher das Gesetzeswerk dem Könige im Januar und Februar 1794 zur Genehmigung überreicht wurde. Mit dem letzten Bande überreichte Carmer zugleich ein neues Publikationspatent, welches den 5. Januar 1794 die königliche Vollziehung erhielt. Es gab dasselbe, gemäß der schon in der Kabinets-Ordre vom 17. November 1793 getroffenen Wahl, dem Gesetzbuche den Titel: allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, und bestimmte den Anfang der Gesetzeskraft auf den 1. Juni 1794.

So war denn endlich nach vierzehnjähriger Thätigkeit die Reform des materiellen Rechts dem Großkanzler Carmer gelungen, und fürwahr das Allgemeine Landrecht, diese Carmer'sche Schöpfung, ist von epochemachender Bedeutung für die europäische Rechtsgeschichte zu nennen. Seit Justinian war es der erste Versuch zu einer umfassenden Rechtsgesetzgebung und eben als erster Versuch will es mit Billigkeit beurtheilt werden, aber selbst gegenüber den beiden späteren Arbeiten der Art, dem französischen Code und dem österreichischen Gesetzbuche, hat es trotzdem, daß diese die preußische Arbeit benutzen konnten, noch manche Vorzüge. Die Mängel des Landrechts fallen am wenigsten Carmer und seinen Mitarbeitern zur Last; diese standen vielmehr in jeder Beziehung auf der Höhe der Wissenschaft und des Lebens ihrer Zeit, so daß sie ein Werk zu Stande brachten, welches entschieden als der vollendete und vollkommenste Ausdruck der damaligen Zeit und insbesondere des damaligen Preußens betrachtet werden darf. Aber freilich, die deutsche Rechtswissenschaft jener Zeit war gerade in einer gewissen Stagnation begriffen und konnte den Reformatoren des preußischen Rechts keine sehr bedeutende Stütze gewähren. Das römische Recht wurde in einer seichten, unkritischen, unhistorischen Weise von der damaligen Wissenschaft bearbeitet; man erwäge, daß die großartigen Forschungen der historischen Schule erst in die Zeit nach dem Landrechte fallen. Namentlich lag aber die Wissenschaft des deutschen Privatrechts noch in den ersten schwächlichen Versuchen der Kindheit darnieder; selbst Runde war damals noch nicht zur Geltung gekommen. Das Naturrecht vollends, welches man, und zwar bei der Unvollkommenheit der positiven Rechtswissenschaft mit einem um so größeren Rechte, besonders als Hülfsmittel zur Ermittelung der obersten leitenden Grundsätze anzuwenden suchte, war vor den kritischen Untersuchungen Kants in einem sehr mißlichen Stadium begriffen; es war das die Zeit des Absterbens des seichten Wolff'schen Dogmatismus und Schematismus. Endlich die Gesetzgebungskunst jener Zeit war noch ziemlich roh und ungeübt.

So kann man es denn nicht Carmer, sondern nur seiner Zeit zum Vorwurfe machen, daß die leitenden Grundsätze des allgemeinen Landrechts ziemlich unsicher und unbestimmt sind, obgleich es von einer sehr oberflächlichen Kenntniß des preußischen Kodex zeugt, wenn man häufig behauptet hat, derselbe stelle überhaupt keine leitende Grundsätze auf, sondern gefalle sich nur in Detailsaufspeicherungen. Auch die doktrinäre, schulmeisterliche, zum Theil moralisirende Art der Abfassung lag im ganzen pedantischen Charakter der Zeit. Die Sucht, alle möglichen Details im Gesetzbuche selbst zu bestimmen und alle einzelnen Fälle im Voraus zu entscheiden, wie sie im Gesetzbuche sich findet, mußte nothwendig entstehen, je mehr man von Seite der einsichtsvollen Redaktoren fühlte, daß die aufgestellten Grundsätze doch nicht allgemein und tief genug seien; sie entstand aber vorzugsweise aus einem gewissen Mißtrauen vor der, damals allerdings sehr unvollkommenen richterlichen Kunst, so wie aus der Tendenz, populär zu sein und das Gesetzbuch so einzurichten, daß jeder Bürger auf die leichteste Weise sich aus demselben über alle Rechtsverhältnisse selbst belehren könne. Man sah überhaupt in der Zeit Richter und Advokaten mit einer gewissen Gehäßigkeit an und suchte möglichst durch die Gesetzgebung sie zur Seite zu schieben oder doch den Spielraum ihrer Thätigkeit auf das geringste Maß zu beschränken. Das Gesetzbuch sollte die Hauptaufgabe haben, die Quelle der Rechtsstreitigkeiten möglichst zu verschließen: eine Aufgabe, welche keine Gesetzgebung als solche erfüllen kann.

Das Gute an dem preußischen Gesetzbuche ist aber vorzugsweise der Thätigkeit des Grafen Carmer zu verdanken. Mit ausgezeichneten Kenntnissen, wie sein Zeitgenosse Th. W. v. Dohm in den Denkwürdigkeiten sagt, verband Carmer die Ausbildung, welche nur eine in mannigfachen Geschäften erworbene Erfahrung geben kann. Zugleich besaß er eine unerschütterliche Rechtschaffenheit und den Muth, der dazu erfordert wird, um wichtige Verbesserungen auch gegen Mächtige — und Carmer fand mächtige Gegner seiner Pläne bei Hofe — durchzusetzen, deren Vortheile durch dieselben beeinträchtigt werden. Des kräftigen Schutzes seines großen Königs versichert, schonte Carmer keines Vorurtheils, keines Ansehens, das ihm in den Weg treten wollte. Doch verfuhr er zugleich immer mit einer klugen Mäßigung und mit einer weisen Vorsicht, welche nothwendig wird, sobald von Veränderungen des gesellschaftlichen Zustandes die Rede ist, welche auf die ungebildeten Klassen Bezug haben, damit nicht diese, aus Mißverstand oder von schlechtdenkenden Menschen irregeleitet, Ansprüche und Forderungen machen, die ohne üble Folgen nicht abgeschlagen, ohne noch üblere nicht bewilligt werden können. Und bei aller Aufmerksamkeit für die öffentliche Meinung, zu deren Aeußerung er ja selbst vielfach aufforderte, machte sich Carmer doch nicht von ihr abhängig. So wenig äußeres Ansehen und Vorrechte einzelner Personen und Stände ihm galten, so heilig war ihm das Recht des Eigenthums und langer Besitz. Er unterschied sorgfältig die Lage dessen, der einen Staat ganz von Neuem einrichten soll, und dessen, dem obliegt, in einem schon bestehenden alten Staate Verbesserungen zu machen. Er war immer der Meinung, es werde weit mehr Gutes durch Beschränkung nachtheiliger Folgen lang bestandener und gewohnter Einrichtungen als durch deren gänzliche Abschaffung bewirkt. Der dem Landrecht vielfach gemachte Vorwurf eines radikalen Charakters ist überhaupt nicht begründet. Allerdings ist durch ein gewisses abstraktes naturrechtliches Fundament in der ganzen Auffassung von Recht und Staat vielerlei Abstraktes und Unpraktisches in das Werk hineingekommen; aber Carmer hat mit gesundem praktischem Sinne noch glücklich genug die Klippen umschifft welche, die Zeitrichtung in Theorie und Praxis damals dem Gesetzgeber

in den Weg legte. Das eigenthümliche Naturalisiren, das Verlassen der streng juristischen, sei es römischrechtlichen, sei es deutschrechtlichen Basis und Technik in den einzelnen Rechtsverhältnissen, wie wir dies im Landrecht finden, soll damit nicht geläugnet werden. Nur trifft die Schuld eben nicht Carmer, sondern sein Zeitalter. Er stand nicht über seiner Zeit, aber auf der Höhe derselben. Was etwa Schädliches zu Tage trat, das wurde durch weise und bedächtige Schonung der Provinzialrechte, wenigstens zum Theil, aufgewogen; denn alle bisher bestandenen Rechtsverhältnisse, welche als „unnachtheilig" befunden wurden, sollten in den Landstrichen, wo sie bis dahin gegolten hatten, nach Carmer's Plane auch noch ferner gelten und suchte Carmer, freilich zumeist vergeblich, überall officielle Sammlungen der Provinzialrechte zu Stande zu bringen.

Eigenthümlich waren die Ideen, welche er in Betreff des künftigen Rechtsunterrichts auf preußischen Universitäten, nach Emanation des Landrechts, hatte. Carmer wollte, wie er in einer der Vorreden zum ersten gedruckten Entwurfe sagt, daß hinfüro vor allem Rechtsphilosophie und universelle Rechtsgeschichte von den Rechtsbeflissenen zum Vorstudium des preußischen Rechts in den ersten Semestern studirt werde; sodann sollte in den spätern Semestern vorzugsweise das Landrecht und zwar in allen seinen Details Gegenstand von dogmatischen, kursorischen und praktischen Vorträgen und Uebungen sein. Das römische Recht sollte dann zwar nicht ganz von den preußischen Universitäten verdrängt werden, doch wesentlich nur für „Liebhaber und Ausländer" noch vorgetragen werden. Indessen ist Carmer mit diesen seinen Plänen in Betreff des Rechtsunterrichts auf preußischen Hochschulen nicht durchgedrungen; es blieb vielmehr in dieser Beziehung beim Alten, ja mehrere Decennien wurde gar nicht preußisches Recht auf preußischen Universitäten gelehrt.

Die großen Verdienste Carmer's fanden bei seinem Souverän die größte Anerkennung. König Friedrich Wilhelm II. ertheilte ihm den schwarzen Adlerorden im Jahre 1788, sowie die Freiherrnwürde im Jahre 1791 und König Friedrich Wilhelm III. erhob ihn 1798 in den Grafenstand. Carmer's Nachkommenschaft blüht noch jetzt, reich begütert in zwei Linien (Haus Panzkar und Haus Rützen) in Schlesien. In den letzten Jahren seines Lebens zog er sich auf sein Gut Rützen bei Glogau zurück und starb daselbst den 23. Mai 1801. —

Vergl. bes. A. v. Daniels, Jahrbuch des preußischen Privatrechts (Berlin 1851) Thl. I. und Christ. W. v. Dohm, Denkwürdigkeiten Thl. I, sowie Carmer, preußischer Großkanzler. Ein biographischer Versuch (von dessen Sohne). Breslau 1802.

C. v. Kaltenborn.

## Carnot.

Die französische Revolution hat unter ihren hervorragenden Söhnen keinen reineren als Carnot, den berühmten Leiter des Kriegswesens. Er verwandte seine großen Gaben uneigennützig im Dienste seines Vaterlandes, und seine Fehler waren die eines Brutus.

Lazare Nicolas Marg. Carnot's Jugendzeit — er ist 1753 geboren — fiel in das Blüthenalter der Ideen, welchen als Frucht die Staatsumwälzung folgte. Die Freiheitsliebe zeigte sich bei dem jungen Officier als unerschrockene Wahrheitsliebe in seinem Fache, dem Geniewesen; er war Hauptmann, als die Wogen der Revolution ihn auf den politischen Schauplatz trugen. Man wählte ihn in die Legislative (1791), darauf in den Konvent (1792); er organisirte in

diesem Jahre Frankreichs Vertheidigungsmittel an der spanischen Grenze. Das folgende Jahr wurde mit der Verurtheilung des Königs eröffnet; auch Carnot hat für Tod gestimmt. — Man benützte hierauf sein Talent bei der massenhaften Aushebung für die Revolutionsarmeen und bei der neuen Einrichtung der letzteren; am 14. August trat er in den Wohlfahrtsausschuß. Ausgerüstet mit der Gewalt dieser furchtbaren Behörde, hat er den Feldherren ihre Bahnen vorgezeichnet; einmal — bei Wattigny — hat er auch auf dem Schlachtfelde das Steuerruder selbst zur Hand genommen und die Armee zum Sieg geführt. So endete das Jahr 1793 glücklich für die Waffen der Franzosen; denn auch am Mittelrheine siegte ihr vereintes Wirken über die uneinigen, unbeweglichen Gegner. Im Frühjahr 1794 schrieb Carnot der Nordarmee einen Feldzugsplan vor, der aus genauer Kenntniß der Verhältnisse hervorging und der auch siegreich ausgeführt wurde; das Kriegsjahr endete so glücklich wie das vorige.

Indessen wüthete im Innern der Terrorismus; Carnot war ohne Zweifel von dessen schrecklicher Nothwendigkeit zur Rettung des Vaterlandes überzeugt, wenn er auch den Blutdurst und die Unmoralität seiner Kollegen verachtete, ihnen manches Opfer aus den Händen riß und ihrem tödtlichen Hasse muthig trotzte. Ehe sie ihn entbehren zu können glaubten, nahmen sie selbst ein gewaltsames Ende (27. Juli 1794); mit Ausnahme Carnot's, den man verschonte, pour avoir organisé la victoire, wurden die übriggebliebenen Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses vor Gericht gestellt; er scheute sich nicht, als ihr Vertheidiger aufzutreten. Man stellte ihn bald an den alten Platz, um die Leitung der Kriegsmacht weiter zu führen, die denn auch im folgenden Jahre siegreiche Fortschritte machte; allmählig reiften die Heere zu einem brauchbaren Werkzeuge für Bonaparte's Hand. Am 5. November 1795 trat die Direktorial-Regierung ins Leben; Carnot erhielt die Stelle des ablehnenden Sieyes und besorgte mit kraftvoller Thätigkeit die Angelegenheiten des Krieges, während Frankreich im Innern trostlos verwilderte. Immer dringender erschien Carnot die Beendigung des Krieges, um der Zerrüttung von Sitte und Wohlstand wehren zu können; der Kriegsplan von 1796 geht auf rasch zu erringenden Frieden und daher auf große Entscheidungen. Zwar scheiterte Jourdan in Deutschland, aber Bonaparte's glänzendes Auftreten führte zum Ziele, zum Frieden, der im folgenden Jahre geschlossen wurde.

Die Segnungen desselben für Frankreichs Heilung auszubeuten, wäre das Direktorium wohl bei dem besten Willen außer Stand gewesen; aber die Mehrheit seiner Mitglieder hatte auch nicht den Willen dazu. Glich der Terrorismus einem glühenden Eisen, so litt jetzt Frankreich an der eiternden Brandwunde; und das Triumvirat Barras, Reubel und Larevellière war gemeiner und unsittlicher als Robespierre, Couthon und St. Jüst es gewesen. Carnot wollte eine konstitutionelle gemäßigte Republik, jene Drei unumschränkten Genuß der Herrschaft. Die Mehrheit der Rathsversammlungen und der Nation neigte zu Carnot, ebenso die der Feldherren und Heere; aber Jene hatten für sich die Rücksichtslosigkeit des Lasters und Bonaparte. Unter dem Vorwande royalistische Bestrebungen zu strafen, geschah der Staatsstreich, welcher Carnot stürzte; war's Hoffnungslosigkeit, war's stoische Passivität, was ihn verhinderte, für sich und Frankreichs bessern Theil zu kämpfen? Oder mangelte dieser idealen Natur der coup d'œil für elende Parteikämpfe? Gewiß ist, daß er noch am 17. August in einem Briefe an Bonaparte die Gefahr seiner Lage unterschätzte und in dem aufstrebenden Cäsar Bürgertugend zu finden glaubte.

Am 18. Fructidor (3. September 1797) sollte Carnot verhaftet werden; er

entwich im letzten Augenblicke, entrann den Dolchen der aufgestellten Mörder und gelangte glücklich durch die Schweiz nach Augsburg, wo er verborgen lebte, während seine Freunde das Schicksal erlitten, das auch ihm zugedacht war — Verbannung nach Cayenne. In Augsburg veröffentlichte Carnot seine Vertheidigungsschrift oder vielmehr die gewichtige Anklage seiner Gegner im Direktorium; dieses sank durch schlechte Wirthschaft und die Unfälle der Franzosen in Italien mehr und mehr in der öffentlichen Achtung, so daß der Staatsstreich des von Aegypten heimgekehrten Bonaparte am 18. Brümaire (9. November 1799), von innen vorbereitet, leicht gelang. Der erste Konsul rief Carnot zurück und übergab ihm das Kriegsministerium; aber nicht lange konnten die heterogenen Naturen sich vertragen; Napoleons Aeußerungen in St. Helena bemänteln seine Abneigung gegen den tugendhaften Republikaner mit dem apodiktischen Absprechen praktischer Brauchbarkeit. Daß er freilich in Carnot keinen politischen Intriganten fürchtete, zeigt dessen Zulassung ins Tribunat (9. März 1802) bald nach seinem Rücktritt vom Ministerium.

Vergebens stimmte dieser gegen das lebenslängliche Konsulat (Mai 1802); vergebens sprach er (Mai 1803) gegen die Einführung des erblichen Kaiserthums: „Ich bin weit entfernt, dem ersten Konsul seine Ansprüche auf Nationaldankbarkeit streitig machen zu wollen. Hätte er uns auch nur das bürgerliche Gesetzbuch gegeben, er würde sie im reichsten Maße verdienen. Folgt aber daraus, daß wir ihm unser Theuerstes, unsere Freiheit zum Opfer bringen?" Vergebens stellte er weiter in seiner Rede den Auswüchsen der Monarchie die Segnungen der Republik, wenn in ihr Gerechtigkeit walte, gegenüber; Napoleon wollte kein Washington sein, und die Posse der freien Wahl brachte ihn auf den Thron. Der kühne Redner blieb zwar Tribun; aber der Kaiser ließ das Institut verkümmern und hob es endlich auf (19. August 1807). Carnot trat ins Privatleben zurück; er war zur Zeit seiner höchsten Macht nicht mehr als Bataillonschef gewesen; erst im Herbst 1802 wurde er zum Divisionsgeneral ernannt; 1809 erinnerte sein gutes Werk „über Angriff und Vertheidigung der Festungen" den Kaiser an den selbst von der Polizei Vergessenen, und er erhielt einen mäßigen Jahrgehalt. Er dankte mündlich, blieb aber den Geschäften fern, bis die hereinbrechende Invasion des Jahres 1814 ihn bewog, dem Kaiser, d. h. dem Vaterlande, von Neuem seine Dienste anzubieten. Antwerpen ward ihm anvertraut; er wußte die Maßregeln der Vertheidigung mit dem Interesse der Bürger in Einklang zu bringen, wußte die Soldaten durch Ausfälle zu beschäftigen, wies Ueberredung und Bestechung zurück, beschwichtigte die Gährung in den Truppen, als der legitime König den Thron bestiegen hatte, mit dem berühmten „la force armée ne délibère pas", und verließ endlich Antwerpen, gefolgt von Liebe und Achtung bei Freund und Feind.

Er ging nach Paris; Madame du Cayla erzählt, daß sie da auf geheimnißvolle Weise den stolzen Römer zu einer Unterredung mit Ludwig dem XVIII. veranlaßt habe; der König, welchem sogar der schnell verscheuchte Gedanke gekommen sei, Carnot zum Kriegsminister zu machen, habe diese Unterredung gewünscht; sie seien aber in langer Unterhaltung fast in keinem Stücke einig geworden. Allgemeiner bekannt ist, daß Carnot in eine mißliche Geschichte mit einer Denkschrift gerieth, welche der König las und ihm darüber das Versprechen abnahm, sie nicht drucken zu lassen; die Schrift erschien aber doch gegen Carnot's Wunsch und unter dem von ihm nicht gewählten Titel „Mémoire, adressé au Roi". Die Denkschrift sollte den König über sein Verhältniß zur Nation, über

die Mißgriffe seiner Minister und Frankreichs Stimmung erleuchten, ward aber nun natürlich mit Unwillen bei Seite gelegt, und der Verfasser wurde mit so schlimmen Augen betrachtet, daß er sich verbarg, als die Nachricht von Napoleons Landung den Argwohn der Regierung aufregte. Doch rieth er noch aus seinem Verstecke dem König, sich aufrichtig zu den Principien der durch die Revolution modificirten Monarchie zu bekennen, dann habe er nicht den Kaiser zu fürchten.

Indessen erschien Napoleon in Paris, ließ Carnot rufen und übertrug ihm das Ministerium des Innern zugleich mit der Ernennung zum Grafen. Was beim Könige mißlungen, wollte der vielgetäuschte Republikaner beim gestürzten und wiedererhobenen Kaiser versuchen, die Erreichung einer gemäßigten Monarchie mit anständigem Spielraum für Freiheit. Der Kaiser gab sich auch den Schein, dies zu wollen; der Staatsrath berieth die mehrentheils von Carnot vorgeschlagenen oder begutachteten Beschränkungen der absoluten Gewalt, der Kaiser genehmigte sie, aber — veröffentlichte etwas wesentlich Anderes zur Annahme oder Verwerfung durch Abstimmung aller französischen Bürger (Additionalakte vom 22. April 1815); auf diese abermalige Travestie des allgemeinen Stimmrechts folgte am 1. Juni die Komödie des Maifeldes. Noch immer hoffte Carnot auf eine nothwendige Sinnesänderung Napoleons oder wenigstens darauf, einige humane Ideen unter dessen Scepter verwirklichen zu können; er schützte das Briefgeheimniß, pflegte die wissenschaftlichen Institute, prüfte die Lancanster'sche Lehrmethode zur wohlfeilen Verbreitung allgemeinen Unterrichts. Er kam Napoleon mit Vorschlägen zur Abschaffung der Adelsmajorate, zur Wiederherstellung der Preßfreiheit; der Kaiser kam ihm mit der Pairswürde und mit dem Großkreuz der Ehrenlegion entgegen. Kurz, Carnot gerieth in die Gefahr schiefer Stellung, aus der ihn die Schlacht von Belle Alliance befreite. Aber noch einmal umwand ränkevolles Parteispiel den redlichen Mann, ehe ihm endlich auf fremder Erde die Freistatt des Weisen zu Theil wurde.

Carnot verzweifelte auch nach der schweren Niederlage der französischen Waffen nicht an der Möglichkeit eines hinreichenden Widerstandes, um wenigstens nicht mit gebundenen Händen dem Auslande und der Emigration zu verfallen. Der Rest der französischen Streitmittel, in Napoleons Hand zusammengefaßt, schien ihm achtunggebietend genug, einen anständigen Frieden auf dem Wege der bewaffneten Unterhandlung herbeizuführen. Das Verhältniß der Macht entschied hier nicht allein; ein geringer Gegendruck konnte bei dem schwachen politischen Gefüge der Koalition deren Forderungen bedeutend herabstimmen; ein glücklicher Schlag gegen Blücher konnte bei der Eifersucht Englands und Oesterreichs auf Preußen die Chancen genügend verbessern; und wer hat wohl je die Grenzen bestimmt, über welche hinaus der Widerstand eines Volkes keinen, wenigstens sittlichen, Vortheil mehr einbrächte? Solche Gedanken erfüllten Carnots patriotische Seele, und näherten ihn in diesen Tagen mehr als je Napoleon, welchem er die Diktatur übertragen wissen wollte, jedoch unter Autorität der Repräsentantenkammer. Der Kaiser hingegen fürchtete letztere mehr als den Feind; er wollte sie auflösen, sie kam ihm zuvor, erklärte sich permanent, jedes Attentat auf sie für Staatsverrath. Sie bekam das Uebergewicht, forderte die Abdankung und drohte mit der Entsetzung des Kaisers; er dankte ab, und somit verloren die militärischen Aussichten sehr bedeutend an Boden. Um so mehr gewann die diplomatische Intrigue, welche von Fouché geleitet wurde, der nun an die Spitze der provisorischen Regierung trat, zu deren Mitgliedern auch Carnot gehörte. Fouché soll schon vor Belle Alliance mit den Verbündeten Einverständnisse gehabt haben; er trachtete jetzt da-

hin, jeden weiteren Widerstand unmöglich zu machen. Carnot erhob ohnmächtigen Widerspruch; das Gewicht seiner Persönlichkeit wurde nur dazu benützt, die grollenden Soldaten zur Unterwerfung zu bringen. Der König zog ein, Fouché wurde belohnt, Carnot verbannt. Er ging nach Warschau, von da zum bleibenden Aufenthalt nach Magdeburg, wo er 1823 starb.

Carnot hat verschiedene Rechtfertigungsschriften und historisch-politische Abhandlungen, ferner mathematische und militärische Werke, endlich auch Poesieen geschaffen. Sein erstes Produkt, eine Lob- und Denkschrift auf Vauban, brachte ihm nicht nur den Preis der Akademie zu Dijon, sondern auch von Seite des Prinzen Heinrich von Preußen den Antrag zum Eintritt in den preußischen Dienst. Der dreißigjährige Hauptmann lehnte ab, obwohl er seine Karrière in Frankreich als geschlossen betrachten mußte, da damals principiell nur dem Adeligen weitere Beförderung offen stand; jetzt fand er auf preußischem Boden ein freundlich Asyl. Er soll hier geschichtliche Denkwürdigkeiten bearbeitet haben, zu deren Herausgabe seine Söhne Hoffnung machten; bis zur Stunde ist nichts davon erschienen. — Ein Deutscher, Wilhelm Körte, schrieb zuerst mit etwas überschwänglicher Begeisterung „das Leben Carnot's"; ihm folgte Tissot. „Mémoires historiques et militaires sur Carnot", wenig mehr als eine Uebersetzung des vorigen; endlich haben die „Zeitgenossen", neue Reihe, IV. Band, und dritte Reihe, II. Band, interessante Urtheile und Beiträge geliefert.

In den erwähnten Werken finden sich manche nähere Angaben über das Wirken und die Persönlichkeit eines Mannes, dessen Leben für den Staatsmann und Krieger bedeutend genug ist, auch wenn man es des magischen Schimmers entkleidet, welchen die patriotische Eitelkeit seiner Landsleute, die unpatriotische Bewunderungssucht der unsrigen, und Mangel an Kenntniß der Heerführungsverhältnisse um dasselbe gelegt haben.

M. v.

# Cäsar.

Alexander und Cäsar, die beiden größten Staatsmänner der europäisch-klassischen Weltperiode, sind beide erst erschienen, als die Nationen, denen sie angehörten, schon die Höhe ihrer innern Entwicklung überschritten hatten. Der griechische Geist hatte schon alle seine glänzenden Werke geschaffen, durch die er zum Lehrer der spätern Menschheit in Kunst und Wissenschaft geworden ist, als der makedonische Fürst es unternahm, den frommen Orient mit der Bildung der Hellenen neu zu befruchten, und aus der Verbindung der persischen Gottanschauung mit den menschlich-schönen und freien Gedanken und Künsten der Griechen und mit den harten Sitten der Makedonier eine neue Civilisation in einem neuen Weltreiche zu begründen. Ebenso hatte der energische männliche Charakter der Römer, der Rom befähigte, die Herrschaft der Welt von Alexander zu erben und in größerem Umfang und dauernder zu gestalten, schon spürbar in dem römischen Volke und in seiner Aristokratie an intensiver Stärke abgenommen, als Cäsar die darin wirksamen Kräfte in seiner Person in höchster Potenz vereinigt fand und die welthistorische Mission seiner Nation vollzog.

Alexander hatte noch keine Ahnung von der künftigen Größe Roms. Er wußte noch nicht, daß der Gang der Weltgeschichte von Osten nach Westen fortschreite. Seine Blicke waren vorzugsweise auf den Osten gerichtet. Er liebte Asien und eroberte Asien wie ein Brautwerber, mit dem Selbstgefühl und der Zuneigung eines Mannes, der in sich die Macht spürt, die halb widerstrebende, halb sich hingebende Geliebte an sich zu ziehen und zu beglücken. Cäsar war darin glücklicher als Alexander, daß seine er-

obernden Kriegszüge vorzüglich dem noch barbarischen Westen Europas galten. Er ging so mit der Bewegung der Weltgeschichte, und sein Andenken wurde von ihrer Strömung getragen. Ob er sich dessen mehr oder minder klar bewußt war, oder ob er nur instinktiv diesen Weg einschlug, ist den Spätern verborgen geblieben. Er liebte die Völker nicht, die er bezwang und denen er die römische Civilisation brachte. Er achtete die keltischen und germanischen Stämme nur gering. In dem langjährigen Freiheitskampfe der Gallier gegen die Fremdherrschaft übte Cäsar, der den Römern gegenüber immer sehr schonungsvoll sich erwies, alle die grausamen Härten des römischen Kriegsgebrauchs. Er eroberte den Westen ausschließlich aus Gründen der römischen Politik, mit der seine persönliche Politik unauflöslich verbunden war. Cäsar liebte Rom wie sich selbst. Rom war von dem Schicksal berufen, in Einem menschlich-geordneten Reiche alle die Völker zu einigen, welche die europäische Civilisation vorbereitet, oder hervorgebracht hatten, und den Uebergang dieser Civilisation auf die noch zurückgebliebenen europäischen Völker zu vermitteln. Kein Römer aber erfaßte diesen Beruf so tief und keiner that mehr, ihn zu erfüllen, als Cäsar. War Rom aus dem göttlichen Rechte der Vorherbestimmung die Herrin der Welt geworden, so verdiente Cäsar nach seiner individuellen Begabung und durch seine Thaten, also zugleich aus göttlichem und aus menschlichem Rechte, das Haupt Roms zu werden. Indem er das erkannte und dieser Herrschaft nachstrebte, handelte er nicht aus jenem kleinlichen Ehrgeize der Stellen- und Aemterjäger, auch nicht aus krankhafter Herrschsucht, wie seine Feinde und Neider meinten. Er wollte der Erste sein, weil er es war. In ihm war der Charakter und der Geist Roms personificirt. Daß seine Zeitgenossen das nicht einsahen, ist nicht Cäsars Schuld, sondern ein Beweis ihrer Beschränktheit.

Cajus Julius Cäsar war durch seine Geburt und seine Familienbeziehungen zugleich mit den beiden Hauptparteien verbunden, welche zu seiner Zeit um den politischen Einfluß in der Hauptstadt stritten. Seinem Geschlechte nach, als ein Julier, gehörte er einer der vornehmsten altadelichen Familien an. Er legte Werth auf diese Abstammung und rühmte sich seines königlichen Geschlechts, dessen Ahnen ihren Ursprung von der Geburt einer Göttin, der Venus, abgeleitet haben. Auch seine Lebensweise — besonders in jüngern Jahren — bewegte sich in den Formen der hohen Aristokratie seiner Zeit. Aber von mütterlicher Seite und durch seine Heirath mit der Cornelia, Tochter des Cinna, war er auch mit dem gewaltigen Plebejer Marius verwandt und mit der demokratischen Partei verbunden. Politisch hatte er schon früh sich dieser Partei angeschlossen. Um so mehr scheuten und haßten ihn die Aristokraten, die in ihm einen Abtrünnigen aus ihrer Mitte erblickten. Eigentlich war Cäsar weder Demokrat noch Aristokrat. Sein individuelles Wesen erhob sich über beide Parteien. Er fühlte in seinem Innern die Natur eines Monarchen, dem sich alle Parteien unterordnen sollten.

Aber Cäsar war auch der Gedanke durchaus fremd, den Volksfreund blos zu spielen, um mit Hülfe der untern Massen eine Tyrannei aufzurichten. Das ist einer der herrlichsten Charakterzüge dieses wahrhaft großen Mannes, daß er in der That ein Freund des Volkes war. Er hatte ein Herz für sein Wohl und für seine Leiden. Die Schwächen und Mängel der Menge konnten natürlich seinem Scharfblick sich nicht verbergen. Er wußte, daß sie der Leitung und unter Umständen einer strengen Herrschaft bedürfe. Aber er liebte sein Volk und erfüllte die erste Pflicht des Monarchen, dem Volke wohl zu thun, mit Freudigkeit. Sicherlich hat er eingesehen, daß die aristokratische Partei nur gezwungen sich der monarchischen Gewalt unterwerfe, nie freiwillig — auch nicht wenn die Noth des Staates es gebieterisch fordere — sie herbeiführen werde, und wohl hat er gewußt, daß weit eher die demokratische Partei

ihrem ersten Führer die Macht verschaffe und überlasse. Aber trotzdem hat er nicht um dieser Berechnung willen zu dieser Partei gehalten. Er war freilich auch darin glücklich, daß seine Neigung mit seinem Vortheil im Großen zusammentraf. Er blieb aber der Neigung treu, als sie sich von dem Vortheil trennte. Er hielt zu seiner Partei, auch als es für ihn äußerst gefährlich war, als ein Freund der Plebs gehaßt und verfolgt zu werden, und ihm die Parteifarbe nur Zurücksetzung eintrug: und er sorgte für die Interessen der großen Volksklassen auch da, als er zur vollen Macht gelangt ihres Beifalls nicht mehr bedurfte, wachsamer noch und angelegener als zur Zeit seines Emporsteigens.

Cäsar hatte von Jugend an ein Gefühl seiner innern und seiner zukünftigen äußern Größe, obwohl er doch erst in reiferen Lebensjahren dazu gelangte, dieselbe in Thaten zu offenbaren, und auch später noch in seinem Selbstbewußtsein große Fortschritte zu machen hatte. Er entwickelte sich immerhin langsamer als Alexander, zu dem er sich als zu einem nacheiferungswürdigen Vorbilde mit dem Verständniß und der Neignng hingezogen fühlte, welche in dem Genie durch das Genie geweckt wird. Es ist bezeichnend für die staatsmännische Intuition Sullas im Gegensatze zu dem Mangel derselben in Pompejus, daß jener schon in dem Jüngling Cäsar den künftigen Herrscher Roms erkannte, während dieser den reifen Mann noch tief unter sich wähnte, als derselbe die Zügel der Herrschaft schon in den Händen hielt.

Mit dem reifenden Selbstbewußtsein ist Cäsar reiner, humaner, größer geworden. Die Macht, die so viele schwächere Menschen verdirbt, war für ihn eine Bedingung seiner eigenen Veredlung. Ohne sie war sein unbefriedigter Geist maßlos, leidenschaftlich, gereizt. In ihr erkannte er seine hohe Bestimmung und seine Seele kam zu harmonischer Entfaltung. Es giebt kein unzweideutigeres Zeichen seiner innern Größe, als dieses.

In seiner Jugend war er in die Intriguen der Parteien tief verwickelt und hielt sich keineswegs rein von dem Schmutze schändlicher Mittel, die hin und her in diesen Kämpfen geübt wurden. Auch er benutzte unter Umständen die Bandenführer, die bereit waren, jeden Frevel auszuführen. Der Verdacht, daß er sogar die ruchlose Verschwörung Catilinas gekannt und heimlich unterstützt habe, war zu seiner Zeit allgemein und seine ganze politische Haltung war so, daß man denselben nicht völlig beseitigen kann. Nur das darf bei Cäsars Charakter als gewiß gelten, daß er mit den Mord- und Brandplänen Catilinas keinenfalls einverstanden war, sondern die Verschwörung nur in so weit gewähren ließ, als er sich selber noch die Macht zutraute, sie beherrschen und zum Bessern leiten zu können. Man hat sein Votum im Senat, als er die ergriffenen Verschwörer vor dem Tode zu retten suchte und auf eine genauere Untersuchung antrug, als Anklage gegen ihn ausgebeutet. Hätte er sich wirklich so schuldig gefühlt, wie die erhitzten Gegner glaubten, so hätte er ein Interesse gehabt, ihren Tod zu beschleunigen, nicht aber die gefährlichen Zeugen für spätere Nachforschungen aufzubewahren.

Aber auch in der Jugend zeigte er sich, so oft er persönlich auftrat, eben so edel als kühn. Dem mächtigen Sulla entgegen vertrat er mit Energie das Recht seiner Ehe, die jener trennen wollte; und der gesammten herrschenden Aristokratie entgegen das Recht der Geschichte, indem er die Statue des geächteten Marius wieder glänzend aufrichtete, und in öffentlichen Grabreden die Verdienste der gestürzten demokratischen Parteihäupter pries. Dasselbe Recht der Geschichte schützte er auch in spätern Jahren wider die beschränkte Parteiwuth seiner eigenen Anhänger, indem er auch seinen politischen Gegnern Sulla und Pompejus volle Ehre erwies. Schien es ihm irgend möglich, durch Verständigung mit den hervorragen-

den und mächtigsten Männern ein politisches Ziel zu erreichen, so gab er sich alle Mühe, diesen friedlichen Weg zu eröffnen. Er hat durch die verschiedenen Allianzen, die er zu Stande brachte, mehr als einmal die größten unblutigen Siege erfochten. Ueberhaupt war er kein Freund der rohen Gewalt. Er zog die friedlichen Mittel politischer Operation und Demonstration den kriegerischen vor. Nur wenn die Noth es erforderte, griff er zu diesen, und war dann eben so rasch in seinen Thaten als zaudernd und überlegend vor dem Entschluß. Auch als der bethörte Pompejus und die hochmüthige Senatspartei sich zu seinem Sturze verbündet hatten, versuchte er noch alles Mögliche, um sie von diesem unsinnigen Beginnen zurück zu bringen und machte die billigsten, bescheidensten Ansprüche. Er liebte den Krieg nicht, obwohl er wußte, daß er der größte Feldherr seiner Zeit sei und der größten Erfolge zum voraus sicher war. Mit Recht macht Mommsen, dessen vortreffliche Charakteristik Cäsars dem großen Manne ein prächtiges Denkmal in der deutschen Nation gestiftet hat, darauf aufmerksam, daß Cäsar in erster Linie Staatsmann, in zweiter erst Feldherr gewesen sei. Die große Wahrheit, daß der Krieg nur die gewaltsame Form der Politik sei, und daher von dem politischen Geiste bestimmt, geleitet und beschränkt werden müsse, ist vielleicht niemals in der Geschichte so klar gemacht worden, als durch das Leben Cäsars. Pompejus dagegen war ein General von seltener Auszeichnung; er verstand, was Napoleon als das Merkmal der ersten Generäle erklärt hat, für eine Armee von 100,000 Mann gut zu sorgen und mit ihr sicher zu operiren; aber Pompejus war nur ein mittelmäßiger Staatsmann. Das richtige Verhältniß beider Männer wäre gewesen: Cäsar das Haupt des römischen Reichs, Pompejus sein Feldmarschall. Eine Größe wie die von Pompejus fand in Cäsars Reiche den freiesten Spielraum; aber Cäsar konnte mit Pompejus nur den Schein, nicht die Wirklichkeit der Staatsleitung theilen und nimmermehr sich Pompejus unterordnen. Er versuchte Alles, um Pompejus die Augen zu öffnen über die wahren Verhältnisse. Er wollte ihn wie einen Freund und Genossen ehren. Die Thränen, die er über die Ermordung des besiegten Rivalen vergossen, waren nicht das trügerische Spiel eines politischen Schauspielers, noch der Erguß sentimentaler Schwäche; sie waren ein Zeugniß seines tiefen Schmerzes bei der Erinnerung an die frühere Befreundung, und in dem Gedanken, daß es nun unmöglich geworden, das zerrissene Band wieder zu knüpfen.

Die Großmuth, mit welcher Cäsar seine Feinde geschont hat, ist zum Sprüchwort geworden. Auch während des Bürgerkriegs ehrte er den Römer und den Menschen in seinen Feinden. Er bekriegte sie, weil sie ihn dazu gezwungen hatten, aber nur, um sie so schnell als möglich zur Vernunft zu bringen und ihnen Frieden zu gewähren. Sein humanes Verhalten wird um so ruhmwürdiger, wenn es mit den blutigen Verfolgungen verglichen wird, welche vor und nach ihm von allen siegenden Parteihäuptern über ihre politischen Gegner verhängt worden sind. Cäsar wollte alle Kräfte der Nation zusammenfassen und dem gemeinsamen Dienste des Vaterlandes zuleiten. Er gab den verschiedenen Talenten und Richtungen offene Gelegenheit, sich um den Staat verdient zu machen. Er war über die Engherzigkeit und Kurzsicht des Parteihasses hoch erhaben, und auch darin der ächte Kaiser, daß seine Leitung des Staats nicht die Unterdrückung der einen Partei durch die andere, sondern den freien Wettstreit aller Parteien für das gemeine Wohl begünstigte. Er hat eher noch darin gefehlt, daß er seinen Feinden zu willig verzieh, als daß er sie zu heftig züchtigte. Seines eigenen Edelmuthes bewußt, war er allzugeneigt, auch in Andern eine bessere Gesinnung zu vermuthen als sie hatten: und weil er selbst klar einsah, wie sehr der Staat seiner bedürfe, schloß

er zu rasch, daß auch die Aristokratie das begreifen müßte. Wenn man ihm die persönlichen Gefahren vorstellte, denen sein Leben ausgesetzt sei, so erwiederte er mit gerechtem Selbstgefühl: es liege weit mehr in dem Interesse des Staates, als in seinem eigenen, daß er lebe; aber eben darum war die übertriebene Sorglosigkeit um sein Leben ein politischer Fehler.

Cäsar war nicht religiös in dem hergebrachten Style der Römer. Er hatte sich früh in die priesterlichen Künste einweihen lassen und wußte, wie sehr die alte Religion zu politischen Zwecken mißbraucht wurde. Er spottete der Zeichen und Wunder, welche die Priester in Bereitschaft hielten, um mißliebige Maßregeln zu hemmen, und ließ sich in seinen eigenen Handlungen weder durch die Mahnungen noch durch die Drohungen der Vögel- und Opferschau bestimmen. Er gab sogar öffentlich seine Verachtung dieser Dinge kund, zum Entsetzen vieler Gläubigen und zum Aerger mancher Heuchler. Aber sein zuversichtlicher Glaube an ein göttliches Geschick, dem er vertraute, spricht für den instinktiven religiösen Zug seines Gemüths weit mehr als die Tempel, die er zu Ehren der Götter gebaut hat.

Die heitere Liebenswürdigkeit seiner Natur offenbart sich vorzüglich in seiner Freigebigkeit, in seinen geselligen Beziehungen und in seinem Verhältniß zu den Frauen. Er war in so hohem Maße freigebig, daß man ihn für einen Verschwender hätte halten können, wäre er nicht der Cäsar gewesen. In seiner Jugend verwickelte er sich deßhalb in eine Schuldenlast, die er erst in spätern Jahren zu tilgen vermochte. Er anticipirte gleichsam die spätern Früchte seiner Siege und machte einen Aufwand, der die Kräfte seines Privatvermögens weit überstieg. Aber als er die Macht des Staates und damit auch den entsprechenden Reichthum errungen hatte, waren seine Kassen doch nie leer, so reichlich auch da noch er auszugeben wußte. Der Jüngling konnte als Verschwender angesehen werden, weil er seine Ausgaben nicht nach den Einnahmen beschränkte; der reife Mann war offenbar ein vortrefflicher Wirthschafter, denn er leistete das Größte ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu stören. Für seine Natur waren aber die Einkünfte der Jugend zu gering gewesen; als die Fülle des Reichthums auf ihn einströmte, welche zu beherrschen nur so Wenige verstehen, zeigte sich seine wahre Größe. Er war aber nicht blos freigebig gegen seine Freunde. Er ergoß das Füllhorn seiner realen Gunst auch auf seine Soldaten, an die er eben darum um so größere moralische Zumuthungen stellen durfte, und über das ganze Volk.

Plutarch hat uns zwei Anekdoten bewahrt, woraus wir auch die überaus liebenswürdige Form ersehen, welche er in menschlichem Verkehr beobachtete. Als er einst genöthigt war, in der Hütte eines armen Mannes ein Nachtquartier zu suchen, in der es nur Eine erträgliche Lagerstätte gab, weigerte er sich, diese dem Eigenthümer zu entziehen, und äußerte zu seinen Begleitern das cäsarische Wort: „die vornehmsten Plätze gebühren wohl den vornehmsten Männern, die nothwendigsten aber den bedürftigsten.“ Daher schlief er mit seinen Leuten im Vorhof und überließ das bessere Lager dem Wirth. Und als er ein ander Mal bei einem Bauern zu Gaste war, dessen Spargeln statt mit Oel mit Schmalz gekocht waren, aß er als bemerke er den Verstoß gegen die römische Küche nicht und verwies es seinen Freunden, welche ihr Mißfallen äußerten: „das sei bäurisch, solche Dinge vor dem Wirth zu tadeln.“ Den Freunden war er durchaus zuverlässig, in schweren Zeiten wie im Glück, und selbst denen bewahrte er noch freundliche Schonung, die von ihm abfielen, wie der General Labienus.

Verschiedene Züge sind von ihm überliefert, aus denen sein zartes Verhältniß zu den Frauen offenbar wird. Die Verehrung, die er seiner Mutter, die eheliche

Liebe, die er seiner ersten und der letzten Gemahlin, die väterliche Liebe, die er seiner Tochter Julia widmete, und selbst die zarte Rücksicht, die er seiner entlassenen zweiten Frau noch erwies, sind von der Geschichte verzeichnet worden. Besonders charakteristisch ist die letztere Handlungsweise. Er wollte sich nicht zum Ankläger oder Zeugen gegen die Frau bereden lassen, welche die Würde seines Hauses durch einen argen Skandal kompromittirt hatte. Er entließ sie, aber er verfolgte sie nicht. Daß ein solcher Mann viel Gunst bei den Frauen hatte und diese Gunst auch reichlich genoß, kann niemanden befremden, der die Natur der Menschen und die Sitte der Fürsten fast aller Zeiten kennt. Aber so manche Liebesabenteuer er auch in spätern Jahren noch haben mochte, so war er doch zu sehr Staatsmann, um seine Geliebten mit den öffentlichen Interessen spielen zu lassen. Er benutzte wohl auch Ehebündnisse, um politische Allianzen zu stärken, aber er unterschied sehr bestimmt zwischen Privatliebe und Politik. Er duldete auch in keiner Weise, daß die Institution der Ehe von dem Volke mißachtet oder angetastet werde.

Er war, wie alle monarchischen Naturen, auch ein Mann der Ordnung und ein zu großer Organisator, um die Bedeutung der festen Rechtsformen zu unterschätzen. Dessen ungeachtet war er zugleich so genial, und eine so kaiserliche Natur, daß er oft in seinem Leben über hohe und niedere Schranken der anerkannten Rechtsordnung hinwegschritt, und wo es ihm irgend aus höhern politischen Gründen nöthig schien, unbedenklich Ausnahmen von den Regeln forderte. Er trug das Gesetz seiner Handlungsweise *in sich selbst*, und im Konflikt mit den Landesgesetzen durchbrach er diese, um seinen Beruf auszuüben. Der Staat war freilich schon vor ihm so zerrüttet, die unbändigen Mächte der Parteiwuth hatten schon so heftig gewüthet, die Rechtsordnung war schon so häufig mißbraucht und mißachtet worden, daß man von keinem Staatsmann jener Zeit mehr die ehrfurchtsscheue Gesetzlichkeit der frühern Zeiten erwarten durfte. Cato stand in dieser Hinsicht wie eine antiquarische Sonderbarkeit allein. Aber kein anderer hat wie Cäsar mit solcher innerer Zuversicht und mit so ruhigem Gewissen die alte Ordnung beseitigt und aufgelöst. Er war sich eben bewußt, daß er berufen sei, eine neue Ordnung zu schaffen. Als er den Rubico überschritten und die Hauptstadt mit seinen siegreichen Schaaren überrascht hatte, ließ er auch die öffentliche Schatzkammer unbedenklich aufbrechen und verfügte über die Staatsgelder. Dem Tribun Metellus, der ihn unter Bezugnahme auf die Gesetze daran hindern wollte, erwiederte er: „Vor dem Bedürfniß des Kriegs müssen die Gesetzescitate des Friedens verstummen. Kommt es wieder zum Friedensschluß, dann magst du deine Klagen zur Sprache bringen." Und als der eifrige Gesetzeswächter sich noch nicht zur Ruhe begeben wollte, drohte ihm Cäsar, ihn als „Feind" behandeln und tödten zu lassen und fügte das schöne Wort hinzu: „Wisse, junger Mann, daß es mir schwerer fällt, dies zu sagen, als es zu thun."

Charakter und Geist waren in Cäsar in seltener Höhe und Harmonie vereinigt. So groß und reich aber sein Gemüth war, die Geisteseigenschaften sind doch überwiegend in ihm, und sein Wesen folgt vorzugsweise der Strömung des Geistes. Er ist nicht ein Held der Religion, sondern der Wissenschaft, nicht ein Mann der Kirche, sondern ein Mann des Staats.

Seine wissenschaftliche Vorbildung hatte er, wie alle vornehmen Römer, vorzüglich griechischen Lehrern zu verdanken. Er war mit der griechischen wie mit der römischen Literatur wohl vertraut, und wurde selbst ein Meister der Sprache. In seinen Studien war er ein nüchterner, aber in das Wesen der Dinge eindringender Forscher, ein scharfer Beobachter der äußern Naturerscheinung, aber zugleich

ein logischer Denker, der daraus auf den Geist zu schließen weiß. Man mag ihn einen Realisten nennen, im Gegensatze zu den Ideologen, aber dann war er ein Realist wie Aristoteles oder wie Göthe, der in der Realität die darin geoffenbarte Idee erkennt. Er beschäftigte sich gern mit Naturwissenschaften und mit Grammatik. Seine Verbesserung des Kalenders ist eines der nachahmungswürdigsten Vorbilder einer Anwendung der Wissenschaft auf die öffentlichen Einrichtungen. Als Redner hatte er selbst in jenen Tagen der glänzendsten formalen Beredtsamkeit einen großen Ruf, obwohl er es verschmähte, kunstreiche Phrasen zu schmieden, und nur durch die Klarheit seiner Gedanken und die Macht seiner Persönlichkeit zu wirken suchte. Aus seinen Denkwürdigkeiten über den gallischen Krieg lernen wir auch den Schriftsteller Cäsar kennen und seinen schlichten, natürlichen Styl schätzen, der die Zustände und Ereignisse ohne alle Prätension und ohne eitle Putzsucht vortrefflich zu zeichnen weiß. Auch politische Streitschriften hat er geschrieben, des Gefechtes mit der Feder nicht minder kundig als des Kampfes mit dem Schwert. Er war überhaupt ein Freund der Oeffentlichkeit. Er zuerst sorgte dafür, daß auch die Verhandlungen des Senates und des Volks durch die Schrift veröffentlicht werden. Die politische Zeitungspresse kann in ihm ihren geistigen Vater verehren. Nach allen Seiten hin unterstützte und förderte er höhere Bildung.

Sein Hauptstudium aber bezog sich natürlich auf den Staat. In allen andern Richtungen der geistigen Thätigkeit lassen sich einzelne Männer des Alterthums benennen, die ihn übertreffen. Als Staatsmann hat er in der alten Welt ohne Zweifel den obersten Rang, wie der römische Staat, dessen höchster Ausdruck er war, unter allen Staaten des Alterthums den vornehmsten Platz einnimmt. Vortrefflich schildert Mommsen seine staatsmännische Natur in folgenden Worten (Röm. Gesch. III. S. 433): „Ein geborener Herrscher regierte er die Gemüther der Menschen wie der Wind die Wolken zwingt und nöthigte die verschiedensten Naturen, ihm sich zu eigen zu geben, den schlichten Bürger und den derben Unterofficier, die vornehmen Damen Roms und die schönen Fürstinnen Aegyptens und Mauretaniens, den glänzenden Kavalleriegeneral und den kalkulirenden Banquier. Sein Organisationstalent ist wunderbar; nie hat ein Staatsmann seine Bündnisse, nie ein Feldherr seine Armee aus ungefügen und widerstrebenden Elementen so entschieden zusammengezwungen und so fest zusammengehalten wie Cäsar seine Koalitionen und seine Legionen; nie ein Regent mit so scharfem Blick seine Werkzeuge beurtheilt und ein jedes an den ihm angemessenen Platz gestellt. Er war Monarch; aber nie hat er den König gespielt. Auch als unumschränkter Herr von Rom blieb er in seinem Auftreten der Parteichef: vollkommen biegsam und geschmeidig, bequem und anmuthig in der Unterhaltung, zuvorkommend gegen Jeden, schien er nichts sein zu wollen als der Erste unter seines Gleichen. Den Fehler so vieler ihm sonst ebenbürtiger Männer, den militärischen Kommandoton auf die Politik zu übertragen, hat Cäsar durchaus vermieden; wie vielen Anlaß das verdrießliche Verhältniß zum Senat ihm auch dazu gab, er hat nie zu Brutalitäten gegriffen, wie die des 18. Brümaire eine war. Cäsar war Monarch; aber nie hat ihn der Tyrannen-Schwindel erfaßt. Er ist vielleicht der einzige unter den Gewaltigen des Herrn, welcher im Großen wie im Kleinen nie nach Neigung oder Laune, sondern ohne Ausnahme nach seiner Regentenpflicht gehandelt hat und der, wenn er auf sein Leben zurücksah, wohl falsche Berechnungen zu bedauern, aber keinen Fehltritt der Leidenschaft zu bereuen fand. Es ist nichts in Cäsars Lebensgeschichte, das auch nur im Kleinen sich vergleichen ließe mit jenen poetisch-sinnlichen Aufwallungen, mit der Ermordung des Kleitos oder dem Brand von Per-

sepolis, welche die Geschichte von seinem großen Vorgänger in Osten berichtet. Er ist endlich vielleicht der einzige unter jenen Gewaltigen, der den staatsmännischen Takt für das Mögliche und Unmögliche bis an das Ende seiner Laufbahn sich bewahrt hat und nicht gescheitert ist an derjenigen Aufgabe, die für großartig angelegte Naturen von allen die schwerste ist, an der Aufgabe die eigenen Schranken zu kennen. Was möglich war, hat er geleistet und nie um des unmöglichen Bessern willen das mögliche Gute unterlassen, nie es verschmäht, unheilbare Uebel durch Palliative wenigstens zu lindern. Aber wo er erkannte, daß das Schicksal gesprochen, hat er immer gehorcht. Alexander am Hyphasis, Napoleon in Moskau kehrten um, weil sie mußten und zürnten dem Geschick, daß es auch seinen Lieblingen nur begrenzte Erfolge gönnt; Cäsar ist an der Themse und am Rhein freiwillig zurückgegangen und gedachte auch an der Donau und am Euphrat nicht ungemessene Pläne der Weltüberwindung, sondern blos wohlerwogene Grenzregulirungen ins Werk zu setzen." — „Wie jeder ächte Staatsmann diente er dem Volke nicht um Lohn, auch nicht um den Lohn seiner Liebe, sondern gab die Gunst der Zeitgenossen hin für den Segen der Zukunft und vor allem für die Erlaubniß, seine Nation retten und verjüngen zu dürfen."

Es ist nicht die Aufgabe des deutschen Staatswörterbuchs, die Wirksamkeit Cäsars im Einzelnen zu schildern. Sie gehört größten Theils der römischen Geschichte an. Wir erinnern nur zur Bezeichnung seines Regiments kurz an Einiges. Er gab dem Reiche den lang entbehrten Frieden und befestigte von Neuem die tief zerrüttete Ordnung und Rechtssicherheit. Er beschränkte die Macht des Senats und den Einfluß der Komitien; aber zugleich sorgte er durch seine persönliche Leitung und Kontrole für die Wahlen tüchtiger Männer zu den öffentlichen Aemtern, und für die bemessene Ausübung ihrer Amtsgewalt. Er duldete nicht, daß die Provinzen von ihren Statthaltern ausgesogen werden. Die Ordnung der Finanzen des Reiches stellte er her; die Armee hielt er in den Schranken ihrer Pflicht. Die Rechtspflege reinigte er von mancherlei Mißbräuchen. Die Civilisation förderte er in jeder Weise auf der Grundlage der hellenisch-römischen Bildung und Wissenschaft. Die altrömische Aristokratie suchte er durch die Aufnahme neuer Notabilitäten zu erfrischen und zu verjüngen, den gedrückten Volksklassen durch großartige Kolonisation, durch Milderung des Schuldrechts und durch Eröffnung neuer industrieller Wege aufzuhelfen, den Armen durch geregeltere Getreidespenden wohlzuthun. Er breitete das Bürgerrecht weiter über die nächsten Provinzen aus und erweiterte so die eigentliche Basis des römischen Gemeinwesens. Durch zahlreiche Kolonieen in den entlegenen Provinzen pflanzte er die Anlage zu neuen Fortschritten der römischen Kultur und zur Hebung auch dieser Provinzen. Seine großen Bauten beschäftigten die Arbeitskräfte der Nation und erhöhten die gemeine Wohlfahrt, indem sie immer zugleich mit der Nützlichkeit die Schönheit verbanden. An der Ausführung mancher großer Pläne wurde er durch die eben so thörichte als ruchlose Leidenschaft der sogenannten Patrioten verhindert, welche durch den Mord des größten römischen Staatsmannes ihrem Vaterlande die schwerste Wunde versetzten, das sie in solcher Weise zu retten wähnten.

Hatten diese Pläne meistens nur für das römische Reich eine Bedeutung, so ist doch bei einem derselben die Nachwelt betheiligt. Cäsar hatte den Vorsatz, ein umfassendes Gesetzeswerk der Welt zu geben. Wäre er nicht daran verhindert worden, so hätte er auch in der Richtung, in welcher die Römer vorzugsweise ihren welthistorischen Beruf hatten, in der Ausprägung und Ausbildung der Rechtsbegriffe, das Größte geleistet. Zwar hatte zu seiner Zeit die Rechtswissenschaft der

Römer noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Aber die Grundgedanken des römischen Rechts waren schon alle ausgesprochen und die verständige, die realen Verhältnisse mit sicherem Blick erkennende Genialität Cäsars hätte manche Lücke vortrefflich ersetzt, welche die noch unvollendete Wissenschaft später erst auszufüllen versucht hat. Wenn irgend ein Römer, so war er befähigt, der Welt römisch-menschliche Gesetze zu hinterlassen. Aber das Schicksal hat hier gegen ihn entschieden und ein halbes Jahrtausend später einem viel kleineren Fürsten den Ruhm vergönnt, aus der Erinnerung an eine größere Vorzeit ein Gesetzbuch herzustellen, welches der liberalste Römer mit schöpferischem Geiste zu erzeugen vergeblich gewünscht hat.

Aber Eine politische Idee hat Cäsar noch sterbend der Welt hinterlassen, die nach seiner einzigen Persönlichkeit benannte Idee des Kaiserthums. (Siehe den Artikel „Kaiserthum".) Die Weltgeschichte war gerechter als die römische Geschichte. Sie hat die vornehmste und großartigste Institution, die das Alterthum eingeleitet hat, deren volle Verwirklichung aber erst die späte Zukunft erleben wird, mit dem Namen des Mannes benannt, der sie zuerst erkannt hatte und ihr erstes persönliches Vorbild geworden war. Die Römer selbst zogen halb aus Neid gegen Cäsar und aus Schmeichelei gegen Augustus, halb aus Unverstand den Namen Augustus dem Cäsartitel vor. So steigt der Ruhm des spät erkannten Genies mit den künftigen Zeiten und das von der Gegenwart vorgezogene Talent wird von der Nachwelt dem höheren Geiste billig untergeordnet.

Bluntschli.

**Cäsaropapismus**, s. Kirchenhoheit.

**Casus belli**, s. Krieg.

# Censur (Sittencensur).

Seit dem XVI. Jahrhundert hat man mit dem edeln Namen der Censur jenes unglückliche Institut der Vormundschaft über die Presse bezeichnet, welches eine Zeit lang die politische Bildung gehemmt, aber die gefürchtete Revolution nicht zurückgehalten hat und endlich unter allgemeiner Zustimmung im Staate beseitigt worden ist, und nur in der Kirche noch ein verkümmertes Invalidenleben fristet. (s. d. Art. Presse). Der Name wurde von den Römern entlehnt, welche eine der großartigsten und ehrwürdigsten Institutionen ihres Staates so bescheiden benannt hatten.

Auch bei andern alten Völkern finden wir verwandte Einrichtungen. Den Griechen noch, welche die Begriffe Staat und Recht nicht genügend unterschieden, lag es nahe, die Rechtspflege und die Sittenzucht zu verbinden, oder die Gewalt der Regierung auch gelegentlich in dieser zu offenbaren oder dieselbe an die politische Kontrole anzuknüpfen. In dieser Weise übten bei den Athenern der Areopag und die Archonten, und bei den Spartiaten die Ephoren nebenher sittenrichterliche Funktionen aus [1]). Die Römer aber unterschieden schärfer zwischen Moral und Recht, und indem sie dieses in festen krystallartigen Formen ausprägten, konnten sie weder dem Magistrat, der die Rechtshändel leitete, noch den Richtern,

---

[1]) Die merkwürdige chinesische Institution des Tu-tscha-Yuen ist ebenfalls ein wesentlich moralisches Censurgericht. Die Glieder desselben gelten als Beauftragte des Himmels und als „das öffentliche Gewissen des Staats" und sprechen Lob und Tadel auch über die obersten Behörden aus. Selbst den Kaiser verschonen sie nicht, wenn er von den heiligen Gebräuchen ungeziemend abweicht. Vergl. Eisenhart, die gegenw. Staatenwelt. Leipz. 1856 I. S. 95.

die über Recht und Unrecht urtheilten, die Befugniß einräumen, auch über die Sitten zu wachen, und die Unsitte zu ahnden, ohne die gewonnene Rechtssicherheit wieder Preis zu geben. So weit daher der römische Staat bei der Bewahrung der guten Sitten seine Autorität zu üben und gegen die Unsitte einzuschreiten Veranlassung hatte, schien dazu eine besondere Magistratur von Nöthen, und wurde die Censur dazu bestimmt. Nicht mit vollem principiellem Bewußtsein, aber mit dem instinktiven Organisationssinn, der die Römer auszeichnete, bildeten sie diese Institution aus, die freilich für sich nicht stark genug war, die Sittenverderbniß der spätern Zeit abzuwenden, aber in der Zeit der römischen Größe Vieles dazu beitrug, die Würde des Staates rein zu erhalten und die allgemeine Achtung vor dem Wohlanständigen und Geziemenden in dem Volke zu stärken.

Es ist nicht die Aufgabe des deutschen Staatswörterbuchs, die Geschichte der römischen Censur zu schildern [2]). Die römische Censur beschäftigt uns hier nur insofern, als sie noch als ein beachtungswürdiges Vorbild auch dem modernen Staate vorleuchtet, welcher in dieser Hinsicht noch weit hinter der antiken Organisation zurücksteht. Oder sollte wirklich in dem modernen Staate kein Raum mehr sein für eine staatliche Sittencensur? Viele glauben das und die Abwesenheit jeder analogen Einrichtung in unserm heutigen Staate scheint diese Annahme zu rechtfertigen. Was davon noch heute geübt wird, ist der gewöhnlichen Polizei überlassen. Man braucht aber nur einen römischen Censor neben einen heutigen Polizeikommissär zu stellen, um den ungeheuren Abstand zwischen der römischen Institution und den heutigen Rest der staatlichen Sittenaufsicht sich deutlich vorzustellen.

Während des Mittelalters hatte die christliche Kirche die entschiedene Tendenz, die ganze moralische Leitung und Erziehung der Völker an sich zu bringen. Das Christenthum war als eine moralische Macht in die zerrüttete Welt gekommen, die Kirche hatte daher den natürlichen Beruf, die Sittenverderbniß zu heilen. An die Stelle der staatlichen Censur trat nun die kirchliche Censur. Der Staat selbst bedurfte der moralischen Pflege von Seite der Kirche, das antike römisch-byzantinische Weltreich war eben in moralischer Beziehung schwach, hinfällig, des Arztes bedürftig geworden und die noch uncivilisirten germanischen Völker — obwohl moralisch gesunder und kräftiger — unterwarfen sich doch willig der göttlichen Autorität und der idealen Erhabenheit der christlichen Religion, welche in der römischen Priesterschaft vorerst ihre geweihten Fürsprecher und Vertreter besaß. Auch nach der Reformation dauerte diese Richtung, wenn schon unter veränderten Verhältnissen, fort, und eben durch ihre strenge Kirchenzucht thaten sich die Reformirten des XVI. und XVII. Jahrhunderts hervor. Wenn die weltliche Gewalt mit ihren äußerlichen Zwangsmitteln nachhalf, so that sie das unter der moralischen Autorität der kirchlichen Censur, nicht als eine selbständige weltlich-moralische Macht. Kirche und Staat theilten sich so in die Regierung der Völker, daß jene das ganze Moralgebiet, dieser das ganze Rechtsgebiet ausschließlich in Beschlag nahm. Bei solcher Weltanschauung war es begreiflich, daß der Gedanke einer staatlichen Sittencensur nicht leicht aufkommen konnte. War schon bei den Römern die Censur an religiöse Anschauungen angeknüpft worden — die feierliche Reinigung und Sühnung (lustratio) des Volkes vor den Göttern war der vormalige Ausgangspunkt der censorischen Zucht —, um so entschiedener meinte man nun die moralische Reinigung und Sühnung als Kirchensache betrachten zu müssen.

---

[2]) Vgl. darüber außer Niebuhr Röm. Gesch. II. S. 438 F. Jarcke Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824.

Und dennoch regt sich in dem modernen Staate das Bedürfniß nach einer Ausfüllung jener Lücke, und zwar nicht blos, weil nunmehr die kirchliche Censur ihre Macht größtentheils eingebüßt hat und eine Herstellung derselben in dem Sinne des Mittelalters unmöglich geworden ist. Wenn wir auch anerkennen, daß die Lebensaufgabe der Kirche wesentlich auf dem moralischen Gebiete liege, und hinwieder der Staat zunächst die Rechtsverhältnisse zu ordnen habe, so folgt daraus durchaus nicht, daß der Staat keinerlei moralische Autorität zu üben habe, und so oft er dieselbe übt, in das kirchliche Gebiet übergreife. Es folgt daraus nur, daß der Staat *in der Regel* die blos moralischen Dinge sei es der Kirche sei es den Privatpersonen zu überlassen habe, und sich vor ungeschicktem und zudringlichem Eingreifen in diese Sphäre hüten müsse. Da aber der Staat selbst als eine Person ein moralisches Wesen ist, und zu seiner Gesundheit der moralischen Rücksichten bedarf, so muß er, *so weit sein Leben dabei betheiligt erscheint*, sowohl allgemeine moralische Ordnungen erlassen, als auch ausnahmsweise in einzelnen Fällen gegen besondere moralische Bedrohungen einschreiten dürfen. Jene erstere Thätigkeit der Gesetzgebung und der Kulturpflege wird von Jedermann leicht zugestanden, diese letztere Folgerung aber angezweifelt, obwohl sie auf demselben moralischen Grunde ruht, und zur Ergänzung jener unentbehrlich ist.

Eine Aufstellung solcher Ausnahmsfälle ist nicht möglich, und es wäre ein Fehler, wollte man sie durch ein Gesetz näher bestimmen und formal abschließen. Die Mannigfaltigkeit des Lebens ist immer neu, und weckt auch neue moralische Bedürfnisse. Aber wir können einige Fälle beispielsweise erwähnen und zugleich gewisse Schranken der moralischen Autorität des Staates bezeichnen:

1) In die *Privatmoral* einzugreifen, darf in der Regel dem Staate durchaus nicht verstattet werden. Sie ist Sache der Individuen, nicht des Staates. Würde der Staat auch hier Autorität üben, so würde er den Gegensatz von Recht und Moral (s. d. Art. Recht) verwirren und die moralischen Kräfte der Bürger, die vorzüglich in freier Selbstbestimmung sich offenbaren und wachsen, tödtlich verletzen, nicht stärken. Aber ausnahmsweise kann auch hier die Macht des Staates provocirt werden, wenn eine offenbare Immoralität eines Privaten die moralischen Grundlagen auch des gemeinsamen Lebens der Menschen und die öffentliche Wohlfahrt bedroht, d. h. wenn ihre nachtheilige Wirkung auf die *allgemeine* Sittlichkeit offenbar ist. So z. B. wird sich der Staat um die *Geschlechtsverhältnisse* regelmäßig nur insofern zu kümmern haben, als er das bestehende Recht zu schützen berufen ist. Mit Recht aber haben die römischen Censoren — und unter ihnen nicht blos der gestrenge Cato, sondern auch der liberale Cäsar — einzelne juristisch nicht strafbare noch als Privatunrecht verfolgbare Handlungen — wie die erlaubte oder leichtfertige Scheidung oder die allzu rasche Wiederheirath der geschiedenen Frau — gerügt, durch welche die öffentliche Würde der Ehe angetastet und befleckt worden war. Am nothwendigsten wird das, wenn hochstehende Männer, deren Beispiel weit umher wirkt, solche Immoralität verschulden. Es geht den Staat nichts an wenn etwa ein fürstlicher Prinz gelegentlich ausschweift, aber wenn er in dem monogamischen Europa ein offenes Harem einrichtet, oder wenn er seine Maitresse wie eine Ehefrau in die Gesellschaft einführt und dafür Anerkennung fordert, so ist die censorische Macht des Staates an ihrem Platze.

Ebenso sind die *Geldverhältnisse* zunächst den Privaten und ihrem freien Verkehr anheimgestellt. Wenn aber ein reicher Geizhals offenbar sein Vermögen dazu mißbraucht, um die Armen und Schwachen, wenn auch in juristisch unantastbarer Form, vollends auszusaugen und niederzudrücken, oder wenn ein üppiger

Schwelger durch seinen zur Schau gestellten widersinnigen Luxus den Sinn für Anstand nnd die guten Sitten im Volke bedroht, so ist wieder für den Staat ein Grund vorhanden, nach dem Vorbilde der Römer die Censur zu üben. Ihre richtige und energische Handhabung würde, zumal in den Fällen der erstern Art, mit dazu beitragen, das furchtbare Mißverhältniß in der Vertheilung der Güter, an dem die civilisirte Welt leidet, zu mildern.

2) Ist das Einschreiten des Staates wegen Privatimmoralität nur in seltenen Fällen und unter auffallenden Umständen zu billigen, so darf der Staat wohl leichter eingreifen, wo die öffentliche (politische) Moral unmittelbar betheiligt erscheint, aber auch da nur zur Ergänzung der regelmäßigen Rechtspflege, und nicht an deren Statt, und wieder nur, wenn die politische Immoralität unzweifelhaft ist und die moralische Gesundheit des Staatslebens ernstlich davon betroffen erscheint. Die römischen Censoren haben so den Bruch eines politischen Eides, unsittliche Gesetzesanträge, Verletzung des politischen Anstandes u. dgl. gerügt. Ein feiges Benehmen in gefährlichen Zeiten, das je höher das Vertrauen ist, das ein öffentlicher Charakter seiner Stellung nach in Anspruch nimmt, um so ahndungswerther ist, ein Uebermaß von hochmüthiger Härte gegen die Untergebenen oder von sorgloser Gleichgültigkeit für das Wohl der anvertrauten Unterthanen, oder die Niederträchtigkeit der schmeichlerischen Lüge, durch welche das Staatshaupt zu schädlichen Maßregeln mißleitet wird, die unanständige Börsenspekulation von Seite hoher und einflußreicher Staatsbeamten und dergleichen, dürfen wohl als weitere Gründe betrachtet werden, welche in klaren Fällen die staatliche Censur zur Thätigkeit veranlassen.

In allen diesen Beziehungen ist die heutige Polizei durchaus ungenügend. Die Römer hatten den guten Takt, die Ausübung der hohen Staatscensur nicht den untergeordneten Dienern der Gewalt zu überlassen. Nur die ehrenwürdigsten und angesehensten Staatsmänner wurden zu Censoren gewählt. Es gab in der römischen Republik keine höher geachtete Würde als die des Censors; dem Censoramt wurde „Majestät“ zugeschrieben. Darin liegt die wichtigste Garantie des ganzen Institutes. Nichts wäre verderblicher, als wenn es der gewohnten Beamtung übergeben oder nach Hofgunst verliehen und in bureaukratischer Geschäftsweise gehandhabt würde. Alle, welche sich gegen jede staatliche Sittencensur sträuben, haben vollkommen Recht, so lange die Gefahr besteht, daß sie in solcher Weise eingerichtet würde. Besser keine als eine büreaukratische Censur. Nur wenn in der Institution selbst, wie ursprünglich bei den Römern, dafür gesorgt ist, daß je die weisesten, auf der Höhe des Volkslebens stehenden, durch Unabhängigkeit der Stellung und des Charakters hervorragenden, des allgemeinen Vertraues würdigen und dasselbe genießenden Männer das Censoramt erhalten, wird dieselbe ihre Aufgabe erfüllen können. Nur wer in Person eine moralische Autorität ist, darf auch solche Autorität im Staate üben. Ein in diesem Geiste wohl organisirter politischer Orden könnte dem modernen Staate dieselbe Garantie gewähren und ähnliche, und noch bessere Dienste leisten, als vormals die römische Magistratur der römischen Republik.

Das Bedürfniß einer politisch-moralischen Censur wird von manchen Publicisten auch für den modernen Staat anerkannt, aber eben um der Schwierigkeit willen, die einer guten Organisation im Wege steht, daran verzweifelt. Welcker hat deßhalb (im Staatslexikon) die freie Presse als die einzig mögliche Sittencensur der neuen Zeit erklärt. Auch wir sind der Ansicht, daß eine wirkliche freie Presse einigen Ersatz für den Mangel der Institution biete. Aber wo diese Frei-

heit entweder nicht oder nur zum Scheine geübt wird, fällt auch dieser Ersatz weg; und selbst wo sie geübt wird, reicht sie nicht aus, um jene Lücke zu decken. Theils ist die Presse meistens ein sehr parteiischer Sittenrichter, — die besten Zeitungen sind Parteiorgane und sind eben so freigebig im Lob ihrer Freunde, wie tadelsüchtig gegen ihre Feinde —; theils ist das Wesen der Censur staatliche Autorität, welche der Presse völlig abgeht. Dem Bedürfniß kann daher doch nur durch die Ueberwindung jener Schwierigkeiten abgeholfen werden. Die Wissenschaft kann dieselben bezeichnen und auf den Weg hinweisen, der einzuschlagen ist, aber nur die staatsmännische That selbst kann die reale Aufgabe zeitgemäß erfüllen.

Auch bezüglich des Verfahrens und der Zuchtmittel ist das Vorbild der römischen Censur wohl zu beachten. Die Censoren griffen von Amtswegen ein, aber sie gaben dem Angeschuldigten, den sie vorluden, volle Gelegenheit sich zu vertheidigen, und sie thaten ihren Spruch öffentlich und belegten ihn mit Gründen. Der Befangenheit oder Leidenschaftlichkeit eines einzelnen Censors war überdem in der Intercession anderer Censoren ein Zügel angelegt und waren etwa die Censoren eines Lustrums allzu strenge verfahren, so konnten ihre Nachfolger in dem folgenden Lustrum das Uebel heilen.

Die Zuchtmittel entsprachen dem Grundcharakter der Censur, als einer moralischen Institution. Sie trafen nicht wie die eigentlichen Strafmittel, welche nur der Rechtspflege zustehen, den Leib oder das Gut oder die Freiheit des Schuldigen, überhaupt nicht die Privatrechte, sondern ausschließlich die öffentliche Ehre desselben und die politischen Rechte. Ihre Wirkung war also auf das Gebiet der moralischen Würdigung und der politischen Lebensgemeinschaft begrenzt. Der unwürdige Senator konnte aus der Liste der Senatoren gestrichen, dem unsittlichen Ritter das Ritterpferd entzogen, andere weniger hochgestellte Bürger doch aus der Zunft ausgestoßen und in eine untere Stimmklasse versetzt oder völlig des Stimmrechtes beraubt werden. Die Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern war eine regelmäßige Wirkung der censorischen Ahndung und die Unehre, welche von derselben unzertrennlich war, wurde auch im socialen Verkehr empfindlich verspürt.

In allen diesen Beziehungen hätte eine moderne Censur nichts Neues zu erfinden, sondern nur den römischen Gedanken in die moderne Lebensweise zu übersetzen. Die Ausschließung von genossenschaftlichen und politischen Ehren-, Stimm- und Wählbarkeitsrechten wäre auch heute noch ein sehr wirksames und zugleich ein durchaus berechtigtes Mittel, um die öffentliche Immoralität ernstlich zu züchtigen, und die Energie auch der öffentlichen Moral zu bethätigen. Bluntschli.

**Census**, s. Wahlrecht und Wählbarkeit.

**Centralamerika**, s. Mittelamerika.

# Centralisation, Decentralisation.

I. Der Gegensatz von Centralisation und Decentralisation [1]) erscheint in allen Verhältnissen menschlicher Gemeinschaft: im geselligen und im politischen Leben, im Staat und der Kirche, in der Gemeinde und selbst in der Familie, in den öffentlichen Geschäften wie in den Privatgeschäften großer und kleiner Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Erwerbsanstalten. Ueberall wiederholt sich das Verhältniß von

[1]) „Decentralisation" ist kein glücklicher, aber der einzig gebräuchliche Ausdruck für die Betonung der Peripherie gegenüber dem Centrum.

Haupt und Gliedern, Centrum und Peripherie, entweder schon im natürlichen Organismus ausgeprägt oder durch menschliche Veranstaltung gebildet; überall wiederholt sich die Aufgabe, dieses Verhältniß richtig aufzufassen und zu ordnen, die Kraft des Mittelpunktes und die Selbstständigkeit der Peripherie im rechten Maß zu vertheilen, — die Frage der Centralisation und Decentralisation.

Wenn von politischer Centralisation die Rede ist [2]), darf nicht übersehen werden, daß dieser Ausdruck seinen Gegenstand nur annähernd mit einem ungenügenden Vergleiche bezeichnet, der zu irrigen Folgerungen verleiten kann. Er erinnert zu sehr an den Bau einer Maschinerie, deren einzelne Theile ohne eigenes Leben und ohne Fähigkeit der Selbstbestimmung mechanisch der bewegenden Kraft des Centrums folgen. Den Gliedern des Staatsorganismus kommt aber, wenn gleich in innigem Zusammenhange mit dem Leben des Mittelpunktes, ursprünglich und kraft natürlicher Nothwendigkeit ein Wirkungskreis freier selbstständiger Thätigkeit zu. (Vgl. den Art. „Staat".) Während dort die Bestimmung der Maschinerie um so vollkommener erfüllt wird, je unfehlbarer jeder einzelne Theil dem Centrum zu folgen gezwungen ist, müßte der politische Körper, dessen Glieder ihres Eigenlebens völlig beraubt wären, zu Grunde gehen. Dort gilt das mechanische Gesetz: unbedingte Alleinherrschaft des Centrums, unbedingte Centralisation, — hier das organische Gesetz: Harmonie zwischen der Herrschaft des Hauptes und der Freiheit der Glieder, Centralisation und Decentralisation in richtiger Verbindung.

Der Begriff der politischen Centralisation läßt eine engere und weitere Auffassung zu: Vergleicht man den mittelalterlichen mit dem modernen Staat, so drängt sich vor allem die charakteristische Verschiedenheit auf, daß letzterer seinen Zwecken einen weiteren Umfang als jener gegeben und demgemäß einen weiteren Kreis des öffentlichen Lebens unter seine Botmäßigkeit gebracht hat. War ehedem die Sorge für Unterricht und Armenverpflegung größtentheils der Kirche, für Sicherheit und Verkehrsmittel den Gemeinden, die Rechtspflege vielfach den Patrimonialherren anheimgegeben, so hat dagegen der moderne Staat diese und andere Angelegenheiten ausschließlich oder konkurrirend in das Bereich seiner Thätigkeit gezogen. Auch heute noch ist dieser Proceß keineswegs abgeschlossen und das Problem noch nicht erledigt, wie weit die Centralisation des öffentlichen Lebens im Staat auszudehnen sei. Es umfaßt zugleich die Sonderung derjenigen Gebiete, die nur einer staatlichen Oberaufsicht zu unterwerfen sind, von dem unmittelbaren Wirkungskreise der Staatsgewalt. Innerhalb der weiteren oder engeren Grenzen, welche der Staat seinem Wirkungskreise gesteckt hat, erhebt sich nun die Frage der Centralisation zum zweitenmal: Soll die Gesetzgebung dem Mittelpunkte der Staatsgewalt allein vorbehalten, oder zum Theil auf Provinzial- und Bezirksorgane übertragen, — soll sie ganz in die Hände des Staatsoberhauptes gelegt, oder an die Mitwirkung einer Volksrepräsentation gebunden sein; soll im Gesetze selbst neben der Einheit des Staatsverbandes auch die Mannigfaltigkeit der Zustände und Interessen ihren Ausdruck finden? Sollen die Verwaltungsämter in ihren mittleren und unteren Stufen nur als Werkzeuge des

[2]) Es ist hier die Centralisationsfrage in Bezug auf Staatsverhältnisse gegenüber allen anderen oben angedeuteten Beziehungen gemeint. Die Unterscheidung, die ein neuerer Sprachgebrauch zwischen „politischer" und „administrativer" Centralisation aufstellt, läßt sich auf die in diesem Artikel angenommene Unterscheidung von Gesetzgebungs- und Verwaltungscentralisation zurückführen.

Centrums bestellt oder mit relativer Selbstständigkeit ausgestattet sein, und soll das Volk zur Mitwirkung bei den Geschäften berufen, oder alle Thätigkeit der Staatsverwaltung in den Staatsämtern koncentrirt werden? — Nächst der Centralisation des öffentlichen Lebens im Staate ist mithin die Centralisation des Staatslebens im Staatsoberhaupt und im Amte ein Gegenstand der Betrachtung.

Beide Richtungen stehen principiell und geschichtlich in zu engem Zusammenhang, als daß sie in der Darstellung getrennt werden könnten.

Der Gegensatz zwischen politischer Centralisation und Decentralisation ist nicht auf die Verfassung des Einzelstaates beschränkt; er tritt ebenso in den Gesetzen der Verbindung hervor, die zwischen einer Mehrzahl föderirter Staaten besteht. Anderseits wiederholt er sich innerhalb des Einzelstaates wieder in den weiteren und engeren Kreisen der Provinzial-, Bezirks- und Gemeindeverfassung, sowie in der Einrichtung der nach dem Realsystem geordneten Aemter. Die Verfassung des Gesammtstaates und einzelner Verwaltungszweige kann stark centralisirt und zu gleicher Zeit die Organisation der Gemeinden und anderer Verwaltungszweige mehr decentralisirt sein. Ebenso läßt der centralisirte Zustand der Gesetzgebung, wie dies zumal an dem Beispiel Englands zu erkennen ist, nicht auf eine gleich centralisirte Verwaltung schließen. Diese Ungleichheit hat ihren Grund zum Theil in der geschichtlichen Entwicklung, zum Theil in der inneren Verschiedenheit der Zwecke und Organe, der eine unterschiedslos gleiche Behandlung nicht entspricht.

II. Die Geschichte der europäischen Staaten und insbesondere Deutschlands zeigt eine fortschreitende Bewegung vom decentralisirten zum centralisirten Zustand. „Der mittelalterliche Staat war die Zersplitterung des Ganzen in kleine und kleinste Sonderwesen; der moderne Staat ist die Verbindung aller Theile zum Ganzen und die Einheit des Ganzen." (Bluntschli, über den Untersch. der mittelalterl. u. der mod. Staatsidee.) Es ist dies der Fortschritt von einem unvollkommenen zum vollkommneren Zustand, aber in Deutschland auf Kosten der nationalen Einheit nur territorial durchgeführt und hier von einseitigen Uebertreibungen des neuen Princips begleitet.

Die Anfänge einer Verwirklichung der Centralisationsidee gingen von der Reichsgewalt aus; sie bezogen sich vor allem auf die Stellung der Nation nach außen und im Innern auf die Institutionen der Friedensstiftung und Rechtspflege, — die Thätigkeiten, worin überhaupt das damalige Staatsleben zum größten Theile begriffen war. Während diese Centralgewalt verfiel, entwickelte sich, aus ihrer Zerstörung Kraft schöpfend, die Centralisation der Territorien, die bald auf einer niederern Stufe weit vollständiger ausgebildet war, als die Centralisation des Reiches zur Zeit seiner Blüthe.

In der landständischen Periode — bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts — wurde die Gerichtsbarkeit und die ihren Wirkungskreis allmählig erweiternde Polizei vielfach, wenigstens in den unteren Abstufungen, von den adeligen Gerichtsherren, der Geistlichkeit und den Städten zu eigenem Recht verwaltet. Autonomie und lokales Herkommen (vgl. Bd. I S. 609) verwiesen die Landesgesetzgebung auf einen beschränkten Spielraum, und wo sie in Wirksamkeit trat, lag ihr Umkreis bei der Zersplitterung des Reiches in Hunderte von kleinen Staatsbildungen dem Centrum oft so nahe, daß sie fast einen lokalen Charakter annahm. Im gesetzgebenden Körper selbst war weniger die Einheit des Staates als die Vielheit der ständischen Sonderinteressen ausgeprägt; die Gesetzgebung entsprang

mehr aus einem Kompromiß der Theile, als aus dem Mittelpunkte des Ganzen.

Der folgenden absolutistischen Periode ging die Aufnahme des römischen Rechtes voran, die ihrerseits kein Werk der centralisirenden Gesetzgebung war, aber dieser, indem sie die Kraft der autonomischen Rechtsbildung zerstörte, erfolgreich die Bahn brach. Im 18. Jahrhundert hatte die landesherrliche Gewalt, unter Mitwirkung der Landstände entwickelt und erstarkt, sich dieses Gehülfen fast überall vollends entledigt; die Natur selbst schien ihr durch das Aussterben zahlreicher Fürstenhäuser, das die Macht der übrigbleibenden mehrte, hülfreiche Hand zu bieten. Die landesherrliche Gewalt durchbrach, unterwarf und beherrschte nun mit einer unumschränkten gesetzgeberischen und administrativen Thätigkeit alle die korporativ abgeschlossenen Lebenskreise, die bis dahin ihren Mittelpunkt und die Regeln ihrer Existenz in sich selbst gefunden hatten.

Neben dem neuen Princip der territorialen Staatseinheit erhob sich ein anderes: das Princip der Rechtsgleichheit, das der Centralisation ebenfalls günstig sein mußte. Beide machten sich mit einer Schärfe und Einseitigkeit geltend, die vielleicht unerläßlich war, um ihren Sieg zu sichern und in diesem muß allerdings, so arg er mißbraucht wurde, der Sieg des neuen Staates über den alten, ein epochemachender Fortschritt der Entwicklung erkannt werden. Die Gesetzgebung und Verwaltung des 18. Jahrhunderts, die Alles in ihr Bereich zog, war zugleich entschlossen, Alles und Jedes ohne Achtung provinzieller Eigenthümlichkeiten, hergebrachter Rechte und eingewurzelter Sitten nach dem Zuschnitt Einer Normalidee zu behandeln. Der deutsche Absolutismus folgte hierin demselben Impuls, wie die französische Revolution, der er so manche von seinen Einrichtungen entlehnte; das Genie Friedrichs des Großen war von derselben Staatsanschauung geleitet wie der humane Eifer Josephs II. oder der selbstsüchtige Despotismus anderer Fürsten dieser Zeit. Nicht weniger als in dem inneren Gehalte der Gesetzgebung erhielt auch in der Organisation derselben dieser Centralisationsgedanke seinen schroffen Ausdruck: jede entscheidende oder nur berathende Vertretung der Landesinteressen hatte mit dem Eingehen der Landstände ohne Ersatz aufgehört. In der Staatsverwaltung, die nun fast ausschließlich auf ein besoldetes Beamtenthum gestützt war, wurde der Uebergang vom Provinzialsystem zu dem mehr centralistischen Realsysteme (Bd. I S. 213) gemacht. Im Gebiet der Rechtspflege wurde die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Vereinigung aller Jurisdiktionsbefugnisse in der Staatsgewalt zum Theil durchgeführt, zum Theil wenigstens vorbereitet. Dagegen ging am Schluß dieser Periode die Reichsverfassung mit den Centralanstalten für Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, die sie der nationalen Gesammtheit noch dargeboten hatte, vollends in Trümmer.

Die Ausgleichung des Gegensatzes zwischen den Extremen der zwei vorhergehenden Zeiträume beginnt im 19. Jahrhundert mit dem Anfang der konstitutionellen Periode. Nachdem der gewaltthätige Centralisationseifer des 18. Jahrhunderts seine Dienste gethan und das Princip der Staatseinheit unzerstörbar befestigt hat, kann nun auch die Erkenntniß der Gefahr, die in ihm liegt und die Nothwendigkeit einer ausgleichenden Gegenwirkung sich geltend machen. Dieser Uebergang ist personificirt in Stein, dem bedeutendsten unter den deutschen Staatsmännern, die an der Grenze der absolutistischen und konstitutionellen Periode stehen. Stein's Thätigkeit zeigt sich einerseits in der Organisation der Verwaltung und theilweise der Gesetzgebung stark centralistisch, während anderseits sein Bestreben darauf gerichtet ist, den Gemeinden und Provinzen eine mit dem Grundgedanken

des neuen Staates harmonirende Selbstständigkeit zurückzugeben. Die Idee der (preußischen) Reichsstände, die er bis zum Ende seines Lebens vor Augen hatte, vereinigte beide Richtungen in sich, da diese Institution ebensowohl dienen konnte, die ächte Centralisation zu fördern als der falschen zu widerstehen. — Das 19. Jahrhundert hat seine Aufgabe der Vermittlung zwischen Centralisation und Autonomie noch nicht gelöst, aber nach allen Seiten Hand angelegt. In den meisten Staaten ist die Auffassung der Gemeinde als eines bloßen Verwaltungsbezirkes verlassen und ihr Recht auf eigenes Leben anerkannt; der Bildung freier Genossenschaften ist mehr oder weniger Raum gegeben, theilweise selbst Ermunterung und Unterstützung vom Staate gewährt; Provinziallandtage und Bezirksversammlungen sind theils wiederhergestellt oder neu geschaffen, theils wenigstens in die politischen Programme aufgenommen. Die gesetzgebende Centralgewalt tritt nach den Einrichtungen des konstitutionellen Systems, das über alle monarchischen Staaten außer Oesterreich verbreitet ist, nicht in Thätigkeit, ohne sich mit einer Volksvertretung verständigt zu haben. Diesem Systeme liegt in der That — gegenüber dem oben angedeuteten Fehler der landständischen Verfassung und der entgegengesetzten Einseitigkeit des absoluten Regiments — der Gedanke einer wahrhaften, die Einheit von Haupt und Gliedern darstellenden Centralisation zu Grunde.

Allerdings erscheinen in der Praxis diese neuen oder erneuerten Institutionen oft noch als ein Gegenbild des Zustandes, den Tocqueville (**L'ancien régime et la revolution**) bei der Darstellung der französischen Centralisationsgeschichte schildert: Wie in Frankreich die Würdenträger der alten Provinzialverfassung lange Zeit noch den äußeren Glanz ihrer ehemaligen Autorität bewahrten, nachdem die Autorität selbst schon vollständig den Beamten der neuen Centralgewalt zugefallen war, so sind in Deutschland jene neuen Organe zuweilen nur als kraftlose Figuranten aufgestellt, während die Leitung der Geschäfte in Wahrheit von den Behörden der Centralgewalt fortgeführt wird. Die konstitutionelle Verfassung erscheint in der Geschichte dieses Jahrhunderts oft bis zur völligen Nichtigkeit abgeschwächt; den Gemeindekorporationen ist es schwer gemacht, ihre Freiheit gegen die Eifersucht der falschen Centralisationstendenz zu behaupten. Dennoch bewährt jeder vergleichende Blick auf das vorige Jahrhundert den veränderten Charakter der Zeit, der in seinem Gang durch widerstrebende Elemente aufgehalten, aber nicht überwältigt wird.

Dem Bedürfnisse der Centralisation durch Ausbildung eines deutschen Einheitsstaates Genüge zu thun, war der Nation nicht beschieden. Die Entwicklung der Einzelstaaten ging auf Kosten der Reichseinheit vor sich und nahm den politischen Bildungstrieb so ausschließlich in Anspruch, daß auch ein kräftiges Bundesverhältniß nicht neben ihr erwachsen konnte. Keineswegs dem Reich, sondern den Gegnern des Reichs wurde die Selbstständigkeit von 200 landesherrlichen Gebieten im Verlauf weniger Jahre geopfert; die übriggebliebenen Einzelstaaten waren um so mächtiger und im Genuß der erworbenen Souveränetät um so geneigter, den Forderungen zu widerstehen, die der nationale Einheitsdrang an sie stellte. Die Befriedigung des Centralisationstriebes in dieser höchsten Sphäre, die Schaffung einer wahrhaften Centralgewalt für Deutschland, ist die größte und schwerste unter den politischen Aufgaben der Zukunft.

**III.** Es giebt für das richtige Maß der Centralisation keine allgemein gültige Norm, die auf alle Staaten und alle Zeitverhältnisse gleich anwendbar wäre.

Nicht bei allen Völkern und zu jeder Zeit wohnt in den Gliedern des Organismus dieselbe Fähigkeit und derselbe Drang zu selbstständiger Lebensäußerung.

Der Franzose giebt sich mehr als der Deutsche dem Ganzen hin; seine Natur scheint eine straffere Centralisation zu vertragen und zu fordern, als die deutsche.— In Staaten, deren Bevölkerung Einem Stamm angehört oder durch langes Zusammenleben verschmolzen ist, ergiebt sich weniger Anlaß die Gesetzgebung und Verwaltung zu individualisiren, als in anderen Staaten, die erst seit kurzem, oder aus Bestandtheilen von wesentlich verschiedener Art gebildet sind. In Spanien hat die Selbstständigkeit der Provinzialverfassung größere Bedeutung als in Frankreich; Joseph II. ging an dem Versuche zu Grund, auf Deutsche und Italiener, Belgier, Böhmen und Ungarn dieselbe politische Musteridee anzuwenden. Allerdings muß in einem Reich wie es das seinige war, um so sorgsamer jedes wirklich vorhandene Element der Einheit von einem starken Mittelpunkt aus gepflegt werden; das Zusammenhalten auseinanderstrebender Nationalitäten beruht auf der Kunst, einerseits die Besonderheit ihrer Natur zu achten, anderseits sie den wirthschaftlichen und politischen Vortheil, welchen die Einigung zu einem größeren und stärkeren Staatskörper gewährt, in vollem Maße empfinden zu lassen. — Im Augenblick einer schweren Krisis, namentlich eines Kampfes um die äußere Unabhängigkeit, ist das Centralisationsbedürfniß stärker als in Zeiten der Ruhe. Es wird hier nöthig, die Koncentrirung der verfügbaren Kräfte zu steigern und dadurch die Staatsgewalt gegen jedes Hemmniß zu sichern, das sie von dem Eigenwillen der äußeren Organe erfahren könnte. Sie selbst centralisirt sich im Momente der höchsten Gefahr bis zur Diktatur.

Daß endlich ein allgemein gültiger Maßstab der Centralisation insoferne ebenfalls undenkbar ist, als für die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung auch verschiedene Grundsätze gelten, wird sich noch bestimmter aus dem Folgenden ergeben.

**IV.** Eine Reihe von Artikeln des Staatswörterbuchs hat die Frage der Centralisation in ihren einzelnen Anwendungen und mit Rücksicht auf besondere Zeit- und Staatsverhältnisse zu verfolgen; der Artikel „Deutscher Bund (Reform)" wird den Anliegen der nationalen Centralisation gewidmet sein. Hier bleibt noch übrig, die allgemeinen Grundsätze, die man für das deutsche Staatsleben der Gegenwart aufstellen kann, in einem kurzen Umriß zusammenzufassen. Das praktische Interesse knüpft sich aber in unseren Tagen mehr an die Betrachtung und Abwehr der falschen Centralisation als an die des entgegengesetzten Extremes. Denn während die erstere, eine Ueberlieferung des 18. Jahrhunderts, noch vielfach in den Institutionen vorherrscht, hat die falsche Decentralisation weit weniger Geltung im Leben und in der Theorie wenig gefährliche Anhänger. Ungefährlich sind die radikalen Programme des vorigen Jahrzehnts, die auf Vernichtung jeder Staatsgewalt zielten; ihre Ausführung ist um so weniger zu fürchten, je gewisser Anarchie das unmittelbare Ergebniß wäre. Diejenigen demokratischen Parteien, die eine politisch mögliche Verfassungsform im Auge haben, bedrohen die Monarchie, nicht die Centralisation. Die socialistische Lehre ist vollends auf den Gedanken einer abenteuerlich gesteigerten Centralisation gegründet. Auf die Dauer gefahrlos, wenn auch augenblicklich Verwirrung stiftend, sind endlich die Bestrebungen, den centralisirten Staat in Patrimonialgebiete aufzulösen.

Die Aufgabe der Gegenwart ist also vorwiegend, wiewohl keineswegs ausnahmslos, Ermäßigung, nicht Verstärkung der Centralisation.

1) Centralisation der Gesetzgebung. Auf diesem Gebiete kommt zunächst die Organisation des gesetzgebenden Körpers, sodann die Ausdehnung und Art seiner Thätigkeit in Betracht.

Um den wahrhaften Ausdruck der im Volke lebendigen Staats- und Rechtsideen darzustellen, muß das Gesetz entweder unter Mitwirkung des Volkes entstehen, oder von einer geistig hervorragenden Persönlichkeit ausgehen, in der jenes Rechtsbewußtsein koncentrirt ist. Da auf die seltene Erscheinung solcher Individuen nicht gezählt werden kann, so hat das konstitutionelle System Fürsorge getroffen, im monarchischen Staat die erstere Forderung zu erfüllen. Die Theilnahme einer Volksvertretung an der gesetzgebenden Thätigkeit der Centralgewalt kann nicht hindern, daß die Fehler des Volkscharakters und die allgemeinen Gebrechen der Zeit, — wohl aber daß die Irrthümer oder Launen Einzelner sich im Gesetz ausprägen. Gut geregelt bürgt sie nicht allein für die Uebereinstimmung des Gesetzes, wenigstens der Grundzüge desselben, mit dem Volksgeist, sondern auch dafür, daß die Kräfte des Landes nicht im Uebermaß für den Staatszweck in Anspruch genommen und daß die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile und Bevölkerungsklassen mit mehr Sicherheit erkannt, gewürdigt und vermittelt werden. Es ist kein Ersatz dieser Bürgschaft, wenn die Centralgewalt den Rath der Behörden einholt, der zu oft nur das Spiegelbild ihres eigenen Geistes, ihrer Fehler wie ihrer Vorzüge zeigt [3]). — Die größte, doch nicht unüberwindliche Schwierigkeit konstitutioneller Gesetzgebung liegt in der Gefahr, daß über der Vielheit der einwirkenden Elemente die Einheit des Gedankens verloren gehe. Diese Gefahr tritt allerdings in geringerem Grade ein, wenn die Gesetzgebung in der Hand des Staatsoberhauptes koncentrirt ist, kann aber auch da durch die Zulassung rivalisirender Einflüsse hervorgerufen werden [4]).

Ist die Centralisation der gesetzgebenden Gewalt richtig ermäßigt, so darf ferner auch deren Wirkungskreis nicht weiter ausgedehnt werden, als das Bedürfniß einer centralisirten Gesetzgebung reicht. Für die Legislation wie für die Administration gilt der Grundsatz, jeder Thätigkeit ihren Mittelpunkt in dem Kreise Derjenigen anzuweisen, die am Erfolge zunächst betheiligt sind, aber auch jedem mitbetheiligten weiteren Kreis die Möglichkeit einer Einwirkung zu sichern, die der Stärke seiner Interessen entspricht. In Gemäßheit dieses Grundsatzes enthält sich der Staat aller Gesetzgebung über Verhältnisse, die nicht staatlicher Natur sind, und er beschränkt sich auf die allgemeinste Leitung und Ueberwachung derjenigen Verhältnisse, die ihn nur in zweiter Linie berühren. Der Fehler der mittelalterlichen Decentralisation ist nicht darin zu suchen, daß der Staat jedem Kreis die Sorge für das Seinige überließ, sondern darin, daß er den Umfang der eigenen Aufgabe zu eng gezogen, Vieles von demselben ausgeschlossen hatte, was in der That seine eigenste Angelegenheit war, oder doch mittelbar mit seinen Interessen zusammenhing. Indeß ist dieser Zusammenhang zum Theil durch die wirthschaftliche und Kulturentwicklung der neueren Zeit erst geschaffen worden. Die Bildungsanstalten konnten der kirchlichen und städtischen Pflege, die Regeln des bürgerlichen Rechts konnten ihrer lokalen, tausendfach variirenden Gestaltung

---

[3]) Deßhalb können Kammern, die zum großen Theil oder sogar in der Mehrzahl ihrer Mitglieder aus Beamten gebildet sind, nur dem Namen nach für Volksvertretungen gelten, während sie in Wirklichkeit einen falsch organisirten Staatsrath darstellen.

[4]) Ein merkwürdiges Beispiel bietet das bayrische Strafgesetzbuch vom J. 1813 und der gleichzeitig erschienene officielle Kommentar, der mit dem Gesetzbuch vielfach in offenen Widerspruch geräth. Im Gesetzbuch war Feuerbach, im Kommentar Gönner zum Wort gekommen. Unter der konstitutionellen Verfassung, die damals in Bayern noch nicht bestand, wäre das Erscheinen eines auf Quasi-Gesetzeskraft Anspruch machenden Kommentars, somit der ganze Konflikt, unmöglich gewesen.

eher überlassen werden, so lange die Schulbildung, die jetzt ein Bedürfniß aller Volksklassen ist, nur von Wenigen begehrt war, und so lange die Dürftigkeit des Verkehrs noch nicht auf die Unentbehrlichkeit gemeinsamer Rechtsnormen hinwies. Die Centralisation der Civilgesetzgebung ist sogar in unseren Tagen hinter diesem wachsenden Bedürfnisse der Gemeinsamkeit noch zurückgeblieben; in Staaten von mäßigem Umfang durchkreuzen sich fortwährend die mannigfaltigsten Partikularrechte — Ueberreste der aufgehobenen privatrechtlichen Autonomie und der Gesetzgebung mediatisirter Territorien. Die Vortheile der Mediatisirung sind den Völkern noch nicht so vollständig wie den Dynastieen zu gut gekommen, und erst in neuester Zeit wird auf die Arbeit, die hier nachzuholen ist, eifriger Bedacht genommen.

Anderseits ist im Princip wenigstens anerkannt, daß die Civilgesetzgebung der freien Disposition der Betheiligten nicht vorzugreifen habe; ebenso daß die Strafgesetzgebung — obwohl in ganz anderem Sinne centralistisch — doch dem richterlichen Ermessen für die Beurtheilung des individuellen Falles Raum geben müsse und daß die sog. Administrativgesetzgebung keinen größeren Fehler begehen könne, als wenn sie, die Mannigfaltigkeit der wirthschaftlichen und Kulturzustände mißachtend, von der Fiktion eines Durchschnittszustandes ausgeht, der nirgends besteht, oder die Verhältnisse eines Landestheiles allen übrigen als Maßstab aufdrängt. Gleichwohl wird diese letztere Art fehlerhafter Centralisation in neueren Gewerbs-, Niederlassungs-, Ablösungsgesetzen u. s. w. noch häufig gefunden, bald als Folge eines falschen Princips, bald als Frucht der Uebereilung oder Oberflächlichkeit. Ausreichenden Schutz dagegen gewährt auch nicht die Repräsentativverfassung, wohl aber die Vorberathung des Gesetzes durch Provinzial- und Bezirksversammlungen, Handels- und Gewerbekammern, überhaupt durch die Organe der zunächst betheiligten und mit dem Gegenstand vertrautesten Klassen; in anderen Fällen, oder in Verbindung mit diesen Maßregeln, die Vernehmung von Sachkundigen durch Ausschüsse der gesetzgebenden Versammlung. Häufig, und zumal in Verhältnissen von sekundär staatlicher Natur, darf die Landesgesetzgebung sich begnügen, allgemeine Umrisse zu ziehen, deren Ausfüllung nach dem besonderen provinziellen oder örtlichen Bedürfnisse sie den Provinzial-, Bezirks-, Gemeindebehörden im Einverständniß mit den Vertretungen der Gemeinden und Distrikte überläßt.

Es ist hier die Decentralisation der Gesetzgebung unter zwei wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet worden: für's erste als Anerkennung einer Autonomie, die der Staat nicht versagen darf, ohne die Grenzen seiner Aufgabe und seines Rechts zu überschreiten; sodann als ein Gebot der Zweckmäßigkeit, das ohne Rechtsverkürzung, aber nicht ohne Nachtheil für den Staat umgangen werden kann. In der ersten Beziehung ist die Staatsgewalt aufgefordert, ihren Wirkungskreis nicht über fremdartige Gegenstände zu erstrecken, in der zweiten Beziehung: Gegenstände ihres Wirkungskreises nicht ohne Mitwirkung Derjenigen zu ordnen, die im Besitz der vollständigsten Sachkunde und zunächst bei dem Erfolg interessirt sind.

Angelegenheiten der Kirche, der Gemeinden, Stiftungen, Associationen fallen vorzugsweise unter den ersten Gesichtspunkt, obwohl nicht in der Art ausschließlich, daß die Staatsgesetzgebung sie ganz ignoriren könnte. Selbst der Kirche gegenüber, die innerhalb ihres Gebietes mit voller Unabhängigkeit schalten soll, liegt der Staatsgewalt ob, theils das eigene Gebiet vor Uebergriffen zu sichern, theils den Umfang und die Bedingungen des Schutzes, der von ihr erwartet

werden darf, zu regeln. Tiefer greift sie in die Organisation der übrigen Genossenschaften und Korporationen, insbesondere der Gemeinden ein; aber auch da legt die richtig begrenzte Staatsgesetzgebung das Princip der Autonomie zu Grund und jeder legislativen Bestimmung geht die Frage vorher, nicht wie dieser Gegenstand, sondern ob er überhaupt von Staatswegen zu ordnen sei. — Vorzugsweise unter dem zweiten Gesichtspunkt ist die Zuziehung der Provinzial- oder Distriktsversammlungen zu betrachten, sei es daß diesen nur eine berathende oder in gewissen Fällen eine entscheidende Stimme und vielleicht das Detail der Gesetzgebung in dem oben bezeichneten Sinn übertragen wird. Provinzen und Bezirke sind Glieder des Staatskörpers und ihr öffentliches Leben geht — verschieden von dem der Gemeinden — im Staatszweck auf. Sie können durch Nationalität und Geschichte zu einem hohen Grade politischer Selbstständigkeit berufen sein, der dann auch in der Gesetzgebung seinen entsprechenden Ausdruck finden muß. Aber stets bleibt ihre Bedeutung eine rein und ausschließend staatliche; wenn daher auch hier, wie bei Gemeinden und Associationen, von Autonomie gesprochen wird, so ist doch diese in der That nicht aus eigenem Recht, sondern aus der gesetzgebenden Gewalt des Staates abgeleitet und ihre übermäßige Beschränkung zu Gunsten des Centrums erscheint nicht als ein Hinausgreifen über die staatsrechtliche Sphäre, sondern als ein Organisationsfehler innerhalb derselben [5]).

2) Centralisation der Verwaltung. Von der Gesetzgebung zur Verwaltung übergehend, behalten wir die Justizverwaltung, die mit den übrigen Administrationszweigen nicht gemeinschaftlich besprochen werden kann, dem folgenden Abschnitte vor.

a. Dem Gegensatze von Staatsgesetzgebung und Autonomie entspricht der Gegensatz von Beamtenverwaltung und Selbstverwaltung. Hier wie dort ist zwischen dem Rechte der Selbstbestimmung in Verhältnissen, die außer dem Bereiche des Staates liegen, und den Institutionen der Mitwirkung in Staatsangelegenheiten zu unterscheiden. a) Jenes Recht gebührt den Kirchen, Gemeinden, Stiftungen — allen Genossenschaften, die nicht um des Staates willen, noch durch ihn geschaffen sind — im Bereiche der Verwaltung ebenso wie in der Gesetzgebung. Diese unabhängigen Körper haben den Anspruch, sich durch selbstgewählte, ihnen selbst verantwortliche Behörden nach dem eigenen Verständniß ihrer Aufgabe zu regieren. Nur ist ihre Unabhängigkeit keine absolute und soweit es dem Staate zukommt, in ihre Autonomie mit seiner Gesetzgebung einzugreifen, hat derselbe durch seine Behörden auch ihre Verwaltung zu überwachen und zu bestimmen. b) In einem weiteren Sinne wird die Theilnahme der Bürger an den Staatsgeschäften Selbstverwaltung genannt, und diese tritt vorzüglich in zwei Formen auf: erstens, wenn Staatsämter als Ehrenämter von Bürgern verwaltet werden, die an diese Amtsführung weder ihren Lebensberuf noch ihre ökonomische Existenz geknüpft haben; zweitens, wenn der verwaltenden Staatsbehörde ein Ausschuß von Bürgern mit dem Rechte der Antragstellung und Begutachtung, wohl auch mit einem Veto, an die Seite gesetzt ist.

Die neuere Zeit hat dem einseitigen Centralisationsgeiste des vorigen Jahr-

5) Eine korporative Konstituirung der Verwaltungsbezirke („Kreis- und Distriktsgemeinden" in Bayern, „Kreiskorporationen" in Preußen) ist mit dieser Auffassung wohl verträglich, insofern sie den Zweck hat, der Selbstverwaltung gewisser Wirthschafts-, Wohlthätigkeits- oder Unterrichtsanstalten des Bezirks als juristische Grundlage zu dienen. Die Provinz und der Kreis oder Distrikt bleibt demungeachtet in erster Linie ein Staatsverwaltungs-Bezirk, was die Gemeinde nur sekundär ist.

hunderts auch auf dem Gebiete der Verwaltung so manches Zugeständniß abgedrungen, das wenigstens die Richtung der politischen Aufgabe bezeichnet, ohne noch die Erfüllung zu enthalten. Vor allem der katholischen Kirche ist es gelungen, nicht nur ihre Anerkennung als selbstständiger Verwaltungskörper zur Wahrheit zu machen, sondern darüber hinaus noch manche Position im Bereiche der Staatsverwaltung zu erwerben. Die protestantische Kirche ist durch den Uebergang des Episkopats auf die Landesherren in ein schwer zu lösendes Zwitterverhältniß gerathen. Die Selbstverwaltung der Gemeinden, principiell anerkannt, ist in Preußen und anderen Staaten durch die neueste Gesetzgebung, fast allenthalben durch die Praxis, empfindlich eingeschränkt worden[6]). Selbstverwaltung und „Kuratel“ — zu dieser hat sich die Oberaufsicht des Staates gestaltet — sind im öffentlichen Leben so unverträgliche Begriffe wie im Privatrecht. Die Freiheit der Gemeinde wie des Individuums bewährt sich nicht in den kleinen Beziehungen des Alltagslebens, sondern in den wichtigern Momenten und Entscheidungen. Das Bevormundungssystem bindet aber in solchen Momenten die Gemeinde; es beschließt und handelt an ihrer Statt in den meisten Fällen, wo die freie Selbstbestimmung überhaupt Werth hätte. Aehnlich ist die Stellung von Stiftungen und Genossenschaften anderer Art. — Noch unentwickelter erscheint die Selbstverwaltung in dem oben angedeuteten zweiten Sinne des Worts. Provinzial- und Bezirksausschüsse, Steuerausschüsse, Polizeischöffen nehmen in einigen Staaten an der Verwaltung Theil; aber diese Institutionen sind vereinzelt, lückenhaft und bisweilen dadurch, daß sie von einer einseitigen Vertretung privilegirter Klassen ausgehen, im Fundamente verfehlt. Hinsichtlich der Centralverwaltung ist es zu einem Dogma geworden, daß ihr Wirkungskreis vor dem Einfluß der konstitutionellen Volksvertretung streng zu bewahren sei. Allein in dem Ausnahmsverhältniß, das sich für die Geschäfte der Staatsschuldentilgung sehr allgemein geltend gemacht hat, liegt ein zu weiterer Anwendung aufforderndes Princip. So wenig es Ständen den zukommt, an der Administration in derselben Weise wie an der Gesetzgebung theilzunehmen, so wohlthätig würde ein kontrolirendes und berathendes Organ an der Seite der Centralverwaltung sich erweisen.

Der Staat, der Autonomie und Selbstverwaltng ausschließt oder auf ein Scheinleben anweist, beraubt sich der besten Kräfte. Er erweitert seine Aufgabe. über ihre natürlichen Grenzen hinaus und mindert doch zu gleicher Zeit seine Fähigkeit, dieser Aufgabe auch nur innerhalb ihrer natürlichen Grenzen zu genügen Gleich jeder anderen Gemeinschaft erreicht der Staat sein Zwecke um so vollkommener, je mehr seine Angehörigen von dem Verständnisse derselben und von der Kraft und Lust sie zu erfüllen, durchdrungen sind. Diese politische Volksbildung, die Rom im Alterthum, England in der Neuzeit groß gemacht, deren Mangel Deutschland klein gemacht hat, wird nur durch die Theilnahme Vieler am öffentlichen Leben gewonnen. Sie allein überwindet den Geist der Selbstsucht, der kein anderes Interesse kennt als persönlichen Vortheil, der Gesammtheit kein Opfer bringt das nicht erzwungen wird, dem Staat gegenüber sich ungescheut erlaubt was im Privatleben als unsittlich verpönt ist, bei Störungen der Staatsordnung gleichgültiger Zuschauer bleibt, bis die Gefahr in den engen Gesichtskreis der Privatinteressen eindringt. Wie der Sinn fürs Ganze, ist auch die Fähigkeit ihm zu dienen, durch jene politische Bildung bedingt, die in den Geschäften

---

[6]) Der Staat hat die Freigebung der Gemeinde dadurch noch erschwert, daß er die Beamten derselben so vielfach für subalterne Staatsdienste in Anspruch nimmt. Vgl. unten S. 410.

der Gemeinde, der Innung, der Association, in den Ehrenämtern der Staatsverwaltung erlangt und geübt wird. Am wenigsten kann ihrer der konstitutionelle Staat entrathen; eine Institution, die das Volk in seinen Vertretern zur Theilnahme an den höchsten Aufgaben der Gesetzgebung beruft, wirkt eher verderblich als heilsam, wenn diese Vertreter nicht aus politisch-gebildeten Wahlkörpern hervorgehen. Autonomie und Selbstverwaltung in den äußeren Gliedern ist eine unerläßliche Bedingung für die Theilnahme des Volkes an den Funktionen der Centralgewalt — für das Gedeihen des konstitutionellen Systems. Anderseits bietet aber die konstitutionelle Verfassung gleichfalls ein politisches Bildungsmittel dar, das auf das öffentliche Leben der engeren Kreise wieder fördernd zurückwirkt und so bedingen beide sich wechselseitig.

Man erhebt gegen das Princip der Selbstverwaltung den Einwurf, einem Volke, das von Gemeingeist entblößt und in den Kultus der individuellen Interessen versunken sei, könne diese Freiheit ohne Gefährdung der anvertrauten Güter nicht gewährt werden. Daß hiemit, bewußt oder unbewußt, zugleich das konstitutionelle System verworfen wird, folgt aus dem zuvor aufgestellten Satz. Der Einwurf würde treffend sein, wenn die Elemente des ausschließlichen Beamtenregiments, das man der Selbstverwaltung entgegenstellt, nicht aus demselben Volk, sondern aus einem andern, politisch höher begabten Geschlechte hervorgingen. Aber der Staat nimmt seine Diener aus der Mitte des nämlichen Volkes und mit den nämlichen Fehlern behaftet. Was sie in der Vorbereitung für seinen Dienst und in der Verwaltung des Amtes sich aneignen, ist wissenschaftliche Kenntniß und Gewandtheit der Formen — nicht Gemeingeist. Diese höchste Eigenschaft fehlt dem Beamtenstande, wenn sie nicht als angeborne Ausstattung auf ihn übergegangen ist und im Wetteifer mit dem ringsumher sich regenden Gemeingeist des Volkes lebendig erhalten wird. Denn für den Bürger ist das Amt, das er als Ehrenpflicht ohne Entgelt übernimmt, eine Schule politischer Tugend, beständiger Selbstverleugnung; für den besoldeten Staatsdiener wird dasselbe Amt zur Nahrungsquelle, zum Mittel der Selbstbefriedigung. Die würdigere, seinen Beruf veredelnde Auffassung empfängt er nicht durch den Besitz des Amtes, sondern von dem Geiste der Gesammtheit und von einer obersten Staatsleitung, die mit diesem harmonirt. Dies bewährt auch die Geschichte: je tiefer ein Volk politisch gesunken, um so mehr war sein Beamtenstand zur Büreaukratie entartet.

Wo daher die öffentlichen Angelegenheiten in den Händen des Volkes schlecht versorgt sind, da sind sie es auch in den Händen des Beamtenthums; der Gemeingeist, um in diesem zu erwachen, muß zuvor in jenem belebt sein. So ergiebt sich, daß Autonomie und Selbstverwaltung, indem sie das Volk politisch bilden, zugleich die Bedingung eines tüchtigen Beamtenstandes sind. Allerdings fordert jene Bildung ihre Lehrjahre und wird nur mit schweren Opfern erkauft; aber gegen den Werth der endlich reifenden Frucht sind diese gering zu achten.

b. Der Betrachtung des Gegensatzes zwischen Beamtenverwaltung und Selbstverwaltung reiht sich eine zweite an, die dem größeren oder geringeren Maße von Centralisation innerhalb der Beamtenverwaltung gilt.

Den Mittelpunkt der Verwaltung bildet als Organ des Staatsoberhauptes ein Ministerrath, dessen Zusammentritt erfolgt, so oft es zu dem Zwecke nöthig ist, „daß die Geschäfte gemeinsam und nicht einseitig, nach übereinstimmenden Grundsätzen und nicht nach momentanen Ansichten und Einfällen bearbeitet werden" (Stein). Ein zwischen das Staatsoberhaupt und die Minister gestelltes „Kabinet" macht entweder die letzteren zu bloßen Büreauchefs oder es zerstört die

Einheit der Bewegung im Mittelpunkt. — Daß die Ministerien besser nach dem Real- als nach dem Provinzialsystem sich gliedern (Bd. I, S. 213), ist im Laufe dieses Jahrhunderts allgemein praktisch anerkannt worden. In großen Staaten jedoch, deren Bestandtheile sehr ungleichartig und selbstständig entwickelt sind, muß das eine mit dem anderen System derart verbunden sein, daß die Provinzialstatthalter, obwohl den Ministerien untergeordnet, doch eine umfassende Vollmacht für die meisten Verwaltungszweige in ihrer Person vereinigen.

Das Verhältniß der Mittel- und Unterbehörden [7]), die sich vom Centrum nach Außen verbreiten, kann in dreifacher Weise geordnet sein: 1) Unselbstständigkeit der unteren Behörde gegenüber der höheren, so daß alle erheblicheren Angelegenheiten von jener nur instruirt und begutachtet, dagegen von dieser erledigt werden; 2) Selbstständigkeit der Entscheidung, aber Gebundenheit an die über das Einzelnste sich verbreitenden Direktiven der Oberbehörde; 3) Selbstständigkeit der Entscheidung nach eigenem Ermessen. Jeder von diesen drei Grundsätzen ist richtig innerhalb gewisser Grenzen und wird schädlich durch einseitige Ausdehnung.

Der beschränkteste Spielraum kommt dem ersten zu. Maßregeln und Entscheidungen, die für den gesammten Staat wichtig sind, können nicht den Mittelbehörden, solche, die für den ganzen Provinzial- oder Kreisverband wichtig sind, nicht den Unterbehörden überlassen werden. Aber eine weiter getriebene, die Unselbstständigkeit zur Regel erhebende Centralisation ist verderblich. Sie macht die Verwaltung kostspieliger und den Geschäftsgang langsamer; sie entfremdet die Centralverwaltung, indem sie derselben untergeordnetes Detail überbürdet, ihrer höheren Aufgabe; sie gefährdet die sachgemäße Behandlung der Angelegenheiten, die nur an Ort und Stelle richtig gewürdigt werden können; sie schneidet, so oft sie eine Angelegenheit zur ersten Entscheidung an die höchste Stelle verweist, die Wohlthat des Instanzenzuges ab. Je weiter diese falsche Centralisation sich erstreckt, um so mehr erniedrigt sie den Unterbeamten zu einem Maschinentheil; sie bestärkt Diejenigen, die ohnehin zur handwerksmäßigen Auffassung des Staatsdienstes hinneigen, und verdirbt oder entmuthigt die Besseren; sie schafft Beamte ohne Autorität und ohne Thatkraft, die in dem Augenblick, wo Gefahr auf Verzug ist, statt energisch zu handeln gutachtliche Berichte erstatten. Sie beraubt endlich den Staat seiner einzigen Vorschule für die höheren staatsmännischen Aemter.

Der zweite Grundsatz ist zu billigen und seine Festhaltung unerläßlich, soweit die bindenden Vorschriften, die von den Central- oder Mittelstellen ausgehen, sich auf das Allgemeine, Hauptsächliche beschränken und für die Behandlung des einzelnen Falles nach seiner besonderen Natur Raum lassen. Ueber diese Schranke hinaus machen sie abermals den Beamten zu einem willenlosen Werkzeug und bringen die oben charakterisirten Wirkungen hervor. Unbedingt verwerflich sind überdies solche bindende Vorschriften für einen Verwaltungszweig: für das Gebiet der administrativen Rechtspflege. Wo über öffentliche Pflichten und Rechte der Staatsangehörigen zu erkennen ist, da darf auch der Administrativrichter gleich dem Civil- und Strafrichter nur an die ihm vorliegende Rechtsnorm, wie er sie nach gewissenhafter Erwägung auffaßt, gebunden sein. Der Zwang, seinen Ausspruch auf eine Ansicht höherer Behörden zu gründen, die der eigenen Ueberzeugung widerspricht, empört entweder oder erstickt das Rechtsgefühl; von allen Anforderungen, die eine mißverstandene Centralisation an ihre Werkzeuge stellen kann, enthält er die schimpflichste.

---

[7]) Ueber die Voraussetzungen, unter welchen die Errichtung von Mittelbehörden angemessen erscheint, vergleiche den Artikel „Provinzialregierung“.

Der dritte Grundsatz, dessen unbedingte Anwendung den Staat bis zur Auflösung decentralisiren würde, drückt dagegen, durch die obigen Vorbehalte eingeschränkt, das richtige Maß aus. Ein Blick auf die einzelnen Verwaltungszweige wird dies erläutern und zugleich den Umfang der Selbstverwaltung auf den verschiedenen Gebieten (Lit. a) noch näher bezeichnen, soweit der Zweck einer übersichtlichen Darstellung es gestattet.

Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten, in welchen der Staat als Individuum einem anderen Staatsindividuum gegenübertritt, muß ganz in den Händen der obersten Gewalt koncentrirt sein, doch unbeschadet der Ertheilung außerordentlicher Vollmachten einerseits für kritische Momente, anderseits für die Geschäfte des regelmäßigen Verkehres mit Nachbarstaaten.

Die Militärangelegenheiten fordern eine weit- und oft bis ins Einzelnste herabreichende Einheit der Verwaltungsnormen. Im stehenden Heere sammelt sich die physische Kraft der Bevölkerung aus allen Landestheilen zu einem abgesonderten Körper, der so einheitlich organisirt sein muß, daß jede Kombination seiner Bruchstücke ein ineinandergreifendes Ganzes darstellt [8]). Da diese Bruchstücke in Friedenszeiten getrennt sind, so muß ihre Organisation mit doppelter Sorgfalt auf Erhaltung der nöthigen Einheit berechnet sein. Zugleich aber ist die Uebertragung einer umfassenden Disciplinargewalt an die Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen unerläßlich. Ebenso bedarf im Krieg, wenn die militärischen Operationen entfernt vom Mittelpunkte der Staatsgewalt vor sich gehen, der Feldherr ausgedehnter Vollmachten, um nach dem Bedürfniß des Augenblicks augenblicklich handeln zu können. Wie empfindlich die Vernachlässigung dieses Grundsatzes sich straft, hat die deutsche, vor allem die österreichische Kriegsgeschichte sattsam gelehrt.

Von den Angelegenheiten der inneren Verwaltung sind diejenigen, die den Staatshaushalt angehen, zumeist für eine centralisirte Behandlung in dem zweifachen Sinne geeignet, daß hier die Geschäfte von besoldeten Staatsdienern und nach bestimmten, durch die obersten Stellen theilweise bis ins Einzelne vorgezeichneten Normen geführt werden. Dies gilt insbesondere von Steuer- und Zollsachen, die ein gleichmäßiges, in sorgfältig geregelten Formen sich bewegendes Verfahren fordern. Doch ist bei Festsetzung des Steuerbetrages für die einzelnen Pflichtigen eine Zuziehung von Geschwornen aus der Mitte der Bürgerschaft in den Fällen empfehlenswerth, wo es auf die Schätzung von Vermögensverhältnissen ankommt, mit welchen der Steuerbeamte des Staates nicht vertraut sein kann [9]).

Eine centralisirte Verwaltung erheischt auch die Polizei, vor allem die Staats- und Sicherheitspolizei [10]). Der Zweck ihrer Anstalten ist oft nur dadurch erreichbar, daß die von den Central- oder Provinzialbehörden getroffenen Anordnungen rasch und gleichförmig in allen Theilen des Landes oder der Provinz vollzogen werden. Anderseits kann auch der untergeordnete Polizeibeamte in die Lage kommen, unter drängenden Umständen, wie der Befehlshaber im Krieg, ungesäumt nach eigener Erwägung der Umstände handeln zu müssen, und es darf ihm eine ausreichende Kompetenz für solche Fälle — von der entsprechenden Ver-

---

8) Dies ist nicht ebenso bei der Landwehr der Fall, insofern dieselbe nur zur Vertheidigung des eigenen Herdes berufen wird.

9) Die Uebertragung der Steuerperception auf die Gemeinden ist mindestens von sehr zweifelhaftem Werth. Vgl. Malchus, Politik der Staatsverwaltung. II. §. 111.

10) Vgl. Zimmermann, die deutsche Polizei. III, S. 870 ff.

antwortlichkeit begleitet — nicht versagt sein. — Staats- und Sicherheitspolizei greifen eng in einander; die Einheit und der Erfolg ihrer Operationen wird daher gefährdet, wenn die erstere ganz oder theilweise abgesonderten Behörden übertragen ist. Diese unrichtige Decentralisation hängt, wo sie noch vorkommt, meist mit einer anderen fehlerhaften Einrichtung, der Uebertragung der Polizei an die Gemeindebehörden zusammen. Soweit die Polizei Staatsangelegenheit ist [11]), gereicht es weder dem Staat noch der Gemeinde zum Vortheil (vgl. Note 6), wenn sie in den Wirkungskreis der Gemeindebehörden eingeschoben und nur etwa die staatspolizeiliche Funktion eigenen landesherrlichen Behörden vorbehalten wird. Wesentlich davon verschieden ist das friedensrichterliche Institut, das die gesammte Polizei (ausgenommen in starkbevölkerten Städten) angesehenen und unabhängigen Bürgern als ein Ehrenamt des Staates, den Centralbehörden untergeordnet, überträgt [12]). Ein eigener Artikel wird dieses Institut — eines der bedeutendsten Elemente der Selbstverwaltung im Gegensatz zur Beamtenverwaltung — näher besprechen.

Ein weiter Raum, theils für die freie Selbstthätigkeit des Volkes, theils für die Mitwirkung desselben zu den Maßregeln der Staatsbehörden öffnet sich auf den Gebieten der Kultur- und der Wirthschaftspflege [13]). Was hier dem eigenthümlichen Bereiche der Kirchen, Gemeinden, Stiftungen, Genossenschaften angehört, ist der Verwaltung des Staates entrückt, unter Vorbehalt einer Oberaufsicht, die nicht zur Vormundschaft werden sollte. Die Centralgewalt genügt ihrer Aufgabe, indem sie sich neben dieser Ueberwachung der bestehenden Anstalten auf Anregung, Förderung und Ergänzung beschränkt. Ihre ergänzende Thätigkeit wird zunächst für die Verwaltung allgemeiner Landesanstalten in Anspruch genommen, die von ihr organisirt sind, um den Bedürfnissen der Gesammtheit zu dienen. Die selbstständig oder in Verbindung mit landesherrlichen Behörden geführte Administration von Provinzial- und Bezirksanstalten für wirthschaftliche, Bildungs- und Wohlthätigkeitszwecke, ist der wichtigste Beruf der Provinzial- oder Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse. So weit die Thätigkeit der Staatsbehörden sich erstreckt, darf sie auf diesem Gebiet weniger als auf jedem andern durch centralisirende Vorschriften verhindert sein, aus dem lokalen Zustand der geistigen und sittlichen Bildung, der industriellen und landwirthschaftlichen Verhältnisse, die Regeln ihrer Geschäftsführung zu schöpfen. —

Von großem Einfluß auf den Charakter der Staatsverwaltung ist die Natur des Verhältnisses, das zwischen dem äußeren Beamten und seiner nächsten Umgebung besteht. Die richtige Centralisation trifft, nachdem sie die nothwendige Abhängigkeit des Beamten vom Centrum gesichert hat, ihre Anstalten so, daß derselbe auch in dem Bezirk und an dem Orte seiner Wirksamkeit Wurzel faßt und in die besonderen provinzialen und örtlichen Interessen, von welchen er umgeben ist,

---

[11]) Es giebt auch eine unveräußerliche Gemeindepolizei, wenn man so die Befugniß der Gemeinde nennen will, in den Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises das Erforderliche mit Zwang durchzusetzen und Widerspenstigkeit zu rügen. Vgl. Bd. I, S. 399, Note 2 und den Art. „Gemeinde".

[12]) Dieser Unterordnung darf sich, soweit sie durch die Natur des Verwaltungszweiges bedingt ist, der Friedensrichter so wenig wie der besoldete Polizeibeamte entziehen, und es muß daher die Ernennung und Entlassung des einen wie des andern der Staatsgewalt anheimgegeben sein. Wenn ihr demungeachtet der unbesoldete Beamte noch in größerer Unabhängigkeit gegenüber steht als der besoldete, so ist dies ein Gewinn, kein Nachtheil für den Staat.

[13]) Unterschieden von der Kultur- und Wirthschaftspolizei, die auf diesen Gebieten einschreitet, wo staatlicher Zwang unentbehrlich erscheint.

persönlich verflochten wird. Die falsche Centralisation dagegen legt alles Gewicht auf die Befestigung jener Abhängigkeit und hält es für staatsklug, den Beamten dem Boden, auf den er gestellt ist, fremd zu erhalten. Sie untersagt ihm den Erwerb von Grundbesitz im Amtsbezirk, eximirt ihn vom Gemeindeverband, hindert ihn durch häufige Versetzungen irgendwo Wurzel zu fassen. Dieses widernatürliche Verhältniß hat die Wirkung, daß der Beamte die Angelegenheiten, welchen er persönlich entfremdet ist, um so eher mit der Gleichgültigkeit eines Fremden behandelt.

3) Die Rechtspflege steht unter dem Princip der Centralisation, insofern sie nach der Auffassung des neueren Staatsrechts — entgegen dem ursprünglichen Begriffe der Patrimonialgerichtsbarkeit — stets als ein Ausfluß der Staatsgewalt erscheint, insofern das Staatsgesetz die Norm ihres Verfahrens liefert und endlich, insofern Einheit der Rechtsnormen ein Ziel der Gesetzgebungspolitik ist (Ziff. 1). Als ein gleich wünschenswerthes Gut wird die Einheit der Rechtsprechung erkannt; aber darin unterscheidet sich die Rechtspflege von allen anderen Verwaltungszweigen, daß diese Einheit keineswegs durch Weisungen der Centralgewalt an die äußeren Organe erstrebt werden darf. Vielmehr ist das Fundament der deutschen Justizverfassung: Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils von aller Einwirkung vorgesetzter Behörden und des Staatsoberhauptes selbst [14]). Das Gericht empfängt seine Organisation und die Regeln seines Verfahrens vom gesetzgebenden Körper und in dieser Bedingtheit durch das Gesetz, das jede seiner Handlungen bestimmen soll, ist es enger als alle anderen Organe mit dem Ganzen verknüpft. Gegenüber der Regierungsgewalt bildet es dagegen einen abgeschlossenen Körper für sich und wird mit derselben auch durch die Staatsanwaltschaft, wo diese besteht, nur in Verbindung gesetzt, ohne Einbuße seiner Selbstständigkeit. Nach einer Seite der strengsten Centralisation unterworfen, ist somit die Gerichtsverfassung nach der andern vollständig decentralisirt. Die Organe der Polizei, der Staatswirthschaft u. s. w. sind umgekehrt in ihren Funktionen weniger vom Gesetz und um so viel mehr vom Willen der Regierungsgewalt beherrscht; so wird auf jedem der beiden Gebiete, nur in verschiedener Art, die nöthige Einheit gesichert.

Die unmittelbare Betheiligung des Volkes an der Rechtspflege äußert sich im Geschwornengericht, in der Zuziehung bürgerlicher Beisitzer zu den Specialgerichten für Handels- und Gewerbsstreitigkeiten und im friedensrichterlichen Institut, dessen Wirkungskreis neben der Polizeiverwaltung auch die Schlichtung geringerer Rechtshändel und die Aburtheilung leichter Uebertretungen umfaßt. Unabhängig von den Justizanstalten des Staates ist das schiedsrichterliche Institut einer wohlthätigen Entwicklung fähig. —

Die richtige Centralisation hat nichts gemein mit den Begriffen des Absolutismus, der Staatsomnipotenz, der Büreaukratie. „Auf der Einheit, auf der

[14]) Daß dieser Grundsatz überall, wo Recht gesprochen wird, gleichviel ob durch Justiz- oder durch Verwaltungsbehörden, seine Geltung habe, ist oben (Ziff. 2, Lit. b) hervorgehoben worden. Aber die bestehenden Institutionen haben ihn meist nur zu Gunsten der Civil- und Strafrechtspflege sanktionirt. — Durch das Princip der richterlichen Unabhängigkeit sind übrigens nicht alle Maßregeln ausgeschlossen, welche die Einheit der Rechtsprechung fördern können. Die Präjudicien eines gut bestellten obersten Gerichtshofes üben, wenn für ihre Veröffentlichung gesorgt ist, auch ohne gesetzlichen Zwang bedeutende Autorität aus. Ihnen diese Autorität durch das Gesetz zu sichern, ist wenigstens in Betreff derjenigen Rechtsfragen unbedenklich, die zu eingewurzelten Kontroversen geworden sind. Das Institut des Kassationshofes fördert gleichfalls die Einheit der Rechtsprechung ohne Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit.

durchschlagenden Macht des Ganzen beruht alles Große der sittlichen Welt. Die Centralisation ist auch nicht etwa der Freiheit entgegengesetzt; nur der Mensch ist frei, der im Ganzen und in dem das Ganze lebt. Nichts macht den Menschen ohnmächtiger, unfreier, schwächer, als Isolirung, Zersplitterung, Anarchie" [15]). Aber eben so wenig hat die richtige Decentralisation mit den Begriffen des Radikalismus, der Staatsohnmacht und Anarchie gemein. Sie hält die Macht des Staates zusammen, indem sie ihn hindert, in fremde Lebenskreise einzudringen; sie befreundet ihm die tüchtigeren Naturen, die sich dem Staat hinzugeben, aber nicht in ihm aufzugehen willig sind. Sie gewährt auch im staatlichen Bereiche jedem Theil seine individuelle Geltung, jedem Amt einen würdigen Wirkungskreis, jeder vorhandenen Kraft ihren Spielraum. Erst sie verleiht den Theilen die Freiheit, im Ganzen wahrhaft zu leben, und dem Ganzen die Macht, die durch eine gesunde Entwicklung aller Theile bedingt ist.

Zur Literatur. Einige der hieher gehörigen Fragen sind in der Schrift von Bülau „die Behörden in Staat und Gemeinde" (Leipzig 1836) erörtert. Eine sehr dürftige Ausbeute gewährt Malchus, Politik der innern Staatsverw. Heidelb. 1823. Ueber die Geschichte der Centralisation in Frankreich belehrt Tocqueville, L'ancien régime et la révolution (Paris 1856); über Geschichte und heutigen Zustand in England: Gneist in dem noch unvollendeten Werke „das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht" (Bd. I, Berlin 1857).

Brater.

**Centrum**, s. Parteien.

# Ceremoniell (völkerrechtliches).

Das Specialstudium bloßer Formen und Titel gewährt allerdings keinen geistigen Hochgenuß, selbst wenn man es mit dem Bewußtsein seiner praktischen Wichtigkeit betreibt. Gewiß aber wird sich weder mit philosophischer Tiefe, noch mit wahrhaft geschichtlichem Sinne die Ansicht vereinigen lassen, daß in den Formen, die durch Jahrhunderte einen wichtigen Theil des Staatsverkehrs beherrscht haben, gar kein wesentlicher Inhalt zu finden sei.

Im Allgemeinen ist das völkerrechtliche Ceremoniell die Symbolik der souveränen Haltung der Staaten und ihrer gegenseitigen Anerkennung. Jedes Ceremoniell im menschlichen Verkehre, hat den Sinn, daß man denjengen, gegen den man es beobachtet, als eine in sich geschlossene, achtunggebietende Persönlichkeit anerkenne. Die Staaten, in ihrer weltgeschichtlichen Bewegung, sind aber die mächtigsten und imponirendsten Persönlichkeiten und wollen als solche behandelt werden. Sie fordern daher, daß man im Verkehre mit ihnen und mit ihren Vertretern gewisse Formen einhalte, die das Bewußtsein der schuldigen Achtung ausdrücken und lebendig erhalten. Die Beobachtung dieser Formen verhütet Reibungen und hält unangemessene Vertraulichkeiten fern. Sie soll ein beständiger, in die Sinne fallender Ausdruck der bestehenden Machtverhältnisse und der geltenden Staatenordnung sein und eben damit zur Aufrechthaltung dieser Ordnung selbst beitragen. Im Interesse ihrer Würde und ihres mit derselben eng zusammenhangenden Einflusses, dürfen die Staaten eine gegen sie gerichtete absichtliche Verletzung dieser Formen nicht leichtsinnig hingehen lassen.

---

[15]) C. Rößler, allgemeine Staatslehre. I. S. 347.

Wenn wir hiermit den inneren Kern und Gedankengehalt des Ceremoniells hervorgeschält haben, so wird es nunmehr Pflicht, auch diejenigen Betrachtungen nicht zurückzuhalten, die einer Ueberschätzung desselben entgegentreten und den geschichtlichen Grund der zahlreichen Uebertreibungen des völkerrechtlichen Ceremonienwesens an's Licht stellen sollen.

Schon das Gefühl seiner eigenen Stärke und seiner unbestreitbaren, nicht erst vom Ceremoniell abhängigen Bedeutung muß den Staat bestimmen, nicht ängstlich die Beobachtung der ihm gebührenden Formen zu überwachen, und besonders unabsichtliche Verstöße dagegen gern zu übersehen. Je größer und bedeutender ein Staat oder sein Vertreter ist, desto unabhängiger ist seine Geltung vom Ceremoniell; desto mehr löscht das sichere Gefühl der Kraft das Bedürfniß in ihm aus, sich selbst in Ceremonien zu bewegen und sich durch Ceremonien anerkennen zu lassen; desto mehr wird er sich der Prunklosigkeit, Einfachheit und Schlichtheit, diesen Attributen wahrer Größe, zuwenden. Für die kleinen Existenzen ist das Ceremoniell weit wichtiger, und zwar in demselben Maße wichtiger, je leichter ihre Bedeutung und ihre Selbstständigkeit ohne beständige ceremonielle Anerkennung zweifelhaft werden könnten.

Ein kleinliches und überladenes Ceremoniell lähmt aber auch die gründliche Erörterung der Gegenstände, die der Verhandlung der Diplomaten anheimfallen. Es hemmt den tiefer eingehenden geistigen Verkehr, der nur bei einer freien, ungezwungenen Wechselwirkung der Persönlichkeiten möglich ist. Es lenkt die Aufmerksamkeit von dem Gegenstande selbst ab, um sie für bloße Aeusserlichkeiten zu verbrauchen. Es nährt eine kindische Eitelkeit und giebt, oft in den wichtigsten weltgeschichtlichen Augenblicken, zu den bedauerlichsten Formstreitigkeiten Anlaß. In wie vielen Zusammenkünften, die es mit den bedeutsamsten Fragen der Völkergeschichte zu thun hatten, sind nicht Rang- und Ceremonialzänkereien zu einem schweren Hindernisse geworden und haben den beträchtlichsten Schaden gethan! Verdarb man doch in dem verhängnißvollen Jahre 1681, wo Straßburg, die Eingangspforte des deutschen Reiches, von den Franzosen weggenommen wurde, in Deutschland die Zeit mit den elenden Streitigkeiten, ob die kurfürstlichen Gesandten Excellenzen heißen sollten, „ob sie auf roth ausgeschlagenen Stühlen und einem Fußteppich sitzen, von Edelknaben bedient sein, und mit goldenen Messern und Gabeln essen, dagegen die fürstlichen Gesandten nur auf grünen Stühlen ohne Fußteppich sitzen, nur von Lakaien bedient werden, und nur silberne Gabeln bekommen sollten"; und als man im Sommer des Jahres 1681 den Frankfurter Kongreß eröffnete, konnte man lange wegen des Streites über den „einen runden Tisch" nicht zum Sitzen kommen!

Ein gewisses Ceremoniell wird im diplomatischen Verkehre nie entbehrt werden können. Die geschichtliche Grundlage des Ceremonialbombastes der neueren Zeit ist jedoch eine völlig veraltete. Sie gehört der Zeit der rein *persönlichen* Politik an, jener Zeit, wo die Völker neben ihren Fürsten verschwanden, die Staatsinteressen den dynastischen Interessen geopfert wurden und der Staatenverkehr zu einem bloßen Personenverkehr ausartete. Treffend bezeichnet Ferdinand von Wegmann diesen rein persönlichen Charakter der ganzen Politik als den Grund, weshalb auch die Thätigkeit der internationalen Agenten einen durchaus persönlichen Charakter annahm. „Sie hatten jetzt nicht sowohl Thatsachen und Gründe für ihre Angelegenheiten geltend zu machen, als vielmehr gewisse hochgestellte *Personen* für dieselben zu gewinnen, auf welche *Rang* und *Stellung* des Unterhändlers und seines Herrn den größten Einfluß übten." (**Ferdinand de Wegmann, Pré-**

**face de la quatrième édition du Guide diplomatique de Ch. de Martens, 1851, Tome I. page XVI, XVII.)** Daraus erklärt sich die übermäßig wichtige Rolle, die das Ceremoniell in dieser Zeit der rein persönlichen Politik spielte.

Diese Zeit ist vorüber seit der Einführung des konstitutionellen Repräsentativsystemes und seit der Existenz der sechsten Großmacht, der öffentlichen Meinung. Das völkerrechtliche Ceremoniell hat dadurch an Wichtigkeit verloren. Es muß sich vereinfachen und von jenen Auswüchsen reinigen, die bereits der Lächerlichkeit verfallen sind. Zum großen Theil hat es sich vollständig überlebt, so daß ihm schon jetzt jene innere Nothwendigkeit fehlt, die ihm einen Anspruch auf Fortdauer geben könnte.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir jetzt dazu fort, einen kurzen Ueberblick über den positiven Inhalt des völkerrechtlichen Ceremoniells zu geben.

Man unterscheidet vier Arten des völkerrechtlichen Ceremoniells: 1) das Hofceremoniell, in seinen Beziehungen auf fremde Souveräne und deren Familien *); 2) das diplomatische Ceremoniell; 3) das Kanzleiceremoniell; 4) das Seeceremoniell.

1. Hofceremoniell. Kaiser und Könige, nicht minder die Großherzoge und der Kurfürst von Hessen, genießen königlicher Ehren. Dieselben Ehren werden auch den großen Republiken, namentlich der nordamerikanischen Einigung und der Schweiz, erwiesen, soweit sie mit der republikanischen Regierungsform vereinbar sind. Sie bestehen hauptsächlich in dem Vorrange vor anderen Souveränen, der sich besonders in feierlichen Versammlungen und bei der Unterschrift von Staatenverträgen geltend macht; in dem Recht zur Entsendung von Gesandten erster Klasse, und in dem Recht zum Gebrauche des Brudertitels bei der Korrespondenz mit anderen Souveränen gleichen Ranges. Die Großherzoge und der Kurfürst von Hessen lassen den Kaisern und Königen den Vortritt. Durch die Umwandlung der Verfassung eines Staates ändert sich dessen Rang nicht.

Da die fürstlichen Familien Europas vielfach durch Verwandtschaftsverhältnisse verbunden sind, so hat das Hofceremoniell zahlreiche Gebräuche aufgenommen, die den Charakter des Familienlebens tragen, z. B. die Anzeige von Heirathen, Entbindungen und Todesfällen, die Beglückwünschungen und Beileidsbezeugungen, die Anlegung von Hoftrauer wegen des Todes eines fremden Souveräns oder eines Mitgliedes seiner Familie. Man pflegt diesen nicht rechtsverbindlichen, auf zwangloser Artigkeit ruhenden Theil des Hofceremoniells als Staatsgalanterie zu bezeichnen.

2. Diplomatisches Ceremoniell. Von den Rangklassen der Gesandten wird in dem Artikel „Gesandte" gehandelt werden. Am gegenwärtigen Orte sind nur einige mehr äusserliche Gegenstände anzudeuten.

Bei den Zusammenkünften diplomatischer Personen spiegelt sich im Allgemeinen in dem gegenseitigen Verhalten der Personen das gegenseitige Machtverhältniß der von ihnen vertretenen Staaten ab. Gewisse Plätze gelten als Ehrenplätze. Der Platz im Mittelpunkte der Versammlung, der Platz gegenüber der Hauptthür oder gegenüber der Fensterfront, pflegt als der Hauptplatz betrachtet zu werden. Zur Rechten des Hauptplatzes ist gewöhnlich der zweite, zur Linken der dritte Platz, und sofort überspringend von rechts nach links. Unzählige Regelchen gelten für das Auftreten, Gehen und Stehen hinter einander oder neben einander. Manches darüber theilt Klüber mit, in seinem **Droit des gens §. 101—103**; noch mehr

*) Vom Hofceremoniell in seinen übrigen Beziehungen s. den Artikel „Hof".

Karl von Martens im Guide diplomatique §. 40; und selbst der Unersättliche dürfte volle Genüge finden bei Leti, Ceremoniale historico-politicum, Amsterd. 1685; bei J. C. Lunig, Theatrum ceremoniale historico-polit. Lips. 1719, 1720; und bei Rousset, Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe, Amsterd. et la Haye, 1739. Von diesem steifen, schwerfälligen Rangceremoniell befreien sich die Diplomaten mitunter durch das sogenannte Pêle-mêle. „La pêle-mêle coupe court à toutes discussions de rang et d'étiquette, source desplus sérieuses tracasseries,“ sagt Rayneval in seinen Institutions liv. II. chap. XV.

Bei Gleichheit des Ranges und zur Beilegung von Rangstreitigkeiten bedient man sich bisweilen des Alternates, d. h. der Abwechslung des höheren Platzes; bisweilen auch des Looses. In seinem eigenen Hause gibt der Gesandte andren Diplomaten seines Ranges den Vorrang.

3. Kanzleiceremoniell. Das Kanzleiceremoniell umfaßt die Titel, Ehren- und Höflichkeitsformen, die man in Staatsschriften beobachtet. Wird in einer Staatsschrift gegen einen Souverän das ganze Kanzleiceremoniell beobachtet, so legt man ihm den s. g. großen Titel bei, in welchem nicht nur alle seine wirklichen, sondern auch seine angeblichen Besitzungen angeführt werden. Außer dem großen Titel gibt es einen mittleren, der einen Auszug des großen bildet, und einen kleinen, der sich auf die Angabe der Hauptwürde des Souveränes beschränkt und der gebräuchlichste ist. Neben den politischen Titeln findet man auch religiöse: für Frankreich Majesté Très-Chrétienne, für Spanien Majesté Catholique, für England Défenseur de la Foi, für Portugal Majesté Très-Fidèle, für Oesterreich Majesté Apostolique.

4. Seeceremoniell. Auf dem weiten Ocean, wo die schwache menschliche Stimme verhallt, ist es in der Natur der Sache begründet, daß man sich durch eine stark markirte Zeichensprache verständige, die über die natürliche Hör- und Stimmweite hinauswirkt. Aus diesem Bedürfnisse ist wohl der größte Theil des Seeceremoniells entstanden. Anfangs wurde dasselbe nur durch die Flagge ausgeführt, war also nur auf das Auge berechnet. Die symbolische Sprache des Flaggenspieles überflügelte nun zwar den natürlichen Kreis der Hör- und Stimmweite; sie bot aber dennoch nur eine beschränkte Hülfe, weil sie nur auf dem Gebiete des Gesichtskreises wirksam war. Nebel und nächtliche Dunkelheit mußten ihre Wirksamkeit hemmen. Seit der Erfindung des Pulvers ist daher die Beredtsamkeit der Kanonen hinzugekommen und es hat sich damit die Schiffssymbolik auch das Gebiet eines weiten Hörkreises erobert. Anerkennung, Gruß, Hülferuf: das Alles wird jetzt auf der See ausgesprochen durch den Mund der Kanonen. Diese schnell verständliche Symbolik des Seerechts wird vornehmlich geübt, wenn Schiffe in den Hafen eines fremden Staates einlaufen oder unterhalb seiner Kanonen vorbeisteuern; ebenso wenn sie auf fremdem Seegebiete gehen, bei gewissen Anläßen; endlich bei Begegnungen auf offenem Meere.

Unter den Ehrenerweisungen hat besonders der Schiffsgruß seine eigenthümlichen Spielarten: Einziehen, Neigen oder gänzliches Abnehmen der Flagge, Letzteres als Zeichen äusserster Unterwürfigkeit, indem man dadurch dem Anderen zu sagen scheint, daß man sich, ihm gegenüber, als ein vollständiges Nichts betrachte, — Aufziehen der Flagge, um sie, dem Andern zu Ehren, eine Zeit lang in den Lüften spielen zu lassen, — Senken des Marssegels oder auch Segelstreichen, ein außerordentlich demüthiger Gruß, — Kanonengruß, und, soll diese Begrüßung auszeichnend feierlich und ehrenvoll sein: mit scharfer Ladung, in der Regel mit einer ungeraden Anzahl von Schüssen, — Schiffsgruß von Kleingewehrsalven, ver-

bunden mit Kanonengruß, — Beilegen und Absendung von Offizieren an Bord des andren Schiffes, — Vivatruf oder mündlicher Gruß, der ebenfalls in ungerader Zahl zu ertönen pflegt.

Jeder Staat kann auf seinem Seegebiete die Art des Schiffsgrußes bestimmen; nur darf der vorgeschriebene Gruß keine sinnbildliche Beleidigung oder Demüthigung andrer Staaten ausdrücken. Ebenso darf jeder Staat auf seinem Seegebiete den ersten Gruß verlangen. Besonders müssen die Festungen des Staates im Vorbeisegeln zuerst begrüßt werden. Dagegen kann auf offenem Meere, weil dasselbe keiner Souveränetät unterworfen ist, kein Volk von dem andern eine Berücksichtigung durch symbolische Ehrenbezeugungen und Schiffsgrüße fordern. Was hier beobachtet wird, ruhet auf freier Höflichkeit, ebenso wie die Sitte, daß Festungen und Häfen den ersten Gruß entsenden, wenn ein fremder Potentat sich ihnen nähert oder vorübersegelt (Heffter, Völkerr. Seite 342—345). Der Flaggengruß ist bei den Kriegsschiffen außer Gebrauch gekommen, aus Achtung vor den nationalen Farben. Die Kriegsschiffe beschränken sich gegenwärtig auf den Kanonengruß und den Vivatruf. Durch die starke Vermehrung der Handels- und Kriegsschiffe ist in der neueren Zeit, weil die Begegnungen der Schiffe sehr häufig geworden sind, die Nothwendigkeit einer Abkürzung und Vereinfachung des Seeceremoniells entstanden.

Die Literatur über das völkerrechtliche Ceremoniell findet man bei Ompteda, Literatur des gesammten Völkerrechts II. §. 490—498. Vgl. auch Kamptz, Neue Literatur des Völkerrechts, §. 124—137. Rousset, Cérémonial diplomatique (T. IV. et V. du supplément au Corps diplomatique de Dumont.)

Berner.

## Channing.

Der Name Channing wird erst seit einem Jahrzehend auf dem europäischen Kontinent häufiger genannt. So lange Channing in Boston als einfacher Prediger lebte und wirkte, wurde er zwar in den näheren Kreisen, die ihn sahen und hörten, hoch geachtet und verehrt; aber sein Name war damals noch auch in seinem weiten Vaterlande nur wenig bekannt; über das Meer hinüber zu uns drang kein Echo seines Rufes. Aber nach seinem Tode stieg sein Ansehen in raschem Fortschritt und seine Schriften wurden zunächst in Amerika, dann auch in deutschen und französischen Uebersetzungen in Europa, weit verbreitet und viel gelesen. Die Amerikaner wurden gewahr, daß Channing einer der edelsten und glänzendsten Geister sei, welche an dem idealen Horizont der neuen Welt leuchten; und das alte Europa erkannte in ihm den beredtesten Vertreter der specifisch amerikanischen Denkweise in religiösen, philosophischen und socialen Dingen.

Das äußere Leben Channings floß in schlichter bürgerlicher Weise friedlich und heiter dahin, ohne heftige Erschütterungen und ohne ungewöhnliche Schicksale. William Ellery Channing wurde am 7. April 1780, also nur wenige Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten, noch während ihres Freiheitskrieges, zu Newport in dem Staate Rhode-Island geboren, in dem Staate, dessen Gründer Roger Williams zum ersten Mal in der christlichen Welt (1631) das Princip der vollen Gewissensfreiheit für die verschiedenartigsten religiösen Bekenntnisse als Staatsprincip proklamirt und die politischen Rechte der Bürger für gänzlich unabhängig von ihrem religiösen Glauben erklärt hat. Er wurde auf der hohen Schule von Cambridge im Staate Massachusets in die theologischen Studien

eingeführt. Anfänglich in dem Glauben an die Trinität erzogen, aber von Natur der freien Prüfung auch der kirchlichen Dogmen zugethan, gerieth er bald mit der herkömmlichen Lehre in Widerspruch. Sie schien ihm unvereinbar mit den Wahrheiten, welche sich seinem Denkvermögen als unbestreitbar darstellten. Nach einem ernsten inneren Kampfe wendete er sich nun entschieden der Lehre der Unitarier zu, als deren ausgezeichnetester Bekenner und Verfechter er bald betrachtet ward. Eine unitarisch gesinnte Kirchengesellschaft zu Boston erwählte ihn zu ihrem Prediger. In dieser bescheidenen Stellung verblieb er beinahe 40 Jahre, d. h. während seines ganzen gereiften Lebens bis zu seinem Tode (1803—1842).

Wir haben nicht im Sinn, auf die theologischen Gegensätze einzugehen, welche die christliche Welt trennen, noch die eigenthümliche Stellung, welche dem Unitarismus im Verhältniß zu den übrigen kirchlichen Systemen zukommt, näher zu würdigen. Es genügt uns anzudeuten, daß unter den alten europäischen Kirchen die griechische Konfession wohl am fernsten von ihm absteht, und die reformirte ihm am nächsten verwandt ist. Ed. Laboulaye, welcher zuerst die Schriften Ch.'s nach Frankreich verpflanzt hat, spricht die Ansicht aus, die Zukunft des Protestantismus sei der Unitarismus. Ohne die Wahrscheinlichkeit dieser Vorhersage über die zukünftige Entwicklung des Protestantismus zu untersuchen, wollen wir doch nicht die wichtige Thatsache verbergen, daß gegenwärtig die unitarische Auffassung des Christenthums von manchen Theologen entschiedener und bewußter vertreten wird und unter den gebildeten Klassen der Bevölkerung bald offener, bald im Stillen weiter verbreitet ist, als seit dem Untergang der arianischen Kirche in irgend einer andern Periode der christlichen Geschichte.

Der Unitarismus hat zwar nur in England und in Nordamerika eine besondere kirchlich-genossenschaftliche Gestaltung erreicht. Auf dem europäischen Kontinent giebt es keine eigenen Kirchen der Unitarier. Aber wir dürfen daraus nicht schließen, daß die unitarische Denkweise diesseits des Wassers ohne Anhänger sei. Im Gegentheil, eine unbefangene und aufrichtige Prüfung der wirklichen Verhältnisse, wie sie sind, führt mit ziemlicher Sicherheit auf das Resultat, daß dieselbe besonders in Deutschland tiefe Wurzeln geschlagen und sich sehr weit verbreitet habe. Die Unter- und Ausscheidung, welche bei den energischen Angelsachsen offener zu Tage tritt, ist bei uns nur mehr verborgen unter den gemeinsamen äußern Formen des kirchlichen Herkommens und mehr gebunden durch die Macht der überlieferten Verfassung.

Ch. ist nicht auf dem Wege der deutschen Philosophie zu seiner Ueberzeugung gelangt; er kennt jene fast gar nicht. Das Wenige, was er davon erfahren, scheint ihm durch die Vermittlung Cousins zugekommen zu sein. Er ist ein Denker, aber kein scholastischer Denker. Obwohl er vorzugsweise das ideale Geistesleben zu verstehen und seinerseits fortzubilden strebt, so ist er doch zu sehr Amerikaner und zu lebhaft auf die praktischen Bedürfnisse seines Volkes bedacht, um für die Abstraktionen unserer kontinentalen Philosophie ein geneigtes Ohr und ein Verständniß zu haben. Seine Opposition gegen die alte Kirche entspringt auch nicht aus einem für die religiöse Richtung indifferenten oder gar ihr feindseligen Sinne. Er ist im Gegentheil eine von Grund aus religiöse Natur. Nicht mit Unrecht haben ihn seine Freunde mit dem Bischof Fénelon verglichen, den er trotz der Verschiedenheit ihrer kirchlichen Bekenntnisse wie ein Vorbild liebte und verehrte. Das Evangelium ist ihm eine reiche Quelle göttlicher Wahrheit; für die Offenbarung ist er voll ungeheuchelter Verehrung, von der Durchführung des Christenthums

erwartet er die höchsten Segnungen der Welt auch in der Zukunft; der Verbreitung desselben ist sein Leben gewidmet.

Aber voraus, und das ist das charakteristische Moment seiner Richtung, steht er für das Recht der menschlichen Denkkraft ein, auch die religiösen Wahrheiten frei zu prüfen, und entschieden verwirft er als des Menschen unwürdig jeden Glauben, wenn derselbe nur mit Verzicht auf die Vernunft angenommen wird. „Ich rühme mich", schreibt er, „ein Christ zu sein, weil das Christenthum meine Vernunft nährt, stärkt und erhebt. Könnte ich nur unter der Bedingung ein Christ sein, daß ich auf das Urtheil meiner Vernunft verzichten müßte, so würde ich keinen Augenblick in meinem Entschlusse schwanken. Ich bin bereit, mein Vermögen, meine Ehre und mein Leben für die Religion zu opfern; aber nimmermehr würde ich einem Glauben, von welcher Art er sei, das opfern, was mich über das Thier erhebt und zum Menschen macht. Verzicht leisten auf die höchste Geistesgabe, die Gott uns verliehen hat, das heißt, sein Heiligthum entweihen und dem Göttlichsten in uns Gewalt anthun."

Er wendet alle Schärfe seiner Logik und alle Macht seiner Sprache auf, um dem Individuum das Recht zu sichern, daß es nur den Glauben bekenne, mit dem es individual auch in seiner Denkart sich zurecht zu setzen weiß, und unablässig mahnt er an die Pflicht des Menschen, seine Denkkraft zu üben, und als ein denkendes Wesen die religiösen Wahrheiten wie alle andern Wahrheiten zu prüfen und anzunehmen. Die Wahrheit hat für Jeden nur insofern Macht und Leben, als er sie wirklich erfaßt, und jeder kann sich ihr nur nach dem Maße seines Verständnisses annähern. Da es keine Gleichförmigkeit der Auffassung unter den Menschen giebt, so giebt es in Wahrheit auch keine Gleichheit des Glaubens. Die Einheit der christlichen Kirche darf daher, wie Ch. ausführt, nicht auf ein Symbol, nicht auf die Einheit des Dogmas begründet werden. Er sucht ihre Einheit in der Erfüllung mit christlicher Liebe und in der Bewährung der christlichen Moral. Wie verschieden auch die Bekenntnisse seien, die wahren Christen reichen sich aus den verschiedenen Kirchen die brüderliche Hand.

Das Wesen des Unitarismus liegt ihm daher auch nicht in der Verwerfung des kirchlichen Dogmas der Trinität, und eben so wenig in der Formulirung neuer Glaubenssätze, sondern in der Behauptung des Rechts der Vernunft, auch die religiösen Streitfragen ihrem entscheidenden Richterstuhle zu unterwerfen. Er verehrt in Christus den religiösen Weltheiland, weil seine Vernunft mit diesem Glauben in Harmonie ist, und verwirft den Glauben, daß Gott in Christus Mensch geworden sei, weil derselbe sich mit seinen Vorstellungen von Gott und von Mensch nicht vereinigen läßt. Ch. hätte kein Bedenken, den alten Kirchenglauben zu bekennen, wenn nur derselbe mit seiner Vernunft in Einklang gebracht werden könnte; aber nicht anders als unter dieser Voraussetzung.

Als die Gegner den Unitariern vorwarfen, sie vermessen sich in der freien Auslegung der heiligen Schriften, ihre eigene Weisheit über die göttliche Weisheit zu setzen, so erwiederte er: „Wäre die Vernunft durch den Fall des Menschen wirklich so verdunkelt worden, daß wir in religiösen Dingen ihrem entscheidenden Urtheile nicht mehr vertrauen dürften, dann müßten wir auf das Christenthum selbst und sogar auf den natürlichen Gottesglauben verzichten, denn die Existenz und die Wahrhaftigkeit Gottes wie der göttliche Ursprung des Christenthums sind Wahrnehmungen unserer Vernunft und stehen oder fallen mit ihr. Wenn die Offenbarung im Widerspruch mit der Vernunft ist, so zerstört sie sich selber, denn dem Tribunal der Vernunft hat Gott den Entscheid über die Wirk-

lichkeit der Offenbarung vorbehalten. — Allerdings ist der Gebrauch der Vernunft auf dem Gebiete der Religion von Gefahren begleitet. Aber wir bitten jeden verständigen Menschen bei der Geschichte nachzufragen, ob es nicht noch gefährlicher sei, auf sein vernünftiges Urtheil zu verzichten. Es kann Niemandem entgehen, daß die Menschen vielfältigen Irrthümern ausgesetzt sind, auch wenn sie von andern Dingen reden. Wer kennt nicht die thörichten und überspannten Lehren, die auf dem Gebiete der Physik oder der Politik aufgekommen sind? Aber wer hat jemals aus dieser Wahrnehmung die Folgerung gezogen, daß wir aufhören müssen, über die Natur und über die Gesellschaft zu urtheilen, weil man Jahrhunderte lang in der Betrachtung derselben geirrt hat. Es ist leider unleugbar, daß die menschlichen Leidenschaften beständig den forschenden Geist in seinen Untersuchungen über die Offenbarung stören und verwirren, aber das ist ganz ebenso bei allen Untersuchungen, welche mächtige und allgemeine Interessen betreffen. Wir dürfen daher in religiösen Dingen auf das Recht der Vernunft nicht verzichten, wenn wir nicht bereit sind, sie überall zurück zu weisen. Der einzige Schluß, den wir aus der Unzahl von Irrthümern, welche die Theologie verfinstert haben, ableiten dürfen, ist nicht etwa der, daß wir die Fähigkeit unsers Denkvermögens vernachlässigen und unterdrücken, sondern im Gegentheil der, daß wir sie mit Ausdauer, Umsicht und Aufrichtigkeit üben. Gott hat uns zu vernünftigen Wesen geschaffen und er wird uns über den Gebrauch unserer Fähigkeit zur Rechenschaft ziehen." —

Von dem religiösen Gedanken aus geht Ch. zum politischen und zu der socialen Einwirkung über, welche die zweite Eigenthümlichkeit seines Lebens bildet. Entwicklung des individuellen Geistes ist ihm das große Ziel aller menschlichen Institutionen, auch des Staates. „Das höchste Ziel aller Autorität", schreibt er, „ist, Freiheit zu verleihen. Dies gilt zunächst von der häuslichen Regierung. Der große, wir können sagen, einzige Zweck der elterlichen Gewalt, einer weisen und sittlichen Erziehung ist, dem Kinde den vollsten Gebrauch seiner eigenen Kräfte zu geben, ihm innerliche Stärke zu verschaffen, es dazu anzuleiten, sich selbst zu regieren. So ist auch der große Zweck der staatlichen Regierung der, die Freiheit zu sichern. Ihr eigentliches und höchstes Geschäft ist, über die Freiheiten Aller und jedes Einzelnen zu wachen und der staatlichen Gemeinde das weiteste Feld der Thätigkeit für alle ihre Vermögen zu sichern. Die Menschen zur Selbstregierung zu erheben, ist der Endzweck aller Regierung." Ferner: „Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß die herrschenden Begriffe über die Beziehung eines Menschen zum Staate berichtigt werden. Man denkt mehr an das Vaterland eines Menschen als an seine Natur. Seine Verbindung mit einem besondern Gemeinwesen ist mehr geachtet, als seine Verbindung mit Gott. Die Geschichte der Völker ist zum großen Theile die Geschichte davon, daß das Individuum dem Lande zum Opfer gebracht worden ist. Die Nation, in einem oder wenigen Individuen repräsentirt, hat sich die Würde angemaßt, die Quelle aller Rechte des Einzelnen zu sein. Sie hat seine Religion für ihn gemacht. Ihr Wille, Gesetz genannt, hat die Stelle aller andern Gesetze eingenommen. Sie hat sich des Einzelnen als ihres Werkzeuges bemächtigt und ihn verurtheilt, für ihre selbstsüchtigsten Absichten zu leben und zu sterben." — „Der Mensch ist nicht das bloße Geschöpf des Staats. Der Mensch ist älter als die Nationen und wird die Nationen überleben. Er hat Rechte, welche vor allen Verfassungsurkunden datiren. Die Vernichtung des Individuums, indem man es in den Staat versenkt, ist der Grundgedanke des Despotismus. Die Nation ist zu oft das Grab des Menschen. Es ist dies um so unnatürlicher, als gerade der Zweck des Staates der ist, das Individuum

in allen seinen Rechten zu sichern und besonders die Rechte des Schwachen zu schützen." —

Die Idee der „menschlichen Rechte" oder anders ausgedrückt der individuellen Freiheit gilt ihm als die leitende Idee der nordamerikanischen Erhebung. „In unserer Revolution", schreibt er, „war die Freiheit unser Losungswort, aber nicht eine gesetzlose Freiheit, nicht Freiheit von allen Beschränkungen, sondern eine sittliche Freiheit. Freiheit und Gesetz waren stets in unsern Seelen vereinigt. Unter Regierung verstanden wir die Koncentration der Macht des ganzen Gemeinwesens, um die Rechte jedes und aller seiner Glieder zu schützen. Dies war die große Idee, auf welche alle unsere Institutionen gegründet wurden. Wir erwarteten allerdings auch von der Regierung die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt ebensowohl als die Vertheidigung der Rechte. Aber wir fühlten, daß die erstere in den letzteren eingeschlossen sei. Diese Auffassung der menschlichen Rechte, welche unsere Geschichte durchdringt und erleuchtet, kann in einem Wort ausgedrückt werden. Sie ist enthalten in der Achtung für den Einzelnen, das Individuum. In allen andern Ländern ist der Mensch in den Schatten gestellt. Hier ist er anerkannt."

Man sieht, das stolze Bewußtsein der gemeinsamen menschlichen Würde und das muthige Vertrauen auf die individuelle Kraft und auf die entschlossene Selbsthülfe des freien Mannes sind diesem republikanischen Geiste eingeboren: und indem er sich dessen bewußt wird, ist er stolz darauf, darin den Grundzug der nordamerikanischen Geschichte zu erkennen, und freut sich zum voraus über die neuen Erfolge, welche der freigewordene Individualgeist in der Zukunft erringen werde. Die Einsicht in ein ausgebildetes Gesammtleben und in dessen einheitlichen Organismus, wie die alten Staaten Europas es kennen, ist ihm großen Theils verschlossen, und zum Theil widerwärtig. Sein Urtheil über Napoleon I. ist daher auch eben so übertrieben feindselig wie das über den alt-römischen Staat. Er sieht in beiden fast nur die despotische Unterdrückung der individuellen Freiheit, nicht die Koncentrirung und Steigerung der Volkskräfte in dem einheitlichen Staat. Ganz den Rechten und Interessen der Individuen zugewendet, übersieht er oft das Recht und die Interessen der Gesammtheit, und spricht von dieser wie wenn sie nur eine Verbindung von Individuen wäre und nicht zugleich ein großes über das individuelle Leben erhabenes Gesammtleben hätte.

Die eigentliche Politik ist übrigens nicht seine Sache. Er überläßt dieselbe willig den Staatsmännern. Dagegen interessirt er sich in hohem Grade für die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen. In ihrer moralischen Hebung sieht er die wichtigste Aufgabe auch des Geistlichen in unserer Zeit. Seine Vorträge über „die Selbstbildung", über „die Vereine", über „die Hebung der arbeitenden Klassen" bezeugen den Eifer, mit dem er sich dieser Aufgabe unterzog.

Er glaubt nicht, daß man den Uebeln und Gefahren, welche die Gegenwart von dieser Seite her bedrohen, anders mit Erfolg begegnen könne, als indem man voraus die geistige Kraft der Arbeiter selbst stärke. Auch hier wieder erwartet er viel von der Belebung des Gefühls für menschliche Würde und von dem Erwachen des menschlichen Selbstbewußtseins und der daherigen Steigerung aller geistigen und gemüthlichen Kräfte.

Wiederum dringt er voraus auf Uebung der Denkkraft: „Denken ist die Grundunterscheidung der Seele und das große Werk des Lebens. Alles, was ein Mensch äusserlich thut, ist nur der Ausdruck und die Verwirklichung seines innern Gedankens. Um wirksam zu handeln, muß er klar denken,

um edel zu handeln, muß er edel denken. Man unterscheidet gewöhnlich zwischen Verstand und Gewissen, zwischen der Kraft zu denken und der Tugend und sagt dann, daß tugendhaftes Handeln mehr werth sei als strenges Denken. Aber wir verstümmeln unsre Natur, wenn wir zwischen Kräften und Thätigkeiten der Seele, die innig und unauflöslich mit einander verbunden sind, solche Trennungslinien ziehen. Haupt und Herz sind nicht lebendiger mit einander verbunden, als Gedanke und Tugend. Nimm von der Tugend den Gedanken hinweg und was eines Menschen Würdige bliebe übrig? Ist nicht die Tugend mehr als blinder Instinkt? Hat sie nicht zu ihrer Grundlage und schließt sie nicht in sich klare helle Vorstellungen von dem was liebenswerth und groß ist in Charakter und Handlung? Ohne Kraft des Denkens artet das, was wir Gewissenhaftigkeit oder ein Verlangen Recht zu thun nennen, in Täuschung, Uebertreibung, verderbliche Ausschweifung aus. Menschen haben einander ermordet aus einem Gefühl der Pflicht. Der elendeste Betrug hat den Namen des frommen angenommen. Gedanke, Einsicht ist die Würde eines Menschen."

„Ich sage, Jedermann soll ein Denker sein. Damit ist nicht gemeint, daß er sich in seine vier Pfähle verschließen und mit Leib und Seele über den Büchern sitzen solle. Die Menschen haben gedacht, ehe Bücher geschrieben wurden. Natur, heilige Schrift, Gesellschaft und Leben bieten beständige Gegenstände für das Denken dar und der Mensch, der seine Geisteskräfte auf irgend einen dieser Gegenstände richtet, sammelt, anwendet, mit dem Zweck, die Wahrheit zu erfahren, ist insofern ein Forscher, ein Denker, ein Philosoph und erhebt sich zu der Würde eines Menschen."

Indem er von der Uebung der Denkkraft das Beste hofft, setzt er voraus, daß diese Uebung zu dem Zweck vorgenommen werde, um die Wahrheit zu erfassen. „Es giebt keinen größern Mangel in der Erziehung, als den, daß sie so wenig eine unbefangene, ernste, ehrfurchtsvolle Liebe zur Wahrheit weckt und einschärft. Wahrheit ist das Licht des unendlichen Verstandes und das Bild Gottes in seinen Geschöpfen. Wo sie nicht der Leitstern ist, ist alles Mühen vergeblich und alle Hoffnung grundlos."

Er weist auf die Natur und den Geist hin, als die beiden Gegenstände des menschlichen Denkens. „Der Handarbeiter ist besonders berufen, den äußern Stoff zu seinem Studium zu machen, denn es ist sein Geschäft, ihn zu bearbeiten und er arbeitet gescheidter, erfolgreicher, angenehmer und ehrenvoller in dem Maße, als er versteht, woran er arbeitet. Arbeit wird ein ganz anderes Ding, wenn der Gedanke in sie kommt. Jeder Landbauer sollte Chemie studiren, um die Bestandtheile zu verstehen, die in Erdreich, Vegetation und Dünger vorhanden sind und die Gesetze, nach denen sie einander binden und lösen. Jeder Handwerker sollte die mechanischen Kräfte kennen, die Gesetze der Bewegung und die Geschichte und Zusammensetzung der verschiedenen Stoffe, in denen er arbeitet. Aber die Natur soll unsre Denkkraft nicht blos um der Hülfe willen beschäftigen, die ihre Kenntniß beim Arbeiten verleiht, sie soll auch um ihrer selbst willen studirt werden, weil sie ein Ausdruck ist der göttlichen Vollkommenheit, strahlend von Schönheit, Größe, Weisheit und Güte."

Als zweiten Gegenstand des Denkens bezeichnet er außer den Naturwissenschaften die sogenannten Geisteswissenschaften. „Es ist ein anziehender Gedanke, daß der Schlüssel zu allen diesen Wissenschaften jedem menschlichen Wesen in seiner eigenen Natur gegeben ist. Ich begreife sie alle aus dem Bewußtsein dessen, was in meiner eigenen Seele vorgeht." An zwei großen Ideen macht

er seine Mahnung anschaulich, zuerst an der Idee Gottes: „Jedes Menschen innere Höhe ist zuerst und hauptsächlich darnach zu messen, wie er dieses große Wesen faßt und eine richtige, helle und lebensvolle Erkenntniß von ihm zu gewinnen, ist der höchste Zweck des Denkens. Der große Zweck des Universums, der Offenbarung und des Lebens ist, die Idee der Gottheit in uns zu entwickeln." Sodann an der Idee des Menschen. „Wenige Menschen kennen bis jetzt, was ein Mensch ist. Sie kennen seine Kleider, sein Temperament, seine Glücksgüter, seinen Rang, seine Thorheiten und sein auswendiges Leben; aber der Gedanke seines innern Wesens, seine eigentliche Menschlichkeit hat in ganzen Massen erst aufzudämmern begonnen; und dennoch, wer kann ein menschliches Leben leben, der nicht weiß, was der eigenthümliche Werth eines menschlichen Wesens ist."

Den Einwand, daß so große Gedanken nicht von der Masse der Menschen erfaßt werden können, weil ihre Bildungsmittel zu beschränkt seien, beleuchtet er gründlich, die Schwierigkeiten, welcher einer solchen liberalen Erziehung und Selbstbildung auch der arbeitenden Klassen entgegenstehen, verheimlicht er nicht, sondern unterwirft dieselben einer scharfen Prüfung. Er liebt das Ideal und verherrlicht das Ideal, aber nicht wie ein blinder Enthusiast, sondern wie ein Mann, der an die Natur und an die realen Voraussetzungen anknüpft und verständig die Mittel erwägt, wie es zu verwirklichen sei, oder wenigstens wie das Leben am ehesten seiner Verwirklichung angenähert werden könne. Seine Vorträge über die Hebung der arbeitenden Klassen, denen wir die obigen Sätze entnehmen, sind ein tiefdurchdachtes Meisterwerk eines hellen, gedankenreichen Kopfes, der von einem für die sittliche Vervollkommnung der menschlichen Verhältnisse warm fühlenden Herzen in seiner Arbeit unterstützt worden ist.

Wir wollen zum Schluß dieser kurzen Charakteristik noch einige Stellen ausziehen, in denen er mit Ueberlegenheit die Vorurtheile bekämpft, die solchen Bestrebungen entgegen treten. „Ein sehr verbreitetes ist dies, daß die Masse nicht berufen sei, zu denken, zu studiren, ihren Geist auszubilden, weil nach Gottes Einrichtung bevorzugte Einzelne für dieselbe denken sollen. Allerdings sind Einzelne mehr begabt als Andere, und sind ausgesondert für eine mehr studirende Lebensweise. Aber das Werk solcher Menschen ist nicht, durch ihr Denken das der Andern zu ersetzen, sondern denen behülflich zu sein, daß sie kräftiger und erfolgreicher denken lernen. Große Geister sind dazu da, um andere groß zu machen. Ihre Ueberlegenheit soll nicht dazu angewendet werden, die Masse zu geistiger Knechtschaft herunterzudrücken, nicht um über sie eine geistige Zwingherrschaft aufzurichten, sondern um sie aus dem Schlummer zu wecken und ihr zu eigner Urtheilsfähigkeit zu helfen. Das Licht und Leben, welches in einer Seele entspringt, soll weit und breit ausströmen. Unter allem Verrath an der Menschlichkeit giebt es keinen nichtswürdigeren, als den eines Menschen, der seine große geistige Kraft dazu benutzt, den Verstand seines weniger begünstigten Bruders nieder zu halten."

Und auf die Bemerkung, daß die Masse im besten Falle doch nur Weniges lernen könne, und daß die Bildung eines Geschlechtes von Halbdenkern und Halbwissern eher schädlich als nützlich sei, erwiedert er: „Wäre dieses Argument richtig, so würde es beweisen, daß Niemand aus irgend einer Klasse der Gesellschaft denken müßte. Denn wer kann irgend einer Sache auf den Grund kommen? Wessen Lernen ist nicht nur ein Weniges? Wessen Züge aus dem Becher der Erkenntniß sind nicht schwach? Wie eingeengt ist das Gebiet auch der weitesten Einsicht? Aber ist nähere Erkenntniß darum, weil sie so beschränkt ist, nichts werth? Wir sollten bedenken, daß das Bekannte, wie es auch sei, im Einklang stehe mit dem schranken-

losen Unbekannten und eine Annäherung zu ihm ist. Wir sollten auch bedenken, daß die gewichtigsten Wahrheiten aus einem sehr engen Umfang der Belehrung gewonnen werden können. Gott offenbart sich so wahrhaftig in seinem kleinsten Werk wie in seinem größesten. Die Principien der Menschennatur mögen besser in einer Familie als in der Geschichte der Welt studirt werden. Ich will nur noch hinzufügen, daß die arbeitende Klasse jetzt keineswegs mehr nur zu so schwachen Zügen aus dem Becher der Erkenntniß verdammt ist, um Hohn zu verdienen. Viele von ihnen verstehen mehr von der äusseren Welt, als alle Philosophen des Alterthums und das Christenthum hat ihnen Tiefen der geistigen Welt geöffnet, welche vormals Könige und Propheten nicht gewürdigt waren zu verstehen; wie sollten sie denn als unfähig des nützlichen Gedankens, zu geistiger Unthätigkeit verurtheilt sein?"

Die Schriften Ch.'s sind gesammelt in der Originalausgabe: **Works, Glasgow, Edinburg, London** 1840 VI. Bde. (3. Aufl.). In Deutschland sind dieselben in einer Auswahl von F. A. Schulze und A. Sydow durch vortreffliche Uebersetzungen bekannt gemacht worden. 15 Bdchn. Berlin 1850. Für Frankreich hat Ed. Laboulaye vorzüglich die socialen Schriften Ch.'s bekannt gemacht, Paris 1854. So eben erhalte ich noch **Ch. de Rémusat: Channing sa vie et des oeuvres. Paris 1857.**

Bluntschli.

**Charte,** s. Grundgesetz.

**Chartisten,** s. Großbritannien, Liberale und Radikale.

**Chatam,** s. Pitt.

# Chateaubriand.

François Auguste Vicomte de Chateaubriand, der berühmte Legitime, wurde geboren in seinem väterlichen Schlosse Combourg (Bretagne) am 4. September 1769. Er empfing seine Schulbildung im Collège zu Rennes und trat im Jahre 1786 in die königliche Armee ein, nachdem er lange in der Wahl des Berufes geschwankt hatte. 1790 reiste er nach Nordamerika, kehrte aber aus freien Stücken 1792 zurück, um in den Reihen der Emigranten für die Wiederherstellung der Ordnung zu kämpfen. Bei der Belagerung von Thionville im September 1792 verwundet, verließ er die Armee und schiffte nach England hinüber, wo er unter den härtesten Entbehrungen seine schriftstellerische Laufbahn begann. Seine erste (1797 zu London gedruckte) Schrift **Essais sur les révolutions anciennes et modernes, considérées dans leurs rapports avec la révolution française,** worin er, vom Gram und Zorn übermannt, an seinem Vaterland zu verzweifeln schien, ging fast unbeachtet vorüber. Um so größern Erfolg hatte sein seit 1801 herausgegebenes **Génie du Christianisme,** das ihn mit Einem Male unter die ersten Namen der französischen Literatur einreihte. Unter dem Konsulate nach Frankreich zurückkehrend, betrat er 1802 die diplomatische Laufbahn als Sekretär der französischen Gesandtschaft zu Rom. Mit dem Botschafter (Kardinal Fesch) zerfallen, wünschte er Versetzung, und Napoleon schuf ihm zuliebe eine neue diplomatische Stelle, die eines Gesandten bei der Republik Wallis. Noch ehe aber Ch. dahin abgehen konnte, veranlaßte ihn die Ermordung des Herzogs von Enghien (März 1804) Napoleons Dienste für immer zu verlassen, da Ch. in ihm fortan nicht mehr blos den Besieger der Anarchie zu erkennen vermochte. Ch. schrieb nun wieder

um so mehr in seinen Mercure de France, und reiste in den Jahren 1806 und 1807 über Aegypten nach Jerusalem, eine Reise, deren hochpoetische Beschreibung später seinen literarischen Ruhm erhöhte und verbreitete. 1809 und 1810 erschien sein drittes bedeutsames Werk Les Martyrs, und seine Aufnahme in die Akademie mußte so trotz seiner Ungnade erfolgen.

Napoleons Sturz zog Ch. endlich wieder ins politische Getriebe und von da an datirt eigentlich erst seine Laufbahn als praktischer Staatsmann. Wenige Tage nach der ersten Einnahme von Paris durch die Alliirten schrieb er mit seltenem Muthe die kleine, aber unendlich erfolgreiche Schrift: De Buonaparte et des Bourbons ou de la nécessité de nous rallier à nos Princes légitimes, welche Louis XVIII. selbst einer Armee gleich schätzte. Mit Louis XVIII. floh er denn auch nach Gent, seine Schicksale fortan von denen seiner angestammten Könige nicht mehr trennend. Als Ludwigs XVIII. Minister kehrte er nach den hundert Tagen nach Paris zurück. Auf dem Punkte, in die Deputirtenkammer gewählt zu werden, wurde Ch. zum Pair von Frankreich ernannt. Eine neue, äußerst bedeutsame politische Broschüre: De la monarchie selon la charte, und seine Opposition gegen die Auflösung der Chambre introuvable entzweite ihn mit Decaze, und Ch., der aufrichtigste Anhänger der konstitutionellen Monarchie, schied aus dem Ministerium. Im Jahre 1820 nahm er den Gesandtschaftsposten in Berlin an, im Jahre 1822 nach einer neuen ministeriellen Episode, denjenigen in London, worauf er als französischer Botschafter an den Kongreß von Verona ging, dessen Geschichte er später herausgab. Das Jahr 1823 sah Ch. auf der höchsten Stufe der Gewalt. Als Minister der auswärtigen Angelegenheiten führte er den spanischen Restaurationskrieg durch. Villèle, dessen Eintritt ins Ministerium Ch.'s Wunsch und Werk war, bewirkte aber schon im Jahre 1824 seinen Sturz, worauf Ch. in der Pairskammer an die Spitze der Chartisten trat und im parlamentarischen Leben ein Ansehen errang, welches sogar in Frankreich vielleicht ohne Beispiel ist. Für die Befreiung Griechenlands und die Abschaffung der Censur entwickelte Niemand größern und erfolgreichern Eifer als er. Eine nach Louis XVIII. Tode veröffentlichte Schrift: Le roi est mort, vive le roi, leistete für Karl X. was die Schrift De Buonaparte et des Bourbons für Louis XVIII. geleistet hatte, und obgleich Karl X. trotz dem und trotz allen übrigen Diensten Ch.'s ihm, vermuthlich wegen seines liberalen Anstrichs, abgeneigt blieb, so übertrug er ihm doch 1828 nach Villèle's Sturz den damals überaus wichtigen Gesandtschaftsposten in Rom.

Von dieser schönen und seinen Wünschen am besten entsprechenden Stelle trat Ch. aber schon im Jahre 1829 freiwillig schnell entschlossen zurück, als Polignacs Eintritt ins Ministerium die Herrschaft der Charte ernsthaft bedrohte und ein Streben nach absoluter Königsgewalt befürchten ließ. Der treue Anhänger der Charte fand nur zu bald Gelegenheit zu beweisen, daß er der Dynastie nicht weniger treu war, als dem Grundgesetze, das ihre Gewalt, nach seinem Dafürhalten so wohlthätig als nothwendig, begrenzte. Nach den Julitagen 1830 schlug Ch. nicht blos vom neuen Bürgerkönige jede Anstellung aus, sondern nahm auch nach einer wahren Philippika aus der Pairskammer seinen Abschied. Seine offene Erklärung, nach Karls X. und des Dauphins Thronentsagung fortan nur den Herzog von Bordeaux als König von Frankreich anerkennen zu wollen, zog ihm Verhaftung und Anklage zu, aber ein unerschrockenes Geschwornengericht, von der Gewalt und Wahrheit seiner Vertheidigung hingerissen, sprach ihn frei. Gleichwohl beschloß Ch. nochmals ins Exil zu gehen, und er wählte die Schweiz zu seinem künftigen Aufenthalt, als die Gefangennehmung und Anklage der Herzogin von

Berry von neuem seine lojalen Dienste nöthig zu machen schien. Ch. kehrte ohne Verzug nach Frankreich zurück und verwandte seinen ganzen Einfluß für die Gefangene. In den Jahren 1833 und 1834 ging er in ihrem Auftrag und Interesse nach Prag zu Karl X. und galt fortan mit vollem Recht als das Haupt der Anhänger des alten Königsgeschlechts. Die neugewonnene Muße benutzte Ch. im Uebrigen wieder zu neuen literarischen Arbeiten, unter denen die Ueberarbeitung und Vollendung seiner vortrefflichen Memoiren die erste Stelle einnimmt. Die zuerst 1826 veranstaltete Gesammtausgabe seiner Werke stellte Ch. ökonomisch unabhängig und die neue Auflage 1832, sowie der Verkauf der Denkwürdigkeiten gewährten ihm die Mittel, sein Leben in den angenehmsten Verhältnissen zu Ende zu führen. Den von ihm lange vorausgesagten Sturz Philipps von Orleans sollte er noch erleben, nicht aber die Wiederherstellung der Dynastie Buonaparte. Ch. starb am 4. Juli 1848. Gleich nachher begann die Publikation der **Mémoires d'outre tombe** im Feuilleton der „Presse". Nach der Vollendung dieses Druckes erschienen sie in 11 Oktavbänden gesammelt und mit einem Nachtrage von fremden Händen vermehrt zu Paris 1849—50. Ch. starb kinderlos und seine Wittwe folgte ihm bald ins Grab.

Sein politisches System läßt sich in wenige Worte zusammenfassen. Er wollte eine sowohl durch Gesetze als durch zwei Kammern beschränkte Monarchie und in ihrem Schutze eine mächtige und freie Kirche. An der Preßfreiheit hielt er unabwendbar fest und sein ganzes parlamentarisches Streben galt überhaupt nur dem, daß die Charte von 1814 eine Wahrheit werde und daß sein, durch Napoleons letzte Niederlagen so sehr gedemüthigtes und moralisch geschwächtes Frankreich unter den Völkern der Erde den ihm gebührenden Rang wieder einnehme. Nie hat in Frankreich ein Staatsmann beharrlicher und lojaler auf diese Ziele hingearbeitet und nie hat überhaupt ein Staatsmann seinen wohldurchdachten politischen Ueberzeugungen bereitwilliger die größten Opfer gebracht. Dies Zeugniß ist ihm die Nachwelt schuldig, wie sie auch über seine politischen Ansichten denken mag. Vgl. noch **Marin, Histoire de la vie et des ouvrages de M. de Chateaubriand. à Paris 1832.**

v. Gonzenbach.

**Chatoullgut,** s. Civilliste, Domänen.

# Chiffrirkunst.

Die Chiffrirkunst, also genannt, weil man sich früher dazu meist der Ziffern bediente, lehrt so zu schreiben, daß entweder die ganze Schrift überhaupt oder ein gewünschter Theil ihres Inhalts dem Uneingeweihten Geheimniß bleibe. Im ausgedehntesten Sinne würden hieher auch die Schriften mit sogenannten sympathetischen Tinten gehören, von welchen hier aber nicht gehandelt werden soll.

Die einfachste Chiffreschrift ist: für jeden Buchstaben eine beliebige Ziffer oder irgend ein anderes Zeichen zu wählen, z. B. statt A 1 oder +, statt B × oder 2 u. s. w. Eine solche Schrift wird zwar für denjenigen, dem die Bedeutung der gewählten Ziffern oder Zeichen nicht mitgetheilt worden, nicht sofort lesbar sein; hat er aber großes Interesse, den Inhalt zu erfahren, so gehört wenig Scharfsinn und Geduld dazu, eine solche Chiffre zu entziffern. Da die Methode dieser Entzifferung auch bei den besser erdachten Chiffren Anwendung findet, so soll hier das Nothwendigste darüber gesagt werden, wobei wir uns auf die Annahme beschränken müssen, daß die vorliegende Chiffreschrift in deutscher Sprache geschrieben sei. Für andere Sprachen gelten andere, jedoch analoge Regeln.

Es kommt zunächst darauf an, die Vokale zu entdecken.

In der deutschen Sprache giebt es kein nur aus einem Buchstaben bestehendes Wort, außer der Interjektiv o! Von Wörtern aus nur zwei Buchstaben bestehend hat sie: ab, am, an, da, du, er, es, ei, in, im, je, ja, ob, so, um, zu, wo. Kommen also in der Geheimschrift zwei Zahlen oder Zeichen als für sich bestehendes Wort vor, so muß es eins der vorangeführten und das eine dieser Zeichen muß ein Vokal sein.

Der Vokal e ist zunächst dadurch zu finden, daß er in der ganzen Schrift am öftesten vorkommt und sehr häufig mit i davor oder n dahinter, besonders am Schlusse der Wörter. Ist das e gefunden, so muß, in Bigrammen, das zweite Zeichen r oder s sein, worüber man bei weiterm Dechiffriren bald zur Gewißheit kommt. Nächst e kommt i am häufigsten als zweites Zeichen vor, meist mit e dahinter, namentlich in allen Trigrammen, welche mit e enden (die, nie, sie, wie), sowie in dir, mir, wir. A kann in Trigrammen entweder der erste oder zweite, aber nie der dritte Buchstabe sein (auf, aus, als, Bad. das, was); in Bigrammen bald der erste, bald der zweite (an, am, da, ja). O kommt nur in den Bigrammen so und wo hinten, in ob vorne vor; in Trigrammen oft in der Mitte (vor, von, vom), seltener vorne (oft, Ohr). U ist in Bigrammen öfter der zweite als der erste Buchstabe (du, zu, um), in Trigrammen meist der erste oder zweite (und, aus, nur, zum, zur).

Sind auf diese, keineswegs schwierige Weise nur erst die Zeichen für die 5 Vokale festgestellt, so sind damit zugleich auch die Konsonanten d, n, m, r, s, v, w, als häufigste Nachbaren der erstern bestimmt, oder doch sehr wahrscheinlich ermittelt, worüber die Gewißheit nicht lange ausbleibt, besonders wenn viel Text in solchen Chiffern vorliegt; je weniger, desto schwieriger ist es natürlich, wegen Mangels an Vergleichungsmaterial. Zur Förderung der Arbeit schreibt man weitläufig das Alphabet hin und unter jeden Buchstaben, für welchen man den Chiffre ermittelt hat, wird solcher verzeichnet.

Zunächst sucht man nun die vorkommenden Doppelzeichen für Konsonanten auf, von denen die meisten (außer den schon bekannten Vokalen) ff, ll, mm, nn, pp, rr, ss und tt sein müssen (selten bb, dd, gg) und von welchen mehrere schon beim Ermitteln der Vokale festgestellt worden oder jetzt festgestellt werden können. Ch ist leicht dadurch zu entdecken, daß das erste Zeichen (c) selten oder gar nicht allein vorkommt und hinter diesen beiden Buchstaben meist en folgt. Das Zeichen, welches häufig vor diesen beiden steht, muß s sein, und hinter diesen 3 zusammenstehenden Zeichen kann kein anderer Konsonant als l, m, n, r oder w folgen. Wörter von 4 Buchstaben, die mit enn schließen, giebt es im Deutschen nur denn und wenn, und die übrigen Tessaragrammen fangen meist mit einem Konsonanten an, auf welchen unmittelbar ein Vokal folgt (bald, Bild, mein, dein, sein, doch, Hand).

Für einen denkenden Kopf wird es weiterer specieller Anweisung (wozu hier auch kein Raum ist) nicht bedürfen, um nach Vorstehendem eine Chiffreschrift, welche für jeden Buchstaben nur ein und immer dasselbe Zeichen hat und jedes Wort gesondert hinstellt, ohne besondere Beschwerlichkeit in nicht zu langer Zeit zu entziffern, wobei selbstredend vorausgesetzt wird, daß der Entzifferer die Sprache, in welcher die Chiffre geschrieben ist, und namentlich deren Rechtschreibung und Wortbildung genau kenne.

Erschwert kann die Entzifferung der bisher gedachten einfachen Chiffren dadurch werden, daß für die am häufigsten vorkommenden Buchstaben mehr als ein Zeichen (abwechselnd) gewählt wird und die Wörter nicht getrennt, sondern

ohne Unterbrechung fortgeschrieben werden; daß man von rechts nach links oder Zeile für Zeile abwechselnd von rechts nach links und von links nach rechts schreibt; daß man auch Zeichen untermengt, welche **nichts** bedeuten sollen, also nicht mitgelesen werden (non valeurs); daß man satzweise die Sprache wechselt u. dgl. Durch Zuhülfenehmen aller dieser Mittel kann die Entzifferung des einfachen Chiffre allerdings sehr erschwert werden, ein geübter scharfsinniger Dechiffreur wird aber nach obigen Andeutungen immer dahin gelangen, auch diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Nachdem die Erfahrung die Unzulänglichkeit des bisher besprochenen Chiffre zur Verdeckung des Geheimnisses dargethan hatte, sah man sich nach kombinirteren Methoden zur Erreichung des Zweckes um, und es haben sich Männer wie Baco, Hugo Grotius, Mirabeau u. Andere mit diesem Gegenstande stark beschäftigt, welcher für Diplomaten und Militärs allerdings von Wichtigkeit ist.

Die Forderungen, welche man an eine gute Chiffreschrift zu machen berechtigt ist, bestehen darin, daß sie

a. möglichst einfach, ihr Gebrauch mithin für den Chiffreur und (eingeweihten) Dechiffreur nicht mit unverhältnißmäßiger Mühe und Zeitaufwand verbunden sei;

b. daß sie zuverlässig sei, d. h. keine Dunkelheit oder Zweideutigkeit zulasse;

c. daß sie ihren Schlüssel jedem Uneingeweihten möglichst sicher verberge.

Von den zahlreichen Methoden, welche in der Hoffnung vorgedachte Zwecke zu erreichen, erdacht sind, soll hier Näheres nur über zwei Arten Geheimschrift bemerkt werden, welche am häufigsten im Gebrauche sind und unsers Erachtens auch wirklich die praktischsten sein dürften, nämlich die sogenannte **table carrée** (auch Multiplikationschiffre genannt) und die **Versetzungs**chiffre.

Zum Zweck der ersteren entwarf man eine Reihe von 26 horizontalen und 26 Vertikal-Reihen, welche mithin 676 Quadrate bilden. Das erste Quadrat der obersten Reihe bleibt leer, in jedes der folgenden Quadrate derselben Reihe wird ein Buchstabe des Alphabets in gewöhnlicher Ordnung geschrieben, so daß im zweiten A, im letzten Z steht. In der zweiten Reihe wird gleich in das erste Quadrat A geschrieben und das ganze Alphabet wieder in gewöhnlicher Ordnung fortgesetzt, so daß hier B unter A der obersten Reihe, C unter B u. s. w. und Z unter Y zu stehen kommt. Das alsdann noch leer bleibende Quadrat wird mit einem beliebigen Zeichen, z. B. + ausgefüllt. In der dritten Reihe beginnt man mit B (unter A) und setzt das Alphabet fort, so daß nun wieder Z unter Y, + unter Z zu stehen kommt und das letzte Quadrat wieder A erhält. Die vierte Reihe beginnt mit C, das + trifft wieder unter Z und es folgen A und B in den zwei letzten Quadraten. In derselben fortschreitenden Ordnung werden alle Quadrate der Tafel ausgefüllt, indem man im ersten Quadrate immer mit demjenigen Buchstaben beginnt, welcher auf den darüber stehenden folgt, hinter Z immer + und dann wieder so viele Buchstaben (von A an) folgen läßt als in der Horizontalreihe Quadrate zu füllen sind. Die fertige Tafel muß hiernach so aussehen: Das oberste Quadrat links leer, vom zweiten bis sechsundzwanzigsten das Alphabet von A bis Z. Diese Reihe wird die **Sprachlinie** genannt. Die erste Vertikalreihe (links), welche die **Wahllinie** genannt wird, muß A bis Z, die letzte Vertikalreihe von oben Z, + und das Alphabet A bis Y, und die unterste Horizontalreihe gleichfalls Z, + und A bis Y enthalten.

Als Schlüssel zu dieser Art Geheimschrift wird ein Wort oder kurzer Satz verabredet (mot chriffrant, Wahlwort), z. B. Germanicus. Der Gebrauch der Tabelle wird am am besten durch ein kleines Beispiel erklärt werden. Ange-

nommen die Depesche (Klarschrift) laute: „Blücher ist über den Rhein gegangen", so setzt man unter jeden Buchstaben der Klarschrift (welche zum bequemern und sichern Chiffriren etwas von einander abstehend geschrieben werden müssen) einen Buchstaben des Wahlworts, also:

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| B | l | u | e | c | h | e | r | i | s | t | u | e | b | e | r | ꝛc. |
| g | e | r | m | a | n | i | c | u | s | g | e | r | m | a | n | etc. |

(Das Wahlwort wird immer wiederholt.)

Beim Chiffriren verfährt man wie beim Gebrauche einer Tabelle des Einmaleins, indem man sagt: G (erster Buchstabe des Wahlworts) mal B (erster darüber stehender Buchstabe der Klarschrift) giebt J, nämlich G (der Wahllinie) multiplicirt mit B (der Sprachlinie, oben) giebt J (in der Horizontalreihe von G) und so ferner

E mal L giebt Q  I mal E giebt N
R = U = M  C = R = U
M = E = R  U = I = D
A = C = D  S = S = L
N = H = V  G = T = A u. s. w.

Die Geheimschrift würde also lauten: Iqmrdvnudla u. s. w.

Der Dechiffreur bedient sich zum Entziffern derselben Tafel auf dieselbe Weise, nur in umgekehrter Ordnung (Division statt Multiplikation). Er setzt nämlich gleichfalls unter jeden Buchstaben der Geheimschrift einen Buchstaben des Wahlwortes, also:

I q m r d v n u d l a etc.
g e r m a n i c u s g etc.

und rechnet nun folgendermaßen: G in I giebt B, nämlich G (der Wahllinie) in I (derselben Horizontalreihe) giebt B (der Sprachlinie, oben); E in Q giebt L, R in M giebt U, M in R giebt E u. s. w. So schwierig und komplicirt diese Operation beim ersten Anblicke oder Versuche erscheint, ist sie allerdings nicht, wovon man sich nach einiger Uebung überzeugen wird, namentlich wenn man zur Erleichterung der Arbeit sowohl beim Chiffriren als Dechiffriren in eine Ecke jedes Quadrats der Tafel mit rother Tinte den in der obersten (Sprach-) Linie stehenden Buchstaben gleich mit einschreibt, also in alle Quadrate der zweiten Vertikalreihe ein A, in die dritte ein B u. s. w., wodurch das Verfolgen der Vertikalreihen von oben nach unten und umgekehrt erspart und Irrthum leichter vermieden wird.

Diese Erleichterung führt darauf, statt der bisher beschriebenen Tafel sich einer verkürzten zu bedienen, welche statt jener 676 Quadrate nur aus 208 besteht. Bei dieser fällt die Sprachlinie der großen Tafel weg. Man schreibt in die erste Vertikalreihe das Alphabet von oben nach unten und in die letzte Vertikalreihe von unten nach oben in gewöhnlicher Ordnung ein, mit Weglassung von W und Y, und U und V zusammen in ein Quadrat. Es gilt dann in der Wahllinie I auch für Y, und für U und W bedient man sich des V. Die zwischen den beiden äußersten Vertikalreihen leer gebliebenen 12 Quadrate jeder Horizontallinie werden nun, ein jedes mit zwei Buchstaben, ausgefüllt, z. B. nach A — bd, cg, fh, il, km, np, vq, rt, es, yx, uz, und a+ und in ähnlicher Weise alle folgenden Horizontalreihen, so daß jede alle Buchstaben (außer v und w) in beliebig zusammengestellten Paaren und das Zeichen + enthält. Diese übersichtlichere und darum bequemere Tafel beruht übrigens auf denselben Grundsätzen wie die große; beim Chiffriren wird der Buchstabe des Wahlworts als Multiplikator, der betreffende Buchstabe der Klarschrift in derselben Horizontallinie als Multiplikand

und der gleich in demselben Quadrat danebenstehende als Produkt betrachtet, und sie gewährt noch außerdem den Vortheil, daß, je nachdem man sich der vordersten oder hintersten Vertikalreihe als Wahlwort bedient, sie für zwei verschiedene Chiffern gelten kann.

Die allerbequemste Tafel endlich, welche die Arbeit noch mehr erleichtert, kann man dadurch herstellen, daß man sich aus der schon verkürzten Tafel einen Auszug blos für das verabredete Wahlwort entwirft, welcher also z. B. bei dem Wahlworte Germanicus nur aus 10 Horizontalreihen besteht, aber auch nur bei diesem Wahlworte oder einem andern, aus denselben Buchstaben zusammengesetzten, zu gebrauchen ist.

Die zweite unsers Erachtens empfehlenswerthe Methode einer Geheimschrift ist die der Versetzungs-Chiffre, welcher darin besteht, daß die einzelnen Buchstaben (zuweilen auch Sylben und ganze Wörter) der Klarschrift nach einer verabredeten Ordnung versetzt werden. Ein Beispiel wird diese Methode genügend erläutern. Die verabredete Ordnung des Chiffre sei:

2. 9. 4. 7. 5. 3. 6. 1. 8. 10.

und die Klarschrift laute wie oben: „Blücher ist über den Rhein gegangen". Die Klarschrift wird weitläufig hingeschrieben und unter jeden Buchstaben oder eine nichts verrathende Sylbe eine Zahl in der Reihenfolge des Schlüssels, also unter B 2, unter L 6, unter U 4 u. s. w., wie früher bei dem Wahlworte mit dessen Buchstaben operirt worden, so daß wenn die Chiffrezahl zu Ende ist, sie von neuem in derselben Ordnung beginnt. Läßt die Klarschrift am Ende noch einige Zahlen für den Schlüssel übrig, so muß über letztere ein beliebiges gleichgültiges Wort von eben so viel Buchstaben geschrieben werden, als Schlüsselzahlen vakant sind. Die Buchstaben (Sylben) der Klarschrift werden nun nach der aus dem Schlüssel zu entnehmenden arithmetischen Ordnung versetzt, so daß also für 1 J, für 2 B, für 3 H u. s. w. zu stehen kommt und obige Depesche wie folgt aussehen würde: Ibhuc er csltruebdn er heen in ge an egjga. Am Schlusse dieser Depesche ist zur Ausgleichung mit der Schlüsselzahl das Wort ja hinzugefügt und die ungetrennten Sylben er, in und an sind gesondert hingestellt, dagegen ge unterstrichen, weil diese zwei Buchstaben keine Sylbe sein sollen. Wenn viel Text zu chiffriren ist, so enthält derselbe gewiß auch Worte, welche, ohne das Geheimniß der Schrift zu verrathen, ungetrennt hingeschrieben werden können, wodurch die Arbeit sehr abgekürzt werden kann. Bestände z. B. obige Depesche nicht aus so wenig Wörtern, so hätten die Wörter ist, über und den unzersetzt gebraucht werden können.

Es ist rathsam, zum Schlüssel nicht weniger als 10 Zahlen zu nehmen; mehr als bis 15 wäre aber überflüssige Vorsicht, denn schon bei 10 Ziffern können 3,628,000 ganz verschiedene Versetzungen stattfinden, wonach das Geheimniß bei 15 Ziffern gewiß als hinlänglich gewahrt anzunehmen ist, besonders wenn man mit seinem Korrespondenten etwa übereinkommt, bei jedem neuen Absatze den Schlüssel in einer verabredeten Ordnung zu wechseln. —

Wer sich über die zahlreichen übrigen Arten der Geheimschrift unterrichten will, dem ist als das vollständigste Werk darüber zu empfehlen: Kryptographik, Lesebuch der Geheimschreibekunst, von Klüber. Tübingen bei Cotta 1809. Der Verfasser spricht in der Vorrede von einer von ihm schon im Jahre 1806 erfundenen (aber nicht bekannt gemachten) Chiffrirmethode, deren Vorzüge darin bestehen sollen, daß sie ungemein leicht zu erlernen sei, die Operation beim Chiffriren sehr geschwind gehe (eine Foliofeite von 40 Zeilen in einer Minute), das Dechiffriren in bei-

nahe bloßem Abschreiben bestehe, die vollkommene Sicherheit des Geheimnisses gewahrt sei und daß man eine solche Chiffrirschrift wie ein Avertissement selbst in eine gedruckte politische Zeitung einrücken lassen könne, ohne für den Uneingeweihten verständlich zu sein. Jede von Millionen Depeschen und jedes Wort derselben habe dabei seinen eigenen Chiffre, und wer den Schlüssel nicht habe, sei, wenn ihm auch die Methode bekannt wäre, zum Dechiffriren unfähig.

Wenn bei dieser Beschreibung keine Selbsttäuschung obwaltet, so wäre dies allerdings das Ideal aller Geheimschriften, und da solches, unsers Wissens, bis jetzt nicht zur Oeffentlichkeit gekommen, so ist anzunehmen, daß die Erfindung einen Käufer gefunden habe, der sie für sich allein ausbeutet.

Enderlein.

**Chile,** s. Südamerikanische Republiken.

# China und die Chinesen.

Das eigentliche China im engern Sinne begreift den südlichen Theil des östlichen Asiens. Im Osten und einem großen Theil des Westens ist es durch den Ozean begrenzt. Im Norden bildete die große Mauer, welche sich etwa von 37 bis 41° nördlicher Breite hinzieht, lange die politische Grenze gegen die Mongolei. Die Politik der Chinesen hat aber, um die unruhigen Völker der Mongolei von Tübet und der kleinen Bucharei zu trennen, einen Keil bis 44° nördl. Breite und 104° östlicher Länge von F. oder 86° 20′ 22″ östlicher Länge von Gr. hineingetrieben, indem die früher abgesonderten Herrschaften Hami, Turfan, Barkul und Urumtsi der chinesischen Provinz Kann-su einverleibt, ferner das Gebiet der Tschacharen in der Mongolei und seit Khian-lung die ganze Mandschurei bis (?) 56° nördl. Breite zu China geschlagen worden sind. Im Westen bilden die wenig bekannten Meridiangebirge die Grenze gegen Tübet. Die Angaben über den Umfang des Landes schwanken zwischen 61,000 und 95,000 deutschen Quadratmeilen. Das chinesische Reich begreift ausser dem eigentlichen China die Mandschurei, die Mongolei, das jetzige Gouvernement Ili oder die ehemalige Dsungarei mit der kleinen Bucharei. Diese äußeren Provinzen zusammen umfassen nach Williams 3,951,130 englische Quadratmeilen, etwas mehr als ganz Europa. Die chinesischen Karten rechnen, aber mit Unrecht, auch Mittel-Tübet (Ladakh) und Klein-Tübet (Baltistan) zum chinesischen Reiche. Blos nominell abhängig sind noch Annam und Korea. Die Abhängigkeit der Lieu-Kieu Inseln von China und Japan ist sehr unbestimmt. Die Grenzen und folglich auch die Größe des chinesischen Reiches sind noch viel schwerer in der Kürze bestimmt anzugeben, als die des eigentlichen China. Daß der Ozean das letztere im Süden und Osten begrenzt, ist schon erwähnt. Weiter nördlich scheidet das lange weiße Gebirge (Tschang-peschan) die Mandschurei und die Meerenge von Tarakai von der Halbinsel Korea. Im Westen bestimmte der im Jahre 1689 zwischen Rußland und China abgeschlossene Vertrag die kleine Gorbitza, die sich unweit der Tschernaja in die Schilka ergießt und das Grenzgebirge, dem sie entströmt, nach Osten hin den äußern Hing-ngan (Chingan) oder das Stanowoi-Chrebet-Gebirge als Grenze der Mandschurei gegen Sibirien. Alle Flüsse, die von diesem Gebirge dem Amur zufließen, sollten zum chinesischen Reiche gehören. Ueber das Gebiet der kleinen östlichen Flüsse des Ud, Tugur u. s. w. wurde nichts bestimmt. In dem Rußland günstigsten Falle schloß der Vertrag den in den Busen der Schantar-Inseln mündenden Ud

vom chinesischen Reiche aus. Keine von beiden Mächten kannte das Grenzgebiet genauer. Middendorf fand 1845 wenige chinesische Grenzmarken, angeblich alle tief am Südabhange des Gebirges und wollte schon über 50,000 Quadratwerste daselbst Rußland vindiciren[1]), freilich mit recht sophistischen Gründen. In neuester Zeit haben nun die Russen, die Unruhen in China benützend, sich sogar am untern Amur festgesetzt; es fehlen aber noch sichere und genauere Nachrichten. Petermanns Skizze des Amurstromes in den Mittheilungen aus Perthes' geographischer Anstalt 1856 Bd. 11 und 12 zeichnet die alte Grenze, Middendorff's Darstellung derselben und die neuern russischen Usurpationen. Sein Material ist aber zu unsicher und unzuverlässig. Die Russen haben an der Mündung des Amur das Fort Nikolajew, weiter hinauf die Kolonie Maria, und selbst am Süd-Ufer das Fort Lasareff und Alexandrowsky an der Castrisbai angelegt. Die Grenzen Rußlands gegen die Mongolei wurden 1727 und 1767 vertragsmäßig festgesetzt. Das Schabinagebirge, 52—53° nördliche Breite, und einige Zweige des Altai bilden die hervorragendsten Grenzpunkte. Weiter westlich scheinen die Grenzen nicht festbestimmt und es wohnen östlich von der Katunja und Tschuja die doppelt (an Rußland und China) tributpflichtigen Kalmucken und andere Stämme. Im Nordwesten begrenzen die Kirgisen-Steppen die Dsongarie. Die Verhältnisse zu ihnen sind aber hier eben so unsicher, indem sie theils als unabhängig, theils als China, Rußland, Khokand unterworfen betrachtet werden. Auch hier, an der nördlichen Grenze der Dsungarei, sollen die Russen in den letzten 10—15 Jahren große Uebergriffe gemacht und namentlich 15 deutsche Meilen süd-östlich vom Balchasch-See die Stadt Kopal gegründet haben. Weiter südlich trennt das Meridiangebirge des Bolor die kleine Bucharei von der großen im Westen, im Süden aber der Himmalaja die tübetanischen Landschaften von Indien, Nepal, Bhutan und Assam. Wie weit die chinesische Herrschaft sich über die kleinen tübetanischen Grenzstaaten erstreckt, ist vielfach ungewiß. Unter diesen Umständen begreift man, wie die Angaben über die Ausdehnung des chinesischen Reichs zwischen 7,000,000 und 5,300,00 engl. Quadratmeilen (243,600 deutsche Quadratmeilen) schwanken können. Man rechnet die äusserste Erstreckung, mit Inbegriff der Inseln Hai-nan und Tarakai von 90°—162° 24' östliche Länge von F. und von 18° 9' 39'' bis 54° 24 oder gar 56' nördliche Breite, was aber nach den Okkupationen der Russen jetzt nicht mehr zuläßig ist.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf das eigentliche China und berührt die äusseren Provinzen nur in kurzen Andeutungen.

I. Man nimmt an, daß die Meridian-Gebirge an der Westgrenze Chinas und in West-China selbst mit dem Himalaja zusammenhängen. Von diesen Westalpen gehen nun 2 Seitenketten nach Osten aus. Die Südkette (Nan-ling) unter 26° nördlicher Breite, umgiebt China wie mit einem Walle in einem Bogenabschnitte, etwa bis 31° nördlicher Breite und trennt die südlichen Provinzen von den centralen. Kein Fluß durchbricht diese Kette. In der Mitte von Kuei-tschen sollen nach den Chinesen Gipfel von Schnee und Gletscher sein. Die Passage von Mei-ling, die von Kanton nach Pe-king führt, schätzte Staunton auf 8000 Fuß engl. Die Kunststraße über das Gebirge ist unter den Thang in Felsen ausgehauen. Die Länge dieser Gebirgskette bis zum östlichen Meere wird auf 200 deutsche Meilen, ihre mittlere Breite auf 60 bis 70 Meilen geschätzt. Die zweite Seitenkette, die Nordkette (Pe-ling), 34° nördlicher Breite, geht erst nach Osten und dann

[1]) v. Bär und Helmersen Beiträge zur Kenntniß des russischen Reiches 1855 Bd. 9 Abth. 2

nach Südosten und bildet die Wasserscheide zwischen Kiang und Hoang-ho. Ueber das Scheide-Gebirge zwischen Kiang und Hoang-ho ist bei Han-tschung-fu im 3. Jahrhundert nach Christus eine Kunststraße (von 20 deut. Meilen Länge) durch Felsen gehauen und über Abgründe geführt (daher ihr Name Pfeilerstraße), um eine Verbindung mit Schan-si herzustellen. In dem Berglande Schan-si bilden die Nordalpen Chinas eine Meridiankette und sind nur Ausläufe des Yn-schan, des Randgebirges der Gobi. Der Gebirgsknoten in Schan-tung in Osten bildet mehr eine isolirte, inselartige Gruppe. Nach den Verhältnissen der Höhe können wir 3 bis 4 Regionen unterscheiden.

1. Das chinesische Alpenland im Westen und Nordwesten ist 100 Meilen breit, und hält 34,000 Quadratmeilen Fläche nach Berghaus. Es begreift die Provinzen Schen-si, dessen westliche Verlängerung, Kan-su, später davon getrennt wurde; dann Schan-si; östlich davon und südlich vom ersteren Sse-tschuen; südlich davon Yunnan und nordöstlich Kuei-tscheu.

2. Die Stufenländer der Südkette am Süd und Süd-Ost Rande. Sie fallen nach Süden dem Meere zu terassenförmig ab und ebenso nördlich. Die Provinzen, welche dazu gehören, sind: von Westen nach Osten Kuang-si, nur in Osten und Süden bebaut, im Norden voll hoher bewaldeter Berge; Kuang-tung, theils bergig, theils eben; dann im Osten Fu-kian, sehr bergig, nur theilweise bebaut; endlich Tsche-kiang, vom gleichnamigen, vielgekrümmten Flusse benannt, mit fruchtbaren, wohl angebauten Bergen. Die Binnenprovinzen Süd-Hu-nan, Kiang-si und Ngan-hoei, welche zum Theil den zweiten innern Terrassen-Abfall bilden, nehmen an dem Bergcharakter Theil, gehören aber der größeren Fläche nach zur folgenden Abtheilung,

3. dem Tieflande, das im Allgemeinen am untern Laufe des Kiang, Hoang-ho und Pe-ho sich ausbreitet, 120 Meilen stromaufwärts den Kiang, 90 bis 100 den Hoang-ho, erheben sich die ersten Stufen des Ostabfalles von Hochasien. Es öffnet sich also das Tiefland nach Osten dem Ozean zu, auf allen übrigen Seiten vom Abhange des Alpenlandes begrenzt, ein weites oft sumpfiges Blachfeld, voll Seeen und Lagunen, von tausend Flußarmen und Kanälen, (darunter der Kaiserkanal) durchschnitten, wo die Kultur des Bodens einen Grad der Entwicklung erlangt hat, wie vielleicht nirgends auf Erden. Berghaus schätzt das chinesische Tiefland auf 10,000, Ritter auf 20,000 deutsche Quadratmeilen. Es kommt darauf an, was man Tiefland nennt. Zu diesem gehören mehr oder minder von Süd-Westen nach Süd-Osten die Provinzen Hu-kuang, jetzt in die Provinzen Hu-pe und Hu-nan getheilt; dann Kiang-si, Kiang-nan, jetzt getheilt in die beiden Provinzen Ngan-hoei und Kiang-su, (Pe-) Tschi-li, mit der Residenz Pe-king und endlich Schan-tung, dessen Name aber: der bergige Osten, schon die insulare Berggruppe andeutet, die das Vorgebirge bildet. Wohl zwei Drittheil des Areals (nach Humboldt etwa 40,800 deutsche Quadratmeilen) sind Bergland. Die Gebirge lagern in Massen an der Westseite, umgrenzen das Land im Süden bis gegen Osten hin, bilden im Norden einen starken Wall, und senden von allen Seiten, gegen Außen Schutz gewährend, ohne im Innern den Verkehr zu hemmen, Quellen der Fruchtbarkeit dem Mittelpunkte zu. Indem sie aber das Land nur gegen Osten öffneten, wo kein Verkehr ist, außer mit Japan und Korea, gaben sie dem Volke lange den Charakter der Abgeschlossenheit, der es so sehr bezeichnet. Es mußte sich in sich selbst zu befriedigen suchen. Erst als die Südkette überstiegen und die Südterrasse dem Reiche einverleibt war, eröffnete sich ihm der indische Archipel. Da die westliche Meridiankette sich im Süden sehr verflacht, wenn sie nicht ganz auf-

hört, konnten die Chinesen früh in An=nam eindringen und ihre Herrschaft über dasselbe ausdehnen. Da aber die Meridiangebirgsländer im Westen, namentlich Yun=nan, damals noch nicht zum Reiche gehörten, so war die Herrschaft nicht dauernd, obwohl chinesische Kultur und chinesisches Wesen sich seitdem dort erhalten haben.

China hat zwei Haupt=Fluß=Systeme, das des Hoang=ho und Kiang. Der Lauf des Hoang=ho (gelber Fluß), der sich unter 34° nördlicher Breite in das gelbe Meer ergießt, wird auf 280, mit den Krümmungen auf 540 bis 570 geographische Meilen, sein Stromgebiet auf 34,000 Quadratmeilen von Ritter geschätzt. Indessen ist sein ganzer oberer Lauf außer China wenig bekannt und seine Quelle noch von keinem wissenschaftlich gebildeten Europäer gesehen. Bei Ninghia wird der Strom bereits mit großen Barken befahren, jedoch selbst in seinem unteren Laufe verhältnißmäßig wenig zur Schifffahrt benützt, die durch seichtes Fahrwasser erschwert ist. Zur Bewässerung der Felder dient er schon in Kan=su, wirkt aber weiterhin verheerend durch seine Ueberschwemmungen, gegen die das Land durch große Dämme geschützt werden muß. Die Mündung des Stromes soll täglich mehr versanden; die tiefergehenden europäischen Schiffe haben sich daher derselben noch nicht zu nähern gewagt. In jeder Stunde wälzt er nach Barrow 2 Millionen Kubikfuß Erde oder Schlamm dem Meere zu. Weiter nördlich mündet der weiße Fluß (Pe=ho), der im Frühlinge und Sommer, wenn das Eis auf den Gebirgen schmilzt, wasserreich, im Winter gefroren ist, wie der Hoang=ho selbst. Steigt die Fluth nur 9 bis 10 Fuß, so wird alles Land überschwemmt. An ihm liegt die wichtige Handelsstadt Thian=tsoin, gewissermassen der Hafen von Pe=king. Aber alle Hafenplätze an dieser Küste sind schlecht.

Der zweite große Strom Chinas ist der Kiang; nach Ritter 392, mit seinen Krümmungen 630 bis 650 geographische Meilen lang und 720 Schritt breit; sein Stromgebiet erstreckt sich auf 34,000, nach Berghaus auf 54,000 Quadratmeilen. Er entsteht in China, 26 bis 27° nördlicher Breite, aus der Vereinigung zweier großer Flüsse, des Goldsandflusses (Kin=scha=kiang) und des weißen Flusses Ja (Gar) lung=kiang, die aus Tübet kommen und von Norden nach Süden Sse=tschuen durchströmen. Er mündet, nahe dem Hoang=ho, in's gelbe Meer und soll 200 geographische Meilen von seiner Mündung schon ½ Stunde, später einige englische Meilen breit sein. Magellans fuhr 1642 400 französische Meilen weit auf den Krümmungen des Kiang zur Hauptstadt Sse=tschuens; täglich begegneten ihm Holzflöße von ½ Stunde Länge, 10′ Breite, mit Buden reihenweise bedeckt. Bei Wu=tschang=fu sahen die Missionäre 8= bis 10,000 Barken auf dem Strome liegen. Sie sprechen von 50 bis 60 nnd gar 200 bis 300 Klafter Tiefe, wohl übertrieben. Doch fand Admiral Parker den Strom 200 englische Meilen von seiner Mündung aufwärts für die größten Schiffe fahrbar. Davis meint, daß er 350 bis 400 englische Meilen aufwärts für Dampfschiffe fahrbar sei; überall finden sich an seinen Ufern Steinkohlen.

Die Flüsse, welche von der Südkette herabkommen und sich in's Südmeer ergießen, sind natürlich weit kürzer und für die Schifffahrt minder bedeutend. Der längste ist der Westfluß (Si=kiang) der in Yun=nan entspringt, Kuang=si von Norden nach Osten durchfließt, dann bei Kanton südlich mündet, wie auch der Nord= oder Tigerfluß, (Pe= oder Tschu=kiang). Wam=poa, der Hafen von Kanton liegt aber 8 bis 9 englische Meilen von der Stadt und selbst die kleinen Passagierboote können nur bis 2 englische Meilen unterhalb der Stadt hinaufgehen. Auch der Min=kiang läßt Schiffe von einiger Größe der Stadt Fu=tscheu=fu nicht näher als

8 englische Meilen kommen. Bedeutender müssen die Flüsse des Westen sein, aber sie fließen meist zwischen hohen Meridianketten, einige, wie der Lu-kiang, der Grenzfluß gegen Birma 27 bis 34° nördlicher Breite, nur an der Grenze Chinas und münden in Hinterindien aus; da sie zudem wenig bekannt sind, dürfen sie hier übergangen werden.

Wollen wir die ganze Bedeutung des reichgeaderten chinesischen Stromsystems übersehen, so hat China, die kleineren Flüsse unter 30 Meilen ungerechnet, wenn man vorzugsweise die Stromentwicklung in Betracht zieht, und die fremden Namen in bekanntere übersetzt: einen Mississippi, einen Marannon, einen Euphrat, einen Don, zwei Rheine, einen Tajo, vier Elben, vier Rhonen, zehn Weser, vier Minho. Kein Land der Welt, außer Nordamerika, hat solche Inlands-Wasserkommunikation. Es ist nicht zu verwundern, daß hier Millionen auf dem Wasser geboren werden, leben und sterben, und daß Flußschlachten geschlagen worden sind, in welchen 80,000 bis 100,000 Mann kämpften!

Diese großen Flüsse und zahlreiche Seen, die mit ihnen zusammenhängen, hat der Kunstfleiß der Bewohner durch ausgedehnte Kanalbauten vermehrt und verbunden. Die Medhurst sah, waren meist 50′ breit, 10′ tief, oft nur über einen Streifen Land, oft aber auch 50 bis 100 englische Meilen weit sich erstreckend, mit wenigstens 20′ hohen Brücken, um die Getreideschiffe hindurch zu lassen. In Schen-si, der an Wasserverbindungen ärmsten Provinz Chinas, nimmt die Beschreibung ihrer 350 großen Kanäle 65 Blätter der Reichsgeographie ein (begonnen 605 n. Chr.). Unter diesen ragt der große Kaiserkanal Yu-ho, welcher von Hang-tscheu-fu, 30° nördlicher Breite, bis Pe-king geht und mittelst der Flüsse auch von hier nach Kanton, mit Ausnahme eines Trageplatzes über den Mei-ling, eine Verbindung von Norden nach Süden herstellt, den ersten Platz ein. Der Name, welchen er gewöhnlich noch führt, der Tributstrom, (Tschao-ho) deutet schon an, daß er nicht für Privatzwecke angelegt wurde, sondern um die Hauptstadt mit dem Tribute an Korn zu versehen. Er würde die Ostsee mit dem adriatischen, nach Ritter selbst mit dem schwarzen Meere, verbinden. Mehr noch als der Schifffahrt und dem Handel dienen die vielen Flüsse und Kanäle dem Ackerbau. Daß aber die Thätigkeit der Chinesen im Innern einen so großen Spielraum fand, trug dazu bei, sie von Außen abzuziehen. Die Fluß- und Küsten-Schifffahrt wurde viel mehr entwickelt, als die Schifffahrt zur See.

Die Ostküste, wo die fünf Häfen liegen, ist nach Smith ein fortlaufendes Gebirge, 1 bis 3000′ hoch, nur an der Mündung des Kiang unterbrochen, mit vielen Baien und Buchten, mit zahlreichen Inseln und Felsen, die den Küstenschiffen guten Schutz gewähren. Der ganzen Küste von Kiang-nan liegen nach Nieuhoff Sandbänke vor; die Lothungen wechseln nach Staunton plötzlich von 40 auf 16 und 12, oft nur 2 Faden Tiefe. Mit ihren flachen Fahrzeugen durchkreuzen die Chinesen diese seichten Gründe. Sie blieben aber auch immer Küstenschiffer, wie Griechen und Römer im Mittelmeere, und machten keine Entdeckungen im großen Ozeane. Korea und Japan, etwa die Kurilen und Kamtschatka, die Philippinen und die Sunda-Inseln, Hinter- und Vorder-Indien mit Ceylon, waren ziemlich die Grenzen ihrer Schifffahrt, welche sie mit Hülfe des früh bekannten Kompasses, von Hafen zu Hafen fahrend, erreichten, obwohl schon zu Barrow's Zeit 10 bis 12,000 Schiffe jährlich von Kanton aus fuhren. Wenn einige die Chinesen im 5. Jahrhundert n. Ch. nach Mexiko haben gelangen lassen, so ist dies eine irrige Deutung des Namens Fu-sang.

Unter den Flüssen der äußeren Provinzen ist keiner für Schifffahrt oder

Bodenkultur von erheblicher Bedeutung. Dies gilt insbesondere auch vom Amur, dem Hauptstrome der Mandschurei (nach Ritter 535 geographische Meilen Länge), der bei dem eisigen Klima des Landes, bei der Dürftigkeit seiner Erzeugnisse und der dünnen Bevölkerung, überdieß unter dem Einfluß ungünstiger politischer Verhältnisse, für den Verkehr bisher wenigstens werthlos geblieben ist.

Ueber das **Klima** Ost-Asiens ist schon im Artikel Asien (I. S. 437) gesprochen. Man sieht leicht, daß es in dem großen China im Einzelnen sehr verschieden sein muß. Genauere Angaben besitzen wir nur über wenige Punkte: Peking, Kanton, Makao und neuerdings auch aus den übrigen, dem europäischen Handel eröffneten Häfen. Pe-king hat strenge Winter und heiße Sommer. Die Hitze steigt im Juni bis August wohl auf + $34^1/_2{}^0$ R., die Kälte im December bis Februar auf — $12^1/_4{}^0$ R. In Makao erreicht die Hitze im Juli 28$^0$, der Februar als kältester Monat hat im Mittel 14$^0$, 6. In Kanton, wo die mittlere Winter-Temperatur 12$^0$,7 bis 15,7 ist, die des Sommers auf 27$^0$,8 bis 28,2 steigt, sieht man den Thermometer im Winter mitunter bis — 1$^0$,2 fallen, in Makao dagegen nie unter + 4 und $4^1/_2{}^0$. Auch Schang-hai zeigt solche große Temperatur-Wechsel. Von Juni bis August heiß, (bis $32^4/_9{}^0$ R.) fror der Wu-sung nach Ball 1845/46 so fest, daß die Engländer Schlittschuhe laufen konnten; an 10 Tagen fiel Schnee und lag in der Ebene über 1′ hoch. Diese Kälte, die begreiflich in den Gebirgsgegenden und fern von der Seeküste bedeutend zunimmt, stählt und kräftigt den Körper; daher die Chinesen unter allen Asiaten die thätigsten und rührigsten, überhaupt in mancher Beziehung den Europäern am ähnlichsten sind. Der Wechsel von Hitze und Kälte und die Gewöhnung an ein feuchtes Klima hat sie zugleich zum Ertragen der tropischen Temperatur und zu den angestrengtesten Arbeiten in solchen Gegenden befähigt, worin sie mit dem Neger wetteifern, ohne dessen natürliche Trägheit zu theilen. Die dichten Nebel, welche das seichte gelbe Meer, wie die Neufoundlands-Bank in Nordamerika bedecken, werden besonders weiter nördlich der Schifffahrt sehr hinderlich; ebenso die heftigen Stürme, die in den chinesischen Meeren unter dem Namen Typhons (Tai-fung) bekannt sind und vom Juli bis September, gewöhnlich 18—20 Stunden lang, von der Küste Kochinchina's bis 130$^0$ östliche Länge wüthen.

Sehr rauh ist großentheils das Klima der äußern Provinzen. In der Mandschurei sind vom Oktober bis März alle Flüsse beeist. Leao-tung hat nach P. Verroles im Winter schon — 26 bis 30$^0$ R., am Usuri will de la Brunière — 45, mehrere Tage bis — 54$^0$ C. (44$^0$ R.) gehabt haben. Die Mongolei ist zumal in den höhern Gegenden ebenfalls kalt; in der Ost-Gobi hatte Timkowski im Oktober und November — 15$^0$, ja selbst — 18$^0$ R. In Urga fiel der Thermometer auf — 15 bis 30$^0$ R.; zweimal fror das Quecksilber. Das hohe Tübet heißt schon das Land des Eises und Schnees. Wenn dieser nicht so hoch liegt, als weiter südlich im Himalaja, so erklärt sich das aus der Trockne des Klimas, da die Wasserdünste vom Süden die hohen Bergreihen nicht mehr erreichen. Vom Oktober bis März belegen sich alle Gewässer mit dickem Eise, die Luft ist rein und trocken. Im Sommer herrscht dagegen in den wenigen Thaleinschnitten eine starke Hitze, welche die Produkte schnell reifen läßt. Von der Songarei und Bucharei haben wir nicht einmal dergleichen dürftige Nachrichten.

II. Von **Produkten des Mineral-Reiches** wird sehr viel Salz aus dem Seewasser an den Küsten, in Sse-tschuen auch aus natürlicher Soole gewonnen; Steinsalz von den Muhamedanern im Westen. Der Gesammtertrag des Salzes war 1812 nach P. Hyakinth 2,668,442,421 chinesische Pfund. Es ist Monopol

der Regierung; schon das alte Buch Tscheu-li, 1000 v. Chr., bestimmte die Salz-Konsumtion für Mann, Frau und Kind. Auch Steinkohlen hat China viel. Wir finden sie schon unter den Han (200 v. Chr.) gebraucht. Man baut sie in Tschi-li in Längenschachten von $^1/_2$ Stunde Länge, ohne Zimmerung. Die Arbeit ist roh und mühsam und wird theuer, der Tag mit $^1/_2$ Thaler bezahlt, während der Taglohn sonst nur 5 Silbergroschen beträgt. Ueber die Kohlenbergwerke in Tsche-kiang gab R. Cobbold jüngst Nachricht. Die Gruben waren 4 bis 500′ tief und hatten 10 Stockwerke. An der Grube kostete die englische Tonne 1 Dollar 62 Cents bis 4 Dollar. Quecksilber findet sich in mehreren Provinzen gediegen, aber auch als Zinnober. Den Gebrauch des Quecksilbers zum Ausscheiden des Silbers kennen die Chinesen nicht, verwenden es aber als Arznei und verwandeln es auch in Zinnoberroth durch Zusatz von Schwefel. Zinn findet sich verhältnißmäßig selten; Blei erhält man aus Bleiglanz. Es dient zum Ausfüttern der Theekisten, auch zu Münzen und zu Siegeln der untern Beamten. Eisen ist sehr verbreitet. In Kuang-si hatte man nach P. Hyakinth 1812 52 Hochöfen zum Schmelzen dieses Erzes. Auch den anderen Provinzen fehlt es nicht daran. Die Preise sind niedrig; 1845 kostete in Kanton das Kilogramm Eisen (2 Zollpfund) 18 Cents (16$^1/_5$ kr.), Blei 40 Cents (36 kr.). Kupfer wird in China viel zu Münzen, dann zu Hausgeräthen und Galanteriewaaren verbraucht. Die Verwendung zum ersteren Zweck belief sich schon 112 v. Chr. bis 8 nach Chr. auf über 8 Millionen Kilogramm jährlich. Die Minen von Yun-nan sollen nach der Pekinger-Zeitung 1832: 5,763,200 Katti (3,486,736 Kilogr.) geliefert haben.

Dagegen scheint der Vorrath an edlen Metallen im Verhältnisse zu der Größe des Reiches nur gering zu sein. Die Chinesen besitzen wenig goldene und silberne Gefäße, haben keine Gold- und Silbermünzen, die geringen Preise aller Lebensmittel und der niedrige Stand des Taglohnes scheinen gleichfalls auf einen geringen Vorrath von edlen Metallen hinzuweisen. Von den 400 Millionen Piastern, (2 Milliarden 200 Millionen Franken), welche die spanischen Gallionen bis 1812 aus Amerika bezogen, scheinen viele in China geblieben zu sein, wo sie, wie in Indien und dem Archipel, noch in Menge kursiren. Europa bezahlte die chinesischen Waaren mit Silber. Am Ende des vorigen Jahrhunderts berechnete man die jährliche Silbereinfuhr aus Europa auf 4 bis 5 Millionen Piaster. Durch die Opiumeinfuhr der Engländer hat sich das Blatt aber gewendet; sie entzog China schon 1833/34 4,976,841 Dollars in Silber und 375,906 Dollars an Gold. Nach Tengoborski waren 1854, trotz des Verbotes der Gold- und Silberausfuhr aus Rußland, in Kiachta doch für 1,010,000 Rubel Werth in Gold- und Silber-Waaren nach China ausgeführt worden. Gold gewinnt man in China aus Goldwäschen, besonders aus dem Goldsandfluße in Yun-nan. Auch in Schan-si wird viel Goldstaub gefunden. In Urumtsi sollen 30,000 (?) Bergleute die Goldminen bearbeiten. Die Silberminen sind an der Grenze Birma's und Kuang-sis. Hier soll eine Gesellschaft chinesischer Kaufleute nach Haußmann jährlich durch 20,000 (?) Arbeiter 2,000,000 Tael gewinnen. Auf diese wenigen Data unter mehrern, welche Gutzlaff besonders gesammelt hat, müssen wir uns beschränken und bemerken nur noch, daß das Verhältniß des Goldes zum Silber in China wie 1 zu 10, (in Europa wie 1 zu 13) ist.

Von den äußern Provinzen ist Tübet besonders reich an Gold, Silber und andern Metallen; nach der jährlichen Ausfuhr und den vielen vergoldeten Statuen, meint Gutzlaff, müsse Tübet mehr Gold haben, als die Inkas von Peru je besessen hätten. (?) Auch die kleine Bucharei hat Goldwäschen und Bergbau.

Der Charakter der Vegetation Chinas ist noch von keinem Botaniker erforscht. Mirbel nahm die Südkette als die Grenze zwischen der Aequatorial- und der Uebergangszone an. Dort finde man die Südfrüchte in einer Mischung indischer und kleinasiatischer Bäume, aber auf den Höhen auch schon europäische. Die Uebergangszone setzt er von da (25° bis 27° nördlicher Breite) bis zum gelben Flusse (35° nördlicher Breite); weiter nördlich fände man dann die Produkte der temperirten Zone. Indessen hat Hinds bei Belcher auf die Mischung südindischer mit europäischer Flora aufmerksam gemacht. In Kanton blüht das Veilchen im Schatten von Melastoma, Bambuse wachsen auf denselben Höhen mit Koniferen, Kartoffeln neben Zuckerrohr. Wir heben das hervor zur Bestätigung dessen, was wir über den halbeuropäischen Charakter der chinesischen Welt oben gesagt haben. Der Botaniker würde aber in den angebauten Gegenden des Landes die eigenthümliche Vegetation desselben vergeblich suchen. Die Mannigfaltigkeit der wilden Pflanzen hat den wenigen Kulturpflanzen, die massenweise gebaut werden, schon lange weichen müssen. Wir können hier nur auf die volkswirthschaftlich wichtigsten derselben einen Blick werfen. Von Brennholz ist beim Mangel aller Waldkultur wenig vorhanden; es wird pfundweise verkauft. Unsere Obstbäume, auch die des südlichen Europa, finden sich in China, aber weder so mannigfaltig, noch in der Güte und Menge der europäischen. Meilenweit sieht man keinen Fruchtbaum und Obstgärten sind unbekannt. Trauben werden nur in Schan-si und Schen-si gezogen, aber nicht zur Weinerzeugung verwendet. Im Süden finden sich die tropischen Früchte, Kokos, Bananen, u. s. w. Der Maulbeerbaum wird in ganzen Wäldern zum Behufe der Seidenzucht unterhalten. Die Nordgrenze seines Anbaues in China scheint 37—38° nördliche Breite. Baumwolle, deren Gewebe neben den Seidenzeugen vorzugsweise zur Bekleidung dient, muß, so verbreitet ihr Anbau ist, doch noch viel aus Indien eingeführt werden. Das Zuckerrohr wird im Süden viel gebaut; es ist saftreicher als das westindische und wurde neuerlich nach Nordamerika verpflanzt, wo man reiche Erndten erhielt. Der Tabak, der als Bedürfniß für Männer, Weiber und Kinder gebaut wird, ist milder als der amerikanische. Der Thee (Tscha), dessen Anbau 350 Jahre n. Chr. zuerst erwähnt wurde, gedeiht am besten unter 23° bis 31° nördlicher Breite und wird bis jetzt für den Großhandel von China allein geliefert, obwohl er auch in Japan, Korea und Annam (13° bis 40° nördlicher Breite) zu Hause ist. Unter den Versuchen, seine Kultur auf europäische Kolonien zu übertragen, ist am besten jener der Engländer in Assam, wo der Theestrauch 1825 sich wild fand, und am Himalaya geglückt (Vergl. Bd. I. S. 441). Die Einfuhr von chinesischem Thee in England betrug 1668, wo sie begann, nur 145½ Pfund; 1855 dagegen 84,800,000 Pfund, davon 64,800,000 zum eigenen Verbrauche, der Rest zur Wiederausfuhr. Von Anfang des Jahrhunderts bis 1838 wurden 848,408,119 Pfund verkauft, wovon der brittische Schatz 104,856,858 Pfd. Sterl. bezog. Obwohl aber die gesammte Theeausfuhr Chinas von 100,000 Pfund im 18. Jahrhunderte auf 105,000,000 Pfund im Jahr 1853/54 gestiegen war, ist dies doch nur unbedeutend gegen Chinas eigene Theekonsumtion, die Fortune, freilich etwas unsicher, zu 1800 Millionen Pfund anschlägt. Daher erklärt sich, daß selbst der außerordentliche Begehr der nach Freigebung des Handels in England eintrat, den Preis nur um 6% erhöhte.

Von Getreidearten ist Reis das Hauptnahrungsmittel in den Süd- und Centralprovinzen bis zum Hoang-ho; in den Nord-Provinzen baut man wenig oder keinen, dafür Hirse und Weizen. Auch Buchweizen, Gerste, Hafer, Rog-

gen und Mais sind verbreitet. Die Gartenkultur ist bei den Chinesen sehr entwickelt; Vieles wird gartenmäßig gebaut, was in Europa nur als Feldfrucht vorkommt.

Die reißenden wilden Thiere haben in China längst der Kultur weichen und sich in die Gebirge flüchten müssen; nur wenn Bürgerkriege das Land veröden, zeigen sie sich wieder in den Ebenen; am häufigsten noch Tiger. Das Wild verschwindet gleichfalls vor dem Anbau, aber auch Hausthiere spielen eine weit geringere Rolle als in Europa. Schon vor dem Eindringen des Buddhaismus war Fleisch ein seltenes Nahrungsmittel; gegen Butter, Käse und Milch haben die Chinesen, wie mehrere hinterindische Stämme, eine Abneigung. Die ganze Landwirthschaft erhält durch diese Geringfügigkeit der Viehzucht eine andere Gestalt; Wiesenkultur ist unbekannt. Das Schwein, das auch der Arme nebst einigen Enten mit den Abfällen seiner Wirthschaft nähren kann, ist das vornehmste Hausthier. Hämmel werden in großer Menge aus der Mongolei in Nordchina eingeführt. Das Rind, mehr noch der Büffel, wird nur zum Ackerbau und zum Treiben von Zuckermühlen verwendet. Die wenigen Pferde sind nicht gut genährt, daher schlecht und klein; Esel und Maulesel, die weniger verzehren und mehr arbeiten, werden vorgezogen. Der Bedarf an Zugthieren ist bei dem verbreiteten Gebrauch der Sänften und des Wassertransports verhältnißmäßig gering. Außerordentlich stark wird mittelst künstlicher Ausbrütung die Zucht der Enten betrieben, wovon nach der Schätzung Navarette's die Stadt Kanton allein jährlich 7 Millionen verzehrt.

Die chinesischen Meere, die großen Flüsse und Seen sind reich an Fischen, die Millionen Menschen als Hauptnahrungsmittel dienen. An der Küste von Süd-Hai-nan und im Meerbusen von Tong-king fahren Flotten von je 50 kleinen Booten auf den Wallfischfang aus. Die Chinesen verstehen nicht nur die Fische einzusalzen, ins Eis verpackt und auf andere Art frisch zu erhalten und zu verführen, sondern treiben auch künstliche Fischzucht. Ebenso sollen sie eine Methode haben, durch das Einbringen gewisser Stoffe in die Schwanenmuschel (**Mytillus cygnus**) auf künstlichem Weg Perlen zu erzeugen. Grill, Home und neuerdings Hage haben darüber ausführliche Nachrichten gegeben. Gewiß ist, daß mehrere Millionen solcher Muscheln jährlich in Su-tscheu verkauft werden und daß diese Industrie 5000 Menschen nährt.

Unter den Insekten verdient der Seidenwurm Erwähnung. Er lieferte schon mehr als 2000 Jahre v. Ch. seinen Faden und verbreitete sich von China aus unter Justinian nach Europa. Die brittische Seidenausfuhr, 61,984 Ballen im Jahre 1853—1854, ist nach Fortune nichts gegen den Seidenverbrauch im Innern Chinas selbst, daher die bedeutende Zunahme der Ausfuhr in Schang-hai von 3000 auf 57,246 Ballen im Jahr 1853/54 den Preis der Seide und Seidenwaaren gar nicht afficirte. Man hat auch 3 Arten wilder Seidenraupen, aus deren Faden ein gröberer Seidenstoff verfertigt wird.

Ueberblicken wir den ganzen Reichthum der Produkte Chinas, so sieht man, daß es, wenn ihm auch Edelsteine und Perlen, die feineren Gewürze und viele der eigentlichen tropischen Produkte fehlen, doch fast Alles besitzt, was zum Lebens-Unterhalte, zur Kleidung und selbst zum Luxus dient. Während Europa, ursprünglich arm, ohne Obst, ohne Gemüse, selbst ohne Feldfrüchte, ohne Wein, Kaffee, Zucker, Thee, Tabak, Baumwolle, Seide und was sonst zu den feineren Genüssen des Lebens gehört, sich waghalsig den unsicheren Meeren anvertrauen und einen weit ausgebreiteten Verkehr eröffnen mußte, um diese Dinge aus fernen Ländern

zu holen, so fand China ziemlich Alles was es bedurfte innerhalb der eigenen Grenzen, oder doch im benachbarten indischen Archipel. Die Selbstgenügsamkeit, die dieses Volk charakterisirt, war ebenso durch den Reichthum seiner Erzeugnisse, wie durch die obengeschilderte Abgeschlossenheit der Lage begünstigt.

Die Außen-Provinzen empfangen mehr von China als sie ihm liefern. In der Mandschurei hat das südliche Leao-trug ziemlich die Produkte des nördlichen Chinas. Das übrige Land ist bis auf einige angebaute Gegenden an den Flüssen dichter Wald, von Wild und wilden Thieren gefüllt. Die Mongolei, von Nomaden bewohnt, treibt Viehzucht und liefert China Schafe, Pferde u. s. w. Nur wo Chinesen in die Süd-Mongolei eingedrungen sind, treiben sie etwas Ackerbau. Die Dsungarei nimmt mehr und mehr den Charakter des Hauptlandes an, seitdem sie von hieher verpflanzten Turkestanern, von chinesischen Militärkolonisten und Verbannten bevölkert wird. Die kleine Bucharei hat gesegnete Gefilde, wo unsere Kornarten, Obstbäume, Gemüse, Wein, Baumwolle und die Seidenzucht, welche aus China im fünften Jahrhundert dahin verpflanzt wurde, gedeihen. Yarkand ist reich an Viehheerden, Tübet ist bei seiner hohen Lage und bergigen Beschaffenheit im Allgemeinen ein armes Land; doch findet man in tiefen Thal-Einschnitten auch unsere Obstbäume, selbst Südfrüchte, und die Nomadenstämme ziehen Vieh.

III. Die Bevölkerung Chinas, früher zu gering auf 143 bis 146 Millionen geschätzt, betrug schon 1760 nach P. Hallerstein gegen 197 Millionen, 1794 nach der Angabe eines chinesischen Großen bei Lord Macartney 333 Mill., 1812 nach der amtlichen Zählung 360 Mill., endlich 1842 nach Sacharow, der sich gleichfalls auf einen officiellen Census stützt, 414,686,994 Einwohner ohne Militär und ohne die Bevölkerung der Mandschurei. Da in China nach vielfachen Angaben jeder Familienvater gehalten sein soll, an seiner Hausthüre eine Tafel mit den Namen aller Bewohner aufzuhängen und eingetretene Veränderungen bei Vermeidung von 80 Hieben alsbald zu berichtigen, so erscheinen die officiellen Bevölkerungsangaben relativ zuverlässig. Auch bleibt hienach, wenn man für das eigentliche China einen Flächeninhalt von 61,000 deutschen Quadratmeilen annimmt, die Dichtigkeit der Bevölkerung immer noch hinter der von Belgien (8090 Seelen) und von Sachsen (7000 Seelen auf die Quadratmeile) zurück. Ihre Vertheilung über die einzelnen Provinzen ist freilich sehr ungleich. Nach dem Census von 1812 hatte Kiang-su 18,000, Ngan-hoei 15,000, Tsche-kiang 14,000 Einwohner auf eine Quadratmeile, Verhältnisse, wie wir sie in Europa allerdings nicht haben. Aber sie erklären sich aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Bodenkultur, die wiederum durch die Lebensart der Bevölkerung und die Natur des Landes bedingt ist. Während in England auf 29 Mill. Acres nutzbares Land 17 Mill. Weidegrund, 2 Mill. Brachfeld und nur 10 Mill. Kornfeld und Gemüseland treffen, ist Weide und Brache in China unbekannt. Vier Acres Weidland liefern aber dem Menschen nicht mehr Nahrung, als 1 Acre Pflugland. In den Niederungen hat man jährlich 2 Reiserndten und wohl noch eine von Gemüsen. Man bebaut gewissermaßen selbst das Wasser, das einen beträchtlichen Theil der Nahrungsmittel liefert, und der Arme verzehrt unbedenklich Alles, was ihm unter die Zähne kommt.

Die jetzigen Bewohner Chinas sind nicht die ursprünglichen. Von dieser Urbevölkerung, namentlich des Südens, sitzen noch Reste, wie die Miao-tsü und Lo-lo, in den Bergen und in Fu-kian ist die Bevölkerung so stark damit gemischt, daß sie sich mit den übrigen Chinesen nicht verständigen können. Die Chinesen

drangen etwa 3000 Jahre v. Chr. von Nordwesten vor und es währte 1000 Jahre, ehe sie den Kiang erreichten, und abermals mußten über 1000 Jahre vergehen, ehe sie bis an die Küsten des Südmeeres ihre Herrschaft ausbreiteten. Jahrtausende hindurch ein ackerbauendes Binnenlands-Volk, von unkultivirten Stämmen umgeben, konnten die Chinesen sich nur aus sich selbst entwickeln, ohne Anregung von Außen. So wurde dieses Volk einseitig, beschränkt, dünkelhaft eingebildet und blieb dies auch, als es später an den weiten Ozean gelangt, mit anderen doch ebenfalls wenig kultivirten Völkern in geringe Verbindung trat. Zwar ist das jetzige chinesische Volk kein unvermischtes mehr: Türken, Mongolen, Tungusen, tübetanische, wohl auch koreanische Stämme sind zu verschiedenen Zeiten, namentlich im Norden und Nordwesten eingedrungen, haben größere und geringere Theile des Landes eingenommen und sich mit den Chinesen vermischt, wie diese sich im Süden und im Westen mit den Urbewohnern und den hinterindischen Stämmen mischten. Aber auch das waren keine höheren, edler gebildeten Rassen, wie die Kaukasier, welche die tatarischen Türken und die finnischen Magyaren körperlich und geistig veredelten, sondern eher geeignet, die Kultur-Entwicklung zu hemmen. Die Chinesen konnten weder im Ackerbau, der Industrie, dem Handel, noch in der Religion, Kunst und Wissenschaft von ihnen lernen; nur den Buddhaismus erhielt China aus Indien. Unter solchen Umständen ist die hohe Kulturstufe, auf der man dieses Volk in vielen Beziehungen dennoch erblickt, um so bemerkenswerther.

Ueber die Bevölkerung der äußeren Provinzen ist wenig bekannt. In der Mandschurei, ursprünglich von Tungusen bewohnt, bilden jetzt eingewanderte Chinesen die Mehrzahl der Bevölkerung, die neuerdings auf 2,167,000 Seelen gestiegen sein soll. Die Mongolei wird etwa von 2 Mill. Menschen mongolischen Stammes bewohnt. Die Dsungarei hat 271,000 Seelen, theils Mongolen, theils Militärkolonisten und Verbannte aus China. Die kleine Bucharei schätzt man, wohl sehr unsicher und zu gering, auf $1^1/_2$ Millionen. Die ursprünglichen Bewohner — Tadjiks von persischem Stamme — haben sich mit den türkischen Eroberern vermischt. Die Schätzungen in Betreff Tübets, das von den Tübetanern, einem abgesonderten Zweige des hochasiatischen Stammes bewohnt ist, zwischen 5 und 11 Millionen, sind viel hoch.

IV. Landwirthschaft. Die Masse der Chinesen ist ein Bauernvolk, der Ackerbau geachtet; der Kaiser übt selbst die sogenannte Acker-Ceremonie um das Korn zu erzielen, welches er dem Himmel darbringt. Der Ertrag des Bodens ist natürlich sehr verschieden. Hedde schlägt den Ertrag der Reiserndte im Süden auf 8 bis 10 Proz. vom Kapitalwerth an, wobei die Staatsabgaben und Produktionskosten durch Nebenerzeugnisse reichlich gedeckt würden. Der Werth einer Hektare vom fettesten Reisboden steigt bei Kanton bis auf 6200 Frcs. So fleißige Ackerbauer die Chinesen unstreitig sind, so ist doch der Anbau des Landes früher zu vortheilhaft geschildert worden, als sei Alles ein ununterbrochener Garten und jeder Berg bis oben terrassirt. Bridgmann in seiner chinesischen Chrestomathie rechnet $^1/_8$ der Fläche auf den Reisbau, $^6/_8$ auf andere Kulturen, auf die wenigen Viehweiden und auf Gewässer, $^1/_8$ auf Wüste und Wald. Andere nehmen an, daß die Hälfte des gesammten Areals angebaut sei, wieder andere noch weniger. Auch der wirthschaftliche Charakter des Volkes hat nach den Mittheilungen von P. Baldus seine Schattenseiten. Zu angestrengter Thätigkeit bereit, wenn die Noth es erfordert, überläßt sich der Chinese andrerseits gern dem Müssiggang und dem Spiel.

Es wird meist mit Spaten und Hacke gearbeitet; die Ackergeräthe werden als roh und unvollkommen geschildert, obwohl die neuesten Nachrichten bei Hedde

zeigen, daß sie in den verschiedenen Provinzen sehr mannigfaltig sind und man sich daher hüten muß, voreilig abzusprechen. Weil wenig Vieh gehalten wird, und die Brache bei der großen Bevölkerung nicht zulässig ist, ersetzt man den Mangel an eigentlichem Dünger durch Alles, was statt dessen dienen kann: Haare, Asche, Ruß, Schlamm, Gassenkoth, alten Bauschutt, Gips, man baut auch besondere Pflanzen zum Düngen. Der Fruchtwechsel soll den Chinesen nicht unbekannt sein. Sie pflanzen Korn und Hülsenfrüchte, welche später reifen, in wechselnden Reihen. Vor Allem wenden sie aber viel Fleiß auf die Bewässerung, zu welchem Ende sie nicht nur überall Kanäle gegraben haben, sondern auch einfache, zweckmäßige Bewässerungs-Maschinen anwenden: die gewöhnliche und die hydraulische Wasserpumpe, das unterschlächtige und das hydraulische Schöpfrad u. s. w. Bei Ueberschwemmungen und Dürren tritt häufig alsbald die verheerendste Hungersnoth ein. Dies erklärt sich zum Theil schon aus der Art des Anbaues, da, wenn die Dürre anhält, die zwei auch drei Ernten des Jahres auf einmal fehlschlagen. Aber auch die Zersplitterung des Grundeigenthums, die noch weiter zu gehen scheint als selbst in Frankreich, und die dadurch bedingte kleinliche Zwergkultur übt ihren Einfluß. Es fehlt an großen Gutsbesitzern oder Pächtern, die den Ueberfluß des einen Jahres aufspeichern, um den Mangel des andern zu decken; das Volk ist auf die öffentlichen Kornmagazine und die Mildthätigkeit der Reichen angewiesen. So liefert China auch zur Ausfuhr fast nur in Thee und Seide eine Ueberproduktion. Europäische Wissenschaft und englische Kapitalien könnten der Produktion dieses Landes, trotz der ungünstigen Bodenvertheilung, einen unberechenbaren Aufschwung verleihen.

V. Auf dem Gebiete der Industrie haben die Chinesen viele Entdeckungen und Erfindungen weit früher gemacht, als die Europäer, wenn auch nicht immer so vollkommen ausgebildet und nutzbar gemacht. So war der Magnet und Kompaß nach Klaproth schon in der vorchristlichen Zeit bekannt; ebenso das Schießpulver, das aber nur zu den jetzt noch höchlich beliebten Feuerwerken verwendet wurde. Seine Anwendung zu Geschützen sollen die Chinesen erst von den Mongolen und diese im 14. Jahrhundert von Europäern gelernt haben. Die ersten Kanonen kamen 1621 von Makao nach Peking. Brennspiegel aus Eis werden 1590 erwähnt. Das Papier, schon 210 v. Chr. erfunden, wird hauptsächlich aus Bambu und der innern Rinde des Papier-Maulbeerbaumes verfertigt. Bücherdruck haben sie, nach Julien's neueren Ermittlungen, schon 593 n. Chr. erfunden; den Druck mit beweglichen Typen zu Anfang des 11. Jahrhunderts. Dieser eignete sich weniger für die chinesische Wortschrift, als der Holzdruck, welcher von China aus 1205 in Japan und auch in Tübet eingeführt wurde, ist jedoch neben dem letzteren fortwährend im Gebrauch, z. B. bei dem Druck des vierteljährlich erscheinenden Staatskalenders. Der Holzdruck ist billig. Nach Williams kosten die Platten eines neuen Testamentes 1100 Dollars (2750 fl.), gestatten aber 16,000 Abdrücke und nach einer neuen Ueberarbeitung noch eben so viele. So konnte die den Chinesen eigene literarische Bildung zu einer Zeit entstehen und sich verbreiten, wo in der alten Welt die kostbaren Kopieen schriftstellerischer Werke nur in wenige Hände gelangten. Papiergeld wurde nach Klaproth und Biot 807 eingeführt und war besonders vom 12. bis 15. Jahrhundert im Kurs. Andere Erfindungen, in welchen die Chinesen den Europäern vorangiengen, sind die Glocken (doch noch jetzt ohne Klöppel), die Schnellwage, das Decimalsystem, eine Rechenmaschine, die Kettenbrücken, Feuerspritzen, artesische Brunnen, die Heitzung und Beleuchtung mit natürlichem Gase.

Die Berühmtheit ihrer Lack-Arbeiten verdanken die Chinesen zunächst dem vorzüglichen Material, das ihnen u. A. der Saft des Firnißbaumes (rhus vernix) liefert. Die Arbeiter, die den Lack einsammeln, ein gefährliches Geschäft, werden doch nur mit etwa 2 Silbergroschen, die Lackirer mit 6 bis 8, die Maler mit $10^1/_2$ bis 22 Silbergroschen bezahlt. Sie wohnen alle in der Fabrik und werden vom Fabrikanten verköstigt mit einem Aufwand von 3 bis 4 Silbergroschen für den Kopf. Zwei bis dreimal im Jahre erhalten sie die Erlaubniß, ihre Frauen, welche meist auf dem Lande wohnen, zu besuchen. Die Erfindung des Porzellans fällt nach Julien zwischen 185 v. Chr. und 87 n. Chr. Seit 581 sind die Namen von berühmten Porzellan-Fabrikanten aufgezeichnet. Die berühmteste Fabrik der neueren Zeit befindet sich in dem Ort King-te-tschin, in Kiang-si. Der Ort war nach P. d'Entrecolle eine französische Meile lang, von 18,000 Familien und einer Unzahl einzelner Arbeiter bewohnt, und hatte 3000 Porzellan-Oefen. Die Berge, welche den Ort rings umgeben, liefern die Porzellan-Erde. Man hat eine historisch-statistische Beschreibung des Bezirks vom Jahr 1325 und in 21 späteren Ausgaben. — In der Seidenproduktion ragt China unter allen Ländern der Erde hervor. Der Fabrikant kauft die rohe Seide, läßt sie nach Bedürfniß ziehen, färben, abhaspeln und anzetteln. Die Zucht der Seidenwürmer ist eine recht passende Arbeit für die geduldigen Chinesen. Die beste Seide wird in Tsche-Kiang und Kiang-su, 27 bis 32° nördlicher Breite, gewonnen. Die Haupt-Manufakturen sind in Nan-king, Hang- und Su-tscheu. Aber auch Kanton hat an 17,000 Seidenweber. Die Webstühle, von mannigfaltiger Form, unterscheiden sich wenig von den europäischen vor deren Vervollkommnung durch Jacquard. Die Fabriken in Kanton enthalten selten über 6 bis 8 Stühle; reiche Manufakturisten haben aber mehrere Werkstätten. Die Arbeiter werden bald nach dem Stücke, bald fest bezahlt, immer sehr gering. Ein geschickter Arbeiter verdient nur 30 bis 50 Franken monatlich, bei 14 bis 16 Stunden täglicher Arbeit; Feiertage gibt es nicht. Alles wird mit der Hand, ohne Maschine, gewoben; die Preise sind sehr billig. Darum ist auch in China das Tragen von Gewändern und Hosen, selbst von Schuhen, Stiefeln und Mützen aus Seidenzeug sehr verbreitet. Im Bedrucken der Seidenzeuge sind die Chinesen zurück; man hat in Kanton angefangen, einfache Foulard-Taschentücher nach Indien und Amerika auszuführen, die dann bedruckt in Nord-China wieder eingeführt werden. Dagegen werden Regenschirme für den europäischen Markt, das Stück zu $^1/_2$ Dollar, geliefert. Mit dem niedrigen Preise gewisser Bandwaaren können die französischen Manufakturen nicht konkurriren. — Die Baumwolle ist in China theurer, als in Indien. In Schang-hai leben an 200,000 Weber; fast jede Hütte hat 1 oder 2 Webstühle, worauf die in der Nähe gezogene Baumwolle in den Mußestunden zu einem starken groben Zeuge verarbeitet wird. In Nord-China verdient ein Weber von Profession den Tag 12 Silbergroschen, — wenn er 8 bis 9 Metres den Tag liefert, auch wohl 15 Sgr. Die starke Einfuhr von Baumwollenzeugen in China hat nach Haußmann die einheimische Industrie keineswegs ruinirt; die Weberei bleibt ein vortheilhafter Nebenerwerb und gewisse Sorten des englischen Fabrikats werden nicht gekauft. Es läßt sich berechnen, daß wenigstens 5 Millionen Chinesen sich mit dieser Industrie beschäftigen. Die Fabrikanten in Kanton kaufen rohe Baumwollen-Zeuge aus England und Amerika und bleichen oder färben sie. Unsere Wollenzeuge haben die Chinesen mit geringem Erfolg nachgeahmt; Tuch zu verfertigen, ist ihnen nie gelungen.

Lin, der Gouverneur der beiden Kuang, welcher mit Benützung europäischer

Werke eine allgemeine Geographie mit Karten (Hai-kue-tu-tschi), in 21 Bänden herausgab, beschreibt im 50. Buche die neueren europäischen Erfindungen, die neuesten Karten, Teleskope, Barometer, Uhren, Spieldosen, Luftballons, Dampf-Wagen, Windbüchsen, Mühlen, Hängebrücken, Mikroskope, Münzen, Schreibfedern und das europäische Bücher- und Journal-Wesen. Man sieht daraus, daß die Chinesen Anstalt treffen, sich mit den Fortschritten der ihnen zugänglich gewordenen Aussenwelt bekannt zu machen. Sie sind im Nachahmen überaus geschickt, nur wo tieferes Nachdenken und mathematische Genauigkeit erfordert wird, fehlt es.

Die chinesischen Handwerker arbeiten auf offener Straße; einige ziehen auch mit ihrem Handwerkszeug umher. Sie bilden besondere Vereine, die ihre Satzungen, Zusammenkünfte und Festlichkeiten haben. Es herrscht jedoch völlige Gewerbsfreiheit, ebenso Freiheit des Verkehrs (ohne Paßwesen), der Niederlassung und der Association. Die letztere wird bei gewerblichen Unternehmungen vielfach mit Geschick in Anwendung gebracht. Es ist z. B. gewöhnlich, daß Kommis, Arbeiter, Matrosen einen größeren oder kleineren Antheil an dem Geschäft oder Schiffe haben.

VI. Die Verkehrs-Mittel sind langsam und unbequem. Im Süden reist man fast immer zu Schiffe, im Norden in Palankins oder Wagen, die nicht in Federn hängen und ohne Sitze sind, auf Schiebkarren (zuweilen mit Segeln), zu Roß, auf Eseln, oder zu Fuß. Im Tragsessel legt man 20 bis 25 englische Meilen täglich zurück, zu dem Preise von 1 bis $1^1/_2$ Dollars. Zu Schiff reiste Medhurst mit 3 Mann 5 Tage für 3 Dollars und $1^1/_2$ Dollars für Kost. Die Lastträger sind Kulis, die für einen Tagmarsch 4 Silbergroschen erhalten. Die Landstraßen werden auf Kosten freiwilliger Stiftungen unterhalten; Weg- oder Kanal-Gelder sind unbekannt. Fähren setzen den Reisenden umsonst über die Flüsse; die Kosten werden durch öffentliche Subskriptionen und Beiträge der Regierung gedeckt. Im Innern Chinas versehen Gesellschaften die müden Reisenden umsonst mit Thee und Suppe. In Theebuden, die auf 1—$1^1/_2$ englische Meilen Entfernung an den Straßen stehen, wird gegen Bezahlung von $^1/_2$ Penny Thee geschenkt; in größeren Entfernungen trifft man Herbergen, die wenigstens ein Obdach für das Bett gewähren, das der Reisende mit sich gebracht hat. An den besuchtesten Landstraßen im Norden sind bessere Gasthöfe zu finden. Für die Beamten ist durch eigene Hotels gesorgt, welche die Regierung unterhält.

Auch die Post ist eigentlich nur für die Regierung bestimmt, der Briefverkehr unter Privaten äusserst beschränkt, auf die Gefälligkeit von Reisenden oder theure Kommissionäre angewiesen und immer unsicher. Ein Brief von Pe-king nach Kanton ist 3 Monate, ein Brief von Paris nach Kanton 50 Tage unterwegs. Nur im Norden sollen gut eingerichtete Privatposten bestehen.

Ein bekanntes Institut sind in China die Leih-Häuser, deren in Kanton allein 1833 schon 830 existirt haben sollen. Die autorisirten nehmen 2 — 3 Proc. monatlich, die nicht autorisirten, die stärkere Vorschüsse geben, 10 Proc. Man hat auch Versicherungen gegen Feuersgefahr und Tontinen-Anstalten. Zur Vermittlung kaufmännischer Geschäfte sind Mäkler vorhanden. Der Zinsfuß beträgt 12 bis 30 Proc. Man hat Wechsel- und Kreditbriefe und zahlreiche Bankiers und Wechsler, meist associrt. Zur Münze wird, wie schon erwähnt, nur Kupfer verwendet; 1000 bis 1200 runde Kupferstücke, die an einem viereckigen Loch aneinandergereiht werden können, bilden 1 Tael, = 7 Franken 50 Cent. bis 8 Fr.; der Kurs wechselt. Es wurden 1811 in den 14 Münzhöfen 422,000 Pud (à $32^1/_2$ Pfund Zollgewicht) Kupfer, 319,344 Pud Blei und 40,000 Pud Zink zu 2,819,600,000

Kupfermünzen gegossen. Die kleine Münze hat auch ihre Vortheile; der Arme erhält dafür eine Nuß, eine Tasse Thee, ein Stück Orange u. s. w.; mit 200 Kupfermünzen fängt der Chinese einen Kleinhandel an. Größere Zahlungen geschehen in Gold und Silber, das abgehauen und zugewogen wird. Die Kaufleute in Kanton haben angefangen, den Fremden ihre Preise in Dollars zu berechnen.

VII. Keine Nation, die Juden vielleicht ausgenommen, ist so zum Handel, zumal zum Kram- und Schacherhandel, geschaffen, wie die Chinesen. Ganz China, sagt Huc, ist ein großer Markt, der das ganze Jahr hindurch dauert. Kein Land, mit Ausnahme von Holland, bietet dem Binnenhandel solche Vortheile, wie China. Alle Provinzen bis auf Kuai-tscheu, Schan-si und Kan-su werden von einem zusammenhängenden Wassernetze durchzogen. Unsere Kenntniß über den Handels-Verkehr der einzelnen Provinzen ist freilich sehr dürftig. Aus veralteten, unbestimmten, unzuverläßigen Nachrichten der Chinesen, wie Schott sie der Berliner Akademie vorgetragen hat, läßt diese Kenntniß sich nicht ergänzen. Der Ertrag der Binnenzölle, nach chinesischen Angaben 4,086,091 Tael, ließe, wenn derselbe überall gleichmäßig 3 Proc. betrüge, auf einen Umsatz von 136,200,000 Tael an den Binnenzollstätten schließen, aber auch dieß ist sehr unsicher. Große Städte wie Hang-tscheu-fu, Su-tscheu-fu, Han-jang-fu, Wu-tschang-fu bilden den Mittelpunkt des Binnenhandels. Man sieht da nichts als Marktbuden, Magazine und ein drängendes Gewimmel von Lastträgern.

Der Seehandel der Europäer war lange auf Kanton beschränkt und wurde von einer kleinen Gesellschaft chinesischer Monopolisten, dem Hong, früher nur mit priviligirten Kompagnieen, wie der englisch-ostindischen, geführt. Nach dem englischen Opiumkriege eröffnete der Traktat von Nan-king vom 26. August 1842 mit der Supplementar-Konvention vom 8. Oktober 1843 den Engländern zunächst 5 Häfen: außer Kanton, Amoi (Emuy), Fu-tscheu-fu in Fu-kian, Ning-po in Tsche-kiang und Schang-hai in Kiang-nan. Das Monopol wurde aufgehoben, die Zölle wurden im Durchschnitt auf 5 Proc. festgesetzt. Nach dem Vorgang der Engländer schlossen Nordamerika, Frankreich, Schweden und Dänemark ähnlich lautende Verträge mit China, deren Revision nach 10 Jahren vorbehalten wurde und jetzt bevorsteht. Nur Rußland wurde der Seeverkehr in den genannten 5 Häfen nicht gestattet, es blieb auf Kiachta beschränkt. Jetzt rüstet man sich, die Eröffnung noch mehrerer Häfen zu erzwingen.

Seitdem hat der europäische Handel mit China einen gänzlichen Umschwung erfahren; während es aber einige Zeit forderte, bis man sich mit den Ortsbedürfnissen bekannt machte, brach der Aufstand in China aus, der Amoi und Schanghai eine Zeit lang in die Hände der Rebellen lieferte und Kanton bedrohte. So hat der erst im Werden begriffene fremde Handel noch keinen ganz festen Boden gewinnen können, auch sind unsere Nachrichten über denselben noch vielfach mangelhaft. Wenn gleich seine Gesammtsumme 100 Millionen Dollars betragen mag, so ist dieß immerhin noch wenig im Vergleich mit dem Umsatz des Binnenhandels, und nur erst ein schwacher Anfang. Unter den Ausfuhrartikeln sind Thee, für den England, Nordamerika und Rußland den größten Markt darbieten, ferner Seide und Seidenzeuge, unter den Einfuhrartikeln Opium, dann Baumwolle und Baumwollenwaaren die bedeutendsten. Daraus ergiebt sich, daß der Einfuhrhandel vorzugsweise in den Händen der Engländer und demnächst der Nordamerikaner ist. Die englischen Manufakturisten klagen, daß die starke Opium-Einfuhr aus Indien die Ausfuhr decke und dadurch den Markt für ihre Einfuhrartikel verderbe. Die unabänderlichen Gewohnheiten der Chinesen, so verschieden von denen der Euro-

päer, sind dem Verbrauche fremder Waaren hinderlich; für Rohprodukte, die Baumwolle Indiens und die verschiedenen Produkte des Archipels bietet China einen guten Markt, für Mannufakturwaaren noch nicht. Es fehlt auch, außer etwa in Schang-hai, an reichen, großartigen Unternehmungen gewachsenen Kaufleuten. Die Engländer überfüllten Anfangs, in Erwartung ungeheuren Absatzes, den Markt, mußten dann aber 1847 ihre Baumwollenzeuge, wenn nicht mit Verlust, doch mit geringem Vortheile, losschlagen. Frankreichs Handel mit China konnte bisher nicht bedeutend werden, theils wegen seiner hohen Zölle und hohen Schiffsfrachten, die Tonne zu 220 Franken, während der Amerikaner für 50 bis 65 Franken fährt, theils und vornehmlich, weil es Opium nicht liefern kann, Thee nicht trinkt, Seide selbst hat und seine Weine und Luxuswaaren nicht ins Gewicht fallen. Was die einzelnen Häfen und Handelsplätze betrifft, so war die Schifffahrt von Kanton von 162 Schiffen, die den Hafen 1828 besuchten, 1844 schon auf 306 Schiffe von 142,099 Tonnen (davon 228 englische, 57 amerikanische) und im Jahr 1850 auf 374 gestiegen, während 1747 nur 20 und 1789 nur 86 Schiffe der Europäer ihn besuchten. Die Einfuhr in Kanton 1845 betrug 14,062,811 Dollars, in Schang-hai 5,875,104 Dollars, in Amoy 707,973 Dollars, in Fu-tscheu-fu 401,575, in Ning-po 69,159 Dollars; die Ausfuhr 30,564,526 Dollars in Kanton, 6,465,849 in Schang-hai, 742,749 in Amoy, 332,333 in Fu-tscheu-fu, 91,550 in Ning-po. In einigen Artikeln wird Kanton schon seit geraumer Zeit von Schang-hai überflügelt. Neuerdings hat sich der Handel von Hong-kong sehr gehoben; es sollen daselbst 1855 Schiffe von 600,000 Tonnen eingelaufen und die chinesische Bevölkerung dieser englischen Besitzungen soll im Oktober 1856 schon auf 72,000 Seelen angewachsen sein.

Unter den Einfuhr-Artikeln verdient vor allem das Opium noch einer besondern Erwähnung. Nach Barbosa brachten die Chinesen schon 1519 viel Opium als Rückfracht aus Indien mit. Vor 1767 wurden von Europäern nur 200 Kisten zum medizinischen Gebrauche eingeführt; die englische Einfuhr begann sehr unansehnlich 1780. Inzwischen hat sie, obwohl seit 1800 verboten, auf enorme Weise zugenommen und alle Versuche der chinesischen Kaiser, den Gebrauch des Opiums zu unterdrücken, sind ebenso vergeblich gewesen, wie König Jakobs von England Anstrengungen gegen die Einführung des Tabaks. Das Opium wird auf bewaffneten Schiffen eingeschmuggelt; die Parsis und andere indische Kaufleute kaufen es in Indien auf, die Agenten der großen englischen Häuser in China schießen ihnen $^2/_3$ oder $^3/_4$ des Werthes vor und jene expediren auf ihre Kosten die Waare mit Schnellseglern. Das Haus Jardine, Matheson und Kompagnie soll in 20 Jahren an 75 Millionen Franken dabei gewonnen haben. Die Einfuhr war 1849 auf 36,459 Kisten, 1855 auf 53,321 Kisten gestiegen, der Durchschnittspreis aber seit 1839 von 966 auf 657 Rupien gefallen. Die Ausdehnung des Mohnbaues in Indien wird in Folge dieser Preisminderung von der Regierung nicht mehr begünstigt. Der zweite bedeutende Einfuhrartikel ist Baumwolle. Die indische Einfuhr betrug von 1799 bis 1809 im Durchschnitte nur 60,000 Ballen, von 3 Millionen Piastern Nettowerth. Beim Aufhören der ostindischen Kompagnie als Handels-Gesellschaft (1836) verdoppelte sich die Einfuhr in kurzer Frist, aber auch die Preise waren bald um 50 Proc. herabgedrückt. Seit 1843 machte sich die Konkurrenz der wohlfeileren nordamerikanischen Waare sehr fühlbar. Während die Engländer 1843 nach Haußmann 48,954,586 Kilogrammes von 54,829,136 Franken Werth eingeführt hatten, war die Einfuhr 1845 auf 31,869,300 Kilo-

grammes, der Werth auf 25,672,138 Franken gesunken, dagegen der nordamerikanische Import von 533,894 auf 1,991,404 Kilogrammes gestiegen. Unter holländischer und schwedischer Flagge wurden 1844 noch 509,956 Kilogrammes rohe Baumwolle eingeführt. Die Einfuhr von Baumwollengarn hat sich seit 1827 Bahn gebrochen, obwohl 1831 in 3 Distrikten um Kanton eine Empörung ausbrach und die Chinesen alles fremde Garn verbrennen wollten, weil man ihren Weibern und Kindern den Erwerb durch Spinnen nehme. Die englische Einfuhr belief sich 1834 auf 431,779, 1844 auf 1,650,345 Kilogrammes; die Preise aber waren in derselben Zeit von 3 Fr. 29 Cent. auf 2 Fr. 25 C. gesunken. Von Baumwollen-Geweben wurden besonders ungebleichte eingeführt, 1844 in Kanton 213,061 Stück zu 3,117,227 Fr. Werth.

Wollenwaaren, welche die Chinesen nicht zu fertigen verstehen, gehen besonders im Norden. 1844 betrug der Werth der Einfuhr 17,245,829 Fr., davon die der Engländer 15,740,842 Fr.; in den folgenden Jahren war sie gesunken. Die Engländer waren beinahe ohne Konkurrenten; die amerikanischen Händler versahen sich mit Waare in Liverpool; deutsche Waare, zu theuer und schön, blieb unverkauft; auch die Franzosen reussirten nicht. Nur russische auf dem Landweg eingeführte Tücher fand man fast in allen chinesischen Städten [2]).

Der russische Tauschhandel mit China wird über Kiachta, an der Grenze der Mongolei, und das gegenüber liegende chinesische Mai-mai-tschin (d. i. Ort des Kaufes und Verkaufes) geführt. Ein zweiter dazu bestimmter Platz, Zuruchaitu, ist nicht in Aufnahme gekommen. Nach Tengoborski betrug 1849 bis 1853 die Einfuhr aus China im Mittel das Jahr 6,476,100 Rubel, die Ausfuhr aus Rußland durchschnittlich 6,146,400 Rubel. Durch die Unruhen in China sank die Einfuhr 1853 auf 3,592,700 Rubel, die Ausfuhr auf 3,579,800 Rubel. Die Haupteinfuhr aus China besteht in Thee. 1801 bis 1806 durchschnittlich nur 75,076 Pud (à $32^4/_5$ Pfund Zollgewicht), war sie 1841 bis 1846 auf 281,941 Pud gestiegen. Von dem Gesammtwerthe der Einfuhr mit 40 Millionen Silberrubel kamen 38 Millionen auf diesen Artikel. 1849 bis 1853 betrug die jährliche Theeeinfuhr 6,110,900 Silberrubel, so daß für andere Waaren nur 2,000,000 blieben. Früher fanden auch Nanking und andere chinesische Baumwollenzeuge in Rußland Absatz; dies hat, seit Rußland selbst Baumwollenzeuge fabricirt, fast ganz aufgehört.

Die russische Ausfuhr nach China bestand anfangs vornehmlich aus Pelzwerk, dann aus preußischen und polnischen Tüchern. Jetzt werden nur russische Tücher eingeführt: 1826 92,329 Arschinen (100 = 106 preußische Ellen), 1849 schon 1,446,330 Arschinen, im Werth von 2,912,721 Rubel. Dazu kommen andere Wollenwaaren; 1853 nach der Handelszeitung Gesammtwerth 3,297,162 Rubel, ferner Baumwollenwaaren, 1853: 1,697,364 Rubel, Rauchwerk, 1853: 1,571,311 Rubel. Der Pelzhandel mit China hat gegen frühere Jahre bedeutend abgenommen; $184^1/_2$ repräsentirte er nur noch einen durchschnittlichen Werth von 1,394,080 Silberrubel. Durch den kaiserlichen Erlaß vom 1. (13.) August 1855 wurde eine bedeutende Umgestaltung des russisch-chinesischen Handels eingeleitet. Es ist demselben mehr Freiheit gestattet worden, während früher die Stoffe und die Menge, in der sie ausgeführt werden durften, so wie die Preise der Waaren

---

[2]) Das russische Tuch wird im Innern von China trotz der enormen Entfernungen um 17 Procent billiger verkauft als in Moskau. Dies wird nach Tengoborski dadurch möglich, daß die den Tauschhandel in Kiachta treibenden Chinesen ihren Thee zu hohen Preisen berechnen und so in den Stand gesetzt sind, die eingetauschten Tücher in China billig zu verkaufen.

von den russischen Handelskompagnieen bestimmt wurden. Die Kostspieligkeit des Landtransportes vertheuert den über Kiachta in Rußland eingeführten Thee so sehr, daß sein Preis das Dreifache der gewöhnlichen Hamburger Preise erreicht. Nur zur Aufrechthaltung des russischen Ausfuhrhandels nach China fährt man fort, die Einfuhr von Thee auf dem Seewege zu verbieten [3]).

Ueber den Verkehr der Chinesen zur See mit den andern asiatischen Nationen haben wir nur sehr ungenügende Nachrichten. Ein nicht unbeträchtlicher Landhandel wird noch mit Birma von Yun-nan aus betrieben. Er soll auf einem befestigten Posten Tsan-tah im Distrikt Tang-jueh beschränkt sein. Von hier gehen die Waaren auf Lastthieren nach Bammo am Irawaddi. Hauptausfuhrartikel aus China sind Seide (81,000 L. W.), Thee; Einfuhrartikel vornehmlich Baumwolle. Der ganze Umsatz soll jährlich 1/2 Million L. betragen und der Verkehr in stetiger Zunahme begriffen sein.

So mangelhaft auch unsere Kenntniß chinesischer Verhältnisse noch ist, so läßt sich, wenn man die Größe und den Produkten-Reichthum des Landes und die Arbeitsamkeit seiner ungeheuren Bevölkerung in Betracht zieht, doch nicht verkennen, daß Industrie und Handel dieses Landes seit Jahrtausenden auf einer Stufe der Kindheit stehen geblieben sind, über die sie sich ohne den mächtigen Einfluß europäischer Betriebsamkeit nicht erheben werden.

Noch trauriger sieht es mit Industrie und Handel, namentlich mit dem Außenhandel, in den Nebenländern aus. Den Städten der kleinen Bucharei scheint es an Industrie nicht zu fehlen, aber man hat hierüber keine genaueren detaillirte Nachrichten. Leao-tung mag dem nördlichen China gleichen; in den Wildnissen der übrigen Mandschurei, so wie bei den Nomaden der Mongolei kann von Industrie kaum die Rede sein. Mit Korea hat die Mandschurei in einem einzigen Grenzdorf Handelsverkehr. Nur von 2 zu 2 Jahren können die gemeinen Chinesen einen halben Tag, die Mandarinen 5 Tage lang in der koreanischen Stadt Kian-wan Handel treiben. Die Mongolen vertauschen ihr Vieh und Salz gegen Backsteinthee, Tabak, seidene und baumwollene Zeuge und eiserne Hausgeräthe an wandernde chinesische Handelsleute. Außerdem werden von ihnen auch mehrere Handelsplätze inner- und außerhalb der großen Mauer besucht. In der Dsungarei ist die Stadt Ili oder Guldja ein solcher Centralpunkt des Verkehrs. Dahin ziehen die fremden Karawanen, von Chinesen in Empfang genommen und bewacht, und müssen ihre Waaren an Beamte verkaufen. Diese vertheilen dieselben in der Stadt unter die einheimischen Kaufleute, wobei sie die Preise des Wiederverkaufs bestimmen. In der kleinen Bucharei ist der Handel etwas freier. Kein Chinese überschreitet aber hier die Grenze; aller Verkehr nach außen wird durch Muhamedaner vermittelt. In Tübet besteht ein Karawanenhandel mit China, Si-fan, Kokonorien und Turkestan. Die Karawane nach Pe-king braucht 8 Monate. Das Land zu betreten ist den Chinesen streng untersagt. Kaschmirer und Nepalesen, deren an 3000 in H'lassa unter ihren eigenen Behörden leben, vermitteln den Handel mit Indien und dem Süden. — Auf diese wenigen Angaben müssen wir uns beschränken.

VIII. Die Abgaben sind in China größtentheils direkte. Die Grundsteuer, die theils in Naturalien, theils in Geld entrichtet und nach der Güte des Bodens abgestuft wird, nimmt ein 1/30 bis 1/10 des Ertrages in Anspruch. Gützlaff be-

---

3) S. meinen Aufsatz im „Ausland" 1857 Nr. 9 und 10.

rechnet sie auf 53,730,218 Tael und 38,234,138 Schi Getreide à 70 bis 80 Pfund Reis, was einem Werthe von beiläufig 57,350,000 Tael gleichkommt. Die frühere Kopf- und Personensteuer ist in einen Zuschlag auf die Grundsteuer verwandelt worden. In den Angaben über den Betrag der letzteren herrscht indeß große Verschiedenheit, welche wohl daher rührt, daß Einige nur aufführen, was davon nach Peking für die Centralregierung geht, nicht auch, was in den Provinzen zurückbleibt und verwendet wird. Nach Medhurst gingen nach Peking in Gelde 31,745,966 Tael und 4,230,957 Schi; es blieben in den Provinzen 28,705,125 Tael und 31,596,569 Schi. Man unterscheidet eine Sommer- und eine Herbstabgabe; das ganze angebaute Land ist vermessen. Die zweite Abgabe ist die Salzabgabe von Siedereien und aus Licenzen. Die Kompagnieen von Salzkaufleuten kaufen das Salz zu einem festen Preise, zahlen die Abgaben und verkaufen es dann dem Volke zu einem Preise, der ein gewisses Maximum nicht übersteigen darf. Nach Pauthier ertrug der Salzpacht 1844: 4,278,967 Tael; mit mehreren Nebenausgaben die ganze Abgabe nach Gützlaff 7,486,380 Tael. Verhältnißmäßig geringer und noch weniger bekannt ist der Ertrag der andern Abgaben. Die Accise, die bei der Ausfuhr von Thee erhoben wird, scheint gering; nach Gützlaff betrug sie von 500,273 Theepflanzungen im Süden nur 204,530 Tael; im Norden nimmt man den Zoll an der Grenze in Natura. Binnenzölle bestehen an der Grenze Chinas, der Mandschurei und Mongolei (zu 3 %), auch an der Grenze einzelner Provinzen; hier aber nicht allgemein und ohne sehr lästig zu werden. Der Ertrag war 1812 nach P. Hyakinth 4,548,872 Tael. Noch werden Abgaben erhoben von den Budenbesitzern, den Leihhäusern u. s. w., und schon seit 366 n. Chr. besteht eine Art Stempelpapier.

Zu den Abgaben an die Centralregierung kommen noch Frohnleistungen und die besonderen Auflagen der Municipalverwaltung hinzu, worüber uns aber noch alle genaueren Data fehlen. Endlich bilden die Erpressungen der Beamten eine nicht zu berechnende, aber höchst drückende Auflage.

IX. Auch hinsichtlich der Staatsausgaben fehlt es an zuverlässigen Notizen; doch führen wir die Hauptposten des von Pauthier mitgetheilten Ausgabenbüdgets an, weil sie wenigstens für das Verhältniß der verschiedenen Ausgabenbranchen einigen Anhalt gewähren. Das Heer nimmt hienach in China, wie in Europa, einen sehr großen Theil des Einkommens weg, nämlich 17,244,944 Tael, oder gegen 170 Mill. Franken, ungerechnet die Besoldungen der Militärbeamten mit 16,704,736 Fr. Der Aufwand für höhere Civilbeamte wird zu 22,891,560 Fr.; für subalterne zu 15,319,824 Fr.; für Kantonalbeamte zu 199,232 Fr.; für Staatsprüfungen zu 1,006,784 Fr.; für Unterstützung der Literaten zu 1,064,884 Fr.; für Kollegien zu 282,680 Fr.; für den Kultus zu 1,589,552 Fr.; für Wohlthätigkeitsanstalten zu 2,160,488 Fr. [4]); für die kaiserlichen Manufakturen zu 1,490,964 Fr.; für die Post zu 16,000,000 Fr. veranschlagt. Ueber die Kosten der Unterhaltung von Brücken und Chausseen giebt es nach Pauthier kein festes Büdget. Im Ganzen berechnet er die Ausgabe für 1844 nur auf 255,313,612 Franken bei 287,358,288 Fr. Einnahme, — beides offenbar zu wenig. Indessen hat China keine Staatsschuld zu verzinsen.

X. Zu der Rechtspflege übergehend sprechen wir zunächst vom Strafrecht. Wenn man das chinesische Strafgesetzbuch nach dem Zendavesta liest — sagt das

---

[4]) Dieser Kredit wird aber immer überschritten und die Ausgaben betrugen z. B. 1812 8,153,260 Fr. an Geld und Naturalien.

**Edinbourg Review** — so ist es, wie wenn man aus dem Dunkel in einen hellen Raum tritt. In der That ist dieses Gesetzbuch das Produkt eines gesunden Verstandes, klar, und frei von Bigotterie. Leider läßt seine praktische Anwendung um so mehr zu wünschen übrig. Man unterscheidet die Fundamentalgesetze (Liu) und die späteren Novellen (Li). Nur die ersteren hat Staunton übersetzt, nicht auch die viel wichtigeren Supplemente. Von 5 zu 5 Jahren soll eine neue revidirte Ausgabe erscheinen. Besteht keine Gesetzesbestimmung für einen vorkommenden Fall, so entscheidet der Richter nach Analogie; seine Entscheidung muß jedoch den höheren Stellen unterbreitet werden. Jeder Gerichtshof hat eine Sammlung von Präcedenzien, die durch den Druck veröffentlicht wird, sowie auch die Ausgaben des Strafgesetzbuches selbst durch den billigsten Preis für Jedermann zugänglich gemacht sind.

Der Fortschritt der chinesischen Strafgesetzgebung zeigt sich u. a. darin, daß unter der jetzigen Dynastie die körperlichen Strafen für Beamte abgeschafft und durch Entziehung von Gehalt und Degradation ersetzt worden sind. Für alle übrigen Klassen ist dagegen die körperliche Züchtigung beibehalten. Sie wird vollzogen durch Hiebe mit dem Bambu, dessen Dicke und Länge gesetzlich bestimmt ist. Die übrigen Hauptstrafen sind zeitweilige oder immerwährende Verbannung in eine entlegene Provinz, mit Zwangsarbeit — wobei die Familie dem Verurtheilten folgen kann — endlich Todesstrafe durch Erdrosselung, Enthauptung oder Zerstückelung. Gefängnißstrafen kennt man in China nicht. Die Mongolei hat ihr eigenes Gesetzbuch, nach dem auch Chinesen in der Mongolei gerichtet werden, wie die Mongolen in China nach dem chinesischen. Gegen Beamte kann ohne Gutheißen des Kaisers, außer bei schweren Verbrechen, nicht kriminell verfahren werden.

Es giebt nur Einzelrichter; die Zahl der Gerichtsbeamten ist um drei Viertheile geringer, als in Frankreich. Der Angeklagte hat keinen Rechtsbeistand; das Verfahren ist öffentlich, kurz und kostenfrei. Als Mittel der Wahrheitserforschung wird die Tortur angewendet. Beruhigt sich der Verurtheilte bei dem Urtheile der ersten Instanz, so wird die Körperstrafe in 3 Tagen, die Verbannung in 10 Tagen vollzogen. Es giebt 3 Instanzen; aber die Appellation soll sehr erschwert sein und selten vorkommen. Außerordentliche Fälle abgerechnet finden die Hinrichtungen, die vom Kaiser bestätigt sein müssen, alle im Herbste statt, wenn die Blätter fallen. Vor der Unterzeichnung des Urtheiles bereitet sich der Kaiser durch Fasten darauf vor. In ruhigen Zeiten scheint die Todesstrafe nicht häufiger als in Europa vollzogen zu werden; in unruhigen Zeiten wie jetzt jedoch finden massenhafte Hinrichtungen statt.

Das Civilverfahren nimmt wenig Zeit weg; viele Streitigkeiten werden von den Familienhäuptern und Dorfältesten beigelegt. Die Rechtsprincipien sind wenig entwickelt. Die Gesetze über das Grundeigenthum haben fast nur die Erhebung der Grundsteuer im Auge. Man erwirbt Grundeigenthum durch Kauf [5]), Erbschaft und Anbau unbebauten Landes. Der Distriktsbeamte erläßt in letzterem Falle eine Ediktalcitation, und wenn binnen 5 Monaten keine Ansprüche geltend gemacht werden, übergiebt er dem Bittsteller eine Urkunde, die das Eigenthumsrecht desselben bestätigt.

---

[5]) Bei Erwerb von Privaten verlangt der Käufer zu seiner Sicherheit gemeiniglich auch noch den Kaufbrief des Verkäufers. Irrig ist die Meinung, als ob es in China kein Privateigenthum an Grund und Boden gebe.

XI. Ein erobernbes Volk sind die Chinesen nie gewesen und der Krieg wird von ihren Weisen verabscheut. Das Militärwesen ist daher ihre schwache Seite; die große Zahl der Truppen darf uns nicht täuschen. Man unterscheidet 1) die 8 Banner der Mandschu in 3 Abtheilungen, nämlich die eigentlichen Mandschu; nach Timkowski nur 67,800; ferner 21,000 tatarisirte Mongolen und 27,000 Chinesen aus den Landestheilen, welche sich bei der Eroberung China's 1644 den Mandschu gleich anfangs angeschlossen hatten. Von Anderen wird die Zahl dieser Truppen auf mehr als 400,000 Mann, darunter 172,000 eigentliche Mandschu, geschätzt. Sie erhalten, außer Waffen, Pferd, Wohnung, Lebensmittel, monatlich 3 bis 4 Tael Sold. 2) Das chinesische Heer oder das grüne Banner, 666,300 Mann stark, obwohl auch hier die Angaben nicht übereinstimmen. Dieses Heer besteht zu 1/5 aus Kavallerie, mit Säbel, Bogen, Pfeilen, Panzer, Schilden bewaffnet, zu 1/5 aus regulärer Infanterie, mit Luntenflinten, Bogen, Säbel und Lanzen; zu 3/5 aus einer Art Miliz, ebenso bewaffnet, aber schlechter bezahlt. Mit den unregelmäßigen Truppen in den äußeren Provinzen der Mongolei und Tübets rechnete Klaproth überhaupt 1,358,000 Mann, wovon aber nur etwa 900,000 Mann im effektiven Dienste wären. Diese chinesische Miliz besteht aber meist aus Bauern und Handwerkern, welche im Schoße ihrer Familien leben, Feldbau und Handwerke treiben und nur gelegentlich zu einer Revue oder gegen eine Räuberbande zusammenberufen werden. Geben sie dann aber einem Stellvertreter einige Sapeken, so läßt man sie auch da in Ruhe. Daß diese Leute gegen europäische Truppen nicht Stand halten können, versteht sich von selbst. Der Einzelne kämpft oft tapfer und bei länger anhaltender Kriegsübung gewöhnten sich wohl auch ganze Heeresabtheilungen, einem auswärtigen Feind die Spitze zu bieten. Seit dem ersten englischen Krieg hat man auch den Gebrauch des schweren Geschützes nachgeahmt, doch mit sehr unvollkommenem Erfolg. Die Festungsbauten sind meist noch auf den Angriff mit Bogen, Pfeil und Lanze berechnet. Die große Mauer, welche seit Vereinigung der Tatarei mit China keine Bedeutung mehr hat, ließ man verfallen.

Mit der Marine sieht es nicht besser aus. Es giebt eigentlich keinen Unterschied zwischen Land- und Seedienst; der General wird Admiral nach Umständen und umgekehrt. Weder Officiere noch Matrosen verstehen etwas von der Schifffahrt; man miethet einige Schiffahrtskundige von Kauffahrteischiffen. Die Kriegsschiffe, deren Zahl sehr ungleich angegeben wird, unterscheiden sich auch im Bau nicht von den Kauffahrern.

XII. Die politische Verfassung China's ist die der unbeschränkten Monarchie, kann aber nicht despotisch genannt werden, denn Sitte und Gesetz stehen über der Willkühr des Kaisers. Eher ließe sich von einer Despotie des Gesetzes reden, insoferne dieses der individuellen freien Bestimmung des Einzelnen wenig Spielraum gewährt.

Die kaiserliche Würde ist in der männlichen Linie der Familie erblich. Es gilt aber kein Erstgeburtsrecht; der Kaiser wählt unter seinen Söhnen den Nachfolger, und es wird für besonders staatsklug gehalten, den Namen desselben erst nach des Kaisers Tode bekannt werden zu lassen, damit nicht Ränkeschmiede den künftigen Thronerben umschwärmen und Unruhen anstiften. Die grausame muhamedanische Sitte, die Brüder des Herrschers zu morden oder zu blenden, existirt in China nicht. Die Glieder der kaiserlichen Familie zerfallen in 12 Klassen und stehen unter einem eigenen Prinzentribunale (Thung-jin-fu). Da die Polygamie ihre Zahl in's Uebermäßige steigert — schon vor 100 Jahren zählte man 6000 —

so sind ihre Einkünfte verhältnißmäßig nur gering. Ein Prinz erster Klasse erhält jährlich 10,000 Tael und 5000, nach Anderen 10,000 Schi oder Hektoliter Reis und 360 Diener; einer vom untersten Grade nur 36 Tael, 24 Säcke Reis und bei seiner Verheirathung 100 Tael; 120 werden auf das Begräbniß verwendet.

An der Spitze der eigentlichen Centralregierung, von welcher die zahlreichen Hofämter unabhängig sind, steht das Kabinet (Nui-ko) mit 4 Kabinetsministern (2 Mandschu und 2 Chinesen) und im Ganzen an 500 Unterbeamten. Es ist herkömmlich, daß der Kaiser selbst sich fleißig um das Detail der Verwaltung kümmert. Die Expedition der Geschäfte muß sehr schnell geschehen. Ein großer Theil derselben ist aber von der höchsten Behörde an eine Art geheimen Rath übergegangen, den der Kaiser aus den Prinzen, Mitgliedern des Kabinets, Präsidenten und Vicepräsidenten der 6 Tribunale in unbestimmter Zahl beruft. Er versammelt sich früh Morgens um 3, nach Anderen um 5 Uhr im Palaste, und der Kaiser selbst giebt um diese Zeit schon Audienzen.

Die Centralverwaltung des eigentlichen China ist unter 6 Tribunale vertheilt: 1) das Tribunal für die Civilbeamten, deren Ernennung, Beförderung u. s. w., 2) das Finanztribunal, welches die Staatseinkünfte zu verwalten hat, 3) das Tribunal der Gebräuche und Ceremonieen, 4) das Kriegsdepartement, das die Leitung des Heerwesens und der Flotte auch für die Nebenländer hat, 5) das Strafdepartement, in Verbindung mit dem Censorate und dem Ta-li-se, als höchstes Appellationsgericht in Strafsachen, 6) das Tribunal der öffentlichen Arbeiten, das mit der Leitung öffentlicher Bauten, der kaiserlichen Manufakturen, der Münze, der Pulverfabrikation u. s. w. betraut ist. Jedes dieser Tribunale hat 2 Präsidenten und 4 Vicepräsidenten, zur Hälfte Mandschu und zur Hälfte Chinesen, nebst einem großen Unterpersonal, und zerfällt in eine Menge Kammern für die einzelnen Dienstzweige. Alles ist sorgfältig organisirt und bewegt sich in festen, gesetzlichen Formen. Kein Departement kann für sich handeln und so sich etwa unabhängig machen; das Kriegsdepartement z. B. muß sich wegen der nöthigen Gelder an das Finanztribunal, wegen des Bedarfs von Kriegsmaterial an das Tribunal der öffentlichen Arbeiten, wegen der Wahl der günstigen Tage an das Tribunal der Ceremonieen wenden.

Eine eigenthümlich chinesische Institution ist das Censorat oder Kontrolamt (Tu-tscha-juen), aus Männern vom höchsten Range gebildet, die ihre Kontrole — doch ohne eigene entscheidende Gewalt — über den Kaiser selbst und alle Behörden erstrecken, überall Zutritt haben, Vorstellungen machen, Untersuchungen veranlassen, den Entscheidungen der Beamten entgegentreten, Lob und Tadel aussprechen. Jeder Chinese hat Zutritt zu ihnen und sie müssen seine Beschwerde hören. Jedem der 6 großen Tribunale ist ein solcher Kontroleur (Kho) beigegeben, der zweimal im Monat alle vorkommenden Dokumente prüft. Für die Provinzialverwaltung giebt es ebenfalls solche Inspektoren (Tao). Die Vorstellungen der Censoren werden zum Theil gedruckt und nach dem Tode des Kaisers veröffentlicht; sie zeichnen sich nicht selten, wie z. B. die aus den Jahren 1832 und 33 vorhandenen, durch Freimüthigkeit und Unabhängigkeit, auch gegenüber der Person des Kaisers, aus.

Für die äußeren Provinzen besteht das Fremdenamt (Li-fan-juan), welches die Oberleitung der Mongolei, Tübets und der kleinen Bucharei hat. Es ist nur aus Mandschu und Mongolen, mit Ausschluß der Chinesen, gebildet. Die Chinesen haben den unterworfenen Völkern ihre Verfassung, Gesetze, Sitten, Sprache und einheimische Verwaltung weise gelassen und beschränken sich auf die oberste Auf-

sicht und Leitung. In der Mandschurei besitzt der Distrikt Laao-tung eine der chinesischen nachgebildete Verfassung mit 5 Tribunalen — das der Ernennungen fehlt —, aber unabhängig von China. Die Beamten sind nur Mandschu. Die andern Distrikte sind mehr militärisch organisirt. Die Mongolei wird von einheimischen Fürsten und Behörden nach mongolischen Gesetzen, jedoch unter der Aufsicht von Mandschu-Inspektoren, regiert. Die Huldigungsgeschenke der Fürsten werden durch die Gegengeschenke des Kaisers weit aufgewogen. Die Dsungarei steht großentheils unter militärischer Verwaltung. In der kleinen Bucharei sind die alten muhamedanischen Behörden unter ihren Fürsten geblieben; Tübet endlich hat seine theokratische Verfassung unter dem Dalai-Lama behalten.

Was die Provinzialregierung China's betrifft, so muß man sich erinnern, daß jede von den 18 Provinzen die Bevölkerung eines europäischen Königreiches, und zuweilen eines Königreiches vom ersten Range hat. An der Spitze der Civil- und Militärverwaltung steht in den meisten Provinzen, nicht in allen, ein Generalgouverneur (Tsung-tu). Zuweilen ist derselbe auch über 2, selbst 3 Provinzen gesetzt. Die Generalgouverneure werden, wie alle Beamten, in der Regel nur auf 3 Jahre ernannt, und sind nach Umständen Mandschu oder Chinesen. Sie sind, damit ihre Macht der Centralregierung um so weniger gefährlich werde, im Militärwesen durch den tatarischen General, in Civilsachen durch den Gouverneur beschränkt. Diese beiden nebst dem Provinzial-Schatzmeister und Richter bilden den Rath des Generalgouverneurs; sind sie einig, so werden ihre Beschlüsse, selbst Todesurtheile, sofort vollstreckt. Der das Finanzwesen leitende Schatzmeister und der Provinzialrichter verwalten ihr Geschäft zum Theil auf Rundreisen. Die Literaten haben ihre eigenen Behörden, welche auch die Staatsprüfungen leiten. Noch giebt es Inspektoren, welche den Ackerbau, die Bewässerung u. s. w. beaufsichtigen, Postbeamte, Verwalter der kaiserlichen Manufakturen, Beamte für die Revenüen, Steuern, Accisen, das Salzmonopol; in einigen Provinzen auch besondere Flußwarte.

Jede Provinz zerfällt in Distrikte: Fu — die noch immer durchschnittlich eine Bevölkerung von 2 Millionen umfassen —, Tscheu, Hien u. s. w. Die letzteren zählen durchschnittlich 324,000 Seelen. An der Spitze dieser Abtheilungen stehen die Tschi-fu, Tschi-tscheu und Tschi-hien. Von letzteren appellirt man an den Tschi-fu, von diesem an den Provinzial-Richter oder -Schatzmeister. Die Dörfer und Städte sind nach 10 und 100 Familien abgetheilt, deren Vorsteher, von der Regierung nicht ernannt und bezahlt, alle 2 Monate dem nächsten Beamten Bericht abstatten, die Abgaben erheben u. s. w. Die Urbewohner haben mitunter erbliche Lokalbeamte. In großen Städten von 100- bis 200,000 Einwohnern findet man nur einen kaiserlichen Beamten.

Die Gesammtzahl der vom Kaiser ernannten Beamten wird auf etwa 13,000 im Civildienst (davon 3900 bei der Centralregierung) und 18,500 im Militärdienst angeschlagen. Etwa eine zehnfach größere Zahl Subalternbeamte wird von den höheren Beamten ernannt. China kann sich demnach, so sehr es für das Land der asiatischen Büreaukratie gilt, doch, was die Beamtenzahl anlangt, nicht mit Frankreich oder Preußen messen, von welchen das eine auf 36 Millionen Seelen 138,000, das andere auf 17 Millionen über 50,000 Beamte zählt. Bei jedem jener Distriktsämter werden die Geschäfte wieder unter 6 Büreaus, welche den 6 Tribunalen der Centralregierung entsprechen, vertheilt. Jedes hat einen ungraduirten Amtsschreiber, dessen Stelle von 3 zu 3 Jahren verkauft wird; der Preis beträgt 5—10,000 Franken. Da der Tschi-hien, wie sämmtliche Beamte, alle 3 Jahre wechselt, diese Schreiber dagegen sich länger zu behaupten wissen, so

erlangen sie einen bedeutenden Einfluß. Sie bezahlen (mit 4—500 Fr. jährlich) 2 bis 3 untergeordnete Kommis und halten sich durch Bestechung schadlos. Die Beamten, die gewöhnlich ohne speciell juristische Bildung sind, pflegen gesetzkundige Privatsekretäre anzunehmen. Es ist nach Huc häufig, daß der Richter die Verhandlung und Urtheilsfällung seinem Schreiber überläßt, während er selbst in einem anstoßenden Kabinet seine Pfeife raucht. Die Bestechlichkeit geht durch alle Beamtenklassen. Die höheren Beamten haben in ihren Privatdiensten ein zahlreiches Gefolg. Diese Leute werden als Vermittler bei Bestechungen gebraucht; zum Theil sind es Personen, die dem Beamten Geld zur Erlangung seiner Stelle vorgestreckt haben und sich nun seiner Bedienung anschließen, um im günstigen Augenblick ihre Vorschüsse zurückzubekommen. Die zahlreichen Amtsdiener (Schu-pan) sind sehr schlecht besoldet; um so viel mehr beziehen sie an Gebühren von den Parteien. Sie sollen von 5 zu 5 Jahren wechseln; oft aber wechseln sie nur den Namen und vererben ihre Stellen selbst auf die Kinder. Endlich kommen die Polizeidiener, Municipalgarden u. s. w., welche, noch schlechter besoldet, größtentheils von ungesetzlichen Sporteln leben. Die letzteren treiben jedoch nebenbei auch Handel und Gewerbe.

Außer diesen Staatsbehörden giebt es eine aus der Wahl des Volkes hervorgehende Municipalverwaltung. Neben den aus Familienhäuptern (Kia-tschang) gebildeten Municipalräthen finden sich hauptsächlich zwei Klassen von Gemeindebeamten, die Pao-tsching und Li-tschang, mit ihren Gehülfen. Die Dörfer haben einen, die Flecken je 2 Beamte dieser beiden Kategorieen; in den Städten ernennen die Kaufleute einer Straße von 60 bis 70 Buden einen Pao-tsching; für größere Straßen steigt die Zahl bis auf vier. Die Wahl erfolgt auf 1, 2 und mehr Jahre und unterliegt der Bestätigung des Tschi-hien. Die Wählbarkeit ist durch Geburt oder 20jährigen Aufenthalt in der Gemeinde bedingt; Staatsbeamte sind ausgeschlossen. An der Wahl nehmen die ärmsten wie die reichsten Familienhäupter Theil. Der Municipalrath, welcher in kleinen Dörfern aus 70 bis 80, in Flecken aus 100 bis 180 Personen, also wohl aus der Gesammtheit aller Familienhäupter besteht, hat in Städten nur 60 bis 70 Mitglieder. Der Pao-tsching und Li-tschang versammeln ihn im Tempel, oder — wo ein solches vorhanden ist — im Gemeindehaus so oft sie es nöthig finden, ohne dazu, wie in Frankreich, einer Erlaubniß des Präfekten zu bedürfen. Es wird viel gesprochen, wenig geschrieben, jedoch ein kurzer Sitzungsbericht in kleineren Kursivcharakteren durch den Pao-tsching unter die Gemeindeglieder vertheilt und ein ausführlicherer in größeren Charakteren an die Tempelpforte angeschlagen. Der Municipalrath bewilligt die Lokalausgaben; der Pao-tsching führt die Civil- und Familienregister, die Bevölkerungs- und Ursprungslisten, und der Li-tschang liefert ihm die nöthigen Data dazu; keine Heirath und Beerdigung wird ohne vorherige Anzeige bei diesem vollzogen. Er hat nächstdem polizeiliche und eine Art priesterlicher Funktionen, zum Theil gemeinsam mit dem Tschi-hien. Die Erhebung der Abgaben liegt ihm großentheils ob und kein Kaufvertrag gilt ohne seine Unterschrift.

Die Hauptstadt Peking hat keine Municipalverfassung, sondern steht unter einer Militärpolizei, deren Kosten der Staat trägt. Auch die übrigen Städte ersten, zweiten und dritten Rangs haben nicht das Recht, sich als ein Ganzes zu verwalten, sondern sind in verschiedene Straßengemeinden zersplittert.

An seinen Lokalangelegenheiten nimmt das Volk lebhaften Antheil und der durch die Einrichtung des Gemeindewesens unterstützte Associationsgeist äußert seine guten Wirkungen. Man vereinigt sich zu nützlichen Brücken-, Kanal- und Wegbauten, zu Zunftzwecken, auch zu Vorstellungen gegen unbeliebte Beamte.

Eine täglich in zwei Ausgaben — für die höheren und für die Unterbeamten — erscheinende voluminöse Staatszeitung enthält alle wichtigeren officiellen Aktenstücke, die auf diese Art in China zugänglicher sind, als in einem großen Theil von Europa. Doch soll das Blatt ausschließlich von Beamten gelesen werden und kommt nur mißbräuchlich in die Hände der übrigen Bevölkerung.

Um einerseits die Abhängigkeit der äußeren Beamten von der Centralregierung, anderseits die Unabhängigkeit derselben von ihren Untergebenen zu sichern, sind mancherlei, zum Theil auch in den europäischen Staaten bekannte Einrichtungen getroffen. Kein Civilbeamter wird in seiner vaterländischen Provinz angestellt, er darf sich aus ihr keine Frau nehmen und dort keinen Grundbesitz erwerben. Die Verwaltung ist so organisirt, daß der Beamte in der Regel keine Sache für sich allein entscheiden kann; Aufpasser und Visitatoren sitzen in allen Kollegien und berichten nach Peking. Ueberdies werden, wie schon erwähnt, die Aemter nur auf drei Jahre verliehen. Daraus entsteht der Nachtheil, daß die Beamten den Verhältnissen ihres Bezirkes immer fremd und von Schreibern und anderen Unterbeamten abhängig bleiben. Ein anderer falscher Regierungsgrundsatz ist der, die Beamten für Dinge verantwortlich zu machen, die sie doch nicht verhüten können, z. B. für die Begehung von Verbrechen. Dies hat zur Folge, daß vorhandene Uebelstände um so ängstlicher vertuscht werden. Vor Allem aber sind die Gehalte viel zu gering. Ein Generalgouverneur, der über viele Millionen Menschen gebietet, hat nur 13- bis 20,000 Tael (26- bis 40,000 Thlr.), ein Tschi-hien nur 800 Tael (1600 Thlr.) Gehalt. Diese Beamten sollen überdies, um dem Volke zu imponiren, ein zahlreiches Gefolge, größtentheils aus dem eigenen Beutel, unterhalten. Solchergestalt sind sie auf Bestechung förmlich angewiesen. Die höchsten Beamten, meint Medhurst, erheben wenigstens den 10fachen Betrag ihres gesetzlichen Einkommens, die untern wohl den 50fachen, wovon sie aber wieder einen großen Theil abgeben müssen; die guten lassen sich für ihre Gerechtigkeit, die schlechten für ihre Ungerechtigkeit bezahlen. Dennoch soll im Allgemeinen ihr Einkommen nicht höher steigen, als die legitimen Einkünfte der englischen Beamten: Einzelne freilich raffen ungeheure Reichthümer zusammen, wie der Minister Ki-schen, dem zur Zeit des letzten englischen Krieges, als er in Ungnade gefallen war, nach Davis ein Vermögen von mehr denn 8,000,000 L. konfiscirt wurde.

Aemterverkauf zur Füllung der Staatskasse ist an der Tagesordnung; schon 1822 klagte ein Censor, daß 5000 Doktoren und 27,000 Licenziaten zum Theil schon über 30 Jahre auf Anstellung warteten, während ein unwissender Priester und ein Straßenräuber durch Kauf zu Aemtern gelangt seien. Dies sind allerdings grobe Verunstaltungen eines an sich löblichen Systems, das auf dem Gedanken beruht, daß die höchsten Aemter und Ehren dem Geringsten aus dem Volke zugänglich sein und Kenntnisse und Talente allein ein Anrecht verleihen sollten.

Zur Erprobung dieser Eigenschaften dienen die Staatsprüfungen, auf deren Einrichtung wir um so mehr einen Blick werfen müssen, da das in ihnen sich aussprechende Princip nicht mit Unrecht als ein Hauptgrund der langen Dauer des chinesischen Reiches bezeichnet worden ist. Es giebt drei gelehrte Grade: Sieu-tsai (blühendes Talent), Keu-jin (beförderter Mann) und Tsin-se (vorrückender Literat), welche man mit unseren Baccalaureus-, Licenziaten- und Doktorgraden verglichen hat. Der zweite Grad eröffnet den Zutritt zum Staatsdienste, der dritte führt zu den höchsten Ehren. Bis auf einige Klassen, an welchen die Bescholtenheit haftet — Verurtheilte, Polizeidiener, Schauspieler u. s. w. —, werden alle

Landeskinder, auch Mongolen, Juden und Muhamedaner, die sich ohnehin schon lange dem chinesischen Wesen akkommodirt haben, zur Prüfung zugelassen. Wie sie sich die nöthigen Kenntnisse aneignen wollen, sei es in der Schule oder durch Privatunterricht, überläßt der Staat den Bewerbern. Alle 3 Jahre findet eine Beförderung zum Baccalaureate auf Grund einer dreifachen Prüfung statt. Die Zahl der zu Befördernden ist durch Gesetze für die einzelnen Provinzen und Städte genau bestimmt und beläuft sich im Ganzen auf etwa 25,000. Da die Zahl der Bewerber wohl auf eine Million steigt, so erreicht nur Einer unter 40 das Ziel. Die Glücklichen erhalten eine besondere Kleidung und einen privilegirten Gerichtsstand. Um ihren Grad zu behaupten, müssen aber die Baccalaurei, bis auf wenige Ausnahmen, sich fortwährend neuen Prüfungen unterziehen. Die sich dabei auszeichnen, erhalten — wenn sie auch nicht den Licenziatengrad erlangen — vom Staate ein kleines Stipendium. Zum Licenziaten-Examen drängen sich wiederum große Massen, in Nan-king allein nach P. Gotteland an 15,000 (?), wovon nur 114 den Grad erlangen. Auch hier sind drei, noch strengere und mannigfaltigere Prüfungen zu bestehen. Die Themata werden nicht nur, wie bei der Bewerbung um den untersten Grad, aus den 4 Büchern (Sse-schu) und der King genommen, sondern erstrecken sich auch auf Geschichte, Geographie, Gesetzgebung; selbst über den Wasserbau kommen Fragen vor. Wer die Licenziatenwürde erlangt, erhält eine ausgezeichnete Tracht und gilt für einen gemachten Mann, obwohl sein künftiges Loos sehr bescheiden fallen kann und mancher von Gönnern nicht unterstützte Kandidat sich noch 20 Jahre gedulden muß, bis ihm ein Amt zu Theil wird, während Andere in kürzester Frist zu den höchsten Stellen aufsteigen. — Gegen 1500 Licenziaten gehen alle 3 Jahre, mit Reisegeld aus der kaiserlichen Kasse, zum Doktorexamen nach Peking. Von ihnen erlangen etwa 300 — die Zahl wird verschieden angegeben — den Doktorgrad. Diese Prüfung dauert 13 Tage und ist der vorigen ähnlich. Die drei Ersten auf der Liste werden besonders ausgezeichnet; aus ihnen ergänzt sich die Akademie; die Minister und ersten Beamten werden aus ihnen gewählt.

Die Mandschu haben ähnliche Staatsprüfungen im Reiten, Bogenschießen, Handhaben der Schwerter ꝛc. für das Militär eingeführt.

XIII. Unerachtet der Mängel dieses Systems und abgesehen von der Wichtigkeit der Prüfungen für den Staatsdienst, wirken dieselben wohlthätig durch Verbreitung einer allgemeineren Bildung und schaffen in dem nivellirten Lande die einzige Aristokratie der gebildeten Männer. Gützlaff rechnet an 2,000,000 Literaten. Der kleinste Theil von ihnen steht im Staatsdienst; die Uebrigen sind Lehrer oder Schriftsteller, oder wenden sich dem Ackerbau und anderen Beschäftigungen zu. So begreift sich, daß Unterricht und Bildung in China so verbreitet sind wie sie es lange in Europa nicht waren und theilweise noch jetzt nicht sind. Fast jeder männliche Chinese liest und schreibt; Handwerker und Bauern verstehen es, ihre einfachen Rechnungen zu führen. Für den Unterricht der Mädchen scheint dagegen fast gar nicht gesorgt zu werden; Gillesspie meint, von 10,000 könne kaum eine lesen.

Was von Staatswegen direkt für den Unterricht geschieht, ist überhaupt wenig. In Peking besteht eine Staatsschule für die Kinder des Reichs (Kue-tsu-kien), wo 270 Söhne verdienter Officiere und vornehmer Mandschu im Chinesischen, Mongolischen und Mandschu unterrichtet werden. Der Staatskalender und die Reichsgeographie erwähnen auch Kollegien und Schulen in den einzelnen Departements, zum Theil aus alter Zeit, z. B. in Tschi-tscheu-fu waren 1844:

133 Schulen. Der meiste Unterricht scheint aber durch Privatschulen und Hauslehrer ertheilt zu werden. Die Eröffnung einer Schule steht Jedem frei. Wir lesen von Tags-, Abend- und Armenschulen. In großen Städten versammeln die Lokalbeamten, von den Honoratioren und den Graduirten assistirt, jährlich die Studirenden des Orts und für die besten Arbeiten werden Prämien ertheilt. Die Lehrer scheinen nicht besonders gut gestellt zu sein, ein Privatlehrer erhält nach Williams jährlich 150 bis 250 Dollars das Jahr, ein Lehrer von 20 Knaben in Kanton von jedem monatlich 1/2 bis 1 Dollar, in Dorfschulen 3 bis 5 jährlich, und drei- bis viermal im Jahre einige Eßwaaren zum Geschenke. Die Schullokale, gegen die unsrigen herzlich schlecht, sind es nach chinesischen Verhältnissen nicht so sehr. Der Unterricht währt von Sonnenaufgang bis 5 Uhr Nachmittags (?), mit einer Freistunde zum Essen Mittags. Es giebt keine Schulpflicht und Schulzwang, aber einen innern Schultrieb und Schuldrang. Der Elementarunterricht währt nach den Mitteln der Eltern 1—3 oder 4 Jahre.

Die chinesische Sprache zeigt eine außerordentliche Dialektverschiedenheit. Nur die sog. Mandarinensprache, welche sich aus dem Altchinesischen herausgebildet hat, wie das mittelalterliche Latein aus dem alten, verstehen und sprechen alle Gebildeten. In ihr wird alles, was das öffentliche Leben angeht, verhandelt. Die Dialekte der einzelnen Provinzen sind reichlich so verschieden wie die romanischen Sprachen unter sich; ein Nordchinese versteht den Südchinesen nicht und bei den Gerichten sind Dolmetscher unentbehrlich. Ein Mittel der Verständigung ist ferner die auf den Gebieten aller Dialekte gleichmäßig zur Anwendung kommende chinesische Schrift, die auch in Japan, Korea, Amman, soweit chinesische Kultur sich verbreitet hat, gebraucht wird.

XIV. Bezeichnend für den sittlichen Zustand eines Volkes sind vor allem die Verhältnisse des Familienlebens. Das Weib, obwohl in China etwas besser gestellt als in andern Theilen Asiens, ist doch immer in der Gewalt des Mannes, und nur als Mutter hochgeehrt. Die Kinder bleiben den Eltern unterthan, so lang dieselben am Leben sind. Hierin liegt großentheils das Geheimniß der Stärke und zugleich der Schwäche dieses Volkes: sein konservativer Charakter und der Mangel an individueller Entwicklung und Fortschritt. Ein Kastenwesen giebt es nicht; es herrscht allgemeine Gleichheit, und der Niedrigste aus dem Volke kann sich auf die höchsten Stufen des Madarinenthums — des Amtsadels — erheben. Die Sklaverei hat in China nie den Umfang und die Härte erreicht, wie in Rom und Griechenland oder den civilisirten Sklavenstaaten der Neuzeit; die verhältnißmäßig wenigen Sklaven werden mit Milde behandelt. Die Sittenlehre ist nüchtern, hausbacken, praktisch, ohne Ueberschwenglichkeit und ohne höheren Aufschwung.

Es fehlt nicht an Wohlthätigkeitsanstalten des Staates und milden Stiftungen. Das Getreide, in welchem ein Theil der Abgaben entrichtet wird, kommt dem Volk theilweise auch wieder unmittelbar zu gut, indem ein Theil davon in den kaiserlichen Magazinen für Zeiten der Noth aufgespeichert wird. Im Jahre 1812 enthielten dieselben 43,100,000 Schi Reis, Hirse und Korn. Man unterscheidet 10 Grade der Noth; beim zehnten Grade erhalten die Bedürftigsten auf 4, die Bedürftigen auf 3 Monate, beim sechsten Grade die Bedürftigsten auf einen Monat Brodkorn. Nach der ersten Erndte werden die alten Vorräthe mit Rabatt verkauft; man will dadurch zugleich gleichmäßige Marktpreise erzielen. Nach der Herbsterndte kauft man dann wieder neues Getreide. Außerdem giebt es Landmagazine, auf Kosten der Unterthanen zu ihrer unmittelbaren Verfügung angelegt, und Magazine, von besonderen Vereinen gestiftet. Beide geben

dem Landbauer Korn unter der Bedingung, es nach der Erndte in Natura zurückzuerstatten.

In den Städten finden sich Armenschulen, Hospitäler, Findelhäuser, Suppenanstalten, Krankenhäuser, Unterstützungsanstalten für Wittwen und Waisen, meist auf Subskription oder durch milde Stiftungen begründet. Sie geben Jahresberichte heraus, haben ihre Satzungen, Versammlungen u. s. w. Aber diese Anstalten verschwinden im Verhältniß zu der Masse des Bedarfs. Was ist z. B. für eine Stadt von $1^1/_2$ Millionen, wie Kanton, ein Hospiz für 300 Kinder mit 19—20,000 Fr. Einkommen? Daher erreicht auch das Elend oft einen furchtbaren Grad. Eine Mißerndte kostet Massen von Menschen das Leben; organisirte, mit Gesetzen und Oberhäuptern versehene Bettlerschaaren durchziehen dann das Land.

Hiemit hängt die in den übervölkerten Provinzen und besonders in den Städten herrschende Sitte zusammen, die Kinder, namentlich Mädchen, auszusetzen. Doch scheint die Angabe, daß auf diese Weise in manchen Gegenden 70 bis 80 Procent der Neugebornen um's Leben kommen, aus einem Mißverständniß zu entspringen. Es giebt in China keine allgemeinen Kirchhöfe und die Armen setzen deßhalb auch ihre todten Kinder häufig im Felde aus; diesen Gebrauch hat man nach Huc mit dem Aussetzen lebendiger Kinder verwechselt. Wenn man übrigens erwägt, daß auch in Frankreich noch 1833 gegen 130,000 Kinder ausgesetzt worden sind, und daß in den civilisirtesten Staaten von Europa alljährlich viele Tausende von Kindern dem Einfluß der Noth und schlechter Pflege erliegen, wird man diese chinesischen Verhältnisse milder zu beurtheilen geneigt sein. Uebrigens spricht Malthus mit Unrecht von der Erlaubtheit des Kindermords in China. Derselbe ist vielmehr durch das Strafgesetzbuch — obwohl nicht bei Todesstrafe — verpönt und auch gegen das Aussetzen der Kinder sind, wenigstens in neuerer Zeit, Edikte erlassen worden.

**XV.** Die alte chinesische Religion verehrt den Schang-ti, d. i. den obersten Kaiser (im Leben auch Thian — Himmel — genannt), dann den Geist der Erde, die Geister der Berge und Flüsse, die Sonne, den Mond und zahlreiche Schutzgötter der Wege, der Thore, der Grenzen, des Ackerbaues, der Saaten, des häuslichen Herdes; vor Allem aber die Ahnen, ferner die Erfinder des Ackerbaues und der Seidenzucht, den Konfucius und die andern Weisen der alten Zeit. Auf Himmel und Erde folgen in der Hierarchie zunächst die Ahnen des Kaisers. Die physische Weltordnung wird mit dem moralischen Betragen der Menschen, namentlich des Kaisers, der der „Himmelssohn" ist, in Verbindung gebracht. Wenn daher Erdbeben, Ueberschwemmungen, Dürre sein Volk heimsuchen, so geht er in sich, prüft sich, ob er etwas versehen habe, gelobt vor dem Volke Besserung. Eine Offenbarung Gottes durch Wort oder Schrift erkennt diese Religion nicht an; „der Himmel, sagt Konfucius, redet nicht: in dem Hergange der Begebenheiten giebt er sich zu erkennen, nichts weiter". „Wer des Himmels Gesetz befolgt, zieht sich viel Glück zu und umgekehrt Unglück. Denn wo des Himmels Gesetz, d. i. Tugend und Recht, heilig gilt, da ist Bestand, wo nicht, da ist Vergang." Der Sturz der Dynastie ist die gerechte Strafe der Uebertretung des himmlischen Gesetzes.

Diese Religion kennt keinen besondern Priesterstand. In jedem Hause ist ein Ahnensaal, wo der Familienvater und die Mutter des Hauses den Ahnen vor einer einfachen, mit ihrem Namen bezeichneten Tafel — und zu bestimmten Zeiten auch den Laren, den Schutzgeistern des Hauses und Herdes — ihre Opfergabe darbringen. Ebenso opfert man dem Schutzgeiste des Feldes, so wie dem Flusse,

den man passirt. So hat auch der Kaiser seinen Ahnentempel. Dem höchsten Himmel und der Fürstin Erde, so wie den Geistern der großen Berge und Flüsse, welche auf das ganze Reich, oder einen bedeutenden Theil desselben Einfluß üben, opfert nur der Kaiser, letzteren früher auch wohl die Vasallenfürsten, jetzt in seinem Auftrage hohe Beamte. Es wäre Hochverrath, gleichsam ein Streben nach der höchsten Gewalt, wenn ein Privatmann sich dessen unterfangen wollte. Da es keinen besondern Priesterstand gab, wurde auch keine Dogmatik ausgebildet. Man fragt vergebens nach Vorstellungen dieser Religion von der Weltschöpfung oder von dem Zustande nach dem Tod, obwohl ein solcher offenbar vorausgesetzt wird. Die Religion kümmert sich mehr um das Diesseits als das Jenseits. Dagegen ist mit diesem alten Glauben die Moral, wie Konfucius sie lehrte, eng verbunden. Kaiser Kang-hi, in seinem heiligen Edikte, hat dieselbe in 16 kurze Sprüche gefaßt; sein Sohn sie paraphrasirt. Am 1. und 15. jeden Monats werden sie öffentlich von einem Madarinen in voller Staatstracht verlesen und erläutert, obwohl nach Gützlaff nur noch wenige Personen und mit geringem Interesse an diesen Versammlungen Theil nehmen.

Neben dieser alten Religion, als deren Hauptrepräsentanten man Konfucius betrachten kann, giebt es in China noch eine zweite, die der Tao-sse, die wohl mit weniger Recht sich auf seinen Zeitgenossen Lao-tse stützt. Wir sind über diese Religion noch wenig unterrichtet. Das Vorwalten des Glaubens an einflußreiche Geister oder Genien, unabhängig von der Natur, scheint ihr eigen. Beim Tode fällt nur der irdische Theil des Menschen dem Staube anheim, das höhere und niedere Geistige (Ling und Huen) geht, je nachdem der Mensch auf Erden gut war oder nicht, in verschiedene Geisterwesen über. Die auf die höchste Stufe der Seligkeit Erhobenen genießen, ohne Wechsel und Wandel, des höchsten Glückes; diejenigen, an welchen noch Fehler haften geblieben sind, werden „gute Geister", luftige Wesen, in der Mitte zwischen den Menschen und dem Himmlischen schwebend, noch mit menschlichen Leidenschaften, im Kampfe unter sich und mit den bösen Geistern sich erhebend oder herabsinkend. Dem Menschen hülfreich, stehen sie der Sonne, dem Monde, den Sternen, den Winden, dem Regen, den Tagen, den Stunden u. s. w. vor und leiten sie zum Besten der Menschen. Jeder Ort hat seinen besondern Schutzgeist, der sich auch in Blumen, Vögel, Hausthiere verwandelt und von Geisterbannern herbeigerufen werden kann. Die bösen Geister endlich suchen den Menschen zu schaden, sind aber an die Erde gebannt, wo sie an Gräbern und Sümpfen hausen und sich aus verwesten Leichen phantastische Formen bilden. Diese Religion hat eigene Priester, die auf den unteren Stufen verheirathet sind, viele Tempel und eine ausgebildete Mythologie. Die dritte Religion, der Buddhaismus (s. d. Art.), drang erst im Jahre 65 n. Chr. aus Indien in China ein. Ihm gehören die sog. Pagoden wie der Porcellanthurm in Nan-king, und zahlreiche Klöster. Die Dürftigkeit der alten chinesischen Religion, welche die Masse des Volkes nicht befriedigte, bahnte ihm, wie den Tao-sse, offenbar den Weg. Diese neueren Religionen rekrutiren sich jetzt in China meist nur aus der Hefe des Volkes.

Der Buddhaismus wie die Religion der Tao-sse sind nur geduldet, und bilden nicht die Staatsreligion, wie in Hinterindien. Beide haben sich der altchinesischen Religion angeschmiegt und es heißt daher: die drei Religionen sind nur eine.

Die Mongolen und die Tübetaner folgen der Form des Buddhaismus, welche man Lamaismus nennt. Die Bewohner der kleinen Bucharei sind Muhamedaner, deren es auch in den Nordwestprovinzen des eigentlichen China giebt; doch haben sie sich hier dem chinesischen Wesen einigermaßen akkommodirt.

XVI. Ein Blick auf die Geschichte China's zeigt die ältesten Chinesen im Nordwesten des Landes, in Schan-si und Schen-si, etwa 3000 v. Chr., während ringsum schon andere Stämme saßen, von denen zum Theil noch Reste in den Bergen sich finden. Wenn man die Blumenbach'sche Eintheilung der Rassen annimmt, wird man die Chinesen zu der sog. mongolischen Rasse rechnen müssen; jedoch gehören sie nicht zu dem mongolischen Volk, sondern stehen den Tübetanern und Hinterindiern näher, mit welchen sie die einsylbige, formlose Sprache und die eigenthümlichen Accente, sowie die Neigung zum Ackerbau gemein haben, während die Sprache der Mongolen vielsylbig ist und die nomadisirende Lebensweise bei denselben von jeher vorherrschte. Indeß haben vielfache Mischungen zwischen Chinesen und Mongolen unzweifelhaft stattgefunden.

Die Namen Fu-hi, Schin-nung, Hoang-ti, von welchen die Chinesen den ersten als den Gründer der chinesischen Monarchie, den zweiten als den Erfinder des Ackerbaues und den letztern als Ahnherrn der drei ersten Dynastieen betrachten, werden nur mit einem Worte in den klassischen Schriften der Chinesen erwähnt. Die detaillirteren Nachrichten der Späteren über diese Fürsten beruhen wohl kaum auf Tradition. Ueber Yao (2332 v. Chr.), Schun und Yu, welche in der Konfuceischen Schule als Muster von Regententugenden gefeiert und noch jetzt verehrt werden, enthält dagegen der Schu-king besondere Kapitel. Unter diesen Fürsten war die Herrschaft nicht erblich; Yao und Schün wählten keinen ihrer Söhne, sondern den fähigsten Mann zum Nachfolger, was von den Chinesen vielfach gerühmt, aber seitdem nicht nachgeahmt worden ist.

Mit Yu beginnt die erste Dynastie der Hia (2206—1766 v. Chr.), der die zweite Dynastie der Schang (1766—1123 v. Chr.) und dann die dritte der Tschen (1123—221 v. Chr.) folgten. Ueber die beiden ersten haben wir, einige Episoden abgerechnet, fast nur die Geschichte der Gründer und der letzten Kaiser, unter welchen die Dynastie zu Grunde ging. Wir verdanken diese Nachrichten der Schule des Konfucius, welcher die letzten Kaiser der zwei ersten Dynastieen als arge, mit Recht des Thrones beraubte Tyrannen schildert. Schon an diesen alten Fürsten wird der Grundsatz der Chinesen, daß der Kaiser nur in Folge eines Auftrages des Himmels regiere, dieser Auftrag aber in Folge schlechter Regierung widerruflich sei, und daß der Himmel seinen Willen durch das Volk kund gebe, von den Schriftstellern explicirt und das Recht des Aufstandes gegen ungerechte Herrscher, das noch Staatsgrundsatz in China ist, proklamirt.

Von der dritten Dynastie an (1123 v. Chr.) haben wir genauere und speciellere Kunde nnd eine zusammenhängende Geschichte China's. In die Periode dieser Dynastie fällt die Blüthe des chinesischen Feudalwesens. In der Mitte des Reiches (daher der Name Reich der Mitte — Tschung-kue) lag die kaiserliche Domäne, 1000 Li im Umfang. Daran reihten sich die Lehengüter der dem Kaiser zu Diensten und Abgaben verpflichteten Vasallenfürsten, in Abstufungen von 100 bis 70 und 50 Li. Bis etwa zum Jahr 722 erhielt sich die Kaisermacht in Ansehen; aber nun begann das ganze Reich sich in eine Menge kleiner Herrschaften aufzulösen, unter welchen 21 Staaten mehr oder minder mächtig wurden. Der Grund war, daß die Vasallenfürsten an der Grenze, besonders nach Süden und Westen, durch friedliche Erwerbungen oder Kämpfe mit barbarischen Nachbarstämmen ihre Macht mehr und mehr erweiterten, während der Kaiser in der Mitte des Landes seine Macht nicht ebenso ausbreiten konnte, vielmehr durch Theilungen des unmittelbaren Gebiets noch schwächte. Vergebens strebte auch Konfucius (geb. 552 v. Chr.) während seiner politischen Laufbahn zur Befestigung der kaiserlichen Auto-

rität beizutragen. Unter unaufhörlichen Fehden gingen allmählig (479—221 v. Chr.) die vielen kleinen Reiche in einigen größeren unter, bis es den Fürsten von Thsin gelang, alle übrigen zu bewältigen, das Kaiserhaus der Tscheu zu beseitigen und die vierte Dynastie der Thsin zu gründen.

Unter Thsin Schi-hoangti, der das von seinen Vorfahren begonnene Werk vollbrachte, trat an die Stelle der vielköpfigen Feudalherrschaft eine absolute Monarchie, die nicht lange in den Händen dieser Dynastie bleiben sollte, aber dem Reiche die Kraft verlieh, sich im Süden bis an's Meer auszubreiten und den Kampf mit den Tartaren lange Zeit siegreich zu bestehen. Der genannte Kaiser vollendete zum Schutz gegen tartarische Einfälle die „chinesische Mauer" und verbreitete seinen Ruf bei den westlichen Völkern, die damals dem Reiche zuerst den Namen Sina (fälschlich ausgesprochen China) beilegten. Ein allgemeiner Bücherbrand (213 v. Chr.) sollte alle Erinnerung an die alte Zeit und die Rechte der Feudalherren vernichten; aber nach dem bald erfolgten Untergange dieser Dynastie wurden die Ueberreste des Alterthums nur desto eifriger hervorgesucht und das Ansehen des Konfucius, der die Lehren der Alten gesammelt hatte, stieg bis zur Verehrung. Die Herrschaft der Thsin dauerte nur bis zum Jahre 209. Es brachen überall Aufstände aus und nach mehr als 7jährigem Kampfe gründete Lieu-Jang die fünfte Dynastie der Han, 202 v. Chr. bis 220 n. Chr. Das Feudalwesen, welches wieder auftauchte, wurde beschränkt, die Südprovinzen, welche bisher noch ihre eigenen Fürsten hatten, wurden sammt der Insel Hai-nan mit dem Reiche vereinigt, Nord-Korea 109 v. Chr. erobert und zuerst die Herrschaft der Chinesen nach Besiegung der Hioung-nu, in der jetzigen Mongolei, nach Westen über Centralasien ausgedehnt. Damals lernten die Chinesen das römische Reich (Ta-Thsin, Groß-China genannt) zuerst kennen, und 166 n. Chr. soll Kaiser An-tun (M. Aurel. Antoninus) zur See eine Gesandtschaft nach China geschickt haben. Die Ausdehnung nach Westen führte auch das Eindringen des Buddhismus (65 v. Chr.) herbei. In den letzten Zeiten sank die Kaisermacht; Empörungen brachen aus und China zerfiel in 3 Reiche (221—263 n. Chr.), die sich wechselseitig bekriegten, bis es dem Stifter der Dynastie Tçin (265—420 n. Chr.), einem Minister, der sich zur Herrschaft aufgeschwungen hatte, auf kurze Zeit gelang, ganz China unter seiner Herrschaft zu vereinigen. Doch schon seit 281 bildeten sich im Norden mehrere kleine, unabhängige Staaten, nicht blos von Chinesen, sondern auch von Tübetanern, Topas, Hiung-nu, Siän-pi, welche mit einander wiederum in beständigem Kampfe lagen, bis Nord-China unter der Dynastie Wei (386—535) wieder vereinigt wurde. Auf diese folgten dort die Pe-Tsi und andere kleine Dynastieen bis 581; im Süden aber auf die Tçin drei weitere Dynastieen in schnellem Wechsel, 420—589. Diese werden allein für legitim angesehen; die Herrscher im Norden aber für Usurpatoren. Man nennt diese Periode: die Zeit der Theilung China's in ein nördliches und südliches Reich (Nan-pe-tschao).

Nachdem China so 360 Jahre vielfach getheilt gewesen war, gelang es dem Stifter der zwölften Dynastie, Sui (589—619), die Herrschaft über das ganze Reich zu erobern. Seine Nachfolger wurden von einem glücklichen General, dem Stifter der dreizehnten Dynastie, die Thang (619—908), verdrängt. Die erste Zeit derselben (619—756) war glücklich. China, in sich einig, gelangte wieder zur Herrschaft über Centralasien bis zur kleinen Bucharei, nach Besiegung der Türken (Thu-Khiu), welche damals die Mongolei beherrschten. Dann aber folgten gewaltige Aufstände, die das Reich zerrütteten und Barbarenhorden ins Land hineinzogen. Doch blühten zu dieser Zeit Wissenschaften und Künste; berühmte Dichter

traten auf und die Erfindung des Holzdruckes, welcher im 10. Jahrhundert auch auf den Druck der King angewandt wurde, mußte der Verbreitung der Literatur förderlich sein. Die Araber waren schon 757 nach Südost-China gekommen; angeblich auch nestorianische Mönche nach der Hauptstadt Si-ngan. Unter den folgenden Dynastieen, deren jede auf die Herrschaft eines kleinen Theiles beschränkt war, herrschte wieder, bei beständigen Einfällen der Tataren, Zerrüttung und Bürgerkrieg; Tongking, bis dahin eine Provinz China's, machte sich für immer unabhängig, ebenso Korea. Erst dem Stifter der 19. Dynastie, Sung (960—1279), gelang es wieder, einen großen Theil des Reiches von China unter seine Herrschaft zu bringen; doch im Norden entstanden die selbstständigen tatarischen Reiche der Khitan (901 bis 1125) und Kin (1125—1235), während in Schen-si das kleinere tübetanische Reich Hia bestand. Trotz vielfacher Kämpfe mit dem äußeren Feind erreichte unter dieser Dynastie die Ausbildung der Künste und Wissenschaften ihren höchsten Punkt. Die Naturphilosophie blühte, Sse-ma-kuang (1018—1086) schrieb seine Geschichte, Ma-tuan-lin (1245—1325) seine große Encyklopädie. Schon begann aber auch das Kompilations-Zeitalter der Literatur.

Das Reich Hia wurde von dem großen Dschingis-Chan, den die chinesischen Kaiser zu Hülfe gerufen hatten, erobert; bald darauf auch das Reich der Kin von Dschingis-Chans Nachfolger, Ogotai. Nun wendeten sich aber die Mongolen gegen ihre Bundesgenossen selbst; die Dynastie der Sung wurde gestürzt und ganz China 1279 unter der Herrschaft der Mongolen vereinigt. Die Eroberer, deren Herrschaft unter der 20. Dynastie, Yuan, von 1279—1378 währte, eigneten sich die höhere Kultur und die Institutionen des unterjochten Volkes an; aber erst gegen das Ende ihrer Herrschaft gelangten auch Chinesen wieder zu Aemtern und Würden. Die Wissenschaften wurden gepflegt und Fremde, darunter Marco Polo, erhielten Zutritt im Land.

Ein Bonze, der Sohn eines armen Tagelöhners, ergriff die Waffen gegen die in Uneinigkeit gerathenen Eroberer, vertrieb sie aus China und wurde der Gründer der 21. Dynastie der Ming, 1368—1644. Unter ihrer Regierung, die sich auf das eigentliche China beschränkte, während die Nachkommen der mongolischen Fürsten sich in der Mongolei behaupteten, wurde die jetzige Regierungsform im Wesentlichen ausgebildet. In dieser Zeit kamen die Portugiesen nach China (Macao) und die katholischen Missionäre drangen, zuerst M. Ricci 1583, in China ein.

Unter den letzten Kaisern der Ming brachen Empörungen aus, die damit endigten, daß die tungusischen Mandschu, die Gründer des durch die Mongolen aufgelösten Reiches Kin, von einem Parteihaupt aus der östlichen Tatarei herbeigerufen, sich der Herrschaft bemächtigten und den jungen Sohn ihres verstorbenen Fürsten, Schun-tschi, auf den Thron setzten. Dieser stiftete 1644 die jetzt noch regierende Mandschu-Dynastie Thsing. Unter ihm und seinen Nachfolgern, namentlich Khan-ghi (1662—1722) und Kian-lung (1735—1796), wurde, nachdem mehrere zu Gunsten der Ming unternommene Aufstände niedergeschlagen waren, Formosa mit China vereinigt und kolonisirt, der größte Theil der Dsungarei, die kleine Bucharei und Tübet unterworfen. Unter den Kaisern Kia-khing (1796—1820), Tao-Kuang (1820—1850) und dem jetzt regierenden Hien-fung erweiterte sich das Reich nicht mehr und manche Symptome des zunehmenden Verfalles haben uns schon 1831 (Geschichte des östl. Asiens II S. 953) zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß die Macht der Mandschu bereits unter Kian-lung ihren Höhepunkt erreicht zu haben scheine, und jetzt im Abnehmen begriffen sei, obwohl

es vielleicht noch lange dauern könne, bis sie gänzlich verfalle. Gegenwärtig bedroht ein gewaltiger, seit Jahren fortschreitender Aufstand im Innern die Dynastie; nach außen erneuern sich die Verwicklungen mit England und den übrigen Seemächten und von hier wird unzweifelhaft über kurz oder lang eine entscheidende Umgestaltung dieses großen Reiches ausgehen.

Die Portugiesen hatten zuerst des Handels wegen mit China Verbindungen gesucht und für eine Beihülfe, welche sie den Chinesen gegen Seeräuber geleistet (1558), die Abtretung von Macao erlangt, doch unter Oberhoheit der chinesischen Regierung, der sie noch jetzt 500 Tael jährlichen Tribut zahlen. Ihren Spuren waren Holländer und Engländer gefolgt. Diese, die anfänglich auch in Ning-po und Amoy Handel treiben konnten, wurden später auf Kanton, und hier ausschließlich auf den Verkehr mit der privilegirten chinesischen Kompagnie der Hong beschränkt. Dies ging so lang ziemlich gut, als auch von Seiten der Engländer der Handel mit China Monopol der ostindischen Kompagnie war. Nachdem aber die Kompagnie 1836 aufgehört hatte, eine Handelsgesellschaft zu sein, und der Handel mit China allen Bewohnern Großbritanniens frei gegeben war, vermehrten sich die Zwiste und Schwierigkeiten, zumal die verbotene Einfuhr des Opiums unter Begünstigung der britisch-indischen Regierung immer zunahm. Im Jahre 1839 begann der Opiumkrieg, der 1842 durch den Frieden von Nanking beendigt wurde. Dieser eröffnete den Europäern die 5 Häfen gegen billigen Einfuhrzoll; Hongkong mußte abgetreten und als Entschädigung für Kriegskosten, Privatverluste u. s. w. die Summe von 4 Millionen Dollars gezahlt werden.

Die Mandschu waren in China noch immer als fremde Eroberer unbeliebt; in diesem englischen Krieg erlitt nun ihr militärisches Ansehen einen empfindlichen Stoß; die Zahlungen an England und der Krieg selbst erschöpften die Kassen. Der Aemterverkauf, zu welchem man seine Zuflucht nahm, erbitterte den Stand der Literaten noch mehr. Bei der Uebervölkerung des Landes waren starke Auswanderungen nach Hinterindien und dem ostindischen Archipel schon länger in Gang gekommen, so daß man bereits 1832 die Zahl der Chinesen außer Landes auf 3 Millonen berechnete. Unter diesen hatten sich Gesellschaften zu Schutz und Trutz, theilweise aber auch mit der geheimen Absicht, die Mandschu zu stürzen, frühzeitig gebildet. Die Propaganda der Missionäre blieb auch nicht ohne wenigstens indirekten Einfluß. Die katholischen Missionäre wollten schon unter Khang-hi eine halbe Million Chinesen bekehrt haben. Aber dieses unverfängliche Christenthum, das sich dem chinesischen Wesen akkommodirte, verfiel, als es vom Papst später verurtheilt wurde. Die Bekehrungserfolge der protestantischen Missionäre waren äußerst geringfügig; indeß konnten Uebersetzungen der Bibel und die Traktätchen, die von Gützlaff und Anderen massenweise ausgestreut wurden, doch bei einem so lesebegierigen Volke nicht ohne Wirkung bleiben. Hung-siu-tsiuen, dem Haupte des jetzigen Aufstandes, einem im Examen verunglückten Literaten, waren dergleichen Traktätchen in die Hände gefallen; er war mit dem Missionäre Roberts in Kanton bekannt geworden und bildete zunächst eine religiöse Genossenschaft, die mit der Zerstörung der buddhistischen Idole begann. Von der Regierung verfolgt, stand sie auf; Seeräuber, deren Schiffe die Engländer vernichtet hatten, die aber zu Lande entkommen waren, und Mitglieder der geheimen Gesellschaften schlugen sich zu ihr. In Kuang-si brach der Aufstand 1851 aus. Eine Zeitlang blieb er lokal, griff dann aber um sich, der Anführer der Aufständigen erklärte sich zum Kaiser, eroberte Nan-king, drang von da in 2 Heereszügen gegen Pe-king vor, und hat sich seitdem, obwohl die Eroberung dieser Stadt nicht gelang, doch in der Herrschaft über

den größten Theil des Laufes des Kiang behauptet, von wo aus Streifzüge nach verschiedenen Theilen China's unternommen werden. Amoy und Schang-hai, welche von anderen Rebellenhaufen eine Zeitlang eingenommen waren, haben die Mandschu wieder erobert, so wie das von denselben bedrohte Kanton entsetzt. Seit 2 Jahren hat man überhaupt von Fortschritten der Aufständigen wenig gehört. Ihr Anführer hat das neue Testament und einen Theil des alten abdrucken lassen, und trübe christliche Elemente üben offenbar Einfluß auf ihn. Die Bibel soll auch statt der King bei den Staatsprüfungen zu Grund gelegt werden. Seine Lehre ist ein Gemisch von theilweise mißverstandenen christlichen mit altchinesischen Ideen und Visionen. Er will in den Himmel versetzt gewesen sein; Gott der Vater kommt zu ihm auf Erden herab und offenbart sich ihm, wie dem Prinzen des Ostens Jesus Christus, für dessen jüngern Bruder er sich ausgiebt. Er beansprucht die Herrschaft über die ganze Erde. In Nanking herrscht eine Art Kommunismus, der an das Regiment Johannes von Leyden erinnert. — Der Ausgang, der durch das Eingreifen der Engländer, Nordamerikaner und Franzosen bedingt sein wird, ist abzuwarten. —

Es herrscht noch das große Vorurtheil, als ob die chinesische Geschichte keinen Fortgang und keine Entwicklung zeige. Wenn aber das chinesische Reich, von dem kleinen Anfange im Nordwesten ausgehend, erst nach mehr als 2000 Jahren seine natürlichen Grenzen erreichte, dann zu drei Malen, unter den Han, Thang und jetzt unter den Mandschu (die Mongolenherrschaft ungerechnet), sich weit über Centralasien ausdehnte, im Süden nach Hinterindien und dem indischen Archipel vordrang, so sollte doch schon diese Erweiterung der Grenzen eine erweiterte Naturkunde und Weltansicht erwarten lassen. Wir sehen dies auch zunächst in der religiösen Entwicklung bestätigt, indem neben der altchinesischen die Lehre der Tao-sse mit ihrem Geisterglauben und ihrer reichen Mythologie, dann aber auch der indische Buddhaismus sich ausbreitete; eine Begebenheit, die für das chinesische Kulturleben nicht viel weniger einflußreich war, als die Verbreitung des Christenthums in Europa. Chinesen, wie Fa-hian (399) und Hiuen-tschang (629—45), pilgerten nun nach Indien, lernten die Sanskritsprache, und die ganze buddhistische Literatur wurde in's Chinesische übertragen. — Eben so groß waren die Veränderungen in der Verfassung. Wir haben einige Hauptmomente: den Uebergang von der ursprünglich patriarchalischen Verfassnng zum Feudalwesen und dessen Verlauf bis zum Uebergange in die absolute Monarchie unter Thsin Schi-Hoang-Ti (246 v. Chr.) schon angedeutet. Damit war die Verfassungsentwicklung aber keineswegs erschöpft. Das Streben, die Statthalter der Provinzen in Abhängigkeit von der Centralgewalt zu erhalten, führte zur wechselnden Anwendung entgegengesetzter Systeme. Bald wurden die Prinzen des kaiserlichen Hauses an die Spitze der Provinzen gestellt, bald von jeder Theilnahme an des Gewalt entfernt und selbst in Gefangenschaft gehalten, oder sie standen als nominelle Statthalter unter der Aufsicht von Beamten. Ein folgenreicher Fortschritt war auch die Einführung des Systems der Staatsprüfungen (unter den Dynastieen Thang und Sung), das die Berufung zu den Staatsämtern von Talenten und Kenntnissen allein abhängig machen will. — Erst unter der 4. Dynastie sonderte sich von den Begriffen des Staats- und Gemeindeeigenthums der des Privateigenthums allmählig ab. Ebenso erkennt man in der chinesischen Geschichte die Entwicklung anderer Institutionen: der Begriffe von Freiheit und Sklaverei, des Abgabensystems, der Kriminalgesetzgebung, die Ausbildung von Sprache, Schrift und Literatur. — Der industrielle Fortschritt leuchtet ein, wenn man erwägt, daß die alten Chinesen keine Baumwolle kannten, die erst aus

Indien eingeführt und erst seit dem 11. Jahrhundert gemeiner wurde, daß der Bau des Zuckerrohres und die Zuckerraffinerie, der Thee-, Tabak- und Maisbau, die Porcellanfabrikation, die Papierbereitung, der Bücherdruck nur nach und nach eingeführt worden sind, und wenn man erwägt, welchen Einfluß diese und andere neue Kulturen und Erfindungen auf das ganze Volksleben äußern mußten. — Die bisherige Geschichte China's widerspricht keineswegs der Erwartung, daß für dieses Land, wenn es erst in den Bildungskreis des christlichen Europa gezogen ist, die Zeit einer großen und bedeutenden Entwicklung beginnen werde. —

Literatur. Histoire générale de la Chine par de Mailla. Paris 1777—83. 12 Bde. und C. Gutzlaff, A sketch of Chinese history. London 1834. 2 Bde., auch deutsch, Quedlinburg 1836 und Stuttgart 1847 (von Neumann). J. H. Plath, Geschichte des östl. Asiens. Göttingen 1830. 2 Bde. J. F. Davis, Description of China. London 1836. 2 Bde.; deutsch, Stuttgart 1853. 4 Bde. C. Gutzlaff, China opened. London 1838. 2 Bde. G. Pauthier, Description de la Chine im Univers pittoresque. Paris 1838 ff. 2 Bde. S. Welns Williams, The middle king-dome. London 1848. 2 Bde.; deutsch, Kassel 1852—54. Eisenhart, die gegenw. Staatenwelt I. (Leipzig 1856). Ausführlichere Literaturnachweise s. in Plath's Asien (Leipzig 1857) S. 76—83.

Plath.

# Chlopicki.

Joseph Chlopicki, polnischer General unter Napoleon, Diktator des Königreichs Polen vom 5. December 1830 bis 23. Januar 1831, war ein eiserner Charakter von antikem Gepräge, gleich groß als Mensch wie als Feldherr, und weitaus die bedeutendste aller hervorragenden Persönlichkeiten, welche in der letzten polnischen Revolution eine Rolle spielten.

Aus einer adeligen, aber armen Familie in Galizien stammend, wo er 1772 geboren wurde, verließ er schon im fünfzehnten Lebensjahre das väterliche Haus, um mit dem Degen in der Hand sein Glück in der Welt zu versuchen. Er focht mit Auszeichnung unter Kosciuszko bei Raklawice, trat nach dem unglücklichen Ausgange der polnischen Insurrektion von 1794 in die Dienste der cisalpinischen Republik, that sich rühmlichst hervor bei Bastardo, Modena, Poutremoli, Croce, Busano, Casabianca und Ponti, ebenso später bei Eylau und Friedland; vor allem aber erwarb er unvergänglichen Ruhm in Spanien, wo er (1809) zum Brigadegeneral ernannt wurde, und endlich in Rußland, bei Smolensk und in der Schlacht an der Mosqua, wo eine schwere Verwundung ihn auf längere Zeit kampfunfähig machte.

Wir haben ihn hier ausschließlich ins Auge zu fassen in seiner Stellung als Diktator während des polnischen Aufstandes in den Jahren 1830 und 1831.

Ch., obwohl an Vaterlandsliebe keinem Polen nachstehend, war principiell diesem Aufstande abhold, dessen unglückliche Folgen er mit klarem Blicke voraussah. Er konnte sich weder begeistern für die herrschsüchtigen Pläne der Czartoryski, noch für die socialistischen Bestrebungen Lelewels (s. diese Art.), und überhaupt waren ihm alle geheimen Umtriebe und Verschwörungen ein Gräuel. Er machte aus seinen Gesinnungen kein Hehl, lebte in der größten Abgeschiedenheit und zeigte sich gleich schroff gegen alle Parteien, die trotzdem einmüthig ihr Auge auf ihn richteten, als es galt zu handeln und einen Führer zu wählen, dem man mit blindem Vertrauen folgen konnte.

Die Aufständischen zerfielen in zwei Hauptparteien. Die eine, aus Personen des höhern Adels, aus Landboten, überhaupt aus Männern von Einfluß und reiferem Alter bestehend, wollte wo möglich auf friedlichem Wege eine Veränderung herbeiführen. Die andere Partei, welche viele Literaten, junge Offiziere und Studenten unter ihren Mitgliedern zählte, war in der Wahl der Mittel gleichgültig, wenn sie nur eine Aenderung des Bestehenden herbeiführten. Hauptrepräsentant der ersten Partei war Fürst Czartoryski; der zweiten Lelewel. Czartoryski wünschte das Fortbestehen der Verfassung, aber mit einem eingebornen Polen (wo möglich ihn selbst) an der Spitze der Regierung und mit Vereinigung der frühern polnischen Provinzen mit dem Königreich. Dagegen wollten Lelewel und seine Freunde nicht blos eine politische, sondern vor allem eine sociale Revolution mit allen Konsequenzen. Natürlich zerfielen die beiden Hauptparteien wieder in verschiedene Unterabtheilungen, und zwar die erste in die sogenannten Diplomaten und die der Opponenten, der Konstitutionellen oder Kalischer. Jene bestand aus Personen des höhern Adels, die durch Reisen und an Höfen ihre politische Ausbildung erhalten hatten und sehnsüchtig die goldene Zeit zurückwünschten, wo von Polen noch das Wort galt: Est cœlum nobilium, paradisus clericorum, infernus rusticorum. Die andere Hälfte der ersten Partei bildeten die Deputirten der Reichstagsopposition, kurzweg die Kalischer genannt, weil ihr Kern aus Kalischer Landboten bestand. Wie die diplomatische Partei auf den Fürsten Czartoryski als auf ihr Haupt blickte, die gesetzliche Opposition auf die Brüder Niemojewski und den Grafen Wladislaw Ostrowski, so sah die militärische, seit Krzyzanowski's Entfernung, auf den General Ch., der bei der Armee wie beim Volke einer unbegrenzten Verehrung genoß.

Die nach dem Ausbruche der Revolution (29. November 1830) vorläufig gebildete Regierung bestand aus Czartoryski, Kochanowski, Pac, Dembowski, Niemcewicz, Lelewel und Ladislaus Ostrowski. Ch., wider seinen Willen an die Spitze des Heeres gestellt, erklärte offen, daß die polnische Armee unmöglich auf die Länge den Kampf gegen die überlegenen russischen Streitkräfte bestehen könne, und daß er daher das einzige Heil für das Land in einer billigen Ausgleichung sehe. Die Folge war, daß die demokratischen Klubbisten den General als Verräther beim Volke zu verdächtigen suchten, und Ch., dieses erfahrend, unter den heftigsten Ausdrücken seiner Verachtung gegen die politischen Marktschreier den Oberbefehl niederlegte.

Eine unbeschreibliche Wuth gegen die Klubbisten ergriff Volk und Militär, als man den Schritt des Generals erfuhr. Der Klubb wurde gesprengt und nur mit Mühe gelang es, die Mitglieder vor Mißhandlung zu schützen. Die akademische Jugend stellte sich als Ehrenwache dem General zur Verfügung, in dem man den einzigen Retter des Vaterlandes erblickte und der sich jetzt vor Deputationen, Vertrauensadressen und Ehrenbezeugungen kaum zu retten wußte. Aber er blieb unerbittlich. Früh Morgens am 5. December begaben sich Fürst Czartoryski und Niemcewicz (den Ch. seiner besondern Freundschaft würdigte) in seine Wohnung, um einen letzten Versuch zu machen, ihn zur Wiederannahme des Oberbefehls zu vermögen. In den Vorzimmern drängten sich die hervorragendsten Mitglieder aller Parteien, voll banger Erwartung über den Ausgang der Verhandlungen. Ch. blieb unbeweglich. Die einzige Hoffnung, welche sich noch aus seinen leidenschaftlichen Ausfällen gegen die Parteiführer schöpfen ließ, gründete sich auf die Aeußerung: daß es einer eisernen Faust und unbeschränkter Macht bedürfe, um den Marktschreiern den Mund zu stopfen und die unruhigen Köpfe unter einen Hut zu bringen. Man

beschloß ihn mit diktatorischer Gewalt zu bekleiden. Die Regierung mußte sich fügen und sofort eine Akte in diesem Sinne ausfertigen, worin am Schlusse die Hoffnung ausgedrückt war, daß der General sich aller willkürlichen Schritte enthalten werde.

Ch., des vielen Drängens und Redens müde, faßte endlich einen zustimmenden Entschluß, aber in anderm Sinne als man gemeint hatte. In großer Uniform, mit allen Orden geschmückt, begab er sich, begleitet von seinen Adjutanten, in den Sitzungssaal der Regierung und machte dieser in leidenschaftlicher Rede die bittersten Vorwürfe über ihre Charakterlosigkeit, Schwäche und Parteibuhlerei. „Es sei endlich Zeit, diesem Hin- und Herschwanken ein Ende zu machen; das Vaterland bedürfe eines Mannes, der sich ihm ganz opfere und für seine Interessen wache: er wolle diese Bürde auf sich nehmen und ergreife die Diktatur." Man überreicht ihm die aufgesetzte Akte: er aber wirft sie auf den Tisch mit den Worten: „Ich will keine Ernennung von Euch! Da ich die Regierung ohne Kraft und Einigkeit sehe, so erkläre ich mich selbst zum Diktator, und Wehe dem — setzte er, heftig mit der Faust auf den Tisch schlagend, hinzu — Wehe dem, der mir den Gehorsam verweigert!" In etwas ruhigerem Tone fortfahrend, verspricht er, die Diktatur nur bis zur Eröffnung des Reichstages zu behalten und bei seinem Handeln nur das Wohl des Vaterlandes im Auge zu haben. Er schließt mit der Erklärung: „daß er vor Allem den Kampf mit den innern Feinden beginnen müsse, die bei Weitem gefährlicher seien, als die äußern."

Hierauf verläßt er den Saal, Alles stumm und bestürzt zurücklassend, und reitet nach dem Marsfeld, wohin er die Truppen beschieden hatte. Er läßt sie einen Kreis um sich bilden und setzt sie von seinem Entschlusse in Kenntniß. „Nicht Ehrsucht habe ihn bestimmt, sondern der Drang der Umstände; er handle wie patriotische Römer in ähnlichen Fällen gehandelt, und werde seine Gewalt in die Hände des Reichstages niederlegen, nachdem er sie zum Besten der Nation angewandt." Von den Truppen wurde seine Erklärung mit Enthusiasmus, von der Mehrzahl des Volks mit Befriedigung aufgenommen. Er bestätigte die provisorische Regierung in ihrer bisherigen Zusammensetzung — nur Lelewel wurde ausgestoßen — und überließ ihr die Verwaltung der innern Angelegenheiten, jedoch mit Vorbehalt seiner Sanktionirung ihrer Beschlüsse. Die Führung der äußeren Geschäfte übernahm er selbst. . .

Wir haben die Umstände seiner Erhebung zur Diktatur mit einiger Ausführlichkeit geschildert und ihn dabei, soviel möglich, selbst reden lassen, weil sich in diesen Vorgängen der ganze Charakter des Mannes, der Charakter eines ganzen Mannes, treu abspiegelt, der sich, unter den schwierigsten Verhältnissen keinen Augenblick untreu geworden, trotz allem was Herr Spazier und ähnliche Parteischreiber zum Gegentheil sagen. Daß Mochnacki (der heftigste Gegner Ch.'s) in seinem Werke über die polnische Revolution, und Lelewel in seiner polnischen Geschichte dem trefflichen Manne nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, begreift sich von ihrem Parteistandpunkte aus.

Ch. hatte, wie gesagt, kein Vertrauen zur Revolution, die er, wider Willen aus seiner Verborgenheit hervorgezogen, in keiner Weise zu fördern, sondern durch alle Mittel zu bändigen suchte. Als Soldat an Zucht und Ordnung gewöhnt und durch die Erfahrungen der früheren polnischen Aufstände, sowie der französischen Schreckenszeit belehrt, war ihm die Anarchie revolutionärer Herrschaft, deren Keime er in der provisorischen Regierung erblickte, gründlich verhaßt. Als aber die Umwälzung ohne sein Wollen und Zuthun vollbracht war und in dem wüsten Parteigetriebe Alles unterzugehen drohte, hielt er es für seine Bürgerpflicht, dem Hülfe-

rufe des Volkes zu folgen und dem Vaterlande nach besten Kräften zu nützen. Er hatte nie um Volksgunst gebuhlt, Niemandem geschmeichelt, niemals seine Ueberzeugung verleugnet. Aber ein Mann, wie er konnte sich nicht willenlos vom revolutionären Strome fortreißen lassen: er mußte sich, um wirksam zu nützen, an die Spitze der Bewegung stellen, und zwar bedingunglos, um eine wirkliche, keine Scheingewalt zu üben.

Als er die Diktatur ergriff, war die Revolution schon über das ganze Land verbreitet, die Jugend voll Enthusiasmus und Zuversicht, auch ältere Leute allmählig hingerissen, obwohl dem Ausgange, an dem die Jugend nicht zweifelte, mißtrauend. Ein unruhiges Volk, wie das polnische, ist leicht zu begeistern, und zahllose Klubbs, Zeitungen und Flugblätter trugen nicht wenig bei, das Feuer zu schüren und zu nähren.

Ch. ließ es seine nächste Aufgabe sein, die vielfach künstlich erzeugte Aufregung zu mäßigen. Er ließ die Klubbs schließen, die Zeitungen zu größerer Behutsamkeit auffordern, behielt den Namen des Königs in allen öffentlichen Akten bei und traf inzwischen energische Maßregeln zu einem Vertheidigungskriege, um seinen Vorstellungen in Petersburg größeren Nachdruck zu geben. Die Vorschläge vieler jungen Leute, welche sich zur Revolutionirung der polnischen Provinzen Rußlands, Preußens und Oesterreichs erboten, wies er mit Entschiedenheit zurück, um nicht die Feindschaft der drei Großmächte zugleich zu erwecken. Sein Streben war, eine für Polen möglichst vortheilhafte Vermittlung einzuleiten, weil er den Kampf gegen das übermächtige Rußland auf die Länge für unmöglich hielt. Die Erfahrungen früherer Zeit rechtfertigten seine Ansicht. Auch während des Aufstandes im Jahre 1794, wo er so heldenmüthig focht, daß Kosciusko ihn Angesichts des ganzen Heeres umarmte, war der Aufschwung, der Enthusiasmus allgemein und gewaltig gewesen; auch damals hatte man Anfangs mehrere Vortheile errungen, zuletzt aber nichtsdestoweniger unterliegen müssen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Diktator bei seinen energischen Maßregeln im Innern und seinen Vermittlungsbestrebungen nach Außen auf vielfachen Widerspruch stieß, wodurch er sich natürlich keinen Augenblick beirren ließ.

Unterdessen trat der Reichstag zusammen unter dem Vorsitze des Marschalls Ladislaus Ostrowski, und seine erste Handlung war eine ausdrückliche Sanktionirung des polnischen Aufstandes, mit andern Worten: Kriegserklärung gegen Rußland — ein Beschluß, der Ch. bewog, sofort seiner Diktatur zu entsagen. Seine Entlassung wurde jedoch von dem Reichstage nicht angenommen, der ihn vielmehr gesetzlich in der Macht bestätigte, mit welcher er sich selbst bekleidet hatte. Als aber gegen Ch.'s Willen das berühmte Manifest vom 5. Januar 1831 erschien, welches von vorneherein seine Vermittlungsbestrebungen vereitelte und zwischen beiden Ländern eine nur mit Waffengewalt zu durchbrechende Schranke errichtete, legte der Diktator unwiderruflich seine Gewalt in die Hände des Reichstages nieder. Das Einzige, wozu ihn die Bitten seiner Freunde noch bewegen konnten, war das Versprechen, den neuernannten Generalissimus, Fürst Radziwill, dem es an militärischer Erfahrung mangelte, durch seine Rathschläge zu unterstützen, und er that dies mit einer Uneigennützigkeit, Aufopferung und Selbstverleugnung, die selbst seien Feinden Bewunderung abzwang. Er war es, der den Plan zu dem Vertheidigungssysteme entwarf, welches den größten Theil des polnischen Heeres um Warschau zusammenzog, um damit den Russen energischen Widerstand zu bieten.

Es würde uns hier zu weit führen, das Wirken des trefflichen Mannes

durch alle Phasen der Revolution zu verfolgen. Nichts vermochte ihn, seine Ueberzeugung zu opfern; daß er aber jeden Augenblick bereit war für das Vaterland sein Leben zu opfern, zeigte er überall wo sich Gelegenheit dazu bot. Gleich in der ersten großen Schlacht (von Wawer) verrichtete er an der Spitze der polnischen Grenadiere Wunder von Tapferkeit. Bei Grochow wurden ihm drei Pferde unter dem Leibe erschossen und er selbst schwer verwundet. Trotzdem blieb er die Seele der blutigen Schlacht, bis Stücke einer springenden Granate ihm in beide Beine einschlugen und er vor der Entscheidung kampfunfähig von dem Wahlfelde fortgetragen werden mußte. „Ich wollte lieber, ich wäre todt — rief er aus — als die Sensenmänner ihn fortschleppten — als daß ich ansehen muß, was nun geschehen wird!" Aufgerichtet saß er auf der Sensenbahre, forschte ängstlich ob der abgeschickte Adjutant mit der Kavallerie noch nicht erschienen und ermuthigte die Krieger durch deren Reihen man ihn trug; ja, er ordnete sogar unterwegs noch ein Bataillon das den Kugeln zu sehr ausgesetzt war.

Nach der Unterwerfung Polens zog sich Ch. nach Krakau zurück, wo er in tiefster Verborgenheit den Rest seiner Tage verlebte. Er starb zu Krzeschwitz am 30. September 1854.

Die zuverlässigsten Nachrichten über Ch. und die gerechteste Würdigung seiner kriegerischen Thätigkeit findet man in Friedrich von Smitt's Geschichte des polnischen Aufstandes in den Jahren 1830—31. 3 Bde. gr. 8°. Berlin 1848. (2. Auflage).

Bodenstedt.

# Christenthum.

Das Christenthum ist in der Weltgeschichte zu einer religiösen und moralischen Macht herangewachsen, welche die antike Staatenbildung aufgelöst, und auf das gesammte öffentliche Leben der neueren Welt einen unberechenbaren Einfluß geübt hat und fortübt. Diese Macht in ihrem Grundcharakter zu begreifen und ihre Entwicklung zu verfolgen, so weit der Staat davon betroffen wird, ist daher eine unerläßliche Aufgabe für den denkenden Staatsmann, mag er selbst als Individuum mehr oder weniger von ihr ergriffen sein. Eine Lebenskraft, welche in so weiten Kreisen und so gewaltig auf die Massen und auf die Häupter der Völker wirkt, welche seit bald zwei Jahrtausenden in immer weiterer Ausbreitung fortschreitet, Arm in Arm mit den Eroberungen der Civilisation, eine so riesenhafte Erscheinung des religiösen Geistes, die mit dem öffentlichen Leben Europas und Amerikas — der heute entscheidenden Welttheile — so vielfältig verschlungen und eine Grundbedingung der modernen Kultur geworden ist, kann wohl verkannt, aber sie darf nicht übersehen noch verächtlich beseitigt werden.

Das Christenthum von dem Standpunkte des Staates aus mit aller der Freiheit, welche in diesem durchaus menschlichen Standpunkte gegeben ist und zugleich mit der Ehrfurcht, welche die Größe dieser welthistorischen Erscheinung fordert, zu betrachten, ist der Vorsatz der folgenden Blätter. Wir geben zu, daß jener Standpunkt ungenügend sei, um in die Tiefen der christlichen Religion einzudringen und die Fülle von geistiger Erhebung und Befriedigung zu ergründen, welche in ihr liegt. Wir können von dem Boden des Staates aus nur eine Seite des Christenthums und nicht einmal eine solche wahrnehmen, auf welche es selbst einen Hauptwerth legt. Aber diese Seite, die Beziehung des Christenthums zum Staat in Recht und Politik — wenn auch für das Christenthum selbst nur von sekundärer Bedeutung — ist für unsere staatswissenschaftliche Aufgabe die wich-

tigste. Auch in dieser Begrenzung noch und wie sorgfältig wir uns vor jeder Abirrung in das Gebiet der theologischen Wissenschaft zu hüten gedenken, wird es uns doch schwer werden, den Reichthum der Gedanken zu bewältigen, den jede Betrachtung des Christenthums, von welchem Gesichtspunkte sie versucht wird, uns aufschließt, und was aus ungreifbarem Geistesgrund ins Unermeßliche hineinwächst, in ein gedrängtes Bild zusammenzufassen. Wird durch dasselbe das Selbstdenken der Leser förderlich angeregt, so ist unsere Arbeit, deren Mängel wir eher bezeichnen als erfüllen können, nicht fruchtlos gewesen.

I. Religion Jesu. Gewöhnlich vermengt und verwechselt man die Religion Jesu und die christliche Religion, d. h. die Religion seiner Jünger und Bekenner, und der Ausdruck Christenthum wird bald von jener bald von dieser gebraucht, häufig auch so, wie wenn beide in Wirklichkeit dieselbe wären. Der Staatsmann darf den Unterschied am wenigsten übersehen; denn er ist genöthigt, sich voraus an die Realität der Dinge zu halten, und eben die Realität scheidet hier sehr bestimmt, was die Idee zu einigen strebt. In der Religion, die in dem Leben von Jesus selbst offenbar wurde, zeigt sich die ursprüngliche Idee des Christenthums in ihrer Vollkommenheit; in der Religion, wie sie von seinen Nachfolgern bekannt und geübt wurde, erscheint ihr vielfältig getrübtes Abbild. In der Vergleichung mit der Religion Jesu selbst erhalten die Vorzüge und die Mängel der christlichen Religion in ihrer historischen Entfaltung erst ihr rechtes Licht. Wollen wir den Grundgedanken des Christenthums erkennen, so müssen wir auf jene hinblicken, wollen wir seine Entwicklung in der Welt begreifen, so müssen wir diese betrachten.

Die Religion Jesu ist in dem Stifter der christlichen Religion ursprüngliche und unmittelbare Geisteseinigung mit Gott, die Religion der Christen ist von ihm abgeleitete und durch ihn vermittelte Versöhnung und Verbindung mit Gott. Das religiöse Bewußtsein ist in Jesus selbst zur vollsten Reinheit und Klarheit gelangt, in den Christen aber mannigfaltig von ungehörigen Beimischungen verdunkelt und entstellt. Die Energie des religiösen Lebens sowohl im Verhältniß zu Gott als zu den Menschen ist in dem Handeln und Leiden von Jesus zu einer nachher nicht wieder erreichten Höhe gekommen, der Wenige in gesunder Weise, Viele in krankhafter Erregtheit nachgestrebt haben, die Meisten aber sehr ferne geblieben sind. Die Religion, die Jesus selbst geübt hat, ist mit seinem Leben vollendet worden, die Religion der Christen ist noch in fortwährender Entwicklung begriffen und offenbar noch nicht auf dem Höhepunkt ihrer Geschichte angelangt. Das Urbild jener hat sich oft in dem unharmonischen Spiegel seiner spätern Bekenner in ein unkenntliches Zerrbild verdreht.

Alle Religionen des Alterthums hatten einen nationalen Charakter und standen nicht blos in einer moralisch-engen Beziehung zum Staate, sondern waren geradezu Bestandtheile der Staatsordnung: und unter allen hatte die mosaische Religion, welche zur Vorstufe des Christenthums diente, diesen nationalen und staatlichen Charakter am strengsten und ausschließlichsten bewahrt. Sie war ganz specifisch die Religion der Juden und an sie knüpften sich die immer neu aufglimmenden Hoffnungen auf das jüdische Weltreich des Jehovah, das der ersehnte Messias gründen werde. Sie war die Religion des göttlichen Gesetzes, das Gott seinem erwählten Diener Moses verkündet, und des vertragsmäßigen Bundes der Kinder Abrahams mit ihrem Gott und Oberherrn.

Als Jesus unter diesem Volke, mit dem er durch seine Geburt und Erziehung verbunden war, als Lehrer auftrat, mußte er sich mit seiner von Grund

aus verschiedenen Religion ganz allein fühlen. Er war sich einer religiösen Sendung an die Menschheit bewußt und überall hemmten ihn die engen Nationalvorurtheile der Juden. Er hatte es wohl erwogen, ob er nicht auf die Erwartungen seines Volkes eingehen und mit demselben ein weltliches Gottesreich gründen solle, aber diesen Gedanken als Versuchung verworfen. Ihm war es, wie keinem Andern klar, daß die Religion und die Politik zwei wesentlich verschiedene Dinge seien, und daß er seine religiöse Mission mißbrauchen und ihren Erfolg verderben müßte, wenn er sie mit dem politischen Berufe des Staatsmannes und Herrschers verbände. Er unterschied scharf zwischen dem „Reiche Gottes" und dem „Reiche dieser Welt" und wollte wesentlich für jenes, nicht für dieses wirken. Er bereitete den vor ihm völlig unbekannten — nur von der Religion Buddhas in der Lossagung von allem äußeren Lebensgenuß in dunkler Weise vorgeahnten — Gegensatz von Staat und Kirche und die Sonderung beider Gebiete in der Menschheit vor. Er brach nicht das alte Gesetz der Juden, er fügte sich sogar seinem oft kleinlichen Ceremoniel, freilich nicht ohne bei schicklicher Gelegenheit das Ungenügende seiner Anwendung zu bezeichnen. Aber er löste die Gesetzesreligion auf, indem er sie mit höherem Geiste erfüllte und setzte die Religion der Liebe an ihre Stelle. Obwohl er seiner persönlichen Erhabenheit über das jüdische Religionsrecht und den jüdischen Staat, über Moses und die Propheten wohl bewußt war, und dieses Bewußtsein in wichtigen Momenten seines Lebens offen aussprach, ergab er sich dennoch dem religiös-staatlichen Gerichte seiner Feinde und tadelte die Neigung seiner Jünger, der Staatsgewalt die Volksgewalt entgegen zu setzen. Bis zu seinem schweren Tode blieb er seinem Entschlusse treu, seine Religion nicht mit den Waffen der Politik zu verfechten und die Mission des religiösen Messias nicht mit der des politischen Messias zu vermischen.

Von seinen erhaltenen Reden oder Aeusserungen hat keine einzige einen rechtlichen oder politischen Inhalt. Er sprach sich über den Kern der Moral und über die verschiedenen moralischen Pflichten fast erschöpfend aus, aber er vermied es, über die Organisation des Volks, die Gliederung des Staates, die Aufgaben der Politik, das Privatrecht irgend leitende Aufschlüsse zu geben. Der jüdischen Gesetze erwähnte er nur, um durch den Gegensatz seiner moralischen Vorschrift die Entbehrlichkeit jener für die, welche nach dieser leben, anschaulich zu machen. Das Gebot: „Du sollst nicht tödten" erfüllte und ersetzte er durch die Pflicht der Menschenliebe als Bruderliebe. Dem Gesetz: „Du sollst nicht ehebrechen" stellte er die höhere moralische Aufforderung gegenüber, „sich der Begierde nach eines andern Weib auch im Gedanken zu enthalten". Die gesetzlich formelle Beschränkung der Ehescheidung steigerte er durch die moralische Warnung vor der Scheidung selbst. Das Strafgebot gegen den Meineid und den Eidbruch machte er entbehrlich durch das moralische Gebot, den Eid überhaupt zu vermeiden und die einfache und wahrhafte Rede: Ja und Nein jedem Eide vorzuziehen. Er selbst gab keine neuen Rechtsgesetze keiner Art; und wenn er oft auf die Gerechtigkeit hinwies und ein kommendes Weltgericht vorhersagte, in welchem er selbst als Weltrichter „auf den Wolken thronend mit Engeln im Gefolge" wieder erscheinen werde, so hatte er nicht das menschliche Recht und die menschlich-irdische Rechtspflege, sondern die Gerechtigkeit vor Gott und das überirdische, die verborgenen Gesinnungen und die verheimlichten Gedanken durchschauende Gottesgericht im Sinne.

Es ist undenkbar, daß Jesus nicht auch die Natur des menschlichen Rechts und Staats bei sich erwogen habe. Wenn er darüber sich gar nicht, oder bloß abweisend äußerte, so dürfen wir daraus schließen, daß er mit Absicht jede Aeuße-

rung vermieden habe. Er wollte nicht als weltlicher Gesetzgeber erscheinen, um mit größerem Nachdruck das innere Gesinnungsleben der Menschen reinigen und heiligen zu können. Deßhalb sprach er nur das denkwürdige — bis auf unsere Tage nicht hinreichend gewürdigte — Wort der Sonderung und wechselseitigen Anerkennung der beiden Gebiete der Religion und des Rechtes aus: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist". So sehr enthielt er sich der Gesetzesform, daß er nicht einmal auf den ihm eigenen Gebiete Gesetze erließ. Die großen religiösen Wahrheiten, die er verkündete, faßte er nicht in die kalte und scharf abgegrenzte Form wissenschaftlicher Dogmen, sondern sprach sie in persönlich-lebendiger Weise aus. Er zündete ein Licht an und blies in die Flamme, damit sie den Geist der Hörer ergreife und leuchtend erfülle. Und ebenso wählte er, um seine moralischen Vorschriften eindringlich zu empfehlen, nicht die imponirende Gesetzessprache des Moses, der von der Höhe der göttlichen Autorität aus zu dem zitternd hörenden Volk in der Tiefe redete, sondern griff in die angeborne Seele der Menschen selbst hinein und wußte ihren Saiten unvergeßliche Töne zu entlocken. Er machte seine Vorschriften praktisch anschaulich für Jeden, der mit unbefangenem Menschensinn sie auffassen wollte. Der gemeine Mann, das Kind sogar konnte ihn aus seiner eigenen Menschennatur heraus verstehen, und der tiefste Denker und der gereifteste Praktiker doch noch immer neue Seiten entdecken in der unergründlichen Fülle seiner praktischen Kernsprüche.

Die Religion, welche in Jesus selber lebendig war, gieng also nicht vom Staate aus und führte nicht zum Staat, sie war in specifischer Weise unstaatlich; aber sie hinderte Jesus nicht, seine bürgerlichen Pflichten in vollem Maße zu erfüllen, sie war nicht antistaatlich. Je mehr Jesus seinen ganzen Lebensberuf auf der Seite der Religion erkannte, um so entschiedener entsagte er jeder Einmischung in die weltlichen Dinge.

II. Religion der Christen. Wie verhält sich zu diesem Grundcharakter der Religion Jesu die Religion der Christen? Die Antwort auf diese Frage fällt in den verschiedenen Entwicklungsperioden des Christenthums verschieden aus. Jedes Zeitalter hat auch in dieser Hinsicht seinen besonderen Charakter und nur im Einzelnen und Kleinen wiederholen sich die Spuren aller frühern Zeitalter in jedem folgenden, zuweilen nehmen wir auch die Keime der spätern schon in den frühern wahr:

1) Die ersten Jünger und Anhänger und alle Apostel waren Juden. Wir wissen, wie schwer es ihnen ward, in Wahrheit frei zu werden von dem jüdischen Gesetz und von den politischen Hoffnungen ihrer Nation. Bei Lebzeiten ihres Meisters hielten sie den Glauben, daß er auch der politische Messias sei, in ihrem Herzen fest, und nach seinem Tode war ihre Erwartung auf seine versprochene Wiederkehr als des herrschenden Weltrichters in fortwährender Spannung. Nur mit Widerstreben und nur allmählig giengen sie mit den unbeschnittenen Heidenchristen persönlichen Verkehr und eine volle christliche Gemeinschaft ein. Ohne das furchtbare — aber ganz in politischer Gestalt erscheinende — Strafgericht, welches die Römer an Jerusalem vollzogen, hätten sich die Judenchristen schwerlich ganz von der Beschränkung der jüdisch-mosaischen Gesetzgebung und Weltanschauung losgemacht. Nun endlich nachdem der Tempel Jehovas zu Jerusalem und die heilige Stadt in Trümmern lagen, löste das freiere Christenthum in seinen Bekennern die letzten Reste des eng-nationalen Judenthums völlig auf, und es gab später nur noch Christen, keine Judenchristen mehr.

Nur in Einzelnen — wenn auch oft in hervorragenden Christen späterer

Zeiten und nicht immer in Männern, in denen das jüdische Geblüt fortwirkte, obwohl öfter gerade in solchen — tritt auch später der theokratische Charakterzug wieder hervor, den Moses mit furchtbarer Gewalt seinem Volke eingedrückt hatte: und von Zeit zu Zeit treffen wir in der Geschichte sowohl der Kirche als der Sekten auf erneuerte Versuche einer halb mosaischen, halb christlichen Gesetzesreligion.

2) Das große Weltreich, dem die Juden nicht zu widerstehen vermochten, war damals das griechisch-römische. Die christliche Religion war in Asien zur Welt gekommen, aber der Staat, von dem sich die ersten Christen alle umfangen sahen, und der Macht über sie übte, war der europäische Staat, mit senier wesentlich griechischen Philosophie und seinem römischen Recht. Diesem Staate mit seiner Geistesbildung und Rechtsordnung gegenüber mußten die neuen Christen, deren Partei unter Griechen und Römern und unter allen von dem Kaiser beherrschten Völkern neuen Zuwachs fand, ein bestimmtes Verhältniß zu finden versuchen. Die Religion auch in diesem Reiche war Staatsreligion; die religiöse Ordnung war ein Theil des öffentlichen Rechtes, welches der Staat durch seine Gesetze bestimmte.

Man darf den Römern weder eine so beschränkt-nationale Gesinnung noch eine so heftige Intoleranz in religiösen Dingen vorwerfen, wie den Juden; ihr Geist umspannte die ganze Welt und alle Völker, und sie ließen die verschiedensten Nationalgötter ruhig neben einander bestehen, wenn nur dem römischen Jupiter und dem römischen Gesetz die geforderte Ehrfurcht bezeugt ward. Was die römische Obrigkeit unwillig machte wider die Juden und die Christen war vornehmlich, daß diese Monotheisten nicht in den weiten Räumen der götterreichen Staatsreligion Platz nehmen wollten, daß ihr Einer Gott und die vielen Götter in keiner Weise sich vertragen konnten.

Zum Theil im Kampf mit diesem Staat und seiner Civilisation, zum Theil im Anschluß an dieselben hat sich das Christenthum der ersten Jahrhunderte fortgebildet. Als eine neue auf göttlicher Offenbarung beruhende Geisteskraft, welche tiefere Blicke in die höchsten Wahrheiten eröffne und auch „den Armen im Geiste" eine höhere Befriedigung bringe, als die hellenische Philosophie nur ihren gebildeten Verehrern zu gewähren vermöge, trat das Christenthum der antiken Philosophie entgegen, und verdrängte dieselbe in der That allmählig aus ihrer Herrschaft. Aber während des Kampfes sog es auch aus der philosophischen Bildung der Zeit mancherlei Begriffe in sich auf und suchte dieselben mit christlichem Gehalt zu erfüllen. Die gelehrten Schulen voraus zu Alexandrien waren Zeugen und Schauplatz jenes Streites und dieser Verbindung. Die christliche Lehre erhielt nun die philosophische Form des Systems. Aus der Vermählung des christlichen Glaubens mit der hellenischen Bildung ist die Dogmatik entsprungen. Dadurch hat zwar das Christenthum an wissenschaftlichem Bewußtsein und an formaler Dauerhaftigkeit gewonnen. Aber in der kalten Form des Dogmas ist viel christliche Liebe zu Eis erstarrt; und die Zanksucht und Verdammungssucht der gelehrten Schulen ist als eine böse Erbsünde in der christlichen Theologie fortgepflanzt worden. Der alte Staat und die Wohlfahrt der Völker haben unter den Streitigkeiten über die christlichen Dogmen furchtbar gelitten. Das dogmatisirte Christenthum war eine ganz andere Religion geworden, als die undogmatische Religion Jesu selbst gewesen war.

Mit der römischen Vielgötterei standen die ersten Christen in einem nothwendigen Widerspruch, und sie sprachen denselben bei vielen Gelegenheiten mit Eifer aus. Die meisten Christen sahen in den heidnischen Göttern nicht die Per-

sonifikation der verschiedenen äußern Naturkräfte oder der unendlich gedachten besondern Geisteseigenschaften, noch die Erhebung und Verehrung großer Menschen nach ihrem Tode, noch auch bloße Gebilde der Phantasie und des Priestertrugs, sondern sie verabscheuten und haßten diese Götter als finstere Mächte, als böse Dämonen, als teuflische Wesen. Ihr Widerspruch gegen das Heidenthum nahm daher leicht eine für den Staat, dessen Religion als ein Werk des Teufels geschmäht ward, beleidigende Form an. Das Entweder Oder des Einen christlichen Gottes und der vielen Staatsgötter wurde zur heftigen Feindseligkeit gesteigert. Diese alle mußten in den dunkeln Abgrund gestürzt werden, damit jener allein herrsche. Trotz der Verfolgungen, welchen während dieses Kampfes von Zeit zu Zeit die Christen ausgesetzt waren, und welche manche nach der Märtyrerkrone sich sehnende Gläubige eifrig suchten, bewährte sich die höhere Geistesmacht und Wahrheit des Einen Gottesglaubens siegreich, und der alte Volksglaube — in den gebildeten Klassen längst abgestoßen — mußte endlich der neuen Religion weichen. Aber während dieser Kämpfe und Siege nahm die neue Weltreligion wieder gar Vieles von dem gestürzten Heidenthum in sich auf. Sie suchte den entlehnten Formen, Gebräuchen und Symbolen nur einen andern Geist einzugießen. An die Stelle der dämonischen Götter wurden vielfältig nun christliche Engel und Heilige gesetzt: und selbst die Verehrung, welche die römische Welt den göttlichen Kaisern zu erweisen gewöhnt war, und wider die sich die Christen mit besonderer Heftigkeit erklärt hatten, damit nicht die Ehre, die Gott allein gebühre, an Menschen verschleudert werde, fand in der Anbetung, welche die neue Christenheit dem Haupte und Herrn ihres Christenreichs zuwendete, eine in christlicher Sprache übersetzte Analogie.

Von alle dem war in der Religion Jesu selbst keine Spur zu finden. Wie die Verbindung des Christenthums mit der Philosophie die geistige Art desselben verändert hatte, so veränderte die Berührung des Christenthums mit dem Heidenthum zunächst die äußere Erscheinung desselben und wirkte in zweiter Linie wieder auf das Dogma zurück. Auch aus dem Heidenthum gieng Vieles in das Christenthum über. Man darf auch diese starke Einwirkung des Heidenthums auf das Christenthum der spätern Zeit nicht unbedingt tadeln. Eine gewisse Berücksichtigung und Schonung der Volksgebräuche und Volksansichten war anfangs nothwendig, um das Volk zu gewinnen, und in den alten Traditionen des Heidenthums waren doch zugleich wichtige Erziehungsmittel enthalten, welche die neue Kirche wohl mit gebrauchen konnte. Das Propfreis des Christenthums mußte welthistorisch auf den alten Baum des römisch-griechischen Heidenthums gepropft werden; es konnte den Saft umwandeln, der aus diesem aufstieg, aber es konnte seinen Fluß nicht abschneiden. Die neue Religion gewann dabei an sinnlicher Frische, an Schönheit, an Körperlichkeit, welche die spiritualistische Verflüchtigung hemmte, an Ausbreitung und an Volksthümlichkeit. Aber allerdings war nun die Gefahr sehr nahe, daß das heidnische Element in der neuen Religion wuchernd um sich greife, und ihr innerstes Geistesleben bedrohe. Wir wissen aus der Geschichte bis auf heute, wie wenig diese Gefahr eine bloß eingebildete sei, wie vielfältig ihr besonders die untern Volksklassen, aber diese nicht allein, erlegen sind.

Ganz ähnlich war das Verhältniß des noch jungen Christenthums zu dem römischen Recht und dem römischen Staat. Der eminent egoistische und auf absolute Herrschaft gerichtete Charakter beider stand der brüderlichen Gemeinschaft und der religiösen Opferbereitwilligkeit, den Idealen des christlichen Lebens, schroff entgegen. Die Christen waren geneigt, in jenem die Macht des irdisch-Bösen zu

hassen, von der sie Befreiung und Erlösung hofften. Vielen unter ihnen galt das Reich dieser Welt als das dem Untergang verfallene Teufelsreich, über welches das himmlische Gottesreich sich in Kurzem in wunderbarer Weise siegreich erheben werde. Viele hielten sich von aller Theilnahme an dem Staatsleben möglichst ferne. Der unstaatliche Charakter, den wir schon in der Religion Jesu erkannt haben, wurde nun gereizt und gesteigert in der That bis zu einem antistaatlichen Wesen. Nicht alle Christen folgten dieser Strömung rücksichtslos, aber die römischen Magistrate konnten mit ziemlichem Grunde behaupten, daß die Religion dem Patriotismus der Bürger Abbruch thue.

Indessen so schadhaft und an vielen Stellen morsch das alte Staatsgebäude war, es hatte doch zu tiefe und zu breite Fundamente; es war in zu soliden Formen ausgeprägt und zu festgefügt, um gänzlich zusammenzubrechen. Es überdauerte den Untergang der alten Philosophie und der alten Religion, und die neue Religion ließ sich allmählig doch herbei, sich so gut es gieng, in ihm zurecht zu finden. Sie fieng selbst an, seine Formen für sich nachzubilden. Die Anfänge des kanonischen Rechts setzten das römische Recht, auch wo sie es änderten oder weiter führten, als eine nothwendige Grundlage voraus, und die christliche Kirche als eine leibliche Organisation der Glaubensgenossenschaft bildete ein neues Verfassungssystem aus, das in wesentlichen Zügen an die römische Staatsverfassung erinnerte. Rom, die alte Hauptstadt des Kaisers, in welcher die Einheit des ganzen Weltreichs bis auf Konstantin ihr alleiniges Centrum gefunden hatte, trat mehr und mehr als der Sitz des angesehensten Bischofs, dessen Primat voraus die Einheit des neuen geistlichen Reiches, der Kirche, zusammenhielt, in den Vordergrund.

In Summa: Die neue Religion der Christen versuchte vergeblich in ihrem ersten zur Ueberspannung geneigten Eifer sich ganz loszumachen von der Philosophie und Religion, wie von dem Recht und dem Staat der hellenisch-römischen Civilisation. Wie leidenschaftlich auch die Kämpfe des Neuen mit dem Alten waren, und obwohl in wesentlichen Beziehungen dieses von jenem überwunden wurde, so nahm jenes doch Vieles von der alten Kultur in sich auf, und erfuhr — die alten Zustände umgestaltend — selbst durch die Rückwirkung dieser eine innere Wandlung.

3) Die alte vom Staate abgezogene Tendenz des Christenthums erlitt nun einen völligen Umschlag, als mit dem Kaiser Konstantin die bisher mißtrauische und feindselige Staatsgewalt selbst zu der neuen Religion übergieng. Die alten Hoffnungen eines rein christlichen Reiches schienen nun — wenn schon in anderer als der erwarteten Form — erfüllt. Der Staat selbst wurde zum christlichen Staat, und die christliche Religion wurde zur Staatsreligion. An die Stelle der früheren Trennung trat nun die innere Mischung und wechselseitige Durchdringung von Religion und Recht. Die Verlegung der Centralregierung nach Konstantinopel und das Ueberwiegen der griechischen Bildung in dem Reiche des Orients förderte die philosophisch-dogmatische Tendenz der jungen Kirche, und die Kaiser als die Schützer und Verfechter des orthodoxen Glaubens waren bereit, den staatlichen Absolutismus auch durch religiöse Gesetze zu bethätigen, und mit der weltlichen Gewalt der kirchlichen Lehre und Disciplin überall unbedingten Gehorsam zu erzwingen. Aus Verfolgten wurden die Bekenner Christi zu Verfolgern. Das Heidenthum der alten Welt sollte überall ausgerottet und jede — auch die neu entspringende — Ketzerei vertilgt werden. Dogmatische Streitigkeiten theilten und erhitzten die Parteien. Bis auf den Tod haßten und bekämpften sie einander über Fragen der abstrakten Theologie, über deren Beantwortung gute Menschen

leicht uneinig, und schlechte Menschen bequem einverstanden sein konnten, wie z. B. über die „Gleichheit" oder „Aehnlichkeit" des Sohnes mit dem Vater. Die Rechthaberei und der Haß der philosophischen Schulen wurde zu höherer Potenz, zu der Rechthaberei und dem Haß der theologischen Parteien gesteigert, welche die Religion der ewigen Liebe in der ewigen Verdammniß ihrer Gegner am besten zu sichern überzeugt waren.

Der erste christliche Staat war doch eine sehr verdüsterte Erscheinung des christlichen Ideals. Als Staat ist das christlich-byzantinische Reich doch nur der langsame Verfall des alten herrlicheren — wenn auch heidnischen — Römerreiches. Das Christenthum trug wohl dazu bei, die mumienartige Erstarrung etwas aufzuhalten und den alternden Körper noch mit neuen Ideen und Interessen aufzuregen. Aber es verhinderte das große Sterben nicht. Als griechisch-orthodoxe Staatsreligion wurde es selber in diese allmählige Erstarrung verwickelt. Die Mischung mit dem absoluten Staate, welche vorerst wie eine siegreiche Entfaltung seiner Hoheit jubelnd gefeiert worden, brachte auch ihm das Verderben. Wie das griechische Reich des Orients zerfiel, und von den wilderen aber innerlich gesunderen Völkern des Orients Stück für Stück erobert wurde, so mußte auch das griechische Christenthum vor der gewaltig anstürmenden Religion Muhammeds weichen. Die alten Ursitze der Christen wurden von dem Islam erobert, der die nämliche Mischung von Religion und Recht, nur der Natur seines Stifters gemäß und daher energischer, in sich trug und sich schroffer noch von jeder Vielgötterei abwendete. Bekanntlich hatte Muhammed für die Person Jesu die aufrichtigste Verehrung gefühlt, obwohl ihm ein tieferes Verständniß für dieselbe abgieng und von der religiösen Mission Jesu eine höhere Meinung gehabt, als von seiner eigenen Sendung, obwohl er an diese glaubte. Aber wider die Religion der Christen, wie sie ihm damals im Orient erschienen war, empörte sich sein monotheistisches Gefühl. Er sah in ihr eine mit der Einheit Gottes unvereinbare Entartung der Religion Jesu, eine Mischung mit dem verhaßten Heidenthum.

Für die europäische Geschichte aber hinterließ dieses erste christliche Reich die eindringlichste Warnung vor aller christlich-polemischen und absolutistisch-orthodoxen Politik.

4) Eine höhere Lebensstufe erreichte das Christenthum im Occident. Rom und die Germanen retteten die christliche Religion für die spätere Civilisation Europas. Der Hauptsitz derselben wurde durch Rom und die Germanen aus Asien nach Europa verlegt. Sie wurde zunächst die Religion der Europäer, um von Europa aus später wieder die Welt geistig zu erobern.

Rom hatte aufgehört, die staatliche Herrin der Welt zu sein, aber auf den Ruinen der gebrochenen Staatshoheit erhob sich in Rom die neue Kirchenherrschaft. Der alte die Welt umspannende Herrschergeist der heiligen Stadt trieb zu einer neuen Lebensform. Das römische Staatsreich konnte nicht mehr von Rom aus regiert werden, aber die christliche Kirche fand in Rom ihr sichtbares Oberhaupt. Die Stadt hatte aufgehört, die Residenz der Kaiser zu sein; da wurde sie die Residenz der Päpste.

Die römisch-christliche Religion gieng wie die griechich-christliche Religion von demselben Grunde aus, sie hatte großentheils dieselben Einflüsse erlebt, und dieselben Umwandlungen erfahren. In ihrer orthodoxen Lehre, in der Verfassung, in den Gebräuchen und in den Heilmitteln unterschied sie sich Anfangs nur wenig von ihrer orientalischen Schwester. Aber sie hat dieser Verwandtschaft unerachtet eine andere Fortbildung und ein anderes besseres Schicksal erlebt als diese. Einen

überaus wichtigen Vorzug fand sie darin, daß sie freier ward von der Staatsregierung; schon die Entfernung des römischen Staates von dem kaiserlichen Hofe war für ihre Emancipation vom größten Werthe. Indem sie die kirchliche Verfassung zu einem selbständigen Organismus ausbildete, brachte sie das wichtige Princip der Sonderung von Staat und Kirche zu voller Anschaulichkeit und rettete durch die Betonung des Gegensatzes die Bewegung des fortschreitenden Lebens. Der Dualismus von Kaiser und Papst hat freilich die furchtbarsten Kämpfe innerhalb der christlich-europäischen Welt hervorgerufen. Italien und Deutschland besonders, die Spitzen und Träger der beiden Weltinstitutionen, sind in Folge derselben tief zerrüttet worden und leiden heute noch an ihren Nachwehen. Und dennoch hat die neuere europäische Civilisation ihre geistige und sittliche Ueberlegenheit über alle andern Völker der Energie zu verdanken, mit welcher die beiden Mächte während Jahrhunderten um ihr Verhältniß zu einander gestritten haben, und jede von beiden am Ende ihre Selbstständigkeit in den wesentlichen Beziehungen behauptet hat. (Vergl. den Artikel Kirche.)

Deßhalb war die Mischung von staatlichem und kirchlichem Gesetz, von Politik und Religion, im Occident nicht so vollständig und alle Verhältnisse durchdringend wie im Orient und um deßwillen war für die römische Christenheit die Erstarrung weniger zu befürchten, als für die Griechen. Auch das römische Christenthum wollte den Staat durchdringen, es forderte von dem Kaiser wie von dem niedrigsten Unterthan Rechtgläubigkeit. Es verfolgte die Ketzer mit nicht geringerem Haß und mit härteren Strafen noch als die griechische Religion. Es war keine unstaatliche Religion mehr, wie das erste Christenthum, aber die eigentliche Gemeinschaft seiner Gläubigen war doch keine Staatskirche mehr, wie die griechische Kirche. Der Gegensatz des weltlichen Reiches und des geistlichen Reiches und daher des letztern als eines unstaatlichen, des erstern als eines unkirchlichen war — wenn auch nicht immer mit klarem Bewußtsein und in seinen Konsequenzen — festgehalten, und damit für die Religion und für die Politik freiere Bewegung gewährt.

Zu vollem Leben aber gelangte diese Fortbildung erst in der Berührung mit den Germanen. Rom war bestimmt, die religiöse und wissenschaftliche Erziehung der noch rohen, aber sittlich-starken Völker zu übernehmen, welche ihrerseits berufen waren, das alte Romanenreich zu verjüngen und umzubilden. Während das orientalische Reich sich mit Mühe wider die Durchbrüche der asiatischen Völkerströmung vertheidigte und das griechische Christenthum vor dem Islam zurückweichen mußte, feierte die römische Mission eine Reihe erfolgreicher Siege und zog jugendlich-kräftiges Völkerleben an sich.

Die formelle Strenge des römischen Systems und die Einheit der römischen Autorität war nothwendig, um die von Natur zum Sonderleben und zu individueller Selbstständigkeit geneigten germanischen Stämme und Geschlechter zusammen zu halten und für ihre große Aufgabe, für die Uebernahme und Weiterbildung der Gesammterbschaft der alt-römischen Civilisation und der christlichen Religion vorzubereiten und zu befähigen. Die germanischen Völker schienen Anfangs geneigter zu dem arianischen Bekenntniß, welches ihrem menschlichen Selbstgefühl besser zusagte und ihrem Verstande faßlicher war, als zu dem römisch-katholischen. Aber in dem Siege des letztern über das erstere bewährte sich die antike Größe und die einheitliche Macht Roms, denen die germanischen Völker während des Mittelalters sich geistig unterordnen mußten, um ihre Mission erfüllen zu können. Wäre der Arianismus herrschend geblieben unter den Germanen, so wäre nach der damaligen Weltlage

weder das römische Papstthum, noch das germanisch-romanische Kaiserthum zu voller Entwicklung gelangt; und es ist sehr die Frage, ob dann die christliche Religion selbst — der geheimnißvollen Weihe einer unmittelbaren göttlichen Autorität entkleidet — nicht dem Schicksal der mancherlei Philosopheme und Sekten unterlegen wäre und ihren ersten Rang als Weltreligion verloren hätte.

Die Germanen empfingen aber nicht blos von Rom Civilisation und Religion. Sie gaben Rom hinwieder Sicherheit, Machtfülle, Lebenskraft. Die Franken besonders, aber auch andere deutsche Stämme erwiesen sich ihren Lehrern sehr dankbar. In die christliche Religion selbst kam ein frischer Zusatz von Innigkeit und Glaubenswärme, von Opfermuth und sittlichem Ernst, die in den Tiefen des germanischen Gemüthes ihre Wurzeln hatten und die ursprüngliche Anlage des Christenthums lebendiger erfüllten, als der stolze Hochbau der römischen Kirche. Eher religiös als kirchlich gesinnt, eher politisch-frei als staatlich-gehorsam waren von jeher die Germanen. Seitdem sie Christen geworden, demüthigten sie sich in frommer Hingebung vor dem geoffenbarten Gott und seinem Heiligthum, aber zugleich fühlten sie sich dann wieder als Männer kräftig und selbständig und behaupteten ihr weltliches Recht mit einer Entschlossenheit und Tapferkeit, die auch den kirchlichen Drohungen trotzte. Das germanische Freiheitsgefühl fügte sich zwar der geistlichen Autorität, aber es konnte von ihr nicht aufgezehrt, nicht vernichtet werden.

Während des ganzen Mittelalters blieben alle romanischen und germanischen Staaten *christliche Staaten* in dem ausschließlichen Sinne des *römisch-katholischen* Christenthums. Die religiöse Autorität aber, der auch der Staat in religiösen Dingen vollständig unterworfen war, lag nun entschieden *außerhalb* des *Staats* bei der römischen Kirche. Die Kirche war von dem Staate emancipirt, aber der Staat war geistig gebunden von der Kirche. Der Fortschritt des occidentalischen Christenthums im Mittelalter gegenüber dem Orient ist damit bezeichnet, aber auch die geistige Minderjährigkeit des Staates angedeutet, gegenüber sowohl dem Alterthum als der modernen Entwicklung.

Auch mit dem römisch-katholischen Christenthum in Europa bestand der Islam, vom Osten und vom Südwesten her angriffsweise vorgehend, lange Kämpfe. Aber auf dem europäischen Boden behauptete sich das Christenthum siegreich, drängte den Islam für immer zurück und fieng an, sich wieder auszubreiten über fremde Welttheile.

5) Aus der Mitte der germanischen Völker, welche Rom erhoben hatten und die Erben des römischen Reiches geworden waren, kam später die energische Opposition gegen Rom, welche die abendländische Christenheit seit Jahrhunderten gespalten hat. Die *reformatorische Bewegung* des XVI. Jahrhunderts hatte einen *religiösen* Charakter eher als einen kirchlichen. Das römisch-katholische Christenthum war für das deutsche Gemüth zu äußerlich, zu formell, zu juristisch geworden und gegen die argen Mißbräuche seiner Verweltlichung empörte sich das sittliche Gefühl des Deutschen. Gerade die glaubensstarken und sittlich-ernsten Männer wendeten sich unbefriedigt von der damaligen Kirche ab und vertieften sich in das reinere Urchristenthum der ersten Zeiten. In den heiligen Schriften suchten und fanden sie eine Autorität, welche ihnen ehrwürdiger erschien als die Autorität des Papstes und der Koncilien. Sie sagten sich los von der Herrschaft des kanonischen Rechts. Aus dem Urquell des christlichen Glaubens schöpfend, forderten sie eine innerliche Erneuerung des Seelenlebens. Die äußere Gestaltung der religiösen Gemeinschaft erschien ihnen von sehr sekundärem Werthe. Um so

unbedenklicher und williger unterwarfen sie sich — auch in kirchlichen Dingen — der Hoheit und Macht des Staates, in dem sie auch eine göttliche Macht verehrten und dessen sittliche Begründung sie mit Nachdruck hervorhoben.

Diese Entzweiung der europäischen Christenheit mag von dem Gesichtspunkt der kirchlichen Einheit aus als das größte Unglück betrachtet werden, das der Kirche widerfahren ist; von dem Standpunkte des Staates aus sind die Leiden, die sie auch für ihn in ihrem Gefolge hatte, geringer anzuschlagen, als der Gewinn, den sie ihm brachte. Erst durch sie wurde der Staat von der unwürdigen Vormundschaft befreit, in welcher die Kirche ihn bisher geistig gefangen gehalten hatte. Die Emancipation des Staates von der Kirche — auch in den Dingen des geistigen Lebens — ist durch die Reformation für die einen Staaten sofort in der Hauptsache erreicht, für die andern vorbereitet worden.

Alle Versuche, die Zweiung zu heben und die gebrochene Einheit herzustellen, sind verunglückt; und was man nicht ändern konnte, mußte man allmählig ertragen lernen. Der Bannfluch, der von der alten Kirche wider die neue Ketzerei geschleudert wurde, war ebenso unwirksam, als die erhitzte Leidenschaft der protestantischen Führer, welche wider das Papstthum als gegen das Reich des Antichrists anstürmten. Die Verfolgungen der einen Religionspartei gegen die andere brachten namenloses Unglück über viele Individuen und über ganze Geschlechter, Ortschaften, Gebiete. Die religiösen Bürgerkriege — die unchristlichste Bewährung der christlichen Religion, die sich denken läßt — verwüsteten ganze Länder und zerrütteten große Staaten. Kein anderer hat mehr darunter gelitten, als das deutsche Reich. Aber das Alles änderte das Hauptresultat so wenig, als die humaneren Bekehrungsversuche der neueren Zeit es irgend zu ändern vermögen. Im Süden Europas und unter den romanischen Völkern behielt die römisch-katholische Religion das Uebergewicht, im Norden Europas und unter den germanischen Völkern kam der Protestantismus zu dauernder Herrschaft.

Es giebt wohl auch heute noch eine ziemliche Anzahl von Theologen auf beiden Seiten, welche die Hoffnung festhalten, daß es der innern Wahrheitsmacht ihrer Konfession endlich noch gelingen werde, die andere Konfession zu überwinden. Wie oft wurde von den einen verkündet, daß die Selbstauflösung des Protestantismus offenbar und sein Ende schon da sei, und von den andern versichert, der morsche Bau der katholischen Kirche könne keinen Windstoß mehr aushalten und werde nächstens zusammenbrechen. Die bisherige Geschichte hat alle diese Erwartungen beharrlich als Täuschungen erklärt. Es giebt daher schwerlich noch einen denkenden Staatsmann, der jenen Glauben theilt. Weder die geistige Macht noch die physische Kraft ist in einer der beiden Konfessionen so groß, um die andere vollständig zu besiegen und zur Unterwerfung zu nöthigen. Wenn es in der Zukunft der Geschichte zu einer neuen Einigung innerhalb des christlichen Gesammtlebens kommen soll, so werden zuvor die starr gewordenen Massen von einem neuen Läuterungsfeuer geschmolzen und es werden in diesem Feuer die unreinen Theile, die mit beiden Systemen und Bildungen verwachsen sind, ausgeschieden und aufgezehrt und die wirklichen Vorzüge beider mit einander verbunden werden müssen. Für eine derartige Entwicklung aber ist unsere Zeit nicht angethan. Die Lebenden werden sich in den Gegensatz schicken müssen, wie er ist. Aus jenen Erfahrungen aber müssen wir für die Politik das wichtige Resultat ziehen, daß jede Erneuerung der konfessionellen Verfolgung und der konfessionellen Kriege nicht blos der Uebel und Greuel wegen, die damit verbunden sind, verwerflich, sondern überdem sinnlos, weil erfolglos sei. Indem der Staat auch für den konfessionellen

Frieden sorgt, und sich in dieser Sorge außerhalb den besonderen konfessionellen Standpunkt stellt, bewahrt er zugleich seine volle auch geistige Selbstständigkeit im Verhältniß zu den Religionen und vergilt den beiden kirchlichen Gemeinschaften in edler Weise die moralischen Verdienste, welche sie um die sittliche Erziehung der Völker und die Humanisirung auch der Politik erworben haben.

Das protestantische Christenthum brachte keine neue Rechtsidee, noch gründete es eine neue Macht dem Staate gegenüber. In der Jurisprudenz und in der kirchlichen Organisation blieb ihm die alte Kirche sehr überlegen. Aber indem es für sich die Autorität des kanonischen Rechtes mit Erfolg abwarf, brachte es den Staat zur Besinnung, daß er selbst in Rechtssachen die oberste Autorität sei; und selbst der im übrigen katholisch gebliebeue Staat fieng an, als Staat sich von der Autorität des kanonischen Rechtes unabhängig zu fühlen und ihr nöthigenfalls seine eigene Rechtsautorität als die höhere entgegen zu setzen. Wie in der religiösen Neuerung die Deutschen, so sind in dieser politischen die Franzosen vorausgegangen.

Das Christenthum, welches nun die Staaten in den letzten Jahrhunderten bekannten, war wieder ein ganz anderes, als das Christenthum des Mittelalters. Obwohl in den ersten Zeiten die meisten Staaten an der konfessionellen Ausschließlichkeit oft mit einseitiger Leidenschaft sich betheiligten, so waren einige doch von Anfang an genöthigt, die verschiedenen Konfessionen gelten zu lassen und zu schützen, und alle kamen mit der Zeit durch eigene und durch fremde Erfahrungen zu der Einsicht, daß in allen Konfessionen Christenthum und in keiner ausschließlich das Christenthum sei. Die Christlichkeit des spätern Staates wurde so eine freiere, weitherzigere, duldsamere, und die Neigung des Staates, sein Schwert im Dienste kirchlicher Autorität zu gebrauchen, nahm immer mehr ab. Die Religion wurde mehr auf ihre innere moralische Kraft hingewiesen. Wenn wir diese neuere Entwicklung der christlichen Religion innerhalb der Völker und Staaten mit der Religion Jesu selbst unbefangen vergleichen, so dürfen wir getrost bezeugen: Sie entspricht in jenen Beziehungen dem Grundcharakter dieser besser als irgend eine frühere Entwicklungsperiode derselben.

6) Eine neue Phase für das Verhältniß des Christenthums zu Staat und Recht beginnt im Laufe des vorigen Jahrhunderts. Sie ist wohl theilweise durch die reformatorische Bewegung vorbereitet worden, aber von dem Charakter dieser von Grund aus verschieden. Wir können dieselbe mit zwei Worten bezeichnen, indem wir an Friedrich den Großen und an die französische Revolution erinnern; an Friedrich den Großen, der zwar die äußern Formen des Christenthums schonte, aber als philosophischer Staatsmann sich nicht blos von den besondern christlichen Konfessionen, sondern von der christlichen Religion selbst lossagte, und an die französische Revolution, welche die Vernunft als die Göttin der Zukunft auf den Thron setzte und das Christenthum als einen verächtlichen Aberglauben verwarf und als eine unpatriotische Religion verfolgte.

Man mag einen Theil der letzteren Ereignisse, insbesondere die Verfolgung der christlichen Priester und die Schließung der christlichen Kirchen, aus dem Wahnsinn des Revolutionsfiebers erklären, in welchem die französische Nation ihre Besinnung verloren hatte. Ein anderer Theil derselben, die Negation des Christenthums für den Staat und das Recht war jedenfalls nicht der bloße Ausdruck der leidenschaftlichen Volkserregtheit, sondern lange zuvor von den Koryphäen der französischen Litteratur, von Voltaire und Rousseau und von den Encyklopädisten ins-

gesammt in wohl überlegten Werken als die Gesinnung der neuen Zeit ausgesprochen worden. Und ähnliche Gedanken — wenn auch zuweilen ermäßigt durch poetische oder historische Ehrerbietung — finden wir häufig in den besten Werken deutscher Dichter. Die neuere Philosophie nicht allein, auch die anderen Wissenschaften behaupteten ihre vollständige Unabhängigkeit von jeder Glaubensautorität, und der Staat, der sie dabei schützte, nahm für sich selbst Antheil an dieser wissenschaftlichen Geistesfreiheit. Man fieng an, auch den Bekennern anderer Religionen politische Rechte zuzugestehen. An den ältern Gesetzen wurde nach und nach Alles ausgemerzt, was eine specifisch-christliche Form angenommen hatte.

Es läßt sich nicht verkennen: man hat es hier nicht blos mit momentanen Stimmungen und einzelnen Verirrungen, sondern mit einem bestimmten Charakterzug der Zeit zu thun. Es hat in entschiedenem Gegensatze zu dem ganzen Mittelalter auch in den letzten Zeiten desselben nach der Reformation eine neue Periode begonnen, die man vorerst verstehen lernen muß, um sie gerecht zu beurtheilen und in ihr sich selbst zurecht zu finden. Das ganze Mittelalter — obwohl es Staat und Kirche sonderte — verband doch Religion und Politik auf das innigste und unauflöslichste. Das menschliche Recht des Mittelalters ward unmittelbar von dem göttlichen Rechte abgeleitet. Vom Himmel kam das Schwert der Gewalt, das der Kaiser handhabte. Die neue Zeit dagegen hat unverkennbar das Bestreben, auch die *Sonderung der Religion und der Politik* zu vollziehen, und das *menschliche Recht* zunächst mit *menschlichem Selbstbewußtsein und menschlicher Freiheit* zu bestimmen. (Vergl. Staatsidee, mittelalterl. und moderne.) Jene Sonderung und diese Begründung der Rechtsordnung hat schon verschiedene Stadien der Entwicklung durchlaufen. Nicht leicht wird es den Völkern, mit sich selbst und den höchsten Principien ins Klare zu kommen und noch schwerer wird es ihnen, ihre Gedanken praktisch durchzuführen. Man darf sich daher über mancherlei Irrthümer und viele leidenschaftliche Uebertreibungen nicht verwundern und nicht extreme Erscheinungen in der Zeit mit dem vorher bestimmten Gang der Zeit selbst verwechseln. Die ausschweifenden Feindseligkeiten der Revolution gegen das Christenthum sind allgemein als grober Unverstand und schweres Unrecht erkannt und verurtheilt worden, aber die *Freierklärung des Staats und des Rechts* von jeder unmittelbar zwingenden *Glaubensautorität* — selbst des *Christenthums* — ist ein charakteristischer Zug der ganzen neuern Politik geblieben. Die dauernde Richtung der Zeit ist auch für den Staat und das Recht *nicht widerchristlich*, wie es den Anschein hat, wenn man nur *einzelne* dem Christenthum feindselige Erscheinungen herausgreift. Sie will nur auf dem Rechts- und dem politischen Gebiet den *weltlich-menschlichen* Standpunkt in seiner vollen Selbstständigkeit behaupten und ist insofern allerdings nicht mehr christlich im Sinne des Mittelalters, wohl aber in *höherer Uebereinstimmung* mit dem Grundgedanken der *Religion Jesu selbst* als alles dazwischenliegende Christenthum. Dieselbe Sonderung hatte *er* zum Segen der Religion vollzogen, welche die moderne Zeit zur Wohlfahrt des Staates durchzuführen versucht.

Die Furcht mancher Verehrer und die Hoffnung mancher Gegner des Christenthums, daß diese Richtung des Staates und die damit losgelassenen Geisteskämpfe für die christliche Religion verderblich werden, hat sich jetzt schon als ungegründet erwiesen. Wenn wir es auch nicht verbergen, daß innerhalb der nach Christus benannten civilisirten Menschheit die Gegensätze der christlichen Konfessionen und Sekten gegenwärtig größer seien als jemals in früheren Zeiten, und daß die Bedeutung aller dieser Gegensätze zurücktrete hinter dem größeren der *Christlich-*

Gläubigen und der Nichtchristlich-Gläubigen, der seit den ersten Jahrhunderten des Christenthums nie mehr so offen und so massenhaft sichtbar geworden, wie in der neuern Zeit; so führt die unbefangene Erwägung der neuern Entwicklung dennoch zu dem Resultate, daß der Geist der christlichen Religion auch dieser äußersten Gefahr gewachsen und die Lebenskraft derselben noch mächtig genug sei, um sich weiter als je zuvor über die Völker der Erde auszubreiten.

Seit jenen Kämpfen ist die schlummernde Thatkraft der Gläubigen wieder geweckt und die europäischen Völker sind — wenn auch nicht in demselben Verhältnisse kirchlicher — doch sicher wieder religiöser geworden, als sie vor 60 Jahren gewesen waren. Selbst die Gegner des Christenthums sprechen gegenwärtig mit größerer Achtung von der historischen Bedeutung und von dem Geistesgehalt desselben, als es im vorigen Jahrhundert und zu Anfang des jetzigen Mode gewesen. Wenn auch viele äußerliche Beiwerke und Nebendinge preisgegeben werden mußten, die religiöse Tiefe und Wahrheit und die moralische Macht des Christenthums wurden bei jedem Angriff der Kritik auf dasselbe in unerschöpflicher Fülle und in nicht zu überwältigender Lebenskraft offenbar. Und welche Fortschritte der menschliche Geist auch auf andern ihm eigenen Gebieten machte, er mußte doch überall sich davon überzeugen, daß das Christenthum die religiöse und moralische Fähigkeit habe, diese Fortschritte zu begleiten. Die Meinung, daß die moderne Civilisation das Christenthum entbehren könne, weil sie es überholt habe, konnte wohl eine Zeit lang auch verständige und redliche Männer täuschen, aber sie mußte der neu erkannten Wahrheit weichen, daß in der ursprünglichen Anlage des Christenthums eine Machtfülle ruhe, welche durch alle geschichtlichen Fortschritte noch lange nicht zu ihrer höchsten Entfaltung gelangt, viel weniger bereits erschöpft sei. Das ganze bisherige Christenthum von den ersten Gemeinden an bis auf die Gegenwart zeigte sich bei näherer Prüfung als noch weit hinter seinem Ideal, der Religion Jesu selbst zurück, und die Hoffnung, daß erst in der Zukunft das wahre Christenthum zur Geltung und Wirksamkeit gelangen werde, keimte in vielen Gemüthern von neuem aus jener Wahrheit auf.

Mit dieser Vertiefung und Erneuerung der christlichen Religiosität, welche durch die politische Sonderung des Staates nicht gehemmt, sondern eher gefördert ward, steht die äußerliche Verbreitung der christlichen Religion in nahem Zusammenhang.

Man rechnet die Zahl der christlichen Völker auf ungefähr 30 Procent der gesammten Bevölkerung der Erde; und mehr als doppelt so groß als die muhammedanischen Völker, und wenn man die unmittelbar von ihnen beherrschten brahmanischen, jüdischen und muhammedanischen Völker hinzufügt, steigt jene Zahl auf etwa die Hälfte der Menschheit und übersteigt dann bei weitem die größte zum buddhistischen System gerechnete, aber innerlich theils durch das Heidenthum, theils durch die Lehre des Kon-futse gespaltene Völkermasse der östlich asiatischen Reiche, die zusammen zu 31 Procent angeschlagen wird. Diese Ausbreitung des Christenthums schreitet beständig fort, von der Mission der katholischen Kirche und der protestantischen Christenheit geleitet und von dem umsichgreifenden Einfluß des Handels und der Staatsmacht der christlichen Völker unterstützt. Den zähesten Widerstand setzen ihr außer dem Judenthum, das in neuerer Zeit doch bedeutend sich genähert hat, der Islam und die brahmanische Religion entgegen: jenes im Bewußtsein seiner monotheistischen Energie, diese im Gefühl ihres großartigen pantheistisch-spekulativen Hintergrundes und der uralten in den Kasten von Jahrtausend zu Jahrtausend fortgepflanzten Tradition großer Gedanken und Institutionen.

Aber der Gang des Christenthums durch die Weltgeschichte ist doch ein siegreicher, und das höhere Bewußtsein, daß die mächtigsten und freiesten Völker, daß die Häupter der Erde sich zu ihm bekennen, und von den beiden nun herrschend gewordenen Welttheilen, von Europa und Amerika aus, alle andern Welttheile und die gesammte Menschheit ihrer Hoheit unterthan zu machen die Kraft und den Muth haben, ermuthigt die geistlichen und weltlichen Missionäre, alle Hindernisse als überwindlich zu betrachten und hilft ihnen, das Christenthum zur höchsten und allgemeinen Weltreligion zu erheben.

III. Christlicher Staat. Nach diesem historischen Ueberblick fällt es uns nicht mehr schwer, die vielbestrittene und vielfachem Mißverständnisse ausgesetzte Frage des christlichen Staates zu beantworten:

1) Versteht man darunter einen Staat, als dessen wahres Oberhaupt Christus zu verehren, und der in hierarchischer Stufenordnung nach der Bibel oder nach den religiösen Ueberlieferungen und Erleuchtungen zu regieren sei — die Wiedertäufer des sechszehnten Jahrhunderts, aber auch die Mormonen des neunzehnten Jahrhunderts haben derlei Versuche gemacht —, so muß diese theokratische Vorstellung des christlichen Staates als im Widerspruch stehend sowohl mit dem Grundgedanken des Christenthums als mit der ganzen historischen Entwicklung der christlichen Religion und des Staates vollständig verworfen werden.

2) Auch die mittelalterliche Vorstellung des christlichen Staates, welcher die Nicht-Christen als rechtlose Wesen behandelt und sich selbst mit seiner Gesetzgebung der kirchlichen Autorität unterordnet, ist nicht mehr in Uebereinstimmung mit den Fortschritten der Civilisation. Der moderne Staat erkennt das Recht auch der Nicht-Christen — vollständig in privatrechtlicher Beziehung und in wachsender Ausdehnung auch in politischer Hinsicht an, und weiß sich als Gesetzgeber frei von jeder formalen Autorität außer ihm. Was die christlichen Staaten von dem muhammedanischen Sultan der Türken fordern, daß derselbe seine andersgläubigen Unterthanen als berechtigte Staatsbürger achte, müssen sie auch ihren Unterthanen gewähren, die keine Christen sind. Der moderne Staat kann daher nicht mehr ein exklusiv-christlicher sein, aber indem er humaner geworden ist, ist er mit der Uridee des Christenthums mehr noch in Harmonie als der exclusiv-christliche Staat. Inzwischen darf hier die Logik nicht rücksichtslos jede überlieferte und in den Verhältnissen wie in dem Volksgefühl noch begründete Abweichung von diesem Princip verwerfen. Sie zeigt nur das Ziel, welches die moderne Zeit anstrebt; der Weg zu diesem Ziele wird durch die Beschaffenheit des historischen Bodens bestimmt, auf dem und über den hin man gehen muß.

3) Bedeutet der Ausdruck christlicher Staat lediglich einen Staat, welcher sich bewußt ist, daß die christliche Religion die Religion seiner Bevölkerung oder der Mehrheit oder der edleren Bestandtheile seiner Bevölkerung sei, welcher anerkennt, daß dieselbe überdem eine Grundbedingung seiner eigenen Ausbildung und ein Hauptelement der fortschreitenden Civilisation sei, und welcher dieser Einsicht gemäß lebt und handelt, so kann man unbedenklich alle civilisirten Staaten, die in früherer Zeit in engerm Sinne exklusiv-christlich waren, heute noch christliche Staaten nennen und das Wort hat noch immer einen wichtigen Sinn. Aber es ist darin nur die mittelbare Bedeutung des Christenthums für den Staat, nicht mehr die unmittelbare Herrschaft desselben im Staate anerkannt.

IV. Mittelbarer Einfluß des Christenthums. In der That ist denn auch die mittelbare Einwirkung des Christenthums auf den Staat die wichtigste und beste, und ihre Stärke wie ihre Reinheit wird durch die Ablehnung

seiner unmittelbaren Autorität für das Rechtsgebiet eher erhöht als vermindert. Es gilt das von dem religiösen Glauben des Christenthums an Einen selbstbewußten und persönlichen Gott und von der Moral des Christenthums.

Die dogmatischen Differenzen freilich, über welche sich die christlichen Konfessionen streiten, sind eine dem Staate principiell ganz fremde Angelegenheit. Von ihnen wird er meistens nur unangenehm berührt, wenn der innere Streit der Kirchen und Sekten anfängt, den gemeinen Frieden zu bedrohen. Dann greift er ein und hält die friedliche Rechtsordnung aufrecht, wie wenn dieselbe aus andern Gründen gestört wird. Aber es ist für seine eigenen Entschließungen, für sein Schicksal und für sein ganzes Verhältniß zu den Bürgern von höchster Bedeutung, wenn jener Glaube an einen persönlichen Gott und an dessen Weltregierung, den das Christenthum lehrt, in der Bevölkerung und in denen lebendig wirkt, die sich mit den öffentlichen Dingen abgeben. Dieser Glaube hält mit geistigen Banden zusammen, was ohne ihn willkürlich aus einander treibt. Mit ihm ist die Einheit auch der Weltordnung und ihre Abhängigkeit von Gott anerkannt, ohne ihn ist die Auflösung des Ganzen in die Elemente und die Anarchie der Leidenschaften als drohende Gefahr der Zukunft nahe gekommen.

Weit erheblicher, wenigstens in zahlreicheren Anwendungen, ist die mittelbare Einwirkung der christlichen Moral auf das öffentliche Staats- und Rechtsleben. Zwar giebt es auch hier gewisse vorzugsweise dem religiösen, nicht dem politischen Leben angehörige Vorschriften des Christenthums, welche dem Staate und dem Rechtsgebiete wieder fremd erscheinen und die der Staat unmöglich zu Maximen und Bedingungen auch seiner Wirksamkeit machen kann. Das für religiöse Missionäre passende Wort: „Ihr sollt nicht Schätze sammeln auf Erden und nicht für die Nahrung des folgenden Tages sorgen", wäre ein sehr ungeeignetes Princip für die Staats- und Privatwirthschaft. Die vor liebloser Verdammung Anderer warnende Vorschrift: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet", darf gewiß nicht das staatliche Gericht in seiner Thätigkeit behindern. Selbst das höchste Gebot der christlichen Liebe und der christlichen Ergebung: „Liebet eure Feinde, und thut ihnen wohl; wer dich schlägt auf einen Backen, dem biete auch den andern dar; wer dir das Deine nimmt, da fordere es nicht wieder" u. s. f. kann doch — so erhabene Charakterzüge des religiösen Gemüthslebens in ihnen ausgesprochen sind — nicht zum politischen Staatsprincip erhoben werden, auch nicht der Staatsmoral.

Um so dankbarer muß der Staat anerkennen, daß die Moral des Christenthums auch sein eigenes Leben vielfach gereinigt und veredelt hat. Wir erinnern an folgende Hauptmomente:

1) Sie hat sehr viel beigetragen, das Gefühl der menschlichen Würde und Ehre in der ganzen Bevölkerung zu wecken und auszubreiten. Da sie die Menschen als Kinder Gottes dem göttlichen Vater nahe bringt, konnte der Werth der Menschennatur nicht mehr so leicht verkannt werden, wie in dem vorchristlichen Alterthum.

2) Mit dem Gefühl der Kindschaft im Verhältniß zu Gott hat das Christenthum ebenso das Bewußtsein einer gewissen Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen im Verhältniß zu einander erhellt, und indem es auf alle, auch auf die untersten Klassen, die Sklaven, geistig befreiend wirkte, hat es auch die äußere Freiheit Aller zum Theil neu begründet, zum Theil neu gestärkt. Seine Freiheit und Gleichheit ist freilich anders gemeint, als die der französischen Grundrechte; sie hebt keine bestehenden Rechtsverhältnisse unmittelbar auf, aber durch die darin

liegende moralische Kraft hat es in der Folge die europäischen Zustände umgewandelt und an den wichtigsten Fortschritten der Civilisation einen großen Antheil genommen.

3) Wie es die Rechte der Unterthanen innerlich gehoben hat, ohne deßhalb die öffentliche Ordnung umzustürzen, so hat es die äußere Gewaltübung der Obrigkeit ermäßigt und gereinigt, ohne die obrigkeitliche Macht zu schwächen, indem es die Gewalthaber an ihre Verantwortlichkeit vor Gott gemahnt hat, dessen Gericht sie nicht entrinnen können, und von ihnen gefordert hat, daß sie auch in ihren Unterthanen ihre christlichen Brüder achten.

4) Endlich hat es den Zusammenhang aller Völker geoffenbart und indem es über die nationalen Beschränkungen hinweg auf die Einheit und Gemeinschaft der menschlichen Gattung hingewiesen hat, ist es auch zu einer reichfließenden moralischen Quelle für das civilisirte Völkerrecht geworden.

In dieser Humanisirung des gesammten Rechtslebens ist es dem Staate selbst, dessen eigenstes Princip es vor ihm in religiöser Form erkannt und ausgesprochen hat, vorausgegangen. Was der Staat nur allmälig als eine menschliche Aufgabe zu begreifen lernt und zu erfüllen strebt, ist in der Religion Jesu, d. h. in dem Urchristenthum, von Anfang an als eine christliche Aufgabe klar geworden und zu voller Bestätigung gekommen. Das spätere Christenthum hat wohl diese Aufgabe zu Zeiten vergessen oder in ungehöriger Weise zu lösen versucht. Aber es ist das Bewußtsein derselben doch nie mehr ganz verloren gegangen.

In allen diesen Beziehungen hat sich die reinigende und veredelnde Macht des Christenthums herrlich bewährt: und je tiefer und voller der Staat den ihm eigenen Grund, die menschliche Natur, erkennt, um so höher wird in ihm die Achtung steigen für eine Religion, welche seine Erziehung geleitet und seine Civilisation unermeßlich gefördert hat. Obwohl nun seiner bewußt und selbstständig geworden, wird er daher auch in Zukunft die moralischen Erinnerungen und Anforderungen, welche ein lebendiges Christenthum ihm gegenüber aussprechen wird, wohl erwägen, und insofern es in seinem Rechte und in seiner Macht ist, zu befriedigen suchen. Die Religion der Menschheit wird mit der Politik der Menschheit — wenn auch jede auf eigenem Princip ruhend — in enger und freundlicher Wechselwirkung bleiben und so verbunden werden sie die Wohlfahrt der Menschen aufs beste fördern.

Bluntschli.

## Cicero.

Cicero's Leben fiel in eine Zeit, in welcher das ehrwürdige Alte zusammenbricht und unter konvulsivischen Zuckungen und wilden Bewegungen neue Formen der staatlichen Ordnung sich bilden. Solche Zeiten — dramatisch im höchsten Sinn des Worts — machen die größten Anforderungen an die Mithandelnden und doch scheint der Boden zu wanken, auf welchem sie stehen, und beraubt der Leitsterne, welche ihn in ruhigen Zeiten führen, irrt der Mensch im Sturme wechselvoller Begebenheiten bald hier bald dort.

Die römische Verfassung war in ihrer damaligen Entwicklung dem Princip nach demokratisch, thatsächlich eine mit demokratischen und monarchischen Elementen gemischte Aristokratie. Zwar wählte das Volk die Magistrate und bezeichnete damit die Mitglieder des Senats, welcher die Regierung führte; aber Tradition und Einfluß bewirkten, daß dieselben fast nur aus den regierenden Geschlechtern (nobiles)

gewählt wurden und der homo novus nur durch besondere Verdienste Zutritt erhielt. Die Verfassung hatte — auf den republikanischen Ernst und den Patriotismus der Bürger bauend — den Magistraten den weitesten Wirkungskreis eingeräumt, so daß ihre Befugnisse den Forderungen des Augenblicks sich anschmiegten; aber inmitten der politischen und Parteikämpfe, denen hierdurch Raum gegeben war, erhielt das römische Staatsleben der ältern Zeit durch die Weihe der Religion, welche mit allen staatlichen Akten verbunden war, durch die Achtung vor dem Hergebrachten und die Rücksicht auf die staatliche Tradition, Momente der Unumstößlichkeit und Stabilität.

Zu C.'s Zeit dagegen waren republikanischer Gemeinsinn, Achtung vor der Autorität und Religiosität mehr und mehr entwichen und so das Knochengerüst, das dem Staatsleben Kraft und Wesen gegeben hatte, in seinem innersten Mark von Krankheit ergriffen. Die ungemessene Größe des Reichs hatte ungemessenen Reichthum der herrschenden Familien und wachsende Sittenverderbniß und Verschwendung herbeigeführt. In den höhern Ständen war Bestechung des Volks zur Erlangung eines Amts, Mißbrauch desselben zur Plünderung der Provinzen allgemein geworden, daher mit keinem besondern Makel belegt und nur deßhalb nicht straflos, weil die gerichtliche Verfolgung als Werkzeug in den Händen der Gegenkandidaten und politischen Gegner verblieb. In den untern Schichten der Gesellschaft bildete sich ein müßiggängerisches Proletariat, das Jedem zu Gebot stand, der gegen Adel und Eigenthum predigte. Mehr noch wurde die sociale und staatliche Ordnung durch die Heere in den Provinzen bedroht, welche, aus den untersten Ständen zusammengesetzt, ihren Feldherren unbedingt ergeben waren und nach Beute und Ackervertheilungen lüsterten.

Zu dieser Zeit waren Cato und C. die Vertreter der Verfassungspartei. Sie bestand zum großen Theil aus Besitzenden, reichen Senatoren und Konsularen, Publikanen, Geschäftsleuten, Geldmäklern, — Menschen, welche des gewohnten Wohlstandes und des Geldinteresse wegen den gegenwärtigen Stand der Dinge aufrecht zu erhalten wünschten, im Fall der Noth aber keine Stütze darboten, sondern mit jeder Regierungsform, die ihnen das Besitzthum garantirte, ein Kompromiß eingingen, zum andern Theil aus starrköpfigen und beschränkten Adligen, deren Prätentionen sehr groß, deren Talente aber nicht selten gering waren. Den geistigen Mittelpunkt dieser Partei, zu denen jene das Volumen hergaben, bildeten wenige bedeutende und thatkräftige Männer, vor allem Cato, ein Held als Staatsmann, der sich wie ein Fels dem brausenden Meer entgegenstemmte, aber mehr nach dem Ideal der vergangenen republikanischen Zeit handelte, als der Klugheit der gegenwärtigen Lage Rechnung trug, und C., dessen Wirken mit der Bewegung eines behenden Fahrzeugs zu vergleichen sein möchte, das bestimmt ist, durch Lavieren dem Sturm zu begegnen oder zu entgehen. Vergleicht er doch selbst nicht selten die Staatskunst mit der Geschicklichkeit des Steuermanns, der thöricht wäre, lieber den angefangenen Lauf mit Gefahr fortzusetzen, als durch Veränderung sein Ziel zu erreichen (ad fam. I, 9).

C. hatte sich von der Dunkelheit aus, in der sein Geschlecht in Arpinum lebte, getrieben von glühendem Ehrgeiz, mittelst seiner Redekunst den Weg gebahnt durch alle Größen des Forums zu dem unbestrittenen Rang eines ersten Redners und sich bei dieser mühevollen Laufbahn reiche Schätze der Erfahrung gesammelt. Sein Beruf auf dem Forum bannte ihn an einen Ort, der besonders bei den damaligen Zuständen Roms nicht geeignet war, eine idealistische Auffassung der Staatslage zu befördern und weihte ihn mehr als jeden Andern ein in das In-

triguenspiel der politischen und persönlichen Bestrebungen, deren Kenntniß einen freien staatsmännischen Blick oft mehr erschwert als fördert. Bei seinem Aufstreben hatte er lernen müssen, den Einfluß der Mächtigen in seine Lebenskenntniß miteinzurechnen. War er doch kein Mann der Waffen, sondern ein Rhetor, dem zwar in der farbigen Pracht seiner feinen und doch kräftigen Beredtsamkeit ein sicheres Mittel gegeben war, augenblicklich zu wirken, dem jedoch die rauhe Gewalt der Umstände allzuleicht den duftigen Zauber seines Worts durchbrechen und auflösen konnte.

Aber in C. lebte ein warmes Gefühl der Pflicht, eine Rechtschaffenheit, die in verderbter Zeit um so heller glänzt, eine tiefe Liebe zum Vaterland und zur vaterländischen freien Verfassung. Diese Liebe wies ihm, obgleich er nicht aus der Aristokratie hervorging und daher bei Beginn seiner Laufbahn in eine gewisse Opposition zu ihr gedrängt wurde, seinen Platz in ihren Reihen an. Sein klarer Verstand erkannte wohl, daß sich die Republik, an welcher er lebenslang mit voller Begeisterung hing, daß sich die Freiheit des römischen Volks nur durch das Uebergewicht der Aristokratie erhalten könne. Die gemischte Verfassung des Staats war ihm, wie er das in seinen staatsmännischen Schriften (de republica, de legibus) ausspricht, das Ideal einer Staatsordnung. Ihre Erhaltung war das Ziel seiner politischen Thätigkeit.

Dagegen war er nicht der Mann, der unbedingt zur Fahne einer Partei schwört und selbst deren Ausschweifungen beschönigt. C.'s fein fühlende, fein organisirte, ächt aristokratische Natur war den Extremen abgeneigt. Seine Ueberzeugungen, sein Stolz, seine Eitelkeit, sein Interesse: Alles trennte ihn von der schrofferen Partei der äußersten Rechten und trieb ihn dazu, so weit wie möglich, eine vermittelnde Stellung einzunehmen. Seine Mittel waren dem entsprechend, durch Vorsicht, Klugheit, Temporisiren suchte er das Ziel zu erreichen, das er sich vorsetzte. Durch die Griechen gebildet, hat er mehr von der Gewandtheit des griechischen Geistes als der Starrheit des römischen Charakters. Dennoch fehlt es ihm in Augenblicken der Entscheidung, wenn er den Moment des Handelns gekommen sieht, nicht an Energie und Thatkraft, und das entschieden kühne Auftreten des lange bedächtig zuwartenden Mannes überrascht uns. Aber die große Erregbarkeit und gestaltende Phantasie, die ihm je nach Glück und Unglück die Dinge in hellerem oder trüberem Licht erscheinen ließ, machte ihn in der Fortsetzung seiner Unternehmungen von den Wirkungen derselben abhängig. Der Erfolg war ihm nöthig, um in einer Richtung thatkräftig voranzuschreiten. In der Glückssonne dehnten sich alle seine Kräfte aus, das Unglück brach die Flügel seines Geistes völlig.

Die äußere Stellung C.'s zwischen den Parteien, seine Fehler wie seine Vorzüge — innere griechische Bildung, feine Urbanität des Verkehrs, Sophistik des Rhetors — Alles vereinigte sich, um ihn zum vollendeten Diplomaten zu stempeln. So suchte er den Untergang der Republik zu verzögern, kein Held hätte ihren Fall verhüten können.

Auf glänzende Weise löste C. diese seine politische Aufgabe während seines Konsulats. Unter den bedenklichsten Zeitumständen trat er an die Spitze der Republik. Am meisten war der Staat bedroht durch eine Fraktion des Adels, welche durch Revolution gewinnen wollte und — müde des innern Friedens und der Ruhe — die Zeit sullanischer Plünderungen heraufzubeschwören suchte. Krieg dem Eigenthum, Tod den Reichen, war das Feldgeschrei, mit dem man die sullanischen Lanzknechte und den Pöbel anzulocken wußte. Der Senat selbst war zer-

klüftet und schlaff. Viele Senatoren waren im Geheimniß der Verschwörung oder standen mit den Verschwörern in geselligen und Familienbeziehungen, Andere blickten mißgünstig und verachtend auf den Arpinater Emporkömmling an ihrer Spitze. Ja C.'s Kollege im Konsulat selbst war notorisch Theilnehmer der Konspiration.

C. machte allen Gefahren gegenüber Front mit eben so viel Klugheit als Energie. Die Demokratie hatte sehr zur Unzeit ein Ackergesetz vorgebracht, C. bekämpfte es siegreich mit allen Waffen des gesunden Menschenverstands und der Sophistik. Seinen Kollegen im Konsulat neutralisirte er durch Abtretung der reichen Provinz Macedonien. Am wichtigsten war es, daß er die Ritter, theils durch Begünstigungen des Standes, theils durch Benutzung der Furcht, die alle Besitzenden ergriffen hatte, mit dem Senat zu vereinigen wußte, so daß er bei Volksaufläufen völlig über sie gebieten konnte. Catilina selbst, das Haupt der konspirirenden Adelsfraktion, wußte er durch Klugheit, Vorsicht und rastlose Thätigkeit zu umstricken, ihn aus der Stadt zu seinem Heere zu treiben und ihn so zu nöthigen, sich als offenbaren Feind darzustellen; die bedeutendsten Anhänger, die in der Stadt zurückblieben, überführte er durch ihre eigene Handschrift und strafte sie, nachdem er römischem Staatsrecht gemäß das Gutachten des Senats eingeholt hatte, trotz ihrer engen Verbindung mit den vornehmsten Gliedern der Aristokratie, trotzdem daß die sog. Demokraten den Akt für ungesetzlich erklärten, mit dem Tode. Die unerwartete Energie trug ihre Früchte, die Partisanen der Verschwörung wurden eingeschüchtert, das Gesindel im Lager Catilina's verlief sich, nur die Entschlossensten und Kompromittirtesten blieben unter den Waffen, um den herbeieilenden Armeen der Republik zu unterliegen.

So hatte C. die Staatsverfassung gerettet, die Optimaten zur gebietenden und siegreichen Partei gemacht und sich selbst mit höchstem Ansehen umgeben. Von nun an war seine politische Stellung ganz mit dem Schicksal der Senatspartei verbunden, in dem Maße, daß ihr Fallen und Steigen durch sein ganzes Leben ein Sinken und Fallen seiner Glücksumstände bedingte. Dennoch war seine Lage mehr äußerlich glänzend, als solid befestigt. Die Demagogen suchten in seiner Person den Senat anzugreifen; die extreme Rechte haßte ihn nach wie vor als Emporkömmling. Nach seinem Rücktritt vom Amt konnte er nur noch durch seinen Rath das Staatswohl befördern; aber seine Stimme verhallte in dem leidenschaftlichen Getrieb der Parteien. Pompejus kam aus Asien zurück und es begann von Neuem der Hader zwischen ihm und der Aristokratie, diesmal wegen Ackervertheilungen an dessen Soldaten und Bestätigung seiner Einrichtungen; vergebens suchte C. eine Vermittlung bei Gelegenheit des flavischen Gesetzes durchzuführen. Wegen der Pachtverträge in Asien stellten die Ritter, freilich ungerechte, Forderungen an den Senat, und Cato konnte trotz der Bemühungen C.'s sich nicht entschließen, das Recht unter den Anforderungen der Politik leiden zu lassen. So wurde die Eintracht der Stände umgestürzt, die Frucht des Konsulats C.'s vernichtet. Cäsar, zum Konsul gewählt, gewann die Ritter, zog — schon längst mit Crassus verbündet — Pompejus auf seine Seite und gab ihm zur Besieglung ihrer Koalition die Hand seiner Tochter. Obgleich C. das Sinken seiner Partei klar erkannte, wies er die politische Verbindung, die ihm Cäsar antrug, zurück. Vergebens bot dieser ihm dann, um ihn wenigstens aus Rom zu entfernen, eine Legatenstelle an. Als er sie ablehnte, trat Clodius unter dem Schutz der Triumviren gegen ihn auf und trieb ihn ins Exil. Vom höchsten Gipfel der Ehre war er urplötzlich herabgestürzt, jedes politischen Ansehens beraubt.

Zwar wirkten die gesetzwidrigen Handlungen Cäsars und die Verbannung C.'s

so sehr auf die Gemüther, daß im nächsten Jahre Optimaten zu den Magistraturen gewählt wurden und C. durch die Konsuln und unter Beistand des Pompejus aus der Verbannung — die so schwer auf seinem Geist gelastet hatte — im Triumph zurückgeführt wurde; aber er fand thatsächlich bei seiner Zurückkunft die Republik in der Gewalt der drei mächtigen Männer, die sich in die Herrschaft getheilt hatten. Es blieb nur eine gefährliche und fruchtlose Opposition übrig oder eine unbedingte und bedeutungslose Zustimmung zu den Wünschen der Herrscher. Nach der Zusammenkunft der drei Herrscher zu Lucca, bei welcher die Bande des Triumvirats enger geschnürt wurden und namentlich C.'s Oppositionsversuche harten Tadel fanden und deutlich bedroht wurden, zog er sich fast ganz von den eigentlich politischen Verhandlungen zurück. — Er trat in ein intimeres Verhältniß zu Cäsar, der ihn auf alle Weise zu gewinnen suchte und mit dem er vielfache Berührungspunkte hatte, und machte Pompejus, zu dem er einen tiefen Zug des Gemüthes hatte, manche Koncessionen. Er beschränkte sich auf seine gerichtliche Thätigkeit und literarische Arbeiten. Damals verfertigte er die Bücher de republica und de legibus, bestimmt, die Verfassung der Republik, wie sie in ihren besten Zeiten bestand, zu verherrlichen und als Muster aufzustellen.

C. war in die Provinz Cilicien gesendet worden, die er musterhaft verwaltete, als Pompejus und die äußerste Rechte der Senatspartei den Bürgerkrieg mit Cäsar provocirte. C. hatte ihn abgerathen, seinen Ausbruch zu verzögern gesucht. Er scheute den Bürgerkrieg, er sah ein, daß, mochte Pompejus oder Cäsar siegen, die Herrschaft eines Einzigen begründet würde. Vergebens suchte er zu vermitteln, wozu Cäsars versöhnliche Gesinnung eine Handhabe zu bieten schien, aber eben so wenig konnte ihn Cäsar bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Formiä bewegen, zu diesem Zweck den von diesem versammelten Senat zu besuchen und so Cäsars Schritte anzuerkennen; vielmehr folgte er, da er den Kampf entschieden sah, der aus Italien vertriebenen Partei aus Liebe zu Pompejus und zur guten Sache. Nach der Schlacht bei Pharsalus kehrte er zurück und lebte bis zum Tode Cäsars ohne Antheil an den öffentlichen Geschäften fast ausschließlich seinen literarischen Beschäftigungen, welche zum Theil, wie sein „Cato", eine liberale politische Tendenz verfolgten.

Die Ermordung des Herrschers schien den Republikaner wieder auf die Schaubühne zu rufen. Vergebens rieth C. den rathlosen Verschwornen energische Schritte an, vergebens warnte er sie vor Antonius. Die kostbarste Zeit verstrich ungenützt und C. mußte zufrieden sein, wenige Tage später eine Amnestie zu erwirken und eine scheinbare Versöhnung zu Stande zu bringen.

Eine härtere Despotie, als sie Cäsar geübt hatte, drohte durch den wüsten und rohen Konsul Antonius. Da entstanden die ersten Konflikte mit dem jungen Octavian, dem Neffen und Erben Cäsars. Es schien möglich, dessen Arm zu benutzen, um die Despotie des Antonius zu brechen und die Republik wieder herzustellen. Der Versuch war gefahrvoll in jeder Beziehung und C. verbarg sich weder die Unzuverlässigkeit des Octavian noch die überlegene Stellung des Antonius. Aber es war die letzte Aussicht für die Republik. Da stellte sich C. — ein Sechsziger — noch einmal an die Spitze der Verfassungspartei; er verwarf jede Vermittlung, er spornte den schlaffen Senat, das Volk, zum Kampf für die Freiheit in den düstern, aber todesmuthigen philippischen Reden. Seine politische Thätigkeit war unermüdlich. Der Erfolg schien ihm günstig, noch einmal krönte der Sieg die ruhmreichen Fahnen der Republik.

Aber die Heere verließen den Senat. Antonius und Octavian vereinigten

sich zur Vernichtung der Republik und Theilung des Staats. C. floh widerwillig, er wurde noch in Italien eingeholt und getödtet. Er fiel, indem er sich der übermächtig hereinbrechenden Zeitrichtung widersetzte, ohne die Sache, die er vertheidigte, zu retten. Aber nicht der Erfolg allein ist der Maßstab unseres Urtheils, und die Menschheit bewahrt in dankbarem Andenken diejenigen, welche für eine gerechte Sache gestorben sind. —

In seinen specifisch staatswissenschaftlichen Schriften nimmt C. eine vermittelnde Stellung ein zwischen den philosophischen Systemen der Griechen und der nüchternen, empirischen Auffassung des Staats, die erst vollständig in Theorieen der modernen Zeit zur Geltung gekommen ist.

Die griechischen Philosophen, die vor C. den Staat zum Gegenstand ihrer Betrachtungen gemacht hatten, legten den Maßstab der spekulativen Philosophie, die das Menschliche nur in Beziehung zu dem Göttlichen prüft und schätzt, an Dinge des rein praktischen Lebens; sie beachteten den Staat fast nur in dem Licht der moralischen Principien, die sie durch ihre philosophischen Untersuchungen gewonnen hatten und versuchten dessen Verfassung nach den Principien einer bestimmten Philosophie zu konstruiren, nicht nach den Gesetzen, die sich aus der Natur der menschlichen Staatsgesellschaft ergeben, zu ordnen. Sie ließen die Bedingnisse des Lebens unberücksichtigt; in schroffster Weise tritt uns dies in den poesievollen Darstellungen Plato's entgegen. C. war frühzeitig eingeweiht in die Weisheit der Griechen; zu Athen hatte er sie an der Quelle gekostet. Aber als Römer, als praktischer Staatsmann und Rechtsgelehrter konnte er sich nicht mit dem zufrieden geben, was die weisesten und größten Männer Griechenlands der Nachwelt über den Staat hinterlassen hatten. — C. wollte nicht ein Staatsgebäude aufrichten, das hienieden keine Stätte finden konnte, er setzte die höchste Tüchtigkeit in das Lenken eines Staats und in die wirkliche Ausübung der Dinge, die Philosophen nur bereden; sein Ziel war für die Erde, die Gegenwart zu wirken. Die römische Verfassung, wie sie in der besten Zeit der Republik bestand, suchte er zu idealisiren, sie als das höchste Muster hinzustellen. In dieser Tendenz mußte ihn seine konservative politische Stellung, von der er Zeugniß geben wollte, wesentlich bestärken.

Erfüllt von Bewunderung der rein philosophischen Werke der Griechen, benutzte er dieselben eklektisch, um seine Betrachtungen zu unterlegen und zu bekräftigen; er schmückte gleichsam mit einem Kranz, ausgewählt aus Plato, Aristoteles und den Stoikern, das Kunstwerk der römischen Verfassung. Einzelne Mißbräuche rügt er, im Einzelnen proponirt er Neuerungen, ermahnt zu rechtem Gebrauch der verfassungsmäßigen Gewalten, die innern Eigenthümlichkeiten des durch die Entwicklung des römischen Volks hervorgerufenen Werks tastet er nirgends an. Die beiden Schriften **de republica** und **de legibus**, die sich wechselseitig ergänzen sollen, kommen in dieser Tendenz überein. Sie sind fast zu gleicher Zeit verfaßt in den letzten trüben Zeiten der Republik, vor der Umwälzung, die Cäsar hervorrief. Das ältere Werk **de republica** ist formvollendeter und anmuthiger geschrieben, die Bücher **de legibus**, die sich anschlossen, sind weniger elegant, aber tiefer und großartiger angelegt; sie gehören zu dem Edelsten, was uns das Alterthum überliefert hat. Beide Werke sind nur unvollständig auf uns gekommen.

Ueber die philosophischen Grundlagen des Rechts im Allgemeinen spricht sich C. im ersten Buch **de legibus** vielfach übereinstimmend mit der Lehre der Stoiker aus. Das Gesetz, sagt er, ist die in die Natur eingepflanzte höchste Vernunft,

welche gebietet, was zu thun ist, das Gegentheil aber verbietet [1]). Allen vernünftigen Wesen ist diese Vernunft, dieses Gesetz gemeinsam. Alle aber, denen jenes Gesetz gemeinsam ist, stehen in einer Gemeinschaft des Rechts [2]). Jenes Gesetz ist nicht nur älter als die Zeit der Menschen und der Staaten, es ist so alt als der Himmel und Erde beschützende Gott [3]); es ist zugleich mit dem göttlichen Geiste entstanden, nicht dann, als es niedergeschrieben ward [4]). Es ist also nicht durch die Meinung der Menschen, sondern durch die Natur selbst festgestellt, es ist ein Ewiges, das die Welt regiert [5]). Die positiven Satzungen sind nur dann Recht, wenn sie mit jenen Geboten übereinstimmen [6]).

So tief und wahr diese Auffassung ist, so beschränkt sie sich doch nur darauf, die allgemeinsten Grundlagen der ethischen Wissenschaften aufzuzeigen; C. vermag nicht näher hervorzuheben, in welcher besondern Weise jenes höchste Princip in Staat und Recht, in welcher Weise es durch die Moral verwirklicht werde. Die deutliche Erkenntniß dieses Unterschieds gehört erst der Neuzeit an und eine vollkommen befriedigende Lösung ist ja noch heute nicht gefunden.

Den Begriff des Staats, seine Entstehung und Grundformen entwickelt C. in dem ersten Buch de republica, indem er sie dem jüngern Scipio Africanus in den Mund legt. Staat ist ihm nicht jede Vereinigung von Menschen, sondern nur die Verbindung der Menschen, welche durch Gemeinschaft des Rechts und gemeinsame Fürsorge für ihre Interessen verbunden sind [7]). C. sind die beiden Hauptaufgaben des Staats: Verwirklichung des Rechts und Sorge für die Wohlfahrt der Gesammtheit, vollkommen klar geworden; erst moderne Schultheorie konnte daran denken, den Staat — im Widerspruch mit dem Leben aller Völker — auf die Verwirklichung des Rechts zu beschränken. Die Ursache des Entstehens eines staatlichen Verbandes sucht C. nicht in der Veranlassung des materiellen Vortheils, nicht blos in der natürlichen Hülflosigkeit des Einzelnen, sondern tiefer, aber auch abstrakter in dem allen Menschen innewohnenden Geselligkeitstrieb [8]).

Er prüft die drei einfachen Staatsformen, die absolute Monarchie, Aristokratie, Demokratie. Alle diese einfachen Verfassungen, sagt Scipio, welchem die Hauptentwicklung in den Mund gelegt wird, seien erträglich, wenn auch unvollkommen [9]), indem sich unter den beiden ersten Formen keine Freiheit, in der Demokratie keine wahre Gleichheit finde, da solche in den Unterschieden nach dem Verdienst bestehe. Alle einfachen Formen arteten außerdem leicht in nahe angrenzende schlimme Zustände aus, in Tyrannei, Herrschaft einer Faktion und Volkswillkühr. Noch am besten — behauptet Scipio nach griechischer Ansicht — sei die königliche Regierung [10]), am wenigsten rathsam die demokratische; vorzüglicher als alle andern Formen sei die gemischte Verfassung. Es müsse eine königliche Gewalt bestehen, daneben das Ansehen der Vornehmen Geltung haben und die Meinung und der

---

[1]) de leg. I c. 6 §. 18: lex est ratio summa insita in natura, quæ jubet ea, quæ facienda sunt prohibetque contraria

[2]) de leg. I c. 7 §. 23.

[3]) de leg. II §. 4. 9.

[4]) de leg. II, 4. 10.

[5]) de leg. II, 4. 8.

[6]) de leg. II c. 5.

[7]) de rep. I c. 25: cœtus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus.

[8]) de rep. lib. I c. 25.

[9]) de rep. I. 26 §. 43.

[10]) de rep. I c. 35 ff.

Wille des Volks nicht ohne Einfluß sein. Eine solche Verfassung sei wirklich gerecht, sie sei dauerhaft; keine Staatsverfassung könne sich daher mit der altrömischen vergleichen. Aber freilich sei dieselbe auch nicht die Schöpfung eines Einzigen oder einer Zeit, sondern das Werk vieler Männer und mancher Jahrhunderte [11]).

In demselben Geiste läßt denn C. den Scipio auch die übrigen Bedingungen des Gedeihens eines Staats an Rom entwickeln. Er zeigt namentlich wie dessen maritime Lage das Emporkommen der Stadt begünstigte [12]) und tritt so in einen bemerkenswerthen Gegensatz zu Plato [13]), welcher nach der Bejahung der Frage, ob die zu gründende Stadt in der Nähe der Meeresküste liege und ob es dort gute Häfen gebe, bedauernd einer solchen Stadt Verderbniß durch Verweichlichung und Krämergeist prophezeit.

Sehr interessant ist das große Gewicht, welches C. auf die religiösen Einrichtungen des Staates und die Erhaltung der Ceremonieen der Altvorderen legt. Er war dabei zunächst durch politische Rücksichten bestimmt. In dem Einfluß und den Befugnissen der Priester und Auguren suchte er ein Gegengewicht gegen die umsichgreifenden demokratischen Tendenzen der Zeit, welche die römische Verfassung zerfraßen. In der That war hier das eigentliche Bollwerk der römischen Aristokratie gewesen, doch mit dem Glauben war der Zauber, den die Priesterschaft auszuüben wußte, bereits größtentheils gebrochen.

Aber nicht blos politische Interessen, auch das tiefe religiöse Gemüth C.'s trieb ihn zu dieser Heilighaltung der Religion. Als Basis der Sakralgesetze hat er eine großartige Ansicht des Verhältnisses der Menschen zu Gott zu Grunde gelegt. „Götter und Menschen sind theilhaftig einer Vernunft, eines Gesetzes, eines Rechts. Wir gehorchen der himmlischen Anordnung, dem göttlichen Geist, dem allmächtigen Gott, so ist denn die ganze Welt ein Staat, gemeinschaftlich den Göttern und Menschen [14]). Ehrfurcht und Gebräuche sollen nicht aus Furcht gewahrt werden, sondern der Verbindung wegen, in welcher Götter und Menschen stehen [15]). Um diese Verbindung immer den Menschen vor Augen zu führen, damit sie, wo sie auch seien, sich in der Nähe der Gottheit glauben, sollen ihnen in den Städten Tempel, auf dem Land die heiligen Haine geweiht sein. Die Sitze der Laren sollen gepflegt, der Ritus der Familie und der Väter bewahrt werden [16]). Wie aber der Mensch die Götter fromm und rein anflehen soll, so soll auch die Religion in ihrer Reinheit geschützt werden, einer bösen Gottheit — wie z. B. dem Fieber — kein Tempel geweiht sein. Keine ausländischen, nur die vaterländischen Götter sollen geehrt werden."

Nebenbei suchte C. politische und praktische Interessen zu wahren. Die Macht der Auguren, die er eine politische und religiöse nennt, soll erhalten sein, schon deßhalb, weil das Volk zur Erhaltnng des Staats der Leitung und Autorität der Optimaten bedürfe [17]). Den Luxus und die Verschwendung bei Gaben an die Götter und bei Begräbnissen will er in altrömischer Weise beschränken.

Wie sehr C. die gegebenen römischen Verhältnisse bei allen Anordnungen für seinen Staat zu Grunde legte, zeigt sich am deutlichsten in der Lehre von den

---

11) de rep. II c 1.
12) de rep. II c. 3.
13) de leg. IV in pr.
14) de leg. I c. 7.
15) de leg. I c. 15.
16) de leg. II. 26.
17) de leg. II, 12. 30.

Obrigkeiten, die er im dritten Buch de legibus bespricht. Er will die Magistrate, die in Rom bestanden, Konsuln, Prätoren, Censoren, niedere Magistrate [18]), wesentlich mit denselben Befugnissen, wie sie zu Rom geübt wurden, bestellt haben. Selbst Volkstribunen sollen in hergebrachter Weise ernannt werden [19]), freilich ihre Gewalt mit Maß gebrauchen. Auf die Einwürfe antwortet er, daß der Mißbrauch, den er selbst erfahren, deren heilsamen Einfluß übersehen lassen dürfe, daß die Volksbewegungen durch diese Institution in ein ruhiges Bett geleitet würden.

Den Beschlüssen des Senats jedoch will er allgemeine Geltung zuschreiben, falls kein Magistrat intercedire. Das Stimmrecht soll, was natürlich im Interesse der Optimaten gewesen wäre, wieder mehr öffentlich ausgeübt werden. Alle, Bürger wie Obrigkeiten, ermahnt er zum Guten; geringere Mißstände, die ihm im Leben aufgestoßen waren, sucht er zu beseitigen.

C.'s praktische Vorschläge konnten bei der folgenden Staatsumwälzung eine Bedeutung nicht erhalten. Die rechtsphilosophischen Grundlagen aber, die er legte, haben einen nachhaltigen und bedeutenden Einfluß gehabt. Dernburg.

**Civilehe**, s. Ehe.

## Civilgesetzgebung.

Civilgesetzgebung heißt die Bethätigung der Staatsgewalt in Festsetzung der die Privatrechtsverhältnisse ihrer Untergebenen bestimmenden Normen. Ebenso nennt man Civilgesetzgebung auch das Erzeugniß dieser Thätigkeit der Staatsgewalt. Lange Zeit hindurch war es herrschende Ansicht der Rechtsgelehrten, daß alles in einer bestimmten Staatsgemeinschaft wirklich geltende Recht (das positive Recht) nur in der Gesetzgebung seine Quelle oder den Grund seiner Geltung habe, diese wenigstens mittelbar auf der Anerkennung durch die gesetzgebende Gewalt des Staates beruhe; selbst die Bezeichnung „positives Recht" scheint aus dieser Ansicht hervorgegangen zu sein. Diese Meinung ist jetzt allgemein als Irrthum erkannt. Es ist ein bleibendes Verdienst der sogenannten geschichtlichen Rechtsschule, diesen Irrthum bekämpft und verdrängt zu haben. Sie hat den Widerspruch aufgedeckt, in den sich jene Ansicht unvermeidlich verwickelt, indem sie den Ursprung des Rechts aus einer Quelle ableitet, deren Dasein selbst schon eine Rechtsordnung voraussetzt; denn damit durch Gesetzgebung Recht entstehe, wird ein Organ öffentlicher Gewalt vorausgesetzt, welchem die Befugniß bindende Vorschriften aufzustellen anerkannter Weise zusteht, und das eben ist schon bestehendes Recht. Man hat jetzt erkannt, daß überall wo in der Geschichte der Menschheit ein rechtlich geordnetes Gemeinwesen in mehr oder minder vollkommener Gestaltung hervortritt, die Mitglieder desselben auch ohne ausdrückliche oder äußerlich erkennbare Festsetzung gewisse Regeln als Richtschnur ihres äußern Handelns und gegenseitigen Verhaltens anerkennen und achten, deren Nichtachtung als Verletzung des Alle umschlingenden Bandes der Gemeinschaft ansehen und nöthigenfalls im Interesse Aller als Auflehnung gegen den gemeinsamen Willen der Gesammtheit durch äußern Zwang abwehren. Man hat erkannt, daß auch im Verlauf der Zeit fort und fort durch das Zusammenleben der Menschen solche Regeln sich allmälig erzeugen und als

---

[18]) de leg. III c. 3.
[19]) de leg. III, 4.

gemeinsame Rechtsüberzeugung in der Sitte sich ausprägen, ohne daß deren Geltung durch förmlichen Ausspruch einer gesetzgebenden Gewalt herbeigeführt oder bedingt wäre: theils wurzelnd in der allgemeinen sittlichen Anlage der Menschen und in der gegenseitigen Anerkennung gleicher Berechtigung vernunft- und willensbegabter Wesen, welche die Grundlage alles Rechts ist, theils hervorgegangen aus den eigenthümlichen Verhältnissen, wie sie sich für einen durch Abstammung und gemeinsame Schicksale enger verbundenen Kreis gestalten. Ganz besonders gilt dies von dem Privatrecht oder dem Inbegriff derjenigen Normen, welche die Verhältnisse der Einzelnen als solcher zu einander regeln (vergl. den Artikel Civilrecht). Mit Recht betrachtet man hiernach das Leben des Volkes selbst in seiner Unmittelbarkeit als die erste und ursprüngliche Quelle des Rechts: das Recht der Völker in deren ältern Zuständen stellt sich vorzugsweise als Gewohnheitsrecht dar, wie man es nennt, weil es in der wirklichen Uebung, in der Gewohnheit der Anwendung zur Erscheinung kommt und dadurch zugleich in der Ueberzeugung der Rechtsgenossen sich befestigt. Daneben aber tritt im Fortgang der Geschichte mit immer zunehmender Bedeutung als eine zweite Quelle des Rechts die Gesetzgebung hervor, um so tiefer eingreifend und weiter umfassend, je entwickelter der Kulturstand des Volkes ist und je vielseitiger dessen Lebensverhältnisse, die durch das Recht zu regeln sind. Jene erste Art der Rechtserzeugung hat den Vorzug, daß sie sich naturgemäß den Anschauungen des Volks und der Beschaffenheit seiner Lebensverhältnisse anschmiegt und nicht leicht in Gefahr kommt, beiden Gewalt anzuthun. Aber sie leidet andrerseits an einer zweifachen Unvollkommenheit. Die eine besteht in einer gewissen Unsicherheit, als der natürlichen Folge der allmäligen, so zu sagen unsichtbaren Ausbildung der Rechtssätze und Rechtsinstitute, die sich nicht in einem bestimmten Ort als vollendet und abgeschlossen darstellt und nur ein schwankendes Erkenntnißmittel des wirklich geltenden Rechts darbietet. Die andere liegt darin, daß auf jenem Wege der Rechtserzeugung neu hervortretenden Anschauungen und Bedürfnissen des Lebens nicht immer mit der wünschenswerthen Entschiedenheit entsprochen wird. In beiden Beziehungen kann eine gesetzgebende Gewalt wohlthätig eingreifen, und diese findet meistens auch den ersten Anstoß zur Entfaltung ihrer Thätigkeit im Gebiete des Civilrechts eben in dem Bedürfniß, entweder schon bestehendes Gewohnheitsrecht in bestimmter Form auszusprechen und dadurch dessen Gehalt und Erkenntniß wie Anwendung für die Zukunft sicherer zu stellen, oder dem keimenden Rechtsbewußtsein zu Hülfe zu kommen und erst in der Bildung begriffenes Recht mit einem Schlag zur Vollendung zu bringen. Allein sie beschränkt sich nicht blos darauf. Sie kann auch, in Folge freithätiger Erwägung desjenigen, was den Zuständen des Volkes angemessen und heilsam sei, neue Rechtsgedanken erst in das Leben einführen und den Stoff des geltenden Rechts mit neuen Rechtssätzen vermehren, die Rechtsordnung mit neuen Einrichtungen und Instituten ausstatten. In Uebertreibung der richtigen Ansicht über die Entstehung des Rechts streifen wohl Einzelne nahe an den entgegengesetzten Irrthum, als ob schöpferische Thätigkeit der Gesetzgebung im Gebiete des Civilrechts durchgängig vom Uebel sei und die Rechtsentwicklung mehr gefährde als fördere. Wahr ist es auch, daß Willkür oder mangelhafte Einsicht und verfehlte Ueberlegung darin leicht Schaden bringen kann. Aber es sollte auch nicht verkannt werden, daß bei den verschiedensten Völkern die erleuchtete Einsicht und die bewußte geistige Thatkraft einzelner hervorragender Männer, in verständiger Würdigung der Anforderungen des Lebens Gesetze gebend, wesentlich bestimmend und fördernd auf deren Rechtszustand eingewirkt haben, daß also im Allgemeinen der Beruf,

solchen Einfluß zu üben, der gesetzgebenden Gewalt nicht abzusprechen sei. In fortschreitender Entwicklung kann aber die Gesetzgebung selbst dahin kommen, den gesammten Inbegriff des geltenden Civilrechts ganz oder größerntheils in einem von ihr sanktionirten Werke zusammen zu fassen und darin der Erkenntniß und Anwendung des Rechts für die Folgezeit eine feste und sichere Grundlage darzubieten.

Das ist Civilgesetzgebung im umfassendsten Sinne; ihr Erzeugniß ein Civilgesetzbuch (codex civilis oder juris civilis, code civil). Wann es an der Zeit, zu solchem Werke zu schreiten, das ist eine Frage der reiflichsten Erwägung. Ihre Bejahung hängt einerseits von dem Bedürfniß der Rechtsordnung ab; es kann zu deren Vereinfachung und Sicherstellung dienen, wo diese unter der allmälig angeschwollenen Masse vieler einzelnen und abweichenden oder sich durchkreuzenden Rechtsbestimmungen leidet; andrerseits von dem Vorhandensein der erforderlichen geistigen Kräfte, welche den schwierigen und umfangreichen Stoff vollständig beherrschend denselben zugleich in entsprechender Form zu verarbeiten vermögen; mangelhafte Ausführung kann leicht einen verderblich hemmenden oder beschränkenden Einfluß auf die Rechtsentwicklung ausüben. Im Allgemeinen kann aber der gesetzgebenden Gewalt das Recht und der Beruf auch zu solchem Werke nicht abgesprochen werden, und wenn dieses seiner Aufgabe nur annähernd, ob auch nicht vollkommen entspricht, kann es ein hochverdienstliches Werk sein, dem der Dank der Nachwelt nicht entgeht.

Fragt man nun nach den geschichtlichen Erscheinungen der Civilgesetzgebung, so tritt mit Rücksicht auf ihre Bedeutung an sich und in Beziehung zu dem Rechtszustand der heutigen civilisirten Welt zunächst die Civilgesetzgebung der Römer in den Vordergrund der Betrachtung.

Schon im Beginn des vierten Jahrhunderts der Stadt Rom begegnen wir einem großartigen Akte der Gesetzgebung, der berühmten Gesetzgebung der Decemvirn, bekannt unter dem Namen der Zwölftafelgesetze. Diese beschränkte sich zwar nicht auf das Privatrecht; spätere Berichte bezeichnen die zwölf Tafeln als **fons omnis publici privatique juris.** Aber nach Allem, was wir davon wissen, bildeten die Bestimmungen über das Privatrecht und das Verfahren in Privatrechtsstreitigkeiten einen vorzüglich wichtigen und wohl den größern Theil ihres Inhalts, und jedenfalls haben sie gerade in dieser Beziehung für eine ferne Folgezeit die nachhaltigste Bedeutung gehabt. Ihr Anlaß lag ohne Zweifel zumeist in dem Bedürfniß der Feststellung eines für die gesammte römische Bürgerschaft gleichen Rechts, ein Bedürfniß, das sich deßhalb besonders fühlbar machte, weil die römische Staatsgemeinde aus verschiedenen Volkselementen zusammengewachsen war und das unter diesen hervorgebrachte größtentheils als Gewohnheitsrecht bestehende Recht um so mehr der erwünschten Sicherheit entbehrt haben wird, als sich darin gewiß mancherlei Verschiedenheiten und Ungleichheiten nach Verschiedenheit der Stände geltend machten. Daher war diese Gesetzgebung auch vorzüglich von den Plebejern begehrt worden, als Grundlage ihrer bürgerlichen Freiheit, die sich durch ein fest bestimmtes, wenn auch strenges Recht gegen die Willkür patricischer Gewalthaber mehr gesichert hielt. Was aber den Inhalt dieser Gesetzgebung, so weit sie das bürgerliche Recht betraf, angeht, so bestand er zwar aller Wahrscheinlichkeit nach zum geringsten Theil aus eigentlich neuen Rechtsbestimmungen, war vielmehr größtentheils gewiß aus den im römisch-lateinischen Volksleben herrschenden Rechtsansichten und Instituten geschöpft und bezweckte meist nur eine festere und genauere Bestimmung des geltenden Rechts; doch läßt sich mit Grund nicht bezweifeln, daß auch manches Neue nach eigener

Einsicht der Urheber darin aufgenommen worden, so wie daß die zur Vorbereitung des Werkes für gut befundene Erkundung der Rechtseinrichtungen anderer Völker nicht ganz ohne Einfluß darauf geblieben sei. Obwohl nur auf Feststellung des Rechts in wenigen Grundzügen sich beschränkend und Manches enthaltend, was einem spätern Zeitalter barbarisch erscheinen konnte, scheint sie doch, vom Standpunkt ihrer Zeit beurtheilt, des Lobes nicht unwürdig gewesen zu sein, das ihr nach Jahrhunderten noch Cicero, im Vergleich mit dem Recht anderer Völker, reichlich gespendet hat, und mit Recht hat sie noch zur Zeit der Antonine der Jurist Cancilius (vermuthlich der scharfsinnige Sextus Cancilius Afrikanus) gegen den oberflächlichen Tadel des Philosophen Favorinus in Schutz genommen (Gellius noctes att. XX. i.). Die zwölf Tafeln waren es, welche den festen Grund des Quiritenrechts legten, auf welchen die spätern Jahrhunderte fortbauend jenen soliden Rechtsbau aufgeführt haben, durch den die Römer nachhaltiger als durch das Glück ihrer Waffen auf die Geschicke anderer Völker eingewirkt haben.

Bei diesem Ausbau hat eigentliche Gesetzgebung vergleichweise nur wenig mehr mitgewirkt. Zwar giebt es spätere Volksbeschlüsse und vornämlich in der ersten Periode der Cäsarenzeit Senatsbeschlüsse, welche über einzelne Verhältnisse des Privatrechts zum Theil sehr wichtige Bestimmungen aufstellten. Ein großes Doppelgesetz, die lex Julia et Papia Poppaea, auf Betreiben des Augustus zur Förderung der Verbesserung zerrütteter socialer Zustände beschlossen, machte in verschiedene Lehren des Privatrechts, namentlich des Ehe- und Erbrechts, tiefe Eingriffe. Im Ganzen aber blieb seit den zwölf Tafeln die weitere Ausbildung des Privatrechts vielmehr der praktischen Rechtspflege und der Wissenschaft überlassen, wobei freilich die Organe der ersten, insbesondere die Prätoren, indem sie durch ihre Edikte in bestimmtem Ausspruch Regeln für die Ausübung ihrer Richtergewalt aufstellten, eine Art von Gesetzgebung übten und selbst den Aussprüchen von Rechtsgelehrten in gewissem Sinn Gesetzesansehen beigelegt wurde. In ähnlicher Weise wirkten auch die Censoren, besonders im dritten Jahrhundert nach Christus, vielfach bestimmend auf das Recht ein, durch Urtheile und Rechtsbelehrungen (decreta und rescripta), welche, wenn gleich nur einzelne Fälle betreffend, doch in andern gleichen Fällen ebenfalls zur Richtschnur dienten. Erst seit Konstantin, als die Rechtswissenschaft ihre produktive Kraft verloren hatte, tritt in stärkerem Maße eigentliche Gesetzgebung der Kaiser hervor, die, wenn gleich größtentheils das öffentliche Recht und kirchliche Verhältnisse, doch vielfach auch das Civilrecht betraf und auch für dieses eigentlich die einzige lebendige Rechtsquelle in dieser Zeit war, abgesehen von dem unvermeidlich sich geltend machenden Einfluß der Praxis, der sich vorzüglich in Abschwächung und allmäliger Abstreifung des national-römischen Elements in dem Recht des damaligen Reiches äußerte. Diese Thätigkeit der Kaiser führte dann bald auch den ersten Versuch einer umfangreichen Gesetzsammlung herbei, die unter Autorität des Gesetzgebers verfaßt als Codex Theodosianus im Jahre 438 n. Chr. von Theodosius II. publicirt wurde und von deren 16 Büchern das zweite bis zum achten die das Civilrecht betreffenden Konstitutionen der Kaiser seit Konstantin, für die damalige Praxis zugerichtet, enthalten. Umfassender war, was im folgenden Jahrhundert Justinian I. vollbrachte. Er veranstaltete und publicirte zunächst (529) eine Sammlung, in welcher verschiedenartige Konstitutionen der Kaiser von Hadrian an bis auf seine Zeit vereinigt waren, sodann (533) ein großes Sammelwerk von Auszügen aus den Schriften der Juristen, die Pandekten oder Digesten, und daneben ein kurzes systematisches Buch zur Einleitung des Rechtsunterrichts, die Institutionen, nach deren Vollendung die Konstitutionensammlung in

einer zweiten vermehrten und verbesserten Ausgabe, der Codex constitutionum repetitiæ praelectionis, veröffentlicht wurde (534). Und diese Werke wurden nun als die ausschließlichen Quellen des gesammten geltenden Rechts vom Gesetzgeber sanktionirt. Nach Form und Inhalt nicht eine neue selbstständig durchgearbeitete Gesetzgebung darstellend, sondern nur Rechtsbücher, die mit Gesetzeskraft versehen worden, und nicht frei von manchen Mängeln, waren sie doch ein für die damalige Zeit höchst achtbares Werk, für die Nachwelt das Mittel der Ueberlieferung eines unvergänglichen Schatzes von Rechtskenntniß und zwar vorzüglich wichtig in Ansehung des Civilrechts, welches darin den breitesten Raum einnimmt. Auch die zahlreichen Konstitutionen, welche Justinian selbst erlassen hat, theils schon vor Vollendung jener Werke, daher noch in den revidirten Kodex aufgenommen, theils erst nach Erscheinen des letzten, daher unter dem Namen Novellen begriffen, obwohl häufig unvollkommen in der Fassung, mitunter verfehlt im Gedanken, sind meistens Erzeugnisse einer verständigen Auffassung des Rechts in seinem damaligen Entwicklungszustande, durch welche Veraltetes vollends abgestreift und in der bisherigen Rechtsbildung Vorbereitetes gezeitigt worden ist. So haben diese Produkte der gesetzgeberischen Thätigkeit Justinians, während sie im byzantinischen Reiche bald neue Umarbeitungen erfuhren, im Abendlande noch viele Jahrhunderte nach jenen ein neues Leben zu entfalten vermocht.

Nachdem aus den Trümmern des römischen Reiches im Abendlande eine Reihe germanischer Staatswesen sich gestalteten, die durch Annahme des Christenthums die Bahn eines neuen Kulturlebens betraten, fand bald auch dort die gesetzgebende Gewalt Anlaß, in die Regelung des Rechtszustandes ordnend einzugreifen. Da es aber herrschender Grundsatz war, daß der Germane nach dem Rechte seines Volksstammes lebe, für den unterworfenen Römer dagegen und gleich diesem für die Kirche als Korporation und für die Kleriker römisches Recht gelte, so beschränkte sich jene gesetzgeberische Thätigkeit zunächst darauf, die wichtigsten Rechtsnormen für die germanischen Volksgenossen zusammenzustellen, und der Rechtspflege für die römischen Unterthanen in nothdürftigen officiellen Kompilationen römischen Rechtes einen Anhaltspunkt zu geben. Ein Werk der letzten Art war namentlich die schon von Justinian erlassene Lex Romana Visigothorum oder das sogenannte breviarium Alaricianum, dessen Gebrauch auch in andern Ländern sich weit verbreitete, bis es im zwölften Jahrhundert durch die ungleich reichhaltigeren Justinianischen Rechtswerke verdrängt wurde. Zu dem ersten Zweck aber erscheinen seit dem fünften Jahrhundert bis zu Karls des Großen Zeit eine Reihe von in lateinischer Sprache geschriebenen germanischen Volksrechten, für verschiedene, wenn auch unter einem Oberhaupte vereinigte Volksstämme, bekannt unter dem Namen Leges Barbarorum. Germanische Könige vor allen die fränkischen, und unter diesen vorzüglich Karl der Große, erließen zwar auch sonst noch manche Gesetze, die der karolingischen Könige bekannt unter dem Namen Capitularia; aber diese betrafen meistentheils nur das öffentliche Recht jener Staaten und Angelegenheiten der Kirche.

In den Reichen sodann, welche aus dem Zerfall des großen karolingischen Reiches hervorgingen, kann von einer Civilgesetzgebung Jahrhunderte hindurch kaum die Rede sein. Selbst die geschriebenen Volksrechte, mit Ausnahme des lombardischen in Italien, kamen als solche allmälig außer Gebrauch; ihr Inhalt nur blieb mehr oder weniger als Gewohnheitsrecht in Uebung. In dem deutschen Reiche zunächst, wie es sich seit König Arnulf gegen das westfränkische absonderte und seit Otto I. als neu-römisches Kaiserreich deutscher Nation gestaltete, befaßte sich die überhaupt nur wenig thätige Reichsgesetzgebung fast durchaus nicht mit Gegen-

ständen des Civilrechts. Dessen Weiterbildung wurde vielmehr theils der Autonomie der Reichsglieder, theils und vorzüglich der Uebung in den Gerichten überlassen, und bildete sich dasselbe daher vorzüglich als Gewohnheitsrecht aus, wesentlich auf germanischer Grundlage, mit mancherlei Verschiedenheiten nach dem Rechte der einzelnen Volkstämme, jedoch auch unter fortschreitendem Einfluß des römischen und kanonischen Rechts, das in den ihre Zuständigkeit weit ausdehnenden geistlichen Gerichten in Anwendung kam. Als Organ jener gewohnheitsrechtlichen Fortbildung waren nebst eigentlichen Urtheilen vornämlich die Weisthümer wirksam, Rechtsbelehrungen nämlich, welche von Schöffen der Gerichtshöfe ausgingen, und welche, obwohl schriftlich abgefaßt, nicht unter den Begriff der Gesetzgebung fallen. Als eine Art autonomischer Partikulargesetzgebung dagegen können die mannigfaltigen Willküren betrachtet werden, welche in einzelnen Gemeindeverbänden ergingen, und in den Städten insbesondere erscheinen frühzeitig mehr oder minder geschriebene Rechtssatzungen als statuta municipalia oder Stadtrechte. Die ersten Versuche aber in Deutschland, den Inhalt des damals geltenden gemeinen Privatrechts übersichtlich geordnet zusammenzufassen, treten im dreizehnten Jahrhundert zunächst als bloße Privatarbeiten in den in deutscher Sprache abgefaßten Rechtsbüchern hervor, unter denen der Sachsenspiegel und der sogenannte Schwabenspiegel die bekanntesten sind und die am meisten verbreiteten waren, der erste sogar in einigen Theilen von Deutschland geradezu das Ansehen eines Gesetzbuches erlangt hat.

Eine wesentliche Umwandlung erfuhr nun der Rechtszustand in Deutschland, als in Folge des Aufschwunges des Rechtsstudiums auf der hohen Schule zu Bologna im zwölften Jahrhundert zunächst in Italien, dann nach dessen Vorgang allmälig auch in Deutschland, durch mancherlei Umstände gefördert, die Ansicht sich verbreitete, daß man in den Justinianischen Rechtsbüchern und Gesetzen ein gemeines kaiserliches Recht habe, das im Zweifel überall in Anwendung komme. Es ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der Rechtsgeschichte, wie ohne gesetzgeberische Einführung, wesentlich nur auf gewohnheitsrechtlichem Wege, wenn auch nicht ohne nachträgliche gesetzliche Anerkennung, Rechtswerke, die vor Jahrhunderten unter ganz andern Verhältnissen entstanden und in fremder Sprache abgefaßt waren, die Geltung eines gemeinen geschriebenen Rechts erlangen konnten. Zwar lag eine Täuschung darin, wenn man denselben im Allgemeinen die Autorität noch geltender Gesetzbücher beilegte; die Natur der Verhältnisse brachte es mit sich, daß, auch abgesehen von der äußern Begrenzung, welche sich in der Regel „quod non agnoscit glossa nec agnoscit curia" ausspricht, ein großer Theil ihres Inhalts als unanwendbar hinwegfiel, Anderes nur mit manchfaltigen Modifikationen und Beschränkungen sich im wirklichen Leben behaupten konnte; es war eben ein langer und langsamer Entwicklungsproceß, durch welchen sich die Verschmelzung jenes fremden Rechts mit einheimischen Rechtsanschauungen und Rechtsinstituten vollzog. Aber es war doch Jahrhunderte lang vorherrschende Ansicht der Rechtsgelehrten, daß den Rechtsbüchern Justinians auch für die Gegenwart in dem ganzen Umfange des neurömischen Reiches Gesetzeskraft zukomme, soweit nicht neueres Gesetz oder Gewohnheitsrecht denselben derogire und für das Civilrecht wurde so das römische Recht wirklich die Hauptgrundlage. Im Ganzen kann man die Reception des römischen, und gleichzeitig die des kanonischen Rechts wie der lombardischen Lehenrechtsbücher in Deutschland im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert als eine vollendete Thatsache betrachten, wenn gleich der innere Entwicklungsproceß auch noch die folgende Zeit hindurch sich fortspinnt und in keinem Zeitpunkte als vollkommen abgeschlossen bezeichnet werden kann.

Indem nun in jenen Rechtsbüchern und deren wissenschaftlicher Bearbeitung und Zurichtung für das praktische Leben zur rechtlichen Auffassung der vielseitiger entwickelten Verkehrsverhältnisse ein reichhaltiges Mittel dargeboten war, fand die gesetzgebende Gewalt des Reiches auch jetzt noch wenig Anlaß, in die Ausbildung des geltenden Civilrechts thätig einzugreifen. Sogar zur Entscheidung von Streitfragen, welche, durch die Wissenschaft nicht erledigt, die Praxis verwirrten, ließ sie sich nur ausnahmsweise herbei; es gehört dahin die Entscheidung der berühmten Kontroverse über das Intestaterbrecht der Geschwisterkinder durch den Reichsabschied vom Jahr 1529. Außerdem stellte sie nur etwa genauere Bestimmungen auf über Geschäftsformen, wie die Notariatsordnung Maximilians I.; oder fand sich bewogen zu einzelnen Festsetzungen, welche durch besondere Bedürfnisse des Verkehrs und Rücksichten des allgemeinen Wohls geboten schienen, wohin z. B. die Vorschriften über Zinsen gehören, oder aus der Fürsorge für schutzbedürftige Personen, welchen das recipirte Recht nicht genügend zu entsprechen schien, hervorgingen, wovon die weitere Ausbildung des Vormundschaftswesens ein Beispiel ist.

Dagegen wurde vorzüglich durch die mannigfaltigen Konflikte, welche sich aus der vor allen durch die gelehrten Beisitzer der Gerichte beförderten Aufnahme der fremden Rechte mit noch bestehenden einheimischen Rechtsinstituten ergaben, von nun an eine größere Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt in einzelnen Reichsgebieten hervorgerufen, zumal da nach vollendeter Ausbildung der Landeshoheit ohnehin die einzelnen Reichsstände geneigt waren, auch die gesetzgebende Gewalt in ihren Territorien in weiterem Umfange auszuüben. Hin und wieder wurden geradezu Beschwerden der Stände über anstößiges Eindrängen und Aufdrängen des römischen Rechts laut und diese veranlaßten vielfältig legislative Abfassung von Landesrechten und neue ausführlichere Stadtrechte (Reformationen), welche vornämlich dazu dienten, einheimischen Rechtsansichten in gewissem Umfange gegen die wissenschaftliche Uebermacht des gelehrten gemeinen Rechts Schutz zu gewähren. So entstanden in Deutschland allmälig unter mancherlei Namen eine große Reihe von mehr oder minder ausgeführten Partikulargesetzen über bürgerliches Recht wie über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, während zugleich auch in Erlassung einzelner Verordnungen die Territorialgesetzgebung sich in immer steigendem Maße thätig erwies. Aber auf eine vollständig umfassende Civilgesetzgebung waren jene nicht gerichtet; vielmehr lag dabei überall die Idee zum Grunde, daß ein gemeinsames Recht als allgemein geltendes hinter ihnen stehe, das überall zur Anwendung komme, wo das Partikularrecht nichts Abweichendes festsetze, das also durch dieses nur theilweise ausgeschlossen werde und als subsidiär geltendes zugleich auch die Grundlage und Quelle der Erklärung und Ergänzung des Partikularrechts bilde. Ja, indem die Ausarbeitung jener Rechtsbücher durchgängig gelehrten Juristen anheimfiel, als denjenigen, welche allein den gesammten Rechtsstoff einigermaßen zu beherrschen im Stande und solcher Arbeit gewachsen waren, ergab sich, daß eben durch solche Territorialgesetzgebungen zwar einerseits manche einheimische Rechtssatzung vor der Erdrückung durch das fremde Recht gerettet, andrerseits aber im Ganzen der Einfluß und die Geltung des gemeinen Civilrechts, und somit, als eines überwiegenden Elements desselben, des römischen Rechts intensiv noch mehr befestigt und befördert wurde.

Ein einleuchtendes Beispiel dieses Entwicklungsganges bietet unter andern die bayerische Landesgesetzgebung dar. Bayern (zunächst Oberbayern) hatte schon 1346 durch Kaiser Ludwig ein (jedoch wahrscheinlich erst nach des Kaisers Tode promulgirtes) Landrechtsbuch erhalten. Eine Reformation desselben erschien 1518, neben welcher in

den Jahren 1516 und 1520 auch eine neue Erklärung des Landesfreiheiten, eine (auch Privatrechtliches enthaltende) Landes- und Polizeiordnung (Buch der gemeinen Landbot) und eine Gerichtsordnung erlassen worden sind. Unter dem Herzog (später Kurfürst) Maximilian I. wurde sodann eine Umarbeitung und Vervollständigung dieser Gesetzgebung erlassen, mit dem Titel: „Landrecht, Policei-Gerichts-Malefitz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Niedern Bayrn.“ Endlich 1756 erschien nach Vorgang eines Codex juris Bavarici criminalis (1751) und eines Codex juris Bavarici iudiciarii (1753) ein neues Civilgesetzbuch, der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, so genannt nach dem Kurfürsten Maximilian Joseph III., verfaßt von dem Kanzler Freiherrn von Kreittmayr. (S. d. Art.) Vergleicht man nun diese verschiedenen Gesetzbücher, soweit sie das Civilrecht betreffen, mit einander, so ist augenfällig, wie sehr das römische Recht nach der damaligen gemeinrechtlichen Doktrin in zunehmendem Maße an Einfluß gewonnen, so zwar, daß das neueste Gesetzbuch nach dem weit überwiegenden Charakter und Bestandtheil seines Inhalts sich fast als ein Kompendium des damaligen gemeinen Rechts bezeichnen läßt, wie es auch in der Art seiner Abfassung sich mehr als ein Lehrbuch, denn als ein Gesetzbuch darstellt.

Dieser Codex Maximilianeus war der erste Versuch einer umfassenden deutschen Civilgesetzgebung, als solcher auch in Ansehung der Form ein achtbares Werk, wenn man bedenkt, wie wenig damals noch in der Rechtswissenschaft die deutsche Sprache gebraucht wurde und welche Geschmacklosigkeit im deutschen Styl und vollends im juristischen Geschäftsstyl damals noch allgemein herrschend war. Neben diesem Gesetzbuch blieb jedoch das gemeine Recht in seiner Geltung als subsidiäres Recht anerkannt, und so besteht dasselbe, wenn auch im Einzelnen vielfach abgeändert, im Ganzen noch heute in einem großen Theile des Königreichs Bayern, namentlich in Ober- und Niederbayern und in der Oberpfalz, in Kraft.

Aber schon vor dessen Publikation hatte König Friedrich II. von Preußen eine Reform des Rechts in seinen Landen in Angriff genommen, welche nach langer Unterbrechung und vielen Mühen in einer vollständigen Gesetzgebung, die in der Geschichte des Rechts Epoche macht, ihren Abschluß gefunden hat. Schon im Jahr 1746 befahl jener seinem Großkanzler Cocceji (s. d. Art.) die Abfassung eines lediglich auf Vernunft und Landesverfassung gegründeten deutschen allgemeinen Landrechts, von welchem bis 1754 wirklich zwei Theile, unter dem Titel: „Projekt des Corporis juris Fridericiani“ herausgegeben wurden. Diese wurden jedoch, und mit Recht, sowohl materiell als formell ihrem Zweck nicht entsprechend gefunden. Nach langer Unterbrechung, im Jahr 1780, wurde die Arbeit unter der Leitung des Großkanzlers von Carmer (s. d. Art.) energisch wieder aufgenommen, in Folge dessen 1784—1788 zuerst ein Entwurf gedruckt und sodann von König Friedrich Wilhelm II. unter dem 20. März 1791 ein „allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten“ publicirt, das mit dem 1. Juni 1792 in Gesetzeskraft treten sollte, jedoch erst nach einer nochmaligen Ueberarbeitung gemäß neuer Publikation vom 5. Februar 1794 unter dem neuen Titel: „allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten“ vom 1. Juni 1794 an wirklich in Gesetzeskraft getreten ist. Dieses allgemeine Landrecht, bestehend aus einer Einleitung und zwei Theilen mit 43 Titeln und 19189 Paragraphen in vier Bänden von zusammen 2470 Seiten, enthält nicht blos Privatrecht, sondern auch Staatsrecht, Kirchenrecht und Strafrecht. Doch bezieht sich der größere Theil desselben auf das Privatrecht, namentlich der ganze erste Theil (2 Bände), der dritte Band größtentheils, und zum Theil auch noch der vierte Band, so daß wohl über 15000 Paragraphen auf das Pri-

vatrecht zu rechnen sind. Ein Registerband von 384 Seiten giebt über den Inhalt des Werkes in alphabetischer Ordnung Auskunft. Zur Ordnung der Rechtspflege sind daneben noch mehrere ausführliche Gesetze theils früher, theils später erlassen worden, von denen die allgemeine Gerichtsordnung und die Hypothekenordnung in nächster Beziehung zum Civilrecht stehen. Die neue Civilgesetzgebung war bestimmt, an die Stelle des bisherigen gemeinen Civilrechts zu treten. Die innerhalb der preußischen Lande bestehenden Partikularrechte sollten dadurch nicht beseitigt werden; vielmehr war es die Absicht, die Provinzialrechte ebenfalls in (Provinzial-) Gesetzbüchern zusammen zu fassen, was aber nur für die Provinz Ostpreußen und erst 1844 auch für Westpreußen ausgeführt worden ist. So wurde das allgemeine Landrecht in allen damals unter der Herrschaft des Königs von Preußen stehenden Landen, außer Neuenburg und Valengin, sodann auch in den bis zum Jahr 1803 neu-erworbenen Landen eingeführt und nach dem Pariser Frieden in den durch den Tilsiter Frieden verlorenen, jetzt wieder gewonnenen Landestheilen wieder eingeführt, nicht minder auch in den neuerworbenen sächsischen Landestheilen und zuletzt noch 1825 auch in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein als gemeines Recht publicirt. So besteht es heute noch in dem größern Theil der preußischen Monarchie in Kraft, theils mit subsidiären, theils, nämlich in denjenigen Landestheilen, in welchen während der französischen Zwischenherrschaft durch fremdherrliche Gesetzgebung die Partikularrechte beseitigt waren, mit unbedingter Gültigkeit, jedoch in einigen Provinzen oder Gebietstheilen mit noch fortdauernder Suspension einiger Titel des zweiten Theils. Ja, es gilt auch noch, so viel das Civilrecht betrifft, in den seit dem Tilsiter Frieden mit Bayern vereinigten fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, sowie in dem an Hannover überlassenen Ostfriesland, auf welches treuergebene Land eine kurzsichtige Land-Politik verzichtete, um nach einem halben Jahrhundert in dem Jahde-Busen einen schwächern Posten am Nordmeer wieder mit Mühe zu gewinnen. Dagegen gilt es nicht in der preußischen Rheinprovinz linker Rheinseite und in dem vormaligen Herzogthum Berg, wo die französische Gesetzgebung in Kraft geblieben, ferner in dem ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz, in Neuvorpommern mit der Insel Rügen, und in den jüngst erworbenen Fürstenthümern Hohenzollern, wo noch das gemeine deutsche Recht besteht. Fragt man nun nach dem innern Werthe dieser Civilgesetzgebung? Ein Erzeugniß gründlicher Rechtskenntniß und gewissenhaften Fleißes, worin mit selbstständiger Herrschaft über den gewaltigen Stoff die verschiedenartigen Elemente des damaligen Rechts zu einem in's Einzelne ausgeführten Ganzen verarbeitet sind, war sie ein Gegenstand gerechten Stolzes der Preußen, denen in diesem Werke der Ruhm eines großen Königs auf einem andern Felde des öffentlichen Lebens wieder aufzuleuchten schien, zu einer Zeit, als die auf dem vorzugsweise sogenannten Felde der Ehre von demselben König errungenen Lorbeeren schon sich zu entblättern anfiengen, um bald nachher in einer scheinbar vernichtenden Bluttaufe erst die Kraft, frische Sprossen zu treiben, wieder zu gewinnen. Es war das erste Beispiel eines vollständig durchgeführten Systems deutscher Gesetzgebung, das, auch in sprachlicher Beziehung, zumal für die damalige Zeit, im Ganzen lobenswerth, schon als ein Versuch der Emancipation von der formellen Herrschaft recipirter fremder Rechte, begreiflich von Vielen mit bewundernder Freude begrüßt wurde. Aber leider war das große Werk nicht frei von erheblichen Fehlern in Anlage und Ausführung, welche dessen Wirkung für das Leben wesentlich beinträchtigt und die von ihm gehegten Erwartungen größtentheils getäuscht haben. Anstatt die mannigfaltigen Privatrechtsverhältnisse nach ihrer charakteristischen Verschiedenheit

zu gruppiren und für jedes die leitenden Grundsätze und nähern gesetzlichen Bestimmungen übersichtlich und klar zusammenzustellen, baut das allgemeine Landrecht, von allgemeinen Abstraktionen ausgehend, in doktrinärer Weise, an Definitionen und Eintheilungen nicht sparsam, ein künstliches in sich verfehltes System auf, in welchem die verschiedenartigen Rechtsinstitute vielfach verwirrend durch einander schwimmen, das innere Wesen und die Struktur derselben oft nicht in klaren Zügen hervortritt, und die sie betreffenden Normen nicht selten nur mit Mühe aus zerstreuten allgemeinen und besondern Vorschriften in dem weitläufigen Werke zusammenzufinden sind. In dem ersten Theile, welcher das allgemeine Vermögensrecht enthält, oder nach dem Ausdruck eines neuern Schriftstellers, „die Vermögensrechte, welche der Mensch als abstrakte Person hat", betrifft, ist nach Voraussendung einiger allgemeiner Titel das Eigenthum in einem sehr vagen und unbestimmten Begriff zum Mittelpunkt des Systems gemacht, und kommen daher die Schuldverhältnisse nur in der untergeordneten Beziehung als Arten mittelbarer Erwerbung des Eigenthums, das doch auch wieder nach jenem weiten Begriff von Schuldforderungen stattfindet, in Betracht: wodurch eine bedenkliche Verwischung des charakteristischen Unterschieds der beiden Hauptarten der Vermögensrechte herbeigeführt und eine folgerichtige zusammenhängende Darstellung vorzüglich des Wesens der dinglichen Rechte vereitelt ist. Und im zweiten Theile, welcher die Rechtsverhältnisse, in denen man als Mitglied einer Gemeinschaft oder Gesellschaft im weitesten Sinne stehen kann, angeht, kommen sogar wesentlich verschiedene Verhältnisse des öffentlichen und des Privatrechts in verwirrendem Durcheinander vor. Die Verfasser des Gesetzbuchs haben in der Anlage des Ganzen unläugbar zu sehr einem abstrakten doktrinären Formalismus gehuldigt, während im materiellen Inhalt mehrfach ein freilich entschuldbarer aber immer nachtheiliger Einfluß damals herrschender, seitdem als falsch erkannter gemeinrechtlicher Theorie, so wie des Mangels genauer Auffassung deutschrechtlicher Institute, welche seither erst durch die Wissenschaft besser erkannt worden sind, sich bemerklich macht. [1])

Ein anderer Fehler des allgemeinen Landrechts ist hervorgegangen aus dem übertriebenen Bestreben, die Normen der Rechtsverhältnisse möglichst in's Einzelne auszuspinnen, kasuistisch die mannigfaltigen Besonderheiten der Rechtsverhältnisse im Voraus gesetzlich zu regeln und so ein Buch zu schaffen, aus welchem der Laie

---

[1]) In neuester Zeit ist in einem geistvollen Buche der Versuch gemacht worden, das System des Landrechts zu rechtfertigen und als entsprechend der germanischen Auffassung und dem Geiste des heutigen Rechts darzustellen: Franz Löher, das System des preußischen Landrechts in deutschrechtlicher und philosophischer Begründung, Paderborn 1852. Aber so viel Beachtenswerthes dieses Buch auch enthält, können wir doch den Versuch im Ganzen nicht für gelungen erachten. Insbesondere ist der Begriff des Eigenthums, auf welchen hier großes Gewicht gelegt wird, weder an sich brauchbar, den Mittelpunkt des Systems des allgemeinen Vermögensrechts zu bilden, noch als specifisch deutschrechtlicher Begriff anzuerkennen. Er scheint uns vielmehr nichts als der weitere Begriff von Eigenthum, der am Ende mit dem Begriff des Vermögensrechts in subjektivem Sinn zusammenfällt, und der nicht nur, mit dem Begriff von Sache im weitern Sinn in Verbindung stehend, in der gemeinrechtlichen Doktrin von jeher sich mehr oder minder, nicht selten störend, vorgedrängt hat, sondern auch den römischen Juristen nicht fremd war, wie schon der Ausdruck »universum dominium« (L. 70. §. 1 D. de verb. signif. 50. 16.), gleichbedeutend mit universum ius oder omne quod in bonis est, omnia bona (L. 24. 49. D. ibid.), beweist. Es ist nicht wegzudemonstriren, daß durch die Zugrundlegung dieses vagen Eigenthumsbegriffs die Theorie des Eigenthums im engern Sinn und der dinglichen Rechte überhaupt gelitten hat und einzelne Inkongruenzen, z. B. in Ansehung der Besitzlehre, herbeigeführt worden sind. Vgl. die Recension obiger Schrift in der krit. Zeitschr. für die gesammte Rechtsw. Bd. I. (Heidelberg 1853.) S. 217. ff.

selbst, ohne Zuziehung eines Rechtsbeistandes, mit Leichtigkeit die den konkreten Rechtsfall betreffende gesetzliche Regel entnehmen könne, und welches der wissenschaftlichen Entwicklung möglichst wenig mehr zu thun übrig lasse. Das Landrecht begnügt sich nicht damit, die leitenden Grundsätze klar und bestimmt auszusprechen und seine Vorschriften in den allgemeinen wesentlichen Zügen hinzustellen; sondern ergeht sich auch in ausführlicher Darlegung der Folgesätze, die doch nicht erschöpfend und für alle Fälle ausreichend ausfallen konnte und nicht selten einen Konflikt zwischen allgemeinen und besondern Bestimmungen zur Folge gehabt hat [2]). So ist es gekommen, daß das Landrecht ganz gegen die Absicht seines königlichen Anstifters keineswegs ein populäres gemeinverständliches Gesetzbuch geworden ist, dem schon seine Weitläufigkeit im Wege stand, daß es bald eine beträchtliche Reihe von Streitfragen und eine Masse von Deklarationen hervorgerufen hat, und schon nach zwei Jahrzehnten seiner Geltung das Bedürfniß einer durchgreifenden Revision sich fühlbar machte, mit der man wohl am meisten wegen des lästigen Reichthums seines Inhalts zur Zeit noch nicht zu einem gedeihlichen Ziele gekommen ist. —

Von größerer Bedeutung, nicht nur wegen des weitaus größern Gebiets ihrer unmittelbaren Geltung, sondern auch als Vorbild anderer Gesetzgebungen, ist die französische Civilgesetzgebung geworden.

In Frankreich hatte sich der Rechtszustand wesentlich verschieden gestaltet in den südlichen und in den nördlichen Provinzen des Königreichs. Dort, wo eine Niederlassung der erobernden Germanen nur in geringerem Maße stattgefunden, die Hauptmasse der Bevölkerung römisch geblieben war, erlangte das römische Recht, nachdem es auch dort Anfangs nur als Nationalrecht der Einwohner römischer Abstammung, sowie als Recht der Kirche und der Kleriker in Geltung geblieben war, mit der Zeit das Ansehen eines gemeinen territorialen Rechts, und zwar wurden daselbst nach dem Wiederaufleben des Rechtsstudiums, wie in Deutschland und Italien, ebenfalls die Justinianischen Rechtswerke in einigen Ländern durch gesetzliche Verfügung, in andern durch das Herkommen, als gemeingültige Rechtsquellen recipirt, obwohl es nicht fehlte an theilweise derogirenden Lokalstatuten. Daher wurde auch das römische Recht auf den Rechtschulen des Südens, namentlich in Toulouse und Montpellier, mit Eifer kultivirt, während es vom Unterricht an der Pariser Universität ausgeschlossen war. In den nördlichen Provinzen, wo bei der Begründung des fränkischen Reiches in dichtern Massen deutsche Bevölkerung sich angesiedelt hatte, wurde auch germanisches Recht das vorherrschende, das sich vornehmlich als Gewohnheitsrecht, mit mannigfaltiger Verschiedenheit in den einzelnen Landen, ausbildete. Dieses Gewohnheitsrecht wurde zwar mit der Zeit officiell in schriftliche Fassung gebracht und es entstand so eine große Reihe

---

[2]) Auch gegen diesen Vorwurf hat es zwar dem Landrecht nicht an Vertheidigung gefehlt, welche die Mängel nur als scheinbare aufzuweisen sucht, die „sich wiederholentlich in wirkliche Vorzüge verwandeln" (Bornemann, systematische Darstellung des preußischen Civilrechts, I. §. 27.); aber die Vertheidigung hat wenig Erfolg gehabt. Nirgendwo hat man sich entschließen können, die Methode des Landrechts für ähnliche Arbeiten zum Muster zu nehmen. Wenn sich die Verehrer des letztern damit trösten, daß sie die Bemängelung desselben aus der Unfähigkeit, „das Wesen einer für Preußen angemessenen Rechtsgestaltung richtig aufzufassen", erklären, so hat dies so wenig Eindruck gemacht, daß ein Rechtsgelehrter, dem kaum Jemand vorwerfen wird, der Gegenwart und ihren Bedürfnissen fremd geblieben zu sein, der vielmehr selbst der Verfasser eines neuesten Civilgesetzbuches ist, sich nicht gescheut hat, jenes Gesetzbuch „das verfehlteste in der Anlage und das mißlungenste in der Ausführung" zu nennen. Vgl. die krit. Ueberschau der deutschen Gesetzg. und Rechtsw. I. S. 141.

von geschriebenen Gewohnheitsrechten, theils für ganze Provinzen, theils für einzelne Städte (coutumes générales und locales), aber die Benennung „droit coutumier" blieb doch dafür gebräuchlich, und hießen daher diese Provinzen pays du droit coutumier oder des coutumes, im Gegensatz der südlichen, welche man pays du droit écrit nannte. In den ersten hatte das römische Recht nur die Bedeutung einer ergänzenden wissenschaftlichen Erkenntnißquelle, soweit die coutumes nicht ausreichten; es galt nur als raison écrite. In den erst im 16. Jahrhundert dem deutschen Reiche abgezwackten Ländern endlich bestand derselbe Rechtszustand, wie in Deutschland; die Rechtsschule in Straßburg gab den wissenschaftlichen Stützpunkt desselben ab. Allgemeine Geltung für das Ganze hatten nur die königlichen Verordnungen (ordonnances), deren besonders unter Ludwig XIV. mehrere von großer Wichtigkeit erschienen sind, die aber eben so wenig, wie das in ganz Frankreich ziemlich gleichmäßig ausgebildete Lehenswesen jene hervorstechende Verschiedenheit aufhoben.

Eine solche Verschiedenartigkeit des Rechts widerstrebte dem Geist der Revolution; Gleichheit der Gesetze, wie Gleichheit vor dem Gesetze, war ein Wahlspruch der Zeit. Die neue nivellirende und centralisirende Ordnung der Verfassung und Verwaltung des demokratischen Staates schien auch Einheit der Civilgesetzgebung als ein nothwendiges Komplement zu erheischen; der vollständige Bruch des neuen Frankenreichs mit seiner Vergangenheit, die Auflösung der bisher so wichtigen Beziehungen zur Kirche und zum kirchlichen Recht, die plötzliche Beseitigung wichtiger — auch in das Civilrecht eingreifender — Institutionen des bisherigen Rechts, und durch alles dieses veranlaßt, eine Reihe von einzelnen wichtigen Gesetzen civilrechtlichen Inhalts (das sog. droit révolutionnaire) machten eine durchgreifende Revision der Civilgesetzgebung zum dringenden Bedürfniß. So hatte schon die Verfassung von 1791 ein einheitliches Civilgesetzbuch für das ganze Königreich verheißen, und schon 1793 wurde dem Nationalkonvent des inzwischen in eine Republik umgewandelten Staats ein von Cambacérès (vgl. d. Art.) verfaßter Entwurf desselben vorgelegt. Aber nach diesem und andern vergeblichen Versuchen war es erst dem Helden des neuen Frankreichs, dessen Kraft und Staatsweisheit das Unthier der Revolution bändigte, es war Napoleon Buonaparte vorbehalten, die Sache an's Ziel zu bringen und dem beruhigten Staate nebst andern Gesetzbüchern auch eine neue Civilgesetzgebung zu gewähren. Unter seinem Konsulat wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet (von Tronchet, Portalis, Bigot de Préameneu und Maleville); die nach Begutachtung der Gerichte und durch Berathungen der verfassungsmäßigen Organe der Gesetzgebung umgearbeiteten einzelnen Titel desselben, 36 im Ganzen, wurden sodann in den Jahren 1803, 1804 als so viele einzelne Gesetze angenommen und publicirt, und (durch ein Gesetz vom 30. Ventose des Jahrs XII der Republik) zu einem Ganzen unter dem Namen „Code civil des Français" vereinigt; nachdem aber Napoleon die Kaiserwürde angenommen hatte, dieses Gesetzbuch in neuer Ausgabe, mit manchen — jedoch meistens nur Worte betreffenden — Aenderungen, unter dem neuen Namen „Code Napoléon" wiederum publicirt [3]).

Dieses wichtige Gesetzbuch nun besteht, außer einem titre préliminaire, aus drei Büchern — 1) des personnes, 2) des biens et des différentes modifications

---

[3]) Die Vorarbeiten zu diesem Gesetzbuche (Gutachten, Berathungen u. s. w.) sind in großer Vollständigkeit durch den Druck bekannt gemacht, und bieten ein reichliches Material dar zu dessen legislativer Würdigung und praktischer Auslegung.

**de la propriété**, 3) **des différentes manières, dont on acquiert la propriété** —, die zusammen 35 Titel enthalten, wovon 11 auf das erste, 4 auf das zweite, 20 auf das dritte fallen; das Ganze zerfällt in 2281 Artikel, die nur einen mäßigen Oktavband (nach der Stereotypausgabe des Firmin Didot, Paris 1807, nur von 431 Seiten kl. 8.⁰) füllen. Schon hieraus läßt sich auf dessen große Verschiedenheit vom preußischen Landrecht schließen. Die Anordnung des Ganzen ist zwar systematisch ebenfalls fehlerhaft, aber doch einfacher und übersichtlicher als die des Landrechts. In der Ausführung beschränkt es sich weit mehr wie dieses, nur auf Feststellung der Grundsätze und Hauptbestimmungen der Rechtsverhältnisse, die weitere Ausbildung der Wissenschaft und Praxis (**jurisprudence**) anheimgebend, für welche die Gerichtsverfassung in dem Kassationshofe ein leitendes Organ gab; und in der Fassung ist es, ungeachtet mancher Mängel im Einzelnen, doch im Ganzen ausgezeichnet in richtiger Beobachtung der Grenzlinie zwischen einem Gesetzbuche und einer wissenschaftlichen Darstellung des Rechts.

Was den Inhalt betrifft, so entstammt er zum Theil dem **droit révolutionnaire**. Dieses zeigt sich besonders einflußreich im Eherecht, worin das Princip der bürgerlichen Ehe, von allen kirchlichen Beziehungen absehend, streng durchgeführt, vollkommene Scheidung sogar blos nach wechselseitiger Uebereinstimmung gestattet und nur durch strenge Formalitäten erschwert ist; sodann in Ansehung der elterlichen Gewalt, welche — entsprechend dem Geiste der Revolution, der die jüngere Generation möglichst zu emancipiren strebte — im Gesetzbuch sehr abgeschwächt erscheint. Zum größern Theil aber ist älteres französisches Recht die Quelle des neuen: römisches Recht nämlich, Gewohnheitsrecht (vorzüglich die **Coutume de Paris**) und königliche Verordnungen. Aus der letzten Quelle ist großentheils das Recht über Testamente und Schenkungen entsprungen, sodann namentlich ein in die Lehre von den Obligationen (unpassend) eingeschobenes Kapitel über den Beweis (Art. 1315—1369), mit der wichtigen Vorschrift über schriftliche Abfassung der Verträge. Das Gewohnheitsrecht, also wesentlich germanisches Recht, hat zum Theil in der Lehre vom Eigenthum und den Dienstbarkeiten, mehr noch im Erbrecht, vornehmlich aber in dem ehelichen Güterrecht sich einflußreich erwiesen. In der Lehre vom Eigenthum und vollends von den Obligationen ist außerdem (abgesehen nämlich von dem unpassend hier eingereihten **Contrat de mariage**) römisches Recht das vorwiegende Element, und dieser Theil des Gesetzbuches möchte wohl im Ganzen der am meisten gelungene zu nennen sein. Sehr ungenügend dagegen ist, zufolge des Schwankens zwischen verschiedenen Principien, das Hypothekengesetz (**liv. III. tit. 18 des privilèges et hypothèques**) ausgefallen. Eine im Wesentlichen richtige Grundlage, die schon durch ältere Gesetze vorbereitet und in einem Hypothekengesetze der Revolutionszeit anerkannt war, ist im **Code Napoléon** durch Zulassung stillschweigender Hypotheken und Beseitigung der Nothwendigkeit der Eintragung des Eigenthumserwerbs von Grundstücken alterirt worden, so daß dieser Theil des Gesetzbuches seinem Zweck (Sicherheit des Realkredits wie des Grundbesitzes) durchaus nicht entspricht und gegen andere neue Hypothekenordnungen weit zurücksteht.

So beschaffen wurde der **Code Napoléon** als gemeines Civilrecht in ganz Frankreich eingeführt, mit Beseitigung alles Unterschieds zwischen den Ländern des geschriebenen und des Gewohnheits-Rechts, mit Aufhebung aller Partikularrechte, so weit nicht das Gesetzbuch selbst in einzelnen Punkten auf Lokalgewohnheiten verweist. So besteht er auch jetzt noch — nur in einigen wichtigen Punkten durch spätere Gesetze modificirt — in Kraft, und zwar, nachdem er in Folge der

Restauration des Königthums seinen ersten Namen „Code civil" wieder erhalten hatte, unter dem neuen französischen Kaiserthum auch wiederum verdienter Maßen nach dem Namen seines eigentlichen Urhebers benannt. Aber nicht blos in Frankreich, wie es jetzt besteht, auch in mehrern andern Ländern gilt er. Mit Napoleon's Kriegsglück breitete sich auch die Herrschaft seines Gesetzbuchs aus. Es wurde nicht nur in den mit dem französischen Reiche unmittelbar vereinigten, sondern auch in mehreren von ihm abhängigen oder unter seinem Protektorat stehenden Ländern, theils in Urtext theils in Uebersetzungen, eingeführt: so in Italien, in den Niederlanden, in den hanseatischen Departements, im Großherzogthum Berg, im Herzogthum Warschau und der freien Stadt Danzig, im Fürstenthum Aremberg, im Königreich Westphalen, Großherzogthum Frankfurt, den Herzogthümern Köthen und Nassau, und — in deutscher Bearbeitung mit manchen Zusätzen und Abänderungen — im Großherzogthum Baden; auch für Spanien war schon die Einführung beschlossen. In Folge des Kriegsunglücks seines Urhebers wurde dann zwar dieses Gebiet des Gesetzbuches sehr geschmälert, in vielen jener Länder der frühere Rechtszustand hergestellt; aber in allen deutschen Provinzen linker Rheinseite und in dem für Preußen neu erworbenen Großherzogthum Berg, in Baden, in den Niederlanden, in einem Theil von Italien (Neapel und Sardinien) ist es theils ganz, theils mehr oder minder umgearbeitet, in Kraft erhalten oder wieder eingeführt worden, und neuerdings noch in Griechenland als Gesetzbuch aufgenommen.

Neben dem Code Napoléon wurde im Jahr 1807 noch ein eigenes Handelsgesetzbuch (Code de Commerce) publicirt, das einen Theil der französischen Civilgesetzgebung bildet, und auch dieses gilt noch jetzt, mit einigen Abänderungen, nicht nur in Frankreich, sondern ebenfalls in mehrern andern Ländern, ist namentlich auch in Griechenland, Spanien, Portugal und Brasilien in bloßen Umarbeitungen recipirt worden.

Eine dritte Civilgesetzgebung der neuern Zeit ist das österreichische bürgerliche Gesetzbuch. Die Vorarbeiten dazu beginnen schon im Jahr 1753, in welchem Maria Theresia eine Kommission niedersetzte, um „ein sicheres gleiches Recht und eine gleichförmige rechtliche Verfahrungsart für die österreichischen Erbländer" zu erzielen. Ein Entwurf eines Civilgesetzbuches wurde 1767 in 8 Foliobänden gedruckt, erhielt aber, mit Recht, nicht die landesherrliche Genehmigung. Nach weitern Vorarbeiten wurde zuerst 1787 der erste Theil eines Gesetzbuches (nach Joseph II. das Josephinische genannt) publicirt und eingeführt, sodann ein neues ganzes Gesetzbuch 1794—96 vollendet (durch den bekannten Naturrechtslehrer Martini) und auch 1797 zunächst in Westgalizien, dann in Ostgalizien eingeführt. Durch abermalige Umarbeitung, unter vorzüglicher Mitwirkung von Zeiller als Referenten der Gesetzkommission, entstand daraus das „allgemeine bürgerliche Gesetzbuch", das, 1811 publicirt, vom 1. Januar 1812 an in allen damals unter österreichischem Scepter stehenden Ländern, mit Ausnahme von Ungarn nebst dessen Nebenländern und Siebenbürgen, in Wirksamkeit trat, und zwar als fortan ausschließlich geltende Quelle des allgemeinen Privatrechts, mit Beseitigung des bisherigen gemeinen Rechts wie der Provinzialrechte. Dasselbe besteht aus einer Einleitung von 14 Paragraphen und drei Theilen: 1) „von dem Personenrechte", worin in vier Hauptstücken a) von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen, b) von dem Eherechte, c) von den Rechten zwischen Eltern und Kindern, d) von den Vormundschaften und Kuratelen die Rede ist; 2) von dem Sachenrechte, worin nach einer allgemeinen Einleitung „von den Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung" in zwei Abtheilungen nicht nur die Lehre vom Eigen-

thum und andern dinglichen Rechten, wozu auch das Erbrecht gezählt wird (Abtheilung 1 mit 16 Hauptstücken), sondern auch die Lehre von den Obligationen, den sogenannten persönlichen Sachenrechten (Abth. 2 mit 30 Hauptstücken), vorkommt; 3) „von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte". In 1502 kurzen Paragraphen ist das Ganze abgeschlossen.

Gleich dem Code Napoléon und selbst noch mehr wie dieser unterscheidet es sich von dem preußischen Landrecht durch kürzere gedrängte Fassung, mit Vermeidung kasuistischen Details. Es empfiehlt sich auch im Ganzen durch klare und faßliche, dem Charakter eines Gesetzbuchs angemessene Ausdrucksweise. Das deutsche und römische Element des gemeinen Rechts ist darin meistens verständig und zeitgemäß verarbeitet und verschmolzen, und dem ersten namentlich sein gebührender Einfluß gewahrt worden. So in Vergleichung mit dem verworrenen und kontroversenreichen frühern Rechtszustand beifällig aufgenommen, hat es sich leicht eingebürgert und wird als einheitliche Rechtsquelle eines großen Ländereibezirks mit gutem Grund für ein werthvolles Besitzthum gehalten. Aber auch darin lassen sich erhebliche Mängel nicht verkennen, die freilich zum Theil dem Stande der Rechtstheorie zur Zeit der Entstehung des Gesetzbuchs in Rechnung zu stellen sind, und das System desselben, obwohl seiner ungekünstelten Einfachheit wegen dem des preußischen Landrechts vorzuziehen, ist doch eben so wie das des Code Napoléon verfehlt; es beruht zum Theil auf unrichtigen und unklaren Begriffen. Es finden sich darin nicht selten doktrinäre Begriffsbestimmungen, die in einem Gesetzbuch überhaupt besser vermieden würden, zudem aber ungenau oder schief ausgefallen und so für die wissenschaftliche Auslegung eine hemmende beengende Fessel sind. Auch sind die materiellen Rechtsbestimmungen oft ungenau, oft lückenhaft und ungenügend, wofür die Verweisung auf ein sogenanntes Naturrecht als subsidiäre Entscheidungsquelle wenig Trost gewährt. Zudem hat eine abstrakte Naturrechtstheorie einerseits und andrerseits ein übermäßiges Vertrauen auf die Allweisheit des Staats mitunter einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt, woraus z. B. Bestimmungen über das Verhalten unter Eltern und Kindern, die elterliche Gewalt noch mehr als der Code Napoléon beschränkend, hervorgegangen sind, die der Natur dieses Familienverhältnisses durchaus nicht entsprechen und in hundert Fällen eine störende Einmischung der öffentlichen Gewalt in gesunde Familienverhältnisse veranlassen könnten, um dann und wann einmal dem Schaden eines ungesunden vorzubeugen.

Ungeachtet dieser Mängel, die durch verschiedene und allgemein anerkannte Vorzüge überwogen werden, hat das österreichische bürgerliche Gesetzbuch nach dem allgemeinen Urtheil einen wohlthätigen Einfluß auf die Rechtspflege ausgeübt, und würde dies wohl noch in höherem Grade der Fall sein, wenn sich von Anfang an eine freiere und unbefangenere wissenschaftliche Bearbeitung, unter vollständiger Benutzung der ausgebildetern gemeinrechtlichen Jurisprudenz, desselben bemächtigt hätte, wie sie seit einiger Zeit sich zu entwickeln begonnen hat und mit der Zeit vielleicht zu einer wesentlich bessernden Revision führen wird. Das Gesetzbuch wurde seit 1814 nach und nach auch in den mit dem Kaiserstaate wieder vereinigten und neuerworbenen Ländern, mit Ausnahme der zum Königreich Ungarn gehörigen, eingeführt; sodann in neuester Zeit (1852 und 1853) auch in Ungarn, Kroatien und Slavonien, der Woiwoodschaft Serbien und dem Temeser Banat, desgleichen in Siebenbürgen und in dem Gebiet des vormaligen Freistaats Krakau; und so besteht es zur Zeit, von einzelnen Abänderungen und Beschränkungen abgesehen, als gemeines Recht in dem ganzen Umfange des Kaiserstaates, in dem

somit auch in Ansehung der Civilgesetzgebung der Wahlspruch: „**unitis viribus**“ zur Wahrheit geworden ist. Es besteht ausserdem noch in Kraft in dem 1816 an Bayern abgetretenen Amte Redwitz in Oberfranken, während in einigen andern vormals österreichischen Landestheilen des Königreichs Bayern das Josephinische Gesetzbuch bestehen geblieben ist.

In Deutschland sind also gegenwärtig neben einander drei abgeschlossene Civilgesetzgebungen mit Ausschließung des gemeinen Rechts in Geltung, außer dem bayerischen Landrecht, welches dem gemeinen Recht nach subsidiäre Gültigkeit vorbehält; in einem großen Theile von Deutschland aber besteht noch jetzt das gemeine deutsche Civilrecht, ohne im Ganzen durch ein vollständiges Civilgesetzbuch ausgeschlossen zu sein. Indessen fehlt es auch dort nicht an Bestrebungen, das geltende Civilrecht zu kodificiren, d. i. in einem Gesetzbuch zusammen zu fassen; ja, es ist öfter auch die Idee angeregt worden, für alle deutschen Staaten ein gemeinsames Civilgesetzbuch herzustellen. Als Deutschland (1814) von der französischen Uebermacht sich glücklich befreit sah, trat Thibaut in Heidelberg mit einer Flugschrift „über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ (mit Zusätzen vermehrt in dessen civilistischen Abhandlungen als 19. Abh. aufgenommen) auf, worin er, die Schattenseiten des bestehenden Rechtszustandes in grellen Farben schildernd, die Abfassung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuches für ganz Deutschland mit lebhaftem Eifer und patriotischer Wärme empfahl. Ein anderer Gelehrter (K. E. Schmidt, Deutschlands Wiedergeburt, Jena 1814) rieth sogar, um mit einem Schlage zu dem ersehnten Ziele der Rechtseinheit zu gelangen, sofort die allgemeine Annahme des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches an. Gegen diese Vorschläge trat aber Friedrich Karl von Savigny auf (s. d. Art.) in einem klassisch geschriebenen Büchlein „vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (Heidelberg 1814, 2. Auflage 1828), welches, nach trefflichen Erörterungen über die Natur, die Entstehung und den Bildungsgang des bürgerlichen Rechts, die Gefahren seiner Kodifikation, die Mängel und die Unzukömmlichkeiten der vorliegenden damals noch neuen drei Civilgesetzgebungen darlegte, und zu dem Schlusse kam, daß es nicht an der Zeit sei, mit der Kodifikation des Civilrechts noch weiter vorzugehen, daß es vielmehr vor allem einer tüchtigen Belebung und Förderung der Rechtswissenschaft im geschichtlichen Sinne bedürfe und auf diesem Wege am sichersten eine Besserung des auch von dem Verfasser als mangelhaft anerkannten Rechtszustandes zu erzielen sei. Seitdem hat dann auch die Rechtswissenschaft große Fortschritte gemacht und den wissenschaftlichen Standpunkt, auf welchem jene Gesetzgebungen entstanden, weit überflügelt. Allein das Ziel einer befriedigenden dem praktischen Bedürfniß wahrhaft entsprechenden Gestaltung des bürgerlichen Rechts ist dadurch auch nach vier Jahrzehnten noch nicht nahe gerückt und das Verlangen nach neuer Civilgesetzgebung hat sich nicht beschwichtigen lassen. Zwar fehlt es auch jetzt noch nicht an widerrathenden Stimmen; in neuester Zeit erst hat ein gelehrter Civilist (Sintenis) solche Antipathie dagegen an den Tag gelegt, daß er der Staatsgewalt wohl überhaupt die Befugniß zur Erlassung von Civilgesetzbüchern bestreiten möchte und den Rath giebt, die bestehenden Civilgesetzgebungen in Deutschland einfach wieder aufzuheben und das gemeine deutsche Civilrecht wieder an dessen Stelle zu setzen: ein Gedanke, gegen den sich Savigny vor 40 Jahren, wenigstens so viel das preußische und österreichische Gesetzbuch betrifft, ausdrücklich verwahrt hat, obwohl damals das letzte noch nicht drei Jahre, das andere erst 17 Jahre, beide aber noch in beträchtlich kleinerem Gebiet, als jetzt, in Kraft bestanden. Aber weit

überwiegend solchen Stimmen war die Ansicht vieler Rechtsgelehrten, waren die häufig ausgesprochenen Wünsche von Volksvertretungen und die Bestrebungen der Regierungen fortwährend auf Herstellung von Gesetzbüchern gerichtet.

In Bayern, das sich des absonderlichen Glückes erfreut — ? —, daß innerhalb seiner Grenzen vier (oder $4^1/_2$) neuere Civilgesetzbücher, sodann das gemeine deutsche Recht und daneben noch über fünfzig Statutarrechte gelten, war durch die Verfassung vom Jahre 1818 ein gemeinsames Civilgesetzbuch für das ganze Königreich verheißen, und die Erfüllung dieser Verheißung, zu der schon vorher verschiedene Vorarbeiten gemacht waren, wurde von Zeit zu Zeit wiederum von den Ständen begehrt, von der Regierung in Angriff genommen; sie scheint endlich jetzt, nachdem durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 die Arbeit sehr erleichtert worden, in nähere Aussicht gestellt zu sein. Für das Großherzogthum Hessen ist seit 1844 allmälig ein vollständiger Entwurf eines Civilgesetzbuches durch den Druck bekannt gemacht und in Berathung gezogen worden, der, unter gleichmäßiger Benutzung des gemeinen Rechts und des Code Napoléon mit vielem Geschick selbständig und nach eigenem Plane ausgearbeitet, einen unverkennbaren Fortschritt in der Kunst der Gesetzesfassung beweist (Vgl. Richter's krit. Jahrb. Jahrg. X. Bd. I. S. 128 ff. S. 215 ff. Jahrg. XI. Bd. II. S. 789 ff. und die krit. Ueberschau der deutschen Gesetzg. Bd. I. S. 128. ff. S. 339 ff.). Und für das Königreich Sachsen erschien 1853 ein vollständiger Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, der, nur mit wesentlich verändertem und zwar verbessertem System, vorzugsweise an das österreichische bürgerliche Gesetzbuch sich anschließt (Vergl. die krit. Ueberschau a. a. O.); es steht nunmehr dessen definitive Berathung und Annahme in Aussicht.

Während so in deutschen Staaten seit 1811 ein neues Civilgesetzbuch noch nicht zur Vollendung gebracht ist, hat die benachbarte Schweiz eine ganze Reihe neuer Civilgesetzbücher für einzelne Kantone aufzuweisen. Außer dem Kanton Genf, in welchem der Code Napoléon nur mit einzelnen Abänderungen beibehalten ist, erhielten neue Gesetzbücher, auf der Grundlage des Code Napoléon ausgearbeitet, der Kanton Waadt 1821, Tessin 1837, Freiburg 1836—1850, Neuenburg 1854—1855; sodann auf Grundlage der österreichischen Gesetzgebung, jedoch nicht ohne mancherlei Abweichung, Bern 1826—1831, Luzern 1831—1839, Aargau 1848—1852; ferner, in mehr selbständiger Bearbeitung, an den Code Napoléon angelehnt, aber unter Berücksichtigung der römisch-rechtlichen Doktrin zugleich die deutsch-rechtlichen Elemente bewahrend, Wallis 1855, und an das österreichische Gesetzbuch angelehnt, aber mit wesentlich verändertem System, Solothurn 1841—1848. Endlich hat auch der Kanton Zürich 1854—1856 ein „privatrechtliches Gesetzbuch“ erhalten, das, unter allseitiger Benutzung der neuern Gesetzgebungen wie der gemeinrechtlichen Jurisprudenz und unter sorgfältiger Beachtung der erhaltungswerthen Eigenthümlichkeiten des zürcherischen Rechts selbständig und mit wissenschaftlichem Geiste verfaßt, als eine wesentlich neue Arbeit sich darstellt und sowohl rücksichtlich des Inhalts als der Form und Anordnung eine der beachtenswerthesten legislativen Erscheinungen unserer Zeit ist (vgl. die krit. Jahrb. und die krit. Ueberschau a. a. O.), dessen eigentlicher Urheber (der Herausgeber dieses Staatswörterbuchs) sich zugleich das Verdienst erworben hat, dasselbe durch kurzgefaßte Erläuterungen (Zürich 1854—1856) in's Leben einzuführen und der künftigen praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung, die sich durch dieses Gesetzbuch weniger als durch irgend ein anderes beengt finden wird, Weg und Richtung anzuzeigen. Verschiedenartigkeit der Gesetzgebungen besteht hiernach in der Schweiz auf

kleinerem Raume nicht minder wie in Deutschland, wenn gleich die materielle Rechtsverschiedenheit, bei der Gemeinsamkeit der Grundlagen vieler Kantonalgesetzgebungen, nicht so groß ist, als es auf den ersten Blick scheinen möchte.

Uebrigens ist in Deutschland auch die von Thibaut angeregte Idee eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuches noch keineswegs ganz verklungen. Autoritäten der Rechtswissenschaft haben ihr auch später noch öfter das Wort geredet; das Verlangen darnach fand einen prägnanten Ausdruck in einem Paragraphen der von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt (1849) beschlossenen Verfassung; und kurz vorher erst hatte ein patriotischer Rechtsgelehrter durch Bekanntmachung eines von ihm verfaßten freilich mißlungenen Entwurfs zu einem allgemein deutschen Civilgesetzbuch der Verwirklichung jener Idee vorzuarbeiten versucht. Die Aussicht darauf ist aber seitdem wieder in weite Ferne gerückt, und haben eben deßhalb einzelne deutsche Staaten für sich wieder das Werk der Civilgesetzgebung energischer in Angriff genommen. Indessen ist doch etwas in jener Richtung geschehen. Eine deutsche Wechselordnung ist beinahe in allen deutschen Staaten und zugleich in allen nicht zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen und preußischen Ländern eingeführt, und so in Ansehung eines Rechtsinstituts, bezüglich dessen sich das Bedürfniß der Gemeinsamkeit am dringendsten fühlbar machte, Verschiedenheiten am wenigsten motivirt erscheinen, für ein Gebiet von 70 Millionen Einwohner ein gemeinsames Gesetz gewonnen worden. Es stand eben derselbe große Rechtsgelehrte, der 1854 seine warnende Stimme gegen die Kodifikation des Civilrechts erhoben hatte, als Minister an der Spitze der Gesetzgebung in Preußen, als zunächst von diesem Staate ein sorgfältig ausgearbeiteter Entwurf einer Wechselordnung den übrigen deutschen Staaten zu gemeinschaftlicher Berathung vorgelegt wurde, und aus dieser gieng dann das im Ganzen wohlgelungene Werk hervor, das im Jahr 1848 nach Beschluß der deutschen Nationalversammlung als sogenanntes Reichsgesetz verkündigt worden ist, jedoch freilich nicht dadurch, sondern erst durch spätere Annahme und Publikation von Seiten der gesetzgebenden Gewalten der einzelnen deutschen Staaten zu jener weit ausgedehnten Geltung gelangt ist.

Und eben jetzt erwerben die deutschen Regierungen sich das Verdienst, in gleicher Weise noch eine weitere Gemeinsamkeit des Rechts unter denselben Staaten anzubahnen, nämlich eine vollständige gemeinsame Handelsgesetzgebung zu Stande zn bringen. Seit Anfang des Jahres 1857 ist eine in Nürnberg versammelte Kommission mit der Berathung der von Oesterreich und Preußen vorgelegten Entwürfe beschäftigt. Möge auch dieses Unternehmen recht bald mit gleich glücklichem Erfolge gekrönt werden!

In keinem Theile des Privatrechts wird sich weniger Opposition gegen eine auf Rechtseinheit hinzielende Kodifikation geltend machen, als im Handelsrecht mit Inbegriff des Wechselrechts; in keinem erscheint Gemeinsamkeit in möglichst ausgedehntem Kreise wünschenswerther, Verschiedenheit weniger motivirt. Die weit über alle Vorstellung früherer Zeit hinaus erhöhte Leichtigkeit und Lebendigkeit des Handelsverkehrs findet sich durch Verschiedenartigkeit der Rechtsbestimmungen, welche die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse regeln, leicht empfindlich berührt und gestört, das Rechtsgefühl selbst fühlt sich verletzt, indem es keinen Grund sieht, warum in derselben Beziehung hier dieses, dort ein Anderes Rechtens sei. Aber das Handelsrecht ist kein von dem allgemeinen Privatrecht völlig loszureißendes besonderes Recht; es ist in den meisten Beziehungen, wie ein neuerer Schriftsteller sagt (Bähr, die Anerkennung als Verpflichtungsgrund S. 267), unser eigentliches, so zu sagen, potencirtes Volksrecht, um so mehr, je großartiger und viel-

seitiger sich der Handelsverkehr entwickelt. Die Gemeinsamkeit desselben setzt daher eine gewisse Gleichartigkeit der Rechtsansichten, namentlich im Obligationenrecht, schon voraus, und wird andrerseits eine solche auch unabweislich befördern. So kann das Handelsrecht auch in dieser Beziehung, wie in der Ausbildung mancher einzelner Rechtssätze, gewißermaßen den Vorkämpfer weiterer Rechtsentwicklung in gleicher Richtung abgeben. Man wird auch in andern Rechtstheilen mehr und mehr der Einsicht Raum geben, daß mannichfaltige Verschiedenheiten des Rechts, deren Entstehungsgrund größtentheils nur in mehr oder weniger zufälliger Verschiedenheit der Gesetzgebung zu suchen ist, keine wahrhafte innere Berechtigung der Fortdauer haben, und, ohne gewaltsam wohlbegründete Eigenthümlichkeiten zu brechen oder zu beseitigen, wird sich doch annähernd mehr und mehr ein gemeines Recht, nicht blos Deutschlands, sondern überhaupt der christlichen Culturvölker, ein modernes jus gentium, durch Gleichartigkeit der Civilgesetzgebungen, herausbilden.

Arndts.

## Civilisation.

Das Streben der Menschheit ist ihre Civilisation. Jeder Fortschritt, den ein Volk in seiner Civilisation macht, wird als eine theilweise Erfüllung seiner Lebensaufgabe betrachtet und geehrt; und nicht leicht achten wir ein Opfer für zu groß, wenn es der Förderung oder Ausbreitung menschlicher Civilisation dient.

Guizot hat in seiner berühmten Schrift: „Die Entwicklung der europäischen Civilisation“ auf zwei Hauptmerkmale aller Civilisation hingewiesen: 1) die Entwicklung der äußern politischen Verhältnisse und die Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft; 2) die Entwicklung des geistigen Lebens und die Ausbildung des Menschen. Ihm ist die Civilisation also vorzugsweise Entwicklung der Gesellschaft und der Einzelnen.

Allerdings können wir uns keine Civilisation denken, in der sich nicht die Entwicklung des Menschengeistes offenbart. Wir bekommen die Civilisation nicht aus der Hand der Natur, sie ist sehr wesentlich eine Errungenschaft der menschlichen Anstrengung, ein Werk des menschlichen Fleißes und Strebens. Insofern ist immer die geistige Entwicklung der Menschen die lebendige und bildende Ursache, welche in der Civilisation ihre Wirkungen äußert. Aber Civilisation selbst heißen wir das Werk, nicht das Streben jenes Geistes, die geoffenbarte Veredlung der menschlichen Zustände, nicht die Arbeit der Veredlung.

Wir unterscheiden uncivilisirte und civilisirte Völker, je nachdem in ihren gemeinsamen Zuständen nur ihre rohe Naturanlage oder das Gepräge ihrer bewußten Geistesentwicklung sichtbar wird. Dieser Unterschied wird gewöhnlich mit dem andern verwechselt der barbarischen und der civilisirten Völker, obwohl der Ausdruck Barbarei nicht blos den Mangel der Civilisation, sondern das schlechte Gegentheil der Civilisation bezeichnet, nicht blos die Unbildung, sondern die offene Wildheit. Alle Urvölker sind in ihrer ersten Jugendzeit uncivilisirt, aber nicht alle sind Barbaren. Der Hochmuth civilisirter Völker war freilich von jeher geneigt, alle andern Völker Barbaren zu schelten. Dieser Sprachgebrauch hat aber selbst einen barbarischen Beigeschmack, denn er verstößt gegen die menschliche Werthung aller Menschen. Von Barbarei im eigentlichen Sinne dürfen wir nur insofern sprechen, als das thierische Element im Menschen noch überwiegend erscheint, aber nicht wo die edleren Gemüths- oder Geisteskräfte, wenn auch vorerst nur instinktmäßig und unbewußt, die sinnlichen Triebe beherrschen. Die Ger-

manen zur Zeit des Tacitus waren ein uncivilisirtes Volk, aber als Tacitus ihre trefflichen Sitten den civilisirten Römern als Vorbild und Mahnung schilderte, hat er nicht die Barbarei, sondern die Aussicht einer künftigen höhern Civilisation geschildert. Es ist ein tadelnswerther Sprachgebrauch vieler französischer Schriftsteller, daß sie noch immer die Germanen als Barbaren bezeichnen und dann unwillkührlich den Wilden an die Seite stellen. Auch das barbarische Element war freilich in den germanischen Völkern damals noch sehr sichtbar; aber es bezeichnet nicht ihr Wesen. Im Gegentheil, in ihrer Naturreligion, in ihren Rechtsinstitutionen, in ihren Familiensitten, in ihrer Kriegsorganisation, in ihrer Sprache zeigt sich damals schon eine Fülle der reichsten Keime zu einer hohen Civilisation, eine Civilisationsfähigkeit, welche den wirklich barbarischen Völkern, den Wilden, fehlt. Die schwarzen Völker — die Barbaren im ursprünglichen Wortsinn — haben weder eine eigene Civilisation selbst hervorgebracht, noch für die Civilisirung durch höher gebildete Völker sich empfänglich erwiesen. Diese sind daher nicht blos uncivilisirt, sie sind heute noch wirkliche Barbaren wie sie es vor 4000 Jahren auch waren.

Diese Gegensätze sind übrigens nur fließend. Aus der Uncivilisation erwächst mit der Zeit die Civilisation und im fortwährenden Kampfe mit der Barbarei erreicht die Civilisation höhere Stufen der Vollkommenheit. Wie jeder einzelne Mensch die thierisch-rohe Seite seiner Natur fortwährend in sich hat, und nur darnach streben kann, ihrer möglichst Herr zu bleiben, so können sich eben deßhalb auch die Völker nie völlig sicher fühlen vor der Gefahr wiederkehrender Barbarei; und wie im Einzelmenschen gelegentlich auch die sinnliche Leidenschaft in roher Form hervorbricht, so wird die Geschichte civilisirter Völker oft entstellt durch Ausbrüche von Barbarei. Die Franzosen zu Ende des 18. Jahrhunderts waren das civilisirteste Volk Europas und trotzdem in der Schreckenszeit der französischen Revolution die wüthendsten Barbaren.

In der Civilisation wird die Herrschaft des Menschengeistes offenbar über das Thierische in der menschlichen Natur, und über die rohe Gewalt der Materie überhaupt. Indem der Mensch öffentliche Ordnungen einführt und den Staat ausbildet, welcher jene Herrschaft insoweit sichert, als sie für das Gesammtleben der Völker nöthig ist, übt er ein höchstes Werk der Civilisation. Die Ausbildung des politischen Gemeinlebens ist eine so wesentliche Seite aller Civilisation, daß das Wort (von civilis, civis) sich aus der Beziehung auf den Staat (die civitas) erklärt. Je mehr in einem Staate das Recht und die Freiheit des menschlichen Geistes geschützt erscheint, je weniger in demselben die rohen Leidenschaften, sei es der Menge, sei es einzelner begünstigter Klassen oder von Individuen, Gewalt üben dürfen, um so civilisirter ist dieser Staat. Daher ist jeder Fortschritt in der Staatsorganisation zugleich ein Fortschritt der Civilisation, denn die möglichst vollkommene Organisation gewährt die besten Mittel für die Ueberwindung der Barbarei.

In dieser nothwendigen Beziehung auf den Staat und das Gemeinwesen wird auch der Unterschied der Civilisation von der Religion offenbar. Die Religion und die Civilisation sind wie zwei Schwestern, welche beide für die Vervollkommnung des Menschen leben und sich bemühen. Im normalen Verhältniß sind sie eng verbunden und unterstützen sich wechselsweise. Aber sie sind doch verschieden im Charakter und in ihrer Handlungsweise und zuweilen finden wir im Leben der Völker die eine ohne die andere thätig.

Die Ausbreitung des Christenthums ging fast immer in älterer und

neuerer Zeit in Verbindung mit der Ausbreitung der Civilisation vor sich. Wir sind deßhalb geneigt aus der einen auf die andere zu schließen; und dennoch sind beide sehr verschieden. Rom theilte den germanischen Völkern das Christenthum mit und zugleich die Staatsideen und mancherlei andere Erbschaften der alt-römischen Civilisation. Ebenso breiteten die fränkischen Könige mit dem Christenthum die römisch-fränkische Civilisation aus. Die Missionäre gingen ihren Heeren voraus oder folgten ihnen nach. Die friedlichen Eroberungen, welche das neuere Europa über die Barbarei in andern Welttheilen erkämpft, sind meistens auch von Fortschritten des Christenthums begleitet. Aber nicht immer sind die Heiligen der Religion auch die Helden der Civilisation: und mit ganz andern Mitteln wird jene gelehrt und diese eingeführt. Von den zahlreichen religiösen Männern, welche ihr Leben der Bekehrung der Heiden gewidmet und geopfert haben, hat sich nur ein Theil zugleich um die Civilisation bekümmert, ein anderer Theil dagegen in strenger Enthaltsamkeit von den Früchten der Civilisation gelebt und diese geradezu gering geschätzt. Ebenso gab es auf der andern Seite neben solchen Förderern der Civilisation, welche zugleich religiös gesinnt waren, auch andere nicht minder um dieselbe verdiente Männer, die sich aus der Religion wenig machten und deren Leben mehr von kalter Berechnung ihres Verstandes als von Gott ergebener Stimmung ihrer Seele geleitet war.

Die religiöse Erziehung geht von Gott aus, und führt den Menschen zu Gott. Die Civilisation geht vom Menschengeiste aus und nähert die Menschen unter einander. Die Religion folgt vorzüglich der Strömung des gläubigen Gemüths. Die Civilisation voraus den Wegen des denkenden Verstandes. Jene reinigt und heiligt zunächst die Individuen, diese veredelt und verbessert die gemeinsamen Zustände der Menschen. Jene wirkt mehr auf das Innere des Individuums, diese bildet vornehmlich die äußeren Beziehungen der Gesellschaft. Inwiefern die Religion auch eine gemeinsame Gottesverehrung hervorbringt, findet sie in der Kirche ihre äußere Gestaltung, inwiefern die Civilisation die äußere Gemeinschaft der Menschen zweckmäßig zu ordnen sucht, findet sie im Staate ihre mächtigste Stütze und ihren herrlichsten Ausdruck.

Es kann ein Volk eine hohe Stufe der Civilisation einnehmen, und doch nicht religiös sein: wie die Hellenen unter der Römerherrschaft oder die Römer selbst in den Zeiten der ersten Kaiser, und es kann ein Volk sehr religiös gesinnt sein und doch nur auf einer niedern Stufe der Civilisation stehen, wie die Muhamedaner des ersten Jahrhunderts oder die Polen und zum Theil auch die Germanen im frühern Mittelalter. Das Christenthum aber steht dessenungeachtet mit der höchsten Civilisation in einem innern Zusammenhang, denn das Christenthum betrachtet alle Menschen als Kinder Gottes und will dieselben mit Gott versöhnen und einigen, und die höchste Civilisation ist nichts anderes als die möglichst vollkommene Darstellung der Humanität.

Die Civilisationen der verschiedenen Völker haben freilich ein verschiedenes nationales Gepräge, und ebenso sind die Stufen der Civilisation in verschiedenen Zeitaltern verschieden. Aber der tiefere Zusammenhang aller Civilisationen und Civilisationsstufen ist in der gemeinsamen Gesammtaufgabe des Menschengeschlechts begründet. Wir schätzen daher die Civilisation vorzugsweise nach dem bleibenden Werthe, den sie für die Menschheit hat, und achten die Seiten derselben geringer, die nur für bestimmte Völker in vorübergehenden Zeitperioden eine Bedeutung haben. Der große Dante hat daher schon eine vortreffliche Erklärung der Civilisation gegeben (in der Schrift **de Monarchia**), indem er schrieb: „Das

eigenste Werk des Menschengeschlechts, als Gesammtheit verstanden, ist alle in sie gelegten Kräfte der Intelligenz zuerst im Gedanken, dann in der That zu offenbaren. Das ist der Endzweck der menschlichen Civilisation" (**finis utilis civilitatis humani generis**).

Das gemeinsame öffentliche Leben der Menschen in seiner Veredlung ist indessen nur die eine Seite der Civilisation. Die Institutionen und Garantieen des humanen Privatlebens bilden die andere. Nicht was das Individuum für sich denkt oder schafft, und wäre es das Weiseste und Beste, ist eine Errungenschaft der Civilisation, wohl aber was es zum Besten der Gemeinschaft thut. Guizot hat in seiner Begriffsbestimmung zu sehr die Individuen hervorgehoben. Der Sprachgebrauch weiß aber von keiner Civilisation, die einem einzelnen verschlossenen Denker angehört. Alle Civilisation ist immer ein Gemeingut. Eine wissenschaftliche oder technische Entdeckung, durch welche eine neue Wahrheit erkannt oder eine Verbesserung der äußern Einrichtungen möglich gemacht wird, wird erst von dem Augenblick an ein Fortschritt der Civilisation genannt, in welchem sie im Interesse der übrigen Menschen offenbar oder nützlich gemacht wird.

Häufig wird auch die Bildung mit der Civilisation verwechselt und insbesondere bei deutschen Schriftstellern begegnen wir oft dieser engen — zuweilen schulmäßigen Auffassung der Civilisation. Der wahrhaft gebildete Mensch ist freilich meistens auch ein civilisirter Mensch, obwohl ausnahmsweise ein erheblicher Grad von technischer oder sogar von künstlerischer und wissenschaftlicher Bildung noch nicht barbarische Sitten ausschließt; und die Bildung ist ein Hauptmittel der Civilisation, aber nicht das einzige. Unter allen Civilisationen beruht die chinesische am meisten auf traditioneller und im Kleinen und Einzelnen geschickter Schulbildung, aber sie steht trotzdem auf einer niedern Stufe. Die großen Institutionen des europäischen Staats und des Privatrechts und Privatverkehrs sind noch wichtiger, und doch würden wir sie nur sehr uneigentlich Bildungsanstalten heißen.

Als die wichtigsten ältern Grundlagen der neuern europäischen Civilisation, die nun auch auf Amerika übergegangen ist und von den Europäern in Verbindung mit den Amerikanern fortgeführt und verbreitet wird, können wir folgende betrachten:

1) Die Ueberlieferung der antiken hellenisch-römischen Civilisation. Das hellenische Element hat vorzüglich in der Wissenschaft und Kunst nachgewirkt, das römische im Privatrecht und im öffentlichen Recht, und beide in manchen Kulturanstalten und technischen Hülfsmitteln.

2) Das Christenthum, obwohl zunächst eine mittelbare Quelle unserer Civilisation, hat doch mächtig eingewirkt auf die Geschichte derselben, und in der eigenthümlichen Gestaltung der römischen Kirche einen auch unmittelbaren Antheil an der mittelalterlichen Civilisation gehabt.

3) Die moralische Gesinnung und das lebhafte Freiheitsgefühl der germanischen Völker hat die von andern vorher civilisirten Völkern überkommene Civilisation eigenthümlich umgestaltet und fortgebildet.

Aber zu ihnen sind nun wichtige neue Momente hinzugetreten, insbesondere

4) haben die Italiener, die nächsten Erben und Vermittler der antiken Civilisation, durch die erste Ausbildung einer modernen Sprache, durch die Erneuerung der städtischen Kultur, durch die früheste Veredlung der Handelsinstitutionen, durch die höchsten Meisterwerke der bildenden Kunst und eine reiche Fülle schöner Literatur die moderne Civilisation wesentlich bereichert.

5) Einen weit geringeren Antheil haben die Spanier und Portugiesen,

obwohl es übertrieben ist, wenn ihnen alles Verdienst in dieser Beziehung abgesprochen wird. Die weltlich-absolutistische und die klerikale Bevormundung, denen sie in den letzten Jahrhunderten fast immer unterworfen waren, hat die früheren Blüthen auch der spanischen Civilisation großentheils verhindert, zu reifen Früchten zu erwachsen. Die unter solcher Leitung gereifte Frucht des Jesuitenordens aber hat sich der Formen und Hülfsmittel der Civilisation fast nur bedient, um ihre Entwicklung danieder zu halten und zu bekämpfen.

6) Unter den romanischen Völkern haben die Franzosen unstreitig das Meiste für die Civilisation gethan. Sie sind überhaupt in gewissem Betracht die Vorkämpfer der modernen Civilisation, und fühlen sich wie kein anderes kontinentales Volk berufen, über die Grenzen ihres Landes hinaus civilisirend auf die Welt zu wirken. Die Vorzüge und die Mängel der modernen Civilisation treten daher auch nirgends so klar hervor wie in Frankreich. Das Privatleben und die geselligen Verhältnisse haben allenthalben den französischen Einfluß verspürt. Die französische Literatur und Wissenschaft hat früher als die deutsche auf die Welt zu wirken gewagt. Die Beseitigung der mittelalterlichen Rechtszustände und die principielle Umgestaltung des gesammten öffentlichen und Privatrechts ist zuerst — wenn auch in der Form einseitiger und rücksichtsloser Neuerung — von Paris aus unternommen und durchgeführt worden. Die französische Verwaltung hat alle Zweige des gemeinsamen Volkslebens zu kultiviren unternommen. Ein menschlich-gehobenes Anstands- und Freiheitsgefühl hat sich über alle, auch die unteren Klassen der Bevölkerung verbreitet, und den Verstand geweckt und ermuthigt. Reich an Ideen und gewandt in den Mitteln zu ihrer Verwirklichung haben die Franzosen sich von jeher erwiesen und mehr noch durch Ideen und Vorbilder als durch ihre Kriegszüge auf die Neubildung der europäischen Zustände gewirkt. Man mag die Flüchtigkeit, die eitle Ruhm- und die unruhige Neuerungssucht der Franzosen, man mag ihren zu Extremen rasch geneigten Sinn anklagen — sie haben selbst an den Folgen ihrer Fehler viel gelitten —, immerhin muß man zugestehen, daß ihre Verdienste um die Vervollkommnung des gemeinsamen Lebens doch noch größer sind als ihre Fehler.

7) Der deutschen Nation gebührt ebenso ein wesentlicher Antheil an den Fortschritten der Civilisation. Weniger freilich mit Bezug auf das öffentliche Leben. Seitdem das deutsche Reich zerfallen ist, hat Deutschland noch keine Form für das ihm gemäße Staatsleben gefunden, welche seiner innern Größe entspricht; und haben auch einzelne deutsche Staaten in ihrer innern Gestaltung große Fortschritte gemacht, der Gesammtkörper der deutschen Nation ist doch nach Außen schwach und im Innern verwirrt und gelähmt. Nur in den Staatsideen, nicht in der Staatspraxis, hat Deutschland die Ebenbürtigkeit des deutschen Geistes mit den andern hervorragenden Völkern erwiesen. Aber um so größer sind die Verdienste der Deutschen um die geistige Fortbildung der Civilisation. Der tiefe Ernst des deutschen Strebens nach Erkenntniß der Wahrheit in allen göttlichen und menschlichen Dingen, der rastlose Fleiß in der Forschung, die innere Geistesfreiheit, voll sittlichen Werthes und männlicher Zuversicht, der sinnig-moralische Zug des Gemüthes und die Begeisterung für alles Schöne und Reine haben in Wahrheit große deutsche Werke in Wissenschaft, Literatur, Kunst und Technik hervorgebracht, welche das Gemeingut der civilisirten Menschheit wesentlich bereichert haben. Und noch ist jener Ernst und dieser Geist kräftig und keineswegs altersschwach und dem Verfall nahe, wie manche vorzüglich der Erinnerung an die untergegangene Vorzeit zugewendete Gelehrte fürchten; er geht hoffnungsreich und aufstrebend der Zukunft entgegen: und

werden nicht alle Blüthen reifen, ein Theil derselben verspricht doch Früchte zu bringen.

8) In dem englischen Volke, in welchem romanische mit germanischen Elementen glücklich gemischt sind, und in seinem jüngern Bruder jenseits des Oceans, den Nordamerikanern, ist die politische Seite der modernen Civilisation überwiegend gepflegt worden. An historischem Sinn, der wohl zu unterscheiden ist von starrer Bewahrung veralteter Zustände an dem historischen Sinn, welcher weiß, daß die Geschichte mit der Zeit fortschreitet, haben die Engländer alle andern Völker übertroffen. Sie haben den Zusammenhang der Geschichte bewahrt, den die Franzosen in ihrem Eifer, das Vernünftige neu zu bestimmen, durchbrochen haben. Und zugleich haben sie die hohe politische und die bürgerliche Freiheit reicher, geordneter und voller ausgebildet und besser der Welt bewahrt, als bis jetzt irgend eine Nation. Die edelste und bewußteste Form staatlicher Organisation, die Repräsentativverfassung, welche die moderne Civilisation vor der antiken auszeichnet, haben sie zwar zunächst für sich ausgeprägt, aber dann der Welt mitgetheilt. Und haben die Amerikaner mehr noch empfangen als gegeben, so haben sie doch durch den kräftigen Anstoß, welchen sie der Ausscheidung von Staat und Kirche gegeben haben, an dem Fortschritt der modernen Civilisation mindestens ein großes Verdienst bereits erworben.

Die Welt ist noch weit weg von ihrem Ziel. Es ist selbst in unsern öffentlichen Zuständen noch viel Barbarei inmitten der heutigen Civilisation! So lange noch im Innern Europas selbst der Frieden von Zeit zu Zeit durch vulkanische Eruptionen der Revolution gebrochen oder durch Kriege civilisirter Staaten wider einander verdrängt wird, so lange noch die Träger der Macht so häufig zu physischer Gewalt greifen, wo sie würdiger und besser mit geistigen Mitteln ausreichen könnten, so lange für die großen Volksklassen, insbesondere für die Arbeiter so wenig gesorgt ist, daß sie von dem Leben civilisirter Menschen großen Theils ausgeschlossen sind, — so lange sind die Siege der Civilisation über die Barbarei noch sehr unvollständig.

Wer aber die Barbarei deßhalb preist, weil jedes Volk, das die Höhe der ihm zugänglichen Civilisation erreicht habe, nothwendig abwärts gehen müsse, während das halbbarbarische Volk noch längere Aussicht auf einen kräftigen Fortbestand habe, dem erwiedern wir, daß der Mensch, und das Volk, welche ihre Lebensaufgabe erreicht haben, getrost und zufrieden altern und sterben. Es ist ehrenvoller für ein Volk, nach Erfüllung seiner Bestimmung zu sterben, als ohne dieselbe zu leben. Das civilisirte Volk hinterläßt der Menschheit eine reiche Verlassenschaft, das barbarische Volk geht unter und wird billig vergessen.

Bluntschli.

# Civilliste.

Civilliste nennt man gegenwärtig denjenigen Theil der Staatsausgaben, welcher in einem monarchischen Staat für den Unterhalt des Fürsten und seines Hofhalts ausgeschieden ist und der unbeschränkten Verfügung des Monarchen unterliegt. Der Name und die Existenz dieses staatsrechtlichen Begriffs ist geschichtlich eben so neu, als das ihm zu Grunde liegende Bedürfniß — die Nothwendigkeit der Trennung des Hofhaushaltes von den Staatsfinanzen — alt ist. Diese Scheidung ist in der That eben so nöthig, um Klarheit in die öffentlichen Rechtsverhältnisse als um Ordnung in die Staatsverwaltung zu bringen. Sie wird

nur in jenen Staaten nicht als Bedürfniß gefühlt, wo entweder die Begriffe Staat und Fürst sich decken — in den Despotieen —, oder wo Staats- und Privatrecht sich noch nicht scharf gesondert haben, wie in den werdenden Staaten des Mittelalters.

Heute unterscheidet man fast überall von dem eigentlichen Staatsvermögen

1) diejenigen Einkünfte, welche der Monarch als solcher bezieht,

2) das reine Privatvermögen des Fürsten, das sog. Chatoullgut, Kabinetsgut, **bonum scatullæ.**

Wie diese Unterscheidung erfolgte und warum sie erst in neuester Zeit völlig durchgeführt ward, ist durch eine geschichtliche Darstellung zu erklären.

I. Schon kurz nach dem Entstehen des römischen Kaiserthums gründete Augustus neben dem Aerarium des Staats den Fiskus (s. d. Art.), als den Inbegriff des dem Princeps zustehenden Privatvermögens. Zwar wuchsen unter der folgenden Willkührherrschaft die Einnahmen des Fiskus immer mehr auf Kosten des Aerariums, und als im 3. Jahrhundert dem Senate die Aufsicht über das letztere entzogen ward, war thatsächlich der Unterschied zwischen den beiden Kassen beseitigt. Aber als Konstantin das Reich zu reorganisiren versuchte, errichtete er sogleich wieder neben dem **ærarium sacrum** das **ærarium privatum.** Natürlich blieb die Ausscheidung dieses mit allen Privilegien des Staatsvermögens ausgestatteten Kronguts, bei dem herrschenden Grundsatze **omnia principis esse,** ohne wesentliche Bedeutung.

Das Fürstenthum in den germanischen und romanischen Staaten, die auf den Trümmern des Römerreichs entstanden, trug durchaus einen grundherrlichen Charakter. Die Einkünfte aus den ausgedehnten Domänen der Fürsten deckten die bedeutenden Kosten des Hofs und die geringen Ausgaben für Staatszwecke; die Hofbeamten waren zugleich die höchsten Staatsbeamten. Der Unterthan war nur verpflichtet zum Kriegsdienste, zu Frohnden und einigen privatrechtlichen Leistungen. Erst allmählig begann man Steuern bittweise zu verlangen, wenn das Einkommen des Kammerguts für die öffentlichen Ausgaben nicht hinreichte. Als nun im Laufe der Zeit die umherziehenden Höfe begannen sich in festen Residenzen niederzulassen, also nicht mehr an der Naturalverpflegung auf den fürstlichen Gütern Genüge fanden; als die Naturalwirthschaft der Geldwirthschaft zu weichen anfing; als die Erweiterung der Staatszwecke immer größere Ausgaben erheischte; als selbst die fortgesetzte Veräußerung der Domänen diesen Anforderungen nicht mehr genügte; als endlich nach Einführung der Primogenitur und der Untheilbarkeit in den regierenden Häusern die jüngern Söhne eine feste Entschädigung für ihre verlornen Rechte verlangten: da ward der Fürst aus einem Geber ein Empfänger, an die Stelle der privatrechtlichen Domänenwirthschaft trat die auf dem öffentlichen Rechte ruhende Steuerwirthschaft. So ward die Nothwendigkeit immer klarer, den Hofhaushalt vom Staatshaushalte zu sondern. Wie die Finanzen das einzige Gebiet sind, wo heute die Volksvertretung eine materielle Macht hat, so waren sie auch die Seite des öffentlichen Lebens, auf welcher zuerst die moderne Staatsidee in die feudalistische Gesellschaft eindrang. Es ist kein Zufall, daß gerade jene Gebiete am frühesten sich zu wirklichen Staaten entwickelten, wo entweder das Domanium am frühesten verschleudert ward oder wo wegen des häufigen Dynastieenwechsels eine Vermischung von Staats- und Krongut auf die Dauer nicht möglich war.

So besonders England. Hier ist Begriff und Name der Civilliste entstanden, obgleich die gänzliche Trennung von Staats- und Hofhaushalt sogar erst

später erfolgte als in vielen Staaten des Kontinents. Schon seit Heinrich V. bewilligte man den Königen beim Regierungsantritt ein lebenslängliches Einkommen. Dies reichte nicht aus; die Fürsten halfen sich durch Veräußerung der Domänen und sog. freiwillige Geschenke, die Tudors besonders durch den Verkauf der Kirchengüter. Als nun die ersten Stuarts die Verschleuderung der Domänen auf's Aeußerste getrieben hatten, da konnte Karl II. nach seiner Restauration seine eigene Wirthschaft nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten. Es wurden ihm eine Reihe von Einkünften (civillist-revenues) im Betrage von 1,200,000 L. jährlich als ordentliches Einkommen der Krone angewiesen, wovon auch die Kosten der Land- und Seemacht bestritten werden mußten (1660). Die gleiche Summe erhielt Wilhelm III. (15. April 1689) bewilligt; aber es war ein großer Schritt vorwärts, daß jetzt die Hälfte dieses Einkommens der Kontrole des Parlaments unterliegen sollte; die andere, dem freien Ermessen des Königs überlassene, sollte die Ausgaben des Hofs und des gesammten civil-government decken. Schon damals war es der Plan der Whigs, die häuslichen und regelmäßigen Ausgaben des Königs gänzlich von den andern Staatsausgaben zu trennen. Er blieb unausgeführt, und die halbe Maßregel hatte die schlimmsten Folgen: die Civilliste ward eine von den Kinderkrankheiten der englischen Freiheit. Die Könige benutzten sie vorwiegend zur Erkaufung der Parlamentsmehrheit, und als endlich auch die letzten Domänen verschleudert waren, sank die Krone in die tiefste Verschuldung. Fortwährende Erhöhung der Civilliste, Bezahlung ihrer Schulden durch das Parlament, mannigfache Reformversuche, die zu erbitterten Debatten führten — Alles war umsonst. Zwei wesentliche Veränderungen gingen im 18. Jahrhundert vor sich. Während man bisher die der Krone zugewiesenen Einkünfte nur im Allgemeinen angeschlagen hatte, ward nach der Thronbesteigung Georgs II. dem Könige die Summe von 800,000 L. und die Benutzung der Ueberschüsse, welche sich etwa noch außerdem aus dem Kroneinkommen ergeben sollten, garantirt. Lord Bute hoffte die Krone zu erleichtern, als er (1760) die Erbrevenüen derselben gegen das feste jährliche Einkommen vertauschte. Das Gegentheil trat ein; die verlornen Kronrevenüen stiegen, die Civilliste reichte immer weniger aus. Die Verbesserungsvorschläge Ruske's (1780) blieben unausgeführt, die des jüngern Pitt waren nicht durchgreifend. Endlich, nachdem das Parlament wiederholt bedeutende Ausgaben der Civilliste abgenommen, legte (4. Febr. 1831) das Ministerium Althorp-Palmerston den Plan vor, die civil-list gänzlich vom civil-government zu trennen. Seitdem bestreitet die Civilliste nur die Kosten des Hofhalts, die Gnadenbezeigungen und die Pensionen.

In Frankreich besaßen noch die zwei ersten Dynastieen große Privatdomänen. Aber schon unter den Valois galt der — seitdem immer wieder bestätigte — Grundsatz: mit dem Könige geht bei der Thronbesteigung eine capitis diminutio vor sich; sein Privatbesitz wird ein Theil des unveräußerlichen Staatsguts. Dafür besaßen aber die Könige die Staatsgewalt im eminentesten Sinne; die Kontrole der états-généraux verschwand bald; und es ist bekannt, wie maßlos die Bourbonen das Staatseinkommen für ihre Privatzwecke vergeudeten. Der Rückschlag trat ein, als (22. Nov. 1790) die Nationalversammlung das Eigenthum der Domänen mit allen Vermehrungen aus dem Privatgut der Könige der Nation zusprach. Nun ward (Dekade vom 9. Juni 1790 und 26. Mai 1791) dem Könige eine auf die Dauer jeder Regierung zu bestimmende Civilliste ausgesetzt. Diese Einrichtung, ja sogar die dafür bestimmte Summe von 25 Millionen, ist seitdem unter allen Monarchen Frankreichs wiedergekehrt; nur Louis Philipp

bezog eine geringere Civilliste (12 Mill.). Freilich hatte Napoleon I. in seinen fonds spéciaux und in den Eroberungstributen Mittel genug, sein Einkommen zu vermehren; und auch unter dem neuen Kaiserreiche ist das Dekret vom 25. Dec. 1852 über die Civilliste nicht eben streng befolgt worden.

Die Töchterverfassungen der verschiedenen französischen Konstitutionen schlossen sich auch hinsichtlich der Civilliste ihren Vorbildern mehr oder minder nahe an. (Belgische Verf. §. 43. Niederländ. §. 27. Portugies. §. 27. u. s. w.)

In Deutschland ruhte die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben bis in die neueste Zeit vorwiegend auf den Einkünften der fürstlichen Kammergüter. Wo diese nicht ausreichten, da half man sich durch Kammerschulden oder durch von den Ständen erbetene Kammerbeiträge. Als im 17. Jahrhundert der französische Domänenbegriff sich in den deutschen, im Reichslehen und Kammergut wurzelnden, einzuschleichen anfing, da begann man häufig das fürstliche Privatgut als Chatoullgut vom Kammergute auszuscheiden. In der Zeit der absoluten Monarchie verschwand thatsächlich der Unterschied zwischen Domänen- und Steuerkassen; die Fürsten waren über beide unumschränkt. Geordnete Zustände begannen zuerst in Preußen. Hier ward schon 1713 Domänen- und Chatoullgut vereinigt; die Könige bestimmten sich selbst ein aus dem Domänenertrage zu bestreitendes festes Einkommen. Endlich stellte das allg. Landrecht (II, 13. §. 14) den Satz auf, der für den Haushalt der modernen Fürsten durchaus typische Bedeutung hat: „Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt." Durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 ward dann für den Unterhalt des königlichen Hauses für immer eine jährliche Rente von 2,573,099 Thlr. aus den Einkünften der Domänen und Forsten vorbehalten. — Im übrigen Deutschland ward die Trennung des fürstlichen vom Staatshaushalte zuerst eingebürgert durch die Verfassungen der Rheinbundsstaaten, welche sämmtlich Civillisten festsetzten. Gegenwärtig ist diese Scheidung in allen größeren deutschen Staaten durchgeführt, überall auch die Thatsache berücksichtigt worden, daß früher aus dem Kammergute der fürstliche Hofhalt bestritten ward. Und zwar wird

a) entweder die Civilliste nur als Aequivalent für die dem Staate abgetretenen Nutzungsrechte des königlichen Domänenguts angesehen (Sächs. Verf. §. 22);

b) oder die Civilliste ist auf den Ertrag der Domänen radicirt, so daß die Krone als Realgläubiger gegenüber einem bestimmt erkennbaren Theile des Staatsvermögens erscheint. (Preuß. Verf. Art. 59. Bayerisches Gesetz v. 1. Juli 1834. Württemb. Verf. §. 109. Hannover, aufgehobenes Verf.-Ges. v. 1848 §§. 79—89.)

c) In andern Staaten ist zwar ebenfalls eine bestimmte Summe aus dem Ertrage der Domänen für den fürstlichen Hofhalt ausgeschieden; aber das Domänengut gilt als Patrimonialeigenthum des fürstlichen Hauses. (Bad. Verf. §. 59. Großh. Hessen §. 7. 70. Braunschweig. Landschafts-Ordn. §§. 161—171.)

d) In einigen Ländern wird der Bedarf des Hofs aus einem besonders ausgeschiedenen Krongute bestritten, das entweder unter der eigenen Verwaltung des Fürsten steht (Oldenburg Verf. v. 5. Febr. 1849. Weimar Verf. v. 2. Mai 1854) oder von den Staatsfinanzbehörden verwaltet wird (Kurhess. Verf. §. 109).

e) Eine Mittelstellung nimmt Mecklenburg-Schwerin ein, wo 1849 ein sehr ansehnliches Krongut dem fürstlichen Hause überlassen und daneben eine baare Civilliste bewilligt ward.

f) Eine letzte Gruppe bilden diejenigen Staaten, die sich gegenwärtig über diesen Punkt im Zustande völliger Rechtslosigkeit befinden — so Nassau, wo 1854

der Herzog erklärte, er wolle sich in der Höhe seines Einkommens von den Ständen nicht binden lassen — so Hannover, wo augenblicklich alle Verfassungsverhältnisse nur thatsächlicher Natur sind.

II. Eine Civilliste besteht überall, wo der Monarch ein verfassungsmäßig bestimmtes Einkommen bezieht, das in konstitutionellen Staaten ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht verändert werden kann. Man hat oft die Existenz einer Civilliste da in Abrede gestellt, wo der Fürst eine bestimmte Summe aus dem Patrimonialgute seiner Familie für sich bezieht und den übrigen Ertrag für Staatszwecke überläßt, oder wo der Unterhalt des Hofs aus einem ausgeschiedenen Krongute bestritten wird. Aber der Sprachgebrauch einzelner Verfassungen (z. B. der badischen) spricht ausdrücklich gegen diese Beschränkung. Das Ganze ist ein leerer Wortstreit; das Wesentliche ist die Trennung des Hof- vom Staatshaushalte und die Kontrole durch die Volksvertretung.

Ob es zweckmäßig sei, eine Civilliste zu errichten, ist eine durch die Geschichte längst entschiedene Frage. Unsere politische Bildung verträgt eine Vermischung von Staats- und Privatrecht durchaus nicht mehr; die Kontrole der Stände über die Finanzen ist zur Nothwendigkeit geworden; daß sie illusorisch wird, wo der Fürst sein Einkommen beliebig festsetzen kann, liegt auf der Hand. Wir mögen billig über jene ängstlichen Gemüther lächeln, welche — als in England die Trennung der civil-list vom civil-government vorbereitet ward — klagten: nun werde der König ein insultated, ein stipendiary King. Die Frage liegt nahe: War die Würde des Königthums besser gewahrt als Lord North dem Parlamente die demüthigendsten Enthüllungen über des Königs Privathaushalt machen mußte, oder heute, wo das Parlament sich nur bei jedem Thronwechsel mit dem königlichen Einkommen beschäftigt? — Den Anschein einer Besoldung hat die Civilliste doch nur in den wenigen Ländern, wo sie nicht zugleich ein Aequivalent ist für dem Staat abgetretene fürstliche Güter. Jedenfalls wähne man nicht: das Odium eines reichen Hofhalts sei geringer, wo er aus des Fürsten eigenen Einkünften bestritten wird. Es ist unvergessen, daß von dem Vermögen der regierenden Häuser ein großer Theil auf Kosten des Landes entstanden ist. Es war ein auf seine Würde sehr eifersüchtiger König (Friedrich Wilhelm III.), der, als er seine Privatersparnisse seinem bedrängten Staate opferte, das Wort sprach: „Von meinem Lande hab' ich es, ihm geb' ich es wieder!“ Für ein gebildetes Volk ist selbst eine größere Belastung erträglich, wenn die Verwendung der Staatsgelder rechtlich bestimmt ist. Nur wem die Form mehr gilt als die Sache, kann sich durch die Behauptung täuschen lassen: Durch die Trennung des Hof- und Staatshaushalts hört der König auf, die Quelle aller Ehren und Würden zu sein. Die Beamten wurden auch früher nicht von Fürsten bezahlt, sondern aus den Taschen der Steuerpflichtigen. — Schon die große Uebereinstimmung der europäischen Verfassungen hinsichtlich des fürstlichen Einkommens beweist, daß die Frage entschieden ist.

Die Höhe der Civilliste richtet sich natürlich nach der Bedeutung des Landes, nach der Größe des dem Staate abgetretenen fürstlichen Guts und nach anderen Umständen, die sich im Allgemeinen nicht bestimmen lassen. So wird in Ländern, wo sich ein reicher Adel um den Hof versammelt, selbst ein glänzender Hofstaat ohne allzugroße Kosten bestritten — wie in Oesterreich. Dagegen ist der Grundsatz nicht immer ausreichend: der Fürst müsse fähig sein, jeden Staatsbürger durch äußern Glanz zu verdunkeln. Die Fürsten Europas bilden eine große Familie, deren Ansprüchen sich auch der machtloseste Monarch nicht entziehen kann;

und da es in der menschlichen Natur liegt, wenigstens den Schein zu retten, wo die Macht verloren ist: so scheint es unmöglich, in den kleinen Monarchieen die Civilliste auf ein Maß zurückzuführen, das der geringen Bedeutung des Landes entspricht. Die Ueberbürdung mit Hofausgaben ist ein unvermeidliches Uebel aller jener Fürstenthümer, die ein zwischen Sein und Nichtsein schwankendes Leben führen. Jedenfalls muß der Fürst die Möglichkeit haben, die kein Privatmann gern entbehrt, durch gute Wirthschaft seine Verhältnisse zu bessern. Und reich genug muß sein Einkommen sein, um ihm den wahrhaft fürstlichen Luxus zu verstatten: die Unterstützung von Kunst und Wissenschaft. — Von den Apanagen der Mitglieder des Fürstenhauses sollte die Civilliste immer getrennt werden. Es ziemt sich nicht, daß der Monarch selbst mit seinen ersten Bürgern aus einer Kasse zehre; und es widerspricht den Grundsätzen guter Wirthschaft, macht man die Höhe der Civilliste unsicher und abhängig von der wechselnden Zahl der fürstlichen Familienglieder.

Ueber die Frage: Wer soll die Höhe der Civilliste bestimmen? stellt das Schlußprotokoll der Wiener Ministerkonferenzen vom 12. Juni 1834 (Art. 22) den Grundsatz auf: sie soll nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöht werden. Diese in mehreren deutschen Verfassungsgesetzen ausdrücklich enthaltene Bestimmung (z. B. Bayern, Großh. Hessen, Baden a. a. O.) ist in konstitutionellen Staaten eigentlich selbstverständlich, denn das Zusammenwirken jener beiden Faktoren der Staatsgewalt ist bei jedem neuen Gesetze nothwendig. Stillschweigend befolgt ist diese Regel auch in jenen deutschen Staaten, wo (wie in Preußen) die Civilliste ein- für allemal festgesetzt ist. Denn da diese Bestimmung in die Verfassungsurkunde aufgenommen ist, so unterliegt jede Aenderung der Civilliste der Zustimmung der Kammern, sogar unter den erschwerenden Formalitäten, die für Verfassungsänderungen üblich sind. Es ist nicht einzusehen, warum einige Verfassungen (Portugal §. 27. Norwegen §. 75) gerade hier von jenem konstitutionellen Grundsatze abweichen und die Feststellung der Civilliste allein dem Ermessen der Volksvertretung überlassen.

Eng damit zusammen hängt die Frage: Ist es rathsam die Civilliste für alle Zeiten oder nur für gewisse Perioden festzusetzen? Das Erstere schmeichelt dem Wunsche der Fürsten, sich von den Kammern möglichst unabhängig zu stellen; die praktischen Folgen laufen aber in unserer Zeit des sinkenden Geldwerths und der steigenden Bedürfnisse dem Interesse des Hofs zuwider. Sicher ist es nicht immer leicht, von den Kammern die Abänderung einer für alle Zukunft geltenden Bestimmung zu erlangen. Andererseits kann durch Verminderung des Staatsgebiets die Herabsetzung der Civilliste dringend geboten werden. Ein von der Erfahrung gebilligter Weg ward eingeschlagen in England, Frankreich, Belgien, Niederland und einigen deutschen Staaten (Sachsen, Württemberg u. A.), wo man die Civilliste für die Dauer jeder Regierung festsetzt. Wenn in Griechenland (Verf. §. 357) alle 10 Jahre, in Norwegen sogar alljährlich die Civilliste neu geordnet werden kann, so ist dies weder mit einer guten Verwaltung vereinbar, noch entspricht es der alten Klugheitsregel: es sollen die persönlichen Verhältnisse des Monarchen so selten als möglich in den Kammern zur Sprache gebracht werden.

Die in Deutschland so häufige und auch von jenem Wiener Schlußprotokolle geforderte Radicirung der Civilliste auf die Domäneneinkünfte ist nicht nothwendig. In einem wohlgeordneten Staate sind die Domänenintraden nicht sicherer als die andern Staatseinkünfte. Finanziell ist sie sogar durchaus unräth-

lich; denn warum soll sich der Staat die freie Disposition über seine liegenden Güter beschränken lassen, deren Verkauf ihm in Zeiten der Noth ein Rettungsmittel sein kann? Natürlich tritt jedoch dieses finanzielle Bedenken in den Hintergrund, wo die fürstlichen Güter dem Staate abgetreten sind. Hier ist ein privatrechtlicher Anspruch vorhanden, der berücksichtigt werden muß, besonders wegen der Möglichkeit, daß die Dynastie den Thron verlieren kann.

Die Bildung einer Krondotation aus einem Komplex von Landgütern und Forsten unter der eigenen Verwaltung des Fürsten hat vor der Erfahrung, besonders in Hannover, nicht bestehen können (cf. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt I. 30 sq.). Die getrennte Verwaltung ist eben so unbequem als kostspielig, besonders da es kaum möglich sein wird, auf diesen Gütern die einträglichere Verpachtung im Kleinen anzuwenden. Nicht stichhaltig ist die Behauptung, eine solche selbstständige Verwaltung sei königlicher als das Beziehen einer Rente. Die Auszeichnung, deren das Grundeigenthum im Mittelalter vor allem anderen Eigen genoß, hat sich sehr vermindert; und königlich ist es sicher nicht, dem Staate unnöthige Opfer aufzulegen.

Fast überall ist mit der Civilliste (unter dem Namen einer Krondotation u. s. w.) die Benutzung gewisser dem Staate gehöriger Güter und Paläste verbunden, wohl auch (Sachsen Verf. §. 17) die Befugniß, eine oder die andere Domäne gegen entsprechenden Abzug von der Civilliste zur Benutzung zu übernehmen. Dies kann allerdings zu weit gehen, wie die Krondotation Napoleons III. zeigt. Im Allgemeinen rechtfertigt es sich durch die Rücksicht auf die Würde des Hofs.

Interessant ist es endlich, zu zeigen, welcher Theil der Staatsausgaben in den größeren europäischen Staaten von der Civilliste in Anspruch genommen wird. Die Vergleichung ist jedoch unsicher, da die Civilliste oft Staatsausgaben zu tragen hat, oft Ausgaben für den Hof in den Staatsrechnungen stehen, endlich die Nebenbezüge der Monarchen so sehr verschieden sind. Es betrugen nämlich die jährlichen Ausgaben für das regierende Haus in

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| S.-Weimar | 1854/56: | Thlr. | 250,000[1]) | = über | 16 % | der ordentl. Staatsausgaben, |
| Türkei . . . . . | 1852: | Piaster . . | 83,4 Mill. | = . . . . . | 11 % | |
| K. Sachsen . . | 1855/57: | Thlr. . . . | 895,223 | „ beinahe . | 10 „ | |
| Gr. Hessen . . | 1850: | fl. rh. . . . | 710,258 | „ . . . . . | 9 „ | |
| Kurhessen . . . | 1850: | Thlr. . . . | 392,150[2]) | „ beinahe . | 9 „ | |
| Dänemark . . . | 1856/58: | Thlr. . . | 1,153,000 | „ über . . | 8 „ | |
| Toscana . . . . | 1855: | Lire . . . | 2,973,000 | „ beinahe . | 8 „ | |
| Bayern . . . . | 1855/61: | fl. rh. . . | 2,982,272 | „ über . . | 7 „ | |
| Hannover . . . | 1856/57: | Thlr. . . . | 600,000[3]) | „ . . . . . | 6,5 „ | |
| Baden . . . . . | 1857: | fl. rh. . . . | 985,419 | „ über . . | 6 „ | |
| Schweden . . . | 1855/57: | Banco Thlr. | 780,900 | „ . . . . . | 6 „ | |
| Württemberg . | 1855/58: | fl. rh. . . | 1,122,746 | „ weniger als | 5 „ | |
| Griechenland . . | 1856: | Drachmen | 1 Mill. | „ weniger als | 5 „ | |
| Portugal . . . | 1854/55: | Mil-Reis | 590,000 | „ beinahe . | 5 „ | |
| Spanien . . . . | 1853: | Realen | 47,350,000 | „ beinahe . | 4 „ | |

[1]) Beinahe die Hälfte der Ausgaben für die Civilverwaltung (574,249 Rthlr.).

[2]) Außer den Zinsen der gemeinsamen Kapitalien, wovon der Kurfürst die Hälfte genießt. Sein Gesammteinkommen beträgt nahe an 700,000 Thlr.

[3]) Ohne die Apanagen und die Zinsen des englischen Kapitals von L. 600,000.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Sardinien . . . | 1856: | Lire . . . . 4 Mill. [4]) | = . . . . . | 3 % |
| Norwegen . . . | 1854/57: | Speciesthlr. 100,000 | „ noch nicht | 3 „ |
| Belgien . . . . | 1856: | Frcs. . . 2,751,323 [5]) | „ über . . | 2 „ |
| Oesterreich . . . | 1855: | fl. K.-M. 6,743,813 | „ über . . | 2 „ |
| Preußen . . . . | 1856: | Thlr. . . 2,573,099 | „ über . . | 2 „ |
| Frankreich . . . | 1856: | Frcs. . . 25 Mill. [6]) | „ . . . . . | 1,6 „ |
| Niederlande . . | 1856: | fl. niederl. 800,000 | „ wenig über | 1 „ |
| Großbritannien | 1855/56: | L. . . . . . 396,457 [7]) | „ . . . . . | 4/9 „ |

III. Das Privatvermögen der Fürsten, das sog. Chatoullgut, konnte, wie wir oben gesehen, erst dann scharf begrenzt werden, als sich der Begriff des Staatsguts bildete. (Vergl. den Art. Domänen.) Heutzutage ist es in den meisten Ländern hinsichtlich der Vererbung und Besteuerung den Regeln des Privatrechts unterworfen. (Preuß. Landr. II. 14, 15. Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 20. Bayrisch. Familiengesetz v. 1819 Tit. 8 §. 4, 5.) Abweichungen treten ein

1) zu Gunsten des Staats. Die durchaus staatsrechtliche Stellung des Monarchen ist nirgends folgerichtiger durchgeführt worden als in Frankreich. Der alte und häufig (so in dem berühmten Dekrete Heinrich's IV. vom Jahre 1607) bestätigte Grundsatz von der capitis diminutio des Königs bei seiner Thronbesteigung ward auch in der Verfassung von 1791 beibehalten. Nur ward jetzt dem Könige gestattet, gültig zu verfügen über Alles, was er während seiner Regierung kraft eines Singulartitels erworben. Napoleon I. errichtete sich durch S. C. vom 30. Jan. 1810 ein ganz dem Privatrechte unterworfenes domaine privé. Louis Philipp umging den Grundsatz vom Anfall der Güter des Königs an den Staat, indem er einige Tage vor seiner Thronbesteigung sein Vermögen seinen Kindern abtrat. Das Gesetz vom 2. März 1832 stellte sogar den König hinsichtlich seines Privatvermögens gänzlich unter das Privatrecht. Thatsächlich hat sich aber der Grundsatz von der staatsrechtlichen Natur der fürstlichen Güter noch immer erhalten. Regelmäßig sind bisher die Güter der gestürzten Dynastieen von ihren glücklichen Nachfolgern ganz oder theilweis eingezogen worden (die der Napoleons 1816, die bourbonischen 1830, die der Orleans 1852) — Rechtsverletzungen, die nur, wenn man die französische Domänengeschichte überblickt, in milderem Lichte erscheinen. Auch Napoleon III. trat bei seiner Thronbesteigung dem Staate seine Privatgüter ab. Die Privatdomäne, die er sich während seiner Regierung etwa bilden wird, fällt in Ermangelung anderer Verfügungen nach seinem Tode an den Staat (Gesetz vom 25. Decbr. 1852). Dasselbe bestimmt das preußische Landrecht hinsichtlich der Immobilien, welche der König erwirbt.

2) Wie die Häupter der meisten hochadligen Familien sind auch die Fürsten häufig durch fideikommissarische Verfügungen zu Gunsten ihrer Familie beschränkt, besonders in Deutschland. So bestehen in Oesterreich die Patrimonial-Familienherrschaften, in Sachsen das Fideikommiß des königlichen Hauses, in Württemberg das Hofdomänenkammergut; so gelten auch die Erbgefälle der Fürstenthümer Lancaster und Cornwallis als Familiengut des englischen Königshauses

---

[4]) Ohne die Apanagen und Nutzungen der Landgüter.

[5]) Ohne die Apanagen.

[6]) Ohne die Apanagen und die Nutzungen der sehr bedeutenden Krondotation. Auch stehen viele Ausgaben, die der Civilliste zu gute kommen, in den Staatsrechnungen. Ueberdies ist die Civilliste mit Schulden überhäuft (im J. 1856 angeblich 50 Mill. Fr.).

[7]) Ohne die Apanagen und die Erbgefälle aus Lancaster und Cornwallis (auf 50,000 L. angeschlagen).

u. s. w. Das Eigenthum solcher unveräußerlicher Güter steht dem fürstlichen Hause, ihre Benutzung dem Fürsten zu. In mehreren Staaten (Sachsen Verf. §. 20. Württemberg §. 108) ist die Unveräußerlichkeit derselben verfassungsmäßig gewährleistet. Auch findet sich hie und da die Bestimmung: was der Fürst erwirbt, ohne darüber zu verfügen, fällt mit seinem Tode an das Familiengut.

3) Andererseits genießt das fürstliche Privateigenthum nach römischem Rechte und nach deutschem Gerichtsgebrauche die privilegia fisci (l. 3. C. de quadrienn. præscr. 7, 37). Das römische Recht dehnt dies sogar aus auf die Chatoulle der fürstlichen Gemahlin und des Thronfolgers.

Manche verstehen unter Chatoullgut nur das gänzlich freie Privatvermögen des Fürsten im Gegensatz zum Patrimonialgute. Im Worte (Kastengut) liegt dies nicht; und so lange in den positiven Rechten mit diesem Namen die allerverschiedensten Begriffe verknüpft werden, ist die Aufstellung solcher Unterscheidungen nicht räthlich. So wird in Hannover gerade die Chatoullkasse, ein altes fürstliches Kapital, dessen Verwaltung dem Könige allein zusteht, dem freien Privatvermögen des Königs gegenübergestellt.

Literatur. Der Monographieen über die Civilliste giebt es, außer einzelnen Flugschriften, sehr wenige. Höfler, Geschichte der englischen Civilliste. Stuttgart 1834. Klüber, im Staatsarchiv des deutschen Bundes I. S. 483 sq. Lorieux in Fölix, Revue 1839 II. 801. Am belehrendsten sind die Schriften über Domänen (s. d. Art.) und die Werke über das Staatsrecht und die Finanzen der verschiedenen Staaten.

H. v. Treitschke.

# Civilrecht.

Unter Civilrecht versteht man gemeiniglich und vorzugsweise den Inbegriff derjenigen Normen, welche die Richtschnur für die rechtliche Beurtheilung der Verhältnisse geben, in denen die Menschen als individuelle Persönlichkeiten zu einander stehen, abgesehen von den Beziehungen zu der Gesammtheit, zu welcher sie als Glieder einer Rechtsgenossenschaft (des Staates) vereinigt sind!

Der Ausdruck „jus civile“, von welchem die neueren „bürgerliches Recht“, „droit civil“, „civil law“ und ähnliche eine buchstäbliche Uebersetzung sind, kommt zwar bei den Römern in sehr verschiedener Bedeutung vor. Er bezeichnet bald das eigenthümliche Recht eines Volkes, insbesondere des römischen Volkes, im Gegensatz gegen das allgemeine Recht (jus gentium), bald im Gegensatz gegen das durch obrigkeitliche Edikte ausgebildete Recht (jus honorarium, insbesondere jus praetorium) dasjenige Recht, welches in Volksbeschlüssen oder mit diesen gleiche Kraft habenden Rechtsquellen anerkannt war, und im engsten Sinn namentlich das in der Volksgewohnheit unmittelbar beruhende oder durch gerichtliche Verhandlungen und durch die Autorität der Rechtsverständigen zum Bewußtsein gebrachte Recht. Aber er hat auch schon bei den Römern die oben zuerst angegebene Bedeutung im Gegensatz gegen das öffentliche Recht, insbesondere im Gegensatz gegen das Strafrecht, das man, sofern es die Verfolgung der Verbrechen im Interesse der Gesammtheit beziel, als einen Theil des öffentlichen Rechts zu betrachten hat. Im Mittelalter dagegen wurde es gebräuchlich, unter jus civile das gesammte weltliche Recht im Gegensatz gegen das Recht der Kirche oder vielmehr das durch kirchliche Autoritäten ausgesprochene und sanktionirte Recht (das kanonische Recht) zu begreifen. In diesem Sinn nannte man den Gesammtinbegriff der Justinianischen Rechtswerke sammt den durch die Glossatorenschule ihnen angefügten lom-

bardischen Lehnrechtsbüchern das Corpus juris civilis, den Inbegriff aber der gleich jenen als gemeingültig anerkannten kirchlichen Rechts-Sammlungen das Corpus juris canonici, womit auch der Titel „juris utriusque doctor“ zusammenhängt. Allein die römisch-justinianischen Rechtswerke betreffen nicht nur ihrem größern Theil nach das Civilrecht in obigem materiellen Sinn, sondern sie behaupteten und erlangten auch gerade rücksichtlich dieses Theils des Rechts ein überwiegendes praktisches Ansehen; sie wurden dafür in dem größten Theile des abendländischen Europa die vorherrschende und Haupt-Grundlage, während die öffentlich rechtlichen Verhältnisse auf anderer Basis zumeist wesentlich abweichend von denen des römischen Staates sich eigenthümlich gestalteten. So hinderte jenes nicht den Sprachgebrauch, der unter Civilrecht vorzugsweise den Inbegriff der die privatrechtlichen Verhältnisse bestimmenden Normen verstand, und „gemeines Civilrecht“ nannte man namentlich in Deutschland den Inbegriff der die Privatverhältnisse betreffenden Rechtssätze, welcher, auf römischem Recht als der Hauptgrundlage beruhend, jedoch durch kanonisches und einheimisches Recht vielfach modificirt, als allgemein geltendes anerkannt war, so weit es nicht durch partikulare Rechtsnormen in einzelnen Landestheilen abgeändert oder ausgeschlossen wurde.

Civilrecht ist darnach gleichbedeutend mit Privatrecht, und bürgerliches Gesetzbuch, Code civil, nennt man an einem Orte, was anderwärts privatrechtliches Gesetzbuch genannt wird [1]). Wenn hier und da das Handelsrecht oder noch specieller das Wechselrecht als Gegenstand besonderer Gesetzbücher davon ausgeschieden ist, so beruht dies nur auf Rücksichten praktischer Zweckmäßigkeit; diese Theile des Rechts gehören gleichwohl wesentlich zum Civilrecht, wenn auch mitunter polizeiliche Rücksichten eingreifen; während dagegen bei andern Rechtsverhältnissen, z. B. des Bergbaus, eine tiefer eingreifende Mischung privatrechtlicher und öffentlicher, namentlich staatswirthschaftlicher Beziehungen zu deren gesonderten Behandlung in der Gesetzgebung Veranlassung gegeben hat.

Die Verhältnisse nun, welche das Civilrecht regelt, theilen sich in zwei Hauptklassen, Vermögensverhältnisse und Familienverhältnisse.

Die ersten sind ihrer Natur nach rein juristische Verhältnisse, deren Charakter durch die Anerkennung bestimmter Rechte einzelner Privatpersonen gegenüber allen oder bestimmten andern Privatpersonen, und zwar in Beziehung auf äußere, d. i. einer Schätzung nach dem allgemeinen Werthmesser der Dinge (dem Gelde) unterliegende Güter, bestimmt wird. Gegenstand derselben sind zunächst die in die Sinne fallenden einzelnen Gegenstände der Körperwelt, welche den Bedürfnissen der Menschen zu dienen geeignet und bestimmt sind, (Sachen im engern Sinne, körperliche Sachen). Insofern in Ansehung derselben eine Willensherrschaft einzelner Personen rechtlich anerkannt wird, ergeben sich Vermögensrechte, die man Rechte an Sachen, (unmittelbare) Sachenrechte, jura in re, nennt, die, ohne Voraussetzung einer besondern Beziehung zu bestimmten andern Personen, allen andern gegenüber verfolgbar sind, und denen daher nur die allgemeine negative Rechtspflicht aller übrigen Rechtsgenossen, sich eines störenden Eingriffs in die Willens-Herrschaft des

[1]) Vgl. den Art. Civilgesetzgebung. Doch ist zu bemerken, daß Manche den Begriff des Privatrechts viel weiter ausdehnen, so daß er selbst das Strafrecht und das Kirchenrecht umfaßt (Falck, Encyklopädie §. 21. 26. ff.). Ein anderer Schriftsteller will den Begriff des bürgerlichen Rechts blos auf Vermögensrecht beschränken, während das Privatrecht außerdem auch Familien- und Gemeinderecht in sich begreife. Vgl. dagegen Unger, österr. Privatrecht I. S. 4. Ueber den Gegensatz des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, so wie über ein angeblich neben beiden zu unterscheidendes Gesellschaftsrecht vgl. Bluntschli in der krit. Ueberschau III. S. 229. ff.

Berechtigten zu enthalten, entspricht; man bezeichnet diese ihre Eigenschaft durch den Ausdruck „absolute Rechte".

Die umfassendste, eine Sache im Ganzen ergreifende Art solcher Herrschaft, der Inbegriff aller Befugnisse, welche eine Person in Ansehung einer Sache rechtlich zustehen können, ist das Recht des Eigenthums (dominium) im engern Sinn, welcher den Mittelpunkt des ganzen Vermögensrechts bildet. Gegenstand desselben sind theils einzelne bewegliche Sachen (fahrende Habe) theils bestimmte Theile des Erdbodens (Grundstücke) und was damit als zugehöriger Bestandtheil in Verbindung gebracht ist (unbewegliches Gut, Immobilien), beide, insofern sie nicht ihrer Natur nach oder durch ihre besondere Bestimmung der privatrechtlichen Herrschaft Einzelner entzogen (extra commercium) sind. Es können aber daran auch Rechte von gleich absolutem Charakter, aber beschränkterm Gehalt bestehen, die immer in gewisser Richtung eine (partielle) Herrschaft über die Sache gewähren und in so weit das Eigenthum an derselben einschränken, während dieses ausserdem, so weit nicht das beschränkende Recht entgegensteht, im Ganzen einem Andern gehört (Rechte an einer fremden Sache, jura in re aliena). Die Ausbildung solcher Rechte wird durch das praktische Bedürfniß vor Allem im Verhältniße mehrerer Grundstücke zu einander herbeigeführt, indem zur Förderung der Nutzbarkeit eines Grundstücks in bestimmter Beziehung dessen Eigenthumssphäre durch ein daran angesetztes in die Eigenthumssphäre eines benachbarten Grundstücks hinübergreifendes Recht erweitert wird (Grunddienstbarkeiten oder Realservituten). Sodann kann auch einer Person für sich die Nutzung einer Sache als selbständiges und vom Eigenthümer unabhängiges Recht gewährt werden, ohne die Macht, über die Sache selbst zu verfügen, die vielmehr dem Eigenthümer aufzubehalten ist, als an welchen mit der Zeit von selbst auch das Recht der Nutzung zurückfällt (Nießbrauch, überhaupt Personalservituten). Aber dies Abzweigen von Rechten aus dem Eigenthum, ohne dieses ganz aufzuheben, kann auch noch weiter ausgedehnt und jenen ein solcher Umfang, sowohl der Dauer als dem Inhalt nach, gegeben werden, daß sie den materiellen Gehalt des Eigenthums fast absorbiren und demselben nur gewisse Befugnisse als schwache Reste übrig lassen. In Fällen solcher Art schreibt man demjenigen, dem die unmittelbare Nutzung als dingliches Recht eigenthümlich zusteht, ein sogenanntes Nutzeigenthum (dominium utile) zu, und stellt diesem die dem Eigenthümer übrig bleibenden Befugnisse als sogenanntes Obereigenthum (dominium directum) gegenüber. So sind denn sehr mannigfaltige Gestaltungen der Rechte an Sachen möglich. Den Inbegriff der sie bestimmenden Rechtsfätze nennt man das Sachenrecht, welches den einen Hauptheil des Vermögensrechts bildet. Eine andere Klasse von Vermögensverhältnissen ergiebt sich sofort daraus, daß die Einzelnen zu einander bezüglich der Gewinnung und des Austausches jener Güter in besondere Beziehungen treten, zufolge deren die eine Person der andern zu einer Leistung von sachlichem Werthe verpflichtet ist. Die letzte hat hier ein der Verpflichtung der ersten entsprechendes und durch sie bedingtes Recht, indem sie die Leistung fordern kann (Forderung, Forderungsrecht), hat aber eben darin schon, sofern sie die Verwirklichung der Leistung durch rechtlichen Zwang herbeiführen kann, einen Zuwachs an Vermögen, ein Vermögensrecht, das jedoch, verschieden von den Sachenrechten, nur relativer Natur ist, nur gegenüber der bestimmten Person des Verpflichteten besteht. Die Vermögensverhältnisse dieser Art heißen Schuldverhältnisse (Obligationen, wie auch das Recht des einen aktiv, die Verbindlichkeit des andern passiv Obligato heißt), und der Inbegriff der solche

betreffenden Rechtssätze, das Obligationenrecht, bildet einen andern Haupttheil des Vermögensrechts.

Alle einzelnen Vermögensrechte einer Person lassen sich unter die eine oder andere Klasse, Sachenrechte oder Forderungen, subsumiren. Aber es sind dabei mannigfaltige Verschlingungen und Kombinationen möglich, durch welche sich dann verschiedenartige Rechtsverhältnisse oder Rechtsinstitute von eigenthümlichem Wesen gestalten können. Im Allgemeinen nun betreffen die Vermögensverhältnisse überhaupt nur Recht und Vortheil der Einzelnen als Privatpersonen; die Gesammtheit, der Staat, ist dabei unmittelbar nicht betheiligt, ausgenommen insofern auch ihr die Fähigkeit zu Vermögensverhältnissen, um der zur Bestreitung gemeinsamer Bedürfnisse erforderlichen Güter willen, gleich einer Privatperson beigelegt wird, der Staat als juristische Person (Fiskus) ebenfalls Subjekt von Vermögensverhältnissen sein kann. Aber nicht nur hat der Staat als die Gesammtheit aller Einzelnen, und vor Allem zum Schutze ihrer Rechte berufen, ein wesentliches Interesse dabei, daß die Privatrechtsverhältnisse möglichst klar und bestimmt geordnet seien, und ist daher aus diesem Grunde schon die Bestimmung der die Vermögensverhältnisse seiner Angehörigen ordnenden Normen eine wichtige Angelegenheit für denselben, auf welche er nach Umständen durch Gesetzgebung einzuwirken sich die Aufgabe zu stellen hat; sondern es berührt auch die Art und Weise, wie sie geregelt werden, in mancher Beziehung die Wohlfahrt und das Interesse des Ganzen sehr nahe, und kann selbst mit der Verfassung des Staates in nächster Beziehung stehen. Dies ist namentlich in hohem Grade der Fall rücksichtlich der Bestimmung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, welcher sowohl in volkswirthschaftlicher als in politischer Beziehung zu den wichtigsten Faktoren des Staatlebens gehört. Er kann sogar eine Hauptgrundlage der Verfassung bilden, indem die Ausübung gewisser politischer Rechte, die Theilnahme an politischen Körperschaften, durch einen gewißen Grundbesitz bedingt wird, was denn nothwendig auf die Bestimmung der privatrechtlichen Verhältnisse desselben zurückwirkt, wie es bei Stamm- und Fideikommißgütern, bei dem Lehnswesen der Fall war. In volkswirthschaftlicher Beziehung ist es von wesentlicher Bedeutung, ob das Recht mehr oder weniger die Gebundenheit und Stabilität, das Zusammenhalten größern Grundbesitzes begünstige, oder einer leichtern Beweglichkeit und unbeschränkter Verkleinerung und Theilbarkeit stattgebe, ob und in welcher Art es eine Theilung des Eigenthums in sogenanntes Ober- und Nutzeigenthum, und welche Art der Belastung des Grundbesitzers zum Vortheil anderer Personen es zulasse. Das Obligationenrecht sodann ist von wichtigem Einfluß auf die Entwicklung des Verkehrs und der industriellen Thätigkeit, welche durch Klarheit und innere Angemessenheit der betreffenden Rechtsgrundsätze gefördert, durch Mangelhaftigkeit des Rechts noch mehr gehemmt werden kann, ihrerseits aber wieder ein bedeutendes Moment für die Entwicklung der Nationalwohlfahrt ist.

In höherm Grade noch berühren die Familienverhältnisse das Wesen und Leben der Gesammtheit. Die Familie ist die natürliche Grundlage und erhaltende Pflanzschule des Volkes und somit des Staats, und der Charakter des Familienlebens von wesentlichem Einfluß auf den Charakter des Staatswesens. Die Familienverhältnisse bestehen in besonderen Beziehungen verschiedener Personen zu einander, welche, an sich mehr sittlicher als juristischer Natur, nicht durch einzelne bestimmte Rechte und Rechtspflichten erschöpft werden, sondern das Sein und Leben der Personen im Ganzen berühren, dadurch aber zu Rechtsverhältnissen werden, daß die Bedingungen ihrer Existenz und Anerkennung durch Rechtsvor-

schriften geregelt sind und Rechtswirkungen mit ihnen sich verknüpfen. Zunächst nur in rein persönlichen Beziehungen Mehrerer zu einander beruhend (daher das sogenannte reine Familienrecht), können sie doch auch auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten wichtigen Einfluß üben und zu eigenthümlichen vermögensrechtlichen Instituten den Grund abgeben (daher das sogenannte angewandte Familienrecht oder Familiengüterrecht).

Als die Grundlage der Familie kommt vor Allem in Betracht die Ehe. Kaum etwas Anderes ist von so erheblichem Einfluß auf den Kultur- und Rechtszustand der Völker überhaupt, als die rechtlich-sittliche Gestaltung des Verhältnisses der verschiedenen Geschlechter zu einander. Ob Monogamie oder Polygamie bestehe, ist von entscheidender Bedeutung. Bei den Völkern, welche die Hauptträger der Kultur im Alterthum waren, galt nur die Ehe eines Mannes mit einem Weibe, und nur sie ist auch im Christenthum anerkannt. Sie ist durch dieses zugleich religiös geheiligt. Als ein Verhältniß von religiösem Charakter fällt sie in das Bereich der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, namentlich so viel die Bedingungen ihres gültigen Bestehens betrifft. Aber sie ist eben auch ein wichtiges und folgenreiches Rechtsverhältniß, das als ein solches den Staat angeht. Dieser kann nun, wie es im Mittelalter und bis zur neueren Zeit durchgängig der Fall war, die Ehe schlechthin, so wie sie in der Kirche besteht, aufnehmen und anerkennen; in diesem Fall bildet das Eherecht, soweit es die Voraussetzung einer gültigen Ehe, die Art ihrer Eingehnng und Auflösung betrifft, eigentlich keinen Theil des Civilrechts, sondern nur einen Theil des Kirchenrechts, und von selbst ergiebt sich dann als Folge einer Spaltung der religiösen Gemeinschaft der Kirche, so weit sie die Grundsätze über diese religiöse Verbindung berührt, auch eine Verschiedenheit des Eherechts nach Verschiedenheit der Religionsparteien. Aber der Staat kann auch unabhängig von der Kirche seine Gesetzgebung darauf erstrecken und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe auch oder nur von der Befolgung seiner Vorschriften abhängig machen, indem er die Erfüllung der kirchlichen Anforderungen blos dem religiösen Bewußtsein und Gewissen der Ehegatten anheimstellt. Auf diese Weise kommt es zu einer sogenannten Civilehe, als einem blos bürgerlichen Rechtsinstitut, im Gegensatz gegen die kirchliche Ehe. Der Staat kann sich dazu veranlaßt finden theils durch das Streben, die rechtlichen Verhältnisse überhaupt von dem Einfluß der Kirche zu emancipiren, theils durch den Wunsch, Rücksichten des blos staatlichen Interesses bei der Ehe Geltung zu verschaffen, theils durch den Zweck, ein von der Verschiedenheit der Religionsparteien unabhängiges gemeinschaftliches Eherecht herzustellen. Aber es können sich daraus freilich auch bedauerliche Konflikte ergeben, indem nun eine Ehe bürgerlich gültig, kirchlich ungültig sein kann, oder umgekehrt; Konflikte, die auch durch mancherlei von der Gesetzgebung angestellte Vermittlungsversuche nicht ganz beseitigt werden. Uebrigens muß auch dem Staate daran gelegen sein, daß das Band der Ehe heilig gehalten werde, weßhalb er mit Recht, wo es nöthig ist, durch seine Gesetzgebung einer leichtfertigen Lösung desselben entgegentritt. Wesentlich in den Bereich des Civilrechts fallen dagegen die Wirkungen der Ehe in Ansehung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten, welche sich in mannigfaltiger verschieden Weise gestalten können.

An die Ehe schließt sich zunächst das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern an, das einerseits für jene eine natürliche Pflicht der Obsorge und Erziehung mit sich bringt, andrerseits eine entsprechende Unterordnung und Ehrerbietung dieser gegen jene und eine häusliche Gewalt der Eltern über die Kinder begründet, die, zunächst dem Vater als dem natürlichen Haupt und Hort der Fa-

milie zustehend, in mehr oder minder ausgeprägter Gestalt den Charakter einer juristischen Macht und Gewalt an sich trägt. In den ältern Rechtszuständen eines Volkes, das sich zunächst als eine Vereinigung von selbstständigen Familienhäuptern zu einem Gemeinwesen darstellt, erscheint jene in der Geschichte meistens als eine strenge und weitumfassende Familien-Herrschaft, die aber durch die Sitte und natürliche Liebe gemildert, zugleich Schutz den unselbstständigen schutzbedürftigen Mitgliedern der Familie gewährt; bei entwickelterem Rechts- und Staatsleben beschränkt sie sich mehr nur auf das jenem Zweck des Schutzes und der Gunst entsprechende Maß der Gewalt; und so zeigt sie sich auch von mehr oder minder eingreifendem Einfluß in den Vermögensverhältnissen der untergebenen Familienmitglieder. Der Staat aber hat überall ein Interesse dabei, daß die Bande der Familie nicht zu sehr gelockert werden; ein geordnetes Familienleben, Zucht und Sitte im häuslichen Kreise sind die wichtigsten Elemente eines gesunden und gedeihlichen Volkslebens; aber im Interesse des Staates liegt es eben deßhalb auch, daß nicht die Kinder schutzlos der Willkühr, Thorheit und Gewissenlosigkeit der Eltern preisgegeben seien oder zuchtlos und ununterrichtet zu gefährlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranwachsen. Daher hat er das Recht, darüber zu wachen, ob der Vater seine rechtliche Gewalt auch pflichtmäßig gebrauche, nur hüte er sich davor, durch unzeitige Einmischung und inquisitorische Bevormundung in das Innere des Familienlebens störend einzugreifen und das Heiligthum des Hauses als eine Polizeianstalt zu behandeln.

Die Schutzbedürftigkeit von Privatpersonen kann in gleichem Grade vorhanden sein, ohne daß ihr die Familie sofort entgegenkommt und Hülfe darbringt. Dies führt zu einem weiteren Rechtsinstitut, der Vormundschaft, die man als einen Ersatz für den durch die Unterordnung unter die hausväterliche Gewalt den unselbstständigen Personen zugleich gewährten Schutz, wo dieser wegfällt, betrachten kann, und die sich daher jenem Familienverhältniß natürlich anschließt. Unreife des Alters und Krankheit des Geistes sind es, welche zu allen Zeiten solche Vorsorge erheischen, wenn sie nicht der elterliche Schutz entbehrlich macht. Auch wegen körperlicher Gebrechen und Krankheiten und wegen moralischer Fehler (Verschwendung) kann sie wünschenswerth sein. Und in Zeiten, wo die Wehrhaftigkeit des Mannes für den Schutz der Rechte einzutreten hat, erscheint sie in gewissem Umfange für das ganze Geschlecht, das man das schwache zu nennen pflegt, angemessen, während bei einer vollkommen ausgebildeten und gesicherten Ordnung der Rechtspflege den Frauen im Allgemeinen die selbstständige Obsorge für ihre privatrechtlichen Angelegenheiten wohl überlassen werden mag. Wo nun das Bedürfniß vorliegt, da scheinen natürlicher Weise vor allen die dazu fähigen nächsten Angehörigen derselben Familie auch dazu berufen, jene Obsorge zu übernehmen. Aber bedenklich ist es, dies nur ihrem Willen als ein Recht zu überlassen, bedenklich auch, sie in jedem Fall ohneweiters als zuverlässige Beschützer des Schutzbedürftigen anzusehen, blos des verwandtschaftlichen Verhältnisses wegen, in welchem die natürliche Familienliebe schon mit ungleich geringerer Kraft, wie in dem Verhältniß zwischen Vater und Kind, als Triebfeder getreuer Pflichterfüllung wirkt, und sogar collidirende Interessen leicht den entgegengesetzten Einfluß üben können. Daher wird es zu einer allgemeinen Bürgerpflicht erhoben, vorkommenden Falls die Vormundschaft über andere zu übernehmen, und die Verwandschaft behält nur die Bedeutung, daß sie einer der Gründe ist, durch welche die Berufung zur Vormundschaft im einzelnen Fall bestimmt wird. So hat die Vormundschaft etwas Publicistisches, sie trägt etwas vom Charakter des Amts an sich, das unter Auto-

rität der Staatsgewalt übertragen wird und daher auch der Oberaufsicht der letzten untergeben ist. Aber vorherrschend ist doch das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel privatrechtlicher Natur, seinem Zweck wie seinen Wirkungen nach, und gehört daher in das Gebiet des Civilrechts, wo es sich den Familienverhältnissen anreiht.

Außer der natürlichen Unterordnung, welche sich in dem Verhältniß der Eltern und Kinder zu einander ergiebt, zeigt uns die Geschichte des Rechts noch andre Verhältnisse persönlicher Abhängigkeit, privatrechtlicher Gewalten einer Person über andere, die sich mit den Familienverhältnissen zusammenstellen lassen. Dahin gehört vor Allem das Institut der Sklaverei, einer vollkommenen Knechtschaft der Person, kraft welcher diese gleich andern Eigenthumsobjekten der unbeschränkten Herrschaft eines andern unterworfen ist; ein Rechtsinstitut, das im Alterthum, obwohl als widerstreitend dem natürlichen Rechte erkannt, bei allen Völkern in Uebung war, in der Sitte besserer Zeit übrigens in der That auch als ein Familienverhältniß geachtet und aufgefaßt wurde. Im Rechte der christlichen europäischen Völker aber hat dieses Institut schon im Mittelalter vor dem mildernden Einfluß des Christenthums weichen müssen und ist erst nach der Entdeckung der neuen Welt in Folge eines wohlgemeinten aber unglückseligen Rathschlags eines menschenfreundlichen Mannes in verabscheuungswürdigerer Gestalt dort wieder von den europäischen Einwanderern eingeführt worden. Dagegen bildeten sich im Mittelalter an der Stelle der Sklaverei und bestanden mehr oder weniger bis zur neuesten Zeit verschiedene mildere Verhältnisse privatrechtlicher Unterthänigkeit (Leibeigenschaft, Hörigkeit), vorzüglich in Verbindung mit bäuerlichem Gutsbesitz, in ihrer strengsten Gestalt der Sklaverei allerdings verwandt, und aus ihr hervorgegangen, aber doch darin stets davon verschieden, daß sie nicht eine völlige Rechtslosigkeit der Person begründeten. Zur Zeit aber kann ein deutsches Staatswörterbuch für seinen Bereich auch diese Verhältnisse nur noch als antiquirte anführen; die letzten Reste derselben sind in Deutschland wie in den meisten christlich-europäischen Ländern (außer Rußland) im Laufe des letzten Jahrhunderts, zum Theil erst des letzten Jahrzehnts, verschwunden. Von Sklaverei und Leibeigenschaft kann daselbst jetzt nur etwa insofern noch die Rede sein, als die Rechte auswärtiger Personen bei Gelegenheit des Aufenthalts im Inlande in Frage kommen. Aber auch dies ist meistens abgeschnitten durch den Grundsatz, daß der Boden des Landes, das überhaupt keine persönliche Unfreiheit anerkennt, von selbst frei macht. Wesentlich verschieden von jenen Verhältnissen der Unterthänigkeit, die auf persönlicher Unfreiheit des einen Theils beruhten, ist das heutige Gesindeverhältniß, das Verhältniß freier Dienstboten. Es besteht als ein gegenseitiges obligatorisches Verhältniß nur durch freies Uebereinkommen zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, auch in seiner Dauer von solchem Uebereinkommen abhängig. Insofern jedoch die Dienstboten immerhin mit ihrer ganzen Persönlichkeit in ein näheres Verhältniß zur Dienstherrschaft treten, als untergeordnete Glieder dem häuslichen Kreise sich enge anschließen und eine Pflicht des Gehorsams und der Treue gegen jene, so lange das Dienstverhältniß besteht, übernehmen, hat auch dieses Verhältniß einen familienrechtlichen Charakter und wird dem Familienverhältnisse angereiht (Bluntschli, deutsches Privatrecht, §. 185), und gewiß wäre es wünschenswerth, daß dasselbe in der Sitte wie in der Gesetzgebung mehr von diesem Gesichtspunkte, als dem eines blos obligatorischen Verhältnisses der Dienstmiethe aufgefaßt und behandelt würde.

Mit der Familie steht in naher Beziehung das Rechtsinstitut der Erbfolge.

Ein Vermögen als Inbegriff von Güterrechten und Verbindlichkeiten besteht zunächst nur in Beziehung auf eine Person, welche Subjekt derselben ist. Mit dem Tode dieser Person würde es nach abstrakten Begriffen auseinanderfallen, als nunmehr herrenloses Gut. Aber was der Familienvater an Gütern erwirbt, will er nicht blos für sich, sondern auch für seine Angehörigen haben; wie er als seine Pflicht erkennen soll, bei seiner Lebzeit nach Kräften für diese zu sorgen, das Nöthige zu ihrem Unterhalt, zur Erziehung und Ausbildung derselben zu beschaffen, so muß ihn auch der Wunsch beseelen, für die Zeit nach seinem Tode noch in gleicher Richtung vorzusorgen. So natürlich demnach das Verlangen ist, seine Güter nach seinem Tode zunächst seiner Familie zuzuwenden und erhalten zu sehen, so gewiß liegt es der Rechtsordnung ob, dieses anzukennen und die Möglichkeit zu dessen Erfüllung zu gewähren. Indem nun die Güter eines Verstorbenen auf bestimmte andere Personen übergehen, ist es weiter eben so natürlich, daß diese auch die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten desselben übernehmen, für deren Erfüllung jene bei dessen Lebzeiten die materielle Gewähr geben und welche daher denselben anhaften, eine Minderung derselben in ihrem effektiven Gesammtwerthe bewirken. So gestaltet sich die Erbfolge als ein Rechtsinstitut, kraft dessen bestimmte Personen überhaupt in die Stelle eines durch den Tod hinweggefallenen Vermögenssubjekts, bezüglich seiner Verbindlichkeiten wie seiner Rechte, eintreten und das Vermögen als eine den Tod überdauernde Gesammtheit, deren Subjekt nur einen Wechsel erfährt, zusammengehalten wird; was jedoch nicht ausschließt, weder daß einzelne Güterrechte als ihrer besondern Natur nach an die bestimmte Person geknüpft mit deren Tod erlöschen, noch daß einzelne Vermögensgegenstände, von jener Gesammtheit ausgeschieden, für sich bestimmten andern Personen zugewendet werden. Die Erbfolge stellt sich demnach, in Anschließung an die Familie, als ein gewissermaßen sich von selbst ergebendes nothwendiges Rechtsinstitut dar, das zwar zunächst ebenfalls nur eine privatrechtliche Bedeutung hat, dessen Aufnahme und Ausbildung im Allgemeinen aber für das Leben des Staats von der größten Wichtigkeit ist. Nichts wäre verderblicher, in moralischer und ökonomischer Beziehung, als wenn der Einzelne bei seiner Erwerbsthätigkeit nur sich und die kurze Spanne Zeit, die seinem Leben gesetzt ist, im Auge haben könnte. Es würde den nacktesten Egoismus nähren, die schaffende Thätigkeit im Güterleben des Volkes lähmen, Verschwendung und selbstsüchtige Genußsucht befördern, die Lockerung der engsten Bande und den moralischen und ökonomischen Ruin des ganzen Volks herbeiführen. Aber nicht blos die Rücksicht auf die Bande der Familie, als einer über das Leben des Einzelnen hinaus sich forterzeugenden natürlichen Genossenschaft, ist es, was das Recht der Erbfolge ausschließlich bestimmt und beherrscht. Es ist so angemessen als richtig, daß das Recht auch dem Willen des Einzelnen, ohne Beschränkung auf jene, die Macht gewährt, über seinen Tod hinaus zu wirken, und über die Früchte seiner Sparsamkeit und seines Erwerbsfleißes auch für die Zukunft Bestimmung zu treffen. Es liegt ein tiefer sittlicher Gedanke zum Grunde, wenn das Volk der Römer es als eines der vorzüglichsten Rechte des Bürgers ansah, durch Testament über seinen Güternachlaß zu verfügen. Nur der Willkür, die sich von der Berücksichtigung der innigsten natürlichen Bande des Bluts hartherzig oder gewissenlos lossagt, tritt das Recht mit Recht hindernd entgegen. In der Ausbildung und Ausdehnung des Rechts der Erbfolge können übrigens verschiedene Zeiten und Völker sehr verschiedene Wege gehen; völlige Losreißung desselben von der Familie oder völlige Nichtbeachtung des Willens des Verstorbenen wird einem entwickelten Rechts- und Kulturzustande gleichwenig entsprechen;

die in neuester Zeit hervorgetretene Anfeindung des Erbrechts überhaupt aber würde, wenn sie vollständigen Sieg erlangte, der Kultur selbst ein Grab gegraben haben.

Nachdem der Begriff und Inhalt des Civilrechts dargelegt worden, soll noch ein Blick auf die Geschichte und Literatur desselben geworfen werden. Zu allen Zeiten hat sich der Unterschied zwischen den Rechtsverhältnissen, welche das Einzelleben der Individuen und welche das Gesammtleben der Völker angehen, zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht geltend machen müssen. Aber unläugbar ist es das Verdienst der Römer, zuerst diesen Gegensatz wissenschaftlich vollständig erkannt und praktisch durchgebildet zu haben, und nicht ohne alle Wahrheit hat man in neuester Zeit die Römer als die Entdecker des Privatrechts bezeichnet. So ist denn bei den Römern auch zuerst dem Civilrecht eine wissenschaftliche Bearbeitung zu Theil geworden, von der uns sehr verkümmerte aber gleichwohl noch höchst bedeutende Reste vorzüglich in den justinianischen Rechtswerken erhalten sind. An diese schloß sich auch im Mittelalter die wissenschaftliche Bearbeitung an, die zunächst auf der Rechtsschule zu Bologna in Aufnahme kam und bald auch in einer Reihe anderer nach ihrem Vorbilde geschaffener hohen Schulen neue Pflanzstätten gewann. Das Recht, das man dort lehrte und in Schriften darstellte, war wesentlich römisches Recht, das aber im Ganzen als praktisches Recht der Gegenwart angesehen wurde, nnd die Bearbeitung selbst bestand Jahrhunderte lang vorherrschend nur in der Exegese jener Quellen oder ausführlichern Commentaren zu denselben; erst im 16. Jahrhundert traten einzelne selbständige systematische Darstellungen auf, unter denen des Donellus (Doneau) Commentarii juris civilis als besonders bedeutend hervorragen. Man glaubte in diesem römischen Recht, nur theilweise modificirt durch neuere Rechtsansichten, ein Recht von allgemeiner Geltung (jus Commune) zu haben, das denn auch wirklich durch den Reichthum seines Inhalts und die Kraft seiner wissenschaftlichen Ausbildung ein weit verbreitetes und tief eingreifendes Ansehen erlangte. Ein Mangel aber war es, daß daneben das nationale Recht der christlich-germanischen Völker wissenschaftlich vernachlässigt wurde, namentlich in Deutschland nur als theilweise modificirend das römische Recht (als usus modernus) eine kümmerliche Berücksichtigung fand und so denn auch in seiner praktischen Geltung und Ausbildung, auch in seinen lebensfähigen Bestandtheilen, vielfach verkümmerte; nur das Lehenrecht, auf Grundlage der als gemeinrechtlich recipirten lombardischen Lehenrechtsbücher erfreute sich einer mit dem römischen Recht ebenbürtigen Stellung in der wissenschaftlichen Behandlung. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wurde jedoch dem Privatrecht einheimischen Ursprungs eine selbständige wissenschaftliche Bearbeitung zugewendet, und dasselbe auch bald zum Gegenstand besonderer Lehrvorträge auf den deutschen Universitäten erhoben; und so hat noch das 18. Jahrhundert (1791) nach mehreren andern ein sehr tüchtiges Werk dieser Richtung in Runde's Grundsätzen des deutschen Privatrechts geliefert, während ungefähr um dieselbe Zeit (1788 ff.) Hofacker in seinen principia juris civilis romano-germanici noch den Versuch einer systematischen Darstellung des aus römischen und deutschen Elementen gemischten gemeinen Civilrechts unternahm.

Seitdem aber ist für die Wissenschaft des Civilrechts in Deutschland erst eine Periode frischer Blüthe eingetreten. Die vorzüglich durch Savigny und in Gemeinschaft mit ihm durch Eichhorn zur Geltung gebrachte historische Auffassung des Rechts führte zu gründlicherer Erforschung der verschiedenen Elemente des gemeinen Civilrechts, deren Resultate man dann in systematischen Darstellungen zu-

sammenzufassen suchte. So entstanden einerseits eine Reihe von Systemen des deutschen Privatrechts im engern Sinne, worunter man den Inbegriff der aus dem einheimischen Rechte des deutschen Volkes und dem modernen Rechtsleben entspringenden Rechtsinstitute versteht (so namentlich von Eichhorn, Mittermaier, Phillipps, Maurenbrecher, Wolff, Beseler, Gerber, Kraut, Bluntschli, Gengler, Hillebrand, Renaud, Walter), andrerseits ebenfalls eine beträchtliche Anzahl von systematischen Darstellungen des römischen Civilrechts mit Rücksicht auf seine Bedeutung als Bestandtheil des heutigen Rechts, daher auch mit Beachtung der Modifikationen, welche es durch kanonisches Recht, deutsche Reichsgesetze und neueres Gewohnheitsrecht erfahren hat, unter dem Namen „gemeines Civilrecht", oder „heutiges römisches Recht" oder „Pandektenrecht" (so unter andern, abgesehen von Thibaut, dessen in erster Auflage schon 1803 erschienenes, zu seiner Zeit in der Praxis sehr angesehenes System des Pandektenrechts noch auf einem andern Standpunkt steht, und abgesehen von Savigny, dessen ausführliches und wissenschaftlich höchst bedeutendes System des heutigen römischen Rechts leider wohl unvollendet bleiben wird: von Mackeldey, Schweppe, Wening-Ingenheim, Mühlenbruch, Seuffert, Puchta, Kierulff, Göschen, Vangerow, Sintenis, Arndts, Böcking, Brinz), neben welchen noch einzelne Werke (von Meister, Warnkönig, Hainberger) sich die Darstellung des reinen römischen Privatrechts zur Aufgabe gemacht haben. Jener Dualismus in der wissenschaftlichen Behandlung des Civilrechts hatte einen äußern Anlaß und Rechtfertigungsgrund in der Verschiedenartigkeit der Quellen und in der durch sie bedingten Verschiedenheit der Methode in Ausbeutung ihres Materials, welche eine gleichmäßige Beherrschung des verschiedenen Stoffs für einen und denselben Gelehrten sehr erschweren. Er hatte zum Theil auch einen innern Grund in der Verschiedenheit des juristischen Charakters der beiden Theile, indem das deutsche Privatrecht nicht, wie das römische Recht, in einem System fester Rechtssätze sich abschließen läßt, sondern die wissenschaftliche Darstellung desselben großentheils mit der Entwicklung von Grundzügen deutschrechtlicher Institute und Andeutung der verschiedenartigen Gestaltungen, in welchen sie hier oder dort ausgebildet sind, sich begnügen muß. Er hat aber auch einen Gegensatz zwischen Romanisten und Germanisten hervorgerufen, der nicht selten zum Nachtheil der Sache in schroffen Einseitigkeiten sich kund gegeben hat und in fast feindliche Gegnerschaft ausgeartet ist. Indessen konnte das Bewußtsein, daß beide vereinigt nach demselben Ziel, wissenschaftlicher Erfassung des Rechts der Gegenwart, zu streben haben, nie schwinden, das Bedürfniß der Versöhnung jener Grundsätze nie verkannt werden, und tritt auch mehr und mehr die Forderung vollkommener systematischer Verschmelzung beider Elemente des heutigen Civilrechts hervor. Auch weist die neueste Literatur wiederum Versuche dieser Art auf, die freilich noch sehr ungenügend (Roßhirt) oder unvollendet (Schmid) oder nur auf encyclopädische Darstellung gerichtet sind (Blume). Von größerem Werthe sind die Versuche vollständiger Darstellung eines Partikularrechts (des würtembergischen) in Verbindung mit dem noch als Subsidiarrecht geltenden gemeinen Civilrecht (von Wächter und Reyscher), durch diese Verbindung sich unterscheidend von andern Werken, welche nur die Darstellung eines Partikularrechts, so weit es eigenthümlichen Inhalts ist, bezwecken, z. B. Haubold's sächsisches Privatrecht *).

*) Anmerk. d. Red. Eine meisterhafte Arbeit in dieser letzteren Richtung ist das kurhessische Privatrecht von Roth und v. Meibom, von welchem die erste Lieferung kürzlich erschien.

Auch für die Literaturgeschichte des Civilrechts bedeutend sind die neueren Civilgesetzgebungen, welche die subsidiäre Geltung des gemeinen Civilrechts völlig ausschließen. Das neue preußische Civilrecht hat geraume Zeit einer eingehenden wissenschaftlichen Bearbeitung entbehrt. Der Grund davon lag in der Anlage des Gesetzbuchs, das nach den Intentionen seiner Urheber durch seine Ausführlichkeit gelehrte Commentare entbehrlich machen sollte, und in der eine Zeitlang festgehaltenen Einrichtung, nach welcher sich ergebende Zweifel über dessen Auslegung sofort durch eine Gesetzkommission erledigt werden sollten. Die Literatur des Landrechts beschränkte sich daher Anfangs, abgesehen von einzelnen Abhandlungen und Sammlungen von Erläuterungen und Entscheidungen, hauptsächlich auf compendiarische Darlegungen des neuen preußischen Rechts, zur Erleichterung der Uebersicht und des Verständnisses, worunter das System des preußischen Civilrechts von Klein nach der Titelfolge des Landrechts hervorzuheben ist (1801, vermehrt von Roenne 1830). Aber der große Aufschwung der gemeinschaftlichen Jurisprudenz seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, woran preußische Gelehrte einen so hervorragenden Antheil hatten, konnte, zumal bei dem Umstande, daß in Preußen das Studium des gemeinen Rechts jederzeit eifrig befördert und als nothwendige Vorbedingung für die Bildung zum praktischen Justizdienst betrachtet wurde, der Rückwirkung auf das preußische Civilrecht nicht verfehlen, und so sehen wir namentlich seit dem dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine wissenschaftliche Bearbeitung, zuerst in einzelnen Abhandlungen, dann auch in Commentaren und in selbstständigen systematischen Werken, mit Benutzung der Fortschritte in der Wissenschaft des gemeinen Rechts, in steigendem Maße sich entfalten. Besonders hervorzugehen sind darunter die Werke von Bornemann und Koch, von denen der erste noch (1834) es nöthig fand, eine ausführliche Beantwortung der Frage zu widmen: ob das preußische Landrecht einer wissenschaftlichen Bearbeitung fähig und warum ihm dieselbe bisher nicht in dem erwünschten Grade zu Theil geworden sei?

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch dagegen hat bald seine Commentatoren gefunden, deren es seiner Kürze wegen auch sehr bedurfte. Der Referent bei der letzten Redaktion desselben, Zeiller, war auch dessen erster Commentator, dem bald andere folgten (Scheidlein, Schuster, Nippel, Winiwarter, Stubenrauch u. A.), während zahlreiche Abhandlungen mit einzelnen Lehren und Rechtsfragen oder der Erklärung einzelner Paragraphen oder Abschnitte des Gesetzbuchs sich beschäftigten. Aber diese Bearbeitung des österreichischen Civilrechts, hat bis zur neuesten Zeit sich nicht über einen untergeordneten Standpunkt erhoben und den Anforderungen der Wissenschaft, darum aber auch der Praxis nur in ungenügendem Maße entsprochen. Sie beschränkte sich zu sehr nur auf paragraphenweise exegetische Erläuterung des Gesetzbuchs, mit viel Aufwand von Logik, aber ohne tiefere Ergründung und freie wissenschaftliche Behandlung. In dem Boden noch zu wühlen, aus welchem das Gesetzbuch hervorgegangen, nach dem Stamm, von welchem es als vermeintlich reife und über die Kritik erhabene Frucht abgelöst worden, und nach dessen Wurzeln zu forschen, hielt man für überflüssige Arbeit. War man doch nach Publikation des Gesetzbuchs der Ansicht, das Studium des römischen Rechts nur noch einige Zeit einigermaßen kultiviren zu müssen, wegen etwaiger Anwendung auf vergangene Fälle, und soll es selbst in neuerer Zeit noch vorgekommen sein, daß im obersten Gerichtshof ein Verweis gegen ein lombardisches Obergericht in Antrag gebracht wurde, weil dasselbe in der Begründung einer wichtigen Entscheidung unter andern auch Stellen des römischen Rechts in Bezug ge-

nommen hatte. Von Benutzung der deutschen Rechtsgeschichte war noch weniger die Rede. So blieben denn auch die großen Fortschritte der deutschen Rechtswissenschaft ohne erheblichen Einfluß auf die Bearbeitung des österreichischen Rechts; sie wurden größtentheils ignorirt, und soll es nicht an hochgestellten Justizbeamten gefehlt haben, denen selbst Savigny ein obscurer Name war. Indessen machte sich doch in den neuern Bearbeitungen eine bessere Richtung bemerklich und in der neuesten Zeit hat Unger in seinem System des allgemeinen österreichischen Privatrechts den entscheidenden Schritt gewagt, sich von der hergebrachten Methode bloßer Erläuterung des Gesetzbuchs völlig zu emancipiren, und nach selbständiger systematischer Anordnung, im Anschluß an die Wissenschaft des gemeinen deutschen Rechts und mit umsichtiger Benutzung seiner Literatur ein Werk begonnen, das sich den besten Bearbeitungen deutscher Partikularrechte anreiht und in der Geschichte der österreichischen Civilrechts-Wissenschaft ohne Zweifel Epoche machen wird. Ueberhaupt hat jetzt die Rechtswissenschaft in Oesterreich einen erfreulichen Aufschwung genommen, der sie, wenn er nicht durch hemmende Einflüsse gelähmt wird, bald ebenbürtig andern zur Seite stellen möchte.

Zur Zeit ist noch von weitüberragender wissenschaftlicher Bedeutung die Literatur des französischen Civilrechts. Dem Code Napoléon wurde alsbald eine rege literarische Thätigkeit zugewendet, die sich in Herausgabe von Repertorien, Commentaren, Hand- und Lehrbüchern, nebst vielen einzelnen Abhandlungen zeigte, und wobei sich auch deutsche Rechtsgelehrte, aus Anlaß der Einführung des Gesetzbuchs in mehreren Theilen von Deutschland vielfach betheiligt haben. Einer der besten Commentare, freilich nur zum geringern Theil vollendet, rührt von einem Deutschen (Grolmann) her, und der Verfasser eines der bedeutendsten systematischen Handbücher ist ebenfalls ein Deutscher (Zachariä). Aber auch Franzosen (Proudhon, Toullier, Duvergier, Duranton, Troplong u. A.) haben eine Reihe von Werken über ihr neues Civilrecht geliefert, die durch Klarheit der Darstellung, Reichthum des Inhalts, patriotischen Sinn und zugleich wissenschaftlichen Charakter in der Gesammtwissenschaft des Civilrechts einen hohen Rang einnehmen.

Arndts.

# Civilrechtspflege.

Die Rechtspflege hat die Aufgabe, das Rechtsgesetz in individuellen Fällen zu verwirklichen, die bestehende Rechtsordnung zu schirmen und dieselbe gegen Störungen und Verletzungen zu handhaben. So weit solche gegen die gemeine Rechtsordnung, gegen das Recht überhaupt gerichtet sind, so daß in ihnen das absolute Unrecht sich ausspricht, fällt die Aufgabe der Strafrechtspflege, inwiefern sie auf Privatrechte, auf Rechte, welche bestritten werden können, sich beziehen, der Civilrechtspflege anheim. Bei ihr unterscheidet man wieder die streitige und die nicht streitige (freiwillige) Civilrechtspflege; diese befaßt sich damit, durch ihre Mitwirkung bei der Begründung und Aufhebung von Rechtsverhältnissen der Unsicherheit des Rechtes und der Möglichkeit der Störung und Verletzung vorzubeugen, während die erste den Rechtsschutz für ein bereits begründetes Recht, das gestört oder verletzt wurde, zu gewähren hat.

Hier wird, da die Strafrechtspflege und die freiwillige Gerichtsbarkeit den Gegenstand eigener Artikel bilden, nur von der streitigen Civilrechtspflege gehandelt und es sind

I. die Nothwendigkeit einer staatlichen Civilgesetzgebung,
II. deren Aufgabe,
III. deren Organe,
IV. die Art und Weise ihrer Wirksamkeit

näher zu erörtern, wobei es in dem Wesen eines übersichtlichen Artikels, wie der gegenwärtige sein soll, liegt, daß sehr Vieles zu berühren ist, was in besonderen Artikeln in mehr detaillirter und selbstständiger Weise vorkommt, deren Bezugnahme daher auch ohne besondere Hervorhebung sich von selbst versteht.

I. Die Bestimmung der Privatrechte ist ihre Ausübung, diese schließt ihre faktische Behauptung gegen drohende Angriffe in sich und solche erscheint sodann nur als das Beharren in einem bestehenden Zustand; es ist darum Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und in diesem Sinne auch im Staate die Selbsthülfe gestattet. Die Selbsthülfe stellt sich aber gleich zum Schutz des Rechtes als unzureichend dar, wenn das Uebergewicht der physischen Kräfte auf Seite des Angreifers sich findet, wo sodann die Obrigkeit für Wahrung und Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung in die Mitte treten muß. Das nämliche ist ganz allgemein dann der Fall, wenn einmal eine Rechtsverletzung wirklich stattgefunden hat, und es sich demnach nicht mehr um faktische Behauptung des bestehenden, sondern um Wiederherstellung des verletzten Rechtes handelt. Solche der Eigenmacht des Verletzten zu überlassen, geht nicht an, weil er in die freie Rechtssphäre des Andern eingreifend, Zwang üben müßte, hiedurch aber dessen persönliche Freiheit gefährden, so wie die öffentliche Ruhe und den Landesfrieden leicht stören könnte. Es ist darum auch die Selbsthülfe in diesem Sinne im modernen Staate untersagt.

So wenig als die Selbsthülfe kann der Weg der Rechtsverfolgung durch Unterwerfung unter den Ausspruch von Schiedsrichtern für ausreichend erkannt werden. Allerdings ist die Zulässigkeit der Schiedsgerichte in Streitigkeiten über Privatrechte, deren Schlichtung zunächst auf dem Interesse und dem Willen der Betheiligten beruht, ein natürlicher Grundsatz und der Staat hat diesen durch Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen über die Wirksamkeit der Aussprüche der Schiedsgerichte anzuerkennen, ja sogar dadurch zu begünstigen, daß er selbst Organe zur Vermittlung von Privatrechtsstreitigkeiten (Friedensgerichte) bestellt und die außerstaatliche Rechtspflege, wo sie sich in den Austrägen organisirt hat, achtet. Allein die Erledigung eines Rechtsstreites im Wege eines Kompromisses ist da ausgeschlossen, wo es sich um einen Gegenstand handelt, welcher an sich der vertragsmäßigen Festsetzung entzogen ist, oder wo Parteien in Frage stehen, welchen die Fähigkeit mangelt, sich durch Verträge zu verpflichten, und endlich dürfte die Vollstreckung des Ausspruches des Schiedsgerichtes wieder nicht durch Selbsthülfe des obsiegenden Theiles, sondern nur durch Vermittlung des Staates, dessen Hülfe zu dem Ende anzugehen wäre, erfolgen. Auch hier zeigen sich demnach so vielfache Beschränkungen, daß das besprochene Mittel unmöglich als ausreichend erkannt werden kann, so sehr es auch im Interesse des Staates liegt, die Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens seinerseits zu unterstützen.

Alles dieses weist also auf die Macht des Staates, um vermöge der ihm obliegenden Sorge für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung dem gestörten Rechte seine Geltung zu verschaffen, um durch gerichtliche, nach sichern Regeln und in wohlgeordneten Formen den Streit aus unparteiischem Standpunkte entscheidende Hülfe das streitige Recht wieder herzustellen. Dem Gerichte — der richterlichen Gewalt — fällt also die Schirmung der bestehenden Rechtsordnung, deren Handhabung gegen Störungen und Verletzungen zu und zwar dem Civilgerichte —

der Civilrechtspflege — insofern es sich von den dem Privatrechtsgebiete angehörenden Individualrechten der Staatsgenossen handelt.

II. Nur Streitigkeiten über Privatrechtsverhältnisse gehören als Civilproceß- oder Civiljustizsachen den Civilgerichten zur Verhandlung und Entscheidung. Die Frage, wann die Thätigkeit der Civilrechtspflege eintrete, wann eine Civiljustizsache vorliege, gewann in Deutschland, insbesondere wo es sich um Geltendmachung eines Rechtes gegenüber dem Fiskus handelte, ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten einmal durch die Unvollständigkeit der Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze hierüber und dann durch das Verhältniß der Landesherrschaften zu den ehemaligen Reichsgerichten. Da die hierauf gebauten Lehrsätze der Doktrin auch in der Gegenwart noch bedeutenden Einfluß haben, indem die in der neuern Zeit ergangenen Gesetze über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsstellen zumeist nur die formelle Behandlung solcher Streitigkeiten betreffen, die Frage aber, wann die Kompetenz des einen oder andern Zweiges der Staatsgewalt eintrete, zu übergehen pflegen, so ist eine etwas einläßlichere Erörterung hier wohl am Orte [1]).

Eine Bestimmung des Begriffes der Civilproceßsachen findet sich in den deutschen Reichsgesetzen nicht; wohl aber gestatten sie (Reichsabschied vom Jahre 1654 § 105. 180. Wahlkapitulation. Franz II. vom Jahre 1792 Art. XIX. §. 6.) den „Landständen, Bürgern und Unterthanen Klage wider ihre Obrigkeit in Privatsachen", weisen solche aber vor die ordentliche Landesgerichte und lassen eine Entscheidung der Reichsgerichte über dergleichen in letzter Instanz nur unter den sonstigen Voraussetzungen des Eintritts der Jurisdiktion der Reichsgerichte zu. „Bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt als in specie die jura collectarum, armaturæ, sequelæ und dergleichen" betraf, sollten zuvörderst die Austräge in Acht genommen, wo aber in solchen Sachen die Jurisdiktion fundirt von den Reichsgerichten, „dennoch ehe und bevor die Mandate, Rescripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergiengen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht zuvörderst vernommen und wenn sich alsdann befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Processe schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abgeholfen inmittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angewiesen werden." Es waren somit auch wahre Regierungshandlungen und zwar nicht etwa blos rücksichtlich ihres Einflusses auf bestehende Privatrechtsverhältnisse, sondern selbst von Seite ihrer staatsrechtlichen Zulässigkeit Gegenstand der Beurtheilung und Entscheidung der Reichsgerichte, was seinen Grund in dem Subordinationsverhältnisse der Territorialobrigkeiten unter die in den Reichsgerichten repräsentirte Reichsgewalt hatte [2]).

---

[1]) Eine ausführliche Darstellung hat der Verfasser dieses Artikels in seinen Beiträgen zur Lehre von den Gegenständen des Civilprocesses im Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. II. S. 1. Bd. III. S. 360 gegeben, wo auch die Literatur über die Frage angeführt ist. Beizufügen sind: Pözl, der Begriff der Justiz- und Verwaltungssachen in der krit. Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. II. S. 441 und Brater, Studien zur Lehre von den Grenzen der civilrichterlichen und der administrativen Zuständigkeit, mit besonderer Rücksicht auf bayerisches Recht. Nördlingen, 1855.

[2]) Insoferne übten also die Reichsgerichte eine politische Gewalt unter richterlicher Form aus. Etwas Aehnliches findet sich in dem obersten Gerichtshof der vereinigten Staaten Nordamerika's, „dessen Jurisdiktion sich über alle Fälle des strengen Rechtes und der Billigkeit erstreckt, welche sich gegen die Konstitution, gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten und

Mit der Auflösung des Reichsverbandes fiel nun das eben erwähnte Verhältniß von selbst hinweg; es gieng nunmehr nicht an, die Staatsgewalt selbst vor der Justizgewalt, die nur ein Bestandtheil der ersteren ist, zur Rechenschaft zu ziehen, vielmehr mußten nun andere Mittel für die Abhülfe möglicher Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, andere Garantieen gegen Willkür gegeben werden.

Es ist eine bekannte Sache, daß sich die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten mit deren Aufstellung eben nicht beeilte, man vielmehr nach dem Vorgange Frankreichs und in Anschluß an die dortige Gesetzgebung darauf bedacht war, den Wirkungskreis der Gerichte durch Kreirung der sogenannten administrativ-kontentiösen Sachen und durch das Institut der Kompetenzkonflikte möglichst zu beengen, indem unter dem Namen der ersteren viele Privatrechtsstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden zugewiesen, und durch letzteres das alte Axiom, daß der mit einer Klage angegangene Richter seine Kompetenz selbst zu beurtheilen habe, aufgehoben wurden. Es lag nun sehr nahe, daß die Theorie, welcher im Uebrigen der Begriff der Civiljustizsachen zur Aufstellung und Ausbildung anheimgefallen war, gegenüber den letztgedachten Beschränkungen und in Anbetracht der hinweggenommenen, anderweit nicht ersetzten Garantie der Reichsgerichte den Wirkungskreis der Territorialgerichte, der allein noch übriggelassenen Schutzwehr der Rechte, möglichst zu erweitern suchte. So kam man zu den bis auf die Gegenwart vielfach festgehaltenen Sätzen, daß alle Rechte, deren Existenz bestritten worden, deren Verletzung also den Charakter eines relativen Unrechtes [3]) hat, auch öffentliche Rechte unter dieser Voraussetzung im Wege des Civilprocesses geltend zu machen seien, woferne die Verfassung eines Staates nicht etwa den ordentlichen Schutz der Gerichte dadurch entziehe, daß sie keine Behörde als kompetent für solche Rechtsstreitigkeiten anerkenne; daß in jedem Falle, wo es nach juristischen Regeln der Ermittelung und Beurtheilung von Thatsachen gelte, um den Umfang des Rechtsgebiets einer Person nach den Gesetzen zu bezeichnen, die Entscheidung durch die richterliche Thätigkeit bedingt sei.

Allein damit wird geradezu die Justizgewalt den andern Zweigen der Staatsgewalt, denen sie nur beigeordnet ist, übergeordnet und das Wesen der andern Zweige der Staatsgewalt, die gleichmäßig das Recht als Richtschnur ihres Handelns innerhalb der ihnen zugewiesenen Gebiete anzuerkennen und zu beachten haben, verkannt. Dem läßt sich auch mit Grund nicht entgegnen, daß die Trennung zwischen den Gerichten und den andern Zweigen der Staatsgewalt nicht in den objektiven Gebieten, sondern in der formellen Thätigkeit, in der speciellen Technik der Staatsgewalten zu suchen sei, wornach die eigenthümliche Funktion der Gerichte im Urtheilen im Rechtsprechen bestehe, innerhalb welcher Technik sich das Richteramt auch gegenüber den Handlungen der Staatsgewalt unabhängig zu bewegen habe. Der eben gedachten logischen Funktion können auch

---

gegen Bündnisse, die unter ihrer Autorität geschlossen sind oder noch geschlossen werden, ereignen." Noch viel weiter gieng in Athen die Kompetenz der von Solon angeordneten heliastischen oder Volksgerichte, welche allmälig dahin gelangten, als höchste Instanz über alle Angelegenheiten, sei es der Administration, sei es der Legislation zu entscheiden, so daß selbst das Hoheitsrecht der Volksversammlung durch sie wesentlich beschränkt wurde. Vergleiche auch Schoemann griechische Alterthümer I. Bd. S. 468 ff.

[3]) Im Gegensatz gegen das in dem Verbrechen liegende absolute Unrecht, in welchem eine Verletzung nicht blos von Rechten, deren Existenz bestritten werden kann, sondern eine Verletzung des Rechtes überhaupt, ein Bruch der rechtlichen Ordnung sich ausspricht; dessen Sühne fällt, wie bereits bemerkt, der Strafgerichtsbarkeit anheim.

die andern Zweige der Staatsgewalt bei der Thätigkeit innerhalb ihres Gebietes sich nicht entschlagen, und dem Gerichte kommt neben der Rechtsfindung auch die Rechtshandhabung zu; diese aber ist staatlicher Natur, trägt den Charakter einer obrigkeitlichen Gewalt an sich und es bildet für sie die erste nur die nothwendige Voraussetzung, die wesentliche Unterlage.

Dem staatlichen Begriffe gemäß ist die objektive Voraussetzung für die Annahme einer Civilproceßsache stets das Vorhandensein eines Privatrechtsverhältnisses, dessen Verletzung, dessen Schutz in Frage steht. Hiebei können nun allerdings auch Akte der Regierungsgewalt zur Sprache kommen; aber diese Akte können nicht als solche und in ihrer Allgemeinheit der richterlichen Beurtheilung unterstellt werden, sondern nur in ihrer Besonderheit und insofern, als es sich von deren Einfluß auf ein specielles Privatrechtsverhältniß handelt, und der richterliche Ausspruch kann nie auf Annullirung des Regierungsaktes als solchen, sondern nur dahin gehen, daß die an sich begründeten Privatrechtsverhältnisse des Regierungsaktes ungeachtet bestehen, oder auf Entschädigung für die entzogenen oder verletzten Privatrechte.

Der Civilrechtspflege fallen sohin nur Privatrechtsstreitigkeiten, aber auch alle Privatrechtsstreitigkeiten [4]) anheim; es ist gegen den Begriff des Rechts, so wie gegen die Reinheit der Theilung der Staatsgewalt und die Natur der richterlichen Gewalt, wenn letzterer die Beurtheilung und Entscheidung von Streitigkeiten über Privatrechtsverhältnisse wegen des bei solchen konkurrirenden öffentlichen Interesses unter dem Namen administrativ-kontentiöser Sachen entzogen sind. In diesem Sinne muß man sich gegen die sogenannte Verwaltungsrechtspflege erklären. Es waren auch Namen und Sache dem deutschen Rechtsleben fremd; beide sind aus Frankreich [5]) entlehnt, wo eine Reihe von Gegenständen unter den Begriff der Administrativjustiz gestellt ist, die wahre Civilproceßsachen sind, bei welchen der Staat keine andere Qualität als die einer juristischen Person hat, z. B. bei Fragen über Domänen, öffentliche Arbeiten u. dergl. Hier ist die Civilrechtspflege

---

[4]) Wo es sich von Beurtheilung eines gegebenen Falles nach einer promulgirten Norm handelt, gehört auch die Frage, ob diese Norm verfassungsgemäß entstanden, zur richterlichen Entscheidung. Wächter im Archiv für civ. Praxis Bd. 24. S. 238. Puchta, Vorlesungen über das heutige röm. Recht Bd. I. S. 33. Seuffert, Archiv oberstrichterl. Entscheidungen Bd. IV. S. 399. Bd. V. S. 291.

[5]) In dem ältern Frankreich waren, wie **Alexis de Tocqueville l'ancien régime et la révolution (Paris 1856) p. 103** bemerkt, die gewöhnlichen Gerichtshöfe von der Regierung unabhängiger als in irgend einem Lande in Europa, aber es waren daselbst auch die exceptionellen Tribunale gebräuchlicher als irgendwo. Da der König fast nichts über das Schicksal der Richter vermochte, da er sie weder abberufen noch versetzen, ja meistens nicht einmal befördern, mit einem Worte weder durch den Ehrgeiz noch durch die Furcht auf sie einwirken konnte, so fühlte er bald das Unbequeme dieser Unabhängigkeit, was ihn dahin führte, in höherem Grade als sonst irgendwo ihnen die Kenntnißnahme der auf seine Macht direkt bezüglichen Angelegenheiten zu entziehen und neben ihnen zu seinem Privatgebrauch eine Art von abhängigem Gerichtshof zu ernennen, der seinen Unterthanen gegenüber den Schein der Gerechtigkeit bewahrte, ohne daß er diese in Wirklichkeit zu fürchten brauchte. Weiter fügt derselbe Schriftsteller p. 107 bei: „Wir haben, es ist richtig, die Justiz aus der administrativen Sphäre, in welche das alte Regime dieselbe sich sehr ungebührlich hatte einführen lassen, fortgejagt, allein in der nämlichen Zeit drängte sich die Administration ohne Unterlaß in den natürlichen Kreis der Justiz, und wir haben sie dort gelassen, als ob die Vermischung der Gewalten nicht so gefährlich wäre von dieser Seite als von der andern und noch schlimmer; denn die Einmischung der Justiz in die Verwaltung schadet nur den Sachen, während die Einmischung der Verwaltung in die Justiz die Menschen verschlechtert und dahin zielt, sie zu gleicher Zeit revolutionär und servil zu machen."

begründet, daher das Recht der Unterthanen verletzt, wenn andere als die eigentlichen und wahren Gerichte entscheiden.

In der Natur der Sache und in der Aufgabe des Richteramtes liegt es, daß die Entscheidung der Frage, ob und in wie weit ein Privatrechtsverhältniß vorliege, zu dessen Schutz die Gerichte im Wege der Klage angegangen werden können, nur von dem um diesen Schutz mittelst Klage augegangenen Gerichte selbst zu erfolgen hat *). So wurde die Sache auch früher in Deutschland allenthalben gehalten. Die oben bemerklich gemachte Ausdehnung des Begriffes der Civiljustizsachen über die Gebühr von Seite der Theorie, welche die Praxis mancher Gerichte sich aneignete, und der bereitwillige Anschluß deutscher Regierungen an französische Einrichtungen, mochten sie auch dem deutschen Rechtsleben, das vor allem die Sicherung der Rechte des Einzelnen im Auge hat, fremd sein, führten zu dem Institut der Kompetenzkonflikte, wonach, wenn bei einem Streitfall entweder Regierung wie Gericht gleichmäßig die Entscheidung für sich in Anspruch nahm (bejahender Kompetenzkonflikt) oder dieselbe ablehnte und dem andern Theile zuwies (verneinender Kompetenzkonflikt), die Festsetzung der Kompetenz nicht mehr von dem Gerichte, sondern von einem besonderen Organ im Staate auszugehen hat.

III. Die bisher ihrem Gegenstande nach behandelte Aufgabe ist durch besondere Organe zu lösen; diese besonderen Organe sind eben die Gerichte. Die Sonderung derselben von den übrigen Zweigen der Staatsgewalt die Trennung der Justiz von der Verwaltung, ergiebt sich aus der gesonderten Aufgabe der Civilrechtspflege. Es ist die Bestimmung Civilrechtspflege, ohne Rücksicht auf Zeit nnd Umstände nur das stets sich selbst gleiche, unwandelbar beharrliche Recht, nach allgemeinem Gesetze für und gegen Jedermann zu handhaben; bei der Entscheidung über streitige Privatrechtsverhältnisse darf keine andere Rücksicht in die Waagschale fallen, als die, welche das Gesetz selbst an die Hand giebt. Der Richter hat den einzelnen Fall als solchen vor sich, den er nach seiner individuellen richterlichen Ueberzeugung entscheidet, ohne einer andern Verantwortlichkeit unterworfen zu sein, als diese Ueberzeugung mit Rechtsgründen belegen zu können.

Der Verwaltungsbeamte ist von positiven Vorschriften in der Regel verlassen und nur zu oft in dem Falle, dem Drange der Umstände und einer schwankenden Billigkeit das strengeRecht zu opfern; er muß die vielfachen Beziehungen in das Auge fassen, in welchen das Einzelne zum Ganzen steht; seine Verfügungen beschränken sich selten auf einzelne oder wenige Individuen, sie haben weitergreifende Wirkungen und müssen darum auch aus weitergreifenden Erwägungen hervorgehen. Die Verwaltung hat ihrer Natur nach Rücksichten zu nehmen, Umstände zu benutzen, nach Zufälligem sich zu bequemen, überdies die veränderlichen Regeln ihres Handelns meistens sich selbst zu bilden. Die Anschauungen des Richters sind wesentlich verschiedene von jenen der Verwaltungsbeamten. Es wird nun sehr schwer halten, je nach der Beschaffenheit der Sache bald die eine, bald die andere Anschauungsweise eintreten zu lassen, es wird eben in einem Individuum die eine, in dem andern die andere Anschauungsweise vorherrschen. Es sind verschiedene Lebensberufe der des Richters und der des Verwaltungsbeamten; darum sollen auch die Geschäfte des einen von jenen des andern getrennt und beide verschiedenen Individuen und verschiedenen Stellen zugewiesen sein, damit nicht die Auffassung, welche für den einen Geschäftszweig ganz die richtige und entsprechende ist, auf die Behandlung des andern übertragen werde, dessen Natur sie geradezu widerstrebt.

---

*) Vergleiche den Artikel „Kompetenz, Kompetenzkonflikt".

Neben den eben angeführten aus der Verschiedenheit der beiderseitigen Aufgaben entnommenen Gründen für die Trennung der Justiz von der Verwaltung besteht noch ein weiterer darin, „daß der Richter nicht zugleich in anderer Weise eine Gewalt über den Unterthanen haben oder der Gewalt dienen darf[6]). Dieser Grundsatz würde aber augenfällig da verletzt, wo der Richter zugleich administrative Funktionen in sich vereinigt und Kraft solcher einerseits in anderer Weise als in seiner richterlichen Sphäre auf die Angelegenheiten der Amtsuntergebenen einzuwirken befugt, andererseits den Anweisungen seiner Oberen zu gehorchen verpflichtet ist.

Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes[7]), als nothwendige Voraussetzung einer untadelhaften Gerechtigkeitspflege ist nur bei der Trennung der Justiz und Verwaltung denkbar. Diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit begreift in sich, daß die Gerichte bei ihrer Amtsthätigkeit sich sowohl bei der Proceßleitung als bei der Entscheidung lediglich von der freien nach Maßgabe der bestehenden Gesetze gebildeten richterlichen Ueberzeugung leiten lassen. Jede Einmischung des Staatsoberhauptes (Kabinetsjustiz) oder einer fremden Behörde in die Art der Entscheidung, jede Hemmung des rechtskräftigen Urtheils von solcher Seite ist ausgeschlossen, von den Gerichten nicht zu beachten und zurückzuweisen.

Und dem Grundsatze der Unabhängigkeit der Gerichte seine praktische Wirksamkeit zu sichern, muß den Richtern — den Justizbeamten — eine solche äußere Stellung gewährt werden, welche sie auch jeden mittelbaren Einflusses auf ihre amtliche Thätigkeit enthebt. Es ist ihnen eine ihre Existenz sichernde Besoldung zu gewähren und zwar in dauernder Weise; die Berufung zum Richteramt kann keine nur vorübergehende, sie muß eine bleibende sein, der Richter ist unabsetzbar, d. h. er kann seiner Stelle ohne Urtheil und Recht — ohne die im förmlichen Wege Rechtens zu erbringende Nachweisung eines seine Entlassung genügend motivirenden Verschuldens nicht enthoben werden. So wichtig nun auch die äußere Sicherstellung des Richters für die Unabhängigkeit und Reinheit der Rechtspflege sich darstellt, so ist doch hierin allein eine objektive Bürgschaft für jene Eigenschaften der Rechtspflege nicht geboten; das Wichtigste bleibt vielmehr die Besetzung der Richterstellen mit Männern von unbescholtenem Charakter und geprüften Rechtskenntnissen und Beförderung nur nach Maßgabe wirklicher Auszeichnung im richterlichen Beruf[8]). Der ganze Charakter des öffentlichen Lebens wird und muß naturgemäß auch die Rechtspflege und sie vor Allem afficiren. Von besonderem Einfluß sind hier manche Einrichtungen, welche theils im gegenwärtigen Artikel, theils in anderen noch zu besprechen oder bereits besprochen worden sind. Wir erinnern hier an die Stellung der Advokatur, welche dem hohen Berufe der Beschützung der bürgerlichen Freiheit gegen alle Beamtenwillkür entsprechend ist, an die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, an die Bildung der Gerichte nach dem Kollegialsystem, an das Bedürfniß mehrerer Instanzen u. s. w.

---

6) Stahl, Rechtsphilosophie II. Aufl. Bd. II. 2te Abth. S. 444.

7) Klüber, Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen. Frankf. 1832. Pfeiffer, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Gött. 1851.

8) Tocqueville bemerkt in dem oben angeführten Werke S. 200 von dem französischen Richter des alten Regimes: „er war unabsetzbar und trachtete nicht nach Beförderung, zwei Dinge so nothwendig das eine wie das andere für seine Unabhängigkeit; denn was liegt daran, daß man ihn nicht zwingen kann, wenn man tausend Mittel hat, ihn zu gewinnen?“

Das Gericht ist also zwar ein unabhängiges Organ des Staates, aber immer ein Organ des Staates; alle Gerichtsbarkeit geht vom Oberhaupte des Staates aus, eine Gerichtsbarkeit, die Privatpersonen oder Körperschaften Kraft eigenen Rechtes zusteht, (Patrimonialgerichtsbarkeit), ist gegen die Idee des Staates überhaupt und der richterlichen Gewalt insbesondere.

Der Zusammenhang der Justizbehörden mit dem gesammten Staatsorganismus zeigt sich auch darin, daß die Gerichte trotz ihrer unabhängigen Stellung der Oberaufsicht des Regenten unterworfen sind, der solche durch dazu geeignete Organe — das Justizministerium — übt. Das Oberaufsichtsrecht ist negativer und kontrolirender Natur und es darf dadurch der freien Entschließung der Gerichte nicht vorgegriffen, namentlich an ihrer Entscheidung nichts geändert, sondern dieselben können nur veranlaßt werden, ihr Amt wirklich zu verwalten, die Justiz Niemandem zu verweigern oder gerichtsordnungswidrig zu verzögern.

Der Zweck der Rechtspflege fordert stehende Gerichte, deren Kompetenz sowohl in Ansehung der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen als der vor ihr Forum gehörigen Sachen durch ein Gesetz bestimmt wird, so wie auch die so bestimmten Zuständigkeiten nur durch Gesetze wieder entzogen werden können. Die Bezirke der Gerichte dürfen einestheils nicht zu groß, anderntheils nicht zu klein sein. Das erste nicht, weil außerdem das Angehen der richterlichen Hülfe den Rechtsuchenden zu sehr erschwert würde; das zweite nicht, weil vollständig besetzte Gerichte mit kleinen Gerichtssprengeln allzu kostspielig sein würden, mit zu wenigen Richtern besetzte Gerichte aber kein Ansehen und keine geistige Regsamkeit haben, auch das Recht der Parteien auf Ablehnung einzelner Richter, welches für alle Fälle, wo ein Mißtrauen der Partei in deren Unparteilichkeit irgendwie gerechtfertigt erscheint, gewahrt werden muß, über Gebühr beschränkt würde [9]).

Im Allgemeinen entspricht nur die Rechtsprechung durch Kollegialgerichte den Anforderungen der Rechtspflege, indem die gegenseitige Kontrole der Mitglieder und die Ergänzung ihrer Einsicht, so wie der durch die wissenschaftliche Berufsbildung und fortgesetzte gemeinschaftliche Thätigkeit in Verwaltung der Rechtspflege sich bildende und hebende Gemeingeist größere Garantie gewähren, daß nicht nach Willkür, sondern nach Rechtsgrundsätzen und zwar nach richtigen Rechtsgrundsätzen gesprochen werde. Indessen ist das Verfahren vor einem Kollegialgericht das langsamere und kostspieligere, und so würde die Anwendung der Regel auf geringfügige Rechtssachen gegen das Interesse der Parteien laufen. Wenn nun auch ein ungerechter Richterspruch nicht deßwegen weniger ungerecht ist, weil er den Parteien einen geringeren Nachtheil zufügt, so hat sich doch der Gesetzgeber bei der vorliegenden so wie bei ähnlichen Fragen für das zu erkären, was in der Mehrzahl der Fälle für die Betheiligten das Bessere ist. Die Entscheidung in dergleichen minder wichtigen Sachen wird demnach Einzelrichtern zu übertragen sein, durch welche zugleich für das Bedürfniß der Anwesenheit eines Richters an Ort und Stelle für solche Fälle, wo Gefahr auf Verzug ist, gesorgt wird.

Für eine jede Rechtssache (die geringfügigsten aus dem vorhin bemerkten Grunde höchstens ausgenommen) müssen mehrere Gerichtsstufen (Instanzen) bestehen, damit der höhere Richter etwa von dem untern begangene Versehen verbessern könne. Erwägt man hiebei die Nachtheile, die allemal mit der Verlängerung eines Rechtsstreites verbunden sind, ferner, daß wenn anders die Gerichte in den beiden

---

9) Daher die Wichtigkeit des Instituts der Aktenversendung in kleinern Ländern.

ersten Instanzen gehörig besetzt sind, die Fälle, wo ein in der zweiten Instanz gesprochenes Urtheil in der dritten abgeändert wird, denn doch zu den seltenern gehören, so wird das System zweier Instanzen vor dem dreier Instanzen den Vorzug verdienen, vorausgesetzt, daß man mit zweien und nach Beseitigung einer gesetzlichen Beweistheorie das Rechtsmittel des Kassationsrekurses und das Institut eines Kassationshofes verbindet. Das Rechtsmittel der Kassation kann nur ergriffen werden wegen Inkompetenz des Gerichtes und Ueberschreitung seiner Amtsgewalt, wegen Verletzung solcher Formen, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, und wegen Verletzung des materiellen Gesetzes durch Entscheidung gegen solches. Es ist die Aufgabe des Kassationshofes, für die Einheit des Rechtes und seiner Formen zu sorgen. Außer der Sphäre dieser Aufgabe liegt die Prüfung der thatsächlichen d. h. der Frage, ob und in wie weit die den Rechtsfall bildenden Thatsachen bewiesen seien, es fällt in die Sphäre nur die Rechts- d h. die Frage, welcher Rechtsregel die gedachten Thatsachen zu unterstellen sind. Dem Kassationshof wird so die zeitraubende Prüfung der thatsächlichen Fragen ganz erspart, welche für die meisten deutschen Gerichtshöfe dritter Instanz zur Quelle nicht zu bewältigender Rückstände geworden sind; bei der in dem Kassationsstadium wohl möglichen Trennung der thatsächlichen und der Rechtsfrage tritt die Rechtsregel selbst schärfer hervor und der Richter, welcher sich nur mit ihr zu beschäftigen hat, übt dadurch mehr eine rein wissenschaftliche Funktion, wodurch der wissenschaftliche Sinn selbst in ihm rege gehalten wird. Durch die geringere Zahl von Richtern, welche in Folge gedachter Ausscheidung bei den obersten Gerichtshöfen erforderlich wird, ist zugleich die Möglichkeit gegeben, die wenigeren Stellen nur mit Männern der höchsten Auszeichnung zu besetzen und ihnen auch eine äußere Lage zu gewähren, die dem hohen Berufe in würdiger Weise entspricht.

Es entsteht die Frage, ob nicht in ähnlicher Weise wie in der Strafrechtspflege so auch in bürgerlichen Rechtssachen die Thatfrage an Geschworne zu überweisen sei [10]).

Wenn nun auch die Ueberweisung der Thatfrage an Geschworne in bürgerlichen Rechtssachen nicht die politische Bedeutung hat, welche diesem Institut in Strafsachen zukommt, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch die Zuziehung von Geschwornen für die thatsächlichen Fragen der Rechtspflege ein volksthümliches Element beigesellt wird, welches auch auf die Gesetzgebung seinen wohlthätigen Einfluß äußern muß, welches den Zusammenhang zwischen der Wissenschaft und dem Leben zu vermitteln und vor Abstraktionen, die von der Anschauungsweise des Volkes und den Bedürfnissen des Verkehres sich allzuweit entfernen, die Rechtsbildung wie die wie die Rechtssprechung zu bewahren geeignet ist. Nicht minder ist zu erwägen, daß das Volk durch eine solche Theilnahme an der Rechtspflege an gesetzlichen Sinn gewöhnt und die Kenntniß des Rechtes so wie die Achtung desselben vermehrt wird.

Allein auf der andern Seite tritt der Umstand entscheidend hervor, daß eine Trennung der thatsächlichen und der Rechtsfragen in erster Instanz (abgesehen von der vorhin besprochenen Trennung vor dem Kassationshofe) und zum Behufe der Ueberweisung der ersteren an die Geschworren in Civilrechtssachen als bei weitem schwieriger erscheint als in Strafsachen, indem in ersteren gerade hauptsächlich Fragen

10) Vgl.: Ueber die Jury in Civilsachen von Dr. Aloys Orelli in Schaubergs Zeitschrift für Kunde und Fortbildung des zürcherischen Rechtes III. Band erstes Heft. Auch speciell abgedruckt.

gemischter Natur vorkommen, wo Recht und Thatsache sich gar nicht so scharf ausscheiden lassen, sondern wo gerade das Faktum von vorneherein einem gewissen juristischen Stempel trägt, z. B. wo es sich um eine Bedingung, um die Absicht zu schenken, um einen dolus handelt. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, welche große Schwierigkeit, die Thätigkeit einer Civiljury richtig zu normiren, die vielen Incidentpunkte bieten, welche im Laufe eines Processes sich erheben, desgleichen die Fälle formeller und materieller Konnexität, in welcher mehrere Civilsachen zu einander stehen und daher eine gemeinsame Behandlung erfordern. Man hat sich für die Ueberweisung der Thatfragen an Geschworne in bürgerlichen Rechtssachen auf den römischen Civilproceß — den ordo judiciorum privatorum — berufen. In demselben ist nun allerdings eine Analogie mit dem schwurgerichtlichen Verfahren zu finden, aber die Trennung zwischen dem jus und judicium beruht nicht auf einer Scheidung von Rechts- und Thatfragen, sondern auf dem Gedanken der von dem Magistrat zu ertheilenden Instruktion für den Richter. Nach der römischen Gerichtsverfassung [11]) kam dem Magistrat nicht die Untersuchung des Falles und die Entscheidung des Rechtsstreites selbst zu. Seine Thätigkeit war vielmehr nur eine vorbereitende, sie hatte die Feststellung der streitigen Punkte, dessen, was der Kläger forderte und der Beklagte bestritt oder verweigerte, die processualische Gestaltung der beiderseitigen Anträge und unter Umständen die Bestellung des Gerichtes zum Zwecke [12]). Mit dieser Vorbereitung hörte die Thätigkeit des Magistrates, das Verfahren in jure auf, die Untersuchung und Entscheidung durch Sentenz, also die wesentlichsten richterlichen Funktionen waren Sache des eigentlichen judex (eines oder mehrerer), sei es, daß er von dem Magistrat bestellt wurde, oder die Sache an ein ständiges Gericht kam. (Verfahren in judicio). Der judex hatte sohin eine viel weiter greifende Aufgabe als die Beantwortung bloßer Thatfragen. Durch diese Trennung wurde zweierlei erreicht, einmal war der Ueberbürdung der auch von andern Staatsgeschäften in Anspruch genommenen Magistrate vorgebeugt, da gerade die zeitraubenden richterlichen Geschäfte sie nicht trafen, wodurch es sich erklärt, wie in der Weltstadt Rom ein einziger Prätor während Jahrhunderten genügen konnte, um die ganze Masse ihrer bürgerlichen Processe zu leiten, sodann wurde der Gewaltmißbrauch gehindert, der überall zu besorgen ist, wo der Richter, wie dies bei dem römischen Magistrate mehr oder weniger der Fall war, mit andern Funktionen als den richterlichen versehen ist, und es nahe liegt, daß er das in Administrativsachen unvermeidliche selbstständigere und eigenmächtigere Verfahren auch bei Rechtssachen anzuwenden versucht werde. Diesen beiden Mißständen ist durch die von uns geforderte Reinheit und Unabhängigkeit der Gerichte so wie deren Mehrzahl und kollegiale Verfassung vorgebeugt und durch die Beschaffenheit unserer dem Volksleben mehr entfremdeten Rechtsbildung gefordert, daß unsere Magistrate, die das Recht handhaben sollen, wissenschaftlich gebildete Juristen seien und nicht blos zu Anfang, sondern

---

11) Puchta, Kursus der Institutionen Band 2. §. 150.

12) Mommsen in der römischen Geschichte Bd. I. S. 289 *) (2te Ausg. S. 406 **) bemerkt: „Abgesehen von allgemeinen staatlichen Verhältnissen, von welchen die Jurisprudenz eben auch und sie vor allem abhängt, liegen die Ursachen der Trefflichkeit des römischen Civilrechts hauptsächlich in zwei Dingen: einmal darin, daß der Kläger und der Beklagte gezwungen wurden, vor allen Dingen die Forderung und ebenso die Einwendung in bindender Weise zu motiviren und zu formuliren; zweitens darin, daß man für die gesetzliche Fortbildung des Rechtes ein ständiges Organ bestellte und dies an die Praxis unmittelbar anknüpfte. Mit jenem schnitten die Römer die advokatische Rabulisterei, mit diesem die unfähige Gesetzmacherei ab, so weit sich dergleichen abschneiden läßt, und mit beiden genügten sie, so weit es möglich ist, den zwei entgegenstehenden Forderungen, daß das Recht stete fest und daß es stets zeitgemäß sein soll."

während des ganzen Proceßverfahrens die Verhandlungen leiten. Dazu kommt noch, daß es in Deutschland an der gehörigen Anzahl von Bürgern gebricht, welchen die mühevolle und zeitraubende Funktion von Geschwornen in den zahlreichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überbürdet werden könnte.

Ganz anders sind in der Beziehung die Verhältnisse in England. Auch ist dort in den Billigkeitshöfen, die ohne Zuziehung von Geschwornen urtheilen, ein Gegengewicht gegeben, welches die Geschwornen vor Ueberbürdung sichert und damit zur Erhaltung des Instituts der Jury in Civilsachen beiträgt. So sehr die Wirksamkeit des Instituts als eine gedeihliche anerkannt wird und so groß das Vertrauen ist, welches dasselbe im Volke genießt, so hat man doch auch in England die Beibehaltung der Geschworneneinrichtung für bürgerliche Rechtssachen dahin modificiren zu müssen geglaubt, daß den Parteien gestattet wird, wenn sie übereinstimmen, die Entscheidung auch über den Beweis der Thatsachen dem Gerichte zu überlassen und in Rechnungssachen der Richter die Ermächtigung erhalte, auch auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen, wie er es in dem gegebenen Falle passend findet, die Entscheidung einem Beamten des Gerichtes oder einem Arbitrator zu übertragen.

In Deutschland hat man hie und da in neuerer Zeit den Versuch der Einführung eines volksthümlichen Elements in die Civilrechtspflege dahin gemacht, daß man den Parteien, sofern es sich von einer Sache handelt, in welcher schiedsrichterliche Entscheidung zuläßig ist, d. h. in Streitigkeiten über Rechte, über welche die Parteien frei verfügen können, gestattete, Richter der Thatsachen zu ernennen, wenn auf Beweis oder auf eine Beweiserhebung erkannt worden ist. Der Richter des Rechts stellt damit die Thatfragen auf, von deren Beantwortung die rechtliche Entscheidung unmittelbar abhängt, und setzt jede derselben, die eines Beweises bedarf, zur Beantwortung darüber aus, ob die Thatsache bewiesen sei oder nicht. Die Richter der Thatsachen haben die Antwort bejahend oder verneinend zu geben. Sie können keine Bedingung beifügen als das Erfordern eines Eides.

Solche Richter der Thatfragen sind vorzüglich da am Orte, wo es sich von Klagen auf Schadenersatz handelt, dessen Maß nach der individuellen Beschaffenheit des einzelnen Falles, und je nachdem sich die Sache im Leben stellt, Männer, welche aus dem Volke und nur für die Entscheidung des gegebenen Falles gewählt sind, am richtigsten beurtheilen werden.

Ebenso ist es entsprechend, daß in Sachen besonderer Berufserfahrung die bürgerliche Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werde (vgl. die Artikel Handelsgerichte, Schiedsgerichte).

IV. Es ist nun noch die Art und Weise der Wirksamkeit der für die Civilrechtspflege thätigen Organe, das Verfahren vor demselben zu besprechen. Der Zweck dieses Verfahrens ist, das Recht zu schützen, das Unrecht aufzuheben. Das Unrecht aber, welches die Veranlassung eines Civilverfahrens, ist eine Verletzung von Rechten, die bestritten werden können; der Civilprozeß selbst hat die Gestalt eines Streites um Rechte, herbeigeführt durch eine behauptete Verletzung derselben; das letzte Ziel ist die Entfernung der faktischen Zustände, die dem Rechte nicht entsprechen, die Herstellung derer, die mit ihm in Einklang sind. Daraus ergeben sich die zwei Hauptbestandtheile des gerichtlichen Civilverfahrens: 1) die Entscheidung des Rechtsstreites durch das richterliche Urtheil, die Festsetzung und Anerkennung der bestrittenen Ansprüche; 2) die Exekution oder Vollstreckung dieser Entscheidung, also der wirklichen Aufhebung des Unrechts, der Trennung von Faktum und Recht.

Die Entscheidung aber beruht auf einer Anwendung der Rechtsvorschriften auf den vorliegenden Fall. Sie setzt eine Untersuchung voraus, bei der es auf zwei Punkte ankommt, das Recht und die Thatsachen, aus denen der Fall besteht. Die Kenntniß beider muß der Entscheidende besitzen. Die Kenntniß des Rechts ist von der Ordnung des Verfahrens unabhängig, die der Thatsachen ist von den Parteien zu liefern, und dabei vorerst zu ermitteln, welche Ansprüche die Parteien gegen einander erheben und bestreiten und der richterlichen Untersuchung und Entscheidung unterstellen — erstes Verfahren —, sodann, wie es sich mit der Wahrheit der den Rechtsfall bildenden Thatsachen verhalte — Beweisverfahren. Auf eine nähere Erörterung des Processes nach seinen vier Perioden — erstes Verfahren, Beweisverfahren, Urtheil, Exekution — kann hier nicht eingegangen werden; nur das ist hervorzuheben, daß das Verfahren an gewisse gesetzliche Regeln und Förmlichkeiten gebunden sein muß, die alle dahin zielen sollen, eine gründliche, möglichst beschleunigte und zugleich wirksame Entscheidung des Streites herbeizuführen.

Es ist eine der größten Schwierigkeiten für die Proceßgesetzgebung hier die rechte Mitte zu treffen. Auf der einen Seite verlangt die Handhabung wahrer Gerechtigkeit individuelles Eingehen auf jeden einzelnen Fall und nicht blos Anwendung allgemeiner abstrakter Regeln; auf der andern Seite bedarf es gewisser Regeln und Formeln, um die Unparteilichkeit des Richters zu sichern und zugleich für den minder tüchtigen Richter Fingerzeige für eine ersprießliche Wirksamkeit zu gewähren. Es geht nicht an, an die Stelle der Rechtsregeln lediglich richterliches Ermessen der Zweckmäßigkeit zu setzen, weil dieses sonst in richterliche Willkür und damit der ganze Civilproceß in eine schwankende Polizeianstalt ausarten würde, wie es der gemeinrechtliche Kriminalproceß ist oder vielmehr war. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist hier die, den bindenden Formen die rechte Stelle anzuweisen und sie so zu gestalten, daß für selbstständige Bewegung und Thätigkeit zwar ein freies Feld besteht, dieses aber in bestimmter Abgrenzung von selbst die Bahn für eine zum Ganzen passende Wirksamkeit anweist und störende Uebergriffe verhindert. Nie darf es Maxime der Gesetzgebung sein, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten blos *um ihrer selbst willen* aufrecht zu erhalten. Die Partei, welche einen Akt des gerichtlichen Verfahrens wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Förmlichkeiten anfechten will, muß nicht blos die Außerachtlassung dieser Förmlichkeiten darzuthun gehalten sein, sondern sie muß auch die Behelfe für ihre Sache selbst darlegen, welche sie im Falle ihrer Beachtung geltend gemacht haben würde und geltend zu machen im Stande gewesen wäre, damit der Richter deren Erheblichkeit prüfe und danach bemesse ob der Anfechtung statt zu geben sei. Dadurch wird dem Formalismus, wie er in dem französischen Rechtsaxiom: la forme emporte le fond, sich am prägnantesten ausspricht, die Spitze abgebrochen und dem materiellen Rechte das ihm gebührende Uebergewicht gesichert. Auf der andern Seite hat dieses dadurch zu geschehen, daß demjenigen, welcher einen proceßualischen Nachtheil ohne sein Verschulden erlitten hat, z. B. durch Versäumniß einer Frist, die Aushülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

In dem gemeinen deutschen Processe ist der Verwirklichung der reellen Zwecke der Gerechtigkeitspflege vorzüglich dadurch entgegengearbeitet worden, daß die Theorie auch das, was nicht zu dem *Proceßrecht*, sondern zu dem eigentlichen Verfahren, dem *Proceß* im engern Sinne, zu der Art einzelne Handlungen vorzunehmen, und zu der Verbindung derselben zu einer ganzen Verhandlung gehört, nach Begriffsunterschieden und allgemeinen starren Regeln festzustellen bestrebt war. Auf solche Weise gieng in dem Verhältnisse des Richteramtes zu den Parteien die dem

Geiste des römischen und des kanonischen Processes entsprechende freie Beweglichkeit unter; es wurde eine begriffsmäßige Anordnung des Verfahrens fixirt, während es in Beziehung auf solches doch nur auf die einfachste und geschickteste Behandlungsart ankommt. Der Proceß wurde Selbstzweck und es gewann den Anschein, als sei das Recht des Processes wegen da, während doch der Proceß nur des Rechtes wegen — als Mittel da sein soll.

Darüber, ob das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten öffentlich sein solle oder nicht, ist in früherer Zeit viel gestritten worden; in der neuesten Zeit ist man so ziemlich einig darüber, daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Regel zu bilden und nur zu Folge des übereinstimmenden Willens beider Parteien oder im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit eine Ausnahme einzutreten habe. Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist die heilsamste Kontrole der richterlichen Amtsführung, sie dient zur lebendigen Belehrung des Volkes über die geltenden Rechtsnormen und sichert dem Bewußtsein und der Anschauung des Volkes wenigstens indirekt einen Einfluß auf die Fortbildung des Rechtes, erhält oder verschafft sohin dem letzteren einen Charakter der Volksthümlichkeit, welcher eine Hauptbedingung seiner Wirksamkeit ist. Die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege zeigt dem Volke das Rechtthun in seiner Würde, und stellt das leichtfertige oder muthwillige Rechten in seiner ganzen Verächtlichkeit dar [13]). Die Schande vor dem Urtheile des Richters und des Publikums wird Parteien und Anwälte abhalten, Thatsachen in Abrede zu stellen, deren Beweis mit Leichtigkeit vom Gegner erbracht werden kann. Das Papier erröthet nicht, aber um im Angesicht geachteter Männer das unwahre Wort auszusprechen, mit der Aussicht, in kurzer Zeit der Lüge oder Chikane überführt dastehen zu müssen, dazu gehört eine glücklicherweise seltene Frechheit, welche ohnehin das Ansehen und die Praxis eines Anwaltes bald genug zu Grunde richten würde.

Mit der Oeffentlichkeit ist die Mündlichkeit von selbst gesetzt; aber auch an sich verdient das mündliche Verfahren vor dem schriftlichen den Vorzug. Denn nur unter der Bedingung, daß das Verfahren mündlich ist, können Reden und Gegenreden, Fragen und Antworten so unmittelbar auf einander folgen und in einander eingreifen, kann das Verfahren einen so raschen und lebendigen Verlauf nehmen, daß es einen seinem Gegenstand entsprechenden Gesammteindruck in dem Richter zurückläßt.

Unter der Herrschaft des schriftlichen Verfahrens lag für viele Anwälte die Versuchung nahe, ihren Schriften eine große unnöthige Ausdehnung zu geben, zumal als die in vielen Ländern geltenden Taxordnungen durch Lohnung der Arbeit des Anwaltes nach der Bogenzahl die Weitläufigkeit begünstigten. Statt klarer, gedrängter und gesonderter Darstellung der Thatsachen trat nur zu leicht eine weitläufige auf Schrauben gestellte Erzählung statt einfacher den richtigen und entscheidenden Gesichtspunkt hervorhebender rechtlichen Entwicklung eine breite ausgedehnte Deduktion ein. Das schriftliche Verfahren begünstigte die Erfindung einer Masse von Einwendungen, von Mitteln, den Proceß zu verwickeln, dem Gegner die Proceßführung zu erschweren, der Streitseinlassung zu entgehen und die klare Auffassung der entscheidenden Punkte zu hindern oder doch zu trüben [14]).

Die meisten dieser Uebelstände müssen bei einem öffentlichen und mündlichen

---

13) Plank, die Lehre von dem Beweisurtheil S. 374.

14) Mittermaier in Schletter's Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung Bd. II. S. 198.

Verfahren verschwinden. Indessen ist auch der Schriftlichkeit ihr Recht insofern zu belassen als ausgenommen ganz einfache, minder wichtige oder in hohem Grade dringliche Sachen, welche auf erfolgte Klagsanmeldung, alsbald vor Gericht zu verhandeln sind, in einem kurzen Vorverfahren die Punkte des Streites zu fixiren sind, damit beide Parteien nicht unvorbereitet vor dem Richter erscheinen, nicht in der öffentlichen Sitzung mit einander streiten, ohne sich zu verstehen und so die Aufmerksamkeit der Richter ermüden, ohne dieselben aufzuklären.

Wie bereits oben bemerkt, besteht der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens darin, dem Richter die richtige Auffassung des streitigen Rechtsfalles möglich zu machen. Da es sich hier um privatrechtliche Verhältnisse handelt, über welche frei zu verfügen einem jeden Rechtssubjekt an sich die Befugniß zusteht, so ist natürlich auch die Proceßführung von der freien Entschließung der Parteien abhängig und insbesondere auch die Anführung vortheilhafter Thatsachen und die Benützung zuständiger Beweismittel dem Belieben der einen wie der andern anheimgestellt. Hiernach versteht sich von selbst, daß der Civilproceß nicht von Amtswegen sondern nur auf Ansuchen einer Partei in Gang gesetzt werden kann, daß das Gericht nicht befugt ist, über das Begehren des Klägers hinaus zu gehen und daß eine Beendigung des Processes durch Abstand von der Klage, durch Anerkennung der in ihr erhobenen Ansprüche oder durch Vergleich den Parteien jedenfalls stets freistehen muß.

Diesen in der Natur der Sache und in positiven Bestimmungen des gemeinen Rechtes [15]) begründeten Grundsatz hat man zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, wo man besonders bemüht war, dem von der Gesetzgebung allzusehr vernachläßigten Proceß im Wege der Abstraktion eine systematische Ausbildung zu geben und eine begriffsmäßige Anordnung des Verfahrens aufzustellen, eine ungebührliche Ausdehnung zu geben versucht und dafür den stattlichen Ausdruck „Verhandlungsmaxime“ erfunden. Den Gegensatz hiezu bildet „die Untersuchungsmaxime“, welche man als die Grundlage des preußischen Processes ansah. Die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten vom Jahre 1794 hat nämlich (Einleitung §§. 7, 10, 17, 20, 28) den Grundsatz aufgestellt, „daß der Richter schon bei der Instruktion jeder Sache bemüht sein müsse, die Wahrheit der dabei zum Grunde liegenden erheblichen Thatsachen auf dem sichersten und zugleich nächsten Wege zu erforschen und hiezu alle Mittel, die aus dem Vortrage der Parteien und aus dem Zusammenhange der Verhandlungen sich ergeben, selbst ohne das ausdrückliche Verlangen der Parteien, anzuwenden“, diese Verhandlung auch bis zur Erledigung des Streites (durch Urtheil, Vergleich oder Abstand des Klägers) von Amtswegen fortzusetzen. Wenn diese Bestimmungen nun auch den Richter zu sehr zum Vormunde der Parteien sich aufzuwerfen veranlassen können, so hat auf der andern Seite die Verhandlungsmaxime in der Schroffheit, in welcher sie gewöhnlich aufgefaßt wurde, den Richter, der strenge an das Vorbringen der Parteien und ihrer Anwälte gebunden erachtet wurde, häufig zum bewußten und willenlosen Diener der Lüge und zum Werkzeuge der Chikane herabgewürdiget und es kam fast nie vor, daß er von der ihm auch nach gemeinem

---

[15]) L. 18 D. comm. div. (10. 3): »ultra id, quod in judicium deductum est, excedere potestas judicis non potest.« L. un. C. ut nemo invitus agere vel accusare cogatur (3. 7). Reichsdeputationsabschied vom J. 1600 §. 30: „es sei ex clausula salutari supplicationum dasjenige, welches nicht gebeten, noch aus den narratis oder relatis zu vernehmen, nicht ex mero officio zu suppliren.“

Rechte [16]) zustehenden Befugniß, die Parteien selbst zur Aufklärung über die faktischen Verhältnisse zu vernehmen, Gebrauch gemacht hat.

Die neueren Gesetze haben insbesondere diese Befugniß des Richters hervorgehoben und sie auch den Parteien dahin eingeräumt, daß sie von einander selbst Erklärungen über die von ihren Anwälten widersprochenen faktischen Angaben verlangen können und dabei zugleich angemessene Strafen für jede wissentliche oder leichtsinnige Behauptung unwahrer, oder Bestreitung oder Entstellung wahrer Thatsachen festgesetzt [17]). Damit ist die Schranke der Verhandlungsmaxime durchbrochen, die in ihrer Starrheit bei einem öffentlichen und mündlichen Verfahren sich ohnedies nicht aufrecht halten läßt, ohne den Richter in manchen Fällen geradezu lächerlich zu machen, was doch wohl die geforderte Objektivität seiner Stellung etwas zu weit ausgedehnt ist [18]). Grundregel wird es immer bleiben müssen, daß die Thatsachen, welche den Rechtsfall bilden und die Beweismittel dafür dem Richter zunächst von den Parteien zu liefern sind; dem Richter kann aber die Befugniß nicht entzogen werden, innerhalb der durch die, dem Obigen zufolge, den Parteien zustehende Disposition gezogenen Grenze dem wahren Sachverhalt auf den Grund zu sehen, um nur der Wahrheit und dem Rechte, nicht aber der Lüge und Chikane zu dienen.

Auch in dieser Beziehung wird die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege von selbst zu einem einfachen und natürlichen Verfahren zurückführen. —

Den Parteien muß zur Darlegung der Thatsachen, welche den Rechtsfall bilden und den Beweismitteln hiefür das vollständigste rechtliche Gehör gewährt, d. h. die Möglichkeit gegeben werden, das Rechtsverhältniß von ihrem Parteistandpunkt aus erschöpfend darzustellen und zwar sowohl in dem in der Regel die Grundlage des Processes bildenden kurzen schriftlichen Vorverfahren als in der nachfolgenden mündlichen Verhandlung. Das französische Proceßrecht überläßt die schriftlichen Vorverhandlungen und deren Führung ganz allein der Thätigkeit der Parteien. Nach den neueren deutschen Proceßgesetzen und den Entwürfen zu folgen ist wie früher die Leitung in die Hände des Richters gelegt, so daß die Proceßschriften an den Richter abgegeben werden müssen. Dieser prüft sie zuvörderst nach ihren Erfordernissen, ihrer Zulässigkeit, Erheblichkeit und Schlüssigkeit, und versagt dann die Mittheilung mangelhafter oder unzulässiger Schriftsätze an den Gegner; er verordnet die zweckentsprechende Ergänzung oder Umformung; er bestimmt die Fristen und sammelt und bewahrt die Akten.

Dadurch wird eine hinlängliche Beurkundung des geführten Processes ge-

---

16) **L. q. C. de jud. (3. 1) cap. 10 X. de fide instr. (2. 22): »cum judex, qui usque ad prolationem sententiæ debet universa rimari, possit interrogare de facto.«** Jüngster Reichsabschied §. 41: „Wie dann auch dem Richter das **arbitrium**, auf ein oder den andern oder auf alle Punkte die Antworten in jedem Theil des Gerichtes zu fordern, unbenommen bleibet."

17) In England und Nordamerika hat man in neuerer Zeit die Parteien selbst für berechtiget und verpflichtet erklärt, eidlich über die Streitgründe auszusagen. Vergl. **Blackstone's commentaries by Samuel Warren. Lond. 1855. p. 556 ff.** Es wird die Maßregel von Warren als eine solche gepriesen, wodurch Trug und Chikane den entscheidendsten Schlag erhielten, dabei aber auch nicht verhehlt, daß in ihr die Versuchung zu Meineiden, welche sich nur zu häufig als unwiderstehlich beweise, nahe gelegt sei. Vergl. auch Mittermaier: Das Fragerecht der Parteien im bürgerl. Verfahren, im Arch. f. civ. Prax. Bd. 39 S. 273 ff.

18) Die beste Abhandlung über den Gegensatz der sog. Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime findet sich in Daniels, Handbuch der preuß. Civilrechtspflege. Köln 1839. Bd. I. S. 427 ff., wo auch die einschlägige Literatur vollständig aufgeführt ist.

sichert und dem Richter eine bestimmte und sichere Grundlage für seine Entscheidung geboten, während außerdem den Advokaten leicht ein zu großer Einfluß auf die Leitung des Processes gegeben und die Parteien für alle Fälle unbedingt an dieselben gewiesen werden. Zweckmäßig gestatten die neueren deutschen Proceßgesetze den Parteien auch, dem Gericht ihr gegenseitiges Vorbringen in gefertigten Schriften oder in einer außergerichtlichen Verhandlung zur Entscheidung vorzulegen. Für die schriftliche Grundlage werden die Klageschrift und die Antwortschrift auf dieselbe genügen; denn der gerichtliche Streit unter den Parteien ist nur die Fortsetzung des außergerichtlichen, nicht der Beginn eines neuen; der Stand desselben ist beiden mithin in den meisten Fällen hinlänglich bekannt und geläufig, sie wissen beide, worüber sie in den Thatsachen übereinstimmen und worin sie abweichen; die gedachten zwei Schriftsätze werden also in der Regel das ganze Sach- und Rechtsverhältniß klar genug herausstellen, da jede Partei im Stande ist, den ihr bekannten Einwendungen des Gegners vorgreiflich zu begegnen. Ueberdies ist dieses Vorverfahren, wie bereits bemerkt, nur zum Zwecke der Vorbereitung der Parteien gestattet, während der eigentliche Schwerpunkt in dem mündlichen Verfahren liegt, in welchem die Parteien oder ihre Vertreter den urtheilenden Richtern ihre Ansprüche, Behauptungen und Rechtsgründe, so wie die Einwendungen und die Erklärungen hierauf so vortragen, daß die Richter sicher sind, daß die Materialien ihrer Entscheidungen treu und vollständig und unter beständiger Einwirkung der Parteien und der Möglichkeit für die Richter, jeden Zweifel zu beseitigen, vorgelegt werden.

Zur Abkürzung und Vollständigkeit des Verfahrens dient die sog. Eventualmaxime, vermöge deren die Parteien sich aller ihrer gegenseitigen Angriffs- und Vertheidigungsmittel, von denen sie im Processe Gebrauch machen wollen, auch dann, wenn schon eines allein ausreichen, also die übrigen nur eventuellen, für den Fall des Fehlschlagens des ersten eintretenden Nutzen gewähren sollten, gleichzeitig in dem betreffenden Stadium des Processes zu bedienen haben.

Dieser den Römern unbekannte, von dem kanonischen Rechte zuerst, wenn auch nur in unvollkommener Weise zur Geltung gebrachte Grundsatz, welcher seine eigentliche Ausbildung erst durch die deutschen Reichsgesetze erhalten hat, ist bei dem schriftlichen Verfahren zur Zeitersparniß und zur Beförderung einer endlichen Entscheidung, ohne Eintrag für deren Gründlichkeit, durchaus nothwendig. Allein die Abstraktion hat dem gedachten Princip eine nicht zu rechtfertigende Ausdehnung insbesondere dadurch gegeben, daß sie die gleichzeitige oder successive Geltendmachung mehrerer Angriffs- oder Vertheidigungsmittel gestattete, die einander geradezu ausschließen, z. B. Ableugnung des Empfangs des Darlehens und zugleich Behauptung der Zahlung desselben.

Eine derartige Aufforderung zum Lügen durch das Gesetz erscheint als unzulässig. Die mündliche Verhandlungsweise ist von selbst auf eine successive Erörterung der einzelnen Punkte hingewiesen und demnach die Eventualmaxime unter der vorhin bezeichneten Beschränkung nur für die schriftliche Grundlage am Ort, um Parteien und Richter über die ganze Sache vollständig zu orientiren und sie in den Stand zu setzen, einen den ganzen Proceß definitiv beendigenden Punkt vorläufig allein zur Instruktion und Entscheidung zu ziehen, soferne derselbe schneller oder auf minder kostspielige Weise zur Erledigung gebracht werden kann als die übrigen.

Auf solche Weise wird die Eventualmaxime ihre sonstige Schädlichkeit für die Beschleunigung der Rechtspflege und für deren Aufgabe, dem materiellen Rechte

zum Siege zu verhelfen, verlieren. Es liegt hierin eine Rückkehr zu der naturgemäßen Freiheit des gerichtlichen Verfahrens.

Eine gleiche Rückkehr hat einzutreten durch Aufgeben der dem gemeinen deutschen Processe eigenthümlichen starren Sonderung des sog. ersten und des Beweisverfahrens. Das erste Verfahren ist bestimmt, dem Richter die Ansprüche und Behauptungen der Parteien vollständig darzulegen; im Beweisverfahren aber soll die Wahrheit der erheblichen, aber bestrittenen thatsächlichen Behauptungen ermittelt werden. Nun ist zwar die Behauptung einer Thatsache von deren Beweis dem Begriffe nach sehr verschieden; allein dieser Begriffsunterschiet ist nicht geeignet, zur Grundlage der Form des Verfahrens gemacht zu werden, wie dies im gemeinen deutschen Processe der Fall ist. Dadurch wurde dem Bestreben, Unwahrheiten vorzubringen oder doch die wahren faktischen Grundlagen des Rechtsstreites so lange als möglich im Dunkeln zu lassen, ein vorzüglicher Haltpunkt gegeben, während durch die Verbindung der Beweisantretung mit den Behauptungen der Parteien Ersparung von Zeit, Mühe und Kosten und eine vollständige genaue Einsicht in die Behauptungen der Parteien eintritt. Damit ist diesen zugleich die Möglichkeit gewährt, sich über die Wahrheit der faktischen Aufstellungen ihres Gegentheils ganz genau und bestimmt auszusprechen, so wie darin auch für beide eine Aufforderung liegt, sich sogleich, ehe sie in den Proceß hineintreten, genaue Rechenschaft von der Güte und Stärke ihrer Sache zu geben, ohne mit der Aufstellung von zweifelhaften Behauptungen einen Versuch machen zu können, wodurch der unberechtigten Streitsucht und Zänkerei ein gewaltiger Riegel vorgeschoben wird [19]).

Durch die Vereinfachung des gewöhnlichen Vorverfahrens, durch die Verbindung der Beweisantretung mit demselben, bei entsprechender, dem richterlichen Ermessen zu überlassenden Abkürzung der Fristen für dringende Fälle, wird man der Nothwendigkeit der Aufstellung besonderer summarischer Proceßarten [20]) überhoben sein, welche ohnehin ihre Entstehung zumeist nur der Schwerfälligkeit und Langsamkeit des deutschen Processes oder der Sucht, die Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vervielfältigen, verdankten, einer Sucht, welcher die Gesetzgebung einen Vorschub nicht zu leisten, sondern entgegen zu treten hat.

Bei der nach der schriftlichen Instruktion oder ausnahmsweise sogleich eintretenden Verhandlung haben die Parteien entweder selbst oder durch ihre Anwälte die Sache dem Gerichte vorzutragen, worauf sodann das Urtheil erfolgt, welches entweder definitiv den Streit beendiget, oder unter der Bedingung, daß einer oder mehrere der anerbotenen oder von dem Richter erst aufzustellenden Beweise beigebracht werden.

Wenn auch bei der Verbindung der Beweisantretung mit der Aufstellung der Thatsachen von Seite der Parteien es seltener vorkommen wird, daß erst im Laufe

---

[19]) Planck, die Lehre von dem Beweisurtheil. Göttingen 1848. S. 380 ff.

[20]) Wir heben hier insbesondere das sog. Mahnverfahren mit bedingten Zahlungsbefehlen hervor, welches besonders bei Aufkündigung von Obligationen, bei Einforderung fälliger Zinsen, ständiger Gefälle, einfacher Kontis u. s. w. anwendbar ist und dann stattfindet, wenn ein Gläubiger, welcher nicht sofort eine Klage gegen seinen Schuldner erheben, vielmehr nur vorerst einen Versuch machen will, ob derselbe ohne Widerspruch seiner Verbindlichkeit nachzukommen bereit sei, bei dem einschlägigen Gerichte unter Angabe des Rechtsgrundes und des Betrages seiner Forderung darum nachsucht, dem Schuldner einen Mahnzettel zugehen zu lassen, worauf es sodann, nach richterlicher Aufforderung, je nach der Erklärung des Schuldners, entweder zum ordentlichen Verfahren oder zu einem unbedingten Zahlungsbefehle kommt.

des Beweisverfahrens die wahre thatsächliche Grundlage des Rechtsstreites und folgeweise die durch eine irrige oder verdunkelte Darstellung der Fakta im Vorverfahren veranlaßte Unrichtigkeit des Beweisbescheides sich herausstellt, so wird doch bei der auch hier in Folge Versehens der Parteien oder des Gerichtes noch immer eintretenden Möglichkeit eines solchen Vorkommnisses im Interesse der materiellen Gerechtigkeit von einer absoluten Rechtskraft des Beweisbescheides keine Rede sein dürfen, vielmehr muß dem Richter gestattet sein, denselben abzuändern, beziehungsweise die Resultate der Beweisführung dem wahren, die Grundlage des Processes bildenden Rechtsverhältnisse gemäß zu prüfen, und hiernach, allenfalls unter Aufforderung beziehungsweise Zulassung der Parteien zum weitern Beweis, über die wahrhaft erheblichen Punkte sein Urtheil zu fällen.

Daß es unzweckmäßig und den Forderungen des Rechtes nicht entsprechend sei, den Richter an bestimmte Beweisregeln zu binden, daß derselbe vielmehr nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen habe, ob und inwieweit eine streitige Thatsache bewiesen sei, ist bereits in dem Artikel „Beweis" näher erörtert. —

Das richterliche Urtheil soll den Streit beendigen, die Wiederholung des nämlichen streitigen Rechtsanspruches durch dasselbe abgeschnitten werden; das Urtheil geht, insoferne es keiner Anfechtung in höherer Instanz mehr unterworfen ist, in Rechtskraft über, vermöge welcher dessen Inhalt als förmliches Recht die Rechtsverhältnisse unter den streitenden Parteien und deren Rechtsnachfolgern bestimmt, mit der positiven Wirkung, daß die geschehene Festsetzung im Wege der Exekution zur Wirklichkeit gebracht werden kann, und mit der negativen, daß eine abermalige gerichtliche Erörterung der einmal entschiedenen Streitpunkte ausgeschlossen wird.

Rechtskräftige Entscheidungen haben zwar nur in dem eigenen Staatsgebiet des Gerichtes, welches sie erlassen, und wo durch Vertrag oder gegenseitige Observanz deßhalb Zugeständnisse gemacht worden sind, Anspruch auf unmittelbare Vollstreckbarkeit; indessen sollte wenigstens kein Staat dem rechtskräftigen Erkenntnisse eines anderen Staates, welchem nicht überhaupt Kompetenz abzusprechen ist, die Bedeutung einer gleichsam kontraktlichen Feststellung unter den Parteien verweigern, und somit auch, falls die nöthige Erörterung hierüber stattgefunden hat, die Vollstreckbarkeit bei sich verordnen. Die Untersuchung kann sich aber nur darauf beziehen, ob ein förmliches Verfahren vor einer nicht durchaus unbefugten Behörde stattgefunden und das Erkenntniß wirklich schon die Rechtskraft beschritten hat [21]).

V. Zum Schlusse ist nun noch der geschichtliche Gang der Entwicklung in das Auge zu fassen, welchen die Civilrechtspflege in Deutschland genommen hat, wobei uns aber das Eingehen in jedes genauere Detail durch den Umfang dieser Aufgabe und die Beschränkung des uns noch vergönnten Raumes untersagt ist.

Im Geiste des deutschen Rechtes [22]), welches so sehr die Einzelnfreiheit, die Selbstständigkeit des Einzelnen im ganzen Umfange seiner Lebensthätigkeit selbst auf Kosten des Staatsverbandes hervortreten läßt, liegt ganz natürlich der Gedanke, daß der in seinem Recht Gekränkte zunächst durch seine eigene Stärke, allenfalls mit Hülfe seiner Freunde sich von dem Gegner Recht zu verschaffen

---

21) Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. S. 72.
22) Planck, die Lehre vom Beweisurtheil. S. 4 ff.

sucht, und daß die Parteien auch vor der Gerichtsversammlung, oder — was ursprünglich dasselbe ist — vor der Versammlung ihrer Genossen auftreten als vor Ihresgleichen, nicht vor einer über ihnen stehenden Amtsbehörde, wobei die Absicht ihrer Verhandlungen vor dieser Versammlung zunächst nur dahin geht, den Beifall derselben, die Anerkennung der Rechtmäßigkeit und Ehrenhaftigkeit für ihre bisherige Handlungsweise oder beziehungsweise die Mißbilligung des Benehmens ihres Gegners herbeizuführen. Der Richter, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, hatte die Gerichtsversammlungen zu leiten und deren Ergebnisse zum Vollzug zu bringen; er erscheint nur als derjenige, welcher Namens der ganzen Genossenschaft die unvollständige Macht der siegenden Partei ergänzt, um den widerstrebenden Gegner zur Anerkennung ihres Rechtes zu zwingen. Die Gerichtsbarkeit wurde eigentlich vom Umstande, d. i. von dem versammelten Volke oder von besonders dazu gewählten Urtheilsmännern, Schöffen, ausgeübt, welche das Recht suchten und nach Stimmenmehrheit fanden.

Diese Gerichte waren von selbst vorzugsweise auf das Herkommen, als die Norm für ihr Verfahren, gewiesen.

Die Reception des römischen Rechtes in Deutschland und die in Folge derselben eintretende Besetzung der Gerichte mit rechtskundigen Richtern, auf die nun das Urtheilsprechen überging, mußte natürlich hier eine gänzliche Umgestaltung nach sich ziehen. Von einer unmittelbaren Anwendung der Grundsätze des römischen Processes in Deutschland konnte schon um deßwillen die Rede nicht sein, weil dieselben daselbst nicht in der reinen Gestalt, welche wir jetzt mit Hülfe rechtshistorischer Studien darzustellen vermögen, sondern in der zum Theil durch Mißverständniß, zum Theil absichtlich umgebildeten Form, welche ihnen das Rechtsleben der romanischen Länder im Mittelalter, namentlich in Jalien, aufgedrückt hat, zur Wirksamkeit gelangten. Dazu kommt noch, daß die den Proceß betreffenden Einzelbestimmungen, welche sich unter alle Theile der justinianischen Rechtsbücher zerstreut finden, auf der dem älteren römischen Gerichtswesen eigenthümlichen, oben besprochenen Trennung der Funktionen des Magistratus und des Judex beruhen, und vorzugsweise das Verhältniß der prätorischen Gewalt zu dem geschlossenen Aktionensystem bestimmen. Sie sind daher zunächst nur für die Entwicklung des materiellen Privatrechtes von Bedeutung, während die Thätigkeit des Judex innerhalb der Grenzen der ihm gegebenen Formel für die einzelnen, seiner Entscheidung überwiesenen Streitfälle eine völlig freie, allein durch die Gesetze des Gewissens und der Zweckmäßigkeit beherrschte war.

Aus der Beschaffenheit der römisch-rechtlichen Proceßvorschriften erklärt sich die größere Wichtigkeit, welche die kanonischen Rechtsquellen, wie solche im Corpus juris canonici clausum enthalten sind, für die Civilrechtspflege in Deutschland erlangten. Durch sie ist die in der vorliegenden Beziehung vielfach lückenhafte justinianische Gesetzgebung in dem Geiste, in welchem man solche damals aufzufassen pflegte und wie dieselbe in Deutschland recipirt worden ist, unter vielfacher Berücksichtigung deutscher Verhältnisse weiter ausgebildet und vervollständiget worden. Zwar waren die das gerichtliche Verfahren betreffenden kanonisch-rechtlichen Vorschriften zunächst nur für die geistlichen Gerichte bestimmt; allein die Ueberzeugung von der Unbeholfenheit und Lückenhaftigkeit des altgermanischen Processes und die Unmöglichkeit einer durchgängigen Reception des römischen Proceßrechtes hatte zur Folge, daß das Verfahren der geistlichen Gerichte sich auch bei anderen Gerichten Eingang verschaffte.

Eine allgemeine deutsche Reichscivilproceßordnung ist niemals erlassen

worden. Die deutschen Reichsgesetze haben vielmehr vorzugsweise und unmittelbar nur die Regelung des Verfahrens vor den Reichsgerichten, den Reichsgerichtsproceß im Auge. Daneben finden sich indeß auch einzelne das gesammte deutsche Justizwesen betreffende Bestimmungen, zerstreut in verschiedenen Gesetzen und sich blos auf einzelne Grundsätze oder Theile des Verfahrens beziehend. Das überwiegende Ansehen des Reichskammergerichts, das Verhältniß der Territorialgerichte zu diesem obersten Gerichtshofe — der höchsten Instanz im Reiche — erklären die Befolgung der Normen des Reichskammergerichtsprocesses auch von Seite der Territorialgerichte; durch den Reichsdeputationsabschied von 1600 §. 15 und den jüngsten Reichsabschied von 1654 §. 137 wurde überdies ausdrücklich befohlen, „daß die Churfürsten und die Stände des Reiches bei ihren Gerichten die Verordnung thun sollten, damit, so viel möglich, bei denselben die **norma** des kammergerichtlichen Processes observiret werde, daferne nicht ein anderer **modus** eingeführt und beständig hergebracht wäre."

In dem römischen Gerichtsverfahren, selbst noch zur Zeit Justinians, war die mündliche Verhandlung die Grundform; indessen hatte die Schrift seit dem Aufkommen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit und seit der Einführung des Appellationszuges eine bestimmte Anwendung erhalten und war der mündlichen Verhandlung nicht blos als ein unterstützendes, sondern in mancher Beziehung als wesentliches Element beigesellt. Das kanonische Recht hat, was sich zum Theil aus der Schwierigkeit des persönlichen Erscheinens der Parteien vor Gericht in Folge der sehr ausgedehnten Gerichtssprengel und bei der weiten Entfernung der höheren Richter (der Metropoliten in zweiter Instanz, der römischen Kuria oder Delegirter in dritter Instanz) erklärt, das Princip der Schriftlichkeit für die gerichtlichen Verhandlungen aufgestellt [23]. Da vor dem Reichskammergericht die Parteien nur selten in Person erscheinen konnten, so wurde das gleiche Princip für die Verhandlungen vor demselben adoptirt und selbst für die Territorialgerichte vorgeschrieben [24]. Mit der Abtheilung des Processes in verschiedene Schriftsätze verlor der Richter die Herrschaft über den Proceß als Ganzes, da ihm derselbe mit oft unverhältnißmäßigen und durch Nachlässigkeit der Sachwalter verschuldeten Unterbrechungen bis zu dem Endurtheile immer nur in einzelnen Theilen und unter der Form für sich bestehender Parteihandlungen vor Augen gebracht wurde.

Für diese Parteihandlungen wurden dann besondere Formen so wie Fristen vorgeschrieben und deren Außerachtlassung oder Versäumung mit processualischen Nachtheilen verbunden, wodurch das gerichtliche Verfahren von seiner wahren Grundbestimmung — die Fällung eines gerechten Urtheils herbeizuführen — in eben dem Maße abgeleitet wurde, als diese Formen als selbstständig in das Auge gefaßt wurden, und über das Schicksal des Rechtsstreites entschieden. War schon hiedurch im Rechtsstreite der Förmlichkeit des Verfahrens ein starkes Uebergewicht über das Materielle des Rechtsverhältnisses eingeräumt, so geschah dieses in noch höherem Grade durch die in dem Artikel „Beweis" besprochene förmliche Beweistheorie. Auf dieselbe Seite wurde im Verlaufe der Zeit die Rechtspflege noch mehr gedrängt durch zwei Faktoren, welche gegenüber der Spärlichkeit der Reichsgesetze

---

[23]) Cap. 11 X. de probat. (2. 19), cap. 15 X. eod. cap. 1 X. de lib. obl. (2. 3), Clem. 2 de Verb. sign. (V. 11).

[24]) Reichskammergerichts-Ordnung von 1495 §. 10. Artikel XII des Kammergerichts von 1500 §. 2. Reichskammerger.-Ordn. von 1521 XIX. §. 5, von 1555 I. 28 §. 5, II. 31 §. 2. Jüngster Reichsabschied von 1654 §. 102.

über das deutsche Gerichtswesen für dessen Gestaltung vorzugsweise thätig zu sein berufen waren, die Partikulargesetzgebung einerseits und die Theorie des gemeinen deutschen Processes andererseits. Für die erste war es ein Hauptbestreben, jede Unbestimmtheit möglichst zu vermeiden und abzuschneiden; sie begnügte sich in Folge dessen nicht, gewisse Formen aufzustellen und innerhalb dieser einzelnen festen Punkte dem Richter freie Hand zu lassen, sondern wurde in der Aufstellung der Formen häufig kleinlich und legte dem Richter Fesseln an, die ihn nur zu oft zwangen, gegen seine beste Ueberzeugung auf Kosten des materiellen Rechtes den Urtheilsspruch zu erlassen.

Der Theorie des gemeinen deutschen bürgerlichen Processes gestattete dieselbe Spärlichkeit der Reichsgesetze und die oben erörterte Beschaffenheit der sonstigen Rechtsquellen volle Freiheit; sie benützte solche dazu, um im Wege der Abstraktion eine systematische Ausbildung, eine begriffsmäßige Anordnung des Verfahrens aufzustellen und wurde so zu einer dürren Spekulation, der es an jeder Einsicht in die historische Begründung und praktische, ihrem wirklichen Dasein entnommene Bedeutung der Institute gebrach, und die am wenigsten geeignet war, ein einfaches, gewisses und dem Bedürfniß entsprechendes Verfahren aufzustellen. Die oben besprochene preußische Gerichtsordnung unterscheidet sich von ihrer gemeinrechtlichen Grundlage durch die Rückkehr zu einer naturgemäßen Freiheit, und auch das französische Civilproceßrecht hat in dem Verhältnisse des Richteramtes zu den Parteien jene dem Geiste des römischen und des kanonischen Processes entsprechende freie Beweglichkeit behauptet, die dem gemeinen deutschen Processe durch strenge Anwendung der Eventualmaxime, durch den Zwang einer regelmäßigen Folge der einzelnen Schriftsätze und durch die starre Sonderung des sog. ersten und des Beweisverfahrens abhanden gekommen war.

Die seit 1813 erlangte gründlichere Kenntniß der französischen Rechtsordnung, die zum Theil in wieder- oder neueroberten Ländern vorgefunden wurde, die neue Belebung der Rechtswissenschaft in einem von der Abstraktion sich abwendenden, der Geschichte und dem wirklichen Leben zugewendeten Geiste mußte ihren Einfluß auch auf die deutsche Civilrechtspflege äußern. Von besonderer Bedeutung für dieselbe waren namentlich zwei Umstände: einmal die Belebung des Handels, welcher einfachere und schnellere Formen des gerichtlichen Verfahrens verlangt, indem „in dessen starker Strömung die künstlichen Bauten keinen Stand halten, mittelst deren es den Juristen an andern Stellen den natürlichen Lauf des nämlichen Rechtsstromes abzudämmen gelingt [25]), und sodann die Umgestaltung des Strafverfahrens in den deutschen Ländern. Dieselbe zeigt ein ganz anderes Bild der richterlichen Thätigkeit in der verwandten Sphäre und fordert zu einer Vergleichung zwischen beiden heraus, die wenig geeignet ist, zum Vortheile des Civilprocesses auszufallen.

So mächtig ist der Einfluß der vorbemerkten Umstände, daß selbst in jenen Ländern, deren Gerichtswesen noch auf der Grundlage des gemeinen deutschen Processes beruht, die Praxis in richtiger Erkenntniß der Gebrechen des bisherigen Verfahrens ihnen, so weit es ihr die bestehenden Gesetze und Einrichtungen nur immer gestatten und möglich machen, nach Kräften bemüht ist, durch eine mehr auf das materielle Recht gerichtete Rechtspflege abzuhelfen. Auch die Gesetzgebung mußte dem neuen Zuge folgen und ist ihm in den meisten deutschen Ländern gefolgt.

---

[25]) Bähr, die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. Kassel 1855. S. 267.

In den neuen deutschen Proceßordnungen sind die oben erörterten Anforderungen an die Civilrechtspflege mehr oder minder berücksichtiget; ein fast gemeinsamer Mangel derselben liegt darin, daß dem schriftlichen Vorverfahren eine zu große Ausdehnung und Bedeutsamkeit beigelegt, „so daß dabei Alles wieder auf schriftliches Verfahren mit einer Schlußkomödie hinausläuft" [26]) und mehr oder minder eine Art von gesetzlicher Beweistheorie beibehalten worden ist. Als das traurigste erscheint uns aber, daß jedes Land sein eigenes Partikularproceßgesetzbuch erhält und damit die Wissenschaft allein noch das Band der Gemeinsamkeit für die Civilrechtspflege in Deutschland zu bilden bestimmt ist, während — wie v. Savigny [27]) bemerkt — die Verknüpfung der Praxis mit einer lebendigen, sich stets fortbildenden Theorie, welche nur bei einem gemeinschaftlichen Gesetzbuch möglich ist, als das einzige Mittel erscheint, geistreiche Menschen für den Richterberuf wahrhaft zu gewinnen, so daß der Einzelne nicht als bloßes Werkzeug dient, sondern in freiem würdigem Berufe lebt, wodurch die Rechtspflege wahre kunstmäßige Vollendung und damit auch eine nach allen Beziehungen hin ersprießliche Wirksamkeit erhalten wird. So ist aber die Sache dermalen nicht gelagert.

Seit der Auflösung des Reichsverbandes in Folge der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 giebt es kein gemeinsames deutsches Obergericht und keine gemeinsame höchste Justizgewalt mehr; die Bestimmungen der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 beschränken sich in diesem Betreffe darauf, daß nach Art. XII für jeden Bundesstaat drei Instanzen bestehen sollen. Staaten unter 300,000 Einwohnern haben sich wegen eines gemeinsamen Oberappellationsgerichts mit andern zu vereinigen, behalten aber bei einer Bevölkerung von mehr als 150,000 Einwohnern ihre einmal bestehenden Oberappellationsgerichte bei. Die freien Städte haben ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht in Lübeck. Nach Art. XXIX der wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 liegt der Bundesversammlung ob, wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. —

Zur Literatur. Ein Werk, welches die Civilrechtspflege in Deutschland in geschichtlicher Darstellung, dogmatischer Ausführung und zugleich vom legislativen Standpunkt aus umfaßt, existirt nicht; ebensowenig eine geschichtliche Entwicklung des gemeinen deutschen bürgerlichen Processes. — Unter den dogmatischen Werken sind anzuführen: Heffter, System des röm. und deutschen Civilproceßrechtes. 2te Ausg. Bonn 1843 Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses. Leipzig 1854 (bis jetzt nur 1ste Abtheilung). v. Bayer, Vorträge über den deutschen gemeinen ordentlichen Civilproceß. 8te Aufl. München 1856. Osterloh, Lehrbuch des gem. deutsch. ordentl. Civilprocesses. Leipzig 1856. — Geschichtliche Werke: G. L. v. Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayerischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824. Jakob Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. 2te Aufl. Göttingen 1854. — Legislative Werke: v. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und

---

26) Heineken, im Arch. für civ. Prax. Bd. 35 S. 6.
27) Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 2te Aufl. S. 129.

Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821 und 1825. **Mittermaier**, der gemeine deutsche bürgerliche Proceß in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Proceßgesetzgebung, Beitr. I. 3te Aufl. Bonn 1838. Beitr. II. 2te Aufl. 1827. Beitr. III. 2te Aufl. 1832. Beitr. IV. 2te Aufl. 1840. **Frhr. v. Holzschuher**, der Rechtsweg. Ein Versuch vergleichender Gesetzeskritik des französischen und des gemeinen deutschen Civilprocesses. Nürnberg 1831. **Meyer**, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. La Haye et Amsterdam 1819—1822. 5 Bde. **Rey**, über die Grundsätze der englischen Rechtspflege in Vergleichung mit derselben in Frankreich und einigen andern alten und neuen Staaten. Aus dem Französischen übersetzt. Weimar 1828. 2 Bde. **Regnard**, de l'organisation judiciaire et de la procedure civile en France. Paris 1855. Aufsätze des Verfassers gegenwärtigen Artikels über die neuere deutsche Gesetzgebung über den Civilproceß, in der krit. Ueberschau Bd. I. S. 297, Bd. II. S. 1; über die hauptsächlichsten Ursachen der Gebrechen der bürgerlichen Rechtspflege in Bayern. Bd. III. S. 62; über die Gegenwart und Zukunft der Theorie des gemeinen deutschen bürgerl. Processes. S. 317; über Sonst und Jetzt der Praxis des Civilprocesses in Bd. V. S. 47.

Laut.

## Clausewitz.

Dieser General — geboren 1780, gestorben 1831 — hat statt des Lorbeers des Feldherrn einen anderen Kranz errungen, um dessen willen wir seiner gedenken müssen; er hat wie kein Anderer den Zusammenhang der höheren Kriegskunde mit der Staatskunde dargethan und zugleich das lebhafteste Interesse für das Studium des Krieges zu wecken gewußt. Wir versuchen in Nachfolgendem einige seiner Ideen herauszuheben.

Der Krieg ist ein Instrument der Politik, ist nur eine Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung gewaltsamer Maßregeln. Die Motive und Spannungen, aus welchen der Konflikt hervorgeht, bestimmen gebieterisch, ob der Krieg ein Grenzkrieg, ja nur eine bewaffnete Beobachtung, oder ein Kampf mit gesteigerter Energie, selbst bis zum Niederwerfen des Gegners, sein muß und darf. Der Zweck des Krieges erwächst aus dem Maße des nationalen Bedürfnisses; danach bestimmt die Regierung den Einsatz, den sie machen zu dürfen glaubt, indem sie je nach der Kenntniß der Verhältnisse im feindlichen Staate die Gegenwirkung in Anschlag bringt und auch der möglichen Betheiligung dritter Staaten Rechnung trägt. Diese schwierigen Erwägungen schließen mit dem Beginne des Kampfes nicht ab, sondern gehen durch ihn hindurch bis zum Frieden, dessen Abschluß in der Regel nicht aus der absoluten Wehrlosigkeit des Besiegten, vielmehr aus der Vergleichung des noch zu erleidenden Schadens mit der Größe des angesonnenen Opfers hervorgeht, und wobei der Staatsmann schon einen Blick auf die möglichen Kombinationen der Zukunft wirft.

Die Schwächen der menschlichen Natur, die schwierige Schätzung der gegenseitigen Verhältnisse, endlich besonders die Vortheile, welche der Form der Vertheidigung zukommen, erklären die vielen Pausen des Kampfes. Die Handlung bekömmt eine Dauer, welche die ursprüngliche Anstrengung im Verlaufe zu steigern erlaubt; der Nachtheil hievon trifft vorwiegend den Angreifer. Wenn, wie es manchmal der Fall war, Fürst und Feldherr in Einer Person vernichtende Schläge führten und der Gegner aus Wehrlosigkeit nachgab, so wurde er meistens in die-

ses Gefühl nur hineingeschreckt, und er hat es nicht verstanden oder nicht gewollt, äußerste Anspannung zum Widerstande zu wecken. Sind die Verhältnisse aber so gelagert, daß es keiner für die Einbildung tödtlichen Wunde bedarf, um den feindlichen Staat zur Nachgiebigkeit zu stimmen, so handelt es sich darum, ein Objekt auszumitteln, dessen Erreichung oder Bedrohung seinen Willen zu beugen genüge. Ein solches Objekt wird dann das Ziel für die Unternehmungen des Heeres.

Die Politik führt das Schwert wie die Feder. Soll sie dieses zweckmäßig können, so müssen Kabinet und Feldherr in engem Verkehr stehen. Nichts ist indessen nachtheiliger als der Einfluß eines anderen Militärs auf die Instruktionen, welche der Feldherr von der obersten Staatsleitung erhält; Carnot's Beispiel ist eine seltene, auf den Terrorismus gestützte Ausnahme. Denn so evident es ist, daß Armee und Feldherr nur Werkzeuge sind, welche dem leitenden Verstande der Staatsgewalt nie entgleiten dürfen, eben so evident verlangt die eigenthümliche Natur des Krieges, daß über das Wann, Wie und Wo der Ausführung nicht aus der Ferne und überhaupt von Niemand außer vom Feldherrn bestimmt werde. Damit beiden Anforderungen möglichst ihr Recht werde, sei der Feldherr auch Mitglied des Kabinets und entwerfe den Kriegsplan mit, dann weiß er am besten, wie viel ihm erlaubt ist zu wagen; dann ist nicht zu fürchten, daß er hinter dem Ziel zurückbleibe oder durch Ueberfliegen desselben Verluste und Rückschläge herbeiführe, welche in die Situation des Staates nicht passen. —

Während der Krieger mit Gefahr und mit Anstrengung, der Befehlshaber außerdem mit der Last der Verantwortung, der Ungewißheit der Nachrichten, der Friktion der lebendigen leidenden Heeresmaschine sich abmüht, und der Feldherr in diesem das Handeln so sehr erschwerenden Mittel rasche Entschlüsse zu fassen genöthigt ist, prüft der Kritiker in der Atmosphäre des Friedens, ob der Krieger entsprochen, ob der Feldherr seine Maßregeln richtig getroffen habe. Die wahre Kritik wird dies Verhältniß nicht aus dem Auge lassen und die Kluft nicht vergessen, welche hier zwischen Tadeln und Selbsthandeln liegt. Sie wird um so bescheidener auftreten, je mehr sie nach dem Erfolge und durch den Erfolg ihr Urtheil bestimmt. Aber vorausgesetzt, daß der Kritiker seine Person nicht anmaßlich vordrängt, daß er über Werth und Unwerth des Handelnden nur aus der Lage, wie sie diesem erschien, sich ein Urtheil erlaubt, darf er allerdings von der nun aufgeklärten Sachlage Gebrauch machen, um die Maßregeln gut oder schlecht zu finden; ja er muß es sogar, wenn die Kritik eine Quelle der Belehrung sein soll.

Das Urtheil über kriegerische Ereignisse wird aber auch dadurch erschwert, daß die sorgfältigsten Studien, verbunden mit eigener Erfahrung, keinen fertigen Wahrheitsapparat zu Stande bringen, daß alle Systeme einseitig sind und der vielgestaltigen Natur des Krieges nicht entsprechen, daß vielmehr jeder einzelne Fall gleichsam individuell beurtheilt werden muß. Selbst in Ansehung der wenigen Grundsätze, welche das Eindringen in das Geheimniß der Heerführung an die Hand giebt, sollte eigentlich aus dem beurtheilten Falle auf die Richtigkeit des als Maß angelegten Grundsatzes zurückgeschlossen werden. Eben so vorsichtig muß natürlich verfahren werden, wenn aus der Kriegsgeschichte neue, für die Zukunft maßgebende Theorieen entwickelt werden wollen. Es handelt sich hier vor Allem um die genaueste Kenntniß der angezogenen Fälle, welche schwer zu erhalten ist, wo zahlreiche, meistens nur halb klare, oft auch verborgene und verloren gegangene Beweggründe zusammenwirken, wie dies bei dem Handeln im

Kriege der Fall ist. — Der Krieg ist eine Wissenschaft der Erfahrung; der Forscher kann nicht anders als induktiv verfahren, wenn seine Arbeiten Werth haben sollen für künftige Praxis.

Mancher Feldzug ist mehr manövrirend als schlagend geführt worden; der Feldherr war in seinem Recht, wenn das Mittel genügte, wenn der Gegner unter ähnlichem Banne politischer Einschränkung stand. Wo aber große Spannung große Entscheidung erwarten läßt, hüte man sich wohl, mit gewandt geführtem Galanteriedegen dem gewichtigen Schwerte entgegen zu treten, womit uns der Gegner zermalmen will. Man ist nicht berechtigt, kleinen Vortheilen nachzujagen, wenn drüben voraussichtlich Alles preisgegeben wird, um die Kräfte zu einem vernichtenden Schlage zu sammeln. Dann wird die vermeintliche Vorsicht Verwegenheit, während der Gegner das Kühnste mit Sicherheit wagt. Alles ballt sich dann zu großen Schlägen zusammen; der Angreifer stößt in das Herz des feindlichen Staates; der Vertheidiger benützt die Vortheile des Kriegstheaters, bringt die Festungen ins Spiel, bewaffnet das Volk, verlegt die Entscheidung zurück in Zeit und Raum — Alles nur, um den Vordringenden so weit zu schwächen, daß die Möglichkeit des zerschmetternden Rückschlages eintrete.

Sicherheit des Spieles und Größe des Gewinnes stehen auch im Kriege im umgekehrten Verhältnisse. Das Umfassen in der Schlacht beschleunigt den Kampf und steigert den Erfolg; aber das Mißlingen ist leichter und der Rückschlag gefährlicher, als beim Abringen des Sieges in gleichlanger Gefechtsfronte. Glaubt man sich berechtigt zu wagen, so stelle man sich mit ganzer Kraft neben oder auf die natürliche Rückzugslinie des Gegners und fordere ihm so die Entscheidung ab. In der That am gefährlichsten sind halbe Maßregeln, künstliche Stöße und zersplitterte Streitkräfte; und wo, wie bei einem Kriege Frankreichs und Rußlands gegen Deutschland, ein getrenntes Vorgehen auf den in der Mitte liegenden Gegner durch die geographische Lage nothwendig wird, da ist der Vortheil für Deutschland, wie sehr auch die geometrische Fiktion dagegen sich auflehnen mag. —

Clausewitz hat noch andere Fiktionen zerstört; er hat überhaupt darauf hingewiesen, daß der Krieg — das Gebiet der Zufälle und des Muths — mehr durch moralische Potenzen als durch die materiellen Kombinationen beherrscht wird. Der Widerspruch konnte nicht fehlen; man hat ihm Gedankenluxus und Gedankenarmuth, Ueberfluß an Phantasie und Ueberfluß an Skepsis, Unterschätzung der linearen Verhältnisse und sogar Mangel an Gründlichkeit vorgeworfen; nicht nur erfinderische Köpfe, sondern auch emsige Sammler sind gegen ihn zu Felde gezogen. Wir behaupten dagegen, daß es sein großes Verdienst ist, die Kriegslehre zur Staatskunst erweitert, unzählige sich einander aufhebende Kriegsregeln zu wenigen brauchbaren zusammengezogen, den ganzen Menschen zum Kriegsstudium angelockt, das Unwesentliche und Störende beseitigt, dem Minderwichtigen die gebührende Stelle angewiesen und mit athletischer Anstrengung das Große und Ganze erfaßt zu haben.

Die philosophische Art der Rede, welche Manchen zurückschreckt, ist eine nothwendige Waffe gegen gelehrte oder hypergeniale Verirrungen; der wahre Genius ist befreundet mit dem schlichten Menschenverstande; die unächte Bildung sucht diesen zu untergraben, so muß der Genius wohl seine Minen tiefer legen als die falsche Gelehrsamkeit, und so erhält das Einfachpraktische den Anstrich gesuchter Dunkelheit. Von einer Klarheit, welche dem Gedächtniß bequem ist, konnte übrigens in einem Werke keine Rede sein, dessen Verfasser kein bindendes Dogma aufstellt, weil es für den Krieg keines giebt. Was Clausewitz lehrt, ist ein Zu-

rechtfinden in verworrenen Verhältnissen, wir möchten sagen ein logischer Takt, welcher im Drange der Ereignisse bei täuschendem Lichte das Richtige treffen soll.

Die ersten drei Bände der hinterlassenen Werke enthalten die acht Bücher vom Kriege. Aus der interessanten Vorrede der Frau von Clausewitz erfahren wir, daß ihr seliger Gatte nur das erste Kapitel des ersten Buches als reif und vollendet betrachtete. Das siebente Buch „vom Angriff" ist nur skizzirt; das achte „vom Kriegsplan" sollte noch einmal durchgestaltet werden und dann die vorhergehenden Bücher die nöthige Umformung erhalten; kurz, das berühmte Werk ist nur ein Torso, aber der Bewunderung eines Winkelmann würdig. Dem dritten Bande sind noch einverleibt: eine Uebersicht des vom Verfasser an den jetzigen König von Preußen ertheilten militärischen Unterrichts, ferner ein Aufsatz über die organische Eintheilung der Streitkräfte, endlich die Skizze eines Plans zur Taktik oder Gefechtslehre. Erstere enthält nicht nur die Keime der Anschauungen Clausewitz's, sondern gewinnt einen eigenen Reiz durch den Umstand, daß dieser Unterricht in den Jahren 1810, 11, 12 ertheilt wurde und den damaligen Kronprinzen auf glorreichen Befreiungskrieg von dem Joch der Franzosen oder glorreichen Untergang mit dem Schwert in der Faust vorbereiten sollte, wie die Schlußworte desselben sehr deutlich errathen lassen; der zweite Anhang behandelt einen wichtigen Punkt des fünften Buches „die Streitkräfte"; der dritte endlich ist eine scharfsinnige Analyse des Charakters der heutigen Schlachten und enthält in den Fragen über die nothwendige und zulässige Ausdehnung der Gefechtsfronte oder, was dasselbe ist, über die Grenzen des gleichzeitigen und des successiven Kraftgebrauchs mehr Fruchtbringendes als ganze Bände ausgearbeiteter Gefechtslehren.

Die sieben weiteren Bände des hinterlassenen Werkes sind Kriegsgeschichte, pragmatische Kriegsgeschichte. In ihrer Bearbeitung hat Clausewitz seine Ansichten gewonnen und umgekehrt den Gang der Ereignisse durch seine gewonnenen Ansichten beleuchtet. Was er im zweiten Buche „über die Theorie des Krieges" bei der Behandlung kriegsgeschichtlicher Stoffe empfohlen, findet sich in praktischer Anwendung in seinen militärhistorischen Arbeiten, welche dadurch wahre Musterarbeiten und zugleich tüchtige Quellen für die Geschichte der betreffenden Zeiten geworden sind. Der vierte Band des Gesammtwerkes enthält den Feldzug in Italien 1796 incl. 1797; es ist das Debüt Napoleon's, an dessen Feldherrngröße der Verfasser — sonst der erbitterte Gegner des feindlichen Herrschers — die ächten Grundsätze der Kriegführung studiert und hervorhebt. Der fünfte und sechste Band beleuchten die Feldzüge 1799 in Italien und der Schweiz; wir sehen in der Schlacht an der Trebbia ein merkwürdiges Beispiel des allmähligen Konsumirens der Kräfte, welches das wahre Geheimniß der neueren Schlachten ist; kein Terrain ist verloren, kein sogenannter Schlüsselpunkt genommen, kein Flügel umgangen, der Rückzug nicht bedroht: Macdonald zieht sich einfach zurück, weil sein Heer in physischer und moralischer Beziehung stärker erschöpft ist als das seines Gegners Suwarow. — Der siebente Band behandelt den russischen Feldzug 1812, den Befreiungskrieg 1813, den ersten französischen Feldzug 1814.

Clausewitz hatte sich nicht entschließen können, den Fahnen Napoleon's zu folgen; er war mit vielen preußischen Officieren in russische Dienste getreten; als russischer Officier vermittelte er die Annäherung Diebitsch's und York's, welche zu der für Deutschland so unendlich wichtigen Konvention von Tauroggen führte. — Der achte Band bespricht den Feldzug 1815; Clausewitz ist wieder preußischer Officier, Chef des Stabes bei Thielemann's Korps; der kritische Geschichtschreiber, welcher sonst für Napoleon das ist, was Lessing für Shakespeare, tadelt ihn wegen

verabsäumter Verfolgung Blücher's mit ganzer Kraft nach dem Erfolge von Ligny. Er tadelt das rikoschettirende Spiel der Kräfte, welches sich von einem Gegner auf den anderen wirft, statt den Sieg da auszubeuten, wo man so glücklich war, ihn zu erringen; Napoleon hätte schon nach der Schlacht bei Dresden die böhmische Armee bis nach Prag verfolgen und durch deren physische und moralische Vernichtung den Umschwung herbeiführen sollen; er hätte nach den Unfällen Blücher's in Frankreich 1814 von diesem nicht ablassen sollen, und die große Armee unter Schwarzenberg hätte ohne Kampf, für den Rückzug besorgt, nach dem Rhein getrachtet; er hat überhaupt nie genug bedacht, daß Blücher der moralische Schwerpunkt der Gegner war, und diese Geringschätzung hat ihm bittere Früchte getragen. — Der neunte und zehnte Band enthalten die strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge Gustav Adolph's, Türenne's, Luxemburg's, Sobiesky's, Münich's, Friedrich's des Großen, des Herzogs von Braunschweig, und andere historische Materialien zur Strategie. — Noch haben wir einer Schrift „über das Leben und den Charakter von Scharnhorst" zu gedenken, welche aus dem Nachlasse Clausewitz's besonders herausgegeben wurde und sich auch in Leopold Ranke's historisch-politischer Zeitschrift, erstem Band, Hamburg 1832, findet. Wir bewundern darin neben der feinsten psychologischen Beobachtung die rührendste Anhänglichkeit an einen der größten Deutschen, welchen Clausewitz dankbar den Vater seines Geistes zu nennen pflegte. Mit unbeschreiblichem Gefühle sehen wir in jener unglücklichen und doch so großen Zeit, wo Stein und Scharnhorst mit Riesenstärke die Last der Fremdherrschaft zu heben unternahmen, die innigste Freundschaft dreier patriotischer Officiere, welche ein gemeinsames edelstes Streben ungeachtet der Verschiedenheit von Rang und Alter vereinigt. Wir sehen diese drei — Scharnhorst, Gneisenau und Clausewitz — geschaart um den muthigen Blücher, voll Kampflust bei Lützen an der Spitze der stürmenden Truppen, und schließen unsere Betrachtung mit dem ernsten Wunsche, daß es den deutschen Heeren nie an Officieren von solcher Bildung, solchen menschlich-schönen Eigenschaften und solcher Hingebung gebrechen möge.

M. V.

# Clay.

Henry Clay ist ohne Zweifel der größte Staatsmann, den die vereinigten Staaten in den letzten Zeiten hervorgebracht haben. Er war der arme Sohn eines armen Predigers und stieg zu einer Höhe von Macht und Einfluß, welcher selbst der Präsidentensitz keine großartigere Wirksamkeit hätte geben können. Er war Parteimann und gleichwohl erkannten alle Parteien ihn als den ersten Staatsmann ihres Landes an. Wo er erschien, neigte man sich ihm voll Ehrerbietung und die Genossen der verschiedensten Parteien lauschten auf seine Worte und hielten den Rath heilig, den er für die kommenden Zeiten gab. Henry C. war kein Volksgünstling, aber im vollen Sinne eines der Häupter eines freien Volkes.

In seiner Jugend trug er das Loos der Mehrzahl all der Männer, welche jetzt in den vereinigten Staaten als Staatsmänner, Großhändler und Fabrikanten obenan stehen. Wie diese mußte auch er sich aus dunkeln und dürftigen Verhältnissen emporarbeiten, damit er um so gewisser ein stahlfester praktischer Charakter werde. Seine Mutter hatte, da ihr Mann früh gestorben, kaum die Mittel, ihre fünf Kinder zu ernähren. Der junge C., geboren den 12. April 1777 in Hannover im Staate Virginien, lernte in einer Dorfschule nur das Nothdürftigste und mußte schon als Knabe darüber nachdenken, wie er zum Unterhalt seiner Familie einen

Beitrag erwerben könne. Jedoch auch in der Dorfschule wurde er nach amerikanischer Weise nicht blos mit den Bestandtheilen, den Erzeugnissen und den großen Männern seines Landes, sondern auch mit dessen politischer Verfassung bekannt. Dadurch erhielt schon der Knabe Ideen und Kenntnisse, welche seinen Geist erweiterten und die Werdelust hervorriefen, die in der Brust jedes Amerikaners steckt. Zuerst dachte er nun, durch den Handel ein Mann zu werden, wie die meisten seiner Landsleute, und trat im fünfzehnten Jahre bei einem Droguisten in Richmond ein. Zwei Jahre später war er schon bekannt durch sein gescheidtes Sprechen in öffentlichen Versammlungen und durch geschickte Zeitungsartikel. Man machte ihn zum Aktuar bei dem obersten Gerichtshofe des Staates, der in Richmond seinen Sitz hatte. Sofort arbeitete C. in seinen Mußestunden auf der Geschäftsstube eines Advokaten, lernte den Proceßgang und wie Verträge und Klageschriften aufzusetzen, sah sich nebenbei in den Entscheidungen der Gerichtshöfe um, machte dann in einem einzigen Jahre seine eigentlichen Rechtsstudien ab und trat als Advokat auf. Eine so rasche Vorbereitung zu diesem Berufe ist in den vereinigten Staaten nichts Ungewöhnliches. Der angehende Jurist will vorerst nur so viel lernen, daß er sich im geltenden Rechte zurecht finden kann; dann wagt er sich gleich vor die Bar, die Praxis ist ihm die beste Schule und sein Verstand und seine Redegabe sind ihm sein Handwerkszeug. Das amerikanische Civilrecht ist viel zu weitläufig, verwickelt und unsicher, als daß man sich mit einem gründlichen und allseitigen Studium desselben Jahre lang bemühte; die Hauptsache ist, die ersten Handgriffe zu lernen und im Uebrigen dem eigenen Glück und Witze zu vertrauen. In Virginien sah nun C. bereits erfahrene Juristen genug in Thätigkeit, er gieng daher einen Staat weiter westlich und begann in Lexington, der Hauptstadt von Kentucky. Dort war er sechs Jahre lang nur als Advokat beschäftigt, eine hinlängliche Zeit für einen jungen strebenden Amerikaner, um sich Ruf und Vermögen zu erwerben. Es sind solche Jahre für den angehenden Advokaten eine Zeit voll drängender praktischer Thätigkeit; er macht sich bekannt mit den Gewerben und Verkehrsmitteln, schließt sich an einen älteren Parteiführer an, lernt von ihm die Politik und ihre Künste, und thut sich hervor bei öffentlichen Angelegenheiten jeder Art. C. galt bald für einen Advokaten, der aus einer Sache noch etwas machen könne, an der jeder andere verzweifle.

Als daher zur Revision der Verfassung von Kentucky eine gesetzgebende Versammlung berufen wurde, konnte es nicht fehlen, daß auch C. hinein gewählt wurde. Es bezeichnet seinen mannhaften Charakter, daß er hier darauf antrug, die Sklaverei durch die Verfassung vom Staate Kentucky auszuschließen. Er erkannte die Schwere des Fluches, welchen der schwarze Afrikaner über jeden Staat bringt, und scheute sich nicht, einen radikalen Schritt zur Abhülfe zu fordern, obwohl er vorher wußte, wie viel Hohn und Erbitterung sein Antrag ihm einbringen werde. C. verlor seine Popularität, und Kentucky ist noch jetzt ein Sklavenstaat. Indessen C.'s Talent konnte nicht unbenutzt bleiben. Kaum 30 Jahre alt wurde er 1806 nach Washington gewählt, um für kurze Zeit dort einen Senator zu ersetzen, und trat nach seiner Rückkehr als Repräsentant in die gesetzgebende Versammlung von Kentucky ein, welche ihn zu ihrem Sprecher machte. Im Jahre 1806 kehrte er als Senator nach Washington zurück, wurde dann für das dortige Repräsentantenhaus gewählt, das ihn sich ebenfalls zum Sprecher erkor. Seit dieser Zeit war er fast bei allen Verhandlungen und Beschlüssen des Kongresses betheiligt. In diesem ruht der Schwerpunkt der Union, dorthin strömen Ideen, Pläne und alle stürmischen Wünsche zusammen, von dorther geht wieder Leben, Antrieb und Ent-

scheidung aus: in Washington war auch der rechte Platz für C. Wer im Kongresse kein ganzer Mann ist, der seinen Halt in sich selbst findet, wird bald zerrieben und seine Partei läßt ihn fallen. Anfangs hatte auch C. zu ringen mit vielen Gegnern, dann aber stand seine Größe unerschüttert fest, wachsend ein langes Leben hindurch. Unter den Männern, welche im Kongreß hochragten durch Charakterstärke, Weitsicht und Redegewalt, schien C. sich immer noch um einen Kopf höher zu heben.

Der Grundtrieb seiner Politik war, die vereinigten Staaten politisch, materiell und geistig als ein durchaus selbstständiges Ganzes herauszustellen und dafür feste Institutionen zu schaffen. Gleich zu Anfang seiner Laufbahn in Washington entwickelte C. die Principien seines „amerikanischen Systems", welches zuvörderst darauf hinausgieng, durch eine nationale Handelspolitik die einheimische Industrie zu kräftigen und von Europa unabhängig zu machen: es schien fast, als schwebten C. Fichte's Ideen vom geschlossenen Handelsstaate vor. Die vereinigten Staaten hatten während der französisch-europäischen Kriege eine lange Zeit der Muße, ihre staatlichen Einrichtungen zu festigen, ihr Gebiet zu vergrößern und fruchtbar zu machen. Noch immer aber hiengen die Amerikaner durch Gefühl und Gewohnheit, sowie im Handel und Industrie vom Mutterlande England ab. C.'s Politik bedurfte der vollständigen Losreißung seines Volkes von Europa. Er wurde der große Agitator des Krieges gegen England, der materiell den vereinigten Staaten wenig einbrachte, jedoch die letzten Bande ihrer Abhängigkeit von Europa zerstörte und sie selbstbewußt und entschieden nur auf ihre eigene Kraft und ihr eigenes Nationalgefühl stellte. C. riß den Kongreß zur offenen Kriegserklärung gegen England fort, er war während der ganzen Dauer des Krieges der Sprecher des Repräsentantenhauses und der große Hebel und Führer der Volkspartei, er gab die Pläne und Hülfsmittel an, und C. war es auch zuletzt, der als Bevollmächtigter seines Landes den Frieden abschloß. Der Präsident Madison wollte ihn im Kriege zum Oberkommandanten haben, überzeugt, daß C.'s Talente und seine gewaltige Macht über das Volk sich auch in der Kriegsführung bewähren würden. C. schlug das Anerbieten aus. Ebenso lehnte er es später wiederholt ab, Minister oder Gesandter zu werden: sein Platz war zu Washington im Kongreß, um von dort aus mit seinen Rathschlägen und seiner hallenden Stimme die Geschicke des Landes zu lenken.

Um den Frieden und zugleich einen Handelsvertrag mit England abzuschließen, kam C. mit Jonathan Russel, John Quincy Adams, Albert Galatin und James Bayard nach Gent. Durch seine Schlauheit, Energie und Ueberredungsgabe brachte er die möglichst vortheilhaften Bedingungen zu Stande. Ein Artikel gestand England die freie Schifffahrt auf dem Mississippi zu bis zu dessen Quellen, C. nannte diesen Artikel einen Pfahl im Fleische Amerikas, und es gelang ihm zuletzt, ihn wegzuschneiden. Bei seiner Rückkehr in Amerika empfieng man ihn wie einen römischen Triumphator. Seine Reise nach Europa brachte noch eine andere Frucht. Er hatte England, Frankreich, wo ihn Frau von Stael in Paris auszeichnete, die Niederlande und Deutschland gesehen und fand sich hier bestärkt in seinen Ideen von der großartigen Zukunft Amerikas. Mit noch größerer Entschlossenheit verfolgte er jetzt Jeffersons „amerikanischen Gedanken", alle amerikanischen Staaten von der Abhängigkeit von Europa gänzlich zu befreien und die europäisch-monarchische Staatsform überall in der neuen Welt von Grund aus zu zerstören. Mit aller Kühnheit und Fruchtbarkeit seines Geistes betrieb er daher die Unabhängigkeitserklärung und Organisation der Freistaaten des bisher spanischen Amerikas. Die

Heere und Banden desselben sahen nach Washington auf ihn als ihren Führer; was er im Kongresse sprach, das lasen in Südamerika die Officiere ihren Leuten vor. C. hatte auch einen verdienstvollen Antheil daran, daß in jenen Staaten, deren Bevölkerung zum größten Theil aus Gesindel besteht, doch eine Art von Ordnung eingeführt wurde, sie nannten ihn daher ihren „großen Friedensstifter". Im Jahre 1824 gelang es ihm, im Kongresse die Erklärung durchzusetzen, daß die vereinigten Staaten für die süd- und mittelamerikanischen Republiken sofort Partei ergreifen würden, sobald eine europäische Macht dort zu Gunsten der Spanier einschreite. Damit war die Unabhängigkeit der spanisch-amerikanischen Freistaaten besiegelt. Ein Jahr später unterhandelte er als Staatssekretär die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit bei dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Spanien, indem er sich darauf berief, für die spanische Herrschaft werde kein Mensch in Amerika den Degen ziehen.

Noch fast ein Menschenalter hindurch blieb C. einer der Hauptführer der Unionspolitik; diese war jetzt den innern Zuständen und Bedürfnissen zugewendet. Die Masseneinwanderung und das Ueberströmen der Demokratie erregte bei Vielen die Befürchtung, die Staatseinrichtungen würden sich nicht mehr konsolidiren, alle Gewalt in der Union werde sich zuletzt in der Bundesregierung versammeln und dies zuletzt um so früher zur Zerreißung der Union führen. C. trat jetzt gänzlich zur Whigpartei über und blieb ihr erklärtes Haupt bis zu seinem Tode. Regelmäßig wurde er von den Whigs als Präsidentschaftskandidat aufgestellt. Kein Amerikaner hat so oft vor den Wahlschranken gestanden als der Kandidat zur höchsten Würde des Landes, als der Mann auf den sich Aller Blicke richteten, die einen mit Begeisterung, die andern mit Furcht, — keiner ist in der Wahl so oft unterlegen. In dem Kampfe der beiden großen Parteien behielten die Demokraten stets die Mehrheit der Stimmen. Daß aber trotz allen Niederlagen C. nach einem Ablauf von vier Jahren regelmäßig wieder von den Whigs als ihr Kandidat aufgestellt wurde, daß so lange der Glaube an sein Glück wie an seine Größe unerschüttert blieb, — das ist wohl eines der seltensten Zeichen von der Verehrung eines Staatsmannes und von seiner Herrschaft über die Gemüther der Menschen. Obgleich aber C. bei jeder Präsidentenwahl unterlag, wurde er dennoch keineswegs darüber verstimmt und ärgerlich; wo es das Beste des Landes galt, stand er nie zurück und war seines Gegners ehrlichster Rathgeber. Handelte es sich um eine Reform, die er als heilsam erkannte, so war er wenig bekümmert darum, ob dadurch die Interessen vieler seiner Parteigenossen verletzt würden.

Das erstemal konnte C. am Ende des Jahres 1824 als Kandidat für den Präsidentensitz auftreten. Keiner der drei Hauptbewerber, Adams, Jackson, Crawford hatte die erforderliche Stimmenzahl. Da schlug sich C. mit seinen Anhängern auf die Seite seines alten Meisters und Gönners Adams, dieser wurde Präsident und ernannte ihn zu seinem Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten. Die erbitterte Opposition, welche die demokratische Partei gegen Adams richtete, fiel mit besonderm Grimm auch auf C., John Randolph nannte ihn im Kongreß sogar einen falschen Spieler. C. schlug sich mit ihm, jedoch unblutig. Bei den beiden nächsten Präsidentenwahlen unterlag C. gegen Jackson; noch mehr, C.'s persönlicher Feind Van Buren erhielt seine Stelle als Staatssekretär und wurde bei der Wahl von 1836 selbst Präsident, während C.'s Wähler fortwährend in der Minorität blieben. An der Spitze der Opposition, verbündet später mit zwei gleich schwergewichtigen Staatsmännern, mit Webster und Calhoun, schlug nun C. die Angriffe der Demokraten auf die Principien und Institutionen der Whigs wieder-

holt siegreich zurück. In Sachen der Nationalbank, der Gründung der Kolonie Liberia durch freie Neger, der französischen Entschädigung, der Regelung der Einfuhrzölle durch die nach ihm benannte Bill, und in mehreren andern Fragen stand C. im Kongresse wie ein gewaltiger Feldherr da, der die anstürmenden Feinde niederwirft. Nie zeigte er sich größer, als wenn er, unterlegen als Präsidentschaftskandidat, dennoch seinen Willen zum herrschenden machte. Die Whigs unterlagen bei allen Wahlen und dennoch blieben sie eine geschlossene machtvolle Partei, — das war hauptsächlich C.'s Werk.

Noch zweimal, 1840 und 1844, fragte seine Partei das Volk, ob es ihn zum Präsidenten wolle; die Entscheidung schwankte hin und her, die demokratische Partei behielt aber schließlich wieder die Oberhand. Jetzt verzweifelten die Whigs an ihrem und an C.'s Glücke, sie zersplitterten sich, und C. zog sich, müde der Politik und der Parteien, auf sein Landgut Ashland in Kentucky zurück. Auch sein häusliches Leben war von frühen Stürmen nicht verschont geblieben, und die Haushaltung im hohen Styl, die großartige Gastfreiheit, die Leidenschaft für das Hazardspiel, versetzten ihn häufig in finanzielle Verlegenheiten. Indessen brachte sein ausgezeichneter Verstand, seine ruhige Klarheit Alles wieder ins Gleise und ließ ihn ein ziemlich heiteres Alter genießen. Als sein begabtester Schüler, sein Neffe Cassius Clay, seine Fahne verließ und an die Spitze der Freesoilers trat, und als sein Sohn im mexikanischen Kriege als Kommandeur einer Artilleriebrigade den Tod fand, wandte sich C. mißmuthig von den öffentlichen Dingen ab. Er suchte Ruhe und Befriedigung in religiösen Betrachtungen und ließ sich noch nachträglich über den ganzen Leib taufen.

Seine Vaterlandsliebe rief ihn noch einmal nach Washington. Die Sklavenhalter waren in der demokratischen Partei übermächtig geworden und an dem erbitterten Widerstande, den ihnen die Sklavereifeinde entgegensetzten, drohte die Union zu zerschellen. Da trat C. 1849 wieder in den Kongreß ein, als ein Friedensstifter und Vermittler zwischen den kämpfenden Parteien. Nur Ein großes Ziel, das seiner würdig war, verfolgte er mit vollster Hingabe seiner selbst, das Ziel die Union zu erhalten. Das Ringen und Arbeiten, das Bitten und Flehen des Greises war rührend; er erntete Spott und Undank ein von beiden Parteien, man nannte ihn spottweise die Omnibusbill, weil er für Alles eine Vermittlungsbill hatte, — aber er erreichte sein Ziel, die Vermittlung kam zu Stande, seine Kraft jedoch war aufgezehrt. Er starb zu Washington, auf dem Schauplatze seiner großartigen Thätigkeit, umgeben von den Genossen derselben, am 28. Juni 1852. Obwohl lange Zeit schon leidend, starb er doch ruhig und sanft, im fünf und siebenzigsten Lebensjahr, mit dem vollen Bewußtsein, daß er seine Pflicht gethan habe. Im Augenblick seines Todes verstummte Parteihader und Parteischimpf. Der Kongreß setzte sofort in trauernder Anerkennung der Verdienste dieses Mannes die Sitzungen aus, sein politischer Gegner Caß hielt ihm im Kongreß eine ergreifende Nachrede. Senatoren und Repräsentanten gaben der Leiche das Geleit bis Baltimore, ein Ehren-Komité des Senates begleitete sie bis nach Ashland, und in allen Städten und Ortschaften, durch welche der Leichenzug kam, trauerte das Volk um „seinen großen Todten".

F. Löher.

## Clemens XIV.

Clemens XIV. hieß vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Lorenzo Ganganelli. Das Geschlecht, dem er entstammte, war kein niedriges, aber ohne

eine bedeutende Stellung. Der Vater war Arzt in Sant-Archangelo in der Diöcese Rimini. Dort ist Laurenzo am 31. Oktober 1705 geboren worden. Frühzeitig verrieth er eine unüberwindliche Neigung zum Studium und zur Einsamkeit. Seine Erziehung ward zuerst den Jesuiten, bald hernach den Piaristen anvertraut. Im Jahre 1723 trat er, trotz der Einsprache seiner Eltern, in den Orden der schwarzen Franziskaner, Konventualen genannt. Schnell zeichnete er sich aus als Lehrer und als Prediger: kein roher Eiferer, sondern voll Demuth, Friede, Mäßigung. Schon in seiner Jugend hatte ein Lehrer von ihm gesagt, es sei kein Wunder, wenn er die Musik liebe, in ihm selber sei alles Harmonie. Im Jahre 1741 berief ihn sein Orden nach Rom, übertrug ihm die Leitung des Kollegiums des heil. Bonaventura und ernannte ihn zum Generaldefinitor des Ordens. Papst Benedikt XIV. warf nun sein Auge auf ihn, den bescheidenen Mönch, zeichnete ihn aus, schenkte ihm seine Freundschaft: derselbe Papst, der eine dem Jesuitenorden keineswegs besonders ergebene Haltung eingenommen hat. Clemens XIII., der Freund der Jesuiten und überhaupt ein von seinem Vorgänger sehr verschiedener Charakter, erhob ihn im Jahre 1759 zum Kardinal, und zehn Jahre darauf ging Ganganelli als Nachfolger Clemens XIII. aus dem Konklave hervor: in einem Zeitpunkt, in dem der Friede Europa's, wenigstens innerhalb der katholischen Staaten, von dieser Wahl abhing.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich in allen bourbonischen Staaten ein Sturm gegen den Orden der Jesuiten erhoben: man hielt dort das Bestehen der eigenen Principien mit denen des mächtigen Ordens unvereinbar. (Vgl. den Art. „Jesuiten".) Zwar hat man ursprünglich vielleicht nicht gerade an die Aufhebung des Ordens, aber doch sicher an eine radikale Umgestaltung desselben gedacht. Papst Benedikt XIV. war solchen Wünschen nicht entgegen, starb aber hinweg, ehe er in diesem Sinne vorgehen konnte: im Sinne der Reform des Ordens, die allein ungestümen Forderungen der bourbonischen Höfe zuvorkommen und die Autorität und Selbstbestimmung des päpstlichen Stuhles hätte wahren können.

Es war ein Unglück für die römische Kirche, daß auf Benedikt ein Mann folgte, der diese Nothwendigkeit nicht begriff. Clemens XIII. wollte von Zugeständnissen überhaupt nichts hören; strenges Festhalten allein an den Ansprüchen des Papstthums, so meinte er, könne den verdunkelten Glanz von Rom wiederherstellen. Eine Reform der Jesuiten hielt er für unnöthig; er sah in ihnen nichts als die getreuesten Verfechter des Papstthums. Wie hätte er den Gegnern derselben wider sie die Hand bieten mögen?

So kam es zum äußersten. Die Antwort der bourbonischen Höfe ließ nicht lange auf sich warten. Portugal begann mit der gewaltsamen Vertreibung des Ordens, nicht lang darauf sprach das Parlament von Paris die Aufhebung desselben aus; Spanien, Neapel und Parma ahmten das Beispiel nach. Ein Bruch der bourbonischen Höfe mit dem päpstlichen Stuhle war geschehen, der Papst, gereizt, erwiederte den Angriff: als der Herzog von Parma so weit ging, auch den Rekurs an römische Tribunale, so wie alle Verleihung der Pfründen des Landes an Fremde zu verbieten, erließ Clemens XIII. ein Monitorium an ihn, worin er ihm die geistlichen Censuren ankündigte. Diesen Schritt sahen die bourbonischen Höfe als einen gegen sie alle gerichteten an und erklärten die Sache des Herzogs von Parma für eine gemeinsame. Zuerst drohten, dann vollzogen sie die Besetzung der päpstlichen Besitzungen Avignon, Benevent, Pontecorvo. So weit war es nun gekommen: die Verfolgung der Jesuiten war zu einem Angriff auf

den päpstlichen Stuhl geworden. Der Papst war in einer verzweifelten Lage; und nun erschienen — am Anfange des Jahres 1769 — die Gesandten der drei bourbonischen Höfe und verlangten unwiderrufliche Aufhebung des gesammten ihnen so verhaßten Ordens. Das verzehrende Gefühl der wahrscheinlichen, unvermeidlichen Demüthigung, jenem Verlangen nicht widerstehen zu können, ersparte dem alten Manne die Demüthigung selbst. Er starb am 2. Februar 1769.

Und nun entstand die große Frage, wer sein Nachfolger werden solle? „Für oder gegen die Jesuiten?" darum drehte sich alles Interesse bei der neuen Papstwahl. Die bourbonischen Höfe wollten und konnten nicht mehr zurück: sie mußten alles aufbieten, einen Papst zu erhalten, der ihr begonnenes Werk anerkenne und vollende. Sie haben auch in der That gesiegt, und Lorenz Ganganelli war es, in dem sie zuletzt den Mann ihrer Wahl gefunden haben.

Am 15. Februar (1769) traten die Kardinäle in's Konklave ein. Man unterschied in demselben drei Parteien: die Eiferer, Anhänger der Jesuiten; die Kardinäle der Krone, die den Höfen ergebenen; endlich die Gleichgültigen, nämlich diejenigen Kardinäle, die in der großen Frage des Tages noch keine bestimmte Stellung eingenommen, sich keiner der beiden andern Parteien entschieden hingegeben hatten. Zu diesen wurde Ganganelli gerechnet. Man wollte doch schon früher einen stillen Ehrgeiz in ihm bemerkt haben: im Herzen unverkennbar den Jesuiten abgeneigt, war er gleichwohl durch einen jesuitenfreundlichen Papst zum Kardinal gemacht worden, ohne daß die Jesuiten selber ihren Gegner in ihm je verkannt hätten. Unmittelbar vor Eröffnung des Konklaves bezeichnete ihn der französische Gesandte seinem Hofe als wünschenswerth: doch wurde zunächst nicht an ihn gedacht. Die Partei der Eiferer war im Anfange des Konklaves sogar in der Majorität, sie konnte sich nur nicht auf Eine bestimmte Person vereinigen. Erst als die auswärtigen Kardinäle ankamen, änderte sich das Verhältniß. Doch zunächst erhielt Ganganelli immer nur wenige Stimmen, bis endlich die spanischen Kardinäle eintraten (27. April). Jetzt stiegen seine Aussichten, von Tag zu Tag erhielt er mehr Stimmen, bis er endlich am 15. Mai alle — mit Ausnahme der seinigen — bekam. Am 4. Juni ließ er sich zum Papst krönen.

Auf welchem Wege ist die Wahl Ganganelli's zu Stande gekommen? Zunächst, wie haben sich die bourbonischen Höfe für ihn entschieden? was sie gewiß nicht gethan hätten, wenn sie sich seiner nicht sicher gewußt hätten. Ist er durch Simonie zu dieser Würde gelangt, d. h. hat er vorher eine bestimmte förmliche Zusage, den Jesuitenorden aufzuheben, gegeben? Es ist dies von den Anhängern des letztern oft, zuletzt von Crétineau-Joly (Clement XIV et les Jésuites) behauptet worden. Und doch ist dieser Vorwurf in dieser Form nicht begründet. Die bourbonischen Gesandten waren allerdings geneigt, dem Konklave offen zu erklären, daß ihre Höfe keinen Papst anerkennen würden ohne das Versprechen, die Gesellschaft Jesu aufzuheben; sie haben aber diese Absicht bald wieder aufgegeben, da gerade die Kardinäle der Krone entschieden davon abriethen. Von einem förmlichen Versprechen kann also auch bei Ganganelli keine Rede sein. Aber sicher eben so wenig haben sich die bourbonischen Höfe bei der Persönlichkeit Ganganelli's und seiner allerdings bekannten Abneigung gegen jenen Orden beruhigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Ganganelli unter der Hand Verheißungen allgemeiner Natur gegeben hat. Machte doch der französische Gesandte, Kardinal Bernis, seinem Hofe die amtliche Mittheilung, „daß Ganganelli in den letzten Tagen des Konklaves ihm Hoffnungen gegeben, den Wünschen der Fürsten in Bezug auf die Jesuiten zu entsprechen". Und daß mit dem spanischen Hofe geheime Unterhandlungen statt-

gefunden haben, hat Crétineau-Joly sehr wahrscheinlich gemacht. Zur moralischen Gewißheit wird diese Annahme durch den Umstand erhoben, daß gerade die Ankunft der spanischen Kardinäle die Wage für Ganganelli steigen gemacht hat. Ein anderes Räthsel bleibt freilich die Thatsache, daß zuletzt auch die Partei der Eiferer sich für ihn entschieden hat. Dieses Räthsel wird man durch die Vermuthung allein, daß spanisches Gold die Umstimmung bewirkt habe, kaum lösen; Andere sagen, Ganganelli habe auch der Jesuitenpartei Hoffnungen gemacht und also beide Parteien täuschen wollen. Es wäre aber auch möglich, daß die Eiferer der weichen Natur Ganganelli's eine solche Energie, wie sie die Aufhebung des immerhin und besonders noch in Rom mächtigen Ordens voraussetzte, nicht zutrauten und mit ihm noch am besten zu fahren hofften, da sie die Wahl eines aus ihrer Mitte doch nicht wagen mochten?

Darin freilich, wenn das ihre Ansicht war, haben sie sich getäuscht. Clemens XIV. — dieser Name, den Ganganelli als Papst annahm, klang zwar wie eine Koncession an die Eiferer — suchte vor allem den päpstlichen Stuhl wieder mit den bourbonischen Höfen auszusöhnen. Es ist ihm dies auch gelungen, ohne daß er den, seit dem Tage seiner Erhebung immer wiederholten Aufforderungen, die Jesuiten aufzulösen, sofort nachgab.

Es würde ja dann den Anschein gewinnen, pflegte er zu antworten, als hätte er sich dazu verbindlich gemacht. Er wünschte auch, daß die besetzten päpstlichen Gebiete von Frankreich und Neapel ihm ohne Umschweif wieder zurückgegeben würden, damit die spätere Zurückgabe nicht als der Preis der Aufhebung angesehen werden könne. Doch weigerten sich die Höfe standhaft, diesen Wunsch zu erfüllen. Im Uebrigen trat der Papst, ganz seiner Natur entsprechend, gemäßigt auf: begann er doch damit, die Bulle in cœna domini nicht verlesen zu lassen. Auch sonst verfolgte und behandelte er die Interessen der römischen Kirche mit Eifer und Umsicht. Wir zweifeln auch, daß er je den Orden der Jesuiten aufgehoben hätte, wenn alle äußern Umstände, die Einschüchterungen, das ungestüme unermüdliche Verlangen der Höfe ihn nicht dazu getrieben hätte; nicht als ob es gegen seine Ueberzeugung gewesen wäre, sondern weil die Milde seiner Natur zu einem solchen Entschlusse und Akt der Kraftanstrengung wenig angelegt war; vielleicht auch, weil er sich des Gefühles der Unwürdigkeit einer solchen Handlung doch nicht erwehren konnte. Auch die drohende Haltung, die die Jesuitenpartei selbst angesichts ihres wie unausweichlichen Schicksals einnahm, mußte auf einen Mann wie Clemens dämpfend wirken. Er hat sie gefürchtet.

Am Ende geschah sie aber doch, die Auflösung des Ordens. Sie kam nicht unvorbereitet, und man muß gestehen, daß die mildeste Form in der Ausführung beobachtet wurde. Am 21. Juli 1773 erfolgte der Spruch und wurde die berühmte Aufhebungsbulle „Dominus ac redemptor noster“, von Clemens selbst verfaßt, unterschrieben. Dieser Akt wurde bei den bourbonischen Höfen und der ganzen liberalen Partei Europa's überhaupt mit unermeßlichem Beifall, von der Minorität, den Anhängern des Ordens und seiner Grundsätze mit tiefem Unwillen, zum Theil mit Widersetzlichkeit aufgenommen. Kein Zweifel, der Papst hat ihn mit reinem Gewissen vollzogen, im guten Glauben, der Nothwendigkeit und dem Frieden der Kirche das Opfer zu bringen, und dadurch größern Uebeln vorzubeugen. Eine wahrhaft päpstliche Handlung war sie aber nicht, diese Aufhebung — ganz abgesehen von dem Objekte —, sie war zuletzt doch nur der Ausdruck der gedemüthigten Lage, in die das Papstthum und die Kirche um diese Zeit durch eigene und fremde Schuld gerathen waren. Ein großer Mann, ein großer

Papst hätte nie und nimmer in der Form, in der es geschehen, jenen Akt sich abzwingen lassen. Wie verschieden jedoch darüber die Ansichten sein mögen: die Partei der Jesuiten hat kein Recht, das Andenken Ganganelli's in den Schmutz zu ziehen. Ihre Sünden von damals sind es ja zum größten Theile gewesen, die das Papstthum in seiner Person in jene verhängnißvolle Verlegenheit versetzt haben.

Nicht lange hat Clemens diese Handlung, wodurch sein Name geschichtlich geworden ist, überlebt, und nicht auf Rosen hat er in der Zwischenzeit gelegen. Die okkupirten päpstlichen Gebiete erhielt er nun von den Bourbonen zurück, die einzige Befriedigung, die ihm noch geworden ist. Schon länger kränklich, ist er am 22. Oktober 1774 gestorben. Natürlich blieb das Gerücht einer von dem gestürzten Orden ausgegangenen Vergiftung nicht lange aus: es wird heut zu Tage, es scheint mit Recht, von den Wenigsten mehr geglaubt. Doch um der Wahrheit die Ehre zu geben, versüßt hat ihm die gestürzte Partei das Ende sicher nicht, und durch ihr Verleumdungssystem, mit dem sie ihn seit der Aufhebung verfolgte, ohne Zweifel mehr zur Verkürzung als zur Verlängerung seines Lebens beigetragen. —

Literatur. Crétineau-Joly: Clement XIV et les Jésuites. Paris 1847. Hiervon nur eine Bearbeitung: J. A. Brühl, geheime Geschichte der Wahl Clemens XIV. und der Aufhebung des Jesuitenordens. Aachen 1849. — Dr. August Theiner, Geschichte des Pontifikats Clemens XIV. Leipzig und Paris 1853. Zugleich eine französische und italienische Ausgabe. Dazu ein Urkundenband: Clementis XIV P. M. Epistolæ et varia selectiora. Paris 1852. u. a. m.

Wegele.

# Clive.

Robert Clive, der Gründer des brittischen Reichs in Indien, ausgezeichnet in der Kriegs- und Staatskunst zugleich, wurde am 29. September 1725 in der Nähe von Market-Drayton in Shropshire, wo sein Vater Advokat und mit einem kleinen Besitzthum begütert war, geboren. Robert war der älteste Sohn der zahlreichen Familie. Seine Jugendgeschichte liefert schon Proben eines unlenksamen, trotzigen Willens und eines leidenschaftlichen, furchtlosen Charakters, der Vater und Lehrer in Verzweiflung bringt. Bald klimmt der verwegene Knabe zum Schrecken seiner Landsleute zu höchst auf den Kirchthurmknopf, bald organisirt er eine Bande nichtsnutziger Jungen, keineswegs zum Frieden der Nachbarschaft. Bei diesen Anlagen war der Vater froh, als sich Gelegenheit gab, den unverbesserlichen 18jährigen Jüngling in die Dienste der ostindischen Kompagnie um das Kap der guten Hoffnung zu schicken.

Das geregelte Kanzleileben als Kommis oder Schreiber zu Madras, wo er gleichzeitig mit seinem Geschichtschreiber und damaligen Standesgenossen Orme 1743 angekommen, war in Verbindung mit der Sparsamkeit, wozu ihn ein kleiner Gehalt und das Ausbleiben weiterer Unterstützung von der Familie trieb, sehr geeignet, den frühern Uebermuth zu brechen. Ja C. wurde weich bis zum Heimweh. Zum Glück erhielt er jetzt Gelegenheit, die Bibliothek des Gouverneurs zu benützen. Er ergab sich mit solchem Eifer der Lektüre, daß er fast des Guten zu viel gethan hätte. Die Neigung zur Wissenschaft, der eigentlichen Zähmerin übersprudelnder Kraft, scheint jedoch die Wirkung gehabt zu haben, ihm seine untergeordnete Stellung vollends unerträglich zu machen. Zweimal soll er

damals — was wohl nur auf seiner eigenen Angabe beruht — eine Pistole auf sich angelegt und jedesmal der Schuß versagt haben. Von da an stand der Glaube an eine große Bestimmung bei ihm fest, wie einst bei Wallenstein, an den C.'s neuester Biograph, Macaulay, erinnert, dessen Beweisführung hinsichtlich der Thatsachen dieser Lebensskizze in der Hauptsache zu Grunde gelegt ist, jedoch mit Berichtigungen und Ergänzungen nach Auber. (**Rise and progress of the Brit. power in India (Lond. 1837 2 vol.)**.

Die damalige Lage Indiens war sehr geeignet, C. bald in eine seinen Fähigkeiten entsprechendere Lebensbahn zu treiben. Das große Mongolenreich, welches 1525 Baber aus Tamerlan's Geschlecht gegründet hatte, war seit Aurengzeb's (Orangsib's) Tod 1707 in der Auflösung begriffen. Der erste Anstoß war von Persien ausgegangen, wo die seit 1500 regierende Dynastie der Sofi's von einem gemeinen Turkomannen verdrängt war. Dieser, genannt Nadir Schah (1736—1747), hatte als Eroberer den Indus überschritten und selbst die Mongolenhauptstadt Delhi geplündert. Seit diesem Raubzug hatte das Mongolenreich, dessen Provinzen ungeachtet der Organisation des weisen Akbar ohnehin nur lose verbunden waren, vollends allen Halt verloren. Die Statthalter der Provinzen, (Subahdar, bei den Hindu Radschah), machten sich immer unabhängiger von dem Imperator zu Delhi, ja es bildeten sich eigene Reiche, so eines aus der Statthalterschaft Dekhan, an dessen Spitze sich Komureddin aus einem eingewanderten turkomanischen Geschlecht unter dem Titel Asof Dschah oder Nisam el Mulk, d. h. die Stütze des Herrschers, zu halten wußte. Um sich in seiner Herrschaft zu befestigen, entfernte Nisam el Mulk die untern Bezirksbeamten, die in neuerer Zeit den Titel Nawab (Nabob, Statthalter) angenommen und ihr Amt vererbt hatten. An die Stelle derselben setzte er ihm ergebene Turkomanen. So hatte er denn auch an die Spitze des Bezirks, welcher Karnata, Karnatik oder von der Hauptstadt Arkot genannt wurde, Anwareddin gesetzt.

Als der Nisam im Jahr 1748 starb, erhob sich Tschanda Sahib (nach englischer Schreibweise Chunda Sahib), ein Schwiegersohn des verdrängten Nawab von Karnatik, gegen Anwareddin, oder, wie er von den Europäern genannt wurde, Anaverdy Khan. Auch über die Nachfolge des Nisam entstand in der Familie Streit, zwischen Nasir Dschang (Nazir Jung), dem zweiten Sohn des Nisam, und seinem Neffen Musaffar Dschang (Mirzapha Jung). In der Landschaft Karnatik lag die englische Niederlassung zu Madras und die französische zu Pondichery; Franzosen und Engländer waren schon länger in Streit. Der in Europa ausgebrochene österreichische Erbfolgekrieg (1740—48), an welchem England für Oesterreich gegen Frankreich, Preußen, Spanien, Bayern und Sachsen Theil nahm, äußerte seine Wirkungen auch auf Asien. Labourdonnais, der französische Statthalter auf der Insel Mauritius (Isle de France) machte 1746 eine Expedition auf den indischen Kontinent und nahm Madras. Dupleix, der französische Statthalter zu Pondichery, hielt sich an die Zusage Labourdonnais, der Madras gegen ein Lösegeld zurückzugeben versprochen hatte, nicht gebunden. Da erhielten die Engländer eine ansehnlichere Verstärkung als je von der Heimath und sie belagerten bereits Pondichery, als der Friede zu Aachen 1748 Dupleix zwang, Madras zurückzugeben. Der Tod des Nisam lieferte nun neuen Anlaß zum Kampf. Dupleix, ein Mann mit weitaussehenden Entwürfen, der sich wohl bewußt war, daß es sich bei dem beginnenden Kampf im Orient am Ende um das große Erbe Tamerlan's selbst handle, nahm Partei für Tschanda Sahib und Musaffar Dschang, die sich an die Franzosen um Hülfe wandten. Es wurden 400 französische Soldaten und 2000

Sipahis, welche in europäischer Weise geschult waren, zu Hülfe gesandt. In einer Schlacht wurde Anwareddin besiegt und getödtet, bald auch Nasir Dschang von seinen eigenen Anhängern aus dem Wege geräumt und sodann durch die Franzosen Musaffar Dschang als Herrscher von Delhan eingesetzt. Dieser Erfolg von Dupleix war in der That ein berauschender. Ein Reich von 30 Millionen war thatsächlich in seiner Gewalt. Der Nisam las keine Petition, die nicht durch Dupleix Hand gegangen. Fabelhafte Summen kamen in den Besitz des französischen Statthalters. In seinem Uebermuth beschloß er die Errichtung einer Siegessäule. Um sie erhob sich bald eine neue Stadt, mit dem stolzen Namen: Stadt von Dupleix Sieg (Dupleix Fatihabad).

Da erscheint Robert C. auf dem Kriegsschauplatz und erprobt sich bald als denjenigen, dem zunächst die Mission ward, der europäischen Gesittung eine feste Stätte im Orient zu bereiten. C. war schon nach der Besetzung von Madras in den Kriegsdienst getreten und war auch bei der Belagerung von Pondichery gegenwärtig. Major Lawrence, damals der beste brittische Offizier in Indien, erkannte bald die militärischen Tugenden C.'s und schenkte ihm sein ganzes Vertrauen. Er nahm ihn auch nach der Rückgabe von Madras, als C. wieder in den Civildienst als Truppenkommissär zurückgekehrt war, bei Streifzügen gegen Eingeborne mit sich.

Zur Zeit als Dupleix so großen Erfolg hatte, war Major Lawrence nach der Heimat abgereist und die englische Niederlassung fast ohne Offiziere. C.'s Nationalgefühl, das in der Ferne noch mächtiger geworden war, wurde durch das Siegesgepränge der Franzosen aufs Tiefste verletzt. Auch hatte er die Schmach schon erlebt, wie Dupleix nach der Einnahme von Madras die englische Besatzung des Forts St. Georg im Triumphe nach Pondichery führte. Bald wußte er die Häupter der englischen Niederlassung zu überzeugen, daß augenblicklich gehandelt werden müsse, wenn man nicht die Franzosen zu Herren von ganz Indien machen wolle. So eben belagerten die Franzosen Trichinopoly, wohin Mohammed Ali, der Sohn des gefallenen Anaverdy Khan, mit dem Rest seines Heeres geflüchtet war. Die Britten anerkannten diesen als den Nawab von Karnatik. Es bedarf keiner langen Auseinandersetzung darüber, auf welcher Seite das Recht war. Beiderseits wurden genau besehen nur faktische Zustände in Schutz genommen. Keine Seite konnte aber neutral bleiben, weil eben das legitime Oberhaupt zu Delhi schon lange unmächtig war, den Frieden zu erhalten. C. schlug vor, man müsse direkt auf Arkot losgehen, und durch die Einnahme der Hauptstadt die Gegner zwingen, die Belagerung von Trichinopoly aufzugeben. Mit nur 200 englischen Soldaten und 300 freilich in europäischer Weise bewaffneten und eingeübten Sipahis, zieht C. vor Arkot und nimmt es ohne Schwertstreich. Bald sammelt sich jedoch die entflohene Besatzung wieder vor Arkots Mauern und wächst durch Zuzüge von Einheimischen und etwa 4000 Franzosen zu einem Heer von ungefähr 10,000 Mann unter dem Oberbefehl Radscha Sahib's, des Sohnes von Tschanda Sahib. Die Art und Weise, wie der 25jährige Kapitän 50 Tage lang die Belagerung aushält und dann den Sturm glänzend zurückschlägt, steht in der Kriegsgeschichte fast einzig da.

Eine Reihe weiterer militärischer Operationen, die C. theils allein, theils unter dem Oberbefehl des inzwischen zurückgekehrten Major Lawrence in Karnatik ausführte, brachen immer mehr die Obmacht Frankreichs in Indien. Dupleix Siegesstadt hatte C. gleich Anfangs zerstört. Von nun an stand der kriegerische Ruf C.'s fest. Es ehrt Major Lawrence, daß er den Verkleinerern gegenüber, die

nur von C.'s Glück sprachen, in den Erfolgen desselben die Früchte seiner Entschlossenheit, Geistesgegenwart und Klugheit anerkannte.

C., der siegreich aber leidend nach Madras zurückgekommen, schiffte sich alsbald 1753 nach der Heimat ein. Vorher hatte er sich mit der Schwester des Astronomen und Mathematikers Maskelyne verheirathet. Zu Hause erwarteten ihn Feste der Direktoren der ostindischen Kompagnie und allgemeine Bewunderung. Die Kompagnie schenkte ihm ein mit Diamanten besetztes Schwert. C. nahm bescheiden für seinen Freund und Kommandanten Lawrence dieselbe Ehre in Anspruch als Bedingung der Annahme. Ein Versuch C.'s, bei der Wahl von 1754 ins Parlament zu kommen, scheiterte, so nachdrücklich Fox ihn vertrat, an dem Fehlen Einer Stimme.

Im Jahr 1755 gieng C. wieder nach Indien als Statthalter des Forts St. David. Vom König hatte er den Rang als Oberstlieutenant erhalten. Die ostindische Kompagnie hielt C.'s Anwesenheit in Ostindien für nöthig, weil die damalige Lage Europas, kurz vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges in Preußen, den baldigen Ausbruch neuer Feindseligkeiten zwischen Franzosen und Engländern voraussehen ließ.

In die Zeit von C.'s zweitem Aufenthalt in Indien, von 1755 bis 1761, fällt die Eroberung von Bengalen und hiermit die Gründung des anglo-asiatischen Reiches. Von jetzt an erscheint C. nicht mehr blos als Soldat, sondern zugleich als Staatsmann; denn nicht allein seine kühne und geschickte Kriegführung, sondern sein politischer Blick und seine Unterhandlungskunst führten zum Ziele. Kaum hatte er das Raubnest Gheriah am arabischen Golf mit Admiral Watson zerstört und sein Amt im Fort St. David angetreten, da gelangte eine haarsträubende Kunde nach Madras. Seradschah ed Daulah (Surajah Dowlah), seit 1756 der Nachfolger Aliverdy Khan's, der über die mächtigste Provinz des mongolischen Reiches, Bengalen mit Orissa und Bahar als selbstständiger Gebieter herrschte, hatte die englische Niederlassung zu Kalkutta überfallen und 146 Engländer gefangen genommen, die eingesperrt in einem Gefängniß von nur 20 Quadratschuh Weite, in einer Nacht bis auf 23 um kamen. Ein allgemeiner Ruf nach Rache erhob sich. C. brach mit Admiral Watson auf; er nahm mit gewohnter Schnelligkeit Kalkutta und stand bald drohend am Hugly. Der Fürst, der sich zu Murschedabad in seiner Hauptstadt so sicher wähnte, zog mit einem Heer gegen C., zeigte sich aber alsbald zur Unterhandlung geneigt. Wider Willen mußte sich C. darauf einlassen, denn die Regierung zu Madras fürchtete bei der damaligen Lage Europas einen Angriff der Franzosen, und konnte seines Armes nicht entbehren. Es ward ein Friedesvertrag mit Seradschah ed Daulah, der sich allen Bedingungen unterwarf, geschlossen. Alsbald unterhandelte aber der Gegner auch mit den Franzosen und ersuchte deren Führer Bussy in Dekhan in sein Reich zu kommen. C., der den Franzosen Neutralität zugesagt hatte, aber nicht gewillt war, sich durch einen simulirten Vertrag berücken zu lassen [1]), griff rasch vor der Ratificirung des Vertrags von Seite der französischen Behörde zu Pondichery die französische Niederlassung zu Tschandernagor (Chandernagore) an und nahm den Platz. Jetzt war Seradschah ed Daulah auf seine eigene Kraft angewiesen. Der unglückliche Seradschah, ein 20jähriger Jüngling, seiner selbst nicht mächtig und unkundig, die Zügel ohne Grausamkeit zu führen, konnte nicht auf die Treue des Volkes rechnen. Es bildete sich eine Verschwörung unter

[1]) Daß C. hierbei kein Vertragsbruch vorgeworfen werden kann, zeigt am besten sein Brief an den Direkterenhof vom 22. Februar 1757 (Auber I p. 61).

den Großen, um Mir Dschafar (Meer Jaffier) den Oberbefehlshaber der Truppen, auf den Thron zu heben. Man wendete sich um Hülfe an die Engländer und C. und die Vertreter der ostindischen Kompagnie zu Kalkutta ließen sich auf die Verhandlungen mit den Verschwornen ein. Da drohte Gefahr, daß der Spion, Omichund, ein indischer Kaufmann zu Kalkutta, der bei dem Ueberfall dieser Stadt sein Vermögen verloren, die Verschwörung verriethe. Er forderte für seine Verschwiegenheit eine unmäßige Summe. Als das Komité, welches damals die Leitung der Geschäfte der ostindischen Kompagnie zu Kalkutta hatte, und selbst Watson zögerte, sagte C., um die Verschwornen nicht preis zu geben, allein zu.

C., rechnend auf das Entgegenkommen Mir Dschafar's, zog mit seinem kleinen Heer von 3000 Mann keck dem Fürsten eines Reiches so groß wie Frankreich oder Oesterreich entgegen, der mit einem 20mal überlegenem Heer, unweit Palasi (gemeinhin Plassey) stand. Die verabredete Zeit verstreicht, ohne daß Mir Dschafar mit seinen Truppen übergeht. Statt seines Beistandes gibt Mir Dschafar nur ausweichende Antworten. So steht denn C. vor einem Abgrund und er zaudert, vorzugehen. Er ruft einen Kriegsrath, was er später nie wieder gethan hat, die Majorität ist mit ihm gegen den Kampf. Eine Stunde ruhiger Ueberlegung wendet jedoch seinen Willen; entschlossen führt er sein Heer gegen Plassey. Mit Tagesanbruch begann er verwegen die Schlacht. Eine gut geleitete Kanonade tödtet mehrere der besten Offiziere Seradschahs, während die feindliche Artillerie keinen Erfolg hat. Die beginnende Unordnung ermuthigt die Verräther im feindlichen Heere; Einer von ihnen räth zum Rückzug; im Schrecken folgt Seradschah und C.'s Leute schlagen leicht das ganze Heer in die Flucht. Nur 500 Todte sind auf Seite des Feindes und 22 auf Seite der Britten nebst 50 Verwundeten. So wurde bei Plassey am 23. Juni 1757 das Schicksal Indiens entschieden.

Nach der Schlacht schickte Mir Dschafar seine Glückwünsche. Tags darauf kam er ins englische Lager, nicht ohne Furcht wegen seines zweideutigen Benehmens. C. ließ aber keinen Unwillen blicken, ihn umarmend und begrüßend als Herrn der Provinzen Bengalen, Bahar und Orissa. Zu Murschedabad setzte C. den Mir Dschafar förmlich auf den Thron und dieser kam nun seinen Versprechungen nach. Die ostindische Gesellschaft erhielt 800,000 Pfund gemünztes Silber und C. nahm 2 bis 300,000 Pfund an.

Nun galt es aber noch, Mir Dschafar auf dem Thron zu erhalten. Der älteste Sohn des Großmogols zu Delhi, der später (1761) als Schah Alem den Thron bestieg, versuchte die Oberhoheit über die Provinzen am Ganges wieder herzustellen und zog gegen Mir Dschafar zu Feld. Vor Patna erhielt er die Nachricht vom Herannahen C.'s und alsbald verschwand das erschreckte mongolische Heer. Der gerettete Mir Dschafar schenkte damals seinem Wohlthäter den jährlichen Lehenzins, welchen die ostindische Kompagnie für die Ländereien südlich Kalkutta's im Betrag von 30,000 Pfund zahlte. Der Nawab Mir Dschafar, dem ungeachtet seiner Liberalität einem so mächtigen Freund wie C. gegenüber etwas unheimlich werden mochte, suchte auch die Freundschaft der Holländer, die damals nach Vernichtung der französischen Macht in Bengalen allein ein Gegengewicht gegen die Engländer bilden konnten. Der Augenblick war günstig, denn C. hatte einen Theil seiner Truppen nach Karnatik geschickt. Sieben Schiffe landeten von Java. C. erkannte die Gefahr. Ohne weitere Instruktionen abzuwarten, handelte er selbstständig, wie überhaupt seit dem Tage von Plassey, wirft sich den Holländern in den Weg und besiegt sie in Verbindung mit Obrist Forde zu Wasser und zu Land. Die holländische Niederlassung zu Chinsurah muß versprechen, keine

Befestigungen mehr anzulegen und nur wenige Truppen für den polizeilichen Dienst zu unterhalten. Von nun an steht das brittische Uebergewicht in Asien fest [2]).

Diese Reihe glänzender Erfolge, welche sich an den zweiten Aufenthalt C.'s in Indien knüpfen, lassen jedoch nicht übersehen, daß die Mittel, womit sie bewirkt wurden, nicht immer lautere waren. Namentlich ist das Benehmen C.'s gegenüber Seradschah, dem er noch Freundschaft heuchelte, als der Verrath schon eingeleitet war, sowie gegenüber dem Dolmetsch Omichund vor der Schlacht von Plassey der strengsten Kritik unterworfen worden. Omichund, nicht zufrieden damit, daß man ihm den verlangten Lohn von 300,000 Pfund versprach, wollte eine Bestimmung hierüber in den Vertrag mit Mir Dschafar aufgenommen wissen. C. war nicht verlegen. Er ließ einen doppelten Vertrag aufsetzen, von denen der eine die gewünschte Bestimmung enthielt, der rechte Vertrag aber nicht. Als Admiral Watson mit seiner Unterschrift, die neben der C.'s zur Befriedigung des Hindu wesentlich war, zögerte, da war es C., der Watsons Name, wie es scheint mit dessen Wissen, fälschte. Omichund sei ein Schurke, meinte C., und es könne kein Mittel unrecht sein, um seine Schurkereien abzuwenden. Das Leben Mir Dschafars und seiner Anhänger stand auf dem Spiele. Watson und die Mitglieder des Raths (council) zu Kalkutta zu zwingen, hatte C. keine Gewalt; hatte doch schon der Rath zu Kalkutta, nachdem ihn C. in die wieder eroberte Stadt zurückgeführt, ausdrücklich gegen die zu großen Vollmachten C.'s protestirt, weil er vom Präsidenten zu St. Georg auch den Oberbefehl über die Truppen zu Bengalen erhalten (Auber I. p. 56).

Die Handlung C.'s in Bezug auf Omichund hat eine doppelte Beurtheilung erfahren. General Malcolm findet an C. keinen Tadel. Mill hält ihn umgekehrt jeder Schlechtigkeit fähig, wenn es galt zum Ziel zu kommen. Macaulay, der Kritiker Malcolm's, hat einen Mittelweg eingeschlagen, aber mit wenig Glück. Er zeigt, daß C.'s Charakter von aller Täuschung fern war. Er sei tapfer bis zur Tollkühnheit, aufrichtig bis zur Indiskretion, herzlich in der Freundschaft, offen in der Feindschaft gewesen. Nur den Indiern gegenüber soll er ein anderer Mensch gewesen sein, weil er sie für Leute ohne Ehre und Treue hielt. Obwohl die allgemeinen Betrachtungen, welche hieran geknüpft werden — es sei nicht klug, Perfidie gegen Perfidie zu setzen, die wirksamste Waffe gegen Falschheit sei Wahrheit — unzweifelhaft richtig sind, so muß man doch staunen, wenn man Maucaulay's Kritik genauer prüft. Er nimmt keinen Anstand zu billigen, daß C. mit Mir Dschafar und seinen Anhängern auf die Verschwörung sich eingelassen habe. „Die Laster Seradschah ed Daulah's, die Unbilden der Engländer, die Gefahren für den britischen Handel rechtfertigten seine Absetzung vollkommen". Dabei findet er aber nichts Arges darin, daß die Vertreter der ostindischen Kompagnie im Rath zu Kalkutta die Verschwornen, deren Sache sie einmüthig zu unterstützen beschlossen hatten, preisgeben, weil der Dolmetsch eine hohe Forderung stellt! Gerade dieses widersprach einem offenen Charakter wie C. Wie er dachte, zeigen am besten die Worte, mit denen er den Befehlshaber zu Patna ermuthigte, als das Mongolenheer Schah Alem's im Anzug war. „Sei versichert, sagt er, die Engländer sind beharrliche Freunde und verlassen nie eine Sache, in der sie Partei ergriffen haben". Es soll hier nicht versucht werden, C. völlig zu reinigen; aber soviel scheint klar, daß das Benehmen

---

[2]) Nach Auber (1. p. 75) soll C. im Einverständniß mit dem Nawab gegen die Holländer vorgegangen sein.

der Vertreter der ostindischen Kompagnie nicht minder tadelnswerth war, vor der Schlacht von Plassey und nachher, als man Omichund enttäuschte und den darauf blödsinnig Gewordenen seinem Schicksal überließ, dabei aber doch von Mir Dschafar die hohen Summen aus einem solchen Vertrag annahm! Auch Seradschah's Ermordung durch den Sohn Mir Dschafars suchte Niemand zuvorzukommen. Ohne Zweifel liegt in der Eroberung Bengalens ein Zug jener rein materialistischen Interessen-Politik, wegen deren der britische Stamm schon so oft getadelt worden ist. Es war aber auch Leidenschaft im Spiele, welche den Führer mit dämonischer Gewalt zur Rache wegen der Schandthat zu Kalkutta trieb [3]).

Als C. 1761 nach England zurückkam, war er bereits der Stolz der Nation geworden. Pitt hatte ihn schon im offenen Volksrath einen vom Himmel geschickten Feldherrn, ein militärisches Genie genannt, und ihn mit seinem Zeitgenossen Friedrich von Preußen zusammengestellt. Georg III., der kurz vorher den Thron bestiegen hatte, erhob C. zum Pair mit dem Titel Baron von Plassey. Noch mehr Glanz gab ihm sein Reichthum. Sein jährliches Einkommen soll mindestens 40,000 Pfund betragen haben, und doch hatte er bis 50,000 Pf. Geschenke an seine Angehörigen gemacht. Auch seinem alten bedürftigen Freunde Lawrence hatte er eine Jahresrente von 500 Pf. angewiesen. Bei der Wahl von 1761 kam er ins Unterhaus, wo er sich hauptsächlich an George Grenville anschloß. Er nahm jedoch an der innern Politik wenig Antheil. Sein Blick war immer auf Asien gerichtet.

Seit C. Indien verlassen hatte, gestalteten sich die dortigen Verhältnisse immer bedenklicher. Die Erhebung Mir Dschafars auf den Thron Bengalens mit den daran geknüpften Geschenken, war ein zu verführerisches Beispiel, als daß es bei den vielen Glücksrittern im Dienste der ostindischen Kompagnie lange ohne Nachahmung bleiben konnte. Bald war der Rath (council) zu Kalkutta einig, daß Mir Dschafer nicht mehr für den Thron tauge. An dessen Stelle erlangte sein Schwiegersohn Mir Kasim durch eine zweite Revolution (1760) die Regierung. Der damalige Präsident zu Kalkutta, Vansittart, weigerte sich ein Geschenk zu fordern; da forderte es die Majorität des Raths für sich allein von Mir Kasim, der es aber, selbst zur Freude des Direktorenhofs, entschieden abschlug. Die niedern Diener der Kompagnie suchten ihre Obern in rechtswidrigen Handlungen zu überbieten, maßten sich ein Monopol des ganzen inländischen Handels an, setzten die Preise willkürlich fest, mißhandelten die Landesbehörden und verweigerten die Zölle. So mußte es alsbald zu offenen Feindseligkeiten kommen. Ein Versuch der Engländer, sich Patna's zu bemächtigen, mißlang; Ellis, der Führer der Majorität des Raths zu Kalkutta, fiel als Gefangener in Mir Kasims Hände, der nachdem man wieder Mir Dschafar auf den Thron gesetzt, am 5. Okt. 1763 die 150 Gefangenen morden ließ. Als er endlich nach hartnäckigem Widerstand dem tüchtigen Feldherrn Major Adams weichen mußte, floh Mir Kasim zum Nawab von Audh und wußte auch diesen und Schah Alem, den jetzigen Imperator, gegen die Britten feindlich zu stimmen.

Noch ehe die Kunde von dem Blutbad zu Patna nach England gelangte, kam es in den Generalversammlungen der Mitglieder der ostindischen Kompagnie

---

[3]) Die allgemeine Zeitung vom 21. Januar 1857 meldet dd. London 16. Januar, daß nach dem „Advertiser" die lange vermißten Depeschen von Lord C. über die Schlacht von Plassey und die Eroberung von Bengalen überhaupt im Ostindienhaus aufgefunden worden seien. Vielleicht erhält dadurch obige Charakteristik eine Bestätigung.

zu stürmischen Verhandlungen. Allgemein bezeichnete man C. als den einzigen Mann, der der Krisis in Indien gewachsen sei. C., der die Schwierigkeit der Aufgabe wohl einsah und alle Bedingungen des Gelingens wohl durchdachte, verstand sich nicht früher dazu nach Indien zu gehen, bis die Direktion, an deren Spitze Sulivan, ein persönlicher Gegner C.'s, stand, geändert war. C. wurde zum Statthalter und Oberbefehlshaber Bengalens ernannt und in seinen Maßregeln nicht an die Zustimmung des Raths gebunden; bei ihm und einem Komité von vier Männern stand die Entscheidung.

Am 3. Mai 1765 kam C. nach Kalkutta. Durch die Schlacht bei Bagsar (Buxar) am 23. Okt. 1764 war ein glücklicher Umstand herbeigeführt worden; Major Munro hatte das Heer des Fürsten von Audh und Schah Alems entscheidend geschlagen und letzterer hatte sich unter englischen Schutz begeben. Schudschah ed Daulah (Shuja Dowla) entwich zu den Mahratten und ergab sich im Mai des folgenden Jahres. Das ganze Reich Audh, ja das ganze Mongolenreich war jetzt in der Gewalt der Engländer. Hiedurch wurde C.'s Aufgabe eine bedeutsamere, seine Stellung aber auch eine schwierigere. Der Rath zu Kalkutta glaubte sich nun um so mehr berechtigt, auch ihm trotzen zu können, nachdem er dem Direktorenhof gegenüber schon zu offenem Ungehorsam vorgeschritten war. Am 5. Mai 1754 war ein Verbot der Annahme von Geschenken erlassen und dieses am 24. Juni 1765 dem Rath zu Kalkutta eröffnet worden. Dessenungeachtet hatte derselbe nach Mir Dschafars Tod am 5. Februar 1765 von seinem Sohn und Nachfolger bei 140,000 Pf. erpreßt.

C. begann seine denkwürdige Verwaltung, die hier nur in wenigen Zügen gezeichnet werden kann, damit, daß er den Widerstand des Raths brach. Er begnügte sich nicht damit, die Mitglieder zu belehren, daß die Annahme von Geschenken nach der Schlacht bei Plassey unter ganz außerordentlichen Umständen erfolgt sei. Zehn Mitglieder wurden aus dem Dienste der Kompagnie entlassen. Hierauf gieng er daran, die staatsrechtlichen Verhältnisse der neu erworbenen Länder zu ordnen. C. veranlaßte den Großmogol, an die Kompagnie die schon früher angebotene Befugniß förmlich abzutreten, alle Einkünfte von Bengalen, Orissa und Bihar (Bahar) einzusammeln und zu verwalten. Dem Großmogol wurde hiefür ein königliches Einkommen und der Besitz einiger Städte gesichert (1765). So war nach Duplaix Vorgang der thatsächliche Zustand ein legitimer geworden, in derselben Weise, wie auch die germanischen Eroberer des weströmischen Reiches von Byzanz aus ihre Gewalten bestätigen ließen. Dem Fürsten von Audh wurde sein Reich, das eine Grenzmark gegen feindliche Einfälle bilden sollte, gegen Entschädigung für die Kriegskosten zurückgegeben. Die Verhältnisse nach Außen wurden auf einem Kongreß, den die bedeutendsten Nachbarstämme beschickten, geordnet. Im Innern hatte C. alle Energie nöthig, um einen gefährlichen Militäraufstand niederzuwerfen. Als er von einem Attentat auf sein Leben Kunde erhielt, äußerte er: „die Offiziere sind Engländer, keine Meuchelmörder“ und ließ die Sache unverfolgt. Es erinnert dieser Zug an jenen trefflichen Charakter der römischen Kolonialgeschichte, Agricola: „Alles wissen, aber nicht Alles verfolgen; nicht immer mit Strafe, öfter mit Schuldbewußtsein sich begnügen“. Seine Fürsorge für das Heer bekundete C. durch eine große Stiftung für Invaliden, wozu er ein ihm vermachtes Legat Mir Dschafars und auch noch eigenes Vermögen verwendete. Die Beamten, deren Gehalte zu gering waren, entschädigte er aus dem Salzmonopol. So war denn die gesammte Verwaltung, freilich mehr nur im Groben, und weniger

durch umfassende Gesetze und Vorschriften des Geschäftsganges, als durch allgemeine Direktiven und geregelte Stellung der Vollzugsorgane, geordnet.

In der That konnte C. mit Freude auf diesen letzten Aufenthalt in Indien zurückblicken. In England, wo er 1767 ankam, wurde er aber keineswegs mit lautem Beifall empfangen. Die Rücksichtslosigkeit, mit der er die Verwaltung Indiens gesäubert, hatte zu sehr die Interessen Einzelner verletzt. Die Volksstimmung war damals überhaupt gegen die indischen Emporkömmlinge oder die Nabobs, wie man sie nannte. Ihr plötzlicher Reichthum mußte die damals noch viel engere Gesellschaft Altenglands, die vornehme wie die niedere, empfindlichst verletzen. C.'s Benehmen war auch nicht der Art, um sich in Gunst zu setzen. Er führte Paläste in Shropshire und Claremont auf und machte arglos Luxus selbst in den Kleidern, aber wie es scheint, nicht mit der Sorgfalt und nach dem Geschmacke anderer Leute. Bald rächte sich der Neid nicht mehr blos mit Witzen, sondern setzte böse Gerüchte über den Ursprung solchen Ueberflusses in Umlauf. Als vollends im Sommer 1770 in Bengalen Dürre und Hungersnoth herrschte, da ließ sich der allgemeine Unwille gegen die Ostindier und namentlich gegen den Erznabob C. nicht mehr beschwichtigen. Bei der Eröffnung der Parlamentssitzung im Jahr 1772 wies schon die Thronrede auf die Nothwendigkeit einer Revision der Verhältnisse Indiens hin. Man wählte zwei Kommissionen, um den Zustand und die Natur der ostindischen Kompagnie zu untersuchen. Diese Untersuchung wurde in ihrem Verlauf immer mehr eine persönliche gegen C., dessen Handlungen man bis auf das Jahr 1757 zurück der strengsten Prüfung unterzog. Der Anklage durch einen Angriff zuvorkommend, rechtfertigte C. seine letzte Verwaltung in einer vortrefflichen Rede, die selbst die Bewunderung Lord Chathams erregte. Nach der förmlichen Anklage erinnerte er seine Zuhörer in einer kurzen Vertheidigung daran, daß es sich bei ihrer Entscheidung nicht blos um seine, sondern um ihre eigene Ehre handle. Wie wahr dieses, hat die obige Darstellung des Verfahrens mit Omichund zur Genüge gezeigt. Das Haus der Gemeinen wagte auch nicht, C. zu verurtheilen, erkannte vielmehr an, daß er seinem Vaterland große Dienste erwiesen habe. Doch sprach man hierbei in Bezug auf die Annahme der Geschenke Mir Dschafars von Seite C.'s die Regel aus, daß Alles, was mit den Waffen des Staats erworben werde, nur diesem gehören könne. Ein englisches Gesetz über die Annahme von Geschenken in Indien bestand vor Stat. 13 Georg III. c. 63 nicht. Uebrigens entschuldigt hier die Abwesenheit eines Gesetzes so wenig, als die Berufung auf orientalische Sitte. Nur die eigenthümliche Stellung C.'s, der nicht im Dienste des Staates, sondern der Kompagnie war, ist ein mildernder Umstand. Es war eine heilsame Folge jener Untersuchung, daß durch Gesetz 13 Georg III. c. 63 (1773) die ostindische Kompagnie neu organisirt wurde. Eine wirksame Oberaufsicht erhielt die englische Regierung aber bekanntlich erst 1784 durch die Errichtung des Board of Control und der vollkommen staatliche Charakter der Regierung Ostindiens ist nicht älter als das aus der Zeit der Verwaltung Bentinck's stammende Gesetz 3 und 4 Wilhelms IV. c. 85 (1833) worauf der heutige Rechtszustand Ostindiens beruht.

Die Art, wie man C.'s Handlungen öffentlich untersuchte, scheint ihn tiefer ergriffen zu haben, als er merken ließ, ungeachtet der fortdauernden Gunst des ihm besonders gewogenen Georg III. Dazu kamen körperliche Leiden in Folge langen Aufenthalts in einem tropischen Klima, die bei seiner natürlichen Anlage zur Schwermuth ihm unerträglich wurden. Er endete durch Selbstmord am 22. November 1774.

Man hat C. wegen der frühzeitigen Erprobung seines Feldherrntalents über

Alexander, Condé und Karl XII., die erfahrne Generale an der Seite hatten, und neben Napoleon gestellt. Ich wüßte aber nicht, wem er mehr gliche, als dem jugendlichen Sieger bei Azincourt, Heinrich V. Wie hier der Sieg zugleich durch die Ueberlegenheit der englischen Heerverfassung über das kontinentale Lehensheer bedingt war, so gab auch in den indischen Kämpfen die Ueberlegenheit der europäischen Taktik und Strategie den Ausschlag. Als Staatsmann ist es vor Allem das praktische Geschick, das C. auszeichnet, und die Selbstständigkeit, mit der er sich in außerordentlichen Verhältnissen zu bewegen weiß, ohne doch einen andern Führer zu haben, als das Interesse der ostindischen Kompagnie und ein starkes Nationalgefühl. Der Mangel einer vollendeten Bildung erhöhte seine Selbstthätigkeit und Energie, ließ ihn aber auch schutzloser gegen die Versuchung zu Handlungen, die seinen Charakter blosgestellt haben. Das Zurückstehen der geistigen Größe läßt bei ihm keinen Vergleich mit Alexander zu, dem ersten Vermittler asiatischer und europäischer Kultur. Er ist mehr Meisel, als Künstler, mehr Werkzeug, als Repräsentant oder Träger einer weltgeschichtlichen Idee.

Gundermann.

# Cobden.

Richard Cobden ist berühmt geworden durch den siegreichen Kampf, welchen er gegen die englischen Korngesetze führte und war bisher, nebst Bright, Gibson und einigen Andern, im englischen Parlament der principielle Vertreter der Freihandelsgrundsätze mit allen ihren politischen Konsequenzen.

Cobden ist geboren zu Midhurst in der Grafschaft Sussex im Jahr 1804. Sein Vater gehörte zu der in England so seltenen Klasse kleiner Grundbesitzer und gieng wie Viele seines Gleichen in der Entwicklung, welche die englischen Agrarverhältnisse seit einem Jahrhundert genommen, unter. Seine Familie kam durch seinen Tod in Noth und Dürftigkeit. Auf die Erziehung Richards und seiner Geschwister konnte daher nichts verwendet werden; er verdankt sie seiner eigenen Anstrengung. Ein Oheim, welcher in London eine Kattundruckerei besaß, nahm ihn zu sich und führte ihn in das Geschäft ein. Als dieser fallirte mußte C. sich selber weiter zu helfen suchen. Einige seiner Biographen berichten, daß er zunächst in einem Handlungshause zu Manchester ein Unterkommen gefunden, Andere daß er sich sofort selbstständig etablirt habe. Gewiß ist, daß C. zu Manchester eine Kattundruckerei errichtete zu einer Zeit, als dieser Fabrikzweig noch in London seinen Sitz hatte und daß er dadurch in eine günstigere Lage kam, als seine Mitbewerber in der Hauptstadt. In kurzer Zeit war er ein vermögender Mann geworden.

C. machte nun seine Tour im Ausland, welche ein nothwendiges Element der Bildung für jeden Engländer ist, von ihm aber weiter ausgedehnt und mit mehr Nutzen als von den meisten seiner Landsleute ausgebeutet wurde. Im Jahre 1834 besuchte er Griechenland, die Türkei und Aegypten. Im folgenden Jahre ist er in den vereinigten Staaten von Nordamerika; 1837 besuchte er Belgien, Frankreich und die Schweiz, 1838 Deutschland und Rußland. Während dieser Zeit gab er zwei Broschüren heraus, in welchen er bereits die später von ihm vertheidigten Grundsätze niederlegte. Die erste derselben führt den Titel „England, Ireland and America, by a Manchester manufacturer. Sie erschien 1835 und wurde später wiederholt aufgelegt; die zweite: Russia by the author of England, Ireland and America erschien 1836. Friede, Nichtintervention, Abschaffung der ste-

henden Heere sind die Gegenstände, um welche sich die Besprechung dreht, und welche C. vertheidigt.

C. hatte sich bisher nur an den städtischen Angelegenheiten von Manchester betheiligt. Er hatte vorzüglich zur Errichtung des Athenäums zu Manchester (1835) beigetragen, — eine Art Lesehalle für Bücher und Zeitschriften, in welcher von Zeit zu Zeit auch mündliche Vorträge gehalten wurden. Aehnliche Anstalten wurden dann nach diesem Muster in andern Fabrikstädten errichtet. Auch war er es vorzüglich, welcher mit mehreren Freunden bewirkte, daß Manchester die Rechte einer selbstständigen Kommune erhielt, indem es vorher noch von dem Lord of the manor abhängig war.

Bald nach seiner festländischen Reise aber begann die Bewegung gegen die Korngesetze, welche ihm eine so hervorragende Stellung verschaffte. Im August 1838 hatte ein gewisser Dr. Binnay den Arbeitern zu Button einige Vorlesungen über die Korngesetze halten wollen, allein sein Unternehmen fand keinen Beifall, er wurde ausgepfiffen und mußte die Flucht ergreifen. Einer seiner Zuhörer, Mr. Paultou, nahm sich seiner und der Sache an und nachdem er ihm zur Flucht behülflich gewesen übernahm, er selbst die Vorlesung und setzte sie an den folgenden Tagen unter allgemeinem Beifall fort. Die Bewegung, welche diese Vorträge hervorbrachten, zog die Aufmerksamkeit des Dr. Bowring auf sich, welcher damals Vertreter für Blackburn, später für Button selbst war und jetzt Handelsagent der englischen Regierung in China ist und als solcher den gegenwärtigen Krieg angefacht hat. Er mit dem Herausgeber der Manchester Times, und J. B. Smith, Mitglied der Handelskammer zu Manchester, nahmen nun die Sache in die Hand. Paulton und Smith hielten in verschiedenen Städten Verträge und als man die Sache hinreichend reif hielt, trug Smith in der Handelskammer darauf an, eine Petition um Abschaffung der Kornzölle an das Parlament zu richten. Es entspann sich darüber im Schoße dieses Kollegiums eine heftige Debatte; denn wenn man auch in der Handelskammer allgemein gegen die Kornzölle war, so wollte doch der Präsident derselben, Mr. Charles Wood, das bekannte Whig-Mitglied des Hauses der Gemeinen und des Ministeriums, daß man die Sorge die Kornzölle zu ändern der Regierung überlassen solle. Nach achttägigen Verhandlungen trug endlich die Ansicht für eine Bittschrift den Sieg davon, und diese wurde von Richard C. verfaßt. Die Kammer erklärte darin, „daß ohne die unmittelbare Aufhebung der Kornzölle der Untergang der Fabrikation unausbleiblich wäre, und daß die Prosperität des Gewerbfleißes und die Ruhe des Landes die Anwendung des Princips des freien Handels im ausgedehntesten Sinne erforderten.“ Zugleich wurde, Februar 1839, zu Manchester zur Unterstützung der Sache eine Subskription eröffnet, welche 6000 Pfund Sterling einbrachte. Mit dieser Summe gründete man eine Zeitschrift, um die Sache zu vertheidigen und schickte theils Apostel nach den Provinzialstädten, theils Abgeordnete nach London, welche sich vor den Schranken der Häuser vernehmen lassen sollten. Das Haus der Gemeinen aber verwarf den hierauf gehenden Antrag des Mr. Villiers und die Abgeordneten, 300 an der Zahl, traten nun zusammen, um über die weiter zu ergreifenden Maßregeln zu berathen. C. wies auf das Beispiel der deutschen Hansa hin und rieth eine ähnliche Verbindung der Städte Englands gegen die Aristokratie, welche dieselben beherrsche, ihre Gewerblichkeit zerstöre und sie nicht anhören wolle, zu errichten. An anti-corn-law league? rief einer aus der Versammlung. An anti-corn-law league wiederholte C. und es war damit das Stichwort gefunden, in welchem ein großer Theil des englischen

Volkes bald den Ausdruck seiner Wünsche erblickte. Die League hatte nämlich keineswegs blos eine handelspolitische Bedeutung, vielmehr war sie gegen die Uebermacht der Aristokratie gerichtet, welche in den Kornzöllen das Mittel zur Aufrechthaltung ihres Einflusses erblickte, der durch die Reformbill einen so mächtigen Stoß erlitten hatte. „Die League ist eine Verkörperung der Rechte und Interessen des Mittelstandes" sagte sehr treffend J. Bright in einer Rede im Jahre 1842. Daher fand sie auch einen stets wachsenden Beifall.

Als die Abgeordneten von London zurück kamen, beschlossen sie, ihre Verbindung nur als eine lokale zu betrachten, die Gründung ähnlicher auch in andern Städten hervorrufen und durch die Vereinigung derselben einen nationalen Bund gegen die Korngesetze zu Stande zu bringen. Der allgemeine Beifall, welchen das Unternehmen fand, verschaffte auch die Mittel zur nachhaltigen Thätigkeit. Im Jahre 1841 waren 10,000; im Jahre 1843 waren 50,000, zuletzt 250,000 Pfund Sterl. jährlich unterzeichnet. Mit dieser bedeutenden Summe begann nun die League ihre Thätigkeit zu entwickeln. Eine Fluth von Broschüren verbreitete sich allwöchentlich von Manchester aus nach allen Enden des Landes und das neue Journal, die Anti-corn-law-league, von Paulton geleitet, wurde jeden Sonntag in 20,000 Exemplaren ausgegeben. Dabei durchzogen die Apostel der Ligue das Land und suchten das Volk für die Sache zu gewinnen. Richard C. und John Bright, welche beide Mitglieder des Unterhauses geworden waren, leisteten in dieser Beziehung der Ligue ausgezeichnete Dienste. Neben ihnen waren aber noch andere, wie J. Wilson, Moore, Fox &c. in derselben Weise thätig. Die Anhänger der Ligue mehrten sich auf diese Weise in unglaublichen Verhältnissen. Die Anhäufung der Geschäfte machte eine förmliche Verwaltung nöthig. Der leitende Vorstand, aus 321 Mitgliedern bestehend, von denen jedes einen Beitrag von 50 Pfund Sterling, manche aber von 500 Pfund Sterling leisteten, theilte sich deßhalb in verschiedene Komités, von denen jedem ein besonderer Geschäftszweig überwiesen war, dem einen der Ackerbau, dem andern der Handel, einem dritten die Korrespondenz u. s. w. Als Präsident an der Spitze des Ganzen stand James Wilson, ein Zuckerfabrikant, dessen Energie, Einsicht und Geschäftskenntniß die League ihre übereinstimmende Wirksamkeit verdankte.

Im Februar 1843 nahm der Vorstand seinen Sitz zu London. Die erste öffentliche Sitzung wurde in den Sälen des Gasthofes Crown and Ancre gehalten. Das Zuströmen der Menge war aber so groß, daß die Räume sie nicht fassen konnten. Der Redner mußte die Tribüne verlassen und von der Treppe und in den Vorhallen das Volk anreden. Später miethete man die Theater, zuerst Drury-Lane und hernach Covent-garden, um darin die Versammlungen zu halten. Zu Manchester erbaute man die Free-trade-hall, deren Saal 10,000 Menschen faßt. Man gab Monsterzweckessen und veranstaltete Gewerbeausstellungen. Im Jahre 1843 brachte die Ausstellung zu Manchester der League 10,000 Pfund Sterling, die im Mai des Jahres 1845 in Covent-garden zu London veranstaltete 20000, Pfund Sterling.

Als Parlamentsredner glückte es C. weniger, als vor den Massen, wo es galt, die Leidenschaften anzufachen. Indessen gelang es ihm doch allmählig, die Aufmerksamkeit des Hauses zu fesseln. Seine Reden sind hier trocken, sächlich, ohne Uebertreibung und ohne Deklamation. Einmal jedoch, es war 1843, hatte er sich, indem er die Lage der Arbeiter schilderte, durch das Feuer der Rede hinreißen lassen und Robert Peel persönlich dafür verantwortlich erklärt. Es war damals dessen Sekretär, Mr. Drummond, ermordet worden. Peel fand sich durch den An-

griff C.'s tief verletzt und warf ihm vor, er wolle den Meuchelmord an seiner eigenen Person hervorrufen. Es entstand dadurch ein so allgemeiner Sturm, daß es C. an diesem Tage nicht mehr gelang, sich zu vertheidigen. Die League machte aber unterdeß immer größere Fortschritte und als im Jahre 1846 die Ernte fehlschlug, sah Peel sich selbst genöthigt, die Abschaffung der Kornzölle zu beantragen und in seiner Rede vom 20. Juni 1846 erklärte er, daß das Verdienst, diese mächtige und durchgreifende Maßregel herbeigeführt zu haben, vorzüglich C. gebühre. Die Freunde und Anhänger desselben aber bekräftigten dieses Zeugniß durch die Eröffnung einer Nationalsubskription, welche ihm die Summe von 80,000 Pfund Sterling zur Verfügung stellte.

Nach diesem Triumpfe machte C., zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit, eine neue Reise nach dem Kontinente, auf welcher er Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland, Rußland und Schweden besuchte. Während seiner Abwesenheit wurde er als Mitglied für den Westriding von Yorkshire mit einer Mehrheit von 38,000 als Mitglied ins Parlament gewählt. (Er war bis dahin Mitglied für Stockport). Er wurde nun Mitglied des Vereins für Finanzreform; ebenso Mitglied des Vereins für Parlamentsreform und wirkte in diesem Sinne im Parlamente. Er betheiligte sich dann an den Friedenskongressen zu Paris, Frankfurt, London und brachte auch regelmäßig darauf bezügliche Anträge an das Parlament. Während des russischen Krieges war er ein heftiger Gegner des Ministeriums, und ein vorzügliches Werkzeug zur Niederlage desselben in der chinesischen Frage. Die Folge davon war, daß er bei den letzten Wahlen nicht wieder ins Parlament gewählt worden ist, ebenso wie seine Freunde Bright und Gibson. Aber selbst seine heftigsten Gegner gestehen, daß dadurch dem Parlamente ein wesentliches Element entzogen worden sei.

J. C. Glaser.

## Cocceji.

Es existiren zwei Publicisten dieses Namens: Heinrich v. Cocceji, der Vater und Samuel v. Cocceji, der Sohn. Obgleich das Staatswörterbuch sich die Beschränkung auferlegt hat, aus der Periode, welcher der ältere C. noch angehört, nur die hervorragendsten Persönlichkeiten biographisch zu schildern, so würde es sich doch nicht schicken, in der Biographie des Sohnes an der einflußreichen Wirksamkeit des Vaters ganz stillschweigend vorüberzugehen.

Heinrich v. Cocceji (geb. 1644 zu Bremen, gest. 1719) stand von 1689 bis zu seinem Tod als Rath und Professor juris zu Frankfurt a. d. Oder in kurbrandenburgischen Diensten. Er lebte in einer Zeit, in welcher einzelne gelehrte Publicisten als solche und wegen ihrer Gelehrsamkeit, ohne eine unmittelbar praktische Stellung hoher Art einzunehmen, doch den höchsten Einfluß in der praktischen Politik ausübten und namentlich an den fürstlichen Höfen im größten Ansehen standen. Heinrich v. C. genoß dieses Vertrauen im vollsten Maße. Er wurde in den schwierigsten und wichtigsten Dingen, selbst von fremden Höfen konsultirt, namentlich von seinem Landesherrn dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg (seit 1701 König Friedrich I.). In Anerkennung seiner Verdienste wurde er sammt seiner Familie vom Kaiser in den Reichsfreiherrenstand 1712 erhoben. Als Schriftsteller ist Heinrich v. C. auf dem Gebiete des Staatsrechts epochemachend. Er trat als Reaktionär gegen die herrschende abstrakte und rationalistische Lehre auf, indem er die historische Methode, nach dem Vorgange von Conring und Schilter, auf dasselbe anwandte, namentlich in seiner Juris publici prudentia

(zuerst 1695 und öfter), welches Buch in der ersten Zeit großes Aufsehen machte und, nach Pütter's Angabe (Lit. des Staatsrechts), beinahe das allgemeine akademische Lehrbuch des Staatsrechts in Deutschland zeitweilig war. Freilich ist sein historisches Studium auf lauter Hypothesen gebaut, die er aus den späteren Schriftstellern des Mittelalters, nicht aus den älteren und ächten Quellen entlehnte, so daß seine Ansichten sich nachher vielfach als unwahr ergeben haben. Aber so viel ist gewiß, die ganze neue Staatsrechtsschule, welche mit der Stiftung der Universität Halle (1694) sich erhob und besonders durch den, freilich eben so hypothesenreichen Joh. Pet. v. Ludewig vertreten wurde, fußte unmittelbar auf diesen C.'schen Staatsrechtsdoktrinen, und erst die großartigen historischen Forschungen der Göttinger Schule (seit Stiftung der Universität Göttingen 1734—37) vermochten die Cocceji-Ludewig'schen Auffassungen zu überwinden. C.'s Kommentar zu des Grotius Libri de jure belli ac pacis (3 Theile 1744—48) wurde erst von seinem Sohne Samuel mit einer Introductio (1748) herausgegeben und ist nicht von sehr großem Einflusse gewesen. Er (und sein Sohn) bekämpfen darin das rationalistische Naturrecht und suchen Recht und Staat auf den Willen Gottes zurückzuführen, aber ohne tiefere wissenschaftliche Begründung und die hier jedenfalls nothwendige Vermittelung, wenn nicht die Jurisprudenz in der Theologie untergehen soll. —

Sein Sohn Samuel v. Cocceji war geboren 1679 zu Heidelberg, ward 1699 Doktor und 1701 Professor der Rechte zu Frankfurt a. d. O., verließ aber bald die gelehrte Laufbahn, indem er 1704 Regierungsrath zu Halberstadt, 1711 Regierungsdirektor daselbst, 1712 Subdelegat zur Visitation des Reichskammergerichts, 1714 geh. Justiz- und O.-A.-Gerichtsrath in Berlin ward. Im Jahre 1716 erschien er als Gesandter am römisch-kaiserlichen Hofe; 1718 wurde er geh. Kriegsrath bei dem Generalkommissariate, 1722 Präsident des berliner Kammergerichts, 1727 geh. Staatsrath und erhielt gleichzeitig den Vortrag in allen Justizsachen beim Geheimrathskollegium (Staatsministerium). 1730 ward er Präsident des deutschen und französischen Oberkonsistoriums, ferner Direktor über die königliche Bibliothek, Antiquitäten-, Medaillen-, Naturalien- und Kunstkammer, des Conseil François und des Kirchenraths am Dom, auch aller geistlichen und Kirchensachen, zugleich Oberkurator aller königlichen Universitäten und des Joachimsthal'schen Gymnasiums in Berlin. Gewiß ist diese Aemterstaffel und Aemteranhäufung charakteristisch für das damalige Staatswesen und seine unbeholfene Organisation. 1731 wurde C. Präsident des O.-A.-Gerichts und Lehendirektor. 1738 übertrug ihm der König Friedrich Wilhelm I. vermöge Notifikation vom 1. März 1738 das allgemeine Präsidium in allen und jeden Justizkollegiis und machte ihn zum Chef des ganzen Justizwesens. Auch König Friedrich II. hielt ihn in hohen Gnaden und übertrug ihm nach der Eroberung Schlesiens im Jahre 1742 die Einrichtung und Respicirung des schlesischen Justizwesens. 1748 am 28. März ernannte ihn der König, unter Ertheilung des schwarzen Adlerordens (des höchsten Landesordens), zum Großkanzler. C. starb den 4. Nov. 1755.

Fassen wir zuerst die Thätigkeit Samuels v. C. als Staatsmann in's Auge, so ist er für Preußen von großer Bedeutung zu nennen durch seine Thätigkeit für die Reform der preußischen Landesgesetzgebung. Er war hierin der Vorläufer des Grafen Carmer (s. d. Art.). C. wurde in dieser Beziehung unter zwei preußischen Königen beschäftigt, unter Friedrich Wilhelm I. († 1740) und unter Friedrich II., indessen hat er weder unter jenem erst die Reform begonnen, noch hat er sie unter diesem zum Abschluß gebracht. Letzteres geschah durch

Carmer, der aber erst unter dem Nachfolger Friedrich's II., nämlich unter Friedrich Wilhelm II. ganz am Ende des Jahrhunderts, das Werk zu vollenden vermochte. Das ganze 18. Jahrhundert verfloß unter den Reformbestrebungen der preußischen Könige für eine allgemeine Gesetzgebung. Die ersten Versuche dazu fallen noch unter König Friedrich I. Der verwahrloste Zustand der Rechtspflege veranlaßte einen Ungenannten 1699 oder 1700 Vorschläge einzureichen, in welchen auf die Verbesserungen des gerichtlichen Verfahrens durch den jüngsten Reichsabschied von 1654 und auf die Ordonnance civile des Königs Ludwig XIV. von Frankreich vom April 1667 hingewiesen, zugleich indeß bemerkt wurde: es habe die Unzufriedenheit mit dem Rechtsgange einen tieferen Grund in der Ungewißheit des (materiellen) Rechts selbst, welches einem „verkehrten arbitrio judicis und casibus pro amico" Raum gebe. Es sei daher nöthig, wie durch die bekannten Constitutiones des Kurfürsten August für Sachsen geschehen, die „controversias practicas utiliores, worinnen die tribunalia und collegia juridica zu variiren pflegen, publica auctoritate zu decidiren". Ueberdies könne den Gerichtshöfen aufgegeben werden, „die jura localia vel statutaria cujusque provinciæ vel loci und deren Consensum cum jure communi vel ab eo aut Saxonico dissensum per compendium mit ihrer epicrisi an die Hand zu geben, und solche jura recepta nicht weniger als was streitig zu bemerken". — Eine Kabinetsordre vom 6. Nov. 1700 ging auch auf diese, von einem gewissen großartigen, auch die fremdländischen Verbesserungen im Auge habenden Gesichtspunkte getragenen Vorschläge ein und übertrug dem damaligen Kammergerichtsdirektor v. Wedell die Ausführung. Doch kam es nachher nur zu Specialreformen in einigen Zweigen des formellen wie des materiellen Rechts. Unter König Friedrich I. wurde noch eine neue Kammergerichtsordnung vom 1. Mai 1709 publicirt, unter Friedrich Wilhelm I. die Ordnung von Vormündern und Vormundschaften vom 23. Sept. 1718, die Hypothek- und Konkursordnung vom 4. Febr. 1722, das verbesserte und allgemeine Wechselrecht vom 25. Sept. 1724, das Seerecht vom 1. Dec. 1727. Auch für das Provinzialrecht war man thätig, indem namentlich ein verbessertes Landrecht für das (eigentliche) Königreich Preußen 1721 als Revision des Landrechts von 1620 und 1685 an's Licht trat.

Indessen wurde die allgemeine Reform immer im Auge behalten und hier tritt nun mehr und mehr die Thätigkeit C.'s zu Tage, bis er ausdrücklich an die Spitze der ganzen Reformarbeit gestellt ward. Schon das Edikt vom 21. Juni 1713 weist bestimmt darauf hin, wenn es auch noch mehr an gemeinsame Aufzeichnungen und Verbesserungen des Rechts in allen einzelnen Provinzen dachte. Der §. 56 charakterisirt allzusehr die damalige Art und Weise von Gesetzreformen, als daß er hier nicht eine Stelle finden sollte: „In denen Provinzien, wo mehr als einerlei Recht, und theils das römische, theils das sächsische, theils ein Jus consuetudinarium gilt, wollen Wir an richtige Verfassungen arbeiten lassen, damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschaffet werden: zu welchem Ende Unsere Regierungen und andere Kollegien die Casus dubios kolligiren und cum rationibus dubitandi et decidendi zur Decision einsenden sollen, damit dem abusui præjudiciorum gesteuert, und das arbitrium judicis nicht zu weit und über die gehörigen Schranken extendirt werde. Die Rescripta decisiva und auch Edicta, die in das Justizwesen einlaufen, sollen fleißig zusammengesucht, daraus Constitutiones verfasset und im Lande publicirt werden." Dem entsprechend erfolgten dann noch besondere Instruktionen an die

einzelnen Gerichte und Behörden, namentlich auch an die Juristenfakultäten, z. B. an die hallische vom 18. Juni 1714.

Aber fast die ganze Regierungszeit des Königs Friedrich Wilhelm I. verfloß ohne erhebliche Resultate. Erst mit der Berufung C.'s an die Spitze des Justizwesens und der Reform im Jahre 1738, also zwei Jahre vor des Königs Tode, wurde die Sache wieder energisch betrieben. Schon das Reskript vom 26. Febr. 1738 sprach in §. 11 die Tendenz klar aus: „Sind wir auch entschlossen, ein besonderes Landrecht in Unseren Landen einzuführen, und das Jus Romanum, soweit es applikabel, zum Fundament nehmen zu lassen. Gleichwie aber sich nicht füglich thun lassen will, die besonderen Statuta und Jura jeder Provinz mit einfließen zu lassen, also habt ihr diejenige, so bei euch eingeführt und in Observantia seind, besonders zu kolligiren und in eine Konstitution zu bringen." Noch deutlicher erhellt dieselbe aus der sog. Notifikation wegen der Funktion, so S. kön. Majestät Dero Etatsminister v. Cocceji aufgetragen, vom 1. März 1738 sub 9: „daß er (C.) davor sorgen solle, daß ein beständiges und ewiges Landrecht verfertiget, das konfuse und theils auf Unsere Lande nicht quadrirende Jus Romanum abgeschaffet, und die unzählige Menge von Edikten gedachtem Landrecht einverleibt werde." Daß aber hierbei zugleich eine Reform des Proceßwesens in Absicht lag, bekundet unter anderm die „Ordnung, wonach bei der neumärkischen Regierung das Justizwesen eingerichtet werden soll", vom 19. August 1738, deren §. 1 sagt: „Dahero ordnen und wollen Wir — — — solange bis eine vollständige und generale Proceßordnung entworfen — — — ꝛc."

Jedoch wurde C. in den letzten beiden Regierungsjahren des Königs Friedrich Wilhelm I. mit seinen Arbeiten in keiner Weise fertig, und am Anfang der durch den ersten und zweiten schlesischen Krieg so unruhevollen Regierung des Königs Friedrich II. war es natürlich, daß die ganze Reformarbeit zeitweilig zurückgelegt wurde. Aber bereits im ersten Friedensjahre nach dem Abschluß des dresdener Friedens vom 25. December 1745 wurde das Reformwerk wieder aufgenommen und nun ganz ausdrücklich gleichmäßig auf das formelle wie materielle Recht ausgedehnt. Was insbesondere die Proceßreform anbelangt, so konnte hier C. um so selbstständiger verfahren, als Brandenburg-Preußen durch kaiserliche Ertheilung des Privilegium illimitatum de non appellando vom 31. Mai 1746 nun in keiner Weise mehr durch die Einrichtungen des deutschen Reiches gebunden war. Aber C. ließ sich hier durch die geniale Ungeduld und Proceßantipathie des großen Königs zu wahren Eilfertigkeiten und Ueberstürzungen und zur Verfolgung praktischer Unmöglichkeiten bestimmen, und gerade deßhalb kam er nicht über Projekte, die indessen theilweise Geltung erlangten, und zwar eigentlich nur in Bezug auf das Proceßrecht der einzelnen Provinzen, hinaus. Man klagte damals besonders über die Verschleppung der Processe und schob alle Schuld auf die Advokaten und auf die Schriftlichkeit, und C. ließ sich durch den König zu dem Plane verleiten, möglichst jeden Proceß in drei Instanzen in Einem Jahre völlig zu Ende zu bringen. Eine „Konstitution, wie die Processe in Pommern nach Sr. Majestät in Preußen vorgeschriebenem Plan in einem Jahre in allen Instanzien zu Ende gebracht werden sollen", d. d. 31. Dec. 1746, hatte allerdings den Erfolg, daß in acht Monaten 2400 alte Processe abgethan wurden. Aber es konnte natürlich nicht anders sein, als daß zu Liebe der Eile hier in gar vielen Fällen zwar der Proceß beendigt, nicht aber das wirkliche Recht von dem Richter ausgesprochen wurde. Doch das wurde nicht beachtet. Dieselbe unpraktische Tendenz wurde verfolgt in dem: Projekt eines Codicis Fridericiani

Pomeranici vom 6. Juli 1747, welches übrigens nur eine kurze Uebersicht eines beschleunigten processualischen Verfahrens, keine vollständige Proceßordnung enthält und unterm 3. April 1748 allen übrigen Provinzialgerichtshöfen zur Richtschnur vorgeschrieben wurde. Das Projekt des Codicis Fr. Marchici von 1748 ordnete wesentlich nur eine Umformung der märkischen und in Folge dessen auch der anderen Provinzialgerichtshöfe an und brachte zum Codex Pomeraniæ nur einige, übrigens für alle Provinzen gelten sollende Ergänzungen, stellte aber eine für alle Provinzen gültige und umfassende Proceßordnung nach der Vorrede vom 3. April 1748 bestimmt in Aussicht. Bei Lebzeiten C.'s wurde aber in dieser Hinsicht nichts weiter gethan.

Eine großartigere Thätigkeit entwickelte C. für die Reform des materiellen Rechts. Doch muß der Weg, den er dabei einschlug, vom heutigen Standpunkte der Wissenschaft aus, als ein ziemlich unvollkommener bezeichnet werden. Es war damals die herrschende Ansicht, daß das praktische Recht nach den Postulaten des Naturrechts umzuändern sei, ja daß möglichst unter Verdrängung des ersteren, historisch überkommenen, die Sätze des abstrakten Naturrechts zu verwirklichen seien. Besonders neigte der König, in seiner Abneigung gegen das dermalen in Deutschland und besonders in Preußen geltende römische Recht und gegen die vermeintliche oder wirkliche Unbestimmtheit des sog. Sachsenrechts und Gewohnheitsrechts (also des sog. deutschen Privatrechts), zu diesen naturrechtlichen Experimenten mit einer Neugesetzgebung, und C. zeigte sich im Ganzen willfährig, wenn er auch, mit richtigem Takte, weit mehr als es in des Königs Neigungen lag, das bisherige Recht und namentlich das römische Recht als Grundlage festhielt. Das Naturrecht, was man in die Praxis einführen wollte, war aber das abstrakte und unendlich seichte des Wolff und des Thomasius, und wenn auch gerade C. in den obersten Principien gegen die vulgäre Auffassung der Naturrechtslehrer polemisirte, so stimmte er doch fast in allen eigentlichen Details, und besonders des Privatrechts, mit den herrschenden Schulen überein und war eben so flach und seicht wie sie. Es blieb freilich damals den Reformatoren der Gesetzgebung kaum etwas anderes übrig, als ihren Ausgangspunkt für eine Reform von dem sog. Naturrechte zu nehmen. Die geschichtliche und kritische Rechtswissenschaft sammt der Gesetzgebungskunst lag damals noch so im Argen und selbst die Praktiker in den Richtern und Advokaten suchten ihre Entscheidungen so sehr im Naturrecht, daß der Gesetzgeber kaum an etwas anderes sich halten konnte, und selbst wenn er, wie dies C. überall that, die Männer der Praxis und der Gerichte bei der Ausarbeitung heranzog und gewissenhaft ihre Gutachten berücksichtigte: die Praktiker selbst naturalisirten und so blieb man überall bei der naturrechtlichen Auffassung und Behandlung der Reformarbeit stehen. So ist es denn nicht zu verwundern, daß die Resultate der C.'schen Bemühungen nur unbedeutend waren. Der geniale König sah dies auch sofort den von C. ihm vorgelegten Arbeiten an. Er war damit nicht recht zufrieden, ohne daß aber, wie ganz natürlich — denn jeder ist mehr oder weniger ein Kind seiner Zeit und befangen von deren Grundanschauungen —, weder der König noch C. den Grund des geringen Gelingens eigentlich einzusehen vermochten. Doch scheint der König wohl geneigt gewesen zu sein, die Schuld mehr auf ein gewisses Ungeschick des C. zu schieben. Wenigstens gerieth sehr bald das ganze Gesetzgebungswerk, als es mitten im besten Zuge war und der herrschende Friede die weitere Ausführung vollständig begünstigte, in's Stocken.

Es bleibt noch übrig, hierüber einige Specialien mitzutheilen. Der königliche

Befehl zur Neugesetzgebung ward durch Konstitution vom 31. Dec. 1746 gegeben. Der §. 24 derselben, welcher die ganze Tendenz der Arbeit bestimmt charakterisirt, lautet: „Und weil die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen römischen Rechte herrührt, welches nicht allein ohne Ordnung kompiliret worden, sondern worin Singulæ leges pro et contra disputiret, oder nach eines Jeden Caprice limitiret oder extendiret werden, so befehlen Wir gedachtem Unserem Etatsminister v. Cocceji, ein deutsches allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassung gründet, zu verfertigen und zu Unserer Approbation vorzulegen, worüber Wir hiernächst aller Unserer Stände und Collegia, auch Universitäten Monita einholen, und die Statuten einer jeden Provinz besonders beidrucken lassen wollen, damit einmal ein gewisses Recht im Lande etablirt, und die unzähligen Edikte aufgehoben werden mögen." — Zur Ausführung dieses Befehls ist von C. sofort der Anfang gemacht worden und derselbe liegt vor in dem „Projekt des Corporis juris Fridericiani, das ist Sr. kön. Maj. in Preußen in der Vernunft und Landesverfassungen gegründete Landrecht, worin das römische Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges Systema, nach denen dreien Objectis juris gebracht; die General-Principia, welche in der Vernunft gegründet sein, bei einem jeden Objecto festgesetzet, und die nöthige Conclusiones, als soviel Gesetze, daraus deducirt; alle Subtilitäten und Fictiones, nicht weniger was auf den Teutschen Statum nicht applikabel ist, ausgelassen; alle zweifelhafte Jura, welche in denen römischen Gesetzen vorkommen oder von denen Doctoribus gemacht werden, decidirt und solchergestalt Ein Jus certum und universale in allen Dero Provinzen statuirt wird." Halle. Anno 1749 (2. Aufl. 1750). Fol. Zweiter Theil. Halle. Anno 1751. Ein dritter Theil, welcher die Obligationen umfassen sollte, ist nicht erschienen. Dagegen mußte der geh. Rath v. Campagne eine französische Uebersetzung von den beiden ersten Theilen machen, welche gleichfalls zu Halle — also immer nicht am Orte der Redaktion, in Berlin — 1750 und 1752 erschien. Der Titel charakterisirt das Werk schon hinlänglich. Noch mehr thut dies die Vorrede und der Eingang; doch fehlt es hier an Raum, die allerdings sehr interessanten Passus abzudrucken. Der erste Theil umfaßt die allgemeinen Grundsätze und den Status hominum, der zweite die Jura in re, so daß also noch sehr viel zu bearbeiten übrig blieb. Von der ganzen Arbeit erhielten aber wieder nur das zweite und dritte Buch (Ehe- und Vormundschaftssachen) des ersten Theils Gesetzeskraft in einigen Landestheilen (Altmark, Cleve, Ostfriesland, Lingen, Minden und Schlesien; ferner durch Verordnung vom 1. Sept. 1751 in Ostpreußen und seit 1773 in Westpreußen).

Schon nach wenigen Jahrzehnden wurde das Unpraktische dieser C.'schen Arbeiten so deutlich erkannt, daß Carmer bei seinen späteren Reformarbeiten kaum darauf Rücksicht genommen hat, obgleich er eine andere C.'sche Arbeit, dessen berühmtes literarisches Werk: Jus civile controversum ad illustrationem compendii Lauterbachiani (2 Theile. 1713—18 und öfter, zuletzt 1767) bei der Ausarbeitung des noch jetzt geltenden allg. Landrechts für die preuß. Staaten von 1794 sehr stark benutzen und so der großen wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung seines berühmten Vorgängers volle Gerechtigkeit widerfahren ließ.

Von den Schriften Samuels v. C. ist jedenfalls dieses Jus controversum am berühmtesten. Von seiner Herausgabe der väterlichen Arbeit: Hugo Grotius illustratus — ist schon gesprochen. Auch schrieb er andere selbstständige Werke über das Naturrecht, namentlich: Tractatus juris gentium de principio juris naturalis unico, vero et adæquato (2 Theile 1699 und 1700); Resolutiones

dubiorum circa hypothesin nostram de principio juris naturalis (gegen Ludovici zur Vertheidigung geschrieben, 1705 und vermehrt durch Monita gegen Hertius 1712); Elementa jurisprudentiæ nat. et rom. 1740; Novum systema justitiæ nat. et rom. 1748. Ueber den Charakter dieser naturrechtlichen Arbeiten von Samuel v. C. mag das bereits oben Angedeutete genügen. Seine staatsrechtlichen Schriften sind unbedeutend und nur zu erwähnen seine Diss. de regimine usurpatoris, Rege ejecto. 1702; Diss. de regali Postarum jure. 1703; das Recht des Königs von Preußen an der Grafschaft Reinstein. 1716.

Literatur. v. Kamptz, Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung. Bd. 59 S. 67; Simon in Mathis, jurist. Monatschrift f. d. preuß. Staaten. Bd. XI S. 191 ff.; doch charakterisirt letzterer weniger die Thätigkeit C.'s als vielmehr Carmers. A. v. Daniels, Lehrbuch des preuß. Privatrechts I. §. 16. Laspeyres, preuß. Privatrecht. §. 4 ff. J. St. Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts I. 284—287. II. 259, 353, 381. (v. Hymmen) Beiträge zur jurist. Literatur. Heft 3. S. 227. Heft 5. S. 210. Moser, biblioth. jur. publ. p. 631.

C. v. Kaltenborn.

## Colbert.

Jean Baptist Colbert ward geboren zu Rheims am 29. April 1619. Sein Vater war ein Tuchhändler, der wie es scheint, in seinen Spekulationen nicht glücklich war und nur ein mäßiges Vermögen besaß. Dagegen hatte derselbe Brüder und andere Seitenverwandte, die theils im Handel, theils in der Magistratur zu Güterbesitz, höhern Aemtern und ansehnlichen Verbindungen gelangt waren und ihren Vetter, den jungen Jean Baptist, bei den ersten Schritten auf seiner großen Laufbahn fördern konnten. Auf diesen setzte man in seiner Jugend nur geringe Erwartungen; er galt für einen schwerfälligen Geist, der sich nirgends zurechtzufinden schien, denn, wie die Biographen berichten, wechselte er wiederholt mit Beruf und Anstellung. Erst soll er in Paris und Lyon in Handelsgeschäften gearbeitet haben, dann in ersterer Stadt durch die Bureaux eines Notars, eines Prokurators am Chatelet, eines Finanzkassirers und endlich des Staatssekretärs Le Tellier hindurchgegangen sein. Sein Glücksstern gieng auf, als es ihm um das Jahr 1649, vermuthlich durch die Vermittlung seines Oheims, Colbert de Pouange, oder des Bankiers Lumagna, eines Geschäftsfreundes seiner Familie, gelang, mit Mazarin in Verbindung zu kommen, und bald ganz in seinen Dienst zu treten. Der unbedingte Eifer, mit welchem er sich den Interessen des Kardinals hingab, seine unermüdliche Arbeitsamkeit, die Geschicklichkeit und Diskretion, die er bei der Behandlung sowohl der Staatsgeschäfte, als besonders auch der Privatangelegenheiten seines Gönners bewährte, erwarben ihm binnen Kurzem die volle Gunst des mächtigen Mannes; er machte C. zu seinem Intendanten, dem er während seines Exils 1651 die Verwaltung aller seiner Güter überließ, und ernannte ihn zum Staatsrath. Bald gab es keine wichtige Angelegenheit, wenigstens der innern Verwaltung, bei welcher C. nicht zu Rathe gezogen wurde. Als Mazarin sein Ende herannahen fühlte, war es C., der ihm den Rath gab, seine gesammten Güter dem Könige zu schenken, der sie nicht annehmen werde. Der Lohn dafür blieb nicht aus, denn als Ludwig XIV. die Schenkung ausschlug und der Kardinal auf diese Weise den Zwiespalt zwischen seinen moralischen Skrupeln auf der einen und den Interessen für seine Familie auf der andern Seite glücklich überwand, empfahl er noch auf dem Todbette seinen treuen Diener dem Könige

mit den denkwürdigen Worten: Sire, ich verdanke Ihnen Alles, aber ich glaube meine Schuld gegen Ew. Majestät einigermaßen abzutragen, denn ich hinterlasse Ihnen Colbert.

Dem nach Selbstherrschaft dürstenden jungen Könige mußte ein Mann wie C. besonders willkommen sein. In ihm fand er Redlichkeit, Energie, eiserne Arbeitskraft und erprobte Geschäftstüchtigkeit besonders für das Gebiet, wo sie zunächst unentbehrlich war, die Finanzen, vereinigt mit unbedingter Unterwürfigkeit und Willfährigkeit gegen die Befehle des Herrschers, denn C. konnte diesem gegenüber seine Unabhängigkeit weder auf persönlichen Reichthum, noch auf bereits erworbene hohe äußere Ehren, noch auf einen mächtigen Familienanhang stützen, und war doch ehrgeizig genug, eine einflußreiche Stellung im Rathe seines Monarchen nicht ohne die dringendste Noth aufzugeben. C. hob sich rasch zu den Aemtern eines Finanzintendanten, eines Oberintendanten der Bauten, eines Generalkontroleurs und Staatssekretärs für die Marine, den Handel und die Manufakturen. Er nahm diese Stellung 22 Jahre hindurch, bis zu seinem Tode ein und entwickelte in derselben eine Thätigkeit, die ihm nächst Richelieu den ersten Platz unter den Staatsmännern des alten absolutistischen Frankreichs sicherte.

Vor Allem waren es die Finanzen, denen er seine Kräfte zu widmen hatte. Er fand sie in dem Zustand der traurigsten Verwahrlosung vor. Von 84 Millionen Franken, die etwa jährlich für den königlichen Schatz erhoben wurden [1]), kamen nur 32 Millionen in diesen, 52 giengen für Entschädigung der Staatsgläubiger, Erhebungskosten u. s. w. ab. Da die Ausgaben 60 Millionen betrugen, so war mithin ein jährliches Deficit von 28 Millionen vorhanden. Zinsen und Gefälle wurden nicht ordentlich bezahlt, die Aufstellung geordnetes Budgets war in Vergessenheit gerathen; im Rechnungswesen herrschte überhaupt die unglaublichste Verwirrung, viele [2]) Einnahmen waren auf Jahre hinaus vorausverzehrt vermittelst Vorschüssen von den Generaleinnehmern, welche sich diese bis mit 25 Procent verzinsen ließen. Dabei war die Last der Abgaben wegen der vielen eingerissenen Exemtionen eine wahrhaft unerschwingliche, die Erhebungsweise die grausamste [3]). Viele Ländereien lagen deßhalb brach, zahlreiche Kauf- und Gewerbsleute hatten ihr Geschäft aufgegeben, die Zahl der Vagabunden und Bettler wuchs fortwährend. Unter diesen Umständen schien C. nichts nöthiger, als eine Herabsetzung der direkten Steuern (tailles). Er verminderte sie von 42 Millionen binnen 10 Jahren auf 34 Millionen, ließ sie auch später, als die Kriegskosten zu einer Erhöhung zwangen, nicht wieder über 40 Millionen steigen, und wenn er auch sein Ideal, sie auf 25 Millionen herabzubringen, nicht erreichte, so gelang es ihm doch in den letzten Jahren seiner Wirksamkeit, sie wieder auf 33 Millionen zu ververmindern. Trotz dieser und anderer Erleichterungen, die er dem Volke gewährte, hatte er doch bereits Ende 1662 die königlichen Einkünfte um 27 Millionen vermehrt. Bis 1675 stiegen die Bruttoeinnahmen nach und nach von 84 auf 119 Millionen, dann fand zwar in Folge des Kriegs eine Abnahme statt, seit 1678 — Friede von Nymwegen — bis 1683 hoben sie sich jedoch wieder auf 120 Millionen,

---

[1]) Mindestens die gleiche Summe wurde unmittelbar von der Provinzialkasse verrechnet und erschien daher nicht mit in den Finanztableaus.

[2]) Mazarin hinterließ bei seinem Tode ein Deficit von 451 Millionen, wovon 384 Millionen durch Anleihen, 26 Millionen durch Voraufnahme auf das Budget von 1662 beschafft worden waren.

[3]) Die Zahl der wegen Steuerrückständen Gefangengesetzten stieg bis auf 23,000, von denen im Jahr 1646 5000 starben.

und zwar traf diese Vermehrung mit Ausnahme der tailles fast alle Einnahmezweige gleichmäßig; Hand in Hand hiermit gieng eine Verminderung der auf der Centralkasse ruhenden Lasten, die von 52 Millionen im Jahr 1661 auf 29—30 Millionen jährlich in den Jahren 1673—83 sanken.

Um solche Resultate ohne Abgabenerhöhung zu erreichen, mußte man vor allem auf Diejenigen zurückgreifen, die aus der Mißverwaltung der vergangenen Jahre einen übermäßigen Gewinn gezogen hatten. C. that dies allerdings in der schonungslosesten Weise. Eine Justizkammer, wurde niedergesetzt, die Finanzrechnungen seit 1635 einer genauen Prüfung zu unterwerfen und alle diejenigen, welche den Staat übervortheilt hatten, zum Schadensersatz anzuhalten und gebührend zu bestrafen. Schon früher waren öfters derartige Untersuchungen angeordnet worden, allein meistens ohne großen Nachtheil für die davon Betroffenen vorüber gegangen. Dießmal jedoch wurde es Ernst: nicht eben durch die ehrenhaftesten Mittel, wie Denunciationsprämien und dergleichen, verschaffte man sich die nöthigen Beweise; es wurden harte Strafen, selbst Todesstrafen ausgesprochen und vollzogen; hauptsächlich aber wurden starke Geldbußen auferlegt, durch die nicht weniger als 110 Millionen in die Staatskasse zurückströmten. Hiermit in Verbindung stand eine Konversion der vom Staate ausgegebenen Renten, welche die Staatsschuld auf ein Drittel ihres bisherigen Bestandes herabbrachte. Namentlich die letzere Maßregel erregte Mißvergnügen. Sie griff durch die damit verbundenen Untersuchungen in eine Menge von Privatverhältnissen ein, traf vorzugsweise den Mittelstand und sah in der That einem Staatsbankerott täuschend ähnlich, da nicht nur die Verzinsung willkürlich reducirt, sondern auch eine Wiedereinlösung nach Maßgabe der letzten Kaufpreise der Renten angeordnet, ja selbst für das angeblich zu viel Empfangene von den Gläubigern Rückzahlung mit Zinszuschlag verlangt wurde. Die Regierung ließ sich indessen hierdurch nicht aufhalten.

Diese und andere Maßregeln würden jedoch wenig geholfen haben, wenn nicht in die Finanzverwaltung und das Rechnungswesen eine bessere Ordnung gebracht worden wäre. C. regelte und vereinfachte den ganzen Beamtenmechanismus von der Stelle des Oberintendanten an, die er aufhob und durch ein unter unmittelbarer Leitung des Königs stehendes Finanzkonseil ersetzte, in welches er selbst als Generalkontroleur eintrat, bis herab zu den untersten Stellen. Unnöthige Aemter wurden aufgehoben; das System der Erblichkeit und der Anwartschaften beseitigt, die Beamten zur Residenz an ihrem Amtssitz und zur Stellung einer angemessenen Kaution genöthigt, auch dem Staate die erste Hypothek an ihrem Vermögen gesichert. Zugleich wurde das Rechnungswesen aller Instanzen vereinfacht, besser geordnet und unter eine strenge Kontrole gestellt. Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfuhr eine wesentliche Vereinfachung. Es wurde ein jährliches allgemeines Einnahme- und Ausgabebudget aufgestellt, wobei sich C. namentlich bemühte, den mit den außerordentlichen Ausgaben getriebenen Mißbrauch zu beseitigen [4]). Außerdem legte er dem Könige allmonatlich Rechnung ab, was auch

[4]) In den 33 Regierungsjahren Ludwig XIII. betrugen die außerordentlichen Einnahmen noch nicht 700, die außerordentlichen Ausgaben noch nicht 800 Millionen, in den 14 ersten Jahren Ludwig XIV. (Mazarin) dagegen 959 und 1150 Millionen, während der 22jährigen Verwaltung C.'s 300 und 370 Millionen, und das Deficit wurde durch den Ueberschuß des ordentlichen Budgets mehr als aufgewogen. Nach C.'s Tode nahm der Unfug schnell wieder überhand und Desmarets, der letzte Finanzminister Ludwig XIV., konnte trotz aller Geschicklichkeit den Bankerott nur durch eine Vermehrung der Schuld um 200 Millionen abwenden. Die außerordentlichen Einnahmen bestanden außer in Anleihen vorzugsweise im Ertrag verkaufter Privilegien, Aemter, Adelstitel, Gewerbsgerechtigkeiten rc.

die gute Folge hatte, diesen zur genauen Beschäftigung mit dem Finanzwesen zu veranlassen und seinen verschwenderischen Neigungen eine gewisse moralische Grenze zu ziehen.

Durch die Gesammtheit dieser Maßregeln gelang es C. das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen — in den 11 Jahren bis 1672 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um nicht volle 900,000 Livres — und dabei doch den nicht geringen Anforderungen Ludwig XIV., der fast in allen Ausgabezweigen Vermehrungen einführte, Genüge zu leisten. Die früher oft zwei Jahre rückständigen Gehalte konnten nun regelmäßig bezahlt werden; es wurden die Mittel gewonnen, großartige Bauten vorzunehmen, Künste und Wissenschaften zu unterstützen, die Flotte zu vermehren, ja selbst einen Platz wie Dünkirchen den Engländern abzukaufen. Sucht man nach dem Grundgedanken dieser Finanzpolitik, die sich so glänzend bewährte, so tritt nächst dem Bestreben, die strengste Ordnung in den gesammten Staatshaushalt zu bringen und jeden unnützen Verwaltungsaufwand abzuschneiden, vorzüglich die Absicht hervor, das Abgabenwesen zu centralisiren und die bestehende Ungleichheit der Belastung möglichst auszugleichen. Das Erstere gelang ihm zum größten Theil durch die Errichtung von Centralfinanzbehörden, den sogenannten großen und kleinen Direktionen. Schwieriger war das Letztere; hier mußte sich C. mit der Beseitigung der störendsten Anomalien begnügen. Seine entschiedene Vorliebe für die indirekten Steuern steht hiermit im innigsten Zusammenhang, denn bei diesen konnte sich der bei den direkten Steuern so weit getriebene Mißbrauch der Exemtionen doch nur in geringem Maße geltend machen. Aber auch an die Ausgleichung der direkten Steuern wagte er sich; er fing an in den Ländern der Grundsteuer, d. h. in denjenigen Provinzen, wo die Taille nach Maßgabe der Größe der Besitzungen erhoben wurde, ein Kataster entwerfen zu lassen und setzte eine Kommission zur gleichmäßigen Vertheilung dieser Abgabe ein. Später sollte die Letztere über ganz Frankreich ausgedehnt werden, wodurch namentlich die Privilegien der beiden ersten Stände beschränkt worden wären. Freilich blieb es beim Vorsatz, aber wer mag sagen, was Frankreich erspart worden wäre, wenn derselbe hätte durchgeführt werden können!

Ein anderer Grundzug der C.'schen Finanzpolitik, auf den sich auch jener erste zum guten Theil mit zurückführen läßt, ist die Einsicht, daß sich reiche Staatseinnahmen nur auf Grund eines blühenden Volkswohlstandes erhalten lassen. Dies gab seinen Maßregeln einen Zusammenhang und eine gewisse systematische Abrundung, während bis dahin die Kunst der Finanzmänner lediglich darin zu bestehen schien, nur möglichst viel dem Volke auszupressen. Hieraus gieng sein Bemühen, die Ausgaben den Einnahmen anzupassen und sein Widerstreben gegen alle unproduktiven und Luxus-Ausgaben hervor, während er für produktive Zwecke immer Geld zur Hand hatte. Mit welcher Schlauheit er durch die monatlichen Vorlagen der Einnahmen und Ausgaben an den König diesen sich selbst zur Beschränkung mahnen ließ, ist schon berührt, aber er sprach sich auch selbst offen darüber aus. Für Polen, sagte er einmal zu Ludwig, sei er bereit Millionen zu schaffen und zu diesem Zwecke wenn es sein müsse, selbst sein Leben lang zu Fuße zu gehen, aber eine unnöthige Ausgabe von 1000 Thalern für ein Gastmahl mache ihm unsäglichen Schmerz. Allerdings gieng diese seine Abneigung gegen unnütze und schädliche Ausgaben nicht so weit, daß er ihr seine Stellung zum Opfer gebracht hätte, als vom Jahre 1672 ab die kriegerischen Unternehmungen, in die sich Ludwig XIV. eingelassen hatte, diesen die Geldanforderungen an seinen Minister so steigern ließen, daß zu deren Befriedigung die bisher befolgten finanziellen Grundsätze nothwendig auf-

gegeben werden mußten. Der trügerische Trost, der zu allen Zeiten für Minister so viel Verlockendes gehabt hat, das Uebel, das man nicht mehr verhindern kann, wenigstens auf das geringste Maß beschränken und keinem schlechtern Manne das Feld räumen zu wollen, hielt auch C. an seinem Posten; allein die Freudigkeit war von ihm gewichen; er, der sich sonst vor Vergnügen die Hände rieb, wenn es an die Arbeit gieng, war jetzt stumm und mürrisch bei derselben. Zur Beschaffung der für den Krieg erforderlichen außerordentlichen Mittel boten sich zwei Wege dar: Kontrahirung von Anleihen und Auflegung neuer Steuern. C. widersetzte sich mit allen Kräften der erstern; die in Frankreich mit diesem Mittel gemachten traurigen Erfahrungen und die Leichtigkeit des Mißbrauchs desselben, besonders bei dem Charakter des Königs, erschreckten ihn. Lieber entschloß er sich zu andern Maßregeln, so drückend sie auch auf dem Volke lasteten und so sehr sie wenigstens zum Theil den bisher befolgten Grundsätzen widersprachen. Es wurden neue Aemter geschaffen und der Preis schon bestehender erhöht; neue Gewerbsprivilegien und Steuerfreiheiten wurden verkauft, eine Menge kleinerer Domänen sowie die in Paris dem Könige gehörigen Verkaufsläden verpfändet und veräußert, eine Stempelsteuer auf Papier und zinnenes Geschirr, sowie das Tabaksmonopol eingeführt u. s. w. Gleichwohl reichten alle diese Maßregeln nicht aus und C. mußte sich doch noch zu Anleihen entschließen. Nach Abschluß des Friedens aber bemühte er sich aufs Kräftigste, die Finanzen wieder auf den alten Stand zurückzubringen. Theils durch neue Anleihen, die er nun wohlfeiler erhielt und mit denen er die zu lästigen Bedingungen aufgenommenen tilgte, theils durch Ersparnisse brachte er es dahin, daß zur Zeit seines Todes die verpfändeten Güter meist wieder eingelöst, die neugeschaffenen unnöthigen Aemter durch Rückzahlung der Kaufgelder beseitigt waren, die schwebende Schuld nur noch 34 Millionen betrug, die konsolidirte Schuld wie vor dem Kriege noch aus 8 Millionen Renten (= 160 Millionen Kapital) bestand, und die jährlichen Ausgaben, die bis 1682 bis auf 200 Millionen gestiegen waren, auf 115 Millionen herabgesetzt werden konnten. So hatte er in einem Zeitraum von 5 Jahren die Finanzen wieder auf einen vollständig beruhigenden Zustand zurückgeführt und damit seine Laufbahn zu einem würdigen Abschluß gebracht [5]).

Nicht minder ausgebreitet als C.'s Thätigkeit für das Finanzwesen, aber von zweifelhafterer Verdienstlichkeit in ihren Erfolgen, war die mit jener Hand in Hand gehende, welche er auf dem Gebiete der Volkswirthschaftspolitik entwickelte. Der maßgebende Einfluß, den er in dieser Richtung auf sein Land und seine Zeit ausübte, ist dadurch anerkannt worden, daß man häufig die merkantilistische Auffassungsweise der Volkswirthschaft, die den Wohlstand der Völker nach ihrem Reichthum an edlen Metallen und folgeweise nach der sogenannten grünstigen Gestaltung ihrer Handelsbilanz bemißt und deren praktische Konsequenz in einer der Mannufakturindustrie und dem auswärtigen Handel zuerkannten übermäßigen Bedeutung, in priviligirten Handelsgesellschaften und Differentialzöllen, in zunftmäßiger Abschließung und strenger Reglementirung der Gewerbe, in Verboten und hohen Zöllen für die Ausfuhr von Rohstoffen, Getreide und Edelmetallen, für die Einfuhr von Fabrikaten bestehen, als Colbertismus bezeichnet hat. Hiergegen läßt

---

[5]) Die spätere ungeheure Zerrüttung der französischen Finanzen gründet sich auf die großen Kosten, welche die Befolgung der nach C.'s Tode unter Louvoi's Einfluß immer ungestörter sich geltendmachenden kriegerischen Politik erheischt. Als Ludwig XIV. 1715 starb, war die konsolidirte Schuld bereits auf 2000 Millionen gestiegen.

sich zwar mit Recht einwenden, daß diese Auffassungsweise schon vor C. existirte und daß gerade ihm, dem eminent praktischen Geschäftsmanne nichts ferner lag, als die Anerkennung der vollen Konsequenzen und äussersten Subtilitäten des Systems; allein andrerseits muß zugegeben werden, daß er im Großen und Ganzen diese Anschauungen theilte und daß er insofern als deren Hauptvertreter angesehen werden kann, als Niemand in dem Grade wie er durch eine Reihe der eingreifendsten Maßregeln sie zur praktischen Geltung gebracht hat.

Verfolgen wir die Thätigkeit C.'s auf diesem Gebiete etwas ins Einzelne, so finden wir ihn zuvörderst darauf bedacht, sich über alle Produktion und Verkehr betreffende Verhältnisse genaue und fortlaufende Kenntniß zu verschaffen. Die in die Provinzen geschickten Intendanten empfingen von ihm detaillirte Instruktionen, in denen ihnen eine genaue Kartirung der Provinzen und eingehende Berichte über deren kirchliche, gerichtliche, finanzielle und wirthschaftliche Verhältnisse aufgetragen wurden, wozu sie sich der Beihülfe der intelligentesten Köpfe im Lande bedienen sollten. Er stellte die von Heinrich IV. gegründete, aber seitdem wieder eingeschlafene Handelskammer wieder her, befreite sie dadurch, daß er ihre Mitglieder aus einer Liste von den Städten vorgeschlagener Kandidaten auswählte, von ihrem bureaukratischen Charakter und ergänzte ihre Thätigkeit noch durch drei in ähnlicher Weise zusammengesetzte Provinzialkollegien unter dem Vorsitz von Requetenmeistern. Indem er das Konsulatswesen neu organisirte, die Konsulate besser vertheilte, die Konsuln zu Beamten machte, ihnen Geschäfte auf eigene Rechnung untersagte, sie zur dauernden Residenz am Sitze ihres Amtes nöthigte und so eine wirksame Vertretung der kommerciellen Interessen der französischen Unterthanen im Auslande sicherte, legte er diesen Beamten zugleich die Pflicht regelmäßiger Berichterstattung auf. Ebenso wies er auch die Gesandten an, auf Alles, was den französischen Verkehr interessirte, genau Obacht zu haben und darüber zu berichten. An diese Maßregeln der Erkundigung schlossen sich nun im ausgedehntesten Maße solche der unmittelbaren Fürsorge. Zur Belebung des Handels diente die Herabsetzung, bezüglich Aufhebung der innern Zölle, Weggelder und ähnlicher Abgaben [6]), die Vereinigung der verschiedenen beim Ueberschreiten der Grenze erhobenen Gefälle in einen einzigen Ein- und Ausfuhrzoll unter Feststellung eines die Willkür der Erhebungsbeamten wesentlich beschränkenden Tarifs, die Freigebung des Transits, die Projektirung und Erbauung von Kunststraßen, Häfen, Kanälen (namentlich des Kanals von Languedoc durch den genialen Ricquet) und die Korrektion der Flußbetten, die Erhebung von Marseille und Dünkirchen zu Freihäfen, die Errichtung von zollfreien Niederlagen und die Gewährung von Rückzöllen in den übrigen Hafenstädten, die Aufhebung des droit d'aubaine in Marseille, die Bildung von Seeassekuranzkompagnien, die Erklärung, daß der Seehandel mit dem Adel verträglich sei die und Anderes mehr. Ganz besonders aber ist hier Regelung des Handelsrechts durch die für ihre Zeit Epoche machende ordonnance du commerce zu gedenken (1673). Die Umgestaltung des Konsulatswesens ist bereits erwähnt. Der Seeräuberei wurde mit Kraft gesteuert. Viel Mühe gab sich C. um den Abschluß von Handelsverträgen. Zu diesem Be-

[6]) Zu einem einzigen Zollgebiet wurden die zwölf Provinzen vereinigt, welche das Gebiet der sogenannten cinq grosses fermes bildeten. Die übrigen Provinzen wurden theils als provinces étrangères theils als pays étrangers behandelt. Die ersten behielten ihre Provinzialzölle bei, waren aber von den allgemeinen Landesgrenzen mit umschlossen; die letztern lagen ausserhalb derselben und waren daher durch diese im auswärtigen Verkehr nicht gehemmt; es gehörten dazu namentlich die neuerworbenen Gebietstheile und die hauptsächlichsten Handelshäfen.

hufe knüpfte er mit Dänemark, Schweden, Portugal, England und Rußland Verhandlungen an, in denen er gegenseitige Handelsfreiheit als Grundlage anbot. Ein Ziel, nach welchem er mit besonderer Energie hinstrebte, war die Hebung der französischen Schifffahrt. Er setzte Prämien aus für Erbauung und Erhaltung großer Handelsschiffe, für Seereisen mit französischen Schiffen und französischer Bemannung nach den nordischen Meeren und für Ueberführung von Kolonisten nach den amerikanischen Kolonieen und hielt trotz aller Reklamationen und Repressalien streng an der 1659 von Fouquet getroffenen Bestimmung fest, die alle fremden Schiffe in französischen Häfen mit einer Abgabe von 50 Sous per Tonne belegte. Große Aufmerksamkeit wandte er dem Kolonialwesen zu. Er widerrief die Koncessionen der bisherigen Handelsgesellschaften, kaufte die amerikanischen Inseln, die in die Hände einzelner, sie zu halten unfähiger Privaten gefallen waren, zurück und bildete unter nicht geringen Schwierigkeiten eine Anzahl neuer großer Kompagnien, namentlich für Ost- und Westindien, bei deren Konstituirung er der Regierung den erforderlichen Einfluß dauernd zu bewahren besonders bedacht war. Dieselben giengen zwar später in Folge der Kriege wieder ein; so lange sie bestanden, trugen sie aber wesentlich zum Flor der Kolonieen bei. Die Besitznahme von Cayenne, Luisiana, Madagascar, und die Gründung von Quebec fallen in diese Zeit. Mit England ward wegen des Verkaufs von Jamaica unterhandelt, Portugal wegen Abtretung eines Theils seiner ostindischen Besitzungen sondirt.

Die Entwicklung der Industrie glaubte C. durch Schutzmaßregeln gegen die auswärtige Konkurrenz fördern zu müssen. Der Ausdruck dieser Ueberzeugung ist der Tarif von 1664 und der noch schärfere von 1667, auf welchen C. auch noch später, als die Holländer und Engländer bereits seine Abschaffung erzwungen hatten (1678), am liebsten zurückgekommen wäre. Wohl waren unter dem Uebergewicht einzelner Privatinteressen schon früher manche Prohibitivbestimmungen ins Leben getreten, allein C. war derjenige, welcher die Protektion zuerst geradezu zum leitenden Princip der Gesetzgebung erhob. Zugleich bemühte er sich unausgesetzt um die Gewinnung neuer Märkte für den Absatz der französischen Industrieprodukte ins Ausland, während er die Produktionskosten durch Ausfuhrverbote von Rohstoffen zu vermindern suchte. Um die auswärtigen Gewerbszweige in Frankreich heimisch zu machen, wurden fremde Arbeiter ins Land gezogen — aus Italien für die Fabrikation von Spitzen und Spiegeln, aus Deutschland Weißblecharbeiter, aus Schweden Theerbereiter und Bergleute — Gewerbsgeheimnisse suchte man sich gegen Geld oder mit List anzueignen und es wurden eigene Inspektoren eingesetzt, um Anleitung zu geben und die neuen Verfahrungsweisen zu verbreiten; Gewerbsunternehmern wurden Monopole und Privilegien, Prämien, Zuschüsse und unentgeltliche Vorschüsse gewährt. Die Regierung selbst gründete eine Anzahl großer Unternehmungen. Damit es der Industrie nicht an wohlfeilem und hinreichendem Kapital fehle, wurde der gesetzliche Zinsfuß herabgesetzt (von $5^5/_9$ auf 5 %), die Zahl und der Kaufpreis der Richterstellen, in denen damals ein ungeheures, auf mehr als 450 Millionen geschätztes Kapital steckte, vermindert.

Auf diese Weise entfaltete sich denn die französische Industrie zu einer staunenswerthen Blüthe. Aber wenn die Regierung auf der einen Seite der Fabrikation große Begünstigungen zuwandte, so schrieb sie ihr auf der andern auch bis ins Einzelnste Ordnung und Regel vor und erzwang unerbittlich deren Beachtung. Allein die für die Gewebeindustrie erlassenen Verordnungen füllen 3 Quartbände und in ähnlicher Weise waren alle übrigen Gewerbe bedacht; es wurde genau bestimmt, was an jedem Orte gearbeitet werden sollte, welche Werkzeuge man ge-

brauchen durfte ꝛc.; zur Kontrole der Manufakturen wurden besondere Inspektoren eingesetzt; gegen Diejenigen, welche gegen die Reglements gefehlt hatten, erfolgten harte Strafen; Waaren, die den Bestimmungen der Vorschrift nicht entsprachen, wurden mit dem Namen der Verfertiger und Unternehmer an Schandpfähle angeschlagen und konfiscirt. In den Handwerken wurde die Exklusivität und Strenge des Zunftwesens immer mehr ausgebildet; die noch nicht zunftmäßig abgeschlossenen mußten sich in Korporationen vereinigen. Hiernach ist die Kehrseite der erreichten Erfolge leicht zu erkennen. Der persönlichen Freiheit wurde in jeder Weise Gewalt angethan und dadurch ein selbstständiges Streben nach Verbesserungen gehemmt; das Privilegienunwesen führte zu Schlendrian und den mannigfachsten Mißbräuchen, und unter dem Schutz der Zölle wurden auf Kosten der Konsumenten eine Menge Gewerbsunternehmungen hervorgerufen, die man dann, weil sie den natürlichen volkswirthschaftlichen Verhältnissen nicht entsprachen, mit namhaften Verlusten doch wieder zu Grund gehen lassen mußte.

Die üblen Folgen dieser Treibhauspflege der Industrie fielen natürlich zunächst auf die Landwirthschaft. Zwar suchte C. auch für sie möglichst zu sorgen. Die Verbesserung und Vermehrung der Transportmittel kam ihr wesentlich zu Gute; ebenso die Herabsetzung der Salzpreise, die Verminderung und bessere Vertheilung Taillen, sowie die größere Nachsicht bei ihrer Erhebung; Hypothekenbureaus wurden gebildet zu Vornahme großartiger Entwässerungen Gesellschaften gegründet, die Veräusserungen an die todte Hand beschränkt u. s. w. Allein alles dieses reichte doch nicht hin, die Nachtheile, welche der Landwirthschaft aus dem angenommenen Systeme erwuchsen, auszugleichen. Abgesehen von den Lasten, welche unmittelbar in Folge des Privilegienwesens und des Zollschutzes der Gewerbe auf sie fielen, führte der letztere zu Repressalien des Auslandes, die sich vorzugsweise gegen die französischen Weine und Branntweine richteten und in deren Ausfuhr eine bedeutende Abnahme hervorbrachten. Ganz besonders aber war es die fehlerhafte Getreidegesetzgebung, welche den Ackerbau aufs empfindlichste drückte. Die Ansicht, welche den Kornhandel verfolgt und in Kornausfuhrverboten das wirksamste Mittel gegen Theurung erblickt, war bei C. noch durchaus die herrschende. Er behauptete daher für die Regierung das Recht, je nach dem Resultate der eingezogenen Ernteberichte die Getreideausfuhr zu untersagen, mit mehr oder minder hohen Zöllen zu belegen oder ganz freizugeben. Die Folgen dieser Politik ließen nicht auf sich warten. Bei der durch dieselbe hervorgerufenen Unsicherheit des Verkehrs mit Getreide konnte der Anbau nur noch auf den ergiebigsten Ländereien gewagt werden, eine Menge Land wurde brach liegen gelassen und es kam dahin, daß eine Bevölkerung von 20—22 Millionen Einwohner, wie die des damaligen Frankreich war, sich durchschnittlich jedes dritte Jahr zum großen Theil, statt von Getreide, von Wurzeln, Kräutern und Baumrinde nähren mußte.

An die wirthschaftspolitische Thätigkeit C.'s schließt sich diejenige eng an, welche er auf dem Felde der Polizei entwickelte. Hier erwähnen wir zunächst als auf der Grenze zwischen beiden Gebieten liegend, seiner Maßregeln zur Vermehrung der Bevölkerung. Auf Grund einer Anschauungsweise, die in den Zeitumständen eine gewisse Berechtigung hatte, hielt er es für geboten, die Ehen dadurch zu befördern, daß er den jungen Männern, die sich vor dem 21. Jahre verheiratheten, mehrjährige Abgabenfreiheit versprach, und die Väter zahlreicher Familien je nach ihrem Stande durch Steuerbefreiung oder Gewährung von Pensionen belohnte. Für die Ordnung von Maß und Gewicht suchte er dadurch zu sorgen, daß er die vorzugsweise gebräuchlichen Gewichte und ihr gegenseitiges

Verhältniß neu feststellen ließ. Auf dem Gebiete des Armenwesens gieng von ihm 1662 die Anordnung aus, daß in allen Städten nach dem Vorgang von Paris Armen- und Krankenhäuser errichtet werden sollten. Unter seine Verwaltung fällt die Gründung von Korrektionshäusern für verwahrloste Knaben und für liederliche Frauenzimmer, sowie die Eröffnung des ersten Findelhauses (1670). Zur Reorganisation der Polizei setzte er zuvörderst eine Kommission nieder, welche das Verordnungsrecht der Polizeibehörden regelte und den Lokalgerichten die Polizeigerichtsbarkeit zuwies; dann übertrug er die oberste Leitung an einen einzigen verantwortlichen Beamten, den lieutenant général de police. In Paris sorgte er für Sicherheit, Reinlichkeit und Beleuchtung der Straßen und drang auf Beseitigung der den Verkehr störenden baulichen Einrichtungen. Die zu Asylen mißbrauchten Orte, wie den Tempel und die Kommende von St. Johann zum Lateran in Paris, wußte er der Wirksamkeit der Justiz wieder zugänglich zu machen. Andrerseits steuerte er den willkürlichen polizeilichen Deportationen nach Amerika, führte eine bessere Beaufsichtigung der Gefängnisse ein und stellte die bei ihrer Verwaltung eingerissenen Veruntreuungen ab. Das Züchtigungsrecht der Meister und Unternehmer gegen ihre Arbeiter wurde beschränkt, gegen den Unfug, den sogenannte Wallfahrer und Pilger, Zigeuner, Wahrsager und ähnliches Gelichter trieben, strenge Verordnungen erlassen, gegen Bettler und Vagabunden scharf und summarisch eingeschritten.

Einen hervorragenden Antheil nahm C. an Allem, was in jener Zeit für Kunst und Wissenschaft geschah; durch ihn scheinen der Sinn des Königs für diese Dinge und für den Glanz, den er damit um seine Regierung verbreiten konnte, vorzugsweise angeregt, durch ihn demselben immer neue Gedanken und Pläne zur würdigen Befriedigung dieser Neigung dargeboten worden zu sein. Unter der Oberleitung C.'s als Oberintendanten der Bauwerke wurden die großartigen Bauwerke der Louvrekolonnade, von Versailles, Fontainebleau, St. Germain, Marly ausgeführt, empfingen die Sternwarte, der Pflanzengarten und der Garten der Tuilerieen ihre Einrichtung. Er betrieb die Herbeiziehung fremder Künstler, die Aussetzung von Jahrgehalten für Gelehrte und Schriftsteller des In- und Auslandes, die Gründung von Akademieen für Malerei, Skulptur, Architektur, Musik, der Schule für orientalische Sprachen in Paris, der Maler- und Bildhauerschule in Rom, von Kunstakademieen in verschiedenen Provinzialstädten, veranlaßte und unterstützte wissenschaftliche Reisen, geographische und hydrographische Arbeiten, rief die Akademie der Inschriften ins Leben und entwarf den Plan zu der der Wissenschaften, stellte den wissenschaftlichen Instituten Aufgaben und regelte den Unterricht auf höhern Lehranstalten durch Studienreglements.

Von größter Bedeutung sind ferner seine Maßregeln zur verbessernden Umgestaltung der Rechtspflege. Im Mai 1665 gab er dem Könige eine Denkschrift ein, in welcher er Einheit des Rechts, des Maßes und Gewichts, Unterdrückung der Käuflichkeit der Aemter, Reorganisation der Parlamente und anderer Behörden, Kostenlosigkeit der Justiz, Verminderung der Zahl der Richter und Mönche, dagegen Ermunterung der wahrhaft nützlichen Klassen, der Kaufleute, Ackerbauer, Gewerbtreibenden und Soldaten (!) verlangte. Dies hatte zur Folge, daß mit Umgehung der Mitglieder des Parlaments eine Kommission zur Revision des Justizwesens eingesetzt wurde, die er durch seinen Onkel Püssort leitete. Vorläufig wurde wenigstens die Zahl der Beamtenstellen und ihr Preis herabgesetzt, die Abschaffung der sogenannten Paulette, d. h. des Rechts der Justizbeamten,

durch Zahlung einer jährlichen Abgabe sich die Erblichkeit ihrer Stellen zu sichern, in Aussicht gestellt. Eine Reform in diesen Punkten war allerdings dringend nöthig, betrug doch die Zahl der Justiz- und Finanzbeamten nicht weniger als 45,786. Welches ungeheure Kapital die Verkäuflichkeit ihrer Stellen absorbirte, ist bereits berührt. Die niedergesetzte Kommission wandte sich zunächst dem Civilrecht zu und bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1667 konnte nach einer nochmaligen Berathung mit einer Deputation des Parlaments ihr Werk, der Code Louis, einregistrirt werden, das — später noch durch einige Nachträge ergänzt — namentlich in Bezug auf Vereinfachung und größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens große Verbesserungen darbot. 1670 wurde das Werk der Rechtsgesetzgebung durch die Ordonnance criminelle, 1673 durch die Ordonnance du commerce weiter geführt, denen sich 1685, nach C.'s Tod, aber großentheils durch ihn vorbereitet, der Code noir, das Gesetzbuch über die Verhältnisse der Sklaven in den Kolonieen anschloß, eine Legislatur, welche die Schwarzen freilich noch ganz als Sache behandelte, aber sie doch vor der äußersten Willkühr ihrer Herren sicher stellte und die Sklaverei selbst zu einer Art von Rechtsverhältniß erhob. Gleichzeitig war die Regierung nicht minder bedacht, die praktische Anerkennung des Rechtes zu verwirklichen. In vielen Provinzen, namentlich den entfernteren, herrschte noch große Rechtsunsicherheit. Um dem abzuhelfen, wurden in Clermont in Auvergne und an andern Orten von 1665 ab durch Deputationen des Pariser Parlaments jene berühmt gewordenen großen Tage gehalten, welche das Ansehen des Gesetzes, namentlich seinen aristokratischen Verächtern gegenüber, vielfach mit blutiger Strenge wiederherstellten. In Douai und Besançon wurden neue Parlamente gegründet. Eine Ordonnanz von 1669 beschränkte den Gebrauch von Ausnahmsgerichten. Der Widerstand gegen die neue Gesetzgebung wurde energisch gebrochen, an der Pariser Universität das Rechtsstudium eingeführt und in Blüthe gebracht.

Durchaus epochemachend ist C.'s Verwaltung der Marine, die er im Jahre 1669 übernahm. Durch eine Reihe der wirksamsten Organisationsmaßregeln, die wir nicht im Einzelnen verfolgen können, hob C. die französische Seemacht zu einer früher kaum für möglich gehaltenen Höhe. Statt der 30 Kriegsschiffe, die er übernommen, ließ er bei seinem Tode 176 auf dem Wasser und 100 andere noch im Bau begriffene zurück. Die Bemannung, Ausrüstung, Verproviantirung war auf's Beste geordnet, 160,000 Matrosen waren zum Seedienst eingeschrieben, die Küsten durch einen organisirten Wachtdienst geschützt, die Häfen vermehrt, verbessert, erweitert und durch 7623 Stück Geschütz vertheidigt. In den dort errichteten Arsenalen und Magazinen war ein ungeheures Material an Waffen und Vorräthen aufgehäuft. Die Verwaltung, umgestaltet, unter wirksame Kontrole gestellt, centralisirt, folgte überall den Impulsen des souveränen Willens. Die Seetruppen, disciplinirt, in ihrer Organisation durch Errichtung von Specialwaffen reicher gegliedert, unter sachkundige Führer gestellt, durch regelmäßige Uebungen in steter Dienstfertigkeit gehalten, wetteiferten mit dem Landheere in Vertretung der nationalen Waffenehre.

Ein Mann, der in allen Zweigen der Verwaltung eine solche schöpferische Thätigkeit entfaltete, wie C., konnte natürlich auch auf dem eigentlich politischen Felde nicht ohne Einfluß bleiben. Hier erscheint er als der entschiedenste Anhänger des absoluten Königthums, das neben sich keine selbstständige Macht anerkennt, in dem sich die ganze nationale Macht koncentrirt, von dem die Ordnung aller öffentlichen Dinge auszugehen hat und das alle Hindernisse, welche sich der Verwirklichung seines Willens entgegensetzen, zu Boden wirft.

Von einer Beschränkung der weltlichen Gewalt durch die Kirche und von einer unbedingten Selbstständigkeit der letzteren wollte C. nichts wissen. Bei den Verfügungen, durch welche Ludwig XIV. in die kirchliche Disciplin eingriff, die Gründung von Klöstern ohne königliche Erlaubniß verbot, auf Einhaltung der alten Klosterregeln drang, die Residenz der Pfarrer in ihren Gemeinden forderte 2c., wird man C.'s Anregung und thätige Mitwirkung anzunehmen haben. Die Klöster galten ihm als Sitze eines gemeinschädlichen Müßiggangs; er hätte gern die Ablegung der klösterlichen Gelübde auf das 25. Lebensjahr für die Mönche, das 20ste für die Nonnen hinausgeschoben und das Recht der Klöster zur Aufnahme von Pensionären beschränkt, konnte aber damit dem Widerstande des Klerus, namentlich der Jesuiten gegenüber nicht durchdringen. Dagegen setzte er trotz allen Widerspruchs wenigstens die Abschaffung von 17 Feiertagen durch.

Der Selbstständigkeit der Municipalverwaltung war C. entschieden Feind. Schon früher war die Freiheit der Städte sehr beschränkt worden; sie durften ohne königliche Genehmigung kein Oktroi, keine Steuer auflegen, Eigenthum oder Rechte nicht veräußern; die Handelssachen waren den städtischen Gerichten entzogen und an königliche Handelsgerichte überwiesen worden. C. fand eine Veranlassung zu neuen Beschränkungen darin, daß trotz jener Vorsichtsmaßregeln die Gemeindefinanzen in die äußerste Zerrüttung gebracht worden waren. Die Gemeinden hatten nämlich fortwährend Schulden gemacht, dann ohne Erlaubniß Steuern auferlegt; wenn hierauf Kommissäre zur Untersuchung abgeschickt worden waren, diese bestochen und sich so immer neue Lasten zugezogen. C. ließ nun in einem großen Theil des Landes, besonders den pays d'états, den Schuldenbestand der Städte, Diöcesen, Gemeinden aufnehmen und die Ausgabebudgets unter Abschaffung der eingeschlichenen Mißbräuche reguliren. Ebenso erstreckte sich die Untersuchung auf das Aktivvermögen, die anhängigen Processe 2c., und die Entscheidung der Kommissionen war endgültig; zu Anleihen wurde von da ab die königliche Genehmigung verlangt. 1667 folgte ein Edikt, um den Städten den Rückkauf der seit 1620 veräußerten Güter zu erleichtern. Die damaligen Eigenthümer der letztern mußten dieselben gegen eine durch ein Schiedsgericht bestimmte Kaufsumme zurückgeben. Alle städtischen Einwohner mit Einschluß der Privilegirten mußten nach Maßgabe ihres Vermögens zum Rückkaufe beitragen; Niemand konnte am Genusse der Gemeindegüter Theil nehmen, der seinen Beitrag nicht bezahlt hatte. Kein Edelmann durfte sich auf Ansprüche berufen, die nicht mindestens 30 Jahre alt waren; der König entsagte den seinigen; an den Gemeindegütern konnte ferner kein Pfandrecht geltend gemacht werden. 1669 mußten die Städte den Provinzialintendanten ihre Einnahme- und Ausgabebudgets der letzten 10 Jahre mit Belegen vorlegen, und 1683 wurde bestimmt, daß die Budgets im Voraus zwischen abgeordneten Kommissären und dem Intendanten vereinbart werden sollten. Ueberstiegen sie eine gewisse Summe, so waren sie dem königlichen Konseil zur Entscheidung vorzulegen. Die Städte sollten endlich über ihre Einnahmen Rechenschaft ablegen und Anleihen nur bei Unzulänglichkeit dieser in bestimmten, genau normirten Fällen, in festgesetzten Formen und unter Nachweis der Tilgungsmittel gegen die Intendanten machen dürfen.

Und ebenso wie hier, war C. überall der eifrigste Diener Ludwigs XIV., wo es sich im Innern darum handelte, die Unbeschränktheit des königlichen Willens zur Geltung zu bringen. Mit nie ermüdender Konsequenz, Mittel bald der Güte, bald der Gewalt brauchend, nicht eben skrupulös in deren Wahl, aber fast immer diejenigen ergreifend, die am wirksamsten zum Ziele führten, trat er Allem ent-

gegen, was er als Anmaßungen der Parlamente, des Adels, der Provinzialgouverneure betrachtete. Der Geschäftskreis der letztern ging fast ganz an die Intendanten über, deren Abhängigkeit er sich durch häufige Versetzungen sicherte. Die Provinzialstände, wo solche noch bestanden, brachte er durch Exilirung derjenigen Mitglieder, die sich widerspenstig zeigten, und ähnliche Mittel zur Unterwürfigkeit.

Von geringerer Bedeutung war C.'s Einfluß auf die auswärtige Politik. Im Interesse der von ihm unternommenen innern Reformen mußte seine Richtung eine friedliche sein. Allein dem entschiedenen Willen des Königs gegenüber scheint er nicht den Muth gehabt zu haben, sie jemals energisch zur Geltung zu bringen, ja zum Kriege mit Holland, das ihn durch die gegen seine Zollerhöhungen ergriffenen Repressalien gereizt hatte, soll er selbst mit angetrieben haben. Die Folgen dieses Verhaltens sind schwer auf ihn zurückgefallen. —

Versuchen wir, aus dem Ueberblicke über seine Thätigkeit und den Schilderungen der Zeitgenossen ein Bild seiner Persönlichkeit zu gewinnen, so ist der Haupteindruck, den wir empfangen, der eines Mannes aus Einem Gusse, der ohne Sinn für Vergnügungen und weltliche Eitelkeit, immer auf das Reelle gerichtet, von jenem soliden Ehrgeize, welcher die persönliche und augenblickliche Anerkennung gern dem dauernden Erfolge opfert, beseelt, nur den Pflichten seines Amtes lebt, deren Erfüllung ihm Lust ist und zu denen er eine unerschöpflich scheinende Spannkraft der geistigen und körperlichen Kräfte mitbringt. Keinen Tag soll er unter 16 Stunden gearbeitet haben. Gegen Bittsteller kalt und verschlossen, ließ er keinerlei persönliche Einflüsse auf sich einwirken. Großen Entschlüssen und gewagten Unternehmungen abgeneigt, verfolgte er lieber schrittweise sein weitgestecktes Ziel, den Fuß nicht weiter vorsetzend, als er sichern Boden sah, aber dann von unbeugsamer Entschlossenheit, den geraden Weg vorziehend, aber auch den krummen nicht verschmähend, wenn er zum Ziele führte. Jeder innere Zwiespalt war ihm fremd; nur Ein Gedanke beseelte ihn: die Größe Frankreichs herbeizuführen durch die Verwirklichung des unumschränkten Königthums; von einer Nothwendigkeit, Garantieen gegen den Mißbrauch der königlichen Gewalt zu schaffen, von der Möglichkeit einer Entwickelung der nationalen Macht durch Selbstverwaltung des Volks in organischen Gliederungen, ging ihm auch selbst die Ahnung ab. In dieser Einseitigkeit beruht das Geheimniß seiner Größe wie seiner Schwächen. Sie befähigte ihn, die verschiedenen, bisher ohne inneren Zusammenhang untereinander gebliebenen Verwaltungszweige als Theile eines zusammengehörigen Ganzen aufzufassen und nach einem leitenden Principe zu einem einheitlichen Systeme umzugestalten; sie gab ihm dem Könige gegenüber jene Geschmeidigkeit, durch welche er die Mittel zur Durchführung seiner wichtigsten Pläne gewann, indem er Ludwig die erste Anregung derselben zuschob und den ganzen Glanz ihres Erfolgs auf ihn leitete; ihr verdankte er großentheils den sichern Scharfblick und die Freiheit von Vorurtheilen, mit welchen er für die Zwecke des öffentlichen Dienstes die richtigen Männer herauszufinden und sie sich, während er sie in strenger Subordination hielt, doch in persönlicher Anhänglichkeit zu verbinden verstand. Aber diese selbe Einseitigkeit verleitete ihn auch, um sich in Stellung und Gunst zu erhalten, seine Ansichten und Grundsätze vielfach der königlichen Willkühr zum Opfer zu bringen, sich selbst zum Vertrauten und Handlanger sultanischer Gelüste herzugeben und nicht nur, wo er im Dienste oder Interesse des Königs auftrat, sondern auch da, wo ihn nur Privatinteressen leiteten, die Grenzen des Rechts nicht selten zu mißachten. Mit dieser einseitigen

Richtung des Charakters steht auch die Rechtlichkeit und Unbestechlichkeit in Verbindung, die man ihm nachrühmen muß. Wohl ließ er sich vom Könige eine Menge von Stellen schenken, deren Verkauf ihm Millionen einbrachte, wohl hielt er es nicht unter seiner Würde, von den Provinzialständen große Geldgeschenke anzunehmen, wohl hinterließ er, der güterlos in den öffentlichen Dienst Getretene, ein Vermögen von 10 Millionen, wohl brachte er eine ganze Reihe von Söhnen, Brüdern und Vettern in die höchsten kirchlichen Würden, die vornehmsten Stellen des Civil- und Militärdienstes; allein bei alledem muß man nicht nur den Maßstab und die Ansichten der Zeit in Betracht ziehen, nicht nur die Nothwendigkeit berücksichtigen, in der er sich befand, seine Stellung durch Reichthum und Anhang zu kräftigen, sondern es ist namentlich auch hervorzuheben, daß sich kein Fall nachweisen läßt, wo er entschieden Unfähige emporgehoben und den Dienst und das Interesse des Königs aus persönlichen Rücksichten vergessen oder geopfert hätte. Als er starb, konnte er dem Könige einen Nachweis überliefern lassen, worin er den rechtlichen Erwerb seines gesammten Vermögens darlegte, und der König fand sich nicht veranlaßt, den Erben die Hinterlassenschaft irgendwie zu schmälern.

Seit mit dem Kriege gegen Holland 1672 die Kriegspolitik im Rathe Ludwigs XIV. die Oberhand gewonnen hatte, lagerte sich ein Schatten über das Leben C.'s. Der Einfluß der Familie Le Tellier, namentlich Louvois', drängte den seinigen immer mehr zurück; in einzelnen Momenten scheint es nahe an seiner Entlassung gewesen zu sein. Nur dadurch, daß er immer wieder Geld schaffte, konnte er sich halten. Um welchen Preis er dies that, wie er sich entschließen mußte, das fast vollendete Werk der finanziellen Reform großentheils wieder einzureißen, schädliche Steuern neu einzuführen, den verderblichen Weg der Anleihen von Neuem zu betreten, ist oben gezeigt worden. Daß es ihm schwer zu Herzen ging, konnte auch der sonst so verschlossene Mann der Beobachtung seiner Umgebungen nicht verbergen. Auch seine Gesundheit erscheint von da an untergraben. Die neuen drückenden Steuern, in Folge deren es in mehreren Provinzen zu ernsten, nur mit Anwendung der äußersten Strenge unterdrückten Aufständen kam, machten ihn beim Volke verhaßt. Das mochte ihn wenig rühren, denn er gab nichts auf Beifall und Gunst der Menge. Desto empfindlicher war er für das immer schroffer sich gestaltende Mißverhältniß zu Louvois und dessen Anhang, besonders aber dafür, daß der König, dem die Zänkereien in seinem Ministerrathe zuwider waren, der die finanziellen Bedenklichkeiten C.'s lästig empfand und gegen den er hin und wieder den Ton schmeichlerischer Unterwürfigkeit, welchen Ludwig von seinen Ministern verlangte, vergessen haben mochte, sich mehr und mehr auf die Seite der Gegner stellte. Der Aerger über einen scharfen Verweis, welchen ihm der König bei Gelegenheit der Ausgaben für den Versailler Schloßbau ertheilte und in dem er ihm Louvois geradezu als Muster aufgestellt haben soll, brachte im Spätsommer 1683 ein bösartiges Fieber zum Ausbruch, das ihn, durch die Verbindung mit einem Steinleiden noch verschlimmert, rasch dem Tode zuführte. Der König sandte ihm kurz vor seinem Hinscheiden noch einen Brief. Er weigerte sich, ihn zu lesen; wenigstens jetzt solle ihn der König in Ruhe lassen. Wenn ich für Gott so viel gethan hätte, wie für diesen Mann, soll er noch zuletzt gesagt haben, so wäre ich zweimal gerettet, und nun weiß ich nicht, was aus mir werden wird. — Am 6. September starb er. Sein Tod war ihm selbst, wie es heißt, erwünscht; dem Könige und seinen Ministern mochte er wie die Befreiung von einer Last erscheinen; unverholen gab die Bevölkerung ihre Freude über denselben und ihren Haß gegen den Verstorbenen zu erkennen. Noch während seiner Krankheit und

unmittelbar nach seinem Hinscheiden gab sich die öffentliche Stimmung in einer Fluth von schmähenden Reden, Liedern, Anschlägen und Pamphleten kund. Die Erbitterung war so groß, daß man die Leiche nur bei Nacht und unter bewaffneter Bedeckung nach der für die Beisetzung bestimmten Kirchengruft zu bringen wagte. Und doch war C.'s Tod — man sollte es nur zu bald wahrnehmen — wie für Frankreich, so ganz besonders für die Masse des französischen Volks ein schwerer, ein unersetzlicher Verlust, und gerade in diesem Augenblicke mehr als in jedem andern.

„Ein Menschenleben voll Größe, Ernst und Schicksal, so faßt Ranke in seinem meisterhaften Werke sein Urtheil über C. zusammen, eine für die Welt bedeutende, gleichsam angeborne Geistesrichtung und Gabe, ihr Raum zu verschaffen; auf den ersten Stationen des Dienstes Leistungen, die sich förderlich, unentbehrlich erweisen, und eine unerschütterliche Ergebenheit, die sich Vertrauen gewinnt: hierauf muthiges Vorgehen gegen ein Feind, der die höchste Stelle besitzt, jedoch einen verderblichen Weg eingeschlagen hat, bis es endlich gelingt denselben zu stürzen; nunmehr die Gründung eines neuen Systems, durchgreifende, rücksichtslose Reformen, nicht allein bedeutend für den Augenblick, sondern für alle Jahrhunderte. Alle Anstrengungen, die man macht und Andern zumuthet, die Gewaltsamkeiten, zu denen man schreitet, werden durch die Aussichten eines universalen Gedeihens, die sich daran knüpfen, die Wohlfahrt des Volkes und die Größe des Staates, gerechtfertigt, erträglich; bis dann aus dem Gegensatze zu der Welt, in den man tritt, nicht ohne eigenen Antheil, Verwickelungen hervorgehen, welche ein ruhiges Verfolgen des vorgesteckten Zieles unmöglich machen; in den Verlegenheiten des Augenblickes sieht man sich fast zu dem Gegentheil von dem genöthigt, was man ursprünglich beabsichtigte; Niemand erkennt mehr die Absicht, die große Idee: die Ordnung erscheint nur noch als Gewalt und Eigenmacht, sie entrüstet die Menge, für die man sorgen, verstimmt den Fürsten, dessen Sache man führen wollte: am wenigsten genügt man sich selbst — bis dann irgend ein Vorfall, der das Herz ergreift, die schon gebrochene Existenz vollends niederwirft und das Loos der Sterblichen sich an ihr erfüllt. Glücklich, wenn die ergriffene Idee die Sympathieen der Nachwelt, eine Fiber ihres Lebens berührt; dann reinigt sich das Andenken von den Schlacken des Momentes zur Anerkennung dessen, was das Wesen war; der Name, mit der Idee zusammenfallend, erhebt sich in stolzer Einsamkeit aus der Nacht der Jahrhunderte."

Literatur. Außer den bei Clement im Vorworte angegebenen Schriften namentlich noch: Pierre Clément, histoire de la vie et de l'administration de Colbert. Paris 1846. Derselbe, le gouvernement de Louis XIV. 1848. Dareste de la Chavanne, histoire de l'administration en France et des progrès du pouvoir royal depuis le règne de Philippe Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV. Paris 1848. 2 vol. Chéruel, histoire de l'administration monarchique en France dépuis l'avènement de Philippe Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV. Paris 1855. Vol. II. Joubleau, Etudes sur Colbert, 2 vol. Paris 1856. Ferner: Seelig, de Colberti administratione ærarii, und Ranke, französische Geschichte, Bd. III. Als Quellenschrift ist besonders die von Depping herausgegebene Correspondance administrative sous le règne de Louis XIV zu beachten. Das sogenannte Testament politique de Colbert (1694) ist unächt. Der Verfasser ist ein gewisser Sandras de Courtilz, von dem auch eine nur mit der größten Vorsicht zu gebrauchende Vie de Colbert (Köln 1695) herrührt.

v. Mangoldt.

# Cölibat.

Der Cölibat (Ehelosigkeit), diejenige Ordnung der römischen Kirche, welche dem Klerus derselben die Ehe durch ein abzulegendes Gelübde verbietet. Auch außerhalb der römischen Kirche und schon in der vorchristlichen Zeit begegnet man hier und da Spuren eines solchen Versuches, die menschliche Natur sich durch sich selbst besiegen zu lassen; wir müssen uns aber an diesem Orte darauf beschränken, denselben in der Form allein zu betrachten, in der er eine wirklich geschichtliche Bedeutung und Gestaltung erlangt hat und noch für die Gegenwart von Wichtigkeit ist: und das ist eben der Cölibat der römischen Kirche.

Das alte Testament kennt das Gebot der Ehelosigkeit für das Priesterthum nicht; auch nicht das neue, obwohl hier Andeutungen im Allgemeinen vorkommen, daß es unter Umständen gerathener sein könne, kein Weib zu nehmen (1. Kor. 7, 38). Und wohl nicht ohne Beziehung darauf hat sich in den ersten Zeiten des Christenthums und der Kirche die Meinung entwickelt, daß der Stand der Ehelosigkeit dem der Ehe vorzuziehen sei. In den ersten drei Jahrhunderten tritt die Ehelosigkeit auch beim Priesterthum, doch immer nur unter dem Charakter der Freiwilligkeit, nicht eines Gesetzes, und durchaus nicht vorherrschend auf. Das vierte Jahrhundert geht aber auf diesem Wege schon einen entscheidenden Schritt weiter. Es werden Vorschriften im Sinne des Cölibats erlassen, so z. B. auf dem Concil. Ancyr. (a. 314); es wird deutlich ausgesprochen, daß der unbeweibte Priester vor dem beweibten den Vorzug verdiene, wenn auch die Ehe selbst noch nicht untersagt wird. Gegen das Ende des 4. Jahrhunderts (im J. 375) gab Siricius, Bischof von Rom, bereits die Erklärung ab, die Ehe beeinträchtige das Priesterthum und dessen Bestimmung, und an ihn schlossen sich seine Nachfolger im fünften Jahrhundert an. Zunächst galt das Verbot allerdings nur den höhern Graden: den Bischöfen, Priestern, Diakonen; doch dauerte es nicht lange, als es sich auch auf die Subdiakonen in der Art ausdehnte, daß ihnen nach erhaltener Ordination die Verheirathung untersagt wurde. Die weltliche Macht hat diese Versuche, die Ehelosigkeit zur herrschenden Ordnung des Priesterstandes zu erheben, nicht bekämpft; sie hat sie vielmehr nach Kräften begünstigt und mit ihrer Autorität unterstützt.

Es darf nicht verkannt werden, daß in der ganzen Entwickelung der römischen Kirche etwas lag, das zur Herrschaft und allgemeinen Durchführung jener Ordnung hindrängte. An Opposition dagegen hat es natürlich schon früh nicht gefehlt, und zwar an Opposition aus der Mitte des davon betroffenen Klerus heraus. Nicht umsonst wurde die Beachtung jener Gesetze immer wieder eingeschärft. Das 11. Jahrhundert hat aber auch für den Sieg dieser Ordnung, wie für den Sieg der Kirche überhaupt entschieden. Papst Gregor VII., an dessen Genie und an dessen Namen sich jener Sieg knüpft, hat auch hier in der That so wenig als in seinem ganzen System etwas Neues eingeführt und erfunden: er hat es aber verstanden, jenem Gebote eine dauernde Kraft zu geben und den Widerstand besonders bei den Nationen niederzuwerfen, an die die Kirche vorzugsweise sich anlehnen mußte, namentlich bei den Deutschen. Kein Zweifel, daß er die Frage des Cölibats viel weniger von der Seite der abstrakten Moral als der Zweckmäßigkeit aufgefaßt hat, daß es ihm dabei eigentlich nur darum zu thun gewesen ist, die Herrschaft und die Einheit der Kirche durch einen vom Staate unabhängigen Priesterstand zu begründen. Er selber hat es zum Ueberflusse ausgesprochen:

„Non liberari potest ecclesia a sevitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus." Eine gegentheilige Lösung jenes Streites hätte unverkennbar die Errichtung einer päpstlichen Monarchie vereitelt, die Entwickelung von mehr oder weniger selbstständigen Nationalkirchen angebahnt. — Gregors Nachfolger haben dann seine Doktrin festgehalten und ihre Geltung behauptet und ausgedehnt, ohne ihr freilich überall, z. B. bei den slavischen Katholiken, Anerkennung verschaffen zu können.

So nothwendig indeß jene Ordnung seiner Zeit sein oder scheinen mochte, sie führte bald und namentlich im 14. und 15. Jahrhundert so schreiende Uebelstände mit sich, die Klagen über die Immoralität des Klerus und dessen Gewohnheiten, sich anderswie zu entschädigen, wurden so allgemein, daß die Bedenklichkeiten und Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Cölibats bald offen ausgesprochen wurden, und man sich wohl fragen durfte, ob die Sittlichkeit dabei wenigstens nicht eben so viel verlöre, als die Macht der Kirche dadurch gewinne? Und doch ist im ganzen 15. Jahrhundert, in der Zeit der Koncilien von Konstanz und Basel, so laut auch die Klagen waren, die Frage an entscheidender Stelle niemals im Ernste auch nur aufgenommen, viel weniger an eine Abhülfe, so oder so, gedacht worden. Wie tief aber die Abneigung vor jenem Gesetz nicht blos bei den Laien, sondern auch bei dem Klerus selbst gedrungen war, wie es mit seinen Folgen beigetragen hatte, die römische Kirche selbst den Gemüthern zu entfremden, das trat sonnenklar zu Tage, als die Kirchenreformation ausbrach und fast die ganze germanische Welt sich von Rom lossagte. So ganz und gar nicht auch die Ordnung des Cölibats mit den unterscheidenden Dogmen zusammenhängt, ist sie seitdem doch ein wesentlicher Unterscheidungspunkt der katholischen und der protestantischen Kirchen geworden.

Zwar sind in der Zeit der Reformation genug Stimmen in der katholischen Kirche laut geworden, die sich für die Aufhebung des Cölibatsgesetzes aussprachen. Mehrere Fürsten, selbst König Karl V. im Interim, suchte dieselbe herbeizuführen, in der Hoffnung, dadurch eine Aussöhnung der Protestanten mit der katholischen Kirche anbahnen zu können. Auch auf dem tridentinischen Koncil sind Wünsche und Vorschläge von Seite deutscher Fürsten in diesem Sinne ernsthaft genug vorgebracht worden: aber gerade hier wies man solche Ansinnen zurück und schärfte das Gesetz mit erneuter Strenge ein. Es hat auch später, namentlich im 18. Jahrhunderte an wiederholter vereinzelter Opposition dagegen nicht gemangelt, doch ohne Erfolg. Noch in unserm Jahrhundert sind aus der Mitte des Klerus Gegner erstanden, vorzugsweise in Deutschland. Wir erinnern nur an den anticölibaterischen Verein, den die katholische Geistlichkeit in Württemberg und Baden in den ersten Jahren der Regierung Papst Gregors XVI. geschlossen hat: sie wurde aber mit ihrer Forderung von diesem auf's entschiedenste zurückgewiesen (Encyklika vom 15. August 1832) und als eine conjuratio fœdissima bezeichnet. Die Frage wird ohne Zweifel von Zeit zu Zeit immer wieder auftauchen, aber sicher unter den gegebenen Verhältnissen von Rom aus dieselbe Zurückweisung erfahren. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Aufhebung auf dem Wege der bloßen Vorschrift und Reform auf unabsehbare Schwierigkeiten in der Ausführung stoßen würde, davon zu schweigen, daß es sich hierbei nicht blos um die Zustimmung der Kirche, sondern auch der Staaten handeln müßte, die in mehr als einer Beziehung dabei interessirt sind. Die eine Bemerkung soll aber zum Schlusse doch nicht zurückgehalten werden, daß das Cölibatgesetz nicht zum Frommen der Kultur gereicht, soweit es die niedere Geistlichkeit betrifft, und daß das thatsächliche Zurückbleiben

vieler katholischen Gegenden vor andern im Punkte der Bildung und Gesittung offenbar mit jener Einrichtung zusammenhängt. Und das ist ein Gesichtspunkt, der — falls die Kirche dagegen gleichgültig bleibt — es doch dem Staate nicht zu sein braucht.

Literatur. F. A. und August Theiner, die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Altenburg 1828. 2. Ausgabe 1845. 2 Bde. — Carové, über das Cölibatgesetz des römisch-katholischen Klerus. Zwei Abtheilungen. Frankfurt a. M. 1832, 1853. 8. Derselbe, das römisch-katholische Cölibatgesetz in Frankreich und Deutschland. Offenbach 1834. Der Cölibat, Regensburg 1841. Wegele.

# Columbus.

Christoph Columbus, nach der wahrscheinlichsten Annahme 1436 in Genua geboren, war der älteste Sohn eines Fabrikanten wollener Zeuge. Schon in seinem vierzehnten Jahre verließ er die Universität und machte dann als Seefahrer viele Reisen. Um 1470 wurde sein Wohnsitz Portugal, wo er wahrscheinlich seine Studien während eines vierzehnjährigen Aufenthaltes wieder aufnahm und fortführte. Hier kam er auf den Gedanken, den Weg nach Indien von Westen her zu suchen, von hier aus nach dem Lande der Spezereien zu gelangen.

Dieser Gedanke war keineswegs neu, sondern vielmehr uralt. Als bei den Griechen die Annahme einer auf der Oberfläche des Wassers schwimmenden Erdscheibe der richtigen Vorstellung von der Kugelgestalt der Erde Platz gemacht hatte, da bedurfte es keines großen Scharfsinns, um die Möglichkeit einer Schifffahrt von den westlichen Küsten Europas und Afrikas nach den östlichen Gegenden Asiens einzusehen. In der That finden wir auch diese Möglichkeit auf das klarste von Aristoteles am Ende des zweiten Buchs über den Himmel und in zwei Stellen des Geographen Strabo ausgesprochen, der hier dem alexandrinischen Gelehrten Eratosthenes gefolgt ist. Beide Schriftsteller reden von einem Meere, welches die gegenüberliegenden Küsten von Asien einerseits, von Afrika und Europa andererseits bespült. Aristoteles hält den Abstand für unbedeutend; er findet es außerdem wahrscheinlich, daß außer der großen Insel, welche die genannten drei Erdtheile bilden, noch andere von größerer oder geringerer Ausdehnung in der entgegengesetzten Halbkugel vorhanden seien. Strabo sieht kein weiteres Hinderniß von Iberien (Spanien) aus nach Indien zu segeln, als die übermäßige Breite des atlantischen Oceans. Diese Ideen erhielten sich und pflanzten sich trotz der theologischen Bedenken einiger Kirchenväter durch eine lange Reihe Männer von tiefer Einsicht und gründlicher Bildung durch das ganze Mittelalter bis auf C. fort.

Durch die vielen muthigen Wanderungen, welche seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Polo's an bis auf Nikolaus de Conti nach dem fernsten Osten von Asien unternommen worden waren, lernte man erst recht die gewaltige Ausdehnung dieses Erdtheils nach Morgen hin kennen. Daß man nun diese für noch größer hielt, als sie wirklich ist, und die falsche Meinung hegte, das Wasser bedecke nur den siebenten Theil der Erdoberfläche, das mußte die Entfernung des östlichen Asiens von dem westlichen Europa in den Augen der damaligen Menschen bedeutend verringern. Ein solcher Irrthum aber konnte glücklicherweise den Plan, Indien auf dem Wege gen Westen zu suchen, nur begünstigen. Die Hoffnung, dieses Ziel zu erreichen, verstärkte der Umstand, daß zuweilen Rohr von außerordentlicher Größe, Holz, das künstlich ohne Eisen bear-

beitet war, ja einmal sogar zwei Leichname von ganz fremdartiger Bildung von Westen her nach den nordwestlichen Inseln Afrikas gekommen waren.

Hierdurch und durch das Studium der arabischen Schriftsteller, der italienischen und deutschen Kosmographen, besonders durch die Werke des Kardinals Peter d'Ailly, wurde C. zu seiner großen That angeregt. Da hörte er, daß der portugiesische König Alfons V. den berühmten Florentiner Paul Toscanelli um eine genaue Belehrung über den Westweg nach Indien hatte ersuchen lassen. Toscanelli, der die Ueberzeugung von der Kürze des Weges nach Indien durch den atlantischen Ocean schon lange Zeit gehegt zu haben scheint, entsprach der Aufforderung des Königs von Portugal. Es war nicht anders möglich, als daß eine solche Kunde den Mann, welchen derselbe Plan beschäftigte, in die lebhafteste Unruhe versetzen mußte. C. trat mit dem Florentiner in schriftlichen Verkehr und wurde durch ihn in seiner Meinung bestärkt. „Ich lobe Euren Wunsch, nach Westen zu schiffen", antwortete dieser ihm in einem zweiten Briefe, „und ich bin überzeugt, daß Ihr aus meinem früheren Schreiben werdet erkannt haben, daß die Unternehmung, welche Ihr im Sinne habt und gern ausführen möchtet, nicht so schwierig ist, als man zu glauben pflegt; daß im Gegentheil der Weg, d. h. die Ueberfahrt von den Westküsten von Europa nach dem Indien der Spezereien sicher auf der Bahn erfolgen kann, welche ich Euch bezeichnet habe. Ihr würdet vollkommen von dieser Leichtigkeit überzeugt sein, wenn Ihr wie ich Gelegenheit gehabt hättet, mit einer großen Anzahl von Personen umzugehen, die in diesen Ländern gewesen sind. Seid versichert, daß Ihr dort mächtige Königreiche, große und volkreiche Städte und reiche Provinzen finden werdet." C. hatte also seinen Plan selbstständig, wenn auch nicht früher gefaßt, als Toscanelli; aber durch diesen war seine Zuversicht vermehrt worden. Ferner war der Hauptzweck keineswegs die Entdeckung neuer Länder; hiervon war nur als von einem Ergebniß die Rede, das mit großer Wahrscheinlichkeit außerdem zu hoffen stände.

Eine Regierung für das große Unternehmen zu gewinnen, das erwies sich als keine leichte Sache; denn achtzehn Jahre mußte C. harren, bevor er an die Ausführung seines kühnen Vorhabens gehen konnte. Genua lehnte den Vorschlag ab. In Portugal versuchte man hinterlistig, den Plan ohne ihn ins Werk zu setzen. Ein Schiff ward ausgerüstet, dessen Führer den geheimen Befehl erhielt, den von C. bezeichneten Weg zu verfolgen; aber als er einige Tage gegen Westen ins Meer hineingefahren war, kehrte er wieder um und machte den ganzen Anschlag lächerlich. Die Seelenstimmung gewöhnlicher Menschen reicht nicht aus, die großartigen Entwürfe bedeutender Geister auszuführen. Nach England sandte C. seinen Bruder Bartholomäus zu König Heinrich VII.; er selbst begab sich nach Spanien. Zu Fuß kam er nach dem Kloster Rabida bei Palos, seinen Sohn Diego an der Hand, für den er hier um ein wenig Wasser und Brod flehte. Der Franziskanerguardian Juan Perez fand an ihm Gefallen; er unterstützte ihn und empfahl ihn dem Beichtvater der Königin Isabella von Castilien. Auch noch andere hülfreiche Freunde gewann hier C. Im Frühjahr 1486 begab er sich nach Cordova, wohin Ferdinand der Katholische von Arragonien und seine Gemahlin gekommen waren, und legte seinen Plan vor. Die Herrscher übergaben denselben einem Ausschuß von gelehrten Männern und Geistlichen zur Prüfung, und diese Versammlung von Salamanca erklärte den Vorschlag für eitel, unausführbar und auf zu schwachen Gründen beruhend, um die Unterstützung der Regierung zu verdienen. Einige der angesehensten Männer des Hofes waren allerdings durch die Beweisführung des Genuesen gewonnen worden, und sie bewirkten vielleicht, daß

die Herrscher den Ausspruch der Versammlung von Salamanca milderten; sie gaben nämlich dem C. die Versicherung, daß sie nach Beendigung des Krieges, den sie damals gegen das maurische Königreich Granada führten, sowohl die Zeit als die Neigung haben würden mit ihm zu verhandeln.

C. dachte nun daran, anderwärts für sein Unternehmen Unterstützung zu finden; aber jener Franziskanermönch hielt ihn davon ab. Er war vormals Beichtvater der Königin gewesen und stand bei ihr in Ansehen. Jetzt begab sich der würdige, kenntnißreiche Mann selbst an den Hof; seine Bemühungen wurden durch die andern Freunde des C. unterstützt; dazu trat die glückliche Beendigung des Krieges. So wurde denn am 17. April 1492 der Vertrag unterzeichnet, kraft dessen C. zum erblichen Admiral, Vicekönig und Oberstatthalter ernannt und ihm der zehnte Theil der aus den Entdeckungen zu hoffenden Einkünfte zugesichert ward. Außerdem erhielt er die Erlaubniß, den Titel Don seinem Namen vorzusetzen. Ende Juli war alles zur Abreise fertig; drei kleine Fahrzeuge mit 120 Personen bildeten die Flotte; die Santa Maria befehligte C., Martin Alonso Pinzon die Pinta und sein Bruder Vincenz Yannez die Ninna. Den 2. August nahm C. mit seinem ganzen Schiffsvolke das Abendmahl im Kloster Rabida, und den folgenden Morgen, an einem Freitage, liefen die drei Schiffe durch den Fluß Tinto aus dem Hafen von Palos in den Ocean nach den kanarischen Inseln zu. Den nächsten Montag brach das Ruder der Pinta; man hatte einige Seeleute, die gern wieder umkehren wollten, in Verdacht, daß sie den Unfall verschuldet hätten. Martin Alonso befestigte mit Stricken das Ruder, und als man am 9. August auf einer der kanarischen Inseln angelangt war, besserte man die Schiffe aus. Erst am 6. September setzte C. die Reise fort, aufmerksam auf alle neuen Erscheinungen, die er regelmäßig in seinem Tagebuche verzeichnete. Meeresstille und günstiger Ostwind begleiteten ihn fast auf seiner ganzen Fahrt, und als einmal ein widriger Wind aus Westnordwest blies, kam auch der erwünscht; denn seine Leute, schreibt er, waren unruhig, indem sie glaubten, daß in diesen Meeren kein Wind wehe, der nach Spanien zurückführe. Bekannt ist, was von den Meutereien der Matrosen erzählt wird; Alex. v. Humboldt hält diese Berichte für übertrieben, theils weil die Seeleute erfahrene Männer waren, theils weil in dem Tagebuche des C. das Mißbehagen derselben keineswegs mit besonders grellen Farben geschildert wird. Gewiß falsch ist aber die Erzählung Oviedo's von den drei Tagen, welche dem Führer zuletzt noch zugestanden worden seien. Dies hätte den 8. Oktober geschehen müssen; eben diesen Tag aber bezeichnet C. als besonders günstig für den Fortschritt der Fahrt. „Das Meer", heißt es, „ist Gott sei Dank so schön, wie der Strom zu Sevilla, die Luft ist so mild, wie in Andalusien; es ist ein Vergnügen sie einzuathmen, denn sie ist mit balsamischen Wohlgerüchen angefüllt."

Gerade jetzt erschienen deutliche Anzeichen von Land, die sich am Abend des 11. Oktober mehrten. C. forderte zur Wachsamkeit auf und versprach dem ersten, welcher das Land entdecken würde, zu der königlichen Belohnung von 30 Thalern Pension noch ein seidenes Wamms. Gegen 10 Uhr sah er ein Licht wie von einer Fackel oder Kerze von einem Orte zum andern tragen; er rief den Pedro Gutierrez und Rodrigo Sanchez und zeigte es ihnen. Da es bald stieg, bald niedersank, sich verbarg und wieder zum Vorschein kam, so schlossen sie, es müßten Leute sein, die es in der Hand hielten und damit herumgingen. Darauf leuchtete der Mond, und von diesem beschienen zeigte sich dem Juan Rodriguez Bermejo auf der voransegelnden Pinta ein Sandgestade. Sogleich wurde den andern Schiffen

die erfreuliche Nachricht durch Abfeuern des Geschützes mitgetheilt. Als es heller Tag wurde, Freitag den 12. Oktober, erkannte man eine flache und anmuthige Insel mit verschiedenen Bächen und vielem grünen Gebüsche. C. stimmte das „Herr Gott, Dich loben wir" an, und alle Andern fielen bei. Darauf begab sich der Admiral mit den Hauptleuten, von bewaffneter Mannschaft begleitet und mit fliegenden Fahnen an's Land, wo das neue Schauspiel eine Menge von Eingebornen versammelt hatte. Die Europäer küßten den fremden Boden, benetzten ihn mit Freudenthränen und wiederholten knieend dem Höchsten ihren Dank. Darauf nannte C. die Insel S. Salvador und nahm feierlich von ihr für die Krone Castilien Besitz. Es war Guanahani, eine von den Bochama- oder lucayischen Inseln.

Ungeduldig, nach dem reichen Cipango (Japan) zu gelangen, segelte C. bald weiter. Er kam auf dieser Fahrt bei vielen kleinen Inseln vorbei, landete auf einigen derselben und entdeckte zuletzt eine größere, Cuba, die er anfangs für Cipango, dann für das feste Land von Asien hielt. An den Küsten hinsteuernd fand er überall einen Reichthum der Pflanzenwelt und eine Schönheit der Gegenden, die ihn in Erstaunen und Begeisterung versetzten. Aber nach den Schätzen Indiens spähte er vergebens. Nach langen Forschungen nahm er seinen Lauf gen Südost und entdeckte den 6. December Hayti oder S. Domingo, wo er denselben Reiz der Landschaft, dieselbe Fruchtbarkeit des Bodens, dieselbe gutmüthige, schwache Menschenart fand. Zur Freude der Eingebornen, die oft feindliche Anfälle von den benachbarten Inseln, den später entdeckten caribischen erfuhren, gründete hier C. eine kleine Festung, Navidad genannt, ließ 39 Spanier zurück, und nachdem er sie zu einem freundlichen Betragen gegen die Indianer ermahnt hatte, trat er am 4. Januar 1493 auf einem einzigen Schiffe die Rückkehr an; denn ein anderes war gescheitert und mit dem dritten hatte sich Martin Alonso Pinzon, als sie noch bei Cuba waren, heimlich entfernt, um für sich das Goldland aufzusuchen. Bald darauf trafen beide Schiffe wieder zusammen, und aus Klugheit glaubte C. den Vorspiegelungen des treulosen Kapitäns. Die Fahrt ging glücklich von Statten. Aber am 12. Februar, als schon jedermann einem Hafen nahe zu sein glaubte, brach plötzlich ein so wüthender und anhaltender Sturm aus, daß beide Fahrzeuge drei Tage lang in Gefahr schwebten unterzugehen. Gelübde mancherlei Art preßte die Angst dem wehklagenden Schiffsvolk ab. Auch den Admiral faßte das Entsetzen; er stellte sich vor, Gott habe beschlossen, hier sein Leben zu enden und seine rühmlichen Thaten in Vergessenheit zu begraben. Er dachte an den Waisenstand seiner beiden Kinder, an die Schande bei der Nachwelt und an den Verlust so vieler Güter, die seine Entdeckung versprach. In dieser Lage trug er eine herrliche Stelle in sein Tagebuch ein. „Der ewige Gott", sprach er, „gab mir die Idee ein, ebnete unendliche Schwierigkeiten, bis sie ausgeführt wurde, flößte mir Muth und Stärke wider alle meine Gefährten ein, die gegen mich aufstanden und umzukehren entschlossen waren; endlich gewährte er mir, was ich suchte. Er wird sein Werk vollenden. Was fürchte ich? Aber Schwachheit und Angst schlagen meine Seele nieder." Noch einmal brachte ihn ein wüthender Orkan, der die Segel zerriß, an den Abgrund der Gefahr. Ja, als er in den Tajostrom getrieben war, gaben einige Hofleute dem Könige Johann II. den niederträchtigen Rath, den großen Entdecker ermorden zu lassen; aber der Vorschlag wurde glücklicherweise mit der Verachtung abgewiesen, die er verdiente, und am 15. März um Mittag lief C. in den Hafen von Palos ein zur unbeschreiblichen Freude der Einwohner, deren Mitbürger und Verwandte die meisten der ruhm-

reichen Seefahrer waren. Auch die Pinta fand sich am Abende desselben Tages ein. Wie im Triumph durchzog dann C. Spanien bis nach Barcelona, wo sich der Hof aufhielt und ihm ein feierlicher Empfang zu Theil wurde. Bald erfüllte sein Name die Welt. „Unser Freund Pomponius Laetus", schreibt Peter Martyr in einem seiner Briefe, „hat sich kaum der Freudenthränen enthalten können, als ich ihm die erste Nachricht von diesem unverhofften Ereigniß mittheilte. Wer von uns mag nun noch heut zu Tage über die Entdeckungen staunen, welche man dem Saturn, dem Triptolemus und der Ceres zugeschrieben hat?"

Noch im Jahre 1493 unternahm C. eine neue Reise; mit 17 Schiffen und etwa 1500 Menschen, denn diesmal drängte man sich zur Theilnahme, fuhr er am 25. September von Spanien ab. Er entdeckte die caribischen Inseln, wo er eine Menschenfleisch genießende Art von Eingebornen fand, und außerdem Portorico. Dann gelangte er nach Hayti. Aber von den zurückgelassenen Spaniern war nichts zu sehen. Ihre Leidenschaften hatten sie zu Gewaltthätigkeiten und Frevelthaten gegen die Indianer, zu Zwietracht unter einander geführt, bis ein nicht so furchtsamer Häuptling, von Geburt ein Caribe, die Festung überfiel und zerstörte; die darin befindlichen Spanier waren theils bei der Vertheidigung, theils auf der Flucht umgekommen.

C. gründete nun an einem bequemeren Ort eine Niederlassung, die erste Stadt der neuen Welt, die er seiner Königin zu Ehren Isabella nannte. Dann fuhr er wieder auf Entdeckungen aus. Er fand Jamaica, er segelte längs der Küste von Cuba bis nahe an ihr westliches Ende, so daß er seinen früheren Irrthum nicht durch bessere Erkenntniß beseitigen konnte. Als er, von einer schweren Krankheit befallen, nach Hayti zurückkam, traf er den neuen Ort in einem Zustande großer Gefahr. Die Indianer waren in seiner Abwesenheit so unmenschlich behandelt worden, daß sie sich zum Widerstande gegen ihre Unterdrücker ermuthigt und schon an einzelnen Spaniern Rache genommen hatten; sie waren entschlossen, dieselben gänzlich auszurotten und zu vertreiben. Bis auf einen standen alle Häuptlinge zu diesem Zweck in einem Bunde, so daß C. selbst zu den Waffen greifen mußte. Das zahlreiche Heer der Indianer wurde durch Feuergewehr, Pferde und Hunde leicht in Schrecken und Verwirrung gesetzt und geschlagen. Die Wilden mußten sich unterwerfen und fortan einen Zins, die einen an Gold, die andern an Baumwolle, abliefern; sie, die jeder Arbeit bisher ungewohnt gewesen waren.

Größere Sorgen bereiteten dem Admiral die Spanier selbst, die mühelos durch Gold reich werden wollten und ihre Hoffnung getäuscht sahen. Zwar fand sich auf Hayti Goldsand, aber ihn zu suchen war anstrengend und wenig ergiebig. Dagegen den Acker bauen, das Land urbar machen, das wollten sie nicht. Da nun aber C. sie mit Strenge zur Arbeit anhielt und sogar die Ritter und Adeligen nicht schonte, so erhöhte sich die Abneigung gegen den Fremdling und Emporkömmling. Einige Häupter der Unzufriedenen waren schon, ehe C. von seiner Entdeckungsreise zurückgekehrt war, nach Spanien gegangen und hatten mancherlei Verleumdungen gegen den Admiral vorgebracht, so daß zur Untersuchung der Beschwerden ein Bevollmächtigter in die Kolonie abgesandt wurde. Dieser, Juan Aguado, benahm sich dabei mit vieler Anmaßung; daher übergab C. die Kolonie seinem Bruder Bartholomäus, der indeß hierher gekommen war, und ging mit Aguado nach Spanien. Die Aufnahme bei Hofe war besser, als er erwartet hatte; dagegen im Volke war der große Eifer für die neuen Entdeckungen schon erkaltet. Als daher nach zwei Jahren eine neue Flotte ausgerüstet wurde, fand sich so wenig Neigung in den Spaniern zum Dienst und zur Niederlassung auf Hayti, daß man

zu Verbrechern seine Zuflucht nahm, eine Maßregel, deren schlimme Folgen nicht ausblieben.

Nachdem Sebastian Cabot im Sommer des Jahres 1497 in einem Schiff aus Bristol das nördliche Festland von Amerika bis nach Virginien gefunden hatte, gelangte C. im folgenden Jahr auf seiner dritten Reise gleichfalls nach dem Festlande, aber im Süden bei dem Delta des Orinocco auf der Pariaküste. Doch hielt ihn selbst eine heftige Augenkrankheit auf dem Schiffe zurück. Auch wußte er nicht und hat es nie erfahren, daß er einen neuen Erdtheil entdeckt. Zwar schloß er aus der Größe des Stroms, daß dieser aus keiner Insel kommen könne; aber er war überzeugt, daß das gefundene Land nur ein weiter gegen Süden und Osten gelegener Punkt des Festlandes von Asien sei, von welchem er einen andern Theil schon in der Insel Cuba gesehen zu haben glaubte. Seine stets rege und geschäftige Einbildungskraft brachte ihn auf den Gedanken, es beginne hier an dieser Küste der edelste und vollkommenste Theil der Erde, das Land erhebe sich allmählig immer mehr und nähere sich dem Himmel, von dieser Höhe komme jener mächtige Strom süßen Wassers, und auf dem obersten Gipfel liege das irdische Paradies.

Von nun an war der Stern des großen Mannes im Erbleichen. Seine Augenkrankheit nöthigte ihn alle weiteren Entdeckungen aufzugeben und nach Hayti zurückzukehren. Hier fand er statt der nothwendigen Erholung nur Unglück, Verwirrung und neue Drangsale. Franz Roldan, der von C. emporgehoben und zuletzt zum Oberrichter der Insel befördert worden war, hatte die Unzufriedenheit vieler Kolonisten geringeren Standes benutzen wollen, um noch höher aufzusteigen, und eine förmliche Empörung angestiftet. Die Indianer hatten angefangen diese Entzweiung der Weißen zu ihrem Vortheil zu wenden und sich ihren Verpflichtungen gegen die Spanier zu entziehen. Krieg und Verwüstung herrschten auf der Insel, und schon war Hungersnoth zu befürchten, da die Indianer, welche das Feld bauen sollten, in großen Schaaren in die Gebirge geflohen waren. Und C. war nicht im Stande die Ordnung in der rechten Weise wiederherzustellen; denn Roldan hatte sich durch die Verbrecher verstärkt, welche der Admiral aus Spanien mitgebracht, und die Besatzung der von seinem Bruder Bartholomäus neu gegründeten Stadt S. Domingo zeigte wenig Geneigtheit, die gerechte Sache zu vertheidigen. Daher mußte sich C. zu einem demüthigenden Abkommen verstehen. Dazu gehörte, daß er den Aufrührern eine große Strecke Landes zusagte mit der Erlaubniß, eine durch das Loos zu bestimmende Anzahl von Eingebornen zur Bebauung zu verwenden. Dies war der Ursprung der berüchtigten Repartimientos, welche nachher zu den schändlichsten Mißbräuchen geführt haben.

Diese schlimmen Zustände bewogen Ferdinand und Isabella, einen Mann mit außerordentlichen Vollmachten abzusenden, um die Angelegenheiten der Kolonie zu untersuchen und diejenigen nach Spanien vor die Herrscher zu senden, von denen es ihm für die Ruhe der Insel nothwendig schiene. Die Wahl fiel auf Franz Bobadilla, der uns als ein frommer und rechtschaffener Mann bezeichnet wird, auch nach seinem Tode habe man seine Redlichkeit und Uneigennützigkeit nicht in Zweifel zu ziehen gewagt. Aber seines Auftrags entledigte er sich auf die tadelnswertheste Art. Er betrachtete C. von vornherein als einen überführten Verbrecher, ließ ihn gefesselt ins Gefängniß werfen, und gefesselt befahl er ihn nach Spanien zu bringen, wie der Sohn des Admirals sich bitter ausdrückt, „aus Furcht, er möchte durch irgend einen Zufall begünstigt nach der Insel zurückschwimmen“.

Aber eine so ungeheure Beschimpfung gefiel selbst denjenigen nicht, welche gegen C. am meisten eingenommen waren. Auch Ferdinand und Isabella mißbilligten ein so hartes Verfahren. Sie befahlen sogleich die Abnahme seiner Fesseln, schrieben an ihn in den wohlwollendsten Ausdrücken und ersuchten ihn so schnell als möglich vor ihnen zu erscheinen. Tausend Dukaten schickten sie ihm zu seinen Ausgaben und ein zahlreiches Gefolge zu seiner Begleitung, und als er am 17. December 1500 in Granada angelangt war, erhielt er sogleich Gehör. Isabella konnte bei seinem Anblick die Thränen nicht zurückhalten; „sie war ihm stets mehr als der König, ihr Gemahl, gewogen gewesen, hatte seine Pläne in Schutz genommen und ihm besondere Güte und Wohlwollen erzeigt". Ihre freundliche Zusprache überwältigte sein edles Herz, und er schluchzte laut, während er vor ihr auf die Kniee sank. Bobadilla ward abgesetzt, und der neue Statthalter, Nikolaus von Orando, erhielt den Auftrag ihn unverzüglich zur Untersuchung zurückzusenden. Bobadilla gelangte jedoch nicht dahin; das Schiff, welches ihn und Roldan und andere Feinde des C. nach der Heimat tragen sollte, wurde von einem fürchterlichen Sturm erfaßt und sammt den Schätzen, die es trug, von den Wellen verschlungen, während zu derselben Zeit C. das Unwetter unter der Windseite der Insel Hayti überstand, ein Zeichen der Vorsehung nach der Meinung der Einen, nach dem Glauben der Andern eine Wirkung der Zauberkunst des Admirals.

Dieser war nämlich am 9. März 1502 aus dem Hafen von Cadix gesegelt, um mit der dürftigen Ausrüstung von vier kleinen Fahrzeugen eine Durchfahrt zwischen Cuba und der Pariaküste zu suchen. Er hatte die Anweisung erhalten, auf seiner Reise Hayti nicht zu berühren. Die schlechte Beschaffenheit eines seiner Schiffe und die Zeichen eines herannahenden Sturmes bewogen ihn daselbst Schutz zu suchen. Aber Ovando verweigerte dem Entdecker nicht nur den Zutritt, sondern verschmähte auch dessen Rath, die Abreise der Flotte, die im Hafen zur Rückkehr nach Spanien bereit lag, um einige Tage zu verschieben. Nicht oft ist die Ablehnung eines Rathes bitterer bestraft worden; denn von 18 Schiffen kamen nur drei oder vier davon, und auf diesen befanden sich, wie gesagt, nicht Roldan und Bobadilla.

C. war zwar hier geborgen gewesen, aber auf seiner übrigen Reise ängstigten Stürme und schreckliche Gewitter die Mannschaft alle Tage. Die Durchfahrt ließ sich nicht finden, und nach vielen Mühseligkeiten und nach dem Verluste von zwei Schiffen erreichte man endlich Jamaica. Die noch übrigen Fahrzeuge waren in einem solchen Zustande, daß an ihre Ausbesserung nicht zu denken war. Da ermunterte C. einen unerschrockenen Spanier, Diego Mendez, zu einem kühnen Wagstück. Auf zwei ausgehöhlten Baumstämmen fuhr dieser mit einem Genuesen und etlichen Indianern, welche die Ruder führten, zehn Tage lang eine Strecke von 40 Seemeilen durch das Weltmeer. Von den Indianern erlagen einige der Anstrengung und, als das Trinkwasser ausging, dem quälenden Durste; alle aber waren dem Verschmachten nahe, als sie zur Insel gelangten. Aber hier wurden sie von Ovando ein ganzes Jahr hingehalten, ehe sie ihren Zweck erreichten. Indessen verlebte C. die traurigste Zeit seines Lebens. Alter und Sorgen hatten seine Kräfte nach und nach verzehrt; die Gicht fesselte ihn beinahe beständig an's Lager. Aller Gehorsam verschwand bei den Seinigen; vergeblich warnte er, die Indianer nicht zu kränken; ein Haufe Spanier rottete sich zusammen und verließ ihn ganz. Die Meuterer versuchten davon zu schiffen, und als ihnen das mißlang, zogen sie auf der Insel umher und peinigten die Einwohner. Diese begaben sich nun in die Wälder, und nur die Klugheit und Wissenschaft des kranken C. konnte die

Mannschaft vom Hungertode retten. Den Tag vor dem Eintritt einer vollständigen Mondfinsterniß verkündigte der Admiral den Indianern den Zorn seines Gottes, dessen Ausdruck sie den folgenden Abend an dem Gesichte des Vollmondes erblicken würden. Mit Schrecken sahen sie die helle Scheibe sich wirklich verdunkeln, baten den furchtbaren Fremdling um seine Vermittlung und versprachen so viel Vorrath zu bringen, als er verlangen würde. Nicht so leicht ging es mit der entlaufenen Rotte, die sogar Anschläge gegen die Person des Admirals machte, so daß ihr Bartholomäus Columbus ein förmliches Treffen liefern mußte. Nachdem ihr Anführer gefangen genommen worden, kehrten die Uebriggebliebenen zu ihrer Pflicht zurück.

Endlich holten den Verlassenen zwei Schiffe, und am 7. November 1504 kam er wieder nach Spanien, zu einer Zeit, wo Isabella auf dem Sterbebette lag. Ihr Tod betrübte ihn sehr. Ihn selbst quälte die Gicht dermaßen, daß er erst im Mai des folgenden Jahres an den Hof kommen konnte, mitten unter allen Drangsalen stets neue Pläne entwerfend, ohne an ihre Ausführung zu glauben. Am 20. Mai 1506 starb er; die Ketten, mit denen ihn Bobadilla belastet und die fortwährend in seinem Arbeitszimmer gehangen hatten, sollten ihm nach seinem Befehl ins Grab mitgegeben werden. Sein Leichnam ward in Valladolid im dortigen Franziskanerkloster beigesetzt, von da ward er nach Sevilla und später nach der Kathedrale von S. Domingo auf Hayti gebracht. Als diese Insel 1795 an Frankreich abgetreten wurde, kam die Asche nach Havanna auf der Insel Cuba.

C. war groß und wohlgebaut; er hatte eine majestätische Haltung und viel Würde mit Wohlwollen verbunden in seinem Benehmen; doch ließ er sich zuweilen zu leidenschaftlichen Ausbrüchen fortreißen. Er war enthaltsam im Essen und Trinken und keiner Art von Vergnügen ergeben. Er sprach geläufig, ja zuweilen beredt. Bewundernswerth ist seine feine Beobachtungsgabe und der Scharfsinn, den er anwandte, die Erscheinungen der Außenwelt aufzufassen. Er beschränkte sich nicht darauf, die Gestalt der Länder, die Krümmungen des Küstenlaufes zu bestimmen, sondern trotz seines Mangels an geeigneten Werkzeugen und ohne Unterstützung naturwissenschaftlicher Kenntnisse war er bemüht in die Tiefen der Natur zu dringen. Die Veränderungen des Erdmagnetismus, die Richtung der Meeresströmungen, die Gruppenanhäufung der Seepflanzen, die Veränderung der Temperatur nicht allein mit der Entfernung vom Aequator, sondern auch mit dem Unterschiede der Meridiane und dergleichen sind die Gegenstände, deren Beobachtung durch seinen Scharfsinn wesentlich gefördert worden ist. Er besaß ferner ein tiefes Gefühl für die Majestät der Natur. Die Mannigfaltigkeit in dem Wuchs und der Physiognomie der Pflanzen der neuen Welt, die wilde Ueppigkeit des Bodens, die weiten Mündungen von Flüssen, ihre beschatteten, mit fischenden Vögeln bedeckten Ufer werden nach einander Gegenstand natürlich belebter und gefälliger Schilderungen. Jedes neue Land, welches C. entdeckt, erscheint ihm schöner als diejenigen, welche er kurz zuvor beschrieben: er jammert darüber, daß er die Formen des Redeausdrucks nicht zu verändern im Stande sei, um die köstlichen Eindrücke in die Seele der Königin zu übertragen, welche ihm wurden, als er die Küsten von Cuba und die kleinen Lucayeninseln entlang fuhr.

Mit dieser Liebe zur Natur vereinigte C. eine innige Verehrung ihres Schöpfers, zu dem er wie viele große Männer in einem besonders nahen Verhältniß zu stehen glaubte. Er war ein guter Katholik, auch in dem Sinne, den man in Spanien damit verband. Kaum vierzig Tage hatte er mit seinem Fuße

das neuentdeckte Land betreten, als er schon in sein Tagebuch schrieb: „Ich verlange, daß Eure Hoheiten es niemals dulden, daß irgend ein Fremder, wenn er nicht Katholik und guter Christ ist, sich in diesem Lande niederlasse, welches nur zum Ruhm und zur Ausbreitung des Christenthums entdeckt worden ist.“ Als er von seiner zweiten Reise zurückkam, trug er aus Frömmigkeit, sagt ein Augenzeuge, wie das seine Gewohnheit war, den Strick des heiligen Franciskus und eine Kleidung, die in Schnitt und Farbe fast ganz mit dem Ordenskleide der Observantinermönche übereinstimmte. Mit dem Alter nahm diese Richtung zu. In dem „Buche der Prophezeiungen“ verbindet sich kosmographische Gelehrsamkeit mit einer mystischen Theologie. C. behauptet darin, daß die Eroberung des neuentdeckten Indiens nur insofern von Wichtigkeit sei, als dadurch alte Weissagungen in Erfüllung gingen und die Fülle der zu erlangenden Schätze zur Befreiung des heiligen Grabes führen dürfte. Mit diesem letzteren Gedanken hatte er sich schon auf seiner ersten Reise beschäftigt. Darum war er auch ängstlich bemüht, Gold aufzuhäufen, dessen Werth er einmal mit den Worten preist: „Das Gold ist ein wunderbares Ding; wer dasselbe besitzt, ist Herr von allem, was er wünscht; durch Gold kann man selbst Seelen ins Paradies gelangen lassen.“

Wenn die große That des Admirals seinen Namen in der Welt berühmt gemacht hatte, so war doch derselbe bei seinem Tode wie hinter Wolken zurückgetreten. Daher konnte es kommen, daß nach A. v. Humboldts Entdeckung ein Deutscher, Namens Martin Waldseemüller, aus Freiburg in Baden, der von hier nach Lothringen übergesiedelt war, von einem Seefahrer von untergeordneter Bedeutung, Amerigo Vespucci, aber ohne dessen Zuthun und wahrscheinlich auch ohne sein Wissen, für den neuen Erdtheil die Benennung Amerika hernahm und empfahl; 1509 wurde sie in einem Buche angewendet, 1522 zuerst auf eine Karte eingetragen und endlich allgemein angewendet. Die dankbarere und gerechtere Nachwelt aber zählt den Genuesen unter die größten Männer und sein Name gehört zu den gekanntesten der Weltgeschichte.

Zur Literatur. **Munnoz**, Historia del nuevo mundo (deutsch von **Sprengel**) unvollendet. **Navarrete**, colleccion de los viages y descubr dos Espannoles, 5 T. **Wash. Irving**, Live of Columbus, IV T. **Al. v. Humboldt**, Kritische Untersuchungen über die hist. Entwicklung der geogr. Kenntnisse von der neuen Welt; aus dem Franz. von **Ideler**, 3 Bde. (der dritte unvollendet). **Prescott**, Ferdinand und Isabella, 2 Bde.

Ed. Reimann.

Die unsterblichen Verdienste des Christoph Columbus um die Bekanntschaft mit der neuen Welt sind in vorstehendem Artikel genügend gewürdigt. Ueber ihnen darf indessen nicht übersehen werden, daß bereits um sechs Jahrhunderte früher die nördlichen Striche Amerika's von den Skandinaviern entdeckt, und mit der Zeit auch schon theilweise bevölkert wurden. Um das Jahr 880 hatte der Norweger Gumbjörn Ulfsson die nach ihm benannten Gumbjörnsscheeren, eine Inselgruppe an der Ostküste Grönlands, entdeckt und von ihnen aus als der erste die Gebirge von Grönland selbst gesehen; ein Jahrhundert später (985 oder 986) erhielt dieses letztere Land durch den rothen Eirik, einen des Landes verwiesenen Isländer, die erste nordgermanische Bevölkerung, die sich rasch durch weitere Einwanderungen mehrte. Nach isländischem Muster bildete sich hier eine eigene Republik, welche im Jahre 1000 zum Christenthum übertrat und zu Anfang des 12. Jahrhunderts bereits ein eigenes Bisthum erhielt. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit Norwegen

vereinigt, blieb Grönland bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts mit diesem Reiche in Verkehr; erst von dieser Zeit an wird das Land sich selbst überlassen, und als dasselbe ein Jahrhundert später wieder aufgefunden wird, ist alle lebende Spur der alten Kolonie verschwunden. — Von Grönland aus waren aber nicht nur weit hinauf gegen Norden und Nordwesten mannigfache Entdeckungsfahrten gemacht worden, sondern auch südlichere Theile des neuen Kontinents hatte man von dort aus kennen gelernt. Bjarni Herjulfsson hatte zuerst, auf der Fahrt nach Grönland gegen Westen verschlagen, weite Küstenstrecken gesehen (um 986); Leif Eiriksson, Thorwald Eiriksson, Thorfinn Karlsefni und Andere hatten sodann dieselben besucht und die Entdeckungen weiter verfolgt (1000—13); aus einzelnen Nachrichten über den dabei eingehaltenen Kurs und die Dauer der Fahrten, über die Sonnenhöhe, das Aussehen des Landes und die Vegetationsverhältnisse läßt sich mit Sicherheit entnehmen, daß die nordischen Namen Groß- und Klein-Helluland, Markland, Vinland die Küste von Labrador und Neufundland, Neuschottland und Neubraunschweig, endlich die nördlichen Theile der vereinigten Staaten bis gegen Virginien herab bezeichnen. Ein deutscher Mann, der mit Leif auf der Fahrt gewesen war, hatte in dem letztgenannten Landstrich wilden Wein gefunden, und daher das Land den Namen Weinland erhalten. Durch die Aussagen von Eskimo's, dann auch durch die Berichte einzelner weiter südwärts verschlagener Seefahrer hatte man übrigens auch noch von einem im Südosten gelegenen Lande Kunde, welches von Christen irischen Stammes bewohnt sein sollte; man nannte dasselbe Groß-Irland, oder Weißmännerland (Heitramannaland). — Was man auch von dieser angeblichen keltischen Kolonie halten möge, so ist doch wenigstens soviel unzweifelhaft geschichtliche Thatsache, daß den Skandinaviern ein guter Theil von Amerika längst vor C. bekannt war, und zwar erhielt sich einiger Verkehr mit jenen Gegenden mindestens bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts; im Jahre 1347 noch wurde nach isländischen Annalisten ein grönländisches Schiff, das nach Markland gefahren war, vom Sturm nach Island verschlagen, und es mag rein zufällig sein, daß diese Notiz die letzte über jenen Verkehr uns erhaltene ist. Mit den ganz oder halb fabelhaften Berichten über die Entdeckungen der Zeni (vergl. Zahrtmann, in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, II, S. 1—35, und Bredsdorff, in Grönl. hist. Mind. Märk. III, S. 529, 624) dürfen demnach die isländischen Angaben über jene Amerikafahrten ebensowenig auf gleichen Fuß gestellt werden, als mit den sehr apokryphen Ansprüchen des Polen Szkolny auf die Entdeckung der Labradorküste (1476), welche, von Pingel (Grönl. hist. Mind. Märk.) genugsam zurückgewiesen, von Lelewel (Géographie du moyen age, IV, S. 106) mit Unrecht noch festgehalten werden wollen. Um so erheblicher wird aber die Frage, wiefern etwa jene ältere Bekanntschaft mit dem neuen Kontinente auf die späteren Entdeckungsreisen von Einfluß gewesen sei?

Unzweifelhaft steht fest, daß C. selbst im Jahre 1477 die Insel Island besuchte, welche damals mit England in regem Handelsverkehre stand (vgl. Zahrtmann, a. a. O., S. 25—27, sowie Finn Magnusson, ebenda, S. 127—129 und 165—169), und daß Johann Cabot, welcher im Jahre 1497 Neufundland u. s. w. für England entdeckte, wenige Jahre zuvor als Handelsagent in Bristol im Interesse des englischen Handels mit Island eine Unterhandlung mit der dänischen Krone geführt hatte (vgl. Rafn, in den Annalen for Nordisk Oldkyndighed, Jahrg. 1840—41, S. 35). Beide Männer konnten somit von den früheren Entdeckungen im Westen recht wohl Kenntniß erlangt haben; Adam von Bremen, der aus dem Munde des Dänenkönigs Sorina von Vinland erfahren hatte (Gesta

Hammab. eccl. pontif. IV, c. 38), oder auch Ordericus Vitalis (Histor. eccles. X, S. 767 bei Duchesne), mochten beide Veranlassung zu Nachfragen gegeben haben, und wenn in färöischen Volksliedern noch in weit späterer Zeit die Erinnerung an Vinland lebendig war (siehe das Lied in den Antiqu. Amer., S. 330 u. 332), so konnte diese in Island dazumal um so weniger erloschen sein. Aber freilich mehr als diese bloße Möglichkeit läßt sich nicht erweisen, und gewiß ist jedenfalls, daß C. wenigstens nicht den Fahrten der Nordleute folgend neue Länder zu entdecken, sondern vielmehr nur einen kürzeren Weg zu den bereits bekannten Reichen des östlichen Asiens zu finden beabsichtigte (vgl. Humboldt, Kosmos II, S. 276—277, und Ghillany, Geschichte des Seefahrers Ritter Martin Behaim, S. 57 Anm., welche indessen zu apodiktisch gegen des C.'s Wissen um die älteren Entdeckungen sich auszusprechen scheinen); für ihn konnten somit jene älteren Reisen, selbst wenn er von ihnen Kenntniß hatte, doch nur untergeordneten Werth behaupten. — Die Quellen über die vorcolumbischen Entdeckungen in Amerika sind übrigens, von trefflichen Untersuchungen begleitet, herausgegeben in den Antiquitates Americanæ von Rafn, 1837, und Grönlands historiske Mindesmärker, Bd. I—III, 1838—45; eine übersichtliche deutsche Bearbeitung ihres Inhaltes gewährt Wilhelmi, Island, Heitramannaland, Grönland und Vinland, 1842.

K. Maurer.

# Consalvi.

Die Wirksamkeit dieses berühmten Kardinals und Staatsmannes ist mit der neueren Geschichte des römischen Stuhles auf das engste verbunden. Am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts hatte man sich dort, bei innerer Machtlosigkeit, mit prunkvollen Formen in vollkommene Selbsttäuschung eingewiegt; hierauf folgte die tiefe Erniedrigung während der napoleonischen Zeit, und an diese schloß sich in raschem Umschwunge jener allgemeine Drang nach Wiederherstellung, welcher auch der Kurie Muth und Gelegenheit gab, zerrissene Fäden neu zu knüpfen und den Wiederaufbau des halbzertrümmerten Gebäudes zu beginnen. Gerade durch diese drei denkwürdigen Wandelungen hindurch zieht sich die Lebenszeit des Kardinals. Er reifte in der ersten zum Manne heran, wirkte in der zweiten, erreichte den Glanzpunkt seiner öffentlichen Stellung in der dritten, und schied aus diesem Leben, als der weitverzweigte Baum der römischen Kirche, zwar vom Sturme gebogen und den veränderten Strömungen der Zeit sich anschmiegend, aber in Kern und Mark unverändert, seine Wurzeln von neuem nachhaltig in das Leben der Völker gesenkt zu haben schien.

Ercole Consalvi wurde am 8. Brachmonat 1757 zu Rom geboren, gehörte übrigens einer Familie an, die von dem Großvater Brunacci her in das Geschlecht der Marchesen Consalvi aufgenommen, und seitdem zu Toscanella, einer Stadt in der Delegation von Viterbo, ansäßig geworden war. Daß er als der Erstgeborne seines Hauses gleichwohl für die geistliche Laufbahn bestimmt wurde, mag den Verhältnissen der Zeit beigemessen werden. Denn auch der römische Adel war in der Kirche aufgegangen, gerade wie in allen katholischen Ländern, seit mehr als zwei Jahrhunderten, Kurie und Regierung die engsten Wechselbeziehungen zu einander begründet hatten.

Seine Bildung empfieng der junge C. auf den Schulen von Urbino, und seit dem Jahre 1771 auf dem Seminarium von Frascati. Diese Anstalt stand unter der Leitung des dortigen Bischofes, des Kardinals von York, der als der letzte Stuart und als Bruder des englischen Prätendenten in allen seinen An-

schauungen die geheiligten Rechte des Königthums mit der Weihe der katholischen Kirche in enger Verbindung erhielt. Hier in Frascati fand späterhin Karl Eduard im Jahre 1788 nach einer Reihe abenteuerlicher Unternehmungen die ewige Ruhe; der gleichgesinnte Bruder hielt ihm, als dem rechtmäßigen Könige Karl, das Todtenamt und nannte sich selber Heinrich den neunten, König von England und Frankreich. Eine Atmosphäre wie diese mußte von dem entscheidendsten Einflusse auf die Lebensanschauungen C.'s sein.

In den malerischen Umgebungen von Frascati legte C. auch den Grund zu seiner späteren Laufbahn. Den Jüngling machte nicht weniger die anmuthige Geschmeidigkeit seines Benehmens, als sein hervorragendes Talent bemerklich, und so verschaffte er sich den Zutritt in die Cirkel angesehener römischer Familien, die auf den Landsitzen jener Gegend einen großen Theil des Jahres verbrachten. Die daselbst angeknüpften Verbindungen erweiterten sich, als er im Jahre 1776 in die Accademia ecclesiastica zu Rom eintrat, auf der er fünf Jahre zubrachte; sie steigerten sich bis zur persönlichen Huld des Papstes Pius VI., die von einem unerschütterten Zutrauen in den Charakter und die Talente C.'s begleitet war. Unter solcher Gunst der Umstände stieg dieser rasch von einer Ehrenstelle zur andern empor, und schon im December 1792 wählte ihn Pius VI. zum Uditore della sacra Rota, des obersten geistlichen Gerichtes der katholischen Christenheit. Seine Beamtungen brachten C. in enge Verbindung mit den ausgezeichnetsten Kardinälen; sie weisen zugleich darauf hin, daß C. sich den gesetzgeberischen Studien der römischen Prälatur gewidmet hatte. Die Priesterweihe hat er nie empfangen.

Mittlerweile waren die Stürme der französischen Revolution auch dem römischen Staate näher gerückt. Die Emigration wendete sich, ehe sie sich in Koblenz eine militärische Organisation gab, vorzugsweise nach Italien. Der Hof von Turin wurde der anfängliche Knotenpunkt aller politischen Gegenbestrebungen. Die Illusionen der Emigranten über die Lage ihres Vaterlandes unterhielten die Befangenheit der italienischen Höfe. Die in Wort und Ausdruck milde, aber in Gedanken und Absicht feindliche Einmischung Kaiser Leopolds in die französischen Angelegenheiten weckte den Gegensatz und die Leidenschaften. Erscheinungen wie diese warfen in die öffentliche Meinung des seit Jahrhunderten aller freien politischen Diskussion beraubten Landes eine Gewitterschwüle, welche von vorne herein jede ruhige Würdigung der Thatsachen erstickte. Durch alle seine Verhältnisse in die damals tonangebenden Kreise hineingezogen, war auch C. von den Eindrücken des Tages beherrscht. Er wurde ein einseitiger und leidenschaftlicher Gegner der französischen Revolution. Dieses Benehmen war keineswegs taktvoll, aber es war der Widerklang der ganzen schiefen Lage, in welche der päpstliche Hof hineingerathen war. Bereits hatte die widerspruchvolle Weise, mit der man sich in die schwierige Frage über die bürgerliche Verfassung des französischen Klerus eingemischt, wesentlich dazu beigetragen, die Lage Ludwigs XVI. zu verschlimmern. Die Ermordung des französischen Gesandten Basseville, so schwer auch immer die Verschuldung dieses Mannes und seiner Umgebung in die Waagschale fallen mochte, blieb eine Verletzung des Völkerrechts. Zwar trat Frankreich durch die gewaltsame Einverleibung Avignons die positiven Verhältnisse mit Füßen; aber diese Maßregel berührte die Sache der Religion und Kirche innerlich in keiner Weise, und durfte nicht mit dieser verwechselt werden. Dennoch wagte man sich auf das Feld politischer Intriguen, man schürte in Neapel, man verhandelte mit Oesterreich und England, und man that dieß alles in völliger Gedankenlosigkeit, weil man nicht mehr an den Sieg der so oft über die Grenzen zurückgewiesenen französischen Armeen glaubte.

Auch das siegreiche Auftreten Napoleon Buonaparte's auf den Feldern von Oberitalien, zuletzt noch sein entscheidender Sieg bei Rivoli am 14. Januar 1797, brachte die Kurie nicht zur Besinnung. Sie beharrte in dem lächerlichen Entschlusse, ihre zusammengewürfelten Truppen den kriegsgeübtesten Soldaten der damaligen Zeit entgegenzuführen. Daher wurden dieselben am Senio und vor Ancona leichten Kaufs auseinandergejagt. (4. und 9. Hornung 1797.) Nach solchen Demüthigungen blieb nur der einzige Ausweg, den Frieden von Tolentino (19. Hornung 1797) mit schweren und fast unerschwinglichen Opfern zu erkaufen.

Diese ganze Reihe von Fehlgriffen hatte Ercole C. redlich durchgelebt und mitgemacht. Während der Zerwürfnisse mit dem französischen Direktorium, welche dem Waffenstillstande folgten, zum Assessore delle arme oder Kriegsminister ernannt, war ihm die wenig beneidenswerthe Aufgabe geworden, die militärischen Angelegenheiten des Kirchenstaates einem Manne wie Napoleon Buonaparte gegenüber zu leiten. Auch nach dem Frieden von Tolentino blieb er auf diesem Posten, und die härteste Prüfung sollte erst kommen. Unter dem Schirme der französischen Besatzung von Ancona wurde der Kirchenstaat revolutionirt, und am 28. December 1797 erfolgte jener Aufruhr zu Rom unter Ceracchi's Leitung, der den Tod des Generals Duphot, und die Abreise des französischen Gesandten, Joseph Buonaparte's, zur Folge hatte. Berthier bekam den Auftrag das römische Gebiet zu besetzen. Er hielt seinen Einzug in Rom am 10. Hornung 1798; am 16. Hornung folgte die Verkündigung der Republik, und schon am 20. Hornung wurde Pius VI. als Gefangener nach Siena abgeführt.

C., welchen die republikanische Partei in ächt revolutionärer Weise beschuldigte, durch seine Weisungen die blutigen Auftritte des 28. Decembers veranlaßt zu haben, ward eingekerkert, nach einiger Zeit jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt, und begab sich hierauf nach Oberitalien. Hier fanden sich allmählig die Kardinäle zusammen, um im Falle der voraussichtlich bald erfolgenden Erledigung des päpstlichen Stuhles zur Einleitung einer neuen Wahl beisammen zu sein. Schon am 29. August 1799 verschied Pius VI., und das Konklave trat am 1. December 1799 in Venedig zusammen.

Dieß war der Wendepunkt, durch welchen C. zu einer dauernden amtlichen Stellung, und von da aus zu einer europäischen Wirksamkeit gelangte. Der äußern Veränderung gieng eine innere Umwandlung zur Seite. Sei es, weil seine Meinung von der Autorität hochgestellter Persönlichkeiten frei geworden, sei es weil seine Ansichten sich wirklich geändert hatten, kurz, die französischen Angelegenheiten schienen C. jetzt nach einem andern Maßstabe beurtheilt werden zu müssen. Er sah große Ereignisse sich vorbereiten, und faßte schon damals die Laufbahn Napoleon Buonaparte's in's Auge. Ohne von neuen und großen Ideen erfüllt zu sein, erkannte er doch die Nothwendigkeit, die Verhältnisse des römischen Stuhles den Veränderungen der Zeit anzupassen. Uebergänge zu bilden, gegebene Stoffe zu gestalten, über Kleines und Unwesentliches hinwegzugehen, um wichtige Zugeständnisse zu erhalten, einen und denselben Faden durch alle Vermummungen von Zeit und Oertlichkeit ununterbrochen fortzuspinnen, bald zuzuwarten oder hinter dem Vorhange thätig zu sein, bald hervorzutreten und den günstigen Moment zu erfassen: diese ächt diplomatische Kunst haben Wenige so gut verstanden und trefflich geübt wie er.

Nach mehrmonatlichem Kampfe der beiden Hauptfaktionen hatte das Konklave endlich in dem Bischofe von Imola, Barnabas Ludwig Chiaramonti, eine Persönlichkeit gefunden, welche die Interessen der streitenden Parteien am wenigsten

zu verletzen schien. C. war es, der diese Richtung eifrig beförderte, den zögernden Benediktiner durch die Macht seiner Ueberredung zur Einwilligung bestimmte, und von dieser Stunde an einen Einfluß auf dessen Gemüth erlangte, der nur mit dem Tode erlosch. Der am 14. März 1800 erwählte Papst, der sich den Namen Pius VII. beilegte, ernannte C. sofort zum Prosegretario di Stato und bald nachher zum wirklichen Staatssekretär.

Wenige Tage nach dem Siege von Marengo ließ der erste Konsul die vertrauliche Mittheilung nach Rom gelangen, wie angelegentlich er in Gemeinschaft mit dem Papste die katholische Kirche in Frankreich wieder herzustellen wünsche. Auf diesen Antrag wurde eingegangen, und Monsignor Spina nach Paris entsendet, um die Angelegenheiten des römischen Stuhles zu vertreten. Daß damit eine allgemeine diplomatische Frontveränderung verbunden war, lag in der Natur der Sache. Man wurde behutsam gegen Oesterreich, man wendete dem Kardinal Maury, damals Bischof von Montefiascone, den Rücken und brach die Verbindungen mit Ludwig XVIII. ab.

Die Wiederherstellung einer kirchlichen Ordnung war für Frankreich unabweisbares Bedürfniß; der Gegensatz beeidigter und unbeeidigter, verheiratheter und unverheiratheter Priester durfte nicht länger fortbestehen. Aber nachdem die Revolution mit der ganzen Vergangenheit gebrochen hatte, konnte die Wiederherstellung der geistlichen, wie die der bürgerlichen Angelegenheiten nur durch Vermittlung der öffentlichen Meinung und des Nationalwillens geschehen. Dies schloß folgerichtig die Einberufung eines Nationalkonciliums in sich. Aber ein solches hätte geistige Erörterungen, eingreifende Reformen und verfassungsmäßige Zustände nach sich gezogen, denen Napoleon schon aus Grundsatz, mehr aber noch, weil er bereits nach der Krone langte, aus persönlichen Triebfedern, gram war. Nicht minder hatte die Kurie guten Grund, diesen Weg zu vermeiden; denn er hätte schnurstraks zur pragmatischen Sanktion, zu den Freiheiten der gallikanischen Kirche, und zu den von dieser angenommenen Beschlüssen der Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel zurückgeführt. So vereinigten sich die Herrschsucht der römischen Kirche und die Selbstsucht Napoleons in dem Wunsche, den schwierigen Knoten durch ein eigenmächtiges Konkordat zu lösen.

Aber die ganze Verhandlung gestaltete sich von Anfang an zum entschiedensten Vortheile der Kurie. Napoleon hatte den ersten Schritt gethan, jene war die gebetene, ihr Entgegenkommen mußte als Huld und Gnade angesehen werden. Der erste Konsul bedurfte der Kirche sichtbar für seine weltlichen Zwecke; dies gab der Kurie Veranlassung, Bedingungen zu stellen, die der Hierarchie zu Gute kamen. Jener fuhr ungestüm auf sein Ziel los, nur mit Mühe geheime Wünsche verbergend; um so mehr war die Kurie darauf bedacht zu zögern, hinzuhalten, hinauszuschieben. Die Verhandlungen wurden schwierig; der ungeduldige Diktator stellte eine unwiderrufliche Frist. Längere Weigerung schien gefährlich. Der Kardinal C. eilte nach Paris, woselbst er am 20. Juni 1801 anlangte. Noch einmal erneuerte er Forderungen, welche bewiesen, wie wenig Rom auch unter den schwierigsten Umständen geneigt ist, seine Ansprüche freiwillig aufzugeben. Sie blieben unerfüllt. Aber auch in der Gestalt, die das Konkordat durch den Abschluß vom 15. Juli 1801 erhielt, durfte es als ein Sieg der römischen Diplomatie betrachtet werden. Schon in der Thatsache selbst lag die glänzendste Anerkennung der päpstlichen Autorität. Der Verzicht auf die Zurückforderung der geistlichen Güter anerkannte ein Recht und dieß kam einer grundsätzlichen Mißbilligung der Beschlüsse vom 2. November 1789 gleich. Die Nothwendigkeit der päpstlichen Einsegnung der

Bischöfe machte die weltliche Regierung in den Wahlen von den Wünschen der Kurie abhängig, und in der Ausführung des Paragraphen, welcher die Erledigung sämmtlicher Bischofssitze und geistlichen Stellen feststellte, war dem römischen Hofe ein wirksames Mittel geboten, den Unterschied zwischen beeidigten und unbeeidigten Priestern zu Gunsten der letztern geltend zu machen.

Die Dinge verliefen deßwegen auch nicht sehr glatt. Zunächst schmähten die überspannten Köpfe in Rom über das entgegenkommende Verfahren C.'s und in Frankreich alle diejenigen, welche den Zustand vor 1789 als alleinigen Maßstab betrachteten. Aber auch die andern, welche jedes Uebereinkommniß mit der Kurie verwarfen, bildeten eine keineswegs verächtliche Masse. Napoleon hatte den Kaltsinn seiner nächsten Umgebung, die Widerspenstigkeit der Tribunale zu überwinden, und die äußerst höfliche, aber kühle und bis zur Naivetät ungeschminkte Note des Kardinals C. vom 30. November 1801 sagte ihm deutlich, daß Rom jedweder Koncession seine Ansprüche auf den geistlichen Primat voranstelle. Diese Erfahrungen waren es ohne Zweifel, welche den ersten Konsul bestimmten, die Veröffentlichung des Konkordats bis zum 8. April 1802 hinauszuschieben, und dasselbe durch eine Reihe organischer Artikel zu ergänzen.

Diese organischen Artikel verstärkten den Hauptfehler, den man bereits begangen hatte. Denn sie entschieden einseitig über sehr gewichtige Punkte, deren Vereinbarung nothwendig in dem vorausgegangenen Grundvertrage hätte stattfinden sollen. Das Hervorziehen der vier Artikel von 1682 und die Erinnerung an die gallikanischen Freiheiten war bloßer Klingklang, welcher die imperialistischen Tendenzen Napoleons umhüllte. Die tiefe Unwahrheit aller Verhältnisse des Konsulates trat damit erst völlig zu Tage. Das Benehmen der Kurie war äußerst taktvoll. Mit großer Feinheit sah C. von der Eigenmächtigkeit des Verfahrens gänzlich ab, zog sich innerhalb der Grenzlinien der katholischen Lehre zurück, und verlangte in tiefster Bescheidenheit nur die Modifikation von Artikeln, welche mit jener im Widerspruche stünden. Seine Bitte war vergeblich, der Wille des ersten Konsuls wurde erfüllt, aber in der öffentlichen Meinung, in den Augen der ganzen katholischen Welt siegte der römische Stuhl. Man betrachtete das Konkordat als unantastbaren Pakt, die organischen Artikel als Willkühr. Das gab dem Konkordate seine weltgeschichtliche Bedeutung; es blieb der formelle Stützpunkt für die weitern Bestrebungen der Kurie. Noch bedurfte es indessen einer Reihe gewaltsamer Schläge und bitterer Demüthigungen, um diese Wirkung hervortreten zu lassen. Vorläufig waren die organischen Artikel die erste Quelle der wachsenden Mißverhältnisse zwischen Napoleon und dem römischen Hofe. Bald aber riefen die Verhandlungen über das italienische Konkordat neue Schwierigkeiten hervor, und die Anwesenheit des Kardinals Fesch, der an Cacaults Stelle trat, war nicht geeignet, die Verhältnisse freundlicher zu gestalten. Die Kurie zögerte. Napoleon sprach von unvorsichtigen Rathgebern und deutete auf C.

Mittlerweile gebar der Mai des Jahres 1804 das neue Kaiserthum und Napoleon forderte die päpstliche Weihe. Pius VII. zögerte lange, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu geben; er ward aber zuletzt durch C.'s Erwägungen bestimmt. Die Krönung fand am 2. December statt. Der Papst weilte bis zum 4. April 1805 in Paris, ohne ein einziges von den Zugeständnissen zu erlangen, auf die man gerechnet hatte. Dennoch lag in dem hohen Werthe, den Napoleon auf die kirchlichen Ceremonieen legte, eine Anerkennung der kirchlichen Macht, die vieles andere aufwog. — Die Lage der europäischen Angelegenheiten aber verwickelte sich mehr und mehr. Schon im Frühjahre 1805 hatte sich Napoleon auch die ita-

lienische Königskrone auf das Haupt gesetzt. Der Krieg wider Oesterreich und Rußland kam zum Ausbruche und führte, noch vor der Schlacht von Austerlitz, am 15. November 1805 die Besetzung von Ancona herbei. Die Bourbon'sche Königsfamilie in Neapel wurde gestürzt, und Napoleon verfügte, ohne den Pabst zu fragen, über die Fürstenthümer Benevento und Pontecorvo. Am 16. Brachmonat 1806 setzte eine Note den Papst hievon einfach in Kenntniß. Pius VII., von Natur rechtlich und gefühlvoll, aber unerfahren in politischen Intriguen, verlor seine Kaltblütigkeit und nahm gegen Napoleon einen gereizten und empfindlichen Ton an, welcher den Umständen nicht angemessen war. Auch der Kardinal C. vermochte nicht dem geheimen Mitgefühl für die Sache der gestürzten Königsfamilien, sowie der alliirten Mächte überhaupt völlig Schweigen zu gebieten. Napoleon aber war nicht der Mann, sich über solche Dinge zu täuschen; mehr als je schien er es darauf anzulegen, den Papst von seinen bisherigen Rathgebern zu trennen. Die Stellung C.'s wurde unhaltbar; schon am 17. Brachmonat 1806 gab er seine Entlassung. Doch blieb er nach wie vor in dem Vertrauen des Papstes, und war im Stillen thätig.

Die Ereignisse folgten sich nun schnell. Der Friede von Tilsit riß den Diktator Europa's zu den gewaltsamsten Maßregeln fort. Auch der Kirchenstaat fühlte die ganze Wucht dieses nach allen Seiten hin eingreifenden Regierungssystems. Am 2. Hornung 1808 erfolgte die Besetzung des römischen Gebietes durch die französischen Truppen, und Napoleons Dekret vom 17. Mai 1809 sprach die Entthronung des Pabstes als weltlichen Fürsten aus. Das päpstliche Gebiet wurde mit dem Kaiserreiche vereinigt, Rom zu einer kaiserlichen Stadt erhoben, dem Papste selber ein Einkommen von 2 Millionen zugesichert. Jetzt zögerte Pius VII. nicht lange zu den äußersten Mitteln zu greifen; er ließ am 10. Brachmonat 1809 die im Stillen längst vorbereitete Bannbulle gegen Napoleon und seine Werkzeuge verkünden. Wir legen diesem Aktenstücke keinen Werth bei; es war ein grober Verstoß gegen den herrschenden Geist der Zeit, ein Werk priesterlicher Befangenheit, mit halbem Muthe ausgeführt. Enthielt die Bannbulle doch nur die einfache Exkommunikation, nicht das höhere Anathem. Nur die nachkommenden Ereignisse und die groben Fehler der Gegner konnten diesem Schritte eine Wichtigkeit beilegen, die er an sich kaum gehabt hätte. Sofort folgte schon am 6. Juli 1809 die Verhaftung des Papstes und seine Abführung nach Savona.

Beim Erlasse der Bannbulle bekleidete Monsignore Pacca das Amt eines Prosegretario; man wußte aber sehr bestimmt, daß jener Schritt ganz im Geiste und Sinne C.'s, und mit seiner ausdrücklichen Billigung geschehen war. Auch dem Kaiser Napoleon war dies nicht unbekannt geblieben; dennoch ließ er den Kardinal noch fünf Monate ruhig in Rom verweilen, während Monsignore Pacca von Pius VII. gewaltsam getrennt, und nach Fenestrelles in die Gefangenschaft abgeführt wurde. Dies geschah, wie die Folge erwies, nicht ohne Absicht.

Bald eröffnete sich ein Schauspiel anderer Art. Die Ehe Napoleons mit Josephine sollte getrennt, eine neue mit der Erzherzogin Marie Louise geschlossen, und für beides die Sanktion der Kirche gewonnen werden. Seltsamer Widerspruch! Man hätte denken sollen, daß der Mann, vor dem Fürsten und Völker sich beugen mußten, dessen gewaltigem Schwerte nichts zu widerstehen schien, schon mit Hülfe der Gesetze seines Landes sich eines solchen Aktes hätte begeben können. In der That gieng auch Napoleon zunächst diesen Weg; aber dennoch wollte er, daß die Kirche ihr Amen dazu spräche, und zwar mit einem Gesichte, als ob sie

es freiwillig thäte. Die Art, wie er dies zu bewerkstelligen suchte, bleibt das ächte Meisterstück einer despotisch launenhaften Grille. In diese Verwicklung wurde auch C. wieder hereingezogen. Napoleon dachte nämlich stolz und folgerichtig genug, um die Berufung auf Pius VII. zurückzuweisen, der einst bei der kirchlichen Wiederherstellung der Ehe mit Josephine ausdrücklich um die Lossprechung von den Bestimmungen der tridentinischen Kirchenversammlung angegangen worden war; denn eben der Mangel der Formen, für die man von dem Pabste die ausdrückliche Befreiung erhalten hatte, ward nunmehr zum Rechtsgrund der Scheidung erhoben, und auf diese Grundlage hin sprach eine eigens gebildete geistliche Behörde (officialité) dieselbe aus. Wie bei Auflösung der frühern, so kümmerte sich Napoleon auch bei Eingehung der neuen Ehe weder um die Satzungen der Kirche, noch um die Bannbulle des Papstes: dennoch wünschte er sehnlichst die Gutheißung oder mindestens eine anerkennende Theilnahme in irgend welchen Formen. Er berief demnach die Kardinäle nach Rom, augenscheinlich um über die obschwebende Frage und gelegentlich auch über andere Gegenstände eine Verständigung zu erzielen. Auch C. reiste auf seinen Befehl am 10. December 1809 dahin ab. Auf ihn hatte es der Kaiser vorzugsweise abgesehen. Aber alle Versuche waren vergeblich; sie machten den Riß nur vollständiger. Als nach einer Vorstellung in den Tuilerien Napoleon sich mit den schmeichelhaften, aber nach eignem Wissen unwahren Worten an den Kardinal wendete: „Wenn Sie, Herr Kardinal, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten behalten hätten, so würden sie nicht dahin gelangt sein, wo sie jetzt stehen“ und der Kaiser diesen Gedanken zu verschiedenen malen wiederholte, so antwortete C. eben so oft und unter immer stärkerer Betonung: „Ew. Majestät befinden sich im Irrthum; die Lage der Dinge würde genau die nämliche sein!“ Nichts beweist so sehr die enge Solidarität aller einzelnen Glieder der römischen Kurie, als diese einfache, und wir müssen hinzusetzen, unter den damaligen Umständen höchst muthvolle Aeusserung. Nur wenige Kardinäle wurden gewonnen; die Mehrheit stand dem Verlangen des Kaisers entgegen, unter Berufung auf das Oberhaupt der Kirche. Diese Mehrheit wohnte zwar der bürgerlichen Feier der Vermählung Napoleons bei; aber an der kirchlichen Einsegnung, die am 2. April 1810 stattfand, nahm sie keinen Theil. Die Strahlen des napoleonischen Zornes ließen nicht lange auf sich warten. Die widerspenstigen Kardinäle, die man die schwarzen nannte, wurden nach verschiedenen Orten des nördlichen Frankreichs verbannt, C. mit Brancadoro nach Rheims, wo er bis zu Anfang 1813 verweilte.

Napoleons Maßregeln brachten unterdessen die kirchlichen Angelegenheiten in immer größere Verwirrung. Bald nahm er, so oft Pius VII. sich unwillfährig zeigte, zu den Artikeln von 1682, bald zur Berufung eines Nationalkonciliums seine Zuflucht, bald nöthigte er dem in seinen Empfindungen wohl unerschütterlichen, aber in Einsichten und Urtheil oft schwankenden Pabste ein Zugeständniß ab, wie solches mit dem bekannten Breve von Savona geschah. Aber Napoleon hatte den Zenith seiner Macht erreicht; der verhängnißvolle Ausgang des Feldzuges von 1812 deutete auf den Niedergang. Im Angesichte eines furchtbaren Kampfes, aber noch immer getäuscht und sich selber täuschend über den Umfang der beginnenden allgemeinen Reaktion, ließ er den Pabst nach Fontainebleau schaffen, wo dieser den Entwurf des Konkordates vom 25. Januar 1813 unterzeichnete. Hierauf wurde ihm der Verkehr mit seinen Kardinälen wieder freigegeben; auch C. und Brancadoro begaben sich im Hornung 1813 nach Paris. Aber Pius VII. hatte nicht sobald die Ansichten C.'s und der übrigen Kardinäle ver-

nommen, als er sich beeilte, in einem Schreiben an Napoleon vom 24. März 1813 unter dem Vorwande von Gewissensbissen die eingegangenen Verpflichtungen wieder zurückzunehmen. Dießmal machen indessen die jesuitischen Ausflüchte, die man in die Seele des schwachen Papstes legte, einen eben so peinlichen Eindruck, als die Gewaltstreiche und Gauklerkünste Napoleons. Pius VII. wurde aufs neue vereinzelt, und jede Verbindung mit ihm überwacht.

Die Vorzeichen des Sturmes, der Frankreich selber bedrohte, rückten unheilverkündend näher und näher. Die Leipziger Schlacht hatte die französischen Heere aus Deutschland hinausgeworfen, und die Alliirten schickten sich an den Rhein zu überschreiten. Es war zu Anfang 1814. Um diese Zeit ward der Kardinal C. von Fontainebleau nach Bezières abgeführt. Unmittelbar darauf erfolgte die Freigebung des Papstes, der sofort schon am 23. Januar 1814 die Rückreise nach Italien antrat. Zu Bezières erfuhr C. die Heimkehr des Papstes, und später die Absetzung Napoleons durch den Senat. Unverzüglich trat der Kardinal den Rückweg nach Italien an und ward schon in Foligno vom Pabst aufs neue in das Amt eines Staatssekretärs eingesetzt, mit dem Auftrage unverzüglich nach Paris zurückzukehren. Er traf im Mai 1814 daselbst ein, setzte aber bald seine Reise nach London fort, woselbst Fürsten und Diplomaten sich zu sammeln begannen. So leitete sich von selbst seine spätere Wirksamkeit an dem Kongresse zu Wien ein, dessen Verhandlungen und Beschlüsse die heutigen Staatenverhältnisse Europa's festgestellt haben. Sie gaben der Kurie ihre frühere Stellung, dem Kirchenstaate seine Unabhängigkeit zurück, obschon die ausschweifenden Ansprüche, wie sie der Kardinal erhoben hatte, beseitigt werden mußten. C. trat in die umfassende Wirksamkeit der letzten neun Jahre seines Lebens ein.

Wer die Stellung der Kurie von dem Ausbruche der französischen Revolution hinweg bis zum Abschluße des Konkordats von Fontainebleau überblickt, der wird gestehen müssen, daß die Wiederherstellung derselben weniger das Werk ihrer selbst, als der allgemeinen Zeitumstände war. Weder die Bannbulle des Papstes, noch die Festigkeit der Kardinäle, noch die Hartnäckigkeit des Episkopates hätten, ohne die Mitwirkung viel mächtigerer Hebel, auf die Dauer ein solches Ziel zu erreichen vermocht. Wie die französische Revolution alle gesellschaftlichen, politischen und religiösen Elemente in volle Gährung gebracht hatte, so wirkten nun diese insgesammt in der eingetretenen Reaktion gegen dieselbe zurück. Die romantische Verklärung, in welcher das gesammte Mittelalter erschien, nachdem man in seinen Schöpfungen eine so furchtbare Verwüstung angerichtet hatte, ließ die Kirche nothwendig als Glanzpunkt desselben erscheinen. So erhielten die verschiedenartigsten Triebfedern einen religiösen Hintergrund; die Bestrebungen des Freiherrn von Stein so gut wie die Predigten der Madame Krüdener, die romantische Schule wie Burke's nüchterne Betrachtungen, Müllers Geschichte der Eidgenossen wie Fichte's Reden an die deutsche Nation, die Kämpfe der Guerillas in Spanien, wie die der großen alliirten Heere: alles das wirkte zusammen. C.'s feiner Takt erkannte dieses frühe: er betrachtete die Restauration der römischen Kirche als ein Werk der Zeit. Daß er, der nunmehr durch Geist und amtliche Stellung der hervorstechendste Repräsentant der Kurie wurde, diese Gunst der Lage auf das sorgfältigste benützen würde, ließ sich zum voraus erwarten. Aber wir haben bereits gesehen, daß er das Wesen der Kirche nur nach der Befangenheit des römischen Standpunktes ermaß, und nicht von ferne die Idee einer innerlichen Wiedergeburt der gesammten katholischen Christenheit zu erfassen vermochte. Versuchen wir daher seinen Bestrebungen, im Vergleiche mit den unerläßlichen Aufgaben der Zeit, die gebührende Stelle anzuweisen.

Die Lage der Kurie war in der That eine günstige, freie und unabhängige, wie sie es seit der Versetzung des päpstlichen Stuhles nach Avignon nicht mehr gewesen war. Die politischen Schranken, welche seit drei Jahrhunderten sie gefesselt und verdumpft hatten, waren gefallen. Gerade die Gewaltsamkeit der französischen Revolution ebnete hiefür den Boden, und das Konkordat mit Napoleon war der erste Schritt auf dieser neuen Bahn. Keine politische Verfassung irgend welches Landes konnte ein Vorwand werden, die Verbindungen mit katholischen Völkerschaften zu unterbrechen. Der Unterschied zwischen Monarchie und Republik kam nicht mehr in Betracht. Die Kurie mußte, wollte sie nicht Rückschritte machen, ihre Aufmerksamkeit mit derselben Sorgfalt den vereinigten Staaten zuwenden, deren freie Verfassung ihr wenigstens kein Hinderniß in den Weg legte, als den neu erstehenden Republiken des ehemals spanischen Amerika, wo ohnehin der öffentliche Geist ein ganz katholischer war. Protestantische Regierungen kamen dem römischen Stuhle entgegen, um durch Uebereinkommniß die Verhältnisse ihrer katholischen Unterthanen zu ordnen. Selbst England, trotz der Hemmnisse seiner Verfassung, zeigte sich gewogen.

Der Gedanke an die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten durch Einberufung eines allgemeinen Koncils konnte nicht Wurzel fassen. Gewichtiger und praktischer wurde die Frage, ob das Verhältniß zwischen den Staaten und der Kurie nicht durch die Vermittlung von Nationalsynoden zu regeln sei. Dieser Weg war durch die ältesten Institutionen der christlichen Kirche vorgezeichnet; er schien dem Principe der Nationalitäten zu entsprechen, das durch den ganzen Gang der französischen Revolution in den Vordergrund gedrängt war. In der That fehlte es nicht an Empfänglichkeit für diese Form der Vereinbarung. In Frankreich war eine nicht unbedeutende Zahl von Geistlichen und Laien dieser Ansicht günstig; bedeutende Notabilitäten der katholischen Kirche in Deutschland bemühten sich derselben Geltung zu verschaffen. Aber gegen diesen Ausweg sträubte sich die Kurie noch mehr als gegen ein allgemeines Koncilium. Den Preis des langen Kampfes, durch welchen sie alle Nationalsynoden aus dem Weg geräumt hatte, wollte sie sich nicht mit einem einzigen Rucke entwinden lassen. In der That war auch die Ausführung dieses Gedankens durch nichts vorbereitet. Die französische Revolution und das Kaiserreich hatten in allem, was politische Verfassung betraf, mit der reinsten und absolutesten Willkür geendet. Die Institutionen der einzelnen Staaten mußten aus einem Schutte durch einander gerüttelter Elemente neu aufgebaut werden. So lange aber die weltlichen Gewalten nicht klar geordnet und gegliedert waren, konnte auch eine Nationalsynode nicht die ihr gebührende und nach allen Seiten weise begränzte Stellung finden. Es wurde daher dem römischen Gesandten sehr leicht, am Wiener Kongresse die Einführung von Nationalsynoden zu beseitigen.

So blieb denn nur der Weg der Konkordate übrig. Diesen betrat der Kardinal C. mit siegreicher Gewandtheit. In die Mitte der Verhandlungen gestellt hielt er in allen einzelnen Verträgen die obersten Gedanken der Kurie fest, wie sie seit dem tridentinischen Koncilium unverrückt dieselben geblieben sind. „Die katholische Kirche enthält“, so ungefähr lassen sie sich zusammenfassen, „die reine Lehre des Heilandes und seiner Apostel; sie ist dabei die einzig wahre und vollberechtigte. Der Papst, von Petrus eingesetzt, ist ihr sichtbares Oberhaupt. Er bewahrt das Dogma nach ihren Satzungen und Ueberlieferungen; in zweifelhaften Fällen gilt seine Auslegung. Die Diener der Kirche sind ihm untergeben; er allein ertheilt die priesterlichen Weihen. Der Papst schützt die Gläubigen gegen den Zudrang falscher Bekenntnisse; er hat daher die Aufsicht über Schulen und Lehran-

stalten, und entscheidet über Irrlehren. Die geistlichen Orden und Korporationen stehen unter seiner Aufsicht; er beschirmt ihre Einrichtungen.“ Auch da, wo diese Grundsätze nicht unbedingt durchzuführen waren, hat die Kirche wenigstens auf keinen einzigen derselben ausdrücklich verzichtet. Mit besonderer Feinheit wußte C. der Stellung der Kurie zu den Katholiken in protestantischen Staaten den Charakter eines Schutzverhältnisses zu geben, wodurch sie eine gesetzliche Opposition gegen die Regierung zu bilden im Stande waren. Ueberall wurde die Durchführung der römischen Ansprüche nach örtlichen Verhältnissen ermäßigt. Man verfolgte hier den Weg der Spaltung, dort den der massenhafteren Vereinigung, je nachdem der Vortheil es gebot. Wurde man dadurch zu Koncessionen genöthigt, so entschädigte die Ungleichartigkeit der Beziehungen, weil diese eine Gesammtvereinigung wider Rom unmöglich machten. An Schwierigkeiten konnte es auf diesem schlüpferigen Pfade unmöglich fehlen, und eben so wenig ist zu läugnen, daß C. durch einzelne Fehlgriffe dieselben vermehrte. Es ist hier nicht der Ort, den Inhalt der unter seinem Staatssekretariate abgeschlossenen oder eingeleiteten Konkordate genauer zu verfolgen: dieß gehört der Geschichte der einzelnen Staaten an. Doch müssen wir ihrer im Ueberblicke gedenken.

Trotz der harten Demüthigung, welche Frankreich kaum erst erfahren hatte, stand dieses Land bereits wieder im Vordergrund: denn nun handelte es sich ernstlich darum, den revolutionären Geist zu ersticken, der sowohl der Kirche, als der wiederhergestellten Dynastie der Bourbonen so gefährlich geworden war. In diesem Interesse stimmten daher auch beide vollkommen überein; aber sie trennten sich augenblicklich, wo es auf die Gestaltung des Einzelnen ankam. Indeß führten die Unterhandlungen zwischen C. und dem Grafen Blacas zu der Konvention vom 25. August 1816, welche unterm 11. Juni 1817 die Form eines Konkordates, und so die gegenseitige Genehmigung erhielt. Man setzte in diesem verworrenen Vertrage das Konkordat von 1516 von neuem in Kraft. Man sprang damit über die gallikanischen Freiheiten wie über die protestantische Kirche hinweg, was Vielen um so verdächtiger schien, da der Artikel 10 von „Unordnungen und Hindernissen" munkelte, „die sich dem Wohle der Religion und der Ausführung der kirchlichen Gesetze entgegen stellen könnten". Dieses Konkordat von 1817 war überhaupt voll der grellsten Widersprüche. Während es in den Artikeln 2 und 3 das Konkordat von 1801 sammt den organischen Artikeln aufhebt, behält es in Artikel 5 doch die damals geschaffenen Erzbisthümer und Bisthümer bei, und gestattet dennoch in dem Artikel 6 „aus gewichtigen und legitimen Gründen" wieder Ausnahmen von dieser letzteren Bestimmung. Anderer Ungereimtheiten nicht zu gedenken! Alles war in Nebel gehüllt, und die grundsatzlose Willkür mehr noch als die Schärfe ultramontaner Principien verletzte alle Gemüther. Das Konkordat sank vor dem Urtheile der öffentlichen Meinung wirkungslos in sich zusammen, noch ehe es den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden konnte. C. erkannte zu spät den Irrthum, zu dem er sich verleiten ließ, als er die Interessen der Kurie dem schwanken Schifflein der bourbonischen Reaktion anvertraute. Die Kurie mußte sich im Jahre 1819 zu Koncessionen verstehen, die mit der unbefangenen Fortbildung des Konkordates von 1801 unmöglich gewesen wären.

War nun auch der Wurf völlig mißlungen, der die hierarchische Macht gerade in dem Lande wiederherstellen sollte, welches dieselbe am tiefsten erschüttert hatte, mußte das in Frankreich gegebene Beispiel auf die Verhandlungen mit andern Staaten sehr ungünstig einwirken, so errang die Kurie gleichwohl in andern Konkordaten entschiedene Vortheile. Das Konkordat mit Neapel vom 16. Hor-

nung 1818 stellte die katholische Religion und Lehre als die einzige des Königreiches an die Spitze, und gewährte eine Reihe von Verwilligungen, die nur aus der neueren Geschichte dieses Staates deutlich gemacht werden können. Das mit Bayern schon am 5. Brachmonat 1817 abgeschlossene Konkordat wurde zwar erst am 26. Mai 1818, als Beilage der Verfassung verkündigt, und manche seiner Bestimmungen konnten erst später in Vollzug gesetzt werden; dennoch war für die Kurie ein entschieden günstiger Standpunkt gewonnen. Ebenso gelang es dem Kardinal C. sich mit dem Könige von Sardinien in dem Konkordat vom 9. August 1818 zu verständigen, das bei der Stimmung des dortigen Hofes nur günstig ausfallen konnte. Schon etwas früher, den 28. Januar 1818, hatte er sich mit Herrn v. Italinsky, der im Namen Rußlands unterhandelte, wegen Polens geeinigt. Höchst schleppend wurden dagegen die Verhandlungen mit der Schweiz, wegen der mannigfaltigen Verhältnisse dieses kleinen Landes und der unsicheren Stellung der durch die Reaktion von 1815 wieder in das Leben gerufenen Behörden. Einen gleichen Charakter nahmen die kirchlichen Angelegenheiten der kleinern deutschen Staaten an, und hier wo das meiste davon abhieng, daß man sich in örtlichen Verhältnissen mit Klarheit und Sachkenntniß bewegte, zeigte sich C.'s diplomatisches Talent in minder glänzendem Lichte. Gereizt und bitter war die Stellung zu der Regierung der Niederlande, und den Bestrebungen der Kurie trat die Opposition Belgiens hülfreich zur Seite. Mit Preußen dagegen konnte im Jahr 1821 eine vorläufige Verständigung erzielt werden, obschon sie keineswegs hinreichte, spätern Mißverständnissen vorzubeugen.

Eben so wichtig, als die Beziehungen der Kurie nach außen, wurde die Frage der innern Organisation des Kirchenstaates. C. hatte dafür bei dem Kongresse von Wien ausdrückliche Verpflichtungen übernommen, die derselbe durch das berühmte Motoproprio vom 6. Juli 1816 zu verwirklichen suchte. Lange und sorgsame Erwägungen mit Pius VII. giengen der Verkündigung dieses Gesetzes voraus. Jetzt erst, als man zur Ausführung schreiten sollte, erkannte man, wie schwierig es geworden war, die durch die französische Verwaltung begründeten Zustände zu beseitigen. Mochte die französische Revolution noch so gewaltsam und unrechtmäßig gewesen sein: man mußte ihr zugestehen, daß sie viel Gutes von dauerndem und bleibendem Werthe zur Folge gehabt habe. Eine Anzahl von Staatsmännern der neuen Schule, die der Reihe nach an die Verwaltung berufen worden waren, hatten in ihren verschiedenen Stellungen ganz neue Grundlagen geschaffen, Mißbräuche abgestellt, den Sinn für Ordnung, Thätigkeit und Rechtlichkeit verbreitet. Die Thatsachen sprachen laut und vernehmlich; aber es haftete an ihnen die Erinnerung an die französische Revolution, der Schreckensname Napoleons. Ein Opfer mußte gebracht werden. Sehen wir, wie C. dabei zu Werke gieng.

Dem eigentlichen Gesetze geht eine Einleitung voran, welche weniger klare Motive, als allgemeine Betrachtungen ausspricht. Die göttliche Vorsehung, so heißt es dort, leitet die Dinge so, daß aus dem größesten Unglücke oft zahlreiche Vortheile entspringen. Diese Vortheile bestehen für den Kirchenstaat in einer allgemeinen und gleichförmigen Einrichtung des ganzen Regierungssystems. Diese Einheit nähert sich dem System, das von Gott sowohl in der Natur, als in dem Gebäude der Religion befolgt wird. Dieser göttlichen Einheit gemäß wurden alle besonderen Gebräuche, Gesetze, Privilegien einzelner Städte und Landschaften abgeschafft, alle besonderen Tribunale und Patrimonialgerichte beseitigt, mit Ausnahme derjenigen, welche unter Paccas Oberleitung durch Monsignore Rivarola wieder-

hergestellt worden waren. Ebenso blieb die französische Gesetzgebung aufgehoben, nachdem sie derselbe Rivecola schon am 13. Mai 1814 über Bord geworfen hatte, und an die Stelle derselben trat das Versprechen, demnächst eine neue Gesetzgebung ausarbeiten zu lassen. Das Land ward in siebenzehn Präfekturen, vierundvierzig Distrikte, und siebenhundertsechsundzwanzig Municipalitäten getheilt, und die Behörden der letztern von der Ernennung der Delegaten abhängig gemacht. Unter anderm Namen die beliebte napoleonische Verwaltung, die der gouvernementalen Willkür so trefflich Vorschub leistet. Von einer allgemeinen Verfassung, welche nothwendig an die Stelle der aufgehobenen Sonderrechte hätte treten sollen, von neuen äußerlichen Garantieen der bürgerlichen Freiheit, ist, weil sie diese göttliche Ordnung allzusehr hätte stören können, in dem Gesetze keine Rede.

Auf diesen bunt zusammengewürfelten Unterlagen stellte nun C. das alte System der Verwaltung wieder her. Die höheren Beamtungen, die Delegationen insbesondere, wurden den Prälaten und Geistlichen übergeben. Dies lief völlig gegen die Anforderungen der Zeit. Die Gerechtigkeitspflege gerieth in gräuliche Verwirrung, das Finanzwesen, für das C. am wenigsten Fähigkeit zeigte, blieb das gespenstische Ungethüm, welches wie der Stein des Sysiphos beständig zum Abgrunde hinabdrängte. Die ganze Schöpfung des neuen Kirchenstaates war eine Halbheit, welche alle bürgerlichen Interessen gegen sich hatte, und einen großen Theil des Adels, der sich ohnedies durch die Entziehung namhafter Privilegien beleidigt fühlte, in die Opposition drängte. Und damals hatte das System C.'s auch diejenigen zu Gegnern, denen wie dem Kardinal Annibale della Genga an dem göttlichen Staate, wie man ihn eingerichtet hatte, noch lange nicht genug geboten war.

Diese Gegensätze waren im Keime bereits entwickelt, als die Vorsehung den Papst Pius VII. am 20. August 1823 aus seiner irdischen Laufbahn abrief. Der schon seit längerer Zeit kränkelnde Kardinal C. nahm noch an den Geschäften des Konklaves Antheil, welches den Kardinal della Genga unter dem Namen Leo XII. zum Papste wählte, folgte aber dem Hingeschiedenen, mit dessen ganzer Regierung seine Wirksamkeit enge verknüpft gewesen war, schon am 24. Januar 1824 in die Ewigkeit nach.

Den Charakter C.'s zierten viele Privattugenden, welche ihm auch bei seinen entschiedensten Gegnern Anerkennung verschafften. Er war frei von jenen Schwächen, die gerade zu seiner Zeit bei manchen andern Würdenträgern der Kirche auf unangenehme Weise hervortraten. Aber rücksichtslos eingreifend, in die Tiefe gehend, schöpferisch war er nicht; als Staatsmann schwankte er beständig zwischen den überlieferten Ansprüchen des römischen Primates und den entgegenstehenden Anforderungen der Zeit, ohne beiden vollkommen genügen zu können. In die Verwickelungen und Schwierigkeiten, welche ein solches System der Kurie unfehlbar bereiten mußte, hat er wohl schwerlich hineingeschaut.

Eine umfassende Arbeit über C.'s Leben und Wirksamkeit ist uns nicht bekannt geworden. Das Material für eine solche liegt noch unzugänglich in den Archiven. Die nachfolgenden Werke können zur Zurechtfindung dienen, wenn man neben ihnen den allgemeinen Gang der Ereignisse im Auge behält. J. L. S. Bartholdy, Züge aus dem Leben des Kardinals Herkules C. Stuttgart und Tübingen, 1824. — Staatsverwaltung des Kardinals C., in Leopold Ranke's historisch-politischer Zeitschrift. Hamburg, 1832, Tom. I. p. 624—765. — **Artaud**, histoire du pape Pie VII. Deuxième édition. Tom. II. Paris, 1837.

Ziegler.

# Constant.

Henry Benjamin Constant de Rebecque, unter dem abgekürzten Namen Benjamin Constant bekannt, hatte schon früh die Einflüsse verschiedener Nationalitäten an sich erfahren, und von Natur leicht erregbar und fremder Einwirkung zugänglich, ward er durch den Wechsel seiner Lebensschicksale unstet hin und her getrieben. Die Weichheit seines Charakters und die Unbeständigkeit seiner politischen Haltung hätten ihm alles Vertrauen entzogen, wenn er nicht diese Mängel durch große Vorzüge, insbesondere durch die Gewandtheit seines Geistes, durch die maßvolle und doch glänzende Form seiner Sprache und durch eine unter allen Umständen immer wieder ausströmende Liberalität der Gesinnung gedeckt hätte. Er war nie ein großer Staatsmann, aber er war der erste Publicist seiner Zeit.

Die Vorfahren B. C.'s waren nach der Aufhebung des Edikts von Nantes als eifrige Reformirte in die Schweiz ausgewandert, und hatten sich in dem calvinischen Genf eingebürgert, wo jetzt noch ein Zweig der Familie wohnt. Sein Vater war ein Waadtländer und Oberst eines Schweizerregiments in holländischen Diensten. B. C. selbst ward am 23. Oktober 1767 zu Lausanne geboren. Damals war unter den angesehenen und aufstrebenden Familien des Waadtlandes der Haß gegen die Aristokratie der Berner Patricier lebendig geworden und auch B. C. wurde von Jugend auf mit diesem nach Befreiung von der Aristokratie dürstenden Geiste erfüllt. Seine Erziehung wurde in Paris durch die Encyklopädisten, in Edinburg durch den Umgang mit Lehrern und Schülern der Whigpartei, in Deutschland — wo er die Universität Erlangen besuchte — durch die Werke von Kant, Joh. Müller und Schiller ergriffen. An dem Hofe von Braunschweig erhielt er den Schliff der weltmännischen Form, der ihn zum Liebling der Salons machte und seinem Styl Glätte und Feinheit gab. Er suchte und fand in Paris die Wirksamkeit, die seinem Talente die schweizerische Heimat nicht gewähren konnte, und machte, im Jahre 1795 dahin zurückgekehrt, das französische Bürgerrecht seiner Familie geltend. Hier gerieth er sofort unter den bestimmenden Einfluß der Frau von Staël, seiner Doppellandsmännin, der er fortwährend auf's innigste befreundet blieb. Als Journalist und in einem politischen Klub nahm er Theil an den damaligen Parteikämpfen. Er griff die Terroristen an und unterstützte oder tadelte je nach dem Wechsel der Lage und seiner Stimmung das Direktorium. Als Napoleon diesem Regiment ein Ende machte und selbst die Gewalt ergriff, wurde B. C. Mitglied des Tribunats. Gereizt von seiner Freundin von Staël und der Koterie um sie her, that er sich hier durch seine Opposition gegen den ersten Konsul hervor, und wurde dann von dem mächtigen Herrscher, der das nicht ertrug, aus dem Tribunat gestoßen (1801) und als er fortfuhr in der Presse Opposition zu machen, mit der Frau v. Staël für längere Zeit aus Frankreich verwiesen. Er hielt sich meistens nun in Deutschland auf. In Hannover vermählte er sich mit einer Fürstin Hardenberg, schrieb „wider den Geist der Eroberung und der Usurpation", d. h. gegen Napoleon, und kehrte erst nach dem Sturz des Kaisers im Jahre 1816 nach Paris zurück.

Wie Viele hoffte auch er von Ludwig XVIII. und seiner Charte den endlichen Abschluß der Revolution und den Frieden der Parteien. Er schloß sich an den König an; und als schon Napoleon die Insel Elba wieder verlassen und neuerdings seinen Triumphzug durch Frankreich begonnen hatte, schrieb er noch: „**Je n'irai pas, misérable transfuge, me traîner d'un pouvoir à l'autre, couvrir l'infa-**

**mie par le sophisme et balbutier des mots profanes pour racheter une vie honteuse. Du côté du roi est la liberté, la sureté, la paix; du côté de Bonaparte la servitude, l'anarchie et la guerre.“** Es war ihm damals sicherlich Ernst damit. Dennoch wurde auch er von dem Umschwung der Dinge fortgerissen. Napoleon versprach in Zukunft konstitutionell zu regieren, und B. C. nahm seine Ernennung zum Staatsrath an. Die Bourbonen kehrten aber zum zweiten Mal unter dem Beistande Europas zurück: und diesmal flüchtete B. C. vor ihnen nach England. Der liberale Akt des 5. September 1816 eröffnete auch ihm die Heimkehr nach Paris. Hier entwickelte er nun eine ungewöhnliche Thätigkeit. Er schrieb Leitartikel in eine Reihe von Journalen (in den Merkur, die Minerva, die Tablettes, die Revue de Paris, die Renommée, den Courrier, den Temps), verfaßte Broschüren, hielt philosophisch-politische Vorträge am Athenäum, führte eine fleißige Korrespondenz und wurde gelegentlich auch wegen Preßvergehen verfolgt, aber wußte jedesmal aus einem Verfolgten ein gefeierter Sieger zu werden. Im Jahre 1819 kam er als Deputirter in die Kammer, in der ihn der Minister Villèle als seinen gefährlichsten Gegner betrachtete. In der Opposition war er immer frisch, gewandt, unermüdlich. Jede Blöße der Minister benutzte er vortrefflich, häufig unerwartet, und durchweg mit einer Mäßigung in der Form, die seine Waffen nicht abstumpfte, aber seine Angriffe gewichtiger und seine Vertheidigung sicherer machte. Unter der Regierung Karls X. sanken sein Muth und seine Hoffnung. Er fing an auf die Politik zu resigniren, und wendete sich mehr religiösen Forschungen und religiösen Gedanken zu. Die Julirevolution von 1830 überraschte ihn in dieser Stimmung. Er fürchtete mehr die Erhebung als er von ihr hoffte. Aber sein Ruf hob ihn halb wider Willen auf die Höhe der damaligen Ereignisse. Der neue König Louis Philipp ernannte ihn zum Staatsrath und schenkte ihm 200,000 Franken, die er „unter der Bedingung annahm, daß er seine freie Meinungsäußerung beibehalte und auch die neue Regierung bekämpfen dürfe, wenn sie Fehler mache“. Die Aufregung der Revolution scheint aber den ohnehin müden Körper vollends gebrochen zu haben. Er starb wenige Monate nachher, am 8. December 1830. Sein Leichenbegängniß war sehr feierlich. Odilon Barrot, Salverte, Tissot, de Laborde, Pincepré, Coulmann, Lafayette sprachen an seinem Grabe. Bei der ersten Julifeier 1831 wurde seine Leiche im Panthéon beigesetzt.

B. C. hat keineswegs Epoche gemacht durch die Findung und Begründung neuer fruchtbarer Gedanken über den Staat. Er folgte in dieser Hinsicht den früheren konstitutionellen Theorieen, aber er ist durch die klare, durchsichtige Verarbeitung auch des Details der alten Lehre und durch die gemeinverständliche Aussprache derselben von großem Einfluß geworden. Auch die konstitutionelle Partei in Deutschland in den Zwanziger- und Dreißigerjahren hat sich von seinen Schriften vielfach bestimmen lassen. Von einer organischen Erkenntniß des Staates, als eines lebendigen Wesens, ist er noch sehr weit weg. Er sieht in dem Staate nur eine große Maschine, deren verschiedene Kräfte (pouvoirs, Gewalten) sorgfältig zu scheiden, aber auch so zu beschränken seien, daß sie neben und mit einander wirken können, ohne sich wechselseitig zu stören. Nur in Einem Gedanken ist er neu. Angeregt nämlich durch eine Aeußerung von Clermont-Tonnerre bildete er die Idee des sogenannten **pouvoir royal** aus, durch welche es sich von seinen konstitutionellen Vorgängern wesentlich unterscheidet. Er hatte eingesehen, daß es der alten Theorie von den drei Gewalten, der vollziehenden, gesetzgebenden und richterlichen (**pouvoir exécutif, législatif et judiciaire**) an einem Regulator fehle, welcher verhindere, daß nicht die eine die andere in ihrer Bewegung hindere und die allgemeine Wohlfahrt verwirre. Das Bedürfniß

einer Macht, welche die Harmonie oder wie er sie nannte das Gleichgewicht jener Gewalten erhalte, führte ihn zu der Forderung einer von jenen verschiedenen Centralgewalt, die sich zunächst neutral verhalte, und deren Beruf lediglich sei, die ungestörte Thätigkeit der andern Gewalten zu schützen. „Der Fehler fast aller Konstitutionen war, daß sie keine neutrale Gewalt der Art geschaffen, sondern die volle Autorität, welche derselben gebührt, einer der aktiven Gewalten beigelegt haben. War sie der gesetzgebenden zugetheilt, so hat sich der Gesetzgeber um Alles bekümmert und tyrannische Willkühr war die Folge. Wurde die Vollziehungsgewalt damit betraut, so ist der Despotismus entstanden. Die gesetzgebende Gewalt wird — unter dem Vorbehalt der königlichen Sanktion — den repräsentativen Versammlungen überlassen, die exekutive den Ministern, die richterliche den Gerichtshöfen. Jene vermittelnde und regulirende ist eine ausschließlich königliche." Auch hier war, wie gewöhnlich, das Vorbild seiner Theorie die englische Verfassung. Indem der englische König wenig selbsthandelnd vortritt, aber die Minister ändert, wenn ihre Aktion mißfällt, und das Parlament auflöst, wenn seine Thätigkeit störend erscheint, wird in ihm jene regulirende-neutrale Macht sichtbar.

Es war immerhin ein wissenschaftlicher Fortschritt, als B. C. einen der wesentlichen Mängel jener ältern Lehre von der Trennung der Gewalten erkannte, und die verloren gegangene Einheit wieder aufsuchte. Da der Staat ein in sich verbundener Körper ist, so muß allerdings auch für die Verbindung seiner verschiedenen Kräfte und für das friedliche Nebeneinanderwirken ihrer Funktionen gesorgt werden. Auch hatte er ganz recht, diese einigende und regulirende Macht vorzugsweise in dem Centralorgan des Staates, also für den monarchischen Staat in dem Monarchen zu suchen. Aber indem er nur um so mehr die eigentliche Aktion außerhalb dieses Centralorgans in die Kammern und in die Ministerien versetzte, und den Monarchen vornehmlich zur Ruhe und Neutralität verwies, gerieth er mit der Geschichte der Kontinentalstaaten und mit der höhern Idee der Monarchie in einen noch ärgern Widerspruch, als selbst die ältere konstitutionelle Lehre. Durch ihre Aktion vornehmlich, nicht durch ihre neutrale Passivität haben in allen Zeitaltern diejenigen Fürsten sich hervorgethan, welche in der Geschichte einen Namen hinterlassen haben, durch gute Thaten die, welche als Wohlthäter ihrer Völker gefeiert werden, durch böse Thaten die Tyrannen. Und heute noch erwarten in den Kontinentalstaaten die Völker von ihren Fürsten ganz vorzüglich die Aktion, wenn sie irgend eine Noth empfinden oder zu einer großen That bereit sind. Nimmt man aus dem Wesen der „königlichen Gewalt" die Aktion hinweg, und beschränkt sie auf die Neutralität, so hebt man das Wesen der zusammenfassenden und leitenden Centralmacht auf: und die letzte Konsequenz ist doch immer wieder das berühmte, auf Kosten der Nation genährte „Eberschwein", das der Konsul Napoleon dem Abt Sieyes an den Kopf warf, als dieser auch ihm den Vorschlag machte, die oberste Staatsstellung als eine neutrale und ruhende Macht zu übernehmen. Nur wo die entscheidende Centralmacht, sei es an die Aristokratie — wie in England — oder an die Demokratie, wie vorübergehend in aufgeregten Kontinentalstaaten, übergegangen ist, wird die daneben fortdauernde königliche Gewalt vorzüglich auf jene neutrale und vermittelnde Haltung als ihre letzte Reserve sich zurückziehen: und selbst dann ihre königliche Eigenschaft doch in gelegentlicher Aktion zu bewähren suchen.

Die Idee der Monarchie aber ist offenbar die, daß das höchste Staatsleben in seiner Einheit und in seiner Machtfülle in dem Monarchen individuell koncentrirt sei, in dem Monarchen persönlich werde. Nach der Natur des Staates, als

eines mit Geist begabten Wesens, muß das oberste Organ des Staates vorzugsweise geistig, d. h. vorzugsweise zur Aktion (zum politischen Entschluß und Handeln) befähigt sein. In das Haupt des Körpers die neutrale Ruhe, und in die Arme und in die Beine die in der Regel entscheidende Bewegung versetzen, heißt die wahre Ordnung des Organismus umkehren, dessen Bewegung von dem Kopfe vornehmlich bestimmt und fortwährend geleitet werden muß. Das war übrigens ein charakteristischer Zug der konstitutionellen Partei der Zwanzigerjahre, daß das Haupt des Staates zur Ruhe verwiesen wurde, damit statt seiner die Parteien die Herrschaft üben. Es ist das derselbe Gedanke, den Thiers in dem Wort ausgesprochen hat: „Der König soll herrschen, nicht regieren" (régner pas gouverner). Hätte er gesagt: „er soll regieren, aber nicht administriren", so hätte er eher das Rechte getroffen. Wie wenig jene Vorstellung auch unter Louis Philipp zur Wahrheit werden konnte, hat Thiers selber als Minister erfahren.

Das politische Hauptwerk von B. C. ist sein Cours de politique constitutionelle, 4 Bände, mehrfach aufgelegt, z. B. Paris 1836. Das Werk ist indessen weniger eine systematische Begründung der konstitutionellen Staatstheorie, als eine geordnete Sammlung von vielen kleineren Aufsätzen über konstitutionelles Recht. Außerdem hat er noch einige größere Werke geschrieben: „De la réligion considerée dans sa source, ces formes et ses développements." Paris 1823—31. 5 Bände. Die Religion leitet er nach dem Vorbilde deutscher Schriftsteller aus dem menschlichen Gemüth ab, und ordnet die kirchliche Autorität dem religiösen Gefühle unter. Ferner: Du polythéisme romain. 2 Bde. Paris 1833, worin der Kampf des römischen Polytheismus zuerst mit der griechischen Philosophie und dann mit dem christlichen Theismus dargestellt wird; einen Roman „Adolphe", dem die Franzosen „deutsche Romantik" vorwerfen, einen Kommentar zu dem Werke von Filangieri. 2 Bde. 1821—24. Endlich eine Menge kleiner Schriften und Artikel, die auch gesammelt wurden; viele derselben in dem Cours de politique constitutionelle. Eine kurze Biographie und Charakteristik B. C.'s hat sein Freund Pagés diesem Buche vorgesetzt. Strenger und feindlicher von kirchlichem Boden aus ist die in der Biographie universelle. Bluntschli.

**Convoy,** s. Seekrieg.

**Corpus juris,** s. Kanonisches Recht, Römisches Recht.

**Cortes,** s. Spanien.

## Cortez.

Ferdinand Cortez wurde im Jahre 1485 zu Medellin, einer Stadt in Estremadura, geboren, und stammte aus einer edeln, aber wenig bemittelten Familie. Seine Eltern bestimmten ihn zum Studium der Rechtsgelehrsamkeit und ließen ihn, sobald er das Jünglingsalter erreicht hatte, die Universität Salamanka beziehen. Hier fand er bald, daß diese Bestimmung seinen natürlichen Neigungen schlechterdings zuwider war, und daß seinem rastlosen und lebhaften Temperamente nur der Kriegsdienst Genüge thun könne. Italien und die neue Welt waren damals die Schauplätze, wo die ruhmesdurstige spanische Jugend ihre Tapferkeit auf das Glänzendste zeigen konnte. C. ging im Jahre 1504 nach Hispaniola, wo sein Verwandter, der Statthalter Ovando, ihn alsbald zu ehrenvollen und einträglichen Aemtern berief. Allein die Ruhe, welche auf dem bereits völlig unterjochten

Hispaniola herrschte, war nicht verträglich mit dem rastlosen Geist des jungen Helden, welcher, von Ehrgeiz durchglüht, im Jahre 1511 den Fahnen des Velasquez folgte, der die Insel Cuba erobern wollte.

Bei dieser Unternehmung erwarb er sich schnellen Ruhm dadurch, daß er die persönliche Tapferkeit des Soldaten mit der Geschicklichkeit des Anführers verband. Bei Gelegenheit einer Verschwörung gegen Velasquez übernahm er es, die Klagen der Mißvergnügten beim königlichen Gerichtshof von St. Domingo vorzubringen. Die Verschwörung wurde entdeckt, C. gefangen genommen und zum Tode verurtheilt; Velasquez schenkte ihm auf die Fürbitte einiger Großen das Leben und begnügte sich damit, ihn als Gefangenen nach St. Domingo zu senden. Allein am Bord gelang es C., einen günstigen Augenblick zur Flucht zu benützen, er sprang — ein Brod unter dem Arm — ins Meer und schwamm glücklich an's Land, wo er wieder in die Macht des Gouverneurs kam. Dieser, verwundert über seine Festigkeit und Kühnheit, schien alle Feindschaft zu vergessen und überschüttete ihn mit Beweisen seiner Gunst.

Als selbstständiger Befehlshaber war C. bisher noch nicht aufgetreten, aber jetzt entwickelte er alle Eigenschaften dieses Berufs. Die Wildheit seiner Jugend verwandelte sich nun in eine behendige, aber geregelte Thätigkeit, sobald sein großer Geist Verhältnissen begegnete, welche werth waren seine Thatkraft zu beschäftigen, und die Hitze seines Temperamentes machte einer unermüdlichen Tapferkeit Platz, welche ihn befähigte alle Schwierigkeiten zu überwinden. Verstand und Urtheil lenkten seine Entwürfe und an der Ausführung derselben hielt er fest mit unbeugsamer Festigkeit. Dazu kam noch ein anderes Talent von unschätzbarem Werth: seine Gabe die Herzen zu gewinnen und die Geister zu lenken. Seine Geselligkeit und Leutseligkeit, eben so gepaart mit Würde als entfernt von Hochmuth, seine Heiterkeit im Umgang, sein edler Sinn und seine großmüthige Uneigennützigkeit waren Eigenschaften des Charakters, welche ihn in der Ausführung seiner geistigen Entwürfe mächtig unterstützten. Bei diesen Eigenschaften der Seele besaß er zugleich alle jene äußerlichen Vorzüge, welche auf die Masse der Menschen so viel Eindruck machen und so schnell Hochachtung erwecken. Mit einem Wort, er war einer von den wenigen Menschen, welche die Vorsehung zuweilen mit allen Gaben des Geistes und Fähigkeiten des Leibes ausrüstet und dazu bestimmt, über Völker zu herrschen.

Die Kenntniß, welche man im Jahre 1517 vom Festland von Amerika hatte, war noch so gering, daß man nicht wußte, ob das von Francisco Hernandez Cordova entdeckte Yukatan eine Halbinsel oder eine Insel sei. Das wenige Gold, das dieser Eroberer nach Cuba gebracht hatte, veranlaßte den ehrsüchtigen und golddürstigen Diego Velasquez, der damals Gouverneur von Cuba war, fernere Expeditionen auszurüsten, davon die erste unter Juan de Grijalva sich auf die Küste von Tabasko und die in der Nähe der jetzigen Stadt Veracruz gelegene Insel St. Juan d'Ulua erstreckte, wo die Spanier zuerst in Berührung mit den Mejikanern kamen und gegen Glasperlen bedeutendere Kostbarkeiten eintauschten. Wahrscheinlich mißtraute Velasquez dem überlegenen Feldherrntalent des Grijalva und suchte für die nächste, belangreichere Expedition einen Mann, dem er besser trauen zu können und den er zu übersehen glaubte. In C. meinte er einen solchen gefunden zu haben, denn er vermuthete hinter dem ehrlichen Haudegen, als welchen er ihn ansah, keineswegs den großen Feldherrn und übergab ihm daher das Kommando über diese Expedition, welche im Oktober 1518 Cuba verließ. Zwar reute ihn nachher diese Wahl und er suchte C. das Kommando wieder abzunehmen;

dies wurde aber durch unseres Helden Festigkeit und Schlauheit vereitelt und er vermochte ungehindert seinen Zug fortzusetzen.

Die Einzelnheiten dieses denkwürdigen Feldzuges können uns nur insoferne wichtig sein, als sie dazu dienen den Charakter des Mannes, welcher sich Mejiko unterwarf, aufzuhellen und den Charakter des Volkes zu bezeichnen, gegen welches er kämpfte.

Man hat viel Rühmens gemacht von dem Kulturzustand des alten Mejiko und mit Recht bedauert, daß diese Kultur in Folge der spanischen Invasion zerstört wurde. Bei näherer Analyse aber ergiebt sich, daß dieser Kulturzustand nicht aus dem inneren Wesen dieser Völker hervorgegangen war, sondern ihnen durch die Vermischung mit arischen Elementen, welche im 9. und 10. Jahrhundert von Island und Grönland aus sich über Amerika verbreiteten, aufgeprägt wurde. Sowohl diese Elemente als auch die Veränderungen, welche das von der malayischen Invasion hereingebrachte schwarze Blut in dem Charakter der Indianer machte, sind noch jetzt deutlich zu erkennen. (Vgl. den Art. „Indianer".) Noch jetzt treffen wir bei manchen Indianerstämmen Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit an, welche einen, wilden Völkern sonst fremden Adel der Seele beurkunden, während andere, wie besonders die im Süden von Südamerika, Schlauheit, Verrätherei und Tücke zur Schau tragen. Noch jetzt finden wir bei den Indianern Guyana's Spuren von Industrie und Kunstfertigkeiten, welche an die mejikanischen Alterthümer erinnern. Allein die arische Thatkraft ist verschwunden, alle diese Industrie wird nur getrieben, um den nothwendigsten Nutzen, den sie gewähren soll, zu erfüllen; ist dieser erreicht, dann fällt der Indianer wieder zurück in die gedankenlose Indolenz seiner anfänglichen Natur; auch macht er seine Töpfe, Körbe und Zeuge nicht besser und nicht schlechter als seine Voreltern sie vor hundert Jahren gemacht haben, und ändert nichts an dem angenommenen Typus seiner Schildereien.

Bei der Neigung der Indianerstämme, sich gegenseitig geistig abzuschließen, mußten die Folgen früherer Rassevermischungen sehr lange nachwirken. Die Briefe von C. enthalten hiefür sehr merkwürdige Belege, und es geht aus dem ganzen Gang seiner Expedition hervor, von welch' mächtigem Einfluß die verschiedenen Rasseeigenschaften der Indianer, mit denen er zu verkehren hatte, auf die Kriegsereignisse waren. Am deutlichsten zeigen sich die Gegensätze bei der Vergleichung der Tlascalteken und Mejikaner. Offenbar hatten sich bei den ersteren, deren Bundesgenossenschaft für C. mehr als einmal Lebensfrage wurde, die arischen Elemente weit reiner erhalten als bei den letzteren. In C.'s Schilderungen von Tlascala erkennt man auf das Deutlichste die Spuren arischer Einrichtungen mit unabhängigen Grundherren und Vasallen; eben so deutlich zeigt sich in seinen Briefen über Mejiko [1]), wie wenig edles, arisches Element in den Mejikanern jener Zeit übrig war. Ein sklavisches entnervtes Volk, unselbstständiger Adel, der es vorzieht, Lakaiendienste zu thun anstatt über Vasallen zu herrschen, und an der Spitze ein von Priestern gegängelter Tyrann, dessen Staatsweisheit nichts ist, als phrasenreiches Geschwätz, dessen Politik in Schmeicheln und Schenken einerseits, andererseits in hinterlistigen Ränken besteht — das ist das Bild, das wir von diesem Volke erhalten. Der Inhalt der arischen Stiftung, von welcher die amerikanische Kultur ausgegangen, war aufgezehrt, beinahe verschwunden, und daher brach auch das ganze morsche Gebäude vor dem Andringen der wenigen kühnen Spanier zusammen, und konnte selbst nicht mehr durch die Tapferkeit der

[1]) Briefe II. 33, 34.

Verzweiflung gerettet werden, welche zuletzt die Mejikaner entfalteten und die an die Wuth erinnert, mit der die Juden Jerusalem gegen die Römer vertheidigten. Wären die Indianer fähig gewesen, die ihnen oktroyirte arische Kultur in sich aufzunehmen, so hätten sich die Mejiko und Peru bewohnenden Stämme nicht abgeschlossen nach Art aller Wilden [2]), sie hätten — bei der leichten Schiffahrt in jenen Gewässern, die durch beständige Windströmungen sehr erleichtert wird, und wo so selten Stürme wehen, daß die Spanier dem tropischen Theile des Oceans den Namen Weibermeer (**mar de mugeres**) gegeben haben, überzeugt, daß selbst Weiber hier Matrosendienste thun könnten — längst Entdeckungen gemacht und die ihnen eigene Kultur weiter verbreitet. Dann hätten die Spanier auf den Antillen ohne Zweifel ein kräftiges, gebildetes Kernvolk getroffen, anstatt nackter Wilder. So sehr wir beklagen, daß von den Annalen des mejikanischen Reiches so gut als nichts auf uns gekommen ist, so können wir der früheren Kulturstufe jenes Volkes nicht die Wichtigkeit beilegen, welche ihr von manchen Historikern beigelegt werden will, und dies um so weniger, wenn wir einen Blick auf die sittlichen Gräuel werfen, womit ohne Ausnahme die Völker Amerika's besudelt waren, mit denen die Spanier Krieg führten.

Man kann sich denken, welch' einen empörenden Eindruck die Barbarei der Menschenopfer auf C. und seine Begleiter machte, in deren Gemüther ein Eifer für die christliche Religion und ihre Verbreitung loderte, welcher dem der Kreuzfahrer nichts nachgab. Dieser Eifer war so stark, daß er selbst die Besonnenheit des Feldherrn zu übermeistern drohte; denn nachdem C. die Folgen der Zerstörung einiger Götzentempel zu Zempoalla schwer empfunden hatte, wollte er gleichwohl zu Tlascala dasselbe thun und ließ sich nur auf die Vorstellungen seines Kaplans Bartholomäus von Olmado von diesem Schritte abbringen, der ihm vorhielt: „der Gottesdienst darf nicht durch das Schwert verbreitet, noch dürfen die Ungläubigen mit Gewalt bekehrt werden, sondern man muß erst ihren Verstand durch Belehrung erleuchten und durch gute Beispiele ihr Herz gewinnen, ehe man sie von ihren Irrthümern abmahnt." Der moralische Eindruck, welchen der Götzendienst dieser Barbaren machte, wurde noch tiefer gestimmt durch die moralische Feigheit ihres Betragens, eine Feigheit, welche der Europäer überall wahrnimmt, wo er mit Wilden in Berührung kommt; denn niemals offene Fehde, wenn nicht durch den Einfluß der Götzenpriester diktirt; daher niemals männlichen Widerstand, sondern sklavische Unterwerfung oder meuchlerische, verrätherische Tücke setzt der Wilde — gleichviel ob von gelber oder von schwarzer Rasse — dem Europäer entgegen, dessen Herrscherauge er so wenig erträgt, als ein wildes Thier den Blick des Menschen auszuhalten vermag. Erweckte die moralische Verderbtheit die Entrüstung unseres Helden, so erregte dagegen dieses niedere Benehmen, das sich weniger bei den Tlascalteken als bei den Mejikanern zeigte, seine Verachtung und war hiedurch die Ursache von manchen strategischen Fehlern, die sich C. einem Feinde gegenüber, vor dessen Geist er mehr Achtung besessen hätte, nicht würde zu Schulden haben kommen lassen — Fehler, welche mehr als einmal der Unternehmung den Untergang drohten und nur durch den Muth und das volle Gewicht der geistigen Größe des Anführers wieder gut gemacht wurden.

Allein nicht blos die Barbarei der Völker, mit denen er zu kämpfen hatte, nicht blos die unermeßlichen Terrainschwierigkeiten eines unbekannten Landes, nicht blos die Hindernisse einer von Seen umgebenen, gut befestigten feindlichen Haupt-

---

[2]) Vgl. **Douville, Voyage au Congo. Paris 1832. II, pag. 273 ff.**

stadt, sondern auch die Eifersucht des Gouverneurs Velasquez, welche sich zu offener Feindseligkeit steigerte und die verschiedene Male in seinem Heere ausbrechende Meuterei waren Hindernisse, welche C. entgegentraten und welche alle er nur durch seine Unerschrockenheit, Festigkeit, Ausdauer und Gewandtheit besiegen konnte. So oft er seinen zur Meuterei geneigten Truppen entgegentrat, siegte die unbezwingliche Größe seines Genies und fesselte der Magnetismus seiner Seelengröße die Menschen. Den ersten Aufstand wußte er geschickt zu benützen, um sich von dem Oberbefehl Velasquez unabhängig zu machen, er erklärte den Kommandostab niederlegen und nach Cuba zurücksegeln zu wollen, und ließ sich nachher, als seine beutegierige Mannschaft hierüber äußerst ungehalten war, zwingen, von einem neu errichteten Rath von Veracruz das Kommando wieder anzunehmen, welche Vorgänge er alle an den Kaiser berichtete. Nachdem er seine Schiffe auf's Land hatte ziehen und abtakeln lassen, begann er seinen Feldzug in das Innere des Landes.

Zwei glückliche Ereignisse trugen dazu bei, ihm den Verkehr mit den Indianern sehr zu erleichtern. Zu Cozumel gelang es ihm einen Spanier d'Aguilar aus seiner achtjährigen Gefangenschaft bei den Indianern zu erlösen, welcher der Sprache von Yukatan mächtig war, und kurz nachher half ihm eine Sklavin, welche er vom Caziken von Tabasko erhalten hatte, aus der Verlegenheit, welche beim Verkehr mit den Abgesandten von Mejiko wegen Unkenntniß der Sprache entstand, da sie als geborne Mejikanerin die Reden der Gesandten dem Alvarado in die Sprache von Yukatan übersetzte. Diese Frau, welche später als C.'s Gemahlin unter dem Namen Donna Marina berühmt wurde, begleitete den Feldherrn, den sie zärtlich liebte, auf allen seinen Feldzügen, und war ihm, da sie sehr schnell spanisch lernte, als getreue Dolmetscherin von unberechenbarem Nutzen.

Von nicht minder großem Vortheile war ihm sein Bündniß mit der Republik der Tlascalteken, welche ihm während des ganzen Feldzuges unverbrüchlich treue Bundesgenossen waren. Tlascala mußte wegen seiner Lage zwischen Veracruz und Mejiko seine natürliche Operationsbasis sein und hierauf kam er auch immer zurück und unterhielt vermittelst der Tlascalteken eine immerwährende Verbindung mit dem Hafen.

Ehe wir die Feldzüge C.'s in ihren Hauptrichtungen verfolgen, ist es nöthig, die Stärke seiner Mannschaft anzugeben. Seine ganze Flotte bestand aus 11 Schiffen, wovon das größte nur 100 Tonnen stark war. Auf dieser Flotte befanden sich 617 Mann, wovon 508 als Soldaten dienten, darunter 16 Berittene und nur 13 mit Musketen Bewaffnete, denn die Feuerwaffen waren damals noch wenig im Gebrauch. Die Artillerie bestand aus 4 Feldschlangen und 10 kleinen Feldstücken.

Der Schrecken, welchen die Reiterei unter den Indianern verbreitete, die die Reiter anfänglich für übermenschliche Wesen hielten, so wie die Wirkung der Feuerwaffen erleichterte allerdings die Ueberwindung, allein die Furcht vor der ersteren verschwand, nachdem die Feinde gesehen, daß die Pferde auch sterblich sind, und der letzteren waren zu wenige, um bei einer Uebermacht von Tausenden mehr als eine vereinzelte Wirkung zu thun. Die Schleudern, Pfeile und steinernen Streitäxte der Indianer waren dagegen auch keine zu verachtenden Waffen und es können daher blos die ersten Siege, wo die Furcht und Unkenntniß der Feinde die mächtigsten Bundesgenossen waren, auf Rechnung der Reiterei und Feuerwaffen geschrieben werden, während den günstigen Verlauf das Genie des Feldherrn entschied, der es verstand, sich unter den Eingebornen zahlreiche Bundesgenossen zu

verschaffen, und diese mit so vielem taktischen Geschick verwendete, daß er vorzugsweise mit ihrer Hülfe Mejiko eroberte.

Montezuma, der Kaiser der Mejikaner, bot alles auf, um C. vom Vordringen gegen seine Hauptstadt abzuhalten; er schickte durch seine Abgesandten werthvolle Geschenke an die Spanier, was freilich das verkehrteste Mittel von der Welt war, da sie nur deren Begierde entflammten, die Quelle, aus der solche Schätze flossen, auszuschöpfen; er befahl den Caziken seiner Grenzen, das Heer des Feindes freundschaftlich einzuladen und durch Verrath zu vertilgen, er ließ die Heerstraßen unwegsam machen und versuchte den Feind in Engpässe zu locken. C. ließ sich durch diese Taktik zwar anfänglich täuschen, aber er verstand es auch, die kleinen Verluste, die er hiedurch erlitt, wieder gut zu machen.

Die alte Stadt Mejiko lag in der südwestlichen Bucht des salzigen Sees von Mejiko und war mit dem zunächst gelegenen Ufer durch zahlreiche Dämme verbunden, welche zum Verkehr dienten und deren zwei mit Aquadukten versehen waren, um der Stadt süßes Wasser zuzuführen. Südlich von dem See von Mejiko lag der mit ihm in Verbindung stehende See von Chalco und auf der zwischen beiden Landseen liegenden Erdzunge das Vorwerk Istapalapa, welches die Stadt gegen Osten beschützte, während Chapultopek es gegen Süden und Takuba gegen Westen vertheidigten. Diese, so wie noch andere an den Ufern der Landseen gelegenen Orte, waren alle durch Dämme mit der Stadt verbunden. Die Gebäude der Stadt werden als massiv und prächtig geschildert, es überragten sie alle aber die zahlreichen, in Form von abgestumpften Pyramiden gebauten Götzentempel, welche — da sie eine geräumige Plattform hatten und nur durch steile Treppen zu ersteigen waren — trefflich dazu dienten, das umliegende Land und Gewässer zu rekognosciren und feste Waffenplätze im Fall eines Krieges abzugeben.

Montezuma empfing C. nach Abschluß der Friedensunterhandlungen mit kriechenden Unterwürfigkeitsbezeigungen, die allein schon eine tiefe rassemäßige Versunkenheit seines Geschlechtes erkennen ließen. Der Anfang der Rede, die er an C. richtete, gewinnt, nachdem die neuere Geschichtsforschung die arische Quelle der mejikanischen Kultur nachgewiesen, als der Inhalt mejikanischer Ueberlieferung besondere Bedeutung; Solis Herrera und C. geben sie beinahe gleichlautend also [3]):

„Schon lange wußten wir aus den Berichten, welche unsere Voreltern uns hierüber nachgelassen haben, daß weder ich noch sonst ein Einwohner des Landes [4]) hier ursprünglich zu Hause war. Wir sind Fremdlinge, die von sehr fern her unter den Bannern eines Königs gekommen sind, welcher nach Eroberung des Landes wieder nach seinem Reich zurückgezogen ist. Er blieb so lange von Mejiko abwesend, daß er bei seiner Zurückkunft seine Unterthanen sehr vermehrt fand; dieser König wollte sie damals mit sich zurückführen, aber sie wollten ihm weder folgen noch ihn als Oberherrn anerkennen. Er reisete dann allein ab und hat eine Prophezeihung hinterlassen, daß einstmals einer seiner Nachfolger sich dieses Land unterwerfen werde. Dem Himmelsstriche nach, nämlich Osten, von dem er gesagt, daß er kommen würde zu urtheilen" (dies erinnert an Florida, das Winland der von Grönland und Island im 10. Jahrhundert gekommenen Norweger),

---

3) Briefe II, 21.

4) Da ich nicht das Original, sondern blos eine niederdeutsche Uebersetzung zu Handen habe, so weiß ich nicht, ob unter dem wahrscheinlich gebrauchten Ausdruck tierra nicht vielleicht eher Stadt oder Stadtgebiet zu verstehen wäre, was dann mehr auf die Noblesse zu beziehen sein dürfte.

„und nach allem, was ihr uns von dem König sagt, der euch hieher gesendet hat, glauben wir, daß dieser unser natürlicher König sei, und dies um so mehr, als er, so wie ihr sagt, vor längerer Zeit von uns gehört hat."

Montezuma überhäufte nach feierlichen Versicherungen seiner friedlichen Gesinnungen die Spanier mit Geschenken, Festlichkeiten und Beweisen seiner Freundschaft, während er heimlich dem Cazīken von Almeria Befehl gab, in C.'s Rücken Aufruhr zu erregen, bei welchem einige Spanier getödtet und verwundet wurden. C. faßte, nachdem ihm die Kunde von dieser Verrätherei geworden war, den Entschluß, Montezuma gefangen zu nehmen, worüber mehrere seiner Officiere sehr erschracken; allein er ging mit wenigen Getreuen und Marina in des Königs Palast und nahm ihn gefangen. Der verrätherische Schwächling übergab sich mitten unter seinem Hofstaat an C., und wurde von vielen Caziken, welche nackt und barfuß, die Kleider auf den Armen, ihn auf einen Tragstuhl setzten, in des Feldherrn Palast gebracht, der ihm ritterliche Haft in allen Ehren mit der Erlaubniß, überall hinzugehen, wo er wolle, verstattete. Der schuldige Cazike, nebst seinen Mitschuldigen zum Feuertod verurtheilt, bekannte, daß Montezuma ihnen die Verrätherei befohlen. Zur Strafe dafür ließ C. während der Hinrichtung dem Kaiser Fesseln anlegen, nahm sie ihm aber nachher in knieender Stellung ab, hob ihn auf und umarmte ihn. Gerechte Strenge und ritterliches Betragen gegen ein gekröntes Haupt läßt sich wohl nicht feiner verbinden. Die Mejikaner ertrugen alles dies ruhig, vielleicht weil sie noch nicht genug Mannschaft mobil hatten, vielleicht weil ihre Priester noch zu keinem sicheren Entschluß gekommen waren, vielleicht auch weil sie sich vor C.'s Persönlichkeit allzusehr fürchteten, wahrscheinlich aus allen diesen Ursachen zugleich.

C. untersuchte nun das Land und ließ den Kaiser bedeutende Schatzung zahlen, er erkundigte sich nach den Goldminen und traf Einrichtungen, um sich auf möglichst friedliche Weise zum Meister des Landes zu machen. Im Mai 1519 bekam er Bericht von der Landung einer bedeutenden spanischen Flotte; er hoffte, sein getreuer Montejo, den er nach Spanien mit Briefen an Kaiser Karl V. abgesandt hatte, sei zurückgekommen; allein Montejo, der gegen C.'s Befehl in Cuba eingelaufen war, hatte die Eifersucht und Habsucht Velasquez' rege gemacht, der nun den Narvaez mit 800 Fußknechten, 80 Reitern und 12 Stück Geschütz nach Veracruz abordnete und beauftragte, C. den Oberbefehl abzunehmen. Dieser schickte den Priester Bartholomeo de Olmedo zu Narvaez, um mit ihm zu unterhandeln, sah sich aber, da Narvaez eine trotzige Antwort gab und meinte, den Feldherrn als Rebellen behandeln zu können, genöthigt, seinem Widersacher entgegenzuziehen, während der Priester die Untergebenen des Narvaez auf schlaue Weise für C. zu gewinnen wußte. Nach einigen Scharmützeln und mit Hülfe eines kühnen Handstreiches bemächtigte sich C. des Narvaez, und ließ seinen Soldaten die Wahl, ob sie nach Cuba zurückkehren, oder bei ihm Dienste nehmen wollten. Die meisten wählten das letztere.

Nun aber brachen in Mejiko Unruhen der schwersten Art aus, welche das bisherige Kriegsglück des Feldherrn wendeten, ja die Vertilgung der Spanier hätten zur Folge haben können. Kaum war C. nach Mejiko zurückgekehrt, als er von seinen Feinden umzingelt und heftig angefallen wurde. Montezuma, dessen Ansehen bei den Seinigen seit seiner Gefangenschaft tief gesunken und der ohne Zweifel von den Priestern aufgegeben war, trat in der Absicht, den Aufstand durch seine Gegenwart beschwichtigen zu wollen, auf eine Brustwehr heraus und wollte zum Volke sprechen, aber ein Stein, der ihn an die Stirn traf, machte

ihn bewußtlos niederfallen und als er wieder zu sich kam, riß er aus Gram den Verband von der Wunde ab und weigerte sich, Nahrung zu sich zu nehmen. Er starb drei Tage nachher, unempfindlich gegen die Bekehrungsversuche der spanischen Priester. Die Regierung ging an seinen Bruder über.

Nun entwickelten die Mejikaner ihre Streitkräfte, indem sie die Dämme, welche an das Land führten, durchstachen, um dem C. den Rückzug abzuschneiden und Massen Volkes in den Kampf führten. Als C. ihnen drohte, die Stadt zu zerstören, erklärten sie ihren Entschluß, alle zu sterben um den Preis der Vertilgung der Spanier; wenn auf einen von C.'s Leuten auch 25,000 Mejikaner fallen sollten, würden dennoch jene zuerst vernichtet sein. C. beantwortete diese Rodomontaden mit kräftigen Ausfällen und beschloß zuletzt, die Stadt zu verlassen. Dies geschah bei Nacht und über die von den Feinden an verschiedenen Stellen öfter durchstochenen westlichen Dämme; es war dies eine schreckliche Nacht, welche noch lange in Neuspanien den Namen noche triste trug. Die Brücken, welche die Spanier mit fechtender Hand gelegt hatten, waren theilweise zerstört, die fliegenden Brücken, die in Bereitschaft gehalten waren, brachen unter der Last der Geschütze und der Bagage, viele Spanier waren beinahe kampfunfähig oder ermüdeten bald, weil sie sich mit den gesammelten Schätzen und Kleinodien beladen hatten; die Kähne des Feindes hatten die Mejikaner schon früher zerstört und verfolgten das bei jedem Schritt schmelzende Heer mit einem ununterbrochenen Hagel von Steinen und Wurfgeschossen aller Art. C. führte zuerst die Vorhut nach Takuba, begab sich dann unter unbeschreiblichen Gefahren zur Nachhut und brachte auch diese, nicht mehr über Brücken, sondern über die durch Leichen ausgefüllten Gräben hinüber und nahm bei Takuba eine feste Stellung ein. Hier muß es schauerlich ausgesehen haben: „wir hatten", schreibt C., „nicht einen Reiter, der seinen Arm ausstrecken konnte, nicht einen Fußknecht, der sich zu bewegen im Stande war, als wir bei diesem Ort ankamen. Wir sammelten und erfrischten uns da, aber die Mejikaner belagerten uns daselbst wieder, ohne uns eine Stunde Ruhe zu lassen. Dieser Rückzug aus Mejiko kostete uns 45 Pferde, 150 Spanier und mehr als 2000 Indianer; unter den Gefallenen waren ein Sohn und eine Tochter Montezuma's und alle gefangenen vornehmen Caziken" [5]).

C. war nun genöthigt, längs dem ihm wenig bekannten nordwestlichen Ufer des Sees von Mejiko den Weg von Takuba über Otumba, das an der nordöstlichen Seite dieses Gewässers lag, zu suchen, um nach Tlascala zurückzukommen. Als er sich den Gebirgspässen von Otumba näherte, sah er sich von einem ungeheuern Heere Mejikaner umringt, welche auf einem kürzeren Weg von der Südostseite des Sees dorthin marschirt waren. Obgleich die Spanier bei jedem Anfall die Feinde übermeisterten, so füllten sich doch die Lücken so rasch mit frischen Gegnern an, daß sie schon verzweifelten, sich durchschlagen zu können, als C. das feindliche Hauptbanner wahrnahm, welches vor dem Befehlshaber der Mejikaner hergetragen wurde und von welchem er durch Marina wußte, daß es das Palladium des Volkes war. Vereinigt mit seinen getreusten und tapfersten Officieren sprengte er auf die Fahne los, jagte die sie umgebenden Caziken in die Flucht und tödtete den feindlichen General. Nun verbreitete sich im mejikanischen Heere ein panischer Schrecken, die Flucht und Verwirrung wurde allgemein und die Spanier erfochten einen vollständigen Sieg, wobei 20,000 Mejikaner fielen.

---

5) Briefe II, 44.

Nach Tlascala zurückgekehrt, verfiel C. in Folge erhaltener Wunden in ein so heftiges Fieber, daß man für sein Leben fürchtete. Die Indianer versammelten sich trauernd um sein Haus und verschafften ihm Aerzte, durch deren Hülfe er genas. Nun beschäftigte er sich mit einem neuen Feldzugsplane gegen Mejiko; er sah die Nothwendigkeit ein, die Stadt sowohl zu Wasser als zu Lande anzugreifen und ließ, um das erstere auf wirksame Weise thun zu können, in Veracruz Brigantinen bauen, groß genug, um die Kähne der Indianer zu übermeistern; in Beziehung auf den Angriff zu Lande aber führte er gegen die um den See zunächst gelegenen Ortschaften, so wie gegen die Bundesgenossen der Mejikaner mehrere, meist glückliche Streifzüge aus, welche darauf berechnet waren, ihm eine sicherere Operationsbasis zu gewähren, als die des ersten Feldzuges gewesen war. Nachdem er sich auf diese Weise der Stadt genähert hatte, ließ er einen Kanal graben, mittelst dessen die in Veracruz gefertigten und mit unsäglicher Mühe stückweise transportirten und an Ort und Stelle zusammengesetzten Brigantinen in den See gebracht wurden, und hielt dann Mitte April 1521 eine allgemeine Heerschau. Seine Armee bestand aus 86 Pferden, 118 Musketieren und Bogenschützen und mehr als 700 Fußknechten, 3 großen eisernen Kanonen und 15 kleinen metallenen Feldstücken mit 10 Centnern Schießpulver als Munition. Hierauf besetzte er die wichtigsten um die Stadt liegenden Plätze, Takuba, Cuyocan und Istapalapa, und bemächtigte sich der Aquadukte von Mejiko, um dem Feinde das süße Wasser abzuschneiden. Zuerst griff er Istapalapa an und als die Mejikaner sich auf ihre Kähne zu retten suchten, führte er seine Brigantinen ins Gefecht und richtete unter dem Feinde eine große Verwüstung an. In der Folge wurde ein Hauptdamm durchstochen, um einen Theil der Brigantinen auch auf die andere Seite des Sees zu bringen und so gelang es, sowohl zu Wasser als zu Land die Mejikaner einzuschließen und ihnen die Verbindung mit dem Festlande abzuschneiden. Daß hiebei eine große, auf 80,000 angegebene Anzahl indianischer Bundesgenossen mitwirkte, braucht kaum erwähnt zu werden; denn ohne diese wäre eine Unternehmung auf eine mit der Wuth der Verzweiflung und mit indianischer Hartnäckigkeit vertheidigte volkreiche Stadt eine Unmöglichkeit gewesen.

Der Kampf gegen die Stadt selbst zerfiel in eine Reihe von Angriffen zu Wasser und zu Land, die alle von demselben Charakter waren: die vom Feinde verschanzten und durchstochenen Dämme, welche den Zugang zur Stadt bildeten, wurden erst überbrückt, dann die Schanzen genommen und während des Sturmes die Durchstiche mit Erde in Schanzkörben ausgefüllt, um den Rückzug zu decken, der jeden Abend geschah, damit den Truppen die nöthige Erholung zu Theil werde. Auf diese Weise waren die an vier oder fünf verschiedenen Brücken angegriffenen Feinde von Terasse zu Terasse, von Durchstich zu Durchstich vertrieben, als die Unbesonnenheit des jungen Alderate, dem befohlen war, die überschrittenen Durchstiche auszufüllen, die Armee in große Noth brachte. Von Eroberungseifer erfüllt, begnügte sich dieser, Brücken zu schlagen und wollte sich nicht durch das zeitraubende Ausfüllen aufhalten lassen; allein die Mejikaner hatten dies nicht so bald bemerkt, als sie die Brücken zerstörten und ihre Priester von der Zinne des Tempels des Kriegsgottes alles Volk zum Kampfe aufforderten. Die Spanier geriethen in die äußerste Bedrängniß; C. selbst wurde mit Mühe der Lebensgefahr entrissen und von den Seinigen mit Gewalt an das Ufer gebracht. Der Rückzug geschah nur mit dem empfindlichen Verlust von 1040 Mann Gefangener und Todter, worunter 35 Spanier. Einen fürchterlichen Eindruck machte das Schicksal der gefangenen Spanier, welche Angesichts des Heeres auf der Plattform des er-

leuchteten großen Tempels dem Götzen geopfert wurden. Diaz, ein Augenzeuge dieser Metzelei, berichtet darüber mit seiner gewohnten Einfachheit: „Bevor ich gesehen hatte wie meinen Landsleuten die Brust aufgeschnitten und das zuckende Herz einem verfluchten Götzen geopfert wurde, wie ihre zitternden Eingeweide von einem unmenschlichen Feinde verschlungen wurden, ging ich nicht nur furchtlos, sondern mit tapferem Muth in den Kampf; nach dieser Zeit aber bin ich gegen die Mejikaner nie ohne heimlichen Schrecken marschirt, denn mein Herz zog sich stets bei dem Gedanken an den scheußlichen Tod, den meine Landsleute erlitten hatten, krampfhaft zusammen.“ Ueberhaupt muß die Menschenfresserei, deren sich auch C.'s Bundesgenossen nach jedem errungenen Siege hingaben, indem sie die Leichen der Feinde verzehrten, einen unbeschreiblich scheußlichen Eindruck auf die Gemüther der Spanier gemacht haben.

Die Mejikaner versäumten nicht, ihr Kriegsglück gut zu benützen; sie schickten die Häupter der getödteten Spanier und die Köpfe ihrer Pferde ihren Bundesgenossen zu, predigten diesen die Versöhnung des großen Gottes Huichtilopochtli durch die Vergießung des Blutes der fremden Räuber, die nach der Verheißung des Gottes binnen acht Tagen vertilgt sein würden. Der Feldherr verwendete, theils um seine Schwäche zu bemänteln, theils um die Prophezeihung der Priester zu Nichte zu machen und dadurch die wankelmüthigen Bundesgenossen wieder an sich zu fesseln, die folgenden 10 Tage nur zu unbedeutenden Scharmützeln. Er erreichte seine Absicht, zog sogar neue Bundesgenossen an sich und erlangte Vortheile über den Feind, die bald den erlittenen Unfall vergessen machten. Allmählig hatte er sich nicht nur aller Verbindungen zu Lande bemeistert, sondern auch mit seinen beständig kreuzenden Brigantinen die feindliche Kahnflotte zerstört und der Stadt alle Zufuhr an Lebensmitteln abgeschnitten, so daß sich die Mejikaner, die durch die stets wachsamen Belagerer sogar am Fischfang verhindert wurden, Hungersnoth litten und laut um Frieden schrieen. Ihr Kaiser Guatimozin, ein Neffe Montezuma's, beschwichtigte das Volk mit siegverheißenden Prophezeihungen der Priester und hoffte auf einen günstigen Moment zur heimlichen Flucht. Indeß schloß C. die Belagerten immer enger ein und die Hungersnoth erreichte einen furchtbaren Grad. Endlich schritt C. zum allgemeinen und letzten Sturm von allen Seiten, dem die entkräfteten Feinde nur geringen Widerstand entgegensetzen konnten. Der auf einem Kahn fliehende Herrscher wurde gefangen genommen; er ergab sich in sein Schicksal und befahl dem Volke, die Waffen niederzulegen. Dies geschah den 30. August 1521. Während der Belagerung hatten die Mejikaner 180,000 Mann, C. 50 Spanier, 6 Pferde und 8000 Mann Bundestruppen verloren.

Die Beute belief sich außer den Sklaven und beweglichen Gütern auf 2600 Mark Gold, wovon ein Fünftheil an den Schatzmeister des Königs abgeliefert, der Ueberrest unter die Krieger vertheilt wurde. Diese aber, in der Hoffnung auf weit reichere Schätze getäuscht, murrten laut und verlangten, daß dem Kaiser ein Geständniß seiner verborgenen Reichthümer durch die Folter abgepreßt werde. C. verstand sich dazu, aber umsonst; Guatimozin trotzte allen Qualen und sein Günstling starb auf der Folter, ohne das Geheimniß verrathen zu haben. Später wurde der Kaiser, da er eine Meuterei gegen C. angestiftet hatte, durch den Strang hingerichtet. Man hat diese Thaten C. hart vorgeworfen; allein die Erbitterung der durch die barbarische Kriegsführung der Mejikaner und dann durch enttäuschte Habsucht auf's äußerste gereizten Truppen drohte, wenn ihnen nicht willfahrt würde, mit einem gefährlichen Aufstande, den er um jeden Preis vermeiden mußte. Man darf auch nicht vergessen, daß die Folter in jenen Zeiten zu den geläufig-

sten Mitteln der Wahrheitserforschung gehörte. Die Hinrichtung aber war ein Akt des Kriegsrechts.

Hierauf erfolgte nun die Unterwerfung vieler Provinzen und der unermüdliche Eroberer beschäftigte sich bereits mit Plänen, um von der Südsee aus gegen Ostindien vorzudringen, als ihm durch seine Feinde, den Erzbischof Fonseca in Burgos und durch Velasquez neue Schwierigkeiten bereitet wurden. Der erstere hatte einem seiner Günstlinge, Tapia, die Statthalterschaft von Neuspanien zu verschaffen gewußt; als aber dieser unfähige Mann ankam, betrug er sich so ungeschickt, daß C. leichtes Spiel mit ihm hatte und der Rath von Veracruz ihn unverrichteter Dinge nach Europa zurückschickte. Eine durch Velasquez angestiftete Verschwörung, wobei es auf die Ermordung des Feldherrn abgesehen war, wurde entdeckt und vereitelt. Auch ein Theil seiner Unterfeldherren trat nun C., obgleich er durch kaiserliches Dekret die Statthalterschaft von Neuspanien erhalten hatte, feindlich entgegen. Olid, der von ihm nach der Bai von Honduras gesendet war, lehnte sich gegen ihn auf und nöthigte ihn, 500 Meilen weit durch Urwälder, Berge und Flüsse einen zweijährigen Feldzug zu unternehmen, der alle Arten von Strapazen mit sich brachte.

Nicht minder denkwürdig ist sein Streifzug in die Provinz Panuko, welche unter den Folgen der eingeführten Regierungsweise, der sogenannten Repartimientos litt. Diese Einrichtung bestand darin, daß verdienten Soldaten oder unverdienten Günstlingen Landstriche und deren Einwohner als Eigenthum übergeben wurden, was zu schändlichen Bedrückungen der letzteren und endlich zu Aufständen führte. C.'s durchdringender Verstand hatte sehr gut eingesehen, daß die Mejikaner noch weniger als die Indianer der Antillen das Joch der Sklaverei nach Art der Neger ertragen würden. „Ich habe", schreibt er [6]), „Eurer Majestät bereits gemeldet, daß die Mejikaner viel verständiger sind, als die Insulaner, daß sie uns so viele Anzeichen von Verstand, Einsicht und Geist gegeben haben, als man von Menschen von gewöhnlicher Erziehung verlangen kann; daher habe ich es nicht nur nicht rathsam gefunden, sondern selbst für gefährlich gehalten, sie zu Sklaven zu machen und — wie auf den Inseln geschehen ist — den Spaniern dienen zu lassen. Inzwischen habe ich eingesehen, daß ihr Dienst zum Unterhalt des eroberten Landes und der Kolonisten vor der Hand nothwendig ist, glaube jedoch zur Erreichung des wahren Zweckes verpflichtet zu sein Ew. Majestät vorzustellen, wie heilsam es für Ihren Dienst sein möchte, daß Ihren Kolonisten und Soldaten eine hinreichende Besoldung zugelegt würde, welche man aus den Einkünften des Landes wohl bezahlen könnte." Dieser eben so menschenfreundliche als staatskluge Rath des Eroberers wurde nicht befolgt und er selbst in die traurige Lage versetzt, den Indianern schwere Frohnleistungen, wie z. B. das Ueberschaffen von Schiffsbaumaterial und Geschütz vom Golf von Mejiko nach der Südsee aufzuerlegen, Frohndienste, welche durch seine gewissenlosen Untergebenen entsetzlich gesteigert wurden. Diese glaubten nach der Eroberung Mejiko's jeden Widerstand des unterdrückten Volkes als Auflehnung gegen die Rechte der Krone mit den grausamsten Foltern und Hinrichtungen bestrafen zu dürfen und sahen überdies im Bewußtsein ihrer europäisch-christlichen Kultur mit tiefster Verachtung auf die menschenfressenden Heiden herab. Um hierin klar zu sehen, muß man im Auge haben, daß dazumal die Sklaverei der Neger in Spanien zu Recht bestand und daß dieses Recht mit Verkennung und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Volks-

[6]) Briefe III, 47.

naturen, deren Unterscheidung nur einem großen Geist wie C. möglich war, auf die Indianer der Inseln, ja sogar auf die höher stehenden Tlascalteken und Mejikaner, so wie andere Bewohner des Festlandes ausgedehnt wurde.

Nicht minder bezeichnend ist C.'s Ansicht über das Missionswesen. Er sagt hierüber [7]): „In allen meinen Briefen an Ew. Majestät habe ich von der Begierde der Indianer, sich bekehren zu lassen, gesprochen, und wiederholt um gute Sendlinge gebeten, daß sie sie belehren und erbauen; bis jetzt aber sind deren noch keine aus Spanien angekommen. Ich nehme mir die Freiheit, meine Bitte zu wiederholen, sie mögen so bald als möglich ankommen und die Seelen zu Gott bekehren, damit der Wunsch eines so christlichen Fürsten als Ew. Majestät erfüllt werde. Quinenes und d'Avila hatten Befehl, Sie in meinem und des Rathes Namen zu bitten, uns Beschöfe und Prälaten zu schicken, um des Gottesdienstes wahrzunehmen. Damals kam uns dies als die beste Maßregel vor; nachdem ich aber diese Sache reiflicher überlegt habe, denke ich, daß man eine andere Methode befolgen muß, um die Indianer schneller zu unterweisen und zu bekehren. Meine Ansicht wäre, eine gewisse Anzahl eifriger Geistlicher herzusenden; wir werden diesen auf Plätzen, die ihrer Wirksamkeit angemessen sind, die nöthigen Wohnungen anweisen und ihnen einen Theil der Zehnten für Behausung, Nahrung und Kleidung überlassen, während sie den andern Theil zum Erbauen und Verzieren der Kirchen und Kapellen verwenden können. Könnte man es — nach Einholung des päpstlichen Gutfindens — dahin bringen, daß die Verwaltung der Zehnten durch königliche Kommissäre ausgeführt würde, so wären diese nicht blos zureichend für alle oben angeführten Ausgaben, sondern es würde noch Geld übrig bleiben, worüber Ew. Majestät nach Gefallen verfügen könnten. Stellten dagegen Ew. Maj. Bischöfe an, so würden diese darauf bedacht sein, ihre Günstlinge zu bereichern; sie würden vor allen Dingen ihren Kindern Majoratsherrschaften zuzuwenden suchen und ihre Reichthümer durch eitle Pracht und noch mehr durch ein ausschweifendes und ärgerliches Leben vergeuden, was alles gewiß nicht dazu dienen kann, Menschen zu bekehren, welche die Lebensweise der kanonischen Herren und anderer angesehener Kirchendiener unserer Zeit mit der Eingezogenheit, der Keuschheit und dem geregelten Leben ihrer Abgötterpriester vergleichen, unter welchen das geringste Vergehen mit dem Tode bestraft wurde. Wüßten sie, daß wir Leute, welche sonder Mäßigung allerlei Ausschweifungen, Unregelmäßigkeiten und der Entheiligung von Gottes Namen und Ehre ergeben sind, Diener des lebendigen Gottes nennen, dann würden sie ohne Zweifel den Gottesdienst und die Priester, die ihn verrichten, verachten; dieser würde in ihren Augen unendlich an Glanz und Herrlichkeit verlieren und sie würden sich Begriffe von solcher Art davon machen, daß alle Glaubenslehre und alle Predigt fruchtlos wäre." Wie wenig diese so weisen Rathschläge befolgt wurden, weiß Jedermann aus der Geschichte; man darf sich aber darüber um so weniger wundern, als selbst in unserer Zeit die politische und kirchliche Behandlung der wilden Völker noch gar wenig verstanden wird.

Die ferneren Schicksale unseres Helden lassen sich in wenige Züge zusammenfassen. Von den Verfolgungen Diego Velasquez' hatte ihn zwar dessen Tod erlöst, allein der nichtswürdige Narvaez war mit dem boshaftesten Eifer thätig, um in Verbindung mit Ribeira, dem früheren Sekretär des Feldherrn, diesen am Hofe anzuschwärzen. Sie brachten es, unterstützt von einer Menge kleingeistiger Schrei-

7) Briefe IV, 22.

der, die als Unterbeamte nach Mejiko gekommen waren und gegen C., vermöge des Naturgesetzes der beständigen Verschwörung niederer Seelen gegen große, zahlreiche Beschwerden erhoben, zuletzt dahin, daß Ponce de Leon als Oberrichter aufgestellt wurde, um das Betragen des Feldherrn zu untersuchen. Nun begannen eben so niedrige als peinliche Verfolgungen, welche so schamlos betrieben wurden, daß sowohl Spanier als Indianer C. riethen, mit gewaffneter Hand ein Ende zu machen. Diesen Rath lehnte der loyale Mann ab, konnte es aber nicht über sich gewinnen, in einem Lande, das Zeuge seiner Siege gewesen, sich vor Gericht zu verantworten und entschloß sich zur Reise nach Spanien, wo er im Jahre 1528 ankam. Hier trat er mit dem Glanze auf, der dem Eroberer eines großen Reiches gebührt; er brachte einen großen Theil seiner Reichthümer mit sich: 1500 Mark gearbeitetes Silber, 200,000 Pesos feines Gold, nebst vielen Edelsteinen und kostbaren Seltenheiten; einige der vornehmsten Mejikaner und seine ersten Officiere begleiteten ihn. Der Kaiser empfing ihn mit der größten Achtung und Auszeichnung, gab ihm den Orden von St. Jago und den Titel **Marquez del Valle de Guaxaca**, gestattete ihm freien Zugang zu seiner Person, lebte mit ihm als mit einem Edelmann vom ersten Rang und besuchte ihn in seinem Hause als er krank war. Allein seine Feinde blieben nicht unthätig, Narvaez schrieb und intriguirte gegen ihn und der Präsident des Rathes von Mejiko, Nuno de Guzman, verurtheilte ihn in seiner Abwesenheit und ließ alle seine Güter verkaufen. Als der Kaiser dieses Unrecht erfuhr, setzte er den Oberrichter ab und schickte Don Antonio de Mendoza als Unterkönig nach Neuspanien, der C. seine Güter zurückgab und Guzman als Gefangenen nach Spanien zurückkehren ließ.

Nachdem sich C. mit Donna Juana de Zuniga ehelich verbunden, kehrte er im Jahre 1530 nach Mejiko zurück; zwar nicht als Statthalter, sondern blos als Obergeneral, mit der Erlaubniß, neue Entdeckungen zu machen und ein Zwanzigtheil von deren Werth für sich zu behalten, während der Oberbefehl über das bürgerliche Wesen der Audiencia von Neuspanien übertragen wurde, einem Rath, in welchem der Vicekönig den Vorsitz führte. Diese Vertheilung der Herrschaft war nun aber die Quelle von beständigen Händeln, die C. das Leben verbitterten, seinen Entwürfen schadeten und der Krone nicht geringen Nachtheil brachten. Er wurde von Indianern und Spaniern mit unbeschreiblichem Jubel empfangen; aber der Rath verbot ihm, Mejiko zu betreten. Dies erregte unter den ihn wie einen Gott verehrenden Indianern einen gewaltigen Aufstand, den nur er selbst niederzuschlagen vermochte. Der rastlose Mann beschäftigte sich nun mit Entdeckungsreisen, allein auch hier verfolgte ihn das Unglück, da die meisten der von ihm ausgerüsteten Schiffe zu Grunde gingen, bis er endlich sich selbst auf die See begab und nach unsäglichen Strapazen und Gefahren 1536 die Halbinsel Californien entdeckte.

Beharrlich verfolgte ihn inzwischen der Rath von Indien; wegen der großen Anzahl seiner Vasallen auf den ihm eigenthümlich abgetretenen Ländereien wurde ihm der Proceß gemacht, und nun sollte er, der Alles Spanien unterworfen hatte, wegen einiger Untergebener sich verantworten. Beide Theile klagten in bitteren Briefen bei Hofe und C. beschloß abermals, in seinem Vaterlande Schutz zu suchen, wohin er 1540 unter Segel ging. Jetzt aber wurde er daselbst so schlecht empfangen, daß man gegen ihn sogar den äußeren Anstand verletzte. Jahre lang bemühte er sich vergeblich, seinen Beschwerden Gehör zu verschaffen und die Wiederherstellung seiner Rechte zu erlangen. Endlich faßte er, müde des Kampfes gegen

hinterlistige Ränke, den Vorsatz, nach Amerika zurückzukehren und sein Leben ferne von dem undankbaren Vaterland in Neuspanien, dem Lande seines Ruhmes, zu beschließen. Unterwegs nöthigte ihn eine Krankheit in Castilleja de la Cuesta einzulaufen, wo er am 2. December 1547, zweiundsechszig Jahre alt, starb. Er hinterließ einen Sohn von der Mejikanerin Donna Marina und drei Töchter.

Als Feldherr ist C. zu vergleichen mit Julius Cäsar, als Unterthan mit dem Cid Ruy Diaz, und das Schicksal der Verkennung und des Undankes seines Vaterlandes theilt er mit Columbus.

Duttenhofer.

**Cromwell**, s. Oliver.

# Czartoryski.

Fürst Adam Czartoryski stammt aus einer alten lithauischen Familie, welche ihren Ursprung dem Herrscherhause der Jagellonen verdankt, aber erst in neuerer Zeit zu größerem Güterbesitz und politischer Bedeutung gelangte, als deren Gründer August Czartoryski zu betrachten ist, der — um die Mitte des vorigen Jahrhunderts — durch seine Verheirathung mit der verwittweten Gräfin Dönhof der reichste, und durch die Gunst des Königs August III. der mächtigste Magnat seines Landes wurde. Damit nicht zufrieden, machte er es zum nächsten Ziele seines Ehrgeizes, sich selbst oder seinen Sohn Adam auf den polnischen Königsthron zu erheben, wozu seine einflußreichen Verbindungen in Rußland die gegründetsten Aussichten zu bieten schienen. Diese hochfahrenden Pläne wurden jedoch vereitelt durch Katharina II., welche ihren Günstling Poniatowski, Czartoryski's Neffen, zum Könige von Polen machte.

Seit der Zeit wurden die Czartoryski, sammt ihrem mächtigen Anhange, des russischen Hofes wie des neuen Königs eifrigste Gegner und ihre Parteiumtriebe trugen nicht wenig bei, den Zerfall und Untergang Polens vorzubereiten. In unabläßiger Verfolgung ihrer ehrgeizigen Zwecke scheute die Familie vor keinem Opfer zurück. Zur Förderung des polnischen Aufstandes, im Jahre 1794, unter Kosciuszko's Führung, gab die Fürstin Isabella Czartoryska (eine geborne Gräfin Flemming) aus eigenem Vermögen 6 Millionen Gulden her. Diese, durch Körper- und Geistesvorzüge gleich ausgezeichnete Dame (zu ihrer Zeit von europäischer Berühmtheit), war die Gemahlin des älteren Fürsten Adam, der die Würde eines Generalstarosten von Podolien und Feldmarschalls von Oesterreich bekleidete. Sein nach ihm Adam benannter Sohn kam durch Vermittlung des damaligen General-Gouverneurs von Lithauen, Fürst Repnin (dessen Freundschaft für die schöne Fürstin Isabella zugleich die mit Konfiskation bedrohten Güter der Familie rettete) nach Petersburg, wo er im hohen Grade das Zutrauen und die Freundschaft des jungen Großfürsten Alexander zu gewinnen wußte.

Dieser Fürst Adam ist es, mit welchem wir es hier zu thun haben. Es bedurfte eines kurzen Rückblicks auf seine Familie, als deren Werkzeug er seine politische Laufbahn begann, um die etwas zweideutige Rolle, welche er später gespielt, gehörig zu motiviren und zu kennzeichnen.

Adam C. wurde geboren 14. Januar 1770, erhielt durch Hauslehrer eine sorgfältige Erziehung und besuchte dann die Universitäten von Edinburg und London. Während der Kämpfe, welche dem Aufstande des Jahres 1794 folgten, soll er sich unter Kosciusko rühmlich hervorgethan haben.

Dem Großfürsten, spätern Kaiser Alexander waren die ehrgeizigen und rus-

senfeindlichen Bestrebungen der Familie C. sehr wohl bekannt, aber statt ihre Pläne gewaltsam zu vereiteln, wozu er die Mittel besaß, suchte er sie — wie alle Polen — durch Güte zu gewinnen und zu entwaffnen, indem er dem Lande seine ganze Aufmerksamkeit zuwandte, um alle Ursachen der Unzufriedenheit zu entfernen.

Es unterliegt keinem Zweifel und wird selbst von den heftigsten Gegnern Rußlands zugestanden [1]), daß Kaiser Alexander Alles that was in seinen Kräften stand, um den Wohlstand der Polen zu heben und ihre alten Vorrechte zu festigen. Allerdings ist es eben so wenig zweifelhaft, daß seine guten Absichten durch die unzuverläßigen Werkzeuge der Ausführung vielfach durchkreuzt und vereitelt wurden. Die schlecht besoldeten russischen Militärs und Beamten mußten — da die Meisten von ihnen auf Unterschleife und Bestechungen angewiesen waren, um leben zu können — den Polen als eine wahre Landplage erscheinen, denn die Verkäuflichkeit und Korruption erstreckte sich bis auf die Mitglieder des Senats und die höchsten Würdenträger der Regierung. Namentlich bei der Rekrutirung, wie auch bei Erhebung der Kopfsteuer, bot sich Gelegenheit zu Mißbräuchen und Bedrückungen aller Art. Die Lasten der Rekrutirung und Kopfsteuer hatten ausschließlich die Bauern zu tragen, von welchen übrigens Lelewel mit Unrecht behauptet, daß ihr Schicksal zu den Zeiten der Republik ein besseres gewesen sei, als es unter der russischen Regierung war und ist. Mit alleiniger Ausnahme der Landbevölkerung von Samogitien, die allerdings früher in größerem Wohlstande lebte als heute der Fall ist, hat der polnische Bürger- und Bauernstand in materieller Beziehung unter dem russischen Regiment wesentlich gewonnen. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß Kaiser Alexander auf alle Einkünfte aus Polen verzichtete und den ganzen Ertrag der Civilliste zum Besten des Staats abtrat. Die Kron-Domänen wurden den National-Domänen einverleibt und ebenso mit diesen die reichen Güter wieder vereinigt, welche Napoleon früher zum Geschenk für seine Generale davon losgerissen hatte. Ein durch Staatsvorschüsse gegründeter Kreditverein setzte eine Masse bis dahin brachgelegener Kapitalien in Umlauf, kam den ärmern Edelleuten zu Hülfe und gab dem Gewerbe wie der Landwirthschaft einen neuen Aufschwung. Eine Nationalbank, von der Regierung mit den nöthigen Fonds ausgestattet, unterstützte die Entwicklung des Landschaftssystems und hob den öffentlichen Kredit dergestalt, daß die vierprocentigen Pfandbriefe bis zu 90 Procent stiegen. Durch ihre anderweitigen Operationen munterte die Bank alle industriellen Unternehmungen auf und trug durch die Erleichterung des Geldumlaufes nicht wenig zur Hebung des Handels bei. Der Zinsfuß, welcher früher zwischen 8—10 Procent geschwankt hatte, fiel auf 5 Procent herab [2]).

Wie sehr alles dieses das Wachsen des Wohlstandes und der Bevölkerung begünstigte, mögen einige unumstößliche statistische Daten bezeugen. Warschau, das erst unter russischer Herrschaft zu einem bedeutenden Handelsplatz erblühte, brachte seit dem Jahre 1814, wo es nur 80,000 Einwohner zählte, in weniger als einem Jahrzehnt seine Einwohnerzahl auf 130,000. In gleichem Verhältniß vermehrte sich die Bevölkerung des ganzen Landes. Im Jahr 1815 zählte das Königreich Polen $2^1/_2$ Millionen Seelen; fünfzehn Jahre später beinahe 4 Millionen.

Daß es bei alledem den Polen an wirklichen und eingebildeten Ursachen der Unzufriedenheit nicht fehlte, braucht kaum angedeutet zu werden. Zu der Korrup-

---

[1]) Vgl. Lelewel: Geschichte Polens, p. 402—422.
[2]) Vergl. Einige Bemerkungen über Polen. Berlin, 1830.

tion der Beamten gesellten sich die militärischen Quälereien des Großfürsten Konstantin, um dem alten Stammeshaß der Polen gegen die Russen fortwährend neue Nahrung zu bieten. Die von Frankreich ausgegangenen revolutionären und socialistischen Ideen hatten unter dem polnischen Militär wie unter der akademischen Jugend üppigen Boden gefunden, dessen Früchte nicht lange auf sich warten ließen. Endlich konnte der stolze Adel, der sich um das Volkswohl von jeher wenig kümmerte, die glanzvollen Zeiten der alten Republik nicht vergessen und wartete nur auf die Gelegenheit, das verlorene Paradies wieder zu gewinnen.

Wie weit auch principiell die Wünsche und Ziele der verschiedenen Klassen und Parteien auseinandergiengen: der Geist der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und ein dunkler Drang nach Neuerung beseelte sie alle. Ueberall im Lande bildeten sich geheime Gesellschaften, Anfangs in Gestalt von Freimaurerlogen und akademischen Verbindungen, deren politische Zwecke jedoch nicht lange geheim blieben. Von großer Bedeutung wurden besonders die „Strahlenden" und die „Philarethen", welche ihren Knotenpunkt in Wilna hatten, von wo sie sich über das ganze Land verzweigten unter dem Schutze C.'s, der alle revolutionären Fäden in der Hand hielt, während er als Freund des Kaisers über jeden Verdacht erhaben war.

Er begann seine Laufbahn in russischen Diensten als Botschafter am Hof von Turin. Gleich nach Alexanders Thronbesteigung wurde er von seinem kaiserlichen Freunde als Minister der auswärtigen Angelegenheiten nach Petersburg berufen, welchen Posten er, fortwährend im intimsten Verkehr mit dem Monarchen stehend, bis zum Jahre 1805 bekleidete. Später, als Mitglied des russischen Reichsraths und des polnischen Administrationsraths, lebte er ziemlich zurückgezogen, begleitete jedoch dann den Kaiser auf den verschiedenen Feldzügen und war auch 1814 mit ihm in Paris. Eine Entfremdung trat erst ein, als C.'s Plan, Vicekönig von Polen zu werden, fehlschlug und Zajonczek zum Statthalter des Königreichs ernannt wurde.

Bemerkt muß hier werden, daß die C.'sche Partei ihre Pläne zu Polens Beherrschung nie aufgegeben hatte: als Napoleon auf der Höhe seines Glücks stand, suchten sie durch ihn ihre Zwecke zu erreichen. Der alte C. trat 1812 an die Spitze der Konföderation gegen Rußland. Obgleich man am Erfolge nicht im Mindesten zweifelte, wollte man sich für jeden Fall doch auch Rußlands versichern und der jüngere Fürst Adam blieb ganz in seinen frühern Beziehungen zum russischen Staate wie zu der Person des Monarchen. Läßt sich annehmen, daß dieser von dem doppelten Spiel nichts gemerkt habe? Und dies vorausgesetzt, war es ihm zu verdenken, daß sein Vertrauen zum Fürsten Adam etwas wankend wurde?

Dieser erhielt im Jahre 1815 die Würde eines Senator Palatin des Königreichs. Darauf zum Kurator der Universität Wilna ernannt, wurde er, unterstützt von Graf Plater, Gorecki, Lelewel, Iwardowski u. A., Hauptprotektor und Förderer der patriotischen Vereine und akademischen Verbindungen, welche Erweckung des polnischen Nationalgeistes und Vorbereitungen zur einstigen Befreiung Polens zum Zwecke hatten.

Die Spione des Großfürsten Konstantin kamen den geheimen Verbindungen endlich doch auf die Spur; C. wurde seines Postens enthoben, sein Nachfolger Nowossiltzoff an die Spitze der Untersuchungskommission gestellt, und nun entstand gegen die akademische Jugend ein Verfolgungskrieg, der lächerlich in seiner

plumpen Führung [3]), furchtbar in seinen Folgen war; denn bei dem summarischen Verfahren mußten die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden. Zehn Klöster in Wilna wurden in Gefängnisse umgewandelt und mit jungen Studirenden gefüllt, die man im Schoß ihrer Familien, auf den Straßen, in den Hörsälen, ja sogar in den Kirchen verhaftete und nach achtmonatlicher Untersuchung des Verbrechens des Hochverraths für schuldig erklärte, während die meisten in der That gar nicht wußten, wovon es sich handelte, da die Organisation der geheimen Verbindungen es mit sich brachte, daß die Mitglieder nur stufenweise und erst in reiferen Jahren über die eigentlichen Zwecke aufgeklärt wurden.

Es muß zum Ruhm C.'s gesagt werden, daß er sich bei dieser Gelegenheit höchst ehrenwerth benahm, die wirklich Unschuldigen energisch vertheidigte, die Schuld der Uebrigen zu verringern suchte und viele Jünglinge dem Verderben entriß.

Er begab sich auf einige Zeit in's Ausland, um die Aufmerksamkeit von sich abzulenken, ohne inzwischen die Verfolgung seiner alten Pläne aufzugeben, deren Verwirklichung jetzt mehr Aussicht auf Erfolg bot als je, denn der Fürst hatte durch sein Wirken als Kurator des Wilnaer Lehrbezirks und durch seine energische Vertheidigung der Angeklagten im ganzen Lande eine Popularität gewonnen, die er zuvor nie besessen, während der Haß gegen das russische Regiment, das jetzt in der That zur unerträglichsten Zwangsherrschaft wurde, in kaum noch zu steigernder Weise gewachsen war.

Durch den Tod des Kaisers Alexander (s. d. Artikel) verlor die polnische Frage viel von ihrer bisherigen Verwicklung. Wie groß auch der Umschwung gewesen war, der seit der Gründung der heiligen Allianz in den Bestrebungen Alexanders herrschte, so blieben doch seine alten liberalen Neigungen unvergessen und erweckten immer auf's Neue allerlei unbestimmte Hoffnungen und Aussichten, die gar Viele von entschiedener Parteinahme gegen ihn zurückhielten. Mit der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus vereinfachte sich die Sachlage, indem dieser energische Monarch das Volk durch keinerlei Versprechungen täuschte, was Alexander so oft gethan, sondern in einem für die Veröffentlichung bestimmten, an den Statthalter von Polen gerichteten Brief geradezu erklärte: die Polen hätten außer dem, was ihnen bereits bewilligt worden, nichts weiter zu erwarten.

Der große Untersuchungsproceß gegen die geheimen Gesellschaften vom Jahre 1826 lähmte auf einige Zeit ihre Wirksamkeit, doch schon zu Ende des Jahres wurden neue Verbindungen gegründet, deren Vorsicht mit ihrer Ausdehnung wuchs. Die politischen Verwicklungen Europa's schienen einer Revolution den günstigsten Erfolg zu versprechen. Wir erinnern hier nur an das für Nikolaus so verhängnißvolle Jahr 1828, wo Rußland durch seine im schwarzen Meere gefährdeten Handelsinteressen, sowie durch seine Theilnahme an der griechischen Sache in den Türkenkrieg verwickelt wurde, dessen unglückliche Anfänge von schlimmster Vorbedeutung schienen. Die revolutionären Verbindungen in Polen verdoppelten ihre Thätigkeit; alle ihre Mittel sollten vereinigt und die gesammte Jugend der Hauptstadt für ihren Plan gewonnen werden. Fürst C., einen baldigen Ausbruch vorhersehend, war darauf bedacht, seine Güter in Rußland zu sichern, indem er auf die Hypothek derselben mehrere Millionen Rubel aus den russischen Banken erhob.

---

[3]) S. die Schrift: »Nowossilzoff in Wilna, oder Krieg des Kaisers gegen die Kinder und den Unterricht, historische Episode aus dem Jahre 1824«. Polnisch in Warschau, 1831; französisch in Brüssel, 1844.

1829 kam Kaiser Nikolaus nach Warschau, um sich zum König von Polen krönen zu lassen. Die Krönungsfeierlichkeiten giengen ruhig vorüber. Dagegen kam es auf dem Reichstage, der nach einer mit dem Wortlaut der Verfassung in Widerspruch stehenden Unterbrechung von 5 Jahren auf den 28. Mai 1830 einberufen wurde, zu bedenklichen Reibungen, die um so ernster waren, als sie unter den Augen des Kaisers stattfanden, dessen Aufenthalt sich bis zum Schluß der Session verlängert hatte.

Kaum war der Kaiser nach Petersburg zurückgekehrt, als in Frankreich die Julirevolution ausbrach, deren überraschend leichtes Gelingen den polnischen Verschwornen ein mächtiger Antrieb war, die Ausführung ihrer Pläne zu beschleunigen. Der 29. November 1830 wurde zum Ausbruch der Nationalerhebung festgesetzt.

An der Spitze der Insurgenten standen Joseph Zalivski, Peter Vysocki und Peter Urbanski. Den ersten Schritt that Florian Dombrovski, indem er am hellen Tage Munition in die Stadt schaffen ließ. Arthur Zavisza führte die Studenten an. Der erste Schlag (in der Nacht des 29. Novembers) gelang nicht ganz nach dem entworfenen Plane, doch wurde Warschau frei und Großfürst Konstantin zur Flucht gezwungen.

Nun handelte es sich um die schwierige Aufgabe eine fähige Regierung zu bilden. General Chlopicki, (s. d. Artikel) auf den Alle in stummem Einverständniß gerechnet, zeigte nicht die geringste Neigung sich an der Bewegung zu betheiligen. Der Finanzminister, Fürst Lubecki, versammelte den Verwaltungsrath, verstärkte diesen durch Männer, welche nächst Chlopicki am höchsten im Ansehen des Volkes standen: die Fürsten Adam C. und Michael Radziwill, die Grafen Kochanovski, Niemcewicz und General Tac, und diese neue Behörde übernahm sofort die oberste Leitung der Geschäfte.

Man trat in Unterhandlung mit dem Großfürsten Konstantin, der sich seinen Truppen angeschlossen und nach Mokotow, einem nicht weit von Warschau gelegenen Punkte zurückgezogen hatte. Der Großfürst verlangte, daß ihm die Wünsche der Nation durch eine aus Mitgliedern des Verwaltungsrathes bestehende Deputation vorgetragen würden, und demzufolge begaben sich die Fürsten C. und Lubecki, sowie die Herren Lelewel und Ladislaus Ostrowski in sein Hauptquartier. Die Konferenz hatte keinen andern wesentlichen Erfolg, als dem Großfürsten klar zu machen, daß die Herren selbst nicht recht wußten was sie wollten. Uneinig unter sich kehrten sie nach Warschau zurück.

Ueber die nun folgende Einsetzung einer provisorischen Regierung, die Stellung der verschiedenen Parteien mit ihren auseinandergehenden Wünschen und Bestrebungen, sowie über die Diktatur Chlopicki's haben wir schon früher gesprochen. (S. den Artikel Chlopicki.) Adam C. war es, der den edlen Chlopicki, welcher zum zweitenmale die Diktatur niedergelegt hatte, bewog, wenigstens durch seine Rathschläge den unerfahrnen Fürsten Radziwill zu unterstützen, der an seine Stelle getreten war. Endlich am 30. Januar 1831 setzte der zusammengetretene Reichstag eine aus 5 Mitgliedern bestehende Regierung ein, an deren Spitze Fürst Adam C. unter dem Titel eines Präsidenten sich befand.

Während überall im Auslande die lebhaftesten Sympathien für die polnische Sache sich äußerten, auf wirksame Hülfe jedoch nirgends zu zählen war, wurden von Rußland, das alle Vermittlung zurückwies, die gewaltigsten Anstrengungen zur Unterdrückung des Aufstandes gemacht. Den Fürsten Lubecki hatte Kaiser Nikolaus nur „als Bevollmächtigten der Empörer von Warschau empfangen". Uebrigens waren durch das berühmte Manifest vom 5. Januar alle friedlichen Ver-

handlungen von vorne herein unmöglich gemacht und den letzten Ausschlag gab ein Beschluß des Reichstages, welcher nach stürmischer Sitzung, unter heftigsten Ausfällen gegen die Dynastie Romanoff, den Zar Nikolaus der polnischen Krone für verlustig erklärte.

Die Feindseligkeiten begannen am 14. Februar 1831. Die furchtbaren Schlachten von Wawer und Grochow blieben ohne nachhaltige Entscheidung. Die darauf folgenden Unterhandlungen führten ebenfalls zu keinem Resultat, und auf beiden Seiten wurden die großartigsten Vorbereitungen zu neuen Kämpfen getroffen. An die Stelle des Fürsten Radziwill, der am 26. Februar den Oberbefehl niedergelegt hatte, trat der bewährte Skrzynecki, dem Prondzynski als Chef des Generalstabes beigegeben wurde. Die für die Polen so ruhmvollen Schlachten von Dembe und Iganie weckten neue Begeisterung und Hoffnung, ohne den unglücklichen Gang der Ereignisse auch nur einen Augenblick aufzuhalten. Die Russen hatten einen furchtbaren Bundesgenossen, die Cholera, mit nach Polen gebracht, die bald entsetzliche Verwüstungen im Lande anrichtete. Dazu wuchsen die finanziellen Schwierigkeiten von Tag zu Tag, obwohl es an den großartigsten Opfern von Seiten der Begüterten nicht fehlte. Fürst C. soll während der Revolutionszeit die Hälfte seines ungeheuren, sich auf viele Millionen belaufenden Vermögens geopfert haben.

Inzwischen nahmen die Ereignisse eine für Polen immer ungünstigere Wendung, wozu hauptsächlich die feindliche Haltung Oesterreichs und Preußens beitrug. Ein Korps von 25,000 Mann, welches durch die überlegene russische Macht bedroht, unter Dwernicki über die polnische Grenze gegangen war, wurde hier von österreichischen Truppen eingeschlossen und gezwungen die Waffen zu strecken. Zwar folgte diesem verhängnißvollen Schlage bald die glorreiche Schlacht von Ostrolenka, doch mußte dieser zweifelhafte Sieg zu theuer erkauft werden, um großen Nutzen zu bringen.

Fürst C. suchte inzwischen unermüdlich die Sache Polens auf diplomatischem Wege zu führen und durch eine Legion von Agenten die Theilnahme der Kabinette zu gewinnen. Eine Enttäuschung folgte der andern, aber keine konnte den Fürsten, der immer Grund zu neuen Illusionen fand, bewegen, die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen einzusehen.

Der Entmuthigung, welche seit dem Tage von Ostrolenka im russischen Lager um sich gegriffen hatte, folgte bald ein neuer Aufschwung, als nach dem Tode des Feldmarschalls Diebitsch (am 10. Juni) und des Großfürsten Konstantin (29. Juni) der eben von seinen glorreichen Feldzügen in Asien heimkehrende Paskiewitsch Eriwansky den Oberbefehl übernahm. Mit seinem Eintreffen begann erst der eigentliche Angriffskrieg von Seiten der Russen, bei denen jetzt Uebermacht und Geschicklichkeit sich vereinten, den Aufstand, trotz der heldenmüthigen Anstrengungen der Polen, rasch seinem Ende entgegen zu führen.

Fürst C. hatte nach der Schlacht von Ostrolenka den Rath der Fünfmänner zusammenberufen, welcher den sehr unnützen Beschluß faßte, Skrzynetzki durch eine Deputation unter besondern Ehrenbezeugungen zu beglückwünschen, da er sich um das Vaterland wohlverdient gemacht habe. Der Dank für diese Auszeichnung war, daß der General sofort Anstalt machte die bestehende Regierung zu stürzen und sich zum Diktator von Polen aufzuwerfen. Er setzte seinen Plan nicht durch, indeß gelang es ihm das Ansehen der Regierung vollständig zu vernichten. Während Paskiewitsch mit einer kampfbegeisterten, wohldisciplinirten Armee von 80,000 Mann mit 300 Stück Geschütz nach Warschau anrückte, herrschte dort eine stünd-

lich wachsende Verwirrung und Rathlosigkeit. Dembinski wurde Generalissimus, die Regierung der Fünfmänner löste sich auf und C. war gezwungen im Lager eine Zuflucht zu suchen.

Der unzuverläßige aber energische Graf Krukoviecki bemächtigte sich der Gewalt und führte sie mit eiserner Faust. Doch der Verzweiflungskampf gegen die Warschau bedrohenden Russen war nur das letzte Aufflackern eines Feuers das dem Verlöschen nahe. Warschau erlag, und Krukoviecki mußte mit eigener Hand die demüthigen Worte an den Kaiser schreiben: „Indem sich die polnische Nation ohne alle Bedingungen Ew. Majestät, unserm Könige, unterwirft, weiß sie, daß es nur an ihr liegt, die Vergangenheit vergessen zu machen und die tiefen Wunden zu heilen, welche mein Vaterland zerrissen haben".

C., der in der letzten Zeit als Freiwilliger in dem Korps des Generals Romarino mitgefochten hatte, verließ Polen gebrochenen Herzen und zog sich nach Paris zurück, wo er seitdem seinen bleibenden Wohnsitz genommen. Von der Amnestie, welche im Jahre 1831 erfolgte, blieb er ausgeschlossen und seine in Polen liegenden Güter wurden konfiscirt. Doch sind die von der Familie geretteten Reichthümer immer noch bedeutend genug, um es ihr möglich zu machen, mit fürstlichem Glanze zu leben und gegen ärmere Landsleute die ausgedehnteste und großartigste Wohlthätigkeit zu üben.

Auch im Exil hat Fürst C., von der aristokratischen Emigrantenpartei wie ein verbannter König verehrt, niemals aufgehört für die Unabhängigkeit Polens zu wirken, aber ein eigenes Mißgeschick wollte, daß alle Unternehmungen, welche er leitete, oder bei welchen er betheiligt war, mißglückten. Seine lebhafte Theilnahme an der ungarischen Revolution und die Hoffnungen, welche er für Polen daran knüpfte, charakterisiren wir am besten durch Anführung einer Stelle aus einem sehr merkwürdigen Brief, den er unterm 5. Juni 1849 an General Dembinski richtete: . . . „Die Polen mögen unter der Fahne der Magyaren kämpfen, aber das Königreich spart sich für die letzten Schläge auf und bereitet sich nicht selbst den Untergang durch örtliche und schlecht vorbereitete Aufstände, die im Falle des Mißlingens dem Lande beklagenswerthe Leiden zuziehen. Noch ein zweiter und gewichtiger Grund muß uns bestimmen, uns vorzeitiger Aufstände zu enthalten. Wir wissen, daß es sogar in der russischen Armee nicht an Keimen der Unzufriedenheit fehlt. Diese Keime würden vernichtet werden, wenn die Polen sich zu frühzeitig erheben wollten. . . . Es ist nothwendig, ihnen Zeit zu lassen, bis sie selbst in Gährung gerathen. Wir müssen auf dem im Besitz der Russen befindlichen Terrain handelnd auftreten. Man muß bewaffnete Expeditionen nach Lithauen und in die Ukraine machen, um den Aufstand im Königreich vorzubereiten rc. rc." Auch bei dem Kriege Rußlands mit der Türkei und den Westmächten war C. in vielfältiger Weise thätig. Seine für Polen darauf gegründeten Hoffnungen und Pläne sollten scheitern wie alle früheren. Er war eben, wie schon vorhin bemerkt wurde, unglücklich in allen seinen Unternehmungen, wovon die Schuld gewiß nicht dem Schicksal allein zugeschrieben werden darf.

Der Charakter C.'s bietet viel Aehnlichkeit mit dem Alexanders I., von dem man nicht mit Unrecht gesagt hat, sein Leben sei ein beständiger Kampf zwischen seinem Herzen und seiner Politik gewesen. Die Jugendfreundschaft der beiden reichbegabten Männer gründete sich nicht, wie das so häufig vorkommt, auf Gegensätze die nach Ausgleichung strebten, sondern auf innig verwandte Neigungen und Anlagen. Durch Beider Leben geht eine gleiche Strömung von hochherzigen Aufwallungen, Halbheiten und Widersprüchen.

Literatur. La Pologne, précis historique, politique et militaire de sa révolution, par le comte Román Soltyk. 2 vol. Paris 1833. Geschichte Polens von Joachim Lelewel. 1 Bd. Leipzig 1846. Das beste Werk bleibt: Geschichte des polnischen Aufstandes und Krieges in den Jahren 1830 und 1831 von Friedrich von Smitt. 3 Bde. in groß 8° mit Schlachtplänen und Tabellen. 2. Aufl. Berlin 1848.

Bodenstedt.

# Czerny-Georg.

Czerny-Georg, eigentlich Kara-Dshordshi[1]), d. i. „der schwarze Jörge", genannt, der Gründer des heutigen Fürstenthums Serbien, wurde 1770 in der Nähe von Belgrad geboren und war nach einander österreichischer Unterofficier, Schweinehändler, Gutsbesitzer, Insurgentenführer, regierender Fürst von Serbien und russischer Generallieutenant.

Von angeerbtem Haß gegen die Unterdrücker seines Landes erfüllt, hatte er in seiner Jugend einen Türken erschlagen, mußte landesflüchtig werden und nahm Dienste beim österreichischen Militär. Dort brachte er's bis zum Korporal, bekam Händel mit seinem Hauptmann, den er in zorniger Aufwallung ermordete und flüchtete sich nun wieder in seine Heimat, wo er das einträgliche und in Serbien hochangesehene Gewerbe eines Schweinehändlers trieb, aber auch seines Lebens nicht lange sicher war und vor den verfolgenden Janitscharen Schutz im Dickicht der Wälder suchen mußte. In treuer Anhänglichkeit folgten ihm die zahlreichen Hirten, deren Brodherr er gewesen und die sich, gleich vielen andern Flüchtlingen, mit ihm zur Rache gegen die Türken vereinten, die seine reiche Besitzung im Dorfe Rainemika geplündert und ihn all seiner Heerden beraubt hatten.

Seit sich, gegenüber den Neuerungen des Sultans, die im Sinn der Alleinherrschaft unternommen waren, durch die Dahi's und Janitscharen (die in Serbien eine ähnliche Rolle spielten wie die Mameluken in Egypten) ein System der entsetzlichsten Mißbräuche und persönlicher Gewalt ausgebildet hatte, so daß Land und Leute förmlich als Eigenthum der kleinen Tyrannen erschienen, waren die Zustände geradezu unerträglich geworden und eine Revolution unvermeidlich, nachdem alle Versuche, Hülfe vom Sultan zu erlangen, fruchtlos geblieben.

Die rohen Subaschen erlaubten sich jede Gewaltthat, oft nahmen sie dem Bauer sein Feierkleid, um ihr Pferd damit zu decken; sie störten den Gottesdienst, sie zwangen die Frauen, den Kolo vor ihrem Hause zu tanzen und schleppten die schönsten fort.

Die serbischen Knäsen (Fürsten und Edlen) setzten eine Schrift an den Sultan auf, worin sie ihm klagten: daß sie durch die Dahi völlig beraubt, schon dahin gebracht worden seien, sich mit bloßem Bast gürten zu müssen; noch seien die Gewalthaber aber nicht zufrieden: man greife ihnen ihre Seele an, Religion und Ehre, kein Mann sei seiner Frau, kein Vater seiner Tochter, kein Bruder seiner Schwester Herr; Kloster, Kirche, Mönch, Pope, Alles werde beschimpft; „bist Du noch unser Zar, riefen sie aus, so komme und befreie uns von den Uebelthätern; willst Du uns nicht erretten, so thue es uns wenigstens kund, auf daß wir uns entschließen, in Gebirge und Waldungen zu fliehen, oder unser Leben in den Flüssen zu endigen" [2]). Der Sultan hatte den besten Willen zu helfen, aber nicht

---

[1]) Das sh wie das französische j ausgesprochen.
[2]) Ranke, die serbische Revolution. S. 102.

die Macht, und seine Drohungen gegen die Dahi's veranlaßten diese nur zu noch größeren Verfolgungen und Grausamkeiten. Die Bauern und Hirten, welche Zuflucht in den Bergen gesucht, dachten zunächst nur, in ihre verlassenen Häuser zurückzukehren, ohne für Leib und Leben fürchten zu müssen. Wollten sie dies aber, so mußten sie den allgemeinen Landeskrieg beginnen und einer Gewalt, die auf eine so ruchlose Weise ausgeübt wurde, durch eigene Kraft ein Ende machen. Dazu waren sie alle entschlossen.

Serbien, wie es sich gegen Donau und Sawe herabsenkt, zerfällt in drei große Abtheilungen. Die bedeutendste ist die mittlere, Schumadia genannt. Hier traf C. G. mit zwei andern Volksführern, Janko Katitsch und Wasso Tscharapitsch zusammen. Sie entwarfen ihren Plan so umsichtig und das Volk erhob sich auf ihren Ruf mit solcher Begeisterung, daß die Macht der Dahi's mit Einem Schlage gebrochen war und diesen im Lande nichts übrig blieb als die Festungen.

Die Serben sagten untereinander: jedes Haus hat ein Haupt, auch die Nation muß wissen, wem sie zu folgen hat. Die Vornehmsten aus der Schumadia versammelten sich und wählten C. G. zum Anführer. Dieser wendete ein, er verstehe nicht zu regieren; jene antworteten: ihr Rath werde ihm zur Seite stehen. C. G. fuhr fort: sein Jähzorn mache ihn ungeschickt; er werde sich nicht lange Zeit nehmen zu predigen, sondern auf der Stelle umbringen wollen; — worauf die Antwort erfolgt: solche Schärfe sei eben jetzt vonnöthen. So ward C. G. Oberhaupt der Serben.

Nun begann der Vernichtungskrieg gegen die Dahi's. Belgrad und die andern Festungen wurden angegriffen; die Serben fochten wie Helden, und der Sieg war fast überall mit ihnen. Der Diwan, dem die Dahi's ebenfalls ein Dorn im Auge waren, suchte den Aufstand des Volkes durch die Theilnahme einer höhern Gewalt in den Weg der Ordnung zu leiten und zugleich die Sache zu Ende zu bringen. Die Dinge nahmen indeß eine andere Wendung, als man in Konstantinopel berechnet hatte. Die alten nationalen Gegensätze entwickelten sich in immer größerer Schroffheit und die Bewegung, der die Türken in ihrem Interesse anfangs Vorschub geleistet, richtete sich bald gegen sie selbst. Schon zu Ende des Jahres 1805 brach zwischen den Serben, die das von den Dahi's und Janitscharen befreite Land inne hatten, und den Türken, die vertragsmäßig in den Festungen geblieben, allenthalben offene Feindseligkeit aus. Der Großherr zeigte sich ernstlich entschlossen, die Serben zu Paaren zu treiben, und diese, durch die bisherigen glorreichen Erfolge ermuthigt, rüsteten sich zu energischem Widerstande. Es gab keinen Soldatenstand im Lande; wer Waffen tragen konnte, war Krieger. In dringenden Fällen stellte jedes Haus alle seine waffenfähigen Mitglieder ins Feld, in minder dringenden von zweien eins, von dreien zwei, so daß die Landwirthschaft indeß fortgesetzt werden konnte.

Der erste Andrang der Türken wurde siegreich zurückgeschlagen. Bald aber rückte Hadschi-Bey mit 30,000, Ibrahim-Pascha mit 40,000 Kriegern heran, um das Land von zwei Seiten zu überziehen; widerstandslos fielen eine Menge Dörfer in ihre Gewalt; überall herrschte Schrecken und Bestürzung.

C. G. allein verlor seinen Kopf und Muth nicht und zeigte in dieser ungeheuern Gefahr, daß er es verdiente, der Erste seines Volkes zu sein. Durch geschickte Manöver wußte er mit kleinen Truppenabtheilungen die Heeresmassen der Feinde aufzuhalten und zu beschäftigen; alle Serben, die sich muthlos und unentschlossen zeigten, wurden mit dem Tode bedroht, an Beispielen, daß er Ernst machte mit seiner Drohung, fehlte es nicht, und so geschah es, daß das Volk

sich allenthalben wieder erhob. Mit einer Armee von kaum 10,000 Mann wagte er im Anfang August 1806 die Entscheidungsschlacht gegen die ihm an Zahl so unendlich überlegenen Türken, die in dem mörderischen Kampfe ihre bedeutendsten Anführer verloren und eine vollständige Niederlage erlitten.

Während C. G. diesen großen Sieg erkämpfte, hatten andere Hauptleute, vornehmlich Peter Dobrinjaz, dem Lande nicht weniger ersprießliche Dienste geleistet.

Bald darauf wurde auch das heldenmüthig vertheidigte Belgrad mit Sturm genommen und von C. G. der Plünderung preisgegeben. Es darf nicht verschwiegen werden, daß dieser Sieg durch die unmenschlichsten Grausamkeiten geschändet wurde. Jeder Türke, der sich nicht taufen lassen wollte, mußte unter den grausamsten Martern sterben. Weibern wurde der Bauch aufgeschlitzt; Kinder wurden in Stücke gehauen oder an Spieße gesteckt: Alles im Namen Jesu Christi, unsers Heilandes! — In kurzer Zeit war das ganze Land von Türken gesäubert. Doch brachten diese Erfolge nur den Häuptlingen Gewinn, welche die reiche Beute unter sich theilten, während das Volk nach wie vor in Dürftigkeit blieb, denn als eine neue Regierung eingesetzt werden sollte, ging aus dem allgemeinen Wirrwarr eine Oligarchie hervor.

Jeder Wojwode behielt die Civilgewalt in dem von ihm eroberten Distrikte und erzwang sich Gehorsam vermittelst seiner Momken (Leibwachen), welche, von ihm unterhalten, ihn gegen männiglich vertheidigten, gleichwie die edlen Vasallen des Mittelalters ihre Lehensherren. Die rohen Gesellen erschienen bewaffnet in den Volksversammlungen und störten gewaltsam die Berathungen; ja, in einigen Nahien (Distrikten) erfrechten sie sich, wie zur Türkenzeit, von den Landleuten Zehnten und Robot zu fordern. Das Lehenswesen, welches gewöhnlich aus der Eroberung entspringt, schien für Serbien gerade aus seiner Befreiung hervorzugehen.

Ein neuer Volksaufstand organisirte sich, dem es auch nach blutigen Kämpfen gelang, die Macht der Hospodare zu brechen und C. G., den Liebling des Volkes, mit diktatorischer Gewalt zu bekleiden. Nun riefen die gedemüthigten Hospodare den Kaiser von Rußland um Rath und Hülfe an; die Folge der in Petersburg gepflogenen Unterhandlungen war, daß mit Billigung C. G.'s ein Senat gebildet wurde, bestehend aus zwölf Mitgliedern, als den Vertretern der zwölf Nahien der neuen Republik, welche zugleich die Aufgabe hatten, eine Staatsverfassung für Serbien auszuarbeiten. Sowohl von der Pforte wie von Rußland wurde (1808) C. G. als Fürst von Serbien anerkannt und vom Zaren obendrein zum Generallieutenant im russischen Heere ernannt.

Die ehrgeizigen und ränkesüchtigen Hospodare beugten sich nur ungern vor dem mächtigen Emporkömmling und ließen kein Mittel unversucht, ihn zu stürzen. Aber wie gegen die äußeren, wußte er sich auch gegen die inneren Feinde unter den unglaublichsten Schwierigkeiten zu behaupten, bis er und sein Volk, von Rußland verlassen, im Jahre 1813 der Uebermacht der Türken erlag, die den Serben jetzt mit Wucher die Gräuel entgelten ließen, welche sie bei der Erstürmung von Belgrad an ihnen verübt hatten. Damals hatten Greise warnend gesprochen: „Der Tag wird kommen, wo Ihr diese Gräuel ausbaden werdet!" Der Tag war gekommen. Hunderte von Männern wurden an Pfählen langsam zu Tode gemartert, Weiber verstümmelt, Kinder in siedendes Wasser geworfen.

C. G. rettete sich nach Bessarabien, wo er mit lebhaftester Theilnahme den Gang der Ereignisse in Serbien verfolgte und auf eine günstige Gelegenheit zur Heimkehr wartete.

Milosch, der Sohn eines Bauernknechts und selbst seines Gewerbes ein Schweinehirt, war durch Erbschaft ein reicher und mächtiger Mann geworden und machte sich jetzt die Türkenherrschaft zu Nutze, um durch Verrätherei und Schlauheit, unter dem Beistande und Schutze des Sultans, Oberknäs von Rudnik zu werden. Er mußte sich dagegen verpflichten, das Land von Unruhestiftern zu säubern und keine Woche vergehen zu lassen, ohne den Türken einige serbische Rebellenköpfe zu schicken, — eine Bedingung, die er auch treulich erfüllte. Inzwischen bildeten sich in den serbischen Bergschluchten und Wäldern wieder zahlreiche Haiduckenhorden; das Volk war zum Aeußersten getrieben; ein neuer Aufstand wurde vorbereitet. So lange die türkische Gewaltherrschaft seine ehrgeizigen Pläne förderte, war Milosch ihr treuestes Werkzeug. Als sie aber ihn selbst bedrohte, beschloß er, sich gegen sie zu erheben. Er bot den Aufständischen Bundesgenossenschaft an, und diesen konnte es nur erwünscht sein, den gewaltigen Hospodar, der ihnen als Feind so furchtbar gewesen, zum Freunde zu gewinnen. Sie wählten ihn zu ihrem Anführer.

Die weitere Geschichte des serbischen Aufstandes mit seinen wechselnden Siegen und Niederlagen gehört nicht hieher. Es sei hier nur noch berichtet, daß C. G., um das Land abermals von den Türken befreien zu helfen, nach Serbien zurückgekehrt war, aber auf Veranstaltung Milosch's, der einen Nebenbuhler in ihm fürchtete, im Schlafe ermordet wurde (1817).

So endete dieser heldenmüthige, patriotische Mann, der so oft in offener Feldschlacht dem Tode die Stirn geboten hatte, sein thatenreiches Leben durch verrätherischen Meuchelmord. Obgleich ebenfalls häufig grausamen Anwandlungen unterworfen, stand er doch sittlich weit höher als sein Mörder und Nachfolger Milosch, der jetzt ein Schreckensregiment zu führen begann, das an die schlimmsten Zeiten der türkischen Paschas erinnerte.

Dieser heimtückische, treulose, wenn auch als Krieger gewaltige Mann brachte seiner Hab- und Herrschsucht alle Menschlichkeit zum Opfer, während C. G. persönliche Beleidigungen leicht verzieh und vergaß und nur gegen die Feinde seines Volkes ohne Erbarmen war. So schenkte er einst auch seinem Feinde Milosch, der an einem Aufstande gegen ihn Theil genommen, großmüthig das Leben, um zum Dank dafür später durch ihn selbst ermordet zu werden. C. G. war ein Freund der Aufklärung und bürgerlichen Freiheit, aber furchtbar in der Ausübung der Gerechtigkeit. Oft tödtete er die Schuldigen mit eigener Hand und seinen eigenen Bruder ließ er an der Hausthüre aufhängen, weil dieser, in dem Wahne, daß ihn keine Strafe dafür treffen werde, gewaltsam ein Mädchen geschändet hatte. Den Türken gegenüber kannte er weder Gnade noch Mitleid; alle Gefangenen wurden niedergemetzelt oder zu Tode gemartert. In diesem wilden Naturmenschen dämpfte nichts das Feuer der gewaltigen, aber rohen Triebe, welche die Erziehung allein zu bemeistern vermag. Ihm, wie seinem Volke fehlte das Bewußtsein einer höheren moralischen Bestimmung, ohne welche wahre Größe undenkbar ist, dessen Aufkommen aber unter einem Barbarenjoche wie das türkische unmöglich war.

Zum Schluß noch ein Wort über die weitere Entwicklung der serbischen Zustände, auf die der Art. „Serbien“ näher zurückkommen wird.

Die Erhebung der Griechen konnte nicht verfehlen, eine mächtige Rückwirkung auf das Land zu üben; das Emancipationsprincip der christlichen Völkerschaften gewann dadurch eine breitere Basis. Das Volk blieb, von einheimischen Fürsten regiert, unter türkischer Oberhoheit, erhielt aber durch den Beistand Rußlands verschiedene wichtige Freiheiten und Garantieen. In dem Hattischerif von

1830 ward den Serben zugestanden, ihre Bischöfe und Metropoliten aus ihrer Mitte zu wählen. Im December 1838 bestätigte die Pforte ein auf ihren Antrieb ausgearbeitetes Staatsgrundgesetz, welches die Macht des Fürsten wesentlich beschränkte. Ein Jahr darauf mußte Milosch, dessen Druck immer unerträglicher wurde, zu Gunsten seines Sohnes abdanken. Da der ältere Sohn sich unfähig zur Regierung zeigte, so wurde der jüngere, Michael Obrenowitsch, Nachfolger seines Vaters. Michael konnte sich jedoch ebenfalls nicht lange halten und nach seinem Sturze wurde in feierlicher Volksversammlung ein Sohn C. G.'s, Alexander (geb. 1806), zum Fürsten von Serbien ausgerufen und 1843 von Rußland und der hohen Pforte bestätigt. —

Literatur. Der beste Führer bleibt Ranke's treffliches Werk: Die serbische Revolution. 2. Ausgabe. Berlin 1844. Ferner ist zu empfehlen: Die Slaven der Türkei &c. &c. von Cyprian Robert. Deutsch (mit vielen Berichtigungen) von Marko Fedorowitsch. 2 Bde. 2. Ausgabe. Dresden und Leipzig 1847.

Bodenstedt.

# D.

## Dahlmann.

„Ich will es nicht verhehlen, daß ich mich gerne den Mann des Wortes und der That nennen hörte", schrieb Dahlmann nach den Göttinger Erlebnissen des Decembers 1837. Sein ganzes Leben hindurch hat er diese Verbindung von Wort und That, von Theorie und Praxis angestrebt. Wo Beides in Eines zusammentraf, war seine Natur befriedigt. Wenn Dahlmann historische Studien machte und Geschichte schrieb, so lag es ihm weniger daran zu erforschen, was noch verborgen war und mitzutheilen, was er Neues und Wissenswürdiges gefunden hatte. Er wollte vielmehr durch seine historischen Arbeiten auf die Gegenwart einwirken, er wollte insbesondere die sittliche Gesinnung unter den Mitlebenden stärken und reinigen und die politische Erziehung seines Volkes fördern helfen. Die beiden gelesensten historischen Schriften D.'s: Geschichte der englischen und Geschichte der französischen Revolution sind in diesem Geiste geschrieben, jene von 1843, diese von 1845. Die Geschichte großer Revolutionen ist vorzüglich geeignet, den politischen Geist zu bilden; denn was in dem ruhigen Fortgang des öffentlichen Lebens im Verborgenen bleibt, und weder zu entschiedenem Bewußtsein noch zu klarer Form gelangt, tritt in so erregten Zeiten offen und mit leidenschaftlicher Heftigkeit an den Tag. Als D. in skizzenartigen Umrissen einzelne Bilder aus der englischen und der französischen Revolutionsgeschichte dem deutschen Volke vorzeichnete, hielt er es schwerlich für möglich, daß diese, des politischen Lebens fast entwöhnte Nation wenige Jahre später sich in die wilde Fluth der Revolution stürzen und er berufen werde, in der deutschen Revolution eine bedeutende Rolle zu übernehmen.

Schon früher hatte er sich politisch versucht. Eben politische Interessen hatten ihn zu staatsrechtlichen Studien geführt. Seine erste Wirksamkeit gehörte Dänemark

und Holstein an. Ein Sohn des germanischen Nordens — er war zu Wismar am 17. Mai 1785 geboren — war er zuerst als Philologe zu Kopenhagen aufgetreten und wurde dann 1813 als außerordentlicher Professor nach Kiel berufen. Zum Sekretär der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft im Jahre 1815 ernannt, hatte er in dieser Stellung die historischen Rechte dieser Stände und der deutschen Landschaft gegen die dänische Regierung zu vertheidigen. Es war eine konservative Opposition für altes Recht und alte Freiheit wider den Absolutismus der Staatsgewalt, an der er sich hier betheiligte. Er gieng dabei nicht von den philosophischen Doktrinen über Naturrecht aus, er suchte das Recht in der Geschichte zu erkennen und begründete seine Forderungen mit historischen Argumenten. Dieser Richtung blieb er treu in der Wissenschaft und meistens auch im Leben.

In Göttingen, wohin er 1829 als ordentlicher Professor der Staatswissenschaft berufen wurde, arbeitete er sein staatswissenschaftliches Hauptwerk aus: Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurück geführt (Bd. I. Göttingen 1835. 2. Auflage 1847), ein Buch, das freilich nur ein Fragment geblieben ist — der zweite Band ist nie erschienen —, das aber einen großen und nachhaltigen Einfluß vorzüglich auf höher gebildete Kreise und auf die historische Fortbildung der deutschen Staatswissenschaft gehabt hat. Wir können die achtungsvolle und dankbare Aufnahme, welche dieses Buch gerade bei wissenschaftlichen und politisch gebildeten Männern fand, und unsers Erachtens verdiente, weder dem Reichthum an historischen Ueberblicken, noch der Neuheit und logischen Klarheit der ausgesprochenen Ideen zuschreiben, denn das beigebrachte historische Material ist eher dürftig als reich zu nennen, es ist fast nur die englische Verfassungsgeschichte sorgfältig und selbst diese nur sehr lückenhaft benutzt; die logische Anlage des Buches ist nicht geeignet, den Organismus des Staates übersichtlich darzustellen und die vorgetragenen staatsrechtlichen Ideen erheben sich zwar an einzelnen Stellen zu dem Größten und Herrlichsten, was jemals über den Staat gedacht worden ist, aber an manchen andern Stellen erscheinen sie, selbst wenn man dieselben mit den Werken der abstrakt-naturrechtlichen Schule vergleicht, dünn und unklar. Wir sehen das Hauptverdienst des Buchs theils in der historischen Methode, welche die Staatsideen nicht wie die Meisten es damals thaten, aus abstrakten Axiomen herleitete, sondern in der Verkörperung historischer Staaten aufzeigte, theils in dem sittlichen Ernst, mit welchem sein Verfasser die festen Formen der Rechtsordnung mit den Bedürfnissen und Regungen der Volksfreiheit in Harmonie zu bringen sich bemühte, theils endlich in dem Adel seiner Grundgedanken. In seinem Styl ist etwas markvolles, welches auf Charakter hindeutet, etwas Gedrungenes, woraus wir auf Energie schließen. Die Achtung davor hilft uns über eine gewisse Starrheit und zuweilen auch einige Geschraubtheit in den Formen hinweg, welche uns ohne jenen Eindruck mehr mißfielen.

In dem Staate erkennt D. „keine Erfindung weder der Noth noch der Geschicklichkeit, keine Aktiengesellschaft, keine Maschine, kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorspringendes Vertragswerk, kein nothwendiges Uebel, sondern eine ursprüngliche Ordnung, einen nothwendigen Zustand, ein Vermögen der Menschheit“ (§. 2). Nach ihm erwächst der Staat aus der Familie, aber später unterscheiden sich Familie, Volk und Staat. „Der Staat ist etwas Anderes geworden als blos die Form des Volkes“ (§. 6). „Die übermächtige weltliche Ordnung nimmt ihre Macht nicht aus sich selber und hat ihren letzten Zweck nicht in sich. Sie dient vielmehr einer höher stehenden Ordnung, welche jedem einzelnen Staate und allen Staaten miteinander überlegen ist. Wir glauben an ein großes

gemeinsames Werk der Menschheit, zu welchem das einzelne Staatenleben nur die Vorarbeiten liefert, an eine auch äußerliche Vollendung der menschlichen Dinge am Ende der Geschichte" (§. 8). Der Gedanke, daß die höchste Staatsidee die männliche Organisation der Menschheit sei, ist zwar noch nicht ausgesprochen, aber D. hat sich dieser Idee doch sehr angenähert und das Verständniß derselben vorbereitet.

Die Nothwendigkeit der historischen Betrachtung des Staates hat er vortrefflich begründet: „Weil die Menschheit in jedem Zeitalter neue Zustände gebiert, so läßt sich kein Staat grundfest darstellen, außer mit den Mitteln und unter den Bedingungen irgend eines Zeitalters, außer gebunden an die Verhältnisse irgend einer unmittelbaren Gegenwart. Daher drängt alle Behandlung von Staatssachen im Leben und in der Lehre zur Historie hin, und durch sie auf eine Gegenwart" (§. 15). Während daher viele Anhänger der historischen Schule in die Vergangenheit sich vertiefen, um aus der Gegenwart in ältere Zustände zurück zu fliehen, so hat D., eines ihrer Häupter, umgekehrt die früheren Zeiten vorzüglich studirt, um desto besser die Fortbildung der Gegenwart zu begreifen. Er will nicht den Krebsgang gehen aus der Gegenwart in die Vergangenheit zurück, sondern den menschlichen Fortschritt aus der Vergangenheit durch die Gegenwart in die Zukunft hinein: „Der Politik bleibt die würdige Aufgabe, mit einem durch die Vergleichung der Zeitalter gestärkten Blicke die nothwendigen Neubildungen von den Neuerungen zu unterscheiden, welche unersättlich, sei's der Muthwille, sei's der Unmuth, ersinnt" (237).

In seiner politischen Gesinnung weiß sich D. vorzüglich als Vertreter des gebildeten Mittelstandes (des dritten Standes), und als Verehrer der konstitutionellen Monarchie. „Fast überall bildet ein weit verbreiteter, stets an Gleichartigkeit wachsender Mittelstand den Kern der Bevölkerung, er hat das Wissen der alten Geistlichkeit, das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen. Ihn hat jede Regierung vornämlich zu beachten, denn in ihm ruht gegenwärtig der Schwerpunkt des Staates, der ganze Körper folgt seiner Bewegung. Will dieser Mittelstand sich als Masse geltend machen, so hat er die Macht, die ein jeder hat, sich selber umzubringen, sich in einen bildungs- und vermögenslosen Pöbel zu verwandeln. Strebt er einseitig nach schützenden Einrichtungen, so mögen seine Mitglieder bedenken, daß nichts schützt als was über uns steht, als was feststeht, erhaben über den wechselnden Willen der Einzelnen, als was zugleich beschränkt" (237). Die konstitutionelle Monarchie faßt er aber insofern anders als die Franzosen, als er auch hier mehr von historischen als von abstrakten Voraussetzungen ausgeht und mehr die sittlichen Momente als die principiellen Grundsätze hervorhebt: „Ehemals war die Meinung, die allgemeine Verfassung dürfe nur insoweit wirken, als die besonderen Rechte der Stände keinen Eintrag dadurch litten. Jetzt liegt in der Bahn des Lebens die Ueberzeugung, daß vor Allem die Ordnung der Gesammtheit mit Einsicht und Gerechtigkeit zu erstreben sei; das Einzelne soll, so zu sagen, sein Dasein rechtfertigen durch seine thätige Stellung zum Ganzen. — Aber nicht die mechanische nach Willkür wechselnde Einheit ist das Ziel, es gilt ein stetig einheitliches Leben für die Mannigfaltigkeit freier Volksentwicklung in diese Gebundenheit der Staatsordnung einzuführen. Darum kann die Zukunft Europas keine Verherrlichung des unumschränkten Königthums sein, aber sie ist, wenn stetige Entwickelung gelingen soll, geknüpft an den Bestand nicht blos, sondern an die Macht der erblichen Königthümer (141)." Dieselbe Macht der Geschichte, welche

überall dahin, wo früher Dienste standen, das Geld gesetzt hat, welche an die Stelle der überlieferten Sitte die Gründe wägende Einsicht gesetzt hat, und eine öffentliche Meinung an die Stelle der Standesmeinung — eben sie ist es, welche die alten Landstände zusammenrücken heißt zu einer Volksvertretung, welche allgemeinverbindliche Gesetze und Geldabgaben bewilligt, alle Regierungsrechte aber, der Stände und der Einzelnen, an den besser erkannten Staat zurückstellt" (142).

Die feste liberal-konservative Gesinnung D.'s hatte ihm das Vertrauen des Herzogs von Cambridge verschafft und an der Ausbildung der hannover'schen Verfassung vom Jahr 1833 hatte er einen großen Antheil. Um so bitterer war sein Schmerz, als er den Umsturz dieser Verfassung durch das Patent des Königs Ernst August von 1837 erlebte. Sein Rechtsgefühl und sein moralisches Gefühl waren bis auf den Grund verletzt. Er schrieb damals in der klassischen Schrift: Zur Verständigung, S. 30: „Schweigend der Zerstörung aller menschlichen Ordnung zuzusehen, nur zu beten und zu seufzen, wo noch gesetzliche Mittel bleiben, oder zu sagen, wie ein Beamter des Landes: „„ich unterschreibe Alles, Hunde sind wir ja doch!"" halte ich des Mannes, des Christen unwürdig. Ich kämpfe für den unsterblichen König, für den gesetzmäßigen Willen der Regierung, wenn ich mit den Waffen des Gesetzes das bekämpfe, was in der Verleitung des Augenblick der sterbliche König im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen beginnt. Ich kann keine Revolution hervorbringen und wenn ich könnte, thät' ich's nicht, allein ich kann ein Zeugniß für Wahrheit und Recht ablegen gegen ein System der Lüge und Gewaltthätigkeit und so thu' ich." In Folge seines Widerstandes wurde er mit seinen Kollegen Albrecht, Jakob Grimm, Wilhelm Grimm, Gervinus, Ewald, W. Weber, den berühmten Göttinger Sieben, aus seiner Professur verdrängt und aus dem Lande Hannover getrieben. Er gieng nun nach Jena und arbeitete da seine Geschichte Dänemarks aus. Im Jahre 1842 erhielt er einen Ruf nach Bonn und fand hier wieder eine größere wissenschaftliche Wirksamkeit.

Bei den innern Kämpfen der Herzogthümer Holstein und Schleswig zur Stärkung ihrer Verbindung und zur Ablehnung der dänischen Ausbeutung wirkte er aus der Ferne und im Stillen kräftig mit. Dann berief ihn die Volksbewegung des Jahres 1848 zu größerer politischer Thätigkeit in Frankfurt. Anfänglich als preußischer Vertrauensmann der Bundesversammlung zugeordnet, dann als ein einflußreiches Mitglied des Parlaments hatte er an den erfolglosen Versuchen jener Zeit, eine gemeinsame Verfassung für die deutsche Nation auszubilden, und die Sehnsucht der Nation nach erhöhter Macht und Einheit zu befriedigen, einen erheblichen Antheil. Schon der sogenannte Siebzehnerentwurf, der zuerst die doktrinäre Idee eines deutschen Erbkaisers aussprach, galt vorzüglich als D.'s Werk. Seine Meinung fiel bei allen Debatten über die Verfassung schwer ins Gewicht. Seine wissenschaftliche Autorität und sein gediegener patriotischer Charakter imponirten Vielen. Aber eben da zeigte es sich, daß seine Kräfte der Größe dieser Aufgabe nicht entsprachen. Er war nicht der Mann, um inmitten einer Revolution den Staat neu zu organisiren. In seinen Vorschlägen gieng er vor, als hätte er die Macht, eine flüssige Masse beliebig zu formen: er hoffte, das ausgesprochene Ideal seines Geistes werde auch die Zustimmung des Volkes finden. Er stützte sich dabei vornehmlich auf die öffentliche Meinung des gebildeten dritten Standes. Aber er übersah auf der einen Seite die Fürsten und ihre Regierungen, welche sich von den ersten Schrecken bald erholten und viel mehr reale Gewalt in den Händen hatten,

als das doktrinär geleitete Parlament, und auf der andern Seite die großen Massen, mit denen er keinen Rapport hatte, noch suchte. Dießmal baute er doch nicht auf den Boden der Geschichte und der Realitäten. Weder lehnte er seine Reformvorschläge an die wirklichen Mächte an, noch sah er sich zu ihrer thatsächlichen Durchführung nach Beihülfe einer realen Gewalt um. Der Vorwurf, der dem ganzen Parlament gemacht wurde, eines unpraktischen Doktrinarismus, ward vorzugsweise seiner damaligen politischen Thätigkeit vielfältig, und nicht ohne Grund gemacht. Am deutlichsten zeigte sich das bei der Berathung über den Waffenstillstand von Malmö. Der parlamentarische Sieg, den er über das Reichsministerium erkämpfte (5. September 1848), ward für ihn zur staatsmännischen Niederlage, denn er hatte die Politik der Minister durchkreuzt und gelähmt, ohne irgend im Stande zu sein, selbst zum Minister berufen, seine eigene Politik aus- und durchzuführen. Die ganze Verhandlung und ihr Ausgang trugen viel dazu bei, den Kredit des Parlaments zu erschüttern.

Man darf aber daraus nicht schließen, daß D. überhaupt nicht zu praktisch-politischer Wirksamkeit befähigt sei. Es ist etwas Anderes, eine offenbare Revolution leiten oder bekämpfen, und etwas Anderes an der wohlgeordneten politischen Staatsentwicklung einen einflußreichen Antheil nehmen. D. besitzt alle Fähigkeit, um in einem geregelten parlamentarischen Leben eine sehr bedeutende Stellung mit Ehren einzunehmen und zu behaupten. Er hat das auch in den preußischen Kammern später noch gezeigt, obwohl die Zeiten der vollen Ausbildung seiner parlamentarischen Autorität nicht mehr günstig waren. Bluntschli.

# Dänemark.

I. **Geschichte.** Die älteste Geschichte dieses Reiches ist bis auf die Zeiten Karl's des Großen in Traditionen verhüllt, die dann nur eine historische Grundlage durchblicken lassen, wenn andere in der politischen Kultur mehr entwickelte Länder durch die Kriegszüge der ältesten Bewohner des dänischen Festlandes wie der Inseln belästigt, bald zu Land, bald zur See mit roher Tapferkeit und zäher Ausdauer von jenen unternehmenden Kriegern angegriffen, in ihren Jahrbüchern bei der Darstellung ihrer Kämpfe auch auf den Ursprung, die Sitten und Kriegsweise ihrer Gegner eingehen. Daß die skandinavischen Völkerschaften zu dem deutschen Sprachstamme gehören, kann in leichter Weise die Sprachforschung ausser allen Zweifel stellen, die Benennung der cimbrischen Halbinsel für das dänische Festland hält zwar die Erinnerung an die großen Wanderzüge der Cimbern fest, aber ein näherer Zusammenhang zwischen den Cimbern und den späteren Bewohnern des Landes, den Sachsen, Friesen, Angeln und Jüten dürfte historisch wohl unerwiesen bleiben. Die Dänen finden wir als die ältesten Bewohner der Inseln Seeland, Fühnen, Falster, Langland, Laaland u. s. w. Ihr mythischer Königsstamm der Skioldunger leitet seinen Ursprung unmittelbar von Odin ab; sein Hauptsitz war auf Leithra oder Lethra, dem heutigen Leire auf Seeland in der Nähe von Roeskilde.

Die Eroberungszüge der Sachsen, Angeln und Jüten nach Britannien im fünften und sechsten Jahrhunderte erleichterten die Eroberung ihrer großen Halbinsel durch die dänischen Könige, aber Erbtheilung, Familienzwist und Kriegslust zu entfernten See- und Raubfahrten verhinderten die dauernde Einigung der kleinen Königreiche zu einem kräftigen Gesammtstaate. Die Ueberwältigung der Sachsen zwischen der Weser und Elbe durch Karl den Großen führte zu den ersten Kämpfen zwischen

dem großen fränkischen Reiche und den Königen von Jütland. Der Friede zwischen König Hemming und Karl dem Großen (811) machte die Eider zum Grenzflusse beider Reiche. Zwanzig Jahre später nahm die Einführung des Christenthums durch des heiligen Ansgar's Missionen ihren langsamen aber sichern Fortgang auf dem Festlande, wiewohl durch die Vereinigung aller jütischen und dänischen Reiche unter Gorm dem Alten (855—939), bei der christenfeindlichen Richtung des letzteren, die Inselstaaten von der Civilisation durch das Christenthum noch ein Jahrhundert lang abgehalten wurden. Unter Gorm's Sohn, dem Könige Harald Blaatand (939 bis 985), wurde die Ausbreitung des Christenthums auch hier gefördert, und die drei neu errichteten Bisthümer Schleswig, Ripen und Aarhuus kamen unter die Diözesan-Aufsicht des deutschen Erzbisthums Hamburg. Die Unternehmungen der dänischen und norwegischen Seefahrer nach Frankreich und England gehören in die Geschichte dieser Länder, doch wurden sie Anlaß, daß von dem folgenden Könige Sveno I. Tueskiag (985—1016) England erobert wurde (1013) und mit Dänemark fast 30 Jahre vereinigt blieb, unter Sveno's Sohn Kanut dem Großen (1016—36) und dessen Enkel Hardiknut (1036—41). Gleichzeitig waren auch beträchtliche Theile von Norwegen und Schweden durch jene siegreichen Könige erobert: es blieb jedoch nur ein vorübergehender Glanz für Dänemark, wiewohl auch für die folgenden Jahrhunderte die Vereinigung mit Norwegen und Schweden oder mindestens mit wichtigen Theilen dieses Reiches das begehrteste Ziel für die Dänen blieb.

Das Skioldunger Königshaus war im Mannsstamme mit Hardiknut geschlossen, die weibliche Linie wurde durch Sveno II. Estridson (Sohn der Estrida, Schwester Kanut's des Großen) in der Dynastie der Ulfinger fortgesetzt, die nach kurzem Zwischenreiche des Königs Magnus von Norwegen von 1047 bis 1448 auf dem dänischen Thron sich behauptete. Innere Kriege mit dem sehr mächtigen Adel, blutiger Familienzwist der Könige mit ihren Brüdern wechselten während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts mit den erschöpfenden Kämpfen gegen die Slaven in den südlichen Küstenländern der Ostsee, gegen die Preußen und Liefländer. Unter Waldemar I. (1157 — 1182) und seinem Sohn Waldemar II. (1202 — 1241) brachte das Waffenglück den Dänen die glänzendsten Erfolge. Nach der Besiegung der mecklenburgischen Fürsten nahm der dänische König (1196) den noch jetzt fortgeführten Titel eines Königs der Wenden an, Norwegen wurde 1204 erobert, Hamburg kam zu wiederholten Malen unter dänische Herrschaft; doch alle diese Eroberungen giengen wieder verloren, als Waldemar's II. üppiger Uebermuth ihn in die vierjährige Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin (1223 bis 27) führte. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sank das königliche Ansehen immer mehr und mehr im Kampfe mit dem Klerus und dem Adel, welche beide sehr geschickt den fortdauernden Zwist und blutigen Streit im Königshause zur Erhöhung ihrer Freiheitsbriefe und ihres Besitzstandes benutzten, während der Bauernstand in drückende Leibeigenschaft versank und die Industrie des Landes sammt dem Handelsverkehr vollständig in Abhängigkeit von der deutschen Hanse gerieth. Mit Waldemar IV. Attertag (1340 bis 1375), welcher die Eroberungen auf der südwestlichen und südlichen Küste Schwedens in Halland, Schonen und Blekingen auf längere Dauer mit der dänischen Krone vereinigte und nach der Eroberung der Inseln Oeland und Gothland (1360) auch den dritten jetzt noch fortgeführten Titel eines Königs der Gothen annahm, starb der gerade Mannsstamm der Ulfinger aus, aber die weibliche Linie der Skioldunger und Ulfinger blieb nicht nur im Besitze des dänischen Thrones erhalten, sondern erweiterte auch ihre Herrschaft über alle drei skandinavischen Reiche.

Dies gelang durch Margaretha, die jüngere Tochter Waldemars IV., welche an König Hakon von Norwegen vermählt war. Sie verdrängte ihren Neffen, den Herzog Albrecht von Mecklenburg, Sohn der älteren Tochter Waldemar's, Ingeberga, und gewann allmälig für ihren fünfjährigen Sohn Olaf die einzelnen Theile des dänischen Reichs. Nach dem Tode ihres Gemahls Hakon (1380) verwaltete sie gleichzeitig als Regentin die vormundschaftliche Regierung beider Reiche Dänemark und Norwegen, und behielt dieselbe als ihr einziger Sohn Olaf unverheirathet starb (1387), und ihr Großneffe Erich, Prinz von Pommern, (der fünfjährige Enkel ihrer älteren Schwester Ingeberga) von den Ständen beider Reiche als König anerkannt wurde (1388). Von den schwedischen Ständen selbst zur Einmischung in ihren Streit mit Albrecht von Mecklenburg aufgefordert, gewann Margaretha die Schlacht bei Falköping (24. September 1388) gegen ihren Gegner, der zugleich in ihre Gefangenschaft gerieth. Der Bürgerkrieg in Schweden dauerte noch fort, bis auf dem Reichstage zu Wiborg Erich von Pommern auch die Königskrone von Schweden erhielt (23. Januar 1396) und auch hier Margaretha die Regentschaft bis zur Volljährigkeit des Königs erlangte. In dieser Eigenschaft schloß Margaretha mit den Reichsständen aller drei skandinavischen Staaten die kalmarische Union (13. Juli 1397), nach welcher ein gemeinschaftliches Staatsoberhaupt die obere Leitung der auswärtigen Verhältnisse führen, jedes einzelne Reich aber in seinen innern Verhältnissen nach der alten Landesverfassung leben sollte. Diese Union hat aber keinem der nordischen Reiche wahre Vortheile erworben, vielmehr ihre politische und industrielle Entwickelung wesentlich gehemmt und über ein Jahrhundert verderbliche innere Kämpfe genährt, wobei nur der Adel durch seine Kapitulationen an Macht und Ansehen wuchs. Gleich nach Margaretha's Tode (1412) brach die Empörung einzelner Theile des Reichs gegen den Unionskönig Erich aus und dauerte bis zu seiner Vertreibung (1439). Schleswig wurde nach zwanzigjährigem Kampfe mit dem Grafen von Holstein im Vergleiche zu Bordingborg (1435) dem Letztern überlassen (vergl. unten Artikel Schleswig und Holstein). Erichs Neffe (von seiner Schwester), Pfalzgraf Christoph, stellte zwar nach seiner Wahl auf den dänischen Königsthron (1440 bis 1448) auch die Union mit den andern beiden Reichen wieder her, ohne aber in Schweden und Norwegen je zu rechtem Ansehen zu gelangen. Unter seiner Regierung wurde Kopenhagen statt Roeskilde die Hauptstadt des dänischen Staats. Seine Kinderlosigkeit führte nach seinem Tode zu der Wahl des Grafen Christian von Oldenburg (1448 bis 1481) dessen Stamm noch gegenwärtig Dänemark beherrscht und in seinen Zweigen, ähnlich den vier Dynastieen des Hauses Bourbon in den Staaten des westlichen und südlichen Europa's, nach und nach vier regierende Häuser im nördlichen Europa: in Dänemark und Norwegen, in Schweden, Rußland und Oldenburg bildete. Unter den drei Unionskönigen Christian I. (dem Erwerber der Herzogthümer Schleswig und Holstein durch Erbrecht 1459 bis 1460), dessen Sohn Johann (1481 bis 1513) und dem Enkel Christian II. (1513, entsetzt 1523), gab es einen fast ununterbrochenen Kampf mit Schweden (geleitet von den Sture), mit der deutschen Hanse und den Ditmarsen. Der Zwist über Holstein zwischen König Johann und seinem Bruder Friedrich, Herzog von Schleswig, endete 1490 mit der Ueberlassung Holsteins an Herzog Friedrich, welcher überdies nach der Auflösung der Union und der Flucht Christians II. auch die Krone Dänemarks (1523) [1]) und bald darauf auch die Herrschaft in Nor-

[1]) Für diese ältere Zeit bis zur Auflösung der Union giebt uns F. C. Dahlmanns Geschichte Dänemarks, Hamburg 1840—43, 3 Bde. den bewährtesten Leitfaden.

wegen erlangte, aber dafür zugleich die Privilegien des Adels gegen die Krone wesentlich erweitern mußte. Die Einführung der Reformation (1527), der Vertrag mit den Reichsständen Norwegens über die ewige Vereinigung dieses Reiches mit Dänemark, (1532) sicherten dem Hause Oldenburg den Besitz beider Reiche im Vereine mit Holstein und Schleswig. Im dänischen Königshause folgten nun drei Jahrhunderte lang eine Reihe von Königen in gerade absteigender Linie vom Vater auf Sohn bis auf König Friedrich VI. (Mitregent seines Vaters Christian VII. 1784, König 1808 bis 1839), worauf die Königskrone an den Vatersbrudersohn Christian VIII. (1839 bis 20. Januar 1848) fiel, den Vater des jetzigen Königs Friedrich VII. (seit dem 20. Januar 1848). Der Namenswechsel zwischen Christian und Friedrich ist regelmäßig, und zwar so, daß der Erstere in der Zählung um 1 höher steht, weil auf Friedrich I. Christian III. folgte, da es unter den Unionskönigen schon zwei Christiane gegeben hatte.

Wir heben aus den bemerkenswertheren Ereignissen in Bezug auf die politische Entwicklung unter diesen Regenten folgende Thatsachen hervor. Unter König Christian III. (1533 bis 1559) kam es zur Theilung von Schleswig und Holstein mit seinen beiden Brüdern, den Herzogen Johann und Adolf (1544). Als der erstere, Herzog Johann, ohne Söhne 1580 verstorben war, erfolgte unter König Friedrich II. (1559 bis 1588) eine neue Theilung, die jedoch einen dauernden Zwist zwischen der Krone und der herzoglich holsteinischen Linie veranlaßte und erst vollständig im achtzehnten Jahrhunderte durch die Eintauschung Holsteins gegen Oldenburg und Delmenhorst (1773) beigelegt wurde. Die Kriege mit der Hanse und den Ditmarsen, welche Christian III. und Friedrich II. führten, bewährten mehr als der gleichzeitige Kampf mit Schweden das Glück der königlichen Waffen und bildeten eine eigene Kriegsflotte; diese mußte nach der Erbauung der Festung Kronborg, welche den Sund beherrschte, wieder die Mittel zur Erhebung und Vertheidigung des Sundzolls darbieten [2]). König Christian IV. (1588 bis 1648) erlangte eine Bestätigung der bereits vom Kaiser Maximilian II. erworbenen Anwartschaft auf Oldenburg und Delmenhorst, die jedoch erst unter seinem zweiten Nachfolger Christian V. (1670 bis 1699), nach dem Aussterben der männlichen Linie Gerhard's des Kriegerischen 1667, mit dem dänischen Königshause vereinigt wurden. Seine umsichtige Handelspolitik eröffnete den Dänen zuerst den Weg nach Indien und eine thätige Betheiligung bei den ausser-europäischen Kolonieen, sowie seine nachhaltige Neigung für einzelne Wissenschaften im Allgemeinen die intellektuelle Kultur des Volks zu heben suchte und zu diesem Zwecke mittlere und höhere Unterrichtsanstalten neu anlegte oder zeitgemäßer umgestaltete. Die Erfolge seiner kriegerischen Thätigkeit fielen weniger günstig aus. Als Vertheidiger der Evangelischen im dreißigjährigen Kriege unterlag er den kaiserlichen Heeren, und für die Rückgabe der verloren gegangenen Länder auf dem Festlande verpflichtete er sich im Frieden zu Lübeck (1629) zu voller Neutralität für seine Glaubensgenossen während der Fortdauer dieses Kampfes. Er verletzte diese nur gegen Schweden, als die rücksichtsloseren politischen und militärischen Operationen der Räthe und Feldherrn der Königin Christina von Schweden einen günstigen Erfolg verhießen. Aber die Niederlagen in einem zweijährigen Kampfe (1643 bis 45) nöthigten ihn zu dem nachtheiligen Frieden zu Brömsebroe (13. Juli 1645), durch welchen er die Reste der dänischen Uebermacht in der östlichen Hälfte der Ostsee, die Inseln Oesel und

---

[2]) Der älteste Vertrag mit fremden Ländern über den Sundzoll ist vom Jahr 1554, mit Holland und Schweden vom Jahr 1645, mit England von 1670.

Gothland, und überdies noch von Norwegen die großen Landschaften Herjedalen und Yemteland an Schweden abtrat und den Pfandbesitz von Halland auf 21 Jahre einräumte.

Friedrich III. (1648 bis 1670) war im Kampfe mit den Schweden eben so wenig glücklich. In dem Frieden zu Roeskilde (28. Februar 1658) mußte er die letzten Küstenlandschaften im südlichen Schweden, Halland jetzt definitiv, Schonen, Bleckingen, Bohuslehn und von Norwegen die an Yemteland anstoßende Landschaft Trondheim an König Karl X. Gustav überlassen. Gleichzeitig mußte Friedrich III. seinen Ansprüchen auf die Insel Rügen entsagen, welche Schweden im westphälischen Frieden erworben hatte und noch die Insel Bornholm aufgeben, welche zur vortheilhafteren Verbindung des südlichen Schwedens mit den nächsten deutschen Besitzungen dieser Macht sehr günstig gelegen war. Diese Verluste wurden auch, nach dem plötzlichen Tode des schwedischen Königs Karl X. Gustav, in dem Frieden zu Kopenhagen (1660) nicht mehr zurück gewährt. Aber für eine selbstständigere Stellung der königlichen Gewalt, dem übermächtigen, auf seine ausgedehnten Handfästninge trotzenden Adel gegenüber, erreichte König Friedrich III. mit Hülfe der Geistlichkeit und des Bürgerstandes, indem er die Ritterdienste durch ein stehendes Heer zur mehr gesicherten Vertheidigung des Landes überflüssig machte, am 19. Oktober 1660 die Erbgerechtigkeits- und Souveränetäts-Akte, welche auf dem Reichstage zu Kopenhagen am 10. Januar 1661 förmlich angelobt wurde und dem Könige von Dänemark nicht nur eine völlig unumschränkte Regierungsgewalt einräumte, sondern auch die Erblichkeit der Krone für die Nachkommen Friedrichs III. in männlicher und weiblicher Linie feststellte. Diese Akte wurde auch von den Reichsständen in Norwegen am 25. August 1661 für dieses Reich angenommen. Ein vollständig auf dieser unumschränkt monarchischen Grundlage ausgearbeitetes Grundgesetz, Konge-Lov (Königsgesetz), wurde vom König Friedrich III. am 14. November 1665 genehmigt, aber erst in dem Todesjahre dieses Königs bekannt gemacht (1670). Nachdem die Macht des Adels gebrochen war, erfolgte alsbald auch wieder die Aussöhnung desselben mit dem Könige, namentlich unter Christian V. (1670 bis 1699) und Friedrich IV. (1699 bis 1730), indem dem Adel die ersten und einträglichsten Stellen in der Verwaltung wie im Hofdienste, im Heere wie auf der Flotte vorbehalten blieben und dadurch mittelbar wieder die königliche Gewalt mit den einflußreichsten Geschlechtern des Adels getheilt, in einigen derselben fast vererbt wurde. In den auswärtigen Verhältnissen nimmt jetzt die politische Stellung gegen Schweden den ersten Rang ein, aber alle Anstrengungen Dänemarks scheitern an der militärischen Ueberlegenheit der Schweden, so daß in den Kämpfen mit den Königen Karl XI. und Karl XII., nach dem mannigfachsten Wechsel des Kriegsglücks, zuletzt am Ende des großen nordischen Krieges im Frieden zu Friedrichsburg (1720) doch nur der frühere Besitzstand und die Anerkennung von schwedischer Seite den Dänen verblieb. Die Verhältnisse in Schleswig und Holstein (s. d. Artikel Holstein) werden unter Vermittelung der Seemächte durch den Vergleich zu Altona (1689) geregelt, nach welchem Christian Albrecht, Herzog von Holstein-Gottorp, die Hälfte von Holstein, Schleswig und dem Lande der Dithmarsen erhielt. Im Frieden zu Friedrichsburg (1720) mußte der Sohn des Letzteren wegen seiner Verbindung mit Schweden den Antheil von Schleswig der königlichen Linie überlassen, sowie derselben schon früher durch den Vergleich zu Hamburg (1710) die Grafschaft Ranzau eingeräumt war. Mehrfache Versuche der dänischen Regierung, sich in den Besitz der reichen Hansestadt Hamburg zu setzen (1679, 1686 und während des großen nordischen Krieges)

führten nur zu gegenseitiger Erbitterung und bedenklicher Schwächung der dänischen Finanzen, welche überdies in der Erweiterung der Kolonialbesitzungen, die jetzt auch bis auf die Kolonieen in Grönland durch Hans Egede ausgedehnt wurden, mehr eine drückende Last als eine hülfreiche Unterstützung empfingen.

Es war daher eine nothwendige Folge für das in finanziellen Hülfsquellen so beschränkte dänische Reich, sich mehr von der Theilnahme an den großen politischen Ereignissen in Europa zurückzuziehen, und in seiner neutralen Stellung für stärkere Hebung der materiellen Kräfte zu sorgen. Dies war die Richtung der Könige Christian VI. (1730 bis 1746) und Friedrich V. (1746 bis 1766) und ihrer vorzugsweise die Staatsgeschäfte leitenden Minister, namentlich des großartig bewährten Johann Hartwig von Bernstorff, (vergleiche diesen Artikel), während die jüngere Linie des königlichen Hauses (Holstein-Gottorp) die Throne von Schweden und Rußland bestieg. Für den erweiterten Besitzstand ist aus dieser Zeit nur der Erwerb der kleinen Antille St. Croix durch Ankauf von Frankreich, sowie der Besitzungen der Nebenlinie Holstein-Plön zu bemerken, welche nach dem Absterben des letzten Herzogs Karl Friedrich im Jahr 1761 der dänischen Krone einverleibt wurden. Zwölf Jahre später (1773) kam das gesammte Herzogthum Holstein-Gottorp, an König Friedrich VI., indem vermittelst eines Familienvertrags durch die russische Kaiserin Katharina II., die Wittwe Peters III. (aus dem Hause Holstein-Gottorp) die jüngere Linie ihren Ansprüchen auf das Herzogthum entsagte und dafür Oldenburg und Delmenhorst von Dänemark erwarb (vgl. Artikel Oldenburg, Großherzogthum). Das System der Neutralität blieb auch unter den folgenden Regierungen Christians VII. (1766 bis 1808) und Friedrichs VI., der bei der Geisteskrankheit seines Vaters bereits 1784 als Mitregent die Verwaltung übernahm (bis 1839), bis zum Jahr 1807 in den meisten politischen Koalitionen dieses daran so überreichen Zeitalters aufrecht erhalten. Die traurige Episode des in Reformen sich überstürzenden Ministers Struensee (1770, hingerichtet 1773) und die glänzende Ministerialverwaltung des Grafen Andreas Peter von Bernstorff (1773 bis 1797, vgl. d. Artikel) verfolgten darin die gleiche Bahn, Reformen in den inneren Verhältnissen für höher zu erachten, als bei politischen Unternehmungen gegen andere Staaten in untergeordneter Rolle sich zu betheiligen. In Folge ihrer Mitwirkung für Begründung der bewaffneten Neutralität zur See erlitt die dänische Regierung die erste Blokade Kopenhagens (2. April 1801), empfing aber eine ehrenvolle Ausgleichung in der Konvention vom 20. Juli 1801. Nur seit der Zeit der Anlehnung Dänemarks an Frankreich (1807) folgten Verluste auf Verluste, welche mit der verheerenden Belagerung Kopenhagens und der Wegführung der dänischen Flotte in die britischen Häfen ihren Anfang nahmen (August und September 1807) und mit dem Verluste Norwegens an Schweden im Frieden zu Kiel (14. Januar 1814) endigten. Helgoland mußte überdies den Briten für immer überlassen bleiben, und das Entschädigungsland in dem schwedischen Pommern und der Insel Rügen mußte gleichfalls in dem Vertrage zu Wien vom 4. Januar 1815 an den König von Preußen gegen das Herzogthum Lauenburg [3]) und 2,000,000 preußische Thaler eingetauscht werden. Diese gedemüthigte Stellung der dänischen Königskrone verschaffte auf dem Kongresse zu Wien den Bitten des persönlich anwesenden Königs Friedrich VI. Gehör, ihm zur möglichen Erhaltung seines Staates den Sundzoll zu belassen, eine Koncession der europäischen

---

[3]) D. i. 19 Quadratmeilen deutsches Land gegen 75 Quadratmeilen von gleicher oder noch höherer Fruchtbarkeit und industrieller Kultur annehmen.

Staaten, welche schon damals mit dem siebenten Theil aller Einnahmen des dänischen Staates gleichgestellt wurde und ihren vollen Werth in dem diesjährigen Vertrage über die Ablösung erlangt hat (vgl. unten). Für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg trat Friedrich VI. am 8. Januar 1815 dem deutschen Bunde bei und erhielt im engern Rathe der Bundesversammlung die zehnte Stelle und in der Plenarversammlung 3 Stimmen. Die Juliereignisse des Jahres 1830 in Frankreich ließen ihre aufregende Einwirkung auch bis nach Kopenhagen und den deutschen Herzogthümern verspüren, wodurch das Gesetz vom 28. Mai 1831 über die Einführung von berathenden Provinzialständen, ganz nach der einengenden Form der Berechtigung der preußischen Provinzialstände, beschleunigt wurde. Ihre förmliche Berufung kam erst 1834 zu Stande, worauf die ersten vier gesonderten Provinzialversammlungen [4]) in Röskilde, Wiborg, Schleswig und Itzehoe im Jahre 1835 stattfanden. Aber bald machte sich in diesen Ständeversammlungen der Gegensatz der skandinavischen und deutschen Elemente geltend, und in einem verstärkten Grade mit der Thronbesteigung Christians VIII. (3. December 1839 bis 20. Januar 1848), als der Skandinavismus seine Stütze in der mittelbaren Begünstigung des Königs fand. Die Vereinigung der Provinzialstände zu einer Reichsversammlung wurde zwar abgelehnt, aber die Successionsfrage wurde jetzt eine brennende politische Tagesfrage. König Christian VIII., bereits im höhern Alter (geboren 18. September 1786), besaß nur einen einzigen Descendenten, den gegenwärtigen König Friedrich VII. (geb. 6. Oktober 1808), der selbst kinderlos und aus zwei standesmäßigen Ehen durch Scheidung ausgetreten war. Der noch übrige einzige männliche Zweig des königlichen Hauses Prinz Ferdinand, Bruder des Königs Christian VIII., stand gleichfalls ohne Hoffnung auf männliche Nachkommenschaft. Für die Kronländer folgte nach dem Königsgesetze (Art. 28 bis 38) nach Erlöschung des Mannsstammes in der königlichen Linie der Weiberstamm, gleichfalls nach Ordnung der Linien und in denselben mit dem Vorzugsrechte der männlichen vor den weiblichen Nachkommen. Die Schwester des Königs Christian VIII., Charlotte, war mit dem Prinzen Wilhelm von Hessen-Kassel seit 1810 vermählt, aus welcher Ehe damals bereits ein Sohn und drei Töchter lebten. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein galt aber das deutsche Fürsten-Successionsrecht, nach welchem der Mannsstamm der Nebenlinien den weiblichen Nachkommen in der Hauptlinie vorgeht, demgemäß also die Erbfolge bei dem Erlöschen des Mannsstammes in der königlichen Linie zuerst auf die Nebenlinie Holstein-Sonderburg-Augustenburg fallen würde. Zweifelhaft blieb noch die Nachfolge in Lauenburg, ob hier als in dem Entschädigungslande für den Verlust des Kronlandes Norwegen das Königsgesetz, oder als in einem deutschen Bundeslande, das seit 1815 mit dem Herzogthum Holstein vereinigt war, die deutsche Fürsten-Successionsordnung angewandt werden sollte.

Diese Streitfrage wurde verwickelter, als die nationale Partei in Dänemark ihr Danisirungs-System zwar nur bis zur Eider (Eiderdänen) ausdehnen wollte, mithin die Aussicht auf Beibehaltung Holsteins in Zweifel ließ, aber eben darüber mit der demokratischen sich vereinigte, für diesen Zweck nach einer Gesamtverfassung des Reichs zu streben, und die letztere Partei auch Holstein festzuhalten gedachte. Der offene Brief des Königs Christian VIII. vom 8. Juli 1846 verhüllte nicht mehr die Absicht der dänischen Regierung, mindestens Schleswig und Lauenburg nach dem Königsgesetz in gleichmäßiger Erbfolge wie die dänischen Kronländer auch im Weiberstamme des Königshauses zu erhalten. Die innere Gäh-

[4]) Je eine für die Inseln, für Nordjütland, für Schleswig und Holstein-Lauenburg.

rung wurde verstärkt, als die Eingabe der holsteinischen Provinzialstände selbst bei der deutschen Bundesversammlung in dem Beschlusse vom 17. September 1846 theilweise Anerkennung fand. Dadurch fühlte sich König Christian VIII. gedrängt, den dänischen Parteien sich noch näher anzuschließen und ihrem dringenden Wunsche nach einer gemeinsamen Reichsverfassung nachzugeben. Doch ehe er diese noch vollendet hatte, starb er am 20. Januar 1848, und sein Sohn Friedrich VII. mußte gleich nach der Thronbesteigung in der Verordnung vom 28. Januar über die Einführung einer Reichsverfassung die Grundzüge derselben bekannt machen. Indeß durch diese sah sich keine Partei befriedigt, die nationale sah sich in der Gleichstellung der deutschen erniedrigt, die demokratische hielt sich in dem Maße der gewährten Volksrechte für beeinträchtigt, die deutsche empfand ein gerechtes Mißtrauen gegen beide. So wurde Dänemark von den allgemeinen politischen Umgestaltungen des mittleren Europa's im Februar und März 1848 getroffen. Es kam zum Abfall von Holstein und Schleswig (vgl. d. Art.), zum Aufstand in Kopenhagen; die demokratische Partei siegte, und das sogenannte Kasino-Ministerium, zusammengesetzt aus entschiedenen Mitgliedern der demokratischen und nationalen Parteien, erlangte die Zügel der Staatsgewalt. Während des Krieges erfolgte ein Wechsel in den Personen des Ministeriums zu Gunsten der nationalen Partei, unter deren vorherrschendem Einflusse der Reichstag ohne Vertretung der deutschen Elemente die Reichsverfassung am 25. Mai 1849 genehmigte; am 5. Juni erhielt dieselbe die königliche Sanktion. Große Geldnoth in den dänischen Finanzen führte zum Verkauf der dänischen Kolonie in Afrika an England (31. December 1849) und steigerte außerordentlich die Abgaben-Last, ohne das Deficit zu decken, für welches eine neue Anleihe von circa 5,000,000 Rthlr. beschlossen wurde. Der Abschluß der morganatischen Ehe des Königs mit Louise Christine Rasmussen (7. August 1850), die zur Lehnsgräfin Danner erhoben wurde, steigerte die innere Mißstimmung selbst bei den stark entgegengesetzten Interessen des Parteigewühls. Das Einschreiten der europäischen Großmächte unterstützte in den Konferenzen zu London (Juli und August 1850) den ferneren Bestand der ungetheilten dänischen Monarchie, indem es auf eine definitive Aenderung in der dänischen Erbfolgeordnung hinwies. Diese wurde erst nach zwei Jahren durch Uebereinkunft der Bevollmächtigten der Großmächte zu London, zu welchen auch die Gesandten Dänemarks und Schwedens zugezogen sind, in dem Vertrage vom 8. Mai 1852 festgestellt. Die dänische Erbfolge wurde dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seinen männlichen Erben aus der Ehe mit der Prinzessin Louise von Hessen-Kassel [5]) zugesichert. Die Integrität der dänischen Monarchie (mit Einschluß von Holstein) wird in dem Vertrag als wünschenswerth erklärt, jedoch ohne ausdrücklich verbürgt zu werden. Nach Genehmigung dieser Anordnung durch den dänischen Reichstag, wurde sie als künftiges dänisches Thronfolgegesetz am 31. Juli 1853 von König Friedrich VII. sanktionirt, indem gleichzeitig dem Prinzen Christian der Titel „Prinz von Dänemark" ertheilt wurde.

Nach der erzwungenen Wiedervereinigung mit Holstein und Schleswig (vgl. d. Art.) waren bereits am 27. Januar 1852 Veränderungen in der dänischen Reichsverfassung in Aussicht gestellt, welche den beiden Herzogthümern ständische Vertre-

---

[5]) Die Prinzessin Louise ist die Tochter des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel aus der Ehe mit der dänischen Prinzessin Louise, einer Tochter des im Jahre 1805 verstorbenen dänischen Erbprinzen Friedrich und Schwester des Königs Christian VIII. Aus dieser Ehe des Prinzen Christian sind bereits jetzt zwei Söhne und drei Töchter vorhanden.

tretung mit beschließender Autorität verhießen. Mehrfache dahin zielende Versuche vermochten keine Einigung hervorzubringen. Die letzte Regelung derselben erfolgte durch die königliche Verordnung vom 2. Oktober 1855, nach welcher das Grundgesetz vom 5. Januar 1849 auf die besondern Angelegenheiten des Königreichs (ohne die Herzogthümer) beschränkt bleibt. Die besonderen Verwaltungsdepartements werden in derselben genauer abgegrenzt. Die zur Zeit unter besonderen Zweigen der königlichen Verwaltung stehenden Angelegenheiten können nur durch Gesetz einem anderen Staatstheile überwiesen werden: im Büdget sollen die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Einnahmsquellen und ihrer besonderen Verwendung (allgemeine Reichsangelegenheiten oder specielle Objekte der einzelnen Landestheile) aufgeführt werden. Für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten war überdies schon am 26. Juli 1854 ein Reichsrath von 80 Mitgliedern eingesetzt, von welchen der König 20 ernennt, 18 von dem dänischen Reichstage, 5 von der Provinzialständeversammlung in Schleswig, 6 von der in Holstein und 1 von der lauenburgischen Landschaft gewählt werden: 30 Mitglieder gehen aus unmittelbaren Wahlen hervor, davon 17 im Königreich, 5 in Schleswig und 8 in Holstein und Lauenburg. Diesem Reichsrathe ist für die finanziellen Anordnungen, selbst für Anleihen, beschließende Kraft, für alle übrigen Gesetze nur ein berathendes und begutachtendes Votum eingeräumt. Aber gerade diese Abänderungen in der Verfassung haben neue Weiterungen und bedrückende Eingriffe in die Rechte der Herzogthümer veranlaßt, zu deren Abhülfe die Intervention der deutschen Bundesversammlung und vorzugsweise der beiden deutschen Großmächte eingetreten ist: der Abschluß dieser Verhandlungen und ihre Einwirkung auf die definitive Feststellung des Verhältnisses der Herzogthümer zum Königreiche steht noch zu erwarten.

Als das bemerkenswertheste Ereigniß für Dänemark in der Gegenwart muß noch die Ablösung des Sundzolls durch den Vertrag vom 14. März 1857 mit den daran sich schließenden Konventionen mit den einzelnen Staaten im April 1857 angeführt werden. Nach vielen vergeblich von einzelnen Regierungen seit dem Jahr 1820 gemachten Versuchen ist endlich diese Befreiung des allgemeinen Handelsverkehrs für Nordeuropa geglückt, die allen dabei betheiligten Mächten, Dänemark zumeist, Ersparung an Geldausgaben für unnützen Verwaltungsaufwand und Zeitgewinn in den auf der Ostsee an sich kärglich zugemessenen Schifffahrtsmonaten erworben hat. Als die zuerst abschließenden Staaten haben außer den fünf europäischen Großmächten die Niederlande, Belgien, Schweden, die Hanse-Städte, Hannover und Meklenburg-Schwerin mit Dänemark sich geeinigt: für andere Staaten, wie für Spanien, die vereinigten Staaten Nordamerikas, Portugal u. s. w. ist der Beitritt vorbehalten und die Entschädigungsrate bereits festgestellt. Das Gesammtquantum ist auf 35,000,000 R. Bankthaler [6]), das ist auf 26,250,000 preußische Thaler normirt, die in 20 Jahren und vierzig halbjährigen Terminen bis zum 1. April 1877 bezahlt und mit 4 Procent Zinsen für die rückständigen Gelder verzinst werden müssen: Abzahlung auf einmal oder in größeren Beträgen zur rascheren Tilgung der stipulirten Summen ist vorbehalten [7]). Von der Gesammtsumme der 35,000,000 R. Bankthaler kömmt zuvörderst auf Dänemark selbst 1,122,078 R. Bankthaler: am stärksten sind betheiligt die sechs auf der Ostsee vorherrschenden Handelsstaaten, Großbritannien mit 10,126,855 R. Bankthalern,

[6]) Ein dänischer R. Bankthaler ist = 3/4 preußischer Thaler zu stellen.

[7]) Die brittische Regierung hat davon bereits Gebrauch gemacht, indem sie ihre ganze Rate aus dem Ueberschusse des letzten Finanzjahres auf einmal zu zahlen beschlossen hat.

(29 Procent), Rußland mit 9,735,993 R. Bthlr., (28 Procent), Preußen mit 4,440,027 R. Bthlr. (12 Proc.), Schweden und Norwegen mit 1,590,503 R. Bthlr., (4,5 Proc.), die Niederlande mit 1,408,060 R. Bthlr. (4 Proc.) und Frankreich mit 1'219,003 R. Bthlr. (3,5 Proc.). Nächstdem ist die Quote für Spanien auf 1,020,016 R. Bthlr. (3 Proc.) und für die nordamerikanischen Freistaaten auf 717,829 R. Bthlr. (2 Proc.) bestimmt.

II. **Statistische Uebersicht**. Als die besten kartographischen Hülfsmittel dienen: v. Abrahamson, Aemter-Atlas von Dänemark, gezeichnet von Th. Gliemann, im Maßstabe von $^1/_{237,500}$ in 31 Bl. 4⁰. Kopenhagen 1824 — 29. J. v. Mansa, Specialkarte für das Königreich Dänemark (ohne die Herzogthümer) im Maßstabe von $^1/_{160,000}$ in 18 Bl. gr. Fol. Kopenhagen 1837—47. Als treffliche Uebersichtskarten: O. N. Olsen, das Königreich Dänemark mit dem Herzogthum Schleswig, herausgegeben vom Generalstabe im Maßstabe von $^1/_{480,000}$ in 2 Bl. gr. Fol. Kopenhagen 1846, und Ad. Bull, das Königreich Dänemark mit den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg im Maßstabe von $^1/_{384,000}$ in 4 Bl. gr. Fol. Kopenhagen 1851. Ferner für die Herzogthümer: Schumacher, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in dem Maßstabe von $^1/_{320,000}$. Kopenhagen. 1 Bl. gr. Fol. 1848 und O. N. Olsen, Karte vom Herzogthum Lauenburg im Maßstab von $^1/_{84,000}$. 1. Bl. Kopenhagen 1844. Von demselben Kartographen ist auch eine größere Karte für die Insel Island im Maßstab von $^1/_{480,000}$ in 4 Bl. Fol. 1845 und eine Uebersichtskarte im Maßstabe von $^1/_{960,000}$ in 1 Bl. Fol. 1849 herausgegeben. Eine ganz neu bearbeitete specielle topographische Karte für das Königreich und Schleswig liefert jetzt der dänische Generalstab in 81 Bl. gr. Fol. im Maßstab von $^1/_{80,000}$; seit 1852 sind bereits 7 Blätter erschienen [8]). — Für die statistischen Nachrichten dieses Königreichs sind schon seit dem Jahr 1836 ausführliche officielle Mittheilungen veröffentlicht, die unter dem Titel eines statistischen Tabellenwerks in einer Reihe von Bänden in zweifacher Form, deutsch und dänisch herausgegeben wurden. Im November 1848 wurde ein statistisches Büreau unter dem Finanzministerium errichtet; die Leitung desselben wurde dem thätigen Bergsö übergeben, nach dessen unglücklichem Tode (er starb im Jahr 1854 durch Selbstmord) der gelehrte und umsichtige Staatsrath David an die Spitze desselben trat. Von beiden ist nun eine neue Reihenfolge des statistischen Tabellenwerks (in dänischer Sprache) unternommen, von welchem bis 1855 9 Bände bekannt gemacht sind. Die ersten drei Bände enthalten die Resultate der Volkszählung vom 1. Februar 1850, die Bevölkerungsstatistik von Kopenhagen insbesondere, die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1845—50 und die Ausübung des Wahlrechts im Jahr 1849. Die darauf folgenden drei Bände umfassen die vollständige Territorialstatistik des Königreichs mit Tabellen über die Vertheilung des Grundeigenthums und insbesondere über die größeren Landgüter, der siebente Band eine Darstellung der Bevölkerung nach der Geburtsstelle, der achte Band den Handel und die Schifffahrt des Königreichs und der dem dänischen Zollverbande einverleibten Herzogthümer u. s. w. Alle fünf Jahre soll eine vollständige Revision und Umarbeitung des Tabellenwerks erfolgen, wie gegenwärtig auch alle fünf Jahre eine vollständige Volkszählung wiederholt wird: die letzte ist vom 1. Februar 1855, während die älteste erst im Jahe 1769 vorgenommen wurde.

---

[8]) Vgl. Emil v. Sydow, kartographische Uebersicht in Petermann's Mittheilungen. Jahrgang 1857. Heft 1. S. 7—9.

1. Land und Bevölkerung. Das Königreich Dänemark mit Einschluß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sowie der dazu gehörenden Inseln in der Ostsee und dem Kattegat, sowie auf der Westseite des Festlandes bis an die Ufer der Elbe, liegen zwischen 52⁰ 22′ 42″ und 57⁰ 44′ 52″ nördlicher Breite und zwischen 25⁰ 44′ 27″ und 32⁰ 51′ 49″ östlicher Länge. Der längste Tag dauert in der nördlichsten Stadt Skagen 17 Stunden 47 Minuten, in der südlichsten Lauenburg 16 Stunden 46 Minuten, sowie respektive der kürzeste Tag dort 6 Stunden 13 Minuten und hier 7 Stunden 14 Minuten. Der Flächeninhalt des Königreichs nebst sämmtlichen Pertinenzien gewährt mit der neuesten Volkszählung folgendes Uebersichtstableau [9]), wobei ich zugleich die Dichtigkeit der Bevölkerung berechnet habe.

| | Flächeninhalt in geogr. □Meilen. | Bevölkerung am 1. Febr. 1855. | Relativ auf auf 1 □Meile. |
|---|---|---|---|
| 1. Königreich Dänemark | 696 | 1,499,850 Seelen. | 2155 Seelen. |
| 2. Herzogthum Schleswig | 167 | 395,795 „ | 2370 „ |
| 3. Herzogthum Holstein | 155 | 523,528 „ | 3377 „ |
| 4. Herzogthum Lauenburg | 19 | 49,475 „ | 2604 „ |
| Die Hauptmasse der zusammenhängenden Länder und angehörenden Inseln | 1037 | 2,468,648 Seelen. | 2381 Seelen. |
| Dazu 5. Faroer Inselgruppe | 24 | 8,137 [10]) „ | 339 „ |
| 6. Island | 1800 | 59,157 „ | 33 „ |
| 7. Westindische Inseln St. Croix, St. Thomas und St. Jean | 5,7 | 39,614 „ | 6932 „ |
| Zusammen | 2866,7 | 2,575,556 Seelen. | |

Von dem Flächeninhalte des Königreichs Dänemark kommen 84 geographische Quadratmeilen auf die nordjütische Halbinsel nördlich von Liimfjord, 355,5 geographische Quadratmeilen auf die nordjütische Halbinsel südlich von Liimfjord, 21,5 Quadratmeilen auf die Inseln im Liimfjord, im Kattegat und westlich von Jütland, die aber zu Jütland gehören; 134 Quadratmeilen auf Seeland und die umliegenden kleineren Inseln mit Einschluß von Samsoe, 60,3 Quadratmeilen auf Fühnen mit den umliegenderen kleineren Inseln, 30,3 Quadratmeilen auf die Inseln Laaland, Falster nebst den zugehörenden Inseln, endlich 10,7 Quadratmeilen auf Bornholm und die Ertholme. In Bezug auf den Flächeninhalt und die Abgrenzung Schleswig's bleibt noch zu bemerken, daß die Stadt Rendsburg, die von dem Grenzfluß Eider durchschnitten wird, in mehrfacher Beziehung den Verwaltungsbehörden Holstein's untergeordnet ist.

Die Faroer-Inselgruppe, 45 Meilen nordwestlich von den Shetlands-Inseln und 76 Meilen südöstlich von Island, sowie 80 Meilen westlich von Norwegen entfernt, zwischen 61⁰ 20′ und 62⁰ 25′ nördlicher Breite und zwischen 18⁰ 50′ und 20⁰ 14′ westlicher Länge vom Kopenhagener Meridian gerechnet, besteht aus 17 bewohnten und einigen kleinen unbewohnten Inseln, von denen die letztern Holme genannt werden. — Island liegt 120 Meilen westlich von Norwegen, 150 Meilen nördlich von Irland, 260 Meilen nordwestlich von Kopenhagen, zwi-

[9]) Vgl. Dänischer Hof- und Staats-Kalender oder Staatshandbuch der dänischen Monarchie auf das Jahr 1856, herausgegeben von Etatsrath D. P. Trap, Kopenhagen 1856.

[10]) Die Bevölkerungsangabe für die Faroer Inseln, Island und die Antillen ist bereits aus dem Jahre 1850.

schen 63° 24′ und 66° 33′ nördlicher Breite und zwischen 26° 6′ und 37° 12′ westlicher Länge von Kopenhagen. — Grönland's Flächeninhalt, so weit er mit dänischen Kolonien angebaut ist, ist absichtlich nicht angegeben, weil nur ein geringer Theil der Westküste der Insel (etwa 186 Quadratmeilen) bis zu 73° nördlicher Breite als kolonisirt betrachtet werden kann, aber auch auf diesem der Verkehr mit dem Mutterlande bedeutunglos ist und aus klimatischen Rücksichten einer weiteren Entwicklung nicht entgegengeführt werden kann. Die Ostküste ist gegenwärtig zu allen Jahreszeiten von Treibeis umgeben und dient nur als temporärer Wohnsitz für einzelne Eskimo's-Familien. Die Gesammtzahl der Bewohner in den grönländischen Kolonien war zu Anfang des Jahrhunderts 6000, gegenwärtig wird sie auf 9400 berechnet. — Die westindischen Besitzungen der Dänen gehören zu den nordwestlichen unter den kleinen Antillen; sie liegen zwischen 17° 41′ und 18° 21′ nördlicher Breite, 1175 Meilen in gerader Linie von Kopenhagen entfernt. St. Croix ist die bedeutendste mit einem Flächeninhalte von $3,^5$ Quadratmeilen und zu Zuckerplantagen wohl geeignet, während die anderen beiden nicht viel über 1 Quadratmeile besitzen. Der Gewinn aus denselben ist von sehr geringem Gewichte, die jährliche Einnahme der Regierung (gegen 32,000 Rthlr.) wird um das dreifache durch den Kostenaufwand für die Unterhaltung des Verkehrs mit der Verwaltung des Mutterlandes verschlungen, und der unmittelbare Handelsverkehr des dänischen Volkes mit Westindien wird durch diesen Besitz weder erhöht noch nach dem Aufgeben desselben verringert werden: seine Behauptung wird nur durch den Stolz der Regierung auf eine eigene Kolonie in Westindien gefordert. Die ostindischen Kolonien in Tranquebar auf der Küste Coromandel und Fredericsnagor (Serampore) in Bengalen wurden bereits am 22. Februar 1845 in einem Vertrage zu Kalkutta für 844,000 K. Bankthaler an die englisch-ostindische Kompagnie verkauft.

Die absolute Bevölkerung hat in dem Laufe des neunzehnten Jahrhunderts stets zugenommen und zwar in regelmäßigem Fortschreiten, durchschnittlich fast mit einem jährlichen Zuwachs von einem vollen Procent. Die Volkszählung für das Königreich Dänemark gewährte 1801 = 925,680 Seelen, im Jahr 1834 = 1,223,797 Seelen, also in 33 Jahren einen Zuschuß von 298,000 Seelen oder etwas über 32 Procent der Bevölkerung des Jahres 1801. Eben so ist die Bevölkerung in diesem Theile des dänischen Staates von 1834 bis 1855 gestiegen, nämlich bis auf 1,499,850 Seelen, mithin in 21 Jahren um 276,000 Seelen, d. h. um 22 Procent der Bevölkerung des Jahres 1834. Ein gleiches Resultat zeigt sich für die Bevölkerung Holsteins, die von 325,748 Köpfen im Jahr 1803 bis auf 435,596 Köpfen im Jahr 1835 gewachsen ist und dann wiederum in 20 Jahren bis 1855 auf 523,528 Köpfe erhöht ist. Etwas weniger günstig erscheint die Zunahme der Bevölkerung in Schleswig, nur auf $0,^8$ Procent jährlich gestiegen in den 28 Jahren von 1803 = 276,339 bis 1835 = 337,378, und um $0,^9$ Procent gewachsen in den 20 Jahren von 1835 bis 1855, wo die Bevölkerung dieses Herzogthums auf 395,795 Köpfe erhöht war. — Die relativ stärkste Bevölkerung ist in Holstein, sie steht fast um 30 Procent günstiger als die Durchschnittsbevölkerung des Königreichs und der Herzogthümer, während die in Schleswig noch nicht die Durchschnittsbevölkerung erreicht und nur wenig die Dichtigkeit der Bevölkerung im Königreich überschreitet.

Nach der Vertheilung der Bevölkerung in städtische und ländliche Gemeinden ergiebt sich aus der überwiegenden ländlichen Bevölkerung, daß der Hauptcharakter der dänischen Industrie, wie der der deutschen Bewohner in den Herzogthümern,

in dem Gewinne der landwirthschaftlichen Produkte besteht. Daher schreibt sich die geringere Koncentration in den Städten und das Beharren in den ländlichen Gemeinden. Neben 102 Städten und 35 Marktflecken bestehen 1099 Edelhöfe und 5500 Dörfer. Nicht wie in Belgien und Preußen, wo durchschnittlich auf 4 Bewohner 1 den Städten und 3 dem platten Lande zufallen, sondern erst unter 5 Bewohnern kann hier durchschnittlich ein Städter gerechnet werden. In Schleswig und Lauenburg wird selbst dies Verhältniß noch nicht erreicht und es fällt hier beinahe erst auf 6 Bewohner einer in den Städten; dagegen bringt in Seeland die starke Bevölkerung der Hauptstadt Kopenhagen ein Zurückgehen des Verhältnisses der ländlichen Bevölkerung zur städtischen auf $3,^{75}$ zu 1. Eine leichte Uebersicht über dieses Verhältniß gewinnt man, wenn nach der Volkszählung vom 1. Februar 1855 die Verschiedenheit der ländlichen und städtischen Bevölkerung nach den einzelnen Landestheilen verzeichnet wird.

| Bewohner. | Königrch. Dänem. | Schleswig. | Holstein. | Lauenburg. |
|---|---|---|---|---|
| In den Städten | 328,611 | 70,711 | 106,895 | 8,172 |
| Auf dem platten Lande | 1,171,239 | 325,084 | 416,633 | 41,303 |
| Zusammen | 1,499,850 | 395,795 | 523,528 | 49,475 |

Es giebt nur eine einzige große Stadt, die über 50,000 Köpfe zählt, das ist der Hauptsitz der Regierung, des Handels und der gewerblichen Industrie, Kopenhagen, welches schon 1769 mit 92,571 Einwohnern bevölkert war; es stieg langsam bis 1801 auf 100,975 Einwohner, hatte 1840 = 120,819 und erreichte in der Zählung von 1855 = 143,591 Einwohner. Nächstdem kommt nur noch Altona auf 40,426 Einwohner und alle übrigen Städte des Königreichs wie der Herzogthümer bleiben unter der Größe einer mittleren Stadt von 16,500 Einwohnern. Kiel zählte 1855 = 16,274 Einwohner und Schleswig = 12,411 Einwohner.

2. Die Nationalverschiedenheit bietet in diesem Staate keinen Gegenstand für die officiell angeordneten statistischen Aufnahmen, aber die politischen Bewegungen der letzten Jahre haben eine schärfere Sonderung der Nationalität hervortreten lassen. Dessenungeachtet kann man von genauen Zahlangaben bei den nationalen Verhältnissen im dänischen Staate nicht sprechen. So viel ist entschieden, daß der Däne im engeren Königreiche eben so als der ausschließlich herrschende Stamm anzusehen ist, wie der Deutsche in den beiden Herzogthümern Holstein und Lauenburg. In Schleswig wird dagegen der Däne kaum die Hälfte der Bevölkerung bilden, während dem deutschen Volksstamme, im südlichen Theile dieses Herzogthums fast ausschließlich vorherrschend, gegen 200,000 Bewohner, darunter 70,000 Friesen, zugeschrieben werden dürfen. — Die Zahl der Juden ist gering, zwischen 6000 bis 7000, darunter 2400 in Altona, mithin durchschnittlich auf 379 Bewohner ein Jude.

3. Der Boden des Landes zeigt im Königreiche und in den Herzogthümern überall die unverkennbarsten Spuren der frühern Ueberfluthung durch das Meer. Ohne Gebirge bietet er doch mit Ausnahme der Marsch, der Moore und der Haideebenen nach allen Richtungen hin ein wellenförmiges Terrain. Der höchste Punkt ist der Himmelberg in Jütland, gegen 550 Fuß hoch, aber die meisten Erhebungen bleiben zwischen 50 und 100 Fuß. Die Geschiebeformation des Bodens ist demnach der vorherrschende Charakter und nimmt über 600 Quadratmeilen ein, wovon zwei Drittel vorzugsweise Thonboden auf den Inseln und in Jütland die fruchtbarsten Strecken für Getreidebau, Oelsaaten und Viehfutter darbieten: das letzte Drittel Geschiebesand ist weniger fruchtbar, nur Roggen- und Haferland und auch stark für den Buchweizen angebaut. Das Marschland befindet sich vorzugs-

weise auf der Westseite der Halbinsel von Jütland ab bis zur Elbe; es ist eine völlig ebene Wiesenfläche, welche an keiner Stelle sich bis 16 Fuß über dem Meeresgrunde erhebt, überhaupt c. 65 Quadratmeilen umfaßt und die fetteste Viehweide darbietet. Vor den eingedeichten Marschländereien (Koegen) finden sich große Strecken ungedeichten Landes (Watten- und Worland), welche von der täglichen Ebbe und Fluth mit Klei aus der See belegt werden. Moore und Sumpfland erstrecken sich über das ganze Gebiet auf dem Festlande wie auf den Inseln, besonders in Jütland und nehmen ungefähr gegen 75 Quadratmeilen ein. Gegen 300 Quadratmeilen gehören der Ahlbildung und den Heideebenen an: hier besteht der Boden aus einem unfruchtbaren weißen Sande, der auf der Oberfläche von verfaulten Pflanzentheilen (Maar) schwarzgefärbt und an den meisten Stellen in größerer oder geringerer Tiefe von steinigen Schichten (Ahl) durchzogen ist, welcher letzter theils als ein loser Sandstein (Sandahl), theils als ein Konglomerat von Sand und kleinen Steinen (Steinahl) vorkömmt. Nur an einzelnen Stellen, besonders in Schleswig und Holstein, trifft man den Sand mit Lehm untermischt und hier wird der Boden durch starke Düngung noch zu einer ergiebigen Kultur für Ackerbau und Viehzucht gehoben. — Der Boden auf den Faroer-Inseln ist bergig und steigt bis zu Felsenspitzen von einer Höhe von 2700 Fuß an; er gewährt nur einen geringen Anbau von Gerste und Weide für Schaafe. — Island ist vulkanischen Ursprungs, ein ödes mit großen Sand- und Lavastrecken und Haideland durchzogenes Bergplateau, welches vorzugsweise in Südosten bis zu Höhen von 6000 Fuß sich erhebt und bis zur Küste sich ausdehnt. Die feuerspeienden Berge Hekla im Südwesten und Krabla im Nordosten haben häufig bedeutende Ausbrüche. Die Berge über 2700 Fuß bleiben stets mit Schnee und Eis bedeckt (Jökuler). Neben den sprudelnden heißen Quellen (Hverar) findet man einen üppigen Graswuchs: von Bäumen erreicht nur die Birke eine kümmerliche Höhe von 8 bis 10 Fuß.

Die Viehzucht ist der Glanzpunkt der physischen Kultur in diesen Ländern, da der Boden dieselbe überall durch Wiesen, reiche Weiden und den ergiebigsten Anbau von Futterkräutern unterstützt. Das numerische Verhältniß des Viehstandes ist verhältnißmäßig überaus groß; gegen 600,000 Stück Pferde, etwas über 2,000,000 Stück Rindvieh und 1,400,000 Schaafe, die letzteren vorzugsweise in Jütland und auf den Inseln, liefern dafür den entsprechendsten Beweis. Die Viehzucht gewährt daher nicht nur eine überreiche Befriedigung des Bedarfs, sondern auch jährlich eine so stattliche Ausfuhr an Produkten aller Art, daß diese fast die Hälfte des Werthes der gesammten Ausfuhr beträgt. Nehmen wir die Durchschnittszahlen aus der dreijährigen Ausfuhr in den Jahren 1853—55, so erhalten wir eine jährliche Ausfuhr von 54,250 Stück großes Rindvieh, 12,500 Kälber, 13,500 Pferde, 35,000 Schaafe, 44,000 Schweine, 2,500,000 Pfund eingesalzenes Fleisch, 3,900,000 Pfund Speck, 81,500 Tonnen Butter, 1,200,000 Pfund Käse, 4,400,000 Pfund Häute und Leder, 3,350,000 Pfund Wolle. — Der Ackerbau ist nicht minder ergiebig für die Ausfuhr, indem er einen sehr starken Anbau der in Norddeutschland gewöhnlichen Getreidearten und Oelfrüchte verstattet. Für dieselben Jahre finden wir eine durchschnittliche jährliche Ausfuhr von 3,750,000 Tonnen Getreide (1 Tonne = $2^1/_2$ Berliner Scheffel), 150,000 Tonnen Kartoffeln, 75,000 Tonnen Bohnen, 2,500,000 Pfund Schiffszwiebak, 2,500,000 Pfd. Oel (aus Leinsaat und Repssaat), 25,000,000 Pfd. Lein- und Repskuchen, 270,000 Tonnen Lein- und Repssaat u. s. w. Holstein und Schleswig haben in beiden Zweigen die größere Hälfte der Ausfuhr, so daß in größeren Durchschnittszahlen auf Holstein und Lauenburg 43 Procent, auf Schleswig 12 Procent und

auf das Königreich 45 Procent dieser Ausfuhr treffen. — Die Fischerei ist über aus einträglich, doch mehr für den innern Bedarf als die Ausfuhr.

Die Waldungen reichen für den Holzbedarf nur so weit aus, als das Brennmaterial durch die ergiebigsten Vorräthe von Torf unterstützt wird, der auf den Inseln wie auf dem Festlande in allen Richtungen leicht gewonnen wird. Bauholz für Häuser und Schiffbau muß zum großen Theil eingeführt werden. Die Buche erreicht auf den Inseln (namentlich Seeland) und in Holstein eine außerordentliche Entwickelung, die Eiche mehr nur auf dem Festlande. Nadelholz findet sich wenig vor, am meisten noch in Jütland. — Von Bergbau ist in Dänemark nicht die Rede. Der Gewinn an Steinkohlen auf den Faroer Inseln ist nur unbedeutend, und die Kohle hat geringen Werth.

4. Die Industrie in Manufakturwaaren ist noch schwach entwickelt und reicht keineswegs für den Bedarf der wohlhabenden Stände aus. Große Fabriken befinden sich fast nur in Kopenhagen und Altona. Es wird jährlich noch eine starke Einfuhr von Metallwaaren und Geweben aller Art in Seide, Baumwolle, Wolle und Leinen begehrt.

5. Der dänische Handelsverkehr ist durch seine günstige Stellung für den Seehandel zwischen der Nord- und Ostsee von der größten Bedeutsamkeit. Man kann Dänemark nach seinen Lokalverhältnissen als das Land bezeichnen, welches seinen Beruf auf den Zwischenhandel angewiesen erhalten hat. Die Durchfahrten durch den Sund und die beiden Belte stehen in genauester Verbindung mit den Küsten des Festlandes, welches wiederum die leichteste Verknüpfung im Innern einerseits durch die Eider und den Eiderkanal, die Steckenitz-Nestwed- und Odensee-Kanäle, anderseits durch die Eisenbahnen von Altona nach Glücksstadt und Neumünster mit den Zweigbahnen nach Kiel und Rendsburg gewährt. Die dänische Handelsmarine vermehrt sich mit jedem Jahre in umfangreicher Weise: sie bestand 1853 aus 4871 Schiffen mit einer Tragfähigkeit von 95,890 Last, im Jahr 1855 war sie auf 5179 Schiffe von 105,173 Last erhöht. Von diesen gehörten noch nicht die volle Hälfte 2428 Schiffe von 57,636 Last den Häfen des Königreichs [11]), 1476 Schiffe von 27,144 Last den Häfen in Schleswig und 1275 Schiffe von 20,393 Last den Häfen in Holstein. Die Fahrt durch den Sund machten bis zum Januar 1760 jährlich ungefähr 4000 bis 5000 Schiffe; zu Anfang des laufenden Jahrhunderts war diese Zahl schon verdoppelt (1801 = 10,048 Schiffe). In den darauf folgenden 50 Jahren hat sie sich abermals verdoppelt im Jahr 1851 = 19,919, 1853 = 21,539 und 1856 = 20,532 Schiffe, wovon 10,321 aus der Nordsee und 10,211 aus der Ostsee kamen; 18,669 waren beladen und nur 1863 mit Ballast versehen. Unter englischer Flagge waren von diesen (im Jahr 1856) 4772 (23,$^{5}$ Procent), unter schwedischer und norwegischer 5633 (28 Procent), unter preußischer 2836 Schiffe (14 Procent), unter holländischer 1908 Schiffe (9 Procent). — Durch den großen Belt gehen jährlich 2500 bis 3200 Schiffe. Durch den Eider-Kanal passirten im Jahr 1856 = 3890 Schiffe, darunter 2549 dänische und holsteinische, 611 hannöversche, 556 holländische, 56 schwedische, 36 Hamburger und 26 preußische. Als die wichtigsten Handelshäfen sind zu nennen Kopenhagen (jährlich 5000 bis 5500 ein- und auslaufende Schiffe), Altona, Kiel (1856 liefen 3049 Schiffe ein, darunter 2791 inländische, 88 schwe-

---

[11]) Kopenhagen allein besaß 319 Schiffe von 19,507 Last, die andern Häfen Seelands hatten außerdem 428 Schiffe von 5978 Last, Fühnen 548 Schiffe von 10,759 Last und Jütland 781 Schiffe von 15,227 Last.

dische und norwegische, 54 holländische, 28 russische, 16 preußische, 15 englische), Tönningen (1855 liefen 2610 und 1856 = 2735 Schiffe ein, zu $^9/_{10}$ Inländer), Rendsburg (1856 liefen 1955 Schiffe ein, darunter 1755 inländische), Flensburg und Aalborg, mit einer jährlichen Bewegung von 1300 bis 1500 ein- und auslaufenden Schiffen. Die gesammte Bewegung des Handelsverkehrs schwankt nach der Wiederherstellung des Friedens in den 4 Jahren 1853—56 zwischen 85,000,000 und 100,000,000 R. Bthlr. (63,750,000 und 75,000,000 preußische Thaler), mit ziemlich gleichmäßiger Betheiligung der Einfuhr und Ausfuhr für alle Länder zusammen, wiewohl auch die Einfuhr oft beträchtlich die Ausfuhr übersteigt, indem von den eingeführten Waaren ein ansehnlicher Theil durch den Zwischenhandel wieder ausgeführt wird. Im Jahr 1854 betrug bei dem Gesammtwerth des Handels = 95,949,819 R. Bthlr., die Einfuhr 56,861,711 R. Bthlr., die Ausfuhr dagegen nur 39,088,108 R. Bthlr. In den einzelnen Theilen des Staates ist inzwischen das Verhältniß der Einfuhr zur Ausfuhr sehr verschieden. Während die Häfen des Königreichs und namentlich Kopenhagen eine dem Werthe nach doppelt so große Einfuhr als Ausfuhr haben, ein ähnliches Verhältniß auch für die Häfen in Schleswig besteht, übersteigt in den Häfen Holsteins regelmäßig der Werth der Ausfuhr um 30 bis 40 Procent den der Einfuhr. Die Einfuhr erstreckt sich vorzugsweise außer den angegebenen Fabrikaten auf Kolonialwaaren, Wein, Reis, Salz, rohes Eisen und Steinkohlen. Die Ausfuhr dreht sich nur um jene schon bezeichneten Produkte der Viehzucht und des Ackerbaues, wozu gewöhnliche Fabrikate aus demselben, wie Branntwein, Leder u. dgl. kommen.

Als Belebungsmittel für den Geldverkehr im Handel und jeder Art der gewerblichen Betriebsamkeit wirkt die königliche Bank von Kopenhagen, welche im Jahr 1813 errichtet wurde und durch eine Auflage auf das Grundeigenthum ihre Geldmittel zur Fundation erhielt. Sie wurde 1818 in eine Nationalbank verwandelt und auf den Zeitraum von 90 Jahren privilegirt. Außer ihrer ursprünglichen Hauptverpflichtung, das Papiergeld nach und nach einzuziehen (2 R. Bankthaler in Zetteln = einen Speciesreichsthaler in Silber = 1 Thaler 15 Groschen preuß.) [12]), soll die Bank Geld gegen sicheres Unterpfand ausleihen, Wechsel diskontiren und den Handel in jeder Weise befördern. Nach der Verordnung vom 18. Juli 1840 darf die Masse der Bankzettel nicht die Summe der bis dahin ausgegebenen (16,500,000 Rthlr.) übersteigen. Die Zettel bleiben realisabel, sobald die Bank den halben Belauf in baarer Valuta (4,250,000 Thaler Landesmünze, 2,000,000 Thaler in Silberbarren und 2,000,000 Thaler in Banco-Valuta) niederlegt. Für die andere Hälfte des Belaufs muß die Bank 150 Procent in guten Effekten (gegen 12,750,000 Thaler) und davon nur $^1/_4$ an direkten Anleihen auf festes Eigenthum besitzen. Der Bank wurde gestattet, eine Filialbank in Flensburg und ein Bankkomtoir in Aarhuus zu errichten.

6. Unter den Unterrichtsanstalten nehmen die beiden Universitäten zu Kopenhagen und Kiel einen bedeutenden wissenschaftlichen Rang ein, der für Kiel leider seit 1852 durch die Einwirkung danisirender Maßregeln sehr getrübt ist. Deutschland darf nie vergessen, wie viel seit einem Jahrhunderte von Kiel aus für die verschiedensten wissenschaftlichen Fächer geleistet ist, welche Männer hier ihre erste höhere geistige Bildung empfangen, hier als Universitätslehrer sich aus-

[12]) Das frühere Papiergeld (Reichsbankzettel) war bis zur Summe von 31,000,000 R. Bankthaler ausgegeben. Durch das Gesetz vom 10. Februar 1854 wurde der Reichsbankmünzfuß zum Reichsmünzfuß umgewandelt, und der Reichsbankthaler ($^3/_4$ preußische Thaler) der alleinige Reichsthaler dänischer Münze.

gebildet haben, um dann auf allen Hochschulen Deutschlands zu den geachtetsten und wirksamsten wissenschaftlichen Autoritäten zu gehören, wie denn auch gegenwärtig die Mehrzahl der deutschen Universitäten sich solcher Lehrkräfte vom ersten Range erfreut, welche ihr Vaterland und ihre Bildungsstätte in Holstein und Schleswig besitzen. Es ist in der That unzweifelhaft anzuerkennen, daß kaum aus einem andern deutschen Volksstamme in dem Zahlenverhältnisse der deutschen Bewohner in Holstein und Schleswig so viele großartige Männer der Wissenschaft für alle Fakultäten hervorgegangen sind, als sie von hier in ununterbrochener Folge seit 1760 dargeboten sind. In Kopenhagen steht gegenwärtig regelmäßig die Zahl der Professoren auf 40, der Studirenden auf 1000 bis 1100, von denen fast die Hälfte den theologischen Studien, je ein Fünftel den juristischen und philosophischen, und ein Zehntel der Arzneikunde obliegen. In Kiel beträgt die Zahl der etatsmäßigen Professoren 24, an Studirenden zählte man vor 1848 zwischen 250 bis 300, gegenwärtig nicht viel über 150. Als Vorbereitungsanstalten für die höhere wissenschaftliche Bildung dienen 10 Gelehrtenschulen in den Herzogthümern (zu Altona, Kiel, Glückstadt, Hadersleben, Meldorf, Rendsburg, Ratzeburg, Plön und Schleswig) und 19 Gelehrtenschulen im Königreich (zu Kopenhagen, Roeskilde, Helsingör, Hilleröd, Soroe, Herlufsholm und Frederiksborg auf Seeland, zu Rönne auf Bornholm, zu Odensee auf Fühnen, zu Nykiöping auf Laaland, Nakskon auf Falster, zu Aalborg, Wiborg, Aarhuus, Randers, Horsens, Ripen und Colding auf Jütland). Ausserdem besteht noch eine Gelehrtenschule zu Bassestad auf Island. Die deutschen Gelehrtenschulen erfreuten sich bis 1852 durch ihre Leistungen einer allgemeinen höhern Anerkennung als die im Königreich, wenn wir die in Kopenhagen und Soroe ausnehmen: aber auch auf diese Lehranstalten haben die nationalen Dissense sehr ungünstig eingewirkt und eine sehr große Zahl würdiger Lehrer aus denselben entfernt, ohne für sie einen gleichen wissenschaftlichen Ersatz anbieten zu können. Die Mittel- und Elementarschulen sind im allgemeinen der Bildungsstufe entsprechend eingerichtet. Die Lehrer derselben werden größtentheils in den Schullehrer-Seminarien gebildet, von denen das Königreich fünf besitzt, jedes unter der Leitung der betreffenden Bischöfe und Stiftspröpste. Für Schleswig besteht ein besonderes Lehrer-Seminar zu Tondern, für Holstein zu Segeberg. — Als Special-Lehranstalt wirkt für die bildenden Künste die im Jahr 1754 errichtete Akademie zu Kopenhagen, welche ihre Schulen und Ateliers im Schlosse Charlottenburg besitzt, durch 19 Lehrer 80 Artisten bildet und in den von ihr abhängenden niedern Schulen noch 500 Zöglinge größtentheils aus dem Handwerkerstande unterrichtet. — Eine polytechnische Lehranstalt ist zu Kopenhagen im Jahr 1829 begründet und mit der Universität in Verbindung gesetzt. Zwei Taubstummen-Institute bestehen zu Kopenhagen (seit 1807, jetzt für 120 Zöglinge) für das Königreich und in Schleswig seit 1852 für beide Herzogthümer. Für den Unterricht der Blinden giebt es nur ein einziges Institut zu Kopenhagen seit 1811. — Als militärische Bildungsanstalten bestehen für den höhern Unterricht die militärische Hochschule zu Kopenhagen, für die Vorbereitung das Landkadettenkorps zu Kopenhagen, für die Marine das Seekadetten-Korps, welches zu Kopenhagen 1701 eingerichtet ist.

**III. Staatsrecht.** Als Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie gilt die Verfassungsurkunde vom 2. Oktober 1855 [13]), indem das Grundgesetz vom 5. Januar 1849 auf die besonderen

---

[13]) Vollständig abgedruckt in Trap's Staatshandbuch der dän. Monarchie 1856, nach der officiellen Uebersetzung in deutscher Sprache.

Angelegenheiten des Königreichs im engeren Sinne beschränkt ist. Sie zerfällt in 5 Abschnitte und 57 Paragraphen, welchen 8 interimistische Bestimmungen beigefügt sind.

Der erste Abschnitt handelt von dem Könige. Seine Regierung ist eingeschränkt monarchisch und vererbt nach dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, von dem bereits oben die Rede gewesen ist. Der König gehört der evangelisch-lutherischen Kirche an und darf ohne Einwilligung des Reichsraths nicht Regent in andern Ländern sein. Die Volljährigkeit ist für den König, wie für die Prinzen des königlichen Hauses, auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr festgestellt. Vor der Thronbesteigung hat der König dem geheimen Staatsrathe die schriftliche eidliche Versicherung zu übergeben, die Verfassungsgesetze für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, wie für die besonderen Angelegenheiten in den einzelnen Landestheilen unverbrüchlich zu halten. Diese Versicherungsakte erhält der Reichsrath zur Aufbewahrung in seinem Archive. Ist der König durch Abwesenheit oder aus andern Gründen verhindert, diese eidliche Versicherung unmittelbar bei dem Thronwechsel abzulegen, so wird bis zur Eidesleistung die Regierung von dem geheimen Staatsrathe geführt. Die für den Fall der Unmündigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Königs nothwendigen Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt. Die Civilliste des Königs wird bei dem Regierungsantritte für die Dauer seiner Regierung festgesetzt, zugleich mit der Bezeichnung der Schlösser und anderer Gegenstände des Staatseigenthums, welche zur Civilliste gehören: die Civilliste darf nicht mit Schulden belastet werden. Die Apanagen für die Mitglieder des königlichen Hauses werden durch besondere Gesetze normirt, können aber ohne Genehmigung des Königs nicht außerhalb des Landes genossen werden.

Im zweiten Abschnitte sind die Bestimmungen für die ausübende Gewalt enthalten. Bei der Unverantwortlichkeit des Königs und der Unverletzlichkeit seiner Person sind die vom König ernannten und zu entlassenden Staatsminister für die Verwaltung verantwortlich und haben deßhalb die Beschlüsse und Verordnungen ihres Ressorts zu unterzeichnen. Die Minister können von dem Könige oder von dem Reichsrathe in Anklage bei dem Reichsgerichte gesetzt werden; die Organisation des letzteren und das gerichtliche Verfahren bei demselben ist durch das Gesetz zu ordnen, so wie auch noch ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vorbehalten ist. Bei diesem Reichsgerichte können mit Einwilligung des Reichsraths auch andere gefährliche Staatsverbrecher angeklagt und gerichtet werden. Sämmtliche Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Staates, wie für die besonderen in den einzelnen Landestheilen, bilden unter dem Vorsitz des Königs den geheimen Staatsrath. Zu demselben haben auch der Thronfolger, sobald er volljährig ist, und die vom König dazu berufenen Prinzen des königlichen Hauses Zutritt. Der geheime Staatsrath verhandelt über alle Gesetzentwürfe wichtiger Anordnungen der Regierung. Ist der König am Vorsitz verhindert, so kann er diese Sachen in den Ministerkonferenzen verhandeln lassen, in welchen der vom König ernannte Konseilspräsident die Geschäftsführung leitet. Der König ernennt zu allen Aemtern in dem üblichen Umfange aber nur solche Männer, welche das Indigenat besitzen. Ein Ausländer kann nur durch das Gesetz das Indigenat erlangen. Wenn ein Beamter wider seinen Willen versetzt wird, hat er das Recht, seinen Abschied mit der gesetzlichen Pension zu verlangen. Der König erklärt Krieg und schließt Frieden und besitzt allein das Recht, Bündnisse und Handelsverträge einzugehen und aufzuheben: jedoch kann er nicht ohne Einwilligung des Reichs-

raths einen Theil des Staates abtreten, oder Verpflichtungen auf sich nehmen, welche bestehende staatsrechtliche Verhältnisse wesentlich verändern. Der König besitzt das Recht zu begnadigen und Amnestie zu ertheilen, jedoch kann er nur mit Einwilligung des Reichsraths die vom Reichsgerichte verurtheilten Minister von den betreffenden Strafen befreien.

Der dritte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die gesetzgebende Gewalt, welche in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reichs zwischen dem Könige und dem Reichsrathe getheilt ist. Als gemeinschaftliche Angelegenheiten werden aber alle bezeichnet, welche nicht ausdrücklich für die einzelnen Landestheile als gesonderte vorbehalten sind. Entsteht ein Streit zwischen dem Reichsrathe und der Ständeversammlung eines Landestheils, ob eine Angelegenheit zu den gemeinschaftlichen des Staats, oder zu den gesonderten eines Landestheils gehört, so wird diese Sache von dem Könige in dem geheimen Staatsrathe entschieden, nachdem sie zuvor in einer Ministerkonferenz genauer erörtert ist. Das Verhältniß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum deutschen Bunde wird durch dieses Grundgesetz nicht berührt. Jede aus diesem Verhältnisse entsprechende Verpflichtung bildet ein gesondertes Anliegen, welches nicht vor den Reichsrath gehört. Es bleibt jedoch fernerer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten, inwiefern die durch Erfüllung der militärischen Bundespflichten verursachten Ausgaben den Herzogthümern Holstein und Lauenburg von den übrigen Landestheilen zu vergüten sind. Ueber die Zusammensetzung des Reichsrathes ist oben schon berichtet. Die von dem Könige gewählten Mitglieder verbleiben 12 Jahre in Funktion, die übrigen nur 8 Jahre. Kein Mitglied kann gegen seinen Willen aus dem Reichsrathe entfernt werden, wenn nicht zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Reichsraths auf die Entfernung antragen und der König zustimmt.

Wählbar ist für den Reichsrath jeder unbescholtene Mann, welcher das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, das Indigenat besitzt und nicht die Befugniß verloren hat, über sein Vermögen zu disponiren. Wähler für die unmittelbaren Wahlen ist, welcher wählbar und überdies in dem letzten Jahre an direkten Steuern 200 Rthlr. (150 Rthlr. preuß.) an den Staat oder Kommunen gezahlt hat, oder ein jährliches Einkommen von 1200 Rthlr. (900 Rthlr. preuß.) besitzt. Die ordentlichen Versammlungen des Reichsraths werden alle zwei Jahre vor dem Ausgang des Oktobers von dem Könige zusammenberufen, in der Regel auf die Dauer von zwei Monaten. Der König kann die ordentliche Versammlung auf eine bestimmte Zeit vertagen, jedoch ohne Einwilligung des Reichsraths auf nicht längere Zeit als auf 4 Monate, und nur einmal in der gesetzlichen Periode von zwei Jahren. Außerordentliche Versammlungen des Reichsraths kann der König nach seinem Gutbefinden veranstalten und dann die Dauer für dieselben bestimmen. Der König kann den Reichsrath auflösen, in welchem Falle die vom Könige gewählten Mitglieder ihren Sitz behalten, aber die übrigen Wahlen sobald als möglich vorgenommen werden müssen: indeß mehr als zwei Auflösungen dürfen in der gesetzlichen Periode von zwei Jahren nicht stattfinden, und der neue Reichsrath muß spätestens innerhalb vier Monate versammelt werden. Der gewöhnliche Sitz des Reichsraths ist Kopenhagen, aber in außerordentlichen Umständen kann der König dazu auch einen anderen Ort bestimmen. Die Mitglieder des Reichsraths genießen eine jährliche Entschädigung von 500 Rthlr. (375 Rthlr. preuß.). Der Präsident und Vicepräsident des Reichsraths werden von dem Könige für die Dauer jeder Versammlung ernannt; zur Beschlußfähigkeit gehören mindestens 41 Mitglieder (1 über die Hälfte der gesetzlichen Zahl). Die Verhandlungen werden nach dem

Belieben der Mitglieder in dänischer oder deutscher Sprache gehalten, ebenso die Protokolle in beiden Sprachen geführt, nur die Beschlüsse des Reichsraths sind ausschließlich in dänischer Sprache auszufertigen. Die Staatsminister haben Zutritt zu dem Reichsrathe und können so oft das Wort verlangen, als sie wollen, ein Stimmrecht jedoch nur dann ausüben, wenn sie selbst Mitglieder des Reichsraths sind. Anträge können in den Reichsrath nur durch seine eigenen Mitglieder gebracht werden. Die Mitglieder des Reichsraths geben ihr Votum nur nach freier Ueberzeugung und dürfen durch keine Instruktionen ihrer Wähler gebunden werden; sind sie Beamte, so bedürfen sie keine Erlaubniß der Regierung zur Annahme der Wahl. Für Aeußerungen in dem Reichsrathe dürfen die Mitglieder ohne Einwilligung des Reichsraths nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die von der Regierung auf Befehl des Königs eingebrachten Gesetzvorschläge unterliegen einer dreifachen Verhandlung. Die erste ist eine allgemeine Diskussion, in der zweiten können Amendements eingebracht und zur Abstimmung geführt werden, in der dritten werden die amendirten Vorschläge, wenn sie die Genehmigung der Regierung erlangt haben, nur einfach angenommen oder abgelehnt. Der angenommene Gesetzesvorschlag bedarf dann der Sanktion des Königs; erfolgt diese nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, so wird der Gesetzesvorschlag als gefallen angesehen. Ein von dem Reichsrath selbst abgelehnter Gesetzesvorschlag darf in derselben Session nicht wieder vorgelegt werden, aber der Reichsrath ist befugt, in Bezug auf gemeinschaftliche Angelegenheiten des Staates Anträge und Beschwerden an den König einzureichen.

Der vierte Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen. Es darf für den gesammten Staat weder eine gemeinschaftliche Steuer auferlegt, verändert oder aufgehoben, noch eine Anleihe aufgenommen werden, ohne daß vorher ein Gesetz darüber mit dem Reichsrath vereinbart ist. Derselbe Geschäftsgang tritt für jede ordentliche oder außerordentliche Aushebung von Mannschaften für das Heer und die Flotte ein; ebenso für die Veräußerung der Domänen des Staates oder für den Erwerb neuer Domänen. Für die ordentlichen gemeinschaftlichen Ausgaben des Staates wird ein Normalbudget aufgestellt, das nur durch Gesetz verändert werden kann. Für jede zweijährige Finanzperiode werden die außerordentlichen Einnahmen durch besondere Zulagegesetze bewilligt. Jedes Deficit zwischen den gemeinschaftlichen Ausgaben und Einnahmen wird aus den gesonderten Einnahmen der einzelnen Landestheile gedeckt und zwar mit 60 Procent von dem Königreiche, mit 17 Procent von dem Herzogthum Schleswig und mit 23 Procent von dem Herzogthum Holstein. Das Herzogthum Lauenburg giebt dazu sein bisheriges Quantum des Ueberschusses (es beträgt jetzt 300,000 Rthlr. = 225,000 Rthlr. preuß. jährlich). Es darf keine Staatsausgabe außer den in den soeben angeführten Finanzgesetzen genehmigten erfolgen: nur in besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, darf der König eine außerordentliche Ausgabe beschließen, über welche vorher in einer Ministerkonferenz verhandelt und der definitive Beschluß in dem geheimen Staatsrathe von dem Könige gefaßt ist: sie muß dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe zur Billigung vorgelegt werden. Derselbe Geschäftsgang tritt für andere provisorische Gesetze ein, wenn sehr drängende Umstände dazu nöthigen. Für die Revision der Rechnungen sämmtlicher Verwaltungszweige ist ein Rechnungshof errichtet, welcher zugleich die Kontrole über sämmtliche Rechnungsbeamte ausübt und seine Bemerkungen für die Decharge dem Reichsrathe vorlegt; diese Decharge erfolgt erst von Seiten der Regierung, nachdem der Reichsrath sich über dieselbe geäußert hat.

Der fünfte und letzte Abschnitt verfügt über vorzunehmende Veränderungen in der Verfassung; sie können nur in Sitzungen des Reichsraths erfolgen, in denen wenigstens drei Viertel aller Mitglieder gegenwärtig sind und von diesen nicht weniger als zwei Drittel für den Veränderungsvorschlag gestimmt haben.

Unter den interimistischen Bestimmungen steht die provisorische Einrichtung eines Reichsgerichts aus 15 Mitgliedern, von denen 5 vom Reichsrath und 10 von den höchsten Gerichten des Staates gewählt werden, im Verhältnisse wie drei aus dem Königreiche zu je einem aus den beiden Herzogthümern Holstein und Schleswig; andere Interimistika, namentlich die finanziellen, sind inzwischen schon definitiv geregelt.

Als besondere Grundgesetze für die der speciellen Verwaltung überlassenen Landestheile in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten stehen jetzt in geltender Kraft:

A. für das Königreich Dänemark, d. h. für Jütland und die Inseln, das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 [14]), jetzt nur noch auf die besonderen Angelegenheiten dieses Landestheils beschränkt. Die Ständeversammlung besteht aus dem Landsthing von 52 Mitgliedern und dem Volksthing von 104 Mitgliedern; zusammen bilden beide den Reichstag für diesen Landestheil mit Einschluß der Faroer-Inseln. Jene werden auf 8 Jahre gewählt in zwölf Wahlkreisen (5 in Jütland, 3 in Seeland, je 1 in Fühnen, Laaland nebst Falster, Bornholm und den Faroer-Inseln); sie müssen das vierzigste Jahr zurückgelegt haben, Inländer, unbescholten und dispositionsfähig über ihr Vermögen sein, überdies entweder an direkten Steuern 200 Rthlr. entrichten oder eine jährliche Netto-Einnahme von 1200 Rthlr. besitzen. Die Wahlen erfolgen indirekt durch Wahlmänner; die Mitglieder des Landsthings beziehen keine Diäten. Die Mitglieder des Volksthings werden auf drei Jahre gewählt, direkt je 1 in Wahlkreisen, die nach dem ungefähren Verhältnisse von 1 auf 14,000 Einwohner abgegrenzt werden, jedoch innerhalb der einzelnen Aemter. Wähler ist jeder Däne nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre, wenn er unbescholten ist, seinen eigenen Hausstand besitzt und mindestens ein Jahr lang seinen festen Wohnsitz in dem Wahlkreise gehabt hat; wählbar ist er jedoch unter denselben Bedingungen schon nach dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahre. Die Mitglieder des Volksthings beziehen während der Versammlung Diäten. Ihre Berechtigung in Bezug auf alle innern Angelegenheiten kommt fast ganz mit den unten näher bezeichneten Berathungsgegenständen der Ständeversammlung in Holstein und Schleswig zusammen. — Für Island besteht noch ein besonderes Gesetz vom 8. März 1843 über die Errichtung des Althings [15]), als einer berathenden Versammlung für die besonderen Angelegenheiten dieser Insel. Das Althing besteht unter dem Vorsitz des Stiftsamtmanns aus 6 vom Könige gewählten Mitgliedern und 20 Grundbesitzern, von denen einen die Hauptstadt Reykjavik, zugleich der Versammlungsort des Althings, wählt, die anderen zu je 1 in den 19 Syffeln (Bezirke) der drei Aemter ernannt werden. Das zurückgelegte 25ste Lebensjahr, die Unbescholtenheit und der Hausstand bedingen auch hiefür die Wählbarkeit. Das erste Althing ist unter der Regierung Christian's VIII. im Juli 1845 zu Reykjavik gehalten. — Für die Faroer-

---

[14]) Abgedruckt in dänischer Sprache, da eine officielle deutsche Uebersetzung nicht bekannt gemacht ist, in Trap's Staatshandb. f. 1856, S. 311—318.

[15]) Ebenso in dänischer Sprache bei Trap a. a. O. S. 499—514.

Inseln besteht, außer ihrer Theilnahme an dem Landsthing und Volksthing für Dänemark, noch ein besonderes Althing oder Lagthing aus 16 gewählten Grundbesitzern, die jährlich unter dem Vorsitze des Amtmanns zu Thorshavn, mit Hinzuziehung des Propstes als Vertreters der Geistlichkeit, zur Berathung ihrer besonderen Angelegenheiten sich versammeln. Das königliche Gesetz darüber ist am 15. April 1854 erlassen [16]). — Für die westindischen Kolonieen besteht das Kolonialgesetz vom 26. März 1852.

B. Für das Herzogthum Schleswig gilt das Grundgesetz vom 15. Februar 1854 [17]), welches das Herzogthum als einen unablöslichen Theil der dänischen Krone anspricht, aber die besonderen Angelegenheiten des Landes einer getrennten Centralverwaltung und Provinzial-Ständeversammlung überweist. Die letztere wird als das gesetzliche Organ der verschiedenen Stände dieses Herzogthums erklärt und besteht aus 43 Abgeordneten, von denen 5 von der Geistlichkeit, 4 von der Ritterschaft, 5 von den größeren Grundbesitzern, 10 von den städtischen Wahlbezirken, 17 von den Wahlbezirken der kleinen ländlichen Grundbesitzer und 2 von gemischten Wahlbezirken gewählt werden. Die wesentlichsten Bestimmungen treffen ziemlich genau mit

C. dem Grundgesetze für das Herzogthum Holstein vom 11. Juni 1854 [18]) zusammen. Nach demselben (§. 1) ist Holstein ein selbstständiger Theil der dänischen Monarchie und mit derselben durch das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 (vgl. oben) auf immer vereinigt, wobei die Verhältnisse zum deutschen Bunde unverändert bleiben. Die Versammlung der Provinzialstände besteht aus dem jedesmaligen Besitzer der fürstl. hessensteinischen Fideikommißgüter (Landgraf Wilhelm von Hessenkassel), 4 Mitgliedern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der Geistlichkeit aus den fünf geistlichen Wahlbezirken, 1 Abgeordneten der Universität Kiel, 9 aus der Mitte der größeren Landbesitzer (deren Güter wenigstens einen Steuerwerth von 50,000 Rthlr. haben) gewählten Abg., 16 von den kleineren Landbesitzern in 16 Wahlbezirken gewählt, und 15 Abgeordneten der Städte und Flecken, in 12 Wahlbezirken gewählt. Gemeinsame Bestimmungen in diesen beiden Grundgesetzen der Herzogthümer sind: Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche, deren Einkünfte weder geschmälert noch zu anderen Zwecken verwandt werden dürfen, aber im Falle ihrer Unzulänglichkeit aus den allgemeinen Einkünften der Herzogthümer zu ergänzen sind. Die Versammlungen der Provinzialstände werden durch den König regelmäßig alle drei Jahre berufen, der dann jedesmal die Dauer ihrer Session bestimmt; außerordentliche Versammlungen kann der König so oft veranstalten als er es für nöthig erachtet. Die Sitzungen sind öffentlich, können aber auf den Antrag des königlichen Kommissarius, oder des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern in geheime verwandelt werden. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt, müssen, außer im Besitz der Unbescholtenheit und freien Dispositionsbefugniß über ihr Vermögen, das Indigenatsrecht oder einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in dänischen Landen nachweisen, dreißig Jahre alt (für Holstein nur 25) und drei Jahre (in Holstein nur 2 Jahre) vor der Wahl innerhalb des Wahlbezirks angesiedelt sein. Für die aktive und passive Wahlfähigkeit aus der Reihe der großen Grundbesitzer ist auch in Schleswig der eigenthümliche oder fideikommissarische Besitz eines Gutes von 50,000 Rthlrn. nothwendig,

---

[16]) Ebenso bei Trap a. a. O. S. 521—524. Das Kolonialgesetz ebendaselbst S. 301—306.
[17]) Abdruck der Originalurkunde in deutscher Sprache bei Trap a. a. O. S. 524—537.
[18]) Ebenso bei Trap, Staatshandb. S. 590—594.

für die Wahlen in den städtischen Bezirken wird die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes oder der Besitz eines Hauses von 800 Rthlr. Werth (in Schleswig ist man bis auf 300 Rthlr. heruntergegangen) verlangt, für die Wahlen in den Bezirken der kleineren Landbesitzer der Besitz oder die Erbpacht eines zu 800 Rthlr. für die Grundsteuer abgeschätzten Eigenthums (in Schleswig wieder bis zu 300 Rthlr. Steuerwerth herab). Das Bekenntniß der christlichen Religion ist für Wähler und Gewählte durchaus erforderlich. Als besondere Angelegenheiten zur Berathung und gesetzlichen Anordnung für jedes Herzogthum sind genannt in der Verordnung vom 10. November 1855 [19]): das Justiz- und Polizeiwesen mit Ausnahme der dem Militär übertragenen Aufsicht, darunter die allgemeine Gesetzgebung in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse und der Kriminalrechtspflege, die Aufbringung der Mannschaften zum Heere und zur Flotte, nachdem die allgemeinen Gesetze darüber vom Reichsrathe getroffen sind, die Aufbringung der Pferde, Fourage, der Lebensmittel und ähnlicher Naturallieferungen, welche auf die Herzogthümer treffen, das Kirchen- und Unterrichtswesen, das Kommunal-, Armen- und Gewerbewesen der Herzogthümer, die Besteuerung des Grund und Bodens, des Vermögens und der verschiedenartigen gewerblichen Nahrung, jede neue Abgabe und neue Anleihe für die Herzogthümer, die Kanal-, Hafen-, Wegbau- und Eisenbahn-Angelegenheiten, das Deichwesen, die Assekuranzen und Strandangelegenheiten, sowie gemeinsame öffentliche Stiftungen. Gemeinschaftlich für beide Herzogthümer sind zu erhalten, und demgemäß auch in beiden Ständeversammlungen gemeinsamer Beschlußnahme zu unterwerfen sind nach der königlichen Anordnung vom 28. Januar 1852: die Universität Kiel, das Taubstummen-Institut und die Irrenanstalt in Schleswig, die Strafanstalten, das Brandversicherungswesen und der Eiderkanal, jedoch mit Ausnahme des Zolltarifs für den letztgenannten.

Endlich ist noch für das Herzogthum Lauenburg das Patent für seine Verfassung und Landesvertretung vom 20. December 1853 [20]) anzuführen. Die ständische Vertretung wird gebildet aus dem Erblandmarschall, dessen Amt in der Familie von Bülow mit dem Besitze des Gutes Gudow vererbt wird, zwei lebenslänglichen Landräthen, welche mit dem Erblandmarschall das landräthliche Kollegium bilden, und 15 auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten, und zwar fünf aus der Reihe der sämmtlichen Besitzer der bisher in Lauenburg landtagsfähigen Güter, und je fünf aus den drei Städten und von den sämmtlichen Besitzern der Bauergüter gewählt. Der Erblandmarschall führt den Vorsitz und beruft den Landtag nach Ratzeburg zusammen, entweder auf eine Aufforderung der lauenburgischen Regierung oder in Folge eines Beschlusses des Landrathskollegiums.

IV. **Staatsverwaltung.** Als die höchste Centralbehörde des Staates ist der geheime Staatsrath zu bezeichnen, von dem oben bei der Verfassung schon gesprochen ist. Er besteht unter dem Vorsitz des Königs aus dem Erbprinzen Friedrich Ferdinand, Oheim des Königs, den fünf Ministern für die ganze Monarchie (für die auswärtigen Angelegenheiten, für die inneren Angelegenheiten, Kriegsminister, Marineminister und Finanzminister), den drei Ministern für das Königreich Dänemark (für die inneren Angelegenheiten, die Rechtspflege, für das Kirchen- und Unterrichtswesen) und den beiden Provinzialministern (für Schleswig, für Holstein und Lauenburg). Ein Etatsrath ist ihm als Staatssekretär beigeordnet. Es kommt auch vor, daß einer der fünf Minister für die ganze Monarchie noch außerdem ein

---

[19]) Bei Trap a. a. O. S. 533, 534.
[20]) Bei Trap a. a. O. S. 595—598.

Departement für die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Landestheile übernimmt, wie im Jahre 1856 der Konseilspräsident Bang gleichzeitig Minister für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten war und auch dasselbe Fach für das Königreich Dänemark bekleidete, v. Scheele zugleich Minister der auswärtigen Angelegenheiten war und das Ministerium für Holstein und Lauenburg verwaltete. In dem Staatsministerium der fünf Minister für allgemeine Angelegenheiten des Gesammtstaates wird ein Konseilspräsident ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Departement von dem Könige ernannt; in den Ministerkonferenzen führt derselbe den Vorsitz.

Zur Verwaltung des Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten gehören nach der königlichen Resolution vom 11. December 1848 sämmtliche auswärtige Angelegenheiten mit Einschluß der Konsulatssachen und derjenigen Handelssachen, welche in unmittelbarer Beziehung mit dem Handel des Auslandes stehen. Es zerfällt in zwei Departements für die auswärtigen und Handels-Angelegenheiten. Der diplomatische Verkehr wird von den fünf Großmächten durch außerordentliche Gesandte am dänischen Hofe unterhalten. Acht Staaten haben ihre diplomatischen Geschäfte Minister-Residenten oder Geschäftsträgern anvertraut, nämlich die Niederlande, Schweden, Spanien, Portugal, Brasilien, die nordamerikanischen Freistaaten, Belgien und die Hansestädte. Die übrigen Staaten sind durch Generalkonsuln und Konsuln vertreten, wie Bayern, Hannover, Griechenland, Neapel, die Großherzogthümer Mecklenburg und Oldenburg und von den amerikanischen Staaten Buenos Ayres, Mexiko, Uruguay, Venezuela, Neugranada und Peru. Die dänische Regierung hält selbst an den Höfen der fünf Großmächte und am deutschen Bundestage sechs Gesandte, sieben Minister-Residenten in den Niederlanden, Schweden, Spanien, Portugal, den nordamerikanischen Freistaaten, Belgien und der Türkei, und läßt an 124 Handelsplätzen den sehr ausgebreiteten dänischen Handel in seinen mannigfachen Interessen durch Generalkonsuln und Konsuln überwachen. Die letzteren haben unter ihrer Leitung eine fast dreifache Zahl von Vicekonsuln in den zunächst liegenden Häfen und Handelsplätzen mit Genehmigung der dänischen Regierung angestellt. Der Aufwand dieses Ministeriums verlangt nach dem Normalbudget 1856/58 211,245 Rthlr., d. i. etwa $1^1/_2$ Procent seines Gesammtbetrags.

Das Ministerium für die inneren allgemeinen Angelegenheiten umfaßt, wegen der vorhandenen Provinzialministerien, einen ganz eigenthümlich zusammengesetzten Geschäftskreis. Es verwaltet die den Reichsrath (s. oben) betreffenden allgemeinen Angelegenheiten, die Wahlen zu demselben; es bereitet die Entwerfung der organischen Gesetze für alle Zustände der Verfassung vor, sofern sie nicht zum Ressort des Konseilspräsidenten oder eines andern Ministers für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören. Ferner stehen unter diesem Ministerium die Verhandlungen über die Ertheilung des Indigenatrechts, die Entlassung aus dem Unterthanenverbande, die Verrechnung zwischen der Staatskasse und der Civilliste, und überdies sind drei besondere Centraldepartements demselben untergeordnet: a) für sämmtliche dem Staate gehörende Domänen, Forsten und Jagden, b) für die Post-, Telegraphen-Beförderung und das Fährwesen, welches Departement von einem General-Postdirektor unter dem Minister des Innern geleitet wird, c) für die Kolonialverwaltung. Auch das letzte Departement hat einen besonderen Kolonialdirektor, der innerhalb desselben alle Geschäfte selbstständig verwaltet, jedoch der Vermittelung des Ministers des Innern im Geschäftsverkehr mit den übrigen Ministern, den Kolonieen und den Nichtangehörigen des dänischen Staates

untergeordnet ist. Alle übrigen Verwaltungsgeschäfte, die gemeinhin dem Ministerium der inneren Angelegenheiten zugewiesen sind, fallen hier der oberen Leitung der Minister für die besonderen Angelegenheiten in den einzelnen Landestheilen zu. Demgemäß ist auch der Budgetsansatz für dieses Ministerium so unbedeutend mit 74,950 Rthlr., daß er nicht viel über $^1/_2$ Procent des Gesammtbetrags des Normalbudgets beträgt.

Das Kriegsministerium zerfällt in vier Sektionen: a) Direktion für die persönlichen Verhältnisse in der Armee, b) Intendantur der Armee für das gesammte Oekonomie- und Verpflegungswesen des Militär-Etats, c) Direktion für das Materielle der Armee, für das gesammte Remontewesen, das Militär-, Bau- und Fortifikationswesen, für Ammunition und Waffen, d) Revisionswesen der Armee für sämmtliche Rechnungen bei dem Militär-Etat. Die gesammte Heeresmacht besteht in Friedenszeiten aus 22,172 Mann, darunter 898 Officiere, und 6372 Pferden, die in 5 Infanteriebrigaden (jede zu 2 Bataill. Infant. und 1 Jägerkompagnie), 3 Kavalleriebrigaden (jede zu 2 Drag.-Regiment.), 1 Artilleriebrigade und dem Ingenieurkorps vertheilt sind. Nachstehendes Tableau giebt eine deutlichere Uebersicht für das Verhältniß der einzelnen Truppentheile.

| | Mannschaft. | Pferde. | Kanonen. |
|---|---|---|---|
| 1. Generalstab . . . . . . . . . . | 17 Offic. | 72 | — |
| 2. Infanterie . . . . . . . . . . . | 13,800 | 230 | — |
| a) 1 Bat. Leibgarde . . . . . . | 600 | 10 | — |
| b) 17 Bat. Linieninfant. . . . . . | 10,200 | 170 | — |
| c) 5 Jägerkorps oder Bat. . . . . | 3,000 | 50 | — |
| 3. Kavallerie . . . . . . . . . . | 4,050 | 4250 | — |
| a) 1 Eskadron Leibgarde . . . . . | 150 | 160 | — |
| b) 2 Esk. Garde-Husaren . . . . . | 300 | 320 | — |
| c) 6 Regt. Dragoner à 4 Eskadr. . . | 3,600 | 3720 | — |
| 4. Artillerie . . . . . . . . . . . | 3,960 | 1750 | 192 |
| a) 2 Regt. zu 12 Batterieen à 8 Kanon. | 3,600 | 1250 | 192 |
| b) 1 Zeug-Etat- und 1 Ponton.-Komp. | 300 | 500 | — |
| 5. Ingenieurkorps mit 45 Officieren und 2 Ingenieur-Kompagnieen . . . | 345 | — | — |
| Zusammen | 22,172 | 6372 | 192 |

Die Garde zu Fuß und zu Pferde steht unter dem unmittelbaren Befehl des Königs außerhalb der drei Generalkommando-Bezirke. Der erste umfaßt Seeland und die Inseln, außer Fühnen, hat 2 Infanteriebrigaden und 1 Artillerie-Regiment; der zweite Jütland, Fühnen und Schleswig mit 2 Infanteriebrigaden, $1^1/_2$ Kavalleriebrig. und einiger Festungsartillerie; der dritte Holstein und Lauenburg mit 2 Infanteriebrigaden, $^1/_2$ Kavalleriebrig. und dem 2. Regt. Artillerie. Das Ingenieurkorps ist nach den festen Plätzen vertheilt. Als Festungen werden in vertheidigungsfähigem Zustande erhalten: Kopenhagen nebst den Citadellen Christianshavn und Frederikshavn, Kronborg, Korsör mit untergelegten Batterieen, Nyborg, Fredericia und Rendsburg. Die Insel Bornholm wird durch eine eigene Miliz aus 4 Infanteriekompagn., 1 Jägerkomp., 4 Dragonerkomp. und 2 Batterieen geschützt. — Der gesammte Militär-Etat beträgt nach dem Normalbudget und den Zulagen für 1856/58 = 4,278,466 Rthlr., d. i. fast genau ein Viertel sämmtlicher Staatsausgaben.

Bei dem Marineministerium sind die Geschäfte gleichfalls in vier Sektionen vertheilt: a) Sekretariat und Kommandobüreau für die Ausrüstungen und Instruktionen der Schiffe, Personalverhältnisse der Seeofficiere, Unterrichtswesen, alle technischen Angelegenheiten mit Einschluß der Artillerie, des Fortifikations- und Bauwesens; b) Admiralitätsbüreau für die Mannschaften vom Schiffsmeister ab, Lootsenwesen, Leuchtfeuer und Barkenwesen; c) Kommissariatsbüreau für die Oekonomie und Verpflegung der Marine; d) Revisionsbüreau für sämmtliche Rechnungen bei der Marine. — Die Flotte besteht gegenwärtig (Juni 1857) aus 5 Linienschiffen von 84—66 Kanonen (davon eins als Blockschiff gebraucht), aus 5 vollständigen und einer rasirten Fregatte von 60—44 Kanonen, 4 Korvetten von 28—14 Kanonen, 1 Barkschiff von 12 Kan., 4 Briggs von 16—12 Kan., 3 Schooner von 8—1 Kan., 1 Kutter von 6 Kan. und einer Ruderflotille aus 67 Kanonen-Schaluppen und Jollen. Außerdem besitzt sie 9 Dampfschiffe von 300—80 Pferdekraft, darunter 1 Fregatte mit 42 Kan., 2 Korvetten mit 12 Kan., die übrigen kleineren Schiffe mit 6—2 Kan. Sämmtliche Schiffe führen gegen 1100 Kanonen. Außer dem Generalstabe der Marine mit 3 Admiralen, 8 Kommodoren, 27 Kapit. und 108 Kapitän-Lieuten. und Lieuten. 1. und 2. Klasse besteht eine feste Mannschaft in 2 Divisionen, einem Artilleriekorps von 343 Mann, einem Matrosen- und Handwerkerkorps von 1650 Mann. Der Hauptkriegshafen ist Kopenhagen. Die Zahl der Leuchtfeuer erreicht 61 im Bereiche des dänischen Staates, davon 17 im Kattegat, 7 im Sund, 17 in den beiden Belten, 12 an der Ostsee und 8 an der Nordsee. Der gesammte Marine-Etat erfordert nach dem Normalbudget und den Zulagen für 1856/58 = 1,865,062 Rthlr., d. i. $10,^{8}$ Procent sämmtlicher Staatsausgaben.

Das Finanzministerium zerfällt in drei Hauptabtheilungen, und jede derselben wieder in mehrere Departements. Die erste Hauptabtheilung hat eilf Departements und führt die Benennung Centralverwaltung der Finanzen; die einzelnen Departements sind: a) für allgemeine Finanzsachen, die Behandlung des gemeinschaftlichen Budgets, die Staatsrechnung, das Pensionswesen, die Gnaden-Unterstützungen, die persönlichen Verhältnisse, die Gradmessung; b) für das Assignationswesen, die Münze, Rangsteuer und Lottosachen; c) für die Staatsaktiva; d) für die Staatsschuld; e) für die auswärtigen Zahlungen des Staates, f) die Staatsbuchhalterei, g) die Centralkassen für das Königreich, Schleswig und Holstein; h) die Pensionirung der unteren Klassen im Militär-Etat und die Invaliden, i) das statistische Büreau, k) Direktion der allgemeinen Wittwenkasse und l) Direktion der Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 und die Lebensversicherungsanstalt zu Kopenhagen [21]). Die zweite Hauptabtheilung, das Generalzolldirektorat, hat vier Departements: a) für das Zollwesen im Königreiche, b) Schleswigisches Zollwesen, c) Holstein-Lauenburgisches Zollwesen, d) Öresund- und Stromzollwesen. Die dritte Abtheilung heißt das Generalrevisorat für das indirekte Steuerwesen und besteht aus fünf Zollrevisions-Komtoiren, zwei für das Königreich, je eins für Schleswig, für Lauenburg-Holstein und für die Kolonieen.

[21]) Die Sparkassen — welche unter der oberen Kontrole der Specialminister der Landestheile stehen, haben für diesen Staat einen bedeutenden Umfang erlangt. Es gab deren am 1. Januar 1856 überhaupt 153 mit einem Gesammtkapitale von 34,015,311 Rthlr., wovon im Königreiche 47 mit 20,663,970 Rthlr., in Schleswig 35 mit 2,457,801 Rthlr., in Holstein 66 mit 10,328,068 Rthlr. und in Lauenburg 5 mit 565,472 Rthlr.

Das Normalbudget, dessen Bestimmung oben bei der Verfassung näher angegeben ist, gewährt für die zweijährige Finanzperiode vom 1. April 1856 bis eben dahin 1858 nach der königlichen Genehmigung vom 30. Mai 1856 folgende Ansätze, die ich bereits halbirt habe, da das Budget den vollen Ansatz für zwei Jahre enthält.

| A. Einnahmen. | Rthlr. | B. Ausgaben. | Rthlr. |
|---|---|---|---|
| 1. Domänen . . . . | 1,699,000 | 1. Civilliste des Königs | 800,000 |
| 2. Ueberschuß v. Lauenburg | 300,000 | 2. Appanagen des königl. Hauses . . . . | 353,300 |
| 3. Ueberschuß der Kolonieen | 3,000 | 3. Geheimer Staatsrath | 53,000 |
| 4. Zinsen und Ablösung der Staatsaktiva . . . | 510,225 | 4. Zinsen und Amortisation der Staatsschuld . . | 6,145,000 |
| 5. Sund-, Strom- und Kanal-Zoll 22) . . | 2,066,000 | 5. Pensionen . . . . | 1,416,700 |
| 6. Indirekte Steuern und Stempelsteuer . . | 7,548,500 | 6. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten | 211,245 |
| 7. Post und Telegraphen | 121,500 | 7. Kriegsministerium . . | 3,197,048 |
| 8. Klassenlotterie . . . | 75,000 | 8. Marineministerium . | 1,461,853 |
| 9. Verschiedene kl. Einnahm. | 145,800 | 9. Finanzministerium . | 405,959 |
| 10. Zuschuß d. einzelnen Landestheile von ihren Einnahmen, mit 60 Proc. vom Königr., 17 Proc. von Schleswig und 23 Proc. von Holstein | 1,713,330 | 10. Ministerium der allgemeinen inneren Angelegenheiten . . . | 4,950 |
| | | 11. Verschiedene klein. Ausgaben . . . . . | 133,000 |
| Zusammen | 14,182,355 | | 14,182,355 |

Dazu kommen die Zulagen zum Normalbudget, welche nach der verfassungsmäßigen Bestimmung vom Reichsrathe für die Periode 1. April 1856/58 bewilligt und vom Könige bestätigt sind, wiederum im Ansatz für 1 Jahr.

| A. Einnahmen. | Rthlr. | B. Ausgaben. | Rthlr. |
|---|---|---|---|
| 1. Domänen . . . . | 246,139 | 1. Appanagen d. kgl. Hauses | 16,760 |
| 2. Zinsen und Ablösung der Staatsaktiva . . . | 1,150,816 | 2. Geh. Staatsrth. u. Reichsr. | 89,100 |
| 3. Post und Telegraphen | 371,538 | 3. Zins. u. Amort. d. Stsch. | 200,000 |
| 4. Verschiedene kleine Einnahmen . . . . | 1,244 | 4. Pensionswesen . . . | 107,000 |
| 5. Zuschuß d. einzelnen Landestheile in dem obigen Verhältnisse . . . | 2,124,488 | 5. Min. der ausw. Angeleg. | 21,155 |
| | | 6. Kriegsministerium . . | 1,081,418 |
| | | 7. Marineministerium . | 403,210 |
| | | 8. Finanzministerium . | 99,291 |
| | | 9. Verschiedene kl. Ausgab. | 116,358 |
| Zusammen | 3,894,225 | | 2,134,292 |

22) Der Ausfall des Sundzolls wurde nach dem Vertrage vom 14. März 1857 auf 2,034,000 Rthlr. angenommen, die Reducirung des Transitzolls auf 175,000 Rthlr., der Wegfall der Einnahmen auf dem Steckenitz- und Eider-Kanal auf 60,000 Rthlr.: also überhaupt ein Wegfall von 2,269,000 Rthlr. Dagegen tritt zu Gunsten Dänemarks die Beseitigung der Erhebungskosten ein.

Demgemäß ist der Totalbetrag der Ausgaben des dänischen Staates für ein Jahr dieser Finanzperiode 16,316,647 Rthlr. (= 12,237,486 Rthlr. preuß.), der Staatseinnahmen dagegen = 18,076,580 Rthlr. (= 13,557,435 Rthlr. preuß.), es stand also ein jährlicher Ueberschuß von c. 1,760,000 Rthlr. (= 1,320,000 preuß. Rthlr.) zu erwarten. Indeß ist dieser Ertrag im Jahre 1856/57 nicht erreicht, weil sich Differenzen über die Zuschüsse der einzelnen Landestheile und die Beträge aus den Domänen-Einkünften erhoben haben, zumal die dänische Regierung den Versuch machte, Domänen in Holstein für Rechnung der gesammten Angelegenheiten des Staates zu verkaufen: eine Differenz, die bis jetzt noch nicht beigelegt ist. Für das Jahr 1857/58 ist in diesen Tagen eine Erhöhung des Totalbetrages der Ausgaben des Staates um 1,121,000 Rthlr. verlangt, wie das so eben bekannt gemachte neue Budget für das laufende Jahr vom 1. April 1857 erheischt, mit 17,437,949 Rthlr. (13,078,461 Rthlr. preuß.).

Die gesammte Staatsschuld beträgt jetzt (Jan. 1857) 119,600,000 Rthlr. (89,700,000 Rthlr. preuß.), wovon nur die neueren Anleihen seit 1848 mit 5 Procent und nach der ungünstig angenommenen Provision mit noch mehr als diesem starken Zinssatze (namentlich die in London in den Jahren 1849 und 1850 gemachten Anleihen) verzinst werden, während die ältere nur auf 4 Procent und darunter gesetzt war. Vergleichen wir den Zustand der jetzigen dänischen Staatsschuld mit dem früheren seit 1808, so ist er günstig zu nennen, denn sie hat sich seit 1816 fast um die Hälfte vermindert, und der damals geschwundene Staatskredit ist wieder gekräftigt. Doch haben die Jahre 1848—56 den günstigen Zustand abermals merklich erschüttert, wiewohl die Ablösungssumme für den Sundzoll eine sehr günstige Situation darbieten dürfte [23]), um ein vollständiges Gleichgewicht zwischen den Staats-Ausgaben und Einnahmen herzustellen und auf die Zuschläge zum Normalbudget allmählig mehr zu verzichten. — Was die Einnahme aus den Domänen anbelangt, so gewährt darin das Königreich nur 18 Procent der oben angegebenen Summe, Schleswig bereits 39 Proc. und Holstein sogar 43 Proc. dieser Einnahme.

An besonderen Einnahmen und Ausgaben sind in den drei Landestheilen für die Verwaltung der inneren Verhältnisse für das Finanzjahr 1. April 1856/57 folgende Titel übersichtlich festzustellen:

Einnahmen.

| | Königreich. | | Holstein. | | Schleswig. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Direkte Steuern . . | 3,873,000 | Rthlr. | 1,273,314 | Rthlr. | 1,016,864 | Rthlr. |
| 2. Indirekte Steuern . . | 1,530,000 | „ | 380,000 | „ | 215,000 | „ |
| 3. Verschied. Einnahm. [24]) | 277,500 | „ | 79,900 | „ | 110,500 | „ |
| Zusammen | 5,680,500 | „ | 1,733,214 | „ | 1,342,364 | „ |

[23]) Von den Zinsen der Ablösungssumme sollen 1,200,000 Rthlr. für das laufende Jahr 1. April 1857/58 in Einnahme gestellt und verwandt, später aber die Zinsen zur Amortisation der Londoner Anleihen aus den Jahren 1849 und 1850 benutzt werden.

[24]) Darunter befinden sich (für das Königreich) aus Island 31,800 Rthlr., aus den Faroer-Inseln 9600 Rthlr.

Ausgaben.

| | Königreich. | Holstein. | Schleswig. |
|---|---|---|---|
| 1. Provinzialstände . . | 60,000 Rthlr. | 35,000 Rthlr. | 35,000 Rthlr. |
| 2. Provinz.-Ministerien . | 2,529,346 „ | 875,907 „ | 834,890 „ |
| 3. Verzinsung der eigenen Schuld . . . . . | 52,500 „ | — „ | — „ |
| 4. Antheil an den gemeinschaftl. Staatsausgab. | 2,657,353 „ | 972,802 „ | 638,998 „ |
| 5. Gemeinschftl. Ausg. für Holstein u. Schleswig | — „ | 51,092 „ | 49,891 „ |
| 6. Außerordentl. Ausgab. | 381,301 „ | — „ | — „ |
| Zusammen | 5,680,500 Rthlr. | 1,934,801 Rthlr. | 1,558,779 Rthlr., |

wonach für das Königreich Dänemark ein Gleichgewicht sich ergiebt, für die beiden Herzogthümer dagegen ein Deficit von mehr als 200,000 Rthlr. für jedes, das durch eine außerordentliche Zuschlagsteuer gedeckt werden soll.

Für die Verwaltung der besonderen Angelegenheiten der einzelnen Landestheile besitzt das Königreich drei Ministerien: 1) das Justizministerium für die Verwaltung der Rechtspflege, der Polizei und aller öffentlichen Stiftungen, zugleich mit dem Departement für Island und die Faroer-Inseln, 2) das Ministerium der inneren Angelegenheiten für das Kommunal- und Armenwesen, für die bürgerlichen Gewerbe, Industrie und Verkehrsverhältnisse, für die Medicinalpolizei, für Bau-Angelegenheiten, Straßen-, Kanal-, Hafen- und Eisenbahnbauten; 3) das Ministerium des Kirchen- und Unterrichtswesens mit drei gesonderten Departements: a) für die kirchlichen Angelegenheiten, b) für die Universität und höhere Schulen, c) für die Lehrerseminarien, Bürger- und Elementarschulen. Unter dem ersten Ministerium stehen die beiden Landesobergerichte für Jütland und für Kopenhagen nebst den Inseln, sowie die Landesobergerichte in Island und in Westindien, als letzte Instanz. Die Untergerichte bestehen in den Aemtern, deren Mitglieder (6 bis 12 in jedem Amte) theils als Einzelngerichte für besondere Gerichtsgeschäfte, theils vereint als richterliche Kollegien in erster Instanz Recht sprechen. Das Königreich ist in 19 solche Aemter getheilt (5 in Seeland, 2 für Fühnen und Langeland, 1 für Bornholm, 1 für Laaland und Falster und 10 für Jütland). Diese Amtsbezirke dienen aber auch zugleich für alle Kommunal-, Polizei- und Steuererhebungs-Verhältnisse, so daß dieselben eben so für die Verwaltungs-Ressorts des Ministers der inneren Angelegenheiten abgegrenzt sind. An der Spitze der Kirchenverwaltung stehen unter dem betreffenden Minister die 6 Bischöfe der lutherischen Kirche in den 6 Stiftern Seeland (für diese Insel, Bornholm und die Faroer-Inseln), Fühnen, Laaland-Falster, Aalborg, Viborg und Aarhuus (die drei letzten für Jütland). Die Bischöfe stehen einander gleich und bilden in ihrem Stifte mit der Geistlichkeit einen für sich bestehenden Körper, der nur in administrativer Hinsicht unter der Leitung des Kultusministers steht. Neben jedem Bischofe ist ein Stiftspropst eingesetzt, und in jedem der oben angeführten Aemter giebt es drei bis vier Propsteien, welche die Aufsichtssprengel der Kirchspiele (sechs bis zehn) unter einem gemeinschaftlichen Propste gleich einem Superintendenten bilden. Die reformirte und katholische Kirche besitzt nur je eine Kirche in Kopenhagen, ebenso die Juden daselbst ihre Synagoge. Ueber die leitende Verwaltung der Schulen und das Verhältniß der kirchlichen

Aufsicht zu den Volksschulen vgl. oben. — Island hat seinen eigenen Bischof, der die obere Leitung der 19 Propsteien in den 3 Aemtern dieser Insel führt.

Für die beiden Herzogthümer treten die beiden Specialminister in das gleiche Verhältniß zu allen Behörden, wie jene drei Minister für Dänemark, so daß ein und derselbe Minister, gleich einem Statthalter, Rechtspflege, Polizei- und Kommunalverwaltung, Steuer- und Bausachen, wie Kirchen- und Schulverwaltung leitet, überhaupt in allen Angelegenheiten die Interessen seines Herzogthums dem Gesammt-Ministerium gegenüber vertreten soll; daher aber auch in jedem Zweige der Verwaltung, in Schleswig wie in Holstein, zuerst der Rekurs an diesen Provinzialminister zu richten bleibt. Als oberste Gerichtshöfe bestehen die beiden Appellationsgerichte zu Schleswig und das Holstein-Lauenburgische zu Kiel, in Holstein noch überdies das Obergericht und Landgericht zu Glückstadt, das letztere aus 4 adeligen und 4 gelehrten Mitgliedern unter dem Direktor des Obergerichtes zusammengesetzt. Die unteren Gerichte sind ähnlich wie in Dänemark durch die Aemter und deren verschiedene Beamte und für die Städte durch die Magistrate ersetzt. Schleswig besitzt 13 Aemter, Holstein 9 Aemter, die beiden Landschaften Norder- und Süder-Dithmarschen, die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Ranzau, welche auch hier als Landdistrikte bezeichnet werden. Ueberdies wird in den Rittergütern die Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch die Justitiare der Gerichtsherren ausgeübt. Dieselben Amtsbezirke besitzen auch ihre besonderen finanziellen Amtsverwalter zur Erhebung der Steuern. An der Spitze der kirchlichen Verwaltung im Herzogthum Schleswig steht wie in Dänemark ein Bischof, und außerdem haben 29 Kirchspiele im Amte Hadersleben, sowie die Kirchspiele auf Alsen ein eigenes Bisthum, welches dem Kultusministerium für Dänemark untergeordnet ist. Unter den zehn Propsteien des Bisthums Schleswig, die ähnlich wie die dänischen verwaltet werden, aber in Bezug auf Seelenzahl einen größeren Umfang haben, ist in vier die Kirchensprache deutsch (Eiderstedt, Fehmarn, Gottorf mit Schleswig-Hütten), größtentheils deutsch in den beiden Propsteien Husum-Bredstedt und Tondern, gemischt in Flensburg; dagegen dänisch in den drei Propsteien Apenrade, Hadersleben und Sonderburg, mit Ausnahme der Städte, in welchen gleichfalls deutsch gepredigt wird. Hier bringen gegenwärtig die Danisirungsversuche durch das Aufdrängen der dänischen Kirchensprache die entschiedenste Mißstimmung hervor. Außerdem befinden sich in diesem Herzogthum 1 reformirte, 1 Mennoniten-, 3 katholische und 1 Juden-Gemeinde. Die kirchliche Verwaltung der lutherischen Kirche ist im Herzogthum Holstein anders organisirt. Als oberste Behörde derselben fungirt das Oberkonsistorium zu Glückstadt, gebildet aus dem Direktor und den Räthen des holsteinischen Obergerichts, dem Generalsuperintendenten, der den Titel eines Bischofs führt, und zwei Hauptpastoren. Die Kirchspiele sind unter zwölf Propsteien vertheilt, welche einen noch größeren Umfang als in Schleswig besitzen, und die Kirchen in Glückstadt, Kiel, Neustadt und Preetz sind exemt und gehören zu keiner Propstei; der Bischof und die Pröpste werden unmittelbar vom Könige ernannt, die übrigen Geistlichen theils von den Gemeinden erwählt, theils gleichfalls auf Repräsentation der betreffenden Korporationen und Kirchenpatrone von der Regierung eingesetzt. In Altona bestehen eine reformirte Gemeinde, eine Mennoniten-Gemeinde und eine Synagoge der Juden. Die Schulen (vgl. oben) sind einer besonderen Schulinspektion untergeordnet. — Im Herzogthum Lauenburg ist die oberste Verwaltungsbehörde die Regierung, gebildet aus dem Landdrosten als Gouverneur und zwei Räthen, jedoch unter der Abhängigkeit von dem Minister für Holstein. Die allgemeine Verwaltung, wie

die Polizei, Rechtspflege, die Einziehung der Steuern und anderer Kameral-Einkünfte wird von den Beamten der vier Aemter besorgt. Die Geistlichkeit der lutherischen Kirche steht unter dem Konsistorium, das unter dem Vorsitz des Landdrosten zwei weltliche (einen herrschaftlichen und einen landschaftlichen) und zwei geistliche Assessoren hat, von denen der erste zugleich Superintendent der städtischen und ländlichen Kirchspiele in den vier Aemtern ist. Der Superintendent wird von dem Könige ernannt, die übrigen Geistlichen werden theils von der Regierung ernannt, theils auf Repräsentation der Kirchenpatrone oder der Gemeinden von dem Konsistorium bestätigt.

J. W. Schubert.

**Dalmatien**, s. Oesterreich.

# Dante Alighieri.

Dante, der Dichter der Divina commedia, der Theoretiker und poetische Verherrlicher des Kaiserthums.

Er war im Jahre 1265 zu Florenz aus einer welfischen Familie, die sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt, geboren. Seine erste Jugend fällt in die Zeit, in der die welfische Partei in seiner Vaterstadt, nach dem Sturze des Königs Manfred und der Vertreibung der Ghibellinen, wieder die Herrschaft erlangt hatte. Mit glühender Phantasie, mit einem früh entwickelten Seelenleben ausgestattet, bemächtigte sich seiner schon in seinem neunten Jahre eine intensive Leidenschaft für Beatrice Portinari, die Tochter eines angesehenen Florentiners, eine Leidenschaft, die dann sein ganzes Leben und Dichten in so wunderbarer, erfolgreicher Art beherrscht hat. Die Bildung, die er genoß, umfaßte den ganzen Kreis des damals bekannten Wissens und hatte er das Glück, als Lehrer den bekannten welfischen Staatsmann und Gelehrten, Brunetto Latini, zu erhalten, der ihm zugleich die italienische Volkssprache als Schriftsprache näher brachte. Die politischen Zustände von Florenz in den Jahren, in denen D. zum Jüngling heranwuchs, waren in einer nie ruhenden Bewegung. Nach einem mißlungenen Versuche, die zurückgerufenen Ghibellinen mit den Welfen und dem Volke, d. h. den Zünften zu versöhnen, brach zwischen den beiden letztern selbst die Zwietracht aus, die mit dem Sturze des Adelsregimentes und mit dem Siege der Demokratie und der Einführung einer volksthümlichen Regierung endigte (1282). D. ist in den ersten dreißig Jahren seines Lebens auf Seite der welfischen Partei gestanden; zu ihr hatte ihn seine Geburt und eine Zeit lang auch seine Ueberzeugung gewiesen. Um das Jahr 1290 aber bahnte sich in ihm ein Umschwung seiner Gesinnungen an, der bald zum völligen Bruche mit dem Welfenthum führte. In jener Zeit starb die von ihm so heiß und uneigennützig geliebte Beatrice, und ihr Tod zunächst ist es gewesen, der ein Insichgehen, eine ernstere Lebensanschauung, als sie in den Kreisen seiner Partei- und Jugendgenossen Sitte war, in ihm erweckte. Unzweifelhaft gieng in Folge davon in ihm eine religiös-sittliche Wiedergeburt vor, auf welche dann schnell auch die politische folgte. Es fieng ihm zu grauen an vor der Zuchtlosigkeit und der unpatriotischen Selbstsucht seiner Partei; und als diese im Jahr 1296 auf's neue die kaum begründete Ordnung der Dinge in Florenz zu stürzen suchte, da sagte sich D. mit andern Parteigenossen von derselben offen los und gieng zum Volke über, und zwar in der Form, daß er sich unter eine der Zünfte aufnehmen ließ. So kam der ursprünglich politische Mensch in ihm zum Durchbruch. Nicht etwa, als

hätte er in der Volksherrschaft sein Ideal einer Staatsverfassung gefunden, sondern weil er einsehen gelernt hatte, daß er nur auf diesem Wege seiner Vaterstadt und zuletzt auch seinem Vaterlande nützlich werden konnte. Es bildete sich in ihm jetzt jener veredelte Ghibellinismus aus, dessen Sänger und Märtyrer er später geworden ist; jene Ueberzeugung, daß nur durch die Wiederherstellung des Kaiserthums der verirrten Menschheit, und namentlich dem unglücklichen Italien dauernd geholfen werden könne.

In Folge seines Uebertrittes zu der Volkspartei wendeten sich seiner Persönlichkeit bald die Aufmerksamkeit und Auszeichnung zu, auf die er durch seine Kenntnisse und seinen Charakter Anspruch machen konnte. Mehrere Gesandtschaften wurden ihm übertragen. Doch schon zog über Florenz ein neuer Sturm herauf, der dann auch D. erfaßte. Die Florentiner Volkspartei, die nun das Heft in den Händen hatte, zerfiel unter sich selbst und theilte sich in zwei Parteien, die die „Weißen" und die „Schwarzen" genannt wurden, und die alten Parteiverhältnisse völlig über den Haufen warfen. An die Weißen schlossen sich die Ghibellinen (darunter D.), an die Schwarzen die Welfen an. Die letzteren hofften bei dieser Vereinigung nur gewinnen und ihre alte Machtstellung und die verlorene Herrschaft über die Stadt wieder erlangen zu können. Sie rechneten dabei auf die Unterstützung des Pabstes Bonifacius VIII., der allerdings mit einer allgemeinen Herstellung der welfischen Partei in Italien sich trug und nun ohne Zögern in die florentinischen Zustände und mit unverkennbarer Vorliebe für die „Schwarzen" sich einmengte. In diesem kritischen Zeitpunkte traf D. das Loos, in das Priorat, d. h. in die höchste vollziehende Behörde von Florenz einzutreten. Diese seine Amtsperiode begann Mitte Juni und dauerte bis Mitte August 1300. Im Vertrauen auf die Gunst des Pabstes riefen in dieser Zeit die Schwarzen, die alten Welfen voran, einen Konflikt hervor, bei dem sie aber doch den Kürzern zogen; in Folge davon verhängten D. und seine Amtsgenossen über die Hauptunruhstifter beider Parteien die Strafe temporärer Verbannung, und so wurde zunächst die Ruhe wiederhergestellt. D. schied zu der bestimmten Frist aus dem Amte aus, dessen Ausübung für ihn verhängnißvoll geworden ist. Die welfische Partei versuchte ihr Glück aufs Neue: eben war Karl von Valois, der Bruder des Königs Philipp von Frankreich, im Begriff auf den Ruf des Pabstes mit einem Heere nach Italien zu ziehen, um den König Friedrich von Sicilien anzugreifen. Diesen Umstand beschlossen die florentinischen Schwarzen zu benutzen und im Namen des Papstes eine Intervention in ihrem Sinne in Florenz herbeizuführen. Ihr Plan gelang. Während D. als Gesandter der Weißen am päbstlichen Hofe weilte, erschien Karl v. Valois als „päbstlicher Pacifikator" vor der Stadt und wurde als solcher aufgenommen. Das Resultat aber war, daß gegen das gegebene Wort die Schwarzen unter Karls Augen über die Weißen herfielen und schließlich das Regiment der Stadt völlig an sich rissen; die Führer der Weißen — darunter namentlich der abwesende D. — wurden zur Bezahlung einer hohen Geldsumme und zur Verbannung aus Toskana auf zwei Jahre verurtheilt. Einige Zeit darauf wurde dieses Urtheil — weil jene Geldbuße nicht bezahlt worden sei — wiederholt und dahin geschärft, daß D. und seine politischen Freunde im Betretungsfalle lebendig verbrannt werden sollten.

D. hat seine Vaterstadt nicht wieder betreten; seine Frau und Kinder waren dort zurückgeblieben, sein Vermögen war konfiscirt. Nun beginnt jene zwanzigjährige Wanderung, die ihm so schwer gefallen ist, in der aber die ganze und bewunderungswürdige Kraft seines Geistes und Charakters sich entfaltet hat. Der De-

mokratie, deren Verbündeter er eine Zeit hindurch gewesen, kehrte er nun für immer den Rücken und gab sich ganz jener idealen Staatsform des Kaiserthums hin, der er sich schon vor seiner Verbannung zugewendet hatte und die er jetzt immer gründlicher und vollständiger zu einem Systeme in sich verarbeitete und zu dem oft verkannten Grundgedanken seines großen Gedichtes machte. Dieses, die göttliche Komödie, reicht wenigstens in der ersten Anlage ebenfalls noch in seine florentinische Periode zurück, füllt aber in der wirklichen Ausarbeitung sein ganzes noch übriges Leben aus.

Einen Wendepunkt in der Verbannungsepoche D.'s machte das Erscheinen des Kaisers Heinrich VII. aus dem luxemburgischen Hause in Italien, von dem er die Verwirklichung seiner kühnsten und schönsten Hoffnungen, die Wiederherstellung des Kaiserthums, die Einigung Italiens, die Niederwerfung der selbstsüchtigen Parteiungen, aber auch die bis jetzt umsonst versuchte und erhoffte Rückkehr nach Florenz erwartete. In einem begeisterten Flugblatt gab er damals seinen Empfindungen Ausdruck und begrüßte er den von den Alpen herabsteigenden Cäsar, zwischen dessen und seiner Natur und Stimmung in der That eine nicht geringe wunderbare Verwandtschaft geherrscht hat. Aber auch dieser Hoffnung folgte die Enttäuschung auf dem Fuße: der Kaiser starb im Jahr 1313 mitten in seinen Plänen dahin und nahm alle so hochgehenden Aussichten des Dichters mit in das Grab.

In diese Zeit des Römerzuges Heinrich VII. versetzt man die Abfassung einer Schrift, in der D. die Summe seiner politischen Ansichten, zu einem System verarbeitet, niedergelegt hat. Wir meinen das Werk de monarchia. Noch in Florenz hatte er sein Jugendwerk, die vita nuova, eine Geschichte und Verherrlichung seiner Jugendliebe, in italienischer Sprache geschrieben. In der Zeit nach seiner Verbannung und vor dem Erscheinen Heinrich VII. hat er den Convito (das Gastmahl) verfaßt, das aber Bruchstück geblieben ist und ein Kommentar von vierzehn seiner Canzonen zu werden bestimmt war, in der That aber nur den Kommentar der drei ersten Canzonen umschließt und sich in einer etwas schwerfälligen allegorischen Form bewegt. Den Werth dieses Werkes suchen wir in dessen encyklopädischem Charakter, in der Popularisirung der Schulgelehrsamkeit: denn es ist ebenfalls in der Volkssprache geschrieben. Neben vielen anderen Dingen ist hier bereits das politische Element berührt, dem das ganze Buch de monarchia gewidmet ist, dessen Inhalt uns an dieser Stelle vorzugsweise beschäftigen muß. D. war auf der Stufe der politischen Entwicklung, auf der er nun angelangt war, und die allerdings die Frucht eines längeren Ringens gewesen sein mag, Kosmopolit. Die Welt ist sein Vaterland „wie den Fischen das Meer". Die Menschheit ist ihm eine Totalität, nach dem Willen und der Vorherbestimmung Gottes eine religiös-politische Einheit, der Papst und der Kaiser die Regenten derselben. Das Kaiserthum ist ihm ein eben so göttliches Institut als die Kirche, die Abweichung von der Ordnung der Weltmonarchie, dem Kaiserthum, ebenso gut eine Ketzerei als die Auflehnung gegen die Satzungen und die Einheit der Kirche. Der Mensch hat einen doppelten Zweck, einen vergänglichen und einen unvergänglichen; der eine ist die Seligkeit dieses Lebens, der andere die Seligkeit des ewigen Lebens. Zu diesen zwei Seligkeiten als zu zwei verschiedenen Endpunkten, muß der Mensch durch verschiedene Mittel gelangen. So lange der Mensch im Stande der Unschuld verharrte, vermochte er dieses durch sich selbst; durch die erste Sünde war er aber in dem Grade geschwächt, daß er dieses Vermögen verlor, und durch seine eigene Kraft jene seine doppelte Bestimmung nicht mehr erreichen konnte. Er bedurfte daher einer doppelten Leitung, die durch Christus und Cäsar Augu-

stus geboten wurde. Er bedurfte des Papstes, der als Verwalter der Gnadenmittel und als Spitze der Kirche der Offenbarung gemäß das menschliche Geschlecht zur Seligkeit des ewigen Lebens führe, und des Kaisers, der nach philosophischen Grundsätzen dasselbe dem zeitlichen Glücke zulenke. Beide Gewalten sind also Eines göttlichen Ursprungs, und die Macht des Petrus und des Cäsar zweizackt sich von Gott als von einem Punkt. Die Auflösung und Untergrabung des Kaiserthums betrachtet D. als die Quelle und Mutter aller Uebel, an denen die Menschheit seiner Zeit leide; nicht die verderbte Natur der Menschen, sondern die schlimme Führung ist ihm der Grund davon. Deßwegen, weil auf Erden Keiner, der regiert, gehe die menschliche Gesellschaft zu Grunde. Also muß das Kaiserthum wieder hergestellt werden. Um das Kaiserthum dreht sich D.'s schöpferische Politik. Gegen das Papstthum verhält sie sich rein negativ; er weist es nur in die Schranken des rein geistlichen Berufs zurück, die es seiner Ansicht nach, gegen seine Bestimmung und Gottes Ordnung, verlassen hat. Es soll aber nicht verhehlt werden, daß D. bei dieser seiner Theorie gegen das Papstthum oft ungerecht wird; indem er gerade das ihm als Sünde anrechnet, worin ein Theil seiner wirklichen weltgeschichtlichen Größe besteht. Und es ist gewiß, die Kirche D.'s, in den Mantel der Armuth und Entsagung eingehüllt, hätte nie und nimmermehr die Welt weder sich noch der Kultur erobert. — Die Wiederherstellung des Kaiserthums, so meint er weiter, würde dann eine Reformation des Papstthums im Gefolge haben, das sich selbst zu reformiren nicht mehr im Stande sei. Indem D. diese Forderungen aufstellt, gelangt er zu der Doktrin einer Universalmonarchie, eines Weltkaiserthums, in einer Machtvollkommenheit und Idealisirung, die nichts Profanes mehr an diesem Gebilde seiner Phantasie übrig läßt und für das er alle jene Hülfsmittel ins Feld ruft, die nur je das Papstthum zur Erweisung seines göttlichen Ursprungs und seiner prätendirten Rechte aufgeboten hat. Wir können hier dem Dichter in der Ausführung seiner Theorie, wie sie in dem Buche de monarchia in die scholastische Manier seiner Zeit gehüllt vorliegt, nicht folgen, heben aber das eine Große und Bedeutungsvolle hervor, was als gesunder Kern seiner Schwärmereien übrig bleibt: er ist der Erste im Mittelalter, der mit Bewußtsein und systematisch das Recht des Staates als solchen neben der Kirche ausgesprochen, der ihm einen Selbstzweck vindicirt und ihn ebenbürtig neben die Kirche innerhalb der Religion gestellt hat.

Das spätere Leben D.'s von 1313 an ist wieder ein unstetes unbefriedigtes Hin- und Herziehen, mit einzelnen Ruhepunkten, wie am Hofe des Con grande zu Verona; es ist ganz der Vollendung der göttlichen Komödie gewidmet gewesen, doch sind in diesen Jahren auch noch einige kleinere lyrische Gedichte und das Buch über die Volkssprache geschrieben, in welchem er theoretisch für diese als Sachwalter auftritt, während er zu gleicher Zeit durch sein großes Gedicht der wahrhafte Begründer — nicht Erfinder — derselben geworden ist. Im Jahr 1320 führte ihn seine Wanderung nach Ravenna, wo er bei dem Herrn der Stadt, Guido von Polenta, freundliche Aufnahme und einen Platz zum Sterben fand. Am 21. September 1321 hat er seine große Seele in den Armen seines Sohnes ausgehaucht.

Der Träger von D.'s Ruhm ist die göttliche Komödie geworden. In diesem Gedichte hat er die volle Kraft seines ungeheuren Talentes koncentrirt, in ihm liegt der ganze Mensch, mit allem, was ihn je erfüllt und bewegt hat, eingeschlossen. Die göttliche Komödie ist ein allegorisches Gedicht. Sie ist dem Wortsinne nach eine Beschreibung der ekstatischen Wanderung des Dichters durch die drei übersinn-

lichen Reiche der Hölle, des Fegefeuers und des Himmels. In der Wirklichkeit ist sie die dichterische Darstellung der Seelengeschichte D.'s — als Repräsentanten der sündigen Menschheit, — seiner Versündigung und Versöhnung, jenes innerlichen Processes, in Folge dessen er von der Welt und der Sünde zu Gott zurückgekehrt und zu einer vollen beseligenden Erkenntniß der göttlichen Absicht mit der Menschheit gelangt war. So ist und wird die göttliche Komödie aber auch zugleich ein Tendenzgedicht; diese Tendenz ist keine andere als die poetische Verherrlichung und Verkündigung seines politischen Systems, jener doppelten Absicht Gottes mit der Menschheit, und vor allem der Weltmonarchie. Beides, die Kirche und der Staat, das religiöse und das politische Dogma, stehen hier im vollen Gleichgewichte neben einander und durchdringen einander, aber so, daß die Seligkeit dieses Lebens (das Kaiserthum) doch nur als das höchste und einzige Mittel zu dem höchsten Zwecke, zu der Seligkeit des ewigen Lebens dargestellt wird. Diese Tendenz fließt also mit der allegorischen Idee des Gedichtes zusammen. Indem der Dichter seine eigene Seelengeschichte poetisch darstellt, zeigt er der Menschheit im Spiegel der übernatürlichen Welten, wie weit sie sich von jenen Absichten Gottes mit ihr und ihrer doppelten Bestimmung entfernt habe, und wie sie zu Gott und ihrem Heile sich würde zurückfinden können. Nach dem Geiste seines religiösen und politischen Dogma's theilt er die Strafe in der Hölle, die Bußen im Fegefeuer, die Belohnung im Himmel aus, und man darf vielleicht sagen, daß die Verherrlichung der Kirche am Ende doch nur der Apotheose des Kaiserthums, der Weltmonarchie zur Folie dienen muß.

Literatur: Blanc, in der Encyklopädie von Ersch und Gruber, Bd. XXIII. K. Witte im Hermes, 1841. Schlosser im Archiv von Schlosser und Bercht. Karl Hegel, Dante über Staat und Kirche. Rostock, 1842. Ozanam, Dante et la philosophie catholique au 13. siécle. Paris, 1839. Philalethes, Uebersetzung der göttlichen Komödie nebst Kommentar. 3 Thle. Wegele, Dante's Leben und Schriften. Jena, 1852. Balbo, Vita di Dante, Turin 1857.

Wegele.

# Danton.

Danton (Georg Jakob), geboren zu Arcis sur Aube am 28. Oktober 1759, war Advokat in Paris als die Revolution ausbrach. Von unruhigem Geiste und lebhaften Begierden getrieben, und durch keinen rechtlichen oder sittlichen Skrupel zurückgehalten, warf er sich sofort mit vollem Ungestüm in das demagogische Treiben der Hauptstadt. Er begann als Redner der Schenken und Straßentumulte; seine kolossale Gestalt, sein breites pockennarbiges Gesicht, seine rauhe und donnernde Stimme, seine heftige, polternde und brausende Beredtsamkeit machten ihn rasch zum Liebling des unruhigen Pöbels und zum Schrecken aller Gegner. Während der Dauer der ersten, konstituirenden Versammlung kam er nicht über diese Sphäre hinaus; er wurde Präsident in seinem Bezirke, der Cordeliers, und gründete dort den gleichnamigen Klub, in dem sich bald um ihn, Marat, Desmoulins, alle Elemente sammelten, welchen es bei den Jakobinern zu langsam, zahm und theoretisch herging. Hier war schon damals das Hauptquartier einer stehenden revolutionären Waffenmacht, bewaffnete Banden, welche sich aus allem Gesindel von Paris und zuströmenden Vagabunden der Departements rekrutirten, vornehmlich durch das Geld des Herzogs von Orleans unterhalten wurden, und weiterhin den Kern der gefürchteten Pariser Revolutionsarmee bildeten. Von hier ging nach der Flucht des Königs (Juni 1791) eine drohende Petition um dessen Bestrafung an die Nationalversammlung, worin alle Mitglieder des Klubs sich

als zur That fertige Tyrannenmörder bezeichneten. Als die Versammlung trotzdem bei der monarchischen Verfassung beharrte, wurde hier der Plan zu einem neuen Aufstande entworfen, dieser aber am 14. Juli in seinem Beginne von Lafayette durch einige scharfe Salven auf dem Marsfelde erstickt. D. hielt es gerathen, für einige Zeit aus Paris zu verschwinden; die Energie der konstitutionellen Partei verrauchte jedoch sehr schnell, und wenige Monate später gelang es den Demokraten, den wichtigen Gemeinderath von Paris durch die Wahlen im Herbste 1791 vollständig für ihre Partei zu erobern. D. fiel dabei das Amt eines Stellvertreters des Prokureur-Syndik zu.

Hiemit trat er in einen neuen Abschnitt seines politischen Lebens ein; er begann sich seitdem als Parteihaupt zu fühlen und auf die Begründung einer selbstständigen Macht hinzuarbeiten. Durch die Besetzung des Gemeinderaths war der ganze Apparat der hauptstädtischen Polizei mit seinen Verbindungen, Geldern und Agenten in den Dienst der Emeute übergegangen; die Handwerker der Vorstädte schworen nicht höher als zu D.'s Freunden, dem reichen und liederlichen Bierbrauer Santerre und dem Bataillonsführer von St. Marceau, Alexandre; die Verbindungen der Cordeliers reichten in die Schlupfwinkel der Cité und die Spelunken der Hallen, wo die Verbrecher des ganzen Reiches zusammenströmten, und jetzt von der Polizei selbst für den Dienst der Revolution geworben wurden. Bei dem Führer eines solchen Treibens wird man von vornherein weder ideale Sittlichkeit noch weitblickende Vaterlandsliebe vermuthen. D. war kein unbedeutender, aber ein gemeiner Mensch, vielfach begabt, aber nur durch seine ungestüme Sinnlichkeit in Bewegung zu setzen. So lange sein Durst nach Genuß nicht befriedigt war, zeigte er sich unermüdlich, arbeitslustig, thatkräftig; er ging an das Schwerste und Widerlichste, und schreckte vor keiner Anstrengung und keinem Verbrechen zurück. Mit der Sättigung aber fiel Alles zusammen. Dann trat eine unbezwingliche Trägheit und schlaffe Gutmüthigkeit hervor; er war behaglich und wollte in seinem Behagen nicht gestört sein. Er besaß weder moralischen noch physischen Muth, ersetzte ihn aber durch einen selbstsüchtigen Leichtsinn, der mit gutem Grunde die Schwäche der Gegner verachtete und über entferntere Gefahren hinwegsah. Für ein politisches System schwärmte er so wenig wie irgend einer seiner Freunde. „Bisher, sagte er damals, hat die Revolution den Patrioten wenig eingebracht, sie muß von Neuem begonnen werden.“ Daß er bei dieser Gesinnung auch einen Gehalt von der königlichen Civilliste annahm, ist außer Zweifel, eben so gewiß aber auch, daß er die darauf gesetzten Erwartungen des Hofes täuschte. Er hatte kein anderes Ziel als Macht und Genuß der Macht für sich selbst; er verachtete die Schwärmer und Schönredner, die sich mit Grundsätzen plagten; er war, wie Dumouriez und später Bonaparte, der Ueberzeugung, daß es in der Politik allein darauf ankomme, der Stärkste zu sein. Im Stillen lachte er über die Reden von französischer Freiheit: Frankreich schien ihm vielmehr beschaffen zu sein wie Rom zur Zeit Cäsars, als die Republik eine Posse und Cato ein Narr war. Daß der damalige Sittenzustand seiner Nation dieses Urtheil nicht Lügen strafte, dies allein hat D. die Möglichkeit zu einer großen geschichtlichen Rolle gegeben.

Nach dem Sturze des girondistischen Ministeriums (Juni 1794) kam der Kampf zwischen Monarchie und Republik zur Krisis. D. war gegen den König, trotz der Geldspenden Ludwigs, trotz der eigenen politischen Meinung, aus dem einfachen Grunde, weil sich an Ludwigs Dasein der letzte Rest der Regierung und die Hoffnung aller Ordnungsfreunde anknüpfte. Seine Banden waren es, welche

bei dem ersten Angriff auf die Tuilerieen am 20. Juni das Beste thaten; sie waren es wieder am entscheidenden Tage des 10. August, welche im Verein mit den Marseillern den Sturm auf das Königsschloß begannen, während die damals verbündeten Girondisten in der Nationalversammlung kaum die Suspension des Königthums zu proponiren wagten. Die Folge war, daß nach dem Siege D. als Justizminister in die Regierung eintrat, und auf die Kräfte des revolutionären Stadtrathes gestützt, seine girondistischen Kollegen unbedingt seinem Einflusse unterwarf. Er hatte nichts dagegen, daß seine Freunde vom Stadthause damals offen das Programm eines kommunistischen Staatswesens verkündeten, und demzufolge die Hand nach allem Eigenthum in Frankreich auszustrecken begannen: als der Abscheu dagegen auf die bevorstehenden Konventswahlen ungünstig für die herrschende Partei einzuwirken schien, war es D., der mit Robespierre und Marat den Gedanken einer großen Schreckensmaßregel faßte, einer gleichzeitigen Einkerkerung der politischen Gegner in allen Städten Frankreichs, deren man sich dann an einem Tage durch Massenmord entledigen würde. Den Vorwand dazu lieferte das Anrücken des preußischen Heeres, welches unter dem Herzog von Braunschweig bis in die Champagne gedrungen war, dort aber durch General Dumouriez festgehalten wurde. D. erklärte, daß alle waffenfähigen Männer den Feinden entgegenziehen, vorher aber alle Verräther festgenommen und ausgerottet werden müßten; auf diese Art wurden vom 2. bis 6. September über 2000 Menschen in Paris unter öffentlicher Leitung des Gemeinderaths und machtloser Mißbilligung der selbst bedrohten Girondisten umgebracht. In den Departements gelang dagegen der blutige Staatsstreich nur an drei oder vier Stellen; die Wahlen zum Konvente hatten dann auch das Ergebniß, daß zwar durchgängig nur Jakobiner und Republikaner, aber nur zum geringeren Theile Kommunisten und Gesinnungsgenossen des Pariser Stadtraths ernannt wurden. D., der mit Robespierre, Marat, Collot d'Herbois u. A. in Paris gewählt war, gab darauf seine mit dem Deputirtensitze unvereinbare Ministerstelle auf, spielte aber auch dann noch eine bedeutende Rolle bei den geheimen Verhandlungen, welche den Rückzug der Preußen aus der Champagne begleiteten. Preußen schlug dabei den allgemeinen Frieden auf den Status quo ante bellum unter Anerkennung der französischen Republik vor, D. aber, dessen Freund Lebrun als Minister des Auswärtigen völlig im Sinne seines mächtigen Genossen handelte, bestand auf einem Separatfrieden zwischen Preußen und Frankreich, welcher dem letzteren freie Hand zur Eroberung der österreichischen Niederlande gelassen hätte. An diesem Gegensatze scheiterten alle versöhnenden Bemühungen.

Von diesem Zeitpunkte an erscheint eine neue Wendung in der Laufbahn des unsteten Demagogen. Bei aller sittlichen Versunkenheit war in seinem Wesen ein Zug von menschlicher Gutmüthigkeit, bei einer höchst unvollständigen Bildung hatte er einen entschiedenen Sinn für das praktisch Erreichbare in der Politik. So war sein kurzes Ministerium, das er durch Verbrechen aller Art errungen und mit den entsetzlichsten Gräueln befleckt hatte, zugleich die Quelle lebhafter Gewissensregungen und die Schule neuer politischer Anschauungen für ihn geworden. Er hatte im Besitze der Regierung gelernt, daß auf dem bisherigen Wege jede Regierung in blutige Anarchie zerfallen oder in eine das Land erstickende Tyrannei umschlagen müsse; sein Wunsch war also sich der Gironde anzunähern, General Dumouriez herzuziehen, und in dieser Verbindung aus der Mitte des Konventes ein kräftiges und dem Volke erträgliches Regiment hervorgehen zu lassen. Allein seine Vergangenheit stand der Erreichung dieses Zieles unerbittlich

im Wege, und er selbst that in der Haltlosigkeit seiner Begierden täglich neu dazu, die Schwierigkeiten zu steigern. Um sein Ansehen bei dem Pariser Pöbel zu behaupten, stimmte er in dem Processe Ludwigs XVI. für ungesäumte Hinrichtung, obgleich er früher selbst den Gedanken einer Appellation an das Volk zuerst angeregt hatte: um der Habgier der Kommune und der Bergpartei zu schmeicheln, betrieb er die Aussaugung und die Einverleibung des mittlerweile eroberten Belgiens, obschon er dadurch den Krieg mit England und Holland entschied, und zugleich mit Dumouriez unheilbar zerfiel, der recht eigentlich durch diese Verwicklung zu seinem offenen Abfalle von der Republik gedrängt wurde. Inmitten dieser Krisis trat D. im Konvente mit dem Antrage auf, die Versammlung möge einen ihrer Ausschüsse mit der Fülle der Regierungsgewalt bekleiden, und auf diese Art die Diktatur über Frankreich ergreifen. Es war gegen den Sinn der Gironde, welche den Konvent durch neue Wahlen ersetzen, und gegen den Wunsch des Berges, welcher das Land den Organen des Pariser Stadtrathes unterwerfen wollte. D.'s Meinung ging anfangs auf Gewinnen der Girondisten für seinen Antrag; er mußte aber erleben, daß sie in tiefem persönlichen Hasse ihn laut als Mitschuldigen Dumouriez' anklagten, und ihn dadurch zur Rettung seines Kopfes in die Arme der Bergpartei zurückzustürzen zwangen. Diese, durch den gedrohten Abfall des früheren Genossen schwer geängstigt, empfing den Wiederkehrenden mit lautem Jubel; ihre Vereinigung zeigte sich sofort unwiderstehlich, der Wohlfahrtsausschuß wurde errichtet, und D. nebst acht willfährigen Genossen in denselben gewählt. Zum zweiten Male stand er an der Spitze der französischen Regierung.

Er wandte damals seine Aufmerksamkeit vor Allem den auswärtigen und Kriegssachen zu, welche in der That so verzweifelt wie möglich für die Republik standen. Belgien war wieder verloren, das dortige Heer durch Dumouriez' Abfall so gut wie aufgelöst, Paris ganz unmittelbar durch die verbündeten Oesterreicher und Engländer bedroht. Am Rheine wurde Mainz durch die Preußen eingeschlossen und General Cüstine scheiterte bei allen Entsatzversuchen. In den Alpen und Pyrenäen wurden die Franzosen zurückgedrängt, im Innern erhob sich mit jeder Woche gefährlicher der Aufstand der Vendéer. D. fühlte, daß man sich das Unheil durch die Verhöhnung alles Völkerrechtes, die demokratische Propaganda und die Kriegswuth gegen alle monarchischen Staaten selbst zugezogen hatte: er trat also im Konvente diesem Systeme zu Robespierre's großem Zorne mit Nachdruck entgegen, und begann Verhandlungen einerseits mit Schweden und Türken, die er im fernen Osten auf die Kaiserhöfe zu werfen hoffte, andererseits mit Preußen und Bayern, denen er gegen sofortigen Frieden die Säkularisation und Erwerbung der rheinischen Bisthümer anbot. Er stand freilich mit diesen Plänen wieder so gut wie allein im Konvente, denn die Gironde wünschte Frieden nach allen Seiten und um jeden Preis; die Bergpartei aber wüthete damals über jede Annäherung an einen gekrönten Tyrannen, und vergab D. vor Allem nicht, daß er den in Paris bitter gehaßten General Custine beschützte und zum militärischen Träger seiner Politik ersehen hatte. So gab es für D. nur die eine Voraussetzung des Gelingens, daß die beiden Parteien fortführen, sich im Konvente wie bisher das Gleichgewicht zu halten und gegenseitig zu neutralisiren. Aber mit jedem Tage wurde dies schwieriger. Die Bergpartei entwickelte ihre kommunistische Tyrannei immer rückhaltsloser, die Gironde sah in der hiedurch angefachten Entrüstung der besitzenden Klassen die Möglichkeit zum Sturze der lang gefürchteten Gegner. Um die Mitte des Mai 1793 war der offene Kampf zwischen ihnen vorhanden, und

D. mußte sich entscheiden. Wieder machte er in dieser Lage den Versuch, sich zuerst mit der Gironde zu verständigen, und wieder mußte er hören, daß sie ihm für die Septembermorde die erbetene Amnestie verweigerten. So zum Aeußersten gebracht, vermochte er es über sich, noch einmal mit Robespierre, Marat, Collot zum Sturze der Gironde zusammenzutreten, und an den Tagen des 31. Mai und 2. Juni die entscheidende Katastrophe fördern zu helfen.

Dies neue Vergehen sollte ihm jedoch wenig Vortheil bringen. Die Sieger hatten seine Schwankungen wohl im Gedächtniß; sie wußten wie ungerne er sich von seinen auswärtigen, jetzt hoffnungslosen Plänen trennte; sie sahen mit wachsendem Zorne, daß er auch jetzt den Wohlfahrtsausschuß zu versöhnlichen Schritten gegen die girondistisch gesinnten Departements bestimmte. Sie aber wollten von keiner Ausgleichung weiter hören, sie wollten vollständige Vernichtung aller Gegner um jeden Preis, und so mußte auch D., der nur noch ein Hinderniß auf ihrem Wege war, beseitigt werden. Am 10. Juli verfügte der Konvent eine neue Wahl des Wohlfahrtsausschusses, welche D. zu politischer Nichtigkeit verurtheilte, und die Gewalt in die Hand der unbedingten Terroristen legte. D. empfand die Bedeutung des Schlages wohl, er sah sich gehaßt und preisgegeben, und entbehrte vollständig der innern sittlichen Stärke, um getrosten Muthes von der Macht oder dem Leben Abschied zu nehmen. Um seine Begnadigung zu erhalten, erniedrigte er sich schon am 1. August zu dem Antrage, der Konvent solle die Männer des neuen Ausschusses geradezu zur provisorischen Regierung ernennen; ja am 3. September ließ er sich herbei, zu Gunsten des Pariser Pöbels einen Sold von 40 Sous für jeden Besuch einer Pariser Bezirksversammlung verfügen zu lassen. In dieser Lage schien sich noch einmal eine Aussicht für den gestürzten Volksführer durch eine unerwartete Spaltung zwischen den neuen Machthabern zu eröffnen. Für die Bergpartei war einst der eigentliche Brennpunkt der Pariser Stadtrath gewesen; von hier aus hatte sie ihren Einfluß gewonnen, von hier aus den Konvent unter ihren Willen gebeugt und den Besitz des Wohlfahrtsausschusses sich erobert. Jetzt aber, wo im Ausschusse wie im Stadtrathe Männer des Berges saßen, sollte das natürliche Verhältniß beider Behörden sich wieder herstellen; der Ausschuß als höchstes Reichsregiment forderte von dem Stadtrathe Fügsamkeit und Gehorsam, dieser aber strebte seine Ungebundenheit mit zügellosem Ehrgeiz zu behaupten, und fand im Ausschusse selbst an Collot d'Herbois einen kräftigen und einflußreichen Vertreter. Um demselben die Wage zu halten, begann Robespierre, der ein für alle Mal den Eigenwillen des Stadtrathes brechen wollte, sich im Herbste 1793 dem früheren Freunde D. wieder anzunähern, und dieser ergriff mit Begierde den Anlaß, der ihm Rache an Collot und dessen Schützlingen Hebert und Chaumette, der ihm vielleicht volle Herstellung des früheren Wirkungskreises verhieß. Alle seine näheren Genossen erhoben sich gegen Hebert und den Gemeinderath, Camille Desmoulins in der Presse, Bourdon und Philippeaux auf der Rednerbühne des Konvents, Fabre d'Eglantine und Herault Sechelles in den Intriguen der Regierungsausschüsse. Unter Robespierre's nachdrücklicher Beihülfe gelang ihnen ein Schlag nach dem andern, bis endlich im December Collot d'Herbois, persönlich bedroht, aus dem von ihm tyrannisirten Lyon nach Paris zurückeilte, durch seine Energie, Gewandtheit und Rücksichtslosigkeit die halb besiegte Partei von Neuem sammelte, und in raschem Vorschreiten Robespierre im Klub, im Konvente, im Ausschusse überflügelte. Dieser besann sich darauf keinen Augenblick, mit dem siegenden Gegner auf Kosten seiner Werkzeuge Frieden zu machen, und die Dantonisten dem angesammelten Hasse des Stadtrathes schutzlos

preiszugeben. Von Tag zu Tage sahen sie sich näher bedroht; im März hatte bereits niemand einen Zweifel mehr an der nahenden Katastrophe, nur D. selbst, der alten revolutionären Größe gedenkend, in sich aufgebraucht und zu keinem Entschlusse fähig, blieb in stumpfem Zuwarten: sie werden es nicht wagen. Die Entscheidung kam endlich unvermuthet genug durch die Ungeduld des Stadtraths, der sich durch Collot's Einschreiten zwar das Leben gerettet, aber von Souveränetät und Herrschaft so weit wie je entfernt sah: er beschloß Ende März, eine Emeute gegen den Ausschuß zu wagen. Sie schlug jedoch bei den ersten Schritten jämmerlich fehl; Robespierre forderte auf der Stelle die Köpfe der Führer, und Collot gestand sie zu gegen die Aufopferung der Dantonisten. Beide Gruppen wurden rasch nach einander verhaftet, und D. ebenso wie Hebert, nach tumultuarischem Verfahren von dem Revolutionsgerichte als Landesverräther und heimlicher Royalist zum Tode verurtheilt. Am 5. April 1794 wurde er mit Desmoulins, Philippeaux, Westermann, Lacroix und einigen unbedeutenderen Genossen hingerichtet.

Literatur. Biographie universelle art. Danton (von Beaulieu), art. Lavaux (von Villenave). Die gedruckten Nachrichten hat ziemlich vollständig, wenn auch mit unsicherem Urtheil, Wachsmuth, Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter. Archivalisches bei Sybel, Geschichte der Revolutionszeit 1789 bis 1795.

Sybel.

# Demagogie.

Das politische Volksleben ist mit der Thätigkeit seiner verfassungsmäßigen Organe noch nicht erschöpft. Zwar in Zeiten der Ruhe oder der Stagnation wird diese Thätigkeit des Staatsoberhauptes und der geordneten Volksvertretung allein wahrgenommen; aber in bewegten und stürmischen Zeiten scheint die Funktion der regelmäßigen Organe einem gesteigerten Lebensdrang nicht mehr zu genügen. Das Bedürfniß unmittelbarer Mit- und Einwirkung ruft dann eine politische Agitation in Vereinen und Volksversammlungen hervor, deren Streben darauf gerichtet ist, die Staatsgewalt bald in ihren Entschließungen zu bestimmen, bald in deren Ausführung zu hindern oder zu unterstützen. Ihre höchste Stärke erreicht diese Agitation bald zum Heil, bald zum Unheil des Staates, wenn die Massen sich zum Volkskrieg, oder wenn sie sich zur Revolution erheben, dort um vereint mit der Regierung für die nationale Unabhängigkeit einzustehen, hier um eine neue Ordnung der Dinge im Innern gewaltsam herbeizuführen.

Schickt sich das Volk in solchen Zeiten der Erregtheit zu einem politischen Handeln an, das von der Staatsverfassung vielleicht verpönt, vielleicht zugelassen [1]), jedenfalls nicht gefordert ist, so fällt auch seine Führung auf diesen Wegen nicht der Staatsgewalt zu. Neben den Staatsmännern, in deren Händen die Leitung des organisirten Staatslebens liegt, gehen dann Demagogen aus der Mitte des Demos hervor und treten vermöge einer frei übertragenen Autorität an die Spitze der Bewegung. Glückliche Demagogen erheben sich von der Leitung des Volkes zur Beherrschung des Staates, und ihr demagogischer Anfang tritt, wenn sie sich auf dieser höheren Stufe dauernd behauptet haben, in den Hintergrund. Doch häufiger ist Verlust der Volksgunst oder Untergang im Kampf mit den Staatsgewalten das Loos der Volksführer.

---

[1]) Vgl. die Art. Adresse, Freiheitsrechte, Vereine, Volksversammlungen.

Jener Gegensatz zwischen Demagogen und regierenden Staatsmännern — entsprechend dem Gegensatze zwischen politischem Volksleben und Staatsleben, Volksbewegung und Staatsregierung, Volks- und Staatsstreich — verschwindet nur in der unmittelbaren Demokratie, wo der gesammte Demos als organisirte Staatsgewalt auftritt. Perikles, der Athen in seiner Glanzperiode, Kleon, der es in der Periode seines Verfalls leitete, waren bei jedem ihrer Schritte Demagogen und Staatslenker zugleich, da das Volk unter ihrer, auf keiner amtlichen Autorität beruhenden Leitung doch als verfassungsmäßiger Souverän beschloß und handelte. — In der mittelbaren Demokratie und in der konstitutionellen Monarchie kann der verfassungsmäßig gewählte Volksvertreter eine Doppelstellung einnehmen, wenn er die Rednerbühne, die ihm eingeräumt ist, um zu den Entschließungen des gesetzgebenden Körpers mitzuwirken, zugleich zur Ausstreuung politischer Losungsworte unter das Volk benützt. So setzten die Demagogen des Jakobinerklubs im Konvent ihre demagogische Thätigkeit fort, indem sie, zu der gesetzgebenden Versammlung sprechend, die Wirkung ihrer zündenden Worte auf das Publikum der Galerieen berechneten. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich, so oft das Volk in politischer Bewegung und seinen Führern die parlamentarische Rednerbühne zugänglich ist.

Der neuere Sprachgebrauch ist geneigt, an das Wort „Demagog" eine Bedeutung zu knüpfen, die ursprünglich nicht in ihm liegt. Als es in Deutschland vor 40 Jahren anfing Verbreitung zu gewinnen, bezeichnete es in der Amtssprache einen Aufwiegler, der für die gewaltsame Verwirklichung von staatsgefährlichen Grundsätzen wirbt [2]). Auch die Bedeutung eines niedrigen Buhlens um Pöbelgunst ist in das Wort gelegt worden. Wenn man sich aber erinnert, daß der Begriff des Demos mit dem des Pöbels nichts gemein hat und daß bei den Griechen, die das Wort gebildet haben, Perikles ein Demagoge hieß, so erscheint jene moderne Auffassung wenigstens nicht als die alleinberechtigte.

In seiner weiteren Bedeutung auf irgend eine Persönlichkeit angewendet, bezeichnet das Wort für sich allein weder die Parteistellung des Individuums, noch den politischen und juristischen Charakter seiner Thätigkeit. Zwar wird unter allen Parteien am häufigsten die radikale versucht sein, zu den Mitteln der Demagogie zu greifen (Mazzini, Ledru Rollin, O'Connor, Kossuth, Hecker sind Beispiele aus der neuesten Geschichte); aber wir sehen auch absolutistische Naturen, wie Cromwell oder zu Zeiten die Führer der neapolitanischen Lazzaroni, — liberale, wie O'Connell, den Freiherrn v. Stein im russischen Exil und seine Gehülfen Arndt und Gruner [3]), oder konservative, wie die Häuptlinge der Vendée im Kampf gegen die französische Republik und Washington im Befreiungskrieg — ohne staatliche Autorität ihr Volk zur Erreichung politischer Zwecke in Bewegung setzen. So ungleich der persönliche und politische Charakter, so ungleich war das Ziel dieser Männer und die Bedeutung ihrer Unternehmungen: die einen sind staatsmännische Charaktere, die anderen nur zur Agitation begabt, nicht zur Organisation; die einen handeln als leichtfertige und verblendete Aufwiegler, die anderen, von

[2]) Wie jede Periode sich ihre besondere politische Terminologie schafft, so ist in den Bewegungen des letzten Jahrzehnts das Wort, das ohnehin durch die früheren Vorgänge zu sehr diskreditirt war, nicht wieder aufgetaucht.

[3]) Stein's demagogische Laufbahn war freilich nur eine kurze Episode seiner staatsmännischen. Vgl. Pertz, aus Stein's Leben I. S. 494 ff., sowie die Art. Arndt und Stein in diesem Werk.

edlen oder verwerflichen Motiven geleitet, erfüllen einen großen geschichtlichen Beruf; wieder andere verzehren sich im loyalen aber kurzsichtigen Widerstand gegen eine neue Ordnung der Dinge. Ebenso ist nach dem Zeugniß der angeführten Beispiele das Ziel demagogischer Thätigkeit, wenn sie überhaupt der Herstellung oder Bewahrung einer bestimmten Staatsform gilt, bald die Demokratie, bald die Monarchie: die konstitutionelle in einem, die absolute in einem anderen Fall.

Ein allgemein gültiger Grundsatz für das Verhalten der Staatsgewalt, demagogischen Bestrebungen gegenüber, ist bei dieser Auffassung nicht denkbar. Je nach der Art ihrer Zwecke und Mittel wird die öffentliche Autorität Anlaß haben, ihnen im einen Fall mit aller Kraft entgegenzuwirken, im anderen Fall sie als Stütze ihrer eigenen Absichten willkommen zu heißen, in einem dritten Fall sie ruhig gewähren zu lassen. Ein der politischen Freiheit gewöhntes Volk fühlt häufiger das Bedürfniß, im Gebrauche dieser Freiheit und unter der Leitung von populären Führern auf die Maßregeln der Staatsgewalt zu wirken. Anderseits ist ein solches Volk durch seine politische Bildung gegen die Gefahren der Agitation sicherer gestellt; es läßt sich nicht so leicht zu kindischen Aufwallungen hinreißen und zum Werkzeug verwerflicher Plane mißbrauchen. Seine Regierung hat auch gelernt, die Demonstrationen der öffentlichen Meinung richtig zu schätzen und weder zu rasch sich aus ihrem vorgezeichneten Gange schrecken zu lassen, noch zu hartnäckig der Volksstimme zu widerstreben. In England geht der Anstoß zu großen Gesetzgebungsakten nicht selten von einer Volksbewegung aus. Die Katholikenemancipation erhielt durch O'Connell's, die Aufhebung der Kornzölle durch Cobden's und seiner Genossen friedliche Agitation den Stempel einer unaufhaltsamen Nothwendigkeit, während die gesetzgebende Gewalt der heftigeren Repeal- und Chartistenbewegung zu widerstehen vermochte und staatsgefährlichen Unternehmungen mit aller Kraft Einhalt gethan wurde. Wo die Volksmeinung stets ungehindert an den Tag tritt, ist es weniger schwer, die geräuschvollsten Forderungen einer Fraktion von dem Bedürfniß und Verlangen des Landes zu unterscheiden.

Seltener, dann aber auch für die Staatsordnung bedrohlicher ist das Auftreten von Demagogen in Ländern, wo alles neben dem Staatsleben sich regende politische Volksleben als eine Anomalie behandelt wird. Je roher die politische Bildung eines solchen Volkes sein muß, um so hülfloser verfällt es, einmal zur Agitation hingerissen, den gröbsten Irrthümern; je weniger der Bewegung gewöhnt, um so eher wird es, einmal in Bewegung gebracht, von revolutionärem Taumel ergriffen. Der Regierung eines solchen Landes fällt es schwer, zwischen den gerechten und verwerflichen Forderungen der öffentlichen Stimme, zwischen legitimen und verbrecherischen Demonstrationen die Grenze zu ziehen; sie weicht vor beiden mit gleicher Schwäche zurück oder bietet gegen beide dieselben Mittel der Erdrückung auf.

Brater.

# Demokratie.

Die demokratischen Ideen werden in unserm Zeitalter weit leichter verstanden und üben eine größere Macht auf die Gemüther der civilisirten Menschen aus als die aristokratischen Ideen. (Vgl. den Artikel „Aristokratische und demokratische Ideen".) Die aristokratische Staatsform ist mit dem Mittelalter untergegangen. Die moderne Zeit dagegen hat neue Demokratieen entstehen sehen. Auch innerhalb der monarchischen Staatsverfassung haben fast überall die demokratischen Elemente die bedeutende Stellung eingenommen, welche im Mittelalter den aristokratischen

Ständen zugekommen ist. Die Allgemeinheit und die Energie dieser Erscheinung wäre unerklärlich ohne die Annahme, daß der moderne Zeitgeist selbst einen starken Zug zur Demokratie in sich trage. In dieser Thatsache liegt für unser Werk die unabweisbare Aufforderung, der Natur und dem Entwicklungsgang der Demokratie unsere volle wissenschaftliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir dürfen uns dabei weder durch den leidenschaftlichen Haß der Gegner, noch durch den blinden Eifer der Freunde der Demokratie beirren lassen. Wenn die erstern Zügellosigkeit, Rohheit, Empörung, Anarchie mit der Demokratie identificiren, und die letztern nur in der Demokratie die Volksfreiheit und das Glück der Menschen sehen, so mögen sie in dem Eifer des Parteikampfes eine gewisse Entschuldigung für ihre entgegengesetzten Irrthümer finden; aber auf wissenschaftliche Wahrheit haben derlei Meinungen gerade so wenig Anspruch, als die Behauptung, daß Monarchie und Despotismus dasselbe sei.

I. Geschichtliches. Wie den Namen der Demokratie (*δημοκρατία*, d. h. Herrschaft des Demos, der freien Bürgerschaft), so haben wir auch ihren Begriff anfänglich von den Griechen überkommen, deren politischer Charakter eine entschiedene Neigung zu dieser Staatsform zeigt. Den Barbaren gegenüber fühlten sich die Hellenen wohl als Aristokraten, zu Hause aber in ihren Kleinstaaten waren sie vorzugsweise demokratisch gesinnt. Die hellenischen Staaten waren nur Stadt- und Gemeindeverfassungen, und die Bürgerschaft war das Volk. Die obrigkeitliche Gewalt war freilich ursprünglich bei allen Stämmen den Königen anvertraut, aber da schon waren die Könige durch die Idee des Rechts und durch die Stimme der Volksgemeinde beschränkt. Die Macht ging dann an die aristokratischen Elemente über; aber erst als auch die Aristokraten sich vor dem Demos beugen mußten, und die gemeine Bürgerschaft selbst die Aemter aus ihrer Mitte besetzte, erreichte die Entwicklung der griechischen Verfassung ihren Höhepunkt. Der galt, wie Aristoteles sich ausdrückt (Pol. III. 1, 6), am meisten als ein Bürger, der zugleich regimentsfähig war. Die atheniſche Demokratie war trotz ihrer Mängel und so rasch auch ihre Blüthezeit vorüberging, die Krone des griechischen Staatstriebes. Die Politie war das Ideal der Hellenen. Als ihre volle Entfaltung erschienen war, welkte das griechische Staatsleben schnell ab.

Nirgends in der vorhellenischen Welt ist die Demokratie zu voller Ausbildung gelangt, auch nicht in den phönicischen Seestädten, noch in den Gebirgen des Kaukasus, obwohl die ersten unentwickelten Keime in Asien zu finden sind. Erst auf dem europäischen Boden und zuerst unter Völkerschaften, deren reiche geistige Begabung durch die mannigfaltigsten Einflüsse der Gebirge und der Meeresküsten zugleich angeregt wurde, deren plastisches Selbstgefühl und philosophisches Selbstbewußtsein frühzeitig und mit menschlicher Freiheit sich entwickeln konnte und die in kleinen Gemeinwesen beisammen lebend einander wechselseitig nahe waren und ihrer wesentlichen Gleichheit inne wurden, ward die Demokratie als Staatsform geboren.

Eine solche Bedeutung, wie bei den Hellenen, erreichte die Demokratie nicht wieder bis in die moderne Zeit. Das Ideal der Römer war wohl die Republik, aber nicht die Demokratie, eine Republik, in der starke demokratische Elemente in berechtigter, aber immerhin in sekundärer Stellung offenbar wurden, deren eigentliche Obrigkeit aber in der Aristokratie, später in dem Kaiser koncentrirt war. Das Mittelalter war der Demokratie fortwährend ungünstig. Nur mit Mühe — auf dem Lande nur ganz ausnahmsweise — konnte der alte germanische Volksstand der Freien seine politischen Rechte und nur in verkümmerten Formen erhal-

ten. Der Adel und die Geistlichkeit drückten ihn nieder, und erhoben sich als eine Aristokratie der Geburt und des Geistes auf den Ruinen der demokratischen Institutionen älterer Zeiten. Einzig in den Städten (vgl. den Art. Bürgerstand und Stadtgemeinde) gewann das demokratische Element — zuweilen von den Königen begünstigt — wieder an Stärke. Selbst in der schweizerischen Eidgenossenschaft, die im Kampfe mit den Fürsten und mit dem Adel ihre Selbstständigkeit errungen hatte, und deren politisches Ideal die Verwirklichung der Volksfreiheit war, erhielten die aristokratischen Bestandtheile bald wieder das Uebergewicht. Die patricischen Geschlechter bekamen in manchen Städte-Kantonen eine entschiedene und abgegrenzte Herrschaft, in den andern Städten und in den Ländern erlangten vornehme Familien doch thatsächliche Vorzüge auch über die Bürgerschaften und über die freien Landleute; und überall erwarben die Bürgerschaften der Hauptstädte und die freien Landleute der Hauptgemeinden die Herrschaft über die Landstädte und über die unterthänigen Landleute, endlich die alten Orte den Vorzug vor den neuen, und die Herrschaft über die gemeinen Landvogteien. Nur vorübergehend in Zeiten heftigster Aufregung gelangte die Demokratie in den europäischen Staaten des Mittelalters zu momentaner Geltung, nirgends kam sie zu festem Bestand.

Eine großartige Wendung bereitete sich zuerst in Nordamerika vor. Erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beginnt für die demokratische Staatsform eine neue Periode der Machtentwicklung, wie sie seit den Hellenen nicht wieder und in solcher Stärke überhaupt noch nicht erlebt worden ist. Diese durchaus neue Machtentwicklung der demokratischen Staatsform und demokratischer Ideen ist auch nicht auf Amerika beschränkt. Wir sehen sie seither mit vulkanischer Gewalt in wiederholten Stößen der Revolution fast das ganze romanische und germanische Europa von Grund aus erschüttern. Zwei Mal (1793 und 1848) hat Frankreich auf Jahre hin die Demokratie zu seiner Verfassungsform gewählt, — ein Staat, dessen ganze Geschichte nach der Centralisation hin gravitirt, und dessen Größe und Macht von jeher und wieder in der neuern Zeit in einem fast absoluten Monarchen gipfelt. Sogar das dynastenreiche und den Fürsten ergebene Deutschland zeigte (1848) ernste Anwandlungen demokratisch zu werden. Die republikanische Schweiz fand ihre Befriedigung nach den Stürmen der Revolution (seit 1798) erst in der Ausbildung einer repräsentativen Demokratie (1830—1848), welcher die nordamerikanische Verfassung zum Vorbild gedient hat. Gegenwärtig ist zwar diese demokratische Strömung auf dem europäischen Kontinent machtlos; die demokratischen Parteien in den monarchischen Staaten Europa's sind besiegt, zersprengt, aufgelöst. Aber es wäre eitler Leichtsinn zu glauben, daß die öffentlichen Zustände jetzt schon zu einer so sichern und befriedigenden Gestaltung gelangt seien, welche die Wiederkehr ähnlicher Bewegungen unmöglich machen.

Die moderne Demokratie ist indessen eine wesentlich andere als die althellenische. Der Perser Otanes (bei Herodot III. 82) zählte fünf Merkmale der antiken Demokratie auf: 1) die Rechtsgleichheit für Alle (*ἰσονομία*), 2) die Verwerfung jeder Willkürmacht, wie die orientalischen Fürsten sie zu üben pflegten, 3) die Besetzung der Aemter durch das Loos, 4) die Verantwortlichkeit der Aemter, 5) die gemeinsame Berathung und Beschlußfassung in der Volksversammlung. Gerade die specifischen Merkmale der alten Demokratie, die Loosämter und die Volksversammlungen, sind von der neuen Demokratie verworfen, welche die Aemter durch Wahl besetzt, und statt der rohen Volksversammlung wieder durch Wahl erlesene Repräsentativkörper will. In diesen beiden wichtigsten Beziehungen ist das

demokratische Princip durch den aristokratischen Vorzug je der einsichtigeren und tauglicheren Männer modificirt worden. Die alte Demokratie war eine unmittelbare, die moderne ist eine repräsentative. Die Repräsentativdemokratie aber ist in ihrem Principe nach antikem Sprachgebrauch eine aristokratisch ermäßigte, d. h. eine veredelte Demokratie. Die übrigen aufgezählten Eigenthümlichkeiten der alten Demokratie sind großentheils ein Gemeingut aller neueren civilisirten Staatsverfassungen geworden. Die Rechtsgleichheit ist im Privatrecht überall anerkannt und selbst in das öffentliche Recht der Monarchieen insoweit aufgenommen worden, als die Unterschiede der Geburt für die Besetzung der Aemter unerheblich geworden sind. Die Willkürmacht ist ebenso allgemein verworfen: auch der Monarch darf nicht mehr — wie Otanes es in jener Rede beklagt — „die Gesetze beliebig brechen, die Weiber schänden, die Unterthanen morden". Sein Recht ist gehalten und bedingt durch die allgemeine Rechts- und Staatsordnung. Endlich ist auch die Verantwortlichkeit der Aemter nicht blos in der Demokratie, sondern nicht minder in der Monarchie zum Gesetz erhoben, mit einziger Ausnahme des Monarchen selbst. Wir reichen daher mit den Vorstellungen und Ueberlieferungen der Alten nicht aus, wenn wir die moderne Repräsentativdemokratie erkennen und von andern Staatsformen unterscheiden wollen.

Auch die Entstehungsgeschichte der nordamerikanischen Demokratie ist eine ganz andere als die der griechischen Demokratie. In den griechischen Städten hat der aufstrebende und gereizte Demos die ältere Aristokratie der Eupatriden verdrängt, wie diese hinwieder das ältere Königthum allmählig untergraben und gestürzt hat. In Amerika dagegen ist die Demokratie von Anfang an ohne irgend erhebliche Kämpfe mit der Aristokratie gegründet worden und herangewachsen in voller Uebereinstimmung mit der Natur des Landes und mit dem Charakter der Kolonisten, welche sich in den weiten Räumen niederließen. Das Königthum schützte theils die Existenz und das sichere Wachsthum der Kolonieen, theils weckte es durch die Hindernisse, welche es den Wünschen der Pflanzer gelegentlich entgegensetzte, die verborgene Volkskraft. Die Demokratie war in Nordamerika nicht wie in Griechenland die letzte selbstständige Staatenbildung, sondern die erste.

Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, um in Amerika eine neue demokratische Verfassung zu begründen und auszubilden. Nur theilweise rechnen wir hieher die weite Ausdehnung eines Gebietes, welches nur allmählig für menschliche Kultur gewonnen werden konnte. Weite Räume hatten sich in der frühern Geschichte der Demokratie nicht günstig erwiesen. Die unmittelbare Demokratie war nur in kleinem Gebiete möglich, wo sich die freien Männer in kurzer Zeit zusammenfinden konnten; die ältern Demokratieen entstanden meist in beschränkten Gebirgsthälern oder in Städten. Weite Länder wurden dagegen oft von großen monarchischen Reichen aus kolonisirt und die Kolonisten verblieben in strenger Unterwürfigkeit. Auch in dem südlichen Amerika wurden neue Ansiedlungen begründet und große Strecken Landes von einer dünnen Bevölkerung urbar gemacht und doch bildete sich dort keine Demokratie aus. Die Hauptursache, welche Nordamerika zur Demokratie führte, lag eher in dem Charakter der Menschen, welche sich da niederließen, als in der Natur des Bodens. Aber immerhin fanden sie da auch keine Hindernisse für ihre Bestrebungen; auf dem neuen Boden konnten sie sich mit voller Freiheit nach allen Seiten bequem ausbreiten und der harte Kampf mit der Natur weckte die schlummernde Thatkraft und übte die männliche Entschlossenheit der ersten Pflanzer, die genöthigt waren, sich vorzugsweise selber zu helfen.

Die Pflanzer gehörten meistens der angelsächsischen Rasse an. In England hat diese Rasse in Verbindung mit der normannischen die mächtigste Aristokratie der neuern Zeit hervorgebracht, in Amerika die größte Demokratie. Sie zeichnet sich aus durch ein energisches Gefühl für persönliche Freiheit, verbunden mit zähem Festhalten an den erworbenen Rechten und Achtung für gesetzliche Autorität. Die englische Aristokratie aber ist während des Mittelalters entstanden und von dem Geiste dieser Weltperiode bestimmt, die amerikanische Demokratie dagegen erst im Uebergange zu dem modernen Zeitalter gegründet worden. Sie gehört vorzüglich der modernen Weltepoche an. Den Sinn für Freiheit und Gesetzlichkeit brachten die Kolonisten aus ihrem Heimatland mit; in der neuen Welt aber fühlten sie sich auch frei von den feudalen und ständischen Gegensätzen ihres Mutterlandes. Von Anfang an trat hier die Gleichheit der Ansiedler hervor. Die Puritaner, welche sich in Neu-England niederließen, waren meistens Leute aus den mittleren Klassen der Bevölkerung. Ihr religiöser Glaube war jeder kirchlichen Hierarchie abgeneigt, sie wollten Alle Theil haben an der gemeinen Priesterschaft der Christen und betrachteten sich als Brüder. Sie waren unter sich verbunden durch gemeinsame Leiden und Schicksale. Sie suchten Alle in dem fernen Land Sicherheit vor den Verfolgungen des heimischen Staates und der heimischen Kirche. Sie wollten ihre religiöse und ihre politische Freiheit retten. Ihre Ideen waren theokratisch und demokratisch zugleich, sie empörten sich nicht gegen die Verfassung, gegen die äußere Ordnung ihres Vaterlandes, sie erkannten die Autorität des Königs und Parlamentes an; aber sie suchten doch dem nahen und unmittelbaren Einflusse Beider sich möglichst zu entziehen und in der großen Entfernung von dem Mutterlande, welches sich nur wenig um sie bekümmerte, hofften sie Gemeinden zu gründen, welche auf dem Gemein-Bewußtsein aller Glieder ruhen. Jenseits des Meeres gedachten sie eine ihnen genehme Ordnung zu schaffen und ihre nächsten Obrigkeiten aus sich selbst mit freier Wahl zu erheben. Schon die erste Vereinbarung der „Pilger", welche sich in Plymouth niederließen (vom 11. Nov. 1620), ist höchst charakteristisch für die ganze weitere Entwicklung: „Wir haben die Reise zur Ehre Gottes, unsers Königs und unseres Vaterlandes in der Absicht unternommen, um in dem Norden von Virginien die erste Pflanzung zu gründen. Feierlich und wechselseitig erklären wir vor dem Angesichte Gottes, daß wir uns zu einem politischen und bürgerlichen Körper vereinigen, um unter uns gute Ordnung zu halten und unser Ziel zu erreichen. Kraft dieses Aktes werden wir gerechte und billige Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse, Institutionen, Beamte machen, wie wir es für zweckgemäß und der gemeinsamen Wohlfahrt der Kolonie nützlich erachten." Die Urkunde wurde von allen Pflanzern unterzeichnet. In ähnlicher Weise verfuhren die ersten Auswanderer nach Rhode-Island, New-Haven, Connectitut, Providence. Die ganze Gestaltung der neuen Gemeinden erscheint so als das gemeinsame Werk der freien Männer.

Die Verhältnisse in dem südlichen Virginien, dem zweiten Kern der nordamerikanischen Kolonieen, waren anfangs etwas weniger auf die Gleichheit der Pflanzer basirt. Die bischöfliche Kirche mit ihrer aristokratischen Verfassung fand dort Aufnahme und wenn auch die größere Zahl der Pflanzer aus dem Mittelstande war, so siedelten doch auch einzelne Glieder der englischen Aristokratie über und erwarben ausgedehnte Güter. Indessen auch hier überwog bald ein repräsentativ-demokratisches Element. Schon 1619 finden wir repräsentative Versammlungen berufen, welche in Gemeinschaft mit dem Gouverneur und dem Rath die Ordnungen und Statuten festsetzen, die für das Wohl der Pflanzer

und das Gedeihen der Kolonieen erforderlich scheinen. Die anglosächsische Freiheit bestand vornehmlich in der Autonomie. Die Pflanzer behaupteten das Recht keine Steuern zu bezahlen, als die, welche sie selbst durch ihre Repräsentation bewilligt, und keinen Landesordnungen zu gehorchen, zu denen sie nicht mitgewirkt haben. Ueberall machten die Kolonieen diese Rechte geltend. Wenn auch anfangs in Form von königlichen Privilegien das Recht der Gründung von Kolonieen an einzelne aus Kaufleuten bestehende Gesellschaften oder an einzelne adeliche Landesherren übertragen wurde, so konnten die Kolonieen auf die Dauer doch nicht von London aus regiert werden. Allmählig erwarben sie das Recht, ihre Gouverneure und Räthe aus sich selbst durch freie Wahl zu ernennen. In einem Lande, wo es Jedem leicht war, freies Grundeigenthum zu erwerben, konnte das System von Grundherrschaften mit Pächtern nicht gedeihen. Die Pflanzer bedurften des Schutzes der Aristokratie nicht, sie halfen sich selber. Alte Vorrechte des Adels gab es hier nicht; die wenigen Aristokraten verschwanden in der rasch anwachsenden Menge der einfach freien Männer. Gerade diese freie Selbstbestimmung der Kolonisten, welche in Amerika auf keine Hindernisse der Lehensordnung stieß, übte eine ungeheure Anziehungskraft auf das alte Europa aus, und förderte das rasche Wachsthum der Kolonieen.

Laboulaye erzählt uns in seiner politischen Geschichte der vereinigten Staaten von einem merkwürdigen Versuch, dieser demokratischen Richtung durch Gründung einer aristokratischen Kolonie entgegenzuwirken. Im Auftrage von Shaftesbury entwarf der berühmte Philosoph Locke eine Verfassung für Carolina, die im Jahre 1669 in England als ein Meisterwerk mit allgemeinem Beifall begrüßt wurde. Die englische Rang- und Standes-Ordnung, gegründet auf die verschiedenen Beziehungen zum Boden, sollte auch nach Amerika übergetragen werden. An der Stelle des Königs fanden sich da acht fürstliche Landesherren mit dem Pfalzgrafen an ihrer Spitze, in allen Grafschaften reich begütert; ihnen zunächst wurde ein Erbadel ausgedacht von Landgrafen und Baronen, den englischen Lords vergleichbar, daneben gab es eine Anzahl Lehengüter und freie Güter. Die freien Eigenthümer hatten das Recht, Repräsentanten zum Parlament zu schicken und in bescheidener Stellung mit den übrigen Ständen zur Gesetzgebung zusammenzuwirken. Aber das theoretische Kunstwerk ließ sich in Amerika nicht verwirklichen. Der Versuch verunglückte vollständig und die Verfassung von Carolina bekam einen ähnlichen repräsentativ-demokratischen Charakter wie alle andern.

Jene Gleichheit der freien Männer fand sich aber nur zunächst innerhalb der angelsächsischen Rasse, und wurde nur auf die europäischen Einwanderer ausgedehnt, welche sich mehr oder weniger mit ihr assimilirten. Die farbigen Ureinwohner hatten keinen Theil daran und waren keine Glieder der neuen Gemeinden und der neuen Staaten. Ihnen gegenüber fühlten die amerikanischen Demokraten sich in höherem Grade noch als Aristokraten, als in der Vorzeit die demokratischen Hellenen gegenüber den Barbaren. Die große Ungleichheit der weißen und der rothen Rasse und die offenbare Ueberlegenheit der erstern konnte auf dem Gebiete der Civilisation, der Religion und der Rechtsbildung unmöglich übersehen werden. Größer noch war der Gegensatz der europäisch-weißen und der afrikanisch-schwarzen Rasse. Die Neger wurden in den südlichern Staaten als Sklaven eingeführt und als Sklaven behandelt. Es war nicht daran zu denken, eine Demokratie auf Volkselemente zu gründen, welche weder frei geboren noch zur Freiheit erzogen waren, die weder die Fähigkeit zur Selbstregierung besaßen noch den Trieb dazu empfanden. Man könnte meinen, daß diese

Ungleichheit der Rassen das demokratische Gemeingefühl gestört und beeinträchtigt habe; aber es trat das Gegentheil ein. Der Geist der Freiheit wurde in den weißen Pflanzern nur um so stolzer und selbstbewußter durch die Vergleichung mit den Farbigen, und die Herren der Sklaven wurden, wie Burke bemerkt hat, „nur um so eifersüchtiger auf ihre Freiheit. Sie erschien ihnen als ein größeres und werthvolleres Gut, als in den Ländern, wo sie, für alle gleich, so verbreitet und gemein ist wie die Luft, und mit niederer Arbeit, großem Elend und dem Aeußern der Knechtschaft häufig verbunden ist. Deßhalb hängt das Volk der südlichen Kolonieen noch zäher an der Freiheit und mit einem hochfahrendern und unbezwinglichern Sinn als die Bevölkerung des Nordens".

Als eine weitere Ursache der demokratischen Entwicklung Nordamerika's wird gewöhnlich auch die Religion der Pflanzer angeführt. Diese Annahme ist indessen nur unter großen Beschränkungen richtig. Zwar ist es unverkennbar, daß die Verfassung der verschiedenen christlichen Bekenntnisse eine gewisse Aehnlichkeit zeigt mit den Gegensätzen der politischen Verfassung. Man kann die katholische Kirche mit der Monarchie, die bischöfliche und lutherische mit der Aristokratie, die reformirte mit der repräsentativen Demokratie vergleichen. Auch ist es sicher nicht zufällig, daß die republikanische Verfassung in neuerer Zeit vorzüglich in protestantischen Ländern zum Durchbruch gekommen ist. Trotzdem ist der Schluß von der kirchlichen auf die politische Verfassung voreilig. Die verschiedenen religiösen Bekenntnisse vertragen sich ganz gut mit allen politischen Verfassungen. Es giebt auch demokratische Staaten mit katholischer Bevölkerung und Monarchieen mit reformirter Bevölkerung. Die nordamerikanischen Freistaaten selbst haben alle Gegensätze des Bekenntnisses in sich. Aber insofern wirkte das religiöse Element bedeutend mit, als die Anhänger verschiedener Glaubenssysteme doch alle einig waren, in der neuen Welt Sicherheit vor religiöser Verfolgung und Freiheit für ihren Kultus zu suchen. Die reformirten Puritaner in Neu-England waren zwar anfangs gegen Andersgläubige noch eben so unduldsam wie ihre bischöflichen Verfolger gegen sie, aber allmählig begriffen auch sie den Unterschied des religiösen Glaubens und der politischen Einrichtung des Staats, und indem die letztere unabhängig gemacht wurde von dem ersteren, wurde die religiöse Freiheit zu einem allgemeinen, alle Bekenntnisse umfassenden Staatsprincip. Mit der religiösen Freiheit wuchs zugleich die Selbstständigkeit und Freiheit des politischen Lebens heran. „Es giebt in den vereinigten Staaten keine religiöse Lehre, welche sich den demokratischen Institutionen feindselig zeigt; auch die katholischen Priester unterscheiden zweierlei geistige Systeme: in dem einen gelten die geoffenbarten Religionswahrheiten, denen sie sich ohne Widerspruch unterwerfen; das andere der politischen Wahrheit betrachten sie als ein Gebiet, welches Gott der freien Prüfung und Selbstbestimmung der Menschen überlassen habe." (**Tocqueville de la démocratie en Amérique I. 350.**)

In den Institutionen offenbarte sich die demokratische Gesinnung der Pflanzer und hinwieder wirkten die Institutionen in derselben Richtung auf die Fortbildung des Staates ein. Man überschätzt häufig die Macht der Institutionen auf die Menschen, indem man meint, durch bloße Dekrete und Gesetze die politischen Zustände umzugestalten. Man kann ein unfreies Volk nicht dadurch frei machen, daß man ihm freie Institutionen aufnöthigt. Institutionen, welche im Widerspruch sind mit der Natur des Volks und seiner Geschichte, haben keinen Bestand und kein Leben. Aber eben so oft wird der Werth und Einfluß der Institutionen unterschätzt, wenn dieselben für wirkungslos erklärt und ausschließlich

die wechselnden Stimmungen des Volksgeistes beachtet werden. Der Charakter der Institutionen, wenn sie einmal wirklich und lebendig geworden, übt eine erziehende Macht aus auf die folgenden Generationen und sichert den Fortbestand der Politik, deren Ausdruck sie sind.

Als solche für die Ausbildung der repräsentativen Demokratie wichtige Institutionen sind vorzüglich zu erwähnen: 1) die freie Gemeindeverfassung, an welcher alle Bürger Theil hatten. Sie ist in Amerika älter als die Grafschaft, wie diese älter als die Staaten und die Staaten älter sind als die Union; 2) die Volksschule, welche frühzeitig als eine allgemeine Angelegenheit der politischen Gemeinschaft betrachtet und befördert wurde; 3) die Mitwirkung der Geschwornen bei der Civil- und der Strafrechtspflege; 4) die repräsentativen Versammlungen zum Behuf der Gesetzgebung, der Besteuerung und der Kontrole der Landesverwaltung; 5) die Wahlen des Gouverneurs und der beisitzenden Räthe, und 6) die kurze Amtsdauer der gewählten Obrigkeiten. Wir finden alle diese Institutionen schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführt. Unter ihrem Schutze lernten die Nordamerikaner sich selbst regieren. Ueber Ein Jahrhundert wirkten dieselben fort, bis endlich die groß und stark gewordene Demokratie in Folge der Unabhängigkeitserklärung und der Freiheitskriege sich von dem Mutterlande ausschied und die Gesammtverfassung des neuen Staates mit seinen Grundlagen in Uebereinstimmung gebracht wurde.

In mehreren Beziehungen abweichend ist die Entwicklungsgeschichte der repräsentativen Demokratie in der Schweiz vor sich gegangen. Die älteren schweizerischen Freistaaten hatten ihre Unabhängigkeit begründet unter dem Schutze der deutschen Könige, aber im Kampf mit den Fürsten und dem Adel. Der Kern derselben war ein freier Bürgerstand in den Städten und freie Bauerngemeinden in den Ländern. Auch die alemannische Rasse zeigt ein reizbares und kühnes Freiheitsgefühl, und in dem Gebirge konnte sich wie in den unwirthlichen Gegenden der neuen Welt das Selbstvertrauen und die Kraft der Männer üben und stärken. Auch in religiöser Beziehung wirkten mancherlei Bewegungen günstig für eine demokratische Entwicklung. Das reformirte Bekenntniß ging doch von der Schweiz aus, und sowohl Zwingli in Zürich als Calvin in Genf waren in politischer Beziehung der repräsentativen Demokratie mehr oder weniger bewußt zugethan. Die freie Gemeindeverfassung war auch da eine alte Institution und die Basis aller übrigen Volksfreiheit.

Dessenungeachtet ist die repräsentative Demokratie, deren erste Keime freilich in einzelnen Städteverfassungen mit ihren Großen Räthen und selbst in den Länderverfassungen mit ihren Landräthen wohl zu erkennen sind, erst nach der französischen Revolution zu voller und allgemeiner Entfaltung gelangt. In den Ländern war zuvor die absolute Demokratie überwiegend, und die Städte hatten zumal im Verhältniß zu der unterthänigen Landschaft ein aristokratisches Gepräge erhalten. Aus jenen unmittelbaren Demokratieen und aus diesen Aristokratieen ist die repräsentative Demokratie als ein Fortschritt der Zeit eingeführt worden, seitdem die Bürger ihre Gleichberechtigung mit den Patriciern und die Landbürger mit den Stadtbürgern, die neuen Landleute mit den alten Landleuten errangen. Diese Umgestaltung geschah allerdings unter dem Einfluß der modernen Ideen und der fränkischen Republik, aber sie war lange zuvor vorbereitet durch die stille Erziehung der Geschichte und die zunehmende thatsächliche Gleichheit der verschiedenen Bestandtheile. Wie nun aber ein freier Volksstamm

sich über ein größeres Gebiet ausbreitete und auch die untern Massen mitbegriff, so wurde eine repräsentative Koncentration der politischen Leitung und Vertretung durch gewählte Behörden ein dringenderes Bedürfniß. So wurde auch hier die Verfassung überall repräsentativ-demokratisch. Sowohl die Aristokratie als die reine Demokratie mußten der neuen Staatsform weichen. Die erstere galt für unvereinbar mit dem bürgerlichen Charakter und mit der gemeinen Freiheit des Volks, die zweite als zu roh und ungefüge und im Widerspruch stehend mit den Bildungsbedürfnissen der neuen Zeit.

II. Princip und Institutionen der repräsentativen Demokratie. Das Princip aller Demokratie ist Selbstherrschaft des Volks. Unter Volk wird von ihr die Menge der freien und gleichen Bürger verstanden. Demokratie ist also Herrschaft der Volksmehrheit. („Die Mehrheit gilt in ihr als das Ganze." Herod. III. 80.) Diese reine Demokratie ist aber nur möglich unter einem kleinen Volke, welches nicht mit täglichen Nahrungssorgen zu kämpfen und Muße hat, sich häufig zu politischer Berathung zusammenzufinden. Da die heutigen Staaten der civilisirten Welt fast alle auf breiterem Boden ruhen, da ferner auch der vierte Stand (Bauern, Kleinbürger und Lohnarbeiter), der sich unmöglich selbst regieren kann, zu dem freien Volke gerechnet wird — in den antiken Demokratieen war die tägliche Arbeit hauptsächlich der Sklavenbevölkerung überlassen, die nicht zum Demos gehörte — und da endlich die heutige Civilisation verschiedene Bildungsstufen und Bildungsbedürfnisse in sich trägt, die von der unmittelbaren Demokratie weder verstanden noch beachtet werden, so wird unter dem Wort Demokratie nunmehr regelmäßig die repräsentative Demokratie gemeint und von der unmittelbaren reinen Demokratie als einer veralteten und halbbarbarischen Verfassungsform abgesehen.

Das Princip der repräsentativen Demokratie ist: das Volk beherrscht sich selbst, aber die Ausübung der Herrschaft wird in der Regel gewählten Stellvertretern anvertraut. Das Recht der Herrschaft wird der Mehrheit der freien und gleichen Bürger zugeschrieben, die Bethätigung dieses Rechts aber voraus den Bessern unter ihnen zugestanden. Die repräsentativ-demokratische Verfassung versucht auf solche Weise die Einseitigkeit der demokratischen Idee durch einen Zusatz von aristokratischen Principien zu ergänzen. Alle Bürger sollen an dem Selbstgefühl der Herrschaft Theil haben, alle Bürger auch zur Ausübung der höchsten Gewalt gelangen können, aber nur diejenigen wirklich dazu gelangen, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger als die Bessern und Fähigern dazu bezeichnet. Wir müssen daher die unmittelbare Thätigkeit der Bürger und die Bildung der repräsentativen Behörden und Aemter unterscheiden. Der eigentliche demokratische Charakter offenbart sich vorzüglich in ersterer; das aristokratische Element in der letztern. Das aristokratische Element bleibt sich aber seiner Abhängigkeit von dem demokratischen Princip fortwährend bewußt, da es durch die häufig wiederkehrenden Volkswahlen beständig daran erinnert wird.

Die unmittelbare Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Geschäften zeigt sich vornehmlich in folgenden Beziehungen: 1) In den Wahlen zu den repräsentativen Stellen. Das amerikanische System, welches nicht blos den gesetzgebenden Körper, sondern auch die Häupter der Regierung (die Gouverneure, Präsidenten) durch gemeinsame Volkswahlen ernennen läßt, ist konsequenter als das schweizerische, welches nur den gesetzgebenden Körper aus der Volkswahl hervorgehen, die Regierung dagegen von jenem besetzen läßt. 2) In der Abstimmung über die Grund- und Verfassungsgesetze (Sanktion oder

Veto). 3) In möglichst ausgedehnter Betheiligung Einzelner an öffentlichen Funktionen, zunächst und voraus an den Gemeindeangelegenheiten, sodann an dem Gerichtswesen (gewählte Richter und Geschworne) und an der Verwaltung. 4) In der ungehinderten Ausübung der den Individuen vorbehaltenen politischen Freiheitsrechte, wie insbesondere der Rede- und Preßfreiheit, der Kultusfreiheit, des Vereinsrechts, der Parteiversammlungen u. s. f.

Die mittelbare Ausübung der Volksherrschaft durch Repräsentanten wird in allen Organen des Staatskörpers offenbar, voraus in dem gesetzgebenden Körper, welcher hier regelmäßig nur aus einer oder zwei großen Versammlungen gewählter Stellvertreter besteht. (Vgl. den Art. „Gesetzgebender Körper".) Im Namen und mit Vollmacht des Volks werden von diesem die Gesetze gegeben und die Steuern auferlegt. Das Recht der obersten Gesetzgebungsmacht (der Souveränetät) wird dem Volke, d. h. hier der gedachten Einheit der Wähler, die Ausübung dieser höchsten Macht aber den gewählten Repräsentanten zugewiesen. Sodann in der Regierung, sei es daß dieselbe unmittelbar von dem Volk, oder mittelbar durch seine Stellvertretung gewählt werde. Es ist sicher ein Vorzug der nordamerikanischen Verfassung vor der schweizerischen, daß jene die gesammte Regierungsgewalt in Einem Individuum koncentrirt und dieses Individuum unmittelbar vom Volke wählen läßt. Die Regierung gewinnt dadurch an Einheit und Macht, d. h. an den nothwendigen Eigenschaften jeder wahren Regierung und zugleich an Volksthümlichkeit, der Grundbedingung alles gedeihlichen Wirkens in der repräsentativen Demokratie. Ueberdem macht die selbstständige Stellung der Regierung es möglich, daß ihr Verhältniß zu den gesetzgebenden Versammlungen im Interesse beider Gewalten richtiger normirt werde.

III. Vorzüge und Mängel der repräsentativen Demokratie. 1) Wie diese Verfassung zunächst auf dem Selbstgefühl der gleichen und freien Bürger ruht, so ist sie geeignet das gemeine Ehr- und Rechtsgefühl in dem Volke zu stärken und die Einzelnen zu wechselseitiger Achtung ihrer menschlichen Rechte zu bestimmen. Indem sie hinwieder die Bessern durch die Wahlen bevorzugt, regt sie auch den Nacheifer der Bürger an, bietet jeder Fähigkeit einen freien Raum der Entwicklung, verspricht allen Talenten einen Antheil an der öffentlichen Macht und sucht die besten Kräfte für den Dienst des Landes zu gewinnen. Sie hat Vertrauen zu der Güte der Menschennatur und erwartet von der freien Entwicklung der in ihr ruhenden Anlagen alles Heil. In der That wird der Patriotismus Aller dadurch genährt und die Vielseitigkeit der Entwicklung befördert. Auch die untern Massen werden emporgehoben und der politische Geist über alle Klassen verbreitet.

2) Diese Tugenden sind aber nach zwei Seiten hin begrenzt. Wenn sich ein Theil der Bevölkerung findet, welcher offenbar unter der Linie des eigentlichen freien Volkes steht, so wird dieser Theil nur um so härter in die Sklaverei niedergedrückt und es werden demselben auch die gemeinen Menschenrechte verweigert. Die Behandlung der Farbigen in Amerika zeigt das deutlich genug. Ebenso wenn einzelne Familien oder Individuen auf der entgegengesetzten Seite sich durch Vermögen, Charakter, Geist oder historische Vorzüge bedeutend über die gewöhnliche Linie der Bessern erheben und in sich selbst eine Autorität behaupten, die sie nicht ableiten von den Wahlen der Mehrheit, so werden auch diese aristokratischen oder fürstlichen Elemente mit entschiedenem Mißtrauen betrachtet und mit Ungunst behandelt. Sie passen nicht in die Verfassung hinein,

und solche Kräfte werden ausgestoßen oder brach gelegt. Die ganze Verfassung ist vorzugsweise auf den Mittelstand und mittlere Kräfte berechnet.

3) Alle Anstalten, welche der großen Menge dienen, sind gewöhnlich vortrefflich bestellt. Die repräsentativen Demokratieen haben durchweg gute Volksschulen, zahlreiche gemeinnützige und Wohlthätigkeitsanstalten aller Art, treffliche Straßen u. s. f. Dagegen wird es in ihnen schwerer als in der Aristokratie oder in der Monarchie, auch für höhere Bedürfnisse der Kunst und der Wissenschaft zu sorgen. Nur mit großer Mühe kann die Menge zu einem etwelchen Verständniß für diese höhern Offenbarungen des Menschengeistes erzogen und dazu bestimmt werden, auch dafür materielle Opfer zu bringen. Zwar zeigt das Beispiel von Athen, daß sogar die unmittelbare Demokratie einer herrlichen Blüthe der Wissenschaft und Kunst fähig sei. Man kann daher nicht behaupten, daß die Demokratie mit einer höhern Geistesbildung unverträglich sei; aber die Erinnerung an Athen kann doch die großen Schwierigkeiten nicht verbergen, welche die moderne Demokratie dieser Entwicklung bereitet. Sie kann höchstens dazu ermuthigen, diese Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich zu halten. Die athenische Demokratie ruhte auf einer gebildeten Stadtbürgerschaft, welcher eine zahlreiche Sklavenbevölkerung diente; die moderne Demokratie umfaßt auch die ganze Landbevölkerung und die untern Klassen der Arbeiter, welche von Hause aus geneigt sind, die Kunstwerke für einen aristokratischen oder fürstlichen Luxus zu halten und nur schwer begreifen, daß die Arbeit der Wissenschaft in ihren Nachwirkungen auch ihnen Nutzen bringe.

4) Der repräsentativen Demokratie eigenthümlich ist die Trennung der obrigkeitlichen Rechte und ihrer Ausübung. Das Recht wird im Princip der Gesammtheit der Wähler, die Ausübung der Minderheit der Gewählten zugetheilt. Die Regierenden sind grundsätzlich abhängig von den Regierten und die Regierten thatsächlich genöthigt, den Regierenden zu gehorchen. Diese Spaltung der Gewalt nach Recht und Ausübung gewährt allerdings eine Garantie, daß die Staatsgewalt nicht in Tyrannei gegen die Menge ausarte; sie schützt das Volk gegen Unterdrückung, aber sie schwächt die obrigkeitliche Macht und nähert den Staat einer bloßen Gesellschaft. Gegen den Trotz und die Rohheit einer pöbelhaften Gesinnung hat sie wenig Gewalt und wird von den wechselnden Leidenschaften der Menge leicht hin- und hergeworfen. Sie kann daher nur in einem Volke wohlthätig wirken, dessen moralische Kräfte noch gesund sind und in dem eine tüchtige Volksbildung allgemein verbreitet ist. Bei einem entarteten und verkommenen Volke artet sie rasch in Ochlokratie (Pöbelherrschaft) aus. Diese Gefahren sind zwar in der repräsentativen Demokratie geringer als in der unmittelbaren, aber sie sind auch in jener erheblich genug. Guizot hat gesagt, die Demokratie sei „die Entfeßlung der menschlichen Natur und daher der heftige und unvermeidliche Kampf ihrer guten und schlechten Neigungen, ihrer Tugenden und Laster, aller ihrer Kräfte und aller ihrer Leidenschaften, um zu vervollkommnen oder zu verschlechtern, zu erheben oder zu stürzen, zu schaffen oder zu zerstören". (La démocratie en France.) Im Grunde aber sind alle Staatsverfassungen auf die menschliche Natur basirt und haben die Entwicklung und Vervollkommnung der gemeinsamen menschlichen Zustände zum Ziel. Das Eigenthümliche der Demokratie ist nur, daß sie vorzugsweise dem gesunden Sinne der Menge vertraut. Wenn dieses Vertrauen begründet ist, weil in der Menge selbst der Sinn für das Recht und die Neigung zum Bessern überwiegend ist, so bewährt sich auch diese Staatsform; wenn die bösen Neigungen aber in den Massen überhand neh-

men, so zeigt sich diesen gegenüber ihre Schwäche gerade dann am meisten, wenn das Bedürfniß einer kraftvollen Autorität am größten ist.

5) Am wenigsten zeigt sich das Gefühl der Schwäche und der Abhängigkeit von der Menge in dem gesetzgebenden Körper. Eine große Versammlung frei gewählter Repräsentanten ist geneigt sich mit dem Volke selbst zu identificiren, und wenn sie keine oder nur bedeutend schwächere Repräsentationen neben oder über sich sieht, so verfällt sie leicht in dieselben Fehler wie die großen Volksversammlungen in der unmittelbaren Demokratie. Sie verwechselt ihre Willkür mit ihrer Pflicht, und verwandelt ihre Wünsche in Gesetze. Sie wird freilich nur selten es wagen, Rechte und Interessen anzutasten, welche der Mehrheit des Volks theuer sind; denn sie fürchtet die künftigen Wahlen. Aber sie ist weniger scheu, die Rechte der Minderheit zu verletzen und besiegte Parteien zu unterdrücken; denn gerade dadurch hofft sie der Mehrheit der Wähler gefällig zu sein und die eigene Wiederwahl zu sichern. Es ist daher ein Bedürfniß dieser Verfassungsform, daß der Omnipotenz ihrer repräsentativen Versammlungen Schranken gesetzt werden. In Amerika hat man es theilweise versucht durch die Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwei Häuser und durch das Veto des Präsidenten oder Gouverneurs.

6) Deutlicher zeigt sich die Schwäche der obrigkeitlichen Gewalt in der Regierung und diesem Uebel ist schwerer zu begegnen. Die Regierung wird wesentlich zur Verwaltung umgestaltet, sie ist weniger eine obrigkeitliche Macht als eine Direktion laufender Geschäfte. Das Gefühl der Abhängigkeit von dem guten Willen der Wähler begleitet sie fortwährend; sie wird weniger als Diener des Staats, denn als Diener der Volksmehrheit betrachtet, und oft genug in derber Weise daran erinnert. Der häufige Wechsel der Wahlen, welcher diesem Systeme nothwendig erscheint, macht ihre Stellung um so unsicherer und ist umfassenden, auf eine längere Zeit berechneten Planen hinderlich. Die Gegenwart gilt ihr Alles, die Zukunft Nichts. Mit dieser Verfassung sind stehende Heere von erheblicher Größe durchaus unvereinbar. Die Vortheile, welche dieselben für die Aufrechthaltung der innern Ordnung und für die Machtentfaltung nach Außen gewähren, werden geringer geschätzt als die Gefahren, welche der Verfassung von Seite derer drohen, die über eine solche Macht zu verfügen hätten. Die Volksmehrheit kann keine Macht unter oder neben sich dulden, welche ihr physisch überlegen ist, ohne die Sicherheit ihrer Selbstherrschaft aufzugeben. Das Militärsystem der repräsentativen Demokratie ist daher ausschließlich die Volks- und Landwehr. Der Bürger ist Soldat und der Soldat Bürger. Man darf die Vertheidigungskraft dieser Kriegsverfassung nicht gering anschlagen. Manche Mängel derselben im Vergleich mit den stehenden Heeren werden ersetzt durch den Patriotismus der Bürger und durch ihre geübte Fähigkeit sich selber zu helfen, sowie durch die große Massenhaftigkeit der Vertheidigungsmittel. Aber ihre Angriffskraft nach Außen ist verhältnißmäßig gering. Die Demokratie kann sich weniger leicht betheiligen bei den Unterhandlungen und Kriegen der auswärtigen Politik. Andere Mächte sind ihr an Koncentration und Beweglichkeit der physischen Staatskräfte nach Außen überlegen. Diese Ueberlegenheit nimmt indessen ab, sobald die friedlichen Mittel des Handels und des geistigen Verkehrs in den Vordergrund treten, an denen auch die Individuen ihren selbstständigen Theil haben. Die Demokratie ist besser für den Frieden und friedliche Mittel der Ausbreitung ihres Einflusses, als für den Krieg ausgestattet.

IV. Bedeutung der Demokratie für die europäischen Zustände. Die repräsentative Demokratie ist gegenwärtig nur in einem sehr kleinen Theile von

Europa, hauptsächlich in dem centralen Gebirgslande der schweizerischen Eidgenossenschaft als Staatsform anerkannt. Sie hat daselbst einen natürlichen Boden und entspricht den geschichtlichen Bedingungen und den Kulturbedürfnissen dieser Völkerschaften. Es zeigen sich da keinerlei Triebe noch Neigungen zu einer Umgestaltung dieser Verfassung; alle Parteien sind mit ihren Grundgedanken einverstanden und streiten sich nur um die Art ihrer Ausbildung und Durchführung im Einzelnen. Es gehört überdem zu den Eigenthümlichkeiten der schweizerischen Demokratie, daß sie sich sehr wenig um die auswärtige Politik bekümmert. Ihr politisches Leben ist auf ihre innern Angelegenheiten beschränkt. Sie hat weder die Macht noch das Streben, ihr Verfassungssystem über ihre Grenzen hinaus auszubreiten, sie verfährt in keiner Weise propagandistisch. Auch die große nordamerikanische Republik übt bis jetzt und wohl noch auf längere Zeit hin keinen unmittelbaren Einfluß auf die Verfassungszustände Europas aus. Man kann nicht sagen, daß die monarchische Staatsform, welche fast in ganz Europa herrscht, von den bestehenden Demokratieen außer ihr bedroht sei.

Wenn dessenungeachtet sowohl von Freunden als von Gegnern der repräsentativen Demokratie häufig bald die Hoffnung, bald die Besorgniß ausgesprochen wird, daß das alte monarchische Europa einer demokratischen Umgestaltung entgegenreife, so wird diese Meinung vornehmlich auf die innern Volkszustände dieser Staaten begründet. Sie stützt sich zunächst auf die beachtenswerthe Erscheinung, daß die großen revolutionären Erschütterungen, welche die europäischen Staaten einer nach dem andern während des letzten Jahrhunderts erfahren haben, vorzugsweise einen demokratischen Charakter gezeigt haben. Die Frage ist ernst genug, um zu sorgfältiger Prüfung aufzufordern.

Um sich hier vor Abwegen zu hüten, muß man zweierlei Vorstellungen, die leider mit dem gleichen Worte Demokratie bezeichnet werden, scharf auseinander halten. Wie man unter dem Ausdruck Aristokratie bald die hervorragenden höhern Klassen der Bevölkerung, abgesehen von der Staatsform, bald die aristokratische Staatsform versteht, in welcher jene hervorragenden Klassen die Regierung besitzen (s. Bd. I. S. 332), so versteht man unter dem Worte Demokratie bald die politisch freien und zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berechtigten großen Volksstände und die Institutionen, welche deren politische Berechtigung sichern, bald die demokratische Staatsform, in welcher die Volksmehrheit herrscht. Es ist einleuchtend, daß die Demokratie in ersterem Sinne auch in einer aristokratischen oder monarchischen Staatsform wohl bestehen kann, während die Demokratie in letzterem Sinne jede andere Staatsform ausschließt. So lange die demokratischen Elemente in der Gliederung und in den Einrichtungen des Volks einer höhern aristokratischen oder monarchischen Gewalt untergeordnet bleiben, so lange vertragen sie sich mit der Aristokratie oder mit der Monarchie; wenn sie sich aber der obersten Gewalt völlig bemächtigen, so geht die Staatsform in die eigentliche Demokratie im zweiten Sinne über.

Jede unbefangene Prüfung der modernen europäischen Zustände führt allerdings zu dem Resultate, daß die Stärke des demokratischen Elements in dem Volksleben, d. h. die Demokratie im ersten Sinne, sehr bedeutend zugenommen habe. An welcher Stelle wir immer die Sonde anlegen, überall treffen wir auf die nämliche Erscheinung, in materiellen wie in geistigen Beziehungen, in den Institutionen wie in ihrer Fortbildung. Erinnern wir uns an einzelne Hauptmomente, die leicht vermehrt werden könnten:

1) Die ganze Geistesbildung der Zeit hat ein wesentlich bürgerliches Gepräge. Die Zeiten, in denen die höhere Bildung ein Vorrecht der Aristokratie war, sind längst hinter uns; der Weg zu ihr ist Jedermann geöffnet. In den äußern Formen des gesellschaftlichen Benehmens werden die Unterschiede der Geburt noch gelegentlich fühlbar und sichtbar; das Wesen der Bildung aber, die Erhebung des Geistes und das Verständniß der heutigen Civilisation ist ein Gemeingut vorzüglich des Mittelstandes geworden. Der Sohn des Handwerkers oder des Bauern, wenn er individuell begabt ist und den erforderlichen Fleiß verwendet, kann fast eben so leicht die Höhen der heutigen Bildung ersteigen, als der Sohn des Gutsherrn oder des Gelehrten. Die Resultate der Wissenschaft werden in tausend Kanälen auch den untern Klassen zugeleitet. Die Wirkung der Volksschulen war in keinem Zeitalter größer und ausgedehnter als gegenwärtig. Die Ausbreitung der populären Literatur hat in einer Weise zugenommen, die vor hundert Jahren noch Niemand für möglich gehalten hat. Gute und schlechte Schriften werden massenhaft ausgestreut und gelesen. Wie man immer den geistigen und moralischen Gehalt dieser Literatur und Bildung beurtheilen möge, die Thatsache der Verbreitung selbst ist unbestreitbar, und daß durch sie das Selbstgefühl aller Klassen angeregt werde, unleugbar.

Aber auch in dem Inhalt dieser Literatur ist ein starker demokratischer Zug nicht zu verkennen. Mit Recht hat man schon oft bemerkt, daß die französische Literatur sogar unter Ludwig XIV. mit Vorliebe demokratische Gedanken verfochten und verherrlicht habe. Bevor die Ideen der Gleichheit und Freiheit in der französischen Revolution ihre heftige Gewalt über die Gemüther bewährten, waren sie in einer Menge von Schriften und in unzähligen Formen in dem Lesepublikum verbreitet und von demselben begierig erfaßt worden.

Alle wissenschaftliche Forschung muß prüfend, d. h. kritisch verfahren und die Kritik erneuert beständig den Kampf mit den hergebrachten Autoritäten. Auf allen Gebieten und nach allen Richtungen hat die wissenschaftliche Kritik ihre scheidende Macht geübt und zahlreiche und große Erfolge erkämpft. Der Glaube an die überlieferten Autoritäten ist in Folge dessen in weiten Kreisen vielfach erschüttert worden, und das Bewußtsein der geistigen Freiheit in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen.

Auch die pantheistische Richtung, welche sowohl in der Philosophie als in der Literatur, vorzüglich in Deutschland wie in Frankreich, überhand genommen hat, ist der demokratischen Entwicklung günstig. Der Pantheismus betrachtet die gesammte Welt als eine Einheit und alle Menschen als Emanationen der gemeinsamen Weltseele oder als Entwicklungen der gemeinsamen Materie; er ist die Verbindung Aller zu Einem Ganzen wie die Demokratie die Verbindung Aller zum Staat; er erniedrigt das Höchste und erhebt das Niedrigste. Die Demokratie wurde so zum geheimen Ideal sogar Vieler, welche durch die historischen Bedingungen ihrer Existenz auf Anerkennung und Vertheidigung anderer Staatsformen angewiesen waren und diese Pflicht treu erfüllten.

Die christliche Religion hatte von Anfang an einen demokratischen Zug in sich, indem sie die Menschen sich als Kinder Gottes und als Brüder betrachten lehrte. Dieser Zug der Brüderlichkeit ist in unserer Zeit mächtiger geworden als während des Mittelalters, welches die höhere Autorität der Geistlichkeit und damit ihre aristokratische Erhebung über die Laien energischer betont hatte.

Selbst die Vorliebe für den Individualismus, der unsere Zeit kennzeichnet, verstärkte die demokratische Strömung, ungeachtet der Individualismus an

sich nichts weniger als demokratisch ist, indem er die Mannigfaltigkeit der individuellen Begabung und nicht die Gleichheit, sondern die Verschiedenheit der Individuen zum Bewußtsein bringt. Er verstärkte sie trotzdem dadurch, daß er das Selbstgefühl aller Individuen, folglich auch der Massen steigerte.

2) Dieselbe Erscheinung zeigt sich in der Ausbildung des Privatrechts und der Vermögensverhältnisse. Gerade die auf Gleichheit berechneten Begriffe des römischen Rechts fanden die allgemeinste Aufnahme. Das deutsche Recht des Mittelalters hatte die ständischen Unterschiede vorzüglich beachtet und geschärft, das römische Recht aber hatte ein allgemeines plebejisches Gepräge erhalten; es war ein bürgerliches Recht im specifischen Sinne des Wortes. Die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit alles Eigenthums, auch des Grundeigenthums, und die gleiche Erbtheilung unter Söhne und Töchter wurden auch in die neuere Gesetzgebung und in die Praxis eingeführt. Die feudalen und bäuerlichen Institutionen, welche diesen Grundsätzen widersprachen, wurden größtentheils zerstört, überall die freie Bewegung des Handels und Verkehrs befördert. Damit harmonirten die Theorieen der Nationalökonomen, so sehr sie auch im Einzelnen unter einander über Principien stritten. Das Leben folgte der Theorie und offenbarte die riesenhafte Macht, welche den neuerdings erwachten Ideen bürgerlicher Freiheit und Gleichheit innewohnte. Die ganze industrielle Entwicklung der neuern Zeit ist auf die Massen berechnet. Indem sie den Massen dient, zieht sie aus den Massen ihre Kräfte. Auch die neuen Erfindungen wirkten vorzugsweise in die Breite und bereicherten den allgemeinen Lebensgenuß. Die Rechte und der Wohlstand der mittlern und untern Volksklassen sind gegenwärtig trotz aller Mängel größer als während des ganzen Mittelalters, die der untern Volksklassen weit größer als jemals in der Weltgeschichte.

3) Man kann sich nicht verwundern, wenn die Massen unter dem Einfluße solcher Ideen und unter der Voraussetzung solcher socialen Zustände auch ein Gefühl ihrer Macht bekamen. Eigenwilligkeit, Selbstsucht, Herrschsucht sind Neigungen, die sich in allen Klassen der Gesellschaft finden, also auch in den Massen. Von Zeit zu Zeit versuchten dieselben ihre Kraft, zumal in Momenten der Gährung oder der Noth, und da sie ihren Willen dann meistens durchsetzten, fiengen sie an sich für unwiderstehlich zu halten und bemächtigten sich momentan aller Herrschaft im Staate. In solchen Zeiten wurde es wohl auch in alten Monarchieen versucht, die Demokratie als Staatsform einzuführen. Es ist nicht unmöglich, daß ähnliche Versuche auch in Zukunft sich wiederholen werden. Das Vertrauen der Massen auf ihre Stärke und Macht ist nicht gebrochen, weil die Ursachen, worauf es sich stützt, fortwirken und zahlreiche historische Ereignisse für die Möglichkeit einer momentanen Massenherrschaft zeugen.

4) Derartige Gefahren erscheinen um so größer, wenn man bedenkt, wie schwach gegenwärtig die aristokratischen Volkselemente sind, welche berufen wären, das Uebermaß demokratischer Bewegung zu hindern. Wo sie aber ausnahmsweise noch mächtiger erscheinen, ist doch nirgends ein beruhigendes Verhältniß organischer Ergänzung hergestellt. Vielmehr wird gerade da der Haß der mittleren und untern Klassen wider die aristokratischen Elemente neuerdings groß gezogen durch die unverständige Art, wie eine künstlich gestärkte Aristokratie nicht wider die Ausschweifungen der Menschen in der Zeit, sondern wider den Zeitgeist selbst und nicht blos wider die Volksherrschaft, sondern auch gegen die Volksfreiheit ankämpft.

Auf der andern Seite sprechen aber auch eine Reihe gewichtiger Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit einer demokratischen Umgestaltung Europas:

1) Die Beweiskraft der obigen Gründe für jene Wahrscheinlichkeit wird schon durch eine historische und eine principielle Erwägung bedeutend geschwächt. Durch die historische Erwägung, daß alle civilisirten Völker Europas vom Anfang der Geschichte an verschiedene politische Elemente in sich tragen und regelmäßig ein Element durch das andere beschränkten. Während der ganzen römischen Geschichte war das demokratische Element auch in dem römischen Volkskörper stark, aber zur Zeit der Republik blieb es doch dem aristokratischen, zur Zeit des Kaiserthums dem monarchischen Elemente untergeordnet. Die Geschichte der germanischen Völker zeigt anfänglich ein starkes demokratisches Element, aber in Verbindung mit einem angesehenen fürstlichen Element; dann während des Mittelalters Schwächung des demokratischen, aber Verbindung des aristokratischen mit dem monarchischen Element, endlich gegen die moderne Zeit hin Schwächung der Aristokratie und wechselseitige Erhebung des monarchischen und demokratischen Elements. Aus dem Dasein und dem Wachsthum des demokratischen Elements folgt also nicht nothwendig der Untergang der andern Elemente, am wenigsten der des monarchischen; principiell aber sind die Begriffe Volksrecht und Volksfreiheit auf der einen Seite, Einheit und Macht der Obrigkeit auf der andern, d. h. demokratisches Element und Monarchie, keineswegs widersprechend.

2) Für die Fortdauer der Monarchie in Europa spricht voraus die Macht der Geschichte. Die Geschichte Nordamerikas ist seit Jahrhunderten überwiegend demokratisch, die europäische seit fast zwei Jahrtausenden überwiegend monarchisch. Die europäischen Völker sind monarchisch erzogen. In ihren Gewohnheiten, in ihren Anschauungen und in ihren Gefühlen übt das monarchische Princip eine große, Vielen unbewußte Macht aus; die monarchischen Institutionen erscheinen nicht als etwas Fremdes, sie sind verwachsen mit dem ganzen Volksleben. Die neuern Erfahrungen sind nicht geeignet, dieses historische Princip zu läugnen oder zu schwächen. Der Entwicklungsgang der französischen Revolution zeigt eher für als gegen seine Macht. Zwar wurde mehr als einmal die Demokratie als die moderne Staatsform proklamirt und die Monarchie abgeschafft; aber nach kurzer Frist wurde immer wieder dem historischen Charakter des Volks gemäß die Monarchie neu aufgerichtet. Mögen die politischen Ideen der Franzosen gegenwärtig auch demokratisch sein, ihre Erfahrungen schrecken von der Demokratie zurück. An die kurzen Perioden der Massenherrschaft sind düstere Erinnerungen an rohe Gewaltthat, Lähmung des Kredits, an innern Ruin und äußere Ohnmacht geknüpft. Wenn dagegen die Nation ihrer Größe und Macht mit Stolz gedenkt, so erinnert sie an die Zeiten großer Monarchen.

3) In dem alten Europa erscheint die Ungleichheit auch der socialen Verhältnisse so groß, daß eine auf Gleichheit gebaute Staatsform sofort zur Lüge würde. Die socialen Gegensätze in der europäischen Bevölkerung zu gleichzeitiger Herrschaft berufen, hieße einen innern Bürgerkrieg entzünden. Sollen sie friedlich in den engen Räumen neben einander bestehen, so bedürfen sie einer starken obrigkeitlichen Gewalt, die über ihnen ist und den Frieden schützt.

Der größte, der vierte Stand, hat wohl auch ein Interesse an der Volksfreiheit, aber keines, die Monarchie mit der Demokratie als Staatsform zu vertauschen. Da er niemals selbst regieren kann, so hieße das an der Stelle des einen Fürsten sich den zahlreichen dritten Stand zum Herrn setzen. Der vierte Stand hält die Monarchie, wenn sie nicht selbst ihn von sich stößt. „Die Krone

und der vierte Stand sind aufeinander angewiesen". (Fr. Rohmer). Selbst der dritte Stand, der zunächst die Aussicht hätte, in der repräsentativen Demokratie die Regierung zu übernehmen, ist durch die Erfahrung der Revolution scheu geworden. Der Glaube an eine göttliche Autorität der Könige ist zwar geschwunden, aber die Ueberzeugung allgemeiner geworden auch in dem dritten Stande, daß die öffentliche Ordnung und die allgemeinen Interessen dauernder und besser in Verbindung mit der Monarchie als ohne die Monarchie zu schützen seien.

4) Um eine Republik zu gründen und zu behaupten, sind demokratische Ansichten und Neigungen durchaus ungenügend, republikanischer Charakter und republikanische Thatkraft und Opferbereitwilligkeit unentbehrlich. Diese aber sind in dem monarchischen Europa nirgends oder nur in so vereinzelten Ausnahmen zu finden, daß die positive Ausnahme die negative Regel bestätigt. Dieser Hauptmangel macht zwar nicht vorübergehende demokratische Revolutionen unmöglich, aber er hindert die Fortdauer der dekretirten Demokratie. Diese findet, unhaltbar wie sie für solche Völker ist und ausschweifend wie sie wird, ihr natürliches Ende in einer neuen gewaltsamen Koncentration der Monarchie.

Ziehen wir als Resultat dieser politischen Erwägungen einige Schlüsse:

a) Eine blinde Feindschaft der Regierungsgewalt gegen das demokratische Element in dem Volkskörper ist nicht im Interesse der Monarchie. Der Versuch, dasselbe zu unterdrücken ist im Widerspruch mit der ganzen Kulturentwicklung des neuen Europa und mit der Bewegung der Zeit. Er wird daher immer unglücklich enden für die, welche ihn wagen. Er könnte nur gelingen, wenn die besten Volkskräfte zerbrochen und aufgerieben würden; die Folge wäre daher immer die Schwächung und der Ruin des ganzen Staats; der bloße Versuch schon erzeugt Mißstimmung und Gefahr. Von jeher haben Demagogen den Glauben zu verbreiten gesucht, daß Volksrecht und Volksfreiheit den Fürsten verhaßt seien und nur durch Volksherrschaft gesichert werden. Die monarchischen Regierungen haben ein dringendes Interesse den Demagogen dieses Reizmittel aus den Händen zu winden, indem sie selbst die Volksrechte ausbilden und die Volksfreiheit schützen.

b) Indem die Monarchie das demokratische Element in seiner natürlichen Berechtigung muthig anerkennt, findet sie selbst in ihm ihre sicherste Stütze und hat zugleich die Macht, der Ueberspannung und Ausschreitung dieses Elements durch ihre organischen Ordnungen zu wehren. Dasselbe Gewässer, das in wildem Andrang die Felder überschwemmt und die Kulturen zerstört, dient in geregeltem Laufe der friedlichen Schifffahrt, den fleißigen Gewerken und der Befruchtung der Wiesen. Die politische Aufgabe auch in dem monarchischen Europa ist also nicht die Unterdrückung, sondern die richtige Organisirung und Beachtung der demokratischen Elemente.

Literatur. Außer der zu dem Artikel Aristokratie angeführten älteren Literatur kommen für die neuere Entwicklung der Demokratie besonders in Betracht: im Allgemeinen der Artikel von Rotteck im Staats-Lexikon. Als Hauptwerk für Amerika: M. de Tocqueville de la démocratie en Amérique. 13. édition. Paris 1850. 2 Bde. Ed. Laboulaye histoire politique des Etats-Unis. tom. 1. Histoire des Colonies. Paris 1855; für die Schweiz: Cherbuliez, de la démocratie en Suisse. Paris 1843. 2 Bde. Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Zürich 1849; für Frankreich: Guizot de la démocratie en France. Paris 1849; für Deutschland: Gervinus Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1853, und Zöpfl, die Demokratie in Deutschland. Stuttgart 1853. (Die drei zuletzt genannten Schriften sind wesentlich politische Flug- und Parteischriften).

Bluntschli.

# Denunciation.

1. Denunciationspflicht. Die Denunciation begangener sowohl als beabsichtigter Verbrechen wird von älteren und neueren Strafgesetzen unter gewissen Voraussetzungen als eine allgemeine bürgerliche Pflicht behandelt und deren Uebertretung mit Strafe bedroht. Ueber den Umfang dieser Pflicht hat jedoch von jeher eine weit gehende Meinungsverschiedenheit geherrscht, die auch in den neuesten deutschen Staatsgesetzgebungen keineswegs ausgeglichen ist.

Die Doktrin stellt zuweilen die Existenz einer solchen Rechtspflicht, und folglich die Befugniß der Staatsgewalt, Denunciationen unter Strafandrohung zu fordern, ganz in Abrede. Welcker, (Staatslexikon, Artikel Anzeige) sagt: „Das allgemeine Rechtsgesetz kennt keine Verpflichtungen zu besonderen positiven Handlungen, welche eine Person nicht durch ihre Erklärung oder durch ein besonderes positives Thun übernahm." Hepp (Archiv des Kriminalrechts, 1837 S. 30 ff.) sieht gleichfalls in dem Grundsatz der Denunciationspflicht eine durch die Unvollkommenheit der früheren polizeilichen Anstalten hervorgerufene Vermengung des sittlichen und rechtlichen Gebietes; Köstlin (System des Strafrechts I. §. 95) nennt die Aufstellung jenes Grundsatzes eine Unwürdigkeit. Zwar scheiden die letztgenannten Schriftsteller sehr bestimmt den Fall aus, wo der Mitwisser eines strafbaren Vorhabens die Ausführung desselben vorsätzlich durch seine Unthätigkeit befördert, sei es, daß er Verschwiegenheit ausdrücklich zugesichert hat oder nicht [1]. In solchen Fällen wird sein Verhalten als strafbare Beihülfe oder Begünstigung allgemein anerkannt. Ebensowenig sind jene Einwendungen gegen die Strafbarkeit von Beamten gerichtet, die durch die Nichtanzeige beabsichtigter oder begangener Verbrechen eine specielle Dienstpflicht verletzen.

Aber auch über die Grenzen dieser Fälle hinaus kann die absolute Unzulässigkeit einer durch Strafdrohung aufrecht erhaltenen Denunciationspflicht kaum behauptet werden. Ein Staat, der von seinen Angehörigen nur Unterlassungen, kein positives Handeln forderte, oder die Erfüllung der Ansprüche, die er an ihre aktive Thätigkeit macht, in das Belieben der Einzelnen stellte, hat nie existirt und könnte nicht existiren. Aktives Zusammenwirken der Kräfte ist vielmehr die Bedingung

---

[1]) In Würtemberg wurde durch ein Gesetz vom 13. August 1849 die übermäßige Ausdehnung, welche das Strafgesetzbuch der Denunciationspflicht gegeben hatte, erheblich eingeschränkt. Gegen eine vollständige Abschaffung derselben, namentlich in Bezug auf hochverrätherische Unternehmungen, hatte sich Römer als Vorstand des Justizministeriums u. a. in folgenden Worten erklärt: „Wenn eine Verschwörung eingegangen, ein Angriff beschlossen ist, so ziehen die Unternehmer Andere nur darum ins Geheimniß, weil sie Beistand und Rath von ihnen hoffen, weil sie ähnliche Gesinnungen bei ihnen voraussetzen. Würde nun der Artikel 143 aufgehoben, so blieben alle Angegangenen straflos, so lange sie sich nicht ausdrücklich für die Unternehmung erklärt haben. Ein Emmissär könnte eine Menge Leute auf den Ausbruch vorbereitet haben; sie könnten hoffnungsvoll auf den Ausbruch warten, ohne daß er einmal ein Wort der Abmahnung oder ein Hinderniß von diesen »Gesinnungstüchtigen« erfahren hätte, weil sie selbst nichts riskiren, so lange sie nicht zusagen.« Gegen diese aus dem Leben gegriffene Darstellung ist nur zu erinnern, daß ein unbefangenes und nicht an formale Beweisregeln gebundenes Gericht sich nach Erwägung aller Umstände sehr oft für berechtigt halten wird, den Mitwissenden, der weder abgemahnt, noch einen sonstigen Schritt zur Verhindernng gethan hat, der vorsätzlichen Beihülfe schuldig zu erklären. In solchen Fällen liegt mit andern Worten gewöhnlich eine strafbare Unterlassung auch dann vor, wenn das Gesetz keine Denunciationspflicht statuirt hat; nur die Beweisführung bietet allerdings von dem ersteren Standpunkt aus größere Schwierigkeiten.

seines Daseins, die sich z. B. (von hundert anderen Beispielen abgesehen) in der Zwangspflicht zum Kriegsdienst praktisch äußert. Das Streben, jede positive Anforderung des Staates an seine Angehörigen zurückzuweisen, entspringt zum Theil einer wohl erklärlichen Furcht vor den Mißbräuchen des „Polizeistaates“, zum Theil aber auch der Gewöhnung an den modernen Beamtenstaat, der alle Thätigkeit für das Ganze durch sein Beamtenthum verrichten will. In England, wo jene Furcht ferner liegt und dieser Auswuchs der Staatsentwicklung unbekannt ist, wird es für kein Unrecht erachtet, wenn die Staatsgewalt zeitweilig Tausende von Bürgern nöthigt, sich als Specialkonstabler mit der Verhinderung von Verbrechen und Ruhestörungen, selbst mit Verhaftungen und andern Funktionen im Dienste des Gesetzes zu befassen [2]). Inwieweit nun der Staat wohlthue, die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Leistungen der Gesammtheit der Bürger anzusinnen, inwieweit er besser thue, sie seinen Beamten allein zu übertragen, ist eine Frage der Politik, nicht des Rechtes und es giebt für ihre Beantwortung kein allgemein durchgreifendes Princip. Die Aufstellung der Denunciationspflicht ist weder unter allen Umständen löblich, noch unter allen verwerflich.

Allerdings wird aus Gründen, auf die wir unten zurückkommen, die Verbindlichkeit zur Anzeige des Verbrechers nach vollbrachter That am besten ganz beseitigt. Ueberdies gilt für beide Fälle — die Denunciation von beabsichtigten und von ausgeführten Verbrechen — die gemeinschaftliche Bemerkung, daß die Denunciationspflicht der Bürger um so mehr beschränkt werden kann, je entwickelter die polizeilichen und gerichtlichen Anstalten zur Verhütung und Verfolgung strafbarer Handlungen sind, und daß diese Pflicht um so mehr beschränkt werden muß, je weniger ein Volk durch seine Institutionen überhaupt gewöhnt worden ist, an den öffentlichen Angelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen. Diese beiden Erwägungen weisen für das heutige Deutschland im allgemeinen auf eine engere Begrenzung der Denunciationspflicht hin. Auch darf bei Festsetzung des Strafmaßes nie übersehen werden, wie weit das Verschulden, das hier zu ahnden ist, hinter dem Verschulden des Verbrechers zurückbleibt und welche Selbstüberwindung der Staat seinen Angehörigen, indem er ihnen jene Pflicht auferlegt, nicht selten ansinnt. — Was nun insbesondere

a) die Anzeige beabsichtigter Verbrechen betrifft, so hat der Staat nur ein Interesse an deren Verhütung, gleichviel ob dieselbe durch Denunciation bei den Behörden, durch Warnung der Bedrohten, durch unmittelbar hinderndes Einschreiten oder Abmahnung von dem strafbaren Vorhaben bewerkstelligt wird. Demgemäß überlassen es auch die Gesetze, soweit sie die Nichtverhinderung von Verbrechen überhaupt für strafbar erklären, der Wahl des Mitwissenden, seine Pflicht durch Denunciation oder auf jede andere wirksame Art zu erfüllen. Nur selten führt daher diese Pflichterfüllung zu der Nothwendigkeit, einen in der Vorbereitung oder Ausführung begriffenen Verbrecher den Gerichten zu überliefern. Rathsam ist es aus den oben angeführten Gründen, die Verhinderungspflicht nicht zu weit auszudehnen und namentlich würde sie, auf Uebertretungen der geringfügigsten Art erstreckt, eine unleidliche, zu dem öffentlichen Interesse nicht mehr im Verhältniß stehende Belästigung mit sich bringen. Die meisten Strafgesetzbücher haben diese Rücksicht auch festgehalten, mehrere der neueren eine Verhinderungspflicht nur

---

[2]) Die specielle Frage der Denunciationspflicht steht in England unter dem Einfluß des dort noch geltenden Privatanklage-Systems. Vgl. Hepp im Archiv des Kriminalrechts. 1848. S. 111. ff.

noch für die schwersten Fälle statuirt und auch hier Beichtväter und nähere Verwandte wenigstens der Verbindlichkeit zur Anzeige entbunden. Zugleich wird vorausgesetzt, daß die Anzeige oder sonstige Einschreitung nicht mit persönlicher Gefahr verbunden sei.

Diese Beschränkungen sind indessen, wie schon oben angedeutet wurde, ohne Geltung für das dolose Geschehenlassen einer That, an deren Verübung der Mitwissende eigenes Interesse hat. Nach der Natur der Sache, wie nach den meisten Strafgesetzbüchern wird dies in allen Fällen als Hülfeleistung zum Verbrechen aufgefaßt und bestraft.

b) Stärkerem Widerstreben als die Pflicht zur Anzeige beabsichtigter Verbrechen begegnet ein Zwang zur Anzeige des Thäters nach vollbrachter That. Die allgemeine Menschenpflicht, ein bevorstehendes Unglück abzuwenden, ist der Mehrzahl der Menschen unendlich verständlicher als die politische Pflicht, zur Handhabung der Gerechtigkeit im Staate mitzuwirken. Zwar fordert der Staat auch die Hinderung bevorstehender Verbrechen zunächst nicht aus dem Gesichtspunkt der Menschenliebe — in diesem Fall würde ihm die Verwechslung der rechtlichen und rein sittlichen Sphäre von den Gegnern der Denunciationspflicht mit Grund zum Vorwurfe gemacht —, sondern er fordert sie als Mithülfe zur Erfüllung seiner gleichfalls politischen Aufgabe: der Sorge für das öffentliche Wohl. Aber der Einzelne fügt sich bereitwilliger dieser Forderung, wenn er dem politischen Motiv ein sittliches unterschieben kann und dies gelingt ihm leichter bei der Anzeige eines bevorstehenden als bei der eines schon vollendeten Verbrechens.

Hiezu kommt ein zweites und gegründeteres Bedenken gegen diese letztere Zwangspflicht. Die beste Anwendung des trefflichsten Strafgesetzes geräth dennoch nicht selten mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes in einen Konflikt, der zuweilen erst durch Begnadigung, zuweilen gar nicht gelöst wird. Solche Konflikte treten um so häufiger ein, wenn die Rechtspflege mangelhaft, das Gesetz im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen schlecht, veraltet, grausam ist. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813, in der Geschichte des Kriminalrechts als Meisterwerk anerkannt, hat dennoch für das Vorkommen solcher Konflikte manchen treffenden Beleg geliefert. Ueberdieß erweckt häufig die Persönlichkeit des Verbrechers, die Betrachtung seines Seelenzustandes und der Motive seiner That, ein menschliches Mitgefühl, das eben so berechtigt ist, wie anderseits die Strenge des richterlichen Urtheils. In jedem von diesen Kollisionsfällen muß der Beamte sein Rechtsbewußtsein und menschliches Gefühl dem Gesetz unterordnen; dagegen der Bürger, der nicht in demselben Kreise besonderer Pflichten steht, dem selbst die Gelegenheit fehlt, sich in jener schweren Aufgabe zu üben, darf nicht mit Zwang zu thätiger Mitwirkung angehalten werden. Es dürfen nicht Gesetze gegeben werden, deren Befolgung nur der Niederträchtigkeit leicht, einer edleren Gesinnung unmöglich ist.

Da an eine gesetzliche Ausscheidung dieser Kollisionsfälle nicht gedacht werden kann, so bleibt nur übrig, die Denunciationspflicht in der Richtung auf begangene Verbrechen ganz aufzugeben. Dies ist, während die gemeinrechtliche Praxis schwankte, im preußischen Landrecht und dem neueren preußischen Strafgesetzbuch, im österreichischen Strafgesetzbuch, im baierischen Entwurf von 1854 und in mehreren anderen Staaten geschehen, nur zuweilen mit dem angemessenen Vorbehalte, den das würtembergische Strafgesetzbuch in den Worten ausdrückt: „Doch ist ein Jeder, welcher den Urheber eines Verbrechens kennt und weiß, daß ein Unschuldiger wegen des letzteren in Untersuchung gezogen, unaufgefordert zur Anzeige des Thäters verpflichtet.“

2. Freiwillige Denunciation. Hat eine Gesetzgebung die Denunciationspflicht in richtigem Umfang aufgestellt, so werden die freiwilligen, über die gesetzliche Verbindlichkeit hinausreichenden Denunciationen, die den Behörden zukommen, in ihrer Mehrzahl aus zweideutigen oder geradezu verwerflichen Bestimmungsgründen hervorgehen. Das Delatorensystem, das den Verfall des römischen Reichs und den Höhepunkt der französischen Revolution begleitete, erinnert an die tiefste Entwürdigung der menschlichen Natur. Die Grundsätze des Rechts und der Moral haben keinen Sinn mehr für ein Volk, in dem die Fäulniß des Unterganges oder die Raserei der politischen Leidenschaften so weit gediehen ist, und für eine Regierung, in der nicht die übrig gebliebenen Tugenden, sondern die herrschenden Laster des Volkes sich koncentriren. Ungeachtet dieser abschreckenden Erfahrungen und des verdächtigen Charakters der freiwilligen Denunciation kann weder die Berücksichtigung, noch auch die direkte Begünstigung derselben unbedingt verworfen werden: beides ist möglich ohne Gefahr für die Rechtssicherheit und die öffentliche Moral.

a) Die freiwillige Anzeige bevorstehender oder begangener Verbrechen ist ganz so zu behandeln, wie die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige. Auch die letztere entspringt unter dem Deckmantel der gesetzlichen Nothwendigkeit bisweilen aus Rachsucht oder Bosheit; Vorsichtsmaßregeln zum Schutze des Angeschuldigten (Ziff. 3) sind daher in beiden Fällen unerläßlich. Werden sie angewendet, so kann das Motiv des Denuncianten, das ohnehin oft nicht zu ermitteln ist, keinen nachtheiligen Einfluß ausüben.

Direkte Aufmunterung zur Denunciation durch Verheißung von Belohnungen erscheint nicht als verwerflich, wenn jene Vorsichtsmaßregeln in vollem Maß angedeutet werden und wenn insbesondere bei der Verwendung des Denuncianten als Zeuge gehörig beachtet wird, daß die Aussicht auf Gewinn seine Glaubwürdigkeit schmälert oder ganz aufhebt. „Es ist allerdings ein Beweis von höherem Rechtsgefühle, wenn auch ohne solche Belohnung jeder zur Erhaltung des Rechtes das Seinige beiträgt. Allein theils erfordert die Klugheit, daß der Staat die Erfüllung seiner Zwecke nicht von einem ungewöhnlichen Grade bürgerlicher Tugend abhängig macht; theils ist es an sich des Staates nicht unwürdig, sich eine Unterstützung durch Anerbieten von Vortheilen zu sichern. Seine Ehre besteht in der möglichsten Erreichung seiner Zwecke durch die nöthigen an und für sich erlaubten, d. h. weder unrechtlichen noch unsittlichen Mittel". (Mohl, Präventivjustiz S. 535).

Dem Denuncianten, der selbst Mitschuldiger ist, Straflosigkeit als Belohnung zu gewähren, läßt sich nur rechtfertigen, sofern die Anzeige vor Vollendung des Verbrechens erfolgt. Nur dann ist anwendbar, was Mohl (S. 538 a. a. O.) sagt, die Begnadigung vertrage sich mit der Rechtsidee, weil der Angeber durch Hintertreibung des bevorstehenden Verbrechens einen Beweis seines wiedergekehrten rechtlichen Willens ablege. (Vgl. Hepp a. a. O. S. 116 und die dort gegebene Entwicklung der Theorie Bentham's.)

b) Die Denunciation von Gesinnungen und von strafrechtlich gleichgültigen Meinungsäußerungen kann in der Regel nur für eine Staatsgewalt von Werth sein, die sich irrig berufen und befähigt glaubt, über Meinungen zu richten wie über Handlungen. Zur Begünstigung solcher Denunciationen hat daher eine Regierung, die nicht jenem Irrthum verfallen ist, keinen Anlaß, so wenig sie anderseits versäumen wird, sich in steter Kenntniß von der Stimmung des Landes und jener des Beamtenthums zu erhalten. Kommen ihr gleichwohl

Gesinnungs-Denunciationen zu, so wird sie die Wirkungen derselben den Denuncianten wenigstens ebenso wie den Denuncirten fühlen lassen; denn wenn der letztere in seinen Aeußerungen eine mißfällige Gesinnung an den Tag gelegt hat, so bekundet der erstere durch die Denunciation selbst regelmäßig eine niederträchtige Gesinnung. Auch ist die Regierung, die solchen Denunciationen überhaupt Folge geben will, zum mindesten verpflichtet, dem Bezüchtigten dieselbe Möglichkeit der Vertheidigung zu gewähren und dem verläumderischen Denuncianten dieselbe Ahndung widerfahren zu lassen, die nicht fehlen darf, wenn eine strafbare Handlung Gegenstand der Anzeige war. (Ziff. 3.)

3) Die Garantieen, die im Fall der gesetzlich vorgeschriebenen wie der freiwilligen Denunciation (Ziff. 1 und 2) eintreten müssen, sind vorzüglich folgende:

a) Die Denunciation kann zu augenblicklichen Sicherheitsvorkehrungen, aber nur dann zur Einleitung einer Untersuchung Anlaß geben, wenn ihr Inhalt durch die besondere Glaubwürdigkeit des Anzeigers oder durch die Konstatirung unterstützender Umstände wahrscheinlich gemacht ist. Bei anonymen Anzeigen fällt jene Glaubwürdigkeit immer weg.

b) Der Denunciant kann, wenn er von seinen Aussagen Gewinn (Belohnungen oder Strafnachlaß) zu erwarten hat, als Zeuge gegen den Denunciaten keine oder nur die beschränkteste Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen. Aber auch außer diesem Fall bleibt sein Zeugniß verdächtig, so lange der Zweifel besteht, ob ihn achtbare Motive zur Denunciation (namentlich zur freiwilligen) bewogen haben.

c) Die Vertheidigung wird dem Angeschuldigten dadurch, daß er von der Person des Denuncianten Kenntniß erhält, nicht selten wesentlich erleichtert. Deshalb kann dem letzteren Verschweigung seines Namens nur bedingt und unter dem Vorbehalt zugesichert werden, daß derselbe nach richterlichem Ermessen dem Angeschuldigten eröffnet werde, sobald dies irgendwie im Interesse der Vertheidigung liegt. Bei anonymen Anzeigen, wo diese Möglichkeit wegfällt, ist um so mehr Grund zur Behutsamkeit in der Einleitung des Verfahrens; auch darf die Nachforschung nach dem Urheber der anonymen Denunciation unter der obigen Voraussetzung nicht verweigert werden.

d) Falsche Denunciation, und zwar nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige, muß vorbehaltlich des Entschädigungsanspruches nachdrückliche Bestrafung treffen. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit eines weiteren Vorbehaltes bei Zusagen der Namensverschweigung.

e) Die wirksamste von allen Garantieen liegt in einer guten Organisation des strafgerichtlichen Verfahrens. Wenn sich manche Kriminalisten leidenschaftlich gegen jede Denunciationspflicht und noch mehr gegen jede Begünstigung der freiwilligen Denunciation erklärt haben, so war dies begreiflich angesichts der erschreckenden Mißbräuche, die in den politischen Processen der letzten Jahrzehnte an den Tag traten. Die Reform des Strafverfahrens, die Einführung der Mündlichkeit, der Oeffentlichkeit und des Schwurgerichtes, die Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie hat aber jenen Mißbräuchen eine Schranke gezogen und die Verwirklichung der übrigen, zuvor genannten Gerantieen sicherer gestellt. Die Mündlichkeit erleichtert das Urtheil über den Werth, der den Aussagen eines Denuncianten beizulegen ist; die Umgestaltung der Beweistheorie macht den feststehenden Präsumtionen dieser Werthschätzung, die lieber zu weit als nicht weit genug giengen, ein Ende; die Oeffentlichkeit gewährt Schutz gegen leichtfertige Einleitung von Untersuchungen auf Grund leichtfertiger Denunciationen, und anderseits gegen eine dem sittlichen Gefühl widerstrebende Auffassung der Denunciationspflicht. —

Literatur: Geschichtlich: Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. S. 17, 58 ff. Zu Ziff. 1 des Artikels: Köstlin, System des Strafrechts I. S. 269, 294 ff., wo auch die Bestimmungen der deutschen Strafgesetzbücher zusammengestellt sind; Hepp im Archiv des Kriminalrechts. 1837, S. 30 ff., 1849 S. 135 ff., 1851 S. 53 ff. Zu Ziff. 2: Mohl, Präventivjustiz §. 57, 59. Zu Ziff. 3: Mohl a. a. O. §. 59, Hepp a. a. O. 1849 S. 109 ff., Mittermaier, das deutsche Strafverfahren II. §. 108.

Brater.

**Deportation**, s. Kolonieen, Strafen.

**Dersertion**, s. Kriegspflicht.

# Despotie.

1) Die Despotie und der Despotismus unterscheiden sich wie Staatsform und Charakter. Der Despotismus ist in allen Staatsformen möglich. Wo immer eine höhere Gewalt willkührlich und launenhaft in Mißachtung der Rechte Anderer geübt wird, heißen wir sie despotisch, mag dieselbe einem Häuptling oder einer Aristokratie, oder der großen Menge zustehen. Es können daher in jeder Staatsverfassung einzelne despotische Handlungen oder Maßregeln vorkommen und es kann jede Regierung unter Umständen despotisch ausarten. Mit Unrecht aber nennt man zuweilen jedes energische und durchgreifende Verfahren der Staatsgewalt despotisch. Die äußerste Energie kann auf dem Rechte des Staates ruhen und von dem öffentlichen Bedürfniß gefordert werden, und verdient dann keineswegs mit diesem gehässigen Namen befleckt zu werden. Es besteht daher immer noch ein wichtiger Unterschied zwischen absoluter Gewalt (Band I. S. 11 u. 12) und despotischer Gewalt.

2) Unter der Despotie dagegen verstehen wir eine bestimmte Staatsform, in welcher Ein Herr (δεσπότης) alle öffentliche Gewalt ausschließlich in sich vereinigt und alles nach seiner individuellen Willkühr bestimmt. Sie kann nothwendig und nützlich sein, aber nur unter der Voraussetzung eines tiefstehenden, passiven und unfreien Volks. Sie kann aber auch die bloße Entartung der Monarchie in Willkührherrschaft sein. Die asiatischen und afrikanischen Despotieen sind oft Verfassungen der ersten Art, die europäischen immer der letztern. Als ordentliche Staatsform ist die Despotie, wie Aristoteles schon bemerkt hat, immer barbarisch, als Abart (Parekbase) immer verdorben. Den civilisirten Völkern ist sie daher mit Recht verhaßt.

Sie unterscheidet sich von der Diktatur; denn die Diktatur ist nur Ausnahme; sie will Regel sein. Jene ist in der Noth, in schweren Krisen gerechtfertigt; diese breitet sich auch in ruhigen Zeiten drückend aus; jene ist vorübergehend; diese dauernd. Jene erkennt die Rechtsordnung an; diese identificirt die Willkür des Herrn und öffentliches Recht.

Im Orient bildet die Despotie den Uebergang aus der Theokratie in die Monarchie. Sie ist aus beiden Elementen gemischt. Der Despot will herrschen wie ein Gott und zugleich genießen wie ein Mensch. Absolutes und der Idee nach göttliches Recht und menschliche Willkür fließen in dem Einen Herrn in Eins zusammen.

Die Despotie als Art und die Despotie als Abart der Staatsverfassung sehen sich so ähnlich und gehen so leicht ineinander über, daß die Theorie die

beiden Begriffe nur schwer unterscheidet und die Praxis überall die Vermischung beider erfährt.

3) Gewöhnlich sind es überlegene und energische Individuen, welche die Despotie im erstern Sinne aufrichten, rücksichtslose und gewaltige Naturen, die jeden Widerstand brechen und unbedingten Gehorsam erzwingen, wilde Kriegshäuptlinge oder fanatische Priesterfürsten, zuweilen auch listige und kalt berechnende Herrschlinge, die der dumpfen und feigen Menge imponiren. Es kann die Despotie dann mit einer gewissen Größe und Ruhm gepaart sein und der despotische Staat in raschem Wachsthum sich ausdehnen. Indem sie rücksichtslos über die Massenkräfte verfügt, kann sie Erfolge erkämpfen und Werke hervorbringen, welche die Mitwelt als seltsame Wunder anstaunt. Das Gesetz ist für sie keine Schranke; von Rechten Anderer weiß sie nichts, rasch greift sie zur physischen Gewalt, die Furcht soll ihren Befehlen Gehorsam schaffen.

Da die Staatsform selbst auf die Willkür des Herrn und die Furcht der Unterthanen gegründet ist, so kennt sie keine Garantieen gegen den Mißbrauch und neigt von Natur zur Ausartung hin. Diese Ausartung zeigt sich schon häufig in dem Leben der ersten begabteren Gründer despotischer Staaten. Uebermäßige Macht entfesselt auch die bösen Leidenschaften des Gewalthabers. Viele Despoten, die in ihrer Jugend darnach strebten die Wohlthäter ihrer Unterthanen zu werden, sind im Alter unerträgliche Tyrannen geworden. Ihre menschlichen Schwächen werden von ihrer Umgebung studirt und gereizt. Unter dem Schein sklavischer Ergebenheit bemächtigen sich die Schmeichler und Intriguanten ihrer Neigungen und beuten dieselben zu eigener Lust aus. Diese natürlichen Gebrechen der Despotie werden mehr noch unter den Nachfolgern als unter den Stiftern derselben sichtbar. Montesquieu ist zwar im Irrthum, wenn er das Institut der Vezire für ein Grundgesetz der Despotie erklärt. (Esprit des lois II. 5.) Die ersten Despoten regieren gewöhnlich selbst ohne solche gefährliche Diener, die leicht zu künftigen Herren werden. Aber er deutet durch jene Bemerkung doch die wichtige Wahrheit an, daß die Despotie in ihrem Verfolge gewöhnlich zu dieser Institution führt. In den folgenden Generationen geht die ursprüngliche wilde Kraft des Despoten in den üppigen und wollüstigen Genüssen des Hoflebens und des Harems unter. Die spätern Despoten werden häufig Weichlinge und Wüstlinge. Die Regierungssorgen erscheinen ihnen dann als eine widerwärtige Last, die bequemer einzelnen begünstigten Sklaven aufgeladen werde. Die regelmäßige Gewalt wird den Veziren überlassen und nur ein gelegentliches launenhaftes Eingreifen den Despoten selbst vorbehalten. Und selbst dieser letzte vorbehaltene Theil der ursprünglichen Gesammtmacht bleibt nur der Form, nicht dem Inhalte nach in ihrer Hand. Maitressen, Günstlinge, zuweilen auch Priester bemächtigen sich ihrer Leidenschaften und ihres Geistes, und werden thatsächlich zu Herren des Herrn.

4) Unter allen Staatsformen ist die Despotie jedenfalls die niedrigste. Die Vorzüge der Theokratie und der Monarchie, aus deren Mischung sie besteht, treten in ihr am meisten zurück und die natürlichen Gefahren jener Staatsformen sind in ihr am größten. Es ist für den Despoten selbst schlimm genug, daß er der einzige berechtigte und freie Mensch in seinem Staate sei. Der Genuß der Willkürherrschaft wird durch das Gefühl völliger Einsamkeit und Vereinzelung getrübt. Die höhern Genüsse des Verkehrs mit selbstständigen und freien Männern und mit edlen Frauen, und die moralischen Reichthümer civilisirter Völker bleiben ihm verschlossen.

Eine nothwendige Begleiterin der Despotie ist die Verächtlichkeit Aller außer dem Herrn. Wo der Despot aufhört zu verachten, fängt er an zu fürchten. Gerade die höchsten Kräfte, deren der Mensch fähig ist, die des Charakters und des Geistes, sind dem Despoten, wo er sie außer sich entdeckt, verhaßt; denn er sieht in ihnen eine Gefahr für seine Herrschaft. Die von Tarquinius empfohlene Maxime, die hervorragenden Köpfe niederzusäbeln, ist eine nothwendige Grundmaxime aller Despotie. Jenes unheimliche Gefühl der unsichern Vereinzelung wird auch nicht immer durch die schmeichlerische Einbildung, wie ein Gott unter den Menschen zu walten, verdeckt. Täglich erinnern die Erfahrungen der menschlichen Beschränktheit daran, daß jene Einbildung nur leerer Wahn sei, und mit jedem Schlaf drängt sich das bedrohliche Gefühl der Ohnmacht auf.

Aber schlimmer steht es noch mit den Unterthanen; denn die ganze Verfassung ist auf deren Niedrigkeit gebaut. Die edlern Eigenschaften des Menschen werden von ihr unterdrückt; nur die fügsamen, passiven Kräfte gepflegt. Der Mensch hat in ihr weder einen innern Werth noch ein sicheres Recht. Das Maß der Gunst und der Gnade des Despoten gilt als alleiniger Werthmesser, sinnlicher Genuß als einziges Glück, und ruhige Verborgenheit als alleinige Sicherheit. Geistesträgheit wird als Tugend geschätzt und Niederträchtigkeit als Pflichtgebot. Eher noch führt Geschicklichkeit des Lasters als aufstrebendes Verdienst zur Gunst des Despoten und in Folge dessen zu Reichthum, Ansehen und Macht. Nur eine niedrig geartete Bevölkerung, in welcher die höhern Menschenkräfte schlummern, oder wie Aristoteles es ausdrückt, ein von Natur zur Knechtschaft bestimmtes Volk, kann sich daher in dieser Staatsform glücklich fühlen.

5) Die Hülfsmittel, welche gegen die Uebel dieser Staatsform aufgeboten werden, haben keinen rechtlichen Charakter; denn der Despot hat alles Recht verschlungen. Die ganze Politik in diesem Staat erinnert eher an thierische Zustände als an die Aufgabe des Menschenlebens. Wenn es zu inneren Kämpfen kommt, so sind das nicht Kämpfe der Ideen und ihrer Gründe noch der männlichen Gesinnung, sondern Kämpfe der List und der Brutalität. Wenn die Tyrannei unerträglich wird, so bilden sich dunkle Verschwörungen und die bedrohten oder verletzten Opfer der Despotie suchen ihr Heil oder ihre Rache im Mord des Despoten. Sie werden so des einen Despoten gelegentlich Herr, aber die Despotie selbst bleibt nach wie vor.

Das ist eine der unseligsten Eigenthümlichkeiten der Despotie, daß sie die Möglichkeit jeder Verbesserung und jedes Fortschritts auf's äußerste erschwert. Sie wäre erträglicher, wenn sich die Aussicht zeigte, daß sie nur zur Erziehung der Völker diene und auf eine höhere Stufe der Entwicklung hinleite. Diese Hoffnung ist aber im Widerspruch mit dem Grundcharakter der Despotie und sie kann sich auch nicht an die historischen Erfahrungen anlehnen. Es geschah nur ganz selten und ausnahmsweise, daß ein wohlgesinnter und weiser Despot durch seine Institutionen und Regierungsweise darauf hinarbeitete, seine Unterthanen für eine höhere Rechtsordnung heranzubilden und dann seine despotische Gewalt in eine monarchische Macht umzugestalten. Die meisten Despotieen waren zugleich die letzten Verfassungsformen der betreffenden Völker: sie hörten nur auf mit dem Untergang des Staates selbst. Sie wurden fast nie von innen heraus gestürzt, noch wesentlich verändert, sondern von außen her unterworfen und umgebildet. Je länger die Despotie in einem Staate fortdauert, um so tiefer sinkt die Fähigkeit der gesammten Bevölkerung, und die trägen und feigen Massen, die sich der Despotie nicht mehr zu erwehren vermögen, werden zuletzt auch untaug-

lich, den Despoten gegen einen fremden Feind zu schützen. Sie haben sogar meistens von der fremden Eroberung eher eine Verbesserung als eine Verschlimmerung ihrer Lage zu erwarten. Das Ende der Despotie ist daher gewöhnlich das Ende des despotischen Staats und oft zugleich ein Fortschritt der Bevölkerung zur Theilnahme an einer neuen und größern Staatenbildung. Bluntschli.

# Deutsche.

Die Germanen erscheinen bei ihrem ersten Auftreten in der europäischen Geschichte in eine Menge kleiner Völkerschaften zerfahren. Sie sind in der Sprache, in ihren sittlichen und rechtlichen Grundanschauungen, in der Religion nahe verwandt, und die Römer finden diese innere Gemeinschaft wohl heraus; aber diese Verwandtschaft tritt nirgends in gemeinsamen, weder in politischen noch in religiösen Institutionen hervor. Die Deutschen sind sich ihrer Nationalität nicht bewußt. Sie betrachten sich politisch wie Fremde und bekriegen oder verbünden sich — je nach Umständen — unter einander wie mit fremden Völkern. Neben dieser Abwesenheit eines politischen Nationalbewußtseins zeigt sich als wahrhaft politischer Charakterzug bei allen germanischen Völkern ein um so stärkeres Gefühl für engere Verbände, zunächst der Familie und des Geschlechts, dann der Orts-, Feld- und Markgemeinschaft; ferner der Gefolgschaft, des Stammes u. s. f. Vor diesem genossenschaftlichen Sinn der Germanen verblaßt die Kraft selbst des individuellen wie des nationalen Geistes. Nur wenn der Einzelne sich zugleich als Haupt eines engeren genossenschaftlichen Verbandes fühlt, wird er seiner Individualität bewußt und macht dann in dieser Stellung das volle Gewicht seiner Persönlichkeit geltend. Die übrigen Genossen lassen zwar ihre Persönlichkeit nicht völlig aufgehen im Anschluß an die Verbindung, aber sie geben sich mit Eifer der Gemeinschaft hin und ordnen sich willig dem kleinen Ganzen oder seinem Haupte unter. Ein starker Individualismus ist überhaupt nicht denkbar ohne eine gewisse Stärke des reflektirten Selbstbewußtseins; und zu diesem sind die Deutschen erst in der spätern Geschichte gelangt. Anfangs wirkte in ihnen die unbewußte Naturkraft. Sie fühlen sich überhaupt gerne im Zusammenhang auch mit der weiten Natur um sie her. Sie können sich in die große Natur versenken, sich als Theil der Natur empfinden, die Natur mit menschlichen Vorstellungen ausstatten und beleben. Es ist ein pantheistischer Zug in ihren Grundanschauungen, durch den sie sich auf das bestimmteste von den orientalischen Völkern unterscheiden, welche im übrigen die religiöse Erziehung Europas bedingen.

Erst von den Römern, theils im Krieg mit der römischen Weltmacht, theils den römischen Kaisern unterworfen, lernen sie die Staatsidee. Zuerst fassen sie dieselbe, wo sie sich in der Gründung neuer Staaten versuchen, ganz patriarchalisch auf. Sie haben noch keine Vorstellung, daß das Königthum ein öffentliches Amt sei. Sie fassen es als eine persönliche Würde, wie ein Eigenthum des Monarchen auf, an den sich kraft des genossenschaftlichen Triebes die kleineren Häuptlinge und zahlreiche Vasallen anschließen. Erst in diesem Königsstaat, der sich ausbreitet, wird das Bewußtsein eines größeren politischen Zusammenhanges und einer Art von Nationalität wach. Es ist das ganz der umgekehrte Weg wie man ihn sonst bei den antiken Völkern gewöhnt ist, deren Staatengründung aus dem Nationalbewußtsein hervorgeht.

Dieser Proceß wird dadurch verwickelt, daß die Frankenkönige nicht blos die Deutschen, sondern auch die Gallier und die Italiener in ihrem Reiche vereinigen, und daß aus diesem Völkerkonglomerate allmählig eine deutsche Nation sich ausscheidet, ohne daß die Abgrenzung derselben eigentlich auf organischem Wege zu Stande kommt. Eine Menge auf einander wirkender Ursachen, zum Theil auch zufällige Momente, bewirken, daß gerade diese Stämme sich zu dem neuen deutschen Reiche einigen. Immerhin aber ist die Gemeinschaft der deutschen Volkssprache, im Gegensatze zu der wälschen, eine Hauptursache der Verbindung jener Stämme und ihrer Trennung selbst von ursprünglich näher verwandten Stämmen.

Sofort tritt das neue Reich die Erbschaft des römischen Weltreiches an. Die deutschen Könige erheben sich zu römischen Kaisern. Die deutsche Nation glaubt sich berufen, die Universalmission des imperium orbis zu erfüllen. Aber vor dem Glanze der unerreichbaren Idee erblaßt wieder das Bewußtsein der nationalen Einheit. Der fortwirkende Trieb zu kleinen Verbänden und engen Genossenschaften wird nicht durch ein organisches Staatsgefühl naturgemäß theils ergänzt theils in Schranken gehalten. Den nähern Sonderverbindungen stehen nicht große nationale Institutionen gegenüber, welche in polarisch entgegengesetzter Richtung wirken, sondern ein glänzendes Nebelbild, in das sich das träumerische Sinnen der Nation verliert. Bald erfüllt jener genossenschaftliche Trieb den Boden allein. Zweihundert Jahre nach dem Vertrag von Verdun, durch den die deutsche Nation zuerst sich gefunden hatte, unmittelbar nachdem Heinrich III. ihre Kräfte energisch zusammengefaßt hatte, um die kaiserliche Oberhoheit über die christlichen Völker zu verwirklichen, erscheint die Nation wieder innerlich zerrissen und es nimmt von da an die partikulare Rechtsbildung unaufhaltsam überhand.

In der Masse dieser partikularen Bildungen treten die demokratischen Elemente immer weiter zurück. Den Wenigen, welche politischen Sinn und politische Befähigung haben — wenn auch zunächst nur im Kleinen — ordnen sich die Massen leicht unter. Ueberall tritt so die Macht der Aristokratie hervor; die große Masse zeigt sich zur Unterwürfigkeit bereit, und verlangt politisch voraus nach Schutz und Ruhe. Eben deßhalb können einzelne Fürsten und Herren mit so bequemem Material ganz gewaltige Dinge unternehmen. Die Theile erhalten so in sich Festigkeit und mannigfaltige Ausbildung, ihre Verbindung zu einem Ganzen aber wird nur noch durch den schwachen Kitt des Lehensverbandes zusammengehalten.

Durch die Einführung des Christenthums waren auf den alten Stamm pantheistischer Naturreligion theistische Vorstellungen gepfropft worden, und hatten durch diese Verbindung eine entschiedene Wendung auf das Geistig-Innerliche bekommen. Den Gott, den die Deutschen zuvor in der Natur gefunden, suchten sie nun in dem Menschen selbst. Mit gläubiger Inbrunst versenkten sie sich in die Mysterien der christlichen Religion, wie die römische Kirche sie lehrte. Von jener religiösen Gesinnung, welche Tacitus als Verehrung des Unsichtbaren, nur der Ehrfurcht wahrnehmbaren Göttlichen bezeichnet, war auch in der christlichen Zeit so viel geblieben, daß sie die Religion vorzüglich innerlich faßten und an dem äußeren Kirchenthum weniger Theil nahmen als die Romanen. Alle großen Epochen des kirchlichen Lebens im Mittelalter, die Gründung der Mönchsorden, die Kreuzzüge, die Formulirung und Fortbildung der Dogmen sind vorzugsweise romanische Werke. Dagegen haben die deutschen Kaiser durch ihre Kämpfe mit dem Papstthum Europa vor einer hierarchischen Universalmonarchie

gerettet, und die politische Selbstständigkeit des Staates für die Zukunft gesichert, wenn gleich das deutsch-römische Kaiserthum in diesem Kampfe der Allianz der Hierarchie theils mit der deutschen Aristokratie, theils mit den lombardischen Städten für immer erlegen ist.

Die Opposition gegen die äußere Machtstellung der Kirche hörte nicht mehr auf. Sie schritt von Stufe zu Stufe fort und ging zugleich immer mehr in die Tiefe. Innerlichkeit des religiösen Glaubens, Befreiung der Gewissen von den Banden formeller kirchlicher Autorität, Reinigung der Kirche von ihrer weltlichen Verderbniß, Abwerfung ihrer Vormundschaft über den Staat, freie Bethätigung des wissenschaftlichen Geistes, Ausbildung der Staatshoheit waren die Principien, welche die Reformation des 16. Jahrhunderts zum Theil bewußt ausgesprochen, zum Theil unbewußt vorbereitet hat. Der Grundcharakter dieser reformatorischen Bewegung ist entschieden germanisch. Martin Luther ist ebenso ein specifischer Deutscher wie Ignatius Lojola ein specifischer Romane. Die Religion ist persönliche Gesinnung und hat nur insofern Werth als sie das ist; darauf geht die deutsche Strömung seit dem 16. Jahrhundert mit voller Entschiedenheit.

Die Deutschen hatten sich wieder an die größten politischen Aufgaben gewagt, und die schwersten Fragen, Verhältniß des Staates zur Kirche, des denkenden Geistes zur Religion zu beantworten versucht, und wieder ohne befriedigenden Erfolg. Der reformatorische Geist war doch nicht stark genug, die ganze Nation zu durchdringen. Zu der partikularistischen Zerklüftung der zahlreichen Landesherrschaften kam nun der Zwiespalt der religiösen Konfessionen. Alle Versuche, die Glaubenseinheit mit Gewalt oder durch ein Uebergewicht der geistigen Autorität herzustellen, hatten keinen andern Erfolg, als die Parteien verstockter und die Gegensätze schroffer zu machen. Der dreißigjährige Krieg ruinirte gründlich die politische Macht und die politische Entwicklung der Deutschen mit ihrem Wohlstand und ihrer Bildung auf lange hin. Früher noch erholten sie sich in den letztern Beziehungen als in den erstern. Es gab während anderthalb Jahrhunderten keine deutsche Politik mehr, weder im Innern noch nach Außen. Der Einfluß der Fremden, zumal von Frankreich, fand in Deutschland offenen Spielraum.

Eine Erneuerung des nationalen Lebens in dem Gesammtkörper war für's erste zur Unmöglichkeit geworden, die Reichsverfassung war ohne Kraft und ohne Leben, die Gegensätze der Territorien und Konfessionen zu feindlich und zu starr. Nur in einzelnen Gliedern regte sich wieder ein politischer Geist. Während die königlich-kaiserliche Macht in Deutschland gebrochen war, so übte im Osten der Name des Kaisers noch eine große Gewalt über die halb-barbarischen Völker aus, und es gelang den deutsch-römischen Kaisern aus dem österreichischen Hause, eine süd-östliche Großmacht zu begründen, die aus verschiedenen deutschen, slavischen, romanischen, ungarischen Ländern zusammengefügt ihre eigene europäische Politik verfolgte. Eben deßhalb aber nahm das politische Leben der Deutschen in diesem Reiche eine vorzugsweise österreichische Färbung an. Im Gegensatze zu Oesterreich wurde dann im Norden durch Friedrich den Großen eine zweite — und entschiedener deutsche — Großmacht erhoben. Seit Jahrhunderten hatte kein deutscher Fürst das deutsche Nationalgefühl tiefer aufgeregt und mehr gestärkt als Friedrich. Freilich zunächst wieder in partikulärem preußischem Sinne; aber seine philosophische Geistesfreiheit, die bewundernswürdige Energie seiner Thaten und die bewußten Plane moderner Staatenbildung, die er ins Werk setzte, wirkten erhebend auf den Geist und das Gemüth aller deutschen Völker.

Aber eine gemeinsame nationale Staatenbildung wurde durch diese Gründung

einer zweiten deutschen Großmacht noch mehr erschwert. Die Gegensätze der Norddeutschen und der Süddeutschen einerseits und des Protestantismus und des Katholicismus andererseits erhielten nun in dem Antagonismus und der Rivalität von Preußen und Oesterreich eine neue Gestalt und eine gesteigerte Macht. Das übrige Deutschland, in mittlere und kleinere Staaten und Länder getheilt, trug diese Gegensätze selber in sich und verschärfte dieselben gelegentlich noch durch die weiteren Gegensätze der mannigfaltigen dynastischen Neigungen und Interessen. Es war weder zu einer Einigung in sich gelangt noch stark genug, die nationale Einigung einzuleiten und durchzusetzen. In der That, von all' den großen Nationen Europas hat keine in sich selber größere Schwierigkeiten zu überwinden, als die deutsche, um zu einer nationalen politischen Gestaltung zu kommen, die ihrer großen historischen Bedeutung würdig ist und den hohen Lebensaufgaben, die ihr gesetzt sind, gewachsen erscheint.

Das Bewußtsein der deutschen Nationalität ist inzwischen seit einem Jahrhundert fortwährend klarer, verbreiteter, energischer geworden. Zuerst und am herrlichsten in dem Aufschwung unserer schönen Literatur, der Wissenschaft, der Kunst, später auch in der politischen Befreiung von fremder Herrschaft und in den Fortschritten materieller Einigung, zuletzt in den zwar verunglückten Versuchen zur Herstellung einer deutschen Reichsverfassung. Aber noch wird der Widerspruch zwischen den innern Kräften der Nation und ihrer geistigen Bedeutung auf der einen und ihrer politischen Schwäche und Lähmung auf der andern Seite schmerzlich empfunden; und obwohl Keiner näher anzugeben weiß, wie derselbe zu lösen sein werde, arbeitet doch der deutsche Geist, indem er neuerdings alle eingeschlagenen Wege und Irrwege überdenkt, unverdrossen fort an der Lösung des schwierigen Problems.

Weit reicher und zum Theil auch weit befriedigender ist das politische Leben der Deutschen in den Einzelstaaten. In Oesterreich voraus, in minderem Grade auch in Preußen kann es sich zur Theilnahme an der großen Weltpolitik erweitern; in den mittleren Staaten und nun auch in Preußen ist es durch die repräsentative Entwicklung innerlich gehobener, freier und volksthümlicher geworden. Die Engländer und die Franzosen sind uns in der Literatur und Wissenschaft auch eine Zeit lang vorausgegangen. Wir haben sie doch dann eingeholt und sie in manchen Beziehungen übertroffen. Wir dürfen den Muth und die Hoffnung nicht aufgeben, daß wir auch in der politischen Praxis nicht für immer hinter den vorgeschrittenern Völkern zurückbleiben werden.

Wir sind nun mit der antiken Vorstellung von der Einheit des Staates und von dem öffentlichen Charakter des Amtes durch unsere Kulturgeschichte hinreichend vertraut geworden und wir haben die kalten und starren Formen der antiken Anschauung durch unsern genossenschaftlichen und auf das Innerliche gerichteten Sinn mit sittlicher Wärme und Treue erfüllt und mit persönlicher Freiheit belebt. Aus dieser Mischung kann, bei richtiger Anwendung und Leitung, eine ganz gesunde und bedeutende Staatenbildung hervorgehen. Aus der antiken Vorstellung erwächst dem Staate große Kompetenz, Machtfülle, durchgreifende Einheit, aus der germanischen Gesinnung sittliche Beschränkung auf die dem Staate eigenthümliche Lebenssphäre, innere Treue und daher Dauerhaftigkeit, Achtung der Rechte auch der Glieder im Ganzen, Freiheit der Individuen. In falsche Richtung getrieben und mit Ausbeutung der quietistischen Neigung der Massen kann freilich diese Mischung auch schnöde Mißbildungen hervorbringen. Die römische Staatsgewalt wird dann in hochmüthigen Despotismus und Absolutismus der Fürsten und die

germanische Gefolgstreue in niederträchtigen Knechtessinn der Unterthanen ausarten.

Im Uebrigen giebt es so wenig eine bestimmte Regierungsform, die als specifisch deutsche zu bezeichnen wäre, als eine bestimmte specifisch-antike. Die deutsche Nation hat demokratische, aristokratische und monarchische Elemente in sich, von denen die einen oder andern je nach den besonderen räumlichen und Zeitbedingungen mehr in den Vordergrund oder weiter zurücktreten. Der deutsche Geist kann sich in verschiedenen Verfassungsformen zurechtfinden und wohl fühlen, wenn nur jenes sittliche Maß und die Mannigfaltigkeit der Theilgliederung, worauf er einen so hohen Werth legt, mit und in denselben Bestand haben *).

# Deutschland.

Der Zweck und die lexikalische Uebersichtlichkeit dieses Werkes mußte den ausgedehnten historischen Stoff in verschiedene Artikel vertheilen. Wir begnügen uns daher hiefür nur auf diese Artikel zu verweisen: germanische Völker, deutsche Völker, die einzelnen Volksstämme der Alemannen, Bayern, Franken, Friesen, Sachsen, Thüringer und Schwaben, deutscher König, römisches Reich deutscher Nation, die Dynastieen der Hohenstauffen und Habsburger, Rheinbund, deutscher Bund, deutsche Nationalversammlung, Zollverein, Kongresse und Friedensschlüsse. Da in gleicher Weise dem deutschen Staatsrecht ein selbstständiger Artikel gewidmet ist, so bleibt hier nur die statistisch-geographische Gesammtübersicht von Deutschland darzubieten.

1. Uebersicht des Territorialbestandes. Deutschland hat seine größte Ausdehnung in zusammenhängendem Staatsgebiete unter den Dynastieen der Hohenstauffen und der Luxemburger erreicht; es umfaßte nach der politischen Verbindung mit Böhmen, Mähren und Schlesien einen Flächeninhalt von mehr als 14,000 Quadratmeilen. Unter den drei ersten Kaisern des Hauses Habsburg, nachdem mit Albrecht II. bis zum völligen Erlöschen des Mannsstammes die ununterbrochene Reihe der Habsburger auf dem kaiserlichen Throne folgte, begannen die ersten Ablösungen der deutschen Gebiete im südlichen, nordöstlichen und westlichen Theile des Reichs, indem sie für immer vom deutschen Reiche entfernt wurden, und entweder für sich bestehende selbstständige Staaten bildeten, oder als Lehenslande der Oberhoheit eines anderen Reiches anheimfielen, oder endlich in vollständiger Inkorporation mit fremden Reichen fernerhin nur noch als Provinzen derselben galten und dabei allmählig das Recht der angestammten Sprache und Sitte theilweise einbüßten. So sehen wir in dieser Zeit die Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft für immer entfremdet (430 Q.-Meil.); der Staat des deutschen Ordens an der Ostsee ging nach dreizehnjährigem Kampfe durch den Frieden zu Thorn (1466) zu der einen Hälfte als Lehen, zu der anderen als vollständiges Eigenthum an die polnische Krone über (1200 Q.-Meil.). Die verschiedenartigen Lande des mächtigen Herzogthums Burgund blieben auch nach dem Fall Karls des Kühnen (1477) und nach der Trennung von dem französischen Kronlehen (Bourgogne) nur in sehr lockerer Verbindung mit dem deutschen Reiche,

*) Anm. d. Red. Ein beharrliches Unwohlsein hinderte den Verfasser dieses Artikels, denselben so wie er es wünschte, auszuarbeiten. Das Skelet desselben ist vollständig, aber es fehlte die Muße, um es gehörig mit Muskeln und Adern zu umgeben und die Nerven zwischendurch zu legen. Deßhalb wird der Name des Verf. auch ausnahmsweise nicht genannt.

denn auch die Bildung des burgundischen Kreises im Jahre 1512 gewährte nur eine mehr dem Namen nach übereinstimmende als thatsächliche Vereinigung. Sie hörte gänzlich auf, als die Theilung der habsburgischen Stamm- und Erblande in 2 Hauptlinien (Okt. 1555 und Jan. 1556) erfolgte, und diese burgundischen Lande der spanischen Dynastie zufielen (vgl. Art. „Belgien", oben II S. 2).

Unter Kaiser Karl V. gingen 1552 die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun an Frankreich verloren, also bereits ein Theil der Landschaften zwischen der Mosel und Maas, welche durch die natürliche Schutzgrenze der Vogesen und Ardennen umgarnt waren. Im 17. Jahrhunderte brachten die Regierungen der Kaiser Ferdinand II. und III. eine noch stärkere Vergrößerung des französischen Staatsgebiets auf Kosten deutscher Reichslande; ein Theil des linken Rheinufers wurde bereits eingebüßt: das Herzogthum Bar, die Herrschaft Sedan, als ein Theil des Herzogthums Bouillon (1633—42), der Elsaß, die Landvogtei über die dortigen zehn Reichsstädte, der Sundgau und Breisach nebst seinem Gebiete wurden durch den westphälischen Frieden (1648) dem französischen Reiche einverleibt. Nicht minder ansehnlich waren die Verluste, welche Kaiser Leopold I. dem glücklichen und übermüthigen Eroberer Ludwig XIV. vom deutschen Reichsgebiete zugestehen mußte: die Grafschaft Hochburgund (Franche Comté) im Frieden zu Nymwegen (1678), die herrliche, mitten im Frieden überrumpelte Reichsstadt Straßburg (1680), die gewaltthätig durch die Reunionskammern abgerissenen Ländereien im Elsasse und im Mosellande, durch den Vertrag zu Regensburg 1684 definitiv abgetreten. Kaiser Karl VI., der letzte aus dem Mannsstamme der Habsburger, büßte im Frieden zu Rastadt (1714) die wichtige Festung Landau mit dem umherliegenden Gebiete ein, und durch die beiden Verträge zu Wien (1735 bis 1738) das stattliche Herzogthum Lothringen, welches allein mit einem Flächeninhalte von 328 Q.-Meil. den Gesammtverlust Deutschlands an Frankreich in den drei vorangegangenen Jahrhunderten auf 1250 Q.-Meil. deutschen Bodens steigerte, die auch damals schon zweifellos mindestens eine Bevölkerung von zwei Millionen Menschen ernährten. Die Rückkehr der belgischen Niederlande unter österreichische Hoheit (1714—95) veränderte keineswegs ihre Stellung zum deutschen Reiche, sie blieben vielmehr ein halb-souveräner Staat unter der ausschließlich österreichischen Staatsautorität (470 Q.-Meil.).

Bis zur französischen Revolution blieb nun der Territorialbestand Deutschlands ungeschmälert. Durch den Beschluß der konstituirenden Versammlung über die neue Eintheilung Frankreichs in 83 Departements nach natürlichen Grenzen, wurden die deutschen Enklaven in Frankreich eingezogen. Der Kampf der beiden deutschen Großmächte im Verein mit dem deutschen Reiche gegen die französische Republik endigte für alle drei Koalitionen mit entschiedenem Mißgeschicke und Territorialverlust für Deutschland. Preußen schied zuerst aus dem Kampfe durch den Frieden zu Basel (5. April 1795), indem es bereits seine Besitzungen am linken Rheinufer in den Händen der Franzosen bis zum definitiven Reichsfrieden ließ. Dieser kam erst zu Lüneville am 9. Februar 1801 zu Stande. Deutschland gab alle seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer zu Gunsten Frankreichs auf, von denen jedoch die in der Schweiz enklavirten der neugebildeten helvetischen Republik überwiesen werden sollten. Deutschland auf dem rechten Rheinufer mußte aber nicht nur die Entschädigung derjenigen Reichsfürsten übernehmen, die auf dem linken Land und Leute verloren hatten, sondern auch selbst italienischen Fürsten, wie dem Großherzog von Toscana und dem Herzog von Modena, für ihre Verluste jenseits der Alpen, sowie dem Erbstatthalter der Niederlande für seine

verlorne Erbwürde und seine Domänen in Holland und Belgien einen Besitzstand auf deutschem Gebiete einräumen. Deutschland machte in solcher Weise einen neuen Verlust seines am besten angebauten und am stärksten bevölkerten Bodens, etwa 770 Q.-Meil. mit einer Bevölkerung von 2,100,000 Einwohnern, für die Erweiterung des Territorialbestandes seines seit Jahrhunderten entschiedenen Gegners. Deutschland umfaßte jetzt nicht mehr als 9980 Q.-Meil., nachdem es seit 1466 um ein Drittel seines Länderbestandes (4020 Q.-Meil.) verringert, Frankreich allein dadurch um 2020 Q.-Meil. und mehr als vier Millionen Bewohner vergrößert war.

Die große Entschädigungs-Ausgleichung auf deutschem Grunde und Boden, unter vermittelnder Anordnung des ersten Konsuls der französischen Republik und unter hülfreicher Mitwirkung der russischen Politik und Diplomatie, war das letzte Werk des langen Regensburger Reichstags. Sein Schlußergebniß ist in dem Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803 niedergelegt [1]) und von Kaiser Franz II. am 24. März 1803 genehmigt. Die ganze Verfassung des deutschen Reichs war mit demselben umgestaltet, die bisherige Kreisverfassung vollständig über den Haufen geworfen, die geistlichen Fürsten (Kurfürsten, Erzbischöfe und Bischöfe) bis auf den einzigen von Mainz, der nach Regensburg als Kur-Erzkanzler versetzt wurde, als Reichsstände vernichtet, in gleicher Weise das reichsunmittelbare Verhältniß der Reichsgrafen und Reichsstädte unterdrückt, da von den letzteren nur sechs ihre Selbstständigkeit aufrecht erhielten (Augsburg, Nürnberg und die gegenwärtigen vier freien Städte) und 45 Reichsstädte anderen Staaten einverleibt wurden. Der Großherzog von Toscana war mit dem Erzbisthum Salzburg, den Bisthümern Trient, Brixen, Eichstädt und einem Theil von Passau als säkularisirtem Lande abgefunden; dem Herzoge von Modena wurde der Breisgau und die Ortenau abgetreten, dem Erbstatthalter der Niederlande fielen die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund und mehrere kleine geistliche Stifter mit einem Gesammtertrage von 440,000 Rthlrn. zu.

Das deutsche Reich hatte faktisch aufgehört und es wurde auch nicht einmal ein ernster Versuch gewagt, eine neue haltbare Reichsverfassung wieder herzustellen. Die Wiedererneuerung der Monarchie in Frankreich als Kaiserthum gewährte einen erwünschten Anlaß zur sofortigen Proklamirung des österreichischen Erbkaiserthums neben der noch erhaltenen Form des deutsch-römischen Kaiserreichs (10. Aug. 1804). Das erste Zusammenstoßen der beiden Kaiser und der von Napoleon leicht erworbene glänzende Friede zu Preßburg (26. Dec. 1805) beseitigte auch den letzten Rest der einheitlichen Staatsauktorität über Deutschland. Die Kurfürsten von Bayern und Württemberg wurden Könige, der Kurfürst von Baden Großherzog mit voller Souveränetät, und schon nach einem halben Jahre schlossen 16 deutsche Fürsten den Grundvertrag des rheinischen Bundes zu Paris (12. Juli 1806) unter dem Protektorate des französischen Kaisers, indem sie förmlich ihre Trennung vom deutschen Reiche aussprachen, dadurch Napoleon bestimmten, officiell den deutschen Reichsverband nicht weiter anzuerkennen (1. August) und Franz II. nöthigten, die deutsche Kaiserkrone durch einen staatsrechtlichen Akt niederzulegen (6. August 1806). Die Zahl der Rheinbundsfürsten mehrte sich bald (vgl. den Art. „Rheinbund"); sie stand nach zwei Jahren mit dem Eintritt des Herzogs

---

[1]) Ad. Chr. Gaspari, der Reichsdeputations-Receß, mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen. Hamburg 1803. 2 Thle. 8. Dr. L. C. Aegidi, der Fürsten-Rath nach dem Lüneviller Frieden. Berlin 1853. 8.

von Holstein-Oldenburg (24. Oktober 1808) auf 36 souveräne Häupter, deren Staatengebiete einen Flächeninhalt von 5350 Q.-Meil. mit einer Bevölkerung von 13,600,000 Seelen umfaßten. Dies war jetzt die größte zusammenhängende Masse Deutschlands mit den vier Königreichen (Bayern, Württemberg, Sachsen und Westphalen) an der Spitze, unter dem französischen Protektorate. Das österreichische Kaiserthum hatte von seinen deutschen Landen durch die beiden Friedensschlüsse zu Preßburg (26. Dec. 1805) und zu Wien [Schönbrunn] (14. Okt. 1809) noch die Grafschaft Tyrol, Vorarlberg und den Rest der vorderösterreichischen Lande, das Herzogthum Krain, die Hälfte von Kärnthen, Salzburg, Berchtesgaden, das Innviertel, Istrien mit dem Gebiet von Triest und Friaul, theils an Bayern theils an Frankreich abtreten müssen, so daß es nur noch außer Böhmen, Mähren und Schlesien: Inneröstterreich, die Steiermark und die Hälfte von Kärnthen als frühere Bestandtheile des deutschen Reichs besaß, zusammen c. 2425 Q.-Meil. mit 6,100,000 Seelen. Preußen hatte durch den Frieden zu Tilsit (9. Juli 1805) alle seine deutschen Länder jenseits der Elbe eingebüßt, nur die Mark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), Pommern und Schlesien waren vom deutschen Staatsgebiete mit dieser Krone vereinigt geblieben, d. i. c. 1920 Q.-Meil. mit 3,900,000 Seelen. Es bestanden also außerhalb des Rheinbundes nur diese beiden deutschen Staaten, zusammen 4345 Q.-Meil. deutsches Territorium, während Napoleon außer kleinen Erweiterungen bei den Rheinübergängen (Kehl bei Straßburg, Kastel bei Mainz, Wesel (1808) durch das Senatskonsult vom 13. Dec. 1810 einen ansehnlichen Theil des nordwestlichen Deutschlands, die Landschaften an der Ems, an den Weser- und Elbe-Mündungen, über 400 Q.-Meil. mit 850,000 Einwohnern, mit Einschluß von Ostfriesland, Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck und Lauenburg, dem französischen Reiche wieder als neue Departements einverleibte [2]), andere Besitzungen in Deutschland, wie die Festung und Gebiet Erfurt, die Herrschaften Blankenhayn, Katzenellenbogen u. a. sich vorbehielt, ohne sie einer bestimmten Departemental-Administration zu überweisen. Dieser Minimalbestand Deutschlands hatte indeß nur eine kurze Dauer. Der Rückzug der Franzosen aus Rußland erschütterte und veränderte bereits zu Anfang des Jahres 1813 den Bestand der Fürsten des Rheinbundes, die Schlacht bei Leipzig führte zu seiner vollständigen Auflösung, der erste Frieden zu Paris (30. Mai 1814) gewährte die alte deutsche Grenze gegen Frankreich, wie sie vor dem 1. Januar 1792 bestanden hatte, und der zweite Frieden zu Paris (20. Nov. 1815) rückte die Grenze theilweise noch über die Saar und Lauter vor, so daß Saarlouis und Landau in preußischem und bayerischem Besitz wieder als Bestandtheile des deutschen Bodens gewonnen wurden.

Die vielfache Austauschung deutscher Landestheile durch Separatverträge während des Wiener Kongresses und unmittelbar nach demselben bis in das Jahr 1819 hinein wird in dem Art. „Deutscher Bund, Geschichte desselben" näher erörtert. Aber Deutschland, d. h. die deutschen Staaten, waren bereits nach dem Art. VI des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 zu einem Staatenbunde bestimmt, der seine Organisation und Bundesakte auf dem Wiener Kongresse am 8. Juni 1815 empfing. Nach der zweiten Abgrenzung gegen Frankreich im Pariser Frieden vom 20. November 1815 umfaßte der fernere Territorialbestand Deutschlands einen

---

[2]) Dadurch wurde der Herzog von Oldenburg entthront, die beiden Fürstenhäuser Salm-Salm und Salm-Kyrburg wie der Herzog von Aremberg für Meppen mediatisirt; die drei Hansestädte verloren als die letzten freien deutschen Städte ihre Unabhängigkeit.

Flächeninhalt von 11,463 Q.=Meil. mit einer Bevölkerung von 29,189,800 Seelen, an welchem 39 souveräne Staaten, 35 Monarchieen und 4 Republiken betheiligt waren. Unter den 35 Monarchieen waren nur 31 mit ihrem gesammten Staatsgebiet innerhalb Deutschlands und des deutschen Bundes: vier derselben hatten nur diejenigen Bestandtheile ihres Staates, welche 1792 zur Beschickung des Reichstags berechtigt oder auf demselben vertreten waren, in den deutschen Bund aufnehmen lassen, also Oesterreich außer den rein deutschen Landen Kärnthen, Krain, das Küstenland (Görz, Gradisca, Istrien, Triest sammt Gebiet), Böhmen, Mähren und Schlesien; Preußen die sechs westlichen und mittleren Provinzen; Dänemark mit Holstein und Lauenburg, das Königreich der Niederlande mit Luxemburg. Die auswärtige Abgrenzung des deutschen Bundesstaates ist bis zu der Trennung Belgiens von den Niederlanden im Jahre 1830 unverändert geblieben, und hat dann durch die Vertauschung der westlichen Hälfte von Luxemburg gegen Limburg zwar eine Gebietsverminderung von 26 Meil., aber durch das eingetauschte relativ stärker bevölkerte Land keine Verringerung der Bevölkerung erlitten. Wir haben diese Tauschverhandlung, welche erst 1838—39 definitiv beendigt wurde, ausführlicher im Art. „Belgien" Bd. II. S. 13—14 dargestellt. Demgemäß beträgt gegenwärtig der deutsche Territorialbestand 11,437 Q.=Meil. Die vorübergehende Erweiterung des Territorialbestandes durch die Aufnahme der Provinz Preußen, eines Theils des Großherzogthums Posen und Schleswigs im Jahre 1848 lassen wir hier unberührt, weil sie in den Jahren 1850 und 1852 vollständig zurückgenommen und der vormalige Status quo in allen Beziehungen wiederhergestellt ist.

Die innere Abgrenzung der deutschen Staaten gegen einander hat in diesem vierzigjährigen Zeitraume seit der Bildung des deutschen Bundes wesentlichere Veränderungen erfahren. Die Zahl der Staaten hat sich um 4 verringert. Durch den Tod des Herzogs Friedrich IV. von Sachsen=Gotha (11. Febr. 1825) erlosch der Mannsstamm dieser Linie, worauf die drei erbberechtigten Häuser der gothaischen Linie den Erbvertrag vom 12. November 1826 schlossen. Nach demselben erhielt den einen Theil der Erbschaft — das Herzogthum Altenburg — der Herzog von S.=Hildburghausen gegen Verzichtleistung auf sein früheres Herzogthum, den anderen Theil der Erbschaft — Gotha — vereinigte der Herzog von Sachsen=Koburg mit seinem früheren Besitzthum, endlich der Herzog von S.=Meiningen wurde für seinen Antheil an dieser Erbschaft durch die Besitznahme des Herzogthums S.=Hildburghausen entschädigt. Es wurden demgemäß die sächsisch=thüringischen Staaten, mit Einschluß des Großherzogthums S.=Weimar, von 5 auf 4 gesetzt. — Die beiden souveränen Fürstenthümer Hohenzollern=Hechingen und Hohenz.=Siegmaringen wurden in Folge des Staatsvertrags vom 7. Dec. 1849 der Krone Preußen einverleibt. — Das Herzogthum Anhalt=Köthen ist nach dem Aussterben der fürstlichen Linie dieses Zweiges mit Herzog Heinrich (23. Nov. 1847) sechs Jahre lang gemeinschaftlich von beiden Dynastieen des Hauses Anhalt regiert, dann aber nach dem Staatsvertrage vom 1. Januar 1853 ausschließlich mit dem Herzogthum Anhalt=Dessau vereinigt worden; vgl. Art. „Anhaltische Herzogthümer", Bd. I. S. 242. Es sind mithin jetzt noch 31 monarchische und 4 republikanische Staaten in Deutschland.

2. Land und Bevölkerung. In seiner gegenwärtigen Ausdehnung liegt Deutschland zwischen 45 und 55° nördl. Breite und zwischen den Meridianen 3° 30′ und 17° östlich von Paris. Der oben angegebene Flächeninhalt von 11,437 Q.=Meil. läßt es ungefähr als ein Neuntheil des europäischen Rußlands,

um 3000 Q.-Meil. kleiner als Schweden und Norwegen zusammen, um 700 Q.-Meil. kleiner als der österreichische Staat erscheinen: dagegen übertrifft er um 1700 Q.-Meil. Frankreich, um 3000 Q.-Meil. Spanien und ist mehr als das Doppelte des Flächeninhaltes des britischen Reiches in Europa sowie des preußischen Staates. Die größte Ausdehnung von Norden nach Süden erreicht 155 geographische Meilen in geradester Richtung, fast eben so lang ist die entgegengesetzte Richtung von Osten nach Westen in der größten Ausdehnung, da sie 148 geographische Meilen erreicht. Der Boden [3]) ist im Norden von Deutschland größtentheils eben und gehört der großen europäischen Niederung an, welche von der Nordostküste Frankreichs bis zum Ural sich ausbreitet und nur wenige hunderte bis tausend Fuß über den Meeresspiegel sich erhebt, während das mittlere Deutschland, in noch stärkerem Grade der südliche Theil, überall von Bergketten durchschnitten wird und zuletzt bis zu den mit ewigem Schnee bedeckten Spitzen der Alpen aufsteigt. Bei der großen Ausdehnung Deutschlands von Norden nach Süden muß indeß die Schneegrenze sehr variiren, sie schwankt zwischen 5500′ für den Norden bis 8000′ für die Alpen des südlichen Deutschlands in Tyrol. Die Bodengestaltung ist im westlichen und südlichen Deutschland weit mannigfaltiger als im östlichen und nördlichen; sie kann aber in ihren Beziehungen zur politischen und Kulturgeschichte nicht allgemein charakterisirt werden, wiewohl sie den bedeutsamsten Einfluß auf die Entwicklung der einzelnen Staaten bekundet hat. Die Fruchtbarkeit des Bodens für den Anbau der wichtigsten Nahrungsprodukte für Menschen und Nutzvieh wechselt in so günstigem Verhältnisse mit dem mannigfachsten Mineralreichthum, daß verhältnißmäßig bis jetzt kein Land der Erde in Bezug auf die durchschnittliche Produktionskraft und ihre Abhängigkeit von den klimatischen Verhältnissen mit Deutschland gleichgestellt oder demselben gar vorgezogen werden könnte. Die Ausbeute des Bodens hat allerdings jetzt erst einen kräftigen Aufschwung gewonnen und geht mit jedem Jahre den überraschendsten Fortschritten für alle Zweige der physischen Kultur entgegen. Die Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht haben sich in den letzten vierzig Jahren, wenn man sorgfältig alle deutschen Staaten einzeln vergleicht, um mehr als den doppelten Ertrag vermehrt, die des Bergbaues sind auf das Vier- und Fünffache gestiegen (vor allem in Steinkohlen, Zink, Eisen, Kupfer). Dazu kömmt eine überaus günstige Bewässerung des Bodens, sowohl wenn wir die Vertheilung der Gewässer zur Benutzung für den Handelsverkehr, als wenn wir sie in der Verwerthung für alle Zweige der Industrie beurtheilen. Wir müssen es als ein vereinzeltes Beispiel ergiebigster Kulturentwicklung aufstellen, daß wir auf einem Flächeninhalte von 11,000 Q.-Meil. sechs schiffbare Ströme wie die Donau, den Rhein, Main, Weser, Elbe und Oder mit 500 Nebenflüssen, von denen wiederum 60 schon von Natur oder durch Kunst schiffbar gemacht sind, für Handel und Industrie nach den verschiedenartigsten Richtungen hin so benutzt finden, wie jetzt auf deutschem Boden zu unserer Freude wahrgenommen werden kann.

Das rasche Fortschreiten der Bevölkerungsbewegung giebt uns für eine entsprechende Benutzung der günstigen Umstände im Allgemeinen einen ausreichenden Beweis. Denn ungeachtet seit 1816 bis 1855 mindestens 1,600,000 Deutsche aus ihrem Vaterlande ausgewandert sind (vgl. darüber Art. „Auswanderung“ Bd. I. S. 584), hat sich doch bei dem nirgends bemerkbaren Zurückbleiben eines

[3]) Bernh. Cotta, Deutschlands Boden, sein geologischer Bau und dessen Einwirkungen auf das Leben der Menschen. Leipzig 1853.

umfangreichen Industriezweiges die angesiedelte Volkszahl von 29,189,800 S. i. J. 1816 bis auf 43,286,116 S. im Dec. 1852 und auf 43,935,500 S. im Dec. 1855 erhöht. Die letzte Angabe kann um 50- bis 100,000 zu niedrig angenommen sein, indem für alle deutschen Staaten die Volkszählung aus dem Jahre 1855 noch nicht bekannt ist: es läßt sich indeß hier nur noch auf eine Vergrößerung der gesammten Volkszahl schließen, da ich für Oesterreich nur die officielle Angabe der Volkszählung aus dem December 1854 summirt habe. Die Bevölkerung in Deutschland wäre demgemäß in 40 Jahren um 14,746,000 Seelen gestiegen, d. i. im jährlichen Durchschnitte für 40 Jahre um 368,650 S., d. h. nach der Volkszahl von 1816 um $1,^{25}$ Procent jährlich trotz der Auswanderung. Allerdings wird das Verhältniß der jährlichen Zunahme der Bevölkerung geringer, wenn wir nur die letzten 12 Jahre mit einander vergleichen. Die Bevölkerung Deutschlands betrug im Dec. 1843 bereits 41,054,702, also gegen die Bevölkerung im Dec. 1855 um 2,881,000 S. weniger, d. i. im jährlichen Durchschnitte eine Vermehrung von 240,063 Seelen, mithin nach der Volkszahl vom Dec. 1843 nur $0,^{6}$ Proc. jährliche Steigerung der Bevölkerung für die zwölf Jahre 1843—55.

Die relative Bevölkerung für ganz Deutschland gewährte im Dec. 1855 3841 Bewohner auf die Q.-Meile, also überhaupt schon eine relativ starke Bevölkerung nach den Verhältnissen unseres Erdtheils [4]). Diese wird außer in den vier Freistädten noch stark überschritten im Königreich Sachsen mit 7420 Bew. auf eine Q.-Meile, nächstdem im Großherzogthum Hessen-Darmstadt mit 5595 Bew., im Herzogthum Sachsen-Altenburg mit 5541 Bew. und in den beiden südwestlichen Staaten Württemberg mit 4892 Bew. und Baden mit 4874 Bew. auf eine Q.-Meile. Sie tritt überdies noch stärker als das angegebene Durchschnittsverhältniß in den sechs preußischen Provinzen des deutschen Bundes hervor mit 3887 Seelen auf eine Q.-Meile, ferner im Kurfürstenthum Hessen mit 4233 S., im Großherzogthum Luxemburg-Limburg, in den Herzogthümern Nassau, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, in den beiden Fürstenthümern Schwarzburg, Reuß älterer und jüngerer Linie, in Lippe Detmold und Hessen-Homburg mit mehr als 4000 S. auf eine Q.-Meile, in Sachsen-Weimar mit 3977 S. auf eine Q.-Meile. Dagegen wird das Durchschnittsverhältniß der relativen Bevölkerung Deutschlands noch nicht erreicht in den deutschen Provinzen des österreichischen Staates, die durchschnittlich nur mit 3769 S. auf eine Q.-Meile im December 1854 bevölkert waren, ebensowenig im Königreich Bayern mit 3273 S., im Königreich Hannover mit 2599 S. auf eine Q.-Meile. Außerdem stehen noch unter dem Durchschnittsverhältnisse in der relativen Bevölkerung Deutschlands die beiden Großherzogthümer Mecklenburg, Holstein und Lauenburg, die Herzogthümer Oldenburg, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Anhalt-Bernburg, die Fürstenthümer Waldeck, Lippe-Schaumburg und Liechtenstein, mit je 3000 bis 2000 Einwohnern auf eine Q.-Meile.

Das Verhältniß der städtischen zur ländlichen Bevölkerung steht im Allgemeinen wie 1 zu 3; in Preußen, Sachsen und mehreren kleinen monarchischen Staaten noch günstiger für die städtische Bevölkerung, so daß diese zur ländlichen durchschnittlich wie 2 zu 5 sich verhält, in Sachsen sogar wie 1 zu 2. Die vier freien Städte bewegen sich natürlich in einem besonderen überwiegenden Maßstabe

---

[4]) Sie übertrifft die französische mit 3697 Bew. auf eine Q.-Meile und die österreichische Gesammtbevölkerung mit 3399 Bew. auf eine Q.-Meile, jene nach der Volkszählung im Jahre 1856, diese nach der im Jahre 1854.

der städtischen Bevölkerung. Die Zahl der großen und mittelgroßen Städte in Deutschland ist verhältnißmäßig weit stärker, als nach dem Flächeninhalte selbst für die bevölkerten Theile Europas vermuthet werden dürfte; der dafür anzulegende Maßstab wird nur durch Großbritannien, Belgien und die Niederlande überragt. Dies geht aus der eigenthümlichen Entwicklung Deutschlands hervor, welche die großen freien Handelsstädte und durch die Vielzahl der selbstständigen Staaten die Residenzen der Dynastieen in der Einwohnerzahl vermehrte. Außer den beiden Hauptstädten der deutschen Großstaaten, Wien und Berlin, mit mehr als 450,000 Bewohnern, besitzt Deutschland gegenwärtig noch 6 große Städte mit einer Bevölkerung zwischen 150,000 und 100,000 Bewohnern (Breslau, Prag, München, Hamburg, Dresden, Köln), 12 große Städte mit einer Bevölkerung zwischen 100,000 und 50,000 Bewohnern (Frankfurt a. M., Bremen, Leipzig, Magdeburg, Stettin, Aachen, Triest, Brünn, Graz, Nürnberg, Stuttgart und Hannover), über 100 große und mittlere Städte zwischen 50,000 und 10,000 Einwohnern.

3. Die Nationalverschiedenheit in Deutschland soll hier nicht nach den Stämmen ermittelt werden, denen besondere Artikel gewidmet sind, wie bereits oben erwähnt worden, wobei wir nur gelegentlich noch unser Bedenken gegen eine numerische Abschätzung derselben für die Gegenwart erheben wollen, weil die Stämme selbst durch den mannigfachsten inneren Verkehr zu stark vermischt sind. Hier soll vielmehr nur der jetzt noch mehr zur Geltung kommende Gegensatz der slavischen und reindeutschen Nationalität auch in numerischen Beziehungen ermittelt werden, wiewohl die slavo-germanischen Landschaften theilweise vollständig germanisirt sind, namentlich seit dem Zeitalter der Reformation, wenn diese durch das ganze Land durchgeführt wurde, wie in Mecklenburg, Brandenburg und Pommern. Mehr gesondert hat das slavische Element in Sitten und Sprache in den slavo-germanischen Provinzen des österreichischen Staates sich erhalten, wie sich das auch in Schlesien bemerkbar macht, wo seit der Vereinigung dieses Landes mit Preußen (1742) die slavische Bevölkerung trotz ihrer großen Zahl in dem südlichen und östlichen Theile der Provinz mehr zurücktritt, oder richtiger gesagt, mehr zur deutschen Verschmelzung hinüber gezogen wird. Die allgemeinen abgerundeten Verhältnißzahlen bieten nach den letzten Volkszählungen, bei welchen auch ethnographische Absonderungen vorgenommen sind, 36,300,000 Deutsche dar, mithin 82 Procente der Gesammtbevölkerung Deutschlands, jedoch mit dem Unterschiede nach den einzelnen Staaten, daß in allen übrigen, außer den österreichischen und preußischen, 98 bis 99 Procente ihrer Bevölkerung in Deutschen bestanden, und nur 1 höchstens 2 Procente auf Juden und andere Nationalitäten zu rechnen waren. In den deutschen Landen Oesterreichs waren dagegen nur $52,^5$ Procente Deutsche gegen $46,^5$ Procente Slaven und 1 Procent Juden, nämlich bei 7,000,000 Deutschen 6,230,000 Slaven und 130,000 Juden, allerdings wieder in sehr großer Verschiedenheit in Bezug auf die einzelnen Provinzen; denn während das Erzherzogthum Oesterreich, die Steiermark, Salzburg und Tyrol fast ausschließlich nur von Deutschen bewohnt werden, haben die Czechen und Mähren in Böhmen, Mähren und Schlesien, die Slowenen und Wenden in Kärnthen, Krain und Illyrien das entschiedene Uebergewicht. In den zum deutschen Bunde gehörigen preußischen Staaten giebt es 12,270,000 Deutsche ($93,^3$ Procent der Gesammtbevölkerung) auf 750,000 Slaven ($5,^6$ Procent), 118,000 Juden und 20,000 Franzosen und Wallonen. Die Slaven befinden sich aber hier nur in Schlesien (vorzugsweise im Regierungsbezirke Oppeln) mit

680,000 Köpfen als Polen, Czechen, Mähren und Wenden; außerdem giebt es 66,000 Wenden und Mähren in der Mark Brandenburg und 4000 Cassuben in Pommern. Die übrigen Slaven finden sich in Deutschland, wenn wir noch die wenigen Tausende Wenden im Königreich Sachsen ausnehmen, nur in einzelnen Familien oder allein für sich lebenden Personen zerstreut. Die gesammte slavische Bevölkerung beträgt in Deutschland nicht viel über 7,000,000 Köpfe, d. h. etwa $16,^{75}$ Procent der Gesammbevölkerung, wobei nur 50,000 Slaven außerhalb der österreichischen und preußischen Staaten in Deutschland leben.

Außerdem ist in Bezug auf Nationalverschiedenheit in Deutschland wesentlich nur noch der Juden zu gedenken, welche durch den Art. 16 der deutschen Bundesakte nicht nur die in einzelnen Staaten bereits gewonnenen bürgerlichen Rechte garantirt erhielten, sondern auch auf eine mögliche Gleichstellung mit den christlichen Glaubensgenossen gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten hingewiesen wurden. Inzwischen haben nur wenige Staaten vor dem Jahre 1848 diese Aussicht in Erfüllung gehen lassen: über die noch vorhandenen Beschränkungen der Juden in den einzelnen deutschen Staaten, siehe die betreffenden Artikel. Die Gesammtzahl der Juden erreicht in Deutschland gegenwärtig 440,000 Köpfe, d. i. fast genau ein volles Procent der Gesammtbevölkerung: damit stimmt auch das Durchschnittsverhältniß für die jüdische Bevölkerung in den österreichischen und preußischen Provinzen Deutschlands. Aber in Böhmen und Mähren sind gegen 2 Procent Juden, während es in Steiermark, Oesterreich ob der Ens, Kärnthen und Krain fast gar keine Juden giebt, auch nur sehr wenige in Tyrol: in den preußischen Provinzen ist mit Ausnahme Sachsens, wo nur $0,^{2}$ Procent Juden getroffen werden, die Entfernung von dem Durchschnittsverhältniß weniger groß. Am stärksten erscheint außerdem das numerische Verhältniß der Juden im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, über 3 Procent der Bevölkerung, fast eben so groß im Kurfürstenthum Hessen, in Hamburg, Bremen und Frankfurt; zwischen $2,^{2}$ und $1,^{5}$ Procent der Bevölkerung stehen die Juden im Großherzogthum Baden, im Königreich Bayern und im Herzogthum Nassau: dagegen erreichen nicht viel über $0,^{5}$ Procent der Bevölkerung die Juden im Königreich Sachsen, in Hannover, Sachsen-Weimar und Oldenburg.

Die Wallonen finden sich etwa 200,000 Köpfe stark, ungefähr $0,^{5}$ Proc. der Gesammtbevölkerung, im Großherzogthum Luxemburg und im landräthlichen Kreise Malmedy des preußischen Regierungsbezirks Aachen. Flüchtlinge, die aus religiösen Veranlassungen oder politischen Verfolgungen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihren Schutz in Deutschland und namentlich in Norddeutschland gesucht haben, sind nicht in ganz geringer Zahl noch in ihren Nachkommen (Franzosen, Engländer, Spanier, Italiener) auf deutschem Boden zu treffen, aber fast stets in bereits vollzogenem Uebergang zur deutschen Sprache und Kultur. Der vorübergehende Aufenthalt zahlreicher englischer und französischer Familien in den Hauptstädten bleibt auch dann ohne namhafte Einwirkung, wenn er selbst Jahre und Jahrzehnde gedauert hat. — Die Zahl der Griechen beträgt gegen 3000 (besonders in Wien, Triest und München).

4. Die konfessionellen Verhältnisse stehen für Deutschland in enger Beziehung zu der Nationalverschiedenheit, fast eben so wie in den östlichen Provinzen des preußischen Staates, wo der Slave vorzugsweise in der römisch-katholischen Kirche geblieben ist, so daß auch hier die gesammte slavische Bevölkerung, mit Ausnahme von 120,000 Böhmen, Mähren und Wenden (Preußen und Sachsen) derselben angehört. Das gleiche Verhältniß ist für die wallonische Bevöl-

kerung zu bemerken. Die Gesammtzahl der **römischen Katholiken** beträgt jetzt in Deutschland 23,150,000 Köpfe, also über 52,5 Procent der Gesammtbevölkerung. Davon lebt die größere Hälfte in den österreichischen Staaten mit 12,815,500 Köpfen bei nur 295,000 Evangelischen, also gegen 97 Procent der dortigen Bevölkerung, indem Salzburg, Tyrol, Krain und das Küstenland fast gar keine Evangelischen zählen. In den preußischen Staaten des deutschen Bundes werden jetzt 4,650,000 Katholiken gezählt, gegen 35,3 Procent der dortigen Bevölkerung: ausschließlich ist diese Kirche vorherrschend in den Fürstenthümern Hohenzollern, mit mehr als 70 Procent in der Rheinprovinz, mit mehr als 54 Procent in Westphalen. Fast paritätisch erscheint sie in Schlesien mit 46,5 Procent, dagegen bleibt sie unter 1 Procent der Bevölkerung in Pommern, unter 1,5 in Brandenburg, unter 6 Procent in Sachsen. Ueberwiegend ist die Zahl der Katholiken in Bayern, über 71 Procent der dortigen Bevölkerung, fast ausschließlich im Großherzogthum Luxemburg-Limburg und Fürstenthum Liechtenstein; sie beträgt nicht voll zwei Drittel der Bevölkerung des Großherzogthums Baden. (Artikel Baden, Bd. I. S. 639). Fast paritätisch finden wir das konfessionelle Verhältniß der Katholiken gegen die Evangelischen im Herzogthum Nassau und in der Landgrafschaft Hessen-Homburg; zwischen 25 und 34 Procent für die Katholiken im Königreich Würtemberg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Oldenburg und Waldeck. In Frankfurt erreicht die Zahl der Katholiken ein Fünftel der Bevölkerung, im Königreich Hannover etwas über ein Achttheil, in Sachsen-Weimar 4 Procent, im Königreich Sachsen, in Hamburg und Bremen nicht volle 2 Procent der Bevölkerung: in den übrigen deutschen Staaten bleibt das numerische Verhältniß der Katholiken in einem so geringen Bruchtheile, daß nur noch in Anhalt-Köthen und Mecklenburg-Schwerin für sich bestehende katholische Gemeinden gefunden werden.

Die Gesammtzahl der **Evangelischen** umfaßt gegenwärtig in Deutschland 20,100,000 Köpfe, d. i. 47 Procent der Gesammtbevölkerung und 55 Procent der reindeutschen Bevölkerung. Das Verhältniß der Union der Lutherischen und Reformirten ist bei der Mehrzahl aufrecht erhalten worden. Wir gehen für die einzelnen Länder hier nicht weiter auf die Versuche der Neuzeit ein, eine schroffere Sonderung nicht nur der Reformirten und Lutherischen an sich, sondern auch innerhalb dieser Kirchen wieder durchzuführen [5]), es soll hier nur das numerische Gesammtverhältniß der zu der Landeskirche gehörenden Evangelischen im Gegensatze zu den Katholiken genauer bezeichnet werden. Von den Evangelischen zählen die preußischen Staaten in Deutschland 8,370,000 Köpfe, d. h. gegen 42 Procent der Evangelischen in Deutschland und über 63 Procent der dortigen Bevölkerung, Oesterreich nur 295,000 Köpfe (zu $^2/_3$ der augsburgischen und $^1/_3$ der helvetischen Konfession); das Königreich Sachsen erreicht fast die Zahl von 2,000,000 Evangelischen auf 36,000 Katholiken, das Königreich Hannover fast 1,600,000 Evangelische (1,501,000 Lutherische und 98,700 Reformirte) auf 220,000 Katholiken, Bayern 1,254,216 Köpfe auf 3,233,694 Katholiken, Würtemberg 1,155,508 Evangelische auf 564,500 Katholiken, Baden 432,048 Evangelische auf 899,183 Katholiken, Hessen-Darmstadt [6]) 603,583 Evangelische auf 217,798 Katholiken,

---

[5]) So giebt es bereits in Preußen von den Alt-Lutheranern nach der General-Koncession vom 23. Juli 1845 bereits 31,386 Gemeindeglieder, welche 137 Gemeinden bilden und 59 Seelsorger unterhalten. (Zählung im December 1855.)

[6]) Nach der officiellen Angabe der religiösen Verhältnisse in Hessen-Darmstadt aus December 1852 waren neben 157,405 Unirten 409,658 Lutheraner und 36,520 Reformirte.

Hessen-Kassel 500,000 Evangelische auf 234,590 Katholiken und Nassau 226,086 Evangelische auf 197,942 Katholiken. Von den übrigen kleinern Staaten haben wir bereits oben erwähnt, daß außer Luxemburg, Liechtenstein, Hessen-Homburg und Frankfurt, die evangelische Bevölkerung überall die bei weitem vorherrschende oder ganz ausschließliche ist.

Zu den Evangelischen haben wir die Menoniten gerechnet, die in Deutschland überhaupt nur noch mit 9000 Köpfen stehen [7]) und alljährlich sich vermindern. Fast die Hälfte derselben befindet sich im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, ein Sechstel mit 1453 Köpfen in Baden, fast ebensoviel (1355) in der preußischen Rheinprovinz und Westphalen. Andere Dissidenten-Gemeinden, wie Herrnhuter, Baptisten, Irwingiten, niederländische Reformirte sind vornehmlich in den preußischen Staaten, in Sachsen, den thüringischen Herzogthümern und den freien Städten zu finden: doch übersteigt ihre Gesammtzahl nicht 20,000 Köpfe, oder $0,^{05}$ Procent der Gesammtbevölkerung. Etwas größer ist die Gesammtzahl der freien Gemeinden und Deutsch-Katholiken, die aber jährlich durch Rücktritt, vorzugsweise zur evangelischen Kirche, sich vermindern. Im preußischen Staate gewährte die letzte Zählung aus dem December 1855 16,420 Seelen in 50 Gemeinden mit 20 Seelsorgern: kaum noch 8000 Seelen dürften anderweitig in den übrigen deutschen Staaten zusammen gerechnet werden können. Ueber die Juden und Griechen haben wir die Zahlenverhältnisse schon oben bei der Nationalverschiedenheit angegeben; es bleibt nur zu bemerken, daß auch einige Hundert Slaven der griechisch-katholischen Konfession in Wien und Triest angesiedelt sind.

In Bezug auf das deutsche Unterrichtswesen verweisen wir auf die Artikel Volksschule, Gymnasien und Lyceen, Universitäten und Studenten, und heben nur die Bemerkung hervor, daß in Deutschland gegenwärtig verhältnißmäßig die meisten Specialakademieen bestehen und blühen, welche neben den Universitäten für Landwirthschaft, Forstzucht, Bergbau und höhere Industrie die wissenschaftlich vorbereitete Jugend in ihren Berufsfächern weiter fördern. Nehmen wir nach einem allgemeinen Ueberschlag aus den sechs letzten Jahren (1850—56) die Gesammtzahl der Studirenden auf sämmtlichen deutschen Universitäten und diesen Special-Akademien und rechnen dazu die in den mit den Bisthümern verbundenen geistlichen Seminarien studirenden Theologen der römisch-katholischen Kirche, so erhalten wir die Durchschnittszahl von circa 15,500 Studirenden, d. i. nach der gegenwärtigen Bevölkerung einen Studirenden auf 2776 Einwohner: wollen wir dagegen nur die auf den Universitäten Immatrikulirten an sich betrachten, so gelangen wir für denselben Zeitraum auf die abgerundete Durchschnittszahl von 12,850 gleichzeitig Studirenden in Deutschland, d. i. einen auf 3419 Einwohner, in ziemlich gleicher Uebereinstimmung für das nördliche wie südliche Deutschland: die unwesentlichen Differenzen für die einzelnen Länder, namentlich in günstiger Zahl für Sachsen, Brandenburg und die thüringschen Staaten gleichen sich mit jedem Jahre mehr aus und haben dadurch einen geringeren Einfluß, daß die ungünstigeren Verhältnißzahlen auf Landestheile größerer Staaten fallen, die in sich selbst durch ein stärkeres Streben nach Intelligenz in anderen Provinzen die Ausgleichung herbeiführen.

5. Industrie und Handel. Wir können die Wiederherstellung des allge-

[7]) In der östlichen Provinz Preußen giebt es eine stärkere Zahl Mennoniten, nämlich 12,693, besonders in dem Regierungsbezirk Danzig, wo sie über 1 Procent der Bevölkerung ausmachen, aber auch hier in jährlicher Abnahme.

meinen europäischen Friedens in den Jahren 1814/15 als den Zeitpunkt bezeichnen, seit welchem jeder Zweig der deutschen Industrie einen namhaften Aufschwung genommen hat. Trotz der stark gestiegenen Bevölkerung sind nicht nur die verschiedenartigen Bedürfnisse, welche die landwirthschaftliche Industrie zu bestreiten vermag, im Allgemeinen reichlich befriedigt, sondern die Gesammtausfuhr an den betreffenden Produkten ist, im Vergleich zu der Einfuhr gleichartiger Gegenstände aus den benachbarten Ländern, nach fünfjährigem Durchschnitt stets ansehnlich gestiegen. Es läßt sich dies in diesem allgemeinen Artikel wegen der Verhältnisse des Zollvereins, der Hanse-Städte, Holstein's und der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, sowie des österreichischen Staates durch Zahlen nicht zur Anschauung bringen, und muß daher die Erläuterung auf die betreffenden Special-Artikel verschoben werden. Die Pferde- und Schafzucht einerseits, der Anbau der Oelfrüchte und Futterkräuter, der Weinbau, Tabackbau, die Rüben-Kultur andrerseits, abgesehen von einem fast doppelten Ertrag des Getreide- und Kartoffelbaues gegen die Jahre vor 1816, ziehen hier ganz besonders die Aufmerksamkeit auf sich. Bleiben wir bei dem einen neu hinzugetretenen Fabrikat, der Zuckerbereitung aus Runkelrüben stehen, so finden wir jetzt bereits die Hälfte des Zuckerbedarfs durch inländischen Zucker gedeckt. Die 232 Fabriken des Zollvereins (davon 204 in Preußen und den thüringschen Staaten) haben in der letzten Campagne, 1. Aug. 1856 bis 30. April 1857, aus 23,421,179 Centner Rüben gegen 180,000,000 Pfund Zucker gewonnen; dazu die 50 Fabriken in Böhmen, Mähren und Schlesien mit einem durchschnittlichen Gewinn für die Jahre 1853/55 von 36,000,000 Pfund Zucker. — Waren in der gewerblichen Industrie die deutschen Metall-, Leinen- und Wolle-Waaren bereits in verdientem Ansehen, so haben doch seit dieser Zeit die Steiermark und Böhmen, Mähren und Oesterreich, wie die Rheinprovinz, Westphalen, Schlesien, Sachsen (Königreich und preußische Provinz) und die Mark Brandenburg weit höhere und umfangreichere Leistungen hervorgebracht. Die Baumwolle- und Seiden-Manufakturen sind dazu getreten, so daß die rheinischen, sächsischen, österreichischen und böhmischen hierin als gleiche Rivalen mit den englischen und französischen Fabriken wetteifern können (die nähern Details in den Artikeln Oesterreich, Preußen und Sachsen). Die Maschinen-Fabriken, vor wenigen Jahren in Deutschland noch fast unbekannt, können jetzt in Preußen, Oesterreich, Baden und Sachsen die großartigsten Etablissements aufweisen, welche auch hierin nicht nur vollständig den inländischen Bedarf zu befriedigen vermögen, sondern auch ansehnliche Bestellungen für das Ausland auszuführen im Stande sind, (Borsig in Berlin).

Der Handelsverkehr hat für alle seine Zweige überaus wichtige Centralpunkte in Deutschland. Sehen wir für den Geldhandel und Wechselverkehr in Frankfurt, Wien, Berlin und Hamburg mit die ersten europäischen Hauptplätze, so sind für die Manufaktur-Waaren Leipzig, beide Frankfurt, Wien und Berlin nicht minder bedeutsam: für den außer-europäischen Handel in Produkten und Fabrikaten haben inzwischen Hamburg und Bremen eine Bedeutung erreicht, die nur durch London und Liverpool überragt wird. Die Bewegung des Gesammtverkehrs in beiden Hafenplätzen hat seit 1816 das Vierfache des früheren Betrags nicht nur erreicht, sondern übersteigt dasselbe noch in den Jahren 1855—56. Die Einfuhr und Ausfuhr von Hamburg hatten 1855 einen Werth von 1,035,779,790 Mark Banko (517,800,000 preußische Thaler) und waren schon wieder gegen den Durchschnittswerth der 5 Jahre vorher um 28,4 Procent gestiegen (1850 = 666,965,000 Mark Banko, 1851 = 711,411,310 Mark Banko, 1852 = 764,524,270 Mark

Banko, 1853 = 865,553,020 Mark Banko, 1854 = 1,023,697,870 Mark Banko) [8]. Bremens Gesammtverkehr betrug 1855 = 102,179,297 Thaler Gold und 1856 = 127,566,819 Thaler Gold. Nähere Nachrichten über den deutschen Handel s. in den Artikeln Hansestädte, Zollverein, Preußen, Oesterreich, Frankfurt u. s. w.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs haben die Bestimmungen des Wiener Kongresses in Bezug auf die Aufhebung der Binnen-Flußzölle gedient, wiewohl nur Oesterreich, Preußen und Bayern in großartiger Weise die übernommene Verpflichtung ausgeführt haben. Die Streitigkeiten und Verhandlungen über Rhein- und Elbe-Schifffahrt führten erst 1820 und 1829 zu einigermaßen genügenden Resultaten; vgl. Art. Preußen, über den Stader Zoll Art. Hannover. — Die Flußbauten, Unterhaltung der Leinpfäde, Anlage von Binnenhäfen und sonstigen Schutzbauten für die Flußschifffahrt nehmen sowohl ansehnliche Titel der deutschen Staatsbudgets ein, als sie auch vielfach im Wege der Kommunal-Unterstützung und Aktien-Associationen gefördert sind; dem entsprechend hat sich eben so rasch seit 1827 die Dampfschifffahrt auf dem Rhein, seit 1833 auf der Donau, Elbe, Weser, Main und Mosel entwickelt. Die Kunststraßen erster und zweiter Klasse sind seit 1816 fast um das Dreifache in Deutschland vermehrt, sie nehmen gegenwärtig eine Ausdehnung zwischen 7500 und 8000 geographischen Meilen ein. Daran reihen sich in anerkennungswerther schneller Förderung die deutschen Eisenbahnen, die seit 20 Jahren von den ersten dürftigen Versuchen zwischen Nürnberg und Fürth und von Linz nach Gmünden rasch bis auf 1054 Meilen im April 1857 vermehrt sind, mit einem Kostenaufwande von 350,000,000 preußischen Thalern, welcher zu einem Drittel auf Staatskosten und zu 2 Drittel durch Privat-Aktien-Vereine geleistet ist. Von diesen Eisenbahnen kommen 485 Meilen auf Preußen (41 Procent), 170 Meilen auf Oesterreich (16 Procent), 147 auf Bayern, 73,$^{82}$ auf Sachsen, 40 auf Würtemberg, 38,$^{5}$ auf Baden, 52,$^{10}$ auf Hannover u. s. w.

F. W. Schubert.

**Deutsches Recht,** s. Recht.

# Deutsches Staatsrecht.

I. Begriff. Existenz eines gemeinen Rechts. — Deutsches Staatsrecht ist der Inbegriff der rechtlichen Normen, welche die öffentlichen (staatlichen) Verhältnisse Deutschlands resp. der deutschen Staaten zum Gegenstand haben. Es ist nur ein Zweig des positiven Staatsrechts überhaupt und es bleibt mithin bei seiner Betrachtung Alles ausgeschlossen was dem allgemeinen Abriß des „Staatsrechts" (s. d.) zugewiesen werden muß.

Fragen wir zunächst, in welchem Sinne gegenwärtig von einem deutschen Staatsrecht die Rede sein kann, so ist einleuchtend, daß da Deutschland in seiner Verfassung als politisches Ganze keine staatliche, sondern, nach der Natur des bestehenden Bundes der deutschen Staaten, nur eine internationale Organisation besitzt, insofern auch kein deutsches Staatsrecht existiren kann. Der deutsche Bund ist kein Staat, auch kein zusammengesetzter Staatskörper, wie das vormalige deutsche Reich, und kein Bundesstaat, wie Nordamerika oder die schweizerische Eidgenossenschaft; sondern ein bloßer Staatenbund, d. h. ein dauernder

[8]) Vgl. die ausführlichen Tabellen über Hamburg's Handel, die vom handelsstatistischen Büreau seit 1853 jährlich in 1 Bd. Fol. herausgegeben werden.

(unauflöslicher), in bestimmter Weise organisirter, völkerrechtlicher Verein der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands für den grundgesetzlich bestimmten Zweck (S. d. Art. Bundesstaat). Es giebt mithin gegenwärtig nur ein Staatsrecht der deutschen Staaten, und zwar theils ein gemeines resp. gemeinsames deutsches Staatsrecht, wovon nachher zu handeln sein wird, theils ein besonderes, individuelles, oder partikulares jedes einzelnen Bundesstaats, und wenn wir dessenungeachtet in den vorhandenen Systemen das deutsche Bundesrecht mit dem Staatsrecht der deutschen Staaten zu einem Ganzen verbunden finden, so liegt der Grund dafür in der engen Beziehung und Wechselwirkung, in welchen beide zu einander stehen, indem nicht blos eine Reihe von öffentlichen Verhältnissen der deutschen Staaten durch das Bundesrecht normirt, sondern auch umgekehrt wieder bundesrechtliche Satzungen durch das Staatsrecht der Einzelstaaten bedingt werden.

Es ist bereits des Gegensatzes zwischen dem gemeinen resp. gemeinsamen und besondern oder partikularen Staatsrecht gedacht worden. Hiemit hängt die bekannte und vielbesprochene Kontroverse zusammen, die uns freilich in ähnlicher Weise auch in andern Regionen der deutschen Rechtswissenschaft entgegen tritt [1]), ob überhaupt von der Existenz eines gemeinen deutschen Staatsrechts die Rede sein könne? Schon zur Zeit des deutschen Reichs ist über diese Frage, wobei natürlich das gar nicht zum gemeinen Rechte in diesem Sinne gehörige Reichsstaatsrecht aus dem Spiele bleiben mußte, gestritten worden; noch mehr ist aber nach und in Folge der Auflösung der deutschen Reichsverfassung die Frage kontrovers geworden.

Die richtige Entscheidung dieser Frage hängt von verschiedenen Bedingungen ab, die wir indeß hier nur andeuten, nicht ausführlicher erörtern können. Sie wird vor Allem bedingt: 1) durch eine richtige Vorstellung von der Entstehung (den Quellen) und der Aufhebung des positiven Rechts überhaupt; 2) durch eine Verständigung über die Voraussetzungen und den Begriff eines sogenannten gemeinen Rechts.

In der ersten Beziehung betrachten wir es als unbestreitbare Wahrheit, daß das positive Recht nicht allein aus Gesetzen entsteht, sondern auch auf der aus Thatsachen erkennbaren herrschenden Rechtsüberzeugung eines Volkes oder eines gewissen Völkerkreises beruhen kann und daß die fortdauernde Geltung des in einem staatlichen Organismus für die Einzelverhältnisse entstandenen Rechts von der Fortdauer dieses staatlichen Organismus selbst durchaus unabhängig ist.

In der andern Hinsicht müssen wir abstrahiren von der Vorstellung, als gehöre zum Wesen des gemeinen Rechts, daß die dazu zu rechnenden Normen wirklich in ganz Deutschland (innerhalb der frühern Reichs- oder der jetzigen Bundes-Grenzen) in gleicher Weise gelten, oder zu irgend einer Zeit gegolten haben. In diesem Sinne hat früher wenig gemeines Recht bestanden und auch gegenwärtig ist die Zahl der Normen solcher Art nur eine geringe. Denn die Geltung des gemeinen Rechts sowohl im mittelalterlichen Sinne eines für die ganze Welt (d. h. in dem Sinne wie dem Kaiser ein imperium totius mundi beigelegt wurde) geltenden Rechts, als in dem später auf das deutsche Reich beschränkten Begriff ist stets nur eine hypothetische oder bedingte (subsidiäre) ge-

---

[1]) Vgl. z. B. Wächter's vortreffliche Schrift, mit deren Ausgangspunkten und Resultaten wir freilich nicht übereinstimmen können: Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht. Leipzig. 1844.

wesen und konnte bei der für die Ordnung der eigenen Rechtsverhältnisse der einzelnen Staaten und Territorien anerkannten Selbstständigkeit derselben und der von Altersher bestandenen Verschiedenheit der deutschen Volksstämme und der ausgedehnten Autonomie der einzelnen Theile des Reichs nur eine bedingte sein; d. h. das gemeine Recht kam und kömmt nur insoweit zur Anwendung, als nicht eine dasselbe ersetzende, ändernde oder modifizirende partikularrechtliche Norm besteht. In diesem Sinne wurden die fremden Rechte, insbesondere das römische Recht, gemeines Recht für Deutschland; in demselben Sinne haben umfassendere Reichsgesetze gemeines Recht geschaffen, wie z. B. die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532, in welcher die sogenannte salvatorische Klausel gerade dazu bestimmt war, der Meinung als sei Alles darin Enthaltene absolute oder unbedingte Rechtsvorschrift, zu begegnen; und in dem nämlichen Sinne besteht noch gegenwärtig, trotz der Auflösung der deutschen Reichsverfassung, die doch gewiß keine **tabula rasa** in Betreff des gesammten Rechtszustandes von Deutschland machte, ein gemeines Recht, insbesondere ein gemeines deutsches Staatsrecht, wenn auch nicht in dem Umfang und der materiellen Vollständigkeit wie auf privatrechtlichem Gebiete, — was besonders darin mit seinen Grund hat, daß die ihrem Inhalt nach umfassendste Quelle des gemeinen Rechts, das römische Recht, für die von den römischen Staatseinrichtungen wesentlich verschiedenen öffentlichen Verhältnisse in Deutschland, wie man freilich nur nach langjährigem Mißbrauch nach und nach erkannte, auch nicht in **subsidium** maßgebend sein konnte. Daß übrigens das Reichsrecht auch gewisse absolut oder unbedingt bindende Vorschriften für die alle der Reichsgewalt untergeordnete Territorien gab, ist eben so unleugbar, als es der Charakter der meisten, innere Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten normirenden Bundesgesetze ist, daß sie der Autonomie der Einzelstaaten damit eine gemeinsame Fessel anlegen.

Als den theoretisch richtigen und praktisch bedeutungsvollen Begriff des gemeinen Rechts stellen wir auch für das Staatsrecht auf: Das gemeine Recht Deutschlands besteht aus denjenigen Rechtsnormen, welche aus einer **an sich** oder **durch sich selbst** für ganz Deutschland gültigen Quelle geschöpft werden, sei es, daß sie den einzelnen rechtbildenden Kreisen und Organen gegenüber absolut-dispositiver, oder nur fakultativer Natur sind [2]). Hiernach ist der Begriff und das Dasein des gemeinen Rechts von seiner wirklichen Geltung und Anwendbarkeit in allen deutschen Landen oder auch nur in einem größeren Theile von Deutschland völlig unabhängig und es demnach auch eine ganz unbegründete Behauptung, daß der Bestand eines gemeinen Rechts, z. B. Kriminalrechts, nur bis zum Hervortreten der größern und umfassenden Gesetzgebungen in Oesterreich, Preußen und Bayern im vorigen Jahrhundert datirt werden könne [3]). Andererseits genügt nicht zum Begriff des gemeinen Rechts

---

[2]) Genau genommen müßte noch hinzugefügt werden: „vorausgesetzt, daß der Inhalt der gemeinrechtlichen Quelle kein dem Gegenstand nach specielles oder partikulares Recht konstituirt", wie z. B. die goldne Bulle für die Churfürstenthümer, der westphälische Frieden für viele verschiedene Häuser specielle Normen enthält. Diese Beschränkung versteht sich aber ganz von selbst und andererseits kann auch eine solche specielle Bestimmung für das gemeine Recht wichtig werden, wenn sich darin die Anerkennung eines allgemeinern staatsrechtlichen Princips ausgedrückt findet; z. B. in den nur auf die Kurfürsten bezüglichen Bestimmungen der goldenen Bulle über Successionsfähigkeit und das Recht einer Regierungsvormundschaft.

[3]) In diesem Punkte differiren wir besonders von Wächter a. a. O. S. 11 f. S. 164 f. Ebenso in Betreff der Folgen, welche die Auflösung des deutschen Reichs für die Existenz eines gemeinen Rechts gehabt haben soll. Das. S. 169 f.

die Thatsache der Geltung in allen einzelnen Theilen Deutschlands. Ein blos faktisch gemeinsames Recht ist deßhalb kein wahres gemeines Recht und eine Uebereinstimmung der Partikularrechte so lange kein genügender Beweis für die Existenz eines gemeinen Rechts, als nicht dafür eine Grundlage aus einer gemeinrechtlichen Quelle im obigen Sinne gewonnen ist. Ein in das Staatsrecht gehöriges, besonders schlagendes Beispiel liefert die Successionsordnung. Gegenwärtig ist das Primogenitur-Gesetz in Geltung in allen deutschen Bundesstaaten; dennoch ist dasselbe dadurch nicht zum gemeinen Recht geworden und die Anwendung der gemeinrechtlichen Successionsordnung auch für die Zukunft in dem Falle möglich, wo beim Aussterben eines Hauses die Successionsberechtigten durch das specielle Primogeniturgesetz nicht gebunden sind [4]). Ein anderes Beispiel liefert die sogenannte Administrativ-Justiz und die besondere Einrichtung zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die auch dadurch, daß sie sich, in Nachahmung des französischen Rechts, jetzt in den meisten deutschen Bundesstaaten finden, doch nicht Bestandtheil des gemeinen Rechts geworden sind, weil sie überall nur auf dem partikulären, sie begründenden Gesetze beruhen.

Was man immer gegen die Existenz eines gemeinen deutschen Staatsrechts eingewendet hat: die große Verschiedenheit der Formen und Gestaltungen des staatlichen Lebens und der öffentlichen Einrichtungen in den einzelnen deutschen Territorien und jetzt in den Bundesstaaten, — können wir nicht als stichhaltig betrachten. Denn alle diese Modifikationen schlossen die Geltung des auf gemeinschaftlicher Grundlage Beruhenden besonders für den Fall nicht aus, daß das partikulare Staatsrecht keine besondere Norm gewährte und noch gegenwärtig wäre es um viele Bundesstaaten, die keinen umfassendern Kodex des öffentlichen Rechts in einer sogenannten Verfassungsurkunde besitzen, sehr übel bestellt, wenn man die Existenz eines gemeinen deutschen Staatsrechts negiren wollte. Auch beachte man wohl den Unterschied zwischen der äußern Gestaltung und dem Inhalt, insbesondere der Basis der einzelnen Institute des öffentlichen Rechts, und man wird finden, daß sich die Verschiedenheit der Partikularrechte schon zur Zeit des Reichs hauptsächlich nur auf die erstere, die äußere Gestaltung bezog, was durch eine Menge von Beispielen, die Landeshoheit, die ständische Verfassung, die Justizorganisation, das Verhältniß der landesherrlichen Diener u. s. w. betreffend, belegt und erläutert werden könnte. Und so steht die Sache im Wesentlichen auch noch jetzt, besonders nachdem die Grundgesetze des Bundes über eine Mehrzahl von innern Einrichtungen der deutschen Staaten allgemein und absolut bindende Vorschriften gegeben haben, mit welchen auch eine ganze Reihe von Folgesätzen als sanktionirt zu betrachten sind.

Eine der beachtenswerthesten Ausführungen gegen die Existenz eines gemeinen deutschen Staatsrechts findet sich jetzt in R. v. Mohls ausgezeichnetem Werke: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. 2. Bd. S. 286 f., im Ganzen in derselben Weise, wie sie derselbe schon früher an einem andern Ort gegeben hat [5]). Wir wollen dabei kein besonderes Gewicht darauf legen, daß diese

---

[4]) Ein solcher Fall trat bekanntlich im Jahre 1825 beim Aussterben des S. gothaischen Mannesstammes ein, obwohl in allen sächsischen Speciallinien das Primogeniturgesetz hausverfassungsmäßig — aber nicht im Verhältniß der Speciallinien zu einander — bestand.

[5]) In der Abhandlung über den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Staatsrechts, in der deutschen Vierteljahrsschrift. Jahrg. 1843. Heft 1. S. 50—82. Vgl. auch denselben in der Tübinger krit. Zeitschrift. Bd. VI. S. 251 f.

und andere Angriffe gegen das gemeine Recht gerade aus Süddeutschland oder aus Staaten kommen, wo sich der Partikularismus in Wissenschaft und Leben zur vollsten Blüthe entfaltet und im Gegensatz zu Norddeutschland gerade in Betreff der staatsrechtlichen Doktrin recht augenscheinlich in den Vordergrund gedrängt hat [6]). Wir dürfen dieß bei R. von Mohl um so weniger, als die deutsche Gesinnung des Mannes über allen Zweifel erhaben ist und wohl kaum ein Anderer mehr als er geneigt sein wird, gemeinschaftliche Bande, „welche Deutschland umziehen und zusammenhalten", sobald es sich de lege ferenda handelt, anzuerkennen und bei ihrer Verwirklichung sich zu betheiligen. Wir haben es demnach nur mit Mohls Gründen zu schaffen. Diese scheinen uns aber eben so wenig, wie diejenigen, mit welchen von Andern die Existenz eines gemeinen deutschen Staatsrechts bekämpft worden ist, stichhaltig zu sein.

Zunächst wird, wie wir glauben, der eigentliche Streit und richtige Standpunkt schon durch die Bezeichnung der Kontroverse verrückt, wenn die Frage nach einem „gemeinschaftlichen" Staatsrecht der deutschen Staaten, anstatt nach einem gemeinen deutschen Staatsrecht, aufgeworfen wird. Denn „gemeinschaftlich" ist gegenwärtig nur das Bundesrecht [7]) und auch dieses nicht einmal durchgängig, da gar Manches bundesrechtlich Bestehende nicht in allen Bundesstaaten, oder wenigstens nicht in allen auf gleiche Weise verwirklicht ist. Es kann etwas nur noch wenigen Staaten „gemeinschaftlich" sein und ist doch seiner Quelle nach juristisch gemeines Recht, sowie andererseits dem, wie wir glauben allein richtigen Begriff des gemeinen Rechts zufolge, etwas thatsächlich für alle Bundesstaaten gemeinsam oder gemeinschaftlich sein kann und deßhalb doch nicht gemeinrechtlich ist. Gerade deßhalb darf aber auch den Thatsachen, welche die mehr theoretische als praktische Reichseinheit lösten, ebensowenig ein Einfluß eingeräumt werden, als der nach Auflösung des Reichs auch de jure völligen Ungebundenheit der deutschen Staatsgewalten, welche sich aus dem Schiffbruch retteten; eine Ungebundenheit die übrigens doch nicht so weit gehen dürfte, daß sie „die ganze Grundlage des Staats und seine wesentlichsten Einrichtungen" aufheben möchte. In solcher Weise ist in Wahrheit in keinem deutschen Lande, auch nicht in der traurigsten Epoche der neuern deutschen Geschichte, tabula rasa gemacht worden und fast überall läßt sich zeigen, daß die Wurzeln des gegenwärtigen öffentlichen Rechtszustandes in einem ältern Grund und Boden beruhen.

Wenn aber v. Mohl, im Gegensatz zu andern von ihm kritisirten und großentheils mit Recht verworfenen Ansichten, dasjenige als „gemeinschaftliches" deutsches Staatsrecht gelten zu lassen geneigt ist, wofür „in der besondern rechtlichen Natur der deutschen Staaten die gemeinschaftliche Wurzel nachgewiesen

---

6) Thatsache ist, daß dort bis auf die neuere Zeit vorzüglich nur das partikulare Staatsrecht auf den Universitäten kultivirt und docirt worden ist, während die norddeutsche Doktrin noch jetzt nur eine Wissenschaft des gemeinen deutschen Staatsrechts zu kennen scheint. So enthielt denn auch v. Mohl's würtembergisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. I. S. 86. Note 2, schon eine förmliche und für die Gegner nicht schmeichelhafte Kriegserklärung wider das gemeine deutsche Territorial-Staatsrecht, womit die Erwiderung Reyscher's in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. III. S. 193. f. zu vergleichen ist. Geändert scheint v. Mohl seine Meinung nur in Betreff des philosophischen Rechts zu haben, welches er im würtembergischen Staatsrecht, Th. I. S. 87 noch als subsidiär nothwendige Quelle hinstellt.

7) Will man die Sache staatsrechtlich genau nehmen, so gehören auch die Bundesbeschlüsse nicht zu den Quellen des gemeinen Rechts, da sie für die innern Verhältnisse der deutschen Staaten nicht unmittelbar, sondern erst durch einen legislatorischen Akt der Landesstaatsgewalt maßgebend werden. Vgl. Wächter, gemeines Recht Deutschlands. S. 223 f.

werden könne“ oder was sich „aus der besonderrechtlichen Natur der deutschen Staaten mit logischer Nothwendigkeit ergebe“, was dann in subsidium auch auf positivrechtliche Geltung Anspruch haben soll, jedoch nur „in einer kleinen Anzahl von Fällen thatsächlich“ vorliege, so daß auch die Behauptung, „daß das an sich mögliche allgemeine deutsche Staatsrecht in den Ausnahmen fast aufgehe“, keineswegs übertrieben sei, — so möchte es vor allen Dingen einer nähern Erklärung darüber bedürfen, was man sich denn eigentlich unter der „besonderrechtlichen Natur der deutschen Staaten“ zu denken habe. Wir gestehen offen, daß diese „besonderrechtliche Natur“ der deutschen Staaten für uns noch ein ungelöstes Räthsel ist und daß wir im Gegentheil meinen möchten, daß die allgemeine staatsrechtliche Natur derselben, oder die Erkenntniß von Begriff und Wesen des Staats und der einzelnen staatlichen Verhältnisse überhaupt, wie sie unter dem Einfluß der Wissenschaft, politischer Erfahrung und großentheils unter dem Drange von, die ältere Ordnung der Dinge erschütternden, Ereignissen in das lebendige Bewußtsein der deutschen Regierungen und Unterthanen getreten ist, eine unendlich höhere Bedeutung für das gemeine deutsche Staatsrecht habe, als jene besonderrechtliche Natur und zwar neben denjenigen Lehrsätzen, welche durch rechtsgeschichtliche Zurückführung auf ältere Verhältnisse den Ausdruck für eine allgemeine, trotz allen partikularrechtlichen Modifikationen, in Deutschland herrschend gewordene Rechtsüberzeugung bilden. Richtig ist, daß im System des heutigen deutschen Staatsrecht Vieles nur in der Weise einer Nebeneinanderstellung der einzelnen Landesgesetzgebungen behandelt werden kann. Denn das gemeine deutsche Staatsrecht liefert hauptsächlich nur Grundsätze für die Verfassung und Regierung der deutschen Bundesstaaten und keine positive Gestaltungen, welche von jeher der partikularen Rechtsbildung überlassen gewesen sind. Aber der Behauptung, daß das deutsche Staatsrecht blos in einer solchen statistischen oder synchronistischen Nebeneinanderstellung der einzelnen Landesgesetzgebungen bestehen könne [8]), müssen wir eben so entschieden widersprechen, wie wir andererseits zugeben, daß eine solche Zusammenstellung noch kein gemeines Recht bilde, daß auch die dem philosophischen Staatsrecht entnommenen Sätze an sich noch kein positives deutsches Recht sind, und daß endlich auch dasjenige, was als gemeinsames Recht der konstitutionellen Staaten betrachtet werden kann, insofern es blos auf einer Nachahmung auswärtiger Gesetzgebung, insbesondere der englischen oder französischen, beruht, nicht als gemeines deutsches Staatsrecht hingestellt werden darf.

II. Die Quellen des deutschen Staatsrechts. — Bei den Quellen des deutschen Staatsrechts finden im Allgemeinen dieselben Unterscheidungen Anwendung, welche in Betreff des in Deutschland geltenden Rechts überhaupt gemacht werden müssen. Geschriebenes und ungeschriebenes, einheimisches und fremdes, gemeines und partikulares Recht werden auch hier unterschieden. Eine gewöhnlich nur für das öffentliche Recht gemachte Unterscheidung ist aber die zwischen primären und sekundären Quellen. Man verbindet hier mit sekundär insbesondere einen andern Begriff, als den man sonst bei dem Ausdruck subsidiäre Quellen im Auge hat. Subsidiäre Quellen nennt man diejenigen, welche zu einer Ausfüllung der Lücken des bestehenden und so zu sagen sinnlich erkennbaren po-

---

8) Daß der Verfasser dieses Artikels noch besonders dagegen remonstriren könnte, daß sein „deutsches Staats- und Bundesrecht“ in Betreff des Landesstaatsrechts als eine solche Nebeneinanderstellung der einzelnen Landesgesetzgebungen klassificirt wird (v. Mohl a. a. O. S. 296. S. 299 f.) gehört weiter nicht hieher.

sitiven Rechts gebraucht werden, wie die Rechts- und Gesetzes-Analogie, wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob hier der Ausdruck Quelle überhaupt noch passend ist. Sekundäre Quellen im Staatsrecht dagegen sind auch wirklich gegebene und vorhandene ausdrückliche Satzungen, die aber einem andern resp. frühern staatsrechtlichen Zustand oder Verhältniß angehören, und nur ausnahmsweise als fortgeltend, oder als für ein gewisses Verhältniß Norm gebend, in Bezug genommen werden, wie z. B. in der deutschen Bundesakte Art. 8 und 15 verschiedene Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803; im Artikel 14 der Bundesakte in Betreff der nähern Bestimmungen über den Rechtszustand der „mittelbar gewordenen“ Fürsten, Grafen und Herren die königl. bayerische Verordnung vom 19. März 1807.

Was die sogenannte fremden Rechte, insbesondere das römische Recht betrifft, so ist davon lange Zeit ein sehr ungeeigneter Gebrauch bei der Beurtheilung deutsch-staatsrechtlicher Verhältnisse gemacht worden, vermöge dessen das römische Recht, namentlich im Gebiete des Territorial-Staatsrechts, auf die doktrinelle Feststellung des fürstlichen Rechts oder der Rechte des Princeps, auf die Ausfüllung der, eigentlich nur ein historisches Aggregat von Rechten bildenden, Landeshoheit, auf die Geltung der fiskalischen Gerechtsame u. s. w. einen unverkennbaren Einfluß ausgeübt hat. Und jedenfalls sind dies beendigte Rechtsbildungen, an welchen die allmählig mehr und mehr herrschend werdende richtigere Ansicht von der Unanwendbarkeit des römischen Staatsrechts auf die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands ebensowenig etwas ändern konnte, als die erkannte Unächtheit der Dekretalen des falschen Isidor an der Geltung der in die spätern Sammlungen des kanonischen Rechts übergegangenen unächten Stücke. Darauf wird aber allerdings bestanden werden müssen, daß man sich gegenwärtig bei staatsrechtlichen Fragen nicht auf das römische Recht in solcher Weise berufe, wie es z. B. noch von einem der neuern Publicisten bei der Frage über das rechtliche Gebundensein des Fürsten an das bestehende Recht und Gesetz durch die einfache Hinweisung auf das römische „Princeps legibus solutus est“ geschehen ist [9]). — Ebensowenig bedarf es gegenwärtig eines Beweises, daß das kanonische Recht mit seinen, freilich für jus divinum ausgegebenen, aber sehr weltlichen staatsrechtlichen Doktrinen über das Verhältniß von geistlicher und weltlicher Gewalt oder von Kirche und Staat zu einander, über die Befreiung der geistlichen Personen und Güter von weltlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit u. s. w. in Deutschland keinen Anspruch auf Geltung hat. Selbst in katholischen Ländern hat der Staat schon längst die vindicatio libertatis vollzogen und die hierarchischen Ansprüche annullirt. Damit ist freilich der Grenzregulirungs-Proceß zwischen Staat und Kirche, der bereits länger gewährt hat, als irgend eine vor dem weiland kaiserlichen und Reichskammergericht verhandelte Streitsache, nicht zum Abschluß gebracht und das vielbesprochene österreichische Konkordat mit dem römischen Stuhl hat das staatliche Terrain in einer für das übrige Deutschland sehr bedenklichen Weise zum Vortheil der Kirche verändert; über gewisse Linien, um welche noch jetzt in romanischen Ländern mit der Hierarchie gekämpft werden muß, sind aber wir jedenfalls auf immer vorgedrungen und werden hinter dieselben nicht wieder zurückgeworfen werden können.

Daß das als Anhang des römischen Rechts in Deutschland zur Geltung ge-

[9]) Vergl. R. Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. S. 234.

langte longobardische Lehnrecht noch jetzt eine gewisse Bedeutung für das Staatsrecht behauptet, insofern es zu einer der Grundlage der gemeinrechtlichen Successionsordnung gemacht worden war, ist ausgemacht; gewiß aber auch schon längst, daß seine Grundsätze namentlich, z. B. über die Verpflichtung des Successors aus den Handlungen des Vorgängers, auf die Succession in der Landeshoheit nur eine sehr modificirte Anwendung erleiden konnten.

Zu den einheimischen Quellen das deutschen Staatsrechts gehören: 1) die deutschen Reichsgesetze, wenn sie auch gegenwärtig für Verhältnisse des Landesstaatsrechts nur noch als Zeugnisse der herrschend gewordenen gemeinen Rechtsüberzeugung in Betracht kommen, und insoweit sie die Reichsverfassung betreffen, für das Bundesrecht (z. B. Befugnisse der Bundesversammlung) nicht einmal zur Analogie dienen können. Gewöhnlich unterscheidet man auch bei den Reichsgesetzen: Reichsgrund- und Reichsregierungs-Gesetze, obwohl sich der Unterschied formell nicht durchführen läßt [10]). Die auf das **jus publicum Germaniae** zu beziehenden Reichsgesetze finden sich zusammengestellt in den bekannten älteren Sammlungen von Schmauß, Waizenegger u. A. und insoweit noch jetzt von einer materiellen Geltung die Rede sein kann, mit den Bundesgesetzen in einer sehr brauchbaren Kompilation, welche Roth unter dem Titel: „Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Neudeutschland“ Bd. I. Abh. 1. zu Karlsruhe 1824 erscheinen ließ. Die Reichsgrundgesetze hat in neuerer Zeit noch, mit recht guten historischen Einleitungen, in chronologischer Ordnung herausgegeben F. M. Oertel [11]).

Im Einzelnen sind besonders hervorzuheben: 1) Aus der Zeit des deutschen Reichs die goldene Bulle Kaisers Karl IV. von 1356, die kaiserlichen Wahlkapitulationen, der westphälische Friedensschluß (**Instrumentum Pacis Osnabrugensis**), der sogenannte jüngste Reichsabschied von 1654 und aus der letzten Zeit des Reichs: der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 [12]). — 2) Aus der Zeit der Zertrümmerung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, die, obwohl mit der Auflösung des Rheinbundes (1813) formell beseitigt, doch auch jetzt noch für die am Rheinbund betheiligten Staaten für verschiedene Verhältnisse die Eigenschaft eines maßgebenden Staatsvertrags hat. Von besonderer Bedeutung ist, abgesehen von andern fortdauernden Folgen des Rheinbundes [13]), der sogenannte Verzichtsartikel 34 der Rheinbundsakte [14]). — 3) Die Grundverträge und Beschlüsse des deutschen Bundes,

---

[10]) Vergleiche überdies über die Quellen aus der Zeit des Reichs: H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. Th. I. §. 33 f.

[11]) Die Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs. Leipzig 1841.

[12]) Ueber die dem §. 32 des Reichsdeputations-Hauptschluß einverleibte, durch das kaiserliche Veto suspendirte Neubildung des Kollegiums der Fürsten s. die gründliche und interessante Schrift von L. K. Aegidi, der Fürstenrath nach dem Luneviller Frieden. Berlin 1853.

[13]) Vgl. „Erster Vortrag“ des österreichischen Präsidial-Gesandten in der deutschen Bundesversammlung am 11. November 1816 (Protokoll §. 7). Ohne weitere Ausbildung, so wie entstanden, verschwand auch diese nie erfüllte Urkunde, die Rheinbundsakte, als Grundlage einer öffentlichen Gesammtordnung in Deutschland; — denn in ihren individuellen Folgen — sind die Spuren derselben sichtbar und fühlbar“. — „Die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf erfolgte Reichsdeputationsschluß von 1803, selbst die Rheinbundsakte sind daher noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirret, sondern verwirret haben würde. Es gehört zum großen Loos der Menschheit, daß die Gegenwart auch schuldlos die Härte der Vergangenheit empfindet«.

[14]) Vgl. Deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. I. §. 36. S. 147 f. Klüber Abh. und Beobacht. für Geschichts-, Staats- und Rechtswesen. B. I. S. 1—57.

welche mehrfach auch das Staatsrecht der Bundesstaaten, insbesondere das Verfassungsrecht derselben, zum Gegenstand haben [15]. — 4) Die das öffentliche Recht betreffenden partikularrechtlichen Normen der Einzelstaaten, insbesondere aus der Zeit des Reichs die sogenannte Landesfreiheiten und Privilegien, Erbs- und Grundvergleiche, Landtags-Abschiede und sogenannte Hausgesetze, sowie die der neuen Zeit angehörigen Verfassungs-Urkunden, Landesgrund- oder Verfassungsgesetze [16]. — 5) Staatsvertäge des deutschen Reichs, der Gesammtheit oder einer Mehrheit der deutschen Territorien resp. Bundesstaaten, und Verträge einzelner Bundesstaaten unter einander und mit auswärtigen Staaten.

Außer diesen das sogenannte geschriebene Recht bildenden Quellen müssen wir forthin auch das gemeine deutsche und partikulare Gewohnheitsrecht (Herkommen), die staatsrechtliche Observanz und subsidiär die sogenannte Analogie zu den Quellen des deutschen Staatsrechts zählen, nicht aber das sogenannte natürliche oder philosophische Staatsrecht, wodurch jedoch weder die rationelle Begründung der gegebenen öffentlichen Rechtszustände, noch die Bildung von Folgesätzen aus dem positiv rechtlich anerkannten Begriff und Zweck des Staats, aus den Grundlagen (dem Geiste) der bestimmten Verfassung und der rechtlichen Natur des einzelnen Instituts des öffentlichen Rechts ausgeschlossen wird [17].

III. Die Geschichte und Literatur des deutschen Staatsrechts. Auch die Geschichte des deutschen Staatsrechts ist theils eine innere, d. h. Geschichte der Entwicklung der öffentlichen Rechtszustände Deutschlands, insbesondere sogenannte Verfassungsgeschichte, für welche bereits viel geleistet aber noch sehr viel zu leisten übrig ist [18]; theils eine äußere, insbesondere Geschichte der Quellen und Geschichte der Bearbeitung. Für letztere, welche theils nach den epochemachenden politischen Ereignissen periodisirt, theils mit Rücksicht auf den wechselnden Charakter der innern Methode ausgeführt werden kann, sowie für die gesammte Literatur des deutschen Staatsrechts, ist noch jetzt J. R. Pütter's „Literatur des deutschen Staatsrechts" 3. Th. Gött. 1776, 1781, 1783 eben so brauchbar als unentbehrlich. (Nachtrag und Fortsetzung von J. L. Klüber. Erlangen 1781).

Von unverkennbarem Einfluß auf die Entwicklung und Bearbeitung des deutschen Staatsrechts ist abgesehen von einzelnen wichtigen politischen Ereignissen der Kampf zwischen gewissen in Opposition zu einander stehenden Principien gewesen, namentlich: 1) der Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt oder um die Freiheit des deutschen Staats von auswärtiger hierarchi-

---

15) Insoweit finden sich diese zusammengestellt in H. A. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, einschließlich der Grundgesetze des deutschen Bundes und der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direkt betreffenden Bundesbeschlüsse. Göttingen 1855. — Sammlungen von Pölitz, Klüber u. A.

16) Deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. I. §. 34, 38, 51 und die in der vorigen Note angeführte Sammlung der neuern deutschen Verfassungsgesetze.

17) Deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. I. §. 4, 5. Eine Klassifikation der sogenannte Hülfsmittel für das Studium des deutschen Staatsrechts. S. das. §. 6.

18) Noch jetzt sehr brauchbar — um nur Einiges hervorzuheben — ist in dieser Hinsicht J. R. Pütter's historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. 3. Th. Gött. 1786, 1788. Ferner gehören hieher die entsprechenden Abschnitte in den neuern Werken über die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, insbesondere dem bahnbrechenden Werk K. Fr. Eichhorn's. Für die älteste Zeit vor den Karolingern: G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Th. I., II.

schen Herrschaft, sowie der Kampf zwischen dem Princip einer ausschließlich im Reiche herrschenden Kirche und der Religionsfreiheit seiner Glieder. Sowie sich an jenen Kampf die ersten Anfänge einer staatsrechtlichen Literatur, nämlich die Streitschriften von Marsilius von Padua († 1328), Wilhelm von Occam († 1347) und Lupold von Bebenburg († 1363) anlehnen, so wurden durch die Reformation mancherlei staatsrechtliche Fragen über das Verhältniß der Glieder zum Haupte angeregt, — abgesehen von dem Einfluß, den die Reformation auf ein regeres wissenschaftliches Leben überhaupt ausübte. — 2) Der Kampf zwischen dem Princip der staatlichen Einheit des Reichs und der territorialen Selbstständigkeit, zwischen dem Imperial- und dem Territorial-Princip, zwischen Cäsarianern und Fürstenerianern; ein Kampf, der bei fortschreitender centrifugaler Entwicklung der politischen Zustände Deutschlands mit der vollständigen, schon von Samuel von Pufendorf geweissagten Auflösung des Reichs zum Abschluß kömmt, in der staatsrechtlichen Literatur aber zunächst durch die pseudonymen Schriftsteller **Hippolithus a Lapide** (v. Chemnitz), **Severinus de Mozambano** (v. Pufendorf) und **Cæsarinus Fürstenerius** (Leibnitz) repräsentirt wird. — 3) Der Kampf zwischen den einheimischen und den fremden Rechten, bei welchem Letztere sich erst dann vom staatsrechtlichen Gebiet verdrängen lassen mußten, nachdem sie ihre wesentlichsten Dienste beim Streit zwischen der fürstlichen Gewalt und dem ständischen Rechte und zur Hinüberführung der Landeshoheit zur wirklichen Staatsgewalt geleistet hatten. Mit beiden unter 2 und 3 bezeichneten Principienkämpfen und ihrem Ausgang steht aber die Kultur des Territorial-Staatsrechts in Verbindung, als dessen erste, praktische Bearbeitung gewöhnlich von Seckendorf's deutscher Fürstenstaat (1655) betrachtet wird, neben welcher aber, abgesehen von ihrem mehr staatswirthschaftlichen Charakter, **Lud. Hugo de Statu regionum Germaniae et regimine principum. Helmst.** 1661 nicht übersehen werden darf. Unterlag aber bei diesem Kampfe in gewisser Weise der mittelalterliche oder Feudalstaat dem modernen resp. antiken Staatsbegriff, namentlich in den größern deutschen Territorien und in besonders signifikanter Art im Brandenburg-preußischen Staate, so war damit großentheils auch ein anderer Principienkampf für das deutsche Staatsrecht entschieden, welcher sich 4) als der Streit zwischen dem privatrechtlichen und dem staatsrechtlichen Princip bei der Beurtheilung öffentlicher Verhältnisse bezeichnen läßt, und auf welchen sich alle bedeutenden Kontroversen der deutschen Staatsrechtsdoktrin, z. B. über Rechtsgrund und Natur der Souveränität, über das Wesen des ständischen Rechts, über die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen des Vorgängers, über die Grundlage des Staatsdienerverhältnisses u. s. w. u. s. w. zurückführen lassen. Und dieser Principienkampf ist es, welcher noch gegenwärtig auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts noch nicht vollständig zum Abschluß gelangt ist, obwohl kein Zweifel darüber bestehen kann, daß er mit dem vollständigen Siege des staatsrechtlichen Princips endigen wird.

Ueber „den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Staatsrechts" und die verschiedenen dabei hervortretenden Gegensätze [19]) brachte die deutsche Vierteljahrsschrift 1842. II. S. 331 f. 1843 I. S. 50 f. einen vortrefflichen Aufsatz von Rob. v. Mohl, welcher in bedeutender Erweiterung und Vervollständigung in dessen „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften". Th. II. (1856) in die Abhandlung XI „das positive deutsche

---

[19]) Vergl. H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. I. §. 11.

Staatsrechts seit der Gründung des Bundes" (S. 235—394) verwebt ist. Letztere giebt die umfassendste Recension und Kritik aller wissenschaftlichen Richtungen und Leistungen auf dem Gebiete des Bundesrechts, des „gemeinschaftlichen" Staatsrechts und des (partikulären) Landesstaatsrechts bis auf die neueste Zeit. Große Gelehrsamkeit, die umfassendste Bücherkenntniß, Reichthum der Gedanken, scharfes und gediegenes Urtheil, feste und ihrer Gründe sich klar bewußte Ueberzeugung und ein wahrhaft staatsmännischer Blick zeichnen auch diese Abhandlung in v. Mohl's Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften aus.

Die neuesten und umfassendsten Systeme des deutschen Staats- und Bundesrechts sind von Zöpfl [20]) und dem Unterzeichneten [21]), auf welche schließlich in Betreff alles Einzelnen und anstatt jeder weiteren Ausführung über deutsches Staatsrecht verwiesen werden muß.

H. A. Zachariä.

# Deutscher König.

Aus dem Zerfalle der karolingischen Monarchie ist das Reich hervorgegangen, welches wir als das deutsche zu bezeichnen gewohnt sind. Dynastische Interessen, nicht die Rücksicht auf die nationellen Verschiedenheiten der ihm zugehörigen Völker, hatten die Theilung des Gesammtstaates veranlaßt; von jenen, nicht von dieser erhält denn auch der Vertrag von Verdun (843), welcher die Auseinandersetzung der Betheiligten regelte, sein charakteristisches Gepräge. Einerseits nämlich sollte die Loslösung der einzelnen Reichstheile aus ihrem bisherigen Verbande weder eine vollständige sein noch eine bleibende; als ein gemeinsames Reich sollte vielmehr nach wie vor deren Gesammtheit betrachtet werden, und deren Wiedervereinigung auf dem Wege des Erbganges wurde stets im Auge behalten: im Kaiserthume, das als allen Königthümern übergeordnet und zugleich als untheilbar galt, sollte überdies diese Einheit über der Vielheit ihren formellen Ausdruck finden. Andererseits aber war bei der Abgrenzung der neuen Staaten keineswegs auf die nationellen Komplexe und deren gegebene Grenzen ein entscheidendes Gewicht gelegt worden, vielmehr wurde selbst jenes geringe Maß nationeller Gleichartigkeit, welches überhaupt in den Bildungen jenes Theilungsvertrages zu finden ist, lediglich durch die Rücksicht auf den geographischen Zusammenhang und die territoriale Abrundung der einzelnen Lande erzielt. Nicht nur wurde Friesland statt zum Reiche Ludwigs des Deutschen vielmehr mit der Provence, Italien u. s. w. zu dem Lothar's geschlagen, sondern sogar Alamannien unter Lothar und Ludwig, Burgund unter Karl und Lothar, das fränkische Hauptland gar unter alle drei Brüder vertheilt; nicht einmal die Einheit der einzelnen Stammgebiete wurde somit beachtet, und von einem Bewußtsein der nationellen Einheit unter den verschiedenen deutschen Stämmen, vermöge dessen dieselben sich etwa den Bewohnern Italiens oder Galliens gegenüber als verwandt und verschieden erkannt hätten, konnte von vornherein nicht die Rede sein. Fehlte doch sogar ein gemeinsamer Name für das deutsche Gesammtvolk!

Nach dem Namen dieses seines Regenten wird demgemäß das an Ludwig gefallene Reich benannt, oder auch als das östliche oder das Reich der Ostfranken; zuweilen zählt man, um dasselbe zu bezeichnen, die einzelnen ihm zugehörigen

---

20) H. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Zeitverhältnisse. Heidelberg. Th. I. 1855, Th. II. 1856.

21) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. Gött. Th. I. 1853. Th. II. 1854.

Stämme auf, die Ostfranken also und die Sachsen, die Bayern und die Schwaben, allenfalls auch noch die Thüringer; zuweilen wird endlich auch wohl der aus der klassischen Literatur entlehnte Name Germanien gebraucht, welcher indessen als ein territorialer, nicht nationeller Begriff zu betrachten ist, und als solcher das von Rhein und Donau begrenzte Land, also in der That die Hauptstärke des regnum Ludovici bezeichnet. Wie hiernach der Name des neuen Reiches lediglich von dynastischen und geographischen Beziehungen hergenommen ist, oder dasselbe höchstens als ein Aggregat einer Anzahl einzelner, zufällig vereinigter Stämme erscheinen läßt, so fehlt demselben aber auch in der That jede natürliche und feste Grundlage seines Bestandes. Das Gefühl der nationellen Einheit knüpft sich noch immer nur an die einzelnen Stammverbände, das Gefühl der Reichseinheit, soweit ein solches überhaupt wirksam wird, noch vorwiegend an das umfassendere karolingische Gesammtreich an; es steht zunächst noch dahin, ob das neue Königthum zugleich den auf dasselbe eindringenden Sonderbestrebungen der einzelnen Stämme und dem Streben nach Wiederherstellung des abendländischen Gesammtreiches in seiner früheren Machtfülle erfolgreichen Widerstand zu leisten, oder wie es sich etwa mit beiden ihm immerhin Gefahr drohenden Tendenzen auseinanderzusetzen vermögen werde.

Schwierig war es zunächst, die Isolirungsgelüste der einzelnen Stämme zu brechen. Nur durch die Gewalt der Waffen waren die Bayern und Alamannen, waren die Thüringer und Sachsen dem Frankenreiche einverleibt und nothdürftig in ihrer Unterordnung unter dasselbe erhalten worden. Unter der schwachen Regierung der späteren Karolinger bestehen begreiflich nicht nur die alten nationellen Gegensätze fort, sondern dieselben erhalten sogar in den neuerstandenen Stammherzogthümern wiederum einen formellen Ausdruck und festen politischen Halt; das einzige Band, welches die verschiedenen Stämme miteinander vereinigt hatte, schien überdies gelöst, als mit dem Tode Ludwigs des Kinds (911) die karolingische Dynastie in dem östlichen Reiche zu herrschen aufhörte. In der That waren es bereits bei der Wahl Konrads I. vorwiegend nur die Franken und Sachsen, welche an der Einheit des Reiches festhielten; die Lothringer gehen, dem Legitimitätsprincipe getreu, an die westfränkischen Karolinger über, zu denen sie schon vordem mehrfach sich hinübergeneigt hatten; in Bayern dagegen und in Schwaben macht sich das Streben nach Selbstherrlichkeit in einer Reihe von Aufständen geltend, deren Unterdrückung dem neuen Könige um so weniger gelingen will, als sich nach dem Tode ihres ehrwürdigen Herzogs Otto auch die Sachsen unbotmäßig zeigen. Wiederum ging die Wahl Heinrichs I. ausschließlich von den Franken und Sachsen aus; die Bayern sowohl als die Schwaben mußten von dem gewählten Könige erst unterworfen, und die Lothringer durch Waffengewalt wieder zum Reiche gebracht werden. Selbst noch die Wahl Otto's I. wurde zunächst nur von jenen beiden Stämmen vorgenommen, und erst nachgehends von den Großen des gesammten Reiches bestätigt; auch noch dieser König hat ferner mit wiederholten Aufständen einzelner Herzogthümer zu kämpfen. Von jetzt an aber trat eine entschiedene Wendung ein. Es gelang den gewaltigen Königen aus dem sächsischen Hause, den äußeren Bestand des Reiches als eines einheitlichen gegenüber dem centrifugalen Gelüste der einzelnen Stämme zu bewahren und zu befestigen; der Glanz, welchen die ruhmreichen Kämpfe gegen auswärtige Feinde, welchen die italienische Krone und das wiederaufgerichtete Kaiserthum über das Reich verbreiteten, diente als Stütze für dessen Fortbestand, und durch die längere Gewöhnung an eine gemeinsame Regierung, durch das zur Regel gewordene ge-

meinsame Auftreten gegen die romanischen Nachbarn im Süden und Westen, gegen die ungarischen und slavischen im Osten, gegen die dänischen endlich im Norden erzeugte sich allmählig ein Bewußtsein der über aller stammlichen Sonderung stehenden höheren nationalen Einheit. Schon bei Lebzeiten seines Vaters war Otto II. zum König gewählt worden, und ohne Schwierigkeit hatte er nach dessen Ableben den Thron bestiegen; ebenso wurde Otto III. schon als Kind zum König gewählt, und bei dem rasch folgenden Tode des Vaters trotz mancher Bedenken als solcher anerkannt: am Schlusse des Jahrhunderts hatte das deutsche Königthum bereits hinreichende Festigkeit erlangt, um selbst die gewaltigen Stürme ungefährdet überdauern zu können, welche eben dieses dritten Otto's abentheuerliche Pläne hinsichtlich Italiens und des Kaiserthums erregt hatten. Weit bezeichnender noch für das, was die großen Sachsenfürsten zu erreichen gewußt hatten, ist aber, daß von jener Zeit an ein gemeinsamer Name für das Gesammtvolk ihres Reiches als der untrügliche Ausdruck des erwachenden nationalen Bewußtseins aufkommt.. Hatte man schon vordem die Sprache der germanischen Völker im Gegensatze zur romanischen als eine gemeinsame erkannt und als lingua theodisca, d. h. Volkssprache, der lateinischen Kirchen- und Gelehrtensprache, später auch den romanischen Volksdialekten gegenübergestellt, so wurde man sich nunmehr allmählig auch darüber klar, daß die linguam theodiscam loquentes überhaupt ein besonderes und einheitliches Volk bildeten, und gewöhnte sich daran dieses mit dem von der Sprache entlehnten gemeinsamen Namen der Theodici oder Teutonici zu bezeichnen. In diesem Aufkommen eines gemeinsamen Volksnamens liegt aber das klarste Zeugniß für das allmählige Erwachen eines gemeinsamen Volksgefühls und Volksbewußtseins.

Gleichzeitig mit der Befestigung der Einheit des deutschen Reiches erfolgte aber auch die Feststellung seines Verhältnisses zu der gesammten abendländischen Christenheit. Den rein dynastischen Charakter, welchen die Theilungen des karolingischen Gesammtstaates anfänglich an sich getragen hatten, streiften die neuen Staaten bei etwas längerem Bestande nothwendig ab, und das Band, welches bis dahin die einzelnen Theilstaaten noch zusammengehalten hatte, wurde eben damit nothwendig gelöst. Rein dynastischer Natur war noch die Wiedervereinigung fast sämmtlicher Theile der alten Monarchie in der Hand Karls des Dicken gewesen (884); allein schon der nach 3 Jahren beginnende neuerliche Zerfall hatte nur noch sehr theilweise denselben Charakter sich bewahrt: im östlichen Reiche war ein unächter Karolinger, Arnulf, auf den Thron gehoben worden, im Westreiche gar Graf Odo von Paris, der freilich mit einem Karolinger, dem einfältigen Karl, die Gewalt zu theilen hatte, — in Hochburgund hatte Graf Rudolf, in Niederburgund bereits ein paar Jahre früher (879) Graf Boso die Königskrone angenommen, beide nur durch Weiber mit dem karolingischen Hause verbunden, — in Italien stritten die Markgrafen Berengar von Friaul und Wido von Spoleto um den Thron, von welchen dasselbe zu sagen ist, und die Bretagne, theilweise auch Aquitanien, suchten sich der westfränkischen Herrschaft ebenfalls geradezu zu entziehen. Es war nur ein weiterer Schritt auf der bereits betretenen Bahn, als bei dem Tode Ludwigs des Kindes auch im Ostreiche zunächst ein Verwandter des karolingischen Hauses von der weiblichen Seite her (Konrad I.), dann gar ein völlig unverwandter Fürst (Heinrich I.) durch die Wahl der Großen auf den Thron berufen wurde, und als im Jahre 921 der westfränkische Karl diesen letzteren ausdrücklich als den König der Ostfranken anerkannte, wurde durch dieses Anerkenntniß eben nur rechtlich festgestellt, was

thatsächlich bereits über allen Zweifel erhoben war. Trotz dieses Aufgebens der Einheit der Dynastie erhielt sich aber dennoch der Gedanke an die Gemeinschaft, welche die gesammte abendländische Christenheit verbinde, und der Kaisertitel war es, in welchem derselbe seinen formellen Ausdruck suchte. Seit dem ersten Projekte einer Reichstheilung unter Ludwig dem Frommen (817) hatte sich nämlich der Gedanke an einen Gegensatz zwischen Kaiserthum und Königthum herausgebildet, vermöge dessen das letztere in altherkömmlicher Weise theilbar, jenes erstere dagegen eines und untheilbar sein, und überdies jenes diesem als das höhere übergeordnet bleiben solle. Keinen Bestand hatte freilich der Versuch, diesem höheren Range des Kaiserthumes in einer bestimmt abgegrenzten und sichergestellten höheren Machtfülle eine nachhaltige materielle Grundlage zu verschaffen; der zufällige Umstand, daß Italien, an dessen Besitz man sich die Kaiserkrone, die ja fortwährend als eine königliche galt, geknüpft dachte, gerade den schwächsten und kleinsten Fürsten des karolingischen Hauses zur Beute wurde, hatte sogar zur Folge gehabt, daß diese in völlige Mißachtung und endlich sogar in völligen Abgang gerieth. Vergeblich hatte der ostfränkische Arnulf das Reich als ein einheitliches wiederherzustellen und in dem wiederhergestellten die oberste Gewalt zu behaupten versucht; nur vorübergehend erkannte man in Westfranken, Burgund, Italien seine Oberhoheit an und der auch von ihm geführte Kaisertitel blieb ohne rechte Bedeutung: seit dem Tode Ludwigs des Blinden (um 928) und Berengars (924) wurde selbst dieser nicht mehr weiter verliehen [1]). Wenn aber auch das Kaiserthum den an dasselbe sich knüpfenden idealen Anforderungen nicht zu genügen vermochte, wenn dasselbe sogar eine Reihe von Jahren hindurch vollständig ruhte, so blieb darum doch die Idee selbst fortwährend erhalten, stets bereit neuerdings wieder aufzuleben; in den Staub getreten zwar lag die Kaiserkrone am Boden, aber sie wartete nur des Fürsten, der Hochsinn und Kraft genug in sich fühlen möchte, sie aufzuheben. Nur aus dem ostfränkischen Reiche konnte ein Herrscher hervorgehen, kräftig genug, sich an die Wiederherstellung des Kaiserthumes zu wagen, und auch von hier aus konnte der Versuch nicht eher unternommen werden, als nicht das deutsche Reich selbst sich einigermaßen in seinem Inneren konsolidirt hatte; Otto I. war es, in dessen Person jene Voraussetzungen zum erstenmale zusammentrafen, und er ist es demgemäß auch, der der abendländischen Christenheit neuerdings wieder ein gemeinsames Haupt gab. — Der Kaisertitel freilich hatte seit Berengar's und des blinden Ludwigs Zeiten geruht; um das Königreich Italien aber war fortwährend zwischen italienischen und burgundischen Fürsten gekämpft worden [2]). Bald fand sich für König Otto Gelegenheit, in die Geschicke jenes Landes

---

[1]) Auf Lothar I. war als Kaiser sowohl wie als König von Italien dessen Sohn Ludwig II. gefolgt (850—75), dann der westfränkische Karl der Kahle (875—77), dessen Sohn Ludwig II. (877—79) und nach mehrjährigem Interregnum der ostfränkische Karl der Dicke (879 resp. 881—88). Bei dem allgemeinen Verfall des von diesem wiedervereinigten Reiches hatte einerseits Wido von Spoleto († 894) und dessen Sohn Lambert († 898) die Königs- und Kaiserkrone an sich gerissen, andererseits Berengar von Friaul die erstere sich ertheilen lassen (888; † 924). Den Kaisertitel hatte sodann der ostfränkische Arnulf angenommen (895) und Berengar dessen Oberhoheit anerkannt. Nach Arnulfs Tod hatte Ludwig der Blinde von Burgund, Boso's Sohn, das Königreich Italien und die Kaiserkrone gewonnen (900 resp. 907; † 928 ungefähr); neben ihm behauptete sich aber Berengar nicht nur als König von Italien, sondern er ließ sich sogar (916) ebenfalls als Kaiser krönen.

[2]) Noch bei Lebzeiten Berengars und Ludwigs hatte sich König Rudolf II. von Hochburgund zum König von Italien wählen lassen (922); wenige Jahre später nahm auch Hugo, durch seine Mutter ein Enkel König Lothars II. und dazumal in Niederburgund, allmählig den ita-

bestimmend einzugreifen. Als der mächtigste Fürst des Abendlandes war dieser längst anerkannt, und wiederholt hatte er in den mannigfachen Verwicklungen die Entscheidung gegeben, in welche die verschiedenen aus Karls des Großen Monarchie hervorgegangenen Staaten unter sich gerathen waren; es lag nahe, daß er, wie vor ihm König Arnulf gethan, durch die Kaiserkrone eine formelle Sanktion und damit eine weitere Stütze dieser seiner faktisch bereits eingenommenen Stellung zu gewinnen suchte. Die schmachvolle Mißhandlung der Wittwe seines Vorgängers und Nebenbuhlers Lothar, der burgundischen Adelheid, durch König Berengar II. gab dem König Otto Gelegenheit, in die italienischen Wirren sich einzumischen. In raschem Fluge wurde Oberitalien erobert, und ohne auf Wahl oder Krönung zu warten, nahm Otto sofort den Titel eines Königs von Italien an; seine Heirath mit der von ihm beschützten Adelheid (951) vermochte zwar keinen Rechtstitel für die neugewonnene Herrschaft zu gewähren, wohl aber durch deren persönlichen Anhang diesem eine weitere Stütze zu verschaffen. Die Herstellung freilich des Kaiserthums scheiterte zunächst an dem Widerstande des mächtigen Fürsten Alberich von Rom, in dessen Hand der Papst sich befand, und ohne sein Ziel völlig erreicht zu haben, mußte Otto nach Deutschland zurückkehren; das italienische Königthum sogar wurde an Berengar und Adalbert zurückgegeben, wenn auch nur als ein deutsches Lehen und geschmälert um die Markgrafschaften Istrien, Aquileja, Verona und Trient, welche an das Herzogthum Bayern fielen (952). Theils Empörungen seines eigenen Sohnes, des Schwabenherzogs Liudolf, und seines Schwiegersohnes, Herzog Konrad von Lothringen, theils auch schwere Kämpfe mit den Ungarn und Wenden beschäftigten überdies den König in den nächsten Jahren so vollständig, daß er es ruhig geschehen lassen mußte, als Berengar und Adalbert sich wieder völlig unabhängig machten; kaum aber waren jene Gefahren siegreich bestanden, so wurde auch bereits der Blick des Königs Italien neuerdings zugewandt. Eine Heerfahrt, die Liudolf in des Vaters Auftrag dahin unternahm, blieb freilich in Folge dessen Todes ohne Erfolg (957); als aber Papst Johann XII., von Berengar bedrängt, den König zu Hülfe rief und die Kaiserkrone ihm förmlich antrug (960), unternahm dieser sofort in eigener Person einen Zug nach Italien, und drang, rasch Berengars Heer zerstreuend, bis Rom vor. Am 2. Februar 962 empfing hier König Otto die Kaiserkrone aus des Papstes Hand; Berengars Herrschaft wurde völlig gebrochen, er selbst gefangen, und selbst ein Aufstand der Römer und der Abfall des Papstes diente nur zur weiteren Befestigung der Macht Otto's: feierlich mußten sich die Römer verpflichten, keinen Papst mehr zu wählen ohne des Kaisers Zustimmung, und eine von diesem berufene Synode setzte den lüderlichen Johann förmlich ab. Siegreich kehrte Otto im Win-

---

lienischen Königstitel an (926). Durch die Abtretung von Niederburgund, das er nach des blinden Ludwigs Tod dessen Sohn Konstantin entrissen hatte, wußte freilich Hugo den Rudolf zum Verzichte auf Italien zu bewegen (933); bald aber erstand ihm in dem jüngeren Berengar, einem Sohne des Markgrafen Adalbert von Ivrea und Enkel Kaiser Berengars, ein neuer Gegner. Von Deutschland aus, wohin er vor Hugo's Nachstellungen geflohen war (940), fiel Berengar mit einem kleinen Heere in Italien ein (945), und von Allen verlassen, mußte Hugo sich glücklich schätzen, einen Vergleich vermittelt zu sehen, vermöge dessen sein Sohn Lothar, schon seit 931 zum Mitregenten gewählt, den Königstitel behielt, während freilich die Macht des Königthums unter dem Titel seines ersten Rathes auf Berengar übertragen wurde. Im Jahre 947 starb Hugo und bereits 950 auch Lothar, und Berengar behauptete nun zugleich mit seinem Sohne Adalbert die Krone; die grundlose Härte aber, mit welcher er Lothars Wittwe, die burgundische Fürstin Adelheid, behandelte, führte jetzt zum Sturze Beider.

ter 964—65 nach Deutschland heim; das römische Kaiserthum deutscher Nation stand aber von nun an fest begründet.

Bereits nach einhundertjährigem Bestehen hatte somit die Monarchie die Grundlagen sich erobert, auf welchen fortan deren weitere Geschicke erwachsen sollten. An die staatsmännischen Ideen und Schöpfungen Karls des Großen war dabei angeknüpft worden; aber freilich wollten sich diese nicht ohne die tiefst-eingreifenden Modifikationen wieder aufnehmen lassen. Auf den fränkischen Stamm hatte Karl sein Königthum begründet und auf dessen zwangsweise Herrschaft über alle anderen besiegten Völker; die Besonderheiten der verschiedenen Nationalitäten hatte er zu brechen gesucht, um das gesammte Reich ohne Mittel durch seine Grafen und Sendboten zu beherrschen. Jetzt mochte dagegen der König zwar auch noch ein ostfränkischer heißen und selbst der Grundsatz sich feststellen, daß der Gewählte, welcher Geburt er auch sei, durch die Wahl jederzeit fränkisches Recht gewinne; der Sache nach aber war das Reich, seitdem Männer aus nichtfränkischem Hause zu demselben berufen worden waren, aus einem fränkischen zu einem deutschen geworden, und durch das Wiederaufleben der Stammherzogthümer war zugleich die Selbstständigkeit der einzelnen demselben zugehörigen Stämme wieder bedeutsam genug geworden, um dasselbe mehr als einen Staatenbund denn als einen Einheitsstaat erscheinen zu lassen. Im Kaiserthum hatte Karl der Große eine Vereinigung der gesammten abendländischen Christenheit, oder was dasselbe war, der gesammten romanisch-germanischen Welt erstrebt, welche Hand in Hand mit der kirchlichen Mission auch die annoch heidnischen Völker in ihr Bereich hereinziehen sollte; diese Vereinigung aber sollte eine vollkommen staatliche, und der Kaiser als ein nur potenzirter König der unmittelbare Beherrscher der gesammten Christenheit sein. Jetzt dagegen blieb zwar die Idee der Einheit des christlichen Abendlandes erhalten, und nach wie vor sollte dieselbe im Kaiserthume ihren Ausdruck finden; aber zu weit war bereits die nationale Sonderung der aus dem karolingischen Reiche hervorgegangenen Staaten gediehen, zu fest schon die Existenz ihrer Monarchieen begründet, als daß noch deren Zurückführung zu einem einheitlichen Staate möglich gewesen wäre: das Kaiserthum konnte fortan, wie allerdings bereits bei dem Theilungsprojekte von 817 beabsichtigt gewesen war, nur noch als ein von dem Königthume unterschiedenes und diesem ohne Beeinträchtigung seines Bestandes übergeordnetes betrachtet werden. Beibehaltung also des karolingischen Königthums, aber als eines föderalen und deutschen, nicht mehr unitarischen und fränkischen, Beibehaltung ferner der Einheit der abendländischen Christenheit, aber nicht mehr als einer staatlichen, sondern nur noch als einer eine Vielheit gesonderter Staaten in höherer Instanz zusammenhaltenden, bilden die Grundideen der neuen Zeit; es kam nun darauf an, ob nach beiden Seiten hin in der Mischung centripetaler und centrifugaler Tendenzen diese oder jene den Sieg davon tragen, ob also die Vereinigung der verschiedenen deutschen Stämme unter einem gemeinsamen Oberhaupte zu einem vollkommenen Einheitsstaate sich befestigen, oder wieder in ihre einzelnen Bestandtheile auseinanderfallen, ob ferner die schwankende Stellung des Kaiserthums zu den außerdeutschen Königreichen bestimmtere Begrenzung gewinnen, oder aber zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsinken werde.

Es war aber zunächst das deutsche Königthum, soweit es sich um den damit verbundenen Begriff, um die Anforderungen, welche an dasselbe gestellt, um die Rechte, welche als in demselben enthalten gedacht wurden, handelte, wesentlich das alte geblieben. Für Frieden und Gerechtigkeit sollte der König sorgen,

der Kirche ein kräftiger Schirmherr, endlich allen seinen Unterthanen, zumal aber allen Wittwen und Waisen der oberste Schützer und Helfer sein. Vor allem also hat derselbe die Grenzen des Reichs gegen äußere Feinde zu sichern; an das gesammte Reich oder an einzelne Theile desselben ist er als oberster Kriegsherr befugt, das Aufgebot zur Heeresfolge zu erlassen und über Krieg und Frieden frei zu verfügen, wie denn überhaupt die gesammte Vertretung des Staats nach Außen lediglich seiner Person zufällt. Nicht minder hat der König aber auch im Inneren seines Reiches den Landfrieden aufrecht zu halten, und einen Jeden, weß Standes er sei, bei seinen Rechten zu schützen. Er gilt demnach als der oberste Pfleger des Reichs, und in seiner Hand koncentrirt sich die gesetzgebende Gewalt, soweit eine solche überhaupt im Reiche geübt wird; in ihm findet zugleich auch alle Gerichtsgewalt im Reiche ihre letzte Quelle, und nicht nur als letzte Instanz mag darum sein Hofgericht in allen Rechtssachen angegangen werden, sondern dasselbe kann solche auch, mit sämmtlichen Gerichten im Reiche konkurrirend, nach freiester Willkür bereits als erste Instanz an sich nehmen. Als Schirmvogt der Kirche ist der König berufen, den christlichen Glauben, nöthigenfalls sogar durch die Gewalt der Waffen, zu stützen und zu verbreiten; zugleich aber steht ihm auch das Recht sowohl als die Pflicht zu, für die Wahrung von Schick und Ordnung im Kirchenregimente selbst zu sorgen. Theils an die Wahrung des Landfriedens, theils an die obervormundschaftliche Gewalt des Königs ließ sich endlich auch noch eine immerhin nicht unausgiebige administrative Wirksamkeit desselben anknüpfen, soweit eine solche jener älteren Zeit überhaupt Bedürfniß war oder nach und nach zum Bedürfniß wurde; in seinen finanziellen Einkünften, welche aus reichen Domänen, den Erträgnissen der Regalien und zumal der Gerichtsbarkeit, den Tributen unterworfener Völker, endlich den von Alters her üblichen Ehrengeschenken der eigenen Unterthanen fließend, noch immer sehr erheblich waren, findet dabei der König für seine gesammte Stellung eine weitere, nicht gering anzuschlagende Stütze. — Wenn nun aber das deutsche Königthum insoweit noch durchaus an die Zustände der karolingischen Zeit anknüpft, so läßt sich doch keineswegs verkennen, wie von anderer Seite her Verhältnisse theils rechtlich, theils wenigstens thatsächlich neu sich begründet haben, welche, jener älteren Zeit fremd, der Verwirklichung jener mächtigen Ansprüche und Aufgaben desselben die gewichtigsten Hindernisse in den Weg legten. Zwischen den König und die große Masse seiner Unterthanen waren Gewalten in die Mitte getreten, welche die ihnen zur Ausübung anvertrauten königlichen Rechte als ihr eigenstes Privatrecht zu behandeln und für ihre eigenen partikularistischen Interessen auszubeuten sich anschickten. Ausgehend von der althergebrachten Freiheit des Grundeigenthums hatte eine Reihe geistlicher und weltlicher Herren durch königliche Immunitätsprivilegien oder mißbräuchliche Uebung die öffentliche Gewalt über die innerhalb ihrer Besitzungen gesessenen geringeren Leute an sich zu bringen gewußt; die königlichen Beamten selbst, die Grafen zumal, hatten begonnen ihre Amtsgewalt in ähnlicher Weise als ihr eigenstes Recht zu betrachten, und in die Hand geistlicher Herren war in einzelnen Fällen auch bereits die volle Grafschaft durch königliche Verleihung übergegangen; die Herzoge endlich, noch immer im Besitz der ausgedehntesten Befugnisse über ihre Provinzen und überdies durch die immer noch wirksamen Isolirungsgelüste der einzelnen Stämme in bedenklichster Weise in ihren eigennützigen Bestrebungen unterstützt, waren nicht minder als die geringeren Herren auf dem besten Wege, ihre Gewalt zu einer erblichen und vom Königthume nahezu unabhängigen zu machen. Völlig getilgt waren die unmittelbaren Beziehungen des geringeren Volkes zum Königthume da-

mit allerdings noch nicht. Bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts galt noch allgemein der Satz, daß kein Richter unter Königsbann zu richten vermöge, er habe denn zuvor den Bann aus des Königs Hand empfangen, — bis um dieselbe Zeit standen dem Könige, wohin er im Reiche kam, für die Dauer seiner Anwesenheit alle Regalien offen, Münze, Zoll und Gewicht, und wurde dadurch, zumal bei den fortwährenden Rundreisen desselben, eine gewisse Unmittelbarkeit der Beziehungen auch zu den kleinen Leuten aufrecht erhalten; noch immer mochte sich darum das Königthum als ein Volkskönigthum, nicht als ein bloßes Feudalkönigthum betrachten. Ueberdies waren die Beziehungen des Königs zu den größeren und kleineren Herren selbst, für welche gutentheils der Feudalnexus die Form hergab, zunächst noch lebendig und ernsthaft genug. Auf die Besetzung der geistlichen Würden hatte derselbe von vornherein bestimmenden Einfluß, und wenn zwar bei den weltlichen die Erblichkeit entschieden um sich greift, so bleibt daneben doch immer noch der amtliche oder doch Lehenscharakter einigermaßen aufrecht erhalten, wie denn namentlich bei den Herzogthümern willkürliche Besetzung, und zwar mit landsfremden Männern, oft genug wiederkehrt. Wenn ferner zwar das karolingische Institut der königlichen Sendboten, durch welche eine schärfere Kontrole über die Provinzialbeamten hatte ermöglicht werden wollen, abgekommen und in der früheren Weise nicht wohl wiederherzustellen war, so gewährten doch die beständigen Rundreisen des Königs selbst hiefür einigen Ersatz, soferne dieselben ihn gewissermaßen als seinen eigenen missus erscheinen ließen. Ja der rein persönliche Charakter, welchen die gesammte Reichsregierung angenommen hatte, war dem Königthume sogar sehr günstig; die Reichstage, welche in der karolingischen Zeit bereits feste Form und Ordnung gewonnen hatten, haben solche wieder verloren und kommen überhaupt nur noch ausnahmsweise vor, während die an ihre Stelle tretenden Hoftage einen weit vertraulicheren, und eben darum der Monarchie weit minder bedenklichen Charakter zeigen. Der Widerstreit zwischen dem deutschen Königthume und der Land und Leute regierenden Aristokratie war hiernach vorläufig noch ein völlig unentschiedener, und neben dem Rechte, das unzweifelhaft auf seiner Seite stand, hatte das erstere immerhin noch über keineswegs unbedeutende Kräfte zu verfügen; indessen stand dasselbe doch bereits im Begriffe, aus seiner unmittelbaren Beziehung zu den gemeinfreien Leuten verdrängt und damit von derjenigen Grundlage losgelöst zu werden, welche ihm allein festen Halt und nachhaltige Kraft zu sichern im Stande war, und in der Hand seiner natürlichen Gegner sah dasselbe überdies gerade die Gewalten vereinigt, welche, dem Namen nach noch immer als königliche bezeichnet, zur Führung des Kampfes ihm als Mittel hätten dienen sollen.

Unter weit ungünstigeren Bedingungen als das französische oder englische Königthum hatte das deutsche den Kampf um seine Existenz auszufechten, und es erklärt sich hieraus, daß der Erfolg desselben hier ein keineswegs eben so günstiger sein konnte wie dort. Vor Allem darf nicht übersehen werden, daß eine stammliche Zerklüftung wie sie in Deutschland bestand und in den Herzogthümern ihren Ausdruck fand, in ähnlichem Maße weder in Frankreich noch in England existirte. Wohl war die französische, war die englische Nation noch in weit minderem Grade als die deutsche eine einheitliche zu nennen, und die mannigfachen germanischen, keltischen, römischen Elemente verschmolzen sich dort nur langsam auch nur zu dem Maße von Einheit, welches hier die gemeinsame germanische Abstammung von Anfang an gesichert hatte; allein jene verschiedenen Elemente waren dort wenigstens annähernd gleichmäßig über das gesammte Land

verbreitet, während hier die Stammesverschiedenheit zugleich eine territoriale Bedeutung hatte, und eben darum anders als dort ein bestimmtes politisches Organ aus sich hervortreiben und in diesem einen weiteren äußeren Halt gewinnen konnte. Eine Land und Leute regierende Aristokratie fand sich in England und Frankreich wie in Deutschland vor; Stammherzogthümer dagegen konnten nur hier, nicht dort entstehen [3]. Von Anfang an waren ferner die deutschen Könige in Folge besonderer Umstände genöthigt, in weit höherem Maße als dies zumal bei den französischen der Fall war, auswärtigen Angelegenheiten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Gegen die heidnischen Völker des Nordens und Ostens, gegen die Dänen also, die Slaven und die Ungarn, mußten die Grenzen des Reichs und damit der gesammten abendländischen Christenheit durch schwere Kämpfe gesichert werden, und den deutschen Regenten lag es ob, durch die Gewalt ihrer Waffen diese Stämme für die Kirche und die Kultur zu gewinnen; nicht minder nöthigte der Erwerb der italienischen Königskrone, dann auch des im Jahre 1034 gewonnenen burgundischen Reiches zu fortwährender Beachtung der dortigen Verhältnisse und zu häufigen Heerzügen nach jenen nur durch Waffengewalt zu behauptenden Landen. Es ist klar, wie sehr diese auswärtigen Unternehmungen die Aufmerksamkeit der deutschen Könige theilen, wie oft dieselben ferner zu mancherlei Zugeständnissen an die Großen des Reichs nöthigen mußten, als mit deren Hülfe allein sie erfolgreich durchgeführt werden konnten. In noch stärkerem Maße wirken aber in der gleichen Richtung die später zu besprechenden Versuche einer Restauration des Kaiserthumes, wirken ferner vor Allem die schweren Verwicklungen mit der Kirche. Mit der Kaiserkrone hatte das deutsche Königthum zugleich auch den Beruf übernommen, den Kampf des weltlichen Schwertes mit dem geistlichen in erster Linie auszufechten, und durch dessen Verbindung mit der lombardischen Krone wurde die Schärfe seiner Beziehungen zum Papstthum noch gesteigert, indem sich dieses in deren Folge auch in seiner territorialen Stellung und Unabhängigkeit fortwährend bedroht sah. Wohl diente das deutsche Reich, indem es, wenn auch nicht allein und ausschließlich, so doch vorzugsweise und an der Spitze aller anderen Monarchieen die Unabhängigkeit des Staats von der Kirche zu verfechten unternahm, nicht minder den Interessen der gesammten abendländischen Kultur, als indem es gegen die wilden Völker im Osten und Norden deren Schutzmauer bildete; daß aber dieser gewaltige Streit noch in ungleich höherem Grade als die Kriegführung gegen politische Widersacher die Kraft seines Königthumes lähmte, daß derselbe zugleich, indem er den eigennützigen Tendenzen der Aristokratie des Reiches ein ideales Princip des kirchlichen, wenigstens scheinbar, unterschob und in dem gemeinsamen Oberhaupte der Kirche eine feste Stütze schuf, die Widerstandskraft dieser letzteren mächtig stärkte und den moralischen Halt der Monarchie in seinen Grundfesten erschütterte, braucht kaum erst besonders hervorgehoben zu werden. Kaum minder unheilvoll als diese in der Natur der Sache begründeten Umstände wirkte aber die zufällige Ungunst des Geschickes ein, welche den Dynastieen, die der Reihe nach auf dem deutschen Throne sich folgten, nur kurzen Bestand, und einer Anzahl der tüchtigsten Regenten nur

3) Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß bei dieser Bemerkung nur der ursprüngliche Bestand beider Reiche ins Auge gefaßt sein will. Wales und Irland kamen an England, die Normandie, die Bretagne, endlich der weitaus überwiegende Theil der provencalischen Lande an Frankreich (nämlich soweit engere als blos nominelle Beziehungen in Frage sind) erst zu einer Zeit, da hier wie dort die Einheit der älteren Gebiete bereits einigermaßen befestigt war.

eine eng bemessene Regierungszeit verwilligte. Während in Frankreich zwölf Generationen und mehr als drei Jahrhunderte hindurch (981—1316) in ununterbrochener Folge der Sohn dem Vater succedirte, gab das sächsische Haus Deutschland nur 4—5, das fränkische nur 4, das schwäbische endlich nur 5—6 Regenten, und keines derselben war viel über ein Jahrhundert im Besitze des Thrones, wobei noch überdies die Succession nur theilweise in der geraden absteigenden Linie erfolgte und durch die zum Theil erfolgreiche Aufstellung von Gegenkönigen mehrfach unterbrochen wurde; nur 10 Jahre regierte ferner Otto II., und nur vierjährig bestieg in Folge dessen Otto III. den Thron, — nur 15 Jahre regierte Konrad II., nur 17 der gewaltige Heinrich III., und 6jährig hatte Heinrich IV. die Krone zu empfangen, — nur 7 Jahre herrschte Heinrich VI., der wie wenige gemacht war, die Geschicke seines Reiches zu wenden, und als Kind wurde sein Sohn, der zweite Friedrich, zur Thronfolge berufen. Was Wunder, wenn unter solchen Umständen die Macht des Königthumes sich nicht befestigen wollte, wenn zumal das Reich immer entschiedener in ein Wahlreich sich umsetzte? Zu keiner Zeit war beim deutschen Königthume die Erblichkeit ohne Wahl oder die Wahl ohne Erblichkeit gewesen; allein während vordem das Erbrecht über die freie Wahl das Uebergewicht behauptet, und diese letztere nur etwa noch für Ausnahmsfälle materielle Bedeutung, der Regel nach aber nur den Werth einer Formalität gehabt hatte, wird jetzt umgekehrt das entscheidende Gewicht auf die Wahl gelegt, bei welcher auf das Erbrecht Rücksicht zu nehmen zwar üblich, aber keineswegs nothwendig war. Bereits König Arnulf hatte der Wahl, nicht dem Erbrechte den Thron verdankt, und auch dessen Sohn wurde durch eine förmliche Wahlhandlung auf diesen erhoben; wenn beidemal die Wähler sich wenigstens noch an das karolingische Haus hielten, so wurde doch selbst diese Beschränkung schon bei der nächsten Thronerledigung fallen gelassen, und durch freieste Wahl erlangte Konrad I., erlangte nach ihm Heinrich I. die Krone. Wohl ging man auch jetzt noch von dem einmal auf dem Throne sitzenden Hause nicht leicht ab und wählte wenigstens den Sohn regelmäßig zum Nachfolger des Vaters; ja noch bei der Wahl Heinrichs II., der doch nur ein entfernterer Vetter seines Vorgängers war, mochte auf das Erbrecht Bezug genommen werden, welches ihm auf die Krone zustehe. Allein der öftere Wechsel der Dynastieen ließ keine Stetigkeit der Erbfolge aufkommen, und schon bei der Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönige (1077) wurde ausdrücklich festgestellt und vom Papste bestätigt, daß ohne alle Rücksicht auf den Erbgang lediglich die Wahl das Anrecht auf die Krone verleihe: der von Heinrich VI. gewagte Versuch, dieselbe erblich an sein Haus zu bringen, scheiterte an dem Widerstande der Fürsten. Wie nachtheilig aber dieser Uebergang zur Wahlmonarchie auf die Entwicklung des deutschen Königthumes wirkte, wie sehr durch denselben den einzelnen Herrschern die Befestigung ihrer Herrschaft erschwert, der Trotz aber und der Ehrgeiz der Aristokratie herausgefordert und gesteigert werden mußte, ist keiner weiteren Erläuterung bedürftig. — Trotz aller dieser mannigfachen Schwierigkeiten wußte das deutsche Königthum wenigstens sein nächstes Ziel, die Beseitigung nämlich der Herzogthümer als seiner gefährlichsten Feinde, zu erreichen; aber freilich gelang dieser Erfolg nur durch den Gebrauch von Mitteln, deren Anwendung für die fernere Zukunft viel des Bedenklichen hatte. Die natürlichen Verbündeten des Königs in diesem Kampfe waren nämlich die nächst mächtigen Herren geistlichen und weltlichen Standes innerhalb eines jeden Herzogthumes; sie mußten dem Herzoge als ihrem nächsten Oberen gegenüber in jenem **libertatis**

suæ summum defensorem erkennen [4]), und hatten zugleich allen Grund zu wünschen, daß jenes Mittelglied zwischen ihnen und dem Reichsoberhaupte möglichst beseitigt werde: ihrer Hülfe bedienten sich denn auch die Könige, um sich der Herzogthümer zu entledigen. Es gelang auf diesem Wege dieselben zu sprengen. Man beschränkte ihre Kompetenz durch die den Pfalzgrafen, die man ihnen an die Seite setzte, eingeräumten Rechte, man theilte sie, schmälerte sie durch Exemtionen, welche den angeseheneren Bisthümern und Abteien, Pfalzgrafschaften, Markgrafschaften und Grafschaften eingeräumt wurden, oder man ließ auch wohl die herzogliche Würde völlig eingehen; seit dem Ende des 12. Jahrhunderts sind die alten Stammherzogthümer theils gänzlich verschwunden, theils haben sie wenigstens, wenn auch dem Namen nach erhalten, aufgehört ein volles Stammgebiet auch nur annähernd zu umfassen: man theilt fortan die Großen des Reiches, oder, wie dieselben seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts bezeichnet werden, die Landesherren, ein in Fürsten, welchen die herzogliche Gewalt mindestens über das eigene Territorium zusteht, und in freie Herren, welche der herzoglichen Gewalt eines Anderen untergeben sind, ohne daß dabei stammliche Verschiedenheiten irgendwie berücksichtigt wären oder auf den geführten Titel irgend etwas ankäme. Der nächsten Aufgabe des Königthumes war damit allerdings genügt, und einem Zerfallen des Reiches in Stammgebiete für alle Zukunft erfolgreich vorgebeugt; aber freilich war der Preis des Sieges die völlige Auflösung der alten Gauverfassung Deutschlands, und nicht die Rechte des Königthumes wurden durch den Sturz der Herzogthümer erweitert, sondern lediglich die diesen letzteren bisher zustehenden Befugnisse auf die nächstmächtigen Herren der einzelnen Provinzen übertragen. Von den mannigfachsten Gefahren gleichzeitig bestürmt, durch die verschiedensten Aufgaben in ihrer Aufmerksamkeit getheilt, allzuwenig endlich auf dem Throne befestigt, um eine weitaussehende Politik konsequent verfolgen zu können, hatten die deutschen Könige sich genöthigt gesehen, um jeden Preis ihres nächsten Gegners sich zu entledigen, der Zukunft aber zu überlassen, wie sie mit den zu solchem Zwecke gebrachten Opfern sich abfinden möge. Da den beliebig zusammengewürfelten Territorien, welche fortan in den Vordergrund treten, jede nationale Grundlage und damit jede innere Berechtigung ihres Daseins fehlte, war auch so schon viel gewonnen, und es stand dahin ob nicht dem Königthume ihnen gegenüber dasselbe Spiel gelingen werde, mittelst dessen dieses die Herzogthümer beseitigt hatte.

In der That fehlte es keineswegs an Kräften, welche ein derartiges Streben zu stützen und zu fördern im Stande gewesen wären. Ein völlig neues Element, das den Keim der mächtigsten Umgestaltungen in sich trug, hatte das rasche Aufblühen der Städte in die deutsche Verfassung geworfen. Aufstrebend zu gemeindlicher Selbstherrlichkeit, begierig und befähigt von der Gewalt der Stadtherren und ihrer Obrigkeiten sich frei zu machen und aller neu aufgelegten nicht nur, sondern auch der althergebrachten Lasten sich zu entledigen, sahen diese von Anfang an in dem Königthume ihre natürliche Stütze gegen ihre nächsten und empfindlichsten Gegner; in den schweren Kämpfen, welche die Könige des fränkischen Hauses, welche später die Hohenstaufen mit der Kirche und mit rebellischen Fürsten zu bestehen hatten, waren es durch die Bank die Bürgerschaften gewesen, welche am treuesten und mannhaftesten zu ihrem Kaiser gestanden hatten. Wiederum fand sich auf dem flachen Lande eine Ritterschaft, welche, im Besitze

[4]) Worte zweier schwäbischen Grafen, bei Wippo, Vita Chuonradi Imp. c. 20 (Pertz, XIII, S. 267).

erheblicher Macht und sehr bedeutender Freiheiten, ihrem Landesherrn gegenüber vielfach in der nämlichen Lage sich befand, in welcher dieser letztere seiner Zeit dem Herzogthume gegenüber sich befunden hatte; ein frisches geistiges Leben regte sich eben damals unter ihr, und daß es ihr insbesondere auch an ehrenhaftem Nationalgefühl und an gesundem politischen Verständnisse nicht fehlte, dafür geben die politischen Streitlieder Herrn Walthers von der Vogelweide schlagenden Beweis [5]. Ja sogar der Bauersmann war dem Königthume gutentheils noch unverloren; in gar manchen Landschaften hatte auch er größere Freiheit und Selbstständigkeit, hatte er mehr oder minder unmittelbare Beziehungen zum Reiche sich erhalten, und in mancherlei lokalen Vorgängen, in Sagen und Liedern, in umfassenderen Erscheinungen endlich einer späteren Zeit spricht sich deutlich aus, wie fest auch er am Königthume hing, wie er von diesem allein für Gegenwart und Zukunft alles und jedes Heil erwartete. Dabei war einerseits die Landeshoheit noch keineswegs eine in sich abgeschlossene und einheitliche Gewalt und das Verhältniß der Landsaßen zu derselben durchaus nicht ein gleichartiges; jeder Einzelne war seinem Landesherrn Kraft eines besonderen Rechtstitels untergeben und seine Unterthänigkeit reichte nicht weiter als dieser Titel selbst. Andererseits fanden sich an verschiedenen Orten im Reiche noch immer Besitzungen, welche unmittelbar dem Könige untergeben waren und von aller Landeshoheit sich frei erhalten hatten; einzelne Städte, einzelne Ritter, einzelne Landgemeinden, zumal in Schwaben, Franken und am Rhein, waren demnach von Alters her bereits im vollen Besitze der Reichsunmittelbarkeit, nach welcher andere erst zu streben hatten, und jene Flüssigkeit der landesherrlichen Gewalt ließ zwischen diesen und jenen noch keineswegs eine feste Grenze ziehen, wie denn namentlich in den geistlichen Territorien sich länger als in den weltlichen engere Beziehungen zum Königthum für die Landsaßen erhielten. Durch feste Verbindung mit den aufstrebenden Städten und Ritterschaften, sowie den annoch kräftig erhaltenene Bauerschaften mochte es nun allenfalls dem deutschen Königthum noch gelingen, der Landeshoheit in derselben Weise sich zu entledigen, wie seinerzeit mit deren Hülfe die ihr selbst übergeordneten Herzogthümer gebrochen worden waren. Schon vordem hatten die Könige gar vielfach den Städten sich günstig erwiesen, und auch wohl die Ritterschaft, wie dies z. B. von Konrad II. berichtet wird, an sich zu ziehen gesucht, und wenn andremale die Nothwendigkeit, der gegenwärtig drängenden Gefahr mit gegenwärtig bereitliegenden Mitteln zu begegnen und somit den Adel durch den Adel, den Klerus durch den Klerus zu bekämpfen, umgekehrt die Könige genöthigt hatte, durch mancherlei Koncessionen, zum Theil sogar auf Kosten der städtischen wie ihrer eigenen Macht und Freiheit, die Rechte der Landeshoheit zu bestätigen und zu erweitern [6]; so war dies doch nur eine Folge des noch währenden Kampfes mit der Kirche und den Herzogthümern gewesen; es hatte unmöglich eine Politik konsequent verfolgt werden können, welche, so richtig sie auch in ihren Endziel sein mochte, dem Könige die annoch getreuen Fürsten und Herrn abspenstig machen, und somit die Gefahr des augenblicklichen Ruins erhöhen mußte, statt sie zu mindern. Jetzt, nach glücklicher Beseitigung jener ersten und dringendsten Gefahr, ließ sich energischer an einen solchen weiter reichenden Plan

---

[5]) Kann das Grundübel deutscher Verfassung und zugleich das einzige Mittel der Abhülfe drastischer bezeichnet werden als mit den Worten, die Herr Walther seinem Könige zuruft:
**die armen Künege dringent dich:**
**Philippe setze en weisen** (d. h. die Kaiserkrone) **uf, und heiz si treten hinder sich?**

[6]) Dahin z. B. Friedrichs II. Gesetze von 1220 und 1232.

Hand anlegen, und eben jetzt waren überdies die Umstände für dessen Gelingen in mehrfacher Beziehung ganz besonders günstig. — Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts sehen wir eine Reihe von Bündnissen einzelner Städte unter sich auftreten, welche, Anfangs vielfach zu beschränkteren Zwecken eingegangen, zumeist bald umfassendere Bedeutung erlangen und zumal eine der Landeshoheit bedenkliche Richtung nahmen. Aus den Jahren 1226 und 1231 liegen königliche Verbote solcher Einigungen, auf Andringen der Fürsten ergangen, vor, die jedoch ohne allen Erfolg blieben; im Jahre 1254 geht von rheinischen Städten eine Landfriedenseinigung aus, welche im folgenden Jahre, bereits über mehr als 100 Städte erstarkt, sogar die königliche Bestätigung erlangt [7]); in dieselbe Zeit fallen die ersten Anfänge der Hanse, welche bereits gegen das Ende des 13. Jahrhunderts hinreichend erstarkt ist, um gegen die norwegische Krone ihre Interessen siegreich verfechten zu können; seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts wird eine Reihe ähnlicher Bünde von schwäbischen Städten eingegangen, welche im Jahre 1356 mit königlicher Genehmigung zu einer sehr umfassenden Landfriedenseinigung erwächst, und dergleichen mehr. Etwas später, seit der zweiten Hälfte nämlich des 14. Jahrhunderts, werden ähnliche Einigungen auch von der Ritterschaft eingegangen, eine Gesellschaft mit dem Löwen oder mit den Hörnern, von St. Georg oder von St. Wilhelm, und dergleichen mehr, vereinigte je eine größere Zahl von Rittersleuten zu gemeinsamem Handeln für die gemeinsamen Interessen. Ja sogar in den Landgemeinden regte sich hin und wieder der gleiche Einigungstrieb; es mag genügen auf die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft hinzuweisen, um zu belegen, wie Großes auch in diesen Kreisen aus demselben hervorgehen konnte. Allerdings ist in diesen sämmtlichen Einigungen eine gewisse Unbestimmtheit und Flüßigkeit nicht zu verkennen; die Zahl der Mitglieder ist in einem steten Schwanken begriffen, die Dauer der Verbindung, das von ihr verfolgte Ziel ist vielfach verschieden begrenzt und die Kreuzung verschiedenartiger Interessen führt mehrfach auch wohl zu einer Aufnahme von Landesherrn in den Bund der Städte oder der Ritterbürtigen; immerhin ist indessen klar, welch' mächtiges Förderungsmittel für das Ringen der geringeren Stände nach größerer Selbstherrlichkeit in solchen Associationen lag, und welch' gewaltiger Bundesgenosse in ihnen dem deutschen Königthum erwuchs, falls es derselben in seinem Kampfe mit der Landeshoheit sich zu bedienen sich entschließen wollte. Wirklich wird um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein entschiedener Anlauf in dieser Richtung genommen. Um dieselbe Zeit, da in England die Abgeordneten der Städte und die gewählten Vertreter der Grafschaften in das Parlament eintraten, da in Frankreich die Deputirten der Städte in den Reichsversammlungen zugelassen werden, sehen wir auch in Deutschland die nuncii omnium civitatum pacis federe coniunctarum de Basilea inferius, also die Abgeordneten des rheinischen Städtebundes, neben Fürsten und Herrn auf dem Reichstage erscheinen [8]), und wie von ihnen, so ist auch von einer Theilnahme der Ritter und Dienstmannen an demselben fortan mehrfach die Rede [9]). Aller-

---

[7]) Die Akten eines im Jahre 1255 zu Worms gehaltenen Tages (Pertz. IV., S. 373—374) zählen als verbündet 39 namentlich genannte, zumal rheinische Städte auf und wissen überdies in Westphalen, Münster und mit Bremen mehr als 60 andere Städte im Bunde. Neben unzweifelhaften Reichsstädten stehen dabei nicht nur zahlreiche bischöfliche Städte, welche später zum Theil die Reichsfreiheit gewannen, sondern auch Landstädte weltlicher Herrn, wie z. B. Heidelberg.

[8]) Pertz, IV., S. 371.

[9]) Vgl. über diesen früher eine Zeit lang lebhaft bestrittenen, heutzutage aber zu wenig beachteten Punkt Pfeffingers Vitriarius illustratus, Bd. IV., S. 302 und folgende (die Ausgabe von 1754).

dings ist bei der überhaupt noch wenig festen Organisation dieser Versammlungen von einem formell feststehenden Rechte auf denselben zu erscheinen zunächst noch weder bei den Städten noch bei der Ritterschaft die Rede, und zumal die Vertretung dieser letzteren erscheint in keiner Weise als eine geregelte; welcher Antheil ferner den Erschienenen an der Berathung und Beschlußfassung zukomme, ist ebenfalls noch im Entferntesten nicht festgestellt. Indessen ist doch wenigstens der Anfang einer unmittelbaren Heranziehung dieser beiden wichtigen Elemente zu den Reichsgeschäften gemacht, und wenn in England von nicht minder schwankenden Anfängen aus das Unterhaus allmählig zur festesten Stütze des Staats und des Königthums heranwächst, so konnte die Möglichkeit einer ähnlichen Fortbildung für Deutschland ebenfalls wenigstens nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. — Aber freilich mußte, um diese vereinzelten, wenig organisirten und unter sich überdies mehrfach divergirenden Kräfte benutzen und zu gemeinsamer Aktion gegen den gemeinsamen Feind vorführen zu können, das deutsche Königthum immerhin noch einigen Halt in sich selbst besitzen; als Hebel mochten sie allerdings sich brauchbar erweisen um die erst halbfertige Landeshoheit aus ihren Angeln zu bringen, der Stützpunkt aber, auf welchem dieser Hebel anzusetzen war, konnte nur von dem Königthum beschafft werden. Hier nun macht sich die Abschwächung, welche dieses letztere in seinen bisherigen Kämpfen erlitten hatte, macht sich ganz vorzugsweise entscheidend der Umstand geltend, daß dem deutschen Throne eine von Alters her festgewurzelte, ausschließlich successionsberechtigte Dynastie fehlte. In Folge des mehrfachen Wechsels der Dynastieen hatte sich frühzeitig die Scheidung des Hausgutes der einzelnen Regentenfamilien von dem Krongute festgestellt, eine Folge dieser Scheidung war aber wiederum die, daß einerseits der König in Bezug auf seine Erbländer mit in die sämmtlichen antiköniglichen Interessen der Landesherrn verflochten war, und daß derselbe andrerseits vielfach sich verleiten ließ, seine königliche Stellung eigennützig zur Vermehrung seiner eigenen Hausmacht zu mißbrauchen. Ohnehin war der Länderbesitz der Krone in den bewegten Zeiten des früheren Mittelalters theils durch ausdrückliche Verleihungen oder Verpfändungen, theils durch unberechtigtes aber nicht zu hinderndes Umsichgreifen der Aristokratie wesentlich geschmälert worden, und einer erheblichen Mehrung desselben stellte sich vor Allem der Satz entgegen, daß der König eröffnete Fürstenlehen nicht einziehen dürfe, sondern binnen Jahresfrist wieder verleihen müsse; nur in einer stattlichen Hausmacht konnte demnach eine dem wankenden Königthume immer nöthiger werdende Stütze gefunden werden, und eine solche sich zu schaffen oder zu erweitern, war eben darum selbst unerläßliche Aufgabe eines jeden Regenten: jener Mißbrauch der königlichen Gewalt zu erbländischen Zwecken, wie ihn zumal Karl IV. und seine Nachfolger aus dem luxemburgischen Hause im großartigsten Maßstabe trieben, erschien somit in seinen Ausgangspunkten wenigstens sogar geradezu gerechtfertigt. Da jede derartige Stärkung der einzelnen Regentenfamilie bei einem neuerlichen Dynastiewechsel der auf dem Thron folgenden ohne Nutzen, ja sogar von Nachtheil war, da die Fürsten des Reichs überdies bei jedem Thronerledigungsfalle in ihrer Hand hatten die Dynastie zu wechseln und bald sich gewöhnten nur noch kleineren Herrn, einem Grafen etwa von Habsburg, von Nassau oder von Luxemburg, die Krone zuzuwenden, so ist klar, daß mit dem Bestreben eine eigene Hausmacht zu gründen immer wieder von vorn angefangen werden mußte, und daß, während bei normalen Zuständen jenes Bestreben der königlichen Politik sich dienstbar zu zeigen berufen gewesen wäre, jetzt umgekehrt die geringe Gewalt des Königthums nur noch als Mittel galt zur Verfolgung einseitiger Hauszwecke. Von

hier aus sehen wir die sämmtlichen Regenten des 14. und 15. Jahrhunderts in eine vorwiegend erbländische Politik versunken, neben welcher allenfalls auch noch die Beziehungen zur Kirche deren Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen; der eigentlichen Aufgabe ihres Amtes, der Bekämpfung also der gerade in dieser Zeit nach ihrem Abschlusse ringenden Landeshoheit, wissen sie dem gegenüber ihr Augenmerk nicht zuzuwenden, und jene tüchtigen Kräfte blieben unbenützt, welche zu solchem Kampfe verwendbar vorlagen, oder erreichten doch, isolirt und vom Königthum nicht unterstützt, nur sehr ungenügende und bruchstücksweise Ergebnisse. Bei den Städten sowohl als bei der Ritterschaft stellt sich der Gegensatz zwischen Reichsstädten und Landstädten, zwischen einer landsäßigen und einer Reichsritterschaft fest, und höchstens darum kann fortan noch gestritten werden, ob die einzelne Stadt, der einzelne Ritter dieser oder jener Klasse angehöre. Die Reichsstädte, in deren Zahl allerdings auch eine Reihe von geistlichen Städten sich aufzuschwingen weiß (Köln, Speier, Bremen, Augsburg, Regensburg, Kempten u. dgl.), während andere nach längerem Kampfe der Landeshoheit unterlagen (Mainz, Trier, Magdeburg, Münster u. dgl.), behaupten dabei die Reichsstandschaft, nehmen aber freilich selbst den Charakter kleiner Territorien an, und entfremden sich eben dadurch dem Königthum fast nicht minder, als die Fürsten und Herrn des Reichs; die Landstädte dagegen richten fortan ihr Bestreben nur noch auf Sicherung und Aufbesserung ihrer Stellung zum eigenen Landesherrn, wozu die nunmehr entstandenen Landtage ihnen reichliche Gelegenheit bieten: es ist eine Ausnahme, und was mehr sagen will von geringem Belang, wenn einzelne Landstädte nach wie vor in Reichsmatrikeln mit eigenen Ansätzen eingestellt sind, oder wenn einige andere, wie die Seestädte Rostock und Wismar, durch ihre Stellung in der Hanse in einer zwischen Reichsfreiheit und Landsäßigkeit in der Mitte stehenden Lage sich zu behaupten vermögen. Die Reichsritterschaft ihrerseits erwirbt sich zwar ebenfalls eine der landesherrlichen ähnliche Stellung, ihre Vertretung aber am Reichstage hat sich nicht befestigt; hin und wieder werden zwar noch bestimmte Ritterschaften (z. B. die Ritterschaft im Hegau oder in der Mortenau, die Gesellschaft von St. Georgen, die Ganerbschaften zu Friedberg oder zu Gelnhausen) zu den Versammlungen geladen oder auch in die Reichsmatrikeln eingestellt, im Ganzen aber hielt die Weigerung der Reichsritter sich zu Reichssteuern herbeiziehen zu lassen, ihren Stand von den Reichstagen fern: es war ein verspäteter und eben darum vergeblicher Versuch, als sie im Jahr 1686 um die Reichsstandschaft sich bemühten. Die landsäßige Ritterschaft spielte dagegen wieder auf den Landtagen ihre Rolle, und zwar nicht selten mit der staunenswerthesten Kraft und Energie; für das Reich aber war sie fortan verloren. Bäuerliche Einigungen endlich mochten in manchen Gegenden zwar zu einer nahezu souveränen Selbstherrlichkeit führen (Friesland, Diemarschen, Schweiz), in anderen wenigstens eine gewisse Selbstständigkeit der Landgemeinden, wenn auch mit Unterordnung derselben unter die Landesherrschaft sich erhalten (z. B. im Lande Delbrück) oder selbst die Landstandschaft von diesen gewonnen werden (z. B. in Tyrol); im einen wie im andern Falle war indessen wohl für die Betheiligten, nicht aber für das Reich etwas gewonnen. Die Schwäche des Königthums, welche ihm nicht erlaubte zum Mittelpunkt und Führer der gegen die Landeshoheit feindlichen Kräfte zu rechter Zeit sich zu erheben, hatte den definitiven Abschluß dieser letzteren, den definitiven Verfall seiner selbst zur nothwendigen Folge, und im 15. Jahrhundert ist diese Wendung der Dinge bereits ziemlich entschieden.

Hand in Hand mit den Fortschritten der Landeshoheit war ein Steigen der

Bedeutung der Reichstage gegangen. Vergebens hatten die Könige gesucht mit den wenigen Kurfürsten auf Kosten der übrigen Fürsten und Herrn sich abzufinden; es war natürlich, daß diese letzteren, durch deren Vermittlung allein die gefaßten Beschlüsse vollzogen und die zum Vollzuge nöthigen Mittel aufgebracht werden konnten, auch von der Theilnahme an der Verwilligung dieser letzteren, an der Fassung jener ersteren sich nicht drängen ließen. Das alte persönliche Regiment der Könige hatte längst allen Halt verloren, und ließ sich selbst für das oberste Reichsgericht, bei dem es sich am Längsten erhalten hatte, nicht mehr geltend machen; die alten Verfassungsformen hatten alle und jede Lebenskraft eingebüßt, die wirklich kräftigen Faktoren des neueren Staatslebens noch keine feste Organisation erlangt: Frieden, Recht und Ordnung waren in Folge dieses Konfliktes allenthalben im Reiche in Verfall gerathen. Eine Besserung der Verfassungszustände that dringend Noth; eine solche konnte aber nur erreicht werden, wenn man deren Form mit ihrem thatsächlich feststehenden Wesen in Einklang brachte, d. h. wenn man die Reorganisation des Reichs auf das Princip des Bundesstaates, nicht mehr des Einheitsstaates gründete. Nach mancherlei vergeblichen Anläufen wurde eine solche, freilich nicht vollständig, an der Grenzscheide des 15. und 16. Jahrhunderts erreicht. Vor Allem wurde (1495) auf dem bereits vordem öfter betretenen Wege einer Einigung ein allgemeiner und ewiger Landfrieden aufgerichtet, mit völligem Ausschlusse aller Fehde; ein kaiserliches und Reichskammergericht wurde bestellt als oberstes Tribunal im Reiche, welches vom Könige und den Reichsständen gemeinsam besetzt, unterhalten und überwacht, und dessen Personal für diese wie für jene gleichmäßig in Pflicht genommen werden sollte; endlich wurde (1500, resp. 1512) hauptsächlich zur Exekution des Landesfriedens, eine Eintheilung des Reichs in Kreise bestimmt, deren Anfangs 6, später 10 waren, aber freilich ließ sich weder das Anfangs projektirte permanente Reichsregiment durchführen, noch auch nur die Kreiseintheilung über das ganze Reich erstrecken, und nach beiden Seiten hin blieb somit die Neuerung von Anfang an mangelhaft. Da sich wenig früher auch bereits die hauptsächlichsten Aenderungen in der Organisation des Reichstages ergeben hatten, die Ausscheidung nämlich des Kurfürstenkollegiums aus dem Reichsfürstenrathe und die Sonderung des Ständekollegiums in eine rheinische und schwäbische Städtebank, da ferner in wenig späterer Zeit auch bereits der Gebrauch den gewählten König auf eine Wahlkapitulation zu verpflichten sich eingefunden hatte, stand seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Wesentlichen diejenige Verfassung des deutschen Reiches fest, welche bis zu dessen Auflösung in Geltung war. Nach dieser aber war das deutsche Königthum nur noch dem Namen nach vorhanden. Ausgeschlossen von nahezu aller Einwirkung auf die Regierung der einzelnen Territorien durch die inzwischen fest abgeschlossene Landeshoheit, hinsichtlich der Centralregierung des Reiches aber auf Schritt und Tritt an die Berathung und Beschlußfassung der Reichstage gebunden und überdies auch in dieser Beziehung durch die jura singulorum der einzelnen Reichsstände vielfach beengt, war der deutsche König seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts in der That nur noch der auf Lebenszeit gewählte Präsident einer vielköpfigen Föderation, deren Glieder theils als Einzelne je ihr eigenes Gebiet, theils zum Reichstage vereinigt als Gesammtheit das Reichsgebiet im Ganzen unter seiner Leitung ziemlich selbstherrlich regierten, und an die Territorialgewalt, nicht an die Reichsgewalt schließt sich demgemäß von jetzt an die Weiterbildung des deutschen Staatslebens an. Auf dem normalen Wege der Reform war die königliche Gewalt fortan nicht mehr wiederherzustellen; eine letzte Möglichkeit zu einer Wiederauf-

richtung derselben auf dem Wege der Revolution mochte dagegen die kurz nach Kaiser Maximilians I. Reorganisationsversuchen beginnende kirchliche Reformation allerdings bieten. Wenn man bedenkt, wie gewaltig das erfolgreiche Ringen nach religiöser Freiheit und kirchlicher Aufbesserung auch auf dem politischen und socialen Gebiete das Gefühl der vorhandenen Schäden, das Drängen nach rascher und durchgreifender Abhülfe wach rief, wenn man sich erinnert, wie damals durch halb Deutschland über ein Jahr lang die ganze Bauernschaft unter den Waffen stand, bereit, nicht nur an Grundherrn und Prälatur, sondern auch an die Landeshoheit Hand anzulegen und den freien Schweizern es nachzuthun, wie die Städte schwankten und die Ritterschaft unter Franzens von Sickingen kriegerischer Leitung und durch Ulrichs von Hutten Feder in gleicher Richtung voran drängte, oder auch, wie Florian Geyer that, offen an die Spitze aufständischer Bauernhaufen trat, wenn man beachtet, wie noch um 30 Jahre später in den phantastischen Projekten Wilhelms von Grumbach und Johann Friedrichs von Sachsen die gleiche Grundidee durchzuckt, so läßt sich die Frage wohl aufwerfen, ob nicht damals das deutsche Königthum, gehoben und getragen durch die vereinigten Kräfte der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden, die freilich schon fest im Sattel sitzende Landeshoheit stürzen und sich an deren Stelle siegreich zum neuen Glanze hätte erheben können. Aber freilich, ein solches Spiel zu spielen erforderte höheren Schwung und derbere Volksthümlichkeit, als welche der nüchtern politische und dabei Deutschland mehr als halb entfremdete König Karl V. besaß; in Folge der Stellung, welche er sammt seinen Nachfolgern der kirchlichen Bewegung gegenüber einnahm, schlug diese nicht nur nicht zum Vortheil, sondern sogar zum entschiedensten Nachtheile des Königthums aus. Vermöge der entschiedenen Parteinahme dieses letzteren gegen die neue Lehre fand die Landeshoheit fortan in einem guten Theile Deutschlands in den religiösen Gefühlen ihrer Unterthanen die wärmsten Sympathieen für ihren Widerstand gegen dasselbe, und selbst mit auswärtigen Mächten gegen den eigenen König sich zu verbinden, erschien erlaubt und geboten, wenn es galt gegen den Antichrist zu Rom die reine Lehre zu vertheidigen; die langjährigen Religionskriege, der westphälische Frieden, bei dessen Abschlusse die betheiligten auswärtigen Mächte auf das Eifrigste der deutschen Stände Selbstständigkeit dem Könige gegenüber, und zumal deren **jus pacis et armorum** zu wahren bestrebt waren [10]), die durch ihn statuirte Aufnahme einer fremden Macht (Schwedens) in den Reichsverband und die fortwährend sich ergebenden und jederzeit unrühmlichen sowohl als nachtheilig endigenden Zerwürfnisse mit Frankreich, ließen Recht und Namen des deutschen Königs nur in immer tieferen Verfall gerathen. Wohl mochten unter solchen Umständen die Publicisten des 18. Jahrhunderts darüber streiten, ob dem deutschen Reiche eine monarchische, aristokratische, gemischte oder getheilte, oder auch eine Verfassung zuzuschreiben sei, für welche sich gar keine Bezeichnung auffinden lasse; wohl mochte bereits vor seiner Auflösung dasselbe geradezu als **confédération germanique** bezeichnet werden [11]). Nur aus-

---

[10]) „Man hat in dreißig Jahren schier keinen Reichstag gehalten, und gleichwohl hat interim der Kaiser allein alle **Jura Majestatis de facto usurpiret**. Solches ist der rechte Weg zum absoluten Dominat, und der Stände Servitut. Die Kronen werden solches **pro posse** hindern: Ihre Securität bestehet in der deutschen Stände Libertät". — schreibt der schwedische Gesandte Salvius in einem an die meisten Reichsstände erlassenen Cirkulare; siehe von Meiern, **Acta paris Westphalicae publica**, Bd. I., S. 12.

[11]) So im Preßburger Friedenstractat, vom 26. December 1805.

nahmsweise stehen dem Könige noch einige wenige und wenig bedeutende Rechte in der Art zu, daß er dieselben ohne Mitwirkung des Reichstags zu üben befugt ist, (jura reservata), und selbst bezüglich ihrer ist derselbe wenigstens zum Theil an die Genehmigung oder doch das Gutachten des Kurfürsten gebunden (jura reservata limitata, im Gegensatze zu den illimitata)[12]), oder er übt dieselben auch wohl nur neben den Landesherrn, nicht ausschließlich (jura reservata communia oder cumulativa, im Gegensatz zu den exclusiva oder privativa)[13]). Wenig wichtiger sind die sogenannten Komitialrechte des Königs, d. h. diejenigen, welche er als ein Theil oder als der Vertreter der juristischen Person ausübt, welche, aus dem Kaiser und den drei Reichstagskollegien zusammengesetzt, als Kaiser und Reich bezeichnet wird und bei welcher nunmehr die oberste Gewalt in Deutschland ruht; man zählt aber hieher: das freie Veto gegenüber allen Reichstagsbeschlüssen, und das Recht diese, wenn ratificirt, zu publiciren; das Recht, über alle Reichslehen die Lehensherrlichkeit auszuüben; das Recht, nach Außen das Reich zu repräsentiren, jedoch vorbehaltlich des den einzelnen Ständen als solchen zustehenden Kriegs- und Bündnißrechtes, sowie der dem Reichstage vorbehaltenen Mitwirkung bei Friedensschlüssen oder Kriegserklärungen; das Recht der ersten Bitte und der Ertheilung von Panisbriefen, in welchem der letzte Ueberrest der alten Schirmvogtei über die Kirche zu erkennen ist; endlich das Recht, einen Theil der Stellen im Reichskammergerichte zu besetzen und außerdem durch den einseitig bestellten Reichshofrath in eigenem Namen Gerichtsbarkeit üben zu lassen. Endlich die Einkünfte, welche der König als solcher aus dem Reiche zog, sind, soweit sie ständige sind, auf die Urbarialsteuern aus einigen Reichsstädten, im Gesammtbetrage von 10,784 fl. 32 kr., auf den Opferpfenning der Judenschaft zu Frankfurt a. M. mit 3000 fl., sowie auf den Opferpfennig der Wormser Juden mit 100 fl., somit auf einen Gesammtbetrag von nicht vollen 14,000 fl., beschränkt; als unständige Einnahmen reihen sich hieran noch das Krönungsgeschenk der Stadt Frankfurt, welches, von ihr willkürlich bestimmt, neben einigem Silberzeuge aus 100—1000 Ducaten zu bestehen pflegt, — die von freiester Willkür abhängigen Krönungsgeschenke der Reichsgrafen und Reichsprälaten, der Reichsritterschaft, sowie der Frankfurter Juden, — die ihrem Betrage nach unbestimmte Summe, um welche die Reichsstädte von der Huldigung sich loszukaufen pflegten, — einige wenige Lehensgefälle, die indessen nur bei den italienischen Reichslehen einigermaßen erheblich, aber auch sehr häufig nicht einbringlich sind, — die Taxen, welche das jus primae precis einbringt, sowie die Strafgelder, welche bei den obersten Reichsgerichten erwachsen; endlich pflegt man auch die subsidia charitativa, welche die Reichsritterschaft zu Reichskriegen im Betrage von etwa 500,000 fl. zu verwilligen sich herbeiläßt, darum hieher zu rechnen, weil deren Verwendung, obwohl zu Reichszwecken, nicht zu persönlichen Zwecken des Kaisers erfolgend, doch in des letzteren freies Ermessen gestellt ist und einer Mitwirkung der Reichsstände somit nicht unterliegt. Auf dieses schimpfliche Maß von Unmacht herabgedrückt, war begreiflich das einst so glänzende deutsche Königthum längst untergegangen,

---

[12]) Zu den limitirten Reservatrechten gehört z. B. das Recht, Reichstage auszuschreiben, Zoll- und Münzprivilegien zu ertheilen, u. dgl. m.

[13]) Zu den ausschließlichen Reservatrechten zählt man z. B. das Recht Universitäten zu errichten und zu privilegiren, sowie das Recht Standeserhöhungen zu verleihen, — zu den gemeinsamen das Recht uneheliche Kinder zu legitimiren, veniam aetatis zu ertheilen, notarios publicos zu kreiren, u. dgl. m.

ehe Kaiser Franz II. (den 6. August 1806) rechtsförmlich auf dasselbe verzichtete, und nur als die nachträgliche Bestattung eines längst verstorbenen und verwesten Leibes konnte dieser um dritthalb Jahrhunderte verspätete Verzicht allenfalls gelten.

Welches war nun, während diese Geschicke des deutschen Königthums sich erfüllten, das Loos des römischen Kaiserthumes? Von Anfang an war dessen Stellung zur Kirche sowohl als zu den außerdeutschen Monarchieen des Abendlandes eine durchaus schwankende gewesen. Wie der König, so sollte auch der Kaiser Frieden und Gerechtigkeit aufrecht halten, und ihm vor Allem kam die oberste Schirmvogtei über die Kirche zu; welche Rechte aber dem päpstlichen Stuhle sowohl als den einzelnen Königen des Westens gegenüber demselben zustehen sollten, das war in keiner Weise entschieden, und das phantastische Bestreben das alte Römerreich in seinem vollen Umfange wiederherzustellen, an welchem der jugendliche Otto III. seine schönen Kräfte vergeudete, fand in diesem Rahmen eben so gut Platz, als die bescheidene Rolle, welche in späteren Jahrhunderten die „erwählten römischen Kaiser" zu spielen sich begnügten. Von Haus aus lediglich idealer Natur und mit keinerlei materiellen Kräften ausgestattet, welche zu einer thatsächlichen Realisirung der mit demselben verbundenen Ansprüche doch erforderlich waren, sah sich das Kaiserthum lediglich auf diejenigen Hülfsmittel verwiesen, welche ihm das deutsche Königthum zur Disposition zu stellen vermochte, und von der jeweiligen Lage dieses letzteren, dann auch von der Bedeutung derjenigen Reiche, welchen gegenüber dessen Rechte im einzelnen Fall geltend gemacht werden sollten, hieng darum ab, wieviel oder wiewenig realen Inhaltes die kaiserliche Gewalt zu bestimmter Zeit und in bestimmter Richtung zu behaupten vermochte. Einem böhmischen, polnischen oder ungarischen, hin und wieder etwa auch einem dänischen Könige gegenüber ließen sich allenfalls, so lange das deutsche Reich noch einigermaßen kräftig war, die Zügel straffer anziehen, und eine förmliche Huldigung als Anerkennung der kaiserlichen Oberherrlichkeit wurde von solchen nicht selten geleistet; die mächtigeren Regenten Frankreichs oder Englands dagegen gestanden zwar den Vorrang des römischen Kaisers ohne Anstand zu, ließen sich aber im Uebrigen eine Unterordnung unter denselben nur insoweit gefallen, als ihnen dies nach Gestalt der Umstände nöthig oder nützlich erschien. Mochten darum die Kaiser immerhin das dominium mundi sich beilegen, und die Bologneser Juristen darüber streiten, ob ihnen dieses quantum ad proprietatem zustehe oder nicht [14]), mochte immerhin noch König Ludwig der Bayer aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Alles und Jedes, und somit auch die willkürliche Trennung einer zu Recht bestehenden Ehe sich gestatten zu dürfen glauben; thatsächlich gab der Kaisertitel, welcher seit Maximilian I. von der Königskrönung in Deutschland an geführt wurde, im späteren Mittelalter kaum noch mehr als einige formelle Ehrenrechte, und selbst diese wurden mehr aus gutem Willen und aus Achtung vor dem einmal begründeten Herkommen dessen Inhabern zugestanden, als daß dieselben noch irgendwie den geschwächten Kräften des deutschen Königthums und damit auch des römischen Kaiserthums entsprechend gewesen wären. K. Maurer.

**Deutsches Reich**, s. Römisches Reich deutscher Nation.

---

14) Vgl. Othen, Morenae rer. Laudens, hist., bei Leibnitz, Script. rer. Brunsv. I, 818.

Ende des zweiten Bandes.

# Register.

Die Ueberschriften der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen beziehen sich auf den vorhergehenden oder einen der folgenden Bände. Mit dem Zusatze „Vgl. Bd. I“ wird auf das Register des vorhergehenden Bandes verwiesen.

## A.



## B.

## C.

(Vgl. auch den Buchstaben K.)

## F.



## G.



## H.

## J.



## K.



## L.

## M.



## N.



## O.



## P.

## T.



## U.



## V.

## Berichtigungen und Zusätze.

### Band I.

Seite 794 Sp. 2 Z. 12 v. o. statt „715" lies: 775.
„ 796 Sp. 2 Z. 7 v. u. ist beizusetzen: 53.

### Band II.

„ 50 Z. 2 v. u. statt „2,750,000" lies: 3,750,000; statt „1,750,000" lies: 1,450,000.
„ 107 Z. 12 v. o. lies: s. Beschäftigungsanstalten und Gefängnißwesen.
„ 112 Z. 1, 2 v. u. sind die Worte „Vgl. den Art. Deutschlond" zu streichen.
„ 119 Z. 8 v. o. statt „Bereicherung" lies: Erreichung.
„ „ Z. 11 v. u. statt „Releigh" lies: Raleigh.
„ „ Z. 11 v. u. statt „Devinant" lies: Davenant.
„ „ Z. 11 v. u. statt „Huner" lies: Hume.
„ „ Z. 11 v. u. statt „Struart" lies: Steuart
„ „ Z. 11 v. u. statt „Torvesend" lies: Townsend.
„ „ Z. 9 v. u. statt „physikalischen" lies: physiokratischen.
„ „ Z. 4 v. u. statt „S. 484" lies: 2. Aufl. §§. 255, 256.
„ 120 Z. 9 v. o. statt „den" lies: die.
„ „ Z. 25 v. o. statt „privativ" lies: präventiv.
„ 121 Z. 1 v. o. statt „Armenpflege" lies: Armentare
„ „ Z. 7 v. o. statt „die" lies: den.
„ „ Z. 24 v. o. statt „Sedler" lies: Sadler.
„ „ Z. 14 v. u. statt „Evereth" lies: Everett.
„ „ Z. 9 u. 8 v. u. statt „Lammenais" lies: Lamennais.
„ „ Z. 6 v. u. statt »fur doutb« lies: few doubts.
„ „ Z. 4 v. u. statt „durch die" lies: durch den Hinweis auf die.
„ 122 Z. 2 v. o. statt „Loerett" lies: Everett.
„ „ Z. 5 v. o. statt „Rickerd" lies: Rickards.
„ „ Z. 15 v. o. statt „auch" lies: noch.
„ 124 Z. 16 v. u. statt „noch" lies: ewig.
„ „ Z. 10 v. u. statt „die sittliche" lies: der sittlichen.
„ „ Z. 10 v. u. statt „die sittlich-privativen" lies: der sittlich-präventiven.
„ 125 Z. 10 v. o. statt „gewinnen" lies: gewonnen.
„ „ Z. 20 v. o. statt „welchen" lies: welchem.
„ „ Z. 11 v. u. statt „Grount" lies: Graunt.
„ „ Z. 10 v. u. statt „Dexaronug" lies: Deparcieux.
„ 127 Z. 2 v. o. nach „wurde" einzuschalten: u. A. m.
„ „ Z. 20 v. u. statt „die andere" lies: der andere.
„ 128 Z. 20 v. u. statt „das ganze" lies: dasjenige.
„ 129 Z. 17 v. o. statt „eben" lies: oben.
„ „ Z. 21 v. u. statt „der Anerkennung" lies: die Anerkennung.
„ 130 Z. 14 v. o. statt „Mecors" lies: Marcus.
„ 131 Z. 2 v. o. statt „außerordentlichen" lies: außerehelichen.
„ „ Z. 6 v. u. hinzuzufügen: Schübler, die deutschen Gesetze über Niederlassung, Uebersiedlung und Verehelichung, Stuttgart 1855, und Küchler, in der Germania 1856 Nr. 11—13.

Seite 133 Z. 1 v. u. statt „1854, S. 478" lies: 2. Aufl. §. 253 ff.
„ 173 Z. 18, 19 v. o. lies: Blücher von Wahlstadt.
„ 288 Z. 19 v. o. statt „Weiman" lies: Weimar.
„ 366 Z. 25 v. o. statt „von 1808" lies: vor 1808.
„ „ Z. 5 v. u. und ff. statt „Civilo" lies: Cirilo.
„ 368 Z. 3 v. o. statt „auch" lies: einst.
„ 370 Z. 9 v. u. statt „1. Oktober" lies: 10. Oktober.
„ 373 Z. 11 v. u. statt „Bastun" lies: Bastan.
„ „ Z. 11 v. u. statt „Elicondo" lies: Elisondo.
„ 374 Z. 21 v. o. statt „1834" lies: 1836.
„ „ Z. 2 v. u. statt „Montmolin" lies: Montemolin.
„ 375 Z. 11 v. o. statt »acordato« lies: acordado.
„ 406 Z. 22 v. u. lies: so wenig es den Ständen.
„ „ Z. 17 v. u. statt „Aufgabe" lies: Aufgaben.
„ 423 Z. 18 v. o. lies: Channing sa vie et ses œuvres, avec une préface de M. Charles de Rémusat. Paris 1857.
„ 481 Z. 4 v. u. statt „jenes" lies: jener.
„ „ Z. 10 v. u. lies: östlich asiatischen.
„ 513 Z. 24 v. u. lies: europäischen Staats- und.
„ 535 Z. 1 v. o. statt „Civilgesetzgebung" lies: Civilrechtspflege.
„ 539 Z. 22 v. o. lies: Bestimmung der.
„ 616 Z. 11 v. o. statt „der Tribunale" lies: des Tribunates.
„ 618 Z. 2 v. o. statt „Meisterstück" lies: Musterstück.
„ 621 Z. 19 v. o. statt „nun" lies: hier.
„ 623 Z. 2 v. o. statt „Rivecola" lies: Rivarola.
„ „ Z. 11 v. o. statt „hätte" lies: hätten.
„ „ Z. 21 v. o. statt „damals" lies: dennoch.

---

Druck der Schulthess'schen Offizin in Zürich.


3 2044 014 670 368